THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

328.4361
Au7a
1885/90
sup. v.1

Beilagen

zu den

stenographischen Protokollen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrathes

im Jahre 1885.

X. Session.

I. Band

(enthaltend die Beilagen 1 bis 69).

Wien, 1886.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

328.4861
Au 77
1885/90
Sup.
v. 1

Thronrede

Seiner k. und k. Apostolischen Majestät des Kaisers

Franz Joseph I.

(Gehalten bei der feierlichen Eröffnung des Reichsrathes am 26. September 1885.)

Geehrte Herren von beiden Häusern des Reichsrathes!

Meinem Rufe folgend, haben Sie sich am Beginne einer neuen Periode Ihres verfassungsmäßigen Wirkens um Meinen Thron versammelt.

Indem Ich Ihnen zum Empfange Meinen kaiserlichen Gruß entbiete und Sie herzlich willkommen heiße, hoffe Ich im Vertrauen zu dem Allmächtigen, dass sich Ihre Thätigkeit — die Dauer der nunmehr eröffneten Session hindurch — gedeihlich und erfolgreich entfalten werde, zum Heile Österreichs und seiner Völker.

In dieser Hoffnung bestärkt Mich die Fülle dynastischer und patriotischer Huldigungen, die Mir während Meiner in den letzten Jahren unternommenen Reisen von allen Meinen Völkern in einträchtigem Wetteifer dargebracht wurden.

Dankbaren Herzens gedenke Ich all' dieser, die Macht des österreichischen Staatsbewusstseins bezeugenden Kundgebungen.

Es wird an Sie in der neuen Session die Lösung wichtiger Aufgaben herantreten.

Die Zeit, für welche durch Vereinbarung mit dem Reichstage der Länder der ungarischen Krone die Beitragsleistung zur Deckung der Bedürfnisse des gemeinsamen Haushaltes der Monarchie festgestellt wurde, nähert sich dem Ende. Sie werden sich mit einer neuerlichen Vereinbarung, sowie mit der Frage des im Jahre 1878 mit Meiner Regierung der Länder der ungarischen Krone neu zustande gekommenen Zoll- und Handelsbündnisses zu befassen haben.

Diese für die ökonomischen Verhältnisse beider Theile der Monarchie so wichtigen Angelegenheiten werden Sie reiflich prüfen und im Geiste der Gerechtigkeit und Billigkeit erledigen.

Um der Nothwendigkeit der Vervollständigung des Wehrsystems der Monarchie gerecht zu werden, wird Ihrer Beschlussfassung der Entwurf eines Landsturmgesetzes vorgelegt werden.

Diese Institution wird, ohne der Bevölkerung im Frieden Opfer aufzuerlegen, die für den Fall ernster Ereignisse verfügbaren Streitkräfte — den systemisirten Aufgeboten anderer Mächte entsprechend — gestalten und dadurch die Vertheidigungsfähigkeit und Machtstellung des Reiches dauernd erhöhen.

Die Versorgung der Witwen und Waisen von Militärpersonen soll durch ein Gesetz der definitiven Regelung zugeführt und damit einem tief empfundenen Bedürfnisse Rechnung getragen werden.

Bei der Sorgfalt für die Pflege allgemeiner und berufsmäßiger Bildung werden Sie Meine Regierung

897993

in ihrem, durch die richtige Würdigung der Erfahrungen hervorgerufenen Bestreben unterstützen, die so überaus zahlreich den Mittelschulen zuströmende Jugend mehr jenen gewerblichen Lehranstalten zuzuleiten, welche bestimmt sind, zur Hebung der Industrie beizutragen.

Meine Regierung wird Ihnen eine Vorlage, betreffend Änderungen des Zolltarifes, übergeben, welche eine Verbesserung der Lage der Industrie und der Landwirtschaft auf dem heimischen Markte herbeizuführen bestimmt ist.

Auch wird Meine Regierung beim Abschlusse von Handelsverträgen bemüht sein, für die auf den Export angewiesenen Productionszweige die ausländischen Absatzgebiete zu erhalten und thunlichst zu erweitern.

Im Einklange mit den handelspolitischen Maßnahmen wird die Staatsverwaltung im Bereiche des Verkehrswesens der dringend gebotenen Aufgabe — zur Hebung der productiven Thätigkeit und zum Schutze der heimischen Arbeit mitzuwirken — die vollste Aufmerksamkeit zuwenden.

In gleicher Weise wird die Regierung, der ein weitverzweigtes, wichtige Verkehrsrichtungen beherrschendes Staatsbahnnetz zu Gebote steht, diesem mächtigen Förderungsmittel des Nationalwohlstandes ihre angelegentliche Fürsorge widmen.

Behufs Erleichterung des Zustandekommens von localen Schienenwegen werden Ihnen rechtzeitig die geeigneten Vorlagen überreicht werden.

Die wiederholten Bemühungen, größere Codificationen auf dem Gebiete der Justizgesetzgebung zum Abschlusse zu bringen, werden wieder aufgenommen werden, dabei aber sollen jene Verbesserungen bestehender Gesetze, die sich als dringend erweisen, keine Verzögerung erleiden.

Im Vorjahre haben anarchistischen Motiven entstammende Verbrechen die Verhängung von Ausnahmsmaßregeln in einzelnen Gerichtssprengeln nothwendig gemacht.

Um den zutage tretenden Umsturzbestrebungen wirksam zu begegnen und hiernach die vorerwähnten Ausnahmsmaßregeln außer Kraft setzen zu können, wird Ihnen ein Gesetzentwurf vorgelegt werden.

Durch die in den letzten Sessionen beschlossenen Änderungen der Zoll- und Gewerbegesetzgebung, sowie durch die nothwendig gewordene Anbahnung der Besserung der Lage der arbeitenden Classen, sind ernste Schritte zur Verwirklichung hervorragend wichtiger wirtschaftlicher und socialer Aufgaben erfolgt.

Sie werden sich mit weiteren, die allseitigen Interessen gerecht abwägenden Reformen auf diesem Gebiete zu beschäftigen haben. Ich erwarte, dass Sie diese Reformen, welche einem wirklichen Bedürfnisse der Bevölkerung entspringen und an Bedeutung die mannigfachen Parteikämpfe weit überragen, in gründlicher Weise prüfen und würdigen werden.

Bei einer glücklichen Lösung dieser Aufgabe können Sie Meines und der Bevölkerung Dankes sicher sein.

Ich hoffe, dass zunächst die Vorlagen Meiner Regierung, betreffend die Versicherung zahlreicher arbeitender Classen gegen Unfälle und Krankheiten, dann die Regelung der Verhältnisse der Bruderladen, Ihre Zustimmung finden werden.

Der Ihnen vorzulegende Gesetzesantrag über die Vererbung von landwirtschaftlichen Besitzungen mittlerer Größe bezweckt die Erhaltung und Kräftigung eines für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Ordnung wichtigen Theiles der Bevölkerung.

Über die Verhältnisse solcher Landwirtschaften in den einzelnen Ländern wurden umfassende Erhebungen gepflogen und Sie werden durch die baldige Beschlussfassung über den betreffenden Gesetzentwurf die Landtage in die Lage setzen, diesem Zweige der Landescultur die verdiente Beachtung zu gewähren.

Infolge der Überschwemmungen in den letzten Jahren hat sich die Nothwendigkeit der Inangriffnahme von dringenden Flussregulirungen in mehreren Ländern, insbesondere in Meinem wiederholt von solchen Verheerungen schwer betroffenen Königreiche Galizien ergeben.

Die Regierung beschäftigt sich mit den erforderlichen Erhebungen und wird Ihnen nach Maßgabe ihrer Vollendung die geeigneten Vorlagen übermitteln.

Meine Regierung wird unablässig bemüht sein, bei Inanspruchnahme der zur Befriedigung der mannigfaltigen öffentlichen Interessen erforderlichen Mittel, mit steter und sorgfältiger Rücksicht auf die Lage der Staatsfinanzen vorzugehen.

Ich gebe Mich der Erwartung hin, dass auch Sie bei der Erwägung der mannigfachen Interessen und Wünsche von der gleichen, unabweislichen Bedachtnahme auf die verfügbaren Einnahmsquellen des Staates geleitet, es für Ihre patriotische Pflicht erkennen werden, die Regierung in ihrem, auf die Regelung des Staatshaushaltes gerichteten Bestreben kräftigst zu unterstützen.

Unsere Beziehungen zu den auswärtigen Mächten sind durchaus befriedigende und es besteht volle Einmüthigkeit in dem Bestreben nach Erhaltung des Friedens, dessen Bedürfnis wir Alle empfinden.

Geehrte Herren von beiden Häusern des Reichsrathes!

Es wird die unwandelbare Aufgabe Meiner Regierung bleiben, unter Wahrung der Einheit und Machtstellung des Reiches, allen Meinen Ländern und Völkern die gleiche Pflege ihrer geistigen und wirtschaftlichen Interessen zutheil werden zu lassen.

Die Unterstützung dieser Bestrebungen kann Ich von Ihnen um so sicherer erhoffen, als durch die Theilnahme der Vertreter aller Meiner Völker an den verfassungsmäßigen Arbeiten eine einseitige Behandlung der Ihrer Erwägung anvertrauten Fragen ausgeschlossen erscheint.

Mögen Sie dabei von jenem Geiste der Mäßigung geleitet sein, der die sicherste Bürgschaft einer ersprießlichen Thätigkeit bietet, von jenem Geiste einer genauen und strengen, aber sachlichen Prüfung, welcher allein geeignet ist, durch eine ruhige und stetige Fortbildung der Gesetzgebung Erfolge zu erzielen und den verfassungsmäßigen Einrichtungen bleibenden Wert zu sichern.

Der Segen des Allmächtigen geleite Sie bei Ihren Arbeiten.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom 188

womit die

Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Rekrutencontingente im Jahre 1886 bewilligt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Aushebung der mit 55.922 Mann für das stehende Heer (Kriegsmarine), dann mit 5.592 Mann für die Ersatzreserve, auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Jahrescontingente aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen, wird für das Jahr 1886 bewilligt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichs-Kriegs-Minister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Max Menger und Genossen,

betreffend die

Änderung der Bestimmungen des §. 75 des Gesetzes vom 8. März 1885, Z. 22 R. G. Bl., sowie der hiezu erlassenen Verordnungen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Dem beiliegenden Gesetzentwurfe ·/. werde die Zustimmung ertheilt.

2. In formeller Beziehung werde der Gesetzentwurf einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von 18 Mitgliedern zur Berathung zugewiesen.

Wien, 28. September 1885.

Dr. Max Menger.

Ruß.	Dr. Hirsch.	Dr. Karl Pickert.	E. Strache.
H. Klinkosch.	Dr. J. v. Derschatta.	Dr. Angerer.	Ed. Siegl.
Kübeck.	Bohaty.	Dr. Kindermann.	Dr. H. Fuß.
Proskowetz.	Dr. Ofner.	Dr. Knotz.	Dr. Weitlof.
Dr. Heilsberg.	Meißler.	Dr. Fritz Wenzlitzke.	Dr. Kraus.
Swoboda.	Dr. R. Foregger.	J. Stibitz.	Dr. Otto Steinwender.
Pernerstorfer.	Spaun.	F. Richter.	Josef Bendel.
Exner.	Dr. Roser.	Dr. Reicher.	Gustav Hock.
Dr. Ausserer.			

Gesetz,

vom . . . . . .

betreffend die

Änderung der Bestimmungen des §. 75 des Gesetzes vom 8. März 1885, Z. 22 R. G. Bl., über die Sonn- und Feiertagsruhe, sowie der hiezu erlassenen Verordnungen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des §. 75 des Gesetzes vom 8. März 1885, Z. 22 R. G. Bl., sowie der hiezu erlassenen Verordnungen haben in Zukunft nur auf fabriksmäßig betriebene gewerbliche Unternehmungen Anwendung zu finden. Für nicht fabriksmäßig betriebene gewerbliche Unternehmungen haben diese Bestimmungen fortan keine verbindliche Kraft.

§. 2.

Für nicht fabriksmäßig betriebene gewerbliche Unternehmungen haben in Zukunft nachfolgende Bestimmungen zu gelten:

1. An Sonn- und Feiertagen ist den Hilfsarbeitern die nöthige Zeit einzuräumen, um den ihrer Confession entsprechenden Pflichten zum Besuche des Vormittags-Gottesdienstes nachzukommen.

2. Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht wird ermächtigt anzuordnen, dass an Sonntagen während des vormittägigen Gottesdienstes die gewerbliche Arbeit in bestimmten Gewerben, sei es im ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes, sei es an gewissen Orten, ganz ruhe, oder doch nur in der Weise betrieben werden dürfe, dass hieraus keine Störung des Gottesdienstes erwachse.

Bei Feststellung des Umfangs und der näheren Modalitäten dieser Beschränkungen sind die Erwerbsverhältnisse, sowie die Bedürfnisse und Gewohnheiten des Verkehrs zu berücksichtigen.

3. Andere Beschränkungen der Sonntagsarbeit bei nicht fabriksmäßig betriebenen gewerblichen Unnehmungen können von den erwähnten Ministern nur auf Ansuchen der Genossenschaften jenes Gewerbes und Bezirkes, für welchen die betreffende Beschränkung Geltung erhalten soll, eingeführt werden.

Die Entscheidung, ob ein solches Ansuchen zu stellen sei, steht der Genossenschaftsversammlung zu. Wenn für die in Frage kommenden Gewerbe und Bezirke keine Genossenschaften bestehen, bedarf es der Zustimmung der Gemeindevertretung des Gemeindegebietes, für das die Beschränkung eingeführt werden soll.

§. 3.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Veröffentlichung desselben im Reichsgesetzblatte in Kraft.

§. 4.

Der Minister des Handels, der Minister des Innern und der Minister für Cultus und Unterricht sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Investitionen für das garantirte Netz der Oesterreichischen Nordwestbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, behufs Bedeckung der Kosten für Investitionen des garantirten Netzes der k. k. priv. Oesterreichischen Nordwestbahn durch Aufnahme eines mit 4 Percent in Silber österr. Währ. verzinslichen, innerhalb längstens 67 Jahren rückzahlbaren Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von eilf Millionen Gulden (11,000.000 fl.) österr. Währ. in Silber eine Erhöhung des vom Staate für obige Bahn garantirten jährlichen Reinerträgnisses bis zum Betrage der für die Verzinsung und Tilgung dieses Anlehens erforderlichen Annuität von vierhundert vierundsiebzigtausend zweihundert sechzig Gulden (474.260 fl.) österr. Währ. in Silber gegen dem zuzusichern, daß

1. aus dem Erlöse des Anlehens zunächst die zu Lasten der Betriebsrechnung des garantirten Netzes bestrittenen Auslagen für Erweiterungsbauten, Fahrparksvermehrungen, sowie für sonstige Anschaffungen und Herstellungen in dem auf Grund der zu pflegenden Abrechnung von der Regierung festzustellenden Betrage an den Staat refundirt werden, und daß

2. die Verwendung des sodann noch erübrigenden Anlehenserlöses, welcher ausschließlich für noch weiter erforderliche Investitionen des garantirten Netzes bestimmt ist, nur mit vorgängiger Genehmigung der Staatsverwaltung stattzufinden hat.

Die Modalitäten der Begebung des bezeichneten Prioritätsanlehens, bezüglich dessen die im Artikel IV, Punkt 12 des Gesetzes vom 1. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 56, beziehungsweise im §. 13, Absatz 2 der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 8. September 1868, R. G. Bl. Nr. 143, festgesetzte Grenze außer Wirksamkeit tritt, mit Einschluß des dabei einzuhaltenden Minimalbegebungscurses, unterliegen gleichfalls der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Artikel II.

Die im Artikel I angegebene Erhöhung des garantirten jährlichen Reinerträgnisses hat nach Maßgabe der Verwendung des neuen Prioritätsanlehens zu den daselbst bestimmten Zwecken successive in Wirksamkeit zu treten.

Artikel III.

Für das im Sinne der vorstehenden Anordnungen von der Regierung mit der k. k. priv. Oesterreichischen Nordwestbahn unter dem 7. Mai 1885 abgeschlossene Uebereinkommen, sowie für die Ausgabe und bücherliche Eintragung der in demselben vorgesehenen Prioritätsobligationen, dann für die aus diesem Anlasse zu errichtenden Acte und Urkunden, einschließlich der Pfandbestellungsurkunde, wird die Gebühren- und Stempelfreiheit, wie auch in Ansehung der vorerwähnten Prioritätsobligationen die Befreiung von den Couponstempelgebühren gewährt.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Investitionen für das garantirte Netz der Oesterreichischen Nordwestbahn.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung hat die Regierung bereits in der vorigen Session des Reichsrathes dem hohen Abgeordnetenhause in der (397.) Sitzung am 19. Februar 1885 einen Gesetzentwurf, betreffend die Investitionen für das garantirte Netz der österreichischen Nordwestbahn, zur verfassungsmäßigen Behandlung überreicht, welcher in der (398.) Sitzung am 21. Februar d. J. dem Eisenbahnausschusse zugewiesen wurde. Allein diese Regierungsvorlage (Z. 1067 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. — IX. Session) ist, obzwar sie vom Eisenbahnausschusse schon in Berathung gezogen und der Bericht (Z. 1121 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen) mit dem Antrage, derselben die Genehmigung zu ertheilen, erstattet war, doch vor Schluß der Session nicht mehr zur Behandlung gelangt und somit unerledigt geblieben.

Die Regierung ist daher veranlaßt, mit einer denselben Gegenstand betreffenden Vorlage neuerdings an den hohen Reichsrath heranzutreten, um die erforderliche legislative Ermächtigung zur Durchführung der beabsichtigten, aus vielfachen Rücksichten wünschenswerthen Transaction zu erwirken.

Wie schon in den Erläuterungen zu dem erwähnten, in der vorigen Session eingebrachten Gesetzentwurfe bemerkt wurde, hat die Entwicklung des Verkehres auf dem garantirten Netze der österreichischen Nordwestbahn, welches die auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 56, und der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 8. September 1868, R. G. Bl. Nr. 143, zur Ausführung gelangten Linien Wien—Jungbunzlau, Deutschbrod—Rossitz (Pardubitz) und Groß-Wossek—Parschnitz nebst den Abzweigungen Zellerndorf—Sigmundsherberg, Wostromeř—Jičin, Pelsdorf—Hohenelbe, Trautenau—Freiheit und einer Schleppbahn von Korneuburg zur Donaulände mit zusammen 623 Kilometer Bahnlänge umfaßt, namentlich in den Jahren 1879—1883 sehr beträchtlichen Umfang gewonnen und kann seit dem Jahre 1875, dem ersten, in welchem die sämmtlichen Linien des garantirten Netzes mit ihrer vollen Länge im Betriebe standen, nahezu von Jahr zu Jahr eine rasche und nachhaltige Zunahme des Verkehres constatirt werden.

Demgemäß haben auch die Leistungen, welche nothwendig waren, um diesen Verkehr zu bewältigen, eine namhafte Steigerung erfahren. Diese zunehmende Verkehrsentwicklung erhellt am klarsten daraus, daß — wie die bezüglichen Rechnungsabschlüsse nachweisen — vom Jahre 1875 bis zum Jahre 1883 die Transporteinnahmen von 6,106.052 fl. 5 kr. auf 8,266.511 fl. 22 kr., d. i. um 35·4 Percent gestiegen sind und die Anzahl der beförderten Tonnenkilometer von 108,549.691 auf 181,432.663, d. i. um 67·1 Percent, sowie jene der Achskilometer von 98,393.469 auf 114,844.880, d. i. um 16·7 Percent zugenommen hat. Erst im Jahre 1884 ist infolge der durch die bekannten abnormen Verhältnisse der jüngsten Vergangenheit bedingten Verkehrsstockung, welche sich bei der Mehrzahl der österreichischen Bahnen fühlbar gemacht hat und auch im Jahre 1885 noch anhält, ein Rückgang eingetreten, indem in 1884 die Transporteinnahmen auf 7,727.063 fl. 61 kr. und die Tonnenkilometer auf 170,938.807, die Achskilometer auf 113,616.956 gesunken sind.

Infolge dieser großen Anforderungen des Verkehres erwiesen sich jedoch alsbald die ursprünglichen Bahnanlagen und Betriebseinrichtungen als unzureichend und es mußten in nicht unbedeutendem Umfange auf dem garantirten Netze Investitionen vorgenommen werden, für welche der Kostenaufwand bis Ende 1885 mit dem Betrage von 3,750.000 fl. ermittelt, beziehungsweise präliminirt ist.

Diese Investitionen bestanden theils in der Erweiterung einzelner Stationen und der Vermehrung des Fahrparkes, theils in sonstigen Anschaffungen und Herstellungen, welche, wie die Verwendung von Stahlschienen und harten Schwellen an Stelle der Eisenschienen und weichen Schwellen, eine dauernde Erhöhung des Werthes der gesammten Bahnanlage darstellen. Die Kosten derselben haben aber in dem vom Staate garantirten Anlagecapitale, welches auf Grund des §. 15 der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 8. September 1868, R. G. Bl. Nr. 143, mit dem Betrage von 81,368.170 fl. 80 kr. österr. Währ. in Silber festgestellt ist, eine Bedeckung nicht mehr gefunden, indem dasselbe bereits durch die concessionsmäßige Herstellung der Bahn bis auf den für specielle Nachtragsbauten reservirten und hiezu seither auch factisch verwendeten Betrag von effectiv 900.570 fl. 89 kr. erschöpft war.

Bei dem Abgange eigener, für obige Zwecke verfügbarer Mittel der Gesellschaft und mit Rücksicht auf das unabweisbare Bedürfniß nach Ausführung dieser Bauten und Anschaffungen, welche zugleich auf die Rentabilität des Unternehmens einen günstigen Einfluß zu üben geeignet waren, wurde der Gesellschaft von Fall zu Fall einstweilen gestattet, die bezüglichen Kosten in die Betriebsrechnung einzustellen, an diese Gestattung jedoch im Sinne des Artikels 18 des anläßlich der Garantiefeststellung mit der Gesellschaft abgeschlossenen Protokollarübereinkommens vom 4. Februar 1878, in welchem die Erhöhung der Staatsgarantie auf verfassungsmäßigem Wege behufs Refundirung derartiger Auslagen ausdrücklich vorgesehen ist, regelmäßig der Vorbehalt geknüpft, daß die bezeichneten Kostenbeträge im Falle einer etwaigen Erhöhung des garantirten Anlagecapitales dem Staate zu refundiren sein werden.

In dieser Weise sind zu Lasten des Betriebes verrechnet

im Jahre 1875	430.864·41 fl.
„ „ 1876	171.178·05 „
„ „ 1877	109.883·60 „
„ „ 1878	68.017·50 „
„ „ 1879	56.813·28 „
„ „ 1880	113.337·03 „
„ „ 1881	348.329·29 „
„ „ 1882	228.228·05 „
„ „ 1883	304.189·17 „
„ „ 1884 (vorbehaltlich der definitiven Rechnungsprüfung)	1,218.177·18 „
und für das Jahr 1885 präliminirt	700.982·44 „
d. i. zusammen, wie oben	3,750.000·00 fl.

Mit diesem Betrage ist aber für das garantirte Netz der factische Bedarf weitaus noch nicht gedeckt, vielmehr ist an die Oesterreichische Nordwestbahn, gleichwie an die meisten österreichischen Eisenbahnen, infolge der zunehmenden Anforderungen des Verkehres die Nothwendigkeit herangetreten, schon für die nächste Zeit weitere Vergrößerungen der Bahnanlagen und Vermehrungen der Fahrbetriebsmittel in Aussicht zu nehmen.

Nach den diesfalls angestellten eingehenden Studien und der hierüber vorliegenden, von der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen überprüften und theilweise im Sinne weitergehender Oekonomie modificirten Zusammenstellung ist der für die Jahre 1886, 1887 und 1888 erforderliche Bedarf auf effectiv 6,044.697 fl. 10 kr. veranschlagt, wovon zur Ausführung von Bauherstellungen 2,944.574 fl. 30 kr. und zur Vermehrung des Fahrparkes 3,100.122 fl. 80 kr. bestimmt sind.

Abgesehen von der Vergrößerung einer weiteren Anzahl von Stationen, der Errichtung neuer Magazins- und Lagerräume, wovon namentlich auf den Wiener Bahnhof die Anlage einer neuen Magazinsgruppe nebst Bureaugebäude und Geleisen im Kostenbetrage von noch 346.000 fl. entfällt, ferner der Erweiterung der bestehenden Werkstätten, Locomotiv- und Wagenremisen in Wien, Jedlesee und Deutschbrod, welche Herstellungen zuzüglich der früher erwähnten Stationserweiterungen nach dem Präliminare einen weiteren Kostenaufwand von 702.000 fl. erheischen, stellt sich die Legung des zweiten Geleises in der Strecke Wien-Donaubrücke und Donaubrücke-Stockerau, wofür die Kosten mit 895.500 fl. berechnet sind, als ein nicht länger aufschiebliches Bedürfniß des öffentlichen Verkehres dar.

Ebenso ist die endliche, auf 722.000 fl. veranschlagte Ausführung der Hafenanlage in Korneuburg, die Herstellung der Verbindung des Wiener Nordwestbahnhofes mit der Donauuferbahn, wofür ein Betrag von 78.000 fl. beansprucht wird, sowie der Bau mehrerer Fabriksschleppbahnen, deren Herstellungskosten

mit 200.000 fl. veranschlagt sind, nicht nur für die Bahngesellschaft von der größten Wichtigkeit, sondern auch im öffentlichen Verkehrsinteresse dringend geboten.

Nebst diesen und noch anderen kleineren baulichen Anlagen ist aber auch, bedingt durch die Ausdehnung des Verkehres, eine weitere Vermehrung der Fahrbetriebsmittel als unabweisbar zu erkennen, indem mit dem dermaligen bereits erhöhten Fahrparksstande das Auslangen schon heute nicht mehr gefunden werden kann.

Nach den Ausweisen über den Stand der Fahrbetriebsmittel mit Ende December 1884 entfallen auf den österreichischen Eisenbahnen pro Kilometer:

Locomotive	0·22,
Personenwagen	0·46,
Lastwagen	5·36.

Dem gegenüber stellt sich der Stand des Fahrparkes auf den beiden Netzen der Oesterreichischen Nordwestbahn in folgender Weise dar:

	Garantirtes Netz		Ergänzungsnetz	
	Stück	pro Kilometer	Stück	pro Kilometer
Locomotive	124	0·20	92	0·30
Personenwagen	269	0·43	128	0·42
Lastwagen	2426	3·87	2273	7·52

Die Ausrüstung des garantirten Netzes steht demnach nicht nur gegenüber dem allgemeinen Durchschnitte zurück, sondern ist auch im Vergleiche zum Ergänzungsnetze hinsichtlich der Locomotiven und Lastwagen eine weit geringere.

Diese unzureichende Dotirung des garantirten Netzes mit Fahrbetriebsmitteln, welche auch in der Betriebsrechnung dadurch zum Ausdrucke gelangt, daß in dieselbe Jahr für Jahr bedeutende Beträge für Fahrparksmiethe eingestellt werden müssen, wird unter den dermaligen Verhältnissen um so fühlbarer angesichts der Schwierigkeiten, welche bestehen, Fahrbetriebsmittel überhaupt leihweise, selbst gegen Zahlung hoher Vergütungen, zu erhalten.

Eine Abhilfe in dieser Beziehung kann nur durch die ausgiebige Vermehrung des Fahrparkstandes des garantirten Netzes geschaffen werden und ist der diesfällige Bedarf für die nächsten Jahre mit 50 Locomotiven, 106 Personenwagen und 1210 Lastwagen verschiedener Art ermittelt, wovon ein Theil schon beschafft ist.

Für die, successive noch zur Anschaffung zu bringenden Fahrbetriebsmittel sind die entfallenden Kosten mit dem oben angegebenen Betrage von 3,100.122 fl. 80 kr. veranschlagt.

In Anbetracht der Höhe der für die erwähnten Zwecke neuerdings beanspruchten Summen mußte aber die Regierung gleichwohl Bedenken tragen, die Bedeckung der bezüglichen Kosten noch weiterhin durch Einstellung in die Betriebsrechnung in Aussicht zu nehmen. Diese Art der Kostenbedeckung hat nämlich eine wesentliche Verschlechterung der finanziellen Betriebsergebnisse für den Staat zur Folge, indem sie die Betriebsrechnung mit dem ganzen, für die fraglichen Ausgaben erforderlichen Capitalsaufwande belastet und die Vorsorge für die Beschaffung der hiedurch erhöhten Garantievorschußbeträge den Staatsfinanzen aufbürdet.

Bei dem directen Interesse, welches der Staatsschatz als Garant ebensowohl an der Herabminderung der Garantievorschußzahlungen wie an der Zunahme des Betriebserträgnisses des garantirten Netzes hat, erschien es daher angesichts der vom fachbehördlichen Standpunkte nicht zu bestreitenden Nothwendigkeit dieser neuen Investitionen geboten, für die Bedeckung in anderer Weise Vorsorge zu treffen, zumal gerade die Besserung der Erträgnisse zum großen Theile von der gesteigerten Actionsfähigkeit und reichlicheren Ausrüstung der Bahn abhängt.

Nachdem nun der Gesellschaft, welche unter den obwaltenden Verhältnissen weit weniger Anlaß hat, eine Abänderung des bisherigen Vorganges anzustreben, und welche ohnedies schon seit Jahren genöthigt ist, in Folge anderweitiger Umstände eine Kürzung des Actiencoupons lit. A eintreten zu lassen, eigene Mittel für den fraglichen Zweck, wie bereits erwähnt, nicht zur Verfügung stehen, eine mit Opfern von Seite der Actionäre durchzuführende Capitalsbeschaffung aber im vorliegenden Falle wohl als ausgeschlossen gelten muß, so konnte zu obigem Zwecke sachgemäß nur die Erhöhung des garantirten Anlagecapitales als jene Modalität ins Auge gefaßt werden, welche den Interessen des garantirenden Staatsschatzes am meisten Rechnung zu tragen geeignet ist.

Es unterliegt nämlich keinem Zweifel, daß die Gesellschaft, falls auch diese neuen Investitionen zu Lasten der Betriebsrechnung bestritten würden, in den nächsten Jahren die Staatsgarantie mit sehr namhaften Beträgen in Anspruch nehmen müßte.

Dagegen würde bei der in Aussicht genommenen Modalität, welche eine Belastung der Betriebsrechnung nur mit der Zinsen- und Tilgungsannuität und nicht sofort mit dem ganzen Capitale zur Folge hätte und — wie unten auszuführen sein wird — dem Staate billiger zu stehen kommt als die directe Beschaffung durch Garantievorschüsse, nicht nur augenblicklich eine beträchtliche Herabminderung des jährlichen Garantieanspruches eintreten, sondern die Gesellschaft in die Lage kommen, auch die bisher zu Lasten der Betriebsrechnung bestrittenen Investitionen an den Staat zu refundiren.

Von diesen Erwägungen geleitet, hat die Regierung mit der k. k. priv. Oesterreichischen Nordwestbahn unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Ermächtigung am 28. December 1884 ein Uebereinkommen abgeschlossen, an welches die Gesellschaft bis 1. Juli 1885 gebunden war. Da jedoch in Folge der Eingangs erwähnten Umstände die Perfection des Uebereinkommens innerhalb dieser Frist nicht erfolgen konnte, ist die Regierung mit der Gesellschaft neuerdings in Unterhandlungen getreten, welche zum Abschlusse eines neuen, am 7. Mai 1885 unterzeichneten Protokollarübereinkommens führten. Dieses als Beilage abgedruckte Uebereinkommen, welches für die Gesellschaft auf Grund der am 1. Juni 1885 statutenmäßig erfolgten zustimmenden Beschlußfassung der Generalversammlung der Actionäre bindende Kraft erlangt hat, ist bis auf die durch die Hinausschiebung des Perfectionstermines gebotenen Aenderungen mit dem früheren durchaus übereinstimmend.

Nach Inhalt dieses Uebereinkommens (§. 1) soll die Gesellschaft sich die Mittel zur Refundirung der bisher zu Lasten der Betriebsrechnung bestrittenen Investitionen, sowie zur Bedeckung des künftigen Investitionsbedarfes durch Aufnahme eines mit 4 Percent in Silber österr. Währ. ohne Steuer-, Gebühren- oder sonstigen Abzug verzinslichen und innerhalb längstens 67 Jahren rückzahlbaren Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von 11,000.000 fl. österr. Währ. in Silber beschaffen und soll zu diesem Zwecke nach Maßgabe der wirklichen Verwendung des Anlehens eine Erhöhung des dermal vom Staate garantirten jährlichen Reinerträgnisses von 4,122.188 fl. 48 kr. bis zum Betrage der zur Verzinsung und Tilgung des Anlehens erforderlichen Annuität von 474.260 fl. österr. Währ. in Silber eintreten. Aus dem Erlöse dieses Anlehens hat die Gesellschaft nach §. 2 des Uebereinkommens zunächst den Gesammtbetrag der zu refundirenden Ausgaben an den Staat abzuführen, beziehungsweise bis nach erfolgter Schlußabrechnung vorerst eine Abschlagszahlung von 3,250.000 fl. zu leisten und zufolge der Bestimmung des §. 4 zur Verwendung des übrigen, für die noch weiters erforderlichen Investitionen bestimmten Anlehenserlöses die vorgängige Genehmigung der Staatsverwaltung einzuholen.

Die beabsichtigte Form des Anlehens, welches zudem nur nach Maßgabe des eintretenden Bedarfes zur Ausgabe gelangen soll, empfiehlt sich mit Rücksicht auf die Vorliebe des Geldmarktes für derartige Effecten und sichert im voraus die leichte und rasche Begebung derselben, wobei die Annahme zu Grunde liegt, daß das zu beschaffende Capital zum Curse von mindestens 88 Percent aufgebracht wird.

Die Erreichung dieses Curses kann aber, soferne nicht ganz unvorhergesehene Ereignisse eintreten, bei den obwaltenden Geldverhältnissen und insbesondere im Hinblick auf den Cursstand gleichartiger Papiere wohl als zweifellos angesehen werden, so daß die zu garantirende Jahreslast für Verzinsung und Amortisation (innerhalb 67 Jahren) mit 4·311451 Percent des Nominalbetrages sich auf 4·8993 Percent des effectiv zu beschaffenden Betrages stellt und demnach ungeachtet der inbegriffenen Tilgungsquote den effectiven Zinsfuß der fünfpercentigen Notenrente selbst zum Curse von 100 nicht erreicht. Gegenüber der reinen Zinsenlast eines directen Staatsanlehens ergibt sich mithin durch die vorgeschlagene Garantieleistung eine Minderbelastung des Staates von 0·1007 Percent, welche für den ganzen effectiven Capitalsbetrag von 9,680.000 fl. der Jahresziffer von 9.747 fl. 76 kr. entspricht.

Dabei ist behufs thunlichster Restriction der Garantielast der Nominalbetrag des Anlehens mit

rund	11,000.000 fl.
österr. Währ. in Silber fixirt worden, wenngleich bei dem ermittelten factischen Bedarfe, und zwar	
von	3,750.000 fl. — kr.
für Refundirungen und von	6,044.697 „ 10 „
für künftige Investitionen, das ist zusammen von	9,794.697 fl. 10 kr.
zum Curse von 88 Percent Effecten im Nominalbetrage von	11,130.337 „ — „

emittirt werden müßten.

Anlangend die übrigen Bestimmungen des Uebereinkommens, so betreffen dieseben theils einschlägige Verrechnungsfragen (§. 3), theils die Modalitäten der Ausgabe der neuen Titres (§§. 6 und 7), für welche wie in anderen ähnlichen Fällen, die Stempel- und Gebührenfreiheit vorgesehen ist.

Im §. 5 wird ferner der Zeitpunkt, von welchem ab die Staatsverwaltung jederzeit berechtigt ist, das ihr im §. 23 der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 8. September 1868, R. G. Bl. Nr. 143, vorbehaltene Einlösungsrecht in Ansehung des garantirten Netzes der österreichischen Nordwestbahn auszu-

üben, einverständlich mit 1. Jänner 1895 — dem Zeitpunkte, in welchem die Linien der privilegirten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft laut §. 6 des mit derselben am 12. November 1882 abgeschlossenen Uebereinkommens einlösbar zu werden beginnen — festgesetzt und hiedurch der Einlösungstermin gegenüber der vorerwähnten Concessionsbestimmung, welche denselben erst nach Ablauf von 30 Jahren vom Tage der Ausstellung der Concessionsurkunde eintreten läßt, um 3⅔ Jahre abgekürzt.

Die Regierung erachtet dieses Zugeständniß der Gesellschaft, wonach der Staat schon vor dem concessionsmäßigen Termine das Verfügungsrecht über den durch die Garantie fest bewertheten Theil des Gesammtunternehmens der Oesterreichischen Nordwestbahn erlangt, für nicht unwichtig und die den Gegenstand des Uebereinkommens bildende Transaction im Uebrigen durch die bereits angeführten schwerwiegenden staatsfinanziellen Rücksichten gerechtfertigt, welche es unbedingt geboten erscheinen lassen, die Mittel für die hervorgetretenen, nicht abzuweisenden Bedürfnisse mit den für den Staatsschatz geringsten Opfern sicherzustellen. Dieser Zweck wird durch das Uebereinkommen erreicht und erscheint daher dessen Perfection vornehmlich vom Standpunkte des garantirenden Staatsschatzes wünschenswerth.

Zur Durchführung einzelner Bestimmungen des Uebereinkommens bedarf aber die Regierung der legislativen Ermächtigung und bildet die Erwirkung dieser Ermächtigung den Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzentwurfes, welcher bis auf das im Artikel III citirte Datum des Uebereinkommens mit dem früheren völlig gleichlautend ist.

Nach Artikel I dieses Gesetzentwurfes soll die Regierung im Einklange mit den im Uebereinkommen zum Ausdrucke gebrachten Bedingungen ermächtigt werden, behufs Bedeckung der Kosten für Investitionen des garantirten Netzes der Oesterreichischen Nordwestbahn durch Aufnahme eines vierpercentigen Silberprioritätsanlehens im Nominalbetrage von 11,000.000 fl. österr. Währ. eine Erhöhung des vom Staate garantirten jährlichen Reinerträgnisses bis zum Betrage der zur Verzinsung und Tilgung dieses Anlehens erforderlichen Annuität von 474.260 fl. österr. Währ. Silber gegen dem zuzusichern, daß:

1. aus dem Erlöse des Anlehens zunächst die bisher zu Lasten der Betriebsrechnung bestrittenen Ausgaben für Erweiterungsbauten, Fahrparksvermehrungen, sowie für sonstige Anschaffungen und Herstellungen an den Staat refundirt werden und

2. die Verwendung des übrigen, für die Bedeckung des künftigen Investitionsbedarfes bestimmten Anlehenserlöses nur mit vorgängiger Genehmigung der Staatsverwaltung stattzufinden hat.

Nebst dem Vorbehalte der Genehmigung der Begebungsmodalitäten des Anlehens, mit Einschluß des Minimalbegebungscurses, soll ferner im Artikel I mit Rücksicht darauf, daß nach Ausgabe der neuen Obligationen die Verzinsung der gesammten Prioritätsschulden des garantirten Netzes mehr als drei Fünftel des garantirten jährlichen Reinertrages erfordern wird, ausdrücklich ausgesprochen werden, daß die diesfalls im Artikel IV, Punkt 12 des Gesetzes vom 1. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 56, beziehungsweise im §. 13, zweiter Absatz der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 8. September 1868, R. G. Bl. Nr. 143, festgesetzte Grenze außer Geltung tritt.

Artikel II enthält die Bestimmung über den Eintritt der Wirksamkeit dieser Garantieerhöhung nach Maßgabe der Verwendung des Anlehens.

Artikel III gewährt für das Uebereinkommen vom 7. Mai 1885, sowie für die Ausgabe und bücherliche Eintragung der in demselben vorgesehenen Prioritätsobligationen, dann für die aus diesem Anlasse zu errichtenden Acte und Urkunden die übliche Gebühren- und Stempelfreiheit, wie auch in Ansehung der erwähnten Prioritätsobligationen die Befreiung von den Couponstempelgebühren.

Artikel IV des Gesetzentwurfes enthält die Anordnungen über den Beginn der Wirksamkeit und den Vollzug des Gesetzes.

Protokollarübereinkommen vom 7. Mai 1885,

abgeschlossen zwischen den k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen im Namen der Staatsverwaltung einerseits und dem Verwaltungsrathe der k. k. privilegirten Oesterreichischen Nordwestbahn anderseits.

§. 1.

Behufs Refundirung der zu Lasten der Betriebsrechnung des garantirten Netzes der k. k. priv. Oesterreichischen Nordwestbahn bestrittenen und noch zu bestreitenden Auslagen für Erweiterungsbauten, Fahrparksvermehrungen und sonstige Anschaffungen, dann Mehrkosten für Verbesserungen des Oberbaues durch Verwendung von Stahlschienen und harten Schwellen ꝛc. in dem bis Ende 1885 einverständlich ermittelten, beziehungsweise präliminirten Betrage von 3,750.000 fl. an den Staat und behufs Beschaffung des künftigen Investitionsbedarfes des bezeichneten Bahnnetzes soll das vom Staate garantirte Anlagecapital der k. k. priv. Oesterreichischen Nordwestbahn durch Aufnahme eines mit 4 Percent in Silber österr. Währ. ohne jeden Steuer-, Gebühren- oder sonstigen Abzug verzinslichen und innerhalb längstens 67 Jahren rückzahlbaren Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von eilf Millionen Gulden (11,000.000 fl.) österr. Währ. in Silber erhöht werden.

Die k. k. Regierung ist geneigt, zu diesem Zwecke eine Erhöhung des der k. k. priv. Oesterreichischen Nordwestbahn vom Staate garantirten jährlichen Reinerträgnisses bis zum Betrage der zur Verzinsung und Tilgung des neuen Prioritätsanlehens erforderlichen Annuität von 474.260 fl. österr. Währ. in Silber auf verfassungsmäßigem Wege in Antrag zu bringen.

Diese Garantieerhöhung hat nach Maßgabe der wirklichen Verwendung des Anlehens zu den oben bezeichneten Zwecken successive und zwar für die zur Refundirnng an den Staat verwendeten Beträge mit dem Zahlungstage, für die sonstigen Beträge mit dem ersten des auf die Verwendung folgenden Monates, in Wirksamkeit zu treten. Die Modalitäten der Begebung des Anlehens, welche in Theilbeträgen nach Maßgabe des eintretenden Bedarfes zu erfolgen hat, mit Einschluß des dabei einzuhaltenden Minimalbegebungs-Curses, unterliegen der Genehmigung der k. k. Staatsverwaltung.

§. 2.

Die k. k. priv. Oesterreichische Nordwestbahn verpflichtet sich, den Gesammtbetrag der im §. 1 als Gegenstand der Refundirung bezeichneten Auslagen aus dem Erlöse des aufzunehmenden Anlehens an die k. k. Staatsverwaltung in Barem zu bezahlen.

Die Zahlung ist, die vorgängige Perfection des gegenwärtigen Uebereinkommens vorausgesetzt, aus dem Erlöse des hiezu erforderlichen Anlehenstheilbetrages innerhalb der von der Staatsverwaltung bei Genehmigung der Begebungsmodalitäten und auf Grund derselben festzusetzenden Frist zu Handen der k. k. Staatscentralcassa in Wien zu leisten.

Sollte bis zu obigem Zeitpunkte der definitive Abschluß der Betriebsrechnung für das Jahr 1885 noch nicht erfolgt sein, so hat die Gesellschaft vorerst auf Abschlag der Refundirungssumme mit diesem Zeitpunkte den Barbetrag von drei Millionen zweihundert fünfzigtausend (3,250.000) Gulden österr. Währ. in Silber und sodann den auf Grund des definitiven Abschlusses der Rechnung pro 1885 sich ergebenden Rest der Refundirungssumme binnen längstens vierzehn Tagen nach diesem Abschlusse zu bezahlen.

Die gezahlten Beträge werden vom Aerarialvorschußconto, respective von der Summe der vom Staate geleisteteten Garantievorschüsse in Abzug gebracht.

§. 3.

Im Falle und mit dem Zeitpunkte der Perfection des gegenwärtigen Uebereinkommens treten die bis dahin ertheilten Bewilligungen zur Einstellung von Auslagen der im §. 1 bezeichneten Art in die Betriebsrechnung des garantirten Netzes außer Kraft und erfolgt die Zahlung aus dem Erlöse des neuen Anlehens zu Lasten des Baucontos dieses Netzes.

Sollten infolge des Umstandes, daß die Perfection des gegenwärtigen Uebereinkommens erst nach dem 1. Jänner 1886 erfolgt, auf Grund der bisherigen Bewilligungen Auslagen der im §. 1 bezeichneten Art noch im Jahre 1886 zu Lasten der Betriebsrechnung des garantirten Netzes zur Auszahlung gelangen, so ist der Betrag derselben gleich jenem des Jahres 1885 bei der im §. 2 vorgesehenen Abrechnung festzustellen und in die Refundirungssumme einzubeziehen.

§. 4.

Der Erlös des neuen Anlehens darf nur zu den in dem gegenwärtigen Uebereinkommen bestimmten Zwecken verwendet werden.

Die Gesellschaft unterwirft sich in dieser Hinsicht der Controle der k. k. Staatsverwaltung und ist insbesondere verpflichtet, für alle aus dem Anlehenserlöse zu bestreitenden Erweiterungsbauten und Anschaffungen die vorgängige Genehmigung der k. k. Staatsverwaltung einzuholen.

§. 5.

Der Zeitpunkt, von welchem ab die k. k. Staatsverwaltung jederzeit berechtigt ist, das ihr nach §. 23 der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 8. September 1868 vorbehaltene Einlösungsrecht in Ansehung des garantirten Netzes der k. k. priv. Oesterreichischen Nordwestbahn auszuüben, wird einverständlich mit 1. Jänner 1895 festgesetzt.

§. 6.

Für das gegenwärtige Uebereinkommen, sowie für die Ausgabe und bücherliche Eintragung der in demselben vorgesehenen Prioritätsobligationen, dann für die aus diesem Anlasse zu errichtenden Acte und Urkunden, einschließlich der Pfandbestellungsurkunde, wird die Gebühren- und Stempelfreiheit, wie auch in Ansehung der vorerwähnten Prioritätsobligationen die Befreiung von den Couponstempelgebühren gewährt.

§. 7.

Insofern bei Ausgabe der neuen Prioritätsobligationen die im §. 13, 2. Absatz der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 8. September 1868, R. G. Bl. Nr. 143, festgesetzte Grenze überschritten würde, ist die k. k. Staatsverwaltung geneigt, die hiezu erforderliche Ermächtigung zu erwirken.

Mit Rücksicht auf die der Gesellschaft im §. 1 dieses Uebereinkommens ertheilte Bewilligung, die abzugsfreie Einlösung der neuen Prioritätsobligationen, beziehungsweise deren Coupons zuzusichern, wird einverständlich anerkannt, daß die Gesellschaft im Sinne des §. 21 der obigen Allerhöchsten Concessionsurkunde berechtigt ist, den Gesammtbetrag der zu entrichtenden Steuern in die Betriebsrechnung des garantirten Netzes als Ausgabspost einzustellen.

Zugleich wird der Gesellschaft gestattet, die Kosten der Ausgabe der neuen Titres aus dem Erlöse dieser Prioritätsanleihe zu bestreiten und dieselben gleich dem Coursverluste dem garantirten Anlagecapitale zuzurechnen.

§. 8.

Das gegenwärtige Uebereinkommen erlangt für die k. k. priv. Oesterreichische Nordwestbahn mit dem Zeitpunkte des Zustimmungsbeschlusses der ehestens einzuberufenden Generalversammlung der Actionäre bindende Kraft.

Von Seite der k. k. Regierung wird die Perfection des Uebereinkommens von der hiezu erforderlichen legislativen Ermächtigung abhängig gemacht.

Sollte diese Ermächtigung bis 1. Juli 1886 nicht erfolgt sein, so ist die Gesellschaft an dieses Uebereinkommen nicht weiter gebunden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Vermehrung des Fahrparks der Staatsbahnen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, den zur Anschaffung von Fahrbetriebsmitteln (Locomotive und Wagen) für die Staatsbahnen erforderlichen Geldbetrag von 3,403.000 fl. in der Weise zu beschaffen, dass das benöthigte Capital mit höchstens fünf vom Hundert verzinst und mittelst fünf gleichen Jahresraten, vom 1. Jänner 1886 angefangen, getilgt wird.

Artikel II.

Die Regierung wird ferner ermächtigt, zum successiven Ankaufe von 971 Stück bis zur Eigenthumserwerbung leihweise in Benützung der Staatsbahnen zu nehmenden Wagen den Geldbetrag von 2,000.000 fl. derart zu verwenden, dass dieser Kaufpreis in fünf gleichen Jahresraten, vom 1. Jänner 1886 angefangen, gezahlt wird.

Artikel III.

Die jeweilig fällig werdenden Annuitätenbeträge, beziehungsweise Kaufschillingsraten, sind jährlich in den Staatsvoranschlag im Erfordernisse des Handelsministeriums für den Staatsbetrieb der unter der Verwaltung der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen, und zwar, insoweit es sich um Capitalszahlungen handelt, als außerordentliche Ausgaben einzustellen.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Vermehrung des Fahrparks der Staatsbahnen.

Im Zusammenhange mit der laut des Finanzgesetzes für das Jahr 1885 vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, im diesjährigen Staatsvoranschlage Capitel 28, Titel 13, §. 1, 2, 3 und 5 bei der Kaiserin Elisabeth-Bahn, Kronprinz Rudolf-Bahn, Kaiser Franz Joseph-Bahn, Dniester-Bahn und Tarnów-Leluchówer Bahn mit dem Gesammtbetrage von 1,474.370 fl. als erste Rate bewilligten Fahrparksvermehrung ist in der vorigen Session des hohen Reichsrathes von Seite der Regierung ein Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht worden, welcher die beschleunigte Durchführung der aus Betriebsrücksichten erforderlichen Fahrbetriebsmittel-Anschaffungen unter Einhaltung der durch die Vertheilung des Gesammtaufwandes auf eine Reihe von Jahren (1885—1891) gezogenen jahrweisen Belastungsgrenze in der Art bezweckte, dass die schon jetzt unerlässlichen Fahrparksvermehrungen, welche in den pro 1885 als erste Rate bewilligten Beträgen keine Bedeckung finden, theils durch successiven Ankauf von leihweise in Benützung genommenen Wagen, theils durch Aufnahme eines in fünf gleichen Jahresraten vom 1. Jänner 1886 angefangen zu tilgenden Anlehens behufs sofortiger Barzahlung anzuschaffender Locomotive und Wagen bewerkstelligt werden sollten.

Dieser Gesetzentwurf — 1072 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des hohen Abgeordnetenhauses, IX. Session — wurde im hohen Abgeordnetenhause in der 398. Sitzung am 21. Februar 1885 eingebracht und in erster Lesung in der 399. Sitzung am 25. Februar 1885 dem Budgetausschusse zur Vorberathung zugewiesen. Er bildete im Budgetausschusse den Gegenstand eingehender Erörterung und wurde laut des hierüber vom Budgetausschusse gefassten Beschlusses — Bericht des Budgetausschusses vom 7. März 1885, Z. 1114 der Beilagen — dem hohen Abgeordnetenhause unverändert zur Annahme empfohlen, gelangte jedoch infolge des Sessionsschlusses nicht mehr zur Berathung im hohen Hause.

Indem mittels der gegenwärtigen Regierungsvorlage eines Gesetzentwurfes, welcher mit dem unerledigt gebliebenen wörtlich übereinstimmt, der Antrag auf Ertheilung der zur beschleunigten Durchführung der allseits als nothwendig und dringlich anerkannten Fahrparksvermehrung der k. k. Staatsbahnen in der oben besprochenen Weise erforderlichen verfassungsmäßigen Ermächtigung erneuert wird, ist hiefür die Erwägung bestimmend, dass die Umstände, welche zu dem in der vorigen Session eingebrachten Antrage Anlass gegeben haben, auch derzeit noch unverändert aufrecht bestehen und dass die hienach zur Herabminderung des Leihgebürenaufwandes ins Auge gefassten Transactionen, um — wie beantragt — schon mit 1. Jänner 1886 ihren Effect äußern zu können, die vorherige Erwirkung der verfassungsmäßigen Ermächtigung zur Voraussetzung haben.

Wie bereits in der Begründung zu der früheren Regierungsvorlage unter Bezugnahme auf die Erläuterungen zum Voranschlage des Handelsministeriums pro 1885 ausgeführt wurde, in welchen der durch Fahrparksvermehrungen zu bedeckende Bedarf des Staatsbahnnetzes auf 120 Stück Locomotive und Tender, 300 Stück Personenwagen und 1.275 Stück Güterwagen mit dem Gesammtkostenaufwande von 8,846.220 fl. beziffert und hievon behufs möglichster Schonung der Staatsfinanzen in den Staatsvoranschlag pro 1885 als erste Rate nur der Betrag von 1,474.370 fl. eingestellt erscheint, welcher im Sinne des diesjährigen Finanzgesetzes zu der vor allem dringlichen Anschaffung von Locomotiven, wie auch zur Bestellung von 100 Stück Güterwagen Verwendung gefunden hat, wurde der in Aussicht genommene Vorgang, das restliche Erfordernis von 7,371.850 fl. auf die nächsten sechs Jahre zu vertheilen, wonach die weiteren Fahrparksvermehrungen nur successive im Laufe dieser Periode von Jahr zu Jahr bewerkstelligt werden könnten, nach den inzwischen gemachten Erfahrungen insoferne für ungeeignet erkannt, ausreichende

Abhilfe zu bieten, als namentlich auf den galizischen Linien in Folge der Eröffnung der Transversalbahn im Herbste und Winter 1884 ein noch viel weitergehendes augenblickliches Erfordernis nach Vermehrung des Locomotiv- und Lastwagenparks, auf dem westlichen Netze dagegen in Folge des durch die Arlbergroute erzielten Verkehrsaufschwunges und der vom Staatseisenbahnrathe für den diesjährigen Sommerfahrplan beschlossenen Zugsvermehrungen ein demnächst zu bedeckender weiterer Bedarf an Personenwagen sich herausgestellt hatte.

Um insbesondere den auf den galizischen Staatslinien, deren Ausstattung mit Rollmaterial nicht nur absolut, sondern auch gegenüber den galizischen Privatbahnen eine besonders kärgliche ist, hervorgetretenen Verkehrsbedürfnissen nur einigermaßen nachzukommen, war die Generaldirection bemüssigt, seit dem vorjährigen Herbste zu dem kostspieligen und mit anderweitigen Inconvenienzen verbundenen Auskunftsmittel der ständigen Entlehnung von Waggons und selbst von Locomotiven fremder Bahnen zu greifen, und ist der für solche entlehnte Fahrbetriebsmittel, welche seither in der Anzahl von 775 Güterwagen und 27 Locomotiven für den Dienst der Staatsbahnen speciell in Galizien in Verwendung standen, dem Staatsbetriebe an Leihgebüren erwachsende Aufwand auf eine laufende Auslage von rund 880 fl. täglich

für die Wagen, das ist per Jahr	321.000 fl.
und von 1.000 fl. täglich für die Maschinen, das ist per Jahr	365.000 „
zusammen per Jahr . .	686.000 fl.

beziffert.

Die Herabminderung dieses Aufwandes, wie auch die Beschaffung des noch weiters nach den Aufstellungen der Generaldirection der Staatsbahnen ungedeckt verbliebenen Bedarfs an Personen- und Güterwagen — erstere namentlich für die böhmischen, letztere für die galizischen Linien — wird nun mittels des gegenwärtigen Gesetzentwurfes in der Weise angestrebt, dass einerseits die von dem Pensionsfonde der Staatseisenbahnverwaltung um den Betrag von 2,000.000 fl. angeschafften und diesem Fonde eigenthümlich gehörigen 971 Stück Güter- (darunter 30 Gepäcks-) Wagen, die derzeit dem Staatsbetriebe gegen eine Leihgebür vermietet sind, welche einer jährlichen Verzinsung der Anschaffungskosten mit 1 Procent über den jeweiligen Bankzinsfuß im Escomptegeschäfte, mindestens aber mit 5 Procent entspricht, in Ausübung des bei der Eingehung dieses Leihgeschäftes vorbehaltenen Befugnisses von der Staatseisenbahnverwaltung nach und nach um den Selbstkostenpreis angekauft werden, anderseits der zur Anschaffung von 25 Locomotiven, 255 Stück Personenwagen und weiteren 500 Stück Güterwagen erforderliche Betrag von 3,403.000 fl. gegen fünfprocentige Verzinsung und Tilgung innerhalb fünf Jahren mittels gleicher Annuitäten beschafft werden soll.

Wie gleichfalls bereits in dem Motivenberichte zu der früheren Regierungsvorlage ausgeführt wurde, sind die Vortheile der zuerst besprochenen Transaction für den Staatsbetrieb augenfällig, indem hiedurch die für die obige Wagenzahl zu entrichtende Leihgebür, welche bei Waggonleihgesellschaften per Wagen und Tag 1 fl. und darüber betragen würde, bei Annahme eines Zinsfußes von rund 5 Procent auf rund 30 kr. per Wagen und Tag ermäßigt und sohin an dieser Ausgabspost ein Jahresersparnis von rund 250.000 fl. erzielt wird. Dabei genießt der Staatsbetrieb den weiteren Vortheil der Benützung neuer Wagen, die nach seinen eigenen Typen construirt sind und für solide Ausführung volle Gewähr bieten.

Desgleichen sind schon bei dem vorausgegangenen Anlasse die Gründe ausführlich dargelegt worden, welche nach Ansicht der Regierung die mit dem Pensionsfonde bezüglich der fraglichen Wagenmiete anfangs December v. J. eingegangene Transaction als eine auch vom Standpunkte der Interessen des Pensionsfondes vollständig unbedenkliche erscheinen ließen, und ist hier auf diesen Gegenstand nur insoweit zurückzukommen, als die im Gesetzentwurfe — Artikel II — erbetene Ermächtigung zum successiven Ankaufe der gemieteten Pensionsfondswagen binnen fünf Jahren dem Zwecke dient, das diesfalls bestehende Mietverhältnis zeitlich zu beschränken und dessen gänzliche Abwicklung innerhalb der bezeichneten Frist zu ermöglichen.

Anlangend nun den weiters, wie bereits erwähnt, nach den Ermittlungen der Generaldirection mit mindestens 25 Locomotiven und Tendern, 255 Personenwagen und 500 Güterwagen im Gesammtkostenbetrage von 3,403.000 fl. erübrigenden Bedarf, wovon die Maschinen und Güterwagen für den Betrieb der galizischen, die Personenwagen namentlich für jenen der böhmischen Linien unentbehrlich sind, so musste seitens der Staatseisenbahnverwaltung in Folge der Nichterledigung der früheren Regierungsvorlage während der letztabgelaufenen Reichsrathssession zu einer einstweiligen Vorsorge geschritten werden und wurde hiefür der Modus gewählt, die benöthigten Fahrbetriebsmittel im Wege des Übereinkommens mit den solche erzeugenden Fabriken gegen per Stück und Tag vereinbarte Leihgebüren mit dem Vorbehalte zu beschaffen, dass die bezahlten Mietbeträge im Falle der späterhin erwirkten verfassungsmäßigen Ermächtigung zur Anschaffung als Abschlagszahlungen bei fünfprocentiger Verzinsung pro anno zu gelten haben.

Die hienach zu entrichtenden Leihgebüren stellen sich per Stück und Tag für Locomotive auf 30 fl., für Tender auf 5 fl., für Personenwagen auf 2 fl. 60 kr. bis 5 fl. 50 kr., für Güterwagen auf 1 fl. bis 1 fl. 40 kr. Desgleichen ist von der Generaldirection der Staatsbahnen durch ein Übereinkommen mit einem Creditinstitute — der k. k. privilegirten allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt — dafür Vorsorge getroffen, dass ihr für den Fall der verfassungsmäßigen Genehmigung des gegenwärtigen Gesetzentwurfes der zur Barzahlung der Fabriken erforderliche Capitalsbetrag von 3,403.000 fl. gegen fünfjährige gleiche Annuitäten vom 1. Jänner 1886 an, auf Basis einer fünfprocentigen Jahresverzinsung zur Verfügung gestellt wird.

Die zur Aufnahme dieses Anlehens erforderliche verfassungsmäßige Ermächtigung bildet nebst jener zum successiven Ankaufe der früher besprochenen, bis dahin leihweise in Benützung zu nehmenden Wagen des Pensionsfondes den Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzentwurfes.

Die ersterwähnte Creditoperation, wonach im Sinne der vorausgeschickten Ausführungen die Anschaffung von Fahrbetriebsmitteln (Locomotive und Wagen) durch Aufnahme des hiezu erforderlichen Geldbetrages von 3,403.000 fl. gegen höchstens fünfprocentige Verzinsung und Tilgung mittels fünf gleichen Jahresraten, vom 1. Jänner 1886 angefangen, ermöglicht werden soll, ist im Artikel I des Gesetzentwurfes behandelt, wobei §. 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 94, betreffend die Erwerbung, respective Herstellung eigener Post- und Telegraphengebäude in Graz, Olmütz und Troppau, zum Vorbilde gedient hat. Die nach Art. I zu bezahlende fünfjährige Annuität beträgt 786.007 fl. 24 kr.

Artikel II enthält die der Regierung zu ertheilende Ermächtigung zum successiven Ankaufe der 971 Leihwagen des Pensionsfondes, welche als solche bis zur Eigenthumserwerbung in Benützung der Staatsbahnen zu nehmen sind, mit der Bestimmung, daß der hiefür entfallende Kaufpreis von 2,000.000 fl. ebenfalls in fünf gleichen Jahresraten, vom 1. Jänner 1886 angefangen, zu bezahlen ist. Diese Jahresraten beziffern sich auf je 461.949 fl. 60 kr.

Im Artikel III wird bestimmt, daß die jeweilig fällig werdenden Annuitätenbeträge, beziehungsweise Kaufschillingsraten, alljährlich in den Staatsvoranschlag bei dem einschlägigen Erfordernistitel des Handelsministeriums, und zwar — insoweit es sich um Capitalszahlungen handelt — als außerordentliche Ausgaben einzustellen sind.

Die hienach auf jedes der nächsten fünf Jahre vom Jahre 1886 an entfallenden Capitalszahlungen von zusammen 5,403.000 fl. erreichen nicht die Gesammthöhe des nach Abschlag der mit dem Finanzgesetze pro 1885 bewilligten ersten Rate per 1,474.370 fl. auf die folgenden 6 Jahre zu vertheilenden Resterfordernisses per 7,371.850 fl. für Fahrparksvermehrung der Staatsbahnen, wobei mit Bezug auf die seinerzeit im Budgetausschusse abgegebene Erklärung des Handelsministers (Bericht des Budgetausschusses, Z. 1114 der Beilagen, S. 4) ausdrücklich bemerkt wird, daß die mittelst der gegenwärtigen Regierungsvorlage in Anspruch genommenen Jahrescapitalsraten in dem obigen Erfordernisbetrage von 7,371.850 fl. inbegriffen sind und nicht neben demselben werden in Anspruch genommen werden.

Nach der im Artikel III des gegenwärtigen Gesetzentwurfes beantragten Bestimmung werden die Zinsen, welche in den zu bewilligenden Jahresraten inbegriffen sind, im Ordinarium erscheinen, und steht diese Verrechnungsart bei dem Umstande, als diese Zinsen lediglich die vom Staatsbetriebe bezahlten Leihgebüren vertreten, mit den bisherigen Contirungsgrundsätzen im Einklange.

Hienach wird das Budget der nächsten fünf Jahre — die verfassungsmäßige Genehmigung des gegenwärtigen Gesetzentwurfes vorausgesetzt — in Ansehung der mit letzterem zu bewilligenden Geldbeträge folgende Gestalt erhalten:

Jahr	Zinsen als Miete (Ordinarium)		Capitalsabzahlung als Extraordinarium		Summe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1886	270.150	. .	977.806	84	1,247.956	84
1887	221.259	66	1,026.697	18	1,247.956	84
1888	169.924	80	1,078.032	04	1,247.956	84
1889	116.023	19	1,131.933	65	1,247.956	84
1890	59.426	55	1,188.530	29	1,247.956	84

Artikel IV enthält die üblichen Anordnungen über den Beginn der Wirksamkeit und den Vollzug des Gesetzes.

Fahrbetriebsmittel

der nachbenannten österreichischen Eisenbahnen.

Stand per Kilometer Bahnlänge.

Bezeichnung der Bahn	Stand mit Ende 1884		
	Locomotive	Personen-	Post-, Gepäcks-, Güter-
		Wagen	
	Stückzahl per Kilometer		
Aussig-Teplitzer Eisenbahn	0·49	0·92	33·72
Kaiser Ferdinands-Nordbahn	0·41	0·68	13·45
Oesterreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft (österreichische Linien)	0·36	0·63	8·42
Dux-Bodenbacher Eisenbahn	0·38	0·38	18·80
Galizische Karl Ludwig-Bahn	0·22	0·40	5·20
Südbahngesellschaft (österreichische Linien)	0·27	0·58	5·24
Buschtèhrader Eisenbahn	0·23	0·42	7·50
Österreichische Nordwestbahn — Garantirtes Netz	0·20	0·43	3·87
Österreichische Nordwestbahn — Ergänzungsnetz	0·30	0·42	7·52
Österreichische Nordwestbahn — im Durchschnitte beider Netze	0·23	0·42	5·09
Böhmische Westbahn	0·25	0·44	6·73
Prag-Duxer Eisenbahn	0·19	0·13	9·48
Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn	0·17	0·24	4·61
Mährische Grenzbahn	0·10	0·26	2·64
Durchschnitt aller österreichischen Bahnen	0·22	0·46	5·36

Fahrbetriebsmittel der österreichischen Staatsbahnen.

Anzahl und per Kilometer Bahnlänge entfallender Stand.

Bezeichnung der Bahn	Bahnlänge in Kilometern	Stand mit Ende 1884						Stand inclusive der pro 1885 beantragten Vermehrungen					
		Locomotive		Personen- Wagen		Post-, Gepäcks-, Güter- Wagen		Locomotive		Personen- Wagen		Post-, Gepäcks-, Güter- Wagen	
		Stückzahl		Stückzahl		Stückzahl		Stückzahl		Stückzahl		Stückzahl	
			per km		per km		per km		per km		per km		per km
Kaiserin Elisabeth-Bahn . .	938	236	0·25	763	0·81	4.557	4·85	248	0·26	771	0·82	4.649	4·97
Kronprinz Rudolf-Bahn . .	803	117	0·14	281	0·35	1.986	2·47	123	0·15	315	0·39	2.106	2·62
Vorarlberger Bahn	96	17	0·18	67	0·70	275	2·86	17	0·18	67	0·70	275	2·86
Kaiser Franz Joseph-Bahn .	714	133	0·18	436	0·61	2.089	2·93	144	0·20	570	0·80	2.692	3·77
Eisenbahn Pilsen-Priesen .	248	38	0·15	79	0·31	1.306	5·26	38	0·15	130	0·52	1.306	5·26
Tarvis-Pontafel	25	9	0·36	12	0·48	2	0·08	9	0·36	12	0·48	12	0·44
Niederösterreichische Staatsbahnen	154	22	0·14	47	0·30	178	1·15	22	0·14	47	0·30	178	1·15
Rakonitz-Protiviner Bahn .	145	16	0·11	50	0·34	343	2·36	16	0·11	70	0·48	450	3·10
Arlberg-Bahn	136	35	0·33	70	0·51	285	2·09	35	0·33	82	0·60	410	3·01
Braunau-Straßwalchener Bahn	38	. . . .	. .	. .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	6	0·16	24	0·63
Donau-Uferbahn	14	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
Istrianer Bahn	143	15	0·10	29	0·20	177	1·23	15	0·10	29	0·20	177	1·23
Dalmatiner Bahn	105	9	0·08	19	0·18	123	1·17	9	0·08	19	0·18	123	1·17
Tarnów-Leluchówer Bahn .	152	12	0·07	30	0·19	249	1·63	14	0·09	30	0·19	254	1·67
Dniester Bahn	112	8	0·07	26	0·18	236	1·71	9	0·08	26	0·18	236	1·71
Galizische Transversalbahn .	556	50	0·09	71	0·13	280	0·50	77	0·12	71	0·13	780	1·40
Erzherzog Albrecht-Bahn (Einlösung im Zuge) .	183	17	0·09	37	0·20	514	2·83	17	0·09	37	0·20	514	2·83
Zusammen .	4.562	734	0·16	2.017	0·44	12.600	2·76	793	0·17	2.282	0·50	14.186	3·11

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Betriebsübernahme und eventuelle Einlösung der Prag-Duxer und der Dux-Bodenbacher Eisenbahn durch den Staat.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, im Falle der Betriebsübernahme der k. k. priv. Prag-Duxer und der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn durch den Staat unter den Bestimmungen des im Handelsministerium am 26. April 1884 aufgenommenen Protokolls den beiden genannten, eventuell zu vereinigenden Gesellschaften zusammen als Betriebsüberschuss aus deren gesammten Unternehmungen (mit Ausschluss der Duxer Braunkohlenwerke der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn) vom Zeitpunkte der Betriebsübernahme angefangen, jedoch unter Ausschluss des Jahres 1886, einen Pauschalbetrag zu garantiren, welcher für jedes der Jahre 1887 bis 1894 dem Durchschnitte der behufs dieser Ermittlung zusammenzurechnenden wirklichen Betriebsüberschüsse derselben beiden Unternehmungen in den nächstvorausgegangenen zwei Betriebsjahren nebst einem Zuschlage gleichzukommen hat, der für das Jahr 1887 sechs Percent, für jedes der Jahre 1888 bis 1890 fünf Percent und für jedes der Jahre 1891 bis 1894 vier Percent jenes Durchschnittes beträgt.

Der auf diese Weise für das Jahr 1894 ermittelte garantirte Betriebsertrag hat als solcher für alle folgenden Betriebsjahre zu gelten.

Artikel II.

Sollte der Staat infolge der nach Artikel I übernommenen Garantie in die Lage kommen, behufs

Ergänzung des wirklich erzielten auf den garantirten Betriebsüberschuss aus eigenen Mitteln Zahlungen zu leisten, so sind die solchergestalt erfolgten Beträge lediglich als mit vier Percent verzinsliche Vorschüsse zu behandeln, deren Rückzahlung an den Staat aus den Betriebsüberschüssen späterer Betriebsjahre, soweit erstere die garantirten Jahresziffern übersteigen, zu bewerkstelligen ist. Hiebei hat die Zahlung der Zinsen jener der Garantievorschüsse vorauszugehen.

Artikel III.

Die Regierung wird ermächtigt, in Ausübung des dem Staate kraft obigen Protokolls vom 1. Jänner 1892 angefangen eingeräumten Einlösungsrechtes die im Artikel I bezeichneten Unternehmungen gegen Gewährung einer dem einjährigen Durchschnitte der aus diesen Unternehmungen wirklich erzielten Betriebsüberschüsse der der Einlösung unmittelbar vorausgegangenen drei Jahre unter Ausscheidung des ungünstigsten Jahres gleichkommenden, bis zum 30. Juni 1962 auszubezahlenden Jahresrente in dem Falle einzulösen, wenn der in obiger Art ermittelte durchschnittliche Betriebsüberschuss der einzulösenden Unternehmungen mindestens die bedungene Minimaleinlösungsrente von 3,100.000 Gulden erreicht.

Artikel IV.

Die den Gegenstand dieses Gesetzes bildenden Eisenbahnen sind von der Staatsverwaltung in eigener Regie zu betreiben, und darf die Uebertragung des Betriebes an einen Privaten oder an eine Gesellschaft nur auf Grundlage eines hierüber zu erlassenden Gesetzes erfolgen.

Artikel V.

Die durch die Betriebsübernahme der Prag-Duxer und Dux-Bodenbacher Eisenbahn, sowie durch die Einlösung dieser beiden Bahnen für den Staat veranlassten Eingaben, bücherlichen Eintragungen Ausfertigungen, Verträge und sonstigen Urkunden, mit Einschluss der Protokollarübereinkommen vom 26. April 1884 und vom 17. Mai 1884 genießen die Gebühren- und Stempelfreiheit.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Betriebsübernahme und eventuelle Einlösung der Prag-Duxer- und Dux-Bodenbacher Eisenbahn durch den Staat.

Die der Regierung zu ertheilende Ermächtigung, das dem Staate unter den Bestimmungen des Protokolls vom 26. April 1884 vorbehaltene Recht zur Betriebsübernahme der k. k. priv. Prag-Duxer und der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn vom 1. Jänner 1886 ab, wie auch seinerzeit das im obigen Protokolle vom 1. Jänner 1892 an in Wirksamkeit tretende Einlösungsrecht in Bezug auf die beiden genannten Bahnen auszuüben, hat bereits in der letztabgelaufenen Session den Gegenstand einer Regierungsvorlage (Z. 1029 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses — IX. Session) gebildet, welche im hohen Abgeordnetenhause in dessen 387. Sitzung am 20. Jänner 1885 eingebracht und in der 388. Sitzung am 23. Jänner 1885 dem Eisenbahnausschusse zur Vorberathung zugewiesen wurde, jedoch vor dem Sessionsschlusse nicht mehr zur Erledigung gelangt ist.

Indem mittels des gegenwärtigen Gesetzentwurfes, welcher mit jenem der vorigen Session wörtlich übereinstimmt, der Antrag auf Ertheilung der vorerwähnten Ermächtigung erneuert wird, ist die Regierung hiezu angesichts des nahegerückten Termines, mit welchem die Betriebsführung auf Grund des Protokolls vom 26. April 1884 zu beginnen hat — 1. Jänner 1886 — in der Ueberzeugung veranlaßt, daß ein nutzloses Verstreichenlassen dieses Termines nicht ohne empfindliche Schädigung der öffentlichen Verkehrsinteressen und namentlich jener des Staatsbahnnetzes stattfinden könnte.

In dieser Hinsicht dürfte vorerst eine wiederholte Anführung der schon in der Begründung zu der vorigen Regierungsvorlage, auf welche hier Bezug genommen wird, eingehend dargelegten Erwägungen und Gesichtspunkte, welche die Einbeziehung der Prag-Duxer und der Dux-Bodenbacher Bahn in das staatliche Betriebsnetz empfehlen, um so entbehrlicher erscheinen, als die Wichtigkeit der genannten Bahnen, welche dem Staatsbetriebe den directen Anschluss an die königl. sächsischen Staatsbahnen und an die Elbe eröffnen, für die tarifarische und verkehrspolitische Actionsfähigkeit des Staatsbahnnetzes kaum eines weiteren Nachweises bedarf.

Nur die eine Thatsache soll an dieser Stelle hervorgehoben werden, dass die in obiger Hinsicht gehegten Erwartungen durch die von der Staats-Eisenbahnverwaltung während der interimistischen Betriebsführung beider Bahnen seit 1. Juli 1884 gemachten Erfahrungen vollinhaltlich bestätigt worden sind.

In dieser Hinsicht hatte die Staats-Eisenbahnverwaltung Gelegenheit, wahrzunehmen, in wie hohem Maße schon die bloße Einbeziehung der Prag-Duxer Bahn in Verbindung mit der das reichste Kohlen- und Industriegebiet Böhmens durchziehenden Dux-Bodenbacher Bahn — als der naturgemäßen Fortsetzung der in Prag (Smichow) endigenden, vom Staate erworbenen Kaiser Franz Joseph-Bahn — in die einheitliche Verwaltung des k. k. Staatsbahnnetzes dazu geeignet erscheint, den Verkehrsbereich der k. k. Staatsbahnen auszudehnen und künftighin bei der Wiederkehr normaler Verhältnisse intensiv zu steigern.

Nicht allein die durch Qualität und Leistungsfähigkeit ausgezeichneten Reviere des erzgebirgischen Braunkohlenbeckens bei Dux und Brüx und damit der dortige Braunkohlenverkehr überhaupt, sondern auch die sonstigen Industrien am Südabhange des Erzgebirges sind dadurch dem verkehrspolitischen Einflusse

der k. k. Staatsbahnen erschlossen, und ist sohin den derzeitigen Staatsbahnlinien die Möglichkeit geboten, maßgebenden Einfluss auf die Verkehrsbewegung des ganzen westlichen Böhmens zu gewinnen, indem dieses Verkehrsgebiet zum größten Theile dem Bereiche des eigenen Localverkehres der k. k. Staatsbahnen angehören wird, sobald die beiden in Rede stehenden Bahnen durch das Aufhören der societären Ingerenz auf die Tarife derselben, in den einheitlichen tarifarischen Complex des Staatsbahnnetzes einbezogen sein werden.

Es wird demnach in erster Reihe im Verkehre mit internen Stationen der beiden Bahnen ein ansehnlicher Verkehrszuwachs für den Verkehr mit Wien und darüber hinaus auf der Strecke Prag-Wien (350 Kilometer), ferner im Verkehre mit Triest auf der Strecke Prag-Laibach (797 Kilometer) und mit Italien auf der Strecke Prag-Pontafel (726 Kilometer) eintreten müssen.

Durch die Herstellung der Linie Herpelje-Triest, deren tarifarisch unbehinderte Verbindung mit dem dermaligen Staatsbahnnetze durch die im Artikel VIII des Gesetzes vom 1. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 103, vorgesehenen Maßnahmen gesichert erscheint, wird auch der Verkehr mit Triest Localverkehr der Staatsbahnen, und erlangen dieselben für das ganze weitausgedehnte Gebiet von der Adria bis an die nördliche Reichsgrenze im Localverkehre die nothwendige freie Bewegung, wobei dem Staatsbetriebe beispielsweise bis Prag eine Strecke von 929 Kilometer zur Verfügung stehen wird.

Schon derzeit ist es aber nur der einheitlichen staatlichen Betriebführung der Prag-Duxer und Dux-Bodenbacher Bahn zu danken, dass unter wesentlich billigeren Tarifsätzen der Kohlenverkehr nach der Landeshauptstadt Prag einen namhaften Aufschwung genommen und in dem dort erhöhten Absatze der durch die jüngste Bedrängnis der Zuckerindustrie in Mitleidenschaft gezogene Braunkohlenmarkt eine starke Stütze gefunden hat, wogegen im Falle getrennter Verwaltung beider Bahnen als selbständiger Unternehmungen, das Streben, den Absatz zu forciren, in der Richtung gegen Komotau ein naturgemäßes, und in der Richtung nach Prag bei dem Umstande, als auf dieser Route das Interesse der Schwarzkohle aus dem Kladnoer Becken tangirt wird, weit weniger erfolgreiches gewesen wäre.

Zweifellos sind demnach die Vortheile der vereinigten Verwaltung für die derzeitigen Staatsbahnlinien, ebenso aber auch für die beiden oftgenannten Bahnen schon im Localverkehre der beiderseitigen Stationen. So ist es einleuchtend, dass beispielsweise für den Verkehr von dem bedeutenden Industrieorte Teplitz (Station Teplitz-Waldthor der Dux-Bodenbacher Bahn) nach Wien die Dux-Bodenbacher Bahn ihre längere Route nach Bodenbach unterstützte, um 44 Kilometer anstatt 21 Kilometer bis Dux-Ladowitz auszunützen, unbekümmert darum, dass der anschließenden Prag-Duxer Bahn ab Dux-Ladowitz der Verkehr auf 132 Kilometer bis Prag-Smichow und der Kaiser Franz Joseph-Bahn der bedeutendste Theil, nämlich die Verkehrsquote der ab Bodenbach betheiligten Bahnen entzogen wird, trotzdem die Distanz via Prag-Smichow mit 504 Kilometer um 49 Kilometer kürzer ist, als die kürzeste Distanz über Bodenbach (St. E. G.), nämlich via böhmische Nordbahn mit 553 Kilometer.

Aus der Verschmelzung der beiden Bahnen mit dem Staatsbahnnetze wird ferner — um vom Gesichtspunkte des Localverkehres ein für die Landeshauptstadt Prag nicht unwichtiges Moment anzuführen — die directe Personenbeförderung über die vormalige Prager Verbindungsbahn sich früher oder später mit Nothwendigkeit entwickeln und hiedurch einem fühlbaren Bedürfnisse der Prager Bevölkerung Rechnung getragen werden. Zum Zwecke der in dieser Hinsicht erforderlichen Erweiterungsbauten ist seitens des Handelsministeriums die Einstellung eines Theilbetrages in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1886 in's Auge gefasst, wobei die Voraussetzung festgehalten wurde, dass die Prag-Duxer und Dux-Bodenbacher Eisenbahn bleibende Bestandtheile des Staatsbetriebsnetzes, dem sie derzeit nur vorübergehend angehören, zu bilden haben werden.

Rücksichtlich des Transits und des internationalen Verkehres gewinnen die k. k. Staatsbahnen — wie bereits oben erwähnt — durch die unabhängigen Anschlüsse in Bodenbach an die Elbe einerseits, und an das sächsische Staatsbahnnetz anderseits, ferner durch den Anschluss an dieses letztere in Mulde (Moldau) eine weitgehende Freiheit der Bewegung im Verkehre von den südlich und westlich vom Bodensee gelegenen Endpunkten ihres Verkehrsgebietes, sowie von der italienischen Grenze bei Pontafel bis an die sächsischen Bahnen, ferner auch die nicht hoch genug anzuschlagende, vollkommen unabhängige Verbindung von Triest mit Sachsen und Norddeutschland, so dass es möglich wird, selbständig und ohne das Bedürfniss fremder Unterstützung dem Verkehre mit dem österreichischen Haupt-Seehafenplatze jene erfolgreiche Fürsorge zuzuwenden, welche bisher infolge der vielfachen mitzuberücksichtigenden Interessen, nicht in dem wünschenswerten Maße bethätigt werden konnte.

Im Verkehre Triest-Sachsen und Norddeutschland via Mulde (Moldau) werden die k. k. Staatsbahnen ab Laibach bis Mulde mit 962 Kilometer betheiligt und wird nach erfolgter Herstellung der Linie Herpelje-Triest die ganze, das österreichische Staatsgebiet von Süden nach Norden durchziehende Strecke

von Triest bis Mulde mit 1.094 Kilometer in der Hand, beziehungsweise unter der freien Tarifdisposition der k. k. Staatsbahnverwaltung sich befinden. Diese langgestreckte Staatsbahnlinie bildet — nebenbei erwähnt — zugleich für Triest, sowie für alle auf der bezeichneten Route bis Mulde situirten Zwischenpunkte die absolut kürzeste Verbindung über Mulde-Freiberg nach Berlin und den weiter nördlich gelegenen Bestimmungsorten.

Die k. k. Staatsbahnen würden sohin mit Hilfe der Prag-Duxer und Dux-Bodenbacher Bahn die mit allem Nachdruck anzustrebende dominirende Stellung für den österreichischen Seehafenverkehr erlangen und zum Wohle des österreichischen Handels Maßnahmen von der großen Bedeutung treffen können, wie sie mit der Wiederaufnahme des Staats-Eisenbahnbetriebes ins Auge gefasst wurden.

Der Staatsbetrieb darf übrigens, wie an dieser Stelle besonders hervorzuheben ist, nicht in dem gänzlichen Ansichziehen der Verkehre der mitconcurrirenden Routen seinen Zweck suchen, sondern er hat sich hauptsächlich das Ziel zu setzen, der inländischen productiven Arbeit möglichst nachhaltige Erleichterungen für den Absatz ihrer Erzeugnisse zu schaffen.

Es ist nun ganz unverkennbar, dass schon die wirksame Bethätigung im Sinne der Heranziehung immer größerer Verkehre auf die k. k. Staatsbahnen, abgesehen von den finanziellen Vortheilen, welche dem Staatsbetriebe durch die gesteigerte Antheilnahme an ausgedehnten Verkehren zufließen, den in staatswirthschaftlicher Hinsicht noch bedeutsameren Effect im Gefolge haben muss, auf die Privatbahnen im Sinne jener Tarifpolitik zurückzuwirken, welche zum Wohle der Allgemeinheit derzeit schon in mannigfachen Verkehrsrelationen zu Tage tritt.

Von diesem Gesichtspunkte betrachtet, darf das finanzielle Moment allein für die Maßnahmen der k. k. Staatsbahnen nicht ausschlaggebend sein, sondern es muss die Möglichkeit im Auge behalten werden, selbst bei Distanzunterschieden zu Ungunsten der k. k. Staatsbahnen durch entsprechende Tarifreductionen jenes Tarifniveau herzustellen, welches im Interesse des Handels, des Ackerbaues und der Industrie als nothwendig erkannt wird.

Dieses Ziel ist aber mit Erfolg nur dann zu erreichen, wenn unabhängige, von jeder fremden Zwischenbahn unbeeinflusste Verbindungen dem k. k. Staatsbahnnetze dienstbar gemacht werden.

In dieser Richtung ist auch die Verbindung Triest-Bodenbach und hiedurch der Verkehr mit der zu immer größerer Bedeutung gelangenden Wasserstraße der Elbe vollkommen geeignet, den angestrebten Zweck wirksam zu fördern, wobei dem Staate ab Laibach bis Bodenbach 994 Kilometer und nach Ausbau der Verbindung über Herpelje bis Triest 1.126 Kilometer zur Verfügung stehen werden.

Gegenüber den dargelegten tarifarischen und verkehrspolitischen Rücksichten minder belangreich, dürfen doch die ökonomischen Vortheile nicht unerwähnt bleiben, welche die Einbeziehung der Prag-Duxer und Dux-Bodenbacher Bahn in die einheitliche Verwaltung des Staatsbahnnetzes dadurch gewährt, dass auch diese Bahnen an den Centralverwaltungskosten des Gesammtnetzes participiren. Außer den hiedurch für die Centralverwaltung erwachsenden Ersparnissen sind aber auch die administrativen Vortheile nicht zu übersehen, die sich für die Staats-Eisenbahnverwaltung infolge des Umstandes ergeben, dass, insolange die genannten beiden Bahnen, welche zusammen eine von Prag in nördlicher Richtung ausgehende Hauptverkehrslinie bilden, in dem staatlichen Verwaltungscomplexe inbegriffen sind, eine rationale Gruppirung der zusammengehörigen Strecken und Verwaltungsbezirke der unteren Organe um den Knotenpunkt Prag wesentlich erleichtert ist, wogegen beim Wegfall der genannten beiden Bahnen aus der staatlichen Verwaltung für Prag — sodann nur mehr Endpunkt einer Zweiglinie der Kaiser Franz Joseph-Bahn — die Eigenschaft eines Knotenpunktes des Staatsbahnnetzes und damit aller Voraussicht nach die Eignung zum Sitze einer staatlichen Eisenbahn-Betriebsdirection verloren ginge.

Nach den vorstehenden Ausführungen dürfte die Zweckmäßigkeit der wirklichen Ausübung der dem Staate in Gemäßheit des Protokolls vom 26. April 1884 zustehenden Befugnisse, vorab der Betriebsführung der beiden oftgenannten Bahnen vom 1. Jänner 1886 an, vom Standpunkte der verkehrspolitischen Rücksichten und namentlich im Interesse der ungeschmälerten Aufrechthaltung und rationellen Fortentwicklung des Staats-Eisenbahnbetriebes außer Zweifel gestellt erscheinen.

Wohl aber erübrigt zunächst, auf die finanzielle Tragweite der hieran geknüpften Bedingungen speciell der im Artikel I, lit. A, des obigen Protokolls für den Fall der Betriebsübernahme zugesicherten staatlichen Garantieleistung, über welche in der Öffentlichkeit mitunter ganz absonderliche Vorstellungen verbreitet sind, in aller Kürze zurückzukommen.

Wie schon in der Begründung zu der früheren Regierungsvorlage hervorgehoben wurde, ist die Staatsverwaltung bei der Betriebsführung der Prag-Duxer und Dux-Bodenbacher Bahn in Gemäßheit der Bestimmungen des Protokolls vom 26. April 1884, abgesehen von den in dessen Artikel I, B, respective Artikel IX, als lit. a bis d aufgezählten Ausnahmsfällen, die sich auf die Vornahme bestimmter Investitionen über einen festgesetzten jährlichen Gesammtbetrag, auf die Vermehrung der Personenzüge über ein

gewisses, ziemlich hoch gegriffenes Maß und auf die Herabsetzung der Frachtentarife — letzteres jedoch mit der Beschränkung auf das Betriebsjahr 1886 und mit Ausschluss des Durchgangsverkehres, in welchem die Tariffreiheit des Staatsbetriebes sofort eine vollständige ist — beziehen, an eine Zustimmung der Gesellschaften zu den einzelnen Acten der Betriebsverwaltung nicht gebunden. Die Staatsverwaltung ist vielmehr als Machthaber der beiden Gesellschaften mit der hiedurch bedingten Obsorge für die Interessen derselben berechtigt, bezüglich der Verwaltung und des Betriebes nach ihrem freien Ermessen vorzugehen (Artikel I, B, respective IX).

An und für sich ist nun wohl klar, dass auf eine freiwillige Überlassung des Betriebes an den Staat, zumal in dem soeben dargelegten weitgehenden Umfange der Entäußerung des Eigenthümers von eigentlich jeder Ingerenz auf die Betriebsführung, von Seite einer Privatgesellschaft als Erwerbsunternehmung nur dann eingegangen werden kann, wenn ihr Interesse an den unter der Betriebsführung des Staates zu erzielenden Betriebsergebnissen entweder durch die Garantie fester Zinssätze für das investirte Anlagecapital ersetzt oder doch mindestens in der Richtung gewahrt wird, dass die mit der naturgemäßen Verkehrsentwicklung verbundene Ertragszunahme unverkürzt der Eigenthumsgesellschaft zugute zu kommen habe.

Gelingt es, für diese Ertragszunahme einverständlich eine Formel zu finden, welche sich den jeweiligen factischen Betriebsergebnissen möglichst eng anschließt — und dies ist, wie noch dargethan werden wird, im vorliegenden Falle geschehen — so gewährt ein solches Übereinkommen gegenüber der Garantie einer fixen Annuität dem Staate den wichtigen Vortheil, dass sein finanzielles Risico für den Fall des Eintrittes von Ertragsschwankungen auf ein Minimum herabgemindert wird.

Ein derartiges Garantieübereinkommen, welches mit der in Österreich vordem in Übung gewesenen, nicht selten ohne Rücksicht auf die wahrscheinliche Ertragsfähigkeit der Bahn und stets ohne den Vorbehalt der eigenen Betriebsführung des Staates gewährten Garantie eines fixen, nach dem Anlagecapitale bemessenen Reinerträgnisses wenig mehr als den Namen gemein hat, liegt hier dem hohen Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Genehmigung vor.

Ein Punkt ist es vor allem, der aus dem Inhalte der gegenwärtigen Garantiestipulation hervorgehoben zu werden verdient: die vollständige Unabhängigkeit der zuzusichernden Garantieleistung, welche im Wesentlichen auf die jeweiligen factischen Betriebsergebnisse basirt ist, von den Capitalslasten der Gesellschaften. Diese Lasten, von denen namentlich bei der Prag-Duxer Bahn jene der 5percentigen Goldprioritätsanlehen vom Jahre 1883 und 1884 im Gesammtnominalbetrage von 18,206.700 fl. ins Gewicht fallen, berühren den garantirenden Staat in keiner Weise, und bleibt in Ansehung derselben die Vorsorge für ihre Bedeckung ausschließlich den Gesellschaften überlassen, welche demnach allein das Risico etwaiger Steigerung des Goldagios zu Lasten ihrer Actiendividenden zu tragen haben. Aber auch für alle künftig erforderlich werdenden Capitalsinvestitionen, über deren Nothwendigkeit eventuell das Erkenntniss des Handelsministers entscheidet (Artikel I, lit. B, Schlussabsatz und IX, Schlussabsatz), haben lediglich die Gesellschaften aufzukommen und die hieraus erwachsenden Lasten zu bestreiten.

Anlangend nun den erst vom Jahre 1887 an, mithin nach Ablauf eines Jahres, in welchem der Staat den Betrieb schon auf Grund der neuen Vereinbarung führt, als Betriebsüberschuss garantirten Pauschalbetrag — einjähriger Durchschnitt der wirklich erzielten Betriebsüberschüsse der beiden nächstvorausgegangenen Betriebsjahre nebst einem percentuellen Zuschlage und zwar pro 1887 sechs, pro 1888 bis 1890 je fünf, pro 1891—94 je vier Percent, fortan ohne weitere Steigerung — so fällt von selbst kauf, dass der garantirte von dem jeweilig wirklich erzielten Betriebsüberschusse nicht erheblich abweichen ann, da er ja aus dem den letzteren bei naturgemäßer Entwicklung des Verkehres nicht erreichenden Durchchnitte der beiden Vorjahre und dem diese Differenz ungefähr ausgleichenden Percentualzuschlage besteht.

Eine Voraussetzung ist dabei allerdings festgehalten: nämlich die aus der allgemeinen Erfahrung bei jüngeren und entwicklungsfähigen Eisenbahnen abgeleitete Annahme, dass die Ertragsziffern solcher Bahnen, von vorübergehenden Schwankungen abgesehen, im Großen und Ganzen eine steigende und nicht eine fallende Tendenz verfolgen.

Nicht sowohl zum Beweise, dass diese Annahme auch bei der Prag-Duxer und Dux-Bodenbacher Eisenbahn — zwei jungen böhmischen Kohlenbahnen, deren rasch zunehmende Entwicklung notorisch ist — in vollem Maße zutrifft, als vielmehr zur übersichtlichen Klarstellung des bisherigen Entwicklungsganges dieser beiden Bahnen in Absicht auf die Ertragssteigerung folgen hier die schon der früheren Regierungsvorlage beigegebenen Tabellen, ergänzt durch die inzwischen abgeschlossenen Ergebnisse des Jahres 1884:

Prag-Duxer Eisenbahn.

Jahr	Von der Gesellschaft ausgewiesener Betriebsüberschuss	Dem ausgewiesenen Betriebsüberschusse sind zuzurechnen die factisch aus den Betriebseinnahmen bestrittenen Ausgaben für					Richtig gestellter Betriebsüberschuss
		Curatelkosten	Beiträge zum Amortisationsfonde und Amortisationsquoten	Verzinsung und Tilgung des Staatsvorschusses	Kosten der Fahrparksvermehrung und Erweiterungsbauten	Zusammen	
	Gulden						
1878	119.306	2.955	9.150	45.000	30.000	87.105	206.411
1879	219.640	6.434	9.450	45.000	30.000	90.884	310.524
1880	264.135	5.955	42.354	100.644	3.019 30.000	181.972	446.107
1881	326.006	6.796	70.427	100.644	23.102 64.468	265.437	591.443
1882	624.672	6.000	.	.	.	6.000	630.672
1883	687.271	7.460	.	.	.	7.460	694.731
1884	598.611	.	.	.	.	.	598.611

Dux-Bodenbacher Eisenbahn.

Jahr	Von der Gesellschaft ausgewiesener Betriebsüberschuss	Von dem ausgewiesenen Betriebsüberschusse sind abzurechnen					Richtig gestellter Betriebsüberschuss excl. der Duxer Kohlenwerke
		a) Netto-Ertrag der Kohlenwerke bei Dux	b) die nicht in der Betriebsrechnung verrechneten			Summe aus a und b	
			Netto-Ausgaben des Erneuerungsfondes	laufende Zinsen und Provisionen	Zuschüsse zum Omnibusbetriebe		
	Gulden						
1878	998.620	44.163	.	.	.	44.163	954.457
1879	1,045.260	42.801	.	.	.	42.801	1,002.459
1880	1,229.516	54.729	17.914	7.924	.	80.567	1,148.949
1881	1,307.805	60.696	(—9.891)	6.192	2.267	59.264	1,248.541
1882	1,462.067	40.653	24.464	5.980	1.665	72.762	1,389.305
1883	1,633.078	45.517	58.318	6.159	1.665	111.659	1,521.419
1884	1,701.150	52.245	34.742	1.996	1.464	90.447	1,610.703

Es erreichten daher die eigentlichen Betriebsüberschüsse beider Bahnen nach Abzug des Nettoertrages der Duxer Braunkohlenwerke der Dux-Bodenbacher Eisenbahn die aus der nachstehenden Tabelle ersichtlichen Summen:

Jahr	Richtiggestellter Betriebsüberschuss			Durchschnitt der zwei Vorjahre	Steigerung über diesen Durchschnitt	
	der Prag-Duxer Eisenbahn	der Dux-Bodenbacher Eisenbahn	Summe		Betrag	in Percenten des Durchschnittes
	Gulden					
1878	206.411	954.457	**1,160.868**	.	.	.
1879	310.524	1,002.459	**1,312.983**	.	.	.
1880	446.107	1,148.949	**1,595.056**	1,236.925	358.131	28·9
1881	591.443	1,248.541	**1,839.984**	1,454.019	385.965	26·5
1882	630.672	1,389.305	**2,019.977**	1,717.520	302.457	17·6
1883	694.731	1,521.419	**2,216.150**	1,929.980	286.170	14·8
1884	598.611	1,610.703	**2,209.314**	2,118.063	91.251	4·3

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich zunächst, dass die in den Jahren 1880 bis 1883 eingetretene jährliche Steigerung in den summarischen Betriebsüberschüssen beider Unternehmungen, nach Percenten der Durchschnittssummen der jeweiligen zwei Vorjahre bemessen, der Reihe nach 28·9 Percent, 26·5 Percent, 17·6 Percent und 14·8 Percent betrug, dass somit in dieser Periode die Steigerung der Betriebsüberschüsse beider Bahnen bei weitem jene übertraf, welche bei Festsetzung des Maßes der staatlichen Garantieleistung zur Voraussetzung genommen wurde, da die letztere Steigerung in ihrem höchsten Percentsatze, der nur für ein Jahr, 1887, zur Anwendung kommt, nicht mehr als sechs Percent beträgt.

Im Jahre 1884 ist zwar unter dem Einflusse der mit der Zuckerkrise zusammenhängenden Depression eine höchst geringfügige Abnahme der Betriebsüberschusssumme — um nicht ganz 7000 fl. — eingetreten; gleichwohl hat die in diesem kritischen Jahre erzielte Überschusssumme von 2,209.314 fl. gegen den Durchschnitt der beiden Vorjahre (2,118.063 fl.) noch immer eine Steigerung von 91.251 fl. = 4·3 Percent aufzuweisen.

Würde demnach das erst vom Jahre 1887 ab — und zwar mit Zugrundelegung der beiden Vorjahre für die Ermittlung des Durchschnittes — beginnende Garantieverhältnis schon während des Jahres 1884 bestanden haben, in welchem die durch ganz exceptionelle widrige Verhältnisse bedingte Schwankung der Betriebsüberschüsse nach abwärts eingetreten ist, so würde der vom Staate zu leistende Garantievorschuss gleichwohl keine höhere Ziffer als 6 — 4·3 = 1·7 Percent von 2,118.063 fl., das ist 35.832 fl. erreichen.

Nun ist aber in Wirklichkeit — was ja für den Staat viel günstiger ist — die Schwankung der Ertragszunahme nicht innerhalb, sondern schon vor Beginn der für die Durchschnittsermittlung maßgebenden Jahre 1885 und 1886 eingetreten und wird, wie schon jetzt erkennbar, das Jahr 1885 voraussichtlich eine im Ganzen noch unter jene des Jahres 1884 herabgedrückte Ertragsziffer ergeben. In der Voraussetzung, dass die obwaltenden Verhältnisse auch noch auf das Jahr 1886 hinüberwirken, wird also der für das Jahr 1887 zu garantirende Betriebsüberschuss ein absolut niedrig bemessener sein, wogegen der wirkliche Ertrag des Jahres 1887 sich um so höher stellen dürfte, als bis dahin die tarifarische Verschmelzung der beiden Bahnen mit dem übrigen Staatsbetriebsnetze dazu beigetragen haben wird, die naturgemäße Verkehrszunahme wirksam zu fördern.

Wie ferner nicht unerwähnt bleiben darf, ist der Zuschlag von 6 Percent zum Durchschnitte der beiden Vorjahre nur für ein Jahr — 1887 — gewährt, wogegen er für die drei nächsten Jahre 1888 bis 1890 nur 5 Percent und für die letzten vier Jahre 1891 bis 1894, von welchem ab keine weitere Steigerung

mehr eintritt, 4 Percent beträgt. Dies entspricht, durchschnittlich gerechnet, einer gleichmäßigen Zuschlagshöhe von 4·625 Percent, wie sie selbst in dem abnorm ungünstigen Jahre 1884 gegenüber den beiden Vorjahren nahezu erreicht worden ist.

Legt man, um sich die normale Bedeutung dieser Zuschläge klar zu machen, die Annahme einer gleichmäßig fortschreitenden Ertragssteigerung zugrunde, wie sie als Durchschnittsergebnis einer mehrjährigen Beobachtungsreihe — die im vorliegenden Falle zweifellose Entwicklungsfähigkeit vorausgesetzt — von den factischen Ergebnissen nur unwesentlich abweichen kann, so ergibt die Rechnung, daß eine durch drei Jahre andauernde jährliche Zunahme des Betriebsüberschusses um 3·974 Percent genügt, um den Durchschnitt der beiden Vorjahre nebst einem 6percentigen Zuschlage zu erreichen. Unter Anwendung der gleichen Formel auf die Zuschlagsziffern von 5 und 4 Percent sinkt für letztere der erforderliche Jahreszuwachs des Betriebsüberschusses auf 3·315 und 2·655 Percent, mithin auf so geringe Quoten herab, dass ein Zurückbleiben der wirklichen Ertragsresultate hinter diesem Steigerungsausmaße unter halbwegs normalen Verhältnissen bei entwicklungsfähigen und verhältnißmäßig jungen Bahnen, wie die hier in Frage stehenden, geradezu unwahrscheinlich wird.

Nun ist allerdings unter dem noch fortwirkenden Einflusse der schon früher berührten widrigen Umstände in den ersten sieben Monaten des laufenden Jahres bei der Dux-Bodenbacher Bahn ein Rückgang der kilometrischen Bruttoeinnahmen um 6·7 Percent gegen das Vorjahr eingetreten. Derselbe berechtigt aber umsoweniger hinsichtlich der künftigen Verkehrsentwicklung der beiden Bahnen ungünstige Folgerungen zu ziehen, als diesem, durch bekannte Ursachen vorübergehender Natur bedingten und für das Jahr 1885 nicht abschließenden Ergebnisse bei der Dux-Bodenbacher Bahn eine kilometrische Bruttoeinnahmensteigerung von 4·9 Percent bei der Prag-Duxer Bahn gegenübersteht.

Je mehr nun gerade im ersten Semester des laufenden Jahres die Ungunst verschiedener Factoren die wirthschaftlichen Verhältnisse im Allgemeinen beeinträchtigte, um so beachtenswerther muss die besprochene Mehreinnahme bei Prag-Dux, und zwar auch desshalb erscheinen, weil in derselben bereits der Einfluss der 16·3 Kilometer langen Verbindungsstrecke nach Mulde (Moldau) mit dem Erfolge zu Tage tritt, der Prag-Duxer Bahn ungeachtet vielfacher ungünstiger Verhältnisse bis Ende Juli 1885 eine Einnahmenerhöhung von 100.552 fl. und die bereits erwähnte percentuelle kilometrische Mehreinnahme von 4·9 Percent für die ganzen 180 Kilometer ihres Bahngebietes zuzuführen.

In dieser unter den obwaltenden Verhältnissen und bei der allgemein rückschrittlichen Tendenz der Bahneinnahmen nicht unbeträchtlichen Einnahmensteigerung liegt wohl ein untrüglicher Beweis der bedeutenden Entwicklungsfähigkeit der Prag-Duxer Bahn, zumal wenn berücksichtigt wird, dass bisher theils wegen noch nicht abgelaufener Verträge, theils infolge des Aufschubs, den die Entscheidung über die künftige Gestaltung des Unternehmens bis jetzt erfahren hat, die tarifarische Verschmelzung der in Frage stehenden Bahn mit dem Staatsbahnnetze noch aufgehalten ist und daher die von derselben beiderseits sicher zu gewärtigenden Vortheile bis jetzt nicht realisirt werden konnten.

In Zusammenfassung des Vorausgeschickten ergibt sich die Schlussfolgerung, dass eine wenn auch nur vorübergehende Inanspruchnahme der Staatsfinanzen durch Leistung von Garantievorschüssen in irgend erheblichem Betrage außer dem Bereiche der Wahrscheinlichkeit liegt und dürfte hiernach die Behauptung gerechtfertigt erscheinen, dass die dauernde Einbeziehung zweier wichtiger Bahnlinien in den Staatsbetrieb unter den Bestimmungen des Protokolls vom 26. April 1884 ohne ein nennenswertes finanzielles Opfer oder Risico auf Seite des Staates erfolgt. Die Regierung nimmt demnach keinen Anstand, die den Gegenstand des Gesetzentwurfes bildende Transaction als eine — wie wenig andere — für den Staat auch finanziell überaus günstige der verfassungsmäßigen Genehmigung zu empfehlen.

Die Ermächtigung der Regierung zur Zusicherung der vorhin besprochenen Garantie soll durch die Artikel I und II des vorliegenden Gesetzentwurfes ertheilt werden.

Bezüglich des dem Staate (nach den Artikeln III und XIV des Übereinkommens) eingeräumten Einlösungsrechtes ist hervorzuheben, dass dasselbe die gleichen Objecte wie jenes der Betriebsübernahme umfasst und vom Jahre 1892 angefangen jederzeit, jedoch nur gleichzeitig bezüglich aller genannten Objecte, ausgeübt werden kann.

Das in diesem Falle seitens der Staatsverwaltung zu leistende Entgelt hat in einer bis zum 30. Juni 1962 halbjährig nachhinein auszuzahlenden Jahresrente zu bestehen, welche dem einjährigen Durchschnitte der aus den eingelösten Unternehmungen wirklich erzielten Betriebsüberschüsse in den der Einlösung unmittelbar vorausgegangenen drei Betriebsjahren, unter Ausscheidung des ungünstigsten Jahres, gleichkommt, wobei in Anbetracht des Umstandes, dass die Einlösungsrente selbst der gesetzlichen Steuerpflicht unterliegt, die in den Berechnungsjahren verausgabten Einkommensteuerbeträge behufs Vermeidung einer Doppelbesteuerung der Unternehmungen außer Ansatz zu bringen sind. Als Minimum ist

für diese Jahresrente die Summe von 3,100.000 fl. stipulirt, welche sich — ohne dass jedoch die Verschiedenheit der Einnahmenprovenienz dem Staate gegenüber hinsichtlich der Anrechnung auf das Minimum in Betracht käme — nach Artikel III des Übereinkommens vom 26. April 1884 auf beide Bahnen derart vertheilt, dass ein Theilbetrag von 1,410.000 fl. auf die Prag-Duxer Bahn, entsprechend der in dem früheren Übereinkommen mit dieser Bahngesellschaft stipulirten Minimaleinlösungsrente, und ein Theilbetrag von 1,690.000 fl. auf die Dux-Bodenbacher Bahn zu entfallen hätte. Aus dem Umstande, dass das Reinerträgniß dieser letzteren Bahn dem stipulirten Theilbetrage schon heute ziemlich nahe kommt, ergibt sich zugleich der finanzielle Vortheil der Einbeziehung der Dux-Bodenbacher Bahn in das gegenwärtige Übereinkommen.

Als Endtermin dieses Rentenbezuges — 30. Juni 1962 — wurde ein mittelbarer Durchschnitt aus den Concessionsablaufsterminen beider Unternehmungen (Prag-Dux: 26. October 1963, Dux-Bodenbach: 1. October 1961) unter Berücksichtigung der größeren Wichtigkeit des Unternehmens der Dux-Bodenbacher Eisenbahn festgesetzt.

Auch bezüglich dieser Minimaleinlösungsrente läßt sich erwarten, dass dieselbe bei nur einigermaßen günstiger Entwicklung des Verkehres im Jahre 1892, oder doch in einem nicht viel ferneren Zeitpunkte, aus den Erträgnissen der beiden Unternehmungen thätsächlich erzielt werden wird.

Zur Begründung dessen folgt hier die Tabelle mit der Berechnung des in den Jahren 1880 bis 1884 sich ergebenden Percentualverhältnisses des Betriebsüberschusses beider Bahnen, vermehrt um die von der Dux-Bodenbacher und im Jahre 1884 auch von der Prag-Duxer Bahn gezahlten Einkommensteuerbeträge zu den Gesammtbruttoerträgnissen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Jahr	Gesammt-Bruttoertrag	Richtiggestellter Gesammt-Betriebsüberschuss	Einkommensteuer der Dux-Bodenbacher, resp. auch Prag-Duxer Bahn	Summe aus 3. und 4.	Percentualverhältnis der Summe 5. zum Bruttoertrage
	der Prag-Duxer und Dux-Bodenbacher Eisenbahn				
	Gulden				
1880	3,084.824	1,595.056	52.209	1,647.265	53·4
1881	3,355.249	1,839.984	68.284	1,908.268	56·9
1882	3,685.732	2,019.977	73.699	2,093.676	56·8
1883	3,969.953	2,216.150	88.564	2,304.714	58·1
1884	4,003.849	2,209.314	108.797	2,318.111	57.9

Unter Annahme des pro 1884 nachgewiesenen Percentualcoëfficienten und ohne Rücksicht auf die erfahrungsgemäß zutreffende Annahme einer weiteren Steigerung desselben, wäre ein Gesammtbruttoerträgniß von 5,354.059 fl., oder von rund 20.000 fl. per Kilometer Betriebslänge des vereinigten Bahnnetzes (256 Kilometer) erforderlich, um den Betriebsüberschuss von 3,100.000 fl. zu erzielen. Ähnliche und selbst höhere kilometrische Bruttoeinnahmen werden aber nach dem Zeugnisse der Statistik nicht nur schon derzeit von der Dux-Bodenbacher Bahn (1884: 26.232 fl.), sondern auch von anderen hier wohl in Vergleich zu stellenden Bahnen (1884: Österreichische Linie der Kaschau-Oderberger Eisenbahn 23.257 fl.; österreichische Linien der Südbahngesellschaft 21.039 fl.; galizische Karl-Ludwig Bahn (altes Netz) 22.616 fl.; Aussig-Teplitzer Eisenbahn 36.406 fl.) ausgewiesen.

Diese Calculation kommt jedoch nur insoferne in Betracht, als es sich um die Frage nach dem Zeitpunkte handelt, in welchem die Einlösung der beiden Unternehmungen seitens der Staatsverwaltung vor-

genommen werden kann, weil der die Einlösung behandelnde Artikel III des Gesetzentwurfes die bezügliche Ermächtigung der Regierung an die Bedingung knüpft, dass der zum Zwecke der Bemessung der Einlösungsrente ermittelte durchschnittliche Betriebsüberschuss beider Unternehmungen mindestens die bedungene Minimalrente von 3,100.000 fl. erreicht. Der erwähnten Frage nach dem Zeitpunkte der Einlösung muss nun zwar insoferne eine geringere Bedeutung beigemessen werden, als die in Bezug auf die staatliche Betriebsführung stipulirten Modalitäten eine solche Maßnahme dermal durchaus nicht dringend erscheinen lassen. Gleichwohl erachtet die Regierung aber aus principiellen Gründen auf die ihr in Gemäßheit des Artikels III des Gesetzentwurfes zu ertheilende Ermächtigung zur seinerzeitigen Einlösung der beiden Bahnen Wert legen zu sollen, und sie hält es namentlich den betheiligten Gesellschaften gegenüber für wünschenswert, durch einen schon jetzt zu erwirkenden Ausspruch der Legislative klarzustellen, dass die Einlösung der beiden Bahnen ohneweiters mit jenem Zeitpunkte erfolgen könne, in welchem diese Operation nach den sodann vorliegenden Betriebsergebnissen eine effective Belastung des Staates voraussichtlich nicht zur Folge haben wird.

Im Artikel IV des Gesetzentwurfes wird, wie in anderen analogen Gesetzen, ausgesprochen, dass die Übertragung des vom Staate übernommenen Betriebes der beiden Bahnunternehmungen an einen Dritten nur auf Grund eines hierüber zu erlassenden Gesetzes erfolgen darf.

Artikel V normirt die übliche Stempel- und Gebührenbefreiung für die durch die Betriebsübernahme, sowie durch die Einlösung der beiden Bahnen veranlassten Eingaben, bücherlichen Eintragungen und Urkunden, einschließlich der beiden Protokollarübereinkommen vom 26. April 1884 und vom 17. Mai 1884, von denen das erstere die vereinbarten Modalitäten der Betriebsführung vom 1. Jänner 1886 an, sowie der seinerzeitigen Einlösung enthält und als Beilage I nachfolgt, wogegen das letztere die interimistisch vereinbarte Betriebsführung der beiden Bahnen durch die vormalige k. k. Direction für Staats-Eisenbahnbetrieb (jetzt Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen) in der Zwischenzeit vom 1. Juli 1884 bis Ende 1885 zum Gegenstande hat und der Vollständigkeit wegen der gegenwärtigen Begründung — übereinstimmend mit dem schon bei der früheren Regierungsvorlage eingehaltenen Vorgange — als Beilage II angeschlossen wird.

Artikel VI enthält die Bestimmung über den sofortigen Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes, sowie die Vollzugsanordnung.

Beilage I.

Protokollar-Übereinkommen vom 26. April 1884,

abgeschlossen zwischen den k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen im Namen der Staatsverwaltung einerseits und dem Verwaltungsrathe der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn, sowie dem Verwaltungsrathe der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn unter Beitritt des zur gemeinsamen Vertretung der Rechte der Besitzer von Prioritäts-Obligationen I. und II. Emission der Prag-Duxer Eisenbahn gerichtlich bestellten Curators anderseits.

Nachdem die Bestimmungen der Protokolle vom 28. October und vom 11. December 1883 wegen der der geplanten Fusion der Dux-Bodenbacher und der Prag-Duxer Eisenbahn entgegenstehenden Hindernisse nicht in Wirksamkeit treten konnten, so ist über Anlangen der genannten beiden Bahnverwaltungen mit den unterzeichneten Vertretern derselben unter Beitritt des zur gemeinsamen Vertretung der Rechte der Besitzer der Prioritäts-Obligationen I. und II. Emission der Prag-Duxer Eisenbahn gerichtlich bestellten Curators unter Vorbehalt der hohen Genehmigung Ihrer Excellenzen des Herrn k. k. Handelsministers und des Herrn k. k. Finanzministers am heutigen Tage das nachstehende Übereinkommen abgeschlossen worden:

Artikel I.

Berechtigung der k. k. Staatsverwaltung zur Übernahme des Betriebes der beiden Unternehmungen.

Der Staatsverwaltung wird das Recht eingeräumt, vom 1. Jänner 1886 angefangen, wann immer den Betrieb der gesammten Unternehmungen der beiden genannten Gesellschaften, insbesondere sämmtlicher ihnen gehörigen Eisenbahnen und Nebengeschäfte, worunter auch der Betrieb der gesellschaftlichen Kohlenwerke, jedoch mit Ausnahme der Duxer Braunkohlenwerke der k. k. privilegirten Dux-Bodenbacher Eisenbahngesellschaft verstanden ist, für die noch übrige Concessionsdauer zu übernehmen und für Rechnung der bezüglichen beiden Gesellschaften zu führen.

Falls die k. k. Staatsverwaltung von diesem Rechte Gebrauch macht, was beiden Unternehmungen gegenüber in gleichem Zeitpunkte geschehen muss, haben nachstehende Bestimmungen platzzugreifen.

Staatliche Garantieleistungen hinsichtlich der Betriebsüberschüsse.

A. Vom Zeitpunkte der Betriebsübernahme angefangen, jedoch unter Ausschluss des Jahres 1886, garantirt die k. k. Staatsverwaltung beiden Gesellschaften zusammen als Betriebsüberschuss aus deren gesammten Unternehmungen (mit Ausschluss der Duxer Braunkohlenwerke der k. k. privilegirten Dux-Bodenbacher Eisenbahn) einen Pauschalbetrag, welcher für jedes der Jahre 1887—1894 dem Durchschnitt der behufs dieser Ermittlung zusammenzurechnenden wirklichen Betriebsüberschüsse derselben beiden Unternehmungen in den nächst vorausgegangenen zwei Betriebsjahren nebst einem Zuschlage gleichzukommen hat, welcher für das Jahr 1887 sechs (6) Percent, für jedes der Jahre 1888, 1889 und 1890 fünf (5) Percent und für jedes der Jahre 1891, 1892, 1893 und 1894 vier (4) Percent jenes Durchschnittes beträgt.

Der auf diese Weise für das Jahr 1894 ermittelte garantirte Betriebsüberschuss hat als solcher für alle folgenden Betriebsjahre zu gelten.

Die infolge dieser Garantieleistung etwa über die wirklich erzielten Betriebsüberschüsse vom Staate erfolgten Garantievorschüsse sind aus den in späteren Jahren erzielten und zu diesem Zwecke ebenfalls zusammenzurechnenden Betriebsüberschüssen beider Unternehmungen, insoweit dieselben den garantirten Pauschalbetrag übersteigen, nebst vierpercentigen Zinsen rückzuvergüten, wobei die Zahlung der Zinsen jener der Garantievorschüsse vorauszugehen hat.

Es bleibt der Vereinbarung zwischen beiden Gesellschaften vorbehalten, festzusetzen, mit welchen Quoten jede einzelne derselben an den Garantievorschüssen, sowie an der Rückzahlung derselben theilzunehmen hat; hiedurch darf jedoch der Grundsatz nicht alterirt werden, dass die Summe der von beiden Unternehmungen in jedem einzelnen Jahre erzielten Betriebsüberschüsse bei den vorstehend bezeichneten Berechnungen als ein einheitliches Ganzes in Rechnung zu ziehen ist, und dass beide Gesellschaften für die in der festgesetzten Weise zu bewirkende Rückzahlung der Garantievorschüsse nebst Zinsen dem Staate zur ungetheilten Hand haften.

Die Staatsverwaltung ist befugt, die ihr gebührenden Vorschussrückzahlungen und Zinsenzahlungen von den Betriebsüberschüssen ohne weiters zurückzubehalten.

Art der Verwaltung des Staates. Ingerenz der Verwaltungsräthe.

B. Die Staatsverwaltung wird die von ihr übernommenen Unternehmungen als Machthaber der bezüglichen beiden Gesellschaften mit der durch dieses Verhältnis bedingten Obsorge für die Interessen derselben betreiben, wobei in Fällen der Collision das größere Gesammtinteresse maßgebend sein soll.

Hiebei soll die Staatsverwaltung berechtigt sein, bezüglich der Verwaltung und des Betriebes nach ihrem freien Ermessen vorzugehen, jedoch mit Ausnahme der nachstehend bezeichneten Angelegenheiten, in welchen sie die Zustimmung der betreffenden Gesellschaft einzuholen hat:

a) im Falle der Erwerbung von Grund und Boden, dann der Ausführung von Ergänzungs- und Erweiterungsbauten, welche den Bahnwerth erhöhen, oder kleiner Neubauten, sowie der Nachschaffung von Fahrbetriebsmitteln, insoweit die Summe der für die bezeichneten Erwerbungen, Bauausführungen und Nachschaffungen in Einem Jahre erforderlichen Auslagen den Betrag von vierzigtausend (40.000) Gulden hinsichtlich der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn, oder jenen von sechzigtausend (60.000) Gulden hinsichtlich der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn überschreitet;
b) im Falle einer durchgreifenden, aus dem Anlagecapitale zu bestreitenden Umgestaltung des Oberbausystems;
c) bei Einleitung von mehr als vier (4) täglich in jeder Richtung die ganze Bahn durchlaufenden Personenzügen;
d) bei Herabsetzung der Tarife für den Frachtenverkehr zwischen Stationen der beiden Unternehmungen untereinander, sowie zwischen solchen Stationen und dem Auslande, jedoch nur insofern solche Herabsetzungen in dem Jahre 1886 zur Anwendung gelangen und unbeschadet der dem Staate concessionsmäßig zustehenden Tarifrechte.

Ebenso wird die vom Staate eingesetzte Betriebsverwaltung durch das sub a bis c vorbehaltene Zustimmungsrecht nicht gehindert, jene Maßnahmen unverweilt zu treffen, welche nach dem Erkenntnis des Handelsministers zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs dringend nothwendig sind.

Betriebsrechnungen, Vertheilung gemeinsamer Einnahmen und Ausgaben, Vereinigung des Betriebes mit dem anderer Bahnen.

C. Die Staatsverwaltung wird für jede der beiden Unternehmungen eine gesonderte Betriebsrechnung führen, und zwar auch in dem Falle, als der Betrieb derselben mit dem anderer vom Staate verwalteten Bahnunternehmungen vereinigt werden sollte, wozu die Staatsverwaltung jederzeit berechtigt sein wird.

In allen Fällen sollen für die Vertheilung der gemeinsamen Einnahmen und Ausgaben nachstehende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

a) Transporteinnahmen, welche aus Verkehren entstehen, die sich nicht bloß über eine der in Rede stehenden Eisenbahnen bewegen, sind inclusive der Manipulationsgebühr, nach Abzug der Refactien, Bonificationen und Rückvergütungen aller Art zwischen den im einzelnen Falle am Transport betheiligten Unternehmungen nach Maßgabe der dem Transport-

gegenstande und den durchlaufenen Wegen entsprechenden, jeweilig giltigen normalen Tarife zu vertheilen.

b) Die in den gemeinsamen Stationen entstehenden Stationseinnahmen, wie: Lagerzinse, Waggelder, Recepisse-, Auf- und Ablegegebüren, Mieth- und Pachtzinse, Gebüren für Eintrittskarten und telegraphische Depeschen u. d. gl. sind auf die daselbst zusammentreffenden Eisenbahnen im Verhältnis der Anzahl der von und nach beiden Richtungen ein- und auslaufenden Wagenachsen zu vertheilen.

c) Von den Kosten der allgemeinen Verwaltung (Capitel III des allgemeinen Contirungsschemas) sind die, die k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn, respective die k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn betreffenden Feuerassecuranzprämien, Generalversammlungsauslagen, Couponseinlösungsspesen und ähnliche, lediglich aus der Eigenschaft einer öffentlichen Gesellschaft entspringenden Auslagen derselben direct zuzurechnen; die gleichartigen, der gemeinsamen Verwaltung erwachsenden Auslagen für andere von ihr verwaltete Unternehmungen werden denselben ebenfalls direct zugerechnet.

Alle übrigen Kosten der allgemeinen Verwaltung werden zuerst auf sämmtliche Eisenbahnen einerseits und auf die einzelnen Nebengeschäfte (insbesondere das Kohlengeschäft bei Strimitz) anderseits im Verhältnis der erzielten Bruttoeinnahmen vertheilt.

Von dem sonach auf die Eisenbahnen entfallenden Antheile wird der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn, respective der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn die nach dem Bahnlängenverhältnisse resultirende Quote zugeschieden.

Das letztere gilt auch von den ganzen Kosten der Centralleitungen für Bahnaufsicht und Bahnerhaltung, Verkehrs- und commerciellen Dienst, sowie für Zugförderungs- und Werkstättendienst (Capitel IV, XI und XIV des allgemeinen Contirungsschemas).

Die hienach auf die k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn, respective die k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn entfallenden allgemeinen Verwaltungs- und Centralleitungskosten dürfen jedoch in keinem Falle höher sein, als sie sich im Durchschnitte der, der Betriebsübernahme durch den Staat vorausgegangenen letzten drei Betriebsjahre bei der bezüglichen Bahn ergeben haben.

d) Wenn der Wirkungskreis einzelner Organe des localen Überwachungs- oder des executiven Dienstes, wie der Bahninspectoren, Verkehrs- oder Zugförderungschefs, Streckeningenieure, Heizhausleiter, Bahnaufseher u. d. gl. auf Strecken mehrerer der gemeinsamen Verwaltung unterstehender Eisenbahnen ausgedehnt wird, so ist jeder derselben die dem Längenverhältnisse der bezüglichen Strecken entsprechende Quote der betreffenden Personal- und Bureaukosten anzulasten.

e) Es soll der gemeinsamen Verwaltung freistehen, die für den Betrieb erforderlichen Verbrauchsmaterialien aus einem gemeinsamen Vorrathe gegen Zurechnung der bezüglichen durchschnittlichen Anschaffungspreise sammt dem aus den effectiven Selbstkosten sich ergebenden Regiezuschlage beizustellen.

f) Der Fahr- und Zugförderungsdienst (Capitel XIII und XV des allgemeinen Contirungsschemas) wird im Allgemeinen localisirt besorgt werden.

Sollte sich die Cumulirung einzelner, diese Dienstzweige betreffender Geschäfte als nützlich erweisen, so sollen die bezüglichen Kosten dem Genusse der Leistung entsprechend vertheilt werden.

g) Das der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn, respective der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn gehörige rollende Material wird ausschließlich zu Lasten derselben erhalten, umgestaltet und erneuert werden.

Beim Übergange der Locomotiven und Wagen auf andere der gemeinsamen Verwaltung unterstehende Bahnen und umgekehrt ist daher

die gegenseitige Vergütung wie zwischen fremden Bahnen abzurechnen und zu leisten.

h) Die Kosten für die Erhaltung und den Stationsdienst in den der gemeinsamen Benützung gewidmeten Stationen sind zwischen den dort zusammentreffenden Bahnen in dem oben sub lit. b bezeichneten Verhältnis zu theilen.

Mittheilung der Betriebsrechnungen und Flüssigmachung der Betriebsüberschüsse.

D. Der Staat wird die Betriebsrechnungen alljährlich unmittelbar nach deren Fertigstellung, und zwar spätestens bis zum 30. April des auf das betreffende Betriebsjahr folgenden Jahres, dem bezüglichen Verwaltungsrathe mittheilen und den hieraus resultirenden, eventuell den garantirten Betriebsüberschuss in der Weise flüssig machen, dass dem Verwaltungsrathe am Ende jedes Solarquartales Abschlagszahlungen — bemessen mit je $22^1/_2$ Percent des Betriebsüberschusses des Vorjahres — „zur Verfügung gestellt werden während der Rest, respective die eventuelle Überzahlung 14 Tage nach Mittheilung der Betriebsrechnung beiderseits ohne Zinsenvergütung ausgeglichen werden wird.

Übernahme des Personals; humanitäre Fonde.

E. Das im Dienste der beiden Gesellschaften stehende Personal wird mit dem Zeitpunkte der Betriebsübernahme durch den Staat ohne Änderung der erworbenen Rechte und Pflichten der Dienstgewalt des Staates unterstellt, welcher dasselbe in erster Linie bei der Verwaltung und dem Betriebe der gesellschaftlichen Eisenbahnen und Nebengeschäfte, eventuell aber auch im Dienste der gemeinsamen Verwaltungsstelle des Staates verwenden wird.

Die gesellschaftlichen Pensions- und Krankenfonds, sowie eventuell andere humanitäre Fonds, mit Ausnahme derjenigen, welche die Duxer Braunkohlenwerke betreffen, werden gleichzeitig dem Staate in Verwahrung und Verwaltung übergeben, welcher sodann die den Verwaltungsräthen bis dahin zugestandenen Rechte über diese Fonds ausüben wird.

Artikel II.

Erneuerungs- und Reservefond der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn.

Der bei der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn bestehende Erneuerungsfond wird vom Jahre 1884 an in jedem Betriebsjahre mindestens mit einer fünf (5) Percent der eigenen Transporteinnahmen betragenden Summe dotirt werden.

Diese Dotation ist direct in der Betriebsrechnung des bezüglichen Jahres, und zwar auf Capitel VIII, Artikel 2, 3 und 5, dann auf den Artikel 1 bis 5 des Capitels XVI entsprechend vertheilt, zu verrechnen.

Dem Erneuerungsfonde haben überdies zuzufließen:

a) der Werth jener altbrauchbaren oder unbrauchbaren Materialien, welche bei den zu Lasten des Fondes bewirkten Erneuerungen gewonnen worden sind;

b) die Nutzungen des Fondes (Capitalszinsen und Coursgewinn).

Dafür hat der Erneuerungsfond zu leisten:

a) bei dem Oberbau den Ersatz (Materialkosten) des Eisen- und Holzmaterials, einschließlich jenes für Weichen, Drehscheiben und Schiebebühnen;

b) bei den Fahrbetriebsmitteln den Ersatz vollständig unbrauchbar gewordener Fahrbetriebsmittel, dann den Ersatz (Materialkosten) für auszuwechselnde Räder, Achsen und Dampfcylinder.

Sollte der Erneuerungsfond in einem oder dem anderen Jahre zur vollständigen Bestreitung der obigen Leistungen nicht hinreichen, so sind die durch den Fond nicht gedeckten Kostenquoten direct zu Lasten des Betriebes zu verrechnen.

Das letztere gilt unter allen Umständen hinsichtlich der Auslagen für die Erhaltung und Erneuerung der oben nicht angeführten Gegenstände.

Der bei der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn bestehende Reservefond wird von nun an alljährlich mit mindestens zehn (10) Percent jenes Erträgnisses des eigenen Unternehmens dotirt werden, welches nach Bestreitung aller

Betriebs- und Erhaltungsauslagen, worunter auch die Dotation des Erneuerungsfondes gehört, dann der Verluste und Abschreibungen, sowie der zur Zahlung der Interessen und der Tilgungsquote für die ausgegebenen Prioritätsobligationen erforderlichen Summen resultirt.

Nach vollständiger Tilgung der Prioritäten gehen die fünfpercentige Verzinsung und Amortisation des Actiencapitals der Dotirung des Reservefondes voraus.

Sobald und insolange der Reservefond die Höhe von 1 Million Gulden erreicht hat, hört die statutarische Verpflichtung zur weiteren Dotirung desselben auf.

Außerdem fließen dem Reservefonde jene Beträge zu, welche durch die Veräußerung unbeweglicher oder beweglicher Bestandtheile des Gesammtunternehmens — insoferne letztere nicht ersetzt werden — (jedoch mit Ausschluss der Duxer Braunkohlenwerke) eingehen, dann die Nutzungen des Fondes (Capitalszinsen und Coursgewinn), sowie verfallene Zinsen, Dividenden und Superdividenden.

Der Reservefond darf nur zur Bestreitung der Kosten solcher Ergänzungs- und Erweiterungsbauten, welche den Bahnwerth erhöhen, dann kleiner Neubauten und zur Nachschaffung von Betriebsmitteln verwendet werden, insoferne diese Verwendungen im einzelnen Falle vom k. k. Handelsministerium genehmigt werden.

Das Vermögen der beiden Fonde ist in von der Staatsverwaltung zur Anlage geeignet befundenen Effecten anzulegen.

Die Feststellung der Jahresdotationen beider Fonde erfolgt jährlich über Vorschlag des Verwaltungsrathes durch das k. k. Handelsministerium.

Artikel III.

Einlösungsrecht des Staates.

Dem Staate wird — unbeschadet der ihm bereits auf Grund der Concessionsurkunden vom 9. Juli 1869, R. G. Bl. Nr. 137; vom 25. Juni 1870, R. G. Bl. Nr. 97; vom 20. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 64; vom 4. September 1872, R. G. Bl. Nr. 142; vom 30. September 1881, R. G. Bl. Nr. 115 und vom 23. December 1882, R. G. Bl. Nr. 2 vom Jahre 1883, zustehenden Einlösungsrechte — das Recht eingeräumt, vom 1. Jänner 1892 angefangen jederzeit die beiden Gesellschaften gehörigen Gesammtunternehmungen einschließlich der Localbahn Zlonitz-Hospozin, aller Schleppbahnen und Nebengeschäfte, jedoch mit alleinigem Ausschluss der Duxer Braunkohlenwerke der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahngesellschaft einzulösen.

Dieses Recht kann beiden Unternehmungen gegenüber nur gleichzeitig ausgeübt werden.

Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die von beiden Gesellschaften in den der Einlösung unmittelbar vorausgegangenen drei Jahren unter Ausscheidung des Betriebsertrages der Duxer Braunkohlenwerke der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn wirklich erzielten Betriebsüberschüsse ermittelt und jahrweise zusammengerechnet, wobei die in diesen Jahren gezahlten und in die Betriebsrechnung als Ausgaben eingestellten Einkommensteuerbeträge außer Ansatz zu bringen sind.

Unter Ausschluss der kleinsten dieser drei Jahressummen wird aus den beiden anderen der einjährige Durchschnittsbetrag ermittelt.

Dieser Durchschnittsbetrag, mindestens aber die Summe von drei Millionen Einhundert Tausend (3,100.000) Gulden, bilden die Jahresrente, welche der Staat in halbjährigen, am 30. Juni und 31. December jedes Jahres fälligen Decursivraten bis zum 30. Juni 1962 als Einlösungspreis für beide Unternehmungen zusammen zu bezahlen hat.

Von dieser Jahresrente entfallen jährlich:

a) auf die k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn vorerst die fixe Quote von einer Million sechshundert neunzig Tausend (1,690.000) Gulden;

b) auf die k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn vorerst die fixe Quote von einer Million vierhundert zehn Tausend (1,410.000) Gulden.

Der dann noch eventuell verbleibende Rest fällt, wenn er aus dem Betriebe nur Einer der beiden Bahnen stammt, dieser vollständig zu; andern falls wird derselbe unter beide Bahnen nach Maßgabe seiner Entstehung vertheilt.

Die auf jede einzelne Gesellschaft nach obigem entfallende Einlösungsrente wird auf den von ihr an den Staat abgetretenen Eisenbahnen bücherlich kostenfrei sichergestellt, und zwar unmittelbar hinter dem auf denselben zur Zeit der Einlösung haftenden Lastenstande.

Es wird ausdrücklich anerkannt, dass die hier bezeichneten Einlösungsrenten der gesetzlichen Steuerpflicht unterliegen.

Durch die erfolgte Einlösung tritt der Staat gegen Auszahlung des Einlösungspreises in das lastenfreie Eigenthum aller zu beiden Unternehmungen nebst Nebengeschäften gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparkes, der Materialvorräthe und des Erneuerungsfondes, jedoch mit alleinigem Ausschlusse der Reservefonde beider Bahnen, sowie der Braunkohlenwerke bei Dux und der zu den letzteren gehörenden Aufbereitungsanlagen, Inventargegenstände und Materialvorräthe.

Sollte die Art der Eintragung der auf den beiden Eisenbahnen bücherlich eingetragenen Prioritätsanlehen die Uebernahme der im Zeitpunkte der Einlösung noch aushaftenden Quoten derselben durch den Staat als Selbstschuldner unbedingt erforderlich machen, so wird der Staat berechtigt sein, die halbjährig zur Verzinsung und Tilgung derselben erforderlichen Beträge von der auf jede Gesellschaft entfallenden Quote der Einlösungsrente an jedem Fälligkeitstermine der letzteren in Abzug zu bringen.

Artikel IV.

Vereinigung der k. k. priv. Prag-Duxer mit der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn.

Vorstehende Bestimmungen sollen die Führung des Betriebes der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn durch die k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahngesellschaft bis zu dem Zeitpunkte, wo die Staatsverwaltung von dem ihr nach dem gegenwärtigen Uebereinkommen zustehenden Betriebs- oder Einlösungsrechte Gebrauch macht, nicht behindern.

Für den zu jenem Behufe zwischen beiden Gesellschaften abzuschließenden Vertrag bleibt die Genehmigung der Staatsverwaltung vorbehalten.

Demgemäß treten die am 21. September und am 30. September 1882 im k. k. Handelsministerium zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn vereinbarten Protokollar-Übereinkommen, mit Ausschluss der Punkte 1 und 2 des erstangeführten Protokolles, mit dem Tage der Perfection des gegenwärtigen Übereinkommens außer Kraft.

Das letztere soll ferner die Erwerbung des Gesammtunternehmens der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn durch die k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahngesellschaft insolange nicht hindern, als der Staat nicht von dem ihm laut vorstehenden Artikels III zustehenden Einlösungsrechte Gebrauch gemacht haben wird.

Im Falle jener Erwerbung der Prag-Duxer Eisenbahn durch die Dux-Bodenbacher Eisenbahn treten vom Zeitpunkte der Perfection derselben an die Stelle der Artikel I bis einschließlich Artikel III des gegenwärtigen Übereinkommens die nachfolgenden Bestimmungen (Artikel V bis XV).

Artikel V.

Erneuerungs- und Reservefond.

Der bei der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn bestehende Erneuerungsfond wird in jedem Betriebsjahre mindestens mit einer fünf (5) Percent der gesammten Transporteinnahme des vereinigten Bahnunternehmens betragenden Summe dotirt werden.

Diese Dotation ist direct in der Betriebsrechnung des bezüglichen Jahres — und zwar auf Capitel VIII, Artikel 2, 3 und 5, dann auf den Artikel 1—5 des Capitels XVI entsprechend vertheilt — zu verrechnen.

Dem Erneuerungsfonde haben überdies zuzufließen:

a) der Werth jener altbrauchbaren oder unbrauchbaren Materialien, welche bei den zu Lasten des Fondes bewirkten Erneuerungen gewonnen worden sind;

b) die Nutzungen des Fondes (Capitalszinsen und Coursgewinn).

Dafür hat der Erneuerungsfond zu leisten:

a) bei dem Oberbau den Ersatz (Materialkosten) des Eisen- und Holzmaterials einschließlich jenes für Weichen, Drehscheiben und Schiebebühnen;

b) bei den Fahrbetriebsmitteln den Ersatz vollständig unbrauchbar gewordener Fahrbetriebsmittel, dann den Ersatz (Materialkosten) für auszuwechselnde Räder, Achsen und Dampfcylinder.

Sollte der Erneuerungsfond in einem oder dem anderen Jahre zur vollständigen Bestreitung der obigen Leistungen nicht hinreichen, so sind die durch den Fond nicht gedeckten Kostenquoten direct zu Lasten des Betriebes zu verrechnen.

Das letztere gilt unter allen Umständen hinsichtlich der Auslagen für die Erhaltung und Erneuerung der oben nicht angeführten Gegenstände.

Der bei der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn bestehende Reservefond wird von nun an jährlich mit mindestens zehn (10) Procent jenes Erträgnisses des vereinigten Gesammtunternehmens dotirt werden, welches nach Bestreitung aller Betriebs- und Erhaltungsauslagen, worunter auch die Dotation des Erneuerungsfondes gehört, dann der Verluste und Abschreibungen, sowie der zur Zahlung der Interessen und der Tilgungsquote für die hinausgegebenen Prioritätsobligationen erforderlichen Summen resultirt.

Nach vollständiger Tilgung der Prioritäten gehen die fünfpercentige Verzinsung und Amortisation des Actiencapitals der Dotirung des Reservefondes voraus.

Sobald und insolange der Reservefond die Höhe von Einer Million Gulden erreicht hat, hört die statutarische Verpflichtung zur weiteren Dotirung desselben auf.

Außerdem fließen dem Reservefonde jene Beträge zu, welche durch die Veräußerung unbeweglicher oder beweglicher Bestandtheile des Gesammtunternehmens, insoferne letztere nicht ersetzt werden (jedoch mit Ausschluss der Duxer Braunkohlenwerke), eingehen, dann die Nutzungen des Fondes (Capitalszinsen und Coursgewinn), sowie verfallene Zinsen, Dividenden und Superdividenden.

Der Reservefond darf nur zur Bestreitung der Kosten solcher Ergänzungs- und Erweiterungsbauten, welche den Bahnwerth erhöhen, dann kleiner Neubauten und zur Nachschaffung von Betriebsmitteln verwendet werden, insoferne diese Verwendungen im einzelnen Falle vom k. k. Handelsministerium genehmigt werden.

Das Vermögen der beiden Fonde ist in von der k. k. Staatsverwaltung zur Anlage geeignet befundenen Effecten anzulegen. Die Feststellung der Jahresdotationen beider Fonde erfolgt alljährlich über Vorschlag des Verwaltungsrathes durch das k. k. Handelsministerium.

Artikel VI.

Doppelgeleise.

Die k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn erkennt unter Bezug auf §. 3 der Concessionsurkunde vom 9. Juli 1869, R. G. Bl. Nr. 137, und §. 10 der Concessionsurkunde vom 20. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 64, an, dass der Zeitpunkt, in welchem sie verpflichtet ist, den Unterbau für das zweite Geleise und die Legung dieses Geleises selbst auf den durch die bezeichneten Urkunden concessionirten Bahnen über Anordnung der k. k. Staatsverwaltung auszuführen, bereits eingetreten ist.

Die gleiche Verpflichtung wird hinsichtlich der ursprünglich der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn concessionirten Eisenbahnen auf Grund der bezüglichen concessionsmäßigen Bestimmungen dann eintreten, wenn der jährliche Rohertrag dieser Bahnen während zwei aufeinander folgenden Jahren die Summe von 18.455 Gulden in Silber pro Kilometer überschritten haben wird.

Behufs Ermittlung dieses Rohertrages sind die im nachfolgenden Artikel X, Punkt a, b und g festgesetzten Verrechnungsgrundsätze sinngemäß anzuwenden.

Artikel VII.

Berechtigung der k. k. Staatsverwaltung zur Übernahme des Betriebes der Dux-Bodenbacher Eisenbahn.

Die k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn räumt der k. k. Staatsverwaltung das Recht ein, vom 1. Jänner 1886 angefangen, wann immer den Betrieb des gesammten vereinigten Unternehmens der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn, insbesondere sämmtlicher der Gesellschaft gehöriger Eisenbahnen und Nebengeschäfte, worunter auch der Betrieb der gesellschaftlichen Kohlenwerke, jedoch mit Ausschluss der Duxer Braunkohlenwerke, verstanden ist, für die noch übrige Concessionsdauer zu übernehmen und für Rechnung der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn zu führen.

Artikel VIII.

Staatliche Garantieleistung hinsichtlich der Betriebsüberschüsse des Unternehmens.

Falls die k. k. Staatsverwaltung von dem im Artikel VII bezeichneten Rechte Gebrauch macht, garantirt dieselbe der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn von dem Zeitpunkte der Betriebsübernahme angefangen, jedoch unter Ausschluss des dem Jahre 1887 vorangegangenen Betriebsjahres, einen Betriebsüberschuss aus deren Gesammtunternehmen (mit Ausschluss der Duxer Braunkohlenwerke), welcher für jedes der Jahre 1887 bis 1894 dem Durchschnitt der wirklichen Betriebsüberschüsse der nächst vorausgegangenen zwei Betriebsjahre nebst einem Zuschlage gleichzukommen hat, welcher für das Jahr 1887 sechs (6) Percent, für jedes der Jahre 1888, 1889 und 1890 fünf (5) Percent und für jedes der Jahre 1891, 1892, 1893 und 1894 vier (4) Percent jenes Durchschnittes beträgt.

Der auf diese Weise für das Jahr 1894 ermittelte garantirte Betriebsüberschuss hat als solcher für alle folgenden Betriebsjahre zu gelten.

Die infolge dieser Garantieleistung etwa über die wirklich erzielten Betriebsüberschüsse der Gesellschaft erfolgten Mehrbeträge sind aus den Erträgnissen späterer Betriebsjahre, soweit dieselben die garantirten Ertragsminima übersteigen, mit vierpercentigen Zinsen rückzuvergüten, wobei die Zahlung der Zinsen jener der Garantievorschüsse vorauszugehen hat.

Artikel IX.

Art der Verwaltung seitens des Staates. Ingerenz des Verwaltungsrathes.

Die k. k. Staatsverwaltung wird das Unternehmen der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn als Machthaber der Gesellschaft mit der durch dieses Verhältnis bedingten Obsorge für die Interessen derselben betreiben.

Hiebei soll die k. k. Staatsverwaltung berechtigt sein, bezüglich der Verwaltung und des Betriebes nach ihrem freien Ermessen vorzugehen, jedoch mit Ausnahme der nachstehend bezeichneten Angelegenheiten, in welchen sie die Zustimmung der Gesellschaft einholen wird:

a) im Falle der Erwerbung von Grund und Boden, dann der Ausführung von Ergänzungs- und Erweiterungsbauten, welche den Bahnwerth erhöhen, oder kleiner Neubauten, sowie der Nachschaffung von Fahrbetriebsmitteln, insoweit die Summe der für die bezeichneten Erwerbungen, Bauausführungen und Nachschaffungen in einem Jahre erforderlichen Auslagen den Betrag von Einhunderttausend (100.000) Gulden überschreitet;

b) im Falle einer durchgreifenden, aus dem Anlagecapitale zu bestreitenden Umgestaltung des Oberbausystems;

c) bei Einleitung von mehr als vier (4) täglich in jeder Richtung die ganze Bahn durchlaufenden Personenzügen;

d) bei Herabsetzung der Tarife für den Frachtenverkehr zwischen Stationen des vereinigten Unternehmens untereinander, sowie zwischen solchen Stationen und dem Auslande, jedoch nur insoferne solche Herabsetzungen in dem Jahre 1886 zur Anwendung gelangen und unbeschadet der dem Staate concessionsmäßig zustehenden Tarifrechte.

Ebenso wird die vom Staate eingesetzte Betriebsverwaltung durch das sub a bis c vorbehaltene Zustimmungsrecht nicht gehindert, jene Maßnahmen unverweilt zu treffen, welche nach dem Erkenntnis des Handelsministers zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit des Verkehres dringend nothwendig sind.

Artikel X.

Vereinigung des Betriebes mit dem anderer Bahnen. Besondere Betriebsrechnung. Vertheilung gemeinsamer Einnahmen und Ausgaben.

Der k. k. Staatsverwaltung bleibt vorbehalten, die Verwaltung des Unternehmens der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn mit jener anderer vom Staate verwalteter Bahnunternehmungen zu vereinigen.

In diesem Falle soll jedoch über den Betrieb der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn eine besondere Rechnung geführt werden. Hiebei sollen bei der Vertheilung der gemeinsamen Einnahmen und Ausgaben nachstehende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

a) Transporteinnahmen, welche aus Verkehren entstehen, die sowohl über die Linien der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn, als über jene anderer vom Staate betriebener Bahnen laufen, sind inclusive der Manipulationsgebühren nach Abzug der Refactien und anderer Bonificationen und Rückvergütungen aller Art zwischen den am Transporte betheiligten Linien nach Maßgabe der im einzelnen Falle durchlaufenen Wege zu theilen, wobei die für die Aufstellung der Normaltarife festgestellten Längen, abgerundet auf ganze Kilometer, in Rechnung zu ziehen sind.

b) Die in den gemeinsamen Stationen entstehenden Stationseinnahmen, wie: Lagerzinse, Waggelder, Recepisse-, Auf- und Ablegegebüren, Mieth- und Pachtzinse, Gebüren für Eintrittskarten und telegraphische Depeschen u. d. gl. sind auf die daselbst zusammentreffenden Eisenbahnen im Verhältnis der Anzahl der von und nach beiden Richtungen ein- und auslaufenden Wagenachsen zu vertheilen.

c) Von den Kosten der allgemeinen Verwaltung (Cap. III des allgemeinen Contirungsschemas) sind die, die k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn betreffenden Feuerassecuranzprämien, Generalversammlungsauslagen, Couponeinlösungsspesen und ähnliche, lediglich aus der Eigenschaft einer öffentlichen Gesellschaft entspringende Auslagen derselben direct zuzurechnen; die gleichartigen, der gemeinsamen Verwaltung erwachsenden Auslagen für andere von ihr verwaltete Unternehmungen werden denselben ebenfalls direct zugerechnet.

Alle übrigen Kosten der allgemeinen Verwaltung werden zuerst auf sämmtliche Eisenbahnen einerseits und auf die einzelnen Nebengeschäfte (insbesondere das Kohlengeschäft bei Strimitz) anderseits im Verhältnis der erzielten Bruttoeinnahmen vertheilt.

Von dem sonach auf die Eisenbahnen entfallenden Antheile wird der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn die nach dem Bahnlängenverhältnisse resultirende Quote zugeschieden.

Das letztere gilt auch von den ganzen Kosten der Centralleitungen für Bahnaufsicht und Bahnerhaltung, Verkehrs- und commerciellen Dienst, sowie für Zugförderungs- und Werkstättendienst (Capitel IV, XI und XIV des allgemeinen Contirungsschemas).

Die hienach auf die k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn entfallenden allgemeinen Verwaltungs- und Centralleitungskosten dürfen jedoch in keinem Falle höher sein, als sie sich im Durchschnitte der, der Betriebsübernahme durch den Staat vorausgegangenen letzten drei Betriebsjahre bei der Dux-Bodenbacher und der Prag-Duxer Eisenbahn zusammen ergeben haben.

d) Wenn der Wirkungskreis einzelner Organe des localen Überwachungs- oder des executiven Dienstes, wie: der Bahninspectoren, Verkehrs- oder Zugförderungschefs, Streckeningenieure, Heizhausleiter, Bahnaufseher u. d. gl. auf Strecken der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn und auf Strecken anderer, der gemeinsamen Verwaltung unterstehender Eisenbahnen ausgedehnt wird, so ist der ersteren die dem Längenverhältnisse der bezüglichen Strecken entsprechende Quote der betreffenden Personal- und Bureaukosten anzulasten.

e) Es soll der gemeinsamen Verwaltung freistehen, die für den Betrieb der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn erforderlichen Verbrauchsmaterialien aus einem gemeinsamen Vorrathe gegen Zurechnung der bezüglichen durchschnittlichen Anschaffungspreise sammt dem aus den effectiven Selbstkosten sich ergebenden Regiezuschlage beizustellen.

f) Der Fahr- und Zugförderungsdienst der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn (Capitel XIII und XV des allgemeinen Contirungsschemas) wird im Allgemeinen localisirt besorgt werden.

Sollte sich die Cumulirung einzelner, diese Dienstzweige betreffender Geschäfte als nützlich erweisen, so sollen die bezüglichen Kosten dem Genusse der Leistung entsprechend vertheilt werden.

g) Das der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn gehörige rollende Material wird ausschließlich zu Lasten derselben erhalten, umgestaltet und erneuert werden.

Beim Übergange ihrer Locomotiven und Wagen auf andere der gemeinsamen Verwaltung unterstehende Bahnen und umgekehrt ist daher die gegenseitige Vergütung wie zwischen fremden Bahnen abzurechnen und zu leisten.

h) Die Kosten für die Erhaltung und den Stationsdienst in den der gemeinsamen Benützung gewidmeten Stationen sind zwischen den dort zusammentreffenden Bahnen in dem oben sub lit. b bezeichneten Verhältnisse zu theilen.

Artikel XI.

Mittheilung der Betriebsrechnung und Vertheilung des Betriebsüberschusses.

Der Staat wird die Betriebsrechnung der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn sammt jener über die zugehörigen, vom Staate übernommenen Nebengeschäfte alljährlich unmittelbar nach deren Fertigstellung, und zwar spätestens bis zum 30. April des auf das betreffende Betriebsjahr folgenden Jahres, dem Verwaltungsrathe mittheilen und den hieraus resultirenden, eventuell den garantirten Betriebsüberschuss in der Weise flüssig machen, dass dem Verwaltungsrathe am Ende jedes Solarquartals Abschlagszahlungen — bemessen mit je 22½ Percent des Betriebsüberschusses des Vorjahres — zur Verfügung gestellt werden, während der Rest, respective die eventuelle Überzahlung vierzehn Tage nach Mittheilung der Betriebsrechnung beiderseits ohne Zinsenvergütung ausgeglichen werden wird.

Artikel XII.

Übernahme des Personals der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn seitens der k. k. Staatsverwaltung.

Das im Dienste der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn stehende Personal wird mit dem Zeitpunkte der Betriebsübernahme durch den Staat ohne Änderung der erworbenen Rechte und Pflichten der Dienstgewalt des Staates unterstellt, welcher dasselbe in erster Linie bei der Verwaltung und dem Betriebe der gesellschaftlichen Eisenbahnen und Nebengeschäfte, eventuell aber auch im Dienste der gemeinsamen Verwaltungsstelle des Staates verwenden wird.

Artikel XIII.

Humanitäre Fonde.

Der gesellschaftliche Pensions- und Krankenfond, sowie eventuell andere humanitäre Fonde, mit Ausnahme derjenigen, welche die Duxer Braunkohlenwerke betreffen, werden gleichzeitig dem Staate in Verwahrung und Ver-

waltung übergeben, welcher sodann die dem Verwaltungsrathe bis dahin zugestandenen Rechte über diese Fonde ausüben wird.

Artikel XIV.

Einlösungsrecht des Staates.

Dem Staate wird — unbeschadet der ihm bereits auf Grund der Concessionsurkunde vom 9. Juli 1869, R. G. Bl. Nr. 137; vom 25. Juni 1870, R. G. Bl. Nr. 97; vom 20. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 64; vom 4. September 1872, R. G. Bl. Nr. 142; vom 30. September 1881, R. G. Bl. Nr. 115 und vom 23. December 1882, R. G. Bl. Nr. 2 vom Jahre 1883, zustehenden Einlösungsrechte — das Recht eingeräumt, vom 1. Jänner 1892 angefangen, jederzeit das vereinigte Gesammtunternehmen der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn einschließlich der Localbahn Zlonitz-Hospozin, aller Schleppbahnen und Nebengeschäfte, jedoch mit alleinigem Ausschlusse der Braunkohlenwerke bei Dux, einzulösen.

Zur Bestimmung des Einlösungspreises wird der einjährige Durchschnitt aus den wirklich erzielten Betriebsüberschüssen der, der Einlösung unmittelbar vorangegangenen drei Jahre, unter Ausscheidung des Betriebsertrages der Duxer Braunkohlenwerke, jedoch unter Ausschluss des ungünstigsten Jahres, ermittelt, wobei die in diesen Jahren gezahlten und in die Betriebsrechnungen als Ausgabe eingestellten Einkommensteuerbeträge außer Ansatz zu bringen sind.

Dieser Durchschnittsbetrag, mindestens aber die Summe von drei Millionen einhundert Tausend (3,100.000) Gulden, wird der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn vom Staate als Jahresrente in halbjährigen, am 30. Juni und 31. December jeden Jahres fälligen Decursivraten bis zum 30. Juni 1962 ausgezahlt werden.

Es wird ausdrücklich anerkannt, dass die hierbezeichnete Einlösungsrente der gesetzlichen Steuerpflicht unterliegt.

Durch die erfolgte Einlösung tritt der Staat gegen Auszahlung des Einlösungspreises in das lastenfreie Eigenthum aller zu dem vereinigten Gesammtunternehmen der k. k. privilegirten Dux-Bodenbacher Eisenbahn nebst Nebengeschäften gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparkes, der Materialvorräthe und des Erneuerungsfondes, mit alleinigem Ausschlusse des Reservefondes, sowie der Braunkohlenwerke bei Dux und der zu den letzteren gehörigen Aufbereitungsanlagen, Inventargegenstände und Materialvorräthe.

Sollte die Art der Eintragung der ob der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn bücherlich eingetragenen Prioritätsanlehen die Übernahme der im Zeitpunkte der Einlösung noch aushaftenden Quoten derselben durch den Staat als Selbstschuldner unbedingt erforderlich machen, so wird der Staat berechtigt sein, die halbjährig zur Verzinsung und Tilgung derselben erforderlichen Beträge von der Einlösungsrente an jedem Fälligkeitstermine der letzteren in Abzug zu bringen.

Artikel XV.

Verwendung des von der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn aufgenommenen Prioritätsanlehens von 10,000.200 Mark deutscher Reichswährung.

Die k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn verpflichtet sich, den Erlös aus dem von der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn aufgenommenen Prioritätsanlehen von 10,000.200 Mark deutscher Reichswährung — insoweit dies nicht schon durch die k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn geschehen ist — nur zu jenen Zwecken zu verwenden, welche in den Eingaben der letztgenannten Gesellschaft vom 11. Juli und 5. September 1882, Z. 45 Pr. und Z. 57 Pr., näher bezeichnet worden sind, und sie räumt der k. k. Staatsverwaltung gleichzeitig das Recht ein, sich von der wirklichen und zweckentsprechenden Verwendung

des erwähnten Emissionsbetrages durch eine zu diesem Zwecke auszuübende geeignete Controle Ueberzeugung zu verschaffen.

Artikel XVI.

Eintritt der Wirksamkeit des Übereinkommens.

Das voranstehende Übereinkommen erhält für die k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn und für die k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn von dem Zeitpunkte an verbindende Kraft, in welchem die Annahme desselben seitens der zu diesem Zwecke einzuberufenden bezüglichen Generalversammlungen der Actionäre in statutenmäßig giltiger Weise erfolgt und die eventuell erforderliche Genehmigung des Übereinkommens seitens der Curatelsbehörde ertheilt worden sein wird.

Beilage II.

Übereinkommen vom 17. Mai 1884,

abgeschlossen zwischen der k. k. Direction für Staats-Eisenbahnbetrieb in Wien einerseits und dem Verwaltungsrathe der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn, sowie dem Verwaltungsrathe der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn anderseits.

Nach Artikel I des zwischen der hohen k. k. Staatsverwaltung einerseits und den Actiengesellschaften der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn und der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn anderseits am 26. April 1884 abgeschlossenen Übereinkommens wurde der hohen k. k. Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, vom 1. Jänner 1886 angefangen, wann immer den Betrieb der gesammten Unternehmungen der beiden genannten Gesellschaften, jedoch mit Ausscheidung der Duxer Braunkohlenwerke der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn, für die noch übrige Concessionsdauer zu übernehmen und für Rechnung dieser beiden Gesellschaften zu führen.

Nachdem jedoch im Laufe des Jahres 1884 sowohl die k. k. priv. Kaiser Franz Joseph-Bahn, als auch die k. k. priv. Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau) in den Betrieb der hohen k. k. Staatsverwaltung übergegangen sein werden, so kommen die unterzeichneten beiden Gesellschaften und die k. k. Direction für Staats-Eisenbahnbetrieb, und zwar letztere vorbehaltlich der Zustimmung des k. k. Handelsministeriums, überein, dass:

1. vom 1. Juli 1884 an der Betrieb der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn und der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn für Rechnung der beiden Gesellschaften bis 1. Jänner 1886 von der k. k. Direction für Staats-Eisenbahnbetrieb übernommen und mit der hier in Punkt 3 angeführten Ausnahme auf Grund der für den Betrieb für Staatseisenbahnen jeweilig bestehenden Verwaltungsprincipien und des diesbezüglichen Organisationsstatutes durchgeführt werde; dass

2. hinsichtlich sämmtlicher die gesellschaftlichen Angelegenheiten und insbesondere die Vermögensverwaltung betreffender Gegenstände im Sinne der Gesellschaftsstatuten, und zwar bezüglich der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn nach den §§. 31—41 und bezüglich der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn nach den §§. 16—25 den Verwaltungsräthen dieser Gesellschaften der competenzmäßige Wirkungskreis im vollen Umfange gewahrt wird; dass

3. den Verwaltungsräthen der beiden Gesellschaften die Entscheidung in allen die Aufstellung der Tarife, sowie die Erbauung neuer Lo.al-, Zweig- und Schleppbahnen, dann Rangirgeleise betreffenden Fragen, endlich in den im Artikel I, lit. B, sub a und b, beziehungsweise im Artikel IX, sub a und b des eingangs erwähnten Protokollar-Übereinkommens vom 26. April 1884 bezeichneten Angelegenheiten vorbehalten bleibt; dass

4. für jede der beiden Unternehmungen eine gesonderte Betriebsrechnung geführt wird, bei deren Aufstellung die zwischen denselben bestehenden Übereinkommen bezüglich der gegenseitigen finanziellen Rechtsverhältnisse und Beziehungen zu beobachten sind; dass

5. die Einnahmen aus dem Betriebe der beiden Unternehmungen monatlich an deren Verwaltungen, beziehungsweise an die von denselben bezeichneten Bankinstitute abgeführt werden; dass

6. rücksichtlich des gegenwärtigen Personals der beiden Bahnen die im Artikel I, lit. E, beziehungsweise Artikel XII des Protokollar-Übereinkommens vom 26. April 1884 enthaltenen Bestimmungen bereits vom Zeitpunkte der Betriebsübernahme durch die k. k. Direction für Staats-Eisenbahnbetrieb Anwendung zu

finden haben, wobei diesem Personale für den Fall, als die hohe k. k. Staatsverwaltung vom 1. Jänner 1886 ab das ihr in Gemäßheit des Übereinkommens vom 26. April 1884 eingeräumte Recht der Betriebsführung unter den dort vereinbarten Modalitäten nicht ausüben sollte, der Rücktritt in das gegenwärtige Dienstverhältnis vorbehalten bleibt; dass

7. die beiden Bahnen dem zu errichtenden Oberamte in Prag, beziehungsweise der statt desselben eventuell zu errichtenden anderweitigen Dienststelle zugewiesen werden, und dass der bisherige Director der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn und der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn, Herr Johann Pechar, zum Leiter dieses Oberamtes ernannt werden wird; dass endlich

8. zur Besorgung der den Verwaltungsräthen auch nach dem 1. Juli 1884 zustehenden Verwaltungsgeschäfte die nöthigen Arbeitskräfte ohne besondere Vergütung beigestellt werden, und dass insbesondere hiefür, sowie zum Verkehr mit den beiden Verwaltungen der Herr Director Pechar ermächtigt werden wird.

Es wird einverständlich anerkannt, dass durch den Abschluss der gegenwärtigen Vereinbarung in den Bestimmungen des Übereinkommens vom 26. April 1884, namentlich was die Ingerenz der gesellschaftlichen Verwaltungsräthe nach dem 1. Jänner 1886 auf die staatliche Betriebsführung anlangt, keine Änderung eintritt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Dringlichkeitsantrag

des

Abgeordneten Grafen Hohenwart und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Thronrede, mit welcher Seine k. und k. Apostolische Majestät den Reichsrath zu eröffnen geruhten, ist durch eine Adresse zu beantworten und zur Vorberathung und Vorlage des Adressentwurfes ein Ausschuss von 24 Mitgliedern aus dem ganzen Hause zu wählen.

Dieser Antrag ist ohne vorläufige Drucklegung sofort in erste Lesung zu nehmen (Geschäftsordnung §. 42, Alinea 3, Z. 1 und Alinea 4, lit. c).

Wien, 2. October 1885.

Dr. Rieger.
Dr. Trojan.
Zeithammer.
Smarzewski.
Richard Clam-Martinic.
Giovanelli.
Klaić.
Lupul.
Dr. Grigorcia.
Czuperkowicz.
Grocholski.
Styrcea.
Šrom.
Prinz Alfred Liechtenstein.
Eusebius Czerkawski.
Brandis.
Jaworski.
Lienbacher.
Borčić.
Rafael Pozza.
Dr. Tonkli.
Kathrein.
Obresa.
Šuklje.
Raić.
Dr. Vitezić.
M. Vosnjak.
R. Weißsteiner.

Freiherr v. Sternbach.
Dr. Rapp.
Dr. Neuner.
Klun.
Pavlinović.
Bulat.
Masovčić.
Vašatý.
Jahn.
Dr. K. Spaček.
Fišera.
Č. Hevera.
Dr. Krosta.
Dr. Slavík.
Karl Schindler.
Belcredi.
Jg. Skokánek.
L. Pollak.
Dr. W. Kaunic.
B. Hájek.
Dr. Ed. Grégr.
Graf Ad. Schönborn.
Baron Nadherný.
Wiedersperg.
Dr. Steidl.
Graf Wratislaw.
Gustav Ludw. Pabstmann.
Josef Hlávka.

Karl Adámek.
W. Sulc.
Kleist.
V. Peuk.
Skopalik.
Záček.
Dr. Mezník.
V. Fabian.
Dr. Špelina.
Kaizl.
Zucker.
Stangler.
Jireček.
Dr. Karl Dostal.
Dr. Zotta.
Jasiński.
Madeyski.
Zatorski.
Dzwonkowski.
Gniewosz.
Loś.
Abrahamowicz.
Wolański.
Chotkowski.
Kielanowski.
Chamiec.
Karl Lewakowski.
Czartoryski.

Hohenwart.
Anton Tyszkowski.
Johann Orzechowski.
Dr. Bloch.
Stadnicki.
Popowski.
St. Wysocki.
St. Starzyński.
L. Czaykowski.
Szymanowski.
M. Bobrzyński.
Kopyciński.
Sawczyński.
Ignaz Świeży.
Alfons Czaykowski.
Leon Chrzanowski.
Mochnacki.
Onyszkiewicz.
Ruczka.
Bartoszewski.
Zawadzki.
Klucki.
Biliński.
Romaszkan.
Żuk-Skarszewski.
Hompesch.
A. Starzeński.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Dringlichkeitsantrag

der

Abgeordneten Dr. v. Plener, Dr. Heilsberg und Genossen.

Die Thronrede Seiner k. und k. Apostolischen Majestät unseres allergnädigsten Kaisers und Herrn sei durch eine Adresse zu beantworten und zur Berathung und Vorlage des Adressentwurfes ein aus dem ganzen Hause zu wählender Ausschuss von 24 Mitgliedern zu berufen.

Für diesen Antrag haben die Abkürzungen des Verfahrens einzutreten, dass von der Drucklegung desselben Umgang genommen wird (Geschäftsordnung §. 42, Alinea 4, lit. c), und dass derselbe sofort in erster Lesung in Verhandlung genommen wird (Geschäftsordnung §. 42, Alinea 3, Z. 1).

Wien, 2. October 1885.

E. Plener.
Dr. Heilsberg.
Mauthner.
Dr. Schaup.
Zschock.
Dr. Keil.
Hübner.
Johann Haase.
G. Sommaruga.
Wickhoff.
Schier.
Hütter.
Hackelberg.
Beeß.
Carneri.
Moscon.
Tersch.
Dr. Waibel.
Eltz.
Stöhr.
Freiherr v. Taufferer.
Schwab.
Moro.
Zedtwitz.
E. Sueß.
Wagner.

Groß.
Tomaszczuk.
Magg.
Schürer.
Dr. Foregger.
Bohaty.
Pirko.
Richter.
Dr. Wegscheider.
Pernerstorfer.
Dr. Julius Derschatta.
Guido Graf Dubsky.
Anton Schmidt.
Dr. Wrann.
Popper.
Ritter.
Dr. Jaques.
Proskowetz.
Sturm.
Křepek.
Dr. A. Weeber.
Dr. H. Fuß.
Chlumecky.
Banhans.
Dr. Otto Steinwender.
Swoboda.

Boos-Waldeck.
Dr. Knotz.
J. Stibitz.
Dr. Roser.
Dr. Reicher.
Ed. Siegl.
Promber.
Dr. Weitlof.
Dr. Karl Pickert.
V. v. Kraus.
Dr. Bareuther.
Dr. Karl Aufferer.
Dr. Angerer.
Dr. Polak.
Dr. Haase.
Jäkl.
Kirschner.
Dr. Kindermann.
Nischelwitzer.
Auspitz.
Dr. F. Nitsche.
Dr. Jaksch.
Dr. Hirsch.
Matscheko.
Herbst.
Russ.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Roser und Genossen.

Es ist eine allgemein bekannte Thatsache, daß unsere heimischen Landwirthe durch den außerordentlichen Preisrückgang landwirthschaftlicher Producte, durch die überseeische und russische Concurrenz, durch den hohen deutschen Getreidezoll, sowie durch die der Viehausfuhr entgegenstehenden Hindernisse hart betroffen sind. Nicht minder bekannt ist es, dass die öffentlichen Abgaben, welche unsere Landwirthe belasten, fortwährende Steigerungen erfahren haben und vielfach schon nahezu unerschwinglich geworden sind.

Unter diesen Verhältnissen erscheint es besonders drückend, dass die gegenwärtige Eintreibung der Steuern mit einer geradezu beispiellosen Strenge erfolgt und bei den Steuereinhebungsterminen nicht die mindeste Rücksicht darauf genommen wird, in welchem Zeitpunkte dem Landwirthe je nach den Bewirthschaftungsverhältnissen seiner Gegend die Steuerentrichtung überhaupt möglich ist.

Infolge dessen werden die Steuerträger häufig mit Executionen und deren Kosten belastet, die bei einer entsprechenden Rücksichtnahme auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen ohne alle Schädigung des Staates vermieden werden könnten.

Wir sehen uns daher veranlasst, den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung werde aufgefordert, bei Einhebung der Steuerbeträge dem sich nach den jeweiligen Bewirthschaftungsverhältnissen der verschiedenen Gebiete ergebenden Zeitpunkte, in welchem die Möglichkeit der Verwerthung der in denselben vorherrschenden Bodenproducte vorhanden ist, Rechnung zu tragen und damit den Steuerzahlern die Möglichkeit einer pünktlichen Steuerentrichtung zu gewähren, wodurch vielfach unnöthige und drückende Steuerexecutionen hintangehalten werden können.

Wien, 2. October 1885.

Dr. Roser.

G. Hock.	Dr. Karl Pickert.	Křepek.	Reicher.
Dr. Heilsberg.	Jäkl.	Dr. Karl Ausserer.	Meißler.
Richter.	Kirschner.	Dr. Julius Derschatta.	Swoboda.
Ed. Siegl.	Dr. Kindermann.	Dr. V. Kraus.	Josef Bendel.
Dr. Knotz.	Bohaty.	Pernerstorfer.	Dr. Otto Polak.
Dr. Otto Steinwender.	Boos-Waldeck.	J. Stibitz.	Dr. Weitlof.
Dr. Fritz Wenzlitzke.	Anton Tausche.	Dr. H. Fuß.	H. Prade.
Foregger.	Garnhaft.	Dr. Bareuther.	Dr. Menger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Herbst, Dr. Menger und Genossen,

betreffend die

Reform der Verzehrungssteuer in geschlossenen Orten und auf dem flachen Lande.

In Erwägung, dass die gegenwärtige Verzehrungssteuer in geschlossenen Orten und auf dem flachen Lande eine durchaus ungleichförmige Belastung der verschiedenen Orte, sowie der verschiedenen Classen der Staatsbürger mit sich führt, dass durch dieselbe der Aufschwung zahlreicher Orte erheblich erschwert, die großen Städte, Wien voran, ganz ungebührlich belastet, der Aufschwung und die Consumtionsfähigkeit der Städte geschädigt, hiedurch die Landwirthschaft, die mit dem Absatze ihrer Producte derzeit immer mehr auf das Inland angewiesen ist, am Absatze der Producte vielfach behindert wird;

in Erwägung, dass die gegenwärtig zu Recht bestehenden Verzehrungssteuertarife die sonderbarsten Bestimmungen enthalten, die nothwendigsten Lebensbedürfnisse mit hoher, Luxusbedürfnisse mit geringer oder gar keiner Verzehrungssteuer belegen, gerade die besitzlosen arbeitenden Classen der Bevölkerung unverhältnismäßig belasten, für verschiedene Orte und Bezirke ohne irgend welchen inneren Grund Steuersätze in verschiedener Höhe aufstellen;

in endlicher Erwägung, dass das Abgeordnetenhaus in den in der Sitzung vom 3. Februar 1883 gefassten Resolutionen diese Übelstände anerkannt und auf baldigste Abstellung derselben gedrungen, ja die Beseitigung der Verzehrungssteuer in geschlossenen Orten ins Auge gefasst hat, stellen die Unterzeichneten nachfolgenden

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde ein Ausschuss von 24 Mitgliedern aus dem ganzen Hause gewählt, welcher die Gesetzentwürfe zur Reform der Verzehrungssteuer in geschlossenen Orten und auf dem flachen Lande auszuarbeiten hat, hiebei auf die Herstellung der Gleichförmigkeit in der Belastung der Staatsbürger, sowie auf

die Beseitigung der in den Resolutionen des Abgeordnetenhauses vom 3. Februar 1885 hervorgehobenen Übelstände des Verzehrungssteuerwesens sein Augenmerk zu richten hat.

Wien, 2. October 1885.

Exner.
Dr. Josef Kopp.
Dr Jaques.
G. Sommaruga.
E. Sueß.
Carl Wrabetz.
Matscheko.
Mauthner.
Kübeck.
Schürer.
Dr. Waibel.
Wenger.
Eltz.
Dr. Weeber.
J. Fiegl.
Promber.
Dr. Lueger.
A. Kreuzig.
Dr. Ferd. Kronawetter.
Swoboda.
Meißler.
Ed. Siegl.
J. Stibitz.
Pernerstorfer.
Dr. Jul. Derschatta.
Heilsberg.
Kraus.

Reicher.
Boos-Waldeck.
Dr. Knotz.
Dr. Foregger.
Dr. Roser.
Weitloff.
Banhans.
Siegmund.
Dr. Otto Steinwender.
Dr. Kindermann.
Josef Bendel.
Kirschner.
Jäkl.
Dr. Otto Polak.
Dr. Angerer.
Dr. Karl Ausserer.
Dr. Karl Pickert.
Popper.
Sturm.
Proskowetz.
Dr. Theodor Haase.
Dr. Schaup.
Magg.
Schwab.
Carneri.
Tausche.
Hübner.

Dr. Herbst.
Dr. Max Menger.
Rusz.
Dr. Groß.
Dr. Hirsch.
Wickhoff.
Schier.
Dr. F. Nitsche.
Dr. Keil.
Dr. Wrann.
Scharschmid.
Zschock
Ritter.
Moscon.
Friedrich Sueß.
Beeß.
Tersch.
Dr. Wegscheider.
Chlumecky.
Dr. Jaksch.
Joh. Haase.
Hütter.
Moro.
G. Suttner.
Tomaszczuk.
Freih. v. Taufferer.
Dr. Stöhr.
Doblhoff.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Franz Richter und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird beauftragt, mit thunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf einzubringen, durch welchen eine zeitgemäße Abänderung der Executionsordnung herbeigeführt wird, insbesondere dahin gehend, dass der Verschleuderung von Realitäten vorgebeugt werde und das Executionsrecht auf bewegliche Güter eine den Geboten der Menschlichkeit und Volkswirthschaft entsprechende Einschränkung erfahre.

Wien, 2. October 1885.

Franz Richter.
Dr. Foregger.
Ed. Strache.
Josef Fischer.
Pernerstorfer.
Steinwender.
Anton Tausche.
Dr. Heilsberg.
Bareuther.
Dr. Knotz.
Stadlober.
Dr. Julius Derschatta.
Dr. Otto Polak.
Siegmund.
Boos-Waldeck.
Kirschner.
Swoboda.
Hock.
Křepek.

Dr. Fritz Wenzlitzke.
Dr. H. Fuß.
Dr. Karl Pickert.
Garnhaft.
Kraus.
Meißler.
Reicher.
Dr. Ausserer.
Dr. Weitlof.
Ed. Siegl.
Dr. Kindermann
Dr. Menger.
Dr. Roser.
Furtmüller.
Posch.
J. Stibitz.
H. Prade.
Spaun.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Jaques und Genossen.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Sicherstellung und Execution auf die Bezüge der im Privatdienste Angestellten, ferner auf die Bezüge, Pensionen, Unterhalts- und Erziehungsgelder, welche von Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen an ihre Mitglieder und deren Hinterbliebenen verliehen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die §§. 2, erster und dritter Absatz, und 7, Z. 2, lit. b) des Gesetzes vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68, werden in der Weise abgeändert, dass von den Gehalten und den sonstigen Dienstesbezügen der im Privatdienste dauernd angestellten Personen nur ein Drittel mit Sicherstellungs- und Executionsverfügungen, und auch dieses nur mit der Beschränkung getroffen werden darf, dass dem Executen von der Gesammtsumme dieser Bezüge ein Jahresbezug von 800 fl. freibleiben muss. Executionen auf Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes unterliegen nur der Beschränkung, dass dem Executen ein Jahresbezug von 300 fl. frei bleiben muss.

§. 2.

Von Ruhegenüssen, welche den im Privatdienste Angestellten (§. 2 des Gesetzes vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68) von ihren Dienstgebern, von Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen oder den Pensionsanstalten derselben gewährt werden, dann von den der Witwe oder den Kindern einer solchen Person verliehenen Bezügen, ferner von jenen Pensionen, Unterhalts- und Erziehungsgeldern, die von Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen (Corporationen, Witwen- und Waisensocietäten, Collegien 2c.), welche die Unterstützung oder Versorgung ihrer Mitglieder und deren Hinterbliebenen zum Zwecke haben, an diese verabreicht werden, unterliegt der Execution nur ein Drittel und auch dieses mit der Beschränkung, dass dem Executen von der Gesammtsumme dieser Bezüge ein Jahresbezug von 500 fl. frei bleiben muss.

Von einer Abfertigung kann nur ein Drittel, und zwar insoweit in Execution gezogen werden, dass dem Executen ein Betrag von 500 fl. frei bleiben muss.

Wegen eines Anspruches auf Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes kann jedoch auf diese Bezüge ohne Beschränkung Execution geführt werden.

§. 3.

Die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Bezüge können, soweit sie der Execution entzogen sind, auch nicht durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden.

§. 4.

Die Anwendung der §§. 1, 2 und 3 kann durch ein zwischen dem Executionsführer und dem Executen getroffenes Uebereinkommen weder ausgeschlossen, noch beschränkt werden. Jede den Bestimmungen dieser Paragraphe widersprechende Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

§. 5.

Die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Bezüge erwirkten Verbote sind, insoweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vereinbar erscheinen, auf Antrag des Schuldners aufzuheben.

Dingliche Rechte, welche vor diesem Zeitpunkte auf Grund eines zwischen den Parteien getroffenen Übereinkommens oder durch Executionsmaßregeln, mit Inbegriff der Execution zur Sicherstellung erworben wurden, werden in ihrem Bestande sowie in ihrer weiteren Geltendmachung durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

In formeller Beziehung werde dieser Gesetzentwurf dem zu bestellenden Justizausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Wien, 2. October 1885.

Herbst.
Dr. Weitlof.
Dr. Julius Derschatta.
Dr. H. Fuß.
Menger.
Reicher.
Pernerstorfer.
Meißler.
Dr. Knotz.
Dr. Polak.
Bohaty.
Richter.
Heilsberg.
Dr. Roser.
Tersch.
Chlumecky.
Beeß.
Zedtwitz.

Dr. Waibel.
Scharschmid.
Guido Graf Dubsky.
C. Wrabetz.
Ed. Sueß.
Schwab.
Freiherr v. Taufferer.
Ed. Siegl.
Ant. Schmidt.
J. Sommaruga.
Eltz.
Hütter.
Ritter.
Dr. Groß.
E. Plener.
Proskowetz.
Pirquet.
Kübeck.

Dr. Jaques.
Dr. Theodor Haase.
Hübner.
Dr. Magg.
Carneri.
Moscon.
Wickhoff.
Promber.
Auspitz.
Stoehr.
Doblhoff.
Wildauer.
Russ.
Popper.
Dr. Nitsche.
Moro.
Dr. Jaksch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Exner, Friedrich Sueß und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf im hohen Reichsrathe einzubringen, durch welchen in den Wahlbezirken Sechshaus und Hernals die directen Wahlen eingeführt werden.

Wien, 2. October 1885.

Exner.
Beer.
Baernreither.
Magg.
Zedtwitz.
Popper.
Winterholler.
Hackelberg.
Alfred Eltz.
Schwab.
Sommaruga.
Moro.
Herbst.

Friedrich Sueß.
Auspitz.
Sturm.
Tomaszczuk.
E. Plener.
Dr. Josef Kopp.
Carneri.
Dr. Groß.
Dr. August Weeber.
Dr. Jaques.
E. Sueß.
Dr. Waibel.
Dr. Roser.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten V. Hevera und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Dem beiliegenden Gesetze wird die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Wien, 2 October 1885.

V. Hevera.

Stangler.	Dürich.	Žáček.	Dr. Slavík.
Dr. Mikyška.	Egyd Jahn.	v. Kleist.	Franz Victor Veselý.
Karl Adámek.	Pleva.	Josef Klun.	Gust. Ludw. Pabstmann.
Skopalík.	Mašek.	V. Sulc.	V. Fabian.
V. Penk.	Mattuš.	L. Pollak.	V. A. Fišera.

Gesetz,

betreffend die

Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 11. Juni 1881 über die Gebührenerleichterung bei der Convertirung von Hypothekarforderungen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 11. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 59, betreffend die Gebührenerleichterung bei der Convertirung von Hypothekarforderungen, wird auf den Zeitraum bis Ende 1890 ausgedehnt.

§. 2.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Kronawetter und Genossen.

Die Gefertigten beantragen:

Das hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die hohe Regierung wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage, betreffend die Feststellung einer die Rechte und Pflichten der dem Richterstande nicht angehörigen Staatsbeamten und Diener vollständig umfassenden Dienstpragmatik baldmöglichst der Reichsvertretung zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Wien, 2. October 1885.

Dr. Ferdinand Kronawetter.

Dr. Karl Lueger. A. Kreuzig.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Freiherr v. Scharschmid, Dr. Promber und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es sei ein Ausschuss von 18 Mitgliedern einzusetzen und zu beauftragen:

1. die beiliegenden Gesetzentwürfe, betreffend „die Disciplinarbehandlung der nicht richterlichen Staatsbeamten und Diener" überhaupt und „die Disciplinarbehandlung der bei den ordentlichen Gerichtsbehörden, bei dem Reichsgerichte und bei dem Verwaltungsgerichtshofe angestellten nicht richterlichen Beamten und Diener" insbesondere in Berathung zu nehmen und zu begutachten;

2. die Frage der Erlassung einer vollständigen, die Feststellung der gesammten Rechte und Pflichten der Staatsbeamten und Diener umfassenden Dienstpragmatik in Erwägung zu ziehen und darüber Bericht zu erstatten."

Wien, 2. October 1885.

Scharschmid.
Promber.

E. Plener.	Wickhoff.	Schier.	Stadlober.
Wildauer.	Dr. A. Weeber.	Hütter.	Dr. Angerer.
Dr. Jaques.	Proskowetz.	Spaun.	Garnhaft.
Moscon.	Herbst.	H. Klinkosch.	Bareuther.
Dr. F. Nitsche.	Dr. Josef Kopp.	Steinwender.	Boos-Waldeck.
Graf Attems.	Friedrich Sueß.	Dr. Knotz.	Swoboda.
Auspitz.	Chlumecky.	Dr. Julius Derschatta.	Meißler.
Beer.	Demel.	Pernerstorfer.	Heilsberg.
Tomaszczuk.	Posselt.	Dr. Roser.	Dr. Weitlof.
Magg.	Zedtwitz.	Dr. Polak.	Dr. V. Kraus.
Dr. Theodor Haase.	Oppenheimer.	Richter.	J. Stibitz.
Sturm.	Baernreither.	Dr. H. Fuß.	Dr. Ofner.
Dr. Jakisch.	Joh. Haase.	Ed. Siegl.	Dr. S. Wenzlitzke.
Hübner.	H. Doblhoff.	Křepek.	Josef Bendel.
Dr. Hirsch.	Spens.	Kirschner.	H. Hallwich.
Neuwirth.	Tersch.	Bohaty.	Anton Tausche.
G. Sommaruga.	Eltz.	Alois Posch.	Dr. Karl Ausserer.
Ed. Sueß.	G. Suttner.	Jäkl.	Siegmund.
Winterholler.	Schwab.	Reicher.	Dr. Karl Pickert.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Disciplinarbehandlung der nicht richterlichen Staatsbeamten und Diener.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich in Betreff der Disciplinarbehandlung der nicht richterlichen Staatsbeamten und Diener die nachstehenden Bestimmungen zu erlassen:

Umfang der Wirksamkeit des Gesetzes.

§. 1.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gelten für alle nicht richterlichen Staatsbeamten und die denselben gleichgestellten Beamten, sowie für die in die Kategorie der Diener gehörigen Angestellten, welche durch dieses Gesetz von der Anwendung desselben nicht ausgenommen sind. (§§. 57 und 58.)

Pflichtverletzungen und Strafen.

§. 2.

Beamte und Diener, welche die ihnen durch ihr Amt oder ihren Diensteid auferlegten Pflichten verletzen, werden mit Ordnungs- oder Disciplinarstrafen belegt, je nachdem sich die Pflichtverletzung als eine bloße Ordnungswidrigkeit oder mit Rücksicht auf die Art und den Grad derselben, auf die allfällige Wiederholung und die erschwerenden Umstände als ein Dienstvergehen darstellt.

Zu den Pflichten der Beamten und Diener gehört auch, dass sie sich durch ihr Verhalten in und außer dem Amte oder Dienste der Achtung und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, nicht unwürdig zeigen.

§. 3.

Ordnungsstrafen sind:

a) die Mahnung,
b) der Verweis.

Der Verweis wird nach eingetretener Rechtskraft in den Personalstandesausweis (die Qualificationstabelle) des Beamten oder Dieners eingetragen.

Vor Ertheilung des Verweises muss dem Beamten oder Diener Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

§. 4.

Zur Ertheilung von Mahnungen und Verweisen ist jeder Vorsteher eines Amtes (einer Behörde) bezüglich der daselbst angestellten Beamten und Diener und bezüglich der Amtsvorsteher der Vorsteher der denselben unmittelbar vorgesetzten Behörde befugt.

§. 5.

Gegen die Ertheilung einer Mahnung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Gegen die von einem Amtsvorsteher ausgegangene Ertheilung eines Verweises kann von dem Betheiligten binnen acht Tagen die Beschwerde bei dem Vorsteher der unmittelbar vorgesetzten Behörde, gegen den von einem Minister oder vom Präsidenten des Obersten Rechnungshofes ertheilten Verweis bei dem Ministerpräsidenten angebracht werden.

§. 6.

Disciplinarstrafen sind:

a) die Verminderung der Dienstesbezüge, welche jedoch den dritten Theil des Jahresgehaltes und die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen darf;

b) die Versetzung auf eine Dienstesstelle gleichen Ranges an einen anderen Dienstorte ohne Vergütung der Übersiedlungskosten.

Mit dieser Strafe kann als Verschärfung die Verminderung der Dienstbezüge bis zu dem unter a) bezeichneten Ausmaße verbunden werden;

c) die Versetzung auf eine Dienstesstelle geringeren Ranges an demselben oder an einen anderen Dienstort, im letzteren Falle ohne Vergütung der Übersiedlungskosten.

Bei Verhängung dieser Disciplinarstrafe ist in dem Erkenntnisse auszusprechen, ob dem Beamten die in der Rangsclasse, welcher er angehörte, vollstreckte Dienstzeit in der Rangsclasse, in welche er versetzt wird, anzurechnen ist oder nicht;

d) die Versetzung in den Ruhestand auf unbestimmte Zeit mit Verminderung der normalmäßigen Ruhestandsgenüsse.

In dem Erkenntnisse ist der Betrag der dem Beamten (Diener) anzuweisenden Ruhestandsgenüsse zu bestimmen; er darf jedoch in keinem Falle zwei Drittel der normalmäßigen übersteigen;

e) die Dienstentlassung.

Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und des Anspruches auf Ruhestandsgenüsse von selbst nach sich.

Jede Disciplinarstrafe ist in den Personalstandesausweis (die Qualificationstabelle) des Beamten oder Dieners einzutragen.

§. 7.

Eine Disciplinarstrafe kann nur durch Erkenntnis der zuständigen Disciplinarbehörde nach vorausgegangener mündlicher Verhandlung verhängt werden.

§. 8.

Welche der im §. 6 bezeichneten Disciplinarstrafen anzuwenden sei, ist von der Disciplinarbehörde mit Rücksicht auf die Größe des Verschuldens, auf die Schwere des Dienstvergehens und den aus der Pflichtverletzung entstandenen Schaden zu beurtheilen.

Die Disciplinarbehörde kann nach ihrem Ermessen auch auf eine Ordnungsstrafe erkennen.

Die in besonderen Gesetzen enthaltenen Vorschriften, wodurch bestimmte Pflichtverletzungen unbedingt mit bestimmten Disciplinarstrafen bedroht sind, treten außer Wirksamkeit.

Disciplinarbehörden.

§. 9.

Als Disciplinarbehörden werden bestellt:

a) Ein Disciplinarhof in Wien für die bei den Centralstellen (Ministerrath, Ministerien, Oberster Rechnungshof, Reichsrathskanzleien) angestellten Beamten und Diener, sowie für alle Beamten, welche eine mindestens in die sechste Rangsclasse eingereihte Dienstesstelle bekleiden.

b) Disciplinarcommissionen bei den Landesbehörden für alle übrigen Beamten und Diener.

§. 10.

Der Disciplinarhof ist zugleich Berufungsinstanz über Berufungen gegen die Entscheidungen der Disciplinarcommissionen.

§. 11.

Der Disciplinarhof besteht aus einem Vorsitzenden, aus einem oder mehreren Stellvertretern desselben, dann aus mindestens sechs richterlichen und mindestens sechs dem Stande der Verwaltungsbeamten angehörenden Mitgliedern.

§. 12.

Der Disciplinarhof kann mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Dienstzweige, welchem die seiner

Gerichtsbarkeit unterstehenden Beamten und Diener angehören, in mehrere ständige Senate getheilt werden. Die Bestimmung hierüber ist dem Verordnungswege vorbehalten.

§. 13.

Vorsitzender des Disciplinarhofes ist der Präsident des Obersten Gerichts- und Cassationshofes (oder der dessen Stelle vertretende zweite Präsident oder Senatspräsident), welcher seinen oder seine Stellvertreter aus den Mitgliedern des Obersten Gerichts- und Cassationshofes ernennt. Im Falle der Bildung von ständigen Senaten (§. 12) ist für jeden Senat ein Stellvertreter des Vorsitzenden zu ernennen.

Die Ernennungen sind dem Ministerpräsidenten anzuzeigen.

Im Falle der Verhinderung eines Stellvertreters des Vorsitzenden tritt das rangsälteste richterliche Mitglied des Disciplinarhofes, beziehungsweise des betreffenden ständigen Senates an dessen Stelle.

§. 14.

Die richterlichen Mitglieder des Disciplinarhofes werden von dem Vorsitzenden aus der Mitte der Räthe des Obersten Gerichts- und Cassationshofes, die dem Stande der Verwaltungsbeamten angehörenden Mitglieder werden von dem Ministerpräsidenten ernannt.

Die Ernennung der richterlichen Mitglieder ist dem Ministerpräsidenten anzuzeigen.

§. 15.

Die Ernenunng der Stellvertreter des Vorsitzenden, sowie jene der Mitglieder des Disciplinarhofes erfolgt zu Anfang eines jeden Jahres für die Dauer desselben. Scheidet einer dieser Functionäre im Laufe des Jahres aus, so ist an dessen Stelle ein anderer für den Rest des Jahres zu ernennen.

§. 16.

Die dem Disciplinarhofe zur Protokollführung und zur Besorgung der Hilfsgeschäfte zuzuweisenden Beamten und Diener werden vom Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Disciplinarhofes bestimmt.

§. 17.

Der Disciplinarhof verhandelt und entscheidet in Senaten, welche außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter aus drei richterlichen und drei dem Stande der Verwaltungsbeamten angehörenden Mitgliedern bestehen.

§. 18.

Disciplinarcommissionen werden bei jeder politischen und Finanzlandesbehörde für die in deren

Amtsbereiche angestellten, nicht unmittelbar der Gerichtsbarkeit des Disciplinarhofes (§. 9, lit. a) unterstehenden Beamten und Diener, und zwar bei den Finanzbehörden für die Beamten und Diener der Finanzverwaltung, bei den politischen Landesbehörden für die Beamten und Diener der anderen Dienstzweige bestellt.

§. 19.

Jede Disciplinarcommission besteht aus einem höheren Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden, dann aus mindestens vier richterlichen und fünf dem Stande der Verwaltungsbeamten angehörenden Mitgliedern.

Die Zusammensetzung der Commission erfolgt zu Anfang eines jeden Jahres für die Dauer desselben.

Im Laufe des Jahres ausscheidende Functionäre werden durch Ernennung anderer für den Rest des Jahres ersetzt.

§. 20.

Die richterlichen Mitglieder der Disciplinarcommissionen werden vom Oberlandesgerichtspräsidenten aus den am Sitze der Commission angestellten selbstständigen richterlichen Beamten (§. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 46) ernannt. Ihre Ernennung ist dem Landeschef anzuzeigen.

Die Art und Weise der Ernennung des Vorsitzenden und der dem Stande der Verwaltungsbeamten zu entnehmenden Mitglieder wird im Verordnungswege geregelt.

§. 21.

Zur Vertretung des Vorsitzenden kann ein Verwaltungsbeamter als ständiger Stellvertreter desselben bestellt werden. Ist kein solcher bestellt oder der bestellte verhindert, so werden die Geschäfte des Vorsitzenden von dem rangsältesten der dem Stande der Verwaltungsbeamten angehörenden Commissionsmitglieder besorgt.

§. 22.

Die Disciplinarcommissionen verhandeln und entscheiden in Senaten, welche außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter aus zwei richterlichen und zwei dem Stande der Verwaltungsbeamten angehörenden Mitgliedern bestehen.

Die den Disciplinarcommissionen für Protokollführung und zur Besorgung der Hilfsgeschäfte zuzuweisenden Beamten und Diener werden von dem Vorsteher der Landesbehörde, bei welcher die Commission bestellt ist, bestimmt.

§. 23.

Bezüglich der Ausschließung der Mitglieder eines Senates des Disciplinarhofes oder einer Disciplinarcommission finden die Vorschriften der Strafproceßordnung sinngemäße Anwendung.

Der Angeschuldigte hat das Recht, zwei Mitglieder des Senates, ohne Angabe von Gründen, abzulehnen.

In einem solchen Falle ist der Senat aus den übrigen Mitgliedern der Disciplinarbehörde, die derselben Kategorie wie die abgelehnten angehören, nach der Reihenfolge, in welcher sie ernannt sind, zu ergänzen. Ist die zur Ergänzung erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden, so hat für den bestimmten Fall die Ernennung eines oder zweier Ersatzmänner durch den zur Ernennung der Mitglieder der betreffenden Kategorie Berufenen zu erfolgen.

§. 24.

Zur Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Functionen bei den Disciplinarbehörden werden Verwaltungsbeamte als Vertreter der Staatsbehörde bestellt.

Die Art der Ernennung dieser Vertreter wird im Verordnungswege geregelt.

§. 25.

Streitigkeiten, welche über die Zuständigkeit der Disciplinarcommissionen entstehen, entscheidet der Disciplinarhof.

Disciplinarverfahren.

§. 26.

Die Einleitung einer Disciplinaruntersuchung kann nur durch Beschluss der Disciplinarbehörde nach Anhörung des Vertreters der Staatsbehörde und Einvernehmung des Beschuldigten erfolgen.

Der Beschluss muss die Anschuldigungspunkte bestimmt bezeichnen.

§. 27.

Gegen den Beschluss, wodurch eine Disciplinaruntersuchung eingeleitet wird, ist kein Rechtsmittel zulässig, mit Ausnahme des Falles, dass die Zuständigkeit einer Disciplinarcommission angefochten wird, in welchem Falle vom Beschuldigten oder vom Vertreter der Staatsbehörde binnen acht Tagen nach Zustellung des Beschlusses über die Einleitung der Disciplinaruntersuchung die Beschwerde beim Disciplinarhofe eingebracht werden kann.

Gegen den Beschluss einer Disciplinarcommission, wodurch die Einleitung einer Disciplinaruntersuchung abgelehnt wird, steht dem Vertreter der Staatsbehörde die Beschwerde binnen acht Tagen an den Disciplinarhof offen.

§. 28.

Sind zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Vorerhebungen nöthig, so wird zur Vornahme derselben von dem Vorsitzenden der Disciplinarbehörde ein Beamter bestellt, welcher den Beschuldigten zu vernehmen, Zeugen nöthigenfalls eidlich abzuhören und alle zur vollständigen Aufklärung der Sache erforderlichen Umstände und Beweismittel von Amtswegen zu erforschen hat.

Bei der eidlichen Abhörung von Zeugen sind die Vorschriften der Strafprocessordnung sinngemäß anzuwenden.

Der zur Vornahme von Vorerhebungen zu bestellende Beamte ist den dem Stande der Verwaltungsbeamten angehörenden Mitgliedern der Disciplinarbehörde oder den Beamten des Dienstzweiges, welchem der Beschuldigte angehört, zu entnehmen. Im letzteren Falle erfolgt die Bestellung des Beamten im Einvernehmen mit dem Amtsvorstande desselben.

Die geschlossenen Erhebungen werden dem Vertreter der Staatsbehörde mitgetheilt und von diesem mit seinen Anträgen der Disciplinarbehörde vorgelegt.

Findet der Vertreter der Staatsbehörde noch weitere Erhebungen nothwendig, so hat der bestellte Beamte dieselben vorzunehmen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit darüber zwischen ihm und dem Vertreter der Staatsbehörde hat er den Beschluss der Disciplinarbehörde einzuholen.

Von der Theilnahme an der mündlichen Verhandlung und an der Entscheidung der Sache ist der zu den Vorerhebungen bestellte Beamte ausgeschlossen.

§. 29.

Wenn die Disciplinarbehörde nach Vorlage der geschlossenen Erhebungen erachtet, daß kein Grund zur Fortsetzung des Disciplinarstrafverfahrens vorliegt, so hat sie die Untersuchung durch Beschluss einzustellen, die Acten dem unmittelbaren Vorstande des Beamten (Dieners) mitzutheilen und den Einstellungsbeschluss sammt Gründen dem Beamten (Diener) zuzustellen.

Im entgegengesetzten Falle verweiset die Disciplinarbehörde die Sache zur mündlichen Verhandlung.

Der Verweisungsbeschluss muss die Anschuldigungspunkte bestimmt bezeichnen.

§. 30.

Gegen Einstellungsbeschlüsse, welche von einer Disciplinarcommission ausgehen, steht dem Vertreter der Staatsbehörde die Beschwerde binnen acht Tagen an den Disciplinarhof offen.

Gegen Verweisungsbeschlüsse ist kein Rechtsmittel zulässig.

§. 31.

Der Tag zur mündlichen Verhandlung wird von dem Vorsitzenden der Disciplinarbehörde bestimmt, und der Beschuldigte unter Mittheilung des Verweisungsbeschlusses, oder, wenn keine Vorerhebungen stattgefunden haben (§. 28), des Einleitungsbeschlusses dazu vorgeladen.

Die Verhandlung findet in nicht öffentlicher Sitzung statt; doch steht dem Beschuldigten frei, die Vorladung von drei Vertrauensmännern zu begehren.

Die Verhandlung beginnt mit einer Darstellung des Sachverhaltes durch einen vom Vorsitzenden der Disciplinarbehörde aus den Mitgliedern derselben ernannten Referenten. Darauf wird der Beschuldigte vernommen, sohin der Vertreter der Staatsbehörde mit seinem Vortrage und Antrage und der Beschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört. Dem Beschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 32.

Wenn die Disciplinarbehörde auf Antrag oder von amtswegen die Vernehmung von Zeugen, sei es durch einen abgeordneten Beamten oder in der mündlichen Verhandlung selbst, oder wenn sie die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und bestimmt nöthigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen anderen Tag.

§. 33.

Der Beschuldigte hat das Recht, sich bei der Verhandlung, er mag persönlich erscheinen oder nicht, eines Vertheidigers aus den Beamten des Dienstzweiges, dem er angehört, oder aus der Reihe der in die Vertheidigerliste eingetragenen Rechtsverständigen zu bedienen und denselben entweder selbst zu bestellen oder um dessen Bestellung durch den Vorsitzenden der Disciplinarbehörde anzusuchen. Im letzteren Falle ist der Vertheidiger aus den vorbezeichneten Beamten zu entnehmen und ist hiebei im Einvernehmen mit dem Amtsvorstande des als Vertheidiger zu bestellenden Beamten vorzugehen.

Die Disciplinarbehörde kann jedoch zu jeder Zeit das persönliche Erscheinen des Beschuldigten auch mit dem Beisatze verordnen, dass für den Ausbleibenden ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

§. 34.

Die Disciplinarbehörde hat bei Schöpfung ihres Erkenntnisses nur auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist; sie ist bei ihrer Entscheidung an keine positiven Beweisregeln gebunden, sondern hat nach ihrer freien, als der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung zu erkennen.

§. 35.

Durch Erkenntnis der Disciplinarbehörde muss der Beschuldigte entweder von der ihm zur Last gelegten bestimmten Pflichtverletzung freigesprochen oder einer solchen für schuldig erklärt werden. Zugleich hat das Straferkenntnis den Ausspruch über die den Schuldigerklärten treffende Disciplinar- oder Ordnungsstrafe, sowie über den Ersatz der Kosten des Disciplinarverfahrens zu enthalten. Das Erkenntnis ist sogleich zu verkünden und längstens

binnen acht Tagen sammt den Entscheidungsgründen dem Vertreter der Staatsbehörde und dem Beamten (Diener) zuzustellen.

§. 36.

Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muss.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollsführer unterzeichnet.

§. 37.

Gegen Erkenntnisse des Disciplinarhofes ist kein Rechtsmittel zulässig.

Erkenntnisse der Disciplinarcommissionen können von dem Vertreter der Staatsbehörde und von dem betheiligten Beamten (Diener) durch die Berufung an den Disciplinarhof angefochten werden.

§. 38.

Die Anmeldung der Berufung hat binnen acht Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses bei der Disciplinarcommission, von welcher das Erkenntnis geschöpft wurde, zu geschehen. Innerhalb derselben Frist kann der Berufende daselbst eine Ausführung der Gründe seiner Berufung überreichen. Zum Behufe dieser Ausführung ist ihm und seinem Vertheidiger die Einsicht der Verhandlungsacten zu gestatten. Nach Einlangen dieser Ausführung oder nach Ablauf der zu ihrer Einbringung bestimmten Frist sind die Acten dem Disciplinarhofe vorzulegen.

§. 39.

Findet der Disciplinarhof, dass die Berufung von einer Person ergriffen wurde, der das Berufungsrecht nicht zusteht, so hat er die Berufung sofort zu verwerfen; erachtet derselbe eine Ergänzung der Untersuchung für nöthig, so hat er dieselbe vorläufig durch die Disciplinarcommission zu veranlassen; falls aber wesentliche Mängel der Verhandlung eine Wiederholung derselben in erster Instanz erheischen, mit Aufhebung des Erkenntnisses die Sache an die Disciplinarcommission zurückzuverweisen.

Ist keiner der vorerwähnten Fälle vorhanden, so wird von dem Vorsitzenden des Disciplinarhofes der Tag zur mündlichen Verhandlung bestimmt. Im weiteren Verfahren finden die für das Disciplinarverfahren in erster Instanz gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

§. 40.

Jedes auf Verweis oder auf eine Disciplinarstrafe lautende Erkenntnis einer Disciplinarbehörde ist nach eingetretener Rechtskraft dem unmittelbaren Amtsvorstande des betreffenden Beamten oder

Dieners zum Behufe der Eintragung in den Personalstandesausweis (die Qualificationstabelle), ein auf eine Disciplinarstrafe lautendes Erkenntnis auch der zur Anweisung des Gehaltsbezuges berufenen Behörde mitzutheilen.

Löschung der Verweise.

§. 41.

Nach dreijähriger tadelloser Aufführung kann der Beamte (Diener) um die Löschung eines in dem Personalstandesausweise (der Qualificationstabelle) eingetragenen Verweises ansuchen.

Die Entscheidung darüber steht dem Vorsteher des Amtes, dem der Betheiligte angehört, und bezüglich der Amtsvorsteher dem Vorsteher der derselben unmittelbar vorgesetzten Behörde oder der Disciplinarcommission zu, in deren Sprengel der Betheiligte angestellt ist, je nachdem der Verweis von einem Amtsvorsteher oder von einer Disciplinarcommission ertheilt worden ist.

Die Löschung eines von dem Chef einer Centralstelle oder von dem Disciplinarhofe ertheilten Verweises ist dem Chef der Centralstelle, welcher der Betheiligte untersteht und beziehungsweise dem Disciplinarhofe vorbehalten.

Suspension vom Amte.

§. 42.

Die Disciplinarbehörde kann sowohl bei der Einleitung, als auch im Laufe des Disciplinarverfahrens gegen den Beamten oder Diener die Suspension vom Amte (Dienste) verfügen, wenn dies mit Rücksicht auf die Natur oder Schwere des Dienstvergehens angemessen erscheint. Dieses Recht steht der Disciplinarbehörde auch dann zu, wenn gegen einen Beamten oder Diener wegen einer im allgemeinen Strafgesetze verpönten Handlung eine Untersuchung oder Strafverhandlung eingeleitet wird.

§. 43.

In dringenden Fällen oder wenn gegen einen Beamten oder Diener vom Strafgerichte die Untersuchungshaft beschlossen wurde, kann auch der unmittelbare Vorstand des Beamten (Dieners) und die höhere Behörde die Suspension desselben vom Amte (Dienste) verfügen, jedoch mit der Pflicht, die Sache gleichzeitig an die zuständige Disciplinarbehörde zu verweisen, welche ohne Verzug nach Anhörung des Vertreters der Staatsbehörde die Suspension zu bestätigen oder aufzuheben hat.

Es liegt den Strafgerichten ob, wenn sie gegen einen Beamten oder Diener eine Untersuchung oder Strafverhandlung einleiten oder die Untersuchungshaft beschließen, davon sogleich an den unmittelbaren

Vorstand des Beamten (Dieners) die Mittheilung zu machen.

§. 44.

Gegen den Beschluss einer Disciplinarcommission, mit welchem die Suspension vom Amte verhängt oder bestätigt wird, steht dem betreffenden Beamten oder Diener gegen den Beschluss einer solchen Commission, womit die Suspension aufgehoben wird, dem Vertreter der Staatsbehörde die Beschwerde an den Disciplinarhof offen.

Solche Beschwerden sind binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung einzubringen und haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 45.

Während der Dauer der Suspension wird ein Beamter auf die Hälfte seiner Bezüge beschränkt und kann in keine höhere Gehaltsstufe vorrücken.

Aus der anderen Hälfte der Bezüge werden am Schlusse des Disciplinarverfahrens die dem Ärar durch die Supplirung des Beamten etwa erwachsenen Mehrauslagen und die Kosten des Disciplinarverfahrens bestritten.

Wird der Beamte freigesprochen, so ist ihm der zurückbehaltene Theil seiner Bezüge ganz nachzuzahlen; wird er von der Disciplinarbehörde mit einer Ordnungsstrafe belegt, so werden hievon nur die Kosten des Disciplinarverfahrens in Abzug gebracht.

§. 46.

Die Bestimmungen des §. 45 finden auch auf Diener mit der Maßgabe Anwendung, dass die denselben während der Dauer der Dienstessuspension anzuweisenden Bezüge mindestens zwei Drittheile der Gebühren zu betragen haben, welche dem Diener, wenn er mit dem Zeitpunkte, in welchem seine Suspension verfügt wird, in den Ruhestand versetzt würde, als Ruhegenuss zukämen.

Zusammentreffen einer Verletzung des Disciplinar- und des allgemeinen Strafgesetzes.

§. 47.

Erachtet die Disciplinarbehörde, dass die einem Beamten oder Diener zur Last fallende Pflichtverletzung nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden sei, so hat sie die Anzeige an das zuständige Strafgericht zu machen.

So lange die Untersuchung bei dem Strafgerichte anhängig ist, darf gegen den betreffenden Beamten (Diener) das Disciplinarverfahren nicht stattfinden.

Jedes Strafgericht ist verpflichtet, sowohl in diesem, als überhaupt in jedem Falle, wo daselbst gegen einen Beamten (Diener) wegen einer im allgemeinen Strafgesetze verpönten Handlung eine

Untersuchung geführt wird, nach Rechtskraft seiner Entscheidung die Acten an die zuständige Disciplinarbehörde zu leiten.

§. 48.

Hat das Strafgericht den Beamten (Diener) zu einer Strafe verurtheilt, welche den Verlust des Amtes (Dienstes) kraft des Gesetzes nach sich zieht, so ist von der Disciplinarbehörde ohne weitere Verhandlung die Dienstesentlassung auszusprechen und die zur Anweisung des Gehaltsbezuges berufene Behörde davon in Kenntnis zu setzen.

Diese fertigt das Entlassungsdecret aus und verfügt die Einstellung der Bezüge.

§. 49.

Ist der Beamte oder Diener von dem Strafgerichte zu einer anderen Strafe verurtheilt oder freigesprochen worden, so hat die Disciplinarbehörde, wenn sie den Fall zum Disciplinarstrafverfahren für geeignet erachtet, nach Vorschrift dieses Gesetzes die Disciplinarverhandlung durchzuführen, im entgegengesetzten Falle die Acten an den unmittelbaren Vorstand des Beamten (Dieners) abzutreten.

Behandlung der Erschleichung einer Anstellung.

§. 50.

Wenn aus was immer für einem Anlasse hervorkommt, dass ein Beamter oder Diener ungeachtet eines ihm entgegenstehenden gesetzlichen Hindernisses seine Ernennung erschlichen hat, so ist gegen denselben gleichfalls nach diesem Gesetze im Disciplinarwege vorzugehen.

Unerlaubte Entfernung vom Amte.

§. 51.

Wenn sich ein Beamter oder Diener eigenmächtig länger als drei Tage von seinem Amte entfernt oder den ihm ertheilten Urlaub um mehr als drei Tage überschreitet, ohne dass er einen hinreichenden Entschuldigungsgrund nachzuweisen vermag, so wird er, abgesehen von der ihn nach den Umständen des Falles treffenden Ordnungsstrafe, für die Zeit der unbefugten Abwesenheit seiner Dienstbezüge verlustig. Der unmittelbare Amtsvorstand des Beamten oder Dieners ist berufen, wegen der Einstellung der Dienstbezüge die nöthige Verfügung zu treffen.

Gegen diese Verfügung steht dem Beamten die Beschwerde nach Maßgabe des §. 5 offen.

§. 52.

Dauert die unerlaubte Entfernung vom Amte länger als 14 Tage, war dieselbe mit besonderem

Nachtheile für den öffentlichen Dienst verbunden, oder war der Beamte (Diener) wegen einer unerlaubten Entfernung vom Amte bereits früher mit Strafe belegt worden, so ist hievon die Disciplinarbehörde in Kenntnis zu sehen.

Die Disciplinarbehörde kann nach Beschaffenheit des Falles sogleich die Einstellung der Bezüge für die Dauer der unerlaubten Abwesenheit verfügen, und hat bei Fällung des Erkenntnisses nebst der den Beamten (Diener) treffenden Strafe den Verlust der Bezüge für die Zeit der nicht gerechtfertigten Abwesenheit auszusprechen.

Unerstreckbarkeit der Fristen.

§. 53.

Die Fristen, welche dieses Gesetz dem Vertreter der Staatsbehörde und dem zur Verantwortung gezogenen Beamten (Diener) einräumt, sind unerstreckbar.

Verspätete Anbringen werden von amtswegen zurückgewiesen.

Art der Zustellung.

§. 54.

Alle Zustellungen, welche nach diesem Gesetze zu geschehen haben, sind giltig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie an den Betheiligten persönlich geschehen, oder im Falle seiner Abwesenheit an der Thüre seiner letzten Wohnung im Amtsorte, wenn er aber daselbst keine Wohnung mehr hat, im Amtsgebäude, wo er seinen Dienst verrichten sollte, angeschlagen werden.

Weder ein Edictalverfahren, noch eine amtliche Verlautbarung des Erkenntnisses durch die öffentlichen Blätter sind zulässig.

Entschädigungsansprüche aus einem Dienstvergehen.

§. 55.

Die Entschädigungsansprüche, welche jemand aus dem Dienstvergehen eines Beamten oder Dieners ableitet, können nicht im Disciplinarverfahren geltend gemacht werden.

Allgemeine Bestimmung.

§. 56.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird das Recht der Verwaltungsbehörden im Aufsichts- und Beschwerdewege Beamten oder Dienern in Gemäßheit der bestehenden Gesetze den Ersatz von Kosten oder Schäden aufzuerlegen, gegen die Unterbehörden Rügen auszusprechen, oder die Beamten und Diener

zur Erfüllung ihrer Pflichten selbst durch Geldstrafen zu verhalten, nicht berührt.

Vollzugs- und Übergangsbestimmungen.

§. 57.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf die Mitglieder des Lehrstandes, dann auf die nicht in den Stand der Beamten eingereihten Angehörigen der Finanzwache, der staatlichen Sicherheitswachen, sowie der Wachen der Straf- und Besserungsanstalten keine Anwendung, und es bleiben für dieselben die bestehenden besonderen Disciplinarvorschriften in Geltung.

§. 58.

Von der Anwendung dieses Gesetzes sind ferner die nicht richterlichen Beamten der ordentlichen Gerichtsbehörden und des Verwaltungsgerichtshofes, die Hilfsbeamten des Reichsgerichtes, sowie die bei allen diesen Gerichten angestellten Diener ausgenommen; für die Disciplinarbehandlung dieser Beamten und Diener wird durch ein besonderes Gesetz Vorsorge getroffen.

§. 59.

Alle auf die Gegenstände dieses Gesetzes sich beziehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere die kaiserliche Verordnung vom 10. März 1860, R. G. Bl. Nr. 64, treten außer Kraft.

§. 60.

In Hinkunft dürfen in die zur fortlaufenden Evidenthaltung der Beamten und Diener bestimmten Ausweise (Personalstandesausweise, Qualificationstabellen) außer den nach dem gegenwärtigen Gesetze einzutragenden Ordnungs- und Disciplinarstrafen keinerlei Anmerkungen über die Beschaffenheit der dienstlichen Verwendung der Beamten und Diener, über ihr sonstiges Verhalten, sowie über den Grad ihrer Fähigkeiten eingetragen werden.

Das Recht der dienstlichen Vorgesetzten, bei Besetzungsvorschlägen oder anderen bestimmten Anlässen über die Verwendung, das Verhalten und die Fähigkeiten ihrer Untergebenen ihr Urtheil abzugeben, bleibt unberührt.

§. 61.

Vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an sind auch anhängige Disciplinarfälle nach demselben zu behandeln.

Gegen Erkenntnisse der gegenwärtig bestehenden Disciplinarcommissionen, welche bei Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind, kann von den betheiligten Beamten oder Dienern binnen acht Tagen nach

Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes die Beschwerde beim Disciplinarhofe angebracht werden.

§. 62.

Trifft der Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht mit dem Beginn des Kalenderjahres zusammen, so hat die Zusammensetzung der Disciplinarbehörden das erste Mal für den Rest des Jahres, in welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt und für das nächstfolgende Jahr zu erfolgen.

§. 63.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Gesammtministerium beauftragt.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Disciplinarbehandlung der bei den ordentlichen Gerichtsbehörden, bei dem Reichsgerichte und bei dem Verwaltungsgerichtshofe angestellten nicht richterlichen Beamten und Diener.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des ersten Abschnittes des Gesetzes vom 21. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 46, betreffend die Disciplinarbehandlung von richterlichen Beamten, finden auch auf die nicht richterlichen Beamten der ordentlichen Gerichtsbehörden und des Verwaltungsgerichtshofes, auf die Hilfsbeamten des Reichsgerichtes, sowie auf die bei allen diesen Gerichten angestellten Diener sinngemäße Anwendung.

§. 2.

Das zuständige Disciplinargericht ist

a) bezüglich der bei den ordentlichen Gerichtsbehörden angestellten nicht richterlichen Beamten und Diener

der Disciplinarsenat des Obersten Gerichts- und Cassationshofes für die bei demselben,

der Disciplinarsenat des Oberlandesgerichtes für die in dessen Sprengel angestellten Beamten und Diener;

b) für die Hilfsbeamten und Diener des Reichsgerichtes der Disciplinarsenat des Obersten Gerichts- und Cassationshofes;

c) für die nicht richterlichen Beamten und die Diener des Verwaltungsgerichtshofes dieser Gerichtshof selbst (§. 11 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. 1876, Nr. 36, und Verordnung des Gesammtministeriums vom 28. October 1882, R. G. Bl. Nr. 151).

§. 3.

Vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an sind auch anhängige Disciplinarfälle nach demselben zu behandeln.

Gegen Erkenntnisse der gegenwärtig bestehenden Disciplinarinstanzen, welche gegen nicht richterliche Beamte oder Diener der ordentlichen Gerichtsbehörden ergangen und welche beim Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind, kann von den Betheiligten binnen acht Tagen nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes die Berufung an den Disciplinarsenat des Obersten Gerichts- und Cassationshofes eingelegt werden.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Ministerpräsident und der Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Keil und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868 über die Gebüren- und Stempelfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868, R. G. Bl. Nr. 17, betreffend die Gebüren- und Stempelfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken, wird auf den Zeitraum bis Ende December 1891 ausgedehnt.

§. 2.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 3. October 1885.

Dr. Keil.
Tomaszczuk.
Auspitz.
Wagner.
Russ.
Joh. Haase.
Dr. F. Nitsche.
Dr. A. Weeber.
Hübner.
Dobler.

Dr. Stöhr.
Dr. Wrann.
Scharschmid.
Gudenus.
Doblhoff.
Neußer.
Popper.
Hütter.

Dr. E. Plener.
Hackelberg.
Proskowetz.
Zedtwitz.
Dr. Wegscheider.
Pirko.
Dr. Schaup.
Wrabetz.
Dr. Hirsch.

Unterstützt.

Antrag

des

Abgeordneten Karl Türk und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei ein Ausschuss von 24 Mitgliedern aus dem ganzen Hause zu wählen, um

I.

den Percentualabschlag festzustellen, welcher infolge des dauernden Preisrückganges der landwirtschaftlichen Bodenproducte und der Bodenrente bei den verschiedenen Culturgattungen des Ackerbaues an dem Ertragswerte angenommen werden kann, welcher Abschlag sodann von der k. k. Regierung an die Steuerbehörden geleitet werden möge, um darnach die Abfassung, beziehungsweise Ermäßigung der Grundsteuer vorzunehmen.

II.

Dieser Ausschuss habe sich auch mit der Prüfung der Beschwerden jener Landgemeinden und Grundbesitzer zu befassen, welche durch vorgekommene grobe Verstöße und Unregelmäßigkeiten bei der letzten Grundsteuereinschätzung schwer geschädigt wurden, um in solchen Fällen eine Richtigstellung zu veranlassen.

Wien, 3. October 1885.

Karl Türk.

H. Prade. J. Fiegl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Grafen Coronini, Dr. Jaques und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen, den nachfolgenden Abänderungen der Reichsrathswahlordnung und des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes seine Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz

vom . . . . . .,

wodurch

einige Bestimmungen der mit dem Gesetze vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41, erlassenen Reichsrathswahlordnung, dann des Gesetzes vom 12. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 94, in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 55 und 58 der mit dem Gesetze vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41, erlassenen Reichsrathswahlordnung treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben nunmehr zu lauten:

§. 55.

Der Landeschef hat nach Einsichtnahme in die nach §. 51 und 52 an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der im §. 20 festgesetzten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat auszufertigen und zustellen zu lassen, welches Certificat den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes berechtigt.

Wenn wegen eines Ausschließungsgrundes die Ausfertigung des Wahlcertificates verweigert wird, so kann eine Neuwahl nur dann angeordnet werden, wenn die Wahl von dem durch das gegenwärtige Gesetz bestellten besonderen Gerichtshofe für angefochtene Reichsrathswahlen als ungiltig erklärt worden ist.

Die Wahlacten sind an den Minister des Innern einzusenden, welcher sie dem Präsidium des Hauses der Abgeordneten übergibt.

§. 58.

Der Präsident des Abgeordnetenhauses gibt demselben bekannt, welche Wahlen durch hiezu Berufene oder von Seite des Landeschefs durch Verweigerung des Wahlcertificates angefochten worden sind, und veranlasst gleichzeitig die Berathung und Entscheidung über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit derselben durch den Gerichtshof für angefochtene Reichsrathswahlen, indem er die betreffenden Wahlacten an diesen Gerichtshof leitet.

Insolange die Wahl eines mit dem Wahlcertificate versehenen Abgeordneten (§. 55) nicht für ungiltig erklärt worden ist, hat derselbe Sitz und Stimme.

Wird die Wahl eines Abgeordneten, dem die Ausfertigung des Wahlcertificates verweigert wurde, für giltig erklärt, so ist derselbe durch den Präsidenten zum Eintritte in das Haus der Abgeordneten aufzufordern.

Artikel II.

Die §§. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 94, in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben nunmehr zu lauten:

§. 1.

Die beiden Häuser des Reichsrathes versammeln sich an dem in der kaiserlichen Einberufung festgesetzten Tage zu der durch ihre Kanzleien bekanntgegebenen Stunde in ihren Sitzungssälen.

In den Sitzungen des Abgeordnetenhauses hat auf Grund des §. 58 der Reichsrathswahlordnung jeder mit dem Wahlcertificate versehene Abgeordnete Sitz und Stimme, insolange dessen Wahl nicht für ungiltig erklärt worden ist.

Neu eintretende Abgeordnete haben ihr Wahlcertificat in der Kanzlei des Hauses zu überreichen.

Im Herrenhause werden der vom Kaiser ernannte Präsident und die von demselben ernannten Vicepräsidenten durch den vom Kaiser bestimmten Minister vorgestellt, und übernimmt der Präsident den Vorsitz.

Im Abgeordnetenhause ist von dem nach der Geschäftsordnung dieses Hauses hiezu berufenen Mitgliede der einstweilige Vorsitz zu übernehmen.

Hierauf haben die neu eintretenden Mitglieder jedes Hauses dem Kaiser Treue und Gehorsam, unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie aller anderen Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten über Aufforderung des Vorsitzenden an Eidesstatt zu geloben.

Von später eintretenden Mitgliedern wird die Angelobung bei ihrem Eintritte geleistet. Sind der ernannte Präsident des Herrenhauses oder das zum einstweiligen Vorsitze berufene Mitglied des Abgeordnetenhauses neu eintretende Mitglieder ihres Hauses, so hat ersterer vor Eröffnung der Session in die Hände des Kaisers, letzterer vor Übernahme des Vorsitzes in die Hände des vom Kaiser bestimmten Ministers diese Angelobung zu leisten.

§. 2.

Nachdem die Angelobung geleistet worden, erfolgt die feierliche Eröffnung des Reichsrathes in Gegenwart beider Häuser entweder durch den Kaiser in eigener Person oder durch eine hiemit vom Kaiser beauftragte Commission, welche den versammelten Reichsrath mit einer kaiserlichen Botschaft begrüßt.

Auch hat sich das Abgeordnetenhaus alsogleich nach geleisteter Angelobung durch das Los in neun Abtheilungen zu theilen.

§. 3.

Alle Wahlen von mit Wahlcertificaten versehenen Abgeordneten, welche nicht von einem ihrer Wähler oder einer Person, der die begehrte Eintragung in die betreffende Wählerliste verweigert worden ist, innerhalb der unten angesetzten Frist angefochten werden, sind ohne weitere Prüfung als giltig anzusehen.

Wahlanfechtungen von Seite anderer als der vorstehend angeführten Personen, wie auch Wahlanfechtungen, welche, selbst wenn sie von solchen Personen ausgehen, nicht binnen drei Tagen nach feierlicher Eröffnung des Reichsrathes oder bei Ergänzungswahlen während einer Wahlperiode des Reichsrathes binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Wahl beim Präsidium des Abgeordnetenhauses überreicht worden sind, werden nicht berücksichtigt, sondern einfach beiseite gelegt.

Ausgenommen sind Wahlanfechtungen, welche sich auf den Mangel der Wahlbefähigung des Gewählten nach §. 20 der Reichsrathswahlordnung gründen und jederzeit, selbst wenn eine Wahl bereits für giltig erkannt worden ist, erhoben werden können.

Die Entscheidung über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit von Wahlen, gegen welche Anfechtungen vorliegen, die nach den vorhergehenden Absätzen zu berücksichtigen sind, oder von Wahlen solcher Abgeordneten, welchen die Ausfertigung des Wahlcertificates verweigert worden ist, steht dem Gerichtshofe für angefochtene Reichsrathswahlen zu.

Dieser Gerichtshof wird mit Beginn jeder Wahlperiode des Reichsrathes für die ganze Dauer derselben bestellt, und besteht aus je drei Mitgliedern des Obersten Gerichts- und Cassationshofes, des Reichsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes, welche in Plenarsitzungen der genannten Gerichtshöfe unter deren eigenen Mitgliedern, mit Ausschluss derjenigen, welche einem der beiden Häuser des Reichsrathes oder einem Landtage angehören, und den eigenen Präsidenten durch das Los bestimmt werden.

Wird eine Person, welche mehr als Einem der vorgedachten Gerichtshöfe zugleich angehört, dabei öfter als einmal in den Gerichtshof für angefochtene Reichsrathswahlen berufen, so entscheidet in einer Zusammentretung der Präsidenten des Obersten Gerichts- und Cassationshofes, des Reichsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes das Los, aus welchem der Gerichtshöfe, welchem der mehr als einmal Berufene angehört, ein Ersatzmitglied in der in Alinea 5 vorgeschriebenen Weise zu entsenden sei.

In der ersten Sitzung des Gerichtshofes für angefochtete Reichsrathswahlen, welche über Aufforderung des Ministerpräsidenten unter Vorsitz des ältesten Mitgliedes innerhalb acht Tagen nach feierlicher Eröffnung des Reichsrathes stattzufinden hat, wird der Präsident durch das Los bezeichnet.

Wenn während der Dauer der Wahlperiode des Reichsrathes ein Mitglied des Gerichtshofes für angefochtene Reichsrathswahlen mit Tod abgeht, durch Berufung oder Wahl in eines der beiden Häuser des Reichsrathes oder in einen Landtag eintritt oder endlich seine Eigenschaft als Mitglied des Gerichtshofes, dem es entnommen war, verliert, so hat ein anderes Mitglied aus dem Schoße desselben, welches nach den Bestimmungen des Alinea 5 bezeichnet wird, an dessen Stelle zu treten.

Der Gerichtshof für angefochtene Reichsrathswahlen entwirft sich seine Geschäftordnung selbst; doch finden die Bestimmungen des §. 7 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 94, in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes auf denselben volle Anwendung und darf das Verfahren, in welchem alle nothwendigen Erhebungen von amtswegen zu pflegen sind, keiner Partei Kosten, welcher Art immer, auferlegen.

Die Verhandlungen des Gerichtshofes für angefochtene Reichsrathswahlen sind öffentlich und ist zur Schöpfung eines giltigen Erkenntnisses die Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern, den Präsidenten nicht eingerechnet, erforderlich.

Eine Berufung gegen dessen Erkenntnisse ist nicht zulässig und sind dieselben mit den Entscheidungsgründen dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses mitzutheilen, der sie im Hause ohne Verzug vollinhaltlich verkündet.

Wird die Wahl eines Abgeordneten, dem die Ausfertigung des Wahlcertificates verweigert wurde, für giltig erklärt, so ist derselbe auf Grund des §. 58

der Reichsrathswahlordnung durch den Präsidenten zum Eintritte in das Haus der Abgeordneten aufzufordern.

Wird die Wahl eines Abgeordneten für ungiltig erklärt, so verliert er diese Eigenschaft in dem Augenblicke, in welchem das betreffende Erkenntnis im Hause verkündet wird.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt zugleich mit der Ausschreibung allgemeiner Neuwahlen für das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, insofern die Reichsrathswahlordnung dadurch abgeändert wird, ist der Minister des Innern betraut.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag einem, aus achtzehn Mitgliedern bestehenden, aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zuzuweisen.

Wien, 3. October 1885.

Coronini.
Dr. Herbst.
Dr. Plener.
Graf Wurmbrand.
Pirko.
Tomaszczuk.
Russ.
Freiherr v. Taufferer.
Dr. A. Weeber.
Dr. Keil.
Guido Graf Dubsky.
Carneri.
Doblhoff.
Dr. Schaup.
Nischelwitzer.
Alfred Skene.
Wickhoff.
M. Matscheko.
Zedtwitz.
Hackelberg.

Gudenus.
Winterholler.
Dr. Hirsch.
Hübner.
Karl Wrabetz.
Joh. Haase.
Pauer.
Dr. Wegscheider.
Chlumecky.
Burgstaller.
R. Luzzatto.
Bauhans.
Vucetich.
Wagner.
Franceschi.
Sochor.
A. Dubsky.
Dr. Vidulich.

Dr. Jaques.
B. Kowalski.
Schwegel.
Furtmüller.
Dr. Jaksch.
Kübeck.
Proskowetz.
Neußer.
Dr. Wrann.
Vielguth.
Hütter.
Scharschmid.
Popper.
Moscon.
Magg.
Bareuther.
Heilsberg.
Dr. Weitlof.
V. Kraus.
Reicher.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

vom . . . . . .,

betreffend die

Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868 über die Stempel- und Gebürenfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868, R. G. Bl. Nr. 17, betreffend die Stempel- und Gebürenfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken wird auf den Zeitraum bis Ende 1888 ausgedehnt.

§. 2.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868 über die Stempel- und Gebürenfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken.

Mit dem Gesetze vom 17. December 1879, R. G. Bl. Nr. 143, wurde die Dauer des Gesetzes vom 3. März 1868, R. G. Bl. Nr. 17, über die Stempel- und Gebürenfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken, dessen Wirksamkeit nach dem Verlängerungsgesetze vom 11. April 1873, R. G. Bl. Nr. 18, bis Ende 1879 dauern sollte, neuerdings auf den Zeitraum bis Ende 1885 ausgedehnt.

Der damals, im Jahre 1879, aus Anlass der Verhandlung über die Vorlage, die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868 betreffend, vom Ausschusse des hohen Abgeordnetenhauses in dem Berichte vom 29. October 1879 (Nr. 43 der Beilagen des Abgeordnetenhauses, IX. Session) ausgesprochene Wunsch nach einem Gesetze über die Zusammenlegung der Grundstücke ist seitdem durch das Gesetz vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 92, das in den §§. 4 und 5 ausgedehnte Gebürenbegünstigungen enthält, in Erfüllung gegangen.

Dieses Gesetz hat jedoch nach §. 45 in jedem der einzelnen Königreiche und Länder gleichzeitig mit dem über diesen Gegenstand zu erlassenden Landesgesetze in Wirksamkeit zu treten.

Dermalen wurde nur für Mähren ein Landesgesetz über die Zusammenlegung landwirthschaftlicher Grundstücke erlassen und ist also dieses Gesetz in den übrigen Ländern noch nicht wirksam geworden.

Da nun von den Gebürenbegünstigungen, welche im Gesetze vom 7. Juni 1883 zur Förderung der Arrondirungen zugestanden wurden, in den meisten Ländern noch kein Gebrauch gemacht werden kann, andererseits aber auch in diesen Ländern die Gründe, welche zur Erlassung des Gesetzes vom 3. März 1868 geführt haben, noch immer ungeschwächt fortbestehen, so erscheint die Verlängerung des Gesetzes vom 3. März 1868 auf weitere drei Jahre gewiss gerechtfertigt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die

Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 11. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 59) über die Gebürenerleichterung bei Convertirung von Hypothekarforderungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 11. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 59), betreffend Gebürenerleichterungen bei Convertirung von Hypothekarforderungen wird auf die Zeit bis Ende des Jahres 1888 ausgedehnt.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Bemerkungen

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 11. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 59) über die Gebürenerleichterung bei Convertirung von Hypothekarforderungen.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 11. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 59), betreffend Gebürenerleichterungen bei Convertirung von Hypothekarforderungen erlischt mit Ende des Jahres 1885.

Dasselbe hat zum Gegenstande jene Convertirungen von Hypothekarforderungen in geringer verzinsliche, welche von Hypothekarcreditinstituten, Sparkassen und den unter öffentlicher Verwaltung stehenden oder zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Fonden und Anstalten (z. B. Waisenkassen, Genossenschaften u. s. w.) vorgenommen werden.

Die wohlthätigen Wirkungen dieses Gesetzes können daraus entnommen werden, dass nach den vorgelegten Ausweisen bis Ende 1884 100,215.099 fl. convertirt wurden.

Da nun die Umwandlung der höher verzinslichen Hypothekarforderungen in geringer verzinsliche noch keineswegs überall vollständig durchgeführt wurde, so glaubt die Regierung ungeachtet des nicht unbedeutenden finanziellen Ausfalles eine kurze dreijährige Verlängerung der Wirksamkeit dieses Gesetzes beantragen zu sollen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

über

Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 81, betreffend die Gebürenerleichterungen anlässlich der Convertirung von Eisenbahnprioritätsobligationen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 81, betreffend Gebürenerleichterungen anlässlich der Convertirung von Eisenbahnprioritätsobligationen, wird auf den Zeitraum bis Ende des Jahres 1888 ausgedehnt.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Bemerkungen

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes über Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 81, betreffend Gebürenerleichterungen anlässlich der Convertirung von Eisenbahnprioritätsobligationen.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1883, betreffend Gebürenerleichterungen anlässlich der Convertirung von Eisenbahnprioritätsobligationen erlischt mit dem 31. December 1885.

Da noch mehrere Eisenbahnactiengesellschaften mit Convertirung von Eisenbahnprioritätsobligationen vorzugehen im Begriffe stehen, und die Abwicklung dieser Operationen im Laufe des Jahres 1885 nicht mehr zu erwarten steht und da eine wesentliche Voraussetzung dieser im allgemeinen Interesse höchst wünschenswerten Convertirungen ist, dass sie unter Anwendung der durch das erwähnte Gesetz gewährten Begünstigungen durchgeführt werden, erscheint die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 81, auf die Dauer weiterer drei Jahre gerechtfertigt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Verlängerung der zeitweiligen Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte wird für den Umfang der Amtssprengel des Landesgerichtes Wien und der Kreisgerichte Korneuburg und Wiener-Neustadt in Niederösterreich bezüglich der nachstehenden der Gerichtsbarkeit derselben zugewiesenen, im Artikel VI des Einführungsgesetzes zur Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, aufgeführten Verbrechen und Vergehen und zwar wegen:

Der durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen, insoferne die letzteren nicht Gegenstand der Privatanklage sind (lit. A);

Hochverrath (lit. B Z. 1);

Störung der öffentlichen Ruhe (lit. B Z. 2);

Aufstand und Aufruhr (lit. B Z. 3);

Öffentliche Gewaltthätigkeit (lit. B Z. 4, lit. a, b, c);

Verfälschung der öffentlichen Creditpapiere (lit. B Z. 6);

Münzverfälschung (lit. B Z. 7);

Religionsstörung (lit. B Z. 8);

Mord und Todtschlag, insofern es sich nicht um das Verbrechen des Kindesmordes (§. 139 Strafgesetzbuch) handelt (lit. B Z. 12);

Schwere körperliche Beschädigung (lit. B Z. 15);

Brandlegung (lit. B Z. 17);

Diebstahl (lit. B Z. 18);

Raub (lit. B Z. 20);

Verleumdung (lit. B Z. 22);

Verbrechern geleisteter Vorschub (lit. B Z. 23);

Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelung (lit. B Z. 24);

Aufreizung zu Feindseligkeiten (lit. B Z. 25); für die Zeit vom 1. Jänner 1886 bis einschließlich 30. Juni 1886 verlängert.

§. 2.

Die verfügte Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte hat die in §. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, betreffend die zeitweise Einstellung der Geschwornengerichte bezeichnete Wirkung.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Justizminister beauftragt.

Bemerkungen.

Die Wirksamkeit der Geschwornengerichte wurde für den Umfang der Gerichtshofsprengel Wien und Korneuburg bezüglich bestimmter strafbaren Handlungen mit der Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884, R. G. Bl. Nr. 16, und sohin mit dem Gesetze vom 22. December 1884, R. G. Bl. Nr. 198, ferner deren Wirksamkeit für den Gerichtshofsprengel Wiener-Neustadt mit der Verordnung des Gesammtministeriums vom 19. December 1884, R. G. Bl. Nr. 192, eingestellt.

Die Regierung hat die von ihr ausgegangenen Verordnungen in Gemäßheit der Bestimmung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, den beiden Häusern des Reichsrathes mitgetheilt; die Aufhebung derselben wurde von keinem der beiden Häuser verlangt, vielmehr haben dieselben der Verlängerung der Suspension für die Gerichtshofsprengel Wien und Korneuburg durch die Beschlussfassung des obenerwähnten Gesetzes zugestimmt.

Vorgänge aus der Mitte der socialistischen Partei der ernstesten Art, auf welche hier nicht zurückgegangen zu werden braucht, waren es, welche diese Maßnahmen der Regierung hervorriefen, und welche die Rechtfertigung des von ihr Verfügten begründeten. Diese Vorgänge nöthigten die Regierung zudem für die bemerkten Gerichtshofsprengel Ausnahmsverfügungen in Anwendung des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, zu treffen. (Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884, R. G. Bl. Nr. 15.)

Die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte findet mit 31. December 1885 ihr Ende.

Der Zusammentritt des Reichsrathes legte es der Regierung nahe, die Nothwendigkeit der Verlängerung der Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte in Erwägung zu ziehen und es wurden jene Factoren um die Abgabe ihrer gutächtlichen Meinung befragt, bei welchen eine genaue Kenntnis der ausschlaggebenden Verhältnisse vorausgesetzt werden muss, bei denen aber auch eine unbefangene, durch keine Rücksichtnahme irgendwelcher Art beeinflusste Würdigung dieser Verhältnisse angenommen werden kann.

Übereinstimmend wurde anerkannt, dass die social-revolutionäre Bewegung im Laufe dieses Jahres in ihrer Bethätigung nach außen zum Stillstande gekommen ist. Die diesen Bestrebungen entsprungenen Verbrechen haben aufgehört, die Verbreitung von Flugschriften durch Ausstreuen und Affigirung an öffentlichen Orten hat ihr Ende genommen.

Dieser befriedigende Zustand wird zum nicht geringen Theile auf die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte und auf die durch äußere Verhältnisse unbeirrte Judicatur der Gerichte zurückgeführt. Vorgänge, wie die Verurtheilungen in Wien von Stellmacher und Kammerer und die nachfolgenden anlässlich der Auffindung der geheimen Presse, der Ausgang des Strafverfahrens gegen Adolf Hartmann und Genossen in Wiener-Neustadt konnten nicht ohne tiefen Eindruck bleiben.

Von maßgebender Seite wird aber in Abrede gestellt, dass die Wirkung der ergriffenen Ausnahmsmaßregeln soweit gediehen ist, dass man ihrer bereits entrathen könnte; eine dauernde Bekehrung der von den socialistisch-revolutionären Bestrebungen ergriffenen Kreise ist in Betracht der Kürze der Dauer dieser Maßnahmen und der Gewaltthätigkeit, mit welcher diese Partei aufgetreten ist, nicht anzunehmen; es wird als eine Gefahr bezeichnet, die getroffenen Vorsichtsmaßregeln jetzt aufzugeben.

Die in der Suspension der Geschwornengerichte bestehende Ausnahmsverfügung wird als ein wirksamer Schutz der Gesellschaft bezeichnet, dessen dieselbe dermalen noch nicht entbehren kann.

Die Ergebnisse der Hauptverhandlung gegen Hartmann und Genossen haben neuerdings gezeigt, wessen sich diejenigen zu versehen haben, welche dem verbrecherischen Treiben der socialrevolutionären Partei entgegentreten, mit welchen Mitteln der Einschüchterung gegen diejenigen vorgegangen wird, welche in irgend einer beruflichen Thätigkeit bei der strafgerichtlichen Verfolgung der Parteigenossen mitwirken und es wird in grundhältiger Weise darauf hingewiesen, dass die Geschworenen zum großen Theile jener Gesellschaftsclasse angehören, in welcher die socialistisch-revolutionäre Partei ihre Unterdrücker erkennt, und dass dieselben, zur Ausübung ihrer Functionen berufen, sich den Racheacten dieser Partei ausgesetzt fühlen müssen.

Schon diese Sachlage ist für die Regierung ausreichender Grund, die Verlängerung der Suspension der Wirksamkeit der Geschwornengerichte in den Gerichtshofsprengeln Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt anzustreben und es wurde in diesem Sinne der beiliegende Gesetzentwurf verfasst.

Hiezu tritt noch ein anderer Umstand, welcher die weitere Suspension geboten erscheinen lässt.

Die Regierung beabsichtigt dem Reichsrathe einen Gesetzentwurf, womit Bestimmungen gegen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen getroffen werden, vorzulegen. In diesem Entwurfe wird eine Bestimmung in der Richtung enthalten sein, dass die Hauptverhandlung wegen strafbarer Handlungen, welche auf diesen Bestrebungen beruhen, dem Geschwornengerichte entzogen werde. Dieser Entwurf wird in den hohen Häusern des Reichsrathes erst in der ersten Hälfte des Jahres 1886 zur Berathung kommen können.

Wenn nun die erwähnte Bestimmung, wie die Regierung glaubt annehmen zu können, die Zustimmung der beiden hohen Häuser und Gesetzeskraft erlangt, so würde, wenn die Verlängerung der Suspension der Geschwornengerichte nach Maßgabe des jetzt vorliegenden Gesetzesentwurfes nicht eintreten würde, die Folge sein, dass die Geschwornengerichte in den Gerichtshofsprengeln Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt ihre Thätigkeit am 1. Jänner 1886 aufnehmen würden, um sie alsbald nach Zustandekommen des vorerwähnten Gesetzes in Betreff der wichtigsten Verbrechen wieder einzustellen. Die Schaffung eines solchen Zwischenzustandes wird allseitig perhorrescirt und auf die Wahrung der Continuität großer Wert gelegt.

Auch der k. k. Oberste Gerichtshof hat in seinem abgegebenen Gutachten mit Rücksicht auf die obwaltenden, oben angegebenen Verhältnisse sich für die weitere Suspension der Geschwornengerichte in den Gerichtshofsprengeln Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt nach Maßgabe der in dem beiliegenden Gesetzentwurfe enthaltenen Bestimmungen ausgesprochen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Staatsschulden-Controlcommission.

A.

Ausweis

über den

Stand der allgemeinen Staatsschuld

mit

Ende des zweiten Semesters (Ende December) 1884.

Hauptübersicht über den auf ein fünfprocentiges Capital in österr.

	Ohne Capitalsrückzahlung									Gege		
	verzinslich in							unverzinslich in		verzin		
	Noten			Silber (klingender Münze)			Gold	Noten		Noten		
	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.
I. Allgemeine Staatsschuld.												
A. Consolidirte Staatsschuld: I. Aeltere Schuld in Wr. Währ.	568.134	90	5	. . . . .	.	.	. . . . .	. . .	.	21.000	.	
II. Neuere Schuld in Conv.-Mze.	1,629.763	24	5	276.482	34	.	. . . . .	27.297	33	33,854.835	.	
II. Neuere Schuld in österr. Währ. [1]	1.385,495.867	77	.	997,223.102	50	.	. . . . .	. . .	.	180,971.615	90	
[1]) einschließlich der zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehoben verbliebenen Nettogewinnste von verlosten Staatslotto-Anlehenscapitalien.												
Summe.	1.387,693.765	92	.	997,499.584	84	.	. . . . .	27.297	33	214,847.450	90	
und zwar: [2]) Capital in Noten 1.636,866.187 fl. 48 kr., „ Silber (klingender Münze) 1.042,087.284 „ 96 „												
B. Schwebende Schuld	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	. . .	.	58,704.766	59	
C. Veranschlagtes Capital für Entschädigungsrenten	12,167.198	50	.	. . . . .	.	.	. . . . .	. . .	.	. . . . .	.	
D. Veranschlagtes Capital für die Zahlung an die königl. bayerische Regierung	. . . . .	.	.	1,750.000	.	.	. . . . .	. . .	.	. . . . .	.	
Zusammen.	1.399,860.964	42	.	999,249.584	84	.	. . . . .	27.297	33	273,552.217	49	
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. In österr. Währung.												
A. Consolidirte Schuld	154,419.900	.	.	. . . . .	.	.	272,680.160	. . .	.	15,275.946	66	
und zwar: [3]) Capital in Noten . . . 249,099.233 fl. 32 kr. „ Silber (klingender Münze) 14,740.034 „ 40 „ „ Gold . . . 272,680.160 „ — „												
B. Schwebende Schuld	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	. . .	.	1,488.222	47	
Zusammen.	154,419.900	.	.	. . . . .	.	.	272,680.160	. . .	.	16,764.169	14	
Im Ganzen I. und II.	1.554,280.864	42	.	999,249.584	84	.	272,680.160	27.297	33	290,316.386	63	
Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.												
Obligationen auf Conventions-Münze lautend	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	. . .	.	136,971.156	.	
[4]) Hievon ist die zehnprocentige Steuer, welche an den Staatsschatz zu entrichten ist, nicht abgerechnet.												
Garantirtes galizisches Nothstandsanlehen.												
Rest des Anlehens des Königreiches Galizien und Lodomerien vom Jahre 1866 . . .	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	. . .	.	. . . . .	.	

ährung umgerechneten Schuldenstand zu Ende December 1884.

italsrückzahlung in Silber (ngender Münze)		unverzinslich in Noten			Silber (klingender Münze)	Zusammen			Hievon beziffern sich die einjährigen Zinsen und Renten, nach Abrechnung der Steuer, dann die Zahlung in Noten			Silber (klingender Münze)			Gold	Zusammen		
fl.	kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.
. .	.	726.697	44	.	. . .	1,315.832	34	5	28.150	23	5	. . . .	.	.	. . . .	28.150	23	5
. .	.	1,609.801	64	.	2.625	37,400.804	55	5	1,168.426	38	.	11.612	25	5	. . . .	1,180.038	63	5
85.075	12	31,961.174	25	.	. . .	2.640,236.835	54	.	65,595.539	24	.	44,335.549	43	5	. . . .	109,931.088	67	5
85.075	12	34,297.673	33	.	2.625	[2]) 2.678,953.472	44	.	66,792.115	85	5	44,347.161	69	.	. . . .	111,139.277	54	5
. .	.	755.262	42	5	. . .	59,460.029	1	5	2,066.311	18	5	. . .	.	.	. . . .	2,066.311	18	5
. .	.	. . . . .	.	.	. . .	12,167.198	50	.	495.739	47	5	. . . .	.	.	. . . .	495.739	47	5
. .	.	. . . . .	.	.	. . .	1,750.000	.	.	. . . .	.	.	87.500	.	.	. . . .	87.500	.	.
85.075	12	35,052.935	75	5	2.625	2.752,330.699	95	5	69,354.166	51	5	44,434.661	69	.	. . . .	113,788.828	20	5
40.034	40	79,403.386	65	5	. . .	[3]) 536,519.427	72	.	8,484.792	33	5	737.001	72	.	13,634.008	22,855.802	5	5
. .	.	38.000	.	.	. . .	1,526.222	47	5	71.759	96	5	. . . .	.	.	. . . .	71.759	96	5
40.034	40	79,441.386	65	5	. . .	538,045.650	19	5	8,556.552	30	.	737.001	72	.	13,634.008	22,927.562	2	.
25.109	52	114,494.322	41	.	2.625	3.290,376.350	15	.	77,910.718	81	5	45,171.663	41	.	13,634.008	136,716.390	22	5
. .	.	893.046	.	.	. . .	137,864.202	.	.	[4]) 6,848.557	80	.	. . . .	.	.	. . . .	6,848.557	80	.
. .	.	20	.	.	. . .	20	.	.	. . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	. . . . .	.	.

B.

Ausweis

über den

Stand der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld

mit

Ende des zweiten Semesters (Ende December) 1884.

Gemeinsame schwebende Staats-

Post-Nummer	
	Im Umlaufe befindliche Geldzeichen.
1	Staatsnoten . . . . .
	*) Hievon à 1 fl. . . . . 70,679.942 fl. „ à 5 „ . . . . . 121,135.430 „ „ à 50 „ . . . . . 162,432.700 „
2	Partial-Hypothekaranweisungen: (Einbezogen im Ausweise I über den „Stand der allgemeinen Staatsschuld" Post-Nr. 73).
	a) Unverzinsliche: Auf Conventions-Münze lautend 10.850 fl., das sind in österr. Währ. . . . . 11.392 fl. 50 kr. Auf österreichische Währung lautend . . . . . 44.650 „ — „ 56.042 fl. 50 kr.
	c) Zu 3½ Procent verzinsliche sechsmonatliche . . . . . 57,694.300 „ — „ Zusammen . . 57,750.342 fl. 50 kr.
	Hier aufgenommen auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53, §. 17 c).

Vergleichung des Standes der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld zu Ende December 1883 mit jenem zu Ende December 1884.

	Stand zu Ende December		*Vermehrung* im Jahre 1884
	1883	1884	
	Gulden		
Staatsnoten .	350,951.770	354,248.072	*3,296.302*

schuld in österreichischer Währung.

Stand mit Ende Juni 1884		Veränderungen bis Ende December 1884				Bei Vergleichung des Zuwachses mit dem Abfalle ergibt sich eine *Vermehrung*		Schließlicher Stand mit Ende December 1884	
		Zuwachs		Abfall					
		infolge der							
		Emission		Einlösung					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
325,413.700	.	169,021.400	.	140,187.028	.	*28,834.372*	.	*) 354,248.072	.

Wien, den 30. Mai 1885.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes.

Dr. Franz Ritter von Šrom,
Präsident.

Johann Gögl,
Präsident-Stellvertreter.

Adolf Graf Dubsky.

Dr. Victor Fuchs.

Moriz Freiherr von Königswarter.

Sigmund Ritter von Kozłowski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Keil und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Verpflichtung des Staates zur Entrichtung selbstständiger Landes- und Gemeindeabgaben vom Staatseisenbahnbetrieb.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Bis zur Erlassung eines Gesetzes über die definitive Regelung der vom Staatseisenbahnbetriebe zu leistenden Landes- und Gemeindeabgaben hat vorläufig die k. k. Staatsverwaltung von den in ihrem Eigenthume oder ihrem Betriebe befindlichen oder künftig in ihr Eigenthum oder Betrieb übergehenden Eisenbahnen ohne Unterschied, ob solche Bahnen bei ihrem Übergange in die Verstaatlichung bereits steuerpflichtig waren, oder durch specielle Gesetze von der Entrichtung der Staatssteuer befreit sind, selbstständige Landes- und Gemeindeabgaben auf Grund steuerfreier Anschläge zu entrichten, welch' letztere nach den bisherigen für Privateisenbahnunternehmungen geltenden Steuergesetzen zu bemessen sind.

§. 2.

Die Vertheilung dieser Landes- und Gemeindeabgaben auf die einzelnen Länder und Gemeinden hat, insoferne dieselben von den Erwerb- und Einkommensteueranschlägen bemessen werden, auf Grundlage des Gesetzes vom 8. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 61, stattzufinden.

§. 3.

Die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Landes- und Gemeindeabgaben von anderen Steuerkategorien, als: Grundsteuer, Hauszins- oder Hausclassensteuer, sowie anderen selbstständigen Gemeindeabgaben, wie Hauszinskreuzer u. d. gl., hat in jenem Lande und in jener Gemeinde, wo sich das betreffende Steuerobject befindet, auf Grund der für die Bemessung dieser Steuer allgemein giltigen Vorschriften stattzufinden.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit, und hat rücksichtlich derjenigen im Eigenthume oder im Betriebe des Staates befindlichen Bahnen, von welchen bereits vor ihrer Übernahme in das Eigenthum oder in den Betrieb des Staates Landes- und Gemeindeabgaben entrichtet wurden, bis zu dem Zeitpunkte, wo von Seite der k. k. Staatsverwaltung die Fortentrichtung dieser Abgaben verweigert wurde, rückwirkende Kraft.

Diese Bestimmung hat auch auf solche Bahnen Anwendung, welche zur Zeit der Übernahme in das Eigenthum oder in den Betrieb des Staates durch specielle Gesetze von der Entrichtung der Staatssteuer befreit waren.

§. 5.

Die Minister des Handels und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, 7. October 1885.

Dr. Wegscheider.
Dr. F. Nitsche.
Wickhoff.
Schier.
Hütter.
Dr. Jaksch.
Posselt.
Ritter.
Zedtwitz.
Baernreither.
Stöhr.
G. Sommaruga.
Dr. Hirsch.
Scharschmid.
Dr. Vielguth.

Promber.
Joh. Haase.
Carneri.
Chlumecky.
Schürer.
Pirko.
Mauthner.
Meißler.
Dr. Roser.
Popper.
Auspitz.
Dr. Derschatta.
Ed. Strache.
Kraus.
Steinwender.

Dr. Keil
Dr. Karl Ausserer.
Dr. Karl Pickert.
H. Klinkosch.
Swoboda.
Pernerstorfer.
Dr. Magg.
Dr. Knotz.
Heilsberg,
Dr. Jaques.
Matscheko.
Dr. Hallwich.
Dr. M. Menger.
Siegmund.
Dr. Reicher.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Kindermann, Dr. Pickert, Strache, Dr. Knotz und Genossen

wegen

Einlösung der der k. k. privilegirten Böhmischen Nordbahngesellschaft gehörigen Eisenbahn.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, eine Vorlage wegen der Einlösung der im Besitze der k. k. privilegirten Böhmischen Nordbahngesellschaft befindlichen Eisenbahn ehethunlichst zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag zur Berathung und Antragstellung dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wien, 7. October 1885.

Dr. Derschatta.
Siegmund.
Tausche.
J. Stibitz.
Dr. Roser.
Dr. Foregger.
Dr. v. Kraus.
H. Klinkosch.
Dr. Heilsberg.
Dr. Bareuther.
Dr. H. Fuß.

Swoboda.
Ed. Siegl.
Dr. Karl Ausserer.
Dr. Hallwich.
Meißler.
Kirschner.
Pernerstorfer.
Steinwender.
Dr. Angerer.
Bendel.
Reicher.

Dr. Kindermann.
Dr. Karl Pickert.
Ed. Strache.
Dr. Knotz.
Jäkl.
Heinrich Prade.
Josef Fischer.
Furtmüller.
Spaun.
Dr. Polak.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Exner und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert in dem Reichsrathe eine Gesetzesvorlage einzubringen, betreffend die Erbauung einer Eisenbahn von Nußdorf nach Penzing zur Verbindung der Franz Josephsbahn mit der Kaiserin Elisabethbahn und als Ergänzung der Wiener Verbindungsbahn.

Wien, 7. October 1885.

Exner.

Dr. Ofner.	Mauthner.	Fr. Sueß.	Moscon.
Dr. Weitlof.	Schürer.	Auspitz.	Wickhoff.
Dr. Jaques.	Swoboda.	Pirko.	Schwab.
Heilsberg.	Steinwender.	Zedtwitz.	Nitsche.
M. Matscheko.	Dr. Hirsch.	Neuwirth.	J. Haase.
Adametz.	Dr. H. Fuß.	C. Wrabetz.	Schier.
Richter.	Dr. Roser.	Ritter.	Posselt.
Pauer.	G. Sommaruga.	Baernreither.	Dr. Jaksch.
J. Stibitz.	Wagner.	Carneri.	Promber.
Pickert.	Stöhr.	Furtmüller.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Türk, Ritter v. Schönerer, Fiegl, Prade

wegen

Einführung einer Börsensteuer.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Vorlage wegen Einführung einer Besteuerung der Börsengeschäfte ehethunlichst, und zwar noch in diesem Sessionsabschnitte, zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

Wien, 9. October 1885.

J. Fiegl. Karl Türk.
H. Prade. Schönerer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 86, über die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten, und den Kostenaufwand für denselben.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 3 und 5 des Gesetzes vom 20. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 86, treten in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft und haben fortan zu lauten, wie folgt:

§. 3.

Für die Besorgung des Religionsunterrichtes an den höheren Classen einer mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule ist entweder eine Remuneration zu ertheilen oder ein eigener Religionslehrer zu bestellen.

Wenn der Religionsunterricht in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, durch einen weltlichen Lehrer ertheilt wird, ist demselben eine angemessene Remuneration zu bewilligen.

Ist der Religionsunterricht außerhalb des Domicils des Religionslehrers zu ertheilen, so sind hiefür nach Erfordernis mit Rücksicht auf die Entfernung und sonstigen localen Verhältnisse angemessene Transportmittel beizustellen oder billige Wegentschädigungen zu gewähren.

§. 5.

Die für den Religionsunterricht nach §. 3 und 4 erwachsenden Kosten gehören, wenn nicht eigene Fonde, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, zum Aufwande der betreffenden Schulen.

Die Regelung der den Religionslehrern an allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen zukommenden festen Bezüge und Remunerationen, die nähere Feststellung der Bedingungen ihrer Gewährung, ferner die Normirung der Wegentschädigung bleibt, wie dies in Betreff des Diensteinkommens der übrigen Lehrer der Fall ist (§§. 55, 57 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62), der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt zugleich mit den zur Ausführung desselben erforderlichen Landesgesetzen in Wirksamkeit und werden mit diesem Zeitpunkte die demselben widersprechenden Vorschriften außer Kraft gesetzt.

Nur die Bestimmung des Absatzes 1 des vorstehenden §. 5 ist in Bezug auf die bisher systemisirten und noch weiter zu systemisirenden Religionslehrergehalte und Remunerationen (§. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 86) mit dem Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes in Vollzug zu setzen.

Artikel III.

Mit der Durchführung des Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Motivenbericht.

Die in der letzten Session eingebrachte Regierungsvorlage, betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes in den Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten, und den Kostenaufwand für denselben ist zwar vom Schulausschusse des hohen Abgeordnetenhauses eingehend berathen, aber von diesem hohen Hause selbst nicht mehr in Behandlung genommen worden.

In dem Berichte ddo. 12. März 1885 (1127 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, IX. Session) hat der obenerwähnte Ausschuss dargelegt, dass die vollständige Ersetzung des Gesetzes vom 20. Juni 1872, Nr. 86, ihm nicht erforderlich erscheine, sondern nur jene Änderungen dieses Gesetzes einzutreten hätten, welche zur Behebung der wahrgenommenen Übelstände unerlässlich sind. Der mit dem citirten Berichte vorgelegte Gesetzentwurf beschränkte sich demgemäß darauf, die §§. 2, Absatz 1 und 3, 3, 6, 8 der Regierungsvorlage mit einigen minder erheblichen Modificationen aufzunehmen. Nur in Ansehung der §§. 9 und 10 der Regierungsvorlage enthält der Gesetzentwurf eine grundsätzlich abweichende Bestimmung, insoferne das neue Gesetz in seiner Totalität von der dasselbe ausführenden Landesgesetzgebung abhängig erklärt wurde.

Jene Verhältnisse, welche seinerzeit die Regierung veranlassten, die Schaffung eines neuen Gesetzes an Stelle jenes vom 20. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 86, der Legislative zu proponiren, sind heute noch völlig ungeändert. In einigen Ländern erscheint dieses Gesetz wegen der mit der Ausführung seines §. 3 verknüpften kaum überwindlichen Schwierigkeiten noch immer als todter Buchstabe, nach wie vor weigern sich die Vertreter der Schulfonde den Kostenaufwand für den Religionsunterricht auf die letzteren zu übernehmen, so dass nur durch langwierige, die Behörde ungebürlich in Anspruch nehmende, der Sache selbst sehr abträgliche verwaltungsrechtliche Proceduren, die Bedeckungsmittel beschafft werden können. Thatsächlich stellt sich die Beobachtung des Grundsatzes jenes §. 3, dass nur die Genossen derjenigen Confession, um deren Unterricht es sich handelt, zur Kostenbestreitung herangezogen werden können, in Ländern, wo Landesfonde oder Landesschulfonde in Frage kommen, als unmöglich heraus, weil es an allen hiefür nothwendigen Voraussetzungen, insbesondere an einer Scheidung der Steuerträger nach Confessionen fehlt.

Zur Wahrung der wichtigen hiebei berührten Interessen des Volksschulunterrichtes ist daher die Regierung genöthigt, diesen Gegenstand neuerlich der Würdigung der Legislative zu unterbreiten. Sie abstrahirt hiebei, ohne in eine Erörterung der Gründe des Schulausschusses einzutreten, von den durch diesen eliminirten Bestimmungen der früheren Regierungsvorlage und acceptirt daher den Standpunkt der bloßen Amendirung des Gesetzes vom 20. Juni 1872.

Der vorstehende Gesetzentwurf schließt sich deshalb nahezu wörtlich jenem des genannten Ausschusses an.

Nur der Artikel II des letzteren scheint der Regierung zu weit gefasst zu sein, denn wie schon früher angedeutet wurde, geht die Tendenz desselben dahin, alle Anordnungen des Gesetzentwurfes bis zur Erlassung von bezüglichen Landesgesetzen in suspenso zu belassen, so dass also bis zu diesem Zeitpunkte lediglich der bisherige allgemein als unhaltbar erkannte Rechtszustand aufrecht verbleiben würde. Als Motiv hiefür führt der Schulausschuss an, dass der berechtigten Action der Landtage nicht vorgegriffen werden dürfe. Allein diese Begründung trifft zum mindesten rücksichtlich der Bestimmung des ersten Alinea des §. 5 (in der Fassung des Schulausschusses) nicht zu.

Der hier ausgesprochene Grundsatz, dass die Kosten des Religionsunterrichtes zum Aufwande der betreffenden Schulen gehören, oder mit anderen Worten, dass die entgegengesetzte Anordnung des Artikels 10 des Gesetzes vom 5. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, beseitigt sei, bedarf einer weiteren Ausführung durch die Landesgesetzgebung gar nicht, sondern ist sofort vollziehbar. Und nur wo eine vermittelnde, ausführende Gesetzgebung der Länder zur Verwirklichung reichsgesetzlicher Normen in Volksschulangelegenheiten nothwendig ist, kann von einer berechtigten Action der Landtage die Rede sein.

Jener Grundsatz beseitigt nur eine bisher geltende Beschränkung in der Concurrenzpflicht, welche mit der Änderung des ersteren einfach wegfällt. An Stelle der katholischen Steuerträger eines Landes oder eines Schulbezirkes werden, sobald das Gesetz in Wirksamkeit tritt, alle Steuerträger ohne Unterschied für die Kosten des katholischen (gleichwie jedes anderen) Religionsunterrichtes aufzukommen haben. Es ist nicht abzusehen, was diesfalls die Landesgesetzgebung noch weiter anzuordnen hätte.

Auch die Einwendung, dass es sich um eine Belastung, beziehungsweise Mehrbelastung von Fonden handle, über welche die Landtage zu verfügen haben, kann bei gründlicher Prüfung nicht bestehen. Es kann wohl nicht bestritten werden, dass schon kraft des Gesetzes vom 20. Juni 1872 concrete Verpflichtungen rücksichtlich des Aufwandes für den Religionsunterricht bestehen und noch immer durch die Schulbehörden begründet werden können. Nach Maßgabe der verschiedenen, in diesem Punkte übereinstimmenden Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, sind die Träger dieser Verpflichtungen jene Factoren (Fonde), welche den Aufwand für die weltlichen Lehrer zu bestreiten haben, nur mit dem Vorbehalte, dass diese Factoren, um ihrer Verpflichtung nachzukommen, das ihnen zukommende Besteuerungs- (Umlage-) Recht nicht gegenüber fremdgläubigen Steuerträgern ausüben dürfen. Die Belastung jener früher erwähnten Fonde besteht also schon nach dem geltenden Gesetze und der Gesetzentwurf ändert hieran nichts, hält vielmehr diese Belastung nur aufrecht, die Änderung, die er anstrebt, ist dagegen darauf gerichtet, jene Beschränkung des Besteuerungsrechtes aufzulassen, den Kreis der den Fonden gegenüber Verpflichteten zu erweitern. Zu dieser Änderung ist aber die Reichsgesetzgebung für sich allein schon darum befugt, weil es sich hier um interconfessionelle Rücksichten, speciell um Aufhebung einer Bestimmung des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, handelt.

Die Landesgesetzgebung kann über die Höhe der Entlohnungen, selbst über die Concurrenzfactoren, insoferne die bisherigen Landesgesetze in Absicht auf den allgemeinen Volksschulaufwand deren mehrere kennen, Anordnungen erlassen, sie kann über die Modalitäten der Bestellung von Religionslehrern, deren Versorgung u. s. f. nähere Ausführungsbestimmungen erlassen, für die bisher in ihrer Action nicht beschränkte executive Schranken festsetzen, dagegen wird sie jenen Grundsatz der Umwandlung des Religionsunterrichtsaufwandes zu einem allgemeinen Schulaufwande weder abändern noch specialisiren können.

Diesen Erwägungen entspricht die dem Artikel II beigefügte Alinea 2, welche bei voller Wahrung der wirklichen Befugnisse der Landesgesetzgebung es ermöglicht, sofort den als richtig erkannten Grundsatz — der Behandlung des Religionsunterrichtes als eines mit allen übrigen Disciplinen gleichwertigen Bestandtheiles der Volksbildung auch in ökonomischer Beziehung — sofort zu realisiren und damit ein sehr wichtiges Hindernis der Unterrichtsverwaltung aus dem Wege zu räumen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

mit dem Entwurfe einer Adresse zur Beantwortung der Allerhöchsten Thronrede beauftragten Ausschusses.

In der Sitzung vom 3. d. M. hat das hohe Abgeordnetenhaus einen aus 24 Mitgliedern bestehenden Ausschuss mit der Aufgabe betraut, den Entwurf einer Adresse, mit welcher die Allerhöchste Thronrede Seiner k. und k. Apostolischen Majestät zu beantworten sei, zu verfassen und dem hohen Hause vorzulegen.

In Erfüllung dieses Auftrages legt nunmehr dieser Ausschuss dem hohen Hause den beigeschlossenen Adressentwurf ·/1 mit dem Antrage vor:

Das hohe Haus wolle demselben seine Zustimmung ertheilen.

Eine Minorität von 8 Mitgliedern, bestehend aus den Abgeordneten Baron Doblhoff, Dr. Heilsberg, Dr. Knotz, Dr. Menger, Dr. Edl. v. Plener, Dr. Sturm, Dr. Ed. Sueß und Dr. Tomaszczuk, hat den weiters beiliegenden Gegenentwurf einer Adresse ·/2 als Minoritätsvotum eingebracht und dessen Vertretung dem Abgeordneten Dr. Sturm übertragen.

Wien, 12. October 1885.

Hohenwart,
Obmann.

Zeithammer,
Berichterstatter.

1

Euere Kaiserliche und Königliche Apostolische Majestät!

Das treugehorsamste Abgeordnetenhaus, von Euerer Majestät am Beginne einer neuen Legislaturperiode zur Ausübung seiner verfassungsmäßigen Wirksamkeit berufen, erkennt es als seine erste Pflicht, den Gefühlen unwandelbarer Treue und verehrungsvoller Ergebenheit, von denen es beseelt ist, Ausdruck zu leihen.

Das Abgeordnetenhaus ist sich bewusst, dass es in diesen Gefühlen Eins ist mit den Millionen Jener, welche es zu vertreten berufen ist. Denn diese Gefühle, deren allerorts hervorbrechender begeisterter, in Wahrheit die Macht des österreichischen Staatsbewusstseins bezeugender Kundgebung Euere Majestät im Eingange der Allerhöchsten Thronrede huldvoll gedenken, sind ein kostbares Gemeingut und ein mächtig und unlöslich einigendes Band aller Völker Österreichs, die es tief und dankbarst anerkennen, dass sie in Euerer Majestät den mächtigsten Beschützer ihres Rechtes, den sorgsamsten Förderer ihres Wohles, den Alle in gleicher väterlicher Liebe umfassenden Herrscher verehren dürfen.

Mit wahrer Beruhigung haben wir aus dem Munde Euerer Majestät vernommen, dass die Beziehungen der österreichisch-ungarischen Monarchie zu den auswärtigen Mächten durchaus befriedigende sind. Wir schöpfen daraus die Hoffnung, dass es den einmüthigen Bestrebungen nach Erhaltung des Friedens gelingen wird, drohende Gefahren zu bannen, auf dass die Segnungen des Friedens, dessen Bedürfnis alle Völker Österreichs empfinden, unserem Reiche voll und ungestört gewahrt bleiben.

Mit ernstem und redlichem Willen werden wir an die wichtigen Aufgaben herantreten, die uns gestellt sind, und die Vorlagen, welche uns von Euerer Majestät Regierung zugehen werden, gewissenhaft prüfen und in einer für das Wohl des Staates gedeihlichen Weise zu erledigen suchen.

Wir sind uns der hohen Bedeutung bewusst, welche den bevorstehenden Verhandlungen über eine neuerliche Vereinbarung mit dem Reichstage der Länder der ungarischen Krone innewohnt.

Von der Überzeugung durchdrungen, dass nur jene Lösung dieser finanziellen und wirtschaftlichen Fragen das Wohl des Ganzen zu begründen vermag, welche das Gedeihen beider paciscirenden Theile sichert, werden wir in die bezüglichen Verhandlungen eintreten im Geiste einträchtigen Zusammenwirkens, im Geiste der Gerechtigkeit und Billigkeit, aber auch stets eingedenk der verantwortungsvollen Pflicht, die uns die Interessen der von uns vertretenen Reichshälfte auferlegen.

Auch den für die finanziellen und ökonomischen Verhältnisse der Monarchie so wichtigen Fragen, die bei dem Ablaufe des Privilegiums der k. k. österreichisch-ungarischen Bank an uns herantreten werden, ist unsere sorgfältigste Erwägung gesichert, und wir werden bemüht sein, dieselben in einer den Interessen des Reiches, seiner einzelnen Theile und der industriellen, sowie der agricolen Bevölkerung möglichst entsprechenden Weise zu lösen.

Die Machtstellung des Reiches durch Sicherung und Kräftigung seiner Vertheidigungsfähigkeit zu befestigen und zu erhöhen, werden wir stets als unsere patriotische Pflicht erkennen und wir werden den von der Regierung Euerer Majestät in dieser Richtung uns vorgelegten Gesetzentwürfen, wie nicht minder dem in Aussicht gestellten Entwurfe über die definitive Regelung der Versorgung der Witwen und Waisen von Militärpersonen unsere vollste Aufmerksamkeit zuwenden.

Von der Überzeugung geleitet, dass die in der geschichtlichen Entwicklung und staatsrechtlichen Gewährleistung der untrennbaren Zusammengehörigkeit aller Königreiche und Länder begründete Einheit des Reiches die erste und nothwendigste Bedingung seiner Machtstellung nach außen, der Wohlfahrt und des Gedeihens seiner Länder und Völker ist, halten wir auch an der weiteren Überzeugung fest, dass durch eine organische Entwicklung der auf denselben Grundlagen beruhenden Autonomie der Königreiche und Länder die Macht und Kraft des Reiches ihre größte und nachhaltigste Förderung erhalten wird.

Darum haben wir auch mit Dank und vertrauensvoller Beruhigung den Ausspruch Euerer Majestät vernommen, dass es die unwandelbare Aufgabe Allerhöchst Ihrer Regierung bleiben wird, unter Wahrung der Einheit und Machtstellung des Reiches allen Ihren Ländern und Völkern die gleiche Pflege ihrer geistigen und materiellen Interessen zu Theil werden zu lassen.

Wir dürfen sonach mit Zuversicht erwarten, dass die Regierung Euerer Majestät die in den Staatsgrundgesetzen gewährleistete Gleichberechtigung aller Völker auf dem Gebiete des Unterrichtswesens wie in allen Belangen des öffentlichen Lebens zu rückhaltsloser Durchführung bringen wird.

Der Pflege allgemeiner und berufsmäßiger Bildung wollen wir unsere regste Sorgfalt zuwenden, und wir sind gerne bereit, jene Ergänzungen auf dem Gebiete des Unterrichtswesens zu fördern, welche bisher schwer vermisst werden, wobei erwartet werden muss, dass in dieser Richtung alle Theile des Staates die gleichmäßige Berücksichtigung finden. Die ohne schwere Schädigung der geistigen Interessen nicht aufzuhaltende Entwicklung des Unterrichtswesens einerseits, die infolge dessen auf Grundlage der gegenwärtigen Einrichtungen beständig anwachsende Belastung der Bevölkerung anderseits, endlich die mannigfache Verschiedenheit der Verhältnisse und Bedürfnisse mahnen daran, durch strengere Einhaltung der in den Staatsgrundgesetzen bezüglich des Unterrichtswesens vorgezeichneten Competenzgrenzen dem Selbstbestimmungsrechte der einzelnen Länder einen freieren Spielraum zu gewähren.

Mit gebieterischer Nothwendigkeit drängen die wirtschaftlichen Verhältnisse, sowohl die des Grundbesitzes und der Bodenproduction, als jene der Industrie und des Gewerbes zur Ergreifung wirksamer Maßregeln zum Schutze dieser Erwerbszweige.

Eine schwere Krisis ist, nicht in unserem Staate allein, wohl aber bei uns doppelt fühlbar und gefahrbringend über alle Zweige der Bodenproduction hereingebrochen und bedroht nicht nur den Bestand der grundbesitzenden Classen, sondern auch das Wohl jener überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung, deren Lebens- und Erwerbsverhältnisse mittelbar oder unmittelbar auf dem Landbau beruhen. Eine allgemeine Entwertung der Rohproducte fällt zusammen mit dem Niedergange wichtiger landwirtschaftlicher Industriezweige, mit den verderblichen Folgen einer übermäßigen hypothekarischen Belastung des Grundes und Bodens und mit den beständig steigenden Lasten für öffentliche Zwecke.

Überdies sieht sich der ausdauerndste Fleiß der Bevölkerung nur zu oft seiner Früchte beraubt durch die verheerende Wirkung elementarer Ereignisse, welche in der letzten Zeit mehrere Länder zu wiederholtenmalen heimsuchten. Die zur Abwendung oder Minderung derartiger Gefahren nothwendigen, ihrer Natur nach nur im großen Style ausführbaren Schutzarbeiten erfordern es, dass hier die Gesammtheit für den Einzelnen, für das einzelne Gebiet, das einzelne Land hilfreich eintrete, wozu wir jederzeit unsere Mitwirkung um so eher leihen werden, als durch eine zweckentsprechende Regulirung der Wasserläufe das Communicationswesen eine wünschenswerte Förderung zu erhalten vermag.

Wir werden darum den von der Regierung Euerer Majestät in Aussicht gestellten Vorlagen über die Inangriffnahme von dringenden Flussregulirungen, insbesondere in dem von solchen Verheerungen schwer betroffenen Königreiche Galizien unsere regste Aufmerksamkeit zuwenden, in der Erwartung, dass auch in den übrigen Ländern die zu gleicher Hilfeleistung erforderlichen Vorarbeiten möglichst rasch durchgeführt werden.

Wir begrüßen es freudig, dass Euerer Majestät Regierung eine namhafte Reihe von Gesetzvorlagen vorbereitet, welche die Förderung der landwirtschaftlichen, Gewerbe-, Industrie- und Handelsinteressen sich zum Ziele setzen.

Wir werden die Vorlagen der Regierung, welche auf die Erhaltung und Kräftigung des Bauernstandes durch seinen eigenthümlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Specialgesetze ins Auge fassen, und wohl alle Gebiete der Agrargesetzgebung in systematischer Weise zu berücksichtigen haben werden, in eingehendste Berathung ziehen. Dass dabei die Thätigkeit der Landtage wesentlich einzugreifen berufen ist, ergibt sich aus der Natur dieser Angelegenheiten.

Mit tiefgefühltem Dank vernahmen wir aus dem Munde Euerer Majestät die Würdigung der in der letzten Session des Reichsrathes beschlossenen Änderungen der Zoll- und Gewerbegesetzgebung, sowie der auf die Besserung der Lage der arbeitenden Classen gerichteten Bestrebungen desselben, und wir schöpfen daraus die Zuversicht, dass Euerer Majestät Regierung das in Angriff genommene Werk wirtschaftlicher und socialer Reformen zielbewusst durchzuführen bestrebt sein wird.

Wir hoffen, dass es der Regierung unter unserer Mitwirkung gelingen werde, der heimischen Production und Industrie gegenüber den dieselben bedrohenden Maßnahmen des Auslandes auf dem Gebiete des Zollwesens den erwünschten Schutz durch entsprechende Änderungen des Zolltarifs zu gewähren, sowie beim allenfälligen Abschlusse von Handelsverträgen die Erhaltung und thunlichste Erweiterung der ausländischen Absatzgebiete für die auf den Export angewiesenen Productionszweige ohne Schädigung der Interessen der übrigen Productionszweige zu erreichen.

Wir werden die angekündigten Maßnahmen Euerer Majestät Regierung auf dem Gebiete des Verkehrswesens und namentlich des Staatseisenbahnwesens freudig begrüßen und erwarten, dass die Regierung hiebei ihr Augenmerk auf die Regelung des Eisenbahntarifwesens richten und bestrebt sein werde, in den auf die Erleichterung des Zustandekommens von localen Schienenwegen bezüglichen Vorlagen die Selbstthätigkeit autonomer Kreise zu berücksichtigen.

Wir anerkennen vollständig die weittragende Bedeutung aller dieser wirtschaftlichen und socialen Reformbestrebungen und wir werden ihrer Förderung unsere beste Kraft widmen.

Wir werden namentlich ernstlich bemüht sein, alle auf die Verbesserung der Lage der arbeitenden Classen abzielenden Vorlagen, insbesondere jene über die Versicherung gegen Unfälle und Krankheiten und über die Regelung der Verhältnisse der Bruderladen, ihrer Erledigung zuzuführen. Wir hoffen, dass durch gemeinsame Arbeit auf diesem Gebiete manche, heute noch schroff bestehende Gegensätze sich mildern und ausgleichen werden.

Bei fortgesetzter Bemühung, größere Codificationen auf dem Gebiete der Justizgesetzgebung zum Abschlusse zu bringen, werden wir uns der Nothwendigkeit nicht verschließen, die Abänderung und Verbesserung bestehender Gesetze dort, wo eine solche dringend ist, in Erwägung zu ziehen.

Mit tiefstem Bedauern erfüllten uns die anarchistischen Motiven entstammenden verbrecherischen Bestrebungen, welche zur Verhängung von Ausnahmsmaßregeln Anlass gaben. Wir werden den in Aussicht gestellten Gesetzentwurf in sorgfältige Erwägung ziehen, durch welchen die Regierung Maßregeln bezweckt, die das Wohl des Staates und der Gesellschaft solchen Umsturzbewegungen gegenüber unbedingt erheischt.

In dem Bestreben, die Regelung des Staatshaushaltes möglichst bald und voll zu erreichen, werden die Bemühungen der Regierung allzeit unserer kräftigsten Unterstützung begegnen. Wir verschließen uns nicht vor der Nothwendigkeit weiser und sorgfältig abwägender Beschränkung bei Berücksichtigung der mannigfachen Interessen, Bedürfnisse und Wünsche, deren Befriedigung die Inanspruchnahme von Staatsmitteln erheischt. Es wird eine solche Beschränkung umso nothwendiger sein, als einerseits bereits beschlossene und in Angriff genommene größere Investitionen den Staatsschatz in den nächsten Jahren noch namhaft belasten werden, und als anderseits die Nothwendigkeit herantreten wird, für die Vervollständigung des Verkehrswesens, besonders in solchen Ländern, welche bisher in dieser Hinsicht noch nicht genügend ausgestattet sind, sowie auch zur Befriedigung anderer dringender Bedürfnisse größere Opfer zu bringen.

Wir zweifeln aber auch nicht daran, dass die Regierung Euerer Majestät selbst an dem Bestreben festhalten wird, jede mögliche Ersparung im Staatshaushalte durch eine ohne Gefährdung des regelmäßigen Dienstes zulässige Vereinfachung des Verwaltungsapparates zu erzielen, dass sie endlich auch bestrebt sein wird, durch geeignete Gesetzvorlagen der bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit gediehenen Anspannung der Steuerkraft der productiven Classen gegenüber, auch eine gleichmäßige Heranziehung anderer, bisher wenig in Anspruch genommener Kreise anzubahnen.

Euere Majestät!

Indem wir in solchem Sinne, die hochherzigen, auf das Wohl aller Ihrer Völker abzielenden Intentionen Euerer Majestät dankbar würdigend, unsere Bemühungen mit jenen der Regierung zu vereinigen entschlossen sind, um die bei Beginn der verflossenen Sessionsperiode und während deren Verlaufes unablässig angestrebten hohen Ziele zu erreichen, das Erreichte zu befestigen, das Fehlende zu ergänzen, hegen wir die Hoffnung, dass es uns unter dem Schutze des Allmächtigen gelingen wird, durch einträchtiges Zusammenstehen, durch ausdauernde Arbeit und im Geiste der Mäßigung für das Wohl des Reiches, für das Gedeihen aller seiner Länder und Völker Ersprießliches zu leisten.

Die Unterstützung dieser Bestrebungen erhoffen wir auch von der thatkräftigen Mitwirkung aller Schichten der Bevölkerung, und es kann nur unsere Bemühungen fördern, wenn alles hintangehalten wird, was den inneren Frieden, das freundliche Einvernehmen aller gesellschaftlichen Classen ohne Unterschied der Abstammung und des Glaubens zu stören oder zu beeinträchtigen geeignet ist.

Gott erhalte, Gott schütze und segne Euere kaiserliche und königliche Apostolische Majestät!

2

Euere Kaiserliche und Königliche Apostolische Majestät!

Die huldvolle kaiserliche Begrüßung, welche Euere Majestät an die beiden Häuser des Reichsrathes zum Beginne einer neuen Periode verfassungsmäßigen Wirkens zu richten geruhten, hat die Mitglieder des Abgeordnetenhauses mit ehrfurchtsvollem Danke erfüllt.

Die Euerer Majestät in allen durch den Allerhöchsten Besuch beglückten Theilen des Reiches von der Bevölkerung in einmüthiger Begeisterung dargebrachten Huldigungen haben neuerlich den Beweis geliefert, dass unser Volk in seinen rückhaltlosen dynastischen Gefühlen, ganz unbeirrt von der herrschenden politischen Richtung, die geheiligte Person Euerer Kaiserlichen Majestät mit unerschütterlicher Liebe und Treue verehrt und als erhabenen Schutzherrn des österreichischen Staatsgedankens feiert.

Mit patriotischer Hingebung wollen wir uns der Lösung der an uns in der neuen Session herantretenden wichtigen Aufgaben widmen, und wären hochbeglückt, wenn die Erfolge unserer Thätigkeit den von Euerer Majestät allergnädigst gehegten Hoffnungen entsprechen würden.

In die bevorstehenden Verhandlungen mit Ungarn über die weitere Beitragsleistung zu den Kosten des gemeinsamen Haushaltes der Monarchie, sowie über die Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses werden wir mit dem aufrichtigen Wunsche nach Verständigung und nach Erhaltung des gemeinsamen Zollgebietes eintreten, hiebei jedoch nicht außer Acht lassen können, dass die bisherigen Vereinbarungen unserer Reichshälfte schwere finanzielle Lasten auferlegen, und dass die Gemeinsamkeit des Zollgebietes im wohlverstandenen Interesse beider Theile gelegen ist.

Bei Erneuerung des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank werden wir eine ausgiebigere Pflege des gewerblichen und landwirtschaftlichen Credites in Aussicht nehmen und daran festhalten, dass die gegenwärtige Verwaltung nicht im Sinne einer provinziellen Organisation zum Nachtheile der Einheit des Geldwesens geändert werde. Zugleich erwarten wir, dass die noch gar nicht angebahnte Wiederherstellung der metallischen Währung ernstlich in Erwägung gezogen werden wird.

Ohne der sachlichen Beurtheilung des Landsturmgesetzes irgendwie vorgreifen zu wollen, möchten wir gegenwärtig nur die Hoffnung aussprechen, dass diese Institution erst nach völliger Sicherung des völkerrechtlichen Schutzes für deren Mitglieder in das Leben treten werde.

Dem die Versorgung der Witwen und Waisen von Militärpersonen betreffenden Gesetzentwurfe werden wir mit pflichtmäßiger Beachtung der Finanzlage unsere wohlwollende Sorgfalt entgegenbringen.

Den zur Hebung der Industrie bestimmten gewerblichen Lehranstalten hat das Abgeordnetenhaus stets einmüthige Förderung zugewendet und wird es mit Befriedigung begrüßen, wenn es der Regierung gelingen sollte, einen Theil der — wohl auch zufolge des bestehenden Wehrgesetzes — so überaus zahlreich den Mittelschulen zuströmenden Jugend solchen Lehranstalten zuzuleiten.

Das Abgeordnetenhaus zeigte sich immer bereit, Änderungen des Zolltarifes zum Schutze der heimischen Arbeit zuzustimmen, durch welche jedoch bis zu einer gewissen Grenze die gleichzeitig in Aussicht genommene Abschließung günstiger Handelsverträge naturgemäß erschwert werden muss. Die beinahe bedroh-

liche Wendung der vor einigen Jahren von der Regierung noch als günstig in Aussicht genommenen Verkehrs- und Handelsverhältnisse mit dem Deutschen Reiche scheint vielmehr auf die gemeinsame Regelung wichtiger Zollpositionen hinzuweisen.

Allen zur Hebung der productiven Thätigkeit bestimmten Maßnahmen im Bereiche des Verkehrswesens wird das Abgeordnetenhaus gern beitreten, obgleich der durch Einführung billiger Tarifsätze auf den Staatsbahnen entstehende Ausfall an Einnahmen nicht durch Beschränkung der nothwendigen Investitionen und durch Schmälerung der Localcommunicationen gedeckt werden kann.

Den in Aussicht gestellten größeren Codificationen und mittlerweiligen Verbesserungen auf dem Gebiete der Justizgesetzgebung werden wir unsere volle Aufmerksamkeit widmen und können nur bedauern, dass diese seit vielen Jahren als dringend nothwendig anerkannten legislativen Arbeiten im Laufe der letzten Wahlperiode viel weniger gefördert wurden, als in den früheren Sessionen des Abgeordnetenhauses.

Den angekündigten Gesetzentwurf gegen anarchistische Verbrechen werden wir schon wegen baldiger Aufhebung der in der Reichshauptstadt und in einigen anderen Theilen des Reiches leider noch bestehenden Ausnahmsmaßregeln ohne Verzögerung in Berathung ziehen. Wir gehen hiebei von der Erwartung aus, dass legale Bestrebungen der Socialreform auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungsrechtes nicht in den Bereich dieses Gesetzes fallen, weil durch die Einbeziehung solcher Erscheinungen die Ausartung der socialistischen Tendenzen, namentlich in Arbeiterkreisen, eher noch hervorgerufen, als verhindert werden könnte.

Inwieferne einige der letzten Änderungen der Gewerbegesetzgebung zur gedeihlichen Lösung wichtiger wirtschaftlicher Aufgaben beigetragen oder auch nur den Erwartungen der zunächst betheiligten Kreise entsprochen haben, dürfte die Regierung wohl aus den schon hervorgetretenen vielfachen Beschwerden und Schwierigkeiten entnehmen, und hieraus zugleich die Überzeugung schöpfen, dass die so wichtige und nothwendige Erhaltung und weitere Entwickelung eines lebensfähigen Gewerbestandes durch beengende retrograde Maßnahmen auf die Dauer nicht gefördert werden kann.

Die Besserung der Lage der arbeitenden Classen wird immer einen ersten Platz unter den Aufgaben des Abgeordnetenhauses einnehmen, welches sich der Pflicht bewusst ist, den Arbeitern durch Schutzgesetze und durch Regelung der Kranken- und Unfallsversicherung die helfende Hand zu reichen, insoweit deren eigene Organisation zur selbständigen socialen Reformarbeit nicht ausreicht.

Wir sind auch gern bereit, den hohen Wert socialer Reformen durch deren gründliche Prüfung und Würdigung unbeirrt von den mannigfachen Parteikämpfen anzuerkennen. Wir können uns jedoch der Überzeugung nicht verschließen, dass der um die Einheit und Gesetzgebung des Reiches geführte Kampf weit über die Bedeutung eines Parteikampfes hinausragt und dessen erfolgreiche Beendigung die nothwendige Voraussetzung einer fruchtbaren Reformthätigkeit der Reichsvertretung bildet.

Die eminente Wichtigkeit der Erhaltuug und Kräftigung des Bauernstandes für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Ordnung haben wir stets aus vollster Überzeugung anerkannt, und werden den hiezu bestimmten Gesetzentwurf über die Vererbung von landwirtschaftlichen Besitzungen mittlerer Größe umsomehr der sorgfältigsten Prüfung unterziehen, als in großen Theilen des Reiches der Landmann im Interesse der Entlastung und Erhaltung seines Besitzes auf die freie Verfügung über einzelne Grundstücke das größte Gewicht legt, und bei deren Beschränkung die häufige Aufsaugung von Bauerngütern durch benachbarte Latifundien besorgt.

Vieljährige Erfahrungen haben gezeigt, dass wiederkehrende Überschwemmungen fast alle Länder Österreichs schwer heimsuchen, und erst wenigen konnte Abhilfe geboten werden, obwohl für manche höchst wichtige Flussregulirungen seit mehr als einem Menschenalter Erhebungen gepflogen und Pläne vorbereitet wurden.

Indem wir daher mit vollster Dankbarkeit die Allerhöchste Versicherung begrüßen, dass die Regierung sich gegenwärtig mit den noch erforderlichen Erhebungen beschäftigt, werden wir gern Anträgen zustimmen, welche die Flussregulirungen mit gleichmäßiger Rücksicht auf alle derselben bedürftigen Länder in Angriff zu nehmen bestimmt wären.

Wir haben es seit jeher und ungeachtet vielfacher Anfechtungen als unsere Pflicht betrachtet, bei Befriedigung der mannigfaltigen öffentlichen Interessen mit steter und sorgfältiger Rücksicht auf die Lage der Staatsfinanzen vorzugehen, und vernahmen mit ehrfurchtsvollem Danke die Eröffnung Euerer Majestät, dass auch die Regierung von der gleichen unabweislichen Bedachtnahme auf die verfügbaren Einnahmsquellen des Staates geleitet sein wird.

Ein auf die Regelung des Staatshaushaltes gerichtetes Bestreben der Regierung würden wir jederzeit unterstützen, wenn dasselbe auch auf die früher ausdrücklich zugesicherte Herstellung des Gleichgewichtes im Wege von Ersparungen sich erstrecken, und auf die bereits eingetretene Überlastung der meisten Steuerträger Rücksicht nehmen wollte.

Auch halten wir die von der Regierung schon bei der Eröffnung der früheren Session im Interesse einer gerechteren Vertheilung der Lasten als dringend nothwendig anerkannte Reform der directen Besteuerung gegenwärtig in Ansehung der Erwerb- und Einkommensteuer noch für dringender, und erwarten nur von der Einführung einer progressiven Personaleinkommensteuer die entsprechende Lösung dieser Reformfrage.

Ebenso erachten wir die Beseitigung der drückendsten Übelstände der indirecten Besteuerung für dringend wünschenswert.

Die sorgfältige Pflege der materiellen Interessen der Bevölkerung wird uns nicht abhalten, für die verfassungsmäßigen Rechte der Staatsbürger und Vertretungskörper, sowie für die Förderung der allgemeinen Volksbildung und Cultur jederzeit einzustehen, und rückschrittlichen Bestrebungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung entgegenzutreten.

Die am Schlusse der vorigen und im Beginne dieser Session an die beiden Häuser des Reichsrathes gerichteten Worte Euerer Majestät über die Fortdauer unserer guten und durchaus befriedigenden Beziehungen zu den auswärtigen Mächten haben in den dankbaren Herzen aller Völker des Reiches lebhaften Widerhall erweckt, und ist es insbesondere das Bündnis mit dem Deutschen Reiche, auf dessen Pflege und Befestigung wir im Interesse einer friedlichen und gedeihlichen Entwicklung unseres Staatswesens das größte Gewicht legen.

Während Euere Majestät am Schlusse der letzten Session gleichzeitig die Erwartung aussprechen konnten, dass der Monarchie der Friede auch fernerhin ungestört erhalten bleibe, ertheilen uns Euere Majestät gegenwärtig nach den unerwarteten Ereignissen auf der Balkanhalbinsel die beruhigende Versicherung, dass unter den Mächten volle Einmüthigkeit in dem Bestreben nach Erhaltung des Friedens besteht, dessen Bedürfnis Alle anerkennen.

Möge es der Leitung unserer auswärtigen Angelegenheiten gelingen, hiezu den richtigen Weg zu finden, ohne der Monarchie neuerliche schwere Opfer aufzuerlegen.

Euere Kaiserliche und Königliche Majestät!

Mit freudiger Zustimmung haben wir bei Wiederholung der hochherzigen Zusicherung gleicher Pflege der geistigen und wirtschaftlichen Interessen aller Länder und Völker Euerer Majestät die Allerhöchste Willensmeinung begrüßt, dass es auch die unwandelbare Aufgabe der Regierung sein wird, die Einheit und Machtstellung des Reiches zu wahren.

Denn nach unserer bereits wiederholt ausgesprochenen Überzeugung halten wir eine fernere Erweiterung der verfassungsmäßigen Landesautonomie und vollends die Anerkennung des von mancher Seite bis auf die Gegenwart festgehaltenen Anspruches einer besonderen staatsrechtlichen Stellung des Königreiches Böhmen zum österreichischen Kaiserreiche für unvereinbar mit dem Bestande unseres einheitlichen Staatswesens.

Wir dürfen uns darauf berufen, dass im Abgeordnetenhause die mit der Staatseinheit noch verträgliche Vergrößerung des Wirkungskreises der Landesgesetzgebung sowie die Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen im Geiste der Mäßigung auch damals die weitgehendste Berücksichtigung fand, als noch viele Vertreter dieser Richtung sich an den verfassungsmäßigen Arbeiten nicht betheiligten.

In gleicher Weise sind wir mit dem ausgesprochenen Wunsche nach gemeinsamer patriotischer Arbeit und mit der erklärten Bereitwilligkeit zur Verständigung den neu eingetretenen Abgeordneten aus dem Königreiche Böhmen entgegengekommen, und wir beklagen es schmerzlich, dass ohne unsere Schuld Zustände geschaffen wurden, welche die Stellung der Deutschen in Österreich ebenso empfindlich beeinträchtigen, als die Grundlagen des Reiches bedenklich erschüttern.

Euere Majestät!

Wir halten es für unsere patriotische Pflicht in ehrfurchtsvoller Treue und Ergebenheit an den Stufen des Allerhöchsten Thrones freimüthig die schweren Besorgnisse auszusprechen, welche die bisherige Regierungspolitik nicht nur in uns, sondern in allen Anhängern der österreichischen Reichseinheit erweckt hat.

In landesväterlicher Würdigung des beinahe schon erreichten staatsrechtlichen und nationalen Friedens geruhten Euere Majestät vor sechs Jahren der immer lauter tönenden Rufe nach Erhaltung der Eintracht,

in welcher die Völker Österreichs seit Jahrhunderten friedlich nebeneinander lebten, vom Allerhöchsten Throne huldvollst zu gedenken und uns auf dem Boden verfassungsmäßigen Wirkens zum Werke der Verständigung zu berufen.

Die durch eine friedliche Vereinbarung in der Wahlcurie des böhmischen Großgrundbesitzes entstandene Mehrheit des aufgelösten Abgeordnetenhauses stellte sich jedoch sofort im Beginne unserer Thätigkeit auf einen von der Rechtsgiltigkeit der Verfassung absehenden Standpunkt besonderer staatsrechtlicher Überzeugungen, und betrat nur thatsächlich den Boden verfassungsmäßigen Wirkens, um von der einheitlichen Reichsgesetzgebung zur Verwirklichung föderalistischer und slavisirender Tendenzen Besitz zu ergreifen.

Wir enthalten uns einer neuerlichen Beurtheilung der politischen und nationalen Beschlussfassungen jener Mehrheit und beschränken uns darauf, die den Deutschen und der Staatseinheit in Österreich gleich gefahrdrohende Richtung der durch dieselbe unterstützten Regierungspolitik in tiefster Ehrfurcht darzulegen.

In unzulässiger Auslegung und verletzender Ausdehnung der verfassungsmäßigen Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen wurde der deutschen Sprache in Österreich jene Geltung und Anerkennung als Staatssprache versagt, welche derselben seit mehr als einem Jahrhunderte zukommt, und zur Erhaltung des Reiches zukommen muss.

Zugleich wurde die Regierung unablässig gedrängt, unter dem Titel der Gleichberechtigung auf administrativem Wege den slavisch-nationalen Ansprüchen nachzukommen.

Da nun die von Euerer Majestät zur Anbahnung der allgemeinen Versöhnung und Verständigung berufene Regierung sich im Abgeordnetenhause auf eine größtentheils slavische Mehrheit stützen zu müssen glaubte, so sah sich dieselbe sehr bald genöthigt, ihre vermeintliche Stellung über den Parteien aufzugeben und zu einer Parteiregierung zu werden, welche ihre Wirksamkeit vorzugsweise gegen die große Mehrzahl der deutschen Bevölkerung richtete.

So wurde die Sprachenverordnung für Böhmen erlassen, welche ohne ein wirkliches Bedürfnis, gegen die seit jeher bestandene Übung und gegen die competenten Urtheilssprüche der Gerichte großen geschlossenen, rein deutschen Sprachgebieten den Gebrauch der čechischen Sprache aufzwang, und den Bewohnern dieser Gebiete die Erlangung staatlicher Bedienstungen unmöglich machte.

Ja sogar gegen die von Candidaten des Staatsdienstes geforderte Kenntnis der deutschen Staatssprache erhob sich der heftigste Widerstand, indem man in dieser ganz selbstverständlichen Anforderung eine Demüthigung der čechischen Nation erblicken will.

Ebenso wurde die Errichtung von čechischen Schulen deutschen Städten auferlegt, während slavische Gemeindevertretungen dem Fortbestande oder der Errichtung nothwendiger deutscher Schulen erfolgreich Widerstand leisteten und Schwierigkeiten bereiteten.

Die freie Meinungsäußerung der Deutschen wurde vielfach erschwert und unterdrückt und selbst maßvolle Reden und Wahlaufrufe von Abgeordneten verfielen häufig der Confiscation, obwohl die Gerichte in vielen solchen Fällen gar keinen Anlass zum Einschreiten der Staatsbehörde gefunden hatten.

Die politischen Wahlen wurden in mehreren Ländern derart vorbereitet und geleitet dass die in der Minorität befindlichen Nationalitäten empfindlich beeinträchtigt und in manchen Kronländern fast gänzlich vom politischen Leben ausgeschlossen worden sind.

Aus diesen Verhältnissen hat sich im Verlaufe von sechs Jahren an Stelle der allgemeinen Versöhnung und Verständigung zum tiefsten Bedauern aller österreichischen Patrioten ein Zustand der allgemeinen Verstimmung und Erbitterung entwickelt, wie ein solcher niemals zuvor in Österreich erlebt wurde.

Größere Reformarbeiten auf legislativem Gebiete konnten nicht gefördert werden, weil der nationale Streit fast alle Verhandlungen des Abgeordnetenhauses erfüllte, und in den meisten Ländern mit gemischtsprachiger Bevölkerung lodert ein noch nie gekannter Brand des leidenschaftlichsten nationalen Kampfes.

Vergeblich vertheidigen die Deutschen ihre historisch begründete und von den Existenzbedingungen des österreichischen Kaiserstaates unzertrennliche Stellung, und selbst gegen illegale Beeinträchtigung, ja gegen Beleidigung und Gewaltthat finden sie nicht mehr den ausreichenden Schutz der Behörden.

Aber auch die Reichseinheit kann auf legislativem und administrativem Gebiete der allgemeinen staatlichen Geltung der deutschen Sprache nicht entrathen, welche gegenwärtig schon in Frage gestellt ist.

Wenn der Unterricht bis zur Hochschule ausschließlich in slavischer Sprache ertheilt, und wenn hiernach die Amtssprache in demselben Sinne geregelt wird, wenn die Candidaten des Staatsdienstes und anderer öffentlicher Ämter ohne genügende Kenntnis der deutschen Sprache das Ziel ihrer Ausbildung erreichen, wie dies heute schon der Fall, dann müsste die einheitliche Gesetzgebung des Reiches, die einheitliche Verwaltung des Staates und endlich auch die einheitliche Organisation und Leitung der Armee schon in der nächsten Generation zum unlösbaren Probleme, und der Kaiserstaat Österreich zum slavischen Föderativstaate geworden sein, in welchem die Deutschen wohl für immer vergeblich nach Gleichberechtigung rufen würden.

Die Deutschen in Österreich erheben daher keinerlei Forderung, welche nicht zugleich zur Erhaltung des Einheitsstaates erhoben werden muss, und sie wären weit entfernt, einer wirklich unparteiischen, von dem österreichischen Staatsgedanken durchdrungenen Regierung Schwierigkeiten zu bereiten.

Nur einer solchen Regierung wird es nach unserer ehrfurchtsvollen Überzeugung gelingen, diesem vielgeprüften Reiche den Völkerfrieden und die fruchtbare Arbeit wiederzugeben, sowie eine neue mehrjährige Periode gesteigerten nationalen Kampfes und fortgesetzter Lockerung des einheitlichen Staatsverbandes abzuwenden.

In der ungeschwächten Staatseinheit des Kaiserreiches liegt aber auch dessen Macht und Zukunft.

Möge es der Weisheit Euerer Majestät gelingen, Österreich auf jenen Grundlagen zu befestigen, welche sein geschichtlicher Beruf ihm angewiesen, zum Heile seiner Völker, zur Ehre seines erhabenen Herrscherhauses!

Gott schütze Österreich!

Gott erhalte und segne Euere Majestät!

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend die

Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1886.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zur Erwerbsteuer und zur Einkommensteuer in der durch das Finanzgesetz vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, bestimmten Höhe, in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1886 fortzuerheben.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März 1886 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erfordernis für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1886 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit 1. Jänner 1886 in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zuschrift

des

Herrn Finanzministers Dr. Ritter v. Dunajewski an das Präsidium des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, dd. 12. October 1885, Z. 4137/F. M., betreffend die Centralrechnungsabschlüsse über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für die Jahre 1880, 1881 und 1882.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium im Anschlusse die Centralrechnungsabschlüsse über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für die Jahre 1880, 1881 und 1882 nebst den dazugehörigen Erläuterungen im Geleite der Copien der auf die bezeichneten Centralrechnungsabschlüsse Bezug habenden Zuschriften des k. k. Obersten Rechnungshofes vom 25. Februar und 21. Juni 1883, Z. 65 Praes. und Z. 3376/467, dann vom 8. Februar 1884, Z. 43 Praes. und vom 12. Februar 1885, Z. 83 Praes. mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Rechnungsabschlüsse der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Abschrift einer Note

des

k. k. Obersten Rechnungshofes an das k. k. Finanzministerium dd. 25. Februar 1883, Pr. Z. 65.

Der Oberste Rechnungshof hat die Prüfung der im Centralrechnungsabschlusse für das Jahr 1880 nachgewiesenen Staatsausgaben und Einnahmen in der, durch die kaiserliche Verordnung vom 21. November 1866 (R. G. Bl. Nr. 140) vorgezeichneten Weise zu Ende geführt und beehrt sich das löbliche Ministerium hievon mit dem Beifügen in Kenntnis zu setzen, dass die bei diesem Anlasse gemachten Wahrnehmungen die Frage der Ertheilung der Indemnität seitens des Reichsrathes nur in einem einzigen Falle zu beeinflussen geeignet sind.

Es wurden nämlich für den mit dem Titel „Landwehr" vereinigten Etat der Landesschützen in Tirol und Vorarlberg im Monate Jänner 1881 7.500 fl. über Anordnung der Landesvertheidigungs-Oberbehörde zu Innsbruck auf Rechnung der Credite des Jahres 1880 gegen Interimsquittungen ausgezahlt und demzufolge im Rechnungsabschlusse für das Jahr 1880 als verwendet nachgewiesen, obgleich

hievon im Mai 1881	2.000 fl.
und im Jänner 1882	3.960 „
daher zusammen . .	5.960 fl,

thatsächlich erst nach Ablauf der Rechnungsperiode 1880 zur Verwendung kamen, während der Rest per 1.540 fl. zur Zeit der hierortigen Erhebungen, das ist im October 1882 noch keine Verwendung gefunden hatte.

Die im Rechnungsabschlusse beim Ordinarium der Landwehr nachgewiesene Überschreitung per 25.996 fl. 12 kr. würde sich hiernach, wenn von der ohne Rücksicht auf Artikel VI, Alinea 2 des Finanzgesetzes vom 28. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 53) verfügten Beausgabung des Betrages von 7.500 fl. Umgang genommen worden wäre, um den gleichen Betrag, id est auf 18.496 fl. 12 kr. herabgemindert haben.

Im Übrigen wurde durch die Vergleichung der das Etatjahr 1880 betreffenden Gebarungsausweise mit den correspondirenden Conto corrente-Abschlüssen constatirt, dass im gesammten Staatshaushalte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Baren und in Obligationen nicht mehr und nicht weniger eingenommen und ausgegeben worden ist, als in dem Centralrechnungsabschlusse pro 1880 nachgewiesen wurde, und es unterliegt nunmehr keinem Anstande, den Centralrechnungsabschluss für das Jahr 1880 behufs der Berathung über die Ertheilung der Indemnität und des Absolutoriums der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

Abschrift einer Note

des

k. k. Obersten Rechnungshofes an das k. k. Finanzministerium dd. 21. Juni 1883, Z. 3376/467.

Auf die geschätzte Mittheilung vom 16. Juni l. J., Z. 2517/F. M., beehrt sich der Oberste Rechnungshof dem löblichen Finanzministerium zu erwidern, dass die Bemerkungen zum Rechnungsabschlusse pro 1880, welche in der hierstelligen Note vom 25. Februar 1883, Z. 65/Präs. Ausdruck gefunden haben, zufolge Eröffnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung dd. 10. Juni l. J., Z. 2428/V, Präs. 1882, nunmehr nachträglich dahin ergänzt zu werden hätten, dass die Landesvertheidigungsoberbehörde in Innsbruck seitens des gedachten Ministeriums aufgefordert worden ist, den aus den Creditresten der Tiroler Landesschützen pro 1880 herstammenden, bisher unverwendet gebliebenen Betrag per 1540 fl. an die Finanzverwaltung abzuführen, in Hinkunft aber in allen Fällen strenge nach den bestehenden Verrechnungsvorschriften vorzugehen.

Abschrift einer Note

des

k. k. Obersten Rechnungshofes an das k. k. Finanzministerium dd. 8. Februar 1884, Z. 43 Pr.

Der Oberste Rechnungshof hat die Prüfung der im Centralrechnungsabschlusse für das Jahr 1881 nachgewiesenen Staatsausgaben und Einnahmen in der durch die kaiserliche Verordnung vom 21. November 1866, R. G. Bl. Nr. 140, vorgezeichneten Weise zu Ende geführt und beehrt sich nunmehr, das löbliche Ministerium hievon mit dem Beifügen in Kenntnis zu setzen, dass bei dieser Prüfung keinerlei Wahrnehmungen gemacht wurden, welche auf die Ertheilung der Indemnität seitens des Reichsrathes hemmenden Einfluss zu üben vermöchten.

Nachdem überdies durch die Vergleichung der das Etatjahr 1881 betreffenden Gebarungsausweise mit den correspondirenden Conto corrente-Abschlüssen constatirt wurde, dass im gesammten Staatshaushalte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in Barem und in Obligationen nicht mehr und nicht weniger eingenommen und ausgegeben wurde, als in dem Centralrechnungsabschlusse pro 1881 nachgewiesen ist, so unterliegt es keinem Anstande, diesen Centralrechnungsabschluss behufs Erlangung des Absolutoriums der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

Abschrift einer Note

des

k. k. Obersten Rechnungshofes an das k. k. Finanzministerium dd. 12. Februar 1885, Z. 83 Pr.

Der Oberste Rechnungshof hat die Prüfung der im Centralrechnungsabschlusse für das Jahr 1882 nachgewiesenen Staatsausgaben und Einnahmen in der durch die kaiserliche Verordnung vom 21. November 1866, R. G. Bl. Nr. 140, vorgezeichneten Weise zu Ende geführt und beehrt sich das löbliche Ministerium hievon mit dem Beifügen in Kenntnis zu setzen, dass der verfassungsmäßigen Behandlung des gedachten Centralrechnungsabschlusses nunmehr kein Hinderniß entgegensteht, nachdem die bei der Prüfung der einschlägigen Gebarungsresultate gemachten Wahrnehmungen auf die Ertheilung der Indemnität seitens des Reichsrathes keinerlei Einfluss zu üben geeignet sind, und überdies durch die Vergleichung der, die Finanzperiode 1882 betreffenden Gebarungsnachweisungen mit den correspondirenden Conto corrente-Abschlüssen constatirt wurde, dass im gesammten Staatshaushalte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in barem und in Obligationen nicht mehr und nicht weniger eingenommen und ausgegeben worden ist, als in dem Centralrechnungsabschlusse pro 1882 nachgewiesen erscheint.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Central-Rechnungsabschluss

über den

Staatshaushalt

der

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für das

Jahr 1880.

(Nach den Hauptbestandtheilen.)

Bargeld-Gebarung.

Summarische Übersicht, dann Saldo-Abschluss

sämmtlicher

Staatsausgaben und Einnahmen

für das Verwaltungsjahr 1880.

	Gesammterfolg für das Jahr 1880	
A. Etatmäßige Staatsausgaben.		
Laut Übersicht, Seite 24.		
a) Für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1880 übertragenen Creditreste des Jahres 1879	4,181.666	98½
b) Für Rechnung der pro 1880 bewilligten Credite, und zwar:		
an ordentlichen	393,250.302	56
an außerordentlichen	34,643.184	36
Summe . .	432,075.153	90½
B. Nicht präliminirte Ausgaben aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde.		
Laut Beilage 7, Seite 34	174	41½
Gesammtsumme der Staatsausgaben	432,075.328	32
Hiezu der Kassarest mit Schluss der Rechnungsperiode 1880 (Ende März 1881) per . . .	115,265.008	2
Saldo wie bei der Bedeckung . . .	547,340.336	34

	Gesammterfolg für das Jahr 1880	
A. Etatmäßige Staatseinnahmen.		
Laut Übersicht, Seite 30.		
Für Rechnung der auf die Voranschlagsgebür pro 1880 eingeflossenen Einnahmen, und zwar:		
an ordentlichen	402,823.387	40½
an außerordentlichen	19,373.519	71
Summe . .	422,196.907	11½
B. Nicht präliminirte Einnahmen mittels Creditoperationen.		
Laut Beilage 5, Seite 32	17,854.000	.
C. Nicht präliminirte Einnahmen auf die aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschusskassen herrührenden Activforderungen des Staates.		
Laut Beilage 6, Seite 33	5,883.918	.
Gesammtsumme der Staatseinnahmen	445,934.825	11½
Hiezu der Kassarest mit Schluss der Rechnungsperiode 1879 (Ende März 1880) per . .	101,405.511	22½
Saldo wie bei dem Erfordernisse	547,340.336	34

Obligationsgebarung.

Summarische Übersicht, dann Saldo-Abschluss

sämmtlicher Ausgaben und Einnahmen für das Jahr 1880.

	Gesammterfolg für das Verwaltungsjahr 1880	
Staatsausgaben.		
Laut der gebürenweisen Zergliederung Seite 18.		
a) An etatmäßigen Ausgaben	6.220	10
b) An Ausgaben mittels Creditoperationen	41,296.584	41½
Summe	41,302.804	51½
Nach Hinzurechnung der mit Schluss der Rechnungsperiode 1880 (Ende März 1881) verbliebenen Kassareste per	85,174.142	27
ergibt sich die Gesammtsumme gleich jener der Einnahme	126,476.946	78½
Staatseinnahmen.		
Laut der gebürenweisen Zergliederung Seite 20.		
a) An etatmäßigen Einnahmen	113.274	70
b) An Einnahmen mittels Creditoperationen	37,314.295	54
Summe	37,427.570	24
Nach Hinzurechnung der mit Schluss der Rechnungsperiode 1879 (Ende März 1880) verbliebenen Kassareste per	89,049.376	54½
ergibt sich die Gesammtsumme gleich jener der Ausgabe	126,476.946	78½

Haupt-Übersicht

der

etatmäßigen Staatsausgaben und Einnahmen

im

Vergleiche mit den hiefür veranschlagten Erfordernis- und Bedeckungs-Summen.

Bargeld-Gebarung.

Etatmäßige Ausgaben.

Die Gesammtsumme der für die Verwaltungsperiode 1880 **wirklich bestrittenen** etatmäßigen Staatsausgaben (Cap. 1—36) betrug		432,075.153 fl. 90½ kr.
Es wurden nämlich bestritten:		
a) für Rechnung der pro 1880 bewilligten Credite	427,893.486 fl. 92 kr.	
b) für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1880 übertragenen Creditreste des Jahres 1879		4,181.666 fl. 98½ kr.
An etatmäßigen Staatsausgaben waren **präliminirt**, und zwar:		
ad a) mit dem Finanzgesetze vom 28. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 53 . . . 423,451.018 fl.		
mit dem Gesetze vom 30. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 58, für den Bau der Arlbergbahn . . . 2,100.000 „		
zusammen . . 425,551.018 fl.		
Von diesem Präliminarerfordernisse wurden jedoch auf Grund des Art. VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes pro 1880, des Art. VI, Alinea 5 des Finanzgesetzes pro 1881, dann der Gesetze vom 30. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 58, und vom 17. April 1876, R. G. Bl. Nr. 63, auf den Voranschlag des Jahres 1881 übertragen . . . 4,524.153 fl.		
es verblieb sonach ein für das Jahr 1880 **präliminirtes** Erfordernis mit	421,026.865 fl. — kr.	
ad b) aus dem Voranschlage des Jahres 1879 ausgeschiedene, auf Grund des Art. VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes pro 1879, des Art. VI, Alinea 5 des Finanzgesetzes pro 1880, des Art. II, des Gesetzes vom 1. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 86, und auf Grund einiger anderer Gesetze*) auf den Voranschlag des Jahres 1880 übertragene Creditreste des Jahres 1879		5,540.932 fl. — kr.
Das oben ausgewiesene **wirkliche** Erfordernis war daher gegen das **präliminirte** bei den Ausgaben		
ad a) **höher** um	6,866.621 fl. 92 kr.	
ad b) **geringer** um		1,359.265 fl. 1½ kr.
Im ganzen somit gegen den Voranschlag **höher** um	5,507.356 fl. 90½ kr.	

*) vom 17. April 1876 (R. G. Bl. Nr. 63),
„ 20. März 1876 („ „ „ „ 52) und
„ 16. April 1877 („ „ „ „ 32).

Bargeld-

Etatmäßiges

Bei Vergleichung der wirklichen etatmäßigen Ausgaben per . . . . . .
mit den bezüglichen Einnahmen per . . . . . .

ergibt sich ein **Abgang** per . . . . . .

Nach dem Finanzgesetze für das Jahr 1880 war (über Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1881 übertragenen Creditreste per 4,524.153 fl.) ein Gesammterfordernis von . . . . . .
und nach Zurechnung der aus dem Jahre 1879 übertragenen Creditreste per . . . . . .

ein solches von . . . . . .

präliminirt.

Als Gesammtbedeckung für das Jahr 1880 erscheinen im Finanzgesetze für das Jahr 1880 eingestellt . . . . . .

Es ergibt sich somit ein präliminirter **Abgang** von . . . . . .

welcher gegen den oben bezifferten wirklichen Abgang um . . . . . .
höher ist; es hat sich daher der **wirkliche Erfolg** um diesen Betrag **günstiger** gestaltet.

Bargeld-Gebarung.

Etatmäßige Einnahmen.

In dem vorliegenden Rechnungsabschlusse ist die Gesammtsumme der für die Verwaltungsperiode 1880 zur Verrechnung gelangten etatmäßigen Staatseinnahmen (Capitel 1—43) ausgewiesen mit		422,196.907 fl. 11½ kr.
Von dieser Summe entfallen auf die ordentlichen Einnahmen	402,823.387 fl. 40½ kr.	
auf die außerordentlichen Einnahmen		19,373.519 fl. 71 kr.
Präliminirt waren laut Finanzgesetzes vom 28. Mai 1880:		
an ordentlichen Einnahmen	379,710.380 „ — „	
an außerordentlichen Einnahmen		18,567.376 „ — kr.
Der **wirkliche Erfolg** ist daher gegen den **Voranschlag**		
bei den ordentlichen Einnahmen um	23,113.007 fl. 40½ kr.	
und bei den außerordentlichen Einnahmen um		806.143 fl. 71 kr.
höher, somit im Ganzen gegen den Voranschlag **höher** gewesen um		23,919.151 fl. 11½ kr.

Gebarung.

Nettoergebnis.

		432,075.153 fl. 90½ kr.
		422,196.907 „ 11½ „
		9,878.246 fl. 79 kr.
	421,026.865 fl. — kr.	
	5,540.932 „ — „	
	426,567.797 fl. — kr.	
	398,277.756 „ — „	
		28,290.041 „ — „
		18,411.794 fl. 21 kr.

Übersicht

nach den einzelnen Etats:

Staatsausgaben und Einnahmen.

Capitel	Staatsausgaben	Gesammterfolg für das Verwaltungsjahr 1880									
		Auslagen, welche für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1880 übertragenen Creditreste des Jahres 1879 bestritten wurden		Auslagen, welche für Rechnung der pro 1880 bewilligten Credite bestritten wurden						Zusammen	
				ordentliche		außerordentliche und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März					
						1881		1882			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . .	. .	4,650.000	. .	. . . . .	. .	. . . .	. .	4,650.000	. .
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	. . . .	. .	67.524	14½	. . . . .	. .	. . . .	. .	67.524	14½
3	III. Reichsrath	766.478	92	842.892	88½	. . . . .	. .	. . . .	. .	1,609.371	80½
4	IV. Reichsgericht	. . . .	. .	13.507	21	7.500	. .	. . . .	. .	21.007	21
5	V. Ministerrath	. . . .	. .	935.121	43½	229	17	. . . .	. .	935.350	60½
6	VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	. . . .	. .	80,553.603	54½	181.790	. .	. . . .	. .	80,735.393	54½
7	VII. Ministerium des Innern	240.369	56	16,075.099	14½	147.267	36	1,132.793	60½	17,595.529	67
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	. . . .	. .	8,388.164	44½	86.943	97	. . . .	. .	8,475.108	41½
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	815.346	44	14,629.105	93½	223.859	53	1,033.742	25	16,702.054	15½
10—26	X. Ministerium der Finanzen	116.606	84½	89,034.595	65	2,288.236	40½	197.800	15	91,637.239	5
27	XI. Handelsministerium	1,882.046	45	21,961.234	50½	146.910	5	1,497.163	99	25,487.354	99½
28	XII. Ackerbauministerium	160.775	40	9,458.254	41	878.612	45	175.912	11	10,673.554	37
29	XIII. Ministerium der Justiz	200.043	37	19,567.475	97½	612.550	32	695.876	88	21,075.946	54½
30	XIV. Oberster Rechnungshof	. . . .	. .	154.322	34½	. . . . .	. .	. . . .	. .	154.322	34½
31	XV. Pensionsetat	. . . .	. .	14,293.865	87	. . . . .	. .	. . . .	. .	14,293.865	87
32—34	XVI. Subventionen und Dotationen	. . . .	. .	1,124.154	8½	22,058.612	84½	. . . .	. .	23,182.766	93
35	XVII. Staatsschuld	. . . .	.	110,867.593	85	3,180.617	47	. . . .	. .	114,048.211	32
36	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	. . . .	. .	633.787	12½	96.765	80½	. . . .	. .	730.552	93
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatsausgaben	4,181,666	98½	393,250.302	56	29,909.895	37½	4,733.288	98½	432,075.153	90½

Voranschlag					Der Erfolg war sonach günstiger oder ungünstiger															
Übertragene Creditreste aus dem Jahre 1879	Laut Finanzgesetzes vom 28. Mai 1880 für das Jahr 1880 bewilligte Credite			Zusammen	bei den aus den Creditresten des Jahres 1879 bestrittenen Ausgaben		bei den aus den Crediten des Jahres 1880 bestrittenen Ausgaben						Zusammen		Creditreste des Jahres 1880, welche auf den Voranschlag des Jahres 1881 übertragen wurden	Nach Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1881 übertragenen Creditreste stellt sich der Erfolg günstiger oder ungünstiger		
	ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März					ordentliche		außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März									
		1881	1882						1881		1882							
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
....	4,650.000	....	....	4,650.000	....	.	....	.	....	.	....	.	....	.	....	....	.
....	69.500	....	....	69.500	....	.	1.975	½ 85	....	.	....	.	1.975	½ 85	....	1.975	½ 85
766.478	678.100	....	800.000	2,244.578	....	92	164.792	½ 88	....	.	800.000	.	635.206	½ 19	800.000	164.793	½ 80
....	13.500	7.500	....	21.000	....	.	7	21	....	.	....	.	7	21	....	7	21
....	837.950	2.750	....	840.700	....	.	97.171	½ 43	2.520	83	....	.	94.650	½ 60	....	94.650	½ 60
....	79,641.029	....	....	79,641.029	....	.	912.574	½ 54	181.790	.	....	.	1,094.364	½ 54	....	1,094.364	½ 54
266.428	15,505.600	181.400	1,412.394	17,365.822	26.058	44	569.499	½ 14	34.132	64	279.600	½ 39	229.707	67	324.783	554.490	67
....	8,244.817	103.100	....	8,347.917	....	.	143347	½ 44	16.156	3	....	.	127.191	½ 41	....	127.191	½ 41
879.230	14,673.175	138.222	1,649.958	17,340.585	63.883	56	44.069	½ 6	85.637	53	616.215	75	638.530	½ 84	616.210	22.320	½ 84
153.460	84,429.700	1,355.263	403.000	86,341.423	36.853	½ 15	4,604.895	65	932.973	½ 40	205.199	85	5,295.816	5	205.200	5,501.016	5
3,072.408	21,627.200	218.600	3,425.630	28,343.838	1,190.361	55	334.034	½ 50	71.689	95	1,928.466	1	2,856.483	½	2,217.219	639.264	½
197.233	9,284.470	791.720	330.930	10,604.353	36.457	60	173.784	41	86.892	45	155.017	89	69.201	37	155.018	224.219	37
205.695	19,631.500	614.570	901.600	21,353.365	5.651	63	64.024	½ 2	2.019	68	205.723	12	277.418	½ 45	205.723	71.695	½ 45
....	155.900	....	....	155.900	....	.	1.577	½ 65	....	.	....	.	1.577	½ 65	. . .	1.577	½ 65
....	14,265.000	....	....	14,265.000	....	.	28.865	87	....	.	....	.	28.865	87	....	28.865	87
....	1,134.000	23,834.700	....	24,968.700	....	.	9.845	½ 91	1,776.087	½ 15	....	.	1,785.933	7	....	1,785.933	7
....	111,122.330	2,563.010	....	113,685.340	....	.	254.736	15	617.607	47	....	.	362.871	32	....	362.871	32
....	758.900	94.000	....	852.900	....	.	125.112	½ 87	2.765	½ 80	....	.	122.347	7	....	122.347	7
5,510.932	386,722.671	29,904.835	8,923.512	431,091.950	1,359.265	½ 1	6,527.631	56	5.060	½ 37	4,190.223	½ 1	983.203	½ 90	4,524.153	5,507.356	½ 90

Capitel	Staatseinnahmen	Gesammterfolg für das Verwaltungsjahr 1880					
		ordentliche		außerordentliche		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
2	II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
3	III. Reichsrath	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
4	IV. Reichsgericht	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
5	V. Ministerrath	669.016	16	. . . . .	. .	669.016	16
6	VI. Gemeinsame Angelegenheiten	1,167.158	79½	. . . . .	. .	1,167.158	79½
7	VII. Ministerium des Innern	1,076.875	23	4.482	81	1,081.358	4
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	30.839	59½	. . . . .	. .	30.839	59½
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,147.472	71	474.496	32	5,621.969	3
10—32	X. Ministerium der Finanzen	361,293.787	21½	2,523.312	17½	363,817.099	39
33	XI. Handelsministerium	23,406.825	78	178.975	23½	23,585.801	1½
34	XII. Ackerbauministerium	9,249.730	90	202.688	3½	9,452.418	93½
35	XIII. Ministerium der Justiz	707.761	5	4.322	8	712.083	13
36	XIV. Oberster Rechnungshof	18	90	. . . . .	. .	18	90
37	XV. Pensionsetat	62.900	63	. . . . .	. .	62.900	63
38	XVI. Subventionen und Dotationen	. . . . .	. .	1,120.006	31	1,120.006	31
39	XVII. Staatsschuld	. . . . .	. .	10,845.407	60½	10,845.407	60½
40	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	11.000	44	. . . . .	. .	11.000	44
41	XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	. . . . .	. .	226.134	14½	226.134	14½
42	XX. Einnahmen aus der Theilung des Vermögens des Militär-Stellvertreter- und Invalidenfondes	. . . . .	. .	3,611.904	99½	3,611.904	99½
43	XXI. Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staats-Central-Kasse	. . . . .	. .	181.790	. .	181.790	. .
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatseinnahmen	402,823.387	40½	19,373.519	71	422,196.907	11½

Nach dem Finanzgesetze vom 28. Mai 1880 waren veranschlagt			Der Erfolg war sonach günstiger oder **ungünstiger**						
ordentliche	außer-ordentliche	Zusammen	ordentliche		außer-ordentliche		Zusammen		
fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . . .	. .	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . . .	. .	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . . .	. .	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . . .	. .	
587.600	. . . . .	587.600	81.416	16	. . . .	. .	81.416	16	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	1,167.158	79½	. . . .	. .	1,167.158	79½	
1,040.000	. . . . .	1,040.000	36.875	23	4.482	81	41.358	4	
32.800	. . . . .	32.800	**1.960**	**40½**	. . . .	. .	**1.960**	**40½**	
5,100.276	618.023	5,718.299	47.196	71	**143.526**	**68**	**96.329**	**97**	
339,954.300	3,907.000	343,861.300	21,339.487	21½	**1,383.687**	**82½**	19,955.799	39	
22,742.637	84.470	22,827.107	664.188	78	94.505	23½	758.694	1½	
9,576.990	144.370	9,721.360	**327.259**	**10**	58.318	3½	**268.941**	**6½**	
610.417	. . . . .	610.417	97.344	5	4.322	8	101.666	13	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	18	90	. . . .	. .	18	90	
47.760	. . . . .	47.760	15.140	63	. . . .	. .	15.140	63	
. . . . .	201.313	201.313	. . . .	. .	918.693	31	918.693	31	
. . . . .	10,642.200	10,642.200	. . . .	. .	203.207	60½	203.207	60½	
17.600	. . . . .	17.600	**6.599**	**56**	. . . .	. .	**6.599**	**56**	
. . . . .	170.000	170.000	. . . .	. .	56.134	14½	56.134	14½	
. . . . .	2,800.000	2,800.000	. . . .	. .	811.904	99½	811.904	99½	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. .	181.790	. .	181.790	. .	
379,710.380	18,567.376	398,277.756	23,113.007	40½	806.143	71	23,919.151	11½	

Obligationsgebarung.

Gebürenweise Zergliederung

der

für das Verwaltungsjahr 1880 verrechneten Ausgaben und Einnahmen.

Post-Nr.	Staatsausgaben	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1880					
		Im Jahre 1880 für den laufenden Dienst		Im I. Quartal 1881 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	a) Etatmäßige Ausgaben.						
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Religionsfonde.						
	Oesterreich ob der Enns.						
1	Nennwert der zur Ablösung von Stiftungsverbindlichkeiten erfolgten Wertpapiere	3.200	..	.....	..	3.200	..
	Steiermark.						
2	Nennwert der aus dem belasteten Vermögen des Religionsfondes ausgeschiedenen und den betreffenden Stiftungen ausgefolgten Bedeckungscapitalien	2.200	..	.....	..	2.200	..
	Krain.						
3	Nennwert einer an die Vorstehung der Pfarrkirche in Michelstetten übergebenen Notenrente behufs Entlastung des Religionsfondes von der Zerovnik'schen Kreuzwegstiftung	400	..	.....	..	400	..
	Hochschulen.						
4	Nennwert der der technischen Hochschule in Wien gehörigen, nunmehr wertlos gewordenen Actie der vormals priv. k. ung. Canal- und Schiffahrtsgesellschaft per 1000 fl. W. W.	420	..	.....	..	420	..
	Ministerium der Finanzen.						
5	Nennwert der unter dem Capitel „Fiscalitäten und Heimfälligkeiten" zurückgestellten Werteffecten	.....	10	.....	..	.....	10
	Summe	6.220	10	.....	..	6.220	10
	b) Ausgaben mittels Creditoperationen.						
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Religionsfonde.						
	Österreich ob der Enns.						
6	Nennwert der verlosten Grundentlastungsobligationen	32.110	..	.....	..	32.110	..
	Tirol.						
7	Nennwert der veräußerten Einlösscheine der niederösterreichischen Landschaft	4.400	..	.....	..	4.400	..
	Steiermark.						
8	Realisirte Sparkasseeinlagen	38	70	.....	..	38	70
9	Nennwert der abgelösten zu Gunsten des Religionsfondes intabulirten Claudia-Herzog'schen Stiftung	1.500	..	.....	..	1.500	..
	Kärnten.						
10	Nennwert einer verlosten Lottoanlehensobligation vom Jahre 1860	600	..	.....	..	600	..
11	Nennwert einer zusammengeschriebenen Notenrente	200	..	.....	..	200	..
	Böhmen.						
12	Nennwert eines verlosten Pfandbriefes der böhmischen Hypothekenbank	100	..	.....	..	100	..
13	Nennwert der verlosten böhmischen Grundentlastungsobligationen	8.220	..	.....	..	8.220	..
	Galizien.						
14	Nennwert der verlosten Grundentlastungsobligationen	32.180	..	.....	..	32.180	..
15	Nennwert der zur Umschreibung abgegebenen Grundentlastungsobligationen	4.450	..	.....	..	4.450	..
16	Nennwert der ausgefolgten Privatschuldurkunden	26.699	32	.....	..	26.699	32
	Bukowina.						
17	Realisirte Sparkasseeinlagen	12	84	.....	..	12	84
	Fürtrag	110.510	86	.....	..	110.510	86

Post-Nr.	Staatsausgaben	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1880					
		Im Jahre 1880 für den laufenden Dienst		Im 1. Quartal 1881 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag	110.510	86	. . . . .	. .	110.510	86
	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.						
	Österreich unter der Enns.						
18	Nennwert der veräußerten von der aufgelassenen Taborlinencapelle herrührenden Rotenrente	1.000	. .	. . . . .	. .	1.000	. .
	Studienfonde.						
	Österreich unter der Enns.						
19	Nennwert der auf Grund des Voranschlages pro 1880 (Bedeckungscapitel 9, Titel 12, §. 1) veräußerten niederösterr. Grundentlastungsobligation	400	. .	. . . . .	. .	400	. .
	Salzburg.						
20	Nennwert der auf Grund des Voranschlages pro 1880 (Bedeckungscapitel 9, Titel 12, §. 1) veräußerten Salzburger Grundentlastungsobligationen 2.090 fl. und steiermärkischen ständischen Domesticalobligationen . . . . . 7.500 „	9.590	. .	. . . . .	. .	9.500	. .
	Tirol.						
21	Nennwert der zur Umschreibung abgegebenen Effecten	47.600	. .	. . . . .	. .	47.600	. .
	Steiermark.						
22	Nennwert der auf Grund des Voranschlages pro 1880 (Bedeckungscapitel 9, Titel 12, §. 1) veräußerten: kärntnerischen Grundentlastungsobligationen . . . . . 189.150 fl. — kr. steiermärkischen Grundentlastungsobligationen . . . . 16.800 „ „ steiermärkischen Domesticalobligationen . . . . . 27.288 „ 30 „ und der rückbezahlten Sparkassaeinlagen . . . . . 21 „ 70 „	233.260	. .	. . . . .	. .	233.260	. .
	Kärnten.						
23	Nennwert der auf Grund des Voranschlages (Bedeckungscapitel 9, Titel 12, §. 1) veräußerten kärntnerischen Grundentlastungsobligationen	470	. .	. . . . .	. .	470	. .
	Böhmen.						
24	Nennwert der auf Grund des Voranschlages (Bedeckungscapitel 9, Titel 12, §. 1) veräußerten: böhmischen Grundentlastungsobligationen . . . . . 69.260 fl. — kr. mährischen Grundentlastungsobligationen . . . . . 4.660 „ „ und der gekündigten Privatcapitalien . . . . . 25.403 „ 70 „	99.323	70	. . . . .	. .	99.323	70
25	Nennwert der auf Grund des Voranschlages (Bedeckungscapitel 9, Titel 12, §. 1) bei der Staatscentralkasse veräußerten Rotenrente einiger Studienfonde	. . . . .	. .	85.920	. .	85.920	. .
26	Nennwert der infolge Rückzahlung eines Privatcapitals ausgefolgten Schuldurkunde	162	78½	. . . . .	. .	162	78½
	Mähren.						
27	Nennwert der auf Grund des Voranschlages (Bedeckungscapitel 9, Titel 12, §. 1) veräußerten mährischen Grundentlastungsobligationen	65.950	. .	. . . . .	. .	65.950	. .
	Ministerium der Finanzen.						
28	Nennwert der infolge Rückzahlung älterer Waisenfonds- und anderer Activcapitalien zurückgestellten Schuldbriefe	2.862	10	. . . . .	. .	2.862	10
29	Nennwert der aus dem Vermögen der Staatscentralkasse veräußerten, aus Cadaverlassenschaften herrührenden Effecten	6.055	1	. . . . .	. .	6.055	1
	Staatsschuld.						
30	Nennwert der aus Anlass der Tilgungen veräußerten Rententitel	15,518.309	96	. . . . .	. .	15,518.309	96
31	Nennwert der auf Grund des Artikel VIII des Finanzgesetzes pro 1880 veräußerten Goldrente	20,000.000	. .	. . . . .	. .	20,000.000	. .
32	An die Manipulationsverwaltungskassen erfolgte Deckung für die aus Anlass der Einziehung, Devinculirung, Umwechslung rc. stattgefundene Obligationsbewegung, dann die an die Hauptreserve der Verwechslungskassen zur Ergänzung der Obligationsvorräthe abgegebenen Effecten	1,679.270	. .	. . . . .	. .	1,679.270	. .
33	**Veräußerung von Effecten des Militärstellvertreter- und allgemeinen Invalidenfondes im Nennwerte von**	3,435.900	. .	. . . . .	. .	3,135.900	. .
	Summe	41,210.664	41½	85.920	. .	41,296.584	41½
	Gesammtausgabe a, b	41,216.884	51½	85.920	. .	41,302.804	51½

Post-Nr.	Staatseinnahmen	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1880					
		Im Jahre 1880 für den laufenden Dienst		Im I. Quartal 1881 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	a) Etatmäßige Einnahmen.						
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.						
	Österreich unter der Enns.						
1	Nennwert der von der aufgelassenen Taborlinien-capelle auf den Cultusetat übertragenen Notenrente	1.000	. .	. . . . .	. .	1.000	. .
	Studienfonde.						
	Böhmen.						
2	Nennwert der vom Klattauer Gymnasialfonde infolge Umwandlung des dortigen Communalgymnasiums in ein Staatsgymnasium übernommenen Silberrente . . . . . 16.200 fl. Notenrente . . . . . 7.100 „	23.300	. .	. . . . .	. .	23.300	. .
	Galizien.						
3	Nennwert der bisher depositirten Schuldurkunde über die auf dem Gute Radwanowice versicherten Capitalien, und zwar zu Gunsten des ehemaligen technischen Institutes in Krakau per . . . . . 269 fl. 18 kr. und der Trcinski'schen Stipendienstiftung . . . . . 213 „ 2 „	482	20	. . . .	. .	482	20
	Ministerium der Finanzen.						
4	Nennwert der unter dem Titel „Überschüsse cumulativer Waisenfonde" eingegangenen Effecten	1.300	. .	. . . . .	. .	1.300	. .
5	Nennwert der unter dem Titel „Verschiedene Zuflüsse" eingegangenen Effecten	3.350	. .	. . . . .	. .	3.350	. .
6	Nennwert der unter dem Capitel „Fiscalitäten und Heimfälligkeiten" eingegangenen Effecten	32.047	50	40	. .	32.087	50
7	Nennwert der unter dem Titel „Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume" eingegangenen Effecten	50.785	. .	. . . . .	. .	50.785	. .
8	Nennwert der unter dem Capitel „Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume" eingegangenen Effecten	850	. .	120	. .	970	. .
	Summe .	113.114	70	160	. .	113.274	70
	b) Einnahmen mittels Creditoperationen.						
	Ministerrath.						
	Officielle Zeitungen						
9	Sparkasseeinlagen	53	28	. . . . .	. .	53	28
	Fürtrag .	53	28	. . . . .	. .	53	28

Post-Nr.	Staatseinnahmen	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1880					
		Im Jahre 1880 für den laufenden Dienst		Im I. Quartal 1881 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag .	53	28	. . . . .	. .	53	28
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Religionsfonde.						
	Oesterreich unter der Enns.						
10	Nennwert der umgeschriebenen Obligationen . .	4.600	. .	. . . . .	. .	4.600	. .
11	Nennwert der angekauften Notenrente	5.650	. .	. . . . .	. .	5.650	. .
12	Nennwert der von einigen Pfarrern für Bauvorschüsse ausgestellten Baubriefe	1.028	12½	. . . . .	. .	1.028	12½
	Oesterreich ob der Enns.						
13	Nennwert der angekauften Notenrente	32.650	. .	. . . . .	. .	32.650	. .
14	„ „ „ Silberrente	14.200	. .	. . . . .	. .	14.200	. .
	Tirol.						
15	Nennwert der angekauften Notenrente	20.350	. .	. . . . .	. .	20.350	. .
	Steiermark.						
16	Sparkasseeinlagen	27	26	. . . . .	. .	27	26
17	Nennwert der angekauften Obligationen	1.150	. .	. . . . .	. .	1.150	. .
	Kärnten.						
18	Nennwert der angekauften Notenrente	1.150	. .	. . . . .	. .	1.150	. .
19	„ „ umgeschriebenen Notenrente . .	30.850	. .	. . . . .	. .	30.850	. .
	Dalmatien.						
20	Nennwert der angekauften Notenrente	9.850	. .	. . . . .	. .	9.850	. .
	Böhmen.						
21	Nennwert der angekauften Notenrente	19.600	. .	. . . . .	. .	19.600	. .
22	„ „ Schuldurkunde über einen capitalisirten Vorschussersatz	640	50	. . . . .	. .	640	50
	Galizien.						
23	Nennwert der umgeschriebenen Grundentlastungsobligationen	6.160	. .	. . . . .	. .	6.160	. .
24	Nennwert der angekauften Grundentlastungsobligationen	46.500	. .	. . . . .	. .	46.500	. .
25	Sparkasseeinlagen	533	32	. . . . .	. .	533	32
	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.						
	Oesterreich unter der Enns.						
26	Nennwert der von einigen Pfarrern für Bauvorschüsse ausgestellten Baubriefe	758	31½	. . . . .	. .	758	31½
	Fürtrag .	195.750	80	. . . . .	. .	195.750	80

Post-Nr.	Staatseinnahmen	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1880					
		Im Jahre 1880 für den laufenden Dienst		Im I. Quartal 1881 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag .	195.750	80	. . . . .	. .	195.750	80
	Studienfonde.						
	Tirol.						
27	Nennwert der angekauften Staatsobligationen .	37.300	. .	. . . . .	. .	37.300	. .
	Küstenland.						
28	Nennwert der angekauften Silberrente	100	. .	. . . . .	. .	100	. .
	Böhmen.						
29	Nennwert der angekauften Notenrente	200	. .	. . . . .	. .	200	. .
30	Sparkasseeinlagen	18	11	. . . . .	. .	18	11
	Galizien.						
31	Sparkasseeinlagen	66	67	. . . . .	. .	66	67
	Staatsschuld.						
32	Neu ausgefertigte, zur Emission auf Grund besonderer Gesetze oder aus Anlass der Unificirung zur Ergänzung der Manipulationsvorräthe 2c. bestimmte Obligationen der Rentenschuld	36,929.350	. .	. . . . .	. .	36,929.350	. .
33	Die infolge barer Capitalsauszahlung bei Gelegenheit der Unificirung im 2. Semester 1879 und im 1. Semester 1880 eingetretene Erhöhung der Rentenschuld	11.909	96	. . . . .	. .	11.909	96
34	Nennwert der behufs Refundirung an die Staatsschuld à conto der Tilgungen pro 1878 und 1879 angeschafften Rententitel	123.200	. .	. . . . .	. .	123.200	. .
	Einnahmen aus den in der Verwaltung des gemeinsamen Finanzministeriums stehenden Fonden.						
35	Nennwert der vom Militärstellvertreter- und allgemeinen Militärinvalidenfonde auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1878 (R.G.Bl. Nr. 52) übernommenen Effecten	16.400	. .	. . . . .	. .	16.400	. .
	Summe .	37,314.295	54	. . . . .	. .	37,314.295	54
	Gesammteinnahme (a, b) .	37,427.410	24	160	. .	37,427.570	24

Summarische Übersicht

der sämmtlichen

baren Staatsausgaben und Einnahmen mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Realisirung:

a) im Jahre 1880 für den laufenden Dienst,

b) im I. Quartal 1881 für den Dienst der Vorjahre.

Staatsausgaben	Realisirt im Jahre 1880 fl.	kr.	Realisirt im I. Quartal 1881 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
A. Etatmäßige Staatsausgaben.						
Laut Beilage 2, Seite 12.						
a) Für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1880 übertragenen Creditreste des Jahres 1879	3,642.106	23	539.560	75½	4,181.666	98½
b) Für Rechnung der pro 1880 bewilligten Credite, und zwar:						
an ordentlichen	380,293.365	54½	12,956.937	1½	393,250.302	56
an außerordentlichen	33,882.207	22½	760.977	13½	34,643.184	36
Summe . .	417,817.679	. .	14,257.474	90½	432,075.153	90½
B. Nicht präliminirte Ausgaben aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde.						
Laut Beilage 7, Seite 34.	174	41½	. . . . .	. .	174	41½
Gesammtsumme der Staatsausgaben . .	417,817.853	41½	14,257.474	90½	432,075.328	32

Staatseinnahmen	Realisirt im Jahre 1880 fl.	kr.	Realisirt im I. Quartal 1881 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
A. Etatmäßige Staatseinnahmen.						
Laut Beilage 2, Seite 30.						
Für Rechnung der auf die Voranschlagsgebür pro 1880 eingeflossenen Einnahmen, und zwar:						
a) an ordentlichen	387,283.410	62½	15,539.976	78	402,823.387	40½
b) an außerordentlichen	19,072.704	30½	300.815	40½	19,373.519	71
Summe . .	406,356.114	93	15,840.792	18½	422,196.907	11½
B. Nicht präliminirte Einnahmen mittels Creditoperationen.						
Laut Beilage 5, Seite 32.	17,854.000	. .	. . . . .	. .	17,854.000	. .
C. Nicht präliminirte Einnahmen auf die aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschuss-kassen herrührenden Activforderungen des Staates.						
Laut Beilage 6, Seite 33.	5,883.918	. .	. . . . .	. .	5,883.918	. .
Gesammtsumme der Staatseinnahmen . .	430,094.032	93	15,840.792	18½	445,934.825	11½

Übersicht

nach den einzelnen Etats:

Staatsausgaben und Einnahmen.

Capitel	Staatsausgaben	Auslagen, welche für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1880 übertragenen Creditreste des Jahres 1879 bestritten wurden — realisirt — im Jahre 1880 fl.	kr.	im I. Quartal 1881 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
3	III. Reichsrath	717.704	66	48.774	26	766.478	92
4	IV. Reichsgericht	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
5	V. Ministerrath	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
6	VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
7	VII. Ministerium des Innern	207.821	1½	32.548	54½	240.369	56
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	722.627	58½	92.718	85½	815.346	44
10—26	X. Ministerium der Finanzen	104.715	19½	11.891	65	116 606	84½
27	XI. Handels-Ministerium	1,535.872	35	346.174	10	1,882.046	45
28	XII. Ackerbau-Ministerium	155.243	95½	5.531	44½	160.775	40
29	XIII. Ministerium der Justiz	198.121	47	1.921	90	200.043	37
30	XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
31	XV. Pensions-Etat	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
32—34	XVI. Subventionen und Dotationen	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
35	XVII. Staatsschuld	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
36	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatsausgaben	3,642.106	23	539.560	75½	4,181.666	98½

Auslagen, welche für Rechnung der pro 1880 **bewilligten Credite** bestritten wurden

ordentliche						außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März											
						1881						1882					
realisirt																	
im Jahre 1880		im I. Quartal 1881		Zusammen		im Jahre 1880		im I. Quartal 1881		Zusammen		im Jahre 1880		im I. Quartal 1881		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4,650.000	. .	. . . . .	. .	4,650.000	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . .	.	. . . . .	. .
67.524	14½	. . . . .	. .	67.524	14½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . .	.	. . . . .	. .
760.392	61½	82.500	27	842.892	88½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . .	.	. . . . .	.
13.430	12	77	9	13.507	21	7.500	. .	. . . . .	. .	7.500	. .	. . . . .	. .	. . .	.	. . . . .	. .
890.742	38	44.379	5½	935.121	43½	229	17	. . . . .	. .	229	17	. . . . .	. .	. . .	.	. . . . .	.
77,294.280	51½	3,259.323	3	80,553.603	54½	181.790	. .	. . . . .	. .	181.790	. .	. . . . .	. .	. . .	.	. . . . .	
15,374.953	16	700.145	98½	16,075.099	14½	124.973	93	22.293	43	147.267	36	1,132.793	60½	. .	.	1,132.793	60½
8,106.198	45	281.965	99½	8,388.164	44½	86.943	97	. . . . .	. .	86.943	97	. . . . .	. .	. .	.	. . . . .	.
13,785.197	24	843.908	69½	14,629.105	93½	202.624	76	21.234	77	223.859	53	1,033.742	25	. .	.	1,033.742	25
87,881.037	17	1,153.558	48	89,034.595	65	2,222.107	29	66.129	11½	2,288.236	40½	197.800	15	. .	.	197.800	15
20,532.814	41	1,428.420	9½	21,961.234	50½	139.851	91½	7.058	13½	146.910	5	1,496.055	65	1.108	34	1,497.163	99
8,966.267	79	491.986	62	9,458.254	41	823.624	69½	54.987	75½	878.612	45	175.912	11	. .	.	175.912	11
19,168.934	68½	398.541	29	19,567.475	97½	584.152	90	28.397	42	612.550	32	695.876	88	. .	.	695.876	88
154.575	71	**253**	**36½**	154.322	34½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. .	.	. . . . .	. .
14,163.304	14	130.561	73	14,293.865	87	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. .	.	. . . . .	. .
1,050.981	85½	73.172	23	1,124.154	8½	21,306.974	29½	751.638	55	22,058.612	84½	. . . . .	. .	. .	.	. . . . .	. .
106,826.193	65	4,041.400	20	110,867.593	85	3,402.275	89	**221.658**	**42**	3,180.617	47	. . . . .	. .	. .	.	. . . . .	. .
606.537	51	27.249	61½	633.787	12½	66.977	76½	29.788	4	96.765	80½	. . . . .	.	. .	.	. . . . .	. .
380,293.365	54½	12,956.937	1½	393,250.302	56	29,150.026	58	759.868	79½	29,909.895	37½	4,732.180	64½	1.108	34	4,733.288	98½

Capitel	Staatseinnahmen	Ordentliche realisirt im Jahre 1880 fl.	kr.	im I. Quartal 1881 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
3	III. Reichsrath	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
4	IV. Reichsgericht	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
5	V. Ministerrath	602.365	14	66.651	2	669.016	16
6	VI. Gemeinsame Angelegenheiten	1,167.158	79½	. . . . .	.	1,167.158	79½
7	VII. Ministerium des Innern	950.243	16	126.632	7	1,076.875	23
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	30.820	71	18	88½	30.839	59½
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	4,868.067	30	279.405	41	5,147.472	71
10—32	X. Ministerium der Finanzen	348,290.407	62½	13,003.379	59	361,293.787	21½
33	XI. Handels-Ministerium	22,834.313	76	572.512	2	23,406.825	78
34	XII. Ackerbau-Ministerium	7,962.612	7½	1,287.118	82½	9,249.730	90
35	XIII. Ministerium der Justiz	505.470	59	202.290	46	707.761	5
36	XIV. Oberster Rechnungshof	18	90	. . . . .	.	18	90
37	XV. Pensions-Etat	60.932	13	1.968	50	62.900	63
38	XVI. Subventionen und Dotationen	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
39	XVII. Staatsschuld	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
40	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	11.000	44	. . . . .	.	11.000	44
41	XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
42	XX. Einnahmen aus der Theilung des Vermögens des Militärstellvertreter- und Invalidenfondes	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
43	XXI. Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staatscentralkasse	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatseinnahmen	387,283.410	62½	15,539.976	78	402,823.387	40½

Außerordentliche					
realisirt					
im Jahre 1880		im I. Quartal 1881		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
4.374	58	108	23	4.482	81
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
465.666	17	8.830	15	474.496	32
2,331.697	60½	191.614	57	2,523.312	17½
113.908	56½	65.066	67	178.975	23½
180.463	37	22.224	66½	202.688	3½
4.379	.	56	92	4.322	8
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
1,119.916	1½	90	29½	1,120.006	31
10,845.407	60½	. . . . .	.	10,845.407	60½
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
213.196	40	12.937	74½	226.134	14½
3,611.904	99½	. . . . .	.	3,611.904	99½
181.790	.	. . . . .	.	181.790	.
19,072 704	30½	300.815	40½	19,373.519	71

Nachweisung

der nicht präliminirten Einnahmen mittels Creditoperationen.

Post-Nr.	Einnahmen.	Realisirt im Jahre 1880 fl.	kr.	im I. Quartal 1881 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
1	Erlös für die auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 31) im Nominalbetrage von 20 Millionen Gulden zum fixen Curse von 89·27% begebenen Obligationen der in Gold verzinslichen Rente	17,854.000	. .	. . . . .	. .	17,854.000	. .

Nachweisung

der nicht präliminirten Einnahmen auf die aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschusskassen herrührenden Activforderungen des Staates.

	Realisirt					
	im Jahre 1880		im I. Quartal 1881		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
a) An Rückersätzen	5,754.885	53	. . . . .	. .	5,754.884	53
b) An Zinsen	129.033	47	. . . . .	. .	129.033	47
Summe .	5,883.918	. .	. . . . .	. .	5,883.918	. .

Anmerkung.

Laut Rechnung über die Verwendung des mit dem Gesetze vom 13. December 1873 (R. G. Bl. Nr. 162) bewilligten Nothstandsanlehens per 80 Millionen Gulden, sind zur Dotirung der Staatsvorschusskassen in der Zeit vom 1. Jänner 1874 bis zur Auflösung dieser Cassen (Ende Februar 1876) beausgabt worden . . . 18,587.065 fl. 79 kr.

Hierauf sind eingegangen	an Zinsen	an Rückersätzen in Barem	an Rückersätzen in Obligationen
Laut der bezogenen Rechnung vom 1. Jänner bis Ende Februar 1876	1,454.537 fl. 52½ kr.	4,733.866 fl. 60 kr.	. . . . .
Laut Rechnungsabschluss pro 1876	428.716 „ 69 „	393.649 „ 7 „	600.000 fl.
Laut Rechnungsabschluss pro 1877	292.185 „ 73½ „	3,352.626 „ 40 „	500.000 „
Laut Rechnungsabschluss pro 1878	326.636 „ 98 „	1,564.911 „ 20 „	. . . . .
Laut Rechnungsabschluss pro 1879	271.167 „ 22 „	605.577 „ 94 „	. . . . .
Laut Rechnungsabschluss pro 1880	129.033 „ 47 „	5,754.884 „ 53 „	. . . . .
Zusammen .	2,902.277 fl. 62 kr.	16,405.515 fl. 74 kr.	1,100.000 fl.

Hiernach betragen die Rückersätze im ganzen . . . . . 17,505.515 fl. 74 kr.

Als uneinbringlich wurden abgeschrieben im Jahre 1877	7.326 fl. 15 kr.	
„ „ 1878	4.635 „ 80 „	
„ „ 1880.	168.836 „ 51 „	
Zusammen .		180.798 „ 46 „
Beim Vergleiche der Summe per		17,686.314 fl. 20 kr.
mit der oben bezifferten Gesammtdotation der Vorschusskassen ergibt sich, dass von dieser Dotation mit Ende 1880 noch ein Betrag von		900.751 fl. 59 kr.

rückständig war.

Ein weiterer im Jahre 1880 eingeflossener Betrag von 67.835 fl. 74 kr., über welchen mit dem Finanzgesetze pro 1880 nicht disponirt wurde, wird bis zur verfassungsmäßigen Entscheidung über seine Verwendung (Art. 17 des Gesetzes vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162) als Deposit behandelt.

Nachweisung

der nicht präliminirten Ausgaben aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde.

		Ausgaben für angelegte Activcapitalien realisirt						Einnahmen an Kaufschillingen für veräußerte Fondsobjecte, an zurückerhaltenen Activcapitalien u. dgl. realisirt					
		im Jahre 1880		im I. Quartal 1881		Zusammen		im Jahre 1880		im I. Quartal 1881		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	a) Religionsfonde.												
1	Österreich unter der Enns	3.580	48	. . .	.	3.580	48	3.084	82	. . .	.	3.084	82
2	Österreich ob der Enns	34.189	85	. . .	.	34.189	85	34.354	24	. . .	.	34.354	24
3	Tirol	14.469	5	. . .	.	14.469	5	10.317	72	. . .	.	10.317	72
4	Steiermark	157	66	. . .	.	157	66	. . .	.	. . .		. . .	.
5	Kärnten	831	34	. . .	.	831	34	801	.	. . .	.	801	.
6	Dalmatien	6.780	74	. . .	.	6.780	74	11.793	2	. . .	.	11.793	2
7	Böhmen	14.306	94	. . .	.	14.306	94	14.589	89½	. . .	.	14.589	89½
8	Galizien	43.251	44	. . .	.	43.251	44	42.336	18½	. . .	.	42.336	18½
	Summe	117.567	50	. . .	.	117.567	50	117.276	88	. . .	.	117.276	88
	b) Studienfonde.												
1	Görz	74	.	. . .	.	74	.	48	.	. . .		48	.
2	Istrien	2	85	. . .	.	2	85	. . .	.	. . .	.	. . .	.
3	Dalmatien	. . .	.	. . .	.	. . .	.	156	89	. . .	.	156	89
4	Böhmen	25	83½	. . .	.	25	83½	14	.	. . .	.	14	.
	Summe	102	68½	. . .	.	102	68½	218	89	. . .	.	218	89
	Zusammen	117.670	18½	. . .	.	117.670	18½	117.495	77	. . .	.	117.495	77
Nach Abrechnung der Einnahmen		. . .	.	. . .	.	117.495	77						
Bleibt Nettoausgabe		. . .	.	. . .	.	174	41½						

Diese Gebarung findet im Staatsvoranschlage keinen Ausdruck und wird deshalb abgesondert von der etatmäßigen Gebarung nachgewiesen. Im Gegenstandsjahre schließt dieselbe mit einer Ausgabe ab, welche durch den in früheren Jahren eingegangenen Erlös für veräußerte Vermögensbestandtheile der Religions- und Studienfonde vollständig bedeckt erscheint.

Nachweisung

der restlichen Gebarung der Wiener Weltausstellung für das Jahr 1880.

Post-Nr.	Ausgaben.	Erfolg im Jahre 1880 fl.	kr.
1	Auslagen für ständiges Personale (Gebäude-Inspection, ständige Regiearbeiter und Taglöhner)	6.758	18
2	Zeitweilig aufgenommene Professionisten	30	80
3	Materialien, Fuhrlohn und andere Gebäude-Erhaltungsauslagen	7.218	80
4	Wasserleitungsauslagen	227	14
5	Gasbeleuchtung in den inneren Räumen	416	14
6	Für Beheizung und Beleuchtung der Kanzleilocalitäten, dann für sonstige Amtserfordernisse	722	44½
7	Remunerationen	520	. . .
8	Recognitionszins für den Grund, auf welchem die Rotunde, die Maschinenhalle 2c. stehen	150	. . .
9	Bestandzins für die Glasgemälde von Geyling	. . . . .	. . .
	Summe	15.981	90½
	Einnahmen.		
1	Für verkaufte Objecte, und zwar:		
	die 5. und letzte Rate für das von der Wiener Commune angekaufte Hochdruck-Wasserwerk	5.000	. . .
	für diverse kleinere Objecte	206	58
2	Rückständige Pachtzinse, Provisionen, Erlös von Druckwerken und Materialien	1.335	65
3	Mietzinse	8.930	88
4	Entrée für den Aufstieg zur Rotunde	5.580	20
	Summe	21.053	31

Nachweisung

der mit Anfang und mit Ende des Jahres 1880, d. i. mit 1. Jänner und mit letztem December 1880 verbliebenen Activ- und Passivrückstände.

Capitel	Staatsausgaben	Passivum: zu Ende des Jahres 1879 fl.	kr.	Zuwachs oder Abfall infolge Gebührenrichtigstellung oder Verjährung fl.	kr.	verbleibt zu Anfang des Jahres 1880 fl.	kr.	zu Ende des Jahres 1880 fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	8	35	. . . . .	. .	8	35	. . . . .	. .
3	III. Reichsrath	5.342	60	. . . . .	. .	5.342	60	4.313	. .
4	IV. Reichsgericht	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
5	V. Ministerrath	30.119	58½	29	60	30.089	98½	31.560	70½
6	VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	3,806.178	57½	. . . . .	. .	3,806.178	57½	3,527.609	3
7	VII. Ministerium des Innern	232.041	67½	10.020	50½	222.021	17	235.667	81½
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	40.854	28	87	6	40.767	22	161.067	17½
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	405.234	87	**9.937**	**40½**	415.172	27½	428.983	7
10—26	X. Ministerium der Finanzen	722.056	56	**21.530**	**14**	743.586	70	427.491	76½
27	XI. Handelsministerium	109.311	57	6.904	60	102.406	97	128.603	34½
28	XII. Ackerbauministerium	315.328	47	4.048	78½	311.279	68½	319.092	17½
29	XIII. Ministerium der Justiz	130.734	55½	**552**	**78**	131.287	33½	137.826	39
30	XIV. Oberster Rechnungshof	357	27	. . . . .	. .	357	27	135	76
31	XV. Pensionsetat	137.152	68½	36.748	81½	100.403	87	115.213	52
32—34	XVI. Subventionen und Dotationen	64.000	. .	. . . . .	. .	64.000	. .	64.000	. .
35	XVII. Staatsschuld	13,769.648	53½	. . . . .	. .	13,769.648	53½	10,821.116	47
36	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	4.994	76	. . . . .	. .	4.994	76	769	85
	Summe	19,773.364	34	25.819	4	19,747.545	30	16,403.450	23
	Aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde	. . . . .	10½	. . . . .	. .	. . . . .	10½	. . . . .	. .
	Zusammen	19,773.364	44½	25.819	4	19,747.545	40½	16,403.450	23

Capitel	Staatseinnahmen	Activum: zu Ende des Jahres 1879 fl.	kr.	Zuwachs oder Abfall infolge Nachsicht, Uneinbringlichkeit oder Gebürenrichtigstellung fl.	kr.	verbleibt zu Anfang des Jahres 1880 fl.	kr.	zu Ende des Jahres 1880 fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. .	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
3	III. Reichsrath	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
4	IV. Reichsgericht	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
5	V. Ministerrath	45.981	79	3	77	45.978	2	44.143	81
6	VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
7	VII. Ministerium des Innern	949.133	46½	14.126	79	935.006	67½	956.719	75
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	21	54	. . .	. .	21	54	102	34
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	2,258.052	23	65.999	24	2,192.052	99	2,344.701	14
10—32	X. Ministerium der Finanzen	47,490.300	56½	2,449.654	71	45,040.645	85½	46,312.766	20
33	XI. Handelsministerium	11,503.552	41	3,510.541	93½	7,993.010	47½	8,733.804	27
34	XII. Ackerbauministerium	1,725.832	79	95.097	84½	1,630.734	94½	1,877.218	45
35	XIII. Ministerium der Justiz	307.855	88½	2 287	92½	310.143	81	359.013	59
36	XIV. Oberster Rechnungshof	399	. .	. . . . .	. .	399	. .	824	65½
37	XV. Pensionsetat	46.720	83	2.052	15	48.772	98	15.790	95½
38	XVI. Subventionen und Dotationen	277,944.001	30	2,928.250	. .	275,015.751	30	303,463.092	23½
39	XVII. Staatsschuld	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
40	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
41	XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	1,257.929	75½	1.630	13	1,259.559	88½	1,158.120	73
42	XX. Einnahmen aus der Theilung des Vermögens des Militärstellvertreter- und Invalidenfonds	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
43	XXI. Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staatscentralkasse	. . . . .	. .	. . . . .	.	. . . . .	. .	. . . . .	. .
	Summe	343,529.781	56	9,057.704	8½	334,472.077	47½	365,266.298	12½
	Staatsvorschusskassen	6,824.472	63	168.836	51	6,655.636	12	900.751	59
	Aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde	68.591	41½	. . . . .	. .	68.591	41½	87.132	91
	Zusammen	350,422.845	60½	9,226.540	59½	341,196.305	1	366,254.182	62½

Nachweisung

der Werte der Material-, Natural- und Productenvorräthe zu Anfang Jänner und mit Ende December 1880.

Post-Nr.				Betrag fl.	Betrag kr.
	Werte der Material-, Natural- und Productenvorräthe zu Anfang Jänner 1880.				
1	Bei den Salzerzeugungsämtern			1,368.646	53½
2	„ „ Salzverschleißämtern			781.320	92
		fl.	kr.		
3	„ „ Tabakerzeugungsämtern:				
	a) Wert der vorräthigen Ausländer-Blätter	10,069.622	78		
	b) „ „ „ Inländer-Blätter	11,871.477	31		
	c) „ „ „ Halbfabrikate	5,046.550	7		
	d) „ „ „ Ganzfabrikate	10,145.906	47		
			Summe	37,133.556	63
4	Bei den Tabakverschleißämtern (Ganzfabrikate)			2,911.672	26½
5	„ „ Punzirungsämtern			748	88
6	„ der Hof- und Staatsdruckerei			353.354	51
7	„ dem Münzwesen	3,286.180 fl. 41 kr.			
	nach Abschlag der Einlösungsschuld per	2,505.012 „ 60 „		781.167	81
8	„ dem Staatsgestüte zu Radautz			1,190.615	3
9	„ den Staatshengstendepots			2,442.875	16
10	„ „ Hengstfohlenhöfen			151.042	57
11	„ „ Staatsforsten und Domänen:				
	a) Staatsdomänen			2,246.110	78½
	b) Fondsdomänen			36.459	37
12	„ den Montanwerken			4,404.140	60
13	„ „ niederösterreichischen Staatsbahnen			97.326	66
14	„ „ Dalmatiner Staatsbahnen			157.340	33
			Zusammen	54,056.378	5½

Post-Nr.				Betrag fl.	kr.
	Werte der Material-, Natural- und Productenvorräthe mit Ende December 1880.				
1	Bei den Salzerzeugungsämtern			1,316.809	53
2	„ „ Salzverschleißämtern			771.140	74
		fl.	kr.		
3	„ „ Tabakerzeugungsämtern:				
	a) Wert der vorräthigen Ausländer-Blätter	10,911.343	25		
	b) „ „ „ Inländer-Blätter	11,893.940	43		
	c) „ „ „ Halbfabrikate	5,631.255	81		
	d) „ „ „ Ganzfabrikate	8,273.085	. . .		
	Summe			36,709.624	49
4	Bei den Tabakverschleißämtern (Ganzfabrikate)			2,884.452	82½
5	„ „ Punzirungsämtern			803	82
6	„ der Hof- und Staatsdruckerei			366.736	21½
7	„ dem Münzwesen	2,735.629 fl. 16 kr.			
	nach Abschlag der Einlösungsschuld per	1,475.548 „ 77 „		1,260.080	39
8	„ dem Staatsgestüte zu Radoutz			1,209.215	92
9	„ den Staatshengstendepots			2,566.962	87
10	„ „ Hengstfohlenhöfen			191.303	99
11	„ „ Staatsforsten und Domänen:				
	a) Staatsdomänen			2,088.209	46
	b) Fondsdomänen			37.988	37
12	„ den Montanwerken			4,590.741	42
13	„ „ niederösterreichischen Saatsbahnen			86.431	99
14	„ „ Dalmatiner Staatsbahnen			162.936	75
	Zusammen			54,243.438	78

Nachweisung

der baren Kassabestände und Obligationsvorräthe zu Anfang und zu Ende der Rechnungsperiode 1880.

	Kassabestände mit Anfang Jänner 1880									
	Bankvaluta		Gold		Silber		Zusammen		Obligationen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Staatscentralkassa	37,744.824	81½	2,535.224	29	3,549.906	21	43,829.955	31½	19,800.189	32
Staatsschuldenkassa	1,527.428	27½	109.524	. .	1,686.836	75	3,323.789	2½	41,899.220	. .
Ministerialzahlamt	1,015.125	31½	. . . . .	. .	3.624	75	1,018.750	6½	. . . . .	. .
Verlagskassa für officielle Zeitungen	84.906	19½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	84.906	19½	1.498	27
Landwehrkassen	148.900	92	. . . . .	. .	. . . . .	. .	148.900	92	. . . . .	. .
Landesschützenkassen in Tirol	17.847	2½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	17.847	2½	590	. .
Gendarmeriekassen	21.709	41	. . . . .	. .	. . . . .	. .	21.709	41	. . . . .	. .
Finanzkassen (Landeshaupt-, Finanzlandeskassen, Landeszahlämter, Steuer- und sonstige Perceptionsämter)	27,163.655	97	1,260.970	98½	2,568.483	39½	30,993.110	35	66,404.808	45
Salzerzeugungsämter	25.411	28½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	25.411	28½	. . . .	. .
Tabakerzeugungsämter	491.404	79	6.722	72½	2	58½	498.130	10	. . . . .	. .
Lottokassen	638.797	91	. . . . .	. .	. . . . .	. .	638.797	91	. . . . .	. .
Punzirungsämter	7.535	75	. . . . .	. .	. . . . .	. .	7.535	75	. . . . .	. .
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	48.643	7½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	48.643	7½	. . . . .	. .
Remanentenkassen vom unbeweglichen Staatseigenthume	150.666	85½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	150.666	85½	. . . . .	. .
Münz- und Einlösungskassen	39.096	55	530.711	85	743.277	33	1,413.085	73	. . . . .	. .
Postkassen	3,360.039	78½	110.144	69½	19.487	26	3,489.671	74	. . . . .	. .
Telegraphenkassen	396.752	62½	30.474	75	94	14½	427.321	52	. . . . .	. .
Eisenbahnbetriebskassen	70.816	84	535	56	. . . . .	. .	71.352	40	. . . . .	. .
Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	3.097	64½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	3.097	64½	. . . . .	. .
Staatsgestüte	26.705	67½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	26.705	67½	. . . . .	. .
Staatshengstendepots	33.383	24½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	33.383	24½	. . . . .	. .
Hengstfohlenhöfe	5.657	87½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	5.657	87½	. . . . .	. .
Staatsdomänen und Forstämter	104.047	12½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	104.047	12½	. . . . .	. .
Bergwesenskassen	1,912.424	4½	33.972	57½	. . . . .	. .	1,946.396	62	. . . . .	. .
Kasse des Obersten Rechnungshofes	13.800	53	. . . . .	. .	. . . . .	. .	13.800	53	. . . . .	. .
Zusammen	75,152.679	53	4,618.281	43	8,571.712	42½	88,342.673	38½	128,106.306	4
Nach Hinzurechnung der mit Ende 1879 conto corrente-mäßig beausgabten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in **Empfang** verrechneten Beträge (schwebende Posten) per							21,989.424	92	4,104.677	2½
beziehungsweise nach Abschlag der mit Ende 1879 conto corrente-mäßig beeinnahmten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in **Ausgabe** verrechneten Beträge (schwebende Posten) per							7,507.430	77½	*)43,161.318	48½
beziffern sich die anfänglichen Kassabestände im ganzen mit							102,824.667	53	89,049.664	58
Diese Kassabestände haben sich durch die im I. Quartal 1880 für Rechnung des Vorjahres eingegangenen Staatseinnahmen per							14,688.890	½	209	86½
vermehrt, dagegen durch die in der gedachten Zeitperiode ebenfalls für Rechnung des Vorjahres vorgefallenen Ausgaben per							16,108.046	31	497	90
vermindert und daher mit Ende März 1880 auf gestellt.							101,405.511	22½	89,049.376	54½

*) Die als anfänglich passiv schwebend nachgewiesenen Obligationen per . . . . . 43,161.318 fl. 48½ kr.
erscheinen gegen die im Central-Gebarungsausweise pro 1879, Seite 135, als schließlich schwebend eingestellten . . 43,162.021 „ 6½ „
geringer um . 702 fl. 58 kr.
weil sich herausgestellt hat, dass dieser aus früheren Jahren herrührende Betrag bei den niederösterreichischen Finanzkassen bisher unrichtig als schwebend nachgewiesen war.

	Kassabestände mit Ende December 1880									
	Bankvaluta		Gold		Silber		Zusammen		Obligationen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Staatscentralkassa	50,744.438	24	2,617.406	12½	2,920.738	19½	56,282.582	56	a) 20,002.823	34
Staatsschuldenkassa	1,707.868	60½	629.796	.	1,656.652	. .	3,994.316	60½	b) 43,430.120	. .
Ministerialzahlamt	1,064.751	45½	966	43	754	. .	1,066.471	88½	. . . . .	. .
Verlagskassa für officielle Zeitungen	43.112	62	. . . . .	. .	. . . . .	. .	43.112	62	1.551	55
Landwehrkassen	153.817	1½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	153.817	1½	. . . . .	. .
Landesschützenkassen in Tirol	18.745	95½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	18.745	95½	660	. .
Gendarmeriekassen	27.462	59	. . . . .	. .	. . . . .	. .	27.462	59	. . . . .	. .
Finanzkassen (Landeshaupt-, Finanzlandeskassen, Landeszahlämter, Steuer- und sonstige Perceptionsämter)	27,952.754	85½	1,678.311	55	2,631.894	34	32,262.960	74½	c) 66,031.220	58½
Salzerzeugungsämter	23.702	68	. . . . .	. .	. . . . .	. .	23.702	68	. . . . .	. .
Tabakerzeugungsämter	529.849	39	2.947	20	9	18	532.805	77	. . . . .	. .
Lottokassen	643.444	88½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	643.444	88½	. . . . .	. .
Punzirungsämter	5.797	48½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	5.797	48½	. . . . .	. .
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	37.398	82	. . . . .	. .	. . . . .	. .	37.398	82	. . . . .	. .
Remanentenkassen vom unbeweglichen Staatseigenthume	282	62½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	282	62½	. . . . .	. .
Münz- und Einlösungskassen	77.804	50	312.712	35	263.369	82	653.916	67	. . . . .	. .
Postkassen	3.372.142	33	222.493	39½	12.876	85½	3,607.152	58	. . . . .	. .
Telegraphenkassen	396.480	8	27.317	50	92	14	423.889	72	. . . . .	. .
Eisenbahnbetriebskassen	40.114	77	4.404	. .	. . . . .	. .	44.518	77	. . . . .	. .
Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	3.226	63½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	3.226	63½	. . . . .	. .
Staatsgestüte	58.538	26	. . . . .	. .	. . . .	. .	58.538	26	. . . . .	. .
Staatshengstendepots	54.044	80½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	54.044	80½	. . . . .	. .
Hengstfohlenhöfe	4.466	16	. . . . .	. .	. . . . .	. .	4.466	16	. . . . .	. .
Staatsdomänen und Forstämter	104.671	28½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	104.671	28½	. . . . .	. .
Bergwesenskassen	1,045.984	37	10.873	69	. . . . .	. .	1,056.858	6	. . . . .	. .
Kassa des Obersten Rechnungshofes	12.298	94	. . . . .	. .	. . . . .	. .	12.298	94	. . . . .	. .
Zusammen	88,123.199	35½	5,507.258	24	7,486.386	53	101,116.844	12½	129,466.375	47½
Nach Hinzurechnung der mit Ende 1880 conto corrente-mäßig beausgabten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in **Empfang** verrechneten Beträge (schwebende Posten) per							20,740.687	43	d) 501.272	30
beziehungsweise nach Abschlag der mit Ende 1880 conto corrente-mäßig beeinnahmten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in **Ausgabe** verrechneten Beträge (schwebende Posten) per							8,175.840	81½	e) 44,707.745	50½
beziffern sich die schließlichen Kassabestände im ganzen mit							113,681.690	74	85,259.902	27
Diese Kassenbestände haben sich durch die im I. Quartal 1881 für Rechnung des Vorjahres eingegangenen Staatseinnahmen per							15,840.792	18½	160	. .
vermehrt, dagegen durch die in der gedachten Zeitperiode ebenfalls für Rechnung des Vorjahres vorgefallenen Ausgaben per							14,257.474	90½	85.920	. .
vermindert und daher mit Ende März 1881 auf							115,265.008	2	85,174.142	27
gestellt.										

a) Die Effecten der Staatscentralkassa sind in den Erläuterungen zu Bedeckungskapitel 11, Titel 4, specificirt.

b) Der Obligationsvorrath der Staatsschuldenkassa ist der zur Manipulation erforderliche Fond und besteht aus den Resten der Unsicerungs- und Obligationsverwechslungskassen, welche (Reste) unter den passivschwebenden Posten enthalten sind.

c) Von dem Obligationsbestande bei den Finanzkassen entfallen:

auf die Religionsfonde	63,385.351 fl. 37½ kr.	
„ „ Studienfonde	529.935 „ 48 „	
„ „ technischen Hochschulen in Wien und Krakau	324.612 „ 12 „	
„ verschiedene Zweige des Finanzetats	40.656 „ 11½ „	
„ die Strafanstalten in Niederösterreich und Mähren	27.600 „ — „	
„ „ Bezirksschulfonde in Niederösterreich und Böhmen	1,258.205 „ 49½ „	
„ das Brandbarlehen in Galizien	462.500 „ — „	
und „ Erläge	2.360 „ — „	
gibt zusammen obige	66,031.220 fl. 58½ kr.	

d) Die schwebenden Posten in der Einnahme vertheilen sich:

auf die Staatscentralkassa mit	500.000 fl. — kr.	und
„ „ Finanzkassen mit	1.272 „ 30 „	

e) Von den schwebenden Posten in der Ausgabe kommen:

auf die Staatsschuldenkassa	43,430.130 „ — „	
„ „ Finanzkassen mit	1,276.965 „ 50½ „	und
„ „ Landesschützenkassen in Tirol	660 „ — „	

Übersicht

der

in den Jahren 1871 bis 1880 eingeflossenen Einnahmen an directen Steuern und indirecten Abgaben und deren procentmäßige Zunahme, beziehungsweise Abnahme.

Die directen Steuern haben im

Jahre 1871	einen Ertrag von	87,471.246 fl.
„ 1872	„ „ „	90,074.557 „
„ 1873	„ „ „	91,902.740 „
„ 1874	„ „ „	92,206.552 „
„ 1875	„ „ „	91,994.149 „
„ 1876	„ „ „	90,941.594 „
„ 1877	„ „ „	91,373.494 „
„ 1878	„ „ „	92,333.010 „
„ 1879	„ „ „	89,924.087 „
„ 1880	„ „ „	95,032.886 „

abgeworfen.

Diese Ziffern zeigen

vom Jahre 1871	zum Jahre 1872	eine Ertragszunahme von	2·98	Procent,
„ „ 1872	„ „ 1873	„ „ „	2·03	„
„ „ 1873	„ „ 1874	„ „ „	0·33	„
„ „ 1874	„ „ 1875	„ Ertragsabnahme „	0·23	„
„ „ 1875	„ „ 1876	„ „ „	1·14	„
„ „ 1876	„ „ 1877	„ Ertragszunahme „	0·47	„
„ „ 1877	„ „ 1878	„ „ „	1·05	„
„ „ 1878	„ „ 1879	„ Ertragsabnahme „	2·68	„
„ „ 1879	„ „ 1880	„ Ertragszunahme „	5·68	„
„ „ 1871	„ „ 1880	aber eine Ertragszunahme von	8·64	„

Die Bruttoeinnahmen der indirecten Abgaben ohne gemeinsame Zollgebarung betrugen nach dem Rechnungsabschlusse des Jahres

1871	190,903.473 fl.
1872	212,690.013 „
1873	222,250.895 „
1874	209,536.458 „
1875	210,676.691 „
1876	211,908.595 „
1877	213,061.888 „
1878	212,887.717 „
1879	217,357.476 „
1880	235,335.538 „

es ergibt sich somit

vom Jahre	1871	zum Jahre	1872	eine	Ertragszunahme	von	. . . . .	11·41	Procent
„ „	1872	„ „	1873	„	„	„	. . . . .	4·50	„
„ „	1873	„ „	1874	„	Ertragsabnahme	„	. . . . .	5·72	„
„ „	1874	„ „	1875	„	Ertragszunahme	„	. . . . .	0·54	„
„ „	1875	„ „	1876	„	„	„	. . . . .	0·58	„
„ „	1876	„ „	1877	„	„	„	. . . . .	0·54	„
„ „	1877	„ „	1878	„	Ertragsabnahme	„	. . . . .	0·08	„
„ „	1878	„ „	1879	„	Ertragszunahme	„	. . . . .	2·05	„
„ „	1879	„ „	1880	„	„	„	. . . . .	8·27	„
„ „	1871	„ „	1880	aber	eine Ertragszunahme	von	. . . . .	23·27	„

Fasst man den Ertrag der directen und indirecten Besteuerung zusammen ins Auge, so beziffert sich derselbe

für das Jahr	1871	mit	278,374.719 fl.
„ „ „	1872	„	302,764.570 „
„ „ „	1873	„	314,153.635 „
„ „ „	1874	„	301,743.010 „
„ „ „	1875	„	302,670.840 „
„ „ „	1876	„	302,850.189 „
„ „ „	1877	„	304,435.382 „
„ „ „	1878	„	305,220.727 „
„ „ „	1879	„	307,281.563 „
„ „ „	1880	„	330,368.424 „

und es zeigt sich

vom Jahre	1871	zum Jahre	1872	eine	Ertragszunahme	von	. . . . .	8.76	Procent,
„ „	1872	„ „	1873	„	„	„	. . . . .	3·76	„
„ „	1873	„ „	1874	„	Ertragsabnahme	„	. . . . .	3·95	„
„ „	1874	„ „	1875	„	Ertragszunahme	„	. . . . .	0·31	„
„ „	1875	„ „	1876	„	„	„	. . . . .	0·06	„
„ „	1876	„ „	1877	„	„	„	. . . . .	0·52	„
„ „	1877	„ „	1878	„	„	„	. . . . .	0·26	„
„ „	1878	„ „	1879	„	„	„	. . . . .	0·67	„
„ „	1879	„ „	1880	„	„	„	. . . . .	7·51	„
„ „	1871	„ „	1880	aber	eine Ertragszunahme	von	. . . . .	18·67	„

Netto-Ergebnis

der etatmäßigen Staatsausgaben und Einnahmen des Jahres 1880 im Vergleiche mit dem Netto-Voranschlage.

Reine etatmäßige Staatsausgaben im Jahre 1880	Netto-Erfolg fl.	kr.	Netto-Voranschlag fl.	Der Nettoerfolg war günstiger **ungünstiger** fl.	kr.
Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. .	4,650.000	. . . . .	. .
Cabinetskanzlei Seiner Majestät	67.524	14½	69.500	**1.975**	**85½**
Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.					
a) Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	72,681.739	8	72,668.037	**13.702**	**8**
b) Außerordentliches Erfordernis für die in Bosnien und der Hercegovina, dann im Limgebiete stehenden Truppen für das Jahr 1880	5,518.870	. .	5,518.870	. . . . .	. .
c) Nachtrag pro 1879 für das Reichskriegsministerium (Kriegsmarine)	. . . . .	. .	268.286	268.286	. .
d) Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen, und zwar laut genehmigter gemeinsamer Schlussrechnung pro 1877	1,185.835	67	1,185.836	. . . . .	33
e) Beitragsquote auf Unterstützungen an die Flüchtlinge aus Bosnien und der Hercegovina, und zwar für das Jahr 1878 als Nachtrag per 265.000 fl.	181.790	. .	. . . . .	**181.790**	. .
	79,568.234	75	79,641.029	72.794	25
Verwaltungsauslagen.					
Reichsrath	1,609.371	80½	1,444.578	**164.793**	**80½**
Reichsgericht	21.007	21	21.000	**7**	**21**
Ministerrath	266.334	44½	253.100	**13.234**	**44½**
Ministerium des Innern	16,514.171	63	16,001.039	**513.132**	**63**
„ für Landesvertheidigung	8,444.268	82	8,315.117	**129.151**	**82**
„ „ Cultus und Unterricht	11,080.085	12½	11,006.076	**74.009**	**12½**
„ der Finanzen: Finanzverwaltung	15,195.590	30½	14,726.677	**468.913**	**30½**
„ „ „ Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen (directe Steuern)	379.770	36	379.500	**270**	**36**
Handelsministerium: Eigentlicher Staatsaufwand	1,378.513	56	1,592.444	213.930	44
Ackerbauministerium „ „	2,187.376	72	2,251.685	64.308	28
Ministerium der Justiz	20,363.863	41½	20,537.225	173.361	58½
Oberster Rechnungshof	154.303	44½	155.900	1.596	55½
Pensionsetat	14,230.965	24	14,217.240	**13.725**	**24**
	91,825.622	8	90,901.581	**924.041**	**8**
Allgemeine Staatsausgaben.					
Allgemeine Kassenverwaltung	1,982.398	65½	1,053.800	**928.598**	**65½**
Staatseisenbahnbau	2,150.908	62½	2,279.670	128.761	37½
Eisenbahnbauvorschüsse	364.664	60	1,058.165	693.500	40
Erwerbung der niederösterreichischen Südwestbahnen	86.592	97	86.593	. . . . .	3
Subventionen und Dotationen:					
a) an Landesfonde und Gemeinden	242.000	. .	242.000	. . . . .	. .
b) an Verkehrsanstalten	18,533.168	37	21,273.387	2,740.218	63
c) an Grundentlastungsfonde	3,287.592	25	3,252.000	**35.592**	**25**
Staatsschuld:					
Zinsen der Staatsschuld	84,515.266	9	84,965.539	450.272	91
Schuldentilgung	10,871.390	14½	10,771.004	**100.386**	**14½**
Donauregulirung	585.356	48½	605.000	19.643	51½
Annuitätszahlung	762.047	40	762.047	. . . . .	**40**
Renteobligationen	15,674.410	60	14,887.450	**786.960**	**60**
Zinsen der schwebenden Schuld	1,601.188	66½	1,598.300	**2.888**	**66½**
Tilgung der schwebenden Schuld	38.551	93½	96.000	57.448	6½
Verwaltung der Staatsschuld	719.552	49	835.300	115.747	51
	141,415.089	28	143,766.255	2,351.165	72
Summe der etatmäßigen reinen Staatsausgaben	317,526.470	25½	319,028.365	1,501.894	74½
Im Vergleiche mit den jenseitigen **Einnahmen**	307,648.223	46½	290,738.324	16,909.899	46½
ergibt sich ein { Überschuss	. . . . .	. .	. . . . .	. . . . .	. .
ergibt sich ein { **Abgang**	9,878.246	79	28,290.041	18,411.794	21

Reine etatmäßige Staatseinnahmen im Jahre 1880	Netto- Erfolg fl.	kr.	Netto- Voranschlag fl.	Der Nettoerfolg war günstiger **ungünstiger** fl.	kr.
Directe Steuern.					
Grundsteuer	36,830.199	11	36,500.000	330.199	11
Gebäudesteuer	24,079.133	47	23,700.000	379.133	47
Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,232.296	35	1,200.000	32.296	35
Erwerbsteuer	9,619.837	48	9,150.000	469.837	48
Einkommensteuer	22,303.950	28½	19,800.000	2,503.950	28½
Steuerexecutionsgebüren	542.841	83	410.000	132.841	83
Verzugszinsen von rückständigen Steuern	424.627	57	450.000	**25.372**	43
	95,032.886	9½	91,210.000	3,822.886	9½
Indirecte Abgaben.					
Verzehrungssteuer	69,394.643	25	62,805.000	6,589.643	25
Salz	16,903.922	4½	16,395.291	508.631	4½
Tabak	41,858.867	93½	38,226.626	3,632.241	93½
Stempel	17,012.489	67½	16,443.000	569.489	67½
Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	31,960.117	39	31,079.000	881.117	39
Lotto	8,088.020	93	7,700.000	388.020	93
Mauten	2,360.129	12½	2,478.000	**117.870**	87½
Punzirung	134.331	98½	102.900	31.431	90½
	187,712.522	33½	175,229.817	12,482.705	33½
Allgemeine Kassenverwaltung	1,105.485	40½	599.600	505.885	40½
Einnahmen vom Staatseigenthume.					
Dicasterialgebäude	**14.662**	**43½**	**31.263**	16.600	56½
Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	113.962	1	122.000	**8.037**	**99**
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	97.351	14	103.000	**5.648**	**86**
Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	25.324	31½	4.900	20.424	31½
Münzwesen	60.222	60½	35.700	24.522	60½
Postwesen	1,833.080	16½	2,022.000	**188.919**	**83½**
Telegraphenwesen	298.738	81	**146.991**	445.729	81
Staatseisenbahnbetrieb	**52.693**	**20**	**157.649**	104.955	80
Forst- und Domänenwesen	554.547	71	747.445	**192.897**	**29**
Montanwerke	411.693	57½	776.265	**364.571**	**42½**
	3,327.564	69½	3,475.407	**147.842**	**30½**
Außerordentliche Staatseinnahmen.					
Erlös von den auf Grund der Tilgungen hinauszugebenden Obligationen	10.806.454	77	10,612.200	194.254	77
Einzahlungen an Cautionen und Depositen	38.952	83½	30.000	8.952	83½
Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	226.134	14½	170.000	56.134	14½
Münzgewinn bei dem durch die Zölle eingegangenen Golde	528.494	20	2,574.300	**2,045.805**	**80**
Einnahmen aus der Theilung des Vermögens des Militärstellvertreter- und Invalidenfondes	3,611.904	99½	2,800.000	811.904	99½
Einnahmen aus den Activresten der bestandenen Staatscentralkasse	181.790	. .	. . . . .	181.790	. .
	15,393.730	94½	16,186.500	**792.769**	**5½**
Gemeinsame Einnahmen.					
Zollüberschüsse	5,076.033	99	4,037.000	1,039.033	99
Summe der etatmäßigen reinen Staatseinnahmen	307,648.223	46½	290,738.324	16,909.899	46½

Erläuterungen zum Centralrechnungsabschlusse

über den

Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1880.

Der **Central-Rechnungsabschluss** für das Jahr 1880 umfasst:

a) die auf Grundlage des Finanzgesetzes vom 28. Mai 1880 und der übrigen auf Seite 12 des Rechnungsabschlusses citirten Gesetze vollzogenen etatmäßigen Ausgaben und Einnahmen;

b) die nicht präliminirten Ausgaben aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde;

c) die nicht präliminirten Einnahmen mittels Creditoperationen;

d) die nicht präliminirten Einnahmen auf die aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschusscassen herrührenden Activforderungen des Staates, endlich

e) die im Staatsvoranschlage außer Betracht gebliebene Obligationsgebarung.

Die zum vorliegenden Rechnungsabschlusse gehörigen Special-Rechnungsabschlüsse, welche im Einklange mit den Beilagen des Staatsvoranschlages rubriken-, beziehungsweise objectenweise angefertigt wurden, sowie die von den betreffenden Verwaltungsbehörden gelieferten Detailrechnungsabschlüsse sammt den dazu gehörigen Differenzbegründungen werden vom Obersten Rechnungshofe zur allfälligen Gebrauchsnahme bei der verfassungsmäßigen Behandlung des Central-Rechnungsabschlusses bereit gehalten.

Laut der dem Central-Rechnungsabschlusse (Seite 6 und 7) beigegebenen summarischen Übersicht betrugen die etatmäßigen baren Ausgaben (Erfordernis-Capitel 1—36) . . .		432,075.153 fl. 90½ kr.
die bezüglichen Einnahmen (Bedeckungs-Capitel 1—43)		422,196.907 „ 11½ „
es ergab sich sonach bei der eigentlichen Etatgebarung ein Abgang von		9,878.246 fl. 79 kr.
und nach Zurechnung der Netto-Ausgaben aus der Stammgeldergebarung der Religions- und Studienfonde (Seite 193)		174 „ 41½ „
im ganzen ein Abgang von		9,878.421 fl. 20½ kr.
Zur Bedeckung des Abganges pro 1880 wurden laut Artikel VIII des Finanzgesetzes vom 28. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 53) bestimmt:		
a) der Erlös von . . . . . für die auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 31) im Nominalbetrage von 20 Millionen begebenen Obligationen der in Gold verzinslichen Rente,	17,854.000 fl.	
b) die seit 1. Jänner 1880 im Betrage von . . . . . eingezahlten, aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschusscassen herrührenden Activforderungen des Staates.	5,883.918 „	
Wird nun die Bedeckungssumme per		23,737.918 „ — „
dem oben nachgewiesenen Abgange entgegengehalten, so zeigt sich, dass von der ersteren noch ein Betrag von		13,859.496 fl. 79½ kr.
erübrigt wurde, welcher in die Kassereste überging, infolge dessen sich dieselben von anfänglichen		101,405.511 „ 22½ „
auf schließliche		115,265.008 fl. 2 kr.

erhöht haben.

Nach der summarischen Vergleichung des Erfolges mit dem Voranschlage (Seite 12 und 13) waren die etatmäßigen Ausgaben um . . . . . 5,507.356 fl. 90½ kr.
die bezüglichen Einnahmen um . . . . . 23,919.151 „ 11½ „
höher, das Totalergebnis somit um den Betrag von . . . . . 18,411.794 fl. 21 kr.
günstiger. Zur näheren Begründung desselben werden die folgenden im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien und Centralstellen verfassten Erläuterungen beigefügt.

Etatmäßige Staatsausgaben.

Bei der **Cabinetskanzlei Seiner Majestät** (Capitel 2) ist der günstige Erfolg von 1975 fl. 85½ kr. hauptsächlich dadurch erzielt worden, dass durch vorgekommene Dienstesintercalarien und geänderte Personalverhältnisse, durch die Mietzinsersparung für das Cabinetsarchiv wegen dessen Unterbringung in einem Ärarialgebäude und durch den geringeren Aufwand an Diäten und Reiseauslagen infolge unterbliebener größerer Hofreisen im ganzen 5750 fl. 7 kr. in Ersparung gebracht wurden; während die Quartiergelder der Beamten anlässlich der provisorischen Diensteszuweisung eines ungarischen Hilfsämterdirectors mit dem Quartiergelde jährlicher 300 fl., wofür im Präliminare kein Betrag eingestellt war, um 225 fl., die Pensionen durch Zuwachs um 2275 fl. 71 kr., und endlich die im Voranschlage nicht vorgedachte Rückvergütung an die ungarische Staatsverwaltung von der für 1879 geleisteten Beitragsquote um 1456 fl. 52½ kr. mehr beanspruchten.

Beim **Reichsrathe** (Capitel 3) ergab sich bei Titel 1 im ganzen ein günstiger Erfolg von 2707 fl. 6½ kr., welches Ergebnis hauptsächlich durch die kürzere Dauer der Delegationsverhandlungen in Budapest (Wenigerausgabe 3534 fl.) und durch Beschränkung der Druckvorlagen (Ersparnis 3717 fl. 71 kr.) herbeigeführt wurde.

Dagegen ist der Voranschlag bei den Zulagen und Activitätsbezügen der zugewiesenen Beamten und Diener, dann bei den Kanzleierfordernissen deshalb um 5144 fl. 48½ kr. überschritten worden, weil infolge der längeren Dauer der Session diese Ausgaben für mehr als 6 Monate in Anspruch genommen wurden, während sie nur für eine Sitzungsperiode von 5 Monaten präliminirt waren und weil bei der Wiedereinberufung der Diener im November 1880 die Monatszulagen derselben von 30 fl. auf 36 fl. erhöht worden sind.

Bezüglich der bei Titel 2 nachgewiesenen Überschreitung von 171.552 fl. 22 kr. ist der Hauptgrund in der längeren Sessionsdauer zu suchen.

Außerdem haben zu dem ungünstigen Erfolge noch beigetragen:

Der Mehraufwand an Hauserfordernissen infolge mehrerer nothwendig gewordener Bauherstellungen und Nachschaffung von Hauseinrichtungsgegenständen in größerem Umfange, dann die erhöhte Ausgabe bei den Kanzleierfordernissen, welche darauf beruht, dass die Kosten für die im 4. Quartale 1879 dem Abgeordnetenhause gelieferten Druckarbeiten im Betrage von 9142 fl. 63 kr. erst nach Ablauf der Verrechnungsperiode des Jahres 1879 zur Auszahlung gelangten und mithin das Jahr 1880 belasteten, wogegen von den Druckkosten des Jahres 1880 nur ein Betrag von 3601 fl. 77 kr. in die Rechnung des Jahres 1881 überging.

Das günstige Ergebnis von 2590 fl. 3 kr. bei den Stenographenkosten findet darin seinen Grund, dass beim Abschlusse des neuen Vertrages mit dem Leiter des Stenographendienstes für die gegenwärtige Reichsrathssession vortheilhaftere Bedingungen erzielt worden sind.

Bei Titel 3 war der Erfolg günstiger um 4156 fl. 3 kr., weil die Stenographenkosten, dann die Auslagen für die im 4. Quartale 1880 gelieferten Druckarbeiten wegen verspäteter Vorlage der Rechnungen nicht mehr für das Gegenstandsjahr in Rechnung gestellt werden konnten.

Bei Titel 4 hat sich der Aufwand deshalb um 103 fl. 76 kr. erhöht, weil die Gehalte der Beamten infolge der im Laufe des Jahres stattgefundenen, im Voranschlage aber nicht berücksichtigten Quinquennalvorrückungen zweier Beamten, dann die Activitätszulage des Dieners wegen Anweisung der höheren

Zulage einen größeren Betrag beanspruchten, während der für Diäten und Reiseauslagen bewilligte Credit von 300 fl. nicht in Anspruch genommen wurde.

Beim **Reichsgerichte** (Capitel 4) ist der ungünstige Erfolg von 7 fl. 21 kr. dadurch herbeigeführt worden, dass die Diäten und Reisekosten deshalb um 601 fl. 66 kr. mehr erforderten, als präliminirt war, weil im Laufe des Jahres eines der auswärtigen Mitglieder des Reichsgerichtes seinen Anspruch auf Reisekosten und Diäten geltend machte, welches früher hierauf verzichtete; während durch den geringeren Bedarf an Amtserfordernissen und an Entlohnung für translatorische Arbeiten und Dolmetschgebüren im ganzen 593 fl. 93 kr. in Ersparung gebracht wurden.

Beim **Ministerrathe** (Capitel 5) ergab sich bei Titel 1, **Ministerrathspräsidium,** im Ordinarium, ungeachtet der Überschreitung von 10.083 fl. 76 kr., welche bei der Rubrik „Pauschale für Kanzlei- und Amtserfordernisse", wegen der in den Bureaux und Repräsentationsgemächern hergestellten, im Voranschlage nicht vorgesehenen größeren Restaurirungsarbeiten eingetreten ist, im ganzen ein Minderaufwand von 3089 fl. 68 kr., welcher darin seinen Grund findet, dass die in Erledigung gekommene Stelle des Leiters der Präsidialkanzlei (Sectionschef extra statum) unbesetzt blieb, und dass statt der systemisirten Ministerialrathsstelle nur eine Sectionsrathsstelle zur Besetzung gelangte, wodurch die Auslagen bei den Gehalten-, Activitäts- und Ergänzungszulagen der Beamten bedeutend geringer sich bezifferten, dass ferner die Staatstelegraphengebüren wegen geringerer Telegraphenbenützung und endlich die Gebäudeerhaltungskosten wegen Einschränkung von Herstellungsarbeiten die Voranschlagssumme nicht erreichten.

Im Extraordinarium wurde die Ersparung von 2520 fl. 83 kr. durch die Vacanz des Postens des Sectionschefs extra statum verursacht.

Der Mehrausgabe von 81.323 fl. 18½ kr. bei Titel 2, **Kosten der officiellen Zeitungen,** steht der unter Bedeckungscapitel 5 ausgewiesene günstige Erfolg von 81.416 fl. 16 kr. als Deckung gegenüber.

Bei Titel 3, **Verwaltungsgerichtshof,** beruht die Ersparung von 1895 fl. 39 kr. hauptsächlich auf dem Umstande, dass bei den Gehalten und Activitätszulagen der Beamten infolge eingetretener Intercalarien geringere Ansprüche stattgefunden haben.

Bei Titel **Dispositionsfond** wurde ein ungünstiges Ergebnis von 20.833 fl. 32 kr. ausgewiesen, weil die von dem ursprünglich im Voranschlage aufgenommenen Betrage per 50.000 fl. für die Monate Jänner bis Mai 1880 entfallenden Quoten auf Grundlage der Gesetze vom 20. December 1879 und 25. März 1880 bereits vor dem Erscheinen des Finanzgesetzes für das Jahr 1880 zur Anweisung und Auszahlung gelangten.

Die **Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten** (Capitel 6) enthält 7 Titel, von denen Titel 1, 2 und 7 in der Staatsrechnung durchlaufend erscheinen.

Über die einzelnen Titel wird Folgendes bemerkt:

Zu Titel 1.

Die Überschüsse des Zollgefälles ergeben sich aus dem Vergleiche der ordentlichen Zolleinnahmen (Capitel 19, Titel 1 und 2) per	28,297.244 fl. 40 kr.
mit den Zollausgaben (Capitel 13, Titel 1 bis 4) per	23,221.210 „ 41 „
mit dem Betrage von . .	5,076.033 fl. 99 kr.

Zu Titel 2.

Die vom österreichisch-ungarischen Lloyd factisch eingehobene Einkommensteuer per 293.933 fl. 98 kr. erscheint unter den directen Steuern (Bedeckung, Capitel 16) in Empfang.

Zu Titel 3.

Laut des Allerhöchst genehmigten Delegationsbeschlusses I (Artikel III) vom 15. Februar 1880 waren die Einnahmen des Zollgefälles nach Abzug des Regiekostenpauschales und der Verzehrungssteuer-

restitutionen, dann des der Landesverwaltung von Bosnien und der Hercegovina zugesprochenen Zollpauschales präliminirt mit		5.000.000 fl. — kr.
Hierauf sind eingegangen in		
Österreich	5,076.033 fl. 99 kr.	
abzüglich des Ersatzes unter Bedeckung Capitel 6, Titel 2, per	2.316 „ 21½ „	
netto	5,073.717 fl. 77½ kr.	
in Ungarn	328.818 „ 1 „	
hinsichtlich der occupirten Länder	**494.216 „ 77 „**	
zusammen		4,908.319 „ 1½ „
Das Zollerträgsnis ist daher zurückgeblieben um		91.680 fl. 98½ kr.
und hat sich aus diesem Grunde die Beitragsleistung um den gleichen Betrag erhöht.		
Werden hievon die den ungarischen Staatsschatz allein belastenden 2 Procent per		1.833 „ 61½ „
abgerechnet, so entfallen von dem Reste per		89.847 fl. 37 kr.
(mit Berücksichtigung eines Quotenausgleiches von 25 kr.) auf die diesseitige Reichshälfte 70 Procent mit		62.892 „ 90½ „
Veranschlagt waren nämlich die gemeinsamen Auslagen für das Jahr 1880 mit		104,731.832 „ — „
Hievon ab die oben ermittelten factischen Zollüberschüsse per		4,908.319 „ 1½ „
verbleibt als Gesammterfordernis		99,823.512 fl. 98½ kr.
wovon die zu Lasten des ungarischen Staatsschatzes vorerst abzuziehenden 2 Procent		1,996.470 „ 26 „
und von dem Reste per		97,827.042 fl. 72½ kr.
die im Sinne des Gesetzes durch die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu bedeckenden 70 Procent		68,478.929 „ 90½ „

betragen.

Dieser Betrag ist auch zur Abstattung gelangt, daher sich unter Vorbehalt der definitiven Abrechnung, welche nur auf Grund der Schlussrechnung über den gemeinsamen Staatshaushalt für das Jahr 1880 erfolgen kann, vorläufig weder ein Guthaben noch eine Schuld der diesseitigen Reichshälfte ergibt.

Zu Titel 5.

Der mit dem Allerhöchst genehmigten Delegationsbeschlusse III (Artikel II) vom 15. Februar 1880 bewilligte Nachtragscredit zum gemeinsamen Staatsvoranschlage pro 1879 per 391.087 fl. 55½ kr., von welchem auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 268.286 fl. 6½ kr. entfallen, ist nicht zum Anspruche gelangt.

Zu Titel 6.

Durch die geleistete Beitragsquote per 1,185.835 fl. 67 kr. ist nunmehr die ganze in dem Allerhöchst genehmigten Delegationsbeschlusse V (Artikel III) vom 15. Februar 1880 für das Jahr 1877 anerkannte Beitragsschuldigkeit per 78,852.709 fl. 26 kr. getilgt, nachdem hierauf laut der Centralrechnungsabschlüsse pro 1877 (Capitel 6, Titel 3 und 4) 75,471.673 fl. 59 kr. und pro 1878 (Capitel 6, Titel 4) 2,195.200 fl. berichtigt worden sind.

Zu Titel 7.

Der nicht präliminirte Aufwand anlässlich der den Flüchtlingen aus Bosnien und der Hercegovina noch im Jahre 1878 erfolgten und nachträglich genehmigten Unterstützungen per 181.790 fl. findet die Bedeckung in den ebenfalls nicht präliminirten gleich hohen Einnahmen aus den Activresten der bestandenen Staatscentralkasse unter Bedeckung Capitel 43.

Beim **Ministerium des Innern** (Capitel 7) war der Erfolg im ganzen um 554.490 fl. 67 kr. ungünstiger, und zwar: im ordentlichen Erfordernisse um 569.499 fl. 14½ kr., dann bei den außerordentlichen Crediten mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882 nach Berücksichtigung der auf den Voranschlag des Jahres 1881 übertragenen Creditreste per 324.783 fl. um 45.182 fl. 60½ kr. höher,

dagegen bei den außerordentlichen Crediten mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881 um 34.132 fl. 64 kr. und bei den Creditresten aus dem Jahre 1879 um 26.058 fl. 44 kr. geringer.

Bei der **Centralleitung**, Titel 1, hat sich infolge von Intercalarien ein Mindererfordernis an Activitätsbezügen, dann an Auslagen für Amtskleidung und Emolumente der Diener, und mit Rücksicht auf den geringen Mehraufwand für die Druckauflage der Statistik des Sänitätsdienstes im Jahr 1876 und 1877, dann für die Herstellung einer neuen Abzweigung der Hochquellenleitung in das Amtsgebäudes des Ministeriums im ganzen eine Ersparung von 29.290 fl. 26 kr ergeben.

Bei den **Kosten des Reichsgesetzblattes**, Titel 3, war der Erfolg günstiger im ordentlichen Erfordernisse um 1482 fl. 92 kr. wegen des geringeren Umfanges der im Jahre 1880 erschienenen Gesetze und Verordnungen und der neunmonatlichen Vacatur der Stelle eines Controlredacteurs, ferner im außerordentlichen Erfordernisse um 589 fl. 38 kr., weil für die im geringeren Maße vorgekommenen externen translatorischen Arbeiten weniger Honorare in Anspruch genommen wurden.

Bei der **politischen Verwaltung in den einzelnen Ländern**, Titel 4, ergab sich im Ordinarium eine Überschreitung von 186.387 fl. 93 kr., welche wesentlich in den Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der hauptsächlich in Steiermark, Krain, Böhmen und Galizien häufiger auftretenden Thierseuchen und Epidemien ihren Grund hat, wodurch, wenngleich das Epidemieverfahren nicht in allen Fällen eingeleitet wurde, ein nicht unbedeutender Mehraufwand an Reise- und Medicamentenkosten entstanden ist. Insbesondere wurden in Steiermark und in Krain namhafte Ersätze an das Militärärar für den im Jahre 1879 und 1880 gegen Ungarn, beziehungsweise Croatien aufgestellten Militärcordon geleistet, außerdem sind Auslagen für die im Jahre 1880 zugewachsenen Viehbeschau aufgelaufen, in Böhmen sind Keulungskosten für das Jahr 1879 verspätet zur Verrechnung gelangt; auch in Galizien wurde behufs der Überwachung der Reichsgrenze zahlreiche Militärassistenz in Anspruch genommen, überdies hat daselbst die gegen Ende des Jahres 1879 erfolgte Befreiung des Landesfondes von der Leistung der Fuhrkosten bei Epidemien und Thierseuchen, dann die auf Grund des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, §. 9, in Galizien und in der Bukowina erfolgte Einführung des Viehcatasters Auslagen hervorgerufen, worauf im Voranschlage nicht vorgedacht war.

Außer der durch die vorerwähnten Umstände herbeigeführten, in der Rubrik: „Auslagen bei Epidemien und Thierseuchen und sonstige Sanitätsauslagen" mit circa 150.000 fl. und bei der Rubrik „Verschiedene Auslagen" mit circa 59.000 fl. eingetretenen Überschreitung hat sich ein nicht präliminirter Aufwand an Einrichtungsbeiträgen im Belaufe von 13.500 fl. ergeben, welche an die neu ernannten Landeschefs in Niederösterreich, Kärnten, Krain und Mähren erfogt worden sind.

Die Überschreitung im Ordinarium würde demnach höher entfallen sein, wenn nicht bei den Activitätsbezügen der Beamten und Diener, sowohl im Aufwande der politischen Behörden, als auch des Sanitätsdienstes, dann bei den Quartieräquivalenten und Adjuten namhaftere Ersparungen erzielt worden wären.

Im Extraordinarium war das Erfordernis um 5825 fl. 3 kr. geringer, weil in Galizien einige auf Conceptspraktikantenstellen untergebrachte Conceptadjuncten auf systemisirte Concipisten- und Commissärsposten eingerückt sind, und der Stand der Finanzwachmannschaft nicht um die behufs Überwachung der Grenze gegen Russisch-Polen anläßlich der Rinderpest bewilligte volle Zahl von 60 Mann vermehrt und auch die beschränkte Zahl nicht ununterbrochen verwendet wurde.

In Betreff der Viehcontumazbauten in der Bukowina ist zu bemerken, dass von den auf den Voranschlag des Jahres 1880 übertragenen Creditresten des Jahres 1879 ein Betrag von 15.060 fl. 13 kr. unverwendet geblieben ist, weil die Ausführung von Herstellungen, respective Umänderungen der Viehcontumazanstalten gänzlich unterlassen und mit der Ausführung der Wasserbauten am Pruth bei Nowosielitza zum Schutze der Contumazanstalt erst im Jahre 1881 begonnen wurde.

Bei der **öffentlichen Sicherheit**, Titel 5, ergab sich im Ordinarium eine Überschreitung von 5996 fl. 97½ kr., welche hauptsächlich in Niederösterreich durch den Mehraufwand für Erhaltung und Adaptirung der Amtsgebäude infolge der unerläßlichen Reconstruirung des im schlechten Bauzustande befindlich gewesenen Gebäudes des k. k. Polizeicommissariates im Prater, ferner durch das höhere Erfordernis an Dienstesauslagen anläßlich der im Jahre 1880 vorgekommenen clamorosen Fälle von Attentaten auf das Leben und Eigenthum, dann des Schützenfestes, der Überschwemmungsvorkehrungen und des hiebei erforderlich gewesenen größeren Aufgebotes von Polizeiorganen herbeigeführt worden ist, und zum Theil auch auf dem Umstande beruht, dass infolge des übercompleten Standes der Sicherheitswache der Intercalarabstrich nicht vollständig eingebracht werden konnte, wogegen im Küstenlande, in Mähren, Galizien und Dalmatien infolge zeitweiser Vacaturen von Dienststellen Ersparungen erzielt worden sind.

Im außerordentlichen Erfordernisse war der Aufwand um 24.959 fl. 48 kr. geringer, weil im Laufe des Jahres 1880 die Einreihung der überzähligen Sicherheitswachen in den systemisirten Stand vollständig durchgeführt und mehrere der bisher auf Kanzlistenposten untergebracht gewesenen ehemaligen Revierinspectoren in systemisirte Officialsstellen eingerückt und infolge dessen deren Ergänzungszulagen erspart worden sind.

Beim **Staatsbaudienste**, Titel 6, war der Erfolg im Ordinarium ungünstiger um 7220 fl. 67½ kr., weil in Niederösterreich aus Anlass der Erkrankung mehrerer Straßenmeister Baupraktikanten mit der Substitution betraut werden mussten und für Zwecke des Baubezirkes Korneuburg eine unvorhergesehene Zumietung von Localitäten im Augustiner-Kloster daselbst stattgefunden hat, weil ferner in den meisten Ländern die Intercalarersparungen nicht vollständig realisirt werden konnten, in Krain, Böhmen und Tirol außerdem Quinquennalzulagen zugewachsen sind, im letzteren Kronlande überdies Reisegebüren für Aufnahme am Bodensee, dann Mietzinse für das erweiterte Amtslocale des Baupersonals in Bozen zur Verrechnung kamen, wofür im Voranschlage nicht vorgedacht war; in Schlesien endlich ist infolge der aus Dienstesrücksichten nothwendig gewordenen Versetzung zweier Ingenieure ein Mehraufwand an Übersiedlungskosten eingetreten.

Im Extraordinarium ergab sich eine Überschreitung von 80 fl., weil der präliminirte Intercalarabstrich von dem vorübergehenden Erfordernisse an Activitätsbezügen größtentheils nicht realisirt werden konnte.

Die Creditreste des Jahres 1879 an Reisekosten für außerordentliche Straßen- und Wasserbauten wurden um 5479 fl. 31½ kr. überschritten, weil in Tirol die Projectirung der Mendelstraße wegen der hohen Taglöhne der Hilfsarbeiter und der unausweichlichen Herstellung eines Fußsteiges behufs Bewirkung der Terrainaufnahme einen namhaften Mehraufwand verursachte und überdies noch einige unbedeckte Inspicirungs- und Collaudirungsauslagen für Rhein- und Draubauten zur Zahlung gelangten, in Dalmatien bei der Überwachung und periodischen Inspicirung des Straßenbaues von Trinità an die montenegrinische Grenze, dann der Brückenbauten bei Trilj und Obrovazzo ein höheres Erfordernis eingetreten ist, und auch in Kärnten infolge der bei Umlegung der Salzburger Straße zwischen Gmünd und Lisserhofen bei dem Brenndorfer Draufluss-bau und bei den Wildbachbauten im Drauthale aufgelaufenen Reise- und Inspicirungskosten mit den bewilligten Crediten das Auslangen gefunden werden konnte.

Beim **Straßenbau**, Titel 7, ergab sich im ordentlichen Erfordernisse eine Ersparung von 21.454 fl. 77½ kr.

Von besonderem Belange war dieselbe im Küstenlande, in Krain, Steiermark und Tirol, weil wegen des günstigen Verlaufes der Winterperiode, der schwächeren Schneefälle und Verwehungen die Auslagen für die Schneeabräumung geringer entfielen. Auch in den übrigen Ländern, mit Ausnahme von Galizien, war aus demselben Grunde der Aufwand für Schneeschauflung geringer; die diesfällige Ersparung, dann die in mehreren Ländern durch Restringirung des Erfordernisses für Beischaffung des Deckstoffes, sowie an Bezügen des minderen Straßen- und Brückenpersonals erübrigten Credite mussten jedoch zur Bedeckung des infolge der umfassenden Herstellungen an den durch Elementarereignisse beschädigten Straßen und Brücken in der diesfälligen Rubrik eingetretenen Mehraufwandes verwendet werden, welch' letzterer in Schlesien infolge der Reparatur der durch Hochwässer an den Straßenobjecten des Teschner und Freudenthaler Baubezirkes verursachten Schäden, — in Mähren infolge der Reconstruction der durch Wolkenbrüche theilweise zerstörten Rothenberg- und Leipniker Ärarialstraße von solchem Belange waren, dass hiedurch der für diese Länder im Ordinarium bewilligte Gesammtcredit überschritten worden ist. In Dalmatien hat sich die Überschreitung durch das Mehrerfordernis für Beischaffung des Deckstoffes ergeben, welches in dem Zuwachse neuer Straßen, dem vermehrten Wagenverkehr und den klimatischen, für die Erhaltung der Straßen im guten Zustande ungünstigen Verhältnissen begründet ist.

Von den für das Jahr 1880 mit	524.800 fl. — kr.	
bewilligten außerordentlichen Crediten für Straßen- und Brückenbauten sind die bei den einzelnen Bauobjecten mit Ende 1880 unverwendet gebliebenen Credite im Betrage per	106.257 „ — „	
auf den Voranschlag des Jahres 1881 übertragen worden, daher sich bei Vergleichung des auf	418.543 fl. — kr.	
reducirten Credites für das Jahr 1880 mit dem diesfälligen wirklichen Erfolge per	456.849 „ 49½ „	
eine Überschreitung von		38.306 fl. 49½ kr.
herausstellt.		

Diese Überschreitung ergab sich in Kärnten mit 38.264 fl. 93 kr. bei der Umlegung der Salzburger Reichsstraße zwischen Gmünd und Lisserhofen theils durch eine in den Localverhältnissen begründete

Verlängerung der Straßentrace um 216 Meter, theils durch die bei der Collaudirung dieser Strecke constatirten bedeutenden Mehrarbeiten infolge der durch die Hochwässer des Lisserflusses eingetretenen Beschädigungen an den bereits ausgeführten Bauarbeiten, für welche Mehrleistungen die diesfälligen Credite nicht zureichend waren, und in Böhmen beim Bau einer eisernen Brücke über die Elbe bei Přelouč mit 37 fl. 18 kr. — Außerdem ist in Galizien beim Bau der Brücke Nr. 6 über den Strwiązfluss bei Chyrów im Biala-Stryj-Sniatyner Straßenzuge infolge der dem Bauunternehmer für einige Bauerschwernisse zuerkannten Vergütung ein nicht präliminirtes Erfordernis von 900 fl. eingetreten.

Bei dem Creditreste des Jahres 1879 endlich ist im ganzen ein Betrag von 15.556 fl. 23 kr. unverwendet geblieben, und zwar hauptsächlich in Böhmen beim Bau einer eisernen Brücke über den Zelivkafluss bei Unter-Kralovic ein Betrag von 8708 fl. und in Galizien wegen verspäteter Anweisung, beziehungsweise Behebung der für den Ausbau der Spitkowice-Myślenicer Straße, dann für die Reconstruction der Brücke Nr. 7 über den Dunajecfluss bei Zglobice den bezüglichen Bauunternehmern gebürenden Restzahlungen die Beträge von 3508 fl. 15 kr. und 1135 fl. 82 kr.; außerdem hat die russische Regierung die Hälfte des für die Erwerbung der Grenzbrücke bei Hussiatyn mit 12.000 fl. präliminirten Kaufschillings zurückersetzt. Dagegen haben sich in Dalmatien bei dem Bau der Cettinabrücke bei Trilj, dann der Brücke über die Zermagna bei Obrovazzo Überschreitungen im Belaufe von 4619 fl. 6 kr., respective 472 fl. 5 kr. ergeben.

Beim **Wasserbau,** Titel 8, wurde das ordentliche Erfordernis um 422.121 fl. 52 kr. überschritten. Hievon betreffen die Rubrik „Erhaltung der Wasserbauwerke" 412.665 fl., welche auf Niederösterreich mit 248.195 fl., auf Oberösterreich mit 77.791 fl., auf Galizien mit 51.760 fl. und auf Böhmen mit 39.642 fl. entfallen und in den Auslagen für die Beseitigung der durch Eisgänge und Hochwässer an den Wasserbauwerken verursachten Beschädigungen ihren Grund haben, deren Behebung im Interesse einer geregelten Schiffahrt, sowie zur Verhütung einer gänzlichen Vernichtung der noch bestandenen Bauwerke ohne Aufschub vorgenommen werden musste. In Galizien hat sich außerdem durch den zur Vermeidung von Besitzstörungen an den ärarischen Pflanzungen gebotenen Ankauf der der Stadt Sandomierz gehörigen Insel ein nicht präliminirter Aufwand für Grundeinlösung im Betrage von 2100 fl. und infolge der Bepflanzung der durch die Regulirungsbauten an den dortländigen Flüssen gewonnenen Flussbettstrecken und Alluvien ein höheres Erfordernis von 2748 fl. ergeben; in Oberösterreich haben die verpachteten Erhaltungsarbeiten einen Mehraufwand von 2000 fl. verursacht.

Die im Extraordinarium nachgewiesene Überschreitung per 16 fl. betrifft einen aus der außerordentlichen Dotation für Bauten an der Wisloka pro 1878 bestrittenen Regiekostenbeitrag.

Von dem für das Jahr 1880 mit	801.600 fl.	— kr.
bewilligten außerordentlichen Credite für Bauten sind die bei den einzelnen Bauobjecten mit Ende 1880 unverwendet gebliebenen Credite im Belaufe von .	171.912 „	— „
auf den Voranschlag des Jahres 1881 übertragen worden, wonach bei Vergleichung des auf	629.688 fl.	— kr.
reducirten Credites pro 1880 mit dem diesfälligen wirklichen Erfolge per . .	636.565 „	$3\frac{1}{2}$ „
ein ungünstigeres Ergebnis von	6.877 fl.	$3\frac{1}{2}$ kr.
resultirt.		

Die Überschreitung ergab sich in Galizien mit 6175 fl. 42 kr. durch die am rechten Weichselufer bei Zuduszniki erbauten Regulirungswerke Nr. IV und V, welche conform den russischen, bei Nakole und Leg ausgeführten Bauten bei Vermeidung von Reclamationen von Seite der russischen Regierung noch im Jahre 1880 vor Eintritt des Winters zustande gebracht werden mussten; dann in der Bukowina mit 549 fl. 60 kr. infolge der unbedingt nothwendig und dringlich gewesenen Inangriffnahme der Sicherungsbauten am Pruthflusse bei Kaliczanka und in Tirol mit 149 fl. 99 kr. durch die nicht präliminirten Kosten der zur Bauaufsicht bestellten Hilfsarbeiter bei der Rhein-Correction.

Von den Creditresten des Jahres 1879 ist hauptsächlich wegen der auf Grund der Schlusscollaudirungen entfallenden geringeren Baukosten im ganzen ein Betrag von 916 fl. 89 kr. nicht zur Verwendung gekommen.

Bei den **Volkszählungsauslagen,** Titel 10, welche in Ausgaben für Dienstreisen zur Informirung der Gemeindevorsteher und Zählungscommissäre, in dem Aufwande zur Entlohnung der Schreibkräfte, in Amtserfordernis- und sonstigen Regieauslagen, insbesondere für Drucksorten, in Remunerationen und zum Theil auch in Vorschüssen gegen Ersatz an einzelne Gemeinden bestehen, ist von dem für sämmtliche Länder bewilligten Pauschalcredite per 30.000 fl. ein Betrag von 3754 fl. 75 kr. nicht zur Verwendung gekommen, da der größte Theil dieser Auslagen erst im Jahre 1881 zur Verrechnung gelangt ist.

Beim **Ministerium für Landesvertheidigung**, Capitel 8, wo im Ganzen ein ungünstiger Erfolg von 127.191 fl. 41½ kr. resultirt, ergab sich bei der **Centralleitung** (Titel 1) ungeachtet der bei einzelnen Rubriken erzielten Ersparungen ein Mehraufwand von 8879 fl. 97½ kr., und zwar vorzüglich deshalb, weil infolge des Gesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, die Unterkunftsgebüren der Officiere und Militärbeamten (Landwehrintendanz) erhöht worden sind, und weil der Intercalarabstrich per 10.282 fl. nicht zur Gänze hereingebracht werden konnte.

Bei der **Landwehr**, Titel 2, stellt sich beim Ordinarium trotz der bei mehreren Rubriken erzielten namhaften Ersparungen ein Mehraufwand von 25.996 fl. 12 kr. heraus, welcher in der Durchführung des neuen Bequartierungsgesetzes seine Rechtfertigung findet, und mit Rücksicht auf den bedeutenden Intercalarabstrich per 43.690 fl. weit größer geworden wäre, wenn die in Aussicht genommene Aufstellung des 31. Landwehr-Bataillons im Laufe des Jahres 1880 platzgegriffen hätte.

Der günstige Erfolg beim Extraordinarium der Landwehr ist mit 16.156 fl. 3 kr. ausgewiesen, beträgt jedoch eigentlich nur 8370 fl. 38 kr., weil 7785 fl. 65 kr. im Jahre 1881 für Rechnung des Jahres 1880 zur Anweisung gelangt sind, infolge verspäteter Realisirung aber auf den laufenden Dienst des Jahres 1881 übertragen werden mussten und daher im Rechnungsabschlusse für das Jahr 1881 beim Extraordinarium als Überschreitung resultiren werden.

In der Hauptsache findet obiger günstige Erfolg seine Begründung darin, dass das Reichs-Kriegsministerium vom 1. Juni 1880 angefangen für die an die Landwehr vorgeliehenen Bettensorten die Abnützungsgebür von 2·213 kr. auf 1·2 kr. per Bett und Tag herabgemindert hat.

Bei den **Rekrutirungskosten**, Titel 3, ergibt sich ein ungünstiger Erfolg per 5858 fl. 48 kr. hauptsächlich infolge der häufigeren Inanspruchnahme der politischen Beamten aus Anlass der Controlsversammlungen und infolge der Auslagen für Amtshandlungen in Bequartierungsangelegenheiten aus Anlass des Gesetzes vom 11. Juni 1879, für welche im Staatsvoranschlage keine Vorsorge getroffen wurde.

Bei den **Beiträgen zum Schießstandswesen**, Titel 4, ergibt sich eine Ersparung von 8 fl. 41½ kr., weil die Schützengesellschaft in Linz ihren Beitrag nicht behoben hat.

Der bei den **Militärstiftungen**, Titel 5, erzielte günstige Erfolg per 5766 fl. 13 kr. rührt daher, dass mehrere Stiftungsplätze zeitlich unbesetzt geblieben sind.

Bei der **Militär-Polizeiwache**, Titel 6, resultirt ein günstiger Erfolg per 917 fl. 1½ kr., vorzugsweise deshalb, weil in Ost-Galizien der Mannschaftsstand nicht immer complet war und die Brotpreise im Jahre 1880 sich günstiger gestellt haben.

Bei der **Gendarmerie**, Titel 7, zeigt sich ein Mehraufwand von 109.304 fl. 43 kr., welcher seinen Grund darin hat, dass der im Voranschlage eingestellte und laut der demselben beigefügten Bemerkungen von der Gestaltung der öffentlichen Sicherheitsverhältnisse abhängig erklärte Intercalarabstrich per 233.830 fl. trotz der äußersten Sparsamkeit nicht in voller Höhe zur Realisirung gelangen konnte, weil eben obige Verhältnisse eine diesem Betrage entsprechende Reducirung des Standes der Gendarmerie nicht ermöglicht haben.

Beim **Ministerium für Cultus und Unterricht**, Capitel 9, ergab sich in der Abtheilung A **Centralauslagen**, Titel 1—8, ein günstiger Erfolg von 12.551 fl. 5 kr., welcher auf das ordentliche Erfordernis mit 9331 fl. 58 kr. und auf die Credite mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881 mit 3218 fl. 57 kr. entfällt.

Bei dem Titel 1, **Centralleitung**, war der Aufwand im Ordinarium höher um 309 fl. 63½ kr., weil das für Gebäudeerhaltung anlässlich der Adaptirung der vom vormaligen Hilfsämterdirector innegehabten Amtswohnung zu Bureauzwecken, dann an Adjuten für die zur Dienstleistung in das Ministerium einberufenen Auscultanten und Praktikanten eingetretene Mehrerfordernis in den Überschüssen an Intercalarien und Ersparungen bei anderen Rubriken nicht die vollständige Bedeckung gefunden hat.

Bei Titel 2, **Schulaufsicht**, ergab sich eine Ersparung von 12.602 fl. 58½ kr., welche vorwiegend auf dem Umstande beruht, dass die Credite für Reise- und Zehrungskosten der auswärtigen Mitglieder des Landesschulrathes und der Bezirksschulräthe in der Mehrzahl der Kronländer, namentlich in Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, im Küstenlande und Galizien, hauptsächlich aber in Böhmen, theils infolge des mit dem Gesetze vom 30. Mai 1879 normirten geringeren Ausmaßes an Reise- und Zehrungskosten und der infolge dessen schwächeren Betheiligung der auswärtigen Mitglieder an den Schulrathssitzungen, theils infolge Beschränkung der letzteren nicht erschöpft wurden, dass ferner die Stelle des Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten beim Landesschulrathe für Vorarlberg aufgelassen, von der Besetzung der erledigten Stelle eines eigenen Landesschulinspectors für die humanistischen Fächer

in Steiermark Umgang genommen, der Betrag der Functionsgebüren für die neu ernannten Mitglieder aus dem Lehrstande herabgesetzt und die in Aussicht genommene Zahl der Supplenten für die zu Bezirksschulinspectoren ernannten und beurlaubten Professoren und Lehrer nicht vollständig in Anspruch genommen wurde, wogegen sich der Credit auf die Regiekosten in den meisten Kronländern, namentlich aber in Niederösterreich und Böhmen, sowie auch der Pauschalcredit auf Remunerationen und Aushilfen als unzureichend erwiesen hat.

Bei Titel 4, **Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt,** war der Erfolg im ganzen ungünstiger um 1724 fl. 97 kr.

Beim Museum für Kunst und Industrie (§. 1) ergab sich die Überschreitung im Ordinarium per 467 fl. 32 kr. lediglich infolge der Uneinbringlichkeit der Intercalarien, nachdem der bei mehreren Rubriken eingetretene Mehraufwand namentlich für „Gebäudeerhaltung" infolge nothwendiger Herstellung eines Aufzuges, für „Herausgabe der Kataloge und Mittheilungen" wegen der Aufnahme einer Hilfskraft zur Redaction der Sammlungskataloge, für „Wachdienste" infolge des größeren Bedarfes an Aufsichtspersonale mit Rücksicht auf die Erweiterung der Ausstellungsräume und auf „Erwerbungen und Ankäufe" zur Vermehrung der Bibliothek und Kupferstichsammlung durch die in anderen Rubriken, insbesondere bei der Anfertigung von Gypsformen, bei der Anschaffung von Modellen, galvanoplastischen Reproductionen und Photographien, dann bei den Reisekosten und Remunerationen erzielten Ersparungen hinreichend bedeckt war.

Der Aufwand im Extraordinarium per 612 fl. 15 kr. besteht aus den Restforderungen der Professionisten für die im Jahre 1878 auf Rechnung der Credite pro 1877 ausgeführten Adaptirungsarbeiten im Musealgebäude.

Bei der chemisch-technischen Versuchsanstalt (§. 2) gründet sich das Mehrerfordernis per 645 fl. 50 kr. auf die vermehrten Arbeiten im Laboratorium und auf die Übersiedlung der Anstalt in das Gebäude der Kunstgewerbeschule. Das Mehrerfordernis für Arbeiten im Laboratorium findet übrigens in den Einnahmen an Taxen für Analysen seine vollständige Bedeckung.

Bei Titel 5, **Centralcommission und Direction der administrativen Statistik,** war das Erfordernis im Ordinarium um 658 fl. 9½ kr. geringer, weil der für die Permanenzcommission des internationalen statistischen Congresses präliminirte Betrag per 500 fl. nicht zur Verwendung kam und höhere Intercalarien realisirt wurden.

Im Extraordinarium ergab sich die Ersparung per 3830 fl. 72 kr. durch Einstellung der Bezüge des Präsidenten mit Ende März 1880 infolge seines Ablebens, gegenüber dem Mehrerfordernisse für die Herstellung der Statistik der Volksschulen mit Ende des Jahres 1880, welches in den correlativen Einnahmen im gleichen Betrage bedeckt erscheint.

Bei Titel 6, **Geologische Reichsanstalt,** war der Aufwand im Ordinarium um 606 fl. 5½ kr. höher, weil die Hauszinssteuer sammt Zuschlägen für die in den Jahren 1873 bis inclusive 1878 im Gebäude der Geologischen Reichsanstalt an Private vermietet gewesenen Localitäten nachträglich zur Auszahlung kam, das Erfordernis für die geologischen Aufnahmen sich erhöhte, die Kosten der Canalräumung für die Jahre 1874 inclusive 1880 beglichen wurden und wegen Vermehrung der Sammlungen Kästen angeschafft werden mussten, wogegen infolge der Beurlaubung eines Adjuncten gegen Verzichtleistung auf seine Bezüge behufs einer Reise nach Nordafrika zum Zwecke geologischer Forschungen, dann durch Erledigung der Stelle eines Chemikers die Intercalarien sich vermehrten.

Bei Titel 7, **Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus,** ergab sich im Ordinarium eine Überschreitung von 1960 fl. 58 kr., welche in dem höheren Erfordernisse an Remunerationen, dann an wissenschaftlichen Auslagen, worunter die Druckkosten für die Jahrbücher 1877 und 1878 begriffen sind, ihren Grund hat.

Bei Titel 8, **Centralcommission zu Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale,** war der Erfolg günstiger um 59 fl. 99 kr., weil bis zum Schlusse der Rechnungsperiode noch nicht alle auf Gebäudeerhaltung und Hauserfordernisse Bezug habenden Auslagen zur Verrechnung gelangt sind.

In der Abtheilung **B Cultus,** Titel 9 bis 12, war der Erfolg im ganzen um 53.823 fl. 85 kr. günstiger, nachdem im ordentlichen Erfordernisse 51.591 fl. 27½ kr., dann bei den auf den Voranschlag des Jahres 1880 übertragenen Creditresten des Jahres 1879 8709 fl. 46 kr. in Ersparung gebracht worden, dagegen bei den außerordentlichen Crediten mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881 Überschreitungen im Gesammtbetrage von 6481 fl. 92 kr. eingetreten sind.

Bei Titel 9, §. 1 inclusive 19, Ausgaben der Religionsfonde, war das Erfordernis im Ordinarium um 25.204 fl. 75½ kr. geringer.

Namhaftere Ersparungen ergaben sich in Böhmen (22.900 fl.) infolge der zahlreichen Intercalarien, insbesondere bei den Gehalten der Cooperatoren, dann durch Abfall von Pensionen anläßlich des Ablebens von Deficienten; in Görz (5915 fl.), weil nur geringere Bauherstellungen ausgeführt wurden, mehrere Domherrenstellen vacant waren und der Verpflegsstand bei dem höheren Priesterbildungsinstitute in Wien um einen, im Görzer Centralseminar aber um zwei Zöglinge geringer war; in Schlesien (5273 fl.), weil viele Cooperatorenstellen wegen Priestermangels nicht besetzt werden konnten, mehrere Conservationsbauten theils nicht vollständig ausgeführt, theils nicht collaudirt worden sind und der Abgang der Deficientenpriester größer war als der Zuwachs; in Krakau (2834 fl.), weil der Credit für Mietzinse und Gebäudeerhaltung nicht in Anspruch genommen wurde; in Steiermark (2777 fl.) wegen Verminderung von Dotationsergänzungen aus Anlaß neuer Fatirungen und Erledigung von Caplansposten und des Abfalles an Ruhegenüssen und in Krain (2043 fl.) wegen der geringeren Anzahl der Alumnen in Clericalseminar zu Laibach.

Dagegen sind in einigen Kronländern größere Überschreitungen eingetreten, und zwar:

In Oberösterreich (mit 10.193 fl.), weil dem früheren Consistorialsecretär ein Nachtrag an Gehalt und Activitätszulage per 3233 fl. 33 kr. flüssig gemacht und dem dermaligen Consistorialsecretär die Bezüge der X. Rangsclasse zuerkannt wurden, ferner weil größere Patronatsauslagen für Bauherstellungen an der Kirche und dem Pfarrhofe in Münichreith bestritten werden mussten, der Kirchenverwaltung in Steinakirchen zur Herstellung einer neuen Orgel ein Vorschuss von 2000 fl. bewilligt, dann das Individualerfordernis des in dem höheren Priesterbildungsinstitute zum heiligen Augustin in Wien untergebrachten Zöglings von 700 fl. 1000 fl. erhöht wurde und endlich, weil Pensionen für einen bischöflichen Consistorialbeamten und die Consistorialcursorswitwe zugewachsen sind, welch' letzterer außerdem das normalmäßige Sterbequartal flüssig gemacht wurde — in Tirol (mit 5144 fl.) infolge eines dem Fürstbischofe in Trient gewährten nicht vollständig bedeckt gewesenen Vorschusses von 10.000 fl. und in Mähren (mit 2995 fl.) durch die größere Anzahl der in den geistlichen Bildungsanstalten verpflegten Alumnen.

Die bei den für das Jahr 1880 mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881 bewilligten außerordentlichen Crediten nachgewiesene Überschreitung per 7136 fl. 52 kr. besteht in nicht präliminirten Ausgaben.

Es wurden nämlich in Kärnten Passivcapitalien im Betrage von 1743 fl. zurückgezahlt, in Mähren ein Vorschuss an die Sonka'er Gemeinde zum Neubau der Lippauer Kirche per 3500 fl. erfolgt, in Steiermark an abzustoßenden Leistungen 15 fl. 60 kr. berichtigt, in der Bukowina vertragsmäßige a conto Zahlungen für den Neubau der römisch-katholischen Kirche in Karlsburg im Belaufe von 1877 fl. 92 kr. geleistet, nachdem die pro 1877 und 1878 bewilligten Credite bereits verfallen waren.

Von den auf den Voranschlag des Jahres 1880 übertragenen Creditresten des Jahres 1879 ist im ganzen ein Betrag von 5554 fl. 1 kr. nicht zur Verwendung gelangt.

Ersparungen ergaben sich bei den Auslagen für Neubauten im Böhmen mit 4049 fl. 54½ kr., weil der Erweiterungsbau des Pfarrhauses in Markausch erst im Jahre 1881 begonnen werden konnte, und in Istrien mit 2666 fl., weil der Bau des Glockenthurmes bei der Collegiatkirche in Cittanuova nicht in Angriff genommen wurde.

Bei dem Erfordernisse zur Unterstützung katholischer Seelsorger hingegen ist eine Überschreitung von 1162 fl. 93 kr. eingetreten.

Die aus den Crediten des Jahres 1879 bestrittenen diesfälligen Unterstützungen vertheilen sich auf die einzelnen Kronländer, wie folgt:

Österreich unter der Enns mit	91.056 fl.
„ ob „ „ „	25.886 „
Salzburg mit	9.828 „
Tirol „	38.683 „
Vorarlberg „	6.116 „
Steiermark „	58.592 „
Kärnten „	18.326 „
Krain „	12.936 „
Triest „	2.956 „
Görz „	6.788 „
Istrien „	12.731 „
Dalmatien „	40.300 „
Fürtrag	324.198 fl.

	Übertrag	324.198 fl.
Böhmen	mit	90.417 „
Mähren	„	50.874 „
Schlesien	„	14.760 „
Galizien	„	115.398 „
Krakau	„	1.609 „
Bukowina	„	3.906 „
	Zusammen	601.162 fl.

Bei den **Religionsfondsforsten und Domänen** resultirt der günstige Erfolg im ordentlichen Erfordernisse per . . . . . 23.668 fl. 63 kr.
aus den im ganzen bei allen Wirtschaftszweigen mit Einschluss der öffentlichen Lasten erzielten Ersparungen per . . . . . 26.907 fl. 31½ kr.
nach Abschlag der bei den Verwaltungsauslagen und rückersetzten Einnahmen eingetretenen Überschreitungen per . . . . . 3238 fl. 68½ kr.

Bei der Forstwirtschaft ergab sich eine Ersparung von . . . . . 17.194 fl.
und zwar in Krain mit . . . . . 10.221 „
weil bei der Religionsfondsdomäne Landstraß-Sittich infolge der ungünstigen Absatzverhältnisse die Holzfällung und die Erzeugung der Holzkohle nicht in der beabsichtigten Ausdehnung bewirkt werden konnte, daher auch keine Auslagen für Instandhaltung der Holzabfuhrswege aufgelaufen sind und die Culturen nicht in dem präliminirten Ausmaße zur Ausführung gelangten;
in Galizien mit . . . . . 3.638 fl.
weil die Aufarbeitung der präliminirten Holzmasse bei den Religionsfondsherrschaften Dobromil infolge der vorhandenen älteren Vorräthe, bei Brzostek und Warzyce, dann Niepolomice wegen der ungünstigen Absatzverhältnisse unterbleiben musste, bei der Herrschaft Muszina die mit einem Aufwande von 1280 fl. präliminirte Anlage der Saatkämpe unterlassen wurde und für Insectenvertilgung und Forstculturen geringere Kosten aufgelaufen sind, weil ferner bei den meisten Religionsfondsherrschaften in Galizien theils gar keine, theils nur die nothwendigsten Reparaturen an Waldwegen und Brücken 2c. vorgenommen und bei der Herrschaft Grobla die pro 1880 präliminirten Culturen bereits im Jahre 1879 ausgeführt wurden, wogegen bei Brzostek und Warzyce umfangreichere Culturarbeiten unausweichlich waren;
in Österreich ob der Enns mit . . . . . 3007 fl. 17½ kr.,
weil bei den Religionsfondsgütern Spital, Klaus und Liezen, dann Gleink und Garsten, die beantragten Holzfällungen wegen Absatzmangels nicht in dem beabsichtigten Umfange zur Ausführung gelangten und bei ersteren Fondsgütern die Reparaturarbeiten an den forstlichen Betriebsanstalten eingeschränkt wurden und geringere Auslagen für Insectenvertilgung, Grundschadenvergütungen und Unterstützungen beschädigter Arbeiter vorgekommen sind;
in Österreich unter der Enns mit . . . . . 293 fl. 06 kr.
hauptsächlich desshalb, weil bei dem Religionsfondsgute Wiener-Neustadt die Culturen nicht im präliminirten Ausmaße ausgeführt wurden und keine Curkosten für erkrankte Holzarbeiter aufgelaufen sind; endlich
in Kärnten mit . . . . . 183 fl.
infolge billigerer Arbeitslöhne für die Holzerzeugung bei Ossiach und durch die Beitragsleistung des Holzkäufers zu den Wegherstellungen.

Die in Steiermark eingetretene Überschreitung bei Forstwirtschaftsauslagen per 229 fl. ist durch die wegen Borkenkäfergefahr unerlässlich gewesene Aufarbeitung der Schneedruckhölzer verursacht worden.

Bei der Landwirtschaft ist die Ersparung per 1619 fl. hauptsächlich bei den, unter der Verwaltung der Finanzdirection in Triest stehenden Domänenobjecten im Küstenlande mit . . . . . 1278 fl.
durch die geringere Salzerzeugung und
in Krain mit . . . . . 321 „
dadurch erzielt worden, dass bei der Domäne Landstraß-Sittich die Reinigung der Wasserabzugsgräben und die Meliorationen an den feldwirtschaftlichen Entitäten nicht in der beabsichtigten Ausdehnung durchgeführt wurden.

Bei den Nebenwirtschaften ist die Ersparung per . . . . . 3392 fl. 92 kr.
hauptsächlich bei den galizischen Herrschaften eingetreten, weil insbesondere bei Alt-Sandec, ferner bei Dobromil und Niepolomice an den fondsherrschaftlichen Wirtshäusern, dann an dem sogenannten Rathhause in Muszyna und an der Brücke über den Popradfluss nur geringere Herstellungen ausgeführt wurden, infolge dessen ein Betrag von 3049 fl. unverwendet blieb, und weil bei der Badeanstalt Krynica anlässlich

der Errichtung eines neuen Moorbadehauses höhere Betriebsauslagen präliminirt waren, wovon jedoch ein Betrag von 1515 fl. nicht benöthigt wurde, da dieses neue Badehaus im Jahre 1880 nicht fertig gestellt worden ist.

Weitere Ersparungen ergaben sich in Krain bei der Domäne Landstraß-Sittich mit 1043 fl., weil wegen misslicher Absatzverhältnisse kein Ziegelbrand durchgeführt wurde, für Reparatur vermieteter Wohnungen nur geringe Kosten erwuchsen, und keine Baumaterialien angekauft worden sind;

in Österreich ob der Enns mit . . . . . 845 fl.
vorwiegend dadurch, dass bei den Fondsgütern Spital, Klaus und Liezen die beabsichtigten Reparaturen im Brauhause zu Klaus unterlassen und nur die nothwendigsten Geräthe und Materialien beigeschafft wurden;

in Österreich unter der Enns bei dem Augustiner Klostergebäude in Korneuburg und bei dem Religionsfondsgute Wiener-Neustadt mit . . . . . 272 fl.
weil das Erfordernis für Reparatur der vermieteten Objecte möglichst eingeschränkt wurde; endlich

in Tirol mit . . . . . 196 fl.
weil die bei den kleinen Fondsdomänen beantragten Reparaturen an mehreren Gebäuden infolge des mittlerweile eingetretenen Verkaufes derselben unterblieben.

Nach dem Vorerwähnten würde übrigens die Ersparung höher entfallen sein, wenn nicht bei einzelnen Objecten Mehrauslagen eingetreten wären, und zwar hauptsächlich in Galizien mit . . . . . 2301 fl.
weil an den vermieteten Gebäudebestandtheilen der Fondsrealität in Sambor außer der veranschlagten theilweisen Neubedachung auch sonstige bedeutende Herstellungen vorgenommen werden mussten, wodurch allein ein Mehraufwand von . . . . . 1805 fl.
verursacht wurde und weil bei der Badeanstalt in Krynica infolge der Anfertigung neuer Wannen für das Moorbadehaus der diesfällige Credit um . . . . . 496 fl.
überschritten worden ist;

ferner in Österreich unter der Enns mit . . . . . 418 fl.
bei dem Religionsfondsgute St. Pölten durch Mehrerfordernisse für unaufschiebbare Reparaturen am Fondsgutsgebäude und an der durch Hochwasser beschädigten Wasserwehre in Spratzern und an der sogenannten Klostermühle in St. Pölten;

in Steiermark mit . . . . . 471 fl.
durch die im alten Priesterhause in Graz vorgenommenen dringenden Bauherstellungen und bei dem Fondsgute Lankowitz-Piber durch die Kosten für Reparatur an der zum Lankowitzer Schlosse führenden Wasserleitung;

in Krain endlich mit . . . . . 444 fl.
infolge der im Sittichhofgebäude in Laibach vorgenommenen Reconstruction und Verstärkung des Fußbodens in den dortselbst befindlichen Schwurgerichtslocalitäten und sonstiger Conservirungsarbeiten und bei der Domäne Landstraß-Sittich durch die den Pfründennutznießern rückbezahlten Gebürenäquivalente.

Bei den öffentlichen Lasten ist ungeachtet einiger Mehrerfordernisse, welche in Dalmatien bei den Fondsdomänen mit . . . . . 1353 fl.
durch die vorschussweise Zahlung der von den Colonen zu berichtigenden landesfürstlichen Steuern, dann in Österreich unter der Enns bei dem Religionsfondsgute Wiener-Neustadt mit . . . . . 615 fl.
durch die an die Gemeinde Lichtenwörth für die Jahre 1866 bis inclusive 1875 und an den Stadtrath von Wiener-Neustadt für das Jahr 1879 gezahlten Leithabaukosten, beziehungsweise Gemeindeumlagen und bei dem Religionsfondsgute

St. Pölten mit . . . . . 241 fl.
durch die höhere Bewertung des an die Kirchenbediensteten abgegebenen Deputatholzes, ferner in Galizien mit . . . . . 188 fl.
durch den aus den Renten der Badeanstalt Krynica erfolgten Concurrenzbeitrag zum Baue der dortigen Etatschule, und endlich in Kärnten bei der Domäne Arnoldstein mit . . . . . 157 fl.
durch den höheren Patronatsbeitrag zu den Bauherstellungen an den pfarrlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden in St. Georgen vor dem Bleiberge entstanden sind, eine Ersparung von . . . . . 4.700 fl.
erzielt worden, weil bei den übrigen Religionsfondsforsten und Domänen das Erfordernis an Gemeindeumlagen und Concurrenzbeiträgen und in Galizien infolge Reclamation gegen die Bemessung der Einkommensteuer auch an landesfürstlichen Steuern im ganzen um . . . . . 2676 fl.
ferner der Aufwand an Patronatskosten und Beiträgen zu Kirchen und Pfarrbaulichkeiten um . 4332 „
geringer war, und weil bei der Badeanstalt in Krynica die für den erwarteten höheren Ertrag aus dem neuen Moorbadhause präliminirte Einkommensteuer wegen Nichtvollendung desselben nicht zur Gebür erwachsen ist, wodurch 194 fl. unverwendet blieben.

Von den im Eingange erwähnten Überschreitungen per . . . . . 3238 fl. 68½ kr.
betreffen . . . . . 2616 „ 95½ „
die Verwaltung und . . . . . 421 „ 73 „
zurückgezahlte Einnahmen.

Bei der Verwaltung sind namhaftere Überschreitungen eingetreten:
in Österreich ob der Enns bei den Domänen Spital, Klaus und Liezen mit . . . . . 1552 fl.
durch die nicht präliminirten Bezüge des im I. Quartal 1880 bei der Forstverwaltung in Spital in Verwendung gestandenen Rentamtscontrolors, durch Übersiedlungskosten, dann durch Reisekosten in Besitzstörungsangelegenheiten, durch Erhöhung des Kanzleipauschales für den Förster in Spital und Steigerung der Kanzleimiete für den Förster in Windischgarsten, weiters infolge der Vornahme größerer Reparaturen bei einigen Objecten und der Pensionirung eines Forstwartes;
in Galizien bei Muszyna und Alt-Sandec mit . . . . . 1382 fl.
infolge des größeren Aufwandes für das Forstschutz- und Manipulationspersonale, der zeitweiligen Verwendung eines Aushilfsschreibers, ferner durch Substitutionskosten und sonstige Amtsauslagen insbesondere für die Tyliczer Forstverwaltung, deren Auflassung zwar bereits mit Ende 1879 in Aussicht genommen war, jedoch erst im Frühjahr 1880 thatsächlich durchgeführt worden ist;
bei Brzostek und Warzyce mit . . . . . 901 fl.
durch die Bestellung eines Forstgehilfen und Belassung des zweiten Forstwartes bis Ende Februar 1880, dann durch die Herstellung der Bedachung der Forstverwalterswohnung, für welche Auslagen nicht vorgedacht war; und bei Krynica mit . . . . . 464 fl.
infolge bedeutenderer Herstellungen an der Brunnenverwalterswohnung, dann der bei Ankauf der Moorgründe in Tylicz aufgelaufenen Kosten für Anfertigung der Verträge und Mäklergebüren, ferner durch Berichtigung rückständiger Auslagen für Drucksorten; endlich bei der Realität in Lemberg mit . 268 fl.
durch die im Rechtsstreite mit dem Carmeliter-Convente erwachsenen Processkosten;
in Österreich unter der Enns bei Wiener-Neustadt mit . . . . . 430 fl.
hauptsächlich anlässlich eines Pensionszuwachses, dann der zeitweiligen Verwendung eines Aushilfsschreibers, des größeren Drucksortenbedarfes und der Kosten für Beischaffung mehrerer Catastralkarten und Parcellenprotokolle über den Fondsgutsbesitz;
in Kärnten mit . . . . . 366 fl.
und zwar bei Arnoldstein durch dringende Bauherstellungen am Schlossgebäude und Reconstruction des eingestürzten Schlossweges und bei Ossiach durch die aus Dienstesrücksichten erfolgte Versetzung eines Forstwartes I. Classe nach Ossiach, ferner durch den Zuwachs von Gnadengaben.

Dagegen sind bei einigen Objecten belangreiche Ersparungen bei der Verwaltung erzielt worden, und zwar in Galizien bei der Herrschaft Niepokomice mit . . . . . 1026 fl.
hauptsächlich dadurch, dass drei Forstwartstellen durch Waldaufseher und Heger mit geringeren Bezügen besetzt waren und die präliminirte Herstellung des Tyniecer Klosters unterblieb;
in Dalmatien mit . . . . . 1004 fl.
weil wegen nicht eingetretener Fälligkeit der Pachtzinse von größeren Grundcomplexen keine Reiseauslagen im Interesse der Einhebung derselben aufgelaufen und nur die nothwendigsten Herstellungen an Verwaltungsgebäuden ausgeführt worden sind;
in Österreich unter der Enns mit . . . . . 300 fl.
durch den Abfall einer Pension.

Der Erfolg an rückersetzten Einnahmen per . . . . . 421 fl. 73 kr.
betrifft ungebürlich eingezahlte und wieder zurückgestellte Pachtzinse und sonstige Einnahmen der Landwirtschaft bei der Domäne Niepokomice.

Im außerordentlichen Erfordernisse sind bei den für das Jahr 1880 mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881 bewilligten Crediten für Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste . . . . . 1586 fl. 02 kr.
dann bei den Crediten für Servitutenablösung und Regulirung 2c. . . . . 1068 „ 58 „
erspart worden.

Erstere Ersparung ist ungeachtet der Mehrauslagen für die unverschiebbare Betriebseinrichtung der Lankowitzer Forste per . . . . . 366 fl.
hauptsächlich dadurch erzielt worden, dass bei den Fondsgütern Brzostek und Warzyce die beabsichtigte Vermarkung der forst- und landwirtschaftlichen Grundstücke, dann die Drainirung der Warzycer Meierhofsgrundstücke nicht durchgeführt und bei den Fondsgütern Spital, Klaus und Liezen nur die dringendsten Vermarkungen vorgenommen wurden.

Letztere Ersparung rührt daher, dass bei den Fondsforsten Muszyna und Alt-Sandec keine Servitutenregulirung stattfand und der präliminirte Concurrenzbeitrag zu den Uferversicherungen am Popradflusse nicht angesprochen worden ist.

Bei den auf den Voranschlag des Jahres 1880 übertragenen Creditresten des Jahres 1879 für Neubauten ist ein Betrag von . . . . . 131 fl. 11 kr.
unverwendet geblieben, weil bei den Religionsfondsgütern Landstraß und Sittich der Ankauf von Privatgründen an der Kalzer Straße einen geringeren Aufwand erforderte und die bei den Religionsfondsgütern in Galizien projectirt gewesenen Neubauten im ganzen mit geringeren Kosten ausgeführt wurden.

Auch bei den Creditresten für Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung, dann Servitutsablösung und Regulirung 2c. sind . . . . . 3024 fl. 34 kr.
nicht zur Verwendung gekommen, weil bei den Religionsfondsgütern Spital, Klaus und Liezen keine vortheilhafte Servitutsablösung zu erzielen war, bei den Religionsfondsgütern in Galizien die beabsichtigten Vermarkungen der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke, dann die Drainirung der Warzycer Meierhofsgründe nicht durchgeführt wurden und auch für Servitutenablösung und Regulirung keine Auslagen erwachsen sind, und weil bei den Religionsfondsdomänen Landstraß und Sittich im Laufe des Jahres 1880 die Vermessung nicht zu Ende geführt, die Betriebseinrichtung aber gar nicht in Angriff genommen worden ist.

Von dem diesfälligen Gesammterfolge per . . . . . 1609 fl. 66 kr.
entfallen auf Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung . . . . . 1384 „ 87 „
und auf Servitutsablösung und Regulirung 2c. . . . . 224 „ 79 „

Bei dem Titel 10, **Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken,** war der Erfolg im Ordinarium um 4941 fl. 67 kr. günstiger.

Dieses Ergebnis resultirt aus einer Ersparung an Beiträgen im Betrage von 5063 fl. 19. kr. und aus einem Mehraufwande für Stiftungen per 121 fl. 52 kr.

Namhaftere Ersparungen an Beiträgen ergaben sich:

In Niederösterreich mit 3517 fl., weil nicht alle präliminirten Patronatsbaulichkeiten wegen verspäteter Collaudirung zur Zahlung gelangten; in Oberösterreich mit 1448 fl., in Böhmen mit 957 fl., in Galizien mit 775 fl. und in Steiermark mit 408 fl., weil Herstellungen an Kirchen- und Pfarrhofgebäuden nur in beschränktem Maße vorgefallen sind, und in Galizien außerdem die Propinationsreluten zum Theile im Rückstande verblieben.

Eine belangreichere Überschreitung im Belaufe von 2061 fl. ist im Küstenlande infolge des Mehrerfordernisses für Herstellungsarbeiten an der Kathedralkirche in Parenzo, dann durch die Berichtigung des Rückstandes an der Zehententschädigung der Kirchenverwaltung in Pola für die Zeit vom 1. April 1878 bis Ende December 1879 eingetreten.

Der Mehraufwand für Stiftungen ist deshalb eingetreten, weil die Abrundung nicht realisirt werden konnte.

Die bei den außerordentlichen (nicht übertragbaren) Crediten nachgewiesene Überschreitung per 2000 fl. wurde durch den der Kirchenverwaltung in Fiumicello im Küstenlande zum dortigen Kirchenbau ausnahmsweise bewilligten weiteren Beitrag im obigen Belaufe veranlasst.

Bei Titel 11, **Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken,** war der Erfolg ungünstiger um 1232 fl. 94 kr., weil beim evangelischen Oberkirchenrathe infolge der Bewilligung von Gehaltsvorschüssen, der unvermeidlichen Verwendung eines Diurnisten und wegen Uneinbringlichkeit der Intercalarien ein Mehraufwand von 1383 fl. 49 kr. eingetreten, bei dem Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischer Confession hingegen eine Ersparung von 150 fl. 55 kr. erzielt worden ist.

Bei Titel 12, **Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken,** ergab sich im Ordinarium eine Überschreitung von 990 fl. 84 kr., welche hauptsächlich durch den größeren Aufwand bei der theologischen Lehranstalt und dem Seminar in Zara infolge der Preiserhöhung einiger Lebensmittel, ferner durch unaufschiebliche Adaptirungsarbeiten in dem Seminargebäude und Nachschaffung von dringend nöthigen Inventarialgegenständen, endlich durch Gewährung von Reisevorschüssen an die zwei griechisch-orientalischen Bischöfe Dalmatiens herbeigeführt worden ist.

In der Abtheilung C **Unterricht** (Titel 13 bis inclusive 19) war der Erfolg im ganzen um 44.054 fl. 5½ kr. ungünstiger, nachdem bei den ordentlichen Auslagen ein Mehraufwand von 16.853 fl. 79 kr. und bei den außerordentlichen Auslagen mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881 ein solcher von 82.374 fl. 18 kr. eingetreten, dagegen bei den aus den Creditresten des Jahres 1879 bestrittenen Auslagen eine Ersparung von 55.174 fl. 10 kr. erzielt worden ist.

Bei dem Titel 13, **Hochschulen**, war der Aufwand im Ordinarium um 30.841 fl. 20½ kr. höher.

Namhaftere Überschreitungen ergaben sich:

1. bei der **Universität in Prag**, §. 4, hauptsächlich aus Anlass des erhöhten Aufwandes für die Unterrichtserfordernisse der Krankenhaus- und Gebärhaus-Kliniken, dann anlässlich der Mehrkosten für die wegen Übersiedlung der Lehrkanzeln der Thierarzneikunde, Geographie und Chemie in andere Localitäten im Karolinum und im Bouquoi'schen Hause nothwendig gewordenen Bauherstellungen und Adaptirungen von größerem Umfange, dann infolge von Nachtragsherstellungen im anatomischen Institute.

Auch wurde durch die Vermehrung der Localitäten ein nicht unbedeutender Mehraufwand an Regiekosten, namentlich für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung, herbeigeführt;

2. bei der **Universität in Lemberg**, §. 5, namentlich durch nachträgliche Anweisung der Abgänge an dem Beheizungspauschale in den Jahren 1876 bis 1880, dann wegen Remunerirung der Vorträge über Rechtsencyklopädie, Botanik, Finanzgesetzkunde und mathematische Physik;

3. bei der **Universität in Krakau**, §. 6, durch den Mehraufwand an Regiekosten, insbesondere an Beheizungs- und Beleuchtungsauslagen, sowie an Entlohnungen für die wegen Erkrankung von Dienern aufgenommenen provisorischen und Aushilfsdiener;

4. bei den **katholisch-theologischen Facultäten in Salzburg und Olmütz**, dann bei der **evangelisch-theologischen Facultät in Wien**, §§. 9 bis 11, weil wegen Mangel von Vacaturen der Intercalarabstrich nicht realisirt wurde, bei den beiden ersteren Facultäten außerdem Quinquennalzulagen zur Gebür erwachsen sind und wegen des strengen Winters auch der Bedarf an Beheizungsmateriale ein höherer war;

5. bei der **technischen Hochschule in Wien**, §. 12, wegen Erfolgung von Remunerationen für die Abhaltung von Parallelcursen über Situationszeichnen und allgemeine Physik, sowie für den Unterricht am chemischen Laboratorium, dann wegen Übernahme mehrerer, das Jahr 1879 betreffenden Regieauslagen infolge verspäteter Vorlage der Conten auf den Credit 1880;

6. bei der **technischen Hochschule in Graz**, §. 13, ausschließlich aus dem Grunde, dass wegen der geringen Personalveränderungen der Intercalarabstrich nur zum Theile hereingebracht werden konnte;

7. bei den beiden **technischen Hochschulen in Prag**, §. 14, infolge umfangreicher Bauherstellungen und unvermeidlich gewesener Anschaffungen von Einrichtungsgegenständen für das Laboratorium der analytischen Chemie und die Lehrkanzel der Encyklopädie der Baukunst an der deutschen und die zu einem Laboratorium der böhmisch-technischen Hochschule adaptirte ehemalige Karlskirche, ferner den Zeichensaal für architektonisches und ornamentales Zeichnen und für die neu creirte Lehrkanzel der Ingenieurwissenschaften an der böhmischen technischen Hochschule, nebstdem durch Erfolgung von Remunerationen für die Supplirung der als Reichstagsabgeordnete abwesenden Professoren, für Mehrleistungen, endlich durch Berichtigung des Wasserzinses für das neu errichtete chemische Laboratorium der böhmisch-technischen Hochschule, sowie erhöhter Assecuranzprämien anlässlich der neuerlichen Einschätzung der Gebäude und des vermehrten Inventarstandes;

8. bei der **technischen Hochschule in Brünn**, §. 15, zum größten Theile infolge der Uneinbringlichkeit des Intercalarabstriches, außerdem durch den Zuwachs an Quinquennalzulagen, dann wegen Ernennung eines außerordentlichen Professors der Zoologie, Botanik und Warenkunde und des Mehrerfordernisses auf Reisekosten und Diäten aus Anlass der Vornahme von Vermessungsübungen und wissenschaftlichen Excursionen;

9. bei der **technischen Hochschule in Lemberg**, §. 16, wegen nachträglicher Entrichtung der 5procentigen Zinssteuer für die Localitäten der bestandenen technischen Akademie für die Zeit vom 1. April 1874 bis Ende Juli 1877 und infolge der Unzulänglichkeit des Credites auf Regiekosten, namentlich auf Beheizung und Beleuchtung der Localitäten, dann Conservirung der Gas- und Wasserleitungen, mit Rücksicht auf die bedeutende räumliche Ausdehnung der neuen Gebäude der Anstalt, endlich

10. bei der **Akademie der bildenden Künste in Wien**, §. 19, weil im Jahre 1880 mit Rücksicht auf die Fälligkeit der verliehenen Reisestipendien, statt der präliminirten 6 Semestralraten 9 zur Verrechnung gelangten, dann wegen der Nothwendigkeit größerer Adaptirungen in den Bildhaueratelliers und Meisterschulen im III. Bezirke und des größeren Wasserbedarfes.

Dagegen war das ordentliche Erfordernis geringer:

Bei den Universitäten in Wien, Innsbruck, Graz und Czernowitz, dann bei der Hochschule für Bodencultur im allgemeinen infolge von Intercalarien, dann insbesondere bei Wien wegen Herabminderung des Mietzinses für die klinischen Schulen im allgemeinen Krankenhause, der geringeren Unterrichts-

erfordernisse für die medicinische Facultät und Verminderung der Steuern für das Gebäude der Gewehrfabrik, bei Innsbruck wegen des geringeren Bedarfes auf Remunerationen und Aushilfen, dann Auslagen auf Gebäudeerhaltung, und bei den letztgenannten drei Hochschulen infolge der Besetzung mehrerer ordentlicher Lehrkanzeln mit außerordentlichen Lehrkräften, dann Ermäßigung des Mietzinses für das von der Hochschule für Bodencultur gemietete Gebäude in der Reitergasse.

Bei dem Erfordernisse sämmtlicher Universitäten, §. 8, und sämmtlicher technischer Hochschulen, §. 17, war der Aufwand geringer, weil nicht alle veranschlagten Stipendien verliehen wurden, beziehungsweise einige Semestralraten unbehoben geblieben sind.

Im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881 hat sich eine Überschreitung von 27.212 fl. 69 kr. ergeben. Hiervon betrifft ein Betrag von 1345 fl. 56 kr. die technische Hochschule in Graz und besteht aus dem Mehrerfordernisse an Interessen für das behufs Arrondirung des Baugrundes der genannten Hochschule aus dem freien Vermögen des steiermärkischen Convictsfondes aufgenommene Capital für die Jahre 1879 und 1880.

Der Restbetrag besteht in Aufwandsbeträgen, wofür im Staatsvoranschlage nicht vorgedacht war.

Derartige Auslagen sind vorgekommen:

1. bei der **Universität in Wien**, §. 1, infolge Berichtigung der vierten Rate per 19.188 fl. 8 kr. der Herstellungskosten des großen Refractors der Wiener Sternwarte;

2. bei der **Universität in Prag**, §. 4, und zwar:

a) als Nachtragszahlung für die innere Einrichtung und Ausstattung des anatomischen Institutes mit 191 fl. 23 kr., nachdem der hiefür im Jahre 1877 bewilligte außerordentliche Credit, beziehungsweise der aus demselben auf 1878 übertragene Rest bereits verfallen war;

b) als nachträglicher Mehraufwand für den Neubau des chemischen Institutsgebäudes die an die Bauunternehmer Schön und Wesely, an den Hoftischler Höcker und den Hafner Josef Spaček geleisteten durch Ersparungen bei der Ablösung der zu diesem Bau benöthigten Straßengründe bedeckten Zahlungen im Gesammtbetrage von 3690 fl.;

c) die Kosten der Übersiedlung der naturwissenschaftlichen Institute in das neue Gebäude per 1480 fl.;

d) der Kaufschilling per 400 fl. für die Brandstätte des ehemals den Eheleuten Kaplanek gehörigen Hauses Nr. 71 in Michle für das dortige Universitätsgut, nachdem der Ankauf dieses Objectes sowohl wegen der Lage desselben als wegen der bisherigen theilweisen Benützung seitens der Domäne vortheilhaft erschien;

3. bei der **technischen Hochschule in Lemberg**, §. 16, anlässlich der Erhebung der an dem neuen Gebäude dieser Hochschule zutage getretenen Mängel und Gebrechen, bestehend in den Reiseauslagen des mit dieser Erhebung betrauten Sachverständigen und in den Kosten der Anfertigung einer deutschen Übersetzung des in polnischer Sprache verfassten Collaudirungsactes, zusammen 867 fl. 82 kr.

Dagegen war bei der Hochschule für Bodencultur, §. 18, infolge Einstellung des Honorars für den Docenten der Physik und Klimatologie mit Ende Juli 1880 der Aufwand um 180 fl. geringer.

Bei den auf den Voranschlag des Jahres 1880 übertragenen Creditresten ex 1879 gründet sich die Gesammtersparung im Belaufe von 9919 fl. 32½ kr. auf den Umstand, dass:

1. bei der **Universität in Wien**:

a) der Creditrest für Herstellung eines Saales zur Aufbewahrung der Instrumente, Bandagen und Präparate der chirurgischen Klinik, ferner

b) der Rest der dritten und letzten Rate für den Transport und die Aufstellung der Instrumente der Sternwarte, endlich

c) der Credit für das Mehrerfordernis des Transportes und der Aufstellung der erwähnten Instrumente nur zum Theile, und

2. bei der **Universität in Prag**:

a) der Credit für die Ablösung der zum Baue des anatomischen und chemischen Instituts einbezogenen Straßengründe der Linden- und Krankenhausgasse, dann

b) der Credit für die Herstellung der Einfriedungsmauer sammt Einfahrtsthoren zum Abschluss der unverbauten Theile des Baugrundes des chemischen und anatomischen Institutes gar nicht zur Verwendung gelangten, weil sowohl die Ablösungskosten der Straßengründe als auch die Herstellungskosten der Einfriedungsmauer im Jahre 1878 aus den für den Neubau der beiden Institute bewilligt gewesenen Crediten gedeckt werden konnten.

Die vorerwähnte Gesammtersparung an den übertragenen Crediten würde sich noch höher belaufen haben, wenn nicht bei der Universität in Wien der Creditrest für die Herstellungen im chemischen Labora-

torium des pathologischen Institutes aus Auslass der vorgenommenen Veränderungen unzureichend gewesen, und bei der Universität in Prag der Creditrest für die Canaleinmündungsgebür, Niveauregulirung, Tieferlegung des Brunnens im chemischen und Herstellung eines solchen im anatomischen Institute wegen der Herstellung des Pflasters längs des chemischen Institutes, endlich der Creditrest für das Mehrerfordernis des Neubaues des anatomischen Institutsgebäudes wegen der Zahlung von Verdienstresten an die Bauunternehmer auf Grund des Collaudirungsoperates, dann eines Gebürsrestes an den Architekten für die Verfassung des Projectes und die artistische Leitung nicht unbedeutend überschritten worden wären.

Bei dem Titel 14, **Mittelschulen**, war der Erfolg im Ordinarium ungünstiger um 7249 fl. 39½ kr.

Die Gymnasien und Realgymnasien, §. 1 inclusive 19, haben einen Mehraufwand von 55.032 fl. 46 kr. in Anspruch genommen, welcher im allgemeinen in dem höheren Erfordernisse an Substitutionsgebüren, Mietzinsen und Regiekosten für die theils neu errichteten, theils bereits vorhandenen Parallelclassen an den Gymnasien in Steiermark und Krain, hauptsächlich aber an jenen in Böhmen, Mähren, Galizien und Krakau zuzuschreiben ist; in einigen Ländern sind auch Substitutionsgebüren anlässlich der Erkrankung oder Beurlaubung von Professoren erfolgt worden.

Namhaftere Mehrauslagen ergaben sich insbesondere in Niederösterreich durch die Systemisirung von Lehrstellen und Verwendung von Supplenten infolge der Vervollständigung der Gymnasien im zweiten Bezirke und in Hernals, dann in Böhmen durch die Vermehrung der Lehrkräfte des Ersten böhmischen Gymnasiums in Prag und des Staatsgymnasiums in Krumau, endlich durch die Vervollständigung des deutschen Realgymnasiums in Prag und dessen Übersiedlung in das Lažansky'sche Palais.

In Triest wurde der Mehraufwand durch die Beischaffung von Fenstervorhängen in den sonnseitigen Lehrzimmern des Gymnasiums, dann durch den Zuwachs einer Lehrstelle und Mietung von Localitäten infolge der Errichtung einer Vorbereitungsclasse in Prosecco, und in Dalmatien durch die Entschädigung des Franciscanerconvents in Sign für Reconstruction der vom aufgehobenen Gymnasium benützten Localitäten, sowie durch Anschaffung und Renovirung von Einrichtungsstücken in Zara, Ragusa und Cattaro herbeigeführt.

Es haben sich jedoch in einigen Ländern, insbesondere in Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Görz und in der Bukowina, hauptsächlich infolge der Nichtbesetzung erledigter Lehrstellen und deren Versehung durch Supplenten zum Theile größere Ersparungen ergeben, auch waren in Salzburg und Görz die Auslagen für Remunerationen infolge des Aufhörens des Unterrichtes in Nebenfächern und die Unterrichtserfordernisse geringer, weil dieselben aus den eigenen Einnahmen gedeckt werden konnten; endlich kamen in Oberösterreich und Görz die Präliminarcredite für Gebäudeerhaltung nicht zur Verwendung.

Bei den **Realschulen**, §§. 20 inclusive 37, war das Erfordernis um 41.287 fl. 33½ kr. geringer.

Mit Ausnahme von Oberösterreich, Salzburg und Kärnten, woselbst die Gehalte infolge Zuwachses von Quinquennalzulagen, ferner die Substitutionsgebüren anlässlich der Vertretung erkrankter Professoren einen Mehraufwand veranlassten und der Intercalarabstrich nicht hereingebracht werden konnte, haben sich in allen Ländern Ersparungen ergeben, welche hauptsächlich infolge der Abnahme der Schülerzahl und der hiedurch bedingten Auflassung vieler Parallelclassen eingetreten sind und auch dadurch erzielt wurden, dass der Unterricht in den nicht obligaten Lehrfächern theils in geringerer Ausdehnung ertheilt, theils gänzlich eingestellt wurde.

Außerdem haben sich bei Lehrer- und Dienerstellen Vacaturen ergeben, weiters konnten die Unterrichtserfordernisse theilweise aus den eigenen Einnahmen der betreffenden Lehranstalten gedeckt werden, auch fand ein geringerer Anspruch auf Entschädigungen für Übersiedlungskosten statt, indem die Nothwendigkeit der Transferirung von Professoren und Supplenten weniger häufig eintrat, endlich hat der Aufwand für die neucreirte Staatsunterrealschule in Währing nicht den vollen hiefür präliminirten Betrag in Anspruch genommen.

Von dem zu Unterstützungen und Stipendien für Lehramtscandidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten, §. 41, bewilligten Credite, ist ein Betrag von 6525 fl. nicht zur Verwendung gekommen, weil eine hinreichende Anzahl von qualificirten Lehrern zur Verfügung stand.

Die Creditüberschreitung im Extraordinarium der Mittelschulen per 1184 fl. 17½ kr. wurde durch die nachstehenden Zahlungen veranlasst:

1. durch den auf das Gymnasium in Zara entfallenden Theilbetrag per 383 fl. 65½ kr. des für die Isolirung des dortigen Schulgebäudes von der angrenzenden Basteimauer wegen unvorhergesehener Schwierigkeiten in der Durchführung erwachsenen Mehraufwandes per 767 fl. 81 kr. (für diese Umstaltung wurden im Finanzgesetze pro 1879 3500 fl., und zwar mit je 1750 fl. bei Gymnasien und Realschulen bewilligt);

2. durch die nicht präliminirten Kosten für unaufschiebbare Adaptirungen und Herstellungen am Czernowitzer Gymnasialgebäude per 2000 fl.;

3. durch die nicht präliminirten Auslagen für die innere Einrichtung der Realschule in Sechshaus (Niederösterreich) 327 fl. 60 kr., welche in der Ersparung an dem mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1879 für den Neubau dieser Realschule bewilligten Theilcredite ihre Deckung finden.

Der diesbezügliche Mehraufwand im Extraordinarium wurde jedoch zum Theile dadurch aufgewogen, dass in Böhmen wegen der mit 1. October 1880 erfolgten Übernahme des Communalgymnasiums in Klattau in die Staatsverwaltung von der an die Stadtgemeinde bis dahin erfolgten Subvention per 5000 fl. die dreimonatliche Quote vom 1. October bis Ende December 1880 mit 1249 fl. 99 kr. in Wegfall kam und in der Bukowina an der Subvention zur Erhaltung der Communalunterrealschule in Sereth ein Betrag von 273 fl. 12 kr. erspart wurde.

Von den auf den Voranschlag des Jahres 1880 übertragenen Creditresten aus dem Jahre 1879 ist ein Gesammtbetrag von 21.016 fl. 52½ kr. als nicht verwendet verfallen, und zwar:

1. vom Credite für Einrichtung bei den Gymnasien in Böhmen ein Betrag von 4596 fl. 70 kr.;

2. von dem Credite für den Bau des Staatsobergymnasiums in Leitmeritz (6. Rate) ein Betrag von 4500 fl.;

3. von dem Pauschalcredite für die Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen an Gymnasien ein Betrag von 822 fl.;

4. von dem Credite für den Neubau der Staatsunterrealschule in Sechshaus (5. und letzte Rate) ein Betrag von 7505 fl. 78 kr.;

5. von dem Credite zur Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen an Realschulen ein Betrag von 4200 fl.

Dagegen ist bei dem Credite für den Neubau des Realschulgebäudes in Imst durch die dem Bauunternehmer für seinen bei dem Baue erlittenen Verlust bewilligte Entschädigung von 1000 fl. eine Überschreitung von 224 fl. 10 kr. und bei dem Credite, betreffend die für die Realschulen in Zara behufs Isolirung des dortigen Schulgebäudes von der angrenzenden Bastei bewilligten Tangente, eine Überschreitung von 383 fl. 85½ kr. herbeigeführt worden.

Bei Titel 15, **Studienbibliotheken**, war das Erfordernis um 650 fl. 85 kr. geringer, weil nebst kleineren Ersparungen an Beheizungsauslagen in Salzburg, dann an Remunerationen und Gebäudeerhaltungskosten in Mähren, die für den Custos der Bibliothek in Görz präliminirte Remuneration per 600 fl. infolge der unentgeltlichen Besorgung der Geschäfte eines Bibliothekars durch einen Gymnasiallehrer nicht zur Auszahlung gelangte und ein Mehraufwand nur bei der Bibliothek in Laibach eintrat, woselbst der Intercalarabstrich nicht hereingebracht werden konnte.

Bei Titel 16, **Speciallehranstalten**, war der Erfolg im Ordinarium günstiger um 3460 fl. 79 kr.

Größere Ersparungen haben sich ergeben:

bei den **Hebammenschulen**, §. 1, mit 1276 fl. 89 kr., infolge der Bestellung der Lehrkanzeln der Geburtshilfe in Zara und Olmütz durch Supplenten und wegen der nur beschränkten Inanspruchnahme der Stipendien für den slovenischen und den italienischen Curs an der Hebammenschule in Triest;

bei der **Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien**, §. 2, mit 510 fl., durch die Vacatur einer Lehrerstelle und deren Versehung gegen den Bezug von Remunerationen von geringerem Belaufe;

bei den **Subventionen zur Erhaltung und Erweiterung commercieller Lehranstalten**, §. 8, mit 650 fl., weil der Credit für neu zuwachsende Handelslehranstalten nicht vollständig in Anspruch genommen wurde, endlich bei den nautischen Unterrichtsanstalten, §. 9, mit 5714 fl. 90½ kr., weil infolge der Erledigung von Lehrerstellen der Aufwand an Activitätsbezügen geringer war, die Stipendien für Lehramtscandidaten an der Handels- und nautischen Akademie in Triest, sowie auch die Schülerstipendien nur theilweise verliehen wurden und derartige Zahlungsrückstände verblieben sind;

bei den **gewerblichen Lehranstalten**, §. 7, war dagegen das Erfordernis um 4749 fl. 67½ kr. höher — ungeachtet infolge Auflassung der baugewerblichen Abtheilung der Gewerbeschule in Bielitz und durch die Umgestaltung der höheren Gewerbe- und Werkmeisterschule in Czernowitz in eine baugewerbliche Werkmeisterschule mit einer gewerblichen Fortbildungsschule namhafte Ersparungen erzielt worden sind — weil der präliminirte Intercalarabstrich bei den übrigen Gewerbeschulen nicht hereingebracht wurde, indem die erledigten Stellen nicht unbesetzt bleiben konnten und bei mehreren Schulen Übersiedlungskosten an von anderen Lehranstalten dahin versetzte Lehrer gezahlt wurden; ferner haben bei der Gewerbeschule in Graz infolge successiver Erweiterung des an dieser Schule bestandenen Holzindustrieateliers zu einem vollständigen

Atelier für Tischlerei, Drechslerei und Schnitzerei die Auslagen auf Unterrichtserfordernisse und auf Regie, bei der Gewerbeschule in Pilsen die Auslagen für Schreib- und Zeichenrequisiten, welche für arme Schüler erforderlich waren, dann die Beheizungs- und Beleuchtungskosten bei der in eine höhere Gewerbe- und Werkmeisterschule umgestalteten Bau- und Maschinengewerbeschule in Wien einen Mehraufwand herbeigeführt; endlich hat sich bei den Subventionen zur Errichtung, Erhaltung oder Erweiterung gewerblicher Lehranstalten eine Mehrauslage von 2522 fl. 25½ kr. dadurch ergeben, dass die im Jahre 1880 behobenen Raten der für 1879 bewilligt gewesenen Subvention für die erste österreichische Baugewerbeschule in Wien für den Dienst des Jahres 1880 verrechnet wurden.

Im Extraordinarium ist im ganzen ein Mehrerfordernis von 19.113 fl. 7 kr. eingetreten.

Dasselbe besteht aus einer Überschreitung der Credite für die Fortbildungscurse an den Gewerbeschulen per 547 fl. 86 kr., welche hauptsächlich durch die Remunerationen für die an der Fortbildungsschule in Brünn wirkenden Lehrer infolge größerer Stundenzahl veranlasst worden ist.

Der Rest besteht in nicht präliminirten Auslagen; dieselben entfallen:

1. auf die Kunstgewerbeschule in Wien mit 4778 fl. 77 kr. für die nachträglich nothwendig erschienene Adaptirung von Localitäten im neuen Gebäude derselben zu Ateliers, und mit 5 fl. 94 kr. behufs Begleichung von Verdienstbeträgen der Professionisten auf Grund der Collaudirung:

2. auf die Staatsgewerbeschule in Brünn für den Zubau zu dem von der Brünner Stadtgemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellten Schulgebäude mit 13.897 fl. 90 kr., welche mittels der von der ersten mährischen Sparkasse daselbst nach Bedarf entnommenen und bei der Bedeckung in der gleichen Gesammtziffer ausgewiesenen Darlehensquoten bestritten wurden, die einen Theil des zum Zwecke des besagten Baues in der Höhe von 15.500 fl. aufgenommenen, mittels Annuitäten rückzahlbaren Anlehens bilden.

Der Rest des Darlehens von 1602 fl. 10 kr. wird erst im Jahre 1881 zur Realisirung gelangen.

Nebstdem wurden die bis Ende December 1880 entfallenden Interessen für den im Jahre 1880 erhobenen Theil des obigen Anlehens nebst den diesfälligen Regiekosten im Belaufe von 182 fl. 60 kr. bestritten.

Bei den **nautischen Unterrichtsanstalten**, §. 9, ist von dem Pauschalcredite zur Ergänzung von Lehrmittelsammlungen, Herstellung von Lehrtexten 2c. ein Betrag von 300 fl. nicht zur Verwendung gelangt.

Bei den auf den Voranschlag des Jahres 1880 übertragenen Creditresten des Jahres 1879 ist von dem Credit für Herstellung, Erwerbung und Vertrieb von Lehr- und Hilfsmitteln gewerblicher Fachbildung ein Betrag von 1435 fl. und von dem Pauschalcredite für den Fortbildungs- und Vorbereitungsunterricht ein Betrag von 324 fl. 77 kr. nicht in Anspruch genommen worden.

Bei dem Titel 17, **Volksschulen**, war das Erfordernis im Ordinarium geringer um 14.479 fl. 11 kr.

Die **Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten**, §. 1, participiren an diesem Ergebnisse mit einem Theilbetrage von 4223 fl. 43½ kr., welcher aus einem Mehraufwande bei den Lehrer-Bildungsanstalten von 3795 fl. 12½ kr. und einer Ersparung bei den Lehrerinnen-Bildungsanstalten per 8018 fl. 56 kr. resultirt.

Der Mehraufwand bei den Lehrer-Bildungsanstalten, insoweit derselbe die einzelnen Anstalten betrifft, ergab sich in Wien durch Anlegung eines Schulgartens,

in Krems infolge von Adaptirungsbauten;

in Linz durch Besetzung einer mit 1000 fl. systemisirten Stelle mit einer Lehrkraft im Bezuge von 1600 fl., durch Anstellung eines landwirtschaftlichen Hilfslehrers und durch Herstellungen am Gebäude;

in Salzburg und Laibach hauptsächlich wegen Uneinbringlichkeit des Intercalarabstriches;

in Innsbruck infolge Erweiterung der Übungsschule in eine fünfclassige;

in Roveredo durch Errichtung der zweiten deutschen Übungsschule, Beischaffung von Einrichtungsstücken, durch Zahlung rückständiger Miete und Beheizungskosten des Turnsaales;

in Bregenz durch nicht präliminirte Supplentengebüren, welche bisher aus dem abgestrichenen Credite für „Ergänzung unvollständiger und Errichtung neuer Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten 2c." bestritten wurden;

in Klagenfurt durch Zuerkennung von Quinquennalzulagen und Herstellung einer Dachrinne;

in Lemberg durch die Miete für die ruthenische Übungsschule und die Parallelclassen, sowie durch Remunerationen für Mehrleistungen;

in Czernowitz durch unaufschiebliche Herstellungen im Anstaltsgebäude, wogegen bei den Lehrer-Bildungsanstalten in Steiermark, Istrien, Dalmatien und Mähren infolge von Vacaturen und zum Theile auch durch Verwendung geringer besoldeter Lehrkräfte an Stelle des systemisirten Lehrerpersonales

Ersparungen von Activitätsbezügen und bei der Lehrer-Bildungsanstalt in Graz auch an Substitutionen eingetreten sind, weil die Nothwendigkeit der Errichtung von Parallelclassen nicht eingetreten ist.

Wird das Gesammtergebnis der Lehrer-Bildungsanstalten nach Rubriken gegliedert ins Auge gefasst, so zeigt sich, dass der Intercalarabstrich im ganzen vollständig hereingebracht wurde, und dass der oben erwähnte Mehraufwand per 3795 fl. 12½ kr. lediglich infolge der oberwähnten Mehrerfordernisse, sowie dadurch veranlasst worden ist, dass für die Auslagen der Vorbereitungsclassen in Karfreit, Dolina und Verbenico im genehmigten Voranschlage nicht vorgesehen war.

Die Ersparung bei den Lehrerinnen-Bildungsanstalten war hauptsächlich in Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain und Galizien von Belang und gründet sich im allgemeinen auf das infolge ganzjähriger Vacaturen und zeitweiliger Intercalarien, dann infolge Verwendung provisorischer Lehrkräfte eingetretene Mindererfordernis an Activitätsbezügen. Insbesondere wurden bei der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz die Activitätsbezüge der nicht besetzten Directorstelle und die Remuneration eines Hilfslehrers für den Unterricht im Clavierspiele und Gesange, dessen Lehrstunden an die definitiven Lehrkräfte vertheilt wurden, erspart; in Klagenfurt standen wegen der successiven Auflassung der Anstalt nur Supplenten in Verwendung und in Lemberg ist die projectirte Zumietung von Localitäten für die Anstalt nicht zustande gekommen.

Eine namhafte Überschreitung ist bloß bei dem Civilmädchenpensionat in Wien eingetreten, hauptsächlich infolge der Eröffnung der dritten Übungsschulclasse, Anstellung einer Gesangslehrerin und Aufnahme eines Aushilfsdieners, durch Remunerationen für Mehrleistungen, ferner durch Berichtigung verschiedener Forderungen aus dem Jahre 1879 für Gebäudereparaturen, dann infolge der Anschaffung einer Werthheim'schen Kasse und Nachschaffung von Tisch- und Bettwäsche.

Bei der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Ragusa ergab sich der Mehraufwand durch Verwendung eines Supplenten für den Unterricht in der deutschen Sprache,

in Prag durch Substitutionen infolge von Erkrankungen, in Krakau durch die Verrechnung von Beheizungsauslagen für frühere Jahre und infolge der Zumietung von Localitäten zu Anstaltzwecken.

Der Aufwand für **Lehrcurse zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen und Auslagen für Kindergärten**, §. 2, war um 1512 fl. 46 kr. geringer, weil der diesfällige Credit in Dalmatien ganz unverwendet blieb, in Böhmen der provisorischen Kindergärtnerin keine Activitätszulage und in Schlesien der Kinderwärterin eine geringere Entlohnung erfolgt wurde, in Galizien und Krakau endlich die Regiekosten sich vermindert haben.

Von den zu Zwecken des Volksschulwesens für sämmtliche Länder bewilligten (Pauschal-) Crediten sind nachstehende Beträge nicht zur Verwendung gelangt, und zwar: bei dem Erfordernisse an **Stipendien** für **Lehramtszöglinge**, §. 3, 2671 fl.,

an **Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten**, §. 4, 400 fl.,

an **Remunerationen der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes**, §. 7, 1750 fl.

Das Erfordernis an **Beiträgen für Volks- und Bürgerschulen** war um 3922 fl. 21½ kr. geringer, weil in Salzburg die Beiträge zu den Mietzinsen für Schulen und Lehrerwohnungen nicht in der präliminirten Höhe zur Auszahlung gelangten und insbesondere in Aussicht genommene Schulhausbauten nicht zur Ausführung kamen, dann in Dalmatien die Bürgerschule mit Fachcursen in Curzola noch nicht vollständig organisirt war.

Im Extraordinarium war der Aufwand um 34.893 fl. 64½ kr. höher, weil nachstehende nicht präliminirte Auslagen vorgekommen sind, und zwar:

1. bei dem Civilmädchenpensionate in Wien der Aufwand für die innere Einrichtung des Zubaues zu dem Anstaltsgebäude mit 7100 fl. 56 kr.;

2. Restforderungen für den Bau der Lehrer-Bildungsanstalt im III. Bezirke in Wien mit 19.697 fl. 34 kr. und für die Beistellung der Turngeräthe an obige Anstalt per 150 fl.

3. bei der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Graz die Kosten der zur Beseitigung der Gefahr des Einsturzes sich als unaufschiebbar herausstellenden Reconstruction des Plafond per 5817 fl. 79 kr.;

4. bei der slavischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Brünn der Ersatz der Einkommensteuer, der außerordentlichen Zuschläge und Umlagen, dann die Versicherungsprämie für das angekaufte Gebäude per 251 fl. 1 kr.;

5. ein Betrag von 1877 fl. 2½ kr. zur Hebung des Volksschulwesens in Dalmatien, welcher in dem im Gegenstandsjahre mit 2295 fl. 44 kr. eingeflossenen Ersätzen auf die zu Schulhausbauten in früheren Jahren gewährten Vorschüsse seine Deckung findet.

Bei den auf den Voranschlag des Jahres 1880 übertragenen Creditresten aus dem Jahre 1879 ergab sich eine Ersparung von 19.104 fl. 40 kr., weil mit Ende März 1881 folgende Creditreste als unverwendet verfallen sind:

1. von dem Pauschalcredite für Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen ein Theilbetrag von 1309 fl. 46 kr;

2. von dem Credite für den Zubau zum Civilmädchenpensionat ein Betrag von 7182 fl. 2 kr.;

3. von dem Credite für die Planirung, Pflasterung und Trottoirlegung beim neuen Gebäude der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Linz 730 fl. 8 kr., dann

4. für den Neubau der böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Brünn 8951 fl. 26 kr. und

5. für Einrichtungsstücke derselben 231 fl. 50 kr. bei beiden Anstalten durch Erzielung günstigerer Preise bei der Offert-, beziehungsweise Accordverhandlung, endlich

6. von dem Credite für die Einrichtung der Lehrerbildungsanstalt in Teschen 700 fl., weil zufolge der in Aussicht genommenen Reducirung dieser Anstalt die Anschaffung der Einrichtungsstücke bis auf die Orgel entfallen ist.

Bei dem Titel 18, **Stiftungen und Beiträge,** war das ordentliche Erfordernis im ganzen geringer um 1381 fl. 4½ kr.

Bei den Stiftungen, §. 1, ist ein Mehrerfordernis von 1755 fl. 84½ kr. eingetreten, welches hauptsächlich darin seinen Grund hat, dass für 30 Staatsstiftlinge des Civilmädchenpensionates in Wien für das Jahr 1879 ein wegen Ablauf der Rechnungsperiode auf den laufenden Dienst übernommener Nachtrag an Verpflegskosten von je 60 fl., daher zusammen 1800 fl. berichtigt wurden.

Bei den Beiträgen, §. 2, ergab sich eine Ersparung von 3136 fl. 89 kr., weil mehrere, für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bewilligten Credite nicht vollständig zur Realisirung gelangten.

Die Ersparung würde sich höher belaufen haben, wenn nicht einige im Präliminare nicht vorgesehene Auslagen vorgekommen wären, nämlich 2940 fl. an Ausstattungsbeiträgen für 14, aus dem Civilmädchenpensionate in Wien ausgetretene Staatsstiftlinge, ein Beitrag von 1000 fl. zur Errichtung eines Haydndenkmales und 840 fl. als rückständige Beiträge an den Bezirksschulfond in Tolmein zum Gehalte des Schullehrers in Flitsch aus den Jahren 1875 einschließlich 1878.

Bei dem Titel 19, **Administration des Studienfondes,** war das Ergebnis im Ordinarium günstiger um 1265 fl. 1½ kr.

Bei den Ausgaben des Fondes, §. 1, ergab sich im Ordinarium ein Mehrerfordernis von 2368 fl. 52½ kr., welches größtentheils durch die Auslagen für die Allerheiligenkirche zu Hall in Tirol, die infolge der Einziehung des Vermögens dieser Kirche in den Studienfond aus diesem Fonde bestritten werden mussten und durch die nicht unbedeutenden Auslagen für die Herstellung des Sanctusthürmchens an der St. Peter- und Paulkirche in Lemberg, dann auch durch die Renovirung und Färbelung der Façade des St. Annagebäudes in Wien, durch Herstellung von Lehrzimmern zur Förderung des Musikunterrichtes für das Mozarteum im Studiengebäude in Salzburg und durch die Reparatur des Kirchendaches zu Maria-Rehkogel in Steiermark herbeigeführt worden ist, für welche Zahlungen im Präliminare nicht vorgesehen war.

Der durch diese Auslagen verursachte Mehraufwand wurde jedoch dadurch theilweise herabgemindert, dass in Dalmatien mit Ende März 1881 Stipendien unbehoben blieben und ein Stipendium wegen ungenügenden Fortganges eingestellt wurde, in Böhmen und in Mähren aber ein geringeres Erfordernis für Patronatskirchen und Gebäude eintrat.

Bei den **Studienfondsforsten und Domänen** war das ordentliche Erfordernis, ungeachtet der Mehrauslagen bei der Landwirtschaft, den Nebenwirtschaften und bei der Verwaltung um 3633 fl. 54 kr. geringer, weil in Dalmatien in den Gymnasialfondsforsten von Ragusa (Meleda) wegen des noch schwebenden Besitzstörungsprocesses mit den Colonen von Govedjari eine eigentliche Holzschlägerung nicht eingeleitet werden konnte, daher auch keine Aufforstungsauslagen erwachsen und nur die nothwendigsten Herstellungen an den Holzabfuhrswegen ausgeführt worden sind, weil ferner in Kärnten bei der Studienfondsdomäne Millstadt die Holzfällungen nicht in der präliminirten Ausdehnung vorgenommen wurden, die Vergrößerung der Holzlegstätte am Seeufer zu Millstadt nur theilweise zur Ausführung gelangte und der Samenankauf und die Forstcultursarbeiten einen geringeren Aufwand erforderten und in Krain wegen Mangel an Absatz keine Schlägerung stattfand, weshalb auch keine Culturen vorgenommen wurden, wodurch bei der Forstwirtschaft im ganzen 4763 fl. erspart worden sind.

Namhaftere Mehrauslagen sind eingetreten bei den Nebenwirtschaften mit 393 fl. durch die infolge eines Zimmerbrandes bewirkten größeren Herstellungen in dem Exjesuitengebäude in Graz und bei der

Verwaltung mit 752 fl., weil in Kärnten bei der Studienfondsdomäne Millstadt die Bezüge des von der Grundsteuerregulirung übernommenen, zum Forstverwalter in Millstadt ernannten Waldschätzungsreferenten bereits mit 1. Jänner 1880 flüssig gemacht, dagegen jene des nach Doll übersetzten Försters erst mit Ende März 1880 eingestellt wurden, dringende Reparaturen an der Wasserleitung vorgenommen werden mussten und Reisekosten in Besitzstörungsangelegenheiten aufgelaufen sind, ferner bei den Gymnasialfondsforsten von Ragusa, weil infolge von Suspendirung eines Forstverwalters und eines Forstassistenten Alimentationen erfolgt und die Bezüge eines der Forstverwaltung zur aushilfsweisen Dienstleistung zugetheilten Forsteleven bestritten werden mussten.

Im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881 bei den für Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung bewilligten Crediten sind infolge des geringeren Aufwandes für Waldgrenzberichtigungsarbeiten in den Studienfondsforsten von Millstadt 29 fl. 40 kr. erspart worden.

Der auf den Voranschlag des Jahres 1880 übertragene Credit des Jahres 1879 für Neubauten per 3000 fl. ist gänzlich unverwendet geblieben, weil in den Gymnasialfondsforsten von Ragusa (Meleda) die Anlage eines Hauptweges von Glunčna dolina über Veliki Gradac gegen Glošak infolge des mit den Colonen von Govedjari schwebenden Besitzstörungsstreites nicht ausgeführt wurde.

Aus derselben Ursache ist auch die Begrenzung der Forste nicht durchgeführt und von dem für Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung auf den Voranschlag des Jahres 1880 übertragenen Credite des Jahres 1879 per 400 fl. ein Betrag per 373 fl. 94 kr. nicht verwendet worden.

Der diesfällige Erfolg per 26 fl. 6 kr. betrifft lediglich Reiseauslagen behufs Feststellung eines Wirtschaftsplanes.

Bei der **Finanzverwaltung** (Capitel 10) sind in 7 Titeln Überschreitungen und in 2 Titeln (Finanzprocuraturen und Zollverwaltung) Ersparungen vorgekommen.

Bei der **Centralleitung** mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements (Titel 1) betragen die Überschreitungen im Ordinarium bei den persönlichen Bezügen der

Beamten	41.673 fl.	96	kr.
bei den Diurnen	15.744 „	50	„
beim Amtspauschale, den Gebäudeerhaltungskosten und dem Verordnungsblatte	7.498 „	74½	„
zusammen	64.917 fl.	20½	kr.
dagegen die Ersparungen bei den übrigen Aufwandsrubriken zusammen	7.487 „	39½	„
so dass im ganzen eine Überschreitung von	57.429 fl.	81	kr.

in Betracht kommt.

Der Grund dieser Überschreitung liegt ausschließlich in dem höheren Aufwande für die persönlichen Bezüge der Beamten und für Diurnen, weil einerseits bei den Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements wegen unzulänglicher Aperturen die beabsichtigte Personalreduction und der Intercalarabstrich nicht vollständig realisirt werden konnten, anderseits aber bei den genannten Departements die Aushilfsbeamten zur Bewältigung der zunehmenden Berufsarbeiten vermehrt werden mussten und weil überdies für den Einrichtungsbeitrag des Finanzministers im Präliminare nicht vorgesehen war.

Im Extraordinarium gründet sich das geringere Erfordernis per 1515 fl. 86 kr. auf die allmähliche Verminderung des mit den Grundentlastungsagenden betrauten Rechnungspersonals.

Bei den **leitenden Finanzbehörden** (Titel 2) erscheinen die höheren Ausgaben, welche sich im Ordinarium bei den Personalgebüren (Post 1—7) mit . . . . . 74.870 fl. 91½ kr.
ergeben, und durch die Ersparungen bei den übrigen Rubriken (Post 8—19) per . . 15.366 „ 87½ „
auf den Betrag von . . . . . 59.504 fl. 04 kr.
herabgemindert haben, lediglich dadurch begründet, dass die in Aussicht genommene Verminderung der Zahl der Rechnungsbeamten nur zum geringen Theile durchgeführt und auch der Intercalarabstrich von circa 5 Procent (122.000 fl.) nicht ganz erreicht werden konnte.

Im Extraordinarium dieses Titels sind, da wegen Unterbringung der Grundsteuer-Landescommission in Lemberg im Amtsgebäude der dortigen Finanzlandesdirection nicht alle projectirten Bauherstellungen ausgeführt wurden, im ganzen . . . . . 2059 fl. 22 kr.
dann bei den Kosten für die Umrechnung des Catastralflächenmaßes in das metrische Maß weitere . . . . . 1295 „ 81½ „
zusammen . 3355 fl. 03½ kr.
erübrigt worden.

Beim **directen Steuerdienste** (Titel 3) entfallen von dem ungünstigen Gesammtergebnisse

per	65.729 fl.	30½ kr.	
auf die Personalgebüren	44.884 „	84 „	
und auf die übrigen Rubriken zusammengenommen	20.844 „	46½ „	

Die Überschreitung bei den Personalgebüren erklärt sich durch den nicht erreichten Intercalarabstrich von 8 Procent (circa 57.000 fl.) und jene bei den übrigen Rubriken durch die theilweise Unzulänglichkeit der für Schreiber-, Löhnungs- und Kanzleipauschalien, dann für Mietzinse veranschlagten Beträge, insbesondere aber durch die unvorhergesehenen Dienstreisen, welche in fast allen Kronländern wegen Erhebung der durch Elementarereignisse herbeigeführten zahlreichen Grundertragsbeschädigungen zum Zwecke der Gewährung des angesprochenen gesetzlichen Steuernachlasses unternommen werden mussten.

Bei den **Kassen** (Titel 4) ist der Erfolg im Ordinarium ungeachtet mannigfacher Ersparungen, namentlich bei den Gebäudeerhaltungskosten (1614 fl. 84½ kr.) und den Geldverpackungskosten (667 fl. 96 kr.), im ganzen um 9580 fl. 44 kr. ungünstiger gewesen, weil die an den österreichisch-ungarischen Lloyd für die Zeit vom 1. Jänner 1879 bis Ende März 1880 in Dalmatien zur Zahlung gelangten Gebüren für die Versicherung und Beförderung der baren Geldsendungen (14.314 fl. 98 kr. gegen präliminirte 4000 fl.) bedeutend höher entfallen und die erwarteten Intercalarien (3·5 Procent, d. i. mehr als 11.000 fl.) um 1973 fl. 17½ kr. zurückgeblieben sind.

Dagegen war der Erfolg im Extraordinarium wegen Abfalles einer in Klagenfurt bis Ende Juni 1880 extra statum beibehaltenen Dienstesstelle günstiger um 175 fl.

Bei der **Finanzwache** (Titel 5) betragen im Ordinarium die Überschreitungen bei den Ausgabsrubriken:

Löhnungen	33.930 fl.	16½ kr.	
Mietzinse	1.192 „	60½ „	
Beischaffung der Kleidung	3.997 „	39 „	
Verschiedene Auslagen	70.565 „	43 „	
hinauszuzahlende Ersätze aller Art	2.393 „	93 „	
zusammen	112.079 fl.	52 kr.	
die Ersparungen bei den übrigen Aufwandsrubriken hingegen zusammen	57.280 „	52½ „	
mithin ergibt sich beim ordentlichen Erfordernisse im ganzen ein ungünstiger Erfolg von	54.798 fl.	99½ kr.	

Die obbezifferten Überschreitungen haben sich ergeben bei den Löhnungen, weil der Intercalarabstrich bei dieser Rubrik wegen der unbedingt nothwendig gewesenen Completirung des Mannschaftsstandes nicht vollends hereingebracht werden konnte, dann weil der Mannschaftsstand in Tirol und im Küstenlande, und zwar im ersteren Kronlande wegen der Errichtung neuer Finanzwachabtheilungen zu Lana, Neumarkt und Kaltern und wegen der Verstärkung der Abtheilungen zu Bozen und Meran, im letzteren Kronlande aber wegen der Einbeziehung Istriens in das allgemeine Zollgebiet vermehrt worden ist; bei den Mietzinsen, weil in Tirol und im Küstenlande Finanzwachabtheilungen neu aufgestellt wurden und im letzteren Kronlande eine größere Anzahl von Streifbooten erforderlich war; bei der Beischaffung der Kleidung, weil sich der Aufwand an Bekleidungskosten durch die Vermehrungen der Mannschaft in Tirol und im Küstenlande und infolge der an neu aufgenommene Mannschaftsindividuen erfolgten Bekleidungsvorschüsse erhöht hat; bei den verschiedenen Auslagen, weil die auf dieser Rubrik verrechneten Auslagen für die in den pauschalirten Rübenzuckerfabriken in Böhmen, Mähren und Schlesien auf Kosten dieser Fabriken eingeführte Controle erst nach Beendigung der Zuckercampagne von den betreffenden Zuckerfabrikanten dem Finanzwachaufwande rückersetzt werden; endlich bei den hinauszuzahlenden Ersätzen aller Art, weil infolge der Erhöhung der Mannschaftseinlage von 18 fl. auf 36 fl. höhere Abrechnungsguthabungen an die ausgetretene Finanzwachmannschaft zur Auszahlung gelangt sind.

Die obbezifferte Gesammtersparung wurde hauptsächlich dadurch herbeigeführt, dass in mehreren Kronländern einzelne Obercommissärs- und Commissärsstellen unbesetzt gelassen, im Küstenlande die Localzulagen für mehrere Finanzwachabtheilungen des Görzer Amtsbezirkes seit 1. April 1880 eingestellt und die für mehrere Streifschiffe I. Classe präliminirten Panaticagebüren anlässlich der späteren Activirung derselben von einem späteren Zeitpunkte ausgefolgt wurden; dass ferner in einigen Kronländern Zulagen der Mannschaft infolge eingetretener Veränderungen in Wegfall gekommen sind, und dass durch die thunlichste Einschränkung der Übernachtungen und Übersetzungen der Finanzwachfunctionäre in den meisten Kronländern eine Verminderung der Reisekosten erzielt wurde; dass weiter die Herstellungsarbeiten an den Finanzwachunterkünften, dann die Nachschaffungen und Reparaturen an Controlsrequisiten und anderen Einrichtungsgegenständen auf den strengsten Bedarf beschränkt geblieben sind, sowie dass im Küstenlande

der Finanzdampfer „Adria" erst Ende März 1880 in Betrieb gesetzt und in Galizien infolge der durch längere Zeit unbesetzt gelassenen Finanzwach-Commissärsstellen ein Theil der Pauschalien für Kanzleilocalitäten erspart wurde; dass endlich Heilkostennachsichten nur den bedürftigsten Mannschaftsindividuen gewährt, mehrere in Aussicht genommene Waffen- und Rüstzeuganschaffungen aus Ersparungsrücksichten unterlassen und weniger Bettanschaffungsvorschüsse an neu aufgenommene Finanzwachindividuen verabfolgt wurden.

Bei den **Steuerämtern** (Titel 6) beruht die Überschreitung der ordentlichen Credite für die persönlichen Bezüge (Post 1—8) per . . . . . 11.748 fl. 20½ kr.
und für die sachlichen Erfordernisse (Post 9—16) per . . . . . 16.642 „ 89 „

zusammen per . 28.391 fl. 09½ kr.

theils auf der Uneinbringlichkeit des ganzen 4procentigen Intercalarabstriches von circa 146.000 fl., theils auf den bei Erneuerung von Mietcontracten unvermeidlich gewesenen Zinserhöhungen und den durch nothwendige Übersetzungen erwachsenen höheren Reisekosten, wie auch auf dem größeren Bedarfe für Gebäudeerhaltung, Amtseinrichtung und Drucksorten.

Von dem außerordentlichen Credite per 8000 fl. sind bei der Anschaffung von feuerfesten Kassen 488 fl. 86 kr.
und bei Neubauten und Kaufschillingen für angekaufte Realitäten . . . . . 186 „ 54½ „

zusammen . 675 fl. 40½ kr.

in Ersparung gekommen.

Bei den **Finanzprocuraturen** (Titel 7) ist das geringere Erfordernis per 6291 fl. 93½ kr. vollständig den erzielten Intercalarien zuzuschreiben.

Bei der **Zollverwaltung** (Titel 8) war der Erfolg im Ordinarium günstiger um 46.965 fl. 5½ kr., weil im Küstenlande bedeutende Intercalarersparungen erzielt, an den Amtsgebäuden der Zollämter in Niederösterreich nur die nothwendigsten Herstellungen vorgenommen wurden und die Auslagen für Kanzlei- und Manipulationserfordernisse in Niederösterreich, Tirol, Böhmen und Galizien auf den unabweislich nothwendigen Bedarf beschränkt blieben.

Im Extraordinarium beruht der Mehraufwand von 1147 fl. 76 kr. für beigestellte Exemplare des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife vom Jahre 1878 darauf, dass für diese in Niederösterreich vorgefallene Auslage im Staatsvoranschlage nicht vorgesehen war.

Ferner rührt der günstigere Erfolg von 22.826 fl. bezüglich des für Neubauten auf den Voranschlag des Jahres 1880 übertragenen Creditrestes des Jahres 1879 daher, dass dieser Creditrest bisher nicht in Anspruch genommen wurde.

Bei dem **Etat der Grundsteuerregulirung** (Titel 9) ergibt sich eine thatsächliche Überschreitung von 327.030 fl. 92½ kr., welche hauptsächlich in den erhöhten Ausgaben in der Rubrik: Taggelder, im geringeren Maße auch in den Auslagen für Diäten und Reisekosten, Präsenz- und Meilengelder, Druckkosten und Kanzleierfordernisse zu suchen ist.

Zur Begründung dieser Überschreitung muss zunächst im allgemeinen und als Hauptmoment hervorgehoben werden, dass nach bereits erfolgter Verfassung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1880 wesentliche Änderungen in der Abwicklung der Geschäfte der Grundsteuerregulirung eingetreten sind, und dass in dieser Beziehung insbesondere das Gesetz vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34, von einschneidender Wirkung sein musste.

Nach dem Gesetze vom 6. April 1879, R. G. Bl. Nr. 54, sollte nämlich das Resultat der Prüfung der Einschätzungsergebnisse von den Bezirksschätzungscommissionen an die Landescommissionen bis Ende Jänner 1881 (Artikel 1, §. 34, Abtheilung 2, Alinea 3) vorgelegt, von diesen ihr Gutachten bis 1. Mai 1881 (Artikel 1, §. 34, Abtheilung 2, Alinea 4) an den Finanzminister behufs Übergabe an die Centralcommission erstattet, die von der Centralcommission beschlossenen Nachbesserungen längstens bis Ende September 1881 durchgeführt und der Abschluss der Arbeiten derselben mit Ende des Jahres 1881 bewerkstelligt werden (Artikel 1, §. 34, Abtheilung 3, Alinea 3 und 6); weiters sollte auch die Steuervorschreibung auf Grund der festgestellten Classificationstarife erst vom Jahre 1882 ab erfolgen (Artikel 1, §. 4, Alinea 2).

Durch Artikel VI des Gesetzes vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34, sind diese Fristen, und zwar für die Landescommissionen bis 1. April 1880, für die Nachbesserungsarbeiten bis Ende September 1880 und für den Abschluss der Arbeiten bis Ende des Jahres 1880 abgekürzt worden und hat die provisorische Steuereinhebung nach den Ab- und Einschätzungsoperaten schon vom Jahre 1881 ab stattzufinden (Artikel 1, §. 4).

Es mussten daher alle hiemit zusammenhängenden Arbeiten im Laufe des Jahres 1880 vollzogen werden. Dieselben betrafen insbesondere:

1. Die Durchführung der Ergebnisse der Beschlüsse der Bezirksschätzungs- und Landescommissionen, zu welchem Behufe die Ansätze der Parcellenprotokolle geändert, dann die Classenzusammenstellungen, Bezirks- und Landesübersichten verfasst werden mussten.

2. Die Durchführung der von der Centralcommission beschlossenen Änderungen und Nachbesserungen in den Operaten, infolge welcher neuerdings nicht nur die Parcellenprotokolle und Classenzusammenstellungen, sondern auch die Bezirks- und Hauptübersichten umgearbeitet, ja nicht selten einzelne Operatstheile wegen der die Deutlichkeit erschwerenden, wiederholten Correcturen neu angefertigt werden mussten.

3. Die Vornahme der Nachbesserungsarbeiten selbst, welche viele Amtshandlungen am Felde durch sachverständige Functionäre erforderte.

4. Die Anfertigung der zum Zwecke des Reclamationsverfahrens, beziehungsweise zum Behufe der Steuervorschreibung erforderlichen Behelfe, worunter namentlich die Berechnung der Reinerträge der einzelnen Parcellen, dann die Ausfertigung der Besitzstandsnachweisungen und der individuellen Besitzbögen.

Es kann nun nicht geleugnet werden, dass die Bewältigung aller dieser Arbeiten in den gegebenen Fristen mit dem ständigen Personale der Grundsteuerregulirung nicht möglich und das vier- bis fünffache der Zahl der vorhandenen Arbeitskräfte erforderlich gewesen wäre.

In dieser Beziehung dürfte die Anführung der Thatsache genügen, dass sich die erwähnten Arbeiten auf 30.610 Gemeinden mit nahezu 50 Millionen Parcellen und auf circa fünf Millionen Grundbesitzbögen erstreckten. Das Finanzministerium war daher bestrebt, den Aufwand dadurch möglichst zu verringern, dass einzelne Arbeiten, so z. B. die Anfertigung der Besitzstandsnachweisungen und der individuellen Besitzbögen, theilweise auch schon die Berechnung der Reinerträge, nachdem hiezu keine besonderen Fachkenntnisse erforderlich waren, durch billigere Arbeitskräfte im Accordwege bewirkt wurden.

Da der Aufwand für eine solche Arbeitskraft sich durchschnittlich mit 1 fl. 50 kr. per Tag berechnete, während hiezu bestellten Functionären der Grundsteuerregulirung Taggelder von 3 fl. bis 4 fl. hätten zugestanden werden müssen, so dürfte gegen die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Maßregel sich umsoweniger etwas einwenden lassen, als auch in Absicht auf den richtigen Vollzug der Arbeiten durch die von den Functionären der Grundsteuerregulirung vorgenommene Revision und Superrevision vorgesorgt war.

Alle diese Auslagen wurden auf die Rubrik „Taggelder" verrechnet.

Ein weiterer, auf die Überschreitung des Voranschlages und speciell der Rubrik „Taggelder" Einfluss nehmender Umstand ist darin zu finden, dass bei Aufstellung des Präliminars pro 1880 die Beendigung der Ab- und Einschätzungsarbeiten gegen Schluss des Jahres 1879 schon in Aussicht genommen und demgemäß auch nur für einen Personalstand präliminirt worden war, mit welchem bei Ausdehnung der weiteren Arbeiten bis Ende des Jahres 1881 das Auslangen gefunden werden konnte.

In diesem Sinne wurde zwar auch mit der entsprechenden Reduction des Schätzungs- und Vermessungspersonals bereits gegen Ende des Jahres 1879 begonnen.

Mehrfache beim Reichsrathe und beim Finanzministerium eingebrachte Petitionen der zu enthebenden zeitlichen Beamten hatten jedoch zur Folge, dass, um die letzteren nicht in den Wintermonaten ohne Subsistenzmittel zu lassen, diese Reduction erst mit Ende des Monates Februar 1880 in vollem Maße durchgeführt wurde, dass ferner vielen dieser Individuen Abfertigungen bewilligt werden mussten.

Endlich musste auch zur rechtzeitigen Durchführung der von der Centralcommission im Monate Juni 1880 in weitaus größerem als dem erwarteten Umfange beschlossenen Reclassirungen ein Theil der enthobenen Schätzungsreferenten wieder zur aushilfsweisen Dienstleistung berufen werden.

Die Rubrik „Diäten und Reisekosten" wurde durch die bei der Durchführung und Überwachung der Reclassirungsarbeiten erwachsenen Reiseauslagen wesentlich belastet.

Als Grund der Steigerung der Präsenz- und Meilengelder ist anzusehen, dass bei vielen Grundsteuerregulirungscommissionen die Verhandlungen zum Zwecke der Prüfung der Einschätzungsergebnisse einen längeren Zeitraum in Anspruch nahmen, als dies vorhergesehen werden konnte.

Die Vermehrung der Druckkosten findet ihre Begründung in der nothwendigen Auflage der Besitzstandsnachweisungen und der individuellen Besitzbögen zum Behufe des Reclamationsverfahrens und der Steuervorschreibung pro 1881.

Bezüglich der Kanzleiauslagen endlich kommt der Kostenaufwand für das Einbinden von 2400 Stück Hilfstabellen zur Berechnung der parcellenweisen Reinerträge, sowie der Umstand in Betracht, dass durch die Versendung der Operate von den Bezirksschätzungs- an die Landescommissionen, von diesen an das Finanzministerium und sodann wieder im Wege der Landescommissionen an die Bezirksschätzungscom-

missionen behufs Vornahme der Nachbesserungen, schließlich durch deren Wiedereinsendung bis an das Finanzministerium außergewöhnliche Transportkosten verursacht wurden.

Wenn auch im Vorstehenden specielle Ursachen für die Überschreitung des Etats in einzelnen Rubriken geltend gemacht wurden, so ist wohl nicht zu verkennen, dass die Verschiebung der früheren Fristen für die Beendigung des Grundsteuerregulirungsgeschäftes auf alle, untereinander in Wechselbeziehung stehenden Aufwandsrubriken ihre Wirkung äußern musste, und dass daher die Überschreitung des Etats im ganzen nur als eine Folge der Beschleunigung dieser Arbeiten zu betrachten ist.

Hiebei kommt im Entgegenhalte zu dieser Überschreitung noch zu erwägen, dass durch die erörterten Maßregeln das Werk der Grundsteuerregelung um ein Jahr früher zum Abschluss gelangte, daher auch der ganze Apparat, welcher sonst noch im Jahre 1881 nur für die Zwecke der Ab- und Einschätzung aufrecht erhalten worden wäre, im Jahre 1881 bereits bezüglich des Reclamationsverfahrens in Thätigkeit kam.

Es darf übrigens nicht unerwähnt bleiben, dass die Überschreitung des Voranschlages pro 1880 um den Betrag von 327.030 fl. 92½ kr., herbeigeführt durch den Aufwand für die Arbeiten, welche unter anderen Umständen den normalen Aufwand eines weiteren Jahres erfordert hätten, im Vergleiche zu der in Ersparung gekommenen einen Jahresquote, letztere nur mit dem für das Jahr 1880 präliminirten, an sich bereits geringeren Betrage per 1,150.000 fl. in Anschlag gebracht, im großen ganzen einen namhaften Minderaufwand für den Grundsteuerregulirungsetat repräsentirt.

Bei der **allgemeinen Kassenverwaltung** (Capitel 11) besteht der Erfolg an **Münzverlust** (Titel 1) aus zahlreichen Empfangs- und Ausgabsposten, welche in Hauptgruppen und nach dem Unterschiede, ob dieselben bei einem anderen Zweige des Staatshaushaltes in Gegenverrechnung gekommen sind und dort den Aufwand oder Ertrag erhöht haben (durchlaufende), oder ob eine solche Gegenverrechnung nicht eingetreten ist (reelle), abgetheilt — mittels der nachfolgenden Tabellen A und B zur Anschauung gebracht werden.

Postnummer		Durchlaufende fl.	Durchlaufende kr.	Reelle fl.	Reelle kr.
	A. Einnahmen.				
1	Agio von für nachstehende Zweige in Gold bestrittenen Ausgaben, und zwar:				
	a) von Telegraphenkosten der Centralleitung des Ministeriums des Innern (in Ausg. Capitel 7, Titel 1)	7	33	. . . . .	. .
	b) vom Aufwande für die Organe der öffentlichen Sicherheit in Passau und Simbach (in Ausg. Capitel 7, Titel 5)	1.284	32½	. . . . .	. .
	c) von Beiträgen für kaiserliche Fest- und Freischießen in Tirol (in Ausg. Capitel 8, Titel 2)	378	68	. . . . .	. .
	d) von der Akademie der bildenden Künste in Wien (in Ausg. Capitel 9, Titel 13, §. 19)	156	. .	. . . . .	. .
	e) von den leitenden Finanzbehörden (in Ausg. Capitel 10, Titel 2)	2	60	. . . . .	. .
	f) von der Zollverwaltung (in Ausg. Capitel 10, Titel 8)	20	11	. . . . .	. .
	g) von verschiedenen Auslagen der allgemeinen Kassenverwaltung (in Ausg. Capitel 11, Titel 6)	20	36	. . . . .	. .
	h) vom Salzrelutum der Dürnberger Knappen baierischer Nationalität in Salzburg (in Ausg. Capitel 15, Titel 1)	62	47½	. . . . .	. .
	i) von Tabakerzeugungs- und Anschaffungskosten (in Ausg. Capitel 16, Titel 2)	105.511	75	. . . . .	. .
	k) von der Centralleitung des Handelsministeriums (in Ausg. Capitel 27, Titel 1)	1.008	85½	. . . . .	. .
	l) von der Landescultur (in Ausg. Capitel 28, Titel 3, §. 1)	42	. .	. . . . .	. .
	m) von der Justizverwaltung (in Ausg. Capitel 29, Titel 3)	158	98	. . . . .	. .
	n) vom allgemeinen Pensionsetat (in Ausg. Capitel 31, Titel 1)	486	39	. . . . .	. .
	o) von den Suezcanalgebüren an den österreichisch-ungarischen Lloyd . . . . . 29.717 fl. 94 kr. und von der Subvention an die Zittau-Reichenberger Bahn . . . . . 12.021 „ 33 „				
	(in Ausg. Capitel 33, Titel 4)	41.739	27	. . . . .	. .
	p) von den Dotationen und Deckungen für die Staatsschuldenkasse (in Ausg. Capitel 35, Titel 2, 4 und 8)	723.310	26½	. . . . .	. .
2	Münzgewinn bei der Ausprägung von 343.000 fl. in 1 Kreuzerstücken	. . . . .	. .	207.862	04
3	Differenz zwischen dem Nenn- und Kassewerte bei den angekauften und ausgegebenen 20 Francs- (8 Gulden-) Stücken	. . . . .	. .	1.076	37
4	Gewinn aus Verwechslungen und verschiedenen anderen Anlässen	. . . . .	. .	. . . . .	08½
	Summe	874.189	39	208.938	49½
	Zusammen	1,083.127 fl. 88½ kr.			

Postnummer		Durchlaufende fl.	Durchlaufende kr.	Reelle fl.	Reelle kr.
	B. Ausgaben.				
1	Agio von den Goldeinnahmen bei nachstehenden Zweigen, und zwar:				
	a) bei verschiedenen Zuflüssen der allgemeinen Kassenverwaltung (in Empf. Capitel 11, Titel 4)	190	12½	. . . . .	. .
	b) bei den disponiblen Zollüberschüssen (in Empf. Capitel 19, Titel 1)	454.100	48	. . . . .	. .
	c) bei den Einnahmen aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen (in Empf. Capitel 19, Titel 2)	10.853	67	. . . . .	. .
	d) bei Einnahmen aus dem Tabakverschleiße (in Empf. Capitel 22, Titel 1)	19.884	35	. . . . .	. .
	e) bei den Überschussabfuhren des Hauptmünzamtes (in Empf. Capitel 32)	4.150	. .	. . . . .	. .
	f) bei den Betriebseinnahmen der Rakonitz-Protiviner Bahn (in Empf. Capitel 33, Titel 6, §. 4)	3.163	44	. . . . .	. .
	g) bei den Betriebseinnahmen der Braunau-Straßwalchener Bahn (in Empf. Capitel 33, Titel 6, §. 6)	76	64	. . . . .	. .
	h) bei den Betriebseinnahmen der Bodenbacher Bahn (in Empf. Capitel 33, Titel 6, §. 7)	14.467	07½	. . . . .	. .
	i) bei den Betriebseinnahmen der Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt (in Empf. Capitel 33, Titel 6, §. 10)	11	02	. . . . .	. .
	k) bei den Betriebseinnahmen der Staatsbahn Tarvis-Pontafel (in Empf. Capitel 33, Titel 6, §. 11)	1.199	18	. . . . .	. .
2	Aufgeld bei den Mietzinszahlungen für die Grenzzollämter in Tirol	. . . . .	. .	74	19½
3	Calo bei den zum Einschmelzen abgegebenen				
	Silbermünzen . . . . . 16.743 fl. 43 kr.				
	Viertelgulden . . . . . 32.099 „ 92 „				
	Goldmünzen . . . . . 2.131 „ 77 „				
	Kupfermünzen . . . . . 88 „ 04½ „				
	und bei der Umprägung von Silberscheidemünzen auf hochhältiges Silber 4.221 „ 21 „	. . . . .	. .	55.284	37½
4	Kosten bei Umprägung von 1,100.000 fl. in 20 Kreuzerstücken auf 10 Kreuzerstücke	. . . . .	. .	62.164	61
5	Agio bei angekauften 20 Francsstücken	. . . . .	. .	425.117	78
6	Aufgeld von dem gesetzlichen Antheile des an die occupirten Länder statt in Gold in Bankvaluta erfolgten Zollaversums	. . . . .	. .	71.001	. .
7	Agio von den Überschussabfuhren des Postgefälles aus dem internationalen Postanweisungs- und Postnachnahmeverkehr	. . . . .	. .	213.232	31½
	Summe	508.095	98	826.874	27½
	Zusammen	1,334.970 fl. 25½ kr.			

Wird die Gesammtsumme der Ausgaben per . . . . . 1,334.970 fl. 25½ kr.
der Gesammtsumme der Einnahmen per . . . . . 1,083.127 „ 88½ „

entgegengehalten, so zeigt sich, dass die erstere um . . . . . 251.842 fl. 37 kr.
höher ist, wovon mit Rücksicht auf den Voranschlag per . . . . . 16.000 „ — „

im ganzen . . . . . 235.842 fl. 37 kr.
unbedeckt geblieben sind.

Der Grund dieses Mehrerfordernisses liegt zum Theile in den nicht präliminirten Ausgaben, welche laut Tabelle B, Posten 3, 4 und 6 durch den Calo beim Einschmelzen und Umprägen verschiedener Münzen (55.284 fl. 37½ kr. und 62.164 fl. 61 kr.) und durch das Aufgeld (71.001 fl.) von dem gesetzlichen Antheile des an die occupirten Länder statt in Gold, in Bankvaluta erfolgten Zollaversums erwachsen sind; zum Theile aber auch darin, dass sich der schließliche Kassarest in Gold per . 5,507.258 fl. 24 kr.
gegen den anfänglichen per . . . . . 4,618.281 „ 43 „

um . . . . . 888.976 fl. 81 kr.
erhöht hat, und dass die Rückersätze auf die Beschaffungskosten dieses höheren Goldvorrathes erst im nächstfolgenden Jahre zur Verrechnung kommen werden.

Hinsichtlich der Präliminirung und Verrechnung des Agio bestehen dermalen noch die gleichen Verhältnisse, wie selbe in den Erläuterungen zu den Centralrechnungsabschlüssen pro 1878 und 1879 dargestellt worden ist.

Um den Einfluss des Agio auf den gesammten Staatshaushalt ermessen zu können, ist es nothwendig, die reellen Ausgaben und Einnahmen an Agio zu erheben und mit einander zu vergleichen.

Die reellen Ausgaben ergeben sich:

a) bei der allgemeinen Kassenverwaltung, wenn von den reellen Ausgaben (Tabelle B) per 826.874 fl. 27½ kr. der mit dem Agio in keiner Beziehung stehende Calo sammt Prägekosten (Posten 3 und 4) zusammen per 117.448 fl. 98½ kr., dann die reellen Einnahmen (Tabelle A) per 208.938 fl. 49½ kr. mit Ausschluss des Gewinnes bei Ausprägung von 1 Kreuzerstücken per 207.862 fl. 4 kr. (Post 2) abgerechnet werden, mit dem Betrage von . . . . . 708.348 fl. 83½ kr.

b) beim Tabakgefälle, wenn von dem Agio bei Anschaffung von Ausländertabakmateriale per 790.845 fl. 31½ kr., welches vereint mit den Tabakerzeugungs- und Anschaffungskosten unter Erfordernis, Capitel 16, Titel 2, eingestellt ist, die bei Titel „Münzverlust" (Tabelle A, Post 1, i) correlativ beempfangten 105.511 fl. 75 kr. in Abzug kommen, mit dem Betrage von . . . . . 685.333 „ 56½ „

c) bei der Staatsschuld (Capitel 35), wo sich die Ausgaben an Münzverlust unter den Titeln 2, 4 und 8, zusammen per 3,089.854 fl. 77 kr. um die correlativen Einnahmen in der beigeschlossenen Tabelle A, Post 1, p, per 723.310 fl. 26½ kr. vermindern, mit dem Betrage von . . . . . 2,366.544 „ 50½ „

zusammen mit . 3,760.226 fl. 90½ kr.

Die reellen Einnahmen bestehen, nachdem der die allgemeine Kassenverwaltung betreffende Theil schon unter a) eingerechnet erscheint, nur aus dem Aufgelde in Silber, welches mit durchschnittlichen 17·25 Procent anlässlich der Berichtigung der Goldzölle in Silber eingegangen ist.

Die Zolleinnahme in Silber beträgt in Österreich . . . . . 20,439.198 fl. 42 kr.
in Ungarn . . . . . 1,758.056 „ 71½ „
in Bosnien und der Hercegovina . . . . . 15.618 „ 07 „

zusammen . 22,212.873 fl. 20½ kr.

das darunter befindliche Aufgeld . . . . . 3,267.992 fl. —½ kr.
und entfällt nach vorläufiger Abrechnung der Ungarn allein zugute kommenden 2 Procent per . . . . . 65.359 „ 84 „

von dem Reste per . . . . . 3,202.632 fl. 16½ kr.

auf Österreich die gesetzliche Quote von 70 Procent per . . . . . 2,241.842 fl. 51½ kr.

Aus dem Vergleiche dieser Einnahmen mit den oben ermittelten Ausgaben per . . . . . 3,760.226 fl. 90½ kr.

resultirt eine Mehrausgabe von . . . . . 1,518.384 fl. 39 kr.,
welche dem Staatsschatze im Jahre 1880 durch den Bestand des Agio erwachsen ist.

Wird endlich die eben bezifferte Mehrausgabe per . . . . . 1,518.384 fl. 39 kr.
mit jener pro 1879 per . . . . . 1,194.078 „ 18½ „

verglichen, so ergibt sich die höhere Belastung des Jahres 1880 mit . . . . . 324.306 fl. 20½ kr., welche durch das höhere Zinsenerfordernis für die Goldrente, durch den höheren Kassevorrath in Gold und durch das Aufgeld beim Zollaversum der occupirten Länder, wie auch durch den Umstand begründet erscheint, dass das Agio im Jahre 1880 durchschnittlich mit 17·25 Procent, somit gegen jenes im Jahre 1879 per 16·25 Procent um 1 Procent höher in Rechnung gekommen ist.

Die mit dem Gesetze vom 8. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 15, bewilligten, unter Erfordernis, Capitel 11, Titel 2 des Staatsvoranschlages eingestellten **Nothstandscredite** zusammen per 960.000 fl., sind bis auf den Betrag von 26.547 fl. 42 kr. aufgewendet worden.

Mit Rücksicht auf §. 5 des bezogenen Gesetzes wird bemerkt, dass zur Unterstützung der nothleidenden Bevölkerung beausgabt wurden:

	An Vorschüssen behufs Ausführung öffentlicher Bauten		Zur Subventionirung solcher Bauten und zur Anschaffung von Lebensmitteln		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
für Istrien, Görz und Gradiska (§. 6) . .	9.000	. .	36.864	. .	45.864	. .
„ Mähren (§. 7)	6.150	. .	41.150	. .	47.300	. .
„ Schlesien (§. 8)	20.420	. .	28.470	74	48.890	74
„ Galizien (§. 9)	57.920	. .	192.080	. .	250.000	. .
zusammen .	93.490	. .	298.564	74	392.054	74

ferner wurden für unvorhergesehene, die Staatshilfe erheischende Nothfälle (lit. B) erfolgt:

	An Vorschüssen gegen Ersatz		An Unterstützungen		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
in Österreich unter der Enns	13.200	. .	6.000	. .	19.200	. .
„ Krain	. . . . .	. .	6.500	. .	6.500	. .
im Küstenlande	5.000	. .	. . . . .	.	5.000	. .
in Dalmatien	. . . . .	. .	16.270	. .	16.270	. .
„ Böhmen	. . . . .	. .	25.500	. .	25.500	. .
„ Mähren	. . . . .	. .	6.000	. .	6.000	. .
„ Schlesien	4.730	. .	. . . . .	. .	4.730	. .
„ Galizien	. . . . .	. .	15.000	. .	15.000	. .
zusammen .	22.930	. .	75.270	. .	98.200	. .

Es sollen demnach außer den unter §. 1 inclusive 5 verrechneten Nothstandsgeldern per . . . . . 443.197 fl. 84 kr.
von jenen unter §. 6 inclusive 9 . . . . . 93.490 „ — „
und von jenen unter lit. B . . . . . 22.930 „ — „

somit im ganzen . . . . . 559.617 fl. 84 kr.
zur Rückerstattung gelangen.

Bei den **Ersätzen an Parteien** (Titel 3) war der Erfolg günstiger um 3024 fl. 45½ kr., weil von dem bisher veranschlagten Pauschalbetrage per 20.000 fl. im Gegenstandsjahre nur 16.975 fl. 54½ kr. benöthigt wurden.

Bei den **Remunerationen für die Besorgung der cumulativen Waisengeschäfte** (Titel 4) ist der Credit per 100 fl. nicht in Anspruch genommen worden.

Bei den **verschiedenen Auslagen** (Titel 6) wurde die Überschreitung per 4498 fl. 16 kr. durch die nachträgliche definitive Verrechnung von veruntreuten uneinbringlichen Staatsgeldern in Tirol (3137 fl. 49½ kr.) und in Schlesien (510 fl. 87½ kr.), wie auch dadurch verursacht, dass in Böhmen ein Rückstand (918 fl. 38 kr.) vom Lehensäquivalente des Freiherrn v. Satzenhofen zur Abstattung gelangt ist.

Bei den **unverzinslichen Vorschüssen zur Beschaffung von Saatgetreide** für die durch den Nothstand heimgesuchten Gegenden von Istrien, Görz und Gradiska (Titel 7) ergab sich nur deshalb ein Mehrerfordernis von 33.680 fl., weil dieser Betrag erst nach dem 31. März 1880 in Anspruch genommen wurde, zu welcher Zeit der gleich hohe Rest von dem für den bezeichneten Zweck mit dem Gesetze vom 3. December 1879, R. G. Bl. Nr. 135, bewilligten Credite per 60.000 fl. bereits verfallen war.

Der unverzinsliche, als Mehrerfordernis nachgewiesene Vorschuss per 500.000 fl. (Titel 8), welcher der Landesvertretung in Galizien mit dem Gesetze vom 26. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 22, zur Beschaffung von Saatgut bewilligt worden ist, erscheint durch den Ersatz dieses Vorschusses (Bedeckungs-Capitel 11, Titel 5) vollkommen gedeckt.

Schließlich kommt in Betreff des in den Staatsvoranschlag nicht aufgenommenen **Darlehens** (Titel 9) **an die Besitzer der durch den Wassereinbruch vom Februar 1879 inundirten Dux-Ossegger Kohlenwerke Döllinger, Fortschritt, Nelson, Gisela** und **Victorin** zu bemerken, dass von den hierauf laut §. 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 75, bewilligten 250.000 fl. nur der Betrag von 184.250 fl. zur Auszahlung gelangt ist.

Bei den **directen Steuern** (Capitel 12) stellt sich das Erfordernis, ungeachtet an **Vergütungen und Belohnungen** an Parteien und öffentliche Organe aus Anlass ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuergrundlagen, dann bei der Steuereinbringung um 7942 fl. 54 kr. weniger beausgabt wurde, dennoch im ganzen um 270 fl. 36 kr. höher heraus, weil an eine früher steuerfreie Partei in Dalmatien für die Zeit vom 1. November 1872 bis einschließlich 1879 nachträglich eine Entschädigung im Beträge von 2047 fl. 73 kr. zur Auszahlung gelangte, und weil im Jahre 1880 die den Steuerexecutoren vertragsmäßig zugesicherten Remunerationen für die Jahre 1878 und 1879 auf einmal erfolgt und mehrere Executoren in die höhere Monatsgebür vorgerückt sind, endlich weil einige Executoren nachträglich aufgenommen wurden, sohin mit den für Steuerexecutionskosten vorgesehenen Crediten das Auslangen nicht gefunden werden konnte.

Übrigens steht dem um 6337 fl. 3 kr. größeren Erfordernisse an Steuerexecutionskosten eine Mehreinnahme an Executionsgebüren per 132.841 fl. 83 kr. gegenüber.

Im **Zollgefälle** (Capitel 13) beruht die Präliminarüberschreitung per 2,531.210 fl. 41 kr. hauptsächlich auf dem Mehraufwande der **Verzehrungssteuer-Restitutionen** (Titel 4) für die über die Zollinie gegen Steuerrückvergütung ausgeführten Gegenstände per 1,827.321 fl. 65½ kr. als Folge des gesteigerten Exportes an Zucker.

Auch die **rückgestellten Gefällssicherstellungen** (Titel 1), welche mit der correlativen Einnahmsrubrik „Gefällssicherstellungen" in steter Wechselwirkung stehen, sind um 454.457 fl. 16 kr., dann die **Gefällsrückgaben** (Titel 2) deshalb um 249.431 fl. 59½ kr. ungünstiger ausgefallen, weil der von der Unionbank statt Barzahlung eingelegte Goldwechsel über 200.057 fl. in Niederösterreich als factisches Gold unter den Eingangszöllen verrechnet wurde und daher bei der Einlösung zur Herstellung der Rechnungsrichtigkeit wieder als Gold in Ausgabe gestellt werden musste, dann weil auch einige Zollr

befreiungen für die nach Vorarlberg, Böhmen und Mähren eingeführten Maschinen zugestanden worden sind.

Übrigens üben die Ausgaben dieses Capitels, deren Höhe bei Verfassung des Voranschlages sich selbst annäherungsweise mit Sicherheit nicht bestimmen läßt, als gemeinsames Erfordernis auf die Gebarungen der diesseitigen Reichshälfte nur einen indirecten Einfluss aus.

In der **Verzehrungssteuer** (Capitel 14) wurde das günstige Ergebnis an **Verwaltungsauslagen** (Titel 1) per 5268 fl. 44 kr. hauptsächlich durch die vom Obersten Rechnungshofe angeregte und vom Finanzministerium durchgeführte Pauschalirung der Auslagen für Kanzlei- und sonstige Amtserfordernisse bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern in Wien erreicht; dagegen beruht das Mehrerfordernis an **rückgestellten Gefällssicherstellungen** und **Gefällsrückgaben** (Titel 2) per 424.939 fl. 29½ kr. auf der größeren Einnahme an Gefällssicherstellungen in Wien und der ungünstige Erfolg bei dem **Ersatze an die königlich-ungarische Finanzverwaltung** (Titel 3) per 1,505.546 fl. 39½ kr. einerseits auf der bedeutenden Zunahme der Verzehrungssteuer-Restitutionen für exportirten Zucker im Jahre 1880, wodurch sich auch die Ersatzpflicht an Ungarn erhöhte, anderseits darauf, dass im Gegenstandsjahre auf Grund der definitiven Abrechnung über die Steuerrestitutionen für das Jahr 1879 noch ein Hinausrest an Ungarn, und zwar für Bier per 4802 fl. 10 kr. und für Zucker per 366.345 fl. 28 kr. vergütet wurde.

Beim **Salzgefälle** (Capitel 15) beruht das Mindererfordernis an **Erzeugungs- und Einlösungskosten** (Titel 1) per 138.457 fl. 54½ kr. im ordentlichen Aufwande auf der gegen den Voranschlag beträchtlich geringeren Salzproduction, indem an Steinsalz um 150.262, an Sudsalz um 7478, an Seesalz aber um 94.731 *q* weniger erzeugt, beziehungsweise eingelöst wurden, und auch der Gewinn an Soole um 250.000 *hl* gegen das Präliminare zurückgeblieben ist.

Diese Minderproduction ist bei dem Steinsalze vorwiegend in dem geringeren Export ins Ausland, bei dem Sudsalze aber in der Beschränkung des Sudbetriebes in Hall wegen der Einschränkung des Vertriebes des dortigen Salzes außerhalb des Landes, bei dem Seesalze dagegen in den obgewalteten ungünstigen Witterungsverhältnissen begründet.

Auf Grund der geringeren Erzeugung hat sich namentlich der Aufwand für den Ankauf der Betriebsmaterialien um 52.000 fl., für die Seesalzeinlösung aber um 41.000 fl. gegen den Voranschlag niedriger gestellt und wurden auch bei den Steinsalz- und Salzsoolen-Bergbaukosten, wie auch bei dem Sudbetriebe namhafte Ersparungen erzielt, zumal die für die ostgalizischen Salinen vorgesehenen Theuerungszulagen der Arbeiter wegen billigerer Getreidepreise nur im geringeren Maße beansprucht wurden.

Da sich im weitern auch bei dem Administrationsaufwande, namentlich an Gehalten und Taggeldern infolge der Intercalarien, dann bei den Amts- und Kanzleikosten, den Gebäudeerhaltungskosten und Baureparaturen durch eine streng ökonomische Gebarung, ferner bei den Cur- und Medikamentenkosten, den Schul- und Patronatsauslagen ansehnliche Ersparungen ergaben, so hätte sich der Erfolg noch günstiger herausgestellt, wenn nicht bei den Salzmagazinirungs- und Transportskosten im Salzkammergute für die Schutz- und Erhaltbaue an den Traunufern infolge von Hochwässern und an Betriebskosten der neuen Schleppbahn in Aussee, wofür im Präliminare noch nicht vorgesehen war, eine Mehrauslage per 17.533 fl. erwachsen wäre, und auch weiters für die Erzeugung von Dung- und Fabriksalz wegen größeren Absatzes, dann für die Anschaffung von Reservemaschinentheilen in Wieliczka, endlich auch an Schmiedekosten ein größeres Erfordernis sich herausgestellt hätte.

Von den aus dem Jahre 1879 übertragenen Creditresten wurden für **Neubauten** um 13.424 fl. 55½ kr., für **sonstige außerordentliche Ausgaben** aber um 435 fl. 67 kr. weniger verwendet, weil die projectirte Anlage der Kohlenfeuerung in Ischl, dann die Herstellung einer Salzmühle in Bochnia, weiters die Umgestaltung des Pferdegöppels am Barbaraschacht in Kakusz, endlich die Transmissionsherstellung zum Soolschachte in Bolechów wegen eingetretener Hindernisse nicht zur Ausführung gelangen konnte, und für die Tiefbohrung in Goisern nicht der volle Creditrest erforderlich war.

Bei den **Salzverschleißauslagen** (Titel 2) ist die Minderausgabe per 616 fl. 69 kr. im ordentlichen Aufwande zumeist in den Intercalarien bei den Gehalten, dann in dem minderen Erfordernisse für Löhnungen, für Erhaltung der Gebäude und Frachtkosten begründet.

Das günstige Ergebnis an Intercalarien ist hauptsächlich durch den Umstand hervorgerufen worden, dass die Stellen des Hauptkassiers und des Verschleiß-Obercontrolors in Ebensee durch längere Zeit vacant waren; an Löhnungen war aber der Aufwand geringer, weil die Aushilfsdienerstelle in Aussee

und zwei Nachtwächterstellen in Galizien eingezogen, und dortselbst auch an Theuerungszulagen weniger erforderlich war; ferner wurde an den Kosten der Gebäude ein namhafter Betrag erspart, weil insbesondere für die Erhaltung der Salzmagazine im Küstenlande nur ein geringer Betrag verwendet wurde, und es wurde endlich für Frachtkosten weniger beansprucht, weil der Salzexport nach Dalmatien gegen die Präliminarannahme erheblich zurückblieb, und auch vom Fürstenthum Liechtenstein nicht das volle veranschlagte Salzquantum bezogen wurde.

Nachdem auch bei einigen anderen Ausgabsrubriken Ersparungen erzielt wurden, würde sich der Erfolg noch günstiger herausgestellt haben, wenn nicht infolge der Salzabrechnung mit Ungarn für 1879 für das dalmatinische Salzgefälle eine belangreiche Gefällsrückgabe sich ergeben hätte, und wenn nicht auch für Rechnung des küstenländischen Salzgefälles für ein durch die Militärbehörde in Brood im Jahre 1878 veräußertes Seesalzquantum der Monopolsgewinn an Ungarn hätte rückvergütet werden müssen, auf welche zufälligen Vergütungen bei Verfassung des Präliminares nicht Bedacht genommen werden konnte.

Beim **Tabakgefälle** (Capitel 16) hat sich der Erfolg bei Titel 1 im ganzen um 4685 fl. 20½ kr. günstiger gestaltet, hauptsächlich durch erzielte Ersparungen infolge von Dienstesintercalarien bei den Gehalten und Activitätszulagen der Diener und bei den Adjuten, durch Wenigerausgabe bei den Schreiberpauschalien wegen Nichtaufnahme von Tagschreibern bei den Tabakfabriken, durch Mindererfordernis bei den Kosten auf Erhaltung der Gebäude anlässlich der aus Verschulden des Contrahenten nicht ausgeführten Dacheindeckung des Tabakfabriksgebäudes in Monasterzyska und der Vertagung der Lieferung von Feuerlöschrequisiten für die Tabakfabrik in Jagielnica, wegen Verspätung im Transporte, auf das Jahr 1881, endlich durch verminderte Kanzlei- und Manipulationsauslagen wegen Beobachtung der größtmöglichsten Sparsamkeit bei Anschaffung von Kanzleierfordernissen.

Dieses Ergebnis würde sich noch günstiger gestaltet haben, wenn nicht der Voranschlag überschritten worden wäre, und zwar:

bei den „Activitätszulagen der Beamten", weil diese Bezüge der Beamten mit deren Standorten wechseln und die subalternen Beamten nicht für bestimmte Standorte systemisirt sind, und weil aus Dienstesrücksichten Beamte der gemeinsamen Dienstesstellen der Generaldirection der k. k. Tabakregie zur Dienstleistung zugewiesen waren;

bei den „Personalzulagen" durch Bewilligung einer im Präliminare nicht vorgedachten Dienstes-zulage;

bei den „Reise-" und „Übersiedlungskosten" durch den außergewöhnlichen Aufwand der Reiseauslagen für die Mission nach Havannah und Einbeziehung der Reisekosten für die zur Abrechnung nach Ungarn entsendeten Beamten, endlich

bei den „verschiedenen Ausgaben" durch die im Voranschlage nicht vorgesehenen Kosten, welche anlässlich der Betheiligung der k. k. Tabakregie an der niederösterreichischen Gewerbeausstellung erwachsen sind.

Bei Titel 2 ergab sich ein günstiger Erfolg von 96.676 fl. 84 kr., weil weniger Ablösungsbeträge für Contrebandtabak erwuchsen, und weil die Fabricationskosten um 144.505 fl. 65 kr. weniger erforderten, indem in mehreren Fabricationszweigen, namentlich bei der Cigarrenerzeugung, Restringirungen vorgenommen werden konnten und die Anschaffung von Ökonomieartikeln auf das Möglichste beschränkt wurde.

Dagegen ist der Voranschlag überschritten worden bei dem Ankaufe von Inländerblättern um . . . . . 45.135 fl. 86½ kr.
weil mit Rücksicht auf die günstigen Ernteverhältnisse eine größere Menge von Tabakblättern zur Einlösung gelangte,
dann bei den „Inländerfabrikaten aus Ungarn" um . . . . . 4.324 „ 35 „

Dieser im Präliminare nicht vorgesehene Aufwand repräsentirt vorwiegend die von Ungarn anher überrechneten Gestehungskosten für den von der königl. ungarischen Tabakfabrik in Fiume in den Jahren 1878 und 1879 an die Verschleißmagazine in Zara und Ragusa für Rechnung der k. k. Tabakregie abgegebenen Schnupftabak.

Von dem für Neubauten übertragenen Creditreste des Jahres 1879 sind die bei dem Baue des Tabakblätter-Magazins in Budweis in Ersparung gebrachten 167 fl. 23 kr. mit Ende März 1881 verfallen.

Obwohl bei Tittel 3 die Gefällsrückgaben infolge häufig vorkommender Kündigungen der Großverschleißplätze und der dadurch vermehrten Tabakmaterial-Rückverrechnungen sich ungünstiger gestalteten, so stellt sich das Gesammt-Erfordernis dieses Titels doch um 101.707 fl. 59 kr. geringer heraus, weil bei Besetzung von erledigten Verschleißplätzen die Erreichung möglichst niedriger Verschleißprovisionen angestrebt wurde, weil die Kosten für die Herstellungsarbeiten an dem ärarischen Gebäude in Spalato, in welchem das Tabakmagazin untergebracht ist, im Jahre 1880 noch nicht zur Verrechnung gelangten, und weil endlich bedeutende Frachtkosten für im Jahre 1880 verführte Tabakverschleißgüter wegen verspäteter Vorlage der Rechnungen nicht mehr für das Gegenstandsjahr in Rechnung gestellt werden konnten.

Bei dem **Stempelgefälle** (Capitel 17) haben die Marken-Fabricationskosten anlässlich der neuen Emission mit 1. Jänner 1881 eine Überschreitung von . . . . . 46.249 fl. 90 kr.
verursacht, welche durch Ersparungen bei anderen Ausgabsrubriken zusammen per . 18.204 „ 22 „
auf den im Rechnungsabschlusse nachgewiesenen Betrag per . . . . . 28.045 fl. 68 kr.
herabgemindert worden ist.

Bei den **Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften** (Capitel 18) ist der ungünstige Erfolg per 196.197 fl. 84½ kr. nur den Gefälls-Rückgaben zuzuschreiben, deren auch nur beiläufige Höhe bei dem Abgange mehr oder minder verlässlicher Präliminar-Grundlagen im voraus sich kaum bestimmen lässt; im übrigen findet die Überschreitung der Natur der Sache nach im Gesetze selbst die Begründung.

Beim **Lotto** (Capitel 19) beruht der günstige Erfolg per 421.492 fl. 65 kr. hauptsächlich auf den in Tirol, Dalmatien, Böhmen, Mähren, Galizien und in der Bukowina entfallenen geringeren Gewinstbeträgen, dann auf den Ersparungen, welche theils an den Provisionen der Lotto-Collectanten in Nieder-Österreich, Küstenland und Böhmen infolge der geringeren Spiel-Einsätze, theils durch Herabsetzung der Provisions-Procente bei Besetzung einträglicherer Collecturen erzielt wurden, ferner darauf, dass die in den Staatsvoranschlag eingestellten durchschnittlichen Provisions-Procente von den Spiel-Einlagen den wirklichen Provisions-Procenten gegenüber zu hoch waren.

Bei dem **Mautgefälle** (Capitel 20) wurde der ungünstige Erfolg per 53.784 fl. 56 kr. lediglich dadurch herbeigeführt, dass auf Grund des Gesetzes vom 12. September 1880, R. G. Bl. Nr. 126, für die Jahre 1875 inclusive 1879 für Rechnung des Mautgefälles Rubrik „Gefällsrückgaben" die Nachzahlung einer „Subvention" von 59.130 fl. an den niederösterreichischen Landes-Ausschuss für die aus der Verwaltung des Staates in die Obsorge des Landes übergegangenen ärarischen Straßen geleistet worden ist.

Bei der **Puncirung** (Capitel 21) gründet sich der günstige Erfolg per 3448 fl. 77 kr. auf die bei den Activitäts-Bezügen der Beamten und Diener eingetretenen Intercalarien und den theilweisen Entfall der Ergänzungszulage des in Pensionsstand versetzten Oberwardeins in Triest, dann auf das geringere Erfordernis an Taggeldern, weil der Diurnist des Haupt-Puncirungsamtes nur zeitweilig in Verwendung stand.

Außerdem war das Erfordernis für die Amtskleidung der Dienerschaft, sowie für Beleuchtung und Beheizung geringer und konnte auch bei den Reiseauslagen eine Ersparung erzielt werden, weil die in Aussicht genommenen Inspectorsreisen zum größeren Theile unterblieben.

Endlich wurden auch die für Erhaltung der Gebäude und für verschiedene Auslagen bewilligten Credite nur zum Theile in Anspruch genommen, weil die projectirte Adaptirung eines weiteren Zimmers im Filialamte unterblieb und weil für Façon-Entschädigung nur ein geringer Betrag zur Auszahlung gelangte.

Dagegen konnte mit den für die Wochenlöhne der Aushilfs-Puncenschläger, dann für den Material- und Requisitenankauf bewilligten Crediten das Auslangen nicht gefunden werden, weil bei dem lebhafteren Geschäftsgange sowohl bei dem Haupt-Puncirungsamte als dem Filialamte zeitweilig Aushilfs-Puncenschläger verwendet werden mussten und für die Filiale ein einbruchsicherer Pretiosenschrank angeschafft werden musste, wofür im Voranschlage nicht vorgesehen war.

Bei den **Dikasterialgebäuden** (Capitel 22) waren die Ausgaben im Ordinarium hauptsächlich infolge der erzielten Intercalarien und auch deshalb geringer um 13.286 fl. 23½ kr., weil von den präliminirten Baulichkeiten in Wien, Salzburg, Tirol, Böhmen und Galizien nur die unverschieblichen Adaptirungen nnd Herstellungen zur Ausführung kamen.

Im Extraordinarium wurde der Credit per 100 fl. für die in Aussicht gewesene Parcellirung des Lazareth-Grundes im Küstenlande nicht in Anspruch genommen.

Auf die präliminirten Annuitäten per 630 fl. und 8533 fl. für die Realität in Ottakring und das Sparkassegebäude in Laibach kamen 604 fl. 85 kr. beziehungsweise 8533 fl. 39 kr. zur Abstattung.

Für den Neubau des Amtsgebäudes in Mittersill wurde an die dortige Marktgemeinde eine Abschlagszahlung von 5000 fl. geleistet, welche sich als ein Mehrerfordernis herausstellt, weil dieselbe erst nach dem 31. März 1880, somit nach Ablauf der Verwendungsdauer des für den bezeichneten Zweck mit dem Finanzgesetze pro 1878 bewilligten Theil-Credites per 9800 fl., fällig geworden ist.

Bei den **Fiscalitäten und Heimfälligkeiten** (Capitel 23) war das Erfordernis zufällig geringer um 4006 fl. 73½ kr., weil diese Ausgaben nie scharf, sondern mit Rücksicht auf den Erfolg der Vorjahre nur annäherungsweise präliminirt werden können.

Bei der **Hof- und Staatsdruckerei** in Wien (Capitel 24) waren die Ausgaben höher um 85.007 fl. 27 kr., weil nebst anderen die Druckwerke: Schloss Stern, Fortsetzung der Taschenausgabe der Militär-Vorschriften (Heft 14 und 34), Gesetze und Drucksorten in Betreff der Thierkrankheiten, Handausgabe der Civil-Gesetze (Heft 65 und 67), Fortsetzung von Wurzbach's Lexikon (Band 40 und 41), Buch der Schrift, 2. Auflage und Trampler's Schulatlas sammt stummen Karten für vier- und sechsclassige Volksschulen, dann bedeutende Quantitäten von Drucksorten für die Volkszählung und die Grundbücher hergestellt worden sind, und weil überdies der Bedarf der zum Verschleiße bestimmten Amtsdrucksorten für die Gerichts- und Militärbehörden eine erhebliche Steigerung erfahren hat.

Infolge dessen haben sich die Verlags- und Verschleißauslagen, sowie die Betriebserfordernisse, darunter die ersteren allein um mehr als 63.000 fl. höher gestellt und haben auch die Bestallungen und Löhnungen durch häufige Sonntags- und Nachtarbeiten, insbesondere für den hohen Reichsrath und die Volkszählung, zum Theile auch durch den Umstand, dass die erwähnten Bezüge für 52 Wochen präliminirt und für 53 Wochen ausbezahlt worden sind, die nahmhafte Überschreitung von mehr als 23.000 fl. verursacht.

Indessen ist der gesammte Mehraufwand per	85.007 fl. 27 kr.
durch die Mehreinnahme per	79.358 „ 41 „
bedeckt bis auf	5.648 fl. 86 kr.
und wird dieser Betrag jedenfalls mehrfache Deckung finden, einerseits in dem Erlöse für die Lagervorräthe, deren Wert zu Ende des Jahres 1880 per	366.736 fl. 21½ kr.
gegen jene zu Ende des Jahres 1879 per	353.354 „ 51— „
sich um	13.381 fl. 70½ kr.
erhöht hat, anderseits durch die Realisirung der Activrückstände mit Ende 1880 per	126.683 fl. 53 kr.
welche sich gegen jene mit Ende 1879 per	95.261 „ 60½ „
ebenfalls um	31.421 fl. 92½ kr.

vermehrt haben.

Bemerkt wird noch, dass von den Activrückständen der Staatsdruckerei die Forderung an die Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale für Drucksorten und Regiezuschlag aus den Jahren 1868 bis 1875 per 15.534 fl. 97 kr. infolge einer diesfalls vom hohen Abgeordnetenhause bei Berathung des Staatsvoranschlages pro 1880 (9. Session, 75. Sitzung) gefassten Resolution abgeschrieben worden ist.

Bei den **Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume** (Capitel 25) waren die Ausgaben lediglich deshalb geringer um 790 fl. 27½ kr., weil wegen Abnahme der Verwaltungsgeschäfte die bei der Staats-Centralkasse für diverse Remanentenzahlungen präliminirten 550 fl. gar nicht und von den Crediten der einzelnen Kronländer zusammen per 1550 fl. nur 1309 fl. 72½ kr. in Anspruch genommen wurden.

Beim **Münzwesen** (Capitel 26) beruht die Mehrausgabe per 25.196 fl. 24 kr. auf der im Voranschlage nicht vorgesehenen Umprägung von 1,500.000 fl. Silberscheidemünze zu 20 Kreuzern in Zehnkreuzer-Stücke und auf der Ausmünzung fürstlich serbischer Silber-Dinare im Nominalbetrage von 3·6 Millionen.

Infolge dessen erhöhte sich das Erfordernis an Materialen und Requisiten einschließlich Legurkupfer um 16.771 fl., an Löhnen der Arbeiter und Aufseher um 9227 fl. und an Amts- und Kanzleikosten um 2233 fl.

Dagegen wurde durch Intercalarien bei den Gehalten, Activitäts-Zulagen und Adjuten, ferner durch Ersparungen bei den Gebäude-Erhaltungskosten und verschiedenen anderen Auslagen der Mehraufwand auf die oben angeführte Ziffer ermäßigt. Derselbe findet übrigens in den höheren Einnahmen der correlativen Bedeckungspost „gelieferte Arbeiten" sein volle Deckung.

Beim **Handelsministerium** (Capitel 27) wurden bei der **Centralleitung** (Titel 1., §. 1) im Ordinarium 8248 fl. 63½ kr. erspart, und zwar lediglich infolge von Nichtbesetzung systemisirter Dienststellen.

Dagegen waren im Extraordinarium die Ausgaben um 4526 fl. 16½ kr. höher, weil namentlich für den Einrichtungsbeitrag des Handelsministers, dann für die Auslagen anlässlich der Beschickung der internationalen Conferenz in Paris zur Feststellung einheitlicher Grundsätze für den Schutz des industriellen geistigen Eigenthumes, ferner anlässlich der Vorarbeiten für die Revision der Gewerbeordnung im Präliminare nicht vorgesehen war.

Von den für specielle Zwecke aus dem Jahre 1879 herrührenden Creditresten blieben 5849 fl. 1 kr. hauptsächlich deshalb unverwendet, weil Ausgestaltungen von Fachschulen wider Erwarten vielfach mit geringeren Geldmitteln bewerkstelligt wurden, und andere beabsichtigt gewesene Maßnahmen mehrfach unterbleiben konnten, dann weil die Stipendirung von Kunstgewerbeschülern im geringeren Maße angezeigt erschien und die dargebotene Gelegenheit, bei Herausgabe von Vorlage- und Musterwerken, wie auch von technischen Hilfsmitteln sparsam vorzugehen, benützt wurde, endlich weil die Verhandlungen wegen Auftheilung der versumpften Flächen im Narentathale und wegen deren Begrenzung nicht in dem Maße fortgeschritten sind, als ursprünglich in Aussicht genommen worden war.

Alle Auslagen für Fachschulzwecke in der Verwaltungsperiode vom 1. Jänner 1879 bis Ende März 1881 sind in der beifolgenden Nachweisung enthalten, welche sich dem diesfälligen Detail-Voranschlag pro 1879 genau anschließt, und zugleich eine Vergleichung der einzelnen Präliminarsätze mit dem entsprechenden Erfolge entnehmen lässt.

Post-Nummer		Persönliche Bezüge der bestellten Lehrkräfte		Honorirung für besonderen Unterricht		Unterrichts- Vorlagen, Bücher, Modelle 2c.		Unterrichts- Werkzeuge	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Fachschulen.								
	a) Für Stickerei, Spitzenklöppelei und Weberei 2c.								
1	Idria, Spitzenklöppelschule	948	33	. . .	. .	58	20	60	. .
2	Proveis, Spitzenklöppelschule	580	26½	. . .	. .	38	20	40	. .
3	Bleiberg, Stickereischule	216	. .	. . .	. .	69	73	. . .	. .
4	Feldkirch, Fachzeichnen- und Stickereischule	1.716	66	. . .	. .	87	37	. . .	. .
5	Wien, höhere Kunststickereischule	5.275	. .	. . .	. .	178	23	430	85
6	Asch, Webeschule	1.000	. .	200	. .	43	64	. . .	. .
7	Aussig, Webeschule	. . .	. .	. . .	. .	24	. .	. . .	. .
8	Baern, Webeschule	733	32	. . .	. .	43	64	. . .	. .
9	Bielitz, Webeschule	1.700	. .	. . .	. .	43	64	. . .	. .
10	Brünn, Webeschule	2.400	. .	. . .	. .	43	64	. . .	. .
11	Freudenthal, Webeschule	1.333	33	. . .	. .	39	. .	. . .	. .
12	Hohenelbe, Webeschule	1.000	. .	. . .	. .	43	64	. . .	. .
13	Jägerndorf, Webeschule	999	98	. . .	. .	43	64	. . .	. .
14	Landskron, Webelehrwerkstätte	800	. .	. . .	. .	43	64	60	. .
15	Lomnitz, Webeschule	800	. .	. . .	. .	43	64	. . .	. .
16	Neuhaus, Webeschule	800	. .	. . .	. .	43	64	. . .	. .
17	Policka, Webeschule	799	98	. . .	. .	43	64	. . .	. .
18	Reichenberg, Fachzeichnen- und Webeschule	3.780	. .	. . .	. .	43	64	190	. .
19	Rochlitz, Webeschule	799	95	. . .	. .	43	64	. . .	. .
20	Rumburg, Fachzeichnen- und Webeschule	2.000	. .	. . .	. .	43	64	50	. .
21	Schluckenau, Webeschule	1.000	. .	. . .	. .	43	64	60	. .
22	Schönwald, Webelehrwerkstätte	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .
23	Sternberg, Webeschule	1.420	. .	. . .	. .	43	64	130	. .
24	Warnsdorf, Webeschule	824	71	. . .	. .	87	20	400	. .
25	Wien, Webe- und Manufactur-Zeichnenschule	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .
26	Zwittau, Webeschule	1.000	. .	150	. .	50	12	60	. .
27	Asch, Wirkschule	. . .	. .	300	. .	. . .	. .	. . .	. .
28	Schönlinde, Wirkschule	1.800	. .	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .
29	Wien, Fachschule der Posamentirergenossenschaft	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .
30	Starkenbach, Webeschule	800	. .	. . .	. .	19	64	. . .	. .
31	Neu-Bistritz, Webeschule	800	. .	. . .	. .	49	. .	. . .	. .
32	Linz, Maschinstrickcurs	390	. .	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .
33	Wigstadl, Maschinstrickcurs	100	. .	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .
	Summe	35.817	52½	650	. .	1.355	29	1.480	85
	b) Für Holz- und Steinbearbeitung.								
34	Cles, Zeichnen- und Modellirschule für Tischlerei mit Lehrwerkstätte	1.145	. .	. . .	. .	21	74	402	11
35	Cortina d'Ampezzo, Zeichnen- und Modellirschule und Lehrwerkstätte für Holzschnitzerei, Tischlerei 2c.	2.000	. .	. . .	. .	51	74	. . .	. .
36	Grulich, Fachzeichnen- und Modellirschule für Tischlerei 2c.	2.499	92	. . .	. .	21	74	113	93
37	Villach (ehemals Gmünd), Holzschnitzschule	1.766	61	. . .	. .	27	74	76	65
38	Hallein, Holzschnitzschule	1.600	. .	. . .	. .	51	66	15	81
39	Hallstadt, Fachzeichnen- und Modellirschule für Holz- und Marmorbearbeitung	1.800	. .	. . .	. .	69	62	71	43
40	Königsberg, Tischlerschule	799	92	. . .	. .	21	74	83	26
41	Mondsee, Holzschnitzschule	1.399	99	. . .	. .	40	92	. . .	. .
42	Tione, Fachzeichnen- und Modellirschule und Lehrwerkstätte für Tischlerei und Holzschnitzerei	2.000	. .	. . .	. .	21	74	88	75
43	Tachau, Lehrwerkstätte für Drechslerei	841	61	. . .	. .	13	64	81	3
44	Wallachisch-Meseritsch, Fachzeichnen und Modellirschule mit Lehrwerkstätten für Holzbearbeitung	3.699	97	. . .	. .	37	8	106	12
	Fürtrag	19.553	2	. . .	. .	379	36	1.039	9

mittel Materiale		Mietzinse, respective Beiträge für Schullocalitäten		Kanzlei-, Betriebs- und sonstige Erfordernisse		Subventionen		Für besondere Zwecke		Zusammen		Bewilligter Credit 1879		Erfolg günstiger **ungünstiger**	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
50	. .	. . . .	. .	41	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	1.157	53	1.264	. .	106	47
317	11	. . . .	. .	65	61	284	87	. . . .	. .	1.326	5½	414	. .	**912**	**5½**
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	285	73	300	. .	14	27
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	1.804	3	1.880	. .	75	97
166	79	2.638	. .	1.078	90	. . . .	. .	. . . .	. .	9.767	77	9.948	. .	180	23
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	1.243	64	1.364	. .	120	36
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	2.000	. .	. . . .	. .	2.024	. .	2.020	. .	**4**	. .
. . . .	. .	. . . .	. .	45	20	. . . .	. .	. . . .	. .	822	16	964	. .	141	84
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	300	. .	2.043	64	2.470	. .	426	36
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	2.443	64	2.470	. .	26	36
. . . .	. .	. . . .	. .	50	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	1.422	33	2.200	. .	777	67
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	1.043	64	1.214	. .	170	36
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	1.043	62	1.170	. .	126	38
50	. .	. . . .	. .	14	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	967	64	964	. .	**3**	**64**
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	843	64	1.164	. .	320	36
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	843	64	1.064	. .	220	36
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	843	62	964	. .	120	38
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	141	63	4.155	27	4.140	. .	**15**	**27**
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	843	59	964	. .	120	41
50	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	2.143	64	2.164	. .	20	36
40	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	200	. .	1.343	64	1.364	. .	20	36
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	650	. .	. . . .	. .	650	. .	820	. .	170	. .
100	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	1.693	64	1.764	. .	70	36
. . . .	. .	. . . .	. .	60	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	1.371	91	1.964	. .	592	9
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	1.500	. .	. . . .	. .	1.500	. .	1.500	. .	. . . .	. .
40	. .	. . . .	. .	14	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	1.314	12	1.314	. .	. . . .	**12**
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	300	. .	300	. .	. . . .	. .
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	1.800	. .	2.114	. .	314	. .
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	1.000	. .	. . . .	. .	1.000	. .	1.000	. .	. . . .	. .
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	819	64	1.164	. .	344	36
50	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	899	. .	964	. .	65	. .
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	390	. .	150	. .	**240**	. .
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	100	. .	600	. .	500	. .
863	90	2.638	. .	1.368	71	5.434	87	641	63	50.250	77½	54.120	. .	3.869	22½
500	. .	. . . .	. .	181	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	2.249	85	1.921	. .	**328**	**85**
3.100	. .	. . . .	. .	30	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	5.181	74	2.521	. .	**2.660**	**74**
44	. .	. . . .	. .	76	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	2.755	59	2.751	. .	**4**	**59**
489	24	. . . .	. .	259	72	. . . .	. .	. . . .	. .	2.619	96	2.611	. .	**8**	**96**
50	. .	. . . .	. .	50	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	1.767	47	2.031	. .	263	53
82	95	40	. .	36	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	2.100	. .	2.101	. .	1	. .
580	. .	. . . .	. .	99	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	1.583	92	1.011	. .	**572**	**92**
50	. .	. . . .	. .	18	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	1.508	91	1.811	. .	302	9
70	. .	. . . .	. .	12	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	2.192	49	2.211	. .	18	51
1.057	66	. . . .	. .	36	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	2.029	94	1.811	. .	**218**	**94**
40	. .	. . . .	. .	140	. .	. . . .	. .	940	19	4.963	36	4.341	. .	**622**	**36**
6.063	85	40	. .	937	72	. . . .	. .	940	19	28.953	23	25.121	. .	**3.832**	**23**

Post-Nummer		Persönliche Bezüge der bestellten Lehrkräfte		Honorirung für besonderen Unterricht		Unterrichts- Vorlagen, Bücher, Modelle 2c.		Unterrichts- Werkzeuge	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Übertrag . .	19.553	2	. . .	. .	379	36	1.039	9
45	Wallern, Fachzeichnen- und Modellirschule mit Lehrwerkstätten für Tischlerei	2.200	. .	. . .	. .	21	74	52	2
46	Wolfsberg, Fachschule und Lehrwerkstätte für Tischlerei .	941	66	. . .	. .	21	74	45	85
47	Predazzo, Fachschule für Steinbearbeitung	1.200	. .	. . .	. .	13	64	. . .	. .
48	Laas, Fachzeichnen- und Modellirschule für Marmorbearbeitung	1.000	. .	. . .	. .	10	. .	59	. .
49	Wien, Fachschule der Drechslergenossenschaft	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .
50	Imst, Lehrwerkstätte für Holzschnitzerei	799	94	. . .	. .	4	64	. . .	. .
51	Bergreichenstein, Fachschule für Holzindustrie	1.399	98	200	. .	100	31	100	. .
52	Arco, Lehrwerkstätte für Drechslerei	500	. .	. . .	. .	9	. .	300	30
53	Gröden, Holzschnitzschule	1.000	. .	. . .	. .	78	86	. . .	. .
54	Zakopanc, Fachschule für Holzschnitzerei 2c.	840	. .	. . .	. .	29	43	355	35
55	Krakau, Lehrwerkstätte für Korbflechterei	999	97	. .	. .	. .	. .	. . .	. .
	Summe . .	30.434	57	200	. .	668	72	1.951	61
	c) Für keramische, Siderolith- und Glasindustrie.								
56	Teplitz, Fachschule für Siderolith-Industrie	2.200	. .	. . .	. .	55	74	. . .	. .
57	Tetschen, Fachschule für Siderolith-Industrie	900	. .	499	96	55	74	40	. .
58	Znaim, Fachschule für Thonindustrie	3.290	80	. . .	. .	137	79	40	. .
59	Haida, Fachschule für Glasindustrie und Holzschnitzerei .	2.731	50	. . .	. .	81	66	100	60
60	Steinschönau, Fachschule für Glasindustrie	2.460	. .	. . .	. .	55	74	18	35
61	Kolomea, Töpfereilehrwerkstätte	800	. .	. . .	. .	. . .	. .	25	26
	Summe . .	12.382	30	499	96	386	67	224	21
	d) Für Metallindustrie.								
62	Hohenbruck, Fachschule für Schlosserei	1.000	3	. . .	. .	32	14	960	. .
63	Prag, Fachschule für Goldschmiedekunst	3.610	. .	. . .	. .	147	96	. . .	58
64	Wien, fachliche Fortbildungsschule für Gold- und Silberarbeiter	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .
65	Klagenfurt, mechanische Lehrwerkstätte	5.050	. .	. . .	. .	13	64	730	. .
66	Komotau, mechanische Lehrwerkstätte	6.100	82	. . .	. .	53	64	900	. .
67	Steyr, Fachschule für Eisen- und Stahlindustrie	2.222	50	. . .	. .	136	85	400	. .
68	Wien, Fachschule der Uhrmachergenossenschaft	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .
69	Karlstein, Fachschule für Uhrenindustrie	1.985	.	300	. .	37	70	120	. .
70	Ferlach, Fachschule und Lehrwerkstätte für Gewehrerzeugung	1.858	34	. . .	. .	219	65	. . .	50
	Summe .	21.826	69	300	. .	641	58	3.111	8
	e) Verschiedenen Charakters.								
71	Katharinaberg, Fachschule für Kinderspielwarenindustrie .	1.599	99	. . .	. .	59	89	46	70
72	Reichenau, Fachschule für Malerei und Chromolithographie	1.000	. .	. . .	. .	188	74	. . .	.
73	Graslitz, Fachschule für Musikinstrumentenerzeugung . .	1.399	92	. . .	. .	50	. .	241	20
74	Schönbach, Fachschule für Musikinstrumentenerzeugung .	1.295	83½	. . .	. .	50	. .	. . .	. .
75	Duppau, Schuhmacherlehrwerkstätte	800	. .	. . .	. .	130	70	. . .	. .
	Summe . .	6.095	74½	. . .	. .	479	33	287	90
	f) Außerdem neu zu errichtende Schulen.								
76	Innsbruck, Lehrwerkstätte für Holzschnitzerei	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .
77	Mariano, Lehrwerkstätte für Tischlerei	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .	1.443	12
78	Trient, Fachschule für Marmorindustrie	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .	621	36
	Summe . .	. .	. .	. . .	. .	. . .	. .	2.064	48
	weiters								
	Würbenthal	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .	119	13
	Wien, Spitzen-, Näh- und Klöppelcurs	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .
	Summe . .	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .	119	13
	Zusammen . .	106.556	83	1.649	96	3.531	59	9.239	26

mittel Materiale		Mietzinse, respective Beiträge für Schullocalitäten		Kanzlei-, Betriebs- und sonstige Erfordernisse		Subventionen		Für besondere Zwecke		Zusammen		Bewilligter Credit 1879		Erfolg günstiger **ungünstiger**	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6.063	85	40	. .	937	72	. . . .	. .	940	19	28.953	23	25.121	. .	**3.832**	**23**
50	. .	. . . .	. .	36	. .	. . . .	. .	260	. .	2.619	76	2.671	. .	51	24
50	. .	. . . .	. .	96	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	1.155	25	1.211	. .	55	75
50	. .	. . . .	. .	36	60	. . . .	. .	. . . .	. .	1.300	24	1.411	. .	110	76
. . . .	. .	. . . .	. .	231	70	. . . .	. .	. . . .	. .	1.300	70	1.020	. .	**280**	**70**
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	600	. .	. . . .	. .	600	. .	600	. .	. . . .	. .
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	804	58	820	. .	15	42
49	96	. . . .	. .	98	80	. . . .	. .	255	84	2.204	89	2.240	. .	35	11
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	809	30	899	. .	89	70
540	15	. . . .	. .	200	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	1.819	1	1.811	. .	**8**	**1**
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	1.224	78	1.000	. .	**224**	**78**
52	35	. . . .	. .	45	. .	700	. .	. . . .	. .	1.797	32	1.729	. .	**68**	**32**
6.856	31	40	. .	1.681	82	1.300	. .	1.456	3	44.589	6	40.533	. .	**4.056**	**6**
520	. .	. . . .	. .	36	. .	. . . .	. .	100	. .	2.911	74	2.801	. .	**110**	**74**
100	. .	. . . .	. .	84	15	. . . .	. .	. . . .	. .	1.679	85	2.261	. .	581	15
99	73	300	. .	21	29½	. . . .	. .	150	20	4.039	81½	4.041	. .	1	18½
35	. .	. . . .	. .	36	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	2.984	76	2.946	. .	**38**	**76**
281	94	. . . .	. .	135	15	. . . .	. .	. . . .	. .	2.951	18	3.666	. .	714	82
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	200	. .	1.025	26	1.350	. .	324	74
1.036	67	300	. .	312	59½	. . . .	. .	450	20	15.592	60½	17.065	. .	1.472	39½
109	29	. . . .	. .	54	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	2.155	46	2.061	. .	**94**	**46**
60	. .	483	75	790	. .	. . . .	. .	140	. .	5.232	29	4.980	. .	**252**	**29**
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	1.690	. .	. . . .	. .	1.690	. .	1.700	. .	10	. .
90	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	.	2.000	. .	7.883	64	7.950	. .	66	36
850	. .	. . . .	.	210	. .	50	.	. . . .	. .	8.164	46	9.370	. .	1.205	54
200	. .	. . . .	. .	170	. .	. . .	.	2.500	. .	5.629	35	5.420	. .	**209**	**35**
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	1.000	. .	700	. .	1.700	. .	2.000	. .	300	. .
376	78	. . . .	. .	170	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	2.989	48	2.515	. .	**474**	**48**
. . . .	. .	. . . .	. .	600	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	2.678	49	3.245	. .	566	51
1.686	7	483	75	1.994	. .	2.740	. .	5.340	. .	38.123	17	39.241	.	1.117	83
520	. .	. . . .	. .	36	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	2.262	58	2.356	. .	93	42
535	. .	. . . .	. .	116	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	1.839	74	1.731	. .	**108**	**74**
. . . .	. .	. . . .	. .	10	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	1.701	12	2.110	. .	408	88
. . . .	. .	. . . .	. .	85	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	1.430	83½	1.810	. .	379	16½
192	.	. . . .	. .	10	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	1.132	70	900	. .	**232**	**70**
1.247	. .	. . . .	. .	257	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	8.366	97½	8.907	. .	540	2½
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	999	30	. . .	. .	999	30	1.000	. .	. . . .	70
300	. .	. . . .	. .	330	. .	. . . .	. .	90	50	2.163	62	2.134	. .	**29**	**62**
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	1.975	70½	. . . .	. .	2.597	6½	3.000	.	402	93½
300	. .	. . . .	. .	330	. .	2.975	½	90	50	5.759	98½	6.134	. .	374	1½
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	400	. .	. . . .	. .	519	13	. . . .	. .	**519**	**13**
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	**47**	**48**	. . . .	. .	**47**	**48**	. . . .	. .	47	48
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	352	52	. . . .	. .	471	65	. . . .	. .	**471**	**65**
11.989	95	3.461	75	5.944	12½	12.802	39½	7.978	36	163.154	22	166.000	. .	2.845	78

Post-Nummer		Zusammen fl.	Zusammen kr.	Bewilligter Credit pro 1879 fl.	Bewilligter Credit pro 1879 kr.	Erfolg, günstiger ungünstiger fl.	Erfolg, günstiger ungünstiger kr.
	II. Stipendien, besondere Lehrmittel und Werkzeuge.						
	a) Stipendien.						
1	Zur Heranbildung von Fachlehrern für die Fachschulen artistischer Richtung und für Kunsthandwerker an der Kunstgewerbeschule in Wien	5.677	87	7.000	. .	1.322	13
2	Für Schüler der Fachschulen artistischer Richtung	3.318	78	2.500	. .	**818**	**78**
3	Zur Ausbildung von Lehramtscandidaten in Privatateliers	560	. .	400	. .	**160**	. .
4	Zur Heranbildung von Fachlehrern für die Fachschule technischer Richtung	1.485	50	1.300	. .	**185**	**50**
5	Für Schüler der Fachschulen	1.033	66½	700	. .	**333**	**66½**
	b) Lehrmittel.						
6	Zur Herausgabe oder deren Subventionirung von Vorlagewerken	963	32	2.000	. .	1.036	68
7	Zur Anfertigung von plastischen Musterwerken und Lehrgegenständen für Holzschnitzerei	181	50	800	. .	618	50
8	Zur Herstellung neuer technischer Lehr- und Hilfsmittel	933	60	1.000	. .	66	40
	c) Vorschüsse.						
9	Zur Anschaffung von Arbeitsmaterialien 2c.	3.410	. .	3.000	. .	**410**	. .
	Summe	17.564	23½	18.700	. .	1.135	76½
	III. Aufsichtsrath, Inspection, Instructoren.						
1	Kosten des Aufsichtsrathes	123	26	200	. .	76	74
2	Bezüge der Inspectoren und Lehrmittelleitung	7.130	. .	7.800	. .	670	. .
3	Für Inspicirungsreisen	4.229	92½	3.500	. .	**729**	**92½**
4	Instructoren	389	12	500	. .	110	88
	Summe	11.872	30½	12.000	. .	127	69½
	IV. Versuchsanstalten.						
1	Für Gerberei in Wien	4.838	67½	4.900	. .	61	32½
2	Für Eisen- und Stahlindustrie in Steyr	5.230	62	5.000	. .	**230**	**62**
	Summe	10.069	29½	9.900	. .	**169**	**29½**
	V. Administrations- und sonstige Auslagen.						
1	Für Substitutionen, Aushilfen und andere unvorhergesehene Fälle	2.590	37	1.800	. .	**790**	**37**
2	Für Vorerhebungen wegen Errichtung oder Verlegung von Fachschulen 2c.	456	57½	300	. .	**156**	**57½**
3	Assecuranz der Fachschulen	412	60	600	. .	187	40
4	Drucklegungen, Ausstattung der Fachschulen mit Geschäftsbüchern 2c.	1.047	16	1.000	. .	**47**	**16**
5a	Betheiligung der Fachschulen an Ausstellungen	269	. .	400	. .	131	. .
5b	dann für locale oder specielle, sowie allgemeine inländische, dann für ausländische Industrieausstellungen 2c.	1.898	17	1.900	. .	1	83
6	Unterstützung von gewerblichen Vereinen, Museen und Anstalten	3.620	. .	4.000	. .	380	. .
	Summe	10.293	87½	10.000	. .	**293**	**87½**
	Zusammen (I—V)	212.953	93	216.600	. .	3.646	7

Anbelangend die im Voranschlage nicht bedeckten Auslagen für die Wiener Weltausstellung per 15.981 fl. 90½ kr., welchen übrigens die gleichfalls nicht präliminirten Einnahmen per 21.053 fl. 31 kr. gegenüberstehen, ist anzuführen, dass dieselben größtentheils für Entlohnung des ständigen Personales, dann für Materialien, Fuhrlohn und andere Gebäude-Erhaltungs-Auslagen, ferner für Wasserleitung, Gasbeleuchtung in den inneren Räumen, Beheizung und Beleuchtung der Kanzleilocalitäten, sowie für sonstige Amtserfordernisse erwachsen sind.

Bei der **General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen** (Titel 2) war der Erfolg im Ordinarium, ungeachtet des Präliminar-Abstriches per 5000 fl. und des Intercalar-Abstriches von 7477 fl., um 5237 fl. 26 kr. günstiger, weil einige systemisirte Stellen nicht besetzt und die Bezüge mehrerer Beamten, welche in auswärtiger Verwendung standen, aus anderen Etats bestritten wurden, ferner, weil durch die Unterbringung des Tracirungs-Bureau im ärarischen Hauptpostgebäude ein halbjähriger Mietzins für die früher im Dominikaner-Gebäude gemieteten Amtslocalitäten in Ersparung gebracht werden konnte.

Im Extraordinarium dagegen war der Aufwand für „Hilfsarbeiter der Generalinspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten" höher um 7680 fl. 18½ kr., weil nebst den im Voranschlag in Aussicht genommenen Auslagen auch noch

a) für die Verfassung eines generellen Projectes und des Kosten-Voranschlages für die projectirte Fortsetzung der Zweigbahn Scheibmühl-Schrambach bis Freiland 129 fl. 53 kr.,
b) für ergänzende technische Studien bezüglich einer Eisenbahnlinie von Stanislau nach Husiatyn und Verfassung des Kostenvoranschlages 3116 fl. 75 kr.,
c) für Trace-Studien anlässlich der Umarbeitung des bereits vorliegenden generellen Projectes der Eisenbahnstrecken Saybusch-Neusandec- und Grybów-Zagorz 3541 fl. 67 kr. und
d) für Mehrkosten an persönlichen Bezügen des Aushilfs-Personales und für translatorische Arbeiten anlässlich der vorbezeichneten Studien 892 fl. 23½ kr. ausgelegt werden mussten.

Beim **Aichdienste** (Titel 3) hat sich ein günstiger Erfolg, und zwar bei den ordentlichen Ausgaben von 15.621 fl. 41½ kr. und bei den außerordentlichen von 985 fl. 28 kr. ergeben. Diese Ersparnisse finden ihre Begründung, und zwar bei den ordentlichen Ausgaben in der erfolgten Reducirung der Gebüren für die Vorsteher der Aichämter und für die Aichmeister, dann in Intercalarien, sowie in der Aufhebung der Pauschalbeträge für die Hilfsarbeiter und Einführung der Entlohnung derselben nach Maßgabe der thatsächlich vollzogenen Leistungen, ferner in Herabsetzung der Mitzinse und Nichtbehebung derselben, weiter in der Einschränkung der Bereisungen, Auflassung eines Magazins in Wien und Nichterrichtung einiger für das Jahr 1880 präliminirten Aichämter; schließlich bei den außerordentlichen Ausgaben in dem Umstande, dass die Herstellungen und Anschaffungen bei einigen Aichämtern mit einem geringeren Aufwande bewirkt wurden als in den bezüglichen Kostenvoranschlägen ausgewiesen worden war, und dass ein Theil dieses Aufwandes bis Ende März 1881 nicht zur Realisirung gelangt ist.

Beim **Hafen- und Seesanitätsdienste** (Titel 4, §. 1) war der ordentliche Aufwand günstiger um 9720 fl. 50 kr. und es entfallen hievon auf die persönlichen Bezüge 1271 fl. 73 kr. und auf die anderen Ausgaben 8448 fl. 77 kr.

In ersterer Beziehung war hiebei ganz besonders der Umstand von Einfluss, dass infolge der mit 1. Jänner 1880 erfolgten Einbeziehung Istriens in das allgemeine Zollgebiet der Stand der Hafen- und Seesanitäts-Deputationen von 8 auf 5 und jener der Hafen- und Seesanitäts-Expituren, welche bis dahin mit Lootsenwächtern und Lootsen besetzt waren, von 28 auf 13 reducirt wurde, obwohl anderseits die Hafen- und Seesanitäts-Agentien aus gleichem Anlasse eine erhebliche Vermehrung erfuhren. In letzterer Hinsicht wurde die Ersparung größtentheils durch den Wegfall sämmtlicher Regieauslagen für die mitlerweile aufgelassene schwimmende Seeleuchte bei Grado und die möglichste Beschränkung des gleichen Aufwandes für alle mit dem Betriebe der Leuchtthürme und Hafenleuchten verbundenen Neuanschaffungen, sowie endlich durch Vermeidung des Ankaufes von Petroleum bei Verwendung der aus dem Vorjahre herrührenden derlei Vorräthe herbeigeführt.

Im außerordentlichen Erfordernisse erklärt sich die Nichtverwendung des Credites per 150.000 fl., welcher zur Zahlung eines Theiles der 14., respective letzten Vertragsrate für den Bau des Triester Hafens bewilligt wurde, dadurch, dass dieser Bau bis 31. December 1880 nicht zur Vollendung gelangte, weshalb im Sinne der Bestimmungen des Artikel IV, Absatz 2 des Vertrages mit der Südbahngesellschaft vom 23. Jänner 1878 (R. G. Bl. Nr. 10) der erwähnte Betrag von der Staatsverwaltung zurückbehalten wurde. In einem späteren Voranschlage wird je nach dem Fortschreiten der Vollendungsarbeiten am Triester Hafen auf die der Südbahngesellschaft vertragsmäßig noch zu leistende Zahlung Bedacht genommen werden.

Beim **Postgefälle** (Cap. 27, Tit. 5) sind Überschreitungen vorgekommen in den Rubriken:

Auslagen für Dienstkleider mit	1.747 fl.	71½ kr.
Taggelder mit	13.975 „	32 „
Portoantheile mit	7.238 „	76 „
Reiseauslagen mit	97.187 „	33 „
Instandhaltung der Ärarialgebäude mit	9.878 „	96 „
Mietzinse mit	1.227 „	46 „
Amts- und Manipulations-Erfordernisse mit	72.400 „	48½ „
Vergütung für Staatstelegramme mit	236 „	91 „
Gefällsrückgaben und Nachsichten mit	27.193 „	72½ „
Postbeförderungskosten auf Eisenbahnen und Dampfschiffen mit	148.691 „	42 „
Anschaffung von Wägen und sonstigen Inventarialgegenständen mit	25.949 „	18 „
Wagenreparaturen mit	41.017 „	89 „
Verschiedene Auslagen mit	14.330 „	60½ „
zusammen mit	461.075 fl.	76 kr.

Dagegen waren die Ausgaben geringer bei den Rubriken:

Persönliche Bezüge der Beamten und Diener, unter Berücksichtigung des Intercalarabstriches von 215.140 fl. um	50.495 fl.	93½ kr.
Bestallungen der Postmeister um	15.180 „	32½ „
Personalzulagen der Postmeister um	445 „	27½ „
Belohnungen und Aushilfen um	50 „	— „
Mängelsvergütungen um	483 „	14½ „
Äquivalente um	2.505 „	97½ „
Postbeförderungskosten auf Poststraßen um	10.447 „	79½ „
Zeitungsauslagen um	6.256 „	40 „
Schadenvergütungen um	409 „	71 „
zusammen um	86.274 fl.	56 kr.

Beim Vergleiche dieser Summe mit den obigen Überschreitungen ergibt sich der im Rechnungsabschlusse ausgewiesene ungünstige Erfolg von . . . . . 374.801 „ 20 „

Die bezeichneten Überschreitungen wurden herbeigeführt:

bei den Auslagen für Dienstkleider, weil die Tragdauer der Winterpaletots von 3 auf 2 Jahre herabgesetzt wurde und solche Aushilfsdiener, welche die Caution erlegt haben, mit der vollständigen Postamtsdiener-Livrée betheilt worden sind;

bei den Taggeldern, weil die stetige Geschäftszunahme beim Post-Fachrechnungs-Departement eine Verstärkung der Arbeitskräfte durch Vermehrung des Standes der Diurnisten nothwendig machte und infolge des großen Frachtenverkehrs Manipulations-Diurnisten bei mehreren ärarischen Postämtern aufgenommen werden mussten;

bei den Portoantheilen durch den großen Absatz an Postwertzeichen, infolge dessen den Privatverschleißern größere Provisionen erfolgt werden mussten;

bei den Reiseauslagen, weil wegen des außerordentlich gesteigerten Frachtenverkehres eine größere Anzahl von Aushilfsdienern aufgenommen werden musste, dann, weil bei mehreren nichtärarischen Postämtern Administrationen eingeführt und auf der Strecke Iglau-Wittingau die Postconducteursbegleitung eingerichtet wurde;

bei der Instandhaltung der Ärarialgebäude infolge nothwendiger Adaptirungen bei mehreren Postämtern in Wien, Niederösterreich, Kärnten und Galizien, dann Erweiterungen der Amtslocalitäten beim Geldanweisungsamte des Wiener Hauptpostamtes und des Postamtes in der Josefstadt (Wien), ferner Herrichtung des neuen Postamtes in der Mittelgasse in Wien, dann größerer Reparaturen der Postdirections- und Postkasselocalitäten in Triest, sowie durch Bau- und Herstellungsarbeiten im neuen Postgebäude in Prag;

bei Mietzinsen infolge Erhöhung derselben für mehrere Postämter in Wien, Tirol und Ostgalizien, dann theilweise Auszahlung der Mietzinse für das Jahr 1879 aus dem Credite pro 1880;

bei Amts- und Manipulationserfordernissen, weil durch den bedeutenden Aufschwung des Postgefälls sich ein vermehrter Bedarf an Postwertzeichen und Manipulationspapieren ergeben hat, dann eine Erweiterung der Localitäten für die ärarischen Postämter und infolge dessen eine Erhöhung der Beheizungs- und Beleuchtungsauslagen nothwendig wurde, sowie auch eine Aufbesserung der Amtspauschalien und Manipulationsbeihilfen, dann Bewilligung der letzteren bei den größeren nichtärarischen Postämtern eintreten musste;

bei Gefällsrückgaben und Nachsichten infolge größeren Umtausches von Postwertzeichen und Einziehung der Postanweisungsblanquette älterer Auflage mit 10 kr.- und 25 kr.-Marken, dann weil infolge des gesteigerten Fahrpostverkehrs mit dem Auslande namhaftere Zollauslagen zur Ausgabsverrechnung gelangten, sowie weil größere Nachsichten von uneinbringlichen Administrationskosten und Hereinresten ertheilt wurden;

bei Postbeförderungskosten auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, weil der Südbahn für die Beförderung der Postpackete von mehr als 10 *kg* Einzelngewicht auf der Strecke Wien-Triest und retour eine Entschädigung zugestanden wurde, dann weil durch die große Vermehrung der Postsendungen die Beiwaggons, namentlich auf den Linien der Karl Ludwig-Bahn, Elisabeth-Westbahn, Ferdinands-Nordbahn und der Staatseisenbahn bedeutend vermehrt werden mussten;

bei Anschaffung von Wägen und sonstigen Inventarialgegenständen, indem die Vermehrung der Postsendungen die Anschaffung von Pack- und Separatwägen nothwendig machte, dann weil im Stiegenhause des Wiener Hauptpostgebäudes ein Paket-Aufzug errichtet wurde und Zahlungen pro 1879 aus dem Credite pro 1880 geleistet worden sind;

bei Wagenreparaturen, weil infolge des gesteigerten Fahrpostverkehrs und der zahlreichen schweren Frachten eine stärkere Abnützung der Postwägen eintrat, dann weil im Jahre 1880 mehrere rückständige Forderungen der Bahnverwaltungen aus dem Jahre 1879 beglichen wurden; und

bei verschiedenen Auslagen infolge des Münzverlustes bei den Hinausrestzahlungen, welche sich aus den ausländischen Abrechnungen in Betreff des Brief- und Fahrpostverkehrs, dann der Zeitungsgelder ergeben haben, sowie infolge des Münzverlustes aus der ungünstigen Gebarung der österreichischen Postanstalten in der Türkei.

Was dagegen die Ersparungen betrifft, so wurden die namhafteren derselben dadurch erzielt, dass statt der erledigten Postofficials- meistens bloß Postassistentenstellen besetzt, veranschlagte Beamtens- und Dienersstellen theils gar nicht besetzt wurden, theils durch längere Zeit unbesetzt geblieben sind, dann, dass mehrere Postämter aufgelassen, bei einzelnen die Bestallungen herabgemindert und bei vielen derselben Administrationen eingeführt und infolge dessen deren Bezüge nicht verrechnet wurden; ferner, weil theuere Cursverbindungen in billigere umgewandelt und veranschlagte Aufbesserungen von Landbriefträgerpauschalien nur zum Theile verwendet wurden, dann, weil präliminirte Erhöhungen von Botengang- und Botenfahrtspauschalien unterblieben sind, und die Mallepost Prag-Příbram, sowie die Eilfahrt Prag-Brandeis eingestellt wurde, schließlich weil die Zeitungspränumerationen abgenommen haben.

Bei der **Telegraphenanstalt**, Titel 6, waren im Ordinarium die Ausgaben für die Personalgebüren um . . . . . 48.513 fl. 40½ kr.
und für die übrigen Erfordernisse um . . . . . 124.805 „ 70 „
zusammen um . . 173.319 fl. 10½ kr.
geringer.

Das günstige Ergebnis bei den Personalgebüren gründet sich laut der diesfälligen Detailbegründungen auf mehrere Umstände, welche bei Aufstellung des Voranschlages nicht im vollen Maße gewürdigt werden konnten.

Diese Umstände sind folgende:

Zuweisung mehrerer Beamten zu den Militär-Telegraphenstationen in Bosnien und der Hercegovina auf Rechnung der Heeresverwaltung; Combinirung mehrerer Telegraphen-Beamtenstationen mit Ärarialpostämtern; thunlichste Beschränkung der Beamtenexposituren und infolge dessen der unter den Gehalten nachgewiesenen Expositurszulagen; Reduction des Beamtenpersonalstandes bei mehreren Telegraphenhauptstationen durch bessere Ausnützung der Arbeitskräfte und entsprechendere Diensteseintheilung; größere Reduction imstande der Leitungsaufseher und Amtsboten; endlich Besetzung vieler systemisirten Dienerposten durch Aushelfer gegen bloßes Taggeld aus Mangel an anspruchsberechtigten Militärbewerbern.

Auf den günstigen Erfolg hinsichtlich der übrigen Erfordernisse, welcher sich bei Vergleich der Ersparung auf den meisten Rubriken per . . . . . 145.729 fl. 55½ kr.
mit den Überschreitungen auf den anderen Rubriken per . . . . . 20.923 „ 85½ „
im ganzen mit dem Betrage von . . . . . 124.805 fl. 70 kr.
ergibt, haben hauptsächlich folgende Ursachen eingewirkt, und zwar:

A. In Betreff der Ersparungen:

a) Bei den Emolumenten- und Livréegeldern (7341 fl. 49½ kr.), weil bei der in dem Stande der Telegraphenleitungsaufseher und Amtsboten bewirkten Reduction ein Theil derselben wegen Mangels von anspruchsberechtigten Militärbewerbern durch Aushelfer gegen bloßes Taggeld ersetzt wurde, diesen letzteren aber der Bezug der Livrée normalmäßig nicht zusteht;

b) bei den Antheilen an der Betriebseinnahme (Tantièmen 11.508 fl. 96 kr.) wegen Herabminderung der früheren diesfälligen Gebüren nach Maßgabe der infolge des mit 1. Mai 1879 eingeführten Worttarifs getroffenen neuen Bestimmungen über die Bemessung und Vertheilung der Depeschenrücktantième;

c) bei den Reise-, Substitutions- und Übersiedlungskosten (7537 fl. 3 kr.) infolge der Beschränkung der Beamtenexposituren und der periodischen Inspicirungsreisen auf das allernothwendigste Maß, wie nicht minder infolge der Auflassung der Generalinspectorsstelle, beziehungsweise der Einstellung des damit verbunden gewesenen Reisepauschales mit Ende Juni 1880;

d) bei den Taggeldern (Diurnen, 18.064 fl. 90 kr.), weil die für das ganze Jahr präliminirte Aufbesserung der Bezüge der Telegraphistinnen in den Kronländern erst vom 1. Juli 1880 an eintreten konnte, und auch die Aufnahme dieser Dienstorgane nicht in der vollen systemisirten Anzahl erfolgte;

e) bei den Mietzinsen (875 fl. 3½ kr.) theils wegen der unentgeltlichen Beistellung von Amts- und Wohnungslocalitäten von Seite mehrerer Gemeinden, Gutsbesitzer und anderer Interessenten, was sich bei der Präliminirung nicht hinlänglich in Anschlag bringen ließ, theils wegen der zwar im Voranschlage vorgesehenen, jedoch entweder gar nicht, oder nicht vollständig in Ausführung gebrachten Erhöhung der Mietzinse für einige Stationen;

f) bei den Betriebserfordernissen (14.540 fl. 75½ kr.) infolge des Rückganges der Preise für die dem Dienste der Batterien und Apparate gewidmeten verbrauchbaren Materialien, deren Anschaffung und Verwendung nur auf den strengsten Bedarf beschränkt wurde;

g) bei den Reparaturen und sonstigen Kosten der Staatsleitungen (35.733 fl. 95 kr.) war hauptsächlich das Sinken der Anschaffungspreise der Baumaterialien zu den erforderlichen Reconstructionen von Leitungsobjecten für den Minderaufwand dieser Rubrik von Bedeutung;

h) bei den Reparaturen und sonstigen Kosten der Eisenbahnbetriebsleitungen (21.711 fl. 63½ kr.), weil weniger Leitungsbauten zur Ausführung gelangten, als in Aussicht genommen worden waren.

B. In Betreff der Überschreitungen:

a) Bei dem Beitrag an die Postanstalt (4116 fl. 99½ kr.), weil anläßlich der von Seite dieser Anstalt für die Mitbesorgung des Telegraphendienstes thatsächlich gestellten größeren Anforderungen sich der zum Zwecke der Vereinigung des Post- und Telegraphen-Manipulationsdienstes veranschlagte Kostenaufwand als unzureichend erwies;

b) bei den Amts- und Kanzleierfordernissen (3126 fl. 67½ kr.) wegen des durch den gesteigerten telegraphischen Verkehr veranlassten größeren Verbrauches von Depeschenaufgabsblanketten und anderen Drucksorten, für deren Nachschaffung Sorge getragen werden musste;

c) bei den Hinausresten an andere Staaten (11.501 fl. 55½ kr.), weil die aus anderen Staaten nach dem Orient gerichteten Telegramme infolge der noch immer andauernden, den directen telegraphischen Verkehr störenden Nachwirkungen des orientalischen Krieges nicht über Österreich, sondern auf Umwegen befördert und dadurch der Telegraphenanstalt die ihr sonst zugefallenen Transitgebüren entzogen wurden;

d) bei den Weiterbeförderungsgebüren (2110 fl. 51 kr.), weil der nicht im vollen Umfange vorhergesehene lebhaftere Aufschwung der Telegraphencorrespondenz auch eine Zunahme der Auslagen für Depeschenbestellung zur nothwendigen Folge hatte.

Für den **Staatseisenbahnbetrieb**, Titel 7, wurden im Jahre 1880

an ordentlichen Ausgaben	2,133.900 fl. — kr.
an außerordentlichen Ausgaben	161.300 „ — „
präliminirt, und aus dem Voranschlage des Jahres 1879	228.540 „ — „
als Creditreste auf das Jahr 1880 übertragen.	
Dieser pro 1880 zur Verfügung gestandene Gesammtcredit von	2,523.740 fl. — kr.
vermindert sich jedoch nach Abschlag der auf das Jahr 1881 übertragenen Credite per	133.984 „ — „
auf	2,389.756 fl. — kr.
und wurde im Vergleich mit dem wirklichen Aufwande von	2,538.725 fl. 93 kr.
um	148.969 fl. 93 kr.
überschritten.	
Da aber dieser Überschreitung ein gegen den Voranschlag günstigerer Erfolg in der „Bedeckung" von	253.925 fl. 73 kr.
gegenübersteht, so resultirt aus dem Staatseisenbahnbetriebe pro 1880 im ganzen ein Überschuss von	104.955 fl. 80 kr.

Die Differenzen zwischen den bewilligten Crediten und dem effectiven Erfordernisse beruhen bei den einzelnen Bahnen auf nachstehenden Ursachen:

Istrianer Bahn (§. 1).

Der für die „Allgemeine Verwaltung" bewilligte Credit wurde um 5133 fl. 18 kr. überschritten, weil außer dem vertragsmäßigen Jahrespauschale per 36.000 fl. nur 500 fl. für sonstige Auslagen präliminirt und bewilligt wurden, während letztere jedoch 5633 fl. 18 kr. betrugen. Im letztbezifferten Betrage sind die nicht vorgesehenen Gebüren für den Betriebsvertrag per 3789 fl. 56 kr., Kosten für die Rechnungsprüfung durch die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen per 1255 fl. 27 kr., conto corrente-(Verzugs-)Zinsen per 502 fl. 83 kr. u. d. gl. enthalten.

Bei der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung" wurde die Mehrauslage von 1033 fl. 43 kr. durch den größeren Aufwand für die Oberbauerhaltung und die erforderlich gewordene Auswechslung der weichen gegen harte Schwellen hervorgerufen.

Das Erfordernis beim „Verkehrs- und commerciellen, dann beim Zugförderungs- und Werkstättendienste" hat sich aus dem Grunde höher herausgestellt, weil der Erfolg bei den Transportseinnahmen ein günstigerer war und sonach der vertragsmäßige 25procentige, beziehungsweise 12procentige Antheil an denselben sich entsprechend erhöhte.

Bei der außerordentlichen Ausgabe für die „Einrichtung eines Haltepunktes in Galesano zwischen der Station Pola und Dignano" sind 1350 fl. 40 kr. erspart worden.

Diese Ersparung wurde dadurch erzielt, dass von dem ursprünglich beabsichtigten Projecte, dessen Kostenziffer dem Staatsvoranschlage zugrunde gelegt war, nachträglich Abstand genommen und sich auf die Beistellung der nothwendigsten Inventarausrüstung und auf unbedeutende Herstellungen bei dem zum Haltepunkte bestimmten Wächterhause beschränkt wurde.

Tarnów-Leluchower Bahn (§. 2).

Die Ersparung von 50 fl. 54 kr. bei der „Allgemeinen Verwaltung" ist eine zufällige.

Das ungünstige Ergebnis bei der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung" von 23.576 fl. 38 kr. entstand infolge unerwarteten Mehraufwandes für die nothwendig gewordene, weit umfassendere Schwellenauswechslung und überhaupt durch Vorkehrungen im Interesse höher gewährleisteter Betriebssicherheit anlässlich der galizischen Kaiserreise.

Zu obigem Aufwande gesellten sich überdies die Mehrkosten für die Asphaltirung des Grybower Viaductes und weitere nicht vorgesehene, aber auch nicht mehr aufschiebbare Vorbauten bei mehreren Wächterhäusern aus sanitären Rücksichten.

Der Mehraufwand beim „Verkehrs- und commerciellen Dienste" (7859 fl. 32 kr.) wurde durch den gesteigerten Verkehr, der sich auch in dem günstigen Erfolge bei den Einnahmen ausdrückt, bedingt.

Die Überschreitung beim „Zugförderungs- und Werkstättendienste" (198 fl. 22 kr.) ist zufällig.

Bei den außerordentlichen Ausgaben, welche aus den auf den Voranschlag des Jahres 1880 übertragenen Creditresten des Jahres 1879 bestritten wurden, fand eine Überschreitung, und zwar bei der „Herstellung einer Haltstelle beim Bade Zagiestów" von 143 fl. 67 kr. und bei der „Vergrößerung des Aufnahmsgebäudes der Station Muszyna" von 1534 fl. 20 kr. statt.

Die erstere resultirt aus einer unzureichenden Präliminirung für die Einfriedung, Beschotterung und für innere Einrichtung; die letztere dagegen aus dem ursprünglich zu sparsam und erst später neuerdings ausgearbeiteten Kostenvoranschlage, bei dessen Verfassung auf den solideren Bau des Gebäudes und auf die nachträglich nothwendige Beischaffung von Einrichtungsstücken Rücksicht genommen worden war.

Die Ersparung von 143 fl. 67 kr. bei den „Unvorhergesehenen kleineren Bauauslagen" ist eine zufällige.

Die Überschreitung der für die „Finalisirung der Grundeinlösung" präliminirten Summe um 5928 fl. 57 kr. ist dadurch gerechtfertigt, dass noch bis Ende August 1880 nebst einem Obergeometer und einer Schreibkraft auch der Leiter der Grundeinlösungscommission zur Abwicklung der mit großen Schwierigkeiten verbundenen Abrechnungsgeschäfte belassen werden musste. Erst von diesem Zeitpunkte konnte eine Reducirung des Personals eintreten, welcher Umstand bei der Präliminirung nicht vorausgesetzt werden konnte.

Bahn von Siverich-Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico (§. 3).

Das ungünstige Ergebnis bei der „Allgemeinen Verwaltung" (3942 fl. 98 kr.) wurde durch eine im Präliminare pro 1880 nicht vorgesehene Eventualität hervorgerufen, indem an die Erben eines in der Station Dernis Verunglückten eine Entschädigung von 5000 fl. ausbezahlt wurde.

Bei der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung" konnte nach Reducirung der für diese Abtheilung veranschlagten Ziffer auf 54.000 fl. trotz der äußersten Sparsamkeit mit der im Verhältnisse des Abstriches verminderten Präliminarquote für Löhnungen das Auslangen nicht mehr gefunden werden, nachdem diese Ausgaben durch den Stand des Wärterpersonals, die auszuwechselnden Schwellen, und die zur Erhaltung des Oberbaues nöthigen Arbeiterpartien bedingt waren. Hiezu gesellte sich noch die Erhöhung der Reisekosten infolge der öfteren nothwendig gewordenen Streckenbereisungen, weshalb die Überschreitung den Betrag von 1534 fl. 36 kr. erreicht hatte.

Anderseits waren Ersparungen im Materialverbrauche durch die, im höheren als veranschlagten Maße zur Auswechslung gelangten Schwellen und die damit zusammenhängenden Regiefrachten, gleichwie Ersparungen an Übersiedlungs- und Substitutionskosten durch die gesunde Lage mehrerer Stationen und Wächterhäuser ohne Gefährdung des Betriebes unthunlich.

Die Überschreitung der Kosten beim „Verkehrs- und commerciellen Dienste" (2679 fl. 9 kr.) rührt daher, weil nach Reducirung der beantragten Präliminarziffer auf 43.000 fl. die der Zugförderung für den Locomotiv-Verschubdienst zu vergütenden Auslagen (1580 fl.) und ein großer Theil der durch die ungesunden klimatischen Verhältnisse der Bahn bedingten Substitutionsgebüren, Aushilfslöhnungen und Krankenaushilfen unbedeckt verblieben.

Es wurde jedoch durch die bereits durchgeführte Änderung des Fahrplanes und die damit zusammenhängende bessere Ausnützung des Personales, dann durch die billigere Beschaffung der Materialien, endlich durch eine strenge Controle des in den Grenzen der äußersten Sparsamkeit eingeschränkten Materialverbrauches die Möglichkeit angebahnt, vom Jahre 1881 den Erfolg auf die noch um 1000 fl. verringerte Präliminarziffer herabzudrücken.

Das Mehrerfordernis beim „Zugförderungs- und Werkstättendienste" (16.677 fl. 38 kr.) erscheint dadurch gerechtfertigt, dass bei einzelnen Locomotiven Hauptreparaturen vorgenommen wurden, welche Ausgabe im Voranschlage nicht vorgesehen war.

Die Überschreitung des mit dem Finanzgesetze pro 1880 für die „Finalisirung der Grundeinlösung" bewilligten außerordentlichen Credites per 12.000 fl. um 25.083 fl. 84 kr. findet ihre Ursache darin, dass die Finalisirung der, in Dalmatien schon an und für sich ob des Mangels an Grundbüchern und des vielfach strittigen Colonenverhältnisses schwierigere Grundeinlösung, nämlich die Endabrechnung und Endausgleichung, die Vermarkung und Aufstellung einverleibungsfähiger Erwerbsurkunden, endlich die Anfertigung der für die Erwirkung der Eintragung der Eisenbahngrundstücke ins Eisenbahnbuch erforderlichen Behelfe einen Aufwand an Zeit und Arbeit und damit auch, schon wegen des länger nothwendig gewesenen Bestandes der kostspieligen Grundeinlösungscommission, deren Auflösung erst im Herbste 1880 möglich war, einen Kostenaufwand erheischte, dessen Höhe nicht leicht vorherzusehen war.

In Betreff des Mehrerfordernisses „Nachträgliche Baukosten nach Abschluss der Baurechnung" per 52.178 fl. 56 kr. kommt Folgendes zu bemerken:

Schon in den Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse über den Staatseisenbahnbau pro 1879 war eine Überschreitung des mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1879 vom 22. Mai 1879, R. G. Bl. Nr. 68, bis Ende Mai 1880 verlängerten, mit dem Gesetze vom 14. April 1877, R. G. Bl. Nr. 30, für den Bau der Bahn von Siverich nach Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico bewilligten Specialcredites per 1,400.000 fl. um 44.231 fl. 69½ kr. nachgewiesen und ein weiteres Erfordernis über die im verfassungsmäßigen Wege bewilligten Baucredite von zusammen 10,928.000 fl. im Jahre 1880, und zwar von 92.000 fl. für weitere Bauherstellungen und von 49.800 fl. für die Finalisirung der Grundeinlösung (nach Abzug des hiefür pro 1880 bewilligten außerordentlichen Credites per 12.000 fl.) in Aussicht gestellt worden.

Es wurde die Verfügung getroffen, das diese Ausgaben als außerordentliche Betriebsauslagen im Rechnungsabschlusse für den Betrieb der Dalmatiner Staatseisenbahn pro 1880 unter dem Titel „Nachträgliche Baukosten nach Abschluss der Baurechnung" verrechnet und gerechtfertigt werden.

Thatsächlich beträgt die im Rechnungsabschlusse pro 1880 nachgewiesene Überschreitung der bewilligten Baucredite für die Dalmatiner Staatseisenbahn in der Zeit vom 1. April 1880 bis Ende März 1881, mit welchem Zeitpunkte die Nachtragsgebarung zur Baurechnung der Dalmatiner Staatseisenbahn abgeschlossen wurde, für nachträgliche Bauauslagen nach Abschluss der Baurechnung 52.178 fl. 56 kr.

Für diese nachträglichen Ausgaben, sowohl für Bau-, als Grundeinlösungszwecke hat die Direction für Staatseisenbahnbauten über Auftrag des Handelsministeriums ein detaillirtes Präliminare vorgelegt, welches vom Handelsministerium geprüft und genehmigt wurde.

Mit dem oben ausgewiesenen Betrage von 52.178 fl. 56 kr. sind die aus der vollständigen Abwicklung des Baues der Dalmatiner Bahn für den Staatsschatz nach dem Erlöschen des Baucredites noch erwachsenden Auslagen noch nicht erschöpft, da an die Gemeinde Spalato noch der Restbetrag zu den Kosten der Wiederherstellung der römischen Wasserleitung per 31.118 fl. 26 kr. zu zahlen ist, welcher wegen noch nicht eingetretener Fälligkeit in die Nachtragsgebarung zur Baurechnung nicht mehr einbezogen werden konnte und voraussichtlich als Überschreitung des pro 1881 bewilligten außerordentlichen Credites für Bauauslagen seinerzeit zu rechtfertigen sein wird.

Es ist schon in den Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse pro 1879 hervorgeheben worden, dass die gegenständlichen Überschreitungen in der gegenüber dem Kostenvoranschlage für die Dalmatiner Staatseisenbahn allzuknapp ausgefallenen Bemessung der Baucredite ihren Grund finden und wird diesfalls darauf hingewiesen, dass der Budgetausschuss des Abgeordnetenhauses schon bei Behandlung des Staatsvoranschlages pro 1878 sich nicht verhehlen konnte, dass die durch Einschränkungen in der Anlage der Dalmatiner Staatseisenbahn gegenüber dem Kostenanschlage erzielten Ersparungen von 1,233.000 fl. durch nachträglich nothwendig werdende Bauherstellungen wieder aufgezehrt werden dürften, daher auch nur die Hoffnung ausgesprochen wurde, dass die Regierung mit den Creditresten das Auslangen finden werde.

Rakonitz-Protiviner Bahn (§. 4).

Der günstige Erfolg bei der „Allgemeinen Verwaltung" per 5187 fl. 49 kr. resultirt vorwiegend aus dem Umstande, dass ein Theil der Kosten der Centralleitung für commerciellen Dienst, nämlich die Kosten des commerciellen Revisionsbureaus unter „Allgemeine Verwaltung" präliminirt waren, in der Betriebsrechnung jedoch der Centralleitung für „Verkehrs- und commerciellen Dienst" angelastet worden sind.

Die Ausgaben bei der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung" haben sich um 24.079 fl. 81 kr. erhöht, weil die Schwellenauswechslung in nicht erwartetem Umfange aus Rücksicht für die Betriebssicherheit erforderlich wurde.

Das ungünstige Ergebnis beim „Verkehrs- und commerciellen Dienste" (23.323 fl. 97 kr.) wurde zuvörderst durch den bei der „allgemeinen Verwaltung" vorangeführten Umstand, dann durch Übertragung der Kosten des Verschubdienstes per 5420 fl. 10 kr. vom Zugförderungsdienst, bei welch letzterem hiefür präliminirt wurde, ferners durch Einstellung der von der Kaiser Franz Josef-Bahn verspätet angesprochenen Auslagen für den Anschlussverkehr in der Station Protivin aus der Periode vom 20. December 1875 bis 30. September 1880 per 12.342 fl. 18 kr. und schließlich infolge Mehrerfordernisses von 3377 fl. 50 kr. für die durchgeführte Stabilisirung des Bahnpersonales hervorgerufen.

Der günstige Erfolg beim „Zugsförderungs- und Werkstättendienste" (9051 fl. 24 kr.) beruht auf der Reduction des Maschinenpersonales und dem geringeren Verbrauche an Brenn-, Schmier- und Putzmateriale, sowie auf dem Umstande, dass die beim Verkehrs- und commerciellen Dienste verrechneten Kosten des Verschubdienstes per 5420 fl. 10 kr. diesem Dienstzweige gutgebracht worden sind.

Die Ersparung bei den „unvorhergesehenen kleineren Bauauslagen" (2652 fl. 1 kr.) ist zufällig.

Dniesterbahn (§. 5).

Bei der „Allgemeinen Verwaltung" erhöhten sich die Ausgaben gegenüber dem Voranschlage um 1268 fl. 30 kr. infolge von Gebürenerhöhungen bei Beamten der Centralstelle und wegen nicht vorgesehenen Witwenabfertigungen.

Die Überschreitung bei der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung" (33.376 fl. 93 kr.) beruht auf dem Mehraufwand für die Erbreiterung von Einschnitten und für vermehrte Schienenlegung, dann auf jenen umfassenden Vorkehrungen, welche im Interesse höher gewährleisteter Betriebssicherheit anlässlich der galizischen Kaiserreise getroffen wurden.

Der größere Aufwand beim „Verkehrs- und commerciellen Dienste" (1554 fl. 14 kr.) wurde durch den gesteigerten Verkehr, welcher sich auch in dem günstigern Erfolge der Einnahmen ausdrückt, herbeigeführt.

Die Ersparung beim „Zugförderungs- und Werkstättendienste" (2735 fl. 78 kr.) ist zufällig.

Beim Extraordinarium, dessen Creditreste mit Ende 1879 auf den Voranschlag des Jahres 1880 übertragen wurden, ergab sich bei der Ausgabspost „Fortsetzung der Regulirung von Einschnitten, Dämmen und Seitengräben nebst Grundeinlösung ꝛc." eine Überschreitung von 8301 fl. 71 kr., welche im wesentlichen daher rührt, dass im Jahre 1880 mit einer Reihe von Subunternehmern, denen die Durchführung

dieser Arbeiten übertragen wurde, die Schlussabrechnungen gepflogen und an selbe ein größerer als der präliminirte Betrag ausbezahlt wurde, und dass überdies diesem Credite 1012 fl. als Transportgebüren angelastet worden sind, welche an den Betrieb für jene Materialzüge zu entrichten kamen, die im Interesse der obgenannten Consolidirungsarbeiten eingeleitet wurden.

Dagegen ist bei der Ausgabspost „für Ergänzung und Neuherstellung von fehlenden Einfriedungen und Ersetzung der hölzernen Grenzpflöcke durch Grenzsteine" ein günstigeres Ergebnis, und zwar von 9703 fl. 48 kr. erzielt worden.

Dieser mindere Aufwand resultirt aus dem Umstande, dass ursprünglich eine durchgreifende Reconstruction mit rascher Ausführung in Aussicht genommen war, welche jedoch allmählich durchgeführt und sohin im Ordinarium verrechnet wird.

Eine weitere Ersparung von 17.705 fl. 84 kr. wurde bei dem Credite „für Fortsetzung der Reconstruction an Fahrbetriebsmitteln" dadurch ermöglicht, dass die Erhaltung der Fahrbetriebsmittel für die I. ungarisch-galizische Eisenbahn und die Dniester-Bahn als gemeinschaftliche Ausgabe behandelt wurde, wodurch die Verrechnung dieser Kosten zu Lasten des diesseitigen Extraordinariums aus Opportunitätsgründen gänzlich eingestellt wurde, da eine allfällige Ausscheidung des österreichischen Kostenantheils aus der Betriebsrechnung zu Beanständigungen des ungarischen, auf Betrieb verrechneten Antheils geführt hätte.

Der im Finanzgesetze vom 22. Mai 1879 (R. G. Bl. Nr. 68) für die Reconstruction der Fahrbetriebsmittel eingestellte Credit per 19.000 fl. wurde vor dieser mit der königlich ungarischen Regierung getroffenen Vereinbarung angesprochen.

Das günstige Ergebnis „für Unvorhergesehenes" per 4585 fl. 26 kr. ist zufällig.

Bei den „Arbeiten zur Consolidirung der Oberbaues" wurden 9000 fl. erspart, weil zum Stahlschienen-Oberbau übergangen wurde, dessen Kosten das Ordinarium betreffen.

Überdies gelangten auch von dem für die „Verlängerung des Boryslawer Flügels" präliminirten Betrage 34.861 fl. 50 kr., dann der für die „Vermehrung des Fahrparkes durch Anschaffung von drei Personenwagen amerikanischen Systems für den Boryslawer Flügel ꝛc." präliminirte Betrag von 13.000 fl. nicht zur Auszahlung, weil die Ausführung der genannten Strecke unterblieben ist, da die Interessenten von der ursprünglich zugesagten Beitragsleistung zurücktraten und selbe nach Maßgabe des ausgefertigten Detailprojectes eine ganz wesentliche, nicht zu rechtfertigende Creditüberschreitung zur Folge gehabt hätte.

Der bei der ersteren Ausgabspost verrechnete Betrag per 138 fl. 50 kr. betrifft Vorarbeiten.

Braunau-Straßwalchener Bahn (§. 6).

Die bei den verschiedenen Dienstzweigen dieser Staatsbahn ausgewiesenen günstigen Erfolge sind vorwiegend das Ergebnis der durch Artikel V des Betriebsvertrages vom 15. August 1880 bewirkten Reducirung der Kosten bei der allgemeinen Verwaltung und den Centralleitungen der einzelnen Dienstzweige.

Übrigens ergaben sich geringere Kosten bei der Bahnaufsicht infolge Auflassung von fünf Wächterhäusern, bei Erhaltung des Unterbaues und der Gebäude, bezüglich der Schneebeseitigung und im Stationsdienste.

Beim Fahr- und Zugförderungsdienste waren geringere Anlastungen infolge günstigerer Gestaltung des Vertheilungsschlüssels nach Zugskilometern.

Die Ausgaben, welche aus den Creditresten des Jahres 1879 bestritten wurden, weisen durchwegs einen günstigen Erfolg nach.

Bei der „Aufstellung einer Brückenwage in Mundafing" wurde der Betrag von 2280 fl. 51 kr. dadurch erübrigt, dass die präliminirten Kosten für die Geleiseherstellung von der Sägewerksfirma Maier und Löwi getragen wurden.

Bei der „Erwerbung von Grundstücken zur Gewinnung von Schotterplätzen" blieben 2000 fl. unverwendet. Es wurden nämlich Grundstücke im Ausmaße von 12 Joch 446 Quadratklaftern von den Concessionären der Braunau-Straßwalchener Bahn übernommen und auch im September und October 1880 vermarkt und die für die Vermarkung aufgelaufenen Löhne im Ordinarium verrechnet.

Obwohl der physische Besitz dieser Grundstücke seitens der Bahn außer Zweifel steht, so standen doch der rechtzeitigen Liquidirung des Einlösungsbetrages formale Hindernisse entgegen.

Bodenbacher Bahnstrecke (§. 7).

Im Extraordinarium war der Erfolg bei der Ausgabspost „Verlängerung des Perrons in der Station Niedergrund" wegen geringerer Kosten gegenüber dem Voranschlage um 306 fl. günstiger. Beim

Credite für „Geleiseanlagen 2c. in der Station Bodenbach und für unvorhergesehene kleinere Bauauslagen" wurde eine Ersparung von 17.991 fl. 63 kr. aus dem Grunde erzielt weil die veranschlagten Kosten für Herstellung des Zollmagazines und der Geleiseanlagen bedeutend restringirt werden konnten.

Niederösterreichische Staatsbahnen.

Donauuferbahn (§. 8).

Die Überschreitungen bei den Ausgaben dieser Staatsbahn sind durchwegs natürliche Consequenzen des außerordentlich gesteigerten Verkehrs.

Südwestliche Linien (§. 9).

Der Mehraufwand bei der „Allgemeinen Verwaltung" (5409 fl. 38 kr.) entsprang zuvörderst aus der im Präliminare nicht vorgesehenen, weil noch nicht stipulirten Zahlung für den Grundpacht an die k. k. privilegirte Kaiserin Elisabeth-Bahn für die Mitbenützung der Anschlussbahnhöfe St. Pölten und Pöchlarn für 3½ Jahre in der Höhe von 4410 fl. 64 kr., dann aus der bei Aufstellung der Präliminarsumme nicht berücksichtigten Erhöhung der Beitragsquote zu den Kosten des Centralabrechnungsbureau als Folge des gesteigerten Verkehrs, beziehungsweise der mehr abgerechneten Positionen und Quanten mit 853 fl. 42 kr. und schließlich aus dem Mehraufwande an Drucksorten und Autographien (300 fl.).

Die Überschreitung des Credites für die „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung" per 15.237 fl. 56 kr. fällt der Reconstruction des Oberbaues der Secundärlinien zur Last, welch letztere in dem Präliminare pro 1880 nicht berücksichtigt wurde, da die Verrechnung dieser Kosten ursprünglich zu Lasten des Specialcredites pro 1878, R. G. Bl. Nr. 88 ex 1878, beabsichtigt wurde.

Außerdem sind die durch das Hochwasser im Monate August in der Höhe von 5586 fl. 19 kr. verursachten Kosten, welche weitaus über die für Elementarereignisse vorgesehene Schadenziffer hinausgingen, in Betracht zu ziehen. Ohne diese beiden Posten hätte gegenüber der Präliminarziffer ein nicht unbedeutendes Ersparnis erzielt werden können, nachdem die Kosten der Centralleitung um 1400 fl. und die Löhne für Oberbauarbeiten um 6100 fl. unter jenen des Vorjahres blieben.

Beim „Verkehrs- und commerciellen Dienste" war der Ansatz des Voranschlages pro 1880 bereits unter die Ziffer des factischen Erfolges von 1879 gegangen. Es musste daher bei dem Umstande, als pro 1880 unabweisliche Vermehrungen des Personalstandes als Folge der größeren zu bewältigenden Leistung, sowie dringend gebotene Aufbesserung der Bezüge des Stations- und Fahrpersonals in Anschlag zu bringen waren, und die Bureau- und sonstigen Spesen durch den intensiveren Verkehr und die vermehrte Anzahl der Stationen einen erhöhten Aufwand bedingten, bei aller Sorgfalt in der Einschränkung der Ausgaben, eine Überschreitung der genehmigten Voranschlagsziffer um 10.756 fl. 41 kr. unvermeidlich eintreten.

Die Vergleichung des Erfolges pro 1880 gegenüber jenem pro 1879, welch letzterer mit 141.306 fl. 38 kr. noch um circa 600 fl. höher als jener war, beweist, dass jede mögliche Maßregel zur Erzielung von Ersparnissen getroffen und mit gutem Effect durchgeführt wurde, da der Mehraufwand an Personalkosten nur 874 fl. 6 kr. beträgt.

Dagegen haben sich bei einzelnen Ausgabsrubriken, als: dem Verschieben durch Locomotive, der Telegraphen-Erhaltung und Stationseinrichtung namhafte Ersparnisse in der runden Summe von 3100 fl. ergeben.

Der Voranschlag beim „Zugförderungs- und Werkstättendienste" wurde um 11.079 fl. 68 kr. überschritten. Der größte Theil dieser Mehrauslage entfällt auf die Erhaltung der Fahrbetriebsmittel und ist einerseits durch das größere Alter, anderseits durch die Vermehrung derselben gerechtfertigt.

Die Locomotiven der südwestlichen Linien hatten abnorme Leistungen (405.470 Zugskilometer gegen 314.073 im Jahre 1879) zu bewältigen, wodurch bei dem geringen Stande derselben häufigere Reparaturen nothwendig wurden.

Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt (§. 10).

Der Erfolg bei der „allgemeinen Verwaltung" gestaltete sich infolge diverser Ersparnisse um 374 fl. 81 kr. günstiger.

Der mindere Aufwand bei der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung (3247 fl. 75 kr.) beruht auf dem Umstande, dass einerseits der mit 800 fl. als Beitragsleistung zur gemeinschaftlichen Station Kriegsdorf präliminirte Betrag sich niedriger stellte, und dass anderseits das präliminirte Erfordernis für die 1400 Eichenschwellen aus dem Baucredite bestritten wurde.

Der günstigere Erfolg beim „Verkehrs- und commeriellen Dienst" (276 fl. 77 kr.), dann beim „Zugförderungs- und Werkstättendienste" (804 fl. 5 kr.) hängt mit den gegenüber dem Voranschlage geringeren Einnahmen zusammen, indem die hieraus der betriebführenden Verwaltung vertragsmäßig zukommenden Procentualpauschalien sich gleichfalls niedriger beziffern.

Staatsbahn Tarvis-Pontafel (§. 11).

Der ungünstige Erfolg bei den verschiedenen Dienstzweigen dieser Staatsbahn resultirt zumeist aus den infolge der gegenüber dem Voranschlage erzielten Mehreinnahmen von 20.303 fl. 91 kr. hievon entfallenden höheren vertragsmäßigen Procentualantheilen.

Staatsbahn Unterdrauburg-Wolfsberg (§. 12).

Die factischen Ausgaben inclusive der Steuern per 11 fl. 34 kr. betrugen im ganzen 48.653 fl. 4 kr. Nachdem jedoch der betriebführenden Bahn ein Ausgabenminimum von 65.000 fl. vertragsmäßig zugesichert ist, so wurde dieses letztere nach Maßgabe der factischen Ausgaben bei den vier Verwaltungszweigen auf selbe proportinal aufgetheilt.

Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg (§. 13).

Von der Präliminarziffer für die „Allgemeine Verwaltung" wurden 381 fl. 78 kr. deshalb in Ersparung gebracht, weil die für besondere Auslagen im Voranschlage enthaltenen 500 fl. nur zum Theil erforderlich waren.

Das ungünstige Ergebnis bei der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung" (1169 fl. 31 kr.) entstand infolge Mehraufwandes für Behebung von Oberbausetzungen anlässlich des noch nicht consolidirten Bahnkörpers.

Beim „Verkehrs- und commerciellen Dienst" wurden 966 fl. 68 kr. erübrigt, weil der Erfolg bei den Einnahmen ein ungünstiger war, weshalb sich die vertragsmäßig hievon zu bemessende 24procentige Antheilsquote entsprechend verminderte.

Der Erfolg beim „Zugförderungs- und Werkstättendienste" gestaltete sich um 2168 fl. 35 kr. günstiger wegen des Minderaufwandes für die localisirt zu verrechnenden Fahrparkreparaturskosten per 861 fl. und der geringen Antheilsbeträge von den Einnahmen infolge Zurückbleibens der letzteren.

Localbahn Erbersdorf-Würbenthal (§. 14).

Für diese am 5. December 1880 eröffnete Bahn war im Staatsvoranschlage nicht vorgesehen.

Nachdem beim **Staatseisenbahnbaue** (Titel 8) die Verwendungsdauer der letzten Baucredite bezüglich der Eisenbahnlinien Tarvis-Pontafel, Unterdrauburg-Wolfsberg und Mürzzuschlag-Neuberg nunmehr beendet ist, so sind die durchwegs namhafte Ersparnisse ausweisenden Baurechnungen für diese Bahnen beigeschlossen. Die Erläuterungen zu diesen Baurechnungen sind aus den veröffentlichten umfassenden technisch-statistischen Bauberichten zu entnehmen.

Baurechnung

für die auf Staatskosten ausgeführte Eisenbahnlinie Tarvis-Pontafel.

Rub.-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende März 1881 fl.	kr.
I	**Allgemeine Verwaltungsauslagen der Centralleitung in Wien.**		
1	Activitätsbezüge der Beamten und Diener	33.738	69
2	Gratificationen und Abfertigungen der Beamten und Diener	845	62
3	Diäten-, Reise- und Übersiedlungskosten (Meilengelder, Reisepauschalien 2c.) der Beamten und Diener	6.568	07
4 a	Kosten der Verbrauchsgegenstände, worüber eine Materialrechnung zu legen ist, sowie die Frachtspesen dieser Verbrauchsgegenstände	760	57
4 b	Sonstiger Bureauaufwand, Material, Fracht, Porto und Depeschen	1.239	43½
5	Pacht- und Mietzinse	2.641	85
6	Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung der Bureaux	668	37
7 a	Kosten für Bureau-Inventargegenstände, als: Mobiliar, Messinstrumente 2c., welche Gegenstand des Bureauinventars sind, sowie die Frachtspesen dieser Inventargegenstände	201	76
7 b	Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Dislocirung der Inventargegenstände	162	17
8	Druck- und Insertionskosten (Normalien)	5.506	36
9	Bücher und Zeitschriften (Karten, Catastralpläne)	126	81
10 a	Verschiedene Auslagen	4	54
	Summe	52.464	24½
III	**Vorarbeiten und Auslagen der auf den Eisenbahnlinien exponirten Beamten während der Bauzeit.**		
1 a	Activitätsbezüge der Beamten und Diener	116.843	52½
1 b	Löhnungen für Hilfsarbeiter	6.873	98
2	Gratificationen und Abfertigungen der Beamten und Diener	1.914	66
3	Diäten, Reise- und Übersiedlungskosten	47.188	83½
4 a	Kosten der Bureauverbrauchsgegenstände, worüber eine Materialrechnung zu legen ist, sowie die Frachtspesen der Verbrauchsgegenstände	2.799	57
4 b	Sonstiger Bureauaufwand, Material, Fracht, Porto une Depeschen	2.815	38½
5	Pacht- und Mietzinse	4.111	97
6	Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Instundhaltung der Bureaux	1.483	26
7 a	Kosten für Bureau-Inventargegenstände, als: Mobiliar, Messinstrumente 2c., welche Gegenstand des Bureauinventars sind, sowie die Frachtspesen dieser Gegenstände	4.622	34
7 b	Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Dislocirung der Bureau-Inventargegenstände	683	58
8	Druck- und Insertionskosten	388	95
9	Bücher und Zeitschriften	219	52
10	Kosten der Vorstudien und Verfassung des Generalprojectes	7.570	45
11	Kosten der Tracirung und Verfassung des Bauprojectes	15.578	25
12 a	Verschiedene Auslagen (Commissionskosten)	1.949	55
	Summe	215.043	82½

Rub.-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende März 1881 fl.	kr.
IV	**Grunderwerb.**		
1	Grund- und Gebäudeankauf, sowie Entschädigungen für Störungen im Wirtschaftsbetriebe	389.288	97
2 a	Entschädigungen für Feldfrüchte, Obstbäume und bloß während der Bauzeit benützte Grundstücke, Gebäude 2c.	3.927	04
2 b	Entschädigungen für an Privateigenthum durch den Bahnbau verursachte Beschädigungen, welche nicht als Folge der Grundeinlösung erscheinen	4.567	39
3	Entschädigungen und Sicherung gegen Feuersgefahr	34.454	66
4 a	Vorarbeiten für die Grundeinlösung (Verfassung der Pläne)	2.181	72
4 b	Vermarkung des Bahneigenthums und Anlegung des Catasters	3.475	84
5 a	Diverse Spesen, als: Gerichts- und Commissionskosten	1.682	07
5 b	Administrationskosten der Grundeinlösungcommission	21.215	62
	Summe	460.793	31
V	**Unterbau.**		
1	Erd- und Felsarbeiten	588.979	72
2	Straßen- und Wegbauten, dann Bahnübersetzungen im Niveau	9.556	19
3	Fluss-, Ufer- und sonstige Schutzbauten des Bahnkörpers, dann Befestigung der Böschungen	150.399	07
4	Böschungs- und Futtermauern	122.946	11
5	Kleine Brücken bis exclusive 20 Meter Spannweite, Durchlässe, Durchfahrten und Bahnüberbrückungen	293.722	02
6	Große Brücken von inclusive 20 Meter Spannweite und darüber	97.808	20
8	Verschiedene Auslagen	393	40
	Summe	1,263.804	71
VI	**Beschotterung und Oberbauarbeit.**		
1	Beschotterung der currenten Strecke und der Stationsplätze	60.887	82
2	Transport des Oberbaumateriales	8.578	61
3 a	Legung des Oberbaues (Oberbaumateriales)	32.026	10
3 b	Fundirung der Drehscheiben und Schiebebühnen	2.876	68
4	Bankettmauern	74	66
5	Verschiedene Auslagen (Miete oder Herstellung von provisorischen Magazinen, Baracken 2c.)	1.596	13
	Summe	106.040	. .
VII	**Oberbau (Materialien).**		
1	Schienen (nur für den definitiven Oberbau)	301.068	64
2	Befestigungsmittel	41.862	76
3	Schwellen und Extrahölzer (complete Garnituren für Weichen, Kreuzungen, sowie sonstige Oberbauextrahölzer)	72.548	48

Rub.-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende März 1881 fl.	kr.
4	Weichen und Kreuzungen der Geleise, Dilatationsvorrichtungen und Weichensignallaternen	25.596	26
5	Drehscheiben und Schiebebühnen sammt Legung und Montirung	35.831	75
6	Werkzeuge zur Legung und Erhaltung des Oberbaues	162	13
7	Verschiedene Auslagen	103	71
	Summe	477.173	93
VIII	**Hochbau.**		
1	Gebäude für Erhaltung und Bewachung der Bahn (Wächterhäuser sammt Nebengebäuden, Brunnen, Signalhütten, Feuerlöschrequisiten-Magazin)	43.082	79
2	Gebäude für Unterbringung von Beamten und Arbeitern (Wohngebäude, Waschküchen, Gärten)	70.797	02
3	Gebäude für Aufnahme, Beförderung und Versorgung der Passagiere und des Reisegepäckes (Hallen, Veranden, Passagieraborte, Kehrichtgruben, Restaurationen sammt zugehörigen Anlagen)	295.731	63
4	Gebäude für Aufnahme, Lagerung, Verladung und Beförderung von Gütern und Vieh (Güterschupfen, Rampen, Brückenwagen, Waghäuschen, Viehhöfe, Kohlenrutschen, Lademaße, Lastkrahne):		
	a) Hochbau	45.183	92
	b) Mechanik	1.489	12
5	Gebäude und Einrichtungen für Speisung und Entleerung der Locomotive (Entleerungsgruben, Wasserstationen, Kohlenschupfen, Wasserkrahne, Wasserleitungen, Brunnen, Werg- und Sandgruben):		
	a) Hochbau	31.335	37
	b) Mechanik	18.796	36
6	Gebäude für Remisirung von Locomotiven, Wagen und anderen Betriebsgegenständen	24.871	88
7	Gebäude und Anlagen für Erhaltung und Reparatur von Locomotiven, Wägen und anderen Betriebsgegenständen (Werkstätten sammt Zubehör):		
	b) Mechanik	1.980	. .
9	Gebäude und Anlagen für Materialmagazine (für Deponirung von Gebrauchs- und Inventargegenständen)	1.112	50
10	Einrichtungen für Beschaffung von Trinkwasser	5.529	10
11	Einrichtungen für Ableitung des Abwassers (Canalisirung)	7.507	74
	Summe	547.417	43
IX	**Abschluss und Distancirung der Bahn, dann Gebäude- und Bahnausrüstung und Signalvorrichtungen.**		
1	Trockene Einfriedungen, Schranken und Barrieren	28.536	07
2	Anpflanzungen lebender Hecken	5.282	86
3	Verschiedene Anpflanzungen (Baumschulen ꝛc.)	310	50
4	Distanz- und Gradientenzeiger (Warnungstafeln)	1.528	88
5	Verschiedene Auslagen (Schneehurden ꝛc.)	1.168	07

Rub.-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende März 1881 fl.	kr.
	Gebäude- und Bahnausrüstung.		
	(Mobilien, Geräthschaften, Werkzeuge und Beleuchtungsrequisiten.)		
6	Für Bewachung und Erhaltung der Bahn (Ausrüstung der Wächterhäuser, Bahnaufseher, Bahnerhaltungssectionen)	6.280	93
7	Für den Verkehrsdienst (Ausrüstungsgegenstände für Aufnahmsgebäude, Güterschupfen, Verkehrsbureaux der Wagenmeister, Conducteure, Weichenwärter, Stationsdiener, Kasernen für Zugsbegleitungspersonale, Zugausrüstung)	38.516	51
8	Für den Zugförderungsdienst (Ausrüstung der Wasserstationen, Kohlenschupfen, Locomotivremisen, Heizhaus, Kanzleien, Kasernen für Zugförderungspersonale)	4.898	65
9	Für den Werkstättendienst (Ausrüstung der Werkstätten und der zugehörigen Anlagen mit Mobilien)	1.152	40
10	Für Materialverwaltung (Ausrüstung der Materialmagazine, sowie der Magazinsvorstände und Materialverwaltung mit Mobilien) . . .	56	84
12	Dienstkleider	2.321	85
13	Verschiedenes (Frachtkosten)	3.590	57
15	Für optische Tag- und Nachtsignale (Semaphoren, Distanzsignale) . . .	3.833	01
16	Für akustische Signale, elektrische Signale, Läutewerke, Wecker	2.234	30
17	Telegraphenleitung	5.645	46
18	Telegraphenapparate sammt Zugehör	3.863	60
	Summe .	109.220	50
X	**Fahrbetriebsmittel.**		
1	Locomotive, Tender und Zugehör (Werkzeuge, Laternen)	194.651	42
2	Personen- und Postwagen	81,386	83
4	Schneepflüge, Unterstellwagen und Draisinen	4.254	28
6	Verschiedenes	515	26
	Summe .	280.807	79
XI	**Bahnbetriebsvorauslagen.**		
1	Betriebseinleitungen und Probefahrten, inclusive einschlägiger Commissionskosten	2.084	33
2	Ausrüstung der Bahn mit dem für die Inbetriebsetzung erforderlichen Verbrauchsmateriale	43.810	08
3	Verschiedene	6.664	64
	Summe .	52.559	05

Recapitulation.

	Betrag		Betrag per Kilometer	
	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Allgemeine Verwaltungsauslagen der Centralleitung in Wien	52.464	24½	2.120	97
III. Vorarbeiten und Ausgaben der auf den Eisenbahnlinien exponirten Beamten während der Bauzeit	215.043	82½	8.693	56
IV. Grunderwerb	460.793	31	18.628	45
V. Unterbau	1,263.804	71	51.091	72
VI. Beschotterung und Oberbauarbeit	106.040	.	4.286	87
VII. Oberbaumaterialien	477.173	93	19.290	66
VIII. Hochbau	547.417	43	22.130	39
IX. Abschluss und Distanzirung der Bahn, dann Gebäude- und Bahnausrüstung und Signalvorrichtungen	109.220	50	4.415	45
X. Fahrbetriebsmittel	280.807	79	11.352	19
XI. Bahnbetriebs-Vorauslagen	52.559	05	2.124	80
Gesammtsumme	*) 3,565.324	79	144.135	06
Von den bewilligten Baucrediten per	3,600.000	.		
Gesammtersparnis	34.675	21		

*) In Ausgabe laut Rechnungsabschluss 1876, Seite 84 . . . . . 148.391 fl. 75½ kr.
" " 1877, " 90 . . . . . 886.457 " 61 "
" " 1878, " 66 . . . . . 1,090.543 " 94 "
" " 1879, " 66 . . . . . 1,004.957 " 17½ "
" " 1880, " 68 . . . . . 434.974 " 31 "
zusammen obige . 3,565.324 fl. 79 kr.

Baurechnung

für die auf Staatskosten ausgeführte Eisenbahnlinie Unter-drauburg-Wolfsberg.

Rub.-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende März 1881 fl.	kr.
I	**Allgemeine Verwaltungsauslagen der Centralleitung in Wien.**		
1	Activitätsbezüge der Beamten und Diener	40.091	90
2	Gratificationen und Abfertigungen der Beamten und Diener	986	80
3	Diäten, Reise- und Übersiedlungskosten (Meilengelder, Reisepauschalien 2c.) der Beamten und Diener	4.478	44½
4a	Kosten der Verbrauchsgegenstände, worüber eine Materialrechnung zu legen ist, sowie die Frachtspesen dieser Verbrauchsgegenstände	608	02
4b	Sonstiger Bureau-Aufwand, Material, Fracht, Porto und Depeschen	436	44½
5	Pacht- und Mietzinse	3.322	66
6	Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung der Bureaux	766	10
7a	Kosten für Bureau-Inventargegenstände, als: Mobiliar, Messinstrumente 2c., welche Gegenstand des Bureau-Inventars sind, sowie die Frachtspesen dieser Inventargegenstände	94	77
7b	Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Dislocirung der Inventargegenstände	252	61
8	Druck- und Insertionskosten (Normalien)	2.894	61
9	Bücher und Zeitschriften (Karten, Catastralpläne)	154	06
	Summe	54.086	42
III	**Vorarbeiten und Auslagen der auf den Eisenbahnlinien exponirten Beamten während der Bauzeit.**		
1a	Activitätsbezüge der Beamten und Diener	81.429	43½
1b	Löhnungen für Hilfsarbeiter	5.073	62
2	Gratificationen und Abfertigungen der Beamten und Diener	735	. .
3	Diäten, Reise- und Übersiedlungskosten	30.188	99½
4a	Kosten der Bureauverbrauchsgegenstände, worüber eine Materialrechnung zu legen ist, sowie die Frachtspesen der Verbrauchsgegenstände	1.859	86
4b	Sonstiger Bureau-Aufwand, Material, Fracht, Porto und Depeschen	607	57
5	Pacht- und Mietzinse	2.495	70
6	Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung der Bureaux	787	67½
7a	Kosten für Bureau-Inventargegenstande, als: Mobilar, Messinstrumente 2c., welche Gegenstand des Bureau-Inventars sind, sowie die Frachtspesen dieser Gegenstände	3.305	37
7b	Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Dislocirung der Bureau-Inventargegenstände	1.059	88
8	Druck- und Insertionskosten	87	27
9	Bücher und Zeitschriften	56	. .
10	Kosten der Vorstudien und Verfassung des Generalprojectes	8.502	88
11	Kosten der Tracirung und Verfassung des Bauprojectes	9.523	57½
12a	Verschiedene Auslagen (Commissionskosten)	1.531	41
	Summe	147.244	24

Rub.-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende März 1881 fl.	kr.
IV	**Grunderwerb.**		
1	Grund- und Gebäudeankauf, sowie Entschädigungen für Störungen im Wirtschaftsbetriebe	112.590	41½
2a	Entschädigungen für Feldfrüchte, Obstbäume und bloß während der Bauzeit benützte Grundstücke und Gebäude ꝛc.	12.913	21½
2b	Entschädigungen für an Privateigenthum durch den Bahnbau verursachte Beschädigungen, welche nicht als Folge der Grundeinlösung erscheinen	1.786	33
3	Entschädigungen und Sicherung gegen Feuersgefahr	6.801	80
4a	Vorarbeiten für die Grundeinlösung (Verfassung der Pläne)	4.498	54
4b	Vermarkung des Bahneigenthums und Anlegung des Catasters	3.096	16½
5a	Diverse Spesen, als: Gerichts- und Commissionskosten	1.825	43
5b	Administrationskosten der Grundeinlösungscommission	25.939	21½
	Summe	169.451	11
V	**Unterbau.**		
1	Erd- und Felsarbeiten	277.512	22
2	Straßen- und Wegbauten, dann Bahnübersetzungen im Niveau	13.137	87
3	Fluss-, Ufer- und sonstige Schutzbauten des Bahnkörpers, dann Befestigung der Böschungen	194.794	41
4	Böschungs- und Futtermauern	43.522	15
5	Kleine Brücken bis exclusive 20 Meter Spannweite, Durchlässe, Durchfahrten und Bahnüberbrückungen	104.624	01
6	Große Brücken von inclusive 20 Meter Spannweite und darüber	198.568	21
8	Verschiedene Auslagen	4	65
	Summe	832.163	52
VI	**Beschotterung und Oberbau-Arbeit.**		
1	Beschotterung der currenten Strecke und der Stationsplätze	52.346	98
2	Transport des Oberbaumateriales	14.187	34½
3a	Legung des Oberbaues (Oberbaumateriales)	27.146	89
3b	Fundirung der Drehscheiben und Schiebebühnen	388	93
5	Verschiedene Auslagen (Miete oder Herstellung von provisorischen Magazinen, Baracken ꝛc.)	256	. .
	Summe	94.326	14½

Rub.-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende März 1881 fl.	kr.
VII	**Oberbau (Materialien).**		
1	Schienen (nur für den definitiven Oberbau)	225.582	73
2	Befestigungsmittel	21.896	17
3	Schwellen und Extrahölzer (complete Garnituren für Weichen, Kreuzungen, sowie sonstige Oberbau-Extrahölzer)	52.017	63
4	Weichen und Kreuzungen der Geleise, Dilatationsvorrichtungen und Weichensignallaternen	14.657	48
5	Drehscheiben und Schiebebühnen sammt Legung und Montirung	6.625	77
7	Verschiedene Auslagen	137	40
	Summe	320.917	18
VIII	**Hochbau.**		
1	Gebäude für Erhaltung und Bewachung der Bahn (Wächterhäuser sammt Nebengebäuden, Brunnen, Signalhütten, Feuerlöschrequisiten-Magazin)	18.247	94
2	Gebäude für Unterbringung von Beamten und Arbeitern (Wohngebäude, Waschküchen, Gärten)	7.518	42
3	Gebäude für Aufnahme, Beförderung und Versorgung der Passagiere und des Reisegepäckes (Hallen, Veranden, Passagieraborte, Kehrichtgruben, Restaurationen sammt zugehörigen Anlagen)	55.188	91
4	Gebäude für Aufnahme, Lagerung, Verladung und Beförderung von Gütern und Vieh (Güterschupfen, Rampen, Brückenwagen, Waghäuschen, Viehhöfe, Kohlenrutschen, Lademasse, Lastkrahne):		
	a) Hochbau	22.334	92
	b) Mechanik	1.203	68
5	Gebäude und Einrichtungen für Speisung und Entleerung der Locomotive (Entleerungsgruben, Wasserstationen, Kohlenschupfen, Wasserkrähne, Wasserleitungen, Brunnen, Werg- und Sandgruben):		
	a) Hochbau	9.859	95
	b) Mechanik	3.749	37
6	Gebäude für Remisirung von Locomotiven, Wagen und anderen Betriebsgegenständen	10.172	59
10	Einrichtungen für Beschaffung von Trinkwasser	1.976	06
11	Einrichtungen für Ableitung des Abwassers (Canalisirung)	2.201	07
	Summe	132.452	91

Rub.-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende März 1881 fl.	kr.
IX	**Abschluss und Distancirung der Bahn, dann Gebäude- und Bahnausrüstung und Signalvorrichtungen.**		
1	Trockene Einfriedungen, Schranken und Barrièren	1.180	04
2	Anpflanzungen lebendiger Hecken	. . . .	. .
3	Verschiedene Anpflanzungen (Baumschulen 2c.)	. . . .	. .
4	Distanz- und Gradientenzeiger (Warnungstafeln)	1.891	29
5	Verschiedene Auslagen (Schneehurden 2c.)	. . . .	. .
	Gebäude- und Bahnausrüstung. (Mobilien, Geräthschaften, Werkzeuge und Beleuchtungsrequisiten.)		
6	Für Bewachung und Erhaltung der Bahn (Ausrüstung der Wächterhäuser, Bahnaufseher, Bahnerhaltungssectionen)	1.993	16
7	Für den Verkehrsdienst (Ausrüstungsgegenstände für Aufnahmsgebäude, Güterschupfen, Verkehrsbureaux der Wagenmeister, Conducteure, Weichenwärter, Stationsdiener, Kasernen für Zugbegleitungspersonale, Zugausrüstung)	7.231	40
8	Für den Zugförderungsdienst (Ausrüstung der Wasserstationen, Kohlenschupfen, Locomotivremisen, Heizhaus, Kanzleien, Kasernen für Zugförderungspersonale)	1.025	69
9	Für den Werkstättendienst (Ausrüstung der Werkstätten und der zugehörigen Anlagen mit Mobilien)	100	. .
13	Verschiedenes (Frachtkosten)	661	83
15	Für optische Tag- und Nachtsignale (Semaphoren, Distanzsignale)	464	66
17	Telegraphenleitung	3.707	96
18	Telegraphenapparate sammt Zubehör	1.623	40
	Summe	19.879	43
X	**Fahrbetriebsmittel.**		
1	Locomotive, Tender und Zugehör (Werkzeuge, Laternen)	75.334	05
2	Personen- und Postwagen	29.337	05
4	Schneepflüge, Unterstellwagen und Draisinen	1.325	. .
5	Reservebestandtheile	6.900	. .
6	Verschiedenes	146	62
	Summe	113.042	72
XI	**Bahnbetriebsvorauslagen.**		
1	Betriebseinleitungen und Probefahrten, inclusive einschlägiger Commissionskosten	2.605	84
2	Ausrüstung der Bahn mit dem für die Inbetriebsetzung erforderlichen Verbrauchsmateriale	31.581	33
3	Verschiedene	1.084	14
	Summe	35.271	31

Recapitulation.

	Betrag		Betrag per Kilometer	
	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Allgemeine Verwaltungsauslagen der Centralleitung in Wien	54.086	42	1.419	66
III. Vorarbeiten und Ausgaben der auf den Eisenbahnlinien exponirten Beamten während der Bauzeit	147.244	24	3.864	88
IV. Grunderwerb	169.451	11	4.447	77
V. Unterbau	832.163	52	21.842	71
VI. Beschotterung und Oberbauarbeit	94.326	14½	2.475	88
VII. Oberbaumaterialien	320.917	18	8.423	46
VIII. Hochbau	132.452	91	3.476	64
IX. Abschluss und Distancirung der Bahn, dann Gebäude- und Bahnausrüstung und Signalvorrichtungen	19.879	43	521	80
X. Fahrbetriebsmittel	113.042	72	2.967	16
XI. Bahnbetriebsvorauslagen	35.271	31	925	80
Gesammtsumme	*) 1,918.834	98½	50.365	76
Von den bewilligten Baucrediten per	1,950.000	. .		
Gesammtersparnis	31.165	01½		

*) In Ausgabe laut Rechnungsabschluss 1876, Seite 84 . . . . . 11.669 fl. 41 kr.
" " 1877, " 90 . . . . . 288.330 " 59 "
" " 1878, " 66 . . . . . 500.000 " — "
" " 1879, " 66 . . . . . 935.028 " 89½ "
" " 1880, " 68 . . . . . 183.806 " 9 "

zusammen obige . . 1,918.834 fl. 98½ kr.

Baurechnung

für die auf Staatskosten ausgeführte Eisenbahnlinie Mürzzuschlag-Neuberg.

Rub.-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende März 1881 fl.	kr.
I	**Allgemeine Verwaltungsauslagen der Centralleitung in Wien.**		
1	Activitätsbezüge der Beamten und Diener	12.134	60
2	Gratificationen und Abfertigungen der Beamten und Diener	300	20
3	Diäten, Reise- und Übersiedlungskosten (Meilengelder, Reisepauschalien 2c.) der Beamten und Diener	1.965	15
4a	Kosten der Verbrauchsgegenstände, worüber eine Materialrechnung zu legen ist, sowie die Frachtspesen dieser Verbrauchsgegenstände	182	50
4b	Sonstiger Bureauaufwand, Material, Fracht, Porto und Depeschen	317	57½
5	Pacht- und Mietzinse	1.033	82
6	Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung der Bureaux	237	37
7a	Kosten für Bureauinventargegenstände, als: Mobiliar, Messinstrumente 2c., welche Gegenstand des Bureauinventars sind, sowie die Frachtspesen dieser Gegenstände	28	17
7b	Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Dislocirung der Inventargegenstände	70	29
8	Druck und Insertionskosten (Normalien)	1.613	21
9	Bücher und Zeitschriften (Karten, Catastralpläne)	62	08
	Summe	17.944	96½
III	**Vorarbeiten und Auslagen der auf den Eisenbahnlinien exponirten Beamten während der Bauzeit.**		
1a	Activitätsbezüge der Beamten und Diener	34.747	97
1b	Löhnungen für Hilfsarbeiter	1.720	15
2	Gratificationen und Abfertigungen der Beamten und Diener	250	. .
3	Diäten, Reise- und Übersiedlungskosten	11.796	54
4a	Kosten der Bureauverbrauchsgegenstände, worüber eine Materialrechnung zu legen ist, sowie die Frachtspesen der Verbrauchsgegenstände	379	29
4b	Sonstiger Bureauaufwand, Material, Fracht, Porto und Depeschen	298	45
5	Pacht- und Mietzinse	2.070	. .
6	Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung der Bureaux	501	86
7a	Kosten für Bureauinventargegenstände, als: Mobiliar, Messinstrumente 2c., welche Gegenstand des Bureauinventars sind, sowie die Frachtspesen dieser Gegenstände	686	11
7b	Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Dislocirung der Bureauinventargegenstände	352	42
8	Druck- und Insertionskosten	7	36
9	Bücher und Zeitschriften	35	16
10	Kosten der Vorstudien und Verfassung des Generalprojectes	2.114	86
11	Kosten der Tracirung und Verfassung des Bauprojectes	3.258	49
12a	Verschiedene Auslagen (Commissionskosten)	458	31
	Summe	58.676	97

Rub.-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende März 1881 fl.	kr.
IV	**Grunderwerb.**		
1	Grund- und Gebäudeankauf, sowie Entschädigungen für Störungen im Wirtschaftsbetriebe	14.921	40
2a	Entschädigungen für Feldfrüchte, Obstbäume und bloß während der Bauzeit benützte Grundstücke und Gebäude 2c.	829	72
2b	Entschädigungen für an Privateigenthum durch den Bahnbau verursachte Beschädigungen, welche nicht als Folge der Grundeinlösung erscheinen	212	62
3	Entschädigungen und Sicherung gegen Feuersgefahr	1.972	. .
4a	Vorarbeiten für die Grundeinlösung (Verfassung der Pläne)	2.354	19
4b	Vermarkung des Bahneigenthums und Anlegung des Catasters	1.180	81
5a	Diverse Spesen, als: Gerichts- und Commissionskosten	739	54
5b	Administrationskosten der Grundeinlösungscommission	8.211	98
	Summe	30.422	26
V	**Unterbau.**		
1	Erd- und Felsarbeiten	92.327	03
2	Straßen- und Wegbauten, dann Bahnübersetzungen im Niveau	7.400	35
3	Fluss-, Ufer- und sonstige Schutzbauten des Bahnkörpers, dann Befestigung der Böschungen	53.652	15
4	Böschungs- und Futtermauern	3.237	08
5	Kleine Brücken bis exclusive 20 Meter Spannweite, Durchlässe, Durchfahrten und Bahnüberbrückungen	20.494	28
6	Große Brücken von inclusive 20 Meter Spannweite und darüber	16.430	50
8	Verschiedene Auslagen	1.648	13
	Summe	195.189	52
VI	**Beschotterung und Oberbauarbeit.**		
1	Beschotterung der currenten Strecke und der Stationsplätze	10.515	97
3a	Legung des Oberbaues (Oberbaumateriales)	8.993	68
5	Verschiedene Auslagen (Miete oder Herstellung von provisorischen Magazinen, Baracken 2c.)	52	75
	Summe	19.562	40
VII	**Oberbau (Materialien).**		
1	Schienen (nur für den definitiven Oberbau)	72.199	67
2	Befestigungsmittel	7.219	15
3	Schwellen und Extrahölzer (complete Garnituren für Weichen, Kreuzungen, sowie sonstige Oberbau-Extrahölzer)	13.123	92
4	Weichen und Kreuzungen der Geleise, Dilatationsvorrichtungen und Weichensignallaternen	4.447	. .
5	Drehscheiben und Schiebebühnen sammt Legung und Montirung	1.825	76
7	Verschiedene Auslagen	36	11
	Summe	98.851	61

Rub.-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende März 1881 fl.	kr.
VIII	**Hochbau.**		
1	Gebäude für Erhaltung und Bewachung der Bahn (Wächterhäuser, sammt Nebengebäuden, Brunnen, Signalhütten, Feuerlöschrequisiten-Magazin)	225	72
2	Gebäude für Unterbringung von Beamten und Arbeitern (Wohngebäude, Waschküchen, Gärten)	260	. .
3	Gebäude für Aufnahme, Beförderung und Versorgung der Passagiere und des Reisegepäckes (Hallen, Veranden, Passagieraborte, Kehrichtgruben, Restaurationen sammt zugehörigen Anlagen)	39.175	83
4	Gebäude für Aufnahme, Lagerung, Verladung und Beförderung von Gütern und Vieh (Güterschupfen, Rampen, Brückenwagen, Waghäuschen, Viehhöfe, Kohlenrutschen, Lademasse, Lastkrahne):		
	a) Hochbau	5.570	88
	b) Mechanik	673	60
5	Gebäude und Einrichtungen für Speisung und Entleerung der Locomotive (Entleerungsgruben, Wasserstationen, Kohlenschupfen, Wasserkrahne, Wasserleitungen, Brunnen, Werg- und Sandgruben):		
	a) Hochbau	2.193	33
	b) Mechanik	2.072	60
6	Gebäude für Remisirung von Locomotiven, Wagen und anderen Betriebsgegenständen	6.722	99
9	Gebäude und Anlagen für Materialmagazine (für Deponirung von Gebrauchs- und Inventargegenständen)	203	50
10	Einrichtungen für Beschaffung von Trinkwasser	1.313	47
	Summe	58.411	92
IX	**Abschluss und Distancirung der Bahn, dann Gebäude- und Bahnausrüstung und Signalvorrichtungen.**		
1	Trockene Einfriedungen, Schranken und Barrièren	579	24
4	Distanz- und Gradientenzeiger (Warnungstafeln)	732	63
5	Verschiedene Auslagen (Schneehurden 2c.)	89	57
	Gebäude- und Bahnausrüstung.		
	(Mobilien, Geräthschaften, Werkzeuge und Beleuchtungsrequisiten.)		
6	Für Bewachung und Erhaltung der Bahn (Ausrüstung der Wächterhäuser, Bahnaufseher, Bahnerhaltungssectionen)	699	96
7	Für den Verkehrsdienst (Ausrüstungsgegenstände für Aufnahmsgebäude, Güterschupfen, Verkehrsbureaux der Wagenmeister, Conducteure, Weichenwärter, Stationsdiener, Kasernen für Zugbegleitungspersonale, Zugausrüstung)	5.685	20
8	Für den Zugförderungsdienst (Ausrüstung der Wasserstationen, Kohlenschupfen, Locomotivremisen, Heizhaus, Kanzleien, Kasernen für Zugförderungspersonale)	585	39
13	Verschiedenes (Frachtkosten)	226	30
15	Für optische Tag- und Nachtsignale (Semaphoren, Distanzsignale)	6	06
16	Für akustische Signale, elektrische Signale, Läutewerke, Wecker	504	. .
17	Telegraphenleitung	1.387	94
18	Telegraphenapparate sammt Zugehör	686	35
	Summe	11.182	64

Rub.-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende März 1881 fl.	kr.
X	**Fahrbetriebsmittel.**		
1	Locomotive, Tender und Zugehör (Werkzeuge, Laternen)	35.422	68
2	Personen- und Postwagen	16.142	. .
4	Schneepflüge, Unterstellwagen und Draisinen	758	. .
5	Reservebestandtheile	1.190	. .
6	Verschiedenes	68	80
	Summe	53.581	48
XI	**Bahnbetriebs-Vorauslagen.**		
1	Betriebseinleitungen und Probefahrten, inclusive einschlägiger Commissionskosten	793	38
2	Ausrüstung der Bahn mit dem für die Inbetriebsetzung erforderlichen Verbrauchsmateriale	12.075	16
3	Verschiedene	387	48
	Summe	13.256	02

Recapitulation.

	Betrag fl.	kr.	Betrag per Kilom. fl.	kr.
I. Allgemeine Verwaltungsauslagen der Centralleitung in Wien	17.944	96½	1.569	58
III. Vorarbeiten und Ausgaben der auf den Eisenbahnlinien exponirten Beamten während der Bauzeit	58.676	97	5.132	25
IV. Grunderwerb	30.422	26	2.660	92
V. Unterbau	195.189	52	17.072	47
VI. Beschotterung und Oberbauarbeit	19.562	40	1.711	05
VII. Oberbaumaterialien	98.851	61	8.646	16
VIII. Hochbau	58.411	92	5.109	06
IX. Abschluss und Distancirung der Bahn, dann Gebäude- und Bahnausrüstung und Signalvorrichtungen	11.182	64	978	10
X. Fahrbetriebsmittel	53.581	48	4.686	56
XI. Bahnbetriebsvorauslagen	13.256	02	1.159	45
Gesammtsumme	*) 557.079	78½	48.725	60
Von den bewilligten Baucrediten per	620.000	. .		
Gesammtersparnis	62.920	21½		

* In Ausgabe laut Rechnungsabschluss 1876, Seite 84 . . . 2·113 fl. 42 kr.
" " " " 1877, " 90 . . . 11.247 " 34 "
" " " " 1878, " 66 . . . 59.004 " 21 "
" " " " 1879, " 66 . . . 388.441 " 97 "
" " " " 1880, " 68 . . . 96.272 " 84½ "
zusammen obige . 557.079 fl. 78½ kr.

Bei den **Staatseisenbahnbauvorschüssen und Kaufschillingen** (Titel 9) erscheint die im Gegenstandsjahre a conto des Kaufpreises für die Braunau-Straßwalchener Bahn erfolgte Nachtragszahlung an die Kaiserin Elisabeth-Bahn per 6500 fl. für ein in der Station Braunau nicht zustande gekommenes Beamtenwohnhaus als ungünstiger Erfolg nachgewiesen, weil von dem auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1877, R. G. Bl. Nr. 25, bewilligten Kaufschillinge für die Braunau-Straßwalchener Bahn per 875.000 fl. — kr.
bis Ende der Rechnungsperiode für das Jahr 1878 . . . . . 845.579 „ — „
zur Abstattung gelangt sind, der Rest von . . . . . 29.421 fl. — kr.
jedoch als verfallener Creditrest behandelt wurde, obwohl derselbe vertragsmäßig auch noch zur Auszahlung gelangen wird, sobald von dem Verwaltungsrathe dieser Bahn alle übernommenen Verbindlichkeiten erfüllt worden sein werden.

A conto des Bauvorschusses zum Zwecke der Vollendung der Eisenbahnlinie Falkenau-Graßlitz an die Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft ist der Erfolg günstiger um 600.000 fl.

Von dem mit Gesetz ddo. 30. April 1874, R. G. Bl. Nr. 92, und Übereinkommen vom 3. August 1874, R. G. Bl. Nr. 93, für den vorgenannten Zweck bewilligten Credite per . . . 1,500.000 fl. — kr.
und dem mit Gesetz vom 20. März 1876, R. G. Bl. Nr. 52, noch weiters zur Verfügung gestellten Bauvorschusse per . . . . . 1,700.000 „ — „
zusammen daher per . . . . . 3,200.000 fl. — kr.
wurden laut Rechnung über die Verwendung des mit dem Gesetze vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162, bewilligten Nothstandsanlehens . 1,500.000 fl. — kr.
und laut Centralrechnungsabschluss pro 1876 Seite 84 . . . 1,100.000 „ — „
somit im ganzen . . . . . 2,600.000 fl. — kr.
in Anspruch genommen.

Der hiernach sich ergebende Creditrest von . . . . . 600.000 fl. — kr.
ist zwar noch nicht erloschen, wird jedoch im Centralrechnungsabschlusse pro 1880 nicht mehr unter den auf die nächste Gebarungsperiode zu übertragenden Creditresten aufgeführt, da derzeit nicht abzusehen ist, ob und eventuell in welchem Zeitpunkte die Ausfolgung des restlichen Bauvorschusses von 600.000 fl. an die Buschtěhrader Bahn zum Zwecke des Ausbaues der in Rede stehenden Eisenbahnverbindung nothwendig werden wird.

A conto des Staatsvorschusses an die Actiengesellschaft der k. k. privilegirten Prag-Duxer Eisenbahn zum Zwecke der Bauvollendung und Inbetriebsetzung der Bahnstrecke Brüx-Klostergrab ist der Erfolg günstiger um . . . . . 100.000 fl. — kr.

Mit dem Gesetze vom 16. April 1877, R. G. Bl. Nr. 32, wurde zu diesem Zwecke ein Credit von . . . . . 1,000.000 fl. — kr.
bewilligt, von welchem laut Centralrechnungsabschluss pro 1877, Seite 90, nur . . 900.000 „ — „
zur Verwendung gelangten.

Der Creditrest von . . . . . 100.000 fl. — kr.
wird wie im vorigen Falle nicht mehr auf das nächste Rechnungsjahr übertragen, da auch hier ähnliche Verhältnisse, wie bezüglich des restlichen Bauvorschusses für die Linie Falkenau-Graßlitz der Buschtěhrader Bahn, obwalten.

Im **Etat des Ackerbauministeriums** (Capitel 28) war der Erfolg im ganzen ungünstiger um . . . . . 224.219 fl. 37 kr.
wovon auf den eigentlichen Staatsaufwand . . . . . 48.448 „ 79 „
auf das Forst- und Domänenwesen . . . . . 18.312 „ 08 „
und auf die Montanwerke . . . . . 157.458 „ 50 „
entfallen.

Bei der **Centralleitung** (Titel 1) war das Erfordernis geringer um . . . 484 fl. 45½ kr., weil durch die Kündigung der vom Montan-Fachrechnungsdepartement des Ackerbauministeriums im Dominikanergebäude innegehabten Localitäten vom Maitermine 1880 ab die hiefür entfallende Mietzinsquote nicht zur Verwendung gelangte und hiedurch bei der Rubrik „Mietzinse" ein Betrag von 3259 fl.

erspart wurde, wogegen die für persönliche Bezüge, dann für Diurnen und Gebäudeerhaltung bewilligten Credite um 1710 fl. 92 kr., respective um 281 fl. und 942 fl. 16½ kr. überschritten wurden, weil der präliminirte Intercalarabstrich nicht vollständig hereingebracht werden konnte, die Abgänge im Kanzleipersonale durch Diurnisten ersetzt werden mussten und im Ministerialgebäude größere Reparatursarbeiten unvermeidlich waren.

Bei den **staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten** (Titel 2) wurde der Credit im Ordinarium um 3000 fl. überschritten.

Der Mehraufwand ergab sich bei der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien und bei der önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg, und zwar bei der ersteren Anstalt durch die höheren Procentantheile an den Analysentaxen infolge der um 3752 fl. 96 kr. größeren Einnahme an solchen Taxen, wovon den betheiligten Functionären statutenmäßig ein Antheil von 50 Procent gebürt, dann durch das Mehrerfordernis für Consumtibilien, Beheizung und Gasconsum, sowie für Amts- und Kanzleibedürfnisse infolge der bedeutend vermehrten analytischen Arbeiten, bei der letzteren Anstalt vorzugsweise dadurch, dass bei dem completen Personalstande derselben der präliminirte Intercalarabstrich nicht eingebracht werden konnte.

Bei der chemisch-physiologischen Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg, dann bei der Seidenbauversuchsstation in Görz wurde, obwohl bei ersterer Anstalt infolge der vermehrten Weinuntersuchungsarbeiten die Verwaltungsauslagen und bei letzterer anlässlich der im Jahre 1880 erfolgten Activirung der Section für das Weinbauversuchswesen größere Anschaffungen von wissenschaftlichen Instrumenten und sonstigen Inventargeräthen stattgefunden haben und dem Stationsleiter anlässlich seiner Entsendung zum Phylloxeracongresse in Lyon ein Reisepauschale von 250 fl. erfolgt worden ist, mit dem präliminirten Crediten das Auslangen gefunden, weil bei der chemisch-physiologischen Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg infolge der mit Ende des Jahres 1879 verbliebenen Vorräthe an Utensilien und Consumtibilien größere Neuanschaffungen im Jahre 1880 entfallen konnten, und die in Aussicht genommenen Publicationen der Anstalt im Gegenstandsjahre unterblieben sind, und weil bei der Seidenbauversuchsstation in Görz infolge zeitweiliger Vacaturen namhafte Intercalarersparungen erzielt worden sind.

Bei dem außerordentlichen Erfordernisse, betreffend das forstwirtschaftliche Versuchswesen, ist eine Ersparung von 376 fl. 64 kr. erzielt worden, welche theils in Gehaltsvorschussersätzen, theils darin ihren Grund hat, dass im Gegenstandsjahre nur Publicationen von geringerem Umfange vorgekommen und weniger kostspielige Bibliothekswerke angekauft worden sind.

Bei der **Landescultur** (Titel 3) besteht der Minderaufwand an Subventionen (§. 1) per 377 fl. 43 kr. aus den Ersparungen bei Subventionirung des Fortbildungsunterrichtes, der Ausstellungen, Meliorationen, Aufforstungen und der Seidenzucht im Gesammtbetrage per 20.541 fl. 81½ kr., dann aus den Mehrerfordernissen für die Lehranstalten 2c., den Wanderunterricht, die landwirtschaftliche Statistik, den speciellen Pflanzenbau, dann die Rindvieh- und Kleinviehzucht im Gesammtbetrage per 20.164 fl. 38½ kr.

Diese Differenzen haben ihren Grund darin, dass mit Rücksicht auf die begründeten Ansprüche der landwirtschaftlichen Vereine und Corporationen auf einzelne Subventionszweige höhere, auf andere aber niedrigere Beträge entfielen, als im Präliminare in Aussicht genommen war.

Bei dem Aufwande zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix (§. 3) wurde die Überschreitung per 26.026 fl. 57 kr. mit dem Theilbetrage per 11.026 fl. 57 kr. dadurch verursacht, dass sich die Reblaus im Laufe des Jahres 1880 nicht nur in Niederösterreich weiter ausbreitete, sondern auch in Steiermark (Bezirk Rann) und in Istrien (Bezirk Pirano) aufgetreten ist und die deshalb ungesäumt getroffenen Maßregeln zur Bekämpfung dieser Calamität bedeutende Mehrauslagen erforderten.

Weiters ist dem Istrianer Landesausschusse über seine anlässlich des Auftretens der Reblaus im Bezirke Pirano auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 21. Juni 1880 an das k. k. Ackerbauministerium gestellte Bitte zur Bestreitung jener Auslagen, welche nach §. 8 des Gesetzes vom 3. April 1875 von den Besitzern der Weinpflanzungen des betreffenden Landes getragen werden müssen, ein Vorschuss per 15.000 fl. gegen Rückzahlung in drei Jahresraten bewilligt worden.

Bei den **Organen zur Überwachung der Landescultur** (Titel 4) war das ordentliche Erfordernis im ganzen um 1654 fl. 83½ kr. höher, weil der Intercalarabstrich in den meisten Kronländern nicht

hereingebracht werden konnte und in Tirol insbesondere einige systemisirte Dienstposten, für welche die bezüglichen Functionäre mit 1. Jänner 1880 von der Grundsteuerregulirung übernommen wurden, erst mit 1. Februar 1880 in Erledigung kamen; weil ferner in Salzburg, Tirol und Dalmatien infolge der, aus Dienstesrücksichten vorgenommenen Versetzung, dann in Salzburg, Kärnten und Krain infolge der oben erwähnten Übernahme mehrerer Forstorgane von der Grundsteuerregulirung in den politischen Forstdienst nicht vorhergesehene Mehrausgaben für Übersiedlungen und zum Theil auch für Einrichtung und Beheizung der Kanzleien und Amtsbedienung aufgelaufen sind.

Außerdem haben die Arbeiten für die Anlegung der Wasserkarten im Jahre 1880 eine größere Ausdehnung erlangt.

Der Mehraufwand für Kanzlei- und Amtserfordernisse in Tirol, welcher durch die den Forstcommissären und Adjuncten gestattete Aufrechnung der Beheizungs- und Reinigungsauslagen für die theils in ärarischen Gebäuden, theils in Privatwohnungen untergebrachten Amtskanzleien erwachsen ist, fand in der hiebei erzielten Ersparung an Mietzinsen seine Deckung.

Bei den **Bergbehörden** (Titel 5) sind von den, für das ordentliche Erfordernis bewilligten Crediten 8852 fl. 69½ kr. unverwendet geblieben, weil zwei Bergcommissärsstellen und eine Elevenstelle längere Zeit erledigt waren, wodurch sich bei den Rubriken „Besoldungen" und „Adjuten" eine Ersparung von 4155 fl. 10½ kr. ergab, und weil die Inanspruchnahme der für die übrigen Rubriken bewilligten Credite möglichst eingeschränkt wurde.

Im außerordentlichen Erfordernisse ist, ungeachtet des Mehraufwandes für Erhebungen und zur Drucklegung von Abhandlungen behufs Förderung des Bergbaues per 693 fl. 82 kr., die Ersparung von 762 fl. 2 kr. dadurch erzielt worden, dass das Erfordernis für Instructions- und sonstige außerordentliche Reisen um 1065 fl. geringer war und der zur Überwachung der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877 bewilligte Betrag von 400 fl. nicht in Anspruch genommen worden ist.

Bei den **Montanlehranstalten** (Titel 6) hat sich eine Ersparung im ordentlichen Erfordernisse mit 18 fl. 48½ kr. und im außerordentlichen Erfordernisse mit 4 fl. 80 kr. ergeben, welche hauptsächlich aus dem Mindererfordernisse an persönlichen Bezügen besteht, nachdem bei der Bergakademie in Leoben die systemisirten Posten eines Professors, dann des dritten Adjuncten durch 4, respective 10 Monate und bei der Bergakademie in Příbram die präliminirten vier Docentenstellen im Jahre 1880 unbesetzt geblieben sind.

Außerdem sind bei beiden Anstalten die Auslagen für Anschaffung von Lehrmitteln behufs Deckung des unvermeidlichen Mehraufwandes thunlichst eingeschränkt worden, welcher bei der Bergakademie in Příbram durch die Anschaffungen zur Erhaltung und Vervollständigung der Bibiothek und bei beiden Anstalten durch die Hauptexcursionen des Lehrpersonales und durch die Verwaltungs-Auslagen, hauptsächlich infolge der größeren Baureparaturen, Beheizungs-Auslagen und Remunerationen für Festigkeitsproben, eingetreten ist.

Bei dem **Staatsgestüte zu Radautz** (Titel 7) beruht die Überschreitung per 7581 fl. 93½ kr. vorwiegend auf dem Mehraufwande für Monturen und Dienstkleider per 5613 fl., welcher durch die infolge der Adjustirungsänderung nothwendig gewordene Anschaffung neuer Monturstücke für die bei den freigehenden Gestüten des Staatsgestütes Radautz und als Kutscher daselbst in Verwendung stehenden 90 Gestütssoldaten, ferner durch die Bewilligung eines Pauschales zur Instandhaltung der Fußbekleidung und Monturen für die dem Mannschaftsstande angehörigen Soldaten, dann durch die Beistellung der für die Reiteleven genehmigten Bekleidungsstücke und Verabfolgung des hiefür bewilligten Instandhaltungspauschales, endlich durch die Erfolgung des Equipirungspauschales an den neu beförderten Lieutenant herbeigeführt worden ist.

Auch bei den persönlichen Bezügen hat sich ein Mehrerfordernis von 2999 fl. ergeben, weil den vorerwähnten 90 Gestütssoldaten, mit Rücksicht auf ihre angestrengte Dienstleistung, vom 1. April 1880 an die höhere Löhnung täglicher 15 kr. und nebst der ordinären täglichen Brotportion vom 15. April 1880 an noch ein extraordinärer Gebürszuschuss von einer halben Brotportion per Kopf bewilligt wurde.

Weitere Mehrauslagen sind bei den Transportkosten mit 2012 fl. durch den Hin- und Rücktransport der an die Vollblutstation in Hohenau abgegebenen 6 Pepinierstuten und durch den Transport von 20 Radautzer Gestütspferden nach Wien zur licitatorischen Veräußerung, ferner bei den Wirtschaftsregieauslagen, dann bei der Inventarial- und Requisitenanschaffung mit 1875 fl. durch die nothwendig gewordene Anschaffung neuer Fahr- und Reitrequisiten, dann durch die dem Militärärar für vorgeliehene Bettfour-

nituren ausbezahlte Abnützungsgebür, bei den Reiseauslagen mit 1472 fl. durch Übersiedlungen von Functionären und Zutransferirungen von Militärmannschaften zum Staatsgestüte, bei den Pachtzinsen mit 833 fl. durch die mit 1. November 1880 fällig gewesene erhöhte quartalige an den griechisch-orientalischen Religionsfond zu entrichtende Pachtzinsrate, bei den verschiedenen Auslagen endlich mit 587 fl. durch die Zahlung der bei dem Verkaufe von 19 Radautzer Gestütspferden in Wien zu entrichtenden fünf Procent Commissions- und zwei Procent Armengebüren veranlasst worden.

Nach dem Vorangeführten würde die Überschreitung namhaft höher entfallen sein, wenn nicht beim Ankaufe von abgängigem Hafer, infolge der eigenen günstigen Haferernte und der erzielten billigen Ankaufspreise, dann bei der Gebäudeerhaltung wegen Unterlassung einiger Herstellungen Ersparungen im Belaufe von 6768 fl., beziehungsweise 946 fl. erzielt worden wären.

Bei den **Staatshengstenanstalten** (Titel 8) war der Erfolg bezüglich der Staatshengstendepots (§. 1) ungünstiger um 9570 fl. 66 kr., weil infolge der durch die Steigerung der Lebensmittelpreise verursachten Erhöhung des Menage- und Durchzugskostgeldes, sowie der Brotbeschaffungskosten und durch die Verpflegung der wegen Abgang activer Mannschaften und lebhafterer Inanspruchnahme der ärarischen Beschälhengste während der Beschälzeit einberufenen Reservemannschaften ein Mehrerfordernis an persönlichen Bezügen von 8224 fl. eingetreten ist, weil ferner bei den Depots zu Graz und Klosterbruck der Bedarf an Materialien und Requisiten gegenüber dem Präliminare größer war, außerdem auch die Reiseauslagen sich höher stellten, da ein Theil der Beiträge der Landesfonde zu den Vorspannauslagen nicht innerhalb der Finanzperiode 1880 eingeflossen ist und infolge der minder günstigen Gesundheitsverhältnisse in der Mannschaft namhaftere Spitalsvergütungen aufgelaufen sind.

Diesen Mehrerfordernissen stehen übrigens Ersparungen gegenüber, welche sich bei den Remunerationen und Aushilfen infolge beschränkter Betheilung und Verminderung der im Bezuge von Ergänzungszulagen stehenden Corporale, bei der Gebäudeerhaltung und Adaptirung durch Beschränkung der Bauherstellungen und bei der Fouragebeköstigung durch Beschaffung der Fourage für die Beschälstationen in einigen Kronländern zu günstigeren Preisen ergeben haben.

Auch bei den Hengstfohlenhöfen (§. 2) war der Erfolg um 7911 fl. 39 kr. ungünstiger, weil im Interesse der besseren Entwicklung der Fohlen die Hafergebür derselben erhöht und die Verfütterung von Pferdebohnen, Weizenkleie und gelben Rüben systemmäßig eingeführt wurde, wodurch ein Mehraufwand für Fouragebeköstigung von 3696 fl. verursacht worden ist; weil ferner von der in Aussicht genommenen Militarisirung des Personales des Fohlenhofes zu Neudau mittlerweile ganz abgesehen und das dortselbst befindliche, einen höheren Aufwand verursachende Civilpersonale bis auf weiteres belassen werden und bei dem genannten Fohlenhofe wegen des größeren Fohlenstandes eine Vermehrung der Mannschaft eintreten musste, wodurch der Credit für persönliche Bezüge um 2836 fl. überschritten wurde; weil endlich infolge der Transportirung mehrerer Fohlen zur Ausstellung nach Wien nicht unbedeutende Frachtkosten und anlässlich der Heugewinnung bei den Fohlenhöfen Wirtschaftsregieauslagen aufgekommen sind, wodurch die Rubrik Material- „und Requisitenanschaffung (inclusive Transport ärarischer Güter)" um den Betrag von 1455 fl. überschritten wurde.

Das unter dem Titel „Ausgaben aus Anlass der Errichtung von Hengst-Fohlenhöfen" nachgewiesene Erfordernis per 9186 fl. 42 kr. besteht aus jenen Beträgen, welche auf Grund des Finanzgesetzes vom 30. März 1878, Artikel VII, Alinea 2, von dem in den Jahren 1878 und 1880 eingeflossenen Erlöse aus dem Verkaufe der Pferde, Utensilien und Vorräthe des aufgelösten Staatsgestütes Piber zur Bestreitung von Reisekosten, Wirtschaftsregieauslagen, dann Materialanschaffungen, Miet- und Pachtzinsen und Bauauslagen verwendet worden sind.

Von dem für **Ergänzung des Zuchtmateriales** durch Ankauf aus der Privatzucht (Titel 9) bewilligten Credite sind 4145 fl. 46 kr. unverwendet geblieben, weil der Ankauf von Fohlen wegen Erschöpfung der zur Beköstigung derselben bewilligten Dotation eingeschränkt werden musste.

Auch bei der **Förderung der Pferdezucht** (Titel 10) war der Aufwand um 1422 fl. 20½ kr. geringer, weil zur Bedeckung der Mehrerfordernisse für die Reisen der Fachmänner zu den Hengstenlicencirungen und Pferdeprämiirungen, an Wettrennpreisen, dann an Beiträgen zu den Preisen bei Ausstellungen und an Subventionen für die Aufzucht von Hengstfohlen im Gesammtbetrage von 4394 fl. die den einzelnen Kronländern zur Pferdeprämiirung zugewiesenen Dotationen möglichst eingeschränkt, dann Subventionen für licencirte Privatbeschäler nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen bewilligt wurden und hiebei eine Ersparung von 5817 fl. erzielt worden ist.

Im Forst- und Domänenwesen (Titel 11) war der Erfolg bei den Forst- und Domänendirectionen (§. 1) im ordentlichen Erfordernisse ungünstiger um 9802 fl. 16 kr. Bei der Rubrik „Gehalte" beträgt die Überschreitung, ungeachtet der bei der Forst- und Domänendirection in Görz infolge der Besetzung mehrerer Dienststellen mit Functionären minderer Kategorie erzielten Ersparung per 1355 fl. 37 kr., allein 5638 fl. 2 kr., weil bei den übrigen Directionen der Intercalarabstrich entweder nur theilweise oder gar nicht hereingebracht werden konnte, bei den Directionen in Wien und Innsbruck je eine Viceforstmeistersstelle durch einen Forstmeister besetzt war, bei den Directionen in Gmunden und Bolechów die Verwendung von drei Forstassistenten über den präliminirten Stand in der Ingenieurabtheilung erforderlich gewesen ist und bei letzterer Direction überdies für das Superplus auf die Bestallung des Bauingenieurs per 600 fl., dann für die Bestallung des Baumeisters per 800 fl. und für den Gehalt des von der Waldschätzungscommission in Przemyśl übernommenen Forstassistenten per 700 fl. im Voranschlage nicht vorgedacht war.

Weitere Überschreitungen sind eingetreten in der Rubrik „Adjuten" bei der Forst- und Domänendirection in Wien durch die Aufnahme eines Rechnungspraktikanten an Stelle eines Rechnungsassistenten und bei der Forst- und Domänendirection in Görz durch die Verwendung dreier Forsteleven, welche für die Staatsforste bestimmt waren; in der Rubrik „Diurnen" bei der Direction in Wien durch die Zuweisung eines Rechtspraktikanten, dann bei den Directionen in Gmunden und Bolechów infolge der unabweislichen Verwendung von je zwei Calculanten für die Rechnungsdepartements derselben über den systemisirten Stand; ferner bei den Reisepauschalien und sonstigen Reisekosten, weil im Bereiche der Forst- und Domänendirection in Gmunden infolge der Anlegung der neuen Grundbücher und der Vornahme von Inventuren, im Directionsbezirke von Görz und Bolechów in Administrations- und Bauangelegenheiten dringende Dienstreisen von nicht pauschalirten Beamten unternommen worden sind, und bei der Direction in Innsbruck die Übersiedlungskosten des derselben zugewiesenen Oberförsters zur Verrechnung kamen; endlich bei den Amts- und Kanzleierfordernissen im allgemeinen infolge der durch die Verlegung der Censur an den Sitz der Directionen verursachten höheren Kanzleikosten, bei der Direction in Salzburg insbesondere durch die Auslage für Aufarbeitung der Censursrückstände und bei der Direction in Innsbruck durch die Anschaffung der Mittheilungen des forstlichen Versuchswesens in Österreich.

Diesen Mehrauslagen stehen übrigens einige Ersparungen gegenüber, welche bei den Emolumenten infolge der geringeren Wertergänzung für das vom Directionspersonale in Gmunden im Gegenstandsjahre um den halben Preis bezogene Brennholzquantum, bei den Mietzinsen durch die Unterbringung der Ingenieurabtheilung in Gmunden im Amtsgebäude, dann des Rechnungsdepartements und des Manipulationspersonales in Innsbruck im dortigen Statthaltereigebäude, bei Reiseauslagen der Centralleitung infolge der geringeren Inspectionsreisen, und bei den Gebäudeerhaltungskosten durch die thunlichste Beschränkung der Reparaturen an den Amtsgebäuden erzielt worden sind.

Im außerordentlichen Erfordernisse hat sich eine Ersparung von 757 fl. 45 kr. ergeben, weil nur die nothwendigsten Instrumente und Requisiten angeschafft worden sind.

Bei den Staatsforsten und Domänen (§. 2) ist ein Betrag von 47.774 fl. 13 kr. nicht zur Verwendung gekommen.

Diese Ersparung hat hauptsächlich darin ihren Grund, dass in den Staatsforsten von Tirol und Vorarlberg, von Sachsenburg und im Küstenlande die in Aussicht genommenen Holzfällungen infolge der ungünstigen Absatzverhältnisse entweder gar nicht oder nur theilweise zur Ausführung gelangten, daher von den für Holzgewinnung und Lieferung bewilligten Mitteln die namhaften Theilbeträge von 77.520 fl., beziehungsweise von 36.131 fl. und 6623 fl. nicht in Anspruch genommen wurden, und dass bei den Staatsforsten in Tirol und Vorarlberg überdies keine Anforderungen auf Leistung von Concurrenzbeiträgen zu Straßen- und Brückenbauten gestellt worden sind.

Weitere Ersparungen von einigem Belange ergaben sich bei den Salzkammergutsforsten durch den Entfall des Holzankaufes aus dem Salzburger Schutzbezirke Russbach infolge Einverleibung desselben in den Gmundner Directionsbereich mit 4130 fl. und der Theuerungszulagen für stabile Arbeiter mit 1800 fl., ferner durch die verminderte Erzeugung von Schnittwaren und thunlichste Einschränkung in der Bevorräthigung der Geräthschaften und Materialien mit 1971 fl.; bei den Staatsforsten in Salzburg infolge der verspäteten Bewilligung und Verrechnung der Gemeindeumlagen mit 2252 fl.; bei den Neuberg-Mariazeller Staatsforsten durch den Entfall der Arbeitslöhnungen für Erzeugung von Schnittmaterialien während des dreimonatlichen Stillstandes der Krampner Säge und das Mindererfordernis für Reparaturen an vermieteten Wohnhäusern mit 2303 fl., ferner durch den geringeren Aufwand für Betriebsbauten infolge der zweckmäßigen Verwendung der Arbeitskräfte bei den Straßenbauten und der billigeren Accordpreise, dann der ökonomischen Gebarung mit dem Schottermateriale, und der geringen Schneeschauflungs-

kosten mit 2159 fl. durch die Ermäßigung der Culturanträge und die geringfügigen Auslagen für die Insectenvertilgung mit 1768 fl. und infolge der Reducirung der Verpflegskosten für Einleger durch Aufstellung eines für das Ärar günstigen Repartitionsmodus mit 1865 fl.; bei den Staatsforsten in Galizien endlich durch die Beschränkung der Waldwegherstellungen und Forstculturen mit 8477 fl. und durch Reclamation gegen die Bemessung der Einkommensteuer, sowie durch die Herabminderung der Gemeindeconcurrenzen mit 9843 fl.

Nach dem Vorerwähnten würde sich eine weit höhere Ersparung ergeben haben, wenn nicht bei einzelnen Staatsforsten respective Betriebszweigen belangreiche Mehrerfordernisse eingetreten wären.

So sind bei den Staatsforsten im Wiener Walde infolge des durch die Witterungsverhältnisse begünstigten raschen Fortschreitens der Holzerzeugung für die Fällungsperiode 1880/81 die Holzgewinnungs- und Lieferungskosten um 4815 fl., ferner durch die infolge eingetretener Elementarereignisse erforderlich gewesenen Herstellungen und Reparaturen die Erhaltungskosten der forstlichen Betriebsgebäude um 5441 fl. und bei dem completen Amtspersonalstande die Intercalarien im Betrage von 2280 fl. nicht hereingebracht worden.

Bei den Salzkammergutsforsten wurden durch außerordentliche Hochwässer im Monate August 1880 die Holzlieferungs- und sonstigen forstlichen Betriebsanstalten arg beschädigt und theilweise ganz zerstört, dann die in den Triftbächen befindlichen Hölzer auf anliegende Gebäude geschwemmt, und die auf den Legstätten theils in der Aufbereitung begriffenen, theils bereits sortirten und gezainten Hölzer gehoben, und mussten dieselben daher gesammelt und neuerlich sortirt und gezaint werden, aus welchen Anlässen eine Mehrausgabe für Erhaltung der Betriebsgebäude, dann für Holzerzeugung und Lieferung von 23.957 fl., beziehungsweise 2173 fl. eingetreten ist; ferner sind anlässlich der aus Dienstesrücksichten erfolgten Versetzung einiger Forstbediensteten, dann infolge Beischaffung und Reparatur von Kanzleieinrichtungsstücken in mehreren Bezirken die Amtskosten um 2094 fl. und infolge der Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Schulhausbaues in Aussee, dann der fassionsmäßigen Bezüge des Lehrers in Grundlsee für die Jahre 1872 bis 1880 die Ausgaben für geistliche und milde Sachen um 2600 fl. überschritten worden.

Auch bei den Staatsforsten in Salzburg haben sich durch Einleitung größerer Holzschläge zur Completirung der bedeutend gelichteten Brennholzvorräthe die Auslagen für Holzgewinnung und -Lieferung um 4358 fl., dann infolge der Herstellung der durch Hochwässer verursachten Schäden an forstlichen Betriebsgebäuden die Reparaturskosten um 3787 fl. höher gestellt; überdies ist ein bereits in früheren Jahren nachgewiesener Empfang an Verkaufs Stockrechtsgebüren im Betrage von 7723 fl. zur Rückverrechnung gelangt.

Ebenso sind bei den Neuberg-Mariazeller Staatsforsten infolge der Abkürzung der Finanzperiode die nach Ablauf des Monates März 1879 noch aufgelaufenen namhaften Holzgewinnungs- und Lieferungskosten für die Fällungsperiode 1879 für das Jahr 1880 zur Verrechnung gelangt; außerdem musste im gräflich Hoyos'schen Neuwalde in Gemäßheit des diesfälligen Holzabstockungsvertrages nicht nur die Minderfällung aus dem Jahre 1879 mit 2279 Rkm. hereingebracht, sondern überdies ein Holzquantum von 2500 Rkm. aus Windwürfen aufgearbeitet werden, wodurch sich die Erzeugungs- und Lieferungskosten und die an die gräflich Hoyos'sche Centralkasse zu leistenden Stockzinse im ganzen um 20.411 fl., beziehungsweise 1843 fl. höher stellten; ferner ist infolge des gesteigerten Bedarfes der Neuberg-Mariazeller Gewerkschaft ein bedeutend größeres Holzkohlenquantum zur Erzeugung gelangt und hiedurch das Erfordernis für die Köhlerei um 7876 fl. überschritten worden.

Endlich hat sich auch bei den Staatsforsten in Galizien durch die für Zufuhr des Salinen-Brennholzes zu den Salinendepots aufgelaufenen Mehrauslagen, dann durch die auf Grund des erst nach der Vorlage des Präliminars pro 1880 zustande gekommenen Holzlieferungsvertrages mit der Direction der k. k. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn verrechneten Kosten der Zufuhr des Holzbedarfes zu den Bahnstationen eine Überschreitung des Aufwandes für Holzgewinnung und Bringung im Belaufe von 19.494 fl. ergeben.

Im außerordentlichen Erfordernisse für Neubauten und Realitätenankauf (§. 3) ist bei den auf den Voranschlag des Jahres 1880 übertragenen Creditresten des Jahres 1879, ungeachtet der bei den Staatsforsten im Wiener Walde, von Neuberg und Mariazell und im Küstenlande durch theils unterbliebene, theils billigere Ausführung der projectirten Bauten erzielten Ersparnisse, im ganzen eine Überschreitung von 397 fl. 26½ kr. eingetreten, welche hauptsächlich durch die Anlegung eines Wasserschwellers am Tauglbache im Salzburger Forstbezirke Golling und in Tirol durch die Herstellung der Klammbacher Ländbauten veranlasst worden ist.

Bei der Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung (§. 4) hat sich eine Ersparung von 1976 fl. 96 kr. ergeben, ungeachtet bei den Staatsforsten im Wiener Walde infolge von Zahlungen für die

sämmtlichen Staatsforste, dann bei den Staatsforsten von Idria wegen der beschleunigten Beendigung der Betriebseinrichtung und bei den Staatsforsten von Joachimsthal und Platten infolge der Betriebsrevisionsarbeiten eine Überschreitung eingetreten ist, weil die diesfälligen Credite anderer Staatsforste behufs Bedeckung des vorerwähnten Mehraufwandes im erforderlichen Maße restringirt wurden und bei den Radmannsdorfer Staatsforsten im Gegenstandsjahre keine Betriebseinrichtungsarbeiten vorgenommen worden sind.

Bei der Servituts-Ablösung und Regulirung (§. 5) ist die Überschreitung von 58.646 fl. 3½ kr. hauptsächlich durch die bei den Staatsforsten in Galizien vorgefallenen nicht präliminirten Zahlungen per 60.000 fl. entstanden, welche dem Louis London für Ablösung der Brettsäge in Klaj mit 15.000 fl. und als Entschädigung für die Auflösung der mit demselben bezüglich der Holzlieferung aus dem Forste Niepokomice abgeschlossenen Verträge mit 45.000 fl. erfolgt worden sind. Auch bei den Salzkammergutsforsten ist mit den diesfälligen Mitteln das Auslangen nicht gefunden worden, weil einige mit Bedachtnahme auf die 1879er Credite abgeschlossene Ablösungsvergleiche erst im Jahre 1880 der Erledigung zugeführt wurden und die rechtskräftig gewordenen Ablösungscapitalien dem Credite des Jahres 1880 angelastet werden mussten, wogegen bei den Staatsforsten von Salzburg und Egg durch den Umstand, dass die Servituten-Ablösung und Regulirung nicht in dem den diesfälligen Crediten entsprechenden Umfange durchgeführt worden ist, Ersparungen eingetreten sind.

Von den aus den Creditresten des Jahres 1879 bestrittenen Gesammtauslagen per 12.449 fl. 67 kr. entfallen auf Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung 7319 fl. 17 kr. und auf Servituts-Ablösung und Regulirung 2c. 5130 fl. 50 kr.

Bei den **Montanwerken** (Titel 12) beruht die Minderausgabe bei den Centralauslagen (§. 1) per 4993 fl. 20 kr. vorwiegend auf dem gegen den Voranschlag geringeren Ankaufe von Kupfervitriol, auf der durch den schwächeren Absatz an Berg- und Hüttenproducten bedingten Verringerung der Verschleißlagerkosten, ferner darauf, dass mehrere beabsichtigte Reparaturen an Patronatsgebäuden unterblieben.

Da außerdem durch eingetretene Intercalarien und den geringeren Verbrauch von Chemikalien Ersparungen ermöglicht wurden, so würde sich das Ergebnis noch günstiger gestaltet haben, wenn nicht wegen Vornahme von dringlichen Dienst- und Instructionsreisen ein unvorhergesehenes größeres Erfordernis bei den diesbezüglichen Kosten anerlaufen wäre.

Bei der **Bergverwaltung Kirchbühel** (§. 2) wurde im Ordinarium, ungeachtet der durch den stärkeren Kohlenabsatz herbeigeführten Erhöhung der Bergbaukosten, theils durch die Nichtbesetzung der präliminirten Elevenstelle, durch Ersparungen bei den Amts- und Kanzleikosten, bei den Reisegebüren und Gebäudeerhaltungskosten, theils dadurch, dass die Nachschaffung von Betriebsmaterialien einen geringeren Aufwand erforderte und die Herabsetzung der Schichtenlöhne bei der Kohlenverladung eine Verminderung der Verschleißlagerkosten zur Folge hatte, ein Betrag von 1312 fl. 69½ kr. erübrigt.

Beim außerordentlichen Aufwande ist der übertragene Creditrest per 7000 fl. deshalb nicht zur Verwendung gelangt, weil die projectirte Tiefbohrung im Unterinnthal nicht ausgeführt und auch sonst kein Neubau hergestellt wurde.

Bei der **Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg** (§. 3) gründet sich die Minderausgabe im Ordinarium per 56.822 fl. 49 kr. vorwiegend darauf, dass der Aufwand für die Erzeinlösung von den Privatgewerkschaften, für den Ankauf von Bruchkupfer und für die Beischaffung der Betriebsmaterialien durch die infolge der ungünstigen Absatzverhältnisse nothwendig gewordene Restringirung des Werksbetriebes nicht unwesentlich verringert wurde. An dem nachgewiesenen günstigen Erfolge participiren übrigens auch die Bergbau- und Aufbereitungskosten; erstere deshalb, weil der Tiefbau unter dem Bertha-Stollen wegen Ersäufung sistirt werden musste, der projectirte Unterbau aber wegen der noch nicht abgeschlossenen Grundablösungsverhandlungen nicht in Angriff genommen werden konnte, letztere wegen der durch nothwendige Abänderungen motivirten theilweisen Außerbetriebsetzung der Aufbereitungswerkstätte.

Einen nicht geringen Einfluss auf das Gesammtergebnis hatte endlich auch die Verminderung der Schmelzhüttenkosten, welche dadurch herbeigeführt wurde, dass nur die Kitzbühler und Rauriser Erze aufgearbeitet werden konnten.

Im Extraordinarium wurde von dem übertragenen Creditreste für Neubauten der Betrag von 4326 fl. 50 kr. erübrigt, weil für die Completirung der Aufbereitungswerkstätte nicht mehr als 80 fl. 50 kr. in Anspruch genommen wurden.

Bei der **Hüttenverwaltung Cilli** (§. 4) liegt der Grund der Mehrausgabe per 5059 fl. hauptsächlich darin, dass mit Rücksicht auf die Betriebsverhältnisse größere Vorräthe angeschafft und daher für den Ankauf von Erzen und Materialien höhere als die präliminirten Beträge verwendet werden mussten.

Bei der **Bergdirection Idria** (§. 5) beruht die Minderausgabe per 42.437 fl. 47 kr. zunächst auf der stabilen Bestellung von 110 Interimalarbeitern, wodurch eine erhebliche Abminderung der Geldlöhne erzielt wurde, so dass bei den Bergbaukosten 27.923 fl., bei den Hüttenkosten aber 7501 fl. erspart werden konnten.

An Verschleißlagerkosten wurden 3153 fl., für den Materialien- und Naturalienankauf aber 8011 fl. weniger verwendet, einerseits, weil der Verkauf des Quecksilbers zum größeren Theile in eisernen Flaschen erfolgte, wodurch die Anschaffung der kostspieligen weißen Bindfelle entfiel, anderseits aber deswegen, weil bei Präliminirung der Kosten für den Getreideankauf auf höhere Preise Rücksicht genommen worden war. Von einigem Belange waren endlich auch die geringen Auslagen für den Ankauf von Mobilien per 4696 fl. und der Minderaufwand für Baureparaturen per 8767 fl.

Dagegen erhöhte sich das Erfordernis bei den Montanfabrikskosten um 2228 fl., weil für die endlich gelungene Darstellung des Zinnobers auf nassem Wege im Präliminare keine Vorsorge getroffen worden war, bei den sonstigen Verwaltungsauslagen um 3020 fl. aus Anlass der Jubileumsfeierlichkeiten und bei den Steuern und Abgaben um 14.315 fl. infolge der auf Grund der günstigeren Ertragsresultate der Vorjahre höher bemessenen Einkommensteuer.

Bei der **provisorischen Bergdirection Brüx** (§. 6) war der außerordentliche Aufwand an Betriebskosten ungeachtet der gegen den Voranschlag um 158.878 *q* gesteigerten Kohlengewinnung um 2669 fl. 61½ kr. günstiger, weil die Auslagen für die beendeten Ausrichtungsbaue entfielen, und weil, nachdem der Abbau nunmehr größtentheils in Flötze selbst betrieben werden konnte, auch ein minderer Verbrauch von Sprengmitteln und sonstigem Betriebsmaterial, wie auch eine geringere Förderung von taubem Gestein sich ergab.

Bei der **Bergdirection Přibram** (§. 7) beruht die Mehrausgabe per 322.100 fl. 93 kr. im allgemeinen auf dem neuerdings bedeutend gesteigerten Werksbetriebe und der erheblich größeren Ausbeutezahlung.

Gegen den Voranschlag wurden nämlich mehr erzeugt:

an Grubenerzen	257.870 *q*
„ Aufbereitungseducten	24.017 „
„ fertigen Hüttenproducten, und zwar: Blei und Glätte	3.205 „
„ Silber	2.207 *kg*

Infolge des lebhaft entwickelten Betriebes war daher das Erfordernis höher bei den Bergbaukosten um . . . 142.259 fl.
bei den Aufbereitungskosten um . . . 35.531 „
weiters für den Ankauf von Betriebsmaterialien um . . . 75.669 „
und von Mobilien sammt deren Erhaltung um . . . 23.542 „

Im Zusammenhange mit dem Betriebsaufschwunge haben sich auch weiters bei den Verschleißlagerkosten, bei der Werksschmiede und der mechanischen Werkstätte, ferner bei dem Ankaufe von Berg- und Hüttenproducten und bei den Baureparaturen, namentlich wegen der dringend nothwendigen Erweiterung der mechanischen Werkstätte größere Auslagen ergeben; aus demselben Grunde konnte auch bei einzelnen Rubriken des Administrationsaufwandes die Überschreitung der bewilligten Credite nicht vermieden werden.

Auf Ausbeutezahlung wurden gegen den Voranschlag um 52.134 fl. mehr verwendet, wovon jedoch, wie bereits in der Erläuterung für 1879 bemerkt wurde, der Betrag von 31.555 fl. auf das zweite Semester 1879 entfällt, der bei dem Umstande, als derselbe erst im April 1880 zur Auszahlung gelangen konnte, für den Dienst des Jahres 1880 verrechnet werden musste.

Trotz der angeführten bedeutenden Productionssteigerung wurden dagegen bei den Hüttenkosten auf Grund billiger Gedingpreise, dann bei den Amts- und Kanzleikosten wegen Verminderung der Kanzleigebühren, ferner bei den Stallmeisterei- und Sanitätskosten, wie auch bei den sonstigen Verwaltungsauslagen wegen des geringeren Aufwandes auf Grundentschädigung und Straßenerhaltung einige Ersparungen erzielt. Auch das Erfordernis für Steuern und Abgaben verminderte sich um 21.800 fl.

Wird nun von der Mehrausgabe pro . . . . . 322.100 fl. 93 kr.
der vorerwähnte, das Verwaltungsjahr 1879 treffende Ausbeutetheil per . . . . 31.555 „ — „

in Abzug gebracht, so ergibt sich für 1880 eine Creditsüberschreitung per . . . . . 290.545 fl. 93 kr.
welche durch den günstigeren Erfolg bei den correlativen Einnahmen per . . . . . 64.776 „ 55 „
ferner durch die Erhöhung der reellen Gefällsrückstände (Creditausstände) mit Schluss 1880 per 83.378 fl. und endlich durch den größeren Wert der schließlichen Producte und Materialvorräthe per 182.129 fl. vollkommen aufgewogen wird.

Bei den **übrigen k. k. Montanwerken** (§. 8) gründet sich die Minderausgabe per 24.636 fl. 75½ kr. im ordentlichen Aufwande auf die wegen des stockenden Absatzes und des Sinkens der Preise, namentlich für Kupfer, Zink, Blei und Schwefel im allgemeinen angestrebte thunlichste Einschränkung des Betriebes.

Demnach war auch das Erfordernis an Bergbaukosten um 4051 fl., an Aufbereitungskosten um 6655 fl., dann an Hüttenkosten um 5083 fl. geringer, weil in Raibl nur drei Öfen statt vier im Betriebe waren und in Szwoszowice der Betrieb der Galeerenöfen restringirt wurde.

Ebenso wurden auch bei den Werksschmiede- und Stallmeistereikosten Ersparungen erzielt und im Administrationsaufwande wegen theilweiser Nichtbesetzung der präliminirten Elevenstellen und durch die thunlichste Sparsamkeit bei den Amts- und Kanzleikosten und der Erhaltung der Gebäude geringere Beträge verwendet.

Im weiteren wurde endlich auf Steuern und Abgaben wegen der ungünstigen Ertragsverhältnisse um 3555 fl., für Baureparaturen aber um 12.361 fl. weniger in Anspruch genommen, weil die in Aussicht genommenen größeren Adaptirungen und Herstellungen, namentlich in Raibl, Joachimsthal und Unterheiligenstadt gar nicht oder nur theilweise zur Ausführung kamen.

Dagegen wurden die bewilligten Credite überschritten bei den Montanfabrikskosten um circa 1000 fl., weil in Szwoszowice um 305 *q* Schwefelkohlenstoff und in Unterheiligenstadt bei 500 *q* Schwefelsäure mehr erzeugt wurden, als präliminirt waren, dann bei den Verschleißlagerkosten um 2679 fl., weil für die Verfrachtung der Zinkerze von Raibl nach Cilli im Voranschlage nicht vorgesehen war, und endlich beim Materialankaufe um 12.837 fl., weil namentlich in Klausen für Reparaturen der durch Hochwässer beschädigten Amtsgebäude und für den Einbau von Maschinen ein weit stärkerer Materialbedarf sich geltend machte und auch in Szwoszowice eine größere Menge von Grubenholz, Sprengstoffen und hauptsächlich von Steinkohlen beigestellt werden musste.

Im außerordentlichen Aufwande wurde von den für Neubauten übertragenen Creditreste der Betrag von 25.502 fl. 36½ kr. in Ersparung gebracht, weil die neue Aufbereitungsanlage am Schattberge nächst Kitzbühel noch nicht gänzlich vollendet wurde und der Bau der für Szwoszowice projectirten neuen Extractionshütte unterblieb.

Nachdem für diesen Neubau ein Credit von 36.000 fl. bewilligt und auf den Voranschlag des Jahres 1880 übertragen worden war, so würde das günstigere Ergebnis ein weit höheres gewesen sein, wenn nicht für die Neubauten in Raibl der Betrag von 11.975 fl. 9 kr. verwendet worden wäre.

Beim **Justizministerium** (Capitel 29), und zwar bei der **Centralleitung** (Titel 1), gründet sich der günstige Erfolg per 1974 fl. 18 kr. hauptsächlich auf den geringeren Aufwand für die zugetheilten Beamten und das Ersparnis aus einigen unbesetzt gebliebenen systemisirten Stellen, dann auf die Differenz in den Bezügen anlässlich der stattgefundenen Änderung des systemisirten Standes der Ministerial- und Sectionsräthe (jetzt 5 Ministerialraths- und 4 Sectionsrathsstellen, früher 6 Ministerialraths- und 3 Sectionsrathsstellen) und zum Theile darauf, dass die Bezüge eines Officials per 689 fl. 72 kr. und dreier Diener per 548 fl. 32 kr. für die Dauer ihrer Verwendung im Herrenhause auf den Etat des Reichsrathes übernommen wurden.

Der diesfällige günstige Erfolg wäre bedeutend größer, wenn er nicht durch den unausweichlichen Bedarf bei den Rubriken „Ergänzungszulagen" um 249 fl. 2 kr., „Honorar für den Dolmetsch der ungarischen Sprache" um 840 fl. und „verschiedene Auslagen" um 3020 fl. 25 kr. herabgemindert worden wäre.

Beim **Obersten Gerichtshofe** (Titel 2) rührt der ungünstige Erfolg im Ordinarium per 11.345 fl. 27 kr. daher, weil die Intercalarersparnisse durch die Nichtbesetzung einer Hofrathstelle im Jahre 1880 und der zweiten Präsidentenstelle im I. Semester 1880 zur Deckung des Aufwandes für die als Aushilfs-

referenten zugetheilten 3 Oberlandesgerichtsräthe und Gerichtsadjuncten nicht ausreichten, und weil sowohl der zweite Präsident als der Generalprocurator ad personam im Bezuge eines Gehaltes jährlicher 10.000 fl. stehen.

Beim Extraordinarium war der Erfolg um 765 fl. 1 kr. günstiger, da von dem Gehalte eines Hofrathes nur die Ergänzung zu den als Oberlandesgerichtsrath für einen Monat bezogenen Gebüren zur Verausgabung kam und eine Hofrathsstelle durch einen Monat unbesetzt blieb.

Bei der **Justizverwaltung in den Kronländern** (Titel 3) waren im Ordinarium die Ausgaben für Personalgebüren (Rubrik 1—8) nach Hereinbringung des Intercalarabstriches per

292.120 fl. um	11.662 fl. 68½ kr.
größer, dagegen für die übrigen Erfordernisse um	23.804 „ 77½ „
geringer, somit im ganzen um	12.142 fl. 9 kr.

geringer.

Der ungünstige Erfolg bei den Personalgebüren per 11.662 fl. 68½ kr. rührt daher, weil der in Aussicht gestellte Intercalarabstrich nicht in diesem Maße realisirt werden konnte.

Bei dem günstigen Erfolge hinsichtlich der übrigen Erfordernisse, welcher beim Vergleiche der Ersparungen in einigen Rubriken per

	38.376 fl. 24½ kr.
mit den Überschreitungen in anderen Rubriken per	14.571 „ 47 „
im ganzen mit dem obbezifferten Betrage per	23.804 fl. 74½ kr.

hervortritt, waren folgende Umstände maßgebend:

I. In Betreff der Ersparungen:

a) Bei den Diurnen (5423 fl. 46 kr.), weil namentlich in Niederösterreich durch die Restringirung der Schreibkräfte beim Wiener Handels- und Landesgerichte der Aufwand sich bedeutend verminderte und auch in Tirol und im Küstenlande namhafte Ersparungen diesfalls erzielt wurden.

b) Bei den Pauschalien für Amts- und Kanzleierfordernisse, dann Reisekosten (6038 fl. 91½ kr.), weil sich durch eine äußerst sparsame Gebarung der Gerichte mit den Kanzleipauschalien und Einschränkung der Reisen auf den allernothwendigsten Bedarf Ersparnisse namentlich in Niederösterreich, Dalmatien und Mähren ergaben.

c) Bei den Belohnungen und Aushilfen (454 fl. 19½ kr.), weil in Salzburg und Vorarlberg eine geringere Inanspruchnahme diesfalls stattfand und in Böhmen 150 fl. nicht zur Realisirung gelangten.

d) Bei Erhaltung der Gebäude und Hauserfordernisse (4569 fl. 41 kr.), weil namentlich in Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Ostgalizien und in der Bukowina aus Ersparungsrücksichten nur die dringendsten und unaufschiebbaren Herstellungen bewilligt und im Zwecke einer möglichst billigen Ausführung derselben, wo dies möglich war, Arrestanten verwendet wurden, übrigens auch einige Rechnungen so spät vorgelegt worden sind, dass die Anweisungen im Gegenstandsjahre nicht erfolgen konnten.

e) Bei Emolumenten und Livréegeldern (6142 fl 67 kr.), namentlich in Böhmen und Ostgalizien, weil das zu der Amtslivrée der Dienerschaft eines jeden Gerichtssprengels nöthige Tuch direct vom Tuchfabrikanten erkauft, die Anfertigung der Amtslivréen kreisweise im Accordwege hintangegeben wurde und aus Anlass der Nichtbesetzung vieler erledigten Amtsdienerstellen die gebürenden Amtslivréen in Ersparnis kamen.

f) Bei Kosten der Strafrechtspflege (6313 fl. 1½ kr.). Ungeachtet laut beiliegenden Ausweises durch den Aufschwung des Arrestantenarbeitsbetriebes an Überverdienstgeldern der Sträflinge 86.463 fl. 39 kr. und an Strafprocess- und Vollzugskosten 220.322 fl. 75½ kr. im Jahre 1880 eingegangen sind, ist in den Kronländern Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Küstenland, Dalmatien, Mähren, Schlesien und Westgalizien ein ungünstiger Erfolg mit 76.894 fl. 16 kr. zu verzeichnen, welcher lediglich dem größeren Häftlingsstande, der Zunahme der strafgerichtlichen Verhandlungen, den theueren Verpflegsverhältnissen und theilweise auch der bedeutenderen Anschaffung der Arrestfornituren zuzuschreiben ist. Derselbe wird jedoch durch das günstigere Ergebnis in Niederösterreich, Tirol, Krain, Böhmen, Ostgalizien und Bukowina per 83.207 fl. 17½ kr. aufgewogen, so dass sich doch im ganzen der obbezifferte günstige Erfolg per 6313 fl. 1½ kr. herausstellt.

Ausweis

über die für den Etat der Justizverwaltung im Jahre 1880 eingeflossenen eigenen Einnahmen.

Kronländer	Ersätze auf die Kosten des Strafverfahrens und Vollzuges		Einnahmen aus dem Sträflingsarbeitsbetriebe		Ausgezahlte Remunerationen für die Überwachung des Arbeitsbetriebes	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Niederösterreich	35.574	96½	10.980	77	937	. .
Oberösterreich	24.847	90	4.338	59½	120	. .
Salzburg	4.319	49	538	23	. . . .	. .
Tirol	4.706	63½	1.801	25½	208	23
Vorarlberg	968	49½	58	93	. . . .	. .
Steiermark	19.564	63½	7.708	60	17	39
Kärnten	5.377	21	2.755	27	255	. .
Krain	8.780	15½	2.737	59	288	. .
Küstenland	1.713	75½	2.618	30	120	. .
Dalmatien	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
Böhmen	30.536	16	18.638	22½	857	99
Mähren	36.250	46	15.061	77½	1.947	. .
Schlesien	9.531	31	3.164	89½	180	. .
Ostgalizien	23.830	60	16.672	88	680	. .
Westgalizien	12.085	35½	2.430	20½	185	. .
Bukowina	2.235	63	2.803	48	50	. .
Summe	220.322	75½	92.309	. .	5.845	61
Hievon ab die erfolgten Remunerationen	. . . .	. .	5.845	61	. . . .	. .
Verbleiben	220.322	75½	86.463	39	. . . .	. .

g) Bei Auslagen für staatsanwaltschaftliche Functionäre (3392 fl. 52 kr.), namentlich in Kärnten, Küstenland, Mähren und Ostgalizien durch eingetretene Intercalarien und theilweise durch Herabsetzung der Remunerationen.

h) Bei Wachmannschaftsauslagen (5265 fl. 65½ kr.) in Niederösterreich und Mähren durch Erzielung günstigerer Preise bei Lieferungen von Monturs- und Rüstungssorten, durch weitere Herabsetzung des Mannschaftsstandes in Niederösterreich um 6 Mann und durch die Beseitigung der Militärposten, welche zur inneren Bewachung im Brünner landesgerichtlichen Gefangenhause verwendet wurden.

i) Bei Telegraphenkosten (577 fl. 58½ kr.) und verschiedenen Auslagen (198 fl. 82 kr.), weil diese Ausgaben rein zufälliger Natur sind und im Gegenstandsjahre nicht zur Ausgabe gelangten.

II. In Betreff der Überschreitungen:

Bei Löhnungen (9308 fl. 10 kr.), namentlich in Niederösterreich, Böhmen und Westgalizien infolge der häufigen durch den äußerst beschwerlichen Dienst verursachten Erkrankungen und Vacaturen bei dem ohnehin unzureichenden Dienstpersonale und der hiedurch nothwendig gebotenen Aufnahme von Aushilfsdienern und Aushilfsgefangenaufsehern.

Bei Mietzinsen (3852 fl. 11 kr.), weil in Niederösterreich, Krain und Dalmatien Mietzins- und Bauvorschüsse verabfolgt wurden, endlich bei Sanitätsauslagen (1411 fl. 26 kr.) in Steiermark, Küstenland, Mähren und Westgalizien durch die Übernahme der Verpflegskosten für an Krankenhäuser abgegebene Häftlinge, welche früher die Rubrik „Kosten der Strafrechtspflege" belasteten, dann durch ausgebrochene typhöse Krankheiten unter den Häftlingen.

Für den Mehraufwand aus Anlass der Errichtung neuer Gerichte und der Änderung im Personale

sind von den für das Jahr 1879 bewilligten Crediten per	20.000 fl. — kr.
im Jahre 1879	17.746 „ 76 „
verausgabt; im Jahre 1880 hat diesfalls keine Ausgabe stattgefunden;	
somit ergibt sich eine Ersparung von	2.253 fl. 24 kr.
Von den für das Jahr 1880 bewilligten Crediten per	10.000 fl. — kr.
sind nur	8.955 „ 56 „
zur Verwendung gelangt, wodurch sich eine Ersparung von	1.044 fl. 44 kr.

herausstellt.

Für Neubauten der Justizverwaltung sind von den Crediten des Jahres 1879 per 701.692 fl.

im Jahre 1880	524.493 fl. 12 kr.
und im Jahre 1880	173.800 „ — „
zusammen . . .	698.293 fl. 12 kr.

verwendet und ergibt sich sonach eine Ersparung in runder Summe von 3.399 fl., wie dies aus der nachfolgenden objectenweise zergliederten Nachweisung zu entnehmen ist.

	Erfolg im Jahre 1879		Erfolg im Jahre 1880		Zusammen		Voranschlag	Der Erfolg des Jahres 1880 war günstiger od. ungünstiger	
1. Für den Bau des Justizpalastes in Wien	265.179	74	109.826	. .	374.999	74	375.000	. . .	26
2. Für den Ankauf der Justizkaserne in Wien	2.177	11	. . . .	. .	2.177	11	2.180	2	89
3. Für den Ankauf des Hauses 775 in Ottakring	1.181	91	. . . .	. .	1.181	91	1.200	18	9
4. Für den Erweiterungsbau des Wiener Landesgerichtes	584	74	10.984	92	11.569	6	12.000	430	94
5. Für den Ankauf des Baugrundes in Wiener-Neustadt	7.299	. .	. . . .	. .	7.299	. .	7.384	85	. .
6. Für den Ankauf des Baugrundes in Ried	. . . .	. .	8.713	3	8.713	3	9.600	886	97
7. Für die Reconstruction im ärarischen Schlosse in Wildshut	. . . .	. .	4.655	34	4.655	34	5.000	344	66
8. Für die Adaptirung der Frohnfeste in St. Johann	1.000	. .	2.744	31	3.744	31	5.000	1.255	69
9. Für den Bau des Gerichtshauses in Trient	118.260	86	1.739	14	120.000	. .	120.000	. . .	. .
10. Für den Bau des Gerichtshauses in Roveredo	. . . .	. .	12.000	. .	12.000	. .	12.000	. . .	. .
11. Für den Ankauf der Realität in St. Leonhardt	17.190	29	. . . .	. .	17.190	29	17.300	109	71
12. Für den Ankauf der Realität Nr. 226 in Hořic	1.110	. .	. . . .	. .	1.110	. .	1.110	. . .	. .
13. Für den Bau eines Arresthauses daselbst	4.408	27	. . . .	. .	4.408	27	4.500	91	73
14. Für den Ankauf eines Gerichtsgebäudes in Karolinenthal	5.043	16	. . . .	. .	5.043	16	5.216	172	84
15. Für den Ankauf des Hauses 395 in Smichow	5.866	. .	. . . .	. .	5.866	. .	5.866	. . .	.
16. Für den Ankauf der Häuser 154 bis 155 in Zwittau	2.015	50	. . . .	. .	2.015	50	2.016	. . .	50
17. Für den Bau eines Gefangenhauses in Teschen	56.862	14	23.137	86	80.000	. .	80.000	. . .	. .
18. Für den Ankauf der Realität 295 in Sniatyn	570	40	. . . .	. .	570	40	570	. . .	40
19. Für den Zubau beim Landesgerichtsgefangenhause in Lemberg	13.000	. .	. . . .	. .	13.000	. .	13.000	. . .	. .
20. Für den Ankauf der Realität 332 in Zloczow	15.000	. .	. . . .	. .	15.000	. .	15.000	. . .	. .
21. Für den Ankauf der Realität 1 in Tysmienica	2.750	. .	. . . .	. .	2.750	. .	2.750	. . .	. .
22. Zur Erbauung des vom Justizärar anzukaufenden Gebäudes in Wadowice für den Gerichtshof	5.000	. .	. . . .	. .	5.000	. .	5.000	. . .	. .
Im ganzen	524.493	12	173.800	. .	698.293	12	701.692	3.398	388

Dieser günstige Erfolg wird nachstehend begründet, und zwar:

ad 4. Sind Ersparungen, welche nach Beendigung der Baulichkeiten erübrigten.

ad 6. Der Kaufschilling betrug nur 8640 fl. und für die Untersuchung des Baugrundes sind 73 fl. 3 kr. beausgabt, somit erübrigte eine Ersparung von 886 fl. 97 kr.

ad 7. Weil die auf den Justiz-Etat entfallende Tangente sich um 258 fl. 19 kr. geringer herausstellte und 86 fl. 47 kr. als Erlös für altes Materiale beeinnahmt wurden.

ad 8. Weil die Herstellungskosten geringer ausfielen und nebstdem noch für das alte Materiale 53 fl. eingeflossen sind.

ad 11. Weil von dem Kaufpreise der auf den Justiz-Etat entfallende Antheil geringer ausfiel.

ad 13—14. Diese disponiblen Reste sind nicht zur Verwendung gelangt.

Von den für Neubauten für das Jahr 1880 bewilligten Crediten per 55.630 fl. sind bis Ende März 1881 zur Verrechnung gelangt 55.418 fl. 94 kr., daher weniger um 211 fl. 6 kr. Dieses Resultat ergab sich bei nachstehenden Objecten:

Beim Ankauf der Realität in Ottakring 26 fl. 71 kr. durch Herabsetzung des Zinsfußes von 6 Procent auf 5 Procent für das auf dem Kaufobjecte zu Gunsten der St. Florianer Sparkasse haftende Capital.

Beim Ankauf des Gerichtsgebäudes in Karolinenthal 84 kr. und beim Ankaufe der Häuser in Zwittau 50 kr.

Endlich beim Baue des Gerichtshauses in Wadowice 183 fl. 3 kr., weil von dem bewilligten Credite per 18.000 fl. nur ein Bauvorschuss per 15.000 fl. und die Bezüge des Bauleiters per 2.816 fl. 97 kr. beausgabt wurden.

Übrigens wird die beim Ankaufe der Justizwachkaserne in Wien ausgewiesene Überschreitung per 85 fl. 52 kr. und der in nahezu gleichem Betrage beim Ankaufe des Baugrundes in Wiener-Neustadt ausgewiesene günstige Erfolg per 85 fl. 90 kr. dadurch begründet, dass bei der Verfassung des Präliminars für das Jahr 1880 der für die Verpachtung des Baugrundes in Wiener-Neustadt entfallende Pachtzins per 85 fl. irrthümlich beim ersteren Object berücksichtigt wurde.

Bei den **Strafanstalten** (Titel 4) waren im Ordinarium die Ausgaben für Personalgebüren (Post Nr. 1—6) nach Hereinbringung des präliminirten Intercalarabstriches per 10.737 fl.

um	1.558 fl. 90½ kr.
und für die übrigen Erfordernisse (Post Nr. 7—30) um	59.694 „ 12 „
zusammen	61.253 fl. 02½ kr.

geringer.

Der günstige Erfolg bei den Personalgebüren hat seinen Grund vorzugsweise in Intercalarien.

Das günstige Ergebnis bei den übrigen Erfordernissen, welches sich aus dem Vergleiche der Ersparungen in einigen Rubriken per 79.242 fl. 73 kr. mit den Überschreitungen in anderen Rubriken per 19.548 fl. 61 kr. ergibt, wurde hauptsächlich dadurch herbeigeführt, dass für Beheizungs- und Beleuchtungsmaterialien, dann für Bettenstroh billigere Lieferungspreise sich ergeben haben, der Gaspreis in der Strafanstalt Garsten ermäßigt wurde, die Beischaffung von Bettkosten nur nach dem streng nothwendigen Bedarfe stattgefunden hat, der Durchschnittsstand der verpflegten gesunden und kranken Sträflinge gegenüber dem Präliminare geringer war, die Bekleidungsmaterialien für die Männer-Strafanstalten in Böhmen billiger zu stehen kamen und in einigen Strafanstalten größere Vorräthe sowohl an Bekleidungsstoffen, als auch an fertigen Kleidern aus dem Vorjahre vorhanden waren; dass ferner zu Hausarbeiten nur die unumgänglich nothwendige Anzahl von Sträflingen verwendet wurde, in einigen Strafanstalten die Entlohnungen der Sträflinge eine Herabsetzung erfahren haben und in den Strafanstalten zu Mürau und Lemberg weniger Arbeiten für auswärtige Unternehmer geleistet wurden; dass endlich in allen Gebarungszweigen die größte Sparsamkeit beobachtet wurde. Aus diesen Gründen sind bedeutende Ersparungen bei den Rubriken: Beheizung (16.943 fl. 28½ kr.), Beleuchtung (10.317 fl. 99½ kr.), Arresteinrichtung (6423 fl. 89½ kr.), Beköstigung der Sträflinge (12.227 fl. 80½ kr.), Leibes- und Fußbekleidung (14.186 fl. 74½ kr.), dann Überverdienstgelder für Haus- und andere Arbeiten (2906 fl. 54½ kr. und 7542 fl. 54½ kr.) erzielt worden.

Anderseits haben die in den Strafanstalten zu Graz, Karthaus und Pilsen unumgänglich nothwendig gewesenen größeren Baulichkeiten bei der Rubrik „Erhaltung der Gebäude- und Hauserfordernisse" einen namhafteren Mehraufwand (2257 fl. 21½ kr.) hervorgerufen.

Das durch den Aufschwung des Arbeitsbetriebes bei der Rubrik „Rohstoffe und Zugehör" entstandene Mehrerfordernis (12.048 fl 51½ kr.) wird durch die bei der correspondirenden Empfangsrubrik „Erlös aus den in eigener Regie erzeugten Arbeitsproducten" erzielten Mehreinnahmen (48.562 fl. 28 kr.) reichlich aufgewogen.

Beim **Obersten Rechnungshofe** (Capitel 30) ist der Erfolg ungeachtet des Intercalarabstriches (4484 fl.) und der höheren Kosten (748 fl. 82 kr.) für die Renovirungs- und Bauarbeiten, dann für die Einführung der Hochquellenleitung im Mariazellerhofe im ganzen dennoch günstiger um 1577 fl. 65½ kr., weil drei Rechnungsrathsstellen gegen provisorische Bestellung von drei Revidentenstellen vom März 1880 angefangen eingezogen wurden, überdies einige Functionäre der höheren Gehaltsstufe in Abfall kamen und die sonach erledigten Stellen durch längere Zeit unbesetzt blieben; weil ferner erledigte Calculantenstellen nicht sogleich besetzt und höhere Calculantengebüren nicht verliehen wurden, und weil endlich bei der im Juli 1880 durchgeführten Regelung des Personal- und Besoldungsstandes der Dienerschaft eine Dienerstelle eingezogen wurde.

Beim **Pensionsetat** (Capitel 31) war der Erfolg an **allgemeinen Pensionen** (Titel 1) infolge des an dem ursprünglichen Erfordernispräliminare vorgenommenen Abstriches per 53.208 fl. um den verhältnismäßig unbedeutenden Betrag von 29.652 fl. 24 kr. höher, und hätte sich derselbe ohne die obige Herabminderung günstig herausgestellt, weil zwar bei dem Verwaltungsgerichtshofe, dann bei den Ministerien für Landesvertheidigung, für Cultus und Unterricht, für Finanzen, für Handel und Ackerbau ein Mehraufwand im ganzen von 166.887 fl. 58½ kr. sich ergeben hat, dagegen beim

Ministerrath	231 fl.	52	kr.
beim Ministerium des Innern	105.220 „	35½	„
beim Justizministerium	55.520 „	6	„
und bei den Controlsbehörden	29.471 „	41	„
zusammen	190.443 fl.	34½	kr.

wegen des größeren Abfalles von Ruhegebüren in Ersparung gelangt sind.

Wie aus der beiliegenden Detailvergleichung zu ersehen ist, war das Erfordernis dieses Titels

per	13,879.652 fl.	24	kr.
gegen jenes des Vorjahres per	13,549.693 „	98	„
um	329.958 fl.	26	kr.
höher, und ist dieses Mehrerfordernis gegenüber jenem des Vorjahres im Vergleiche zu 1878 per	260.291 „	61½	„
um	69.666 fl.	64½	kr.

gestiegen.

Das Mindererfordernis an **gemeinschaftlichen Pensionen** (Titel 2) per 786 fl. 37 kr. findet in dem allmählichen Erlöschen dieses Etats seine Begründung. Der Erfolg hätte sich noch günstiger gestaltet, wenn die von den Ländern der ungarischen Krone für das Jahr 1880 zu leistende 23procentige Beitragsquote ganz zur Abstattung gelangt wäre, während bloß die Quoten für das II. Semester 1879 und das 1. Quartal 1880, zusammen mit 89.931 fl. 42 kr. abgestattet wurden.

Vergleichung

des

Aufwandes des allgemeinen Pensionsetats der Civilverwaltung

aus der

Rechnungsperiode 1880 mit jenem für das Jahr 1879.

	Ausgaben				Ausgaben ex 1880 gegen 1879 kleiner größer		Ausgaben				Ausgaben ex 1880 gegen 1879 kleiner größer	
	1879		1880				1879		1880			
	Quiescenten-Gebüren						Pensionen der Beamten und Diener					
Reichsrath	.	.	.	.	.	.	1.350	.	1.350	.	.	.
Ministerrath	11.000	.	.	.	11.000	.	14.544	37	14.329	99	214	38
Verwaltungsgerichtshof	.	.	.	.	.	.	.	.	641	66	**641**	**66**
Ministerium des Innern	210.307	92	209.114	73	1.193	.	1,359.794	21½	1,375.078	58	**15.284**	**36½**
Ministerium für Landesvertheidigung	42.101	61½	49.143	14	**7.041**	**52½**	302.368	53½	332.745	68	**30.377**	**14½**
Ministerium für Cultus und Unterricht	23.154	16½	29.442	80	**6.288**	**63½**	418.087	51	445.187	61	**27.100**	**10**
Ministerium der Finanzen	209.803	45½	206.725	28½	3.078	17	2,477.072	46½	2,562.647	23½	**85.574**	**77**
Handelsministerium	62.850	86½	68.502	73½	**5.651**	**87**	430.844	40½	467.559	72	**36.715**	**31½**
Ackerbauministerium	25.018	81	28.428	77	**3.409**	**96**	330.499	4	337.483	81	**6.984**	**77**
Ministerium der Justiz	82.285	38	82.112	72½	172	65½	2,011.582	62	1,999.437	59½	12.145	2½
Controlsbehörden	38.555	34½	19.652	56	18.902	78½	107.974	44½	115.349	7	**7.374**	**62½**
Summe	705.077	55½	693.122	74½	11.954	81	7,454.117	60½	7,651.810	95	**197.693**	**34½**

Ausgaben				Ausgaben ex 1880 gegen 1879 kleiner größer		Ausgaben				Ausgaben ex 1880 gegen 1879 kleiner größer	
1879		1880				1879		1880			
Pensionen der Beamten- und Dienerswitwen						Erziehungsbeiträge für Kinder					
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
1.251	4	1.322	49	71	45	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
166	66	166	66	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
715.917	58	731.797	25	15.879	67	43.266	65½	41.666	16½	1.600	49
25.290	13	29.027	43½	3.737	40½	5.626	58	6.807	75½	1.181	17½
132.914	48½	140.718	5½	7.803	57	11.757	64½	12.226	70½	469	6
1,020.459	65	1,054.598	52	34.138	87	67.274	7½	63.669	94½	3.604	13
235.882	66	253.435	65½	17.552	99½	19.108	43	20.883	39	1.774	96
82.775	72½	84.941	36	2.165	63½	7.017	87½	7.316	. .	298	12½
726.583	32½	771.905	54	45.322	21½	57.007	10½	61.295	53½	4.288	43
68.162	46½	68.829	67½	667	21	1.625	36½	1.295	9½	330	27
3,009.403	72	3,136.742	64	127.338	92	212.683	73	215.160	59	2.476	86

	Ausgaben				Ausgaben ex 1880 gegen 1879 kleiner größer		Ausgaben				Ausgaben ex 1880 gegen 1879 kleiner größer	
	1879		1880				1879		1880			
	Provisionen						Gnadengaben					
Reichsrath	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
Ministerrath	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	3.474	50	3.580	.	**105**	**50**
Verwaltungsgerichtshof	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
Ministerium des Innern	83.813	29½	78.276	31	5.536	98½	184.202	95	190.575	73½	**6.372**	**78½**
Ministerium für Landesvertheidigung .	93.881	86½	93.731	86½	150	.	11.449	29	13.649	36	**2.200**	**7**
Ministerium für Cultus und Unterricht	3.982	37½	4.095	11	**112**	**73½**	32.072	37	35.144	69	**3.072**	**32**
Ministerium der Finanzen	970.602	5½	980.135	33	**9.533**	**27½**	218.818	24½	214.760	93	4.057	31½
Handelsministerium .	13.898	15½	14.607	83	**709**	**67½**	27.368	98	28.010	87½	**641**	**89½**
Ackerbauministerium .	264.642	57	272.941	19½	**8.298**	**62½**	19.022	82	20.130	39½	**1.107**	**57½**
Ministerium der Justiz	40.957	91	38.955	90	2.002	1	101.896	54½	106.565	39½	**4.668**	**85**
Controlsbehörden .	76	79½	80	64½	**3**	**85**	16.739	15	16.216	54½	522	60½
Summe . .	1,471.855	2	1,482.824	18½	**10.969**	**16½**	615.044	85	628.633	92½	**13.589**	**7½**

Ausgaben				Ausgaben ex 1880 gegen 1879 kleiner größer		Ausgaben				Ausgaben ex 1880 gegen 1879 kleiner größer	
1879		1880				1879		1880			
Abfertigungen und Sterbequartale						Zusammen					
. . . . .		. . . . .		. . . . .		1.350	. .	1.350	. .	. . . . .	. .
. . . . .		. . . . .		. . . . .		30.269	91	19.232	48	11.037	43
. . . . .		. . . . .		. . . . .		166	66	808	31	**641**	**66**
12.532	30½	12.046	87½	485	43	2,609.834	92	2,638.555	64½	**28.720**	**72½**
26.722	97½	26.772	21	**49**	**23½**	507.440	99	551.877	44½	**44.436**	**45½**
2.354	20	1.709	44	644	76	624.322	75	668.524	41	**44 201**	**66**
14.216	18	11.857	39½	2.358	78½	4,978.246	12½	5,094.394	64	**116.148**	**51½**
12.070	54½	9.066	32	3.004	22½	802.024	4	862.066	52½	**60.042**	**48½**
3.234	80	1.973	71½	1.261	8½	732.211	64	753.215	24½	**21.003**	**60½**
9.622	99½	7.656	25	1.966	74½	3,029.935	88	3,067.928	94	**37.993**	**6**
757	50	275	. .	482	50	233.891	6½	221.698	59	12.192	47½
81.511	50	71.357	20½	10.154	29½	13,549.693	98	13,879.652	24	**329.958**	**26**

Hinsichtlich der **Subventionen und Dotationen an Verkehrsanstalten** (Capitel 33) wird der Erfolg bei den einzelnen Anstalten nachstehend erläutert:

Subventionen (Titel 1).

Österreichisch-ungarischer Lloyd.

Auf Grund des Artikels 2 des dem Gesetze vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 70) beigegebenen Vertrages wurden für die im Jahre 1880 nach Ostindien effectuirten Fahrten vergütet 437.022 fl.
präliminirt waren . . . . . 437.000 „

Es ergab sich daher in diesem Etatjahre eine Überschreitung von . . . . . 22 fl.
welche durch die in den Erläuterungen zum Centralrechnungsabschlusse pro 1879 (Erfordernis, Capitel 33, Titel 1) bezifferte Restforderung aus dem Jahre 1879 per . . . . . 2.472 „

auf den Betrag von . . . . . 2.494 fl.
erhöht worden ist.

Dagegen sind die Suezcanalgebüren um 9399 fl. 72 kr. geringer entfallen, weil dieselben ihrer Veränderlichkeit halber nicht scharf präliminirt werden können.

Zittau-Reichenberger Bahn (Titel 2).

Das in den Voranschlag des Jahres 1880 eingestellte Erfordernis für die pro 1879 zu zahlende Subvention wurde auf Grund des durchschnittlichen Ergebnisses der Jahre 1876 und 1877 ermittelt. Der um 2940 fl. 19½ kr. günstigere Erfolg ist in der besseren Gestaltung der Einnahmen begründet.

4% Vorschüsse (Titel 3):

Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg setzt sich zusammen:

aus einer Abschlagszahlung für die Linie Czernowitz-Suczawa pro 1879 per . . .		10.000 fl.
aus einer Abschlagszahlung für die Linie Lemberg-Czernowitz pro 1879 per	670.000 fl.	
endlich aus Abschlagszahlungen für die Linie Czernowitz-Suczawa pro 1880 per	445.000 „	1,115.000 „
	zusammen .	1,125.000 fl.
wonach sich dieses Ergebnis gegen den Voranschlag per		1,381.000 „
günstiger stellt um		256.000 fl.

Hiezu wird jedoch bemerkt, dass außer den vorbezifferten Beträgen im Jahre 1881 noch geleistet wurden:

eine Restzahlung pro 1879 für die Linie Lemberg-Cernowitz auf Grund der definitiven Abrechnung von . . . . . 1.967 fl. 19 kr.
und Abschlagszahlungen für die Linie Czernowitz-Suczawa pro 1880 per . . . . . 173.000 „ — „
welche beiden Beträge erst im nächstjährigen Rechnungsabschlusse zur Darstellung kommen werden.

Kaiser Franz Joseph-Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:

aus Restzahlungen auf Grund der definitiven Abrechnungen pro 1877 und 1878 per	39.136 fl. 19 kr.
aus Abschlagszahlungen pro 1879 per	670.000 „ — „
„ „ „ 1880 „	830.000 „ — „
zusammen .	1,539.136 fl. — kr.
und ist sonach gegen den Voranschlag per	1,750.000 „ — „
günstiger um	210.863 fl. 81 kr.

Wird zu den obigen das Jahr 1880 betreffenden Zahlungen per	830.000 fl.
noch die im Jahre 1881 für das Jahr 1880 geleistete Abschlagszahlung per	288.000 „
hinzugeschlagen, so ergibt sich ein Erfolg von	1,118.000 fl.
welcher sich gegenüber dem Voranschlage per	1,750.000 „
um	632.000 fl.

günstiger herausstellt, weil die Einnahmen zugenommen haben und bei den Betriebsausgaben Ersparnisse erzielt wurden.

Kronprinz Rudolf-Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:

aus Abschlagszahlungen pro 1879 per	1,390.000 fl.
und aus Abschlagszahlungen pro 1880 per	4,948.000 „
zusammen	6,338.000 fl.
mithin gegen die Präliminarsumme per	6,204.000 „
ungünstiger um	134.000 fl.
Pro 1880 wurden außer obigen	4,948.000 „
im Jahre 1881 noch angewiesen	1,090.000 „
so dass sich der das Jahr 1880 betreffende Aufwand auf	6,038.000 fl.
d. i. gegen die Voranschlagssumme per	6,204.000 „
um	166.000 fl.

günstiger stellt. — Diese Differenz findet ihre Erklärung in dem Umstande, dass es der staatlichen Betriebsverwaltung gelungen ist, ungeachtet der die Erwartungen übersteigenden Einnahmserhöhung die Ausgaben unter jene des Jahres 1879 herabzudrücken.

Kaschau-Oderberger-Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg setzt sich zusammen aus einer Abschlagszahlung pro 1879

per	19.000 fl.
und einer solchen pro 1880 per	24.000 „
zusammen per	43.000 fl.

welcher Betrag im Rechnungsabschlusse pro 1880 zugleich als ungünstiges Ergebnis ausgewiesen ist, weil in dem Voranschlage des Gegenstandsjahres für die genannte Bahn keine Bedeckung eingestellt erscheint. Die Abschlagszahlung pro 1880 per 24.000 fl., welche auf Grund des Erträgnispräliminares pro 1. September 1880 als Vorschuss für den Julicoupon ertheilt wurde, gelangte im Jahre 1881 ganz zur Rückzahlung, da die gesellschaftliche Rechnung pro 1880 einen Überschuss über den garantirten Reinertrag von . . . . . 81.413 fl. 76 kr.
ausweist.

Als eigentlicher Erfolg aus dem Betriebe des Jahres 1880 ergibt sich — vorbehaltlich der Rechnungsprüfung — eine Rückzahlung von 81.413 fl. 76 kr., welche jedoch den Etat pro 1881 betrifft. Die dem Voranschlage zugrunde liegende Annahme, dass ein Garantiezuschuss pro 1880 nicht zu leisten sein werde, hat sich demnach bewährt.

Galizische Karl Ludwig-Bahn.

Der gegen den Voranschlag um 537.000 fl. günstiger ausgewiesene Gesammterfolg pro 1880 wird sich außer um die im Jahre 1881 pro 1880 geleistete Abschlagszahlung per 20.000 fl. nach definitiver Feststellung der Jahresrechnung noch weiter unwesentlich verändern.

Nach der bezüglichen Vorlage beziffert sich der gesellschaftliche Anspruch nämlich

auf	689.677 fl. 54 kr.
somit gegen die Voranschlagssumme per	1,201.000 „ — „
nur günstiger um	511.322 fl. 46 kr.

Dieses Resultat ist einestheils in der besseren Gestaltung der Einnahmen, anderntheils in dem Herabdrücken der Ausgaben unter die in Aussicht genommene Summe begründet.

Mährisch-schlesische Nordbahn.

Der ausgewiesene Erfolg besteht aus einer Abschlagszahlung pro 1879 per	35.000 fl. — kr.
und Abschlagszahlungen pro 1880 per	504.000 „ — „
zusammen per	539.000 fl. — kr.
und gibt gegen das Präliminare per	470.000 „ — „
eine Überschreitung von	69.000 fl. — kr.
Obigen Zahlungen pro 1880 per	504.000 fl. — kr.
steht eine für Rechnung des Jahres 1880 im Jahre 1881 erfolgte Rückzahlung von	57.084 „ 33 „
entgegen, so dass der bisherige Erfolg pro 1880 sich eigentlich auf	446.915 fl. 67 kr.
stellt und — vorbehaltlich der Rechnungsprüfung — bei Gegenüberstellung der Voranschlagssumme per	470.000 „ — „
sich günstiger darstellt um	23.084 fl. 33 kr.

Diese Differenz bildet theilweise den Ausdruck einer mit der Gesellschaft getroffenen Vereinbarung in Bezug auf Verrechnung der internen Locomotivmiete und des Verschubdienstes in Brünn, während sie anderntheils auf der günstigeren Entwicklung des Betriebes beruht.

Österreichische Nordwestbahn.

Der ausgewiesene Erfolg besteht aus Abschlagszahlungen pro 1879 von	201.000 fl.
und einer Abschlagszahlung pro 1880 per	100.000 „
zusammen	301.000 fl.
und ergibt im Vergleiche mit dem präliminirten Betrage von	580.000 „
ein günstiges Resultat um	279.000 fl.

Wird jedoch in Betracht gezogen, dass außer der oben nachgewiesenen Zahlung für das Jahr 1880

per	100.000 fl. — kr.
im Jahre 1881 noch eine weitere Zahlung pro 1880 von	100.000 „ — „
geleistet wurde und sich auf Grund des gesellschaftlichen Rechnungsabschlusses noch ein restlicher Anspruch von	5.102 „ 93 „
ergibt, so stellt sich — vorbehaltlich der Rechnungsprüfung — der Erfolg pro 1880 eigentlich auf	205.102 fl. 93 kr.
d. i. gegen die Voranschlagssumme von	580.000 „ — „
günstiger um	374.897 fl. 07 kr.

Dieser Erfolg liegt sowohl in einer eingetretenen Steigerung der Einnahmen, als auch und zwar zumeist darin, dass bei den Ausgaben Reductionen gegen die bei Aufstellung des Präliminares ins Auge gefassten Beträge erzielt wurden.

Südnorddeutsche Verbindungsbahn.

Der ausgewiesene Erfolg besteht aus:

einer Abschlagszahlung pro 1877 per	N. 36.000 fl. — kr.	
einer Restforderung auf Grund des gesellschaftlichen Rechnungsabschlusses pro 1879 per	N. 83.250 „ 67 „	
und Abschlagszahlungen pro 1880 per	N. 370.000 „ — „	und S. 79.000 fl.
zusammen	N. 489.250 fl. 67 kr.	und S. 79.000 fl.
abzüglich des im Compensationswege zur Rückzahlung gelangenden Überschusses pro 1879 in Silber	13.355 „ 66 „	
gibt Gesammterfolg	N. 475.895 fl. 1 kr.	und S. 79.000 fl.
Präliminirt waren	N. 246.800 „ — „	und S. 709.600 „
Der Erfolg war daher ungünstiger um	N. 229.095 fl. 1 kr.	
und günstiger um		S. 630.600 fl.
Außer obigen Zahlungen pro 1880 von	N. 370.000 fl. — kr.	und S. 79.000 fl.
wurden noch für Rechnung dieses Jahres im Jahre 1881 angewiesen		S. 65.000 „
so dass sich der bisherige Erfolg auf	N. 370.000 fl. — kr.	und S. 144.000 fl.

stellt. — Dieses Ergebnis wird sich jedoch bei der definitiven Abrechnung insofern modificiren, als nach der gesellschaftlichen Rechnungsvorlage der Bedarf beziffert wird mit

N. 311.349 fl. 17 kr. und S. 229.389 fl. 31 kr.

oder, wenn zur besseren Vergleichung von der Valuta abgesehen wird, zusammen mit 540.738 „ 48 „
d. i. gegen den Voranschlag von zusammen . . . . . 956.400 „ — „

günstiger um . . . . . 415.661 fl. 52 kr.

Diese Differenz liegt zumeist in der eingetretenen Zunahme der Betriebseinnahmen (circa 236.000 fl.), zum Theile aber auch in der Reducirung der Ausgaben gegen den in Aussicht genommenen Betrag.

Erste ungarisch-galizische Eisenbahn.

Unter dem ausgewiesenen Gesammterfolge sind enthalten:

ein Garantievorschuss pro 1879 per	188.600 fl.
und Garantievorschüsse pro 1880 von	775.010 „
zusammen . .	963.610 fl.
welches Ergebnis sich gegenüber dem Präliminare von	969.000 „
um	5.390 fl.

günstiger stellt.

Zu obigen das Jahr 1880 betreffenden Vorschüssen per	775.010 „
kommen noch die gleichfalls das Jahr 1880 betreffenden, im Jahre 1881 zur Auszahlung gelangten Garantiezuschüsse von	193.990 „
so dass der eigentliche Erfolg pro 1880 sich stellt auf	969.000 „

und sonach gegen die gleiche Voranschlagssumme sich eine Differenz nicht ergibt.

Der als Betriebsdeficit-Vorschuss nachgewiesene Erfolg von	10.000 „
welcher im Vergleiche mit dem Voranschlage per	96.000 „
ein günstigeres Resultat um	86.000 fl.

ergibt, besteht in einer für Rechnung des Jahres 1879 geleisteten Abschlagszahlung.

Für Rechnung des Jahres 1880 wurden bisher angewiesen	69.000 fl. — kr.
wozu noch der auf Grund der gesellschaftlichen Vorlage beanspruchte Restvorschuss von	789 „ 53 „
hinzukommt, so dass der wirkliche Erfolg pro 1880 vorbehaltlich der Rechnungsprüfung sich stellt auf	69.789 fl. 53 kr.
d. i. gegen den Voranschlag per	96.000 „ — „
günstiger um	26.210 fl. 47 kr.

Der Grund hiefür liegt in der Zunahme der Einnahmen, bei deren Präliminirung das Ergebnis des Jahres 1878 mit einer kleinen Steigerung als Basis angenommen wurde, während allerdings auch die in gleicher Ziffer mit jenen des Jahres 1878 präliminirten Ausgaben eine Steigerung erfahren haben.

Ungarische Westbahn.

Der dargestellte Erfolg besteht aus:

einem Garantiezuschusse pro 1878 per	12.000 fl. — kr.
Garantievorschüssen pro 1879 per	68.000 „ — „
und Garantievorschüssen pro 1880 per	283.490 „ — „
zusammen	363.490 fl. — kr.
Derselbe ist somit gegen den Voranschlag per	331.000 „ — „
ungünstiger um	32.490 fl. — kr.
Außer obigen Vorschüssen pro 1880 per	283.490 fl. — kr.
gelangten noch für dieses Jahr im Jahre 1881 zur Anweisung	47.518 „ 55 „
so dass der eigentliche Erfolg sich stellt auf	331.008 fl. 55 kr.
welcher von der Voranschlagsziffer per	331.000 „ — „

nur um die bei letzterer vorgenommene Abrundung differirt.

Der als Betriebsdeficit dargestellte Erfolg besteht aus:

Abschlagszahlungen pro 1878 per	21.000 fl. — kr.
„ „ 1879 „	31.000 „ — „
„ „ 1880 „	24.500 „ — „
zusammen	76.500 fl. — „

für welche Ausgabe im Voranschlage nicht vorgesorgt wurde.

Außer obigen Zahlungen pro 1880 per . . . . . 24.500 „ — „
welche im Jahre 1881 wieder refundirt wurden, sind für Rechnung des Jahres 1880 im Jahre 1881 noch 51.100 fl. angewiesen worden, welcher Betrag in Ermanglung einer Bedeckung als Überschreitung pro 1880 anzusehen ist. Diese Überschreitung betrifft in der Hauptsache die erste Theilzahlung für den Bau der definitiven Murbrücke bei Graz, wofür bei Verfassung des Voranschlages die Einstellung eines entsprechenden Betrages noch nicht in Aussicht genommen werden konnte.

Vorarlberger Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg hinsichtlich der Garantie zergliedert sich in eine Restzahlung pro

1879 per	122.600 fl. — kr.
und in Abschlagszahlungen pro 1880 per	555.605 „ — „
zusammen	678.205 fl. — kr.
welches Ergebnis sich gegenüber der Präliminarsumme per	678.000 „ — „
um	205 fl. — kr.

höher herausstellt.

Außer obigen das Jahr 1880 betreffenden Vorschüssen von	555.605 „ — „
wurden pro 1880 noch angewiesen	122.475 „ — „
so dass der eigentliche Erfolg für dieses Jahr sich stellt auf	678.080 fl. — kr.
was gegen die Voranschlagssumme per	678.000 „ — „
nur eine in der Abrundung gelegene Differenz von	80 fl. — kr.

ergibt.

Der das Deficit betreffende Erfolg setzt sich zusammen aus einer Restzahlung auf Grund der

definitiven Abrechnung pro 1878 per	846 fl. 50 kr.
und Abschlagszahlungen pro 1880 per	67.000 „ — „
zusammen	67.846 fl. 50 kr.
Präliminirt wurden	138.000 „ — „
der Erfolg ist daher günstiger um	70.153 fl. 50 kr.
Obigen Abschlagszahlungen pro 1880 per	67.000 „ — „
steht eine auf Grund des gesellschaftlichen Rechnungsabschlusses pro 1880 im Jahre 1881 erfolgte Rückzahlung von	6.992 „ 10 „
entgegen, so dass sich der Erfolg gegenwärtig beziffert auf	60.007 fl. 90 kr.
und gegenüber dem Voranschlage per	138.000 „ — „
sich günstiger stellt um	77.992 fl. 10 kr.

was in der Hauptsache darin liegt, dass um rund 75.000 fl. weniger an Ausgaben in Anspruch genommen wurden.

Erzherzog Albrecht-Bahn.

Der ausgewiesene Erfolg besteht aus einer Abschlagszahlung pro 1879 per	118.000 fl. — kr.
und Abschlagszahlungen pro 1880 per	692.000 „ — „
zusammen	810.000 fl. — „
Im Vergleiche mit dem präliminirten Betrage von	866.000 „ — „
ist das Ergebnis günstiger um	56.000 fl. — kr.
Für Rechnung des Jahres 1880 wurden außer obigen	692.000 fl. — kr.
im Jahre 1881 noch weiters angewiesen	167.000 „ — „
und zur Zahlung beantragt	22.000 „ — „
so dass sich der bisherige Erfolg stellt auf	881.000 fl. — kr.

Nach der gesellschaftlichen Rechnungsvorlage stellt sich der Anspruch pro 1880 auf 884.290 fl. 40 kr.
das ist im Vergleiche mit dem Voranschlage per . . . . . 866.000 „ — „

ungünstiger um . . . . . 18.290 fl. 40 kr.

Der Grund hiefür liegt in dem größeren Aufwande an Betriebskosten.

Kaiserin Elisabeth-Bahn.

a) **Hauptbahn.**

Der ausgewiesene Erfolg per . . . . . 400.000 fl. — kr.
welcher sich um eine im Jahre 1881 auf Grund des Rechnungsabschlusses pro 1880 erfolgte Rückzahlung von . . . . . 1.799 „ 56 „

das ist auf . . . . . 398.200 fl. 44 kr.
ermäßigt, stellt sich gegen die Voranschlagssumme per . . . . . 626.000 „ — „

günstiger um . . . . . 227.799 fl. 56 kr.

Diese Differenz hat ihren Grund in der zu hohen Annahme der Betriebsausgaben, welche nicht im entsprechenden Verhältnisse bei der vorgenommenen Reducirung der Einnahmen herabgemindert wurden.

b) **Linz-Budweis.**

Der ausgewiesene Erfolg besteht aus einer Restzahlung auf Grund der definitiven Rechnungserledigung pro 1877 von . . . . . 11.469 fl. 29 kr.
und aus Abschlagszahlungen pro 1880 von . . . . . 1,050.000 „ — „

zusammen . . 1,061.469 fl. 29 kr.
und ergibt gegenüber dem Voranschlage per . . . . . 1,170.000 „ — „

ein günstigeres Resultat um . . . . . 108.530 fl. 71 kr.

Wird jedoch zu den obigen Abschlagszahlungen pro 1880 per . . . . . 1,050.000 „ — „
noch eine im Jahre 1881 pro 1880 zur Anweisung gelangte weitere Zahlung von . 50.000 „ — „

hinzugerechnet, so ergibt sich pro 1880 ein Erfolg von . . . . . 1,100.000 fl. — „
welcher bei Gegenüberstellung mit dem Voranschlage per . . . . . 1,170.000 „ — „

günstiger erscheint um . . . . . 70.000 fl. — „

Diese Differenz würde sich jedoch auf Grund des gesellschaftlichen Rechnungsabschlusses, wonach der Anspruch . . . . . 1,108.570 fl. 01 kr.
beträgt, auf . . . . . 61.429 „ 99 „
ermäßigen.

Die Abweichung von der veranschlagten Ziffer findet ihren Grund vornehmlich darin, dass bei den Betriebsausgaben der in Aussicht genommene Betrag nicht erreicht wurde.

c) **Salzburg-Tiroler Bahn.**

Der ausgewiesene Gesammterfolg setzt sich zusammen aus Restzahlungen auf Grund der definitiven Abrechnung früherer Jahre, und zwar:

pro 1876 . . . . . 89.494 fl. 78 kr.
„ 1877 . . . . . 44.902 „ 74 „
„ 1878 . . . . . 306 „ 36 „
„ 1879 . . . . . 343.921 „ 80 „
und endlich aus Abschlagszahlungen pro 1880 von . . . . . 1,615.000 „ — „

zusammen . . 2,093.625 fl. 68 kr.
und ergibt gegenüber dem Voranschlage von . . . . . 1,980.000 „ — „

ein ungünstiges Resultat um . . . . . 113.625 fl. 68 kr.

Außer obigen Zahlungen pro 1880 von . . . . . 1,615.000 fl. — kr.
wurden im Jahre 1881 für Rechnung des Jahres 1880 noch angewiesen . . . . 333.250 „ — „

so dass der bisherige Erfolg pro 1880 sich stellt auf . . . . . 1,948.250 fl. — kr.
das ist gegen die Voranschlagssumme von . . . . . 1,980.000 „ — „

günstiger um . . . . . 31.750 fl. — „

Da auf Grund der gesellschaftlichen Rechnungsvorlage der Bedarf sich stellt auf 1,953.503 „ 61 „
so würde sich obige Differenz per . . . . . 31.750 „ — „
vermindern auf . . . . . 26.496 „ 39 „

Dieser günstige Erfolg gründet sich darauf, dass die für die Betriebsausgaben in Aussicht genommene Summe thatsächlich nicht zur Verwendung gelangte.

Mährische Grenzbahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg in Hinsicht der Zinsengarantie besteht aus einer Restzahlung pro

1877 von	6.000 fl. — kr.
einer Restzahlung pro 1879 von	112.000 „ — „
und Abschlagszahlungen pro 1880 von	220.000 „ — „
zusammen	338.000 „ — „
somit gegen den Voranschlag per	336.000 „ — „
ungünstiger um	2.000 fl. — kr.
Für das Jahr 1880 wurden außer obigen	220.000 fl. — „
im Jahre 1881 noch angewiesen	113.000 „ — „
zusammen	333.000 „ — „
dagegen rückgezahlt	5.598 „ 98 „
somit eigentlicher Erfolg pro 1880	327.401 fl. 2 kr.
das ist gegen den Voranschlag per	336.000 „ — „
günstiger um	8.598 fl. 98 kr.
Das Betriebsdeficit anbelangend, so besteht der nachgewiesene Erfolg von	10.000 „ — „
welcher im Vergleiche mit der Präliminarsumme per	55.500 „ — „
ein günstigeres Resultat um	45.500 fl. — kr.

erscheinen läßt, aus einer Abschlagszahlung für das Jahr 1879. Für das Jahr 1880 wurde ein bezüglicher Vorschuss nicht ertheilt und es stellt sich demnach der bisherige eigentliche Erfolg um den präliminirten Betrag von 55.500 fl. günstiger.

Diese beiden Resultate zusammengenommen haben ihren Grund in der günstigeren Gestaltung des Verkehres und in der hiedurch gegen die auf Grund der Durchschnittseinnahmen von 1878 und 1879 präliminirte Ziffer erzielten Mehreinnahme.

Österreichische Staatseisenbahn-Gesellschaft.

a) Ergänzungsnetz.

Der ausgewiesene Gesammterfolg setzt sich zusammen aus der Restzahlung auf Grund der definitiven

Abrechnung pro 1878 per	6.618 fl. 5 kr.
und aus einer Abschlagszahlung pro 1879 per	910.000 „ — „
zusammen	916.618 fl. 5 kr.
daher im Vergleiche mit dem Voranschlage per	900.000 fl. — „
ungünstiger um	16.618 fl. 5 kr.

Da die Garantievorschüsse erst im nächstfolgenden Jahre zur Auszahlung gelangen, so muss obige Zahlung pro 1879 beziehungsweise das wirkliche Ergebnis für dieses Jahr mit dem Voranschlage in Vergleich gezogen werden.

Nach der gesellschaftlichen Vorlage beträgt der Anspruch pro 1879	913.652 fl. 96 kr.
somit gegen die Voranschlagssumme per	900.000 „ — „
vorbehaltlich der Rechnungsprüfung ungünstiger um	13.652 fl. 96 kr.

welche Differenz mit Rücksicht auf mögliche Verkehrsschwankungen bei einer Einnahme von über 4,000.000 fl. füglich außer Betracht kommt.

b) Brünn-Rossitzer Bahn.

Der ausgewiesene Erfolg per	6.000 fl. — kr.
welcher gegenüber dem Voranschlage per	25.000 „ — „
ein günstigeres Resultat um	19.000 fl. — kr.

ergibt, besteht aus einer Abschlagszahlung für das Jahr 1879.

Nachdem auch hier wie beim Ergänzungsnetze der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft der Voranschlag pro 1880 per . . . . . 25.000 fl. — kr.
mit dem Anspruche pro 1879, welcher sich laut gesellschaftlicher Vorlage auf . . . . 6.511 „ 10 „
beziffert, in Vergleich zu ziehen ist, so ergibt sich ein günstigeres Ergebnis um . . . 18.488 fl. 90 kr.
welche Differenz hauptsächlich in der vom Abgeordnetenhause vorgenommenen Erhöhung des von der Regierung beanspruchten Credites von 7600 fl. auf 25.000 fl. ihren Grund hat.

Beim **Münzverluste** (Titel 4) wurden 3060 fl. 73 kr. erspart, weil der präliminirte Goldaufwand
per . . . . . 280.000 fl. — kr.
gegen den Erfolg an Suezcanalgebüren per . . . . . 190.600 fl. 28 kr.
und gegen jenen bei der Zittau-Reichenberger Bahn per . . 77.059 „ 80½ „
zusammen . 267.660 „ 8½ „
um den Betrag von . . . . . 12.339 fl. 91½ kr.
geringer war und dadurch 16 Procent Agio per 1974 fl. 38½ kr. entfielen, dann weil das Agio von den geleisteten Goldzahlungen anstatt mit 16 Procent durchschnittlich etwas geringer (mit circa 15·6 Procent) in Rechnung kam.

Bei den **Vorschüssen an einige Grundentlastungsfonde** (Capitel 34) waren die Ausgaben geringer in der **Bukowina** (Titel 2) um 338.522 fl. 14½ kr., weil die Grundentlastungszuschläge reichlicher eingeflossen und Zinsen von Grundentlastungsobligationen rückständig verblieben sind; — und in **Krain** (Titel 4) um 1000 fl., weil der erhobene Staatsvorschuss per 64.000 fl. mit Rücksicht auf die eigenen Einnahmen zur Bedeckung der Fondsabgänge ausgereicht hat.

Dagegen ergab sich in **Kärnten** (Titel 5) und in **Istrien** (Titel 6) ein nicht präliminirter Aufwand von 50.000 fl. beziehungsweise 30.000 fl., welcher in Folgendem die Begründung findet.

Der kärnterische Grundentlastungsfond war wegen der Unthunlichkeit, seine Forderungen (72.000 fl.) an den dortigen Landesfond einzuziehen, in der Gefahr, den eigenen Verbindlichkeiten nicht nachkommen zu können. Um nun die Solvenz des Grundentlastungsfondes zu sichern, stellte der kärntnerische Landtag, da er mit Rücksicht auf die bedrängte ökonomische Lage des Landes eine Erhöhung der Grundentlastungszuschläge als unzulässig befand, an die Regierung die Bitte, dem Grundentlastungsfonde zur Deckung der in den Jahren 1880 und 1881 sich ergebenden Abgänge ein unverzinsliches Darlehen per 75.000 fl. aus Staatsmitteln zu gewähren, hievon den Theilbetrag von 50.000 fl. bis Ende October 1880, den Rest per 25.000 fl. aber bis Ende April 1881 flüssig zu machen und die Rückzahlung dieses Darlehens in drei gleichen, am 1. Mai 1882, 1883 und 1884 fälligen Jahresraten zu bewilligen.

Unter so bewandten Umständen wurde zu Ende October 1880, zu einer Zeit, wo der hohe Reichsrath noch nicht versammelt war, der damals unbedingt erforderliche Theilbetrag per 50.000 fl. zu Gunsten des Grundentlastungsfondes angewiesen, und wird für dieses Mehrerfordernis die nachträgliche verfassungsmäßige Genehmigung hiemit angesprochen, nachdem die Bedeckung des Darlehensrestes per 25.000 fl. schon mittels des Staatsvoranschlages pro 1881 erwirkt worden ist.

Ebenso dringlich wie in Kärnten war die zeitweilige Staatshilfe in Istrien, wo die Einnahmen, welche infolge der vorjährigen Missernte spärlich eingeflossen sind, zur Einhaltung des Amortisationsplanes der Istrianer Grundentlastungsschuld und zur Couponeinlösung nicht ausreichend gewesen wären.

Um daher Zahlungsverlegenheiten zu begegnen, muss im August 1880 ausnahmsweise — vor Einbringung des im Punkte 3 des Übereinkommens vom 10. Mai 1875, R. G. Bl. Nr. 72, fixirten Minimums an Eingängen aus den Rückständen der Verpflichteten — der weitere mit fünf Procent verzinsliche Vorschuss per 30.000 fl. zur Bestreitung der Auslagen des Istrianer Grundentlastungsfondes gewährt werden.

Bei der **Staatsschuld** (Capitel 35), und zwar bei den **Zinsen der Staatsschuld** (Titel 1), stellt sich das Erfordernis im Vergleiche mit dem Voranschlage bei der schwebenden Schuld um 818.453 fl. 38 kr.
günstiger, dagegen bei der consolidirten Schuld um . . . . . 304.560 fl. 40½ kr.
und bei dem Beitrage Ungarns um . . . . . 1.056 „ 7½ „ 305.616 „ 48 „
ungünstiger, somit im ganzen um . . . . . 512.836 fl. 90 kr.
günstiger heraus.

Bei der schwebenden Schuld war das Zinsenerfordernis geringer infolge des Umstandes, dass der Zinsfuß der Hypothekaranweisungen, welcher im Voranschlage zu vier Procent angenommen worden war

mit 3. April 1880 auf 3 ½ Procent herabgesetzt wurde, — dann weil der Stand dieser Anweisungen, welcher mit dem Maximalbetrage von 100 Millionen Gulden präliminirt worden ist, nur in den ersten sieben Monaten des Jahres 1880 diesem Betrage nahe kam, in den weiteren 5 Monaten aber allmählich bis auf 84,261.297 fl. 50 kr. sank.

Bei der fundirten Staatsschuld haben die Zinsenzahlungen den veranschlagten Betrag überschritten, weil von den für Capitalstilgungen im Jahre 1880 veräußerten Notenrenteobligationen infolge dessen, dass die Veräußerung früher stattgefunden hat, als im Voranschlage angenommen wurde, eine höhere, als die präliminirte Zinsengebür erwuchs, und weil weniger an Zinsen aus dem Jahre 1880 unbehoben blieb, als an Rückständen aus den Vorjahren zur Berichtigung gelangte.

Der Beitrag der Länder der ungarischen Krone ist infolge der von diesen Ländern im Jahre 1879 geleisteten Rückzahlungen an bis Ende 1867 eingezahlten Cautionen und Depositen hinter dem präliminirten Betrage zurückgeblieben.

Beim **Münzverluste** (Titel 2) ist der Erfolg ungünstiger um 62.563 fl. 99 kr., weil die Beschaffungskosten der Deckungen für die Zinsen des Domänenanlehens infolge des gegen den Präliminaransatz durchschnittlich höheren Londoner Wechselcurses größer waren.

Bei der **Schuldentilgung** (Titel 3) ist der Erfolg um 3904 fl. 62½ kr. günstiger, weil — obschon die Rückzahlungen an Cautionen und Depositen die Präliminarziffer überschritten und bei den Lottoanlehen vom Jahre 1839 und 1860 namhafte Zahlungsrückstände aus den Vorjahren zur Abstattung gelangten — bei den übrigen Lottoanlehen, sowie bei der Gloggnitzer Eisenbahnschuld mehr an fälligen Capitalien beziehungsweise Gewinnsten aus dem Jahre 1880 unbehoben blieb, als an Rückständen aus den Vorjahren abgestattet wurde.

Beim **Münzverluste** (Titel 4 a) ist der Erfolg um 13.528 fl. 7 kr. ungünstiger, weil die Deckungen für die Capitalsrückzahlung an dem Domänenanlehen infolge des hohen Londoner Wechselcurses theuerer beschafft werden mussten, als im Präliminare vorgedacht war.

Bei den **Beschaffungskosten der aus den Tilgungen für die Jahre 1878 und 1879 über die Gebür veräußerten und nunmehr an die Staatsschuld refundirten Rententitel** (Titel 4 b) ist der Erfolg um 90.762 fl. 70 kr. ungünstiger, weil hiefür im Voranschlage kein Ansatz eingestellt wurde.

Über Verlangen der Staatsschulden-Controlcommission mussten nämlich gelegentlich der Finalabrechnung hinsichtlich der zur Aufbringung des Schuldentilgungserfordernisses pro 1878 und 1879 begebenen Renten die auf den factischen Mehrerlös gegenüber dem ermittelten Erfordernisse entfallenden Rentenbeträge an die Staatsschuld refundirt werden, und zwar für das Jahr 1878:

2500 fl. Notenrente mit den Beschaffungskosten von	1667 fl. 50 kr.	
2000 „ Silberrente mit den Beschaffungskosten von	1366 „ — „	3.033 fl. 50 kr.
und für das Jahr 1879 118.700 fl. Notenrente mit den Beschaffungskosten von		87.729 „ 20 „

Bei der **Donauregulirung** (Titel 5) ist der Erfolg um 19.643 fl. 51½ kr. günstiger, weil gegen die Voraussetzung das Anlehen per 6,500.000 fl. bis 1. Juli 1880 noch nicht gänzlich begeben war, daher der für die Zinsen dieses Anlehens präliminirte Betrag nicht vollständig von der Donauregulirungscommission bei den drei Curien in Anspruch genommen wurde.

Bei den **Zinsen von den Obligationen der Goldrente** (Titel 7) resultirt ungeachtet dessen, dass von der Zinsengebür aus dem Jahre 1880 mehr unbehoben blieb, als an Rückständen aus den Vorjahren zur Zahlung gelangte, gleichwohl eine Überschreitung von 336.207 fl. 89 kr., weil von den auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 31 zur Deckung des Deficits im Jahre 1880 emittirten Goldrenteobligationen im Betrage von 20,000.000 fl. eine Zinsengebür erwuchs, für welche im Voranschlage nicht vorgesehen wurde.

Aus denselben Gründen und weil auch die Mittel zur Bezahlung der Goldrentezinsen durchschnittlich zu einem — gegen den Präliminaransatz — höheren Curse beschafft werden mussten, stellt sich das Erfordernis beim Münzverluste (Titel 8) um 450.752 fl. 71 kr. ungünstiger heraus.

Der ungünstige Erfolg bei den **Zinsen der schwebenden Schuld** der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder per 2888 fl. 66½ kr. ergab sich dadurch, dass bei Titel 9 ein Mehrerfordernis von . . . . . 3.188 fl. 66½ kr.
sich herausstellt, weil einerseits die Einzahlungen an Cautionen und Depositen den veranschlagten Betrag überschritten (Bedeckungscapitel 39, Titel 2), anderseits die Rückzahlungen an seit 1868 eingezahlten Cautionen und Depositen (Erfordernis Capitel 35, Titel 12) hinter dem hiefür präliminirten Betrage zurückblieben; ferner bei Titel 11 eine Überschreitung der Voranschlagsziffer infolge der Realisirung des Rückstandes aus dem Jahre 1879 mit . . . . . 125 „ — „

zusammen mit . . 3.313 fl. 66½ kr.

vorkam, wogegen bei Titel 10 eine Ersparung von . . . . . 425 „ — „
resultirt, weil mehr an Zinsen aus dem Jahre 1880 unbehoben blieb, als an Rückständen aus den Jahren 1878 und 1879 zur Berichtigung gelangte.

Bei **Tilgung der schwebenden Schuld** (Titel 12) endlich ist der Erfolg günstiger um 57.448 fl. 6½ kr., weil weniger an seit 1868 eingezahlten Barcautionen und Depositen zur Rückzahlung gelangt ist, als bei der Präliminirung angenommen wurde.

Der Aufwand für die **Verwaltung der Staatsschuld** (Capitel 36) war im Ordinarium geringer bei den **Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld** (Titel 1) um . 93.500 fl. 75 kr., weil die präliminirte Ausfertigung einer neuen Form von Staatsnoten à 5 fl. unterblieben ist;

bei den **Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld** (Titel 2) um 23.836 fl. 78 kr.,
weil die Bewegungen im Stande der Hypothekaranweisungen sich derartig gestalteten, dass die österreichisch-ungarische Bank nur selten in die Lage kam, vorschussweise Capitals- und Zinsenzahlungen zu leisten und hiefür Buchzinsen in Anrechnung zu bringen, während nur ein geringes Mehrerfordernis bei der Erzeugung von Partialhypothekaranweisungen und Blanquetten für Depositenempfangsbestätigungen sich herausstellt, weil infolge der mit 3. April 1880 erfolgten Herabsetzung des Zinsfusses der Partialhypothekaranweisungen von 4 Procent auf 3½ Procent die vorhandenen Vorräthe dieser Anweisungen unbrauchbar geworden sind und eine ihrer Höhe nach nicht vorhergesehene neue Anfertigung stattfinden musste;

bei den **Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld** (Titel 3) und zwar: bei den Provisions- und Commissionsspesen der Wechselhäuser um 27.601 fl. 76½ kr., weil einerseits die Couponseinlösung durch Bank- und Wechselhäuser nicht eine solche Höhe erreichte, als man bei der Präliminirung vorausgesetzt hatte und anderseits nahezu die Hälfte des Erfordernisses durch Buchzinsen Bedeckung fand, welche die Couponseinlösungsstellen von den erhaltenen Deckungen bis zur stufenweisen Verwendung derselben zu vergüten hatten.

In der Ersparung per 27.601 fl. 76½ kr. finden im Wege des Virements überwiegende Bedeckung die höheren sonstigen Spesen per 19.826 fl. 42 kr., welche sich ergeben haben: bei der Staatsschuldenkasse (5267 fl. 66 kr.) wegen des nicht erzielten Intercalarabstriches und wegen der eingetretenen Belastung des Credits für Amts- und Kanzleierfordernisse mit Auslagen für das Vorjahr; beim Fachrechnungsdepartement I für die Staatsschuld (9613 fl. 18 kr.) hauptsächlich infolge des nicht erreichten Intercalarabstriches und des Umstandes, dass wegen andauernden Geschäftsandranges bei der Unzureichenheit des systemisirten Personales eine größere Anzahl von Diurnisten in Verwendung genommen werden musste; und bei der Erzeugung von Effecten für die fundirte Staatsschuld (4716 fl. 35 kr.), weil die Herstellungskosten der auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 31, behufs Deckung des Deficites pro 1880 zur Emission gelangten Goldrenteobligationen per 20 Millionen Gulden im Präliminare nicht vorgesehen waren, dann, weil zur Ergänzung der Obligationsreservebestände größere Auflagen nothwendig waren.

Bei den außerordentlichen Verwaltungsauslagen dieses Titels sind die höheren Provisions- und Commissionsspesen der Wechselhäuser per . . . . . 4747 fl. 74 kr.
welche sich durch das geringe Erfordernis bei den sonstigen Spesen per . . . 1981 „ 93½ „

auf . . . . . 2765 fl. 80½ kr.
ermäßigt haben, lediglich dadurch verursacht worden, dass mehr Couponsbogen zu den Obligationen der Notenrente bei auswärtigen Vermittlungsstellen zur Ausfolgung gelangten, als bei Abgang jedes Anhaltspunktes zu einer approximativen Schätzung der im Auslande befindlichen Notenrenteobligationen angenommen worden war.

Etatmäßige Staatseinnahmen.

Beim **Ministerrathe** (Capitel 5) ist der ausgewiesene Mehrertrag von den officiellen Zeitungen per 81.416 fl. 16 kr. bereits bei den betreffenden Auslagen besprochen worden.

Bei den **gemeinsamen Angelegenheiten** (Capitel 6) ist das Guthaben der diesseitigen Finanzen aus der genehmigten Schlussrechnung über den gemeinsamen Staatshaushalt der österreichisch-ungarischen Monarchie pro 1878 per 1,164.842 fl. 58 kr. (Titel 1) als Mehreinnahme nachgewiesen, weil für dieses Jahr —

	im Jahre	1878	laut	Erfordernis	Capitel	6,	Titel	1	71,051.399 fl.	94½ kr.
	„ „	1878	„	„	„	6,	„	3	67,004.131 „	20½ „
	„ „	1878	„	„	„	6,	„	4	1,207.360 „	— „
	„ „	1879	„	„	„	6,	„	8	6,205.788 „	79½ „
	„ „	1879	„	„	„	6,	„	10	932.960 „	— „
und	„ „	1880	„	„	„	6,	„	7	181.790 „	— „
								zusammen	146,583.429 fl.	94 ½ kr.

an Quotenbeiträgen geleistet worden sind, während die diesfällige Beitragsschuldigkeit in dem Allerhöchst genehmigten Delegationsbeschlusse IV (Artikel III) vom 13. November 1880 nur mit 145,418.587 fl. 36½ kr. beziffert erscheint.

Die weitere nicht präliminirte Empfangspost per 2316 fl. 21½ kr. (Titel 2) betrifft den Ersatz der im Jahre 1879 an die Reichsfinanzen zu viel abgeführten Zollüberschüsse, dessen Realisirung im Jahre 1880 laut der Erläuterungen zum Centralrechnungsabschlusse pro 1879 (Erfordernis Capitel 6, Titel 1) in Aussicht gestellt worden ist.

Beim **Ministerium des Innern** (Capitel 7) war der Erfolg im ganzen um 41.358 fl. 4 kr. günstiger, und zwar im Ordinarium um 36.875 fl. 23 kr. und im Extraordinarium um 4482 fl. 81 kr.

Beim **Erträgnis des Reichsgesetzblattes** (Titel 1) sind die Einnahmen um 3085 fl. 74 kr. unter dem Voranschlage geblieben, weil sowohl die Anzahl der Privatabonnenten, als auch der Absatz von Einzelnexemplaren des Blattes geringer war.

Bei der **Politischen Verwaltung** (Titel 2) hat sich eine Mindereinnahme von 1606 fl. 30½ kr. ergeben, welche mit Rücksicht auf den Umstand, dass an Contumazstandtaxen wegen des infolge der Rinderpest sehr verminderten Vieheintriebes in der Bukowina um 20.649 fl. und in Galizien um 7914 fl. weniger eingegangen ist, und dass auch die Taxen für die Dampfkesselproben hauptsächlich in Böhmen wegen des häufiger vorgekommenen Beitrittes der Industriellen zu den concessionirten Überwachungs- und Versicherungsgesellschaften um 2236 fl. zurückgeblieben sind, bedeutend höher entfallen wäre, wenn nicht an Ersätzen für frühere Finanzperioden, dann an Viehbeschautaxen auf Grund des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) der namhafte Betrag von 11.124 fl., beziehungsweise 10.536 fl. eingegangen und an Geldstrafen wegen Außerachtlassung und Übertretung des vorerwähnten Gesetzes eine Mehreinnahme von 5215 fl. erzielt worden wäre.

Bei der **öffentlichen Sicherheit** (Titel 3) waren die Einnahmen um 23.276 fl. 2½ kr. höher, weil von der Gemeinde Wien die letzte im Jahre 1880 fällige Rate der aus der Abrechnung für die Jahre 1870 inclusive 1874 resultirenden Beiträge zu den Localpolizeiauslagen mit 17.888 fl. 8½ kr. geleistet wurde und von mehreren der beitragspflichtigen Gemeinden in Niederösterreich außer der laufenden Gebür an Beiträgen zu den Kosten der Sicherheitswache auch die aus früheren Jahren herrührenden diesfälligen Beitragsrückstände berichtigt worden sind.

Beim **Straßenbau** (Titel 4) beruht der günstige Erfolg im Ordinarium per 10.582 fl. 78 kr. auf dem Mehrerlöse für das veräußerte Materiale der alten Holzbrücken, welches in Böhmen anlässlich des Baues eiserner Brücken bei Budweis und Přelouč, und in Galizien durch den Umbau der Brücke Nr. 64 bei Przemysl und Nr. 262 bei Neusandec gewonnen worden ist, dann auf dem Mehrempfange an Erlös für veräußerte Weidenruthen in Galizien und an Beiträgen, welcher sich in Niederösterreich durch die Einzahlung der seit dem Jahre 1876 rückständigen Beitragsreste zum Baue der Kagraner Straße von Seite der Gemeinde Groß-Enzersdorf ergeben hat.

Ein weiterer Mehrempfang hat sich in Galizien durch die unter den verschiedenen Einnahmen verrechneten Conventionalstrafen der Straßenbauunternehmer für die Nichteinhaltung der contractlichen Lieferungstermine ergeben, endlich sind auch Ersätze aus früheren Finanzperioden eingeflossen.

Bei **Wasserbau** (Titel 5) ergab sich im Ordinarium eine Mehreinnahme von 6782 fl. 14 kr., welche größtentheils in der in Böhmen eingetretenen Steigerung des Erträgnisses an Hafen- und Lagergebüren infolge des durch die fortschreitende Elberegulirung und den Ausbau des Rosawitzer Hafens, dann des Landungsplatzes in Aussig reger gewordenen Schiffsverkehrs ihren Grund hat; außerdem war daselbst der Empfang an Miet- und Pachtzinsen höher, weil die bei der Präliminirung in Aussicht genommene Übergabe der für die Navigation entbehrlichen — derzeit verpachteten — Grundstücke an die Finanzverwaltung nicht vollzogen wurde. In Galizien ist das Erträgnis der durch Alluvien und bei Durchstichsbauten gewonnenen Flussbettstrecken erweiterten Weidenpflanzungen gestiegen.

Die Einnahme im Extraordinarium per 481 fl. 5 kr. besteht aus den auf Grund der Collaudirungen eingeflossenen nicht präliminirten Rückersätzen auf die aus der außerordentlichen Dotation für das Jahr 1876, beziehungsweise 1878 bestrittenen Ausgaben für Bauten am Dniester bei Niżniów und am San bei Radomysl und bei Wysocko.

Beim Staatsbaudienste sind im Ordinarium Ersätze von Reisevorschüssen und Amtspauschalien aus früheren Finanzperioden im Gesammtbetrage von 926 fl. 33 kr. und im Extraordinarium nicht compensirbare Ersätze von Mappirungsauslagen und außerordentlichen Reisekosten zusammen mit 1230 fl. 11 kr. eingeflossen, worauf im Voranschlage nicht Bedacht genommen war.

Beim **Ministerium für Landesvertheidigung** (Capitel 8) stellt sich der Erfolg bei der **Militär-Polizeiwache** (Titel 1) gegen den Voranschlag um 2297 fl. 88½ kr. ungünstiger dar, weil die von der Gemeinde Lemberg mehr gezahlten Beiträge nach gepflogener Abrechnung wieder rückerstattet wurden.

Beim **Ministerium für Cultus und Unterricht** (Capitel 9) ergab sich in der Abtheilung A, **Centraleinnahmen**, im ganzen ein günstiger Erfolg von 556 fl. 27½ kr., welcher aus einem bei den ordentlichen Einnahmen eingetretenen Ausfalle per 866 fl. ½ kr. und aus einem Mehrempfange an außerordentlichen Zuflüssen per 1422 fl. 28 kr. resultirt.

Bei Titel 1, **Museum für Kunst und Industrie**, sind die Einnahmen des Museums um 2512 fl. 20 kr. zurückgeblieben, weil der Absatz von Gypsabgüssen, Photographien und Publicationen geringer und der Besuch des Museums an Zahltagen schwächer war.

Dagegen hat sich bei der chemisch-technischen Versuchsanstalt eine nicht präliminirte Einnahme an Analysentaxen und Ersätzen für frühere Finanzperioden im Betrage von 659 fl. 42 kr. ergeben.

Bei Titel 2, **Centralcommission und Direction für administrative Statistik**, war das Ergebnis im Ordinarium günstiger um 1211 fl. 27 kr., weil vom Ministerium des Innern der Kostenersatz für je 400 Exemplare der Statistik des Sanitätswesens der Jahre 1876 und 1877 geleistet wurde und ein nicht präliminirter Erlös für verkaufte Scartacten zur Verrechnung kam.

Im Extraordinarium ist ein Betrag von 1419 fl. 28 kr. eingeflossen, welcher vom Schulbücherverlage gegen seinerzeitige Überlassung einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren der Volksschulstatistik des Jahres 1880 geleistet wurde.

Bei Titel 3: **Geologische Reichsanstalt** wurde der Ausfall per 873 fl. 60 kr. durch geringere Einnahmen an Taxen von Privaten für im Laboratorium ausgeführte Analysen und durch verminderten Absatz von Publicationen und geologischen Karten veranlasst.

Bei Titel 4: **Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus** ergab sich der Mehrempfang von 507 fl. 47 kr. durch den Erlös aus dem Verkaufe der Jahrbücher des Institutes und der Psychrometertafel.

Bei der **Centralleitung** ist im Ordinarium ein nicht präliminirter Erlös für verkaufte Scartacten und ein nicht compensirter Ersatz im Gesammtbetrage von 70 fl. 20½ kr. und im Extraordinarium der Erlös für ein Exemplar des aus Anlass der Weltausstellung herausgegebenen Berichtes über österreichisches Unterrichtswesen im Betrage von 3 fl. eingegangen.

Auch bei der **Schulaufsicht** sind in Steiermark und Dalmatien nicht präliminirte Rechnungsersätze für frühere Finanzperioden im Betrage von 71 fl. 43 kr. zur Verrechnung gelangt.

In der Abtheilung B, **Cultus,** (Titel 5 und 6) war der Erfolg im ganzen ungünstiger um . . . . . 15.810 fl. 86 kr.
und zwar bei den ordentlichen Einnahmen ungünstiger um . . . . . 21.919 „ 46 „
bei den außerordentlichen Empfängen hingegen günstiger um . . . . . 6.108 „ 60 „

Bei Titel 5: §. 1 inclusive 17, **Einnahmen der Fonde,** waren die ordentlichen Empfänge um . . . . . 28.912 „ 18½ „
höher. Namhafte Mehreinnahmen ergaben sich in Niederösterreich mit . . . . . 65.159 „ 72½ „
weil das seit einigen Jahren infolge von Vermögensveränderungen unter die Competenz gesunkene Reineinkommen des Stiftes zu den Schotten in Wien sich derzeit bedeutend gehoben hat und daher wieder zur Leistung des Religionsfondsbeitrages herangezogen werden konnte, dann in Kärnten mit 13.187 fl. 30 kr., in Oberösterreich mit 9867 fl. 23 kr., in Tirol mit 4485 fl. 27½ kr. und in Istrien mit 4236 fl. 57 kr., weil infolge von Pfründenvacaturen, insbesondere der Bisthümer Brixen und Veglia, bedeutende Intercalarien dem Religionsfonde zugeführt worden sind und in Tirol überdies das Drittel des Rentenüberschusses vom Sonnenburger Stiftsfonde für das Jahr 1879 zur Einzahlung kam, ferner in Dalmatien mit 11.717 fl. 20 kr., weil von den Bischöfen in Spalato und Cattaro namhafte Rückersätze auf erhaltene Vorschüsse geleistet wurden, und weil endlich in der Mehrzahl der Kronländer anlässlich der Auflassung des höheren Priesterbildungsinstitutsfondes die aus der Abrechnung zwischen demselben und dem Religionsonde für letzteren resultirenden Guthaben zur Verrechnung gelangt sind.

Anderseits hat sich in einigen Kronländern ein belangreicher Ausfall, und zwar:
in Böhmen mit . . . . . 60.994 fl. 82 kr.
in Krakau mit . . . . . 13.006 „ 50½ „
und in Galizien mit . . . . . 8.128 „ 53½ „
ergeben, welcher hauptsächlich auf das Zurückbleiben der Einnahmen an Religionsfondsbeiträgen infolge der diesfalls verbliebenen Rückstände zurückzuführen ist.

In Böhmen war überdies der Ertrag der Realitäten infolge der Veräußerung des Trinitasklostergebäudes in Prag, dann wegen späterer Einzahlung des halbjährigen Mietzinses für das Benedictinerklostergebäude in Prag geringer.

Wird das Ergebnis der Religionsfonde nach dem Summarerfolge der Einnahmsrubriken ins Auge gefasst, so zeigt sich, dass sich aus den im Vorstehenden bezüglich der einzelnen Kronländer angeführten Gründen der Mehrempfang hauptsächlich in den Rubriken „Intercalareinkünfte" mit 32.896 fl., „Beiträge" mit 4118 fl., „Rückersätze von gegebenen Vorschüssen" mit 8219 fl., dann bei den nicht compensirbaren „Rechnungsersätzen" mit 20.778 fl., der Ausfall hingegen ausschließlich in den Rubriken: „Ertrag der Realitäten und nutzbaren Rechte" mit 4093 fl. und „Religionsfondsbeiträge" mit 38.047 fl. ergeben hat.

Bei der letztgenannten Rubrik vertheilt sich der Erfolg für das Jahr 1880 nach den einzelnen Kronländern, wie folgt:

Niederösterreich	mit	218.328 fl.	87½	kr.
Oberösterreich	„	40.887 „	26	„
Salzburg	„	7.642 „	71½	„
Tirol	„	7.357 „	45½	„
Vorarlberg	„	110 „	77	„
Steiermark	„	5.531 „	55	„
Kärnten	„	11.689 „	33	„
Krain	„	2.586 „	68	„
Triest	„	152 „	62½	„
Görz	„	469 „	57	„
Istrien	„	278 „	29½	„
Dalmatien	„	439 „	17	„
Böhmen	„	152.555 „	31	„
Mähren	„	89.936 „	68½	„
Schlesien	„	28.248 „	85	„
Galizien	„	26.268 „	27½	„
Krakau	„	4.905 „	11½	„
Bukowina	„	— „	—	„
zusammen .		597.388 fl.	53	kr.

Bei den außerordentlichen Einnahmen war der Erfolg höher um 5161 fl. 77 kr., weil von dem auf die Commune Wien zum Baue der Favoritenkirche entfallenden Beitrage ein nicht präliminirter Betrag von 6407 fl. 16 kr. eingezahlt wurde, wogegen die pro 1880 fällige Rate per 819 fl. von dem der Gemeinde in Fünfhaus bewilligten Vorschusse im Rückstande verblieben ist und in Böhmen die präliminirten Bauvorschussersätze nicht vollständig zur Abstattung gelangten.

Bei den **Religionsfondsforsten und Domänen** war der Erfolg im Ordinarium ungünstiger um 51.366 fl. 14½ kr., indem bei keinem Wirtschaftszweige die präliminirten Einnahmen erreicht worden sind.

Bei der Forstwirtschaft ergab sich ein Ausfall von	46.809 fl.
und zwar in Krain mit	21.520 fl.
in Österreich ob der Enns mit	11.340 „
in Galizien mit	9.549 „
in Steiermark mit	4.314 „
und in Kärnten mit	3.341 „

Die Hauptursache dieser ungünstigen Ergebnisse liegt in der Stagnation des Holzabsatzes, infolge deren namentlich in Krain bei den Religionsfondsdomänen Landstraß und Sittich und in Steiermark bei Lankowitz-Piber die Holzfällungen, bei Landstraß und Sittich auch die Köhlereien eingestellt werden mussten, bei anderen Domänen, wie bei Spital, Klaus und Liezen in Österreich ob der Enns, bei Ossiach und Arnoldstein in Kärnten, dann bei Muszyna und Alt-Sandec in Galizien Holzverkäufe überhaupt theils nur im geringerem Umfange, theils gegen Zugestehung von Preisnachlässen und Zahlungsfristen effectuirt werden konnten.

Weiters ist das Zurückbleiben der Einnahmen aus der Forstwirtschaft dadurch verursacht worden, dass bei Gleink und Garsten in Österreich ob der Enns infolge der fortdauernden Concurrenz der Innerberger Gewerkschaft die Nutzholzerzeugung eingeschränkt werden musste, in den Religionsfondsforsten von St. Johann in Tirol nur Durchforstungen vorgenommen wurden, aus welchen kein Nutzholz gewonnen werden konnte, und dass bei den Fondsforsten in Brzostek und Warzice, dann Niepokomice die Nutzholzausbeute geringer war.

Dagegen sind in Österreich unter der Enns bei dem Fondsgute St. Pölten durch die beim Verkaufe der Feuerhölzer erzielten Zuschläge zu den Tarifspreisen und durch den Absatz der aus den Vorjahren herrührenden Nutzhölzer und bei Wiener-Neustadt infolge des ergiebigeren licitatorischen Verkaufes der Feuerhölzer Mehreinnahmen in der Forstwirtschaft im Gesammtbetrage von 3251 fl. erreicht worden.

Bei der Landwirtschaft ist der Erfolg um 2295 fl. 2 kr. zurückgeblieben.

Belangreichere Mindereinnahmen sind eingetreten in Dalmatien mit 5803 fl., weil der Pachtzins für die Güter der bischöflichen Mensa in Trau per 5750 fl. nicht rechtzeitig eingeflossen ist und diesfalls erst die gerichtlichen Schritte eingeleitet werden mussten, im Küstenlande mit 1202 fl. wegen der geringeren Salzerzeugung, dann auch in Österreich ob der Enns mit 303 fl. und in Galizien mit 191 fl. infolge der verbliebenen Zahlungsrückstände.

Dagegen ergaben sich hauptsächlich durch die nach Ablauf der Verrechnungsperiode 1879 erfolgte Einzahlung von Pachtzinsrückständen und Verzugszinsen Mehreinnahmen in Krain bei den Domänen Landstraß und Sittich mit 2203 fl., in Österreich unter der Enns bei den Religionsfondsgütern Wiener-Neustadt und St. Pölten mit 1828 fl. und in Kärnten mit 1196 fl.

Bei den Nebenwirtschaften waren die Einnahmen um 4632 fl. 64½ kr. geringer.

In Galizien ergab sich ein Ausfall von 2120 fl., weil bei der Badeanstalt Krynica das neue Moorbadehaus im Laufe des Jahres 1880 noch nicht eröffnet werden konnte, daher die diesfalls erwartete Einnahme nicht erzielt wurde, und bei der Herrschaft Niepokomice einige Propinationszinse im Rückstande verblieben sind, in Krain mit 1045 fl., weil bei den Domänen Landstraß und Sittich der Ziegelabsatz ins Stocken gerathen ist und weniger Materialien aus dem eigenen Lager zur Abgabe gelangt sind, in Österreich ob der Enns mit 726 fl., weil für das Brauhaus in Klaus kein Pächter gefunden und aus den Steinbrüchen der erwartete Ertrag nicht erzielt wurde, ferner ein Fischereipachtzins im Rückstande verblieb und wegen Einschränkung der Baureparaturen weniger Materialen aus dem eigenen Lager abgegeben wurden, in Kärnten mit 696 fl., weil von den Localitäten des Schlossgebäudes in Ossiach nur der kleinste Theil vermietet werden konnte, und endlich mit 528 fl., weil der Antheil der Domänenobjecte an den Salzerträgnissen nicht rechtzeitig ausgemittelt worden ist.

In Österreich unter der Enns dagegen ist hauptsächlich infolge bei dem Fondsgute Wiener-Neustadt eingegangener Rückstände an Ziegelofenpachtzinsen für die Jahre 1878 und 1879, dann der rückständigen Jagdpachtentschädigung pro 1879 eine Mehreinnahme von 529 fl. erzielt worden.

Der Erfolg an rückersetzten Ausgaben per 2370 fl. 68 kr. besteht aus Rückersätzen von Steuern, Verwaltungsausgaben und Vorschüssen für frühere Finanzperioden hauptsächlich in
Dalmatien mit . . . . . 1777 fl. — kr.
und in Galizien mit . . . . . 562 „ — „

Bei den außerordentlichen Einnahmen ist der Erfolg und 196 fl. 94½ kr. zurückgeblieben, ungeachtet an nicht präliminirten Ersätzen von Kirchenbauvorschüssen bei den Religionsfonds-
gütern Wiener-Neustadt per . . . . . 407 fl. — kr.
und St. Pölten per . . . . . 1293 „ — „
eingeflossen sind, weil bei den Religionsfondsdomänen Landstraß und Sittich die Steuerrückersätze für im Servitutswege abgetretene Äquivalente zum größten Theile schon im Jahre 1879 eingezahlt wurden, wodurch sich im Jahre 1880 ein Ausfall von 1902 fl. ergab.

Der Erfolg an rückersetzten außerordentlichen Ausgaben per 101 fl. 45½ kr. betrifft hauptsächlich den Rückersatz ungebürlich gezahlter Auslagen für Neubauten bei der Herrschaft Niepokomice.

Bei Titel 6 a: **Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken** beruht die Mehreinnahme im Ordinarium per 397 fl. 97 kr. hauptsächlich auf dem Umstande, dass in Niederösterreich die Einzahlungen auf die rückständigen Ersätze von gegebenen Vorschüssen seitens einiger Kirchen um 525 fl. und in Dalmatien die Rechnungsersätze um 70 fl. höher; dagegen in Galizien die Ersätze an Mietzinsen für Unterkünfte der Pfarrgeistlichkeit und im Küstenlande die Vorschussersätze um 111 fl., beziehungsweise 100 fl. geringer waren, als erwartet wurde.

Der günstige Erfolg bei den außerordentlichen Einnahmen per 1042 fl. 32 kr. betrifft Niederösterreich und rührt theils von der Mehreinzahlung auf den der Gemeinde Bockfließ ertheilten Bauvorschuss, theils davon her, dass der Erlös für eine der aufgelassenen Taborkapelle in Wien gehörige Notenrente per 1000 fl. sammt rückständigen Zinsen eingegangen ist.

Aus der Gebarung mit den Ausgabscrediten für **Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken** sind in Dalmatien nicht präliminirte Rechnungsersätze aus früheren Finanzperioden im Betrage von 136 fl. 53 kr. eingeflossen.

In der Abtheilung **C, Unterricht,** war der Erfolg im ganzen um 81.075 fl. 38½ kr. ungünstiger ungeachtet im Ordinarium eine Mehreinnahme von 69.982 fl. 17 ½ kr. eingetreten ist, weil die außerordentlichen Einnahmen um 151.057 fl. 56 kr. zurückgeblieben sind.

Bei Titel 7, **Hochschulen,** ergab sich im Ordinarium ein Mehrempfang: bei den Universitäten, §. 1 mit 1770 fl. 37½ kr., welcher bei der Universität in Wien der Zunahme der Collegiengelder bei der Universität in Prag dem höheren Eingange an Wohnungsbeiträgen der Hebammencandidatinnen, dann dem größeren Erträgnisse der Universitätsgüter Michle und Malešic, und bei der Universität in Krakau den eingeflossenen nicht compensirbaren Curkostenrückersätzen aus früheren Jahren zuzuschreiben ist; ferner bei der Hochschule für Bodencultur in Wien, §. 4, mit 9277 fl., welcher hauptsächlich aus den für das 1. Semester 1879/80 eingehobenen, erst nach Ablauf der Gebarungsperiode 1879 an die niederösterreichische Landeshauptkasse abgeführten, daher für den Dienst des Jahres 1880 verrechneten Matrikelgebüren, Collegiengeldern und Laboratoriumstaxen besteht und zum Theile auch durch die nicht unbedeutend gestiegene Zahl der Hörer an dieser Hochschule veranlasst worden ist, endlich bei der Akademie der bildenden Künste in Wien, §. 5, mit 361 fl. 50 kr. durch die vermehrten Einnahmen an Schulgeldern infolge der größeren Anzahl der zahlenden Schüler.

Bei den technischen Hochschulen, §. 3, ergab sich ein Ausfall vom 5269 fl. 89 kr., weil hauptsächlich in Wien und Graz infolge der Abnahme der Frequenz, dann in Lemberg infolge vermehrter Befreiungen weniger Matrikelgebüren und Unterrichtsgelder eingeflossen sind.

Die außerordentlichen Einnahmen per 239 fl. 16 kr. bestehen in Ersätzen von Auslagen der Wiener Sternwarte.

Bei dem Titel 8, **Mittelschulen,** waren im Ordinarium die Einnahmen der Gymnasien und Realgymnasien §. 1, um 72.965 fl. 15½ kr. höher, weil fast bei sämmtlichen Gymnasien wegen des zunehmenden Besuches seitens der Schüler und der Einschränkung der Befreiungen die Schulgelder reichlicher eingeflossen sind und in Galizien außerdem von einigen Stadtgemeinden bedeutende ältere Rückstände an Beiträgen zur Abstattung gelangt sind.

Die Mehreinnahme im Extraordinarium per 158 fl. besteht in Ersätzen von Adaptirungsauslagen des Gymnasialgebäudes im IV. Bezirke in Wien und der nachträglich berichtigten Zinsen von der zweiten Rate des dem Eigenthümer des gemieteten Gymnasialgebäudes in Cattaro gewährten Vorschusses.

Bei den Realschulen (§. 2) dagegen sind im Ordinarium die Einnahmen, und zwar hauptsächlich an Schulgeldern um 13.295 fl. 23 kr. zurückgeblieben, weil mit Ausnahme von Triest und Salzburg die Frequenz bei sämmtlichen Realschulen abgenommen, bei den drei Wiener Staatsoberrealschulen aber derart gesunken ist, dass an jeder derselben eine Parallelclasse aufgelassen werden konnte.

Der bei den Prüfungscommissionen, §. 4, nachgewiesene Erfolg per 157 fl. 50 kr. besteht in Prüfungstaxen von Lehramtscandidaten aus der Periode vor dem Studienjahre 1878/79.

An Unterstützungen für Lehramtscandidaten, §. 3, ist ein nicht compensirbarer Betrag von 300 fl. wegen Nichterfüllung der Verleihungsbedingungen zurückersetzt werden.

Im Titel 9, **Speciallehranstalten,** ergab sich im Ordinarium eine Mindereinnahme von 1400 fl. 25½ kr., welche hauptsächlich die nautischen Unterrichtsanstalten (§. 6) betrifft und dadurch entstanden ist, dass die Stadtvertretung in Triest, den Beitrag von 4777 fl. zum Aufwande der Handels- und nautischen Akademie in Triest nicht geleistet hat.

Dieser ungünstige Erfolg wurde dadurch theilweise aufgewogen, dass sich die Einnahmen bei der Kunstschule in Krakau (§. 2) um 116 fl. 80 kr., bei den Zeichenschulen (§. 3) um 175 fl. 14 kr., bei den gewerblichen Lehranstalten (§. 5) um 1025 fl. 87½ kr., endlich bei der Kunstgewerbeschule in Wien (§. 4) um 1166 fl. 10 kr. höher gestellt haben, was im allgemeinen in der Zunahme der Schülerzahl und bei letzterer Anstalt insbesondere in dem Eingange von Ersätzen, welche auf frühere Jahre entfallen, seinen Grund hat.

Die Mehreinnahmen im Extraordinarium bei den gewerblichen Lehranstalten (§. 5) per 14.854 fl. 77 kr. bestehen in den zur Bestreitung des Zubaues bei der Brünner Staatsgewerbeschule von der ersten mährischen Sparkassa nach Bedarf entlehnten Beträgen im Gesammtbelaufe von 13.897 fl. 90 kr. und in einem Rückersatze von außerordentlichen Ausgaben per 3 fl. 87 kr., ferner in dem Mehrerlöse aus der Veräußerung von Vorlagewerken infolge eines größeren Absatzes und der Abfuhr von Einnahmen aus früheren Jahren.

Im Titel 10, **Volksschulen,** war die Einnahme im Ordinarium der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, §. 1, um 7779 fl. 35½ kr. höher, weil bei dem Civilmädchenpensionate in Wien nachträglich zu den Verpflegskosten-Pauschalbeiträgen für 37 Stiftungszöglinge für das Jahr 1879 die Ersätze der bestrittenen Mehrauslagen zur Abstattung gelangten, weil ferner seitens des Wiener Frauenerwerbvereines für die Vertretung des Hauptlehrers Alfred Merz in seiner Stellung an der Lehrerbildungsanstalt in Wien für die Jahre 1877/78 und 1878/79 der Substitutionskostenersatz mit 1440 fl. geleistet wurde, endlich weil in der Mehrzahl der Länder, besonders aber in Galizien, theils wegen des lebhafteren Besuches der Übungsschulen, theils wegen möglichster Einschränkung in der Ertheilung von Befreiungen die Einnahmen an Schulgeldern sich vermehrt haben.

Bei den Staatsvolksschulen, §. 3, ergab sich die Mehreinnahme per 3471 fl. durch den in steter Zunahme begriffenen Schulbesuch an den staatlichen Volksschulen in Triest und Görz und durch die mit Beginn des Schuljahres 1880 eingetretene Erhöhung des Schulgeldes von 3 auf 5 fl. für das Semester.

Der diesfällige günstige Erfolg würde sich übrigens höher belaufen haben, wenn sich nicht bei der Staatsvolksschule in Trient eine Mindereinnahme an Schulgeldern ergeben hätte, die theils in mehreren Schulgeldbefreiungen, theils darin ihren Grund hat, dass der Präliminirung der diesfälligen Einnahmen für die genannte, erst im Jahre 1878/79 errichtete Anstalt noch kein Durchschnittserfolg zu Grunde gelegen ist.

Außerdem sind nachstehende nicht präliminirte Einnahmen vorgekommen, und zwar im Ordinarium nicht compensirbare Ersätze von Stipendien für Lehramtszöglinge im Gesammtbetrage von 1404 fl. 92 kr., welche wegen Nichterfüllung der eingegangenen Verleihungsbedingungen zurückzuerstatten waren, im Extraordinarium Ersätze von Auslagen zur Hebung des Volksschulwesens im Betrage von 2295 fl. 44 kr., bestehend in Ersätzen von solchen Vorschüssen, welche in Dalmatien zu Schulhausbauten erfolgt worden waren.

Im Titel 11, **Stiftungen und Beiträge,** ergab sich im Ordinarium eine Mehreinnahme von 3442 fl. 3 kr., weil ein Mietzinsrückstand für die Ateliers im Pavillon des amateurs am Weltausstellungsplatze bei Wien per 110 fl. und ein nicht compensirbarer Ersatz von 500 fl. eingegangen ist, weil ferner infolge zahlreicherer Sendungen von Seethieren an zahlende Parteien die Betriebseinnahmen der zoologisch-zootomischen Übungsstation in Triest sich höher gestellt haben und der auf Rechnung des Credites für die Ausgrabungen in Aquileja pro 1879 ausbezahlte Betrag per 2500 fl. für den Ankauf der Graf Cassis'schen Antiquitätensammlung zurückersetzt worden ist, da dieser Ankauf aus den Resten der für 1877 und 1878 bewilligten Ausgrabungsdotationen bewirkt wurde.

Der Mehrempfang im Extraordinarium per 525 fl. 20 kr. besteht aus der vom Allerhöchsten Kaiserhause geleisteten Vergütung per 597 fl. 50 kr. für die der Münz- und Antikensammlung überlassenen

Gegenstände aus Samothrake, dann aus dem nicht präliminirten Erlöse beim Vertriebe des Novarareisewerkes per 527 fl. 70 kr., wogegen die Gemeinde Aquileja mit der ersten Rate per 600 fl. des zur Gründung eines Staatsmuseums für die archäologischen Funde zu leistenden Beitrages per 3000 fl. im Rückstande verblieb.

Im Titel 12, **Studienfond,** ist bei den Einnahmen des Fondes (§. 1) im Ordinarium der Erfolg um 2354 fl. 33½ kr. zurückgeblieben.

Am belangreichsten war der Ausfall in Böhmen, weil die Fundation für das bestandene Jesuitencollegium in Neuhaus an barem Gelde und Naturalienrelutum seitens der dortigen Gutsherrschaft wegen der diesfalls noch schwebenden Vergleichsverhandlungen im Rückstande verblieb, das Erträgnis der Studienfondsgebäude in Březnic wegen dringend nothwendiger Reparaturen und Herstellungen, in Neuhaus wegen Nachsicht des Mietzinses für die zu Schulzwecken verwendeten Localitäten und in Klattau wegen nicht erfolgter Einzahlung des Zinses für die Localitäten der Volksschule seitens der dortigen Stadtgemeinde sich verringert hat und durch die zur Beschaffung der auf Böhmen entfallenden Quote des im §. 1 präliminirten Erlöses per 600.000 fl. vorgenommene Veräußerung der zum freien Vermögen des Studienfondes gehörigen Staats- und Grundentlastungsobligationen, beziehungsweise durch die Kündigung der Privatcapitalien ein Entgang an Activinteressen eingetreten ist. Aus dem gleichen Anlasse sind auch in Mähren die Activinteressen von Grundentlastungsobligationen nicht in dem vollen präliminirten Betrage eingegangen.

Eine Einbuße erlitt auch der Studienfond in Niederösterreich infolge Ermäßigung der Mietzinse für die Gewölbslocalitäten im ehemaligen Convictsgebäude und für die Localitäten der Bau- und Maschinengewerbeschule, dann der Lehrerinnenbildungsanstalt im St. Anna-Gebäude und dadurch, dass eine Mietzinsrate im Rückstande und eine Kellerlocalität unvermietet blieb.

Endlich sind in Salzburg dem Studienfonde als Mietinteressenten der Eisengewerkschaft Achthal-Hammerau in Bayern statt der üblichen 4 nur 2½ Ausbeuteantheile zugekommen, weil wegen Erweiterung des Betriebes bedeutende Capitalien dem Maschinen- und Roheisenankaufe zugewendet werden mussten.

Dagegen sind in einigen Ländern auch Mehreinnahmen vorgekommen, und zwar: in Oberösterreich, Steiermark und Görz durch Ausgleichsinteressen von den zur Beschaffung des Betrages von 600.000 fl. veräußerten Obligationen, in Tirol durch den Zuwachs von Zinsen von den zum eingezogenen Vermögen der Allerheiligenkirche in Hall gehörigen Staatsobligationen und Privatcapitalien und von den aus diesem Vermögen angekauften Staatspapieren, endlich in Galizien durch den Erlös aus dem Verkaufe von in früheren Jahren verlegten Schulbüchern.

Im Extraordinarium war der Erlös für veräußerte Obligationen um 166.603 fl. 80 kr. geringer, weil die im Voranschlage in Aussicht genommene Realisirung der den Studienfonden in Galizien und Krakau gehörigen Capitalsbestände mit Rücksicht auf die mittlerweile in Frage gekommene freie Verfügbarkeit dieser Vermögenstheile vorläufig nicht stattgefunden hat.

Die präliminirte Rückzahlung von Darlehen per 3500 fl., bestehend in der zweiten Ersatzrate von dem der Stadtgemeinde Ried in Oberösterreich bewilligten Darlehen per 60.000 fl. zur Herstellung des zur gemeinsamen Unterbringung des Obergymnasiums und der vereinigten Knabenvolks- und Bürgerschule bestimmten Gebäudes, wurde nicht geleistet.

Die Einnahme an Robotreluitions- und Grundzinsrückständen war um 959 fl. 69 kr. höher, weil von den Reluenten und Emphyteuten der ehemaligen Studienfondsdomäne Altsattel-Hrádek Zahlungen für frühere Jahre sammt Verzugszinsen geleistet worden sind.

Bei den **Studienfondsforsten und Domänen** war der Erfolg an ordentlichen Einnahmen um 8686 fl. 71 kr. ungünstiger, weil in den Gymnasialfondsforsten von Ragusa (Meleda) infolge des schwebenden Besitzstörungsstreites mit den Colonen von Govedjari keine Holzfällungen eingeleitet werden konnten und der Holzverkauf nur auf zufällige Ergebnisse beschränkt blieb, wodurch sich ein Ausfall von 9409 fl. ergab, weil ferner bei demselben Objecte die Einnahmen für Nebennutzungen und an Waldschadenersätzen, dann an Pachtzinsen infolge eines unberichtigten Rückstandes um 170 fl. und bei der Studienfondsdomäne Millstadt, dann bei der Gymnasialfondsdomäne von Ragusa die Einnahmen aus der Verpachtung landwirtschaftlicher Objecte infolge geringerer Pachtzinse, verbliebener Rückstände und durch den Ausfall an Verzugszinsen um 199 fl. beziehungsweise 166 fl. zurückgeblieben sind.

Diesem ungünstigen Ergebnisse stehen übrigens einige Mehreinnahmen entgegen, welche sich bei der Domäne Millstadt mit 545 fl. durch Einzahlung eines Holzkaufschillings-Rückstandes und von Verzugszinsen für derartige Rückstände, sowie durch die durchführungsweise Verrechnung des Wertes der zu Bauherstellungen im Stiftsgebäude in den Jahren 1878 und 1879 aus eigenen Vorräthen entnommenen Materialien; bei den Gymasialfondsdomänen von Ragusa mit 578 fl. durch eingeflossene Steuerrückvergütungen und Rückstände aus Dominial-Gerechtsamen, endlich bei den Domänen im Küstenlande durch Berichtigung eines Pachtzinsrückstandes für die seither verkauften ehemals Clemse'schen Realitäten und durch kleinere Capitalsrückzahlungen mit 100 fl. ergeben haben.

Bei der **Finanzverwaltung** (Capitel 10, Titel 1 bis 9) beruht der günstige Erfolg per 52.895 fl. 9½ kr. vorwiegend auf zufälligen Ersätzen aller Art, für welche eine dem Erfolge entsprechende Voranschlagsziffer mit Rücksicht auf die Natur solcher Einnahmen nicht aufgestellt werden kann.

Von einiger Bedeutung war jedoch außerdem noch bei den leitenden Finanzbehörden der Mehrerlös aus dem Mappenverkaufe per 15.675 fl. 89 kr. und bei der Finanzwache die Mehreinnahme an Mannschaftseinlagen per 16.440 fl. 4 kr., welche letztere durch die im Jahre 1878 stattgehabte Erhöhung dieser Einlagen von 18 fl. auf 36 fl. hervorgerufen wurde.

Bei der **allgemeinen Kassenverwaltung** (Capitel 11) war der Erfolg an **Regiekostenbeiträgen aus Fonden** (Titel 1) günstiger um 6740 fl. 5 kr., weil in Österreich unter der Enns auf Grund der Capitalsvermehrungen die Besoldungsdividende einzelner Stiftungen erhöht (2193 fl. 34 kr.) und die Beiträge des Dietrichsteinischen Stiftungsfondes für die Jahre 1870, 1871 und 1872 (4422 fl. 59½ kr.), welche sich in den Depositen der Statthalterei befanden, anlässlich der Depurirung dieser Depositen nachträglich zur Empfangsverrechnung gelangt sind.

Bei den **rückzuzahlenden Activforderungen des Staates** (Titel 2) erklärt sich der günstige Erfolg per 125.890 fl. 59½ kr. dadurch, dass an nicht präliminirten Ersätzen und Zinsen von älteren Ausständen

in Salzburg	849 fl.	48½	kr.
in Tirol	817 „	72	„
in Krain	379 „	5	„
im Küstenlande	4.677 „	—	„
in Dalmatien	5.130 „	—	„
in Böhmen	56.456 „	57	„
dann bei der Staats-Centralkasse die im Jahre 1880 fällige erste Amortisationsquote des der Prag-Duxer Eisenbahn auf Grund des Gesetzes vom 16. April 1877, R. G. Bl. Nr. 32, gegebenen Vorschusses von 900.000 fl. per	27.822 „	—	„
und die 5percentigen Zinsen von diesem Vorschusse per	45.000 „	—	„
zusammen	141.131 fl.	82½	kr.

eingegangen sind, während von den präliminirten Ersatzraten auf in früheren Jahren erfolgte unverzinsliche Vorschüsse

in Österreich unter der Enns	300 fl.	—	kr.
im Küstenlande	5.000 „	—	„
und in Galizien	9.941 „	23	„
zusammen	15.241 fl.	23	kr.

hauptsächlich wegen des durch wiederholte Missernten in den zuletzt genannten zwei Kronländern eingetretenen Nothstandes nicht hereingebracht werden konnten.

Bei den **Überschüssen cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Überschüssen** (Titel 3) war der Erfolg ungünstiger um 4151 fl. 64 kr., weil namentlich in Österreich unter der Enns ein Theil dieser alten Forderungen wegen Uneinbringlichkeit in Abschreibung gekommen ist, ein weiterer Theil erst später durch die eingeleitete Execution hereingebracht werden wird, und weil in Mähren die zugestandenen Einzahlungstermine nicht durchwegs eingehalten worden, und dort auch die Verhandlungen wegen Cedirung der restlichen Capitalien an den neucumulativen Waisenfond noch nicht zum Abschlusse gediehen sind.

Die **verschiedenen Zuflüsse** (Titel 4) sind im Ordinarium zufällig um 35.869 fl. 18 kr. geringer, weil hierauf wegen Abganges anderer Anhaltungspunkte nur nach dem Durchschnitte früherer Jahre präliminirt werden kann und diese Einnahmen in den Jahren 1876, 1877 und 1878, welche dem Voranschlage pro 1880 zugrunde liegen, ebenfalls zufällig reichlicher eingeflossen sind.

Bei den außerordentlichen Einnahmen dieses Titels stellt sich der Erfolg aus nachstehenden Posten zusammen:

1. Zinsen von den in der beifolgenden Nachweisung mit dem Stande zu Ende 1880 aufgeführten Effecten der Staats-Centralkasse	177.242 fl.	48½ kr.	
2. Agio von einem in Gold realisirten Zinsen-Theilbetrage	190 „	12½ „	
3. Zinsen von schwebenden Vorschüssen	3.787 „	50 „	
4. Zinsen von Partial-Hypothekaranweisungen aus der Fructificirung der Barbestände des Deposits Nr. 197, herrührend aus dem Militär-Stellvertreter- und allgemeinen Invalidenfonde	21.346 „	46½ „	
5. Erlös aus dem Verkaufe von aus Caducitätenabfuhren herrührenden Effecten	4.792 „	1 „	
6. Escomptegebüren für vor der Verfallszeit bezahlte Zinsencoupons, Lotto-Anlehenscapitalien und Gewinnste	1.524 „	81 „	
7. Differenz zwischen den Aufzahlungen bei der Obligationsconvertirung und den Rückführungen hieran	220 „	9 „	
8. Differenz zwischen dem Erfordernisse der Krakau-Oberschlesischen Eisenbahnschuld und den diesfälligen Deckungsabfuhren der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	2.435 „	1 „	
9. Zinsenertrag von im Vermögen der Lemberger Landeshauptkasse befindlichen Grundentlastungs-Obligationen	702 „	83½ „	
10. Sonstige außerordentliche Zuflüsse	1.034 „	25 „	
zusammen	213.275 fl.	58 kr.	
präliminirt waren	300.000 „	— „	
es ergab sich daher eine geringere Einnahme von	86.724 fl.	42 kr.	

welche ebenso wie jene im Ordinarium durch die Veränderlichkeit der verschiedenen Zuflüsse begründet erscheint.

Nachweisung

der Effecten der Staatscentralkasse mit dem Stande zu Ende December 1880.

	Nominalwert		Zinsenerträgnis im Jahre 1880		Anmerkung
	fl.	kr.	fl.	kr.	
Staatslose:					
1854er	2.000	. . .	67	20	
1860er	30.500	. . .	1.076	. . .	
1864er	750	. . .	. . . . .	. . .	
Como-Rentenscheine	70	. . .	. . . . .	. . .	
	33.320	. . .			
Privatlose	11.840	. . .	336	. . .	
Grundentlastungsobligationen	50.940	. . .	2.350	56½	
Prioritäten:					
Pilsen-Priesen-Komotau	10,499.850	. . .	. . . . .	. . .	
Buschtěhrader Eisenbahn	1,099.950	. . .	. . . . .	. . .	
	11,599.800	. . .			
Actien:					
Kaiser Franz Joseph-Bahn	3,445.000	. . .	172.250	. . .	
Buschtěhrader Eisenbahn	1,500.000	. . .	. . . . .	. . .	
Wiener-Neustädter Locomotivfabrik	600.000	. . .	. . . . .	. . .	
Niederösterreichische Südwestbahn	2,500.000	. . .	. . . . .	. . .	Wertlos und zur Vertilgung bestimmt.
	8,045.000	. . .	. . . . .	. . .	
Silber- und Papierrente	75.385	. . .	826	73	Betrifft die das Erträgnis überwiegende Zinsenzahlung an die Staatsschuld von den laut Schlussabrechnung pro 1879 für Tilgungen mit Rücksicht auf die höheren Verkaufscurse zu viel übernommenen und ebenfalls im Jahre 1880 rückgestellten Rententitel.
Andere öffentliche Anlehen (hierunter 68.956 fl. 63 kr. Domestical-obligationen)	72.316	63	653	9	
Verschiedene Effecten der Studienfonde	85.920	. . .	. . . . .	. . .	Zur Veräußerung an die Staatscentralkasse gelangt.
Verschiedene andere minder belangreiche Effecten	28.301	71	1.526	48½	
Totalsumme	20,002.823	34	177.432	61	Darunter: Zinsen . . 177.242 fl. 48½ kr. und Agio . 190 „ 12½ „

Der Ersatz des an die Landesvertretung von Galizien im Jahre 1880 erfolgten Vorschusses per 500.000 fl. (Titel 5) bildet die Bedeckung der unter Erfordernis, Capitel 11, Titel 8, eingestellten gleich hohen Ausgabspost.

Bei sämmtlichen **directen Steuern** und deren Nebengebüren (Capitel 12 bis 18) mit alleiniger Ausnahme der bei den Verzugszinsen eingetretenen Mindereinnahme von 25.372 fl. 43 kr. haben die Einnahmsergebnisse im ganzen den Voranschlag für das Jahr 1880 um . . . . 3,822.886 fl. 9½ kr. somit im Vergleiche zu dem um 130.000 fl. geringeren Voranschlage für das Jahr 1879 um 3,952.886 fl. 9½ kr., gegenüber der Gesammteinnahme im Jahre 1879 aber um 5,108.799 fl. 21 kr. überschritten.

Das günstige Ergebnis per 330.199 fl. 11 kr. bei der **Grundsteuer** (Capitel 12) beruht darauf, dass im Jahre 1880 nur in wenigen Kronländern wegen Elementarereignissen und Missernten bedeutendere Nachlässe und Zufristungen zugestanden werden mussten, in anderen Kronländern aber die Einzahlung älterer Rückstände und deren Verrechnung für den laufenden Dienst auf das günstige Ergebnis von Einfluss waren.

Bei der **Gebäudesteuer** (Capitel 13), welche aus der Hauszinssteuer mit dem Betrage per 17,109.602 fl. 1½ kr. und aus der Hausclassensteuer im Betrage per 6,969.531 fl. 45½ kr. besteht, wurde der um 379.133 fl. 47 kr. günstigere Erfolg zum Theile durch günstigere Mietverhältnisse, hauptsächlich aber durch den in mehreren Kronländern eingetretenen Zuwachs an Steuerobjecten und durch den Eintritt von bisher von der Gebäudesteuer zeitlich befreiten Häusern in die Steuerpflicht herbeigeführt.

Das günstige Ergebnis per 32.296 fl. 35 kr. bei der **fünfprocentigen Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude** (Capitel 14) wurde ebenfalls durch die in den meisten Kronländern stattgefundene Vermehrung der diesfälligen Steuerobjecte hervorgerufen und hätte sich noch günstiger gestaltet, wenn sich nicht in Niederösterreich durch die infolge der ungünstigen Verhältnisse fortdauernd verminderte Baulust und durch das Aufhören der zeitlichen Gebäudesteuerfreiheit bei vielen bisher hauszinssteuerfreien Gebäuden ein Ausfall per 42.300 fl. 64 kr. ergeben hätte.

Bei der **Erwerbsteuer** (Capitel 15) beruht der günstige Erfolg per 469.837 fl. 48 kr. im wesentlichen auf der theilweisen Besserung der Erwerbsverhältnisse und der in deren Folge stattgefundenen Zunahme von Gewerben, dann auf der Einbringung von Steuerrückständen.

Zur Erzielung des günstigen Erfolges bei der **Einkommensteuer** (Capitel 16) mit 2,503.950 fl. 28½ kr. hat außer der theilweisen Besserung der Erwerbsverhältnisse wesentlich die Besteuerung der Südbahngesellschaft nach dem Erlöschen ihrer Steuerfreiheit, sowie jene einiger anderen Actiengesellschaften und größeren Unternehmungen beigetragen.

Das günstige Ergebnis per 132.841 fl. 83 kr. bei den **Steuerexecutionsgebüren** (Capitel 17) wurde vorzüglich infolge der stattgefundenen Regelung des Executionsverfahrens und der diesfälligen Gebüren erzielt.

Die geringere Einnahme an **Verzugszinsen von rückständigen Steuern** (Capitel 18) um 25.372 fl. 43 kr. erscheint als eine nothwendige Folge des Umstandes, dass in den meisten Kronländern anlässlich der pünktlicheren Einzahlungen der Steuerraten die Einhebung von Verzugszinsen in einem geringeren Maße stattgefunden hat.

Übrigens wird noch bemerkt, dass unter dem im Rechnungsabschlusse für den laufenden Dienst nachgewiesenen Gesammterfolge an directen Steuern (Capitel 12—16) per 86,605.819 fl. 17½ kr. im ganzen ein Betrag von 5,557.271 fl. 63 kr. enthalten ist, welcher in der Zeit vom 1. April bis Ende December 1880 thatsächlich auf die Rückstände aus den Vorjahren eingezahlt wurde, und wovon

auf die Grundsteuer	1,368.724 fl.	85	kr.
„ „ Gebäudesteuer	1,112.337 „	69½	„
„ „ fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude . . .	111.104 „	50½	„
„ „ Erwerbsteuer	1,080.593 „	74	„
„ „ Einkommensteuer	1,884.510 „	84	„

entfallen.

Bei dem **Zollgefälle** (Capitel 19) beruht im Ordinarium das günstige Ergebnis per 3,570.244 fl. 40 kr. vorwiegend auf dem Umstande, dass wider Vermuthen der weitaus größere Theil an Eingangszöllen statt in Gold thatsächlich in Silber mit Aufgeld (20,439.198 fl. 42 kr.) entrichtet worden ist. Nach Abzug

des bei Zollzahlungen in Silber mit 17·25 Procent fixirt gewesenen Aufgeldes per . 3,007.046 fl. 25 kr.
reducirt sich daher dieses Ergebnis auf . . . . . 563.198 „ 15 „
welches vorwiegend der größeren Einnahme an Gefällssicherstellungen per . . . . 528.908 „ 45 „
zum Theil aber auch der stärkeren Ausfuhr von Hadern zuzuschreiben ist.

Übrigens haben die ordentlichen Einnahmen dieses Capitels, wie bei der Besprechung der Ausgaben angedeutet wurde, für die diesseitigen Finanzen nur den Charakter einer durchlaufenden Gebarung.

Im Extraordinarium rührt der ungünstige Erfolg an Münzgewinn von disponiblen Zollgefälls-Überschüssen (Titel 1) per 2,037.199 fl. 52 kr. daher, weil — wie im Ordinarium bemerkt wurde — der weitaus größere Theil an Zollgebüren statt in effectivem Golde thatsächlich in Silber mit Aufgeld eingegangen und letzteres unter den ordentlichen Einnahmen inbegriffen ist, ferner weil die factischen Netto-Überschüsse in Gold 3,798.393 fl. 86 kr. betragen, während dieselben bei Aufstellung des Präliminars mit 22,698.000 fl., daher um 18,899.606 fl. 14 kr. höher angesetzt wurden.

Bei den **Einnahmen aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen** (Titel 2) war der Erfolg um . . . . . 19.459 fl. 95 kr.
und nach Abzug des erzielten Agio pr. . . . . 10.853 „ 67 „
um . . . . . 8.606 fl. 28 kr.
ungünstiger, weil infolge der im Handelsverkehre wenig vorkommenden Goldmünzen die Zollgebüren zumeist in Silber mit dem jeweiligen Aufgelde entrichtet wurden, und weil überhaupt für die richtige Fixirung des Erfolges dieser Einnahms-Rubrik kein verläßlicher Anhaltspunkt vorhanden war.

In der **Verzehrungssteuer** (Capitel 20) rührt das günstige Ergebnis von 8,514.860 fl. 50 kr. daher, weil mit Ausnahme der Brantwein- und Biersteuer, dann des Dazio consumo alle übrigen Steuergattungen einen höheren Ertrag lieferten.

Günstiger war das Ergebnis:

bei der **Wein- und Moststeuer** (Titel 2) um 177.883 fl. 27 kr. wegen vortheilhaft abgeschlossener Pacht- und Abfindungsverträge, sowie wegen des stärkeren Consums an Wein infolge Billigkeit einiger Weinsorten;

bei der **Fleisch- und Schlachtviehsteuer** (Titel 4) um 137.819 fl. 31½ kr. anläßlich der Erzielung günstiger Abfindungen und theilweise auch wegen Zunahme des Fleischgenusses;

bei der **Zuckersteuer** (Titel 5) um 8,748.799 fl. 53½ kr. wegen der infolge des Gesetzes vom 18. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 74, eingetretenen Erhöhung der Pauschalirungs-Maßstäbe und wegen der im Grunde des Rübenzucker-Steuergesetzes vom 27. Juni 1878, §. 2, R. G. Bl. Nr. 71, geleisteten Zuckersteuer-Nachzahlungen, welche in Böhmen bezüglich der Betriebsperiode 1878/79 14.915 fl. 46 kr.
und bezüglich der Periode 1879/80 . . . . . 5,682.610 „ 70 „
dann in Mähren bezüglich der letztgenannten Periode . . . . . 1,566.354 „ 11 „
betragen;

bei der **Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsartikeln** (Titel 6) um 12.663 fl. 40 kr. anläßlich der vermehrten Einfuhr von Verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen in Wien;

bei den **Pachtungen** (Titel 7) um 3775 fl. wegen der in Steiermark und Galizien für Rechnung des Jahres 1881 stattgefundenen Vorauszahlungen;

bei **anderen Einnahmen** (Titel 8) um 1291 fl. 64½ kr., weil die größere Einfuhr verzehrungssteuerpflichtiger Gegenstände bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern in Wien auch einen höheren Ertrag an Nebengebüren ergab;

bei den **Gefälls-Sicherstellungen** (Titel 10) um 381.010 fl. 87 kr. infolge vermehrter Durchfuhr verzehrungssteuerpflichtiger Objecte in Wien;

bei dem **Ersatze der königlich ungarischen Finanzverwaltung** (Titel 11) um 82.531 fl. 59 kr. wegen lebhafterer Ausfuhr von Brantwein über die Zollinie und weil im Gegenstandsjahre aus der definitiven Abrechnung bezüglich der Verzehrungssteuer-Restitutionen für das Jahr 1879 von Ungarn für Brantwein ein Hereinrest von 40.820 fl. 76 kr. zur Verrechnung gelangte.

Ungünstiger war das Ergebnis:

bei der **Brantweinsteuer** (Titel 1) um 461.225 fl. 58½ kr. theils wegen Beschränkung und Einstellung des Betriebes einiger Brennereien, theils wegen mißrathener Kartoffel- und Obsternte;

(zurückgeblieben ist namentlich der Ertrag in

Niederösterreich um	142.868 fl.	37	kr.
Oberösterreich „	12.663 „	51	„
Salzburg „	1.602 „	10	„
Tirol „	24.038 „	04	„
Steiermark „	28.209 „	71½	„
Kärnten „	11.026 „	25½	„
Krain „	5.079 „	97	„
Mähren „	88.148 „	24½	„
Schlesien „	63.692 „	13½	„
Galizien „	318.043 „	29	„
höher war der Ertrag im Küstenlande um	3.615 fl.	47½	kr.
in Dalmatien „	26.660 „	07½	„
„ Böhmen „	137.436 „	50	„
„ der Bukowina „	66.433 „	99½	„)

bei der **Biersteuer** (Titel 3) um 547.482 fl. 88 kr. infolge der stärkeren Weinconsumtion und überhaupt wegen der misslichen Verhältnisse des Arbeiterstandes; weniger eingegangen sind namentlich in

Niederösterreich um	453.532 fl.	48	kr.
Salzburg „	20.980 „	48½	„
Steiermark „	134.834 „	03	„
Kärnten „	15.577 „	88½	„
Krain „	14.626 „	08½	„
Küstenland „	300 „	71	„
Mähren „	1.801 „	45½	„
Galizien „	23.840 „	31	„

mehr dagegen sind eingegangen in:

Oberösterreich	3.400 fl.	24	kr.
Tirol	1.681 „	27½	„
Böhmen	98.082 „	02	„
Schlesien	4.239 „	73	„
in der Bukowina	10.607 „	29½	„

bei dem **Dazio consumo** (Titel 9) um 22.205 fl. 66 kr., weil unter diesem Sammelnamen von Steuergattungen im Staatsvoranschlage auch die Brantweinsteuer enthalten ist, welche in Dalmatien für das Jahr 1880 als solche abgesondert unter Titel 1 mit 26.660 fl. 7½ kr. nachgewiesen wurde.

Die nachfolgende Tabelle läßt das Brutto-Erträgnis entnehmen, wie selbes im Zwecke der Abrechnung zwischen den beiden Reichshälften, dann Bosnien und der Hercegowina auf Grund der Gesetze vom 27. Juni 1878, §. 2, R. G. Bl. Nr. 61, und vom 20. December 1879, §. 13, R. G. Bl. Nr. 136, für das Jahr 1880 ermittelt worden ist.

	Brantweinsteuer		Biersteuer		Zuckersteuer	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Im vorliegenden Rechnungsabschlusse, Seite 92, sind als Gesammt-Erfolg nachewiesen	7,538.774	41½	21,152.517	12	33,760.799	53½
Hievon kommt abzurechnen:						
a) die Steuer von den im Grunde des Gesetzes vom 20. December 1879, R. G. Bl. Nr. 138, vorgefundenen Vorräthen an Brantwein anläßlich der Aufhebung des Zoll-Ausschlusses in Brody mit	1.950	2	. . . . .	. .	. . . . .	. .
b) die Linien-Verzehrungssteuer von Bier und der Biersteuer-Zuschlag in Wien mit	. . . . .	. .	1,828.674	22	. . . . .	. .
c) die Verbrauchsabgabe von Zucker aus anderen Stoffen mit . . . . . 8328 fl. 86½ kr. sowie jene von dem vorgefundenen Zuckervorrathe anläßlich der Aufhebung des Zoll-Ausschlusses in Brody per . . . . 2104 „ 48½ „ und . . . . . 3 „ 14 „	. . . . .	. .	. . . . .	. .	10.436	49
Verbleiben aus der Erzeugung	7,536.824	39½	19,323.842	90	33,750.363	4½
Werden hievon die Steuer-Rückgaben anläßlich der Betriebsstörungen bei der Erzeugung mit	55.521	38	6.488	31	1,824.858	21½
in Abzug gebracht, so ergibt sich das Brutto-Erträgnis mit	7,481.303	1½	19,317.354	59	31,925.504	83

Beim **Salzgefälle** (Capitel 21) gründet sich die Mehreinnahme der **Salzerzeugungsämter** (Titel 1) per 26.004 fl. 19½ kr. zunächst auf den Umstand, dass an sonstigen Betriebseinnahmen um 30.271 fl. mehr eingegangen waren, weil auf die in Ebensee eingehobenen Vergütungen für Salzsäcke und Schnüre, dann für die Salzverladung und Denaturirung des Fabrikssalzes, ferner auf die Betriebseinnahmen der Schleppbahn in Aussee im Voranschlage noch nicht vorgesehen war und auch für die Schmiedefabrikate und Fuhrleistungen der Stallmeistereien, namentlich für Rechnung des Salzverschleißes in Wieliczka, erhebliche Mehreinnahmen erzielt wurden.

Nachdem weiters auch an allgemeinen Verwaltungseinnahmen der Erfolg sich günstiger stellte, weil in Hallein seitens des Forstärars der Antheil an den Schulauslagen für die Jahre 1879 und 1880 refundirt wurde und zufällig auch an Mängelersätzen mehr eingebracht wurde, als präliminirt war, so würde ein noch günstigeres Ergebnis sich herausgestellt haben, wenn nicht für verkaufte Betriebsmaterialien ein minderer Erlös resultirt hätte, weil die Abgabe von Brennstoffen an die Beamten, Diener und Arbeiter gegen die Präliminar-Annahme erheblich zurückgeblieben ist und auch an Private ein schwächerer Absatz statthatte.

Bei den **Verschleißämtern** (Titel 2) beruht die Mehreinnahme per 329.692 fl. 12½ kr. nahezu ausschließlich auf dem bedeutend größeren Absatze des Kochsalzes zu allgemeinen Preisen im Betrage von 607.402 fl.

Hievon entfällt auf Oberösterreich ein günstigerer Erfolg per 429.000 fl., auf Galizien aber per 533.000 fl., weil in Ebensee die Salzannahme sich erhöhte und in Galizien infolge der vermehrten und verbesserten Communicationen der inländische Absatz sich stetig mehr entwickelte, wie weiters auch im Küstenlande, Dalmatien und der Bukowina günstigere Ergebnisse erzielt wurden. Dagegen blieb in Tirol der Verschleiß um den Betrag von 332.000 fl. gegen den Voranschlag zurück, weil, wie bereits bei den Ausgaben bemerkt wurde, der Vertrieb des Haller Salzes außerhalb des Landes beschränkt werden musste.

In Salzburg und Steiermark konnten gleichfalls die Präliminar-Ansätze nicht ganz erreicht werden, weil die gegenwärtige Zunahme des Absatzes sich nicht realisirte, wie auch beim Limitosalze eine mindere Einnahme sich ergab, weil die Bezugsberechtigten mit den Fassungen zum Theil im Rückstande blieben.

Beim Fabrikssalze beruht das ungünstige Ergebnis, ungeachtet an 10.283 Metercentner mehr abgesetzt wurden als präliminirt waren, einerseits auf der mit 1. März 1880 ins Leben getretenen Preis-

ermäßigung dieser Salzsorte in Galizien, anderseits aber auf dem ungünstigen Ausfall der Seefischerei im Küstenlande und in Dalmatien.

Nachdem übrigens infolge des Mehrabsatzes von Dungsalz, dann infolge der höheren Salzabgabe an Ungarn, endlich infolge der größeren Rückvergütung von Salzverladungs- und Denaturirungsgebüren in Galizien noch weitere Mehreinnahmen realisirt wurden, so würde sich der Erfolg im gesammten noch günstiger herausgestellt haben, wenn nicht bei der Salzlieferung ins Ausland die Einnahme um 280.465 fl. gegen den Voranschlag zurückgeblieben wäre.

Dieser Ausfall ist vorwiegend dem Umstande zuzuschreiben, dass die Unionbank von dem laut Vereinbarung für den Export nach Russland zu übernehmenden Salzquantum jährlicher 280.030 Metercentner wegen der schwierigen Concurrenz und Absatzverhältnisse nur 182.137 Metercentner bezogen hat, wie auch weiters sowohl im Küstenlande als auch in Dalmatien der Salzexport in die Türkei abgenommen hat.

Beim **Tabakgefälle** (Capitel 22) war der Erfolg bei Titel 1 günstiger um 3,248.716 fl. 75 kr.

Dieses Ergebnis beruht vorgüglich darauf, dass im allgemeinen der Absatz der Tabakfabrikate ein größerer geworden, dass der Erlös aus dem allgemeinen Verschleiße infolge der mit 1. October 1880 ins Leben getretenen Verschleißpreiserhöhung mehrerer besonders gangbarer Tabaksorten gestiegen ist, und dass die „verschiedenen Einnahmen" einen Mehrerfolg erzielten, weil neue Verschleißplätze gegen zu entrichtende Pachtschillinge aufgestellt und bei mehreren vacant gewordenen Tabaktrafiken durch deren Wiederbesetzung im Concurrenzwege höhere Pachtschillinge erzielt wurden.

Bei Titel 2 beruht die Mehreinnahme von 180.288 fl. 71½ kr. im wesentlichen darauf, dass der Verschleiß im Auslande durch Verkauf von rohen Blättern und von Tabaklauge ein Mehrerträgnis lieferte, dass seitens der ungarischen Regie eine größere Menge österreichischer Tabakfabrikate abgenommen wurde, und dass durch die Abgabe von Fabrikaten an die occupirten Länder der im Voranschlage eingestellte Betrag bei weitem übertroffen wurde.

Dagegen hat sich eine geringere Einnahme ergeben bei der Rubrik „Ersätze aller Art", weil die von den Bahnverwaltungen geleisteten Ersätze und die von anderen Fuhrencontrahenten für Entwendungen hereingebrachten Vergütungen die veranschlagte Höhe nicht erreichten, und dann bei der Rubrik „Verschiedene Einnahmen", weil der Erlös für veräußerte Scarte bedeutend geringer war.

Das **Stempelgefälle** (Capitel 23) brachte ungeachtet des Ausfalles beim Stempelmarkenverschleiße per 107.584 fl. 67½ kr., welcher zum größten Theile durch die mit Rücksicht auf die neue Markenemission erfolgten geringeren Bestellungen zu Ende des Jahres 1880 veranlasst worden ist, im ganzen dennoch einen höheren Ertrag von 597.535 fl. 35½ kr., weil die Einnahmen aus dem Verschleiße der Post- und Eisenbahnfrachtbriefe, dann der Postnachnahmescheine auf Grund der hierüber mit dem Handelsministerium gepflogenen Abrechnung für das Jahr 1879 per 379.436 fl. 60 kr. erst im Jahre 1880 eingeflossen sind und sämmtliche Eisenbahngesellschaften, wie auch die größeren Geschäftshäuser, Fabriken 2c. gestempelte Frachtbriefblankette verwenden, und weil überdies die Promessenspiele zugenommen haben (42.945 fl.), die Spielkartenfabrication gestiegen ist (24.926 fl. 35 kr.) und neue Kalenderunternehmungen entstanden sind (9991 fl. 98 kr.).

Bei den **Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften** (Capitel 24) findet der günstige Erfolg per 1,077.315 fl. 23½ kr., an welchem mit Ausnahme von Niederösterreich, Tirol mit Vorarlberg, Küstenland und Galizien, alle übrigen Kronländer participiren, zunächst in der energischen Einwirkung der Administrativbehörden auf die beschleunigte Abwicklung des Gebüren-Bemessungsgeschäftes und Einbringung der Rückstände, dann aber auch darin die Begründung, dass in den, mit dem Gefällszweige der „unmittelbaren Gebüren" in innigster Wechselbeziehung stehenden Geschäfts- und Verkehrsverhältnissen unverkennbar einige Besserung sich bemerkbar zu machen beginnt.

Nicht unerwähnt darf bleiben, dass selbst bei den oben nominell angeführten Kronländern der ungünstige Erfolg gegenüber dem gleichnamigen Erfolge der Vorjahre nicht nennenswert erscheint, was speciell wieder bezüglich des Kronlandes Niederösterreich mit der Reichshauptstadt als dem Centralpunkte des Handels und des Verkehres gilt, bei welchem das Ergebnis gegenüber jenem der Vorjahre immerhin ein vergleichsweise günstiges genannt werden kann.

Beim **Lotto** (Capitel 25) wurde der geringere Erfolg per 33.471 fl. 72 kr. hauptsächlich durch die Verminderung der Spieleinlagen in Niederösterreich, Tirol, Böhmen, Mähren und Galizien herbeigeführt.

Bei den **Mauten** (Capitel 26) wurde der ungünstige Erfolg per 64.086 fl. 31½ kr. vorzüglich durch den Rückgang des Verkehres auf den ärarischen Straßen infolge der fortschreitenden Entwicklung des

Eisenbahnwesens und der hiedurch in sämmtlichen Kronländern mit Ausnahme von Niederösterreich, Tirol und der Bukowina bedingten namhaften Verminderung der Weg- und Brückenmautgebüren, dann durch die geringere Einnahme an Verzugszinsen in den meisten Kronländern infolge der pünktlicheren Einzahlung der Mautpachtschillinge herbeigeführt. Auch ist beim Wassermautgefälle das Erträgnis an Haftgeldern und Fahnenaussteckgebüren in Nieder- und Oberösterreich hauptsächlich wegen der immer größeren Frequenz der Donaudampfschiffe und der deshalb in steter Abnahme begriffenen Ruderschiffahrt zurückgeblieben.

Bei der **Punzirung** (Capitel 27) ist die Mehreinnahme per 27.983 fl. 21½ kr. lediglich dem lebhafteren Geschäftsgange der Gold- und Silberindustrie zu danken, demzufolge die Controlgebüren allein gegen den Voranschlag ein Mehrerträgnis von 27.106 fl. lieferten, weil sowohl die inländische Erzeugung von Gold- und Silbergeräthen als auch deren Einfuhr aus dem Auslande sich erheblich gesteigert hatte.

Auf Grund der erhöhten Geschäftsthätigkeit wurde auch bei der Rubrik „verschiedene Einnahmen" an Probenahmen, Probeabfällen und Ersätzen für Drahtzugskosten ein günstigeres Ergebnis per 805 fl. erzielt.

Bei den **Dikasterialgebäuden** (Capitel 28) ergab sich eine Mehreinnahme von 8189 fl. 57 kr. weil in Niederösterreich von den in das Eigenthum des Staates übergegangenen Gebäuden Nr. 5 und 7 am Tabor, im Küstenlande von dem zur Demolirung bestimmten Theresien-Lazarethe und in anderen Kronländern für mehrere kleine Objecte nicht präliminirte Zinsen eingegangen, übrigens aber auch bei Erneuerung von Miet- und Pachtverträgen mitunter höhere Zinse erzielt worden sind.

Bei den **Fiscalitäten und Heimfälligkeiten** (Capitel 29) beruht der Ausfall per 12.044 fl. 72½ kr. lediglich auf der Zufälligkeit dieser nach dem Durchschnitte der Jahre 1877, 1878 und 1879 präliminirten Empfänge. Indessen wird dieser Ausfall bedeutend überwogen durch die unter dem bezeichneten Capitel eingegangenen Obligationen im Gesammtbetrage von 32.087 fl. 50 kr., welche in der dem Centralrechnungsabschlusse beigegebenen Zergliederung der Obligationsgebarung ersichtlich gemacht erscheinen.

Bei der **Hof- und Staatsdruckerei in Wien** (Capitel 30) ergaben sich die größeren Einnahmen per 79.358 fl. 41 kr. durch den Absatz der Volkszählungsdrucksorten, durch den gesteigerten Bedarf an Amts-, sonstigen Lagerdrucksorten und anderen Verlagsartikeln, ferner durch die Erhöhung der Provision bei dem Verschleiße fremder Verlagsartikel von 10 Procent auf 15 Procent und theilweise auch dadurch, dass infolge der Vollendung mehrerer Werke größere hierauf haftende Vorauslagen zur definitiven Verrechnung und Rückvergütung gelangt sind.

Die **Remanenten vom verkauften unbeweglichem Staatseigenthume** (Capitel 31) lieferten einen höheren Ertrag von 19.634 fl. 4 kr., weil unter anderen die nicht präliminirte Barschaft aus der aufgelösten Remanentendepositenkasse der bestandenen Eisenerzer Hauptgewerkschaft per 12.686 fl. 18½ kr. bei der Staatscentralkasse und die sämmtlichen gleichfalls nicht präliminirten Remanenten von Zuczka in der Bukowina per 6469 fl. 55 kr. zur Empfangsrechnung gelangt sind.

Beim **Münzwesen** (Capitel 32) gründet sich der günstige Erfolg per 49.718 fl. 84½ kr. hauptsächlich auf die bereits bei den Ausgaben erwähnte Mehreinnahme per 25.840 fl. für gelieferte Arbeiten, ferner auch auf den Mehrerlös an Schlagsatz für verkaufte vierfache Ducaten per 13.269 fl. und auf den durch die Zunahme der Scheidzugänge beim Hauptmünzamte und durch größeren Handkaufsnutzen bei den Einlösungsämtern erzielten höheren Gewinn aus der Einlösung und Materialgebarung per 11.984 fl., endlich darauf, dass für verkaufte Materialien und Requisiten, sowie für Agiovergütung seitens der Staatscentralkasse höhere als die präliminirten Beträge eingegangen sind.

Dagegen war der Erfolg bei den Münzgebüren um 2280 fl. ungünstiger, weil der thatsächlich zur Einlösung gelangte Betrag per . . . . . 11,656.054 fl.
hinter dem diesfälligen Präliminaransatze per . . . . . 16,000.000 „
um . . . . . 4,343.946 fl.
zurückgeblieben ist, so dass sich eine sehr empfindliche Mindereinnahme herausgestellt haben würde, wenn nicht für die unvorgesehene Umprägung der Zwanzigkreuzer- in Zehnkreuzerstücke ein Schlagsatz von 3½ Procent im Betrage von 54.894 fl. vergütet worden wäre. Eine weitere Mindereinnahme per 5300 fl. für verkauften Kupfervitriol ist vornehmlich auf den geringeren Bedarf der Holzimprägnirungsetablissements zurückzuführen.

Beim **Handelsministerium** (Capitel 33) ist die Einnahme bei der **Centralleitung** (Titel 1) um 1042 fl. 43½ kr. zurückgeblieben infolge eines minder günstigen Buchhandelerlöses bei den mit Subventionirung seitens des Handelsministeriums hinausgegebenen Werken.

Beim **Wiener Weltausstellungsfonde** wurde eine Einnahme von 21.053 fl. 31 kr., und zwar durch Einzahlung der letzten Rate für das von der Commune Wien angekaufte Hochdruckwasserwerk, Hereinbringung rückständiger Pachtzinse und Provisionen, Erlös von Druckwerken und Materialien, Vermietung der Localitäten, dann Gebüren für den Aufstieg zur Rotunde erzielt.

Die Einnahmen an **Aichgebüren** (Titel 2) stellen sich um 12,930 fl. 3 kr. ungünstiger dar, weil die Nachaichung der verschiedenen Maße, Gewichte und Wagen nicht in dem erwarteten Umfange zum Vollzuge gelangt ist.

An der beim **Hafen- und Seesanitätsdienste** (Titel 3) erzielten größeren Einnahme per 39.324 fl. 24 kr. participiren die eigentlichen Seeschiffahrtsgebüren mit 38.312 fl. 19 kr. und es hoben sich nicht nur vornehmlich die Tonnen- und Leuchtthurmgebüren, sondern auch die Hafen-, Lootsen- und die Seesanitätsgebüren für Schiffe wegen der großen Tragfähigkeit der angelandeten Fahrzeuge, ferner ergab sich infolge Registrirung einer größeren Zahl neu erbauter Schiffe in Verbindung mit Zufälligkeiten, welche die Neuregistrirung von Schiffen nach dem Gesetze vom 7. Mai 1879, R. R. Bl. Nr. 65, im Gefolge haben, ein Mehrertrag an Registergebüren.

Schließlich ist noch der auf Grund der Gesetze vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35 und 37 eingeflossenen Seesanitätseinnahmen aus Anlass der Handhabung der Thierseuchengesetze per 4054 fl. 17 kr. zu erwähnen, worauf im Voranschlage pro 1880 nicht mehr Bedacht genommen werden konnte.

Beim **Postgefälle** (Capitel 33, Titel 4) stellt sich eine Mehreinnahme von 185.881 fl. 36½ kr. heraus.

Dieser Erfolg hätte sich noch um den Betrag von 537.570 fl. 50 kr. günstiger gestellt, sonach auf 723.451 fl. 86½ kr. erhöht, wenn die bei der Postanstalt vereinnahmten Stempelgebüren nur für ein Jahr, wie es sonst der Fall war, und nicht für zwei Jahre, wie dies bezüglich der Gebarung für das Jahr 1880 geschehen ist, aus den Postgefällseinnahmen ausgeschieden und dem Stempelgefälle zugerechnet worden wäre.

Der bezeichnete günstige Erfolg ist hauptsächlich der Hebung des Handels und der Industrie zuzuschreiben.

Bei der **Telegraphenanstalt** (Titel 5) ergab sich ein günstiger Erfolg von 272.410 fl. 83½ kr. und zwar a) im Ordinarium per 267.086 fl. 14½ kr. und b) im Extraordinarium per 5324 fl. 69 kr.

Der Erfolg ad a) erklärt sich einerseits durch den regeren Handels- und Börsenverkehr, welcher ungeachtet der Einführung des Telegrahenworttarifes, wonach sich die Gebüren für die einzelnen Depeschen höher stellen, eine lebhaftere Correspondenz zur Folge hatte, und anderseits durch die Einführung der dringenden Telegramme, für welche die dreifache Gebür zu entrichten ist, sowie endlich auch durch den namhaften Aufschwung des Localverkehrs in Wien mittelst Pneumatik.

Die größere Einnahme im Extraordinarium (ad b 5324 fl. 69 kr.) rührt davon her, dass die Abonnementgebüren der Wiener Zeitungsblätter für die Nachrichten des Telegraphencorrespondenzbureau bedeutend erhöht wurden, und dass auch die „Wiener Zeitung", welche diese Nachrichten vorher unentgeltlich bezogen hat, zur Zahlung einer Abonnementgebür herangezogen wurde.

Staatseisenbahnbetrieb (Titel 6).

Istrianer Bahn (§. 1).

Das gegen den Voranschlag erzielte günstigere Ergebnis von 8548 fl. 38 kr. gründet sich auf die Mehreinnahmen aus den von der Kronprinz Rudolf-Bahn nach Pola dirigirten Holztransporten.

Bezüglich der außerordentlichen Einnahme von 9130 fl. 10 kr. kommt zu bemerken, dass dieselbe im Staatsvoranschlage nicht vorgesehen werden konnte.

Tarnow-Leluchówer Bahn (§. 2).

Der günstige Erfolg von 33.117 fl. 4 kr. gründet sich auf den gesteigerten Frachtenverkehr in Getreide, Bau- und Werkholz ꝛc.

Die außerordentliche Einnahme von 1486 fl. 25 kr. betrifft den von der k. k. privilegirten galizischen Karl Ludwig-Bahn eingezahlten Restbetrag für die von der Staatsverwaltung hergestellte Erweiterung des Bahnhofes in Tarnow.

Bahn von Siverich nach Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico (§. 3).

Die Einnahmen blieben im allgemeinen in den Grenzen des Voranschlages.

Rakonitz-Protiviner Bahn (§. 4).

Die Mehreinnahme von 46.925 fl. 21½ kr. ist das Ergebnis des gesteigerten Frachtenverkehres in Eisen, Holz, vorzugsweise aber in Braunkohle.

Gleichzeitig hat sich der Personenverkehr im allgemeinen und speciell jener der Vergnügungsfahrten im Jahre 1880 gehoben.

Die außerordentliche Einnahme im Betrage von 3223 fl. 16 kr. betrifft die aus der Bauabrechnung resultirenden Rückersätze von der Bauunternehmung und der Buštěhrader Eisenbahn.

Die weiteren bei den außerordentlichen Einnahmen nachgewiesenen 53.000 fl. repräsentiren einen Rückersatz des Manipulationsvorschusses, den die betriebführende Verwaltung seinerzeit aus dem Baucredite im Betrage von 115.000 fl. erhalten hatte. Da nun diese letztere Summe um die obigen 53.000 fl. restringirt wurde, so beziffert sich nunmehr der Manipulationsvorschuss auf 62.000 fl.

Der Münzgewinn per 3163 fl. 44 kr. rührt aus den in Gold abgeführten Einnahmen her.

Dniester Bahn (§. 5).

Die Mehreinnahme von 67.209 fl. 32 kr. ist das Ergebnis des gesteigerten Frachtenverkehres in Getreide, mineralischen Leuchtstoffen, Salz, Mühlenfabrikaten, Eisen und Eisenwaren.

Die außerordentliche Einnahme von 715 fl. 66 kr. betrifft ersetzte Inventargegenstände.

Braunau-Straßwalchener Bahn (§. 6).

Der Ausfall im Ordinarium (1927 fl. 54 kr.) beruht auf dem continuirlichen Rückgange des Holzgeschäftes.

Der Münzgewinn von 76 fl. 64 kr. rührt aus den in Gold abgeführten Einnahmen her.

Bodenbacher Bahnstrecke (§. 7).

Bei dem Pachtzinse ergab sich ein Ausfall von 17.401 fl. 15 kr., der seine Erklärung darin findet, dass die Verhandlungen wegen der neuerlichen Feststellung des Anlagecapitals nicht, wie angenommen wurde, bereits im Jahre 1880 beendet werden konnten, daher die königlich sächsische Regierung nicht das im Voranschlage mit 2,454.164 fl. 24 kr. angenommene, sondern nur das im Jahre 1875 mit 2,067.463 fl. 26 kr. festgestellte Anlagecapital mit 4½ Procent in Gold verzinste. Die diesbezüglichen Verhandlungen wurden übrigens mittlerweile zu Ende geführt, wonach das Anlagecapital zu Ende 1880 mit 2,387.861 fl. 44 kr. festgestellt wurde, welches die königlich sächsische Regierung bereits vom 1. Jänner 1881 an mit 4½ Procent in Gold zu verzinsen hat.

Die Zinsen für das seit dem Jahre 1875 bis Ende des Jahres 1880 successive aufgewendete Anlagecapital per 320.398 fl. 18 kr. betragen mit Rücksicht auf die verschiedenen Anfallstermine 66.522 fl. 11 kr. in Gold. Dieselben sind im Jahre 1881 zur Einzahlung gelangt.

Durch das Vorangeführte wird auch die Mindereinnahme (3202 fl. 92½ kr.) beim Münzgewinne aufgeklärt.

Niederösterreichische Staatsbahnen.

Donauuferbahn (§. 8).

Der Erfolg gestaltete sich um 17.315 fl. 13 kr. günstiger, weil am 12. October 1880 die Fortsetzungsstrecke von der Stadlauer Brücke bis Kaiser-Ebersdorf dem Betriebe übergeben worden ist, durch welchen Anschluss an die Kaiserin Elisabeth-Bahn sich das zu befördernde Quantum derart erhöhte, dass dasselbe im letzten Quartale ebenso groß war, wie in den ersten drei Quartalen des Jahres zusammengenommen.

Südwestliche Linien (§. 9).

Das günstige Resultat per 21.233 fl. 75 kr. ist auf Rechnung des gesteigerten Verkehres zu setzen, der pro 1880 eine Mehreinnahme von 35.000 fl. gegenüber 1879 ergab.

Außerdem wurde durch die infolge der Dienstesreorganisirung fälligen höheren Pensionseinzahlungen bei den verschieden Einnahmen ein Plus von 1400 fl. gegenüber dem Vorjahre erzielt.

Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt (§. 10).

Das Zurückbleiben der Einnahmen um 4338 fl. 4 kr. ist — obschon sich beim Personen- und Gepäcksverkehr, dann im Holz- und Kohlentransporte eine Zunahme ergab — den ungünstigen Conjuncturen im Eisengeschäfte und in der Webeindustrie zuzuschreiben, da in den bezüglichen Verkehren ein ausschlaggebender Rückgang stattfand.

Der Münzgewinn (11 fl. 2 kr.) rührt aus den in Gold abgeführten Einnahmen her.

Staatsbahn Tarvis-Pontafel (§. 11).

Der günstige Erfolg von 20.303 fl. 91 kr. findet seine Erklärung in der continuirlichen Steigerung des Verkehrs aus und nach Italien.

Der Münzgewinn (1199 fl. 18 kr.) rührt aus den in Gold abgeführten Einnahmen her.

Staatsbahn Unterdrauburg-Wolfsberg (§. 12) und Mürzzuschlag-Neuberg (§. 13).

Der Ausfall von 6267 fl. 71 kr. beziehungsweise von 3063 fl. 85 kr. beruht auf dem Umstande, dass diese Bahnen erst am 4. October beziehungsweise am 1. December 1879 eröffnet wurden, sonach für die Präliminirung keine sicheren Anhaltspunkte geboten waren.

Localbahn Erbersdorf-Würbenthal (§. 14).

Aus dem beim „Erfordernisse" aufgeführten Grunde konnte im Voranschlage pro 1880 auf die zu erwartende Einnahme nicht Bedacht genommen werden, weshalb die effective Einnahme (3299 fl. 55 kr.) als günstiger Erfolg dargestellt wird.

Im **Etat des Ackerbau-Ministeriums** (Capitel 34) war das Ergebnis im ganzen um 268.941 fl. 6½ kr. ungünstiger, da die Einnahmen im Forst- und Domänenwesen um 174.585 fl. 21 kr. und bei den Motanwerken um 207.112 fl. 92½ kr. zurückgeblieben sind, wogegen bei den Aufwandszweigen eine Mehreinnahme von 112.757 fl. 7 kr. erzielt wurde.

Bei der **Centralleitung** besteht der Erfolg an außerordentlichen Einnahmen per 54 fl. 65½ kr. theils aus dem unverwendeten Reste eines der önologischen Lehranstalt in Klosterneuburg zur Bekämpfung der Reblaus erfolgten Vorschusses, theils aus dem Erlöse für Druckwerke.

Bei den **staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten** (Titel 1) ergab sich die Mehreinnahme von 3052 fl. 6 kr. hauptsächlich bei der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien durch die infolge der bedeutend vermehrten Untersuchungen landwirtschaftlicher Objecte eingeflossenen höheren Einnahmen an Analysentaxen per 3752 fl., dann bei der chemisch-physiologischen Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg infolge der erhöhten Inanspruchnahme derselben zur Analysirung der von Privaten eingesendeten Weinproben, wofür an diesfälligen Taxen um 763 fl. mehr eingeflossen sind.

Bei der Seidenbau-Versuchsstation in Görz sind nicht präliminirte Unterrichtshonorare im Belaufe von 100 fl. eingegangen.

Dagegen sind die Einnahmen der önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg um 1634 fl. zurückgeblieben, weil dieselbe im Jahre 1880 von einer geringeren Anzahl zahlungspflichtiger Studirenden frequentirt wurde, wodurch sich ein Ausfall an Unterrichtstaxen von 1148 fl. ergab, und weil der Erlös für verkaufte Bäume um 486 fl. geringer war.

Bei der **Landescultur** (Titel 2) gründet sich der günstige Erfolg an ordentlichen Einnahmen per 1573 fl. 70½ kr. hauptsächlich auf die bei der Centralverwaltung eingeflossenen nicht präliminirten Einnahmen an Prüfungstaxen der Lehramtscandidaten für landwirtschaftliche Mittel- und Ackerbauschulen, an Mietzinsen und für Grasnutzungen von dem ehemaligen Forstakademie-Gebäude in Mariabrunn im Betrage per 1278 fl., ferner auf den Mehrerlös per 90 fl. 34 kr. für Pflanzen aus den Saatschulen zu Görz und Rodik, endlich auf Einzahlung von rückständigen Gebüren für die Grasnutzungen an den Dämmen der ärarischen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja sammt Verzugszinsen im Betrage von 205 fl. Die außerordentlichen Einnahmen per 685 fl. 48½ kr. betreffen Rückersätze von außerordentlichen Ausgaben aus früheren Finanzperioden.

Bei den **Organen zur Überwachung der Landescultur** (Titel 3) beruht der günstige Erfolg per 511 fl. 75 kr. hauptsächlich auf den von einer größeren Anzahl von Prüfungscandidaten herrührenden Einnahmen an Forstprüfungstaxen in Böhmen und Mähren.

Auf die mit dem Gesetze vom 10. April 1874, R. G. Bl. Nr. 36, anlässlich der Borkenkäfer-Verheerungen im Böhmerwalde gewährten Vorschüsse sind im Jahre 1880 und I. Quartale 1881 an Capitalsrückzahlungen 6985 fl. 34 kr. und an Verzugszinsen 1 fl. 83 kr. eingeflossen.

Bei den **Bergbehörden** (Titel 4) war die Einnahme höher um 251 fl. 45½ kr., weil einige kleinere, nicht präliminirte Einnahmen, darunter Reisekosten-Ersätze per 113 fl. 44 kr., eingeflossen sind.

Bei den **Montan-Lehranstalten** (Titel 5) hat sich eine Mehreinnahme von 1550 fl. 80 kr. ergeben, welche auf dem höheren Empfange an Matrikel- und Unterrichtsgebüren bei den von einer größeren Anzahl zahlungspflichtiger Hörer frequentirten Bergakademien in Leoben und Příbram beruht und zum Theile auch von den bei der Akademie in Leoben mit 447 fl. eingeflossenen Taxen für vorgenommene Eisen- und Stahlproben herrührt.

Bei den **Maßen- und Freischurfgebüren** (Titel 6) war der Erfolg günstiger um 5382 fl. 96½ kr. weil sich die Abstattung auf die mit Anfang des Jahres 1880 bestandenen Rückstände an Bergwerksabgaben höher stellte, als dieselbe im Voranschlage angenommen worden war.

Bei dem **Staatsgestüte in Radautz** (Titel 7) hat sich, ungeachtet für das Jahr 1879 keine Tangente aus dem Reinertrage der Radautzer Forste entfallen ist, eine Mehreinnahme von 44.215 fl. 4 kr. ergeben, welche hauptsächlich bei dem zu vortheilhaften Preisen effectuirten Verkaufe der infolge des günstigen Ernteergebnisses disponibel gewesenen Körnerfrüchte mit 19.467 fl., dann der ausgemusterten Pferde, insbesondere der an das k. k. Militär abgegebenen Remonten, mit 20.208 fl. erzielt worden ist.

Auch bei den Pachtzinsen ergab sich ein Mehrempfang von 9737 fl., weil einige Zinse für das I. Quartal 1881 vertragsmäßig bereits mit Ende December 1880 eingezahlt worden sind.

Die bei dem **Staatsgestüte Piber** nachgewiesenen Einnahmen per 842 fl. 74 kr. bestehen in dem von der Militärverwaltung geleisteten Beitrage zu den Regieauslagen dieses Gestütes für das Jahr 1879.

Die unter dem Titel **„Einnahmen anlässlich der Auflösung des Staatsgestütes Piber"** nachgewiesenen Empfänge per 23.689 fl. 1 kr. bestehen aus dem Erlöse aus dem auf Grund des Finanzgesetzes vom 30. März 1878, Artikel VII, bewirkten Verkaufe der Pferde, Utensilien und Vorräthe des aufgelösten Staatsgestütes Piber.

Bei den **Staats-Hengsten-Anstalten** (Titel 8) war der Erfolg günstiger, und zwar bei den Staatshengsten-Depots (§. 1) um 19.872 fl. 73½ kr. infolge der vermehrten Inanspruchnahme der Beschäler und der hierauf beruhenden höheren Einnahmen an Deckgeldern und Zinsen für vermietete Hengste, dann wegen des beim Verkaufe ausrangirter Pferde um günstigere Preise erzielten Mehrerlöses per 8891 fl., durch den Mehrempfang für Pferdedünger in den Concentrirungs- und Beschälstationen per 1200 fl., endlich durch Ersätze von Ausgaben für frühere Finanzperioden per 5129 fl., welche hauptsächlich aus den geleisteten Beiträgen zu den Vorspannsauslagen bestehen; ferner bei den Hengstfohlenhöfen (§. 2) um 4047 fl. 50 kr., weil eine größere Anzahl von Fohlen, welche keine Aussicht auf Entwicklung zu geeigneten Landesbeschälern boten, ausgemustert und verkauft und hiebei ein Mehrerlös von 4604 fl. erzielt wurde, wogegen die Einnahme für Pferdedünger bei den meisten Fohlenhöfen, und zw. zusammen um 566 fl. zurückgeblieben ist, weil derselbe in der zur Heugewinnung betriebenen Wirtschaft verwendet wurde.

Bei der Förderung der Pferdezucht ist eine Einnahme von 40 fl. nachgewiesen, welche den Ersatz einer wegen Nichteinhaltung der Prämiirungs-Bedingnisse zurückgestellten Pferdeprämie betrifft.

Im **Forst- und Domänenwesen** (Titel 9) waren bei den Forst- und Domänen-Directionen (§. 1) die ordentlichen Einnahmen um 375 fl. 23 kr. höher, weil bei der Forst- und Domänen-Direction in Salzburg ein nicht präliminirter Erlös für veräußertes Scartpapier und bei der Forst- und Domänen-Direction in Görz ein höherer Mietzins für im Directionsgebäude vermietete Wohnlocalitäten eingegangen ist.

Der Erfolg an außerordentlichen Einnahmen per 338 fl. 40 kr. besteht aus dem bei der Centralleitung eingeflossenen Empfange aus der Veräußerung von Druckwerken.

Bei den **Staatsforsten und Domänen** (§. 2) beläuft sich der Ausfall in den ordentlichen Einnahmen auf 178.954 fl. 31 kr.

Derselbe besteht aus einer Mindereinnahme in der Forstwirtschaft von 200.795 fl. 67½ kr. und aus einem Mehrertrage bei den übrigen Betriebszweigen mit Einschluss der Ersätze per 21.841 fl. 36½ kr.

Die Erträgnisse der Forstwirtschaft sind bei den Staatsforsten im Küstenlande um 131.082 fl., in Galizien um 69.483 fl., in Salzburg um 55.543 fl., bei den Salzkammergutsforsten um 54.442 fl., bei den Staatsforsten von Sachsenburg um 32.451 fl. und bei jenen von Idria um 11.873 fl. zurückgeblieben; diese Ausfälle ergaben sich mit Ausnahme des Küstenlandes, woselbst an dem ungünstigen Erfolge auch die Einnahmen für Feuerhölzer mit dem Betrage von 82.858 fl. participiren, bei den

Einnahmen für Bau- und Werkhölzer und sind in dieser letzteren Beziehung im allgemeinen in den durch die herrschende Bauunlust bedingten gedrückten Absatzverhältnissen begründet.

Bei den Staatsforsten im Küstenlande ist übrigens das Zurückbleiben der Einnahmen nicht bloß auf die geringere Consumtionsfähigkeit des Marktes, sondern auch auf die notorische Überproduction in den concurrirenden Forsten, besonders gegenüber dem Ternovaner Walde, zurückzuführen, daher auch die Schläge nicht in der durch die Forstbetriebseinrichtung normirten Ausdehnung geführt und die angehofften Preise nicht erreicht werden konnten.

In Galizien wurde von J. Popper für die vertragsmäßig stipulirte Nutzholzabnahme aus den Mizuner Forsten im Betrage von 29.350 fl. nur eine Anzahlung von 10.300 fl. geleistet und in den Forsten von Dobromil fand sich für das Nutzholz gar kein Großabnehmer; in den Salzkammergutsforsten war auch der Procentsatz der Nutzholzausbeute im Jahre 1880 infolge der eingetretenen Elementarereignisse, Windwürfe, Schneißenaushiebe geringer, auch mussten behufs Erhaltung der Concurrenz die Tarifpreise gegenüber dem Präliminare etwas mäßiger gehalten werden; bei den Sachsenburger Forsten konnten die zur Schlägerung bestimmten Quantitäten wegen ihrer zersplitterten und rückwärtigen Lage, trotz vielfacher Verlautbarung, nicht ganz abgesetzt werden, außerdem haben die zum Einschlage gelangten Überalthölzer eine wesentlich geringere Nutzholzausbeute ergeben, und bei den Staatsforsten von Idria war auch der Holzbedarf der k. k. Bergdirection daselbst geringer.

Der oben erwähnte Ausfall in den Einnahmen, von welchem übrigens bei den Salzburger Forsten die am Halleiner Rechen wegen des vorangegangenen strengen Winters mit 51.492 fl. und bei den Salzkammergutsforsten infolge des großen Bedarfes der Salinenverwaltungen mit 48.312 fl. erzielte Mehreinnahme für Feuerhölzer bereits in Abzug gebracht erscheint, würde sich noch weit höher gestellt haben, wenn nicht in Tirol hauptsächlich durch den lebhafteren Absatz von Bau- und Mercantilhölzern aus den Staatsforsten Südtirols und des Unterinnthales, dann bei den Neuberg-Mariazeller Staatsforsten vorwiegend infolge des durch den gesteigerten Werksbetrieb der dortigen Gewerkschaft veranlassten größeren Kohlenbedarfes, endlich bei den Staatsforsten von Platten und Joachimsthal durch Verwertung der vorjährigen Vorräthe, dann der durch Sturmschäden und Schneißenaushieb verursachten größeren Nutzungen an Bau- und Werkhölzern Mehrempfänge im Belaufe von 59.707 fl., beziehungsweise 67.459 fl. und 21.385 fl. erzielt worden wären.

Bei der Landwirtschaft hat sich ein Mehrempfang von 4713 fl. hauptsächlich durch nachträglich eingezahlte Pachtzinse bei den civil-ärarischen Entitäten des aufgelösten Staatsgestütes Piber mit 2231 fl. und bei den kleinen Domänenobjecten in Dalmatien mit 1631 fl., ferner durch das höhere Erträgnis der in ärarischer Regie stehenden Alpenwirtschaften bei den Staatsforsten in Neuberg und Mariazell mit 357 fl. und der verpachteten Alpen der Tiroler Forste mit 297 fl. ergeben.

Bei den Nebenwirtschaften war der Erfolg um 13.974 fl. günstiger, weil in Galizien Rückstände an Dominialgerechtsamen im Betrage von 23.000 fl., worunter die aus den Depositen gedeckten Pachtrückstände des vertragsbrüchigen Propinationspächters Mendel-Maurer in Drohobycz per 15.000 fl. begriffen sind, zur Einzahlung gelangten, weil ferner bei den Salzburger und Tiroler Forsten das Jagderträgnis höher und bei letzterem auf die Einnahme aus der Maut der Achenthaler Straße von Jenbach bis zur bayerischen Grenze per 1077 fl. im Voranschlage keine Rücksicht genommen war, wogegen sich bei den Neuberg-Mariazeller Forsten infolge der durch die Aufstellung einer neuen Circularsäge verursachten mehrmonatlichen Betriebseinstellung ein Ausfall von 9420 fl. ergab und in den Salzkammergutsforsten infolge der durch die Stockung der Baugeschäfte bedingten minder intensiven Ausnützung der ärarischen Steinbrüche, der geringeren Erzeugung von Ladwerksorten und des Darniederliegens der Kalkbrennerei die diesfälligen Einnahmen um 3558 fl. zurückgeblieben sind.

An rückersetzten Ausgaben für frühere Finanzperioden ist bei sämmtlichen Staatsforsten ein nicht präliminirter Betrag von 3153 fl. eingeflossen.

Bei den außerordentlichen Einnahmen war der Erfolg um 3655 fl. 47 kr. höher, weil in Steiermark die Beiträge zu den Reconstructionskosten der Pfarrkirche zu Neuberg für frühere Jahre per 2450 fl., in Niederösterreich größere nicht compensirbare Rückersätze von außerordentlichen Ausgaben im Belaufe von 1496 fl. eingeflossen sind, in Galizien aber durch den Eingang der nicht präliminirten Assecuranzprämie für die abgebrannte Jablonower Mahlmühle ein Mehrempfang von 494 fl. eingetreten ist, während die Einnahmen an Gegenleistungs-Ablösungsbeträgen infolge Servitutenablösung und Regulirung in Salzburg um 468 fl. und in Tirol um 758 fl. zurückgeblieben sind.

Bei den **Montanwerken** (Titel 10) ist die Mindereinnahme bei der Centralleitung (§. 1) per 2818 fl. 16 kr. in dem bereits bei den Ausgaben erwähnten, gegen den Voranschlag zurückgebliebenen Verschleiße von Kupfervitriol und in den minderen Einnahmen an Verschleißprovisionen gelegen.

Im weiteren sind auch an Zinsen für die in Hypothekarscheinen fruchtbringend angelegten Kasseüberschüsse weniger eingegangen, weil deren entbehrlicher Theil an die Staatscentralkasse abgeführt wurde.

Bei der **Bergverwaltung Kirchbühel** (§. 2) war das Ergebnis um 781 fl. 51 kr. günstiger, weil sich der Absatz der Kohle gegen die Präliminarannahme etwas gehoben hat.

Bei der **Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg** (§. 3) beruht die Mindereinnahme per 172.220 fl. 81 kr. zunächst auf dem Umstande, dass statt der präliminirten Einlösung von 1700 Kilogramm Hüttensilber im Werte von 151.470 fl. nur 202 Kilogramm Silber und 23½ Kilogramm Gold im Werte von 55.667 fl. gewonnen und eingelöst wurden, weil statt der Verhüttung der Fahlerze vorerst die Aufarbeitung der alten Kitzbichler und Rauriser Erzvorräthe angestrebt werden musste. Da weiters ungeachtet der Preisherabsetzung von 5 fl. per Metercentner auch der Absatz von Kupferblech- und Tiefware gegen die Präliminarannahme um mehr als 350 Metercentner im Werte von circa 40.000 fl. zurückblieb, der veranschlagte Verkauf von Eisenerzen wegen Einstellung des Hochofens in Jenbach aber gänzlich entfiel und auch der Verschleiß des Schwerspathes nahezu vollständig stockte, so würde der Ausfall der Einnahmen sich noch ungünstiger herausgestellt haben, wenn nicht für verkaufte Materialien und weiters für Schmiedefabrikate und Erzproben, sowie durch Beiträge für die Erhaltung des Johanni-Stollens in Jenbach eine wenn auch nicht belangreiche Mehreinnahme sich ergeben hätte.

Bei der **Hüttenverwaltung Cilli** (§. 4) gründet sich die Mindereinnahme per 34.666 fl. 52½ kr. nicht nur auf den geringeren Zinkabsatz, sondern auch auf den im zweiten Semester eingetretenen Rückgang der Zinkpreise, wogegen für verkaufte Materialien und feuerfeste Steine zufällig eine unbedeutende Mehreinnahme realisirt wurde.

Bei der **Bergdirection Idria** (§. 5) resultirt die Mindereinnahme per 64.228 fl. 15½ kr. vornehmlich aus den andauernd ungünstigen Absatzverhältnissen, infolge deren der Verschleiß von Quecksilber und Zinnober um 272, beziehungsweise um 520 Metercentner gegen das Präliminare zurückblieb, dann auch daraus, dass die Proviantabgabe an die Provisionisten zu minderen, als den veranschlagten Preisen erfolgte.

Bei der **provisorischen Bergdirection Brüx** (§. 6) war der Erfolg an außerordentlichen Einnahmen um 22.907 fl. 84½ kr. günstiger, weil infolge des Aufschwunges des Kohlenabsatzes um 141.466 Metercentner mehr an Steinkohle abgegeben wurde, als präliminirt war.

Bei der **Bergdirection Přibram** (§. 7) beruht die Mehreinnahme per 64.776 fl. 55½ kr. zunächst auf der bereits bei den Ausgaben erwähnten höheren Production und dem gegen den Voranschlag größeren Verkauf von Berg- und Hüttenproducten im Betrage von 51.054 fl.

Im weitern wurden auch wegen des stärkern Absatzes von altem Grubenholz und Holzabfällen beim Material-Verkauf, dann für die Erzeugnisse der Tischlerei und mechanischen Werkstätte Mehreinnahmen erzielt, und sind endlich durch die Vergütung der Hälfte der Bezüge des Sanitäts-Personals seitens der Bruderlade, dann für zufällig verkaufte Drucksorten und an Strafgeldern höhere als die präliminirten Beträge eingegangen.

Bei den **übrigen k. k. Montanwerken** (§. 8) gründet sich die Mindereinnahme per 21.645 fl. 18½ kr. im allgemeinen auf die bereits bei den Ausgaben erwähnte, durch die ungünstigen Absatzverhältnisse nothwendig gewordene Productions-Einschränkung und auf den Preisrückgang der Zink- und Bleiproducte, sowie des Schwefels, infolge dessen sich der Ausfall bei dem Verkaufe der Berg- und Hüttenproducte mit 26.098 fl. bezifferte.

Hievon entfallen auf Klausen 2756 fl., auf Raibl 25.760 fl., auf Szwoszowice aber 9536 fl., wogegen bei Joachimsthal wegen etwas größeren Absatzes an Uranfarben 2900 fl. und bei Unterheiligenstadt für den um 1057 Metercentner gestiegenen Verschleiß von Schwefelsäure 9000 fl. als Mehreinnahme realisirt und hiedurch das ungünstige Ergebnis abgemindert wurde.

Auch bei dem Verkaufe der Materialien und Naturalien hat sich der Erfolg wegen des größern Absatzes an Arbeiter und Private günstiger gestellt; ebenso wurde für verkaufte Mobilien ein höherer Erlös erzielt, weil bei dem Verschleiße des Schwefelkohlenstoffes größere Beträge für die Emballage eingingen, als im Präliminare angenommen worden war.

Beim **Justiz-Ministerium** (Capitel 35), und zwar: bei der **Justizverwaltung** (Titel 1) besteht die Mehreinnahme von 20.748 fl. 29 kr. zumeist aus nicht präliminirten Ersätzen aus früheren Finanz-Perioden.

Bei den **Strafanstalten** (Titel 2) sind gegen das Präliminare mehr eingegangen:

a) an Activ-Interessen	9 fl. 37	kr.
b) an eingezahlten Verdienstgeldern für Sträflingsarbeiten	29.182 „ 86	„
c) an Erlös aus den in eigener Regie erzeugten Arbeits-Producten	48.562 „ 28	„
d) an Beiträgen von Theatern und öffentlichen Productionen	456 „ 77½	„
e) an verschiedenen Einnahmen	1.904 „ 8½	„
f) an rückersetzten Ausgaben	802 „ 47	„
zusammen	80.917 fl. 84	kr.

Die Mehreinnahmen unter b und c sind dadurch erreicht worden, dass der Arbeitsbetrieb sowohl für Rechnung von Privatunternehmern, als auch bei Erzeugung von Waren für Rechnung der Strafanstalten möglichst ausgedehnt, die Arbeitskraft der Sträflinge thunlichst angespannt und der Erzielung lucrativer Arbeitsleistungen alle Aufmerksamkeit geschenkt wurde, dass ferner die Einnahmen dieser beiden Rubriken den Grundsätzen des Brutto-Budgets gemäß in voller Höhe, d. i. ohne Abzug der welchselbezüglichen, beim Erfordernisse näher bezeichneten Ausgaben zur Nachweisung gelangten.

Die Einnahmen unter d) und e) sind zufällig höher und jene unter f) stammen aus früheren Finanzperioden her.

Beim **Obersten Rechnungshofe** (Capitel 36) war der Erfolg durch einen nicht veranschlagten Erlös für scartirte Acten günstiger um 18 fl. 90 kr.

Bei den Einnahmen des **Pensions-Etats** (Capitel 37) stellt sich der Erfolg deshalb um 15.140 fl. 63 kr. günstiger heraus, weil zum Pensionsaufwande der Militärpolizeiwache und zu den Versorgungsgenüssen des Příbramer Hauptwerkes höhere als die veranschlagten Beiträge eingezahlt wurden, weil ferner an Ersätzen auf früher für Rechnung der verschiedenen Etats erfolgte Besoldungsvorschüsse im ganzen 8768 fl. 84 kr. eingegangen sind, und weil endlich in dem Erfolge ein Theilbetrag von 3712 fl. 55½ kr. aus der von den Ländern der ungarischen Krone zu tragenden 23 procentigen Beitragsquote zu dem gemeinschaftlichen Pensionsaufwande für die Jahre 1868—1879 inbegriffen ist, welcher, da derselbe das Jahr 1880 nicht unmittelbar betrifft, von dem Pensionsaufwande für dieses Jahr nicht in Abzug gebracht worden ist.

Bei den **Subventionen und Dotationen** (Capitel 38) war der Erfolg bei Titel 1 günstiger um 50.626 fl, weil im Gegenstandsjahre von der Commune Wien die Beiträge für drei Jahre, u. zw. pro 1877, 1878 nnd 1879 mit je 25.313 fl. zur Abstattung gelangten.

Abschlagszahlungen aus den Reinertrags-Überschüssen auf die 4procentige Zinsenschuld für die vom Ärar gezahlten Garantievorschüsse: von der Kaiserin Elisabeth-Bahn für die Linie Wien-Salzburg (Titel 2).

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht aus einer Rückzahlung auf Grud der definitiven Abrechnung

pro 1877 per	3.337 fl. 76	kr.
einer Rückzahlung auf Grund der definitiven Abrechnung pro 1878 per	5.325 „ 55½	„
und aus Rückzahlungen auf Grund der definitiven Abrechnung pro 1879 per	58.337 „ 98	„
zusammen	67.001 fl. 29½	kr.

welcher Betrag zugleich als günstiges Ergebnis zur Darstellung kommt, weil im Finanzgesetze diese Einnahme nicht in Aussicht genommen wurde.

Im Vergleiche mit der von der Regierung als Rückzahlung aus dem Ergebnisse für das Jahr 1879 pro 1880 präliminirten Summe von	62.000 „ —	„
stellt sich der oben pro 1879 nachgewiesene Erfolg von	58.337 „ 98	„
ungünstiger um	3.662 fl. 2	kr.

welche Differenz gegenüber einer Einnahme der Bahn von über 10,000.000 fl. und einer Ausgabe von über 5,000.000 fl. nicht in Betracht kommt.

Rückzahlung der Kaschau-Oderberger Bahn anläßlich der Creirung des Reservefondes (Titel 3).

Der Gesammtbetrag repräsentirt jene Summe, welche auf Grund der definitiven Ausgaben bis Ende 1877 per . . . . . 146.094 fl. 80 kr.
und der ungeprüften Ausgaben pro 1878 per . . . . . 27.077 „ 49 „
zusammen . 173.172 fl. 29 kr.
zur Rückzahlung fixirt wurde, während bei Verfassung des Voranschlages nebst der im runden Betrage von 146.000 fl. eingesetzten Ziffer bis Ende 1877 nur noch ein Zuwachs von rund 10.000 fl. angenommen wurde, während derselbe 27.172 fl. 29 kr. betragen hat, wodurch die Differenz von 17.172 fl. 29 kr. aufgeklärt erscheint.

6 procentige, beziehungsweise 4 procentige Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen (Titel 4).

Bei Verfassung des Voranschlages wurde bei dem Abgange jedes Anhaltspunktes für die Höhe des diesfälligen Einganges ein Betrag von 20.000 fl. in Aussicht genommen, während sich der Erfolg nur auf . . . . . 5.285 fl. 87 kr.
beziffert, wodurch sich ein ungünstigeres Resultat um . . . . . 14.714 „ 13 „
ergeben hat.

Rückersätze auf Überzahlungen an Garantievorschüssen (Titel 5): Kaiser Franz Josef-Bahn. Der ausgewiesene Gesammterfolg (213.381 fl. 91 kr.) betrifft Rückzahlungen auf Grund der gesellschaftlichen Abrechnung pro 1879.

Galizische Karl Ludwig-Bahn.

Der ausgewiesene Erfolg (144.989 fl. 74 kr.) betrifft gleichfalls eine Rückzahlung auf Grund der gesellschaftlichen Abrechnung pro 1879.

Mährisch-schlesische Nordbahn.

Der Erfolg (1793 fl. 89 kr.) betrifft die auf Grund der definitiven Abrechnung pro 1878 verfügte Rückzahlung.

Südnorddeutsche Verbindungsbahn.

Der Erfolg (276.000 fl.) besteht in einer Rückzahlung der für Rechnung des Jahres 1879 erhaltenen Silbervorschüsse von zusammen 276.000 fl.

Vorarlberger Bahn.

Der ausgewiesene Erfolg (1544 fl. 40 kr.) besteht aus einer Rückzahlung auf Grund der definitiven Abrechnung pro 1878 per . . . . . 1.011 fl. 8 kr.
und einer Abrechnung auf Grund der gesellschaftlichen Rechnungsvorlage pro 1879 per . . . . . 533 „ 32 „
zusammen . 1.544 fl. 40 kr.

Kaiserin Elisabeth-Bahn:

a) Wien-Salzburg. Der Erfolg (97.854 fl. 81 kr.) betrifft eine Rückzahlung auf Grund der difinitiven Abrechnung pro 1876.
b) Linz-Budweis. Der Erfolg (46.717 fl. 44 kr.) setzt sich zusammen aus Rückzahlungen auf Grund der definitiven Abrechnungen, und zwar
pro 1876 von . . . . . 10.602 fl. 87 kr.
„ 1878 „ . . . . . 8.794 „ 83 „
„ 1879 „ . . . . . 27.319 „ 74 „
zusammen von . 46.717 fl. 44 kr.

Staatseisenbahngesellschaft Brünn-Rossitz.

Der Erfolg betrifft eine Rückzahlung auf Grund der definitiven Abrechnung pro 1878.

Für sämmtliche unter Titel 5 nachgewiesene Posten wurde im Voranschlage nichts in Aussicht genommen, weshalb eine Vergleichung mit demselben entfällt.

Rückersätze auf Überzahlungen an Betriebsdeficitvorschüsse (Titel 6).

Kaiserin Elisabeth-Bahn: Salzburg-Tirol.

Der Erfolg (8682 fl. 29 kr.) betrifft eine Rückzahlung auf Grund der definitiven Abrechnung pro 1876.

Vorarlberger Bahn.

Der Erfolg (2659 fl. 86 kr.) betrifft eine Rückzahlung auf Grund der gesellschaftlichen Rechnungsvorlage pro 1879.

Ein Vergleich mit dem Voranschlage entfällt aus dem bei Titel 5 angeführten Grunde.

6 Procent Zinsen von Überzahlungen an Betriebsdeficitvorschüssen (Titel 7), und zwar: von der Vorarlberger Bahn per 68 fl. 72 kr. sind im Voranschlage nicht berücksichtigt worden.

Dasselbe ist der Fall bei den Zinsen von an Grundentlastungsfonde geleisteten Vorschüssen (Titel 8), welche in Istrien mit . . . . . 4.250 fl. — kr.
und in Görz mit . . . . . 635 „ 60½ „

zusammen mit . **4.885 fl. 60½ kr.**

eingeflossen sind.

Bei der **Staatsschuld** (Capitel 39, Titel 1) „Erlös von den auf Grund der Tilgungen hinauszugebenden Obligationen" ist der Erfolg günstiger um 194.254 fl. 77 kr., weil einerseits sich das Tilgungserfordernis für das Gegenstandsjahr gegenüber dem Voranschlage höher gestellt hat, anderseits auch noch Rententitel aus der Tilgung des Jahres 1879 zur Veräußerung gelangten.

Bei Titel 2 rührt der günstige Erfolg per 8952 fl. 83½ kr. daher, weil mehr an Barcautionen und Depositen zur Einzahlung gelangt ist, als bei der Präliminirung vorausgesetzt wurde.

Bei der **Verwaltung der Staatsschuld** (Capitel 40, Titel 1 und 2) rührt der ungünstige Erfolg per 6599 fl. 56 kr. daher, weil die Obligationsumsetzungen, so wie auch der Absatz an Zinsenquittungsblanquetten geringer waren, als bei der Präliminirung angenommen wurde.

Bei den **Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume** (Capitel 41) war das Ergebnis im Titel 1 ungünstiger um 25.832 fl. 42 kr., weil einerseits die präliminirte Kaufschillingsrate für die 11 Dikasterialgebäude in Wien per 48.000 fl. wegen neuerlicher Erstreckung der Einzahlungstermine nicht einging und die Salzachauen, für welche im ganzen 31.500 fl. erwartet wurden, im Jahre 1880 noch nicht zur Veräußerung kamen, anderseits aber nicht veranschlagte Rückstände an Kaufschillingen und Interessen — namentlich auf Grund des Gesetzes vom 12. Februar 1879, R. G. Bl. Nr. 27, für die restlichen Baugruppen des alten Hauptzollamtsgebäudes in Brünn (15.627 fl. 81 kr.), dann in verschiedenen Kronländern auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 68, und aus Verkäufen vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes (2880 fl., 5396 fl. 49 kr., 14.665 fl. 36½ kr.), wie auch auf Grund der Gesetze vom 26. April 1874, Artikel VIII (2102 fl. 28½ kr.), vom 30. März 1878, Artikel VII (4310 fl. 19 kr.) und vom 22. Mai 1879, Artikel VII (8773 fl. 25 kr.) — zur Empfangsverrechnung gelangten.

Bei Titel 2 haben sich die höheren Einnahmen per 43.038 fl. 81 kr. durch nicht präliminirte Lehenfreimachungsgebüren ergeben, welche — abgesehen von kleineren Posten — namentlich in Tirol infolge der rascheren Abwicklung der Lehenfreimachungsverhandlungen (23.620 fl. 93 kr.) und in Böhmen anläßlich der Berichtigung der vollen Gebür von dem Pecuniarlehen Asch-Asch (11.367 fl. 42 kr.) eingeflossen sind.

Bei Titel 3 beruht die gegen den veranschlagten Pauschalbetrag per 20.373 fl. um 38.927 fl. 75½ kr. höhere Einnahme darauf, dass nebst dem Erlöse für zahlreiche kleinere Bestandtheile des unbe-

weglichen Staatseigenthums von mehr als 23.000 fl. auch noch einige nicht unerhebliche Beträge für nachstehende Objecte realisirt worden sind, und zwar:

a) für einen Linienwallgrund im IX. Bezirke in Wien . . . . . 5.500 fl.
b) für das Schloss Mittersill nebst dazu gehörigen Grundstücken in Salzburg . . . . 4.000 „
c) für den Lendner Werkscomplex in Salzburg . . . . . 4.500 „
d) für das Materiale der aufgelassenen Thürme auf dem Thierberge bei Kufstein . . . 2.500 „
e) für die Mautrealität Haus Nr. 64 in Tschernutsch bei Laibach . . . . . 2.000 „
f) für den zur Franz-Schachtanlage gehörigen Dampfkessel, dann die zum Julius-Schachte Nr. 1 bei Brüx gehörige Wasserhaltungsmaschine . . . . . 3.660 „
g) für eine Elbeflussgrundparcelle bei Rossawitz . . . . . 3.783 „
h) für das Mauthäuschen in Eger . . . . . 3.007 „
i) für das Stallgebäude in Nimburg . . . . . 2.000 „
k) für die Realität Nr. 58 in Huczko sammt dazu gehörigen Grundstücken auf der Staatsdomäne Dobromil . . . . . 4.750 „

Bei den **Einnahmen aus der Theilung des Vermögens des Militärstellvertreter- und Invalidenfondes** (Capitel 42) ist der günstige Erfolg per 811.904 fl. 99½ kr. in den höheren Verkaufscursen gegenüber den bei der Präliminirung dieser Bedeckungspost bestandenen Cursen vom 4. October 1879 und in dem zweijährigen Effectenzinsenertrage per 341.365 fl. 68½ kr. begründet.

Die gesammten Einnahmen dieses Capitels per 3,611.904 fl. 99½ kr. bestehen aus folgenden Posten:

a) Erlös für im Nominalbetrage per 3,360.800 fl. veräußerte Grundentlastungsobligationen	3,190.834 fl.	05	kr.
b) Erlös für im Nominalbetrage per 75.100 fl. verloste Effecten	79.340 „	—	„
c) Antheil des Erlöses aus den durch die Reichscentralkasse unmittelbar realisirten Effecten	365 „	26	„
d) Zinsenertrag von den obigen Effecten zum Zeitpunkte ihrer Realisirung .	341.365 „	68½	„

An Effecten wurden aus der Theilung des Militärstellvertreter- und Invalidenfondes der diesseitigen Reichshälfte überwiesen, und zwar:

im Jahre 1878 ein Nominalbetrag per	22,614.650 fl.	—	kr.
„ „ 1879 „ „ „	40.386 „	76½	„
„ „ 1880 „ „ „	16.400 „	—	„
zusammen .	22,671.436 fl.	76½	kr.

Hievon wurden veräußert:

im Jahre 1878 ein Nominalbetrag von	19,174.650 fl.		
„ „ 1879 „ „ „	10.000 „		
„ „ 1880 „ „ „	3,435.900 „		
zusammen	22,620.550 „	—	„

Es verblieb daher ein disponibler Nominalbetrag von . . . . . 50.886 fl. 76½ kr. welcher unter dem Obligationsvorrathe der Staatscentralkasse mit Ende 1880 per 20,002.823 fl. 34 kr. enthalten ist.

Bei den **Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staatscentralkasse** (Capitel 43) war der Erfolg günstiger um 181.790 fl., weil dieser Betrag aus den Reichsactiven a conto des Antheils, welcher bei der seinerzeitigen Theilung dieser Activa der diesseitigen Reichshälfte zufallen wird, zur Deckung der laut Erfordernis Capitel 6, Titel 7 erfolgten Unterstützungen an die Flüchtlinge aus Bosnien und der Hercegovina als Nachtrag für das Jahr 1878 entnommen worden ist.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Central-Rechnungsabschluss

über den

Staatshaushalt

der

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für das

Jahr 1881.

(Nach den Hauptbestandtheilen.)

Bargeld-Gebarung.

Summarische Übersicht, dann Saldo-Abschluss

sämmtlicher

Staatsausgaben und Einnahmen

für das Verwaltungsjahr 1881.

	Gesammterfolg für das Jahr 1881	
A. Etatmäßige Staatsausgaben.		
Laut Übersicht Seite 7.		
a) Für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1881 übertragenen Creditreste des Jahres 1880	4,160.348	15
b) Für Rechnung der pro 1881 bewilligten Credite, und zwar:		
an ordentlichen	414,296.329	42½
an außerordentlichen	61,186.989	60
Summe	479,643.667	17½
B. Nicht präliminirte Ausgaben aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde.		
Laut Beilage 7, Seite 34	10.520	68
Gesammtsumme der Staatsausgaben	479,654.187	85½
Hiezu der Kassarest mit Schluss der Rechnungsperiode 1881 (Ende März 1882) per	127,944.013	57
Saldo wie bei der Bedeckung	607,598.201	42½

	Gesammterfolg für das Jahr 1881	
A. Etatmäßige Staatseinnahmen.		
Laut Übersicht Seite 14.		
Für Rechnung der auf die Voranschlagsgebür pro 1881 eingeflossenen Einnahmen, und zwar:		
an ordentlichen	436,983.384	39
an außerordentlichen	5,349.833	1½
Summe . .	442,333.217	40½
B. Nicht präliminirte Einnahmen mittels Creditoperationen.		
Laut Beilage 5, Seite 32	49,999.976	.
Gesammtsumme der Staatseinnahmen	492,333.193	40½
Hiezu der Massarest mit Schluss der Rechnungsperiode 1880 (Ende März 1881) per . .	115,265.008	2
Saldo wie bei dem Erfordernisse . . .	607,598.201	42½

Obligationsgebarung.

Summarische Übersicht, dann Saldo-Abschluss

sämmtlicher Ausgaben und Einnahmen für das Jahr 1881.

	Gesammterfolg für das Verwaltungsjahr 1881	
Staatsausgaben		
Laut der gebürenweisen Zergliederung Seite 17.		
a) An etatmäßigen Ausgaben	4.104	89
b) An Ausgaben mittels Creditoperationen	84,055.409	48
Summe	84,059.514	37
Nach Hinzurechnung der mit Schluss der Rechnungsperiode 1881 (Ende März 1882) verbliebenen Kassareste per	87,865.052	94
ergibt sich die Gesammtsumme gleich jener der Einnahme	171,924.567	31
Staatseinnahmen.		
Laut der gebürenweisen Zergliederung Seite 20.		
a) An etatmäßigen Einnahmen	1,052.398	52
b) An Einnahmen mittels Creditoperationen	85,698.026	52
Summe	86,750.425	4
Nach Hinzurechnung der mit Schluss der Rechnungsperiode 1880 (Ende März 1881) verbliebenen Kassareste per	85,174.142	27
ergibt sich die Gesammtsumme gleich jener der Ausgabe	171,924.567	31

Haupt-Übersicht

der

etatmäßigen Staatsausgaben und Einnahmen

im

Vergleiche mit den hiefür veranschlagten Erfordernis- und Bedeckungs-Summen.

Bargeld - Gebarung.

Etatmäßige Ausgaben.

Die Gesammtsumme der für die Verwaltungsperiode 1881 **wirklich bestrittenen** etatmäßigen Staatsausgaben (Cap. 1—37) betrug			479,643.667 fl. 17½ kr.
Es wurden nämlich bestritten:			
a) für Rechnung der pro 1881 bewilligten Credite		475,483.319 fl. 2½ kr.	
b) für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1881 übertragenen Creditreste des Jahres 1880			4,160.348 fl. 15 kr.
An etatmäßigen Staatsausgaben waren **präliminirt**, und zwar:			
ad a) mit dem Finanzgesetze vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 51	463,112.304 fl.		
mit dem Gesetze vom 12. December 1881, R. G. Bl. Nr. 138, zur Linderung der Nothlage der durch den Brand des Ringtheaters Beschädigten für Capitel 7, Titel 4	50.000 „		
mit den Allerhöchst genehmigten Beschlüssen beider Häuser des Reichsrathes vom 31. Juli 1881 zum Zwecke der Manufacturzeichen- und Webeschule in Wien für Capitel 9, Titel 17, §. 7	21.000 „		
mit dem Gesetze vom 24. December 1881, R. G. Bl. Nr. 147, zur Einlösung des Lehens Brana und zur Entschädigung des betreffenden Lehenbesitzers für Capitel 11, Titel 6	750.000 „		
mit dem Gesetze vom 28. December 1881, R. G. Bl. Nr. 150, zum Ausbau der galizischen Transversalbahn für Capitel 27, Titel 9	2,500.000 „		
zusammen	466,433.304 fl.		
Von diesem Präliminarerfordernisse wurden jedoch auf Grund des Art. VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes pro 1881, dann der Gesetze vom 28. December 1881, R. G. Bl. Nr. 150, und vom 17. April 1876, R. G. Bl. Nr. 63, auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragen	7,878.200 „		
es verblieb sonach ein für das Jahr 1881 **präliminirtes** Erfordernis mit		458,555.104 fl. — kr.	
ad b) aus dem Voranschlage des Jahres 1880 ausgeschiedene, auf Grund des Art. VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes pro 1880, des Art. VI, Alinea 5 des Finanzgesetzes pro 1881, dann der Gesetze vom 30. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 58, und vom 17. April 1876, R. G. Bl. Nr. 63, auf den Voranschlag des Jahres 1881 übertragene Creditreste des Jahres 1880			4,524.153 fl. — kr.
Das oben ausgewiesene **wirkliche** Erfordernis war daher gegen das **präliminirte** bei den Ausgaben			
ad a) **höher** um		16,928.215 fl. 2½ kr.	
ad b) **geringer** um			363.804 fl. 85 kr.
Im ganzen somit gegen den Voranschlag **höher** um		16,564.410 fl. 17½ kr.	

Etatmäßiges

Bei Vergleichung der wirklichen etatmäßigen Ausgaben per . . . . . .
mit den bezüglichen Einnahmen per . . . . . .

ergibt sich ein **Abgang** per . . . . . .

Nach dem Finanzgesetze für das Jahr 1881 und mit Rücksicht auf die in späteren Gesetzen bewilligten Nachtragscredite war (über Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragenen Creditreste per 7,878.200 fl.) ein Gesammterfordernis von . . . . . .
und nach Zurechnung der aus dem Jahre 1880 übertragenen Creditreste per . . . . . .

ein solches von . . . . . .
präliminirt.

Als Gesammtbedeckung für das Jahr 1881 erscheinen im Finanzgesetze für das Jahr 1881 eingestellt . . . . . .

Es ergibt sich somit ein präliminirter **Abgang** von . . . . . .

welcher gegen den oben bezifferten wirklichen Abgang um . . . . . .
höher ist; es hat sich daher der **wirkliche Erfolg** um diesen Betrag **günstiger** gestaltet.

Bargeld - Gebarung.

Etatmäßige Einnahmen.

In dem vorliegenden Rechnungsabschlusse ist die Gesammtsumme der für die Verwaltungsperiode 1881 zur Verrechnung gelangten etatmäßigen Staatseinnahmen (Capitel 1—44) ausgewiesen mit . . . . . 442,333.217 fl. 40½ kr.

Von dieser Summe entfallen auf die ordentlichen Einnahmen . . 436,983.384 fl. 39 kr.

auf die außerordentlichen Einnahmen . . . . . 5,349.833 fl. 1½ kr.

Präliminirt waren laut Finanzgesetzes vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 51:

an ordentlichen Einnahmen . . . . . 405,000.565 „ — „

an außerordentlichen Einnahmen . . . . . 4,645.429 „ — kr.

Der **wirkliche Erfolg** ist daher gegen den **Voranschlag**

bei den ordentlichen Einnahmen um . . . . . 31,982.819 fl. 39 kr.

und bei den außerordentlichen Einnahmen um . . . . . 704.404 fl. 1½ kr.

höher, somit im ganzen gegen den Voranschlag **höher** gewesen um . . . . . 32,687.223 fl. 40½ kr.

Nettoergebnis.

. . . . .		479,643.667 fl. 17½ kr.
. . . . .		442,333.217 „ 40½ „
. . . . .		37,310.449 fl. 77 kr
. . . . .	458,555.104 fl. — kr.	
. . . . .	4,524.153 „ — „	
. . . . .	463,079.257 fl. — kr.	
. . . . .	409,645.994 „ — „	
. . . . .		53,433.263 „ — „
. . . . .		16,122.813 fl. 23 kr.

Übersicht

nach den einzelnen Etats:

Staatsausgaben und Einnahmen.

Capitel	Staatsausgaben	Gesammterfolg für das Verwaltungsjahr 1881									
		Auslagen, welche für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1881 übertragenen Creditreste des Jahres 1880 bestritten wurden		Auslagen, welche für Rechnung der pro 1881 bewilligten Credite bestritten wurden						Zusammen	
				ordentliche		außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März					
						1882		1883			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . .	. .	4,650.000	. .	. . . . .	. .	. . . .	. .	4,650.000	. .
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	. . . .	. .	65.983	37	. . . .	. .	. . . .	. .	65.983	37
3	III. Reichsrath	800.000	. .	883.858	67½	. . . . .	. .	. . . .	. .	1,683.858	67½
4	IV. Reichsgericht	. . . .	. .	13.920	16	7.499	98	. . . .	. .	21.420	14
5	V. Ministerrath	. . . .	. .	943.973	57½	. . . . .	. .	. . . .	. .	943.973	57½
6	VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	. . .	. .	83,011.655	66	236.782	61	. . . .	. .	83,248.438	27
7	VII. Ministerium des Innern	317.916	99½	15,602.922	96½	873.162	86½	1,270.923	11	18,064.925	93½
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	. . . .	. .	9,379.716	14½	160.896	15	. . . .	. .	9,540.612	29½
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	563.043	21	14,945.455	66	206.669	17	1,040.524	26½	16,755.692	30½
10—26	X. Ministerium der Finanzen	213.491	83½	102,450.139	59	5,242.825	17	46.713	61½	107,953.170	21
27	XI. Handelsministerium	1,949.842	93½	22,394.461	46½	192.276	40½	4,818.978	50½	29,355.559	31
28 u. 29	XII. Ackerbauministerium	133.381	29½	10,394.217	87½	746.339	88	258.621	95½	11,532.561	½
30	XIII. Ministerium der Justiz	182.671	88	19,756.874	98	656.387	28	625.514	½	21,221.448	14½
31	XIV. Oberster Rechnungshof	. . . .	. .	151.767	61	. . . . .	. .	. . . .	. .	151.767	61
32	XV. Pensionsetat	. . . .	. .	14,719.827	84½	782	52½	. . . .	. .	14,720.610	37
33—35	XVI. Subventionen und Dotationen	. . . .	. .	1,122.102	7½	21,095.188	46½	. . . .	. .	22,217.290	54
36	XVII. Staatsschuld	. . . .	.	113,064.413	71½	23,532.171	22½	. . . .	. .	136,596.584	94
37	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	. . . .	. .	745.038	6	174.732	42	. . . .	. .	919.770	48
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatsausgaben	4,160,348	15	414,296.329	42½	53,125.714	14½	8,061.275	45½	479,643.667	17½

Voranschlag					Der Erfolg war sonach günstiger oder **ungünstiger**														
Übertragene Creditreste aus dem Jahre 1880	Laut Finanzgesetzes vom 7. Juni 1881 für das Jahr 1881 bewilligte Credite			Zusammen	bei den aus den **Creditresten des Jahres 1880** bestrittenen Ausgaben		bei den aus **den Crediten des Jahres 1881** bestrittenen Ausgaben						Zusammen		**Creditreste** des Jahres 1881, welche auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragen wurden	**Nach Abschlag** der auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragenen **Creditreste** stellt sich der **Erfolg** günstiger oder **ungünstiger**	
	ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März					ordentliche		außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März								
		1882	1883						1882		1883						
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
. . . .	4,650.000	. . .	. . . .	4,650.000	. . . .	.	. . . .	.	. . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	. . . .	.
. . . .	70.600	. . . .	. . . .	70.600	. . . .	.	4.616	63	. . . .	.	. . . .	.	4.616	63	. . . .	4.616	63
800.000	666.960	. . . .	800.000	2,266.960	. . . .	.	216.898	½ 67	. . . .	.	800.000	.	583.101	½ 32	800.000	216.898	½ 67
. . . .	13.500	7.500	. . . .	21.000	. . . .	.	420	16	. . . .	2	. . . .	.	420	14	. . . .	420	14
. . . .	904.160	. . . .	. . . .	904.160	. . . .	.	39.813	½ 57	. . . .	.	. . . .	.	39.813	½ 57	. . . .	39.813	½ 57
. . . .	83,293.379	. . . .	. . . .	83,293.379	. . . .	.	281.723	34	236.782	61	. . . .	.	44.940	73	. . . .	44.940	73
324.783	15,496.860	491.764	1,926.300	18,239.707	6.866	½	106.062	½ 96	381.398	½ 86	655.376	89	174.781	½ 6	655.962	481.180	½ 93
. . . .	9,379.407	153.000	. . . .	9,532.407	. . .	.	309	½ 14	7.896	15	. . . .	.	8.205	½ 29	. . . .	8.205	½ 29
616.210	14,942.140	169.032	1,831.370	17,558.752	53.166	79	3.315	66	37.637	17	790.845	½ 73	803.059	½ 69	798.294	4.765	½ 69
205.200	88,687.895	4,979.063	220.800	94,092.958	8.291	½ 83	13,762.244	59	263.762	17	174.086	½ 38	13,860.212	21	174.086	14,034.298	21
2,217.219	22,392.280	168.390	9,827.990	34,605.879	267.376	½ 6	2.181	½ 46	23.886	½ 10	5,009.011	½ 49	5,250.319	69	5,143.925	106.394	69
155.018	10,410.510	778.845	384.250	11,728.623	21.636	½ 70	16.292	½ 12	32.505	12	125.628	½ 4	196.061	½ 99	130.981	65.080	½ 99
205.723	19,490.200	654.131	798.405	21,148.459	23.051	12	266.674	98	2.256	28	172.890	½ 99	72.989	½ 14	174.952	247.941	½ 14
. . . .	154.000	. . .	. . . .	154.000	. . . .	.	2.232	39	. . . .	.	. . . .	.	2.232	39	. . .	2.232	39
. . . .	14,515.000	. . . .	. . . .	14,515.000	. . . .	.	204.827	½ 84	782	½ 52	. . . .	.	205.610	37	. . . .	205.610	37
. . . .	1,149.000	21,082.100	. . . .	22,231.100	. . . .	.	26.897	½ 92	13.088	½ 46	. . . .	.	13.809	46	. . . .	13.809	46
. . . .	111,430.678	23,627.385	. . . .	135,058.063	. . . .	.	1,633.735	½ 71	95.213	½ 77	. . . .	.	1,538.521	94	. . .	1,538.521	94
. . . .	765.410	121.000	. . . .	886.410	. . . .	.	20.371	94	53.732	42	. . . .	.	33.360	48	. . . .	33.360	48
4,524.153	398,411.979	52,232.210	15,789.115	470,957.457	363.804	85	15,884.350	½ 42	893.504	½ 14	7,727.839	½ 54	8,686.210	½ 17	7,878.200	16,564.410	½ 17

Capitel	Staatseinnahmen	Gesammterfolg für das Verwaltungsjahr 1881					
		ordentliche		außerordentliche		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
2	II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
3	III. Reichsrath	425	36	40	. .	465	36
4	IV. Reichsgericht	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
5	V. Ministerrath	655.126	11	. . . . .	. .	655.126	11
6	VI. Gemeinsame Angelegenheiten	1,772.201	35	. . . . .	. .	1,772.201	35
7	VII. Ministerium des Innern	1,128.495	68½	22.955	16	1,151.450	84½
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	586.970	93½	. . . . .	. .	586.970	93½
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,049.733	5½	184.830	70½	5,234.563	76
10—32	X. Ministerium der Finanzen	381,030.884	66½	3,958.856	15½	384,989.740	82
33	XI. Handelsministerium	25,585.303	. .	262.215	22	25,847.518	22
34 u. 35	XII. Ackerbauministerium	9,941.690	32½	14.318	89	9,956.009	21½
36	XIII. Ministerium der Justiz	735.362	37½	800	21	736.162	58½
37	XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
38	XV. Pensionsetat	67.077	89	. . . . .	. .	67.077	89
39	XVI. Subventionen und Dotationen	. . . . .	. .	403.230	71½	403.230	71½
40	XVII. Staatsschuld	10,417.931	35	. . . . .	. .	10,417.931	35
41	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	12.182	29	. . . . .	. .	12.182	29
42	XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	. . . . .	. .	251.328	84	251.328	84
43	XX. Einnahmen aus der Theilung des Vermögens des Militär-Stellvertreter- und Invalidenfondes	. . . . .	. .	14.474	51	14.474	51
44	XXI. Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staats-Central-Kasse	. . . . .	. .	236.782	61	236.782	61
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatseinnahmen	436,983.384	39	5,349.833	1½	442,333.217	40½

Nach dem Finanzgesetze vom 7. Juni 1881 waren veranschlagt			Der Erfolg war sonach günstiger oder ungünstiger						
ordentliche	außer-ordentliche	Zusammen	ordentliche		außer-ordentliche		Zusammen		
fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . . .	. .	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. .	. . .	. .	. . . . .	. .	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	425	36	40	. .	465	36	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . . .	. .	
605.000	. . . . .	605.000	50.126	11	. . . .	. .	50.126	11	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	1,772.201	35	. . . .	. .	1,772.201	35	
1,021.349	14.870	1,036.219	107.146	68½	8.085	16	115.231	84½	
1,175.800	. . . . .	1,175.800	**588.829**	**6½**	. . . .	. .	**588.829**	**6½**	
5,130.928	859.256	5,990.184	**81.194**	**94½**	**674.425**	**29½**	**755.620**	**24**	
350,615.171	3,347.550	353,962.721	30,415.713	66½	611.306	15½	31,027,019	82	
24,304.006	204.340	24,508.346	1,281.297	. .	57.875	22	1,339.172	22	
10,519.352	4.100	10,523.452	**577.661**	**67½**	10.218	89	**567.442**	**78½**	
650.655	. . . . .	650.655	84.707	37½	800	21	85.507	58½	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . . .	. .	
52.190	. . . . .	52.190	14.887	89	. . . .	. .	14.887	89	
. . . . .	40.313	40.313	. . . .	. .	362.917	71½	362.917	71½	
10,910.414	. . . . .	10,910.414	**492.482**	**65**	. . . .	. .	**492.482**	**65**	
15.700	. . . . .	15.700	**3.517**	**71**	. . . .	. .	**3.517**	**71**	
. . . . .	175.000	175.000	. . . .	. .	76.328	84	76.328	84	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. .	14.474	51	14.474	51	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. .	236.782	61	236.782	61	
405,000.565	4,645.429	409,645.994	31,982.819	39	704.404	1½	32,687.223	40½	

Obligationsgebarung.

Gebürenweise Zergliederung

der

für das Verwaltungsjahr 1881 verrechneten Ausgaben und Einnahmen.

Post-Nr.	Staatsausgaben	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1881					
		Im Jahre 1881 für den laufenden Dienst		Im I. Quartal 1882 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	a) Etatmäßige Ausgaben.						
	Ministerium der Finanzen.						
1	Nennwert der unter dem Titel „Verschiedene Ausgaben" der allgemeinen Kassenverwaltung verrechneten Effecten	4.000	..	.....	..	4.000	..
2	Nennwert der unter dem Capitel „Fiscalitäten und Heimfälligkeiten" zurückgestellten Werteffecten	104	89	.....	..	104	89
	Summe	4.104	89	.....	..	4.104	89
	b) Ausgaben mittels Creditoperationen.						
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Religionsfonde.						
	Österreich unter der Enns.						
3	Nennwert eines gezogenen Donauregulirungsloses	100	..	.....	..	100	..
	Österreich ob der Enns.						
4	Nennwert der verlosten Grundentlastungsobligationen	31.970	..	.....	..	31.970	..
	Tirol.						
5	Nennwert der verkauften Silberrente	83.350	..	.....	..	83.350	..
6	Nennwert der verlosten Grundentlastungsobligation	100	..	.....	..	100	..
7	Nennwert der infolge Rückzahlung eines Privatcapitales ausgefolgten Schuldurkunde	400	..	.....	..	400	..
	Steiermark.						
8	Realisirte Sparkasseeinlagen	27	26	.....	..	27	26
	Kärnten.						
9	Nennwert der verlosten Lottoanlehensobligationen vom Jahre 1860	1.000	..	.....	..	1.000	..
	Küstenland.						
10	Nennwert einer veräußerten Theilschuldverschreibung	15	..	.....	..	15	..
	Böhmen.						
11	Nennwert der verlosten Pfandbriefe der böhmischen Hypothekenbank	5.300	..	.....	..	5.300	..
12	Nennwert der infolge Rückzahlung von Privatcapitalien ausgefolgten Schuldurkunden	756	..	.....	..	756	..
	Galizien.						
13	Nennwert der theils veräußerten, theils zur Umschreibung hinausgegebenen Wertpapiere	1.983	60	.....	..	1.983	60
	Studienfonde.						
	Salzburg.						
14	Nennwert der infolge Rückzahlung von Privatcapitalien ausgefolgten Schuldurkunden	2.143	75	.....	..	2.143	75
	Böhmen.						
15	Nennwert der infolge Rückzahlung von Privatcapitalien ausgefolgten Schuldurkunden	183	46½	.....	..	183	46½
	Galizien.						
16	Nennwert der verlosten Pfandbriefe der galizischen Hypothekenbank	3.400	..	.....	..	3.400	..
17	Nennwert der verlosten Grundentlastungsobligationen	300	..	.....	..	300	..
18	Realisirte Sparkasseeinlagen	116	67	.....	..	116	67
	Krakau.						
19	Nennwert der veräußerten Grundentlastungsobligationen	71.500	..	.....	..	71.500	..
	Fürtrag	202.645	74½	.....	..	202.645	74½

Post-Nr.	Staatsausgaben	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1881					
		Im Jahre 1881 für den laufenden Dienst		Im I. Quartal 1882 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Übertrag	202.645	74½	. . . . .	. .	202.645	74½
	Ministerium der Finanzen.						
20	Nennwert der infolge Rückzahlung älterer Waisenfonds- und anderer Activcapitalien zurückgestellten Schuldbriefe	5.543	52½	. . . . .	. .	5.543	52½
21	Nennwert der aus dem Vermögen der Staatscentralkasse infolge der Verlosung realisirten, aus Überschussabfuhren der Länderkassen herrührenden Effecten	1.420	. .	. . . . .	. .	1.420	. .
	Staatsschuld.						
22	Nennwert der aus Anlass der Tilgungen veräußerten Rententitel	14,259.100	21	. . . . .	. .	14,259.100	21
23	Nennwert der auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881 (R. G. Bl. Nr. 33) veräußerten innerprocentigen steuerfreien Notenrente	54,317.800	. .	. . . . .	. .	54,317.800	. .
24	An die Manipulationsverwechslungskassen erfolgte Deckung für die aus Anlass der Vinculirung, Devinculirung, Umwechslung 2c. stattgefundene Obligationsbewegung, Tetirung der Unificirungskassen für die aus Anlass der Conversirung hinauszugebenden einheitlichen Schuldtitel und an die Hauptreserve der Verwechslungskassen zur Ergänzung der Obligationsvorräthe abgegebenen Effecten	15,225.900	. .	. . . . .	. .	15,225.900	. .
25	**Nennwert der verlosten Effecten des Militärstellvertreter- und allgemeinen Invalidenfondes**	13.000	. .	. . . . .	. .	13.000	. .
	Summe	84,055.409	48	. . . . .	. .	84,055.409	48
	Gesammtausgabe (a, b)	84,059.514	37	. . . . .	. .	84,059.514	37

Post-Nr.	Staatseinnahmen	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1881					
		Im Jahre 1881 für den laufenden Dienst		Im I. Quartal 1882 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	a) Etatmäßige Einnahmen.						
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Religionsfonde.						
	Tirol.						
1	Nennwert der bei der Vertheilung des Sonnenburger Stiftsfondes erhaltenen Obligationen .	68.700	. .	. . . . .	. .	68.700	. .
	Galizien.						
2	Nennwert der aus der Liquidation des westgalizischen Ausgleichungsfondes dem Stammvermögen des galizischen Religionsfondes zugewachsenen Notenrente . . . . 75.800 fl. und der hieraus dem Currentvermögen zugefallenen, zur Veräußerung bestimmten Notenrente . . . . . 111.700 „ Goldrente . . . . . 700.000 „	887.500	. .	. . . . .	. .	887.500	. .
	Studienfonde.						
	Böhmen.						
3	Nennwert der Einlagebücher der Pardubitzer Vorschusskasse anläßlich der Übernahme der dortigen Communal-Oberrealschule in die Staatsverwaltung	6.341	85	. . .	.	6.341	85
	Ministerium der Finanzen.						
4	Nennwert der unter dem Titel „Verschiedene Zuflüsse" der allgemeinen Kassenverwaltung eingegangenen Effecten	29.300	. .	. . . . .	. .	29.300	. .
5	Nennwert der unter dem Capitel „Fiscalitäten und Heimfälligkeiten" eingegangenen Effecten	55.296	67	4.350	. .	59.646	67
6	Nennwert der unter dem Capitel „Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume" eingegangenen Effecten	910	. .	. . . . .	. .	910	. .
	Summe .	1,048.048	52	4.350	. .	1,052.398	52
	b) Einnahmen mittels Creditoperationen.						
	Ministerrath.						
	Officielle Zeitungen						
7	Sparkasseeinlagen	134	85	. . . . .	. .	134	85
	Fürtrag .	134	85	. . . . .	. .	134	85

Post-Nr.	Staatseinnahmen	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1881					
		Im Jahre 1881 für den laufenden Dienst		Im I. Quartal 1882 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Übertrag .	134	85	. . . . .	. .	134	85
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Religionsfonde.						
	Österreich unter der Enns.						
8	Nennwert der für Bau- und andere Vorschüsse ausgestellten Schuldbriefe	10.297	. .	. . . . .	. .	10.297	. .
9	Nennwert der angekauften Notenrente	30.600	. .	. . . . .	. .	30.600	. .
	Österreich ob der Enns.						
10	Nennwert verschiedener angekaufter Wertpapiere	43.250	. .	. . . . .	. .	43.250	. .
	Tirol.						
11	Nennwert der angekauften Notenrente	86.400	. .	. . . . .	. .	86 400	. .
	Steiermark.						
12	Nennwert der angekauften Notenrente	11.600	.	. . . . .	.	11.600	.
13	Sparkasseeinlagen	64	17	. . . . .	. .	64	17
	Kärnten.						
14	Nennwert der angekauften Notenrente	1.500	. .	. . . . .	. .	1.500	. .
	Küstenland.						
15	Nennwert der angekauften Obligationen	9.350	. .	. . . . .	. .	9.350	. .
	Dalmatien.						
16	Nennwert der angekauften Notenrente	17.200	. .	. . . . .	. .	17.200	. .
	Böhmen.						
17	Nennwert der angekauften Notenrente	158.600	. .	. . . . .	. .	158.600	. .
18	Sparkasseeinlagen	24	24	. . . . .	. .	24	24
	Mähren.						
19	Nennwert der angekauften Notenrente	12.690	. .	. . . . .	. .	12.690	. .
	Galizien.						
20	Nennwert der angekauften Grundentlastungsobligationen und Sparkassebüchel	3.364	57	. . . . .	. .	3.364	57
	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.						
	Österreich unter der Enns.						
21	Nennwert der von einigen Pfarrern für Bauvorschüsse ausgestellten Baubriefe	630	. .	. . . . .	. .	630	. .
	Fürtrag .	385.704	83	. . . . .	. .	385.704	83

Post-Nr.	Staatseinnahmen	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1881					
		Im Jahre 1881 für den laufenden Dienst		Im I. Quartal 1882 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Übertrag .	385.704	83	. . . . .	. .	385.704	83
	Studienfonde.						
	Salzburg.						
22	Nennwert der angekauften Notenrente	2.350	. .	. . . . .	. .	2.350	. .
23	Sparkasseeinlagen	9	82	. . . . .	. .	9	82
	Tirol.						
24	Nennwert der angekauften Staatsobligationen .	8.500	. .	. . . . .	. .	8.500	. .
25	„ „ vinculirten „ .	47.600	. .	. . . . .	. .	47.600	. .
	Steiermark.						
26	Sparkasseeinlagen	50	. .	. . . . .	. .	50	. .
	Dalmatien.						
27	Nennwert der angekauften Staatsschuldverschreibung	400	. .	. . . . .	. .	400	. .
	Böhmen.						
28	Nennwert der angekauften Notenrente	200	. .	. . . . .	. .	200	. .
29	Sparkasseeinlagen	23	1	. . . . .	. .	23	1
	Galizien.						
30	Nennwert der angekauften Pfandbriefe der galizischen Bodencreditanstalt	2.400	. .	. . . . .	. .	2.400	. .
31	Nennwert der angekauften Pfandbriefe der galizischen Hypothekenbank	1.300	.	. . . . .	. .	1.300	. .
32	Sparkasseeinlagen	88	65	. . . . .	. .	88	65
	Staatsschuld.						
33	Neu ausgefertigte, zur Emission auf Grund besonderer Gesetze oder aus Anlass der Unificirung zur Ergänzung der Manipulationsvorräthe ꝛc. bestimmte Obligationen der Rentenschuld	85,009.500	. .	. . . . .	. .	85,009.500	. .
34	Die infolge barer Capitalsaufzahlung bei Gelegenheit der Unificirung im 2. Semester 1880 und im 1. Semester 1881 eingetretene Erhöhung der Rentenschuld	15.500	21	. . . . .	. .	15.500	21
35	Nennwert der behufs Refundirung an die Staatsschuld a conto der Tilgungen pro 1880 angeschafften Rententitel	206.300	. .	. . . . .	. .	206.300	. .
	Einnahmen aus den in der Verwaltung des gemeinsamen Finanzministeriums stehenden Fonden.						
36	Nennwert der vom Militärstellvertreter- und allgemeinen Militärinvalidenfonde auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1878 (R.G.Bl. Nr. 52) übernommenen Effecten	18.100	. .	. . . . .	. .	18.100	. .
	Summe .	85,698.026	52	. . . . .	. .	85,698.026	52
	Gesammteinnahme (a, b) .	86,746.075	4	4.350	. .	86,750.425	4

Summarische Übersicht

der sämmtlichen

baren Staatsausgaben und Einnahmen mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Realisirung:

a) im Jahre 1881 für den laufenden Dienst,

b) im I. Quartal 1882 für den Dienst der Vorjahre.

Staatsausgaben	Realisirt im Jahre 1881 fl.	kr.	Realisirt im I. Quartal 1882 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
A. Etatmäßige Staatsausgaben.						
Laut Beilage 2, Seite 4.						
a) Für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1881 übertragenen Creditreste des Jahres 1880	3,635.375	59½	524.972	55½	4,160.348	15
b) Für Rechnung der pro 1881 bewilligten Credite, und zwar:						
an ordentlichen	401,640.939	82	12,655.389	60½	414,296.329	42½
an außerordentlichen	58,251.981	13	2,935.008	47	61,186.989	60
Summe . .	463,528.296	54½	16,115.370	63	479,643.667	17½
B. Nicht präliminirte Ausgaben aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde.						
Laut Beilage 7, Seite 34.	10.520	68	. . . . .	. .	10.520	68
Gesammtsumme der Staatsausgaben . .	463,538.817	22½	16,115.370	63	479,654.187	85½

Staatseinnahmen	Realisirt im Jahre 1881 fl.	kr.	Realisirt im I. Quartal 1882 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
A. Etatmäßige Staatseinnahmen.						
Laut Beilage 2, Seite 14.						
Für Rechnung der auf die Voranschlagsgebür pro 1881 eingeflossenen Einnahmen, und zwar:						
a) an ordentlichen	421,122.692	93	15,860.691	46	436,983 384	39
b) an außerordentlichen	5,036.454	23	313.378	78½	5,349.833	1½
Summe . .	426,159.147	16	16,174.070	24½	442,333.217	40½
B. Nicht präliminirte Einnahmen mittels Creditoperationen.						
Laut Beilage 5, Seite 32.	49,999.976	. .	. . . . .	. .	49,999.976	. .
Gesammtsumme der Staatseinnahmen . .	476,159.123	16	16,174.070	24½	492,333.193	40½

Übersicht

nach den einzelnen Etats:

Staatsausgaben und Einnahmen

zur Beilage 1.

Capitel	Staatsausgaben	Auslagen, welche für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1881 übertragenen Creditreste des Jahres 1880 bestritten wurden — realisirt — im Jahre 1881 fl.	kr.	im I. Quartal 1882 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
3	III. Reichsrath	544.289	10	255.710	90	800.000	. .
4	IV. Reichsgericht	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
5	V. Ministerrath	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
6	VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	.
7	VII. Ministerium des Innern	262.635	20	55.281	79½	317.916	99½
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	516.660	83½	46.382	37½	563.043	21
10—26	X. Ministerium der Finanzen	178.525	28½	34.966	55	213.491	83½
27	XI. Handels-Ministerium	1,825.994	78	123.848	15½	1,949.842	93½
28 u. 29	XII. Ackerbau-Ministerium	127.312	1½	6.069	28	133.381	29½
30	XIII. Ministerium der Justiz	179.958	38	2.713	50	182.671	88
31	XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
32	XV. Pensions-Etat	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
33—35	XVI. Subventionen und Dotationen	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
36	XVII. Staatsschuld	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
37	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatsausgaben	3,635.375	59½	524.972	55½	4,160.348	15

Auslagen, welche für Rechnung der pro 1881 bewilligten Credite bestritten wurden																					
ordentliche						außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März															
						1882						1883									
realisirt																					
im Jahre 1881		im I. Quartal 1882		Zusammen		im Jahre 1881		im I. Quartal 1882		Zusammen		im Jahre 1881		im I. Quartal 1882		Zusammen					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				
4,650.000	. .	. . . . .	. .	4,650.000	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. .	.	. . . . .	. .				
133.575	37	67.592	. .	65.983	37	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. .	.	. . . . .	. .				
787.511	45	96.347	22½	883.858	67½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. .	.	. . . . .	. .				
13.961	40	41	24	13.920	16	7.499	98	. . . . .	. .	7.499	98	. . . . .	. .	. .	.	. . . . .	. .				
888.640	1	55.333	56½	943.973	57½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. .	.	. . . . .	. .				
80,867.465	80	2,144.189	86	83,011.655	66	236.782	61	. . . . .	. .	236.782	61	. . . . .	. .	. .	.	. . . . .	. .				
14,856.105	74½	746.817	22	15,602.922	96½	629.193	42	243.969	44½	873.162	86½	1,270.923	11	. .	.	1,270.923	11				
9,077.371	86½	302.344	28	9,379.716	14½	152.477	48	8.418	67	160.896	15	. . . . .	. .	. .	.	. . . . .	. .				
14,002.850	19½	942.605	46½	14,945.455	66	188.792	76	17.876	41	206.669	17	1,040.524	26½	. .	.	1,040.524	26½				
101,131.084	60½	1,319.054	98½	102,450.139	59	4,357.573	33	885.251	84	5,242.825	17	46.713	61½	. .	.	46.713	61½				
20,842.425	2	1,552.036	44½	22,394.461	46½	175.424	85½	16.851	55	192.276	40½	4,821.466	85½	2.488	35	4,818.978	50½				
9,762.053	16½	632.164	71	10,394.217	87½	489.443	26½	256.896	61½	746.339	88	258.621	95½	. .	.	258.621	95½				
19,460.230	56½	296.644	41½	19,756.874	98	587.238	25	69.149	3	656.387	28	625.514	½	. .	.	625.514	½				
151.744	96	22	65	151.767	61	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. .	.	. . . . .	. .				
14,590.716	41	129.211	43½	14,719.827	84½	782	52½	. . . . .	. .	782	52½	. . . . .	. .	. .	.	. . . . .	. .				
1,069.349	50	52.752	57½	1,122.102	7½	19,118.677	72½	1,976.510	74	21,095.188	46½	. . . . .	. .	. .	.	. . . . .	. .				
108,654.866	34	4,409.547	37½	113,064.413	71½	21,081.970	95½	549.799	73	23,532.171	22½	. . . . .	. .	. .	.	. . . . .	. .				
709.987	42	14.050	64	745.038	6	162.360	17	12.372	25	174.732	42	. . . . .	. .	. .	.	. . . . .	. .				
401,640.939	82	12,655.389	60½	414,296.329	42½	50,188.217	32½	2,937.496	82	53,125.714	14½	8,063.763	80½	2.488	35	8,061.275	45½				

Capitel	Staatseinnahmen	Ordentliche realisirt im Jahre 1881 fl.	kr.	im I. Quartal 1882 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
3	III. Reichsrath	425	36	. . . . .	.	425	36
4	IV. Reichsgericht	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
5	V. Ministerrath	610.544	34½	44.581	76½	655.126	11
6	VI. Gemeinsame Angelegenheiten	1,772.201	45	. . . . .	.	1,772.201	35
7	VII. Ministerium des Innern	1,024.592	46	103.903	22½	1,128.495	68½
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	509.992	45	76.978	48½	58[illegible].970	93½
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	4,784.069	60	265.663	45½	5,049.733	5½
10—32	X. Ministerium der Finanzen	367,575.767	48	13,455.117	18½	381,030.884	66½
33	XI. Handels-Ministerium	24,834.885	57	750.417	43	25,585.303	.
34—35	XII. Ackerbau-Ministerium	8,884.895	75½	1,056.794	57	9,941.690	32½
36	XIII. Ministerium der Justiz	630.301	13	105.061	24½	735.362	37½
37	XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
38	XV. Pensions-Etat	64.903	79	2.174	10	67.077	89
39	XVI. Subventionen und Dotationen	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
40	XVII. Staatsschuld	10,417.931	35	. . . . .	.	10,417.931	35
41	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	12.182	29	. . . . .	.	12.182	29
42	XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
43	XX. Einnahmen aus der Theilung des Vermögens des Militärstellvertreter- und Invalidenfondes	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
44	XXI. Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staatscentralkasse	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatseinnahmen	421,122.692	93	15,860.691	46	436,983.384	39

Außerordentliche					
realisirt					
im Jahre 1881		im I. Quartal 1882		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
40	.	. . . . .	.	40	.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
22.492	79½	462	36½	22 955	16
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
176.698	18½	8.132	52	184.830	70½
3,723.350	½	235.506	15	3,958.856	15½
242.307	2	19.908	20	262.215	22
8.323	13½	5.995	75½	14 318	89
799	21	1	.	800	21
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
406.266	94½	**3.036**	**23**	403.230	71½
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
204.919	81½	46.409	2½	251.328	84
14.474	51	. . . . .	.	14.474	51
236.782	61	. . . . .	.	236.782	61
5,036.454	23	313.378	78½	5,349.833	1½

Nachweisung

der nicht präliminirten Einnahmen mittels Creditoperationen (zur Beilage 1).

Post-Nr.	Einnahmen.	Realisirt im Jahre 1881 fl.	kr.	im I. Quartal 1882 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
1	Erlös für die auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881 (R. G. Bl. Nr. 33) im Nominalbetrage von 54,347.800 Gulden zum fixen Curse von 92 Procent begebenen Obligationen der 5procentigen steuerfreien österreichischen Notenrente . .	49,999.976	. .	. . . . .	. .	49,999.976	. .

Nachweisung

der nicht präliminirten Einnahmen auf die aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschusskassen herrührenden Activforderungen des Staates.

	Realisirt					
	im Jahre 1881		im I. Quartal 1882		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
a) An Rückersätzen	*)	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
b) An Zinsen	*)	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
Summe .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .

Anmerkung.

Laut Rechnung über die Verwendung des mit dem Gesetze vom 13. December 1873 (R. G. Bl. Nr. 162) bewilligten Nothstandsanlehens per 80 Millionen Gulden, sind zur Dotirung der Staatsvorschusskassen in der Zeit vom 1. Jänner 1874 bis zur Auflösung dieser Kassen (Ende Februar 1876) beausgabt worden . . . 18,587.065 fl. 79 kr.

Hierauf sind eingegangen	an Zinsen	an Rückersätzen in Barem	an Rückersätzen in Obligationen
Laut der bezogenen Rechnung vom 1. Jänner bis Ende Februar 1876	1,454.537 fl. 52½ kr.	4,733.866 fl. 60 kr.	. . . . .
Laut Rechnungsabschluss pro 1876	428.716 „ 69 „	393.649 „ 7 „	600.000 fl.
Laut Rechnungsabschluss pro 1877	292.185 „ 73½ „	3,352.626 „ 40 „	500.000 „
Laut Rechnungsabschluss pro 1878	326.636 „ 98 „	1,564.911 „ 20 „	. . . . .
Laut Rechnungsabschluss pro 1879	271.167 „ 22 „	605.577 „ 94 „	. . . . .
Laut Rechnungsabschluss pro 1880	129.033 „ 47 „	5,754.884 „ 53 „	. . . . .
Zusammen .	2,902.277 fl. 62 kr.	16,405.515 fl. 74 kr.	1,100.000 fl.

Hiernach betragen die Rückersätze im ganzen . . . . . 17,505.515 fl. 74 kr.

Als uneinbringlich wurden abgeschrieben im Jahre 1877	7.326 fl. 15 kr.	
„ „ 1878	4.635 „ 80 „	
„ „ 1880.	168.836 „ 51 „	
und zugeschrieben im Jahre 1881	1.787 „ 65 „	
Zusammen .		179.010 „ 81 „

Beim Vergleiche der Summe per . . . . . 17,684.526 fl. 55 kr.

mit der oben bezifferten Gesammtdotation der Vorschusskassen ergibt sich, dass von dieser Dotation mit Ende 1881 noch ein Betrag von . . . . . 902.539 fl. 24 kr. rückständig war.

*) Die diesfälligen Eingänge pro 1881, sowie ein aus dem Jahre 1880 unverrechnet verbliebener Restbetrag wurden vorläufig zusammen mit 161.287 fl. 99 kr. sub Dep. Nr. 215 der Staatscentralkasse in Aufbewahrung genommen.

Nachweisung

der nicht präliminirten Ausgaben aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde.

		Ausgaben für angelegte Activcapitalien realisirt						Einnahmen an Kaufschillingen für veräußerte Fondsobjecte, an zurückerhaltenen Activcapitalien u. dgl. realisirt					
		im Jahre 1881		im I. Quartal 1882		Zusammen		im Jahre 1881		im I. Quartal 1882		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	a) Religionsfonde.												
1	Österreich unter der Enns	24.123	32	. . .	.	24.123	32	23.575	46½	. . .	.	23.575	46½
2	Österreich ob der Enns	33.835	50	. . .	.	33.835	50	34.052	50	. . .	.	34.052	50
3	Tirol	64.249	68	. . .	.	64.249	68	64.484	36½	. . .	.	64.484	36½
4	Steiermark	8.953	38	. . .	.	8.953	38	9.035	18	. . .	.	9.035	18
5	Kärnten	1.141	32	. . .	.	1.141	32	1.160	.	. . .	.	1.160	.
6	Küstenland	7.348	92	. . .		7.348	92	7.363	65	. . .		7 363	65
7	Dalmatien	13.456	30	. . .	.	13.456	30	1.913	44	. . .	.	1.913	44
8	Böhmen	123.117	15	. . .	.	123.117	15	122.644	24	. . .	.	122.644	24
9	Mähren	10.098	71	. . .	.	10.098	71	10 146	57	. . .	.	10.146	57
10	Galizien	2.718	28	. . .	.	2.718	28	2.727	36½	. . .	.	2.727	36½
	Summe	289.042	56	. . .	.	289.042	56	277.102	77½	. . .	.	277.102	77½
	b) Studienfonde.												
1	Salzburg	. . . .	.	. . .	.	. . .	.	8	28	. . .	.	8	28
2	Tirol	6.590	9	. . .	.	6.590	9	6.696	87½	. . .	.	6.696	87½
3	Steiermark	50	.	. . .	.	50	.	50	.	. . .	.	50	.
4	Görz	. . . .	.	. . .	.	. . . .	.	722	46½	. . .	.	722	46½
5	Dalmatien	291	52	. . .	.	291	52	900	21	. . .		900	21
6	Böhmen	177	20	. . .	.	177	20	150	8½	. . .	.	150	8½
7	Galizien	3.862	80	. . .	.	3.862	80	3.862	80	. . .	.	3.862	80
8	Krakau	. . .	.	. . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . .	.	. . . .	.
	Summe	10.971	61	. . .	.	10.971	61	12.390	71½	. . .	.	12.390	71½
	Zusammen a) und b)	300.014	17	. . .	.	300.014	17	289.493	49	. . .	.	289.493	49
	Nach Abrechnung der Einnahmen	. . . .	.	. . .	.	289.493	49						
	Bleibt Nettoausgabe	. . . .	.	. . .	.	10.520	68						

Diese Gebarung findet im Staatsvoranschlage keinen Ausdruck und wird deshalb abgesondert von der etatmäßigen Gebarung nachgewiesen. Im Gegenstandsjahre schließt dieselbe mit einer Ausgabe ab, welche durch den in früheren Jahren eingegangenen Erlös für veräußerte Vermögensbestandtheile der Religions- und Studienfonde vollständig bedeckt erscheint.

Nachweisung

der restlichen Gebarung der Wiener Weltausstellung für das Jahr 1881.

Post-Nr.	Ausgaben.	Erfolg im Jahre 1881 fl.	kr.
1	Auslagen für ständiges Personale (Gebäude-Inspection, ständige Regiearbeiter und Taglöhner)	6.712	33
2	Zeitweilig aufgenommene Professionisten	...	...
3	Materialien, Fuhrlohn und diverse Gebäude-Erhaltungsauslagen	9.433	6
4	Wasserleitungsauslagen	42	71
5	Gasbeleuchtung in den inneren Räumen	644	66
6	Für Beheizung und Beleuchtung der Kanzleilocalitäten, dann für sonstige Amtserfordernisse	650	11
7	Remunerationen	210	...
8	Recognitionszins für den Grund, auf welchem die Rotunde, die Maschinenhalle ꝛc. stehen	150	...
9	Bestandzins für die Glasgemälde von Geyling	400	...
	Summe	18.242	87
	Einnahmen.		
1	Für verkaufte Objecte	221	26
2	Rückständige Pachtzinse, Provisionen, Erlös von Druckwerken und Materialien	2.628	20
3	Mietzinse	7.060	78
4	Entrée für den Aufstieg zur Rotunde	3.853	10
	Summe	13.763	34

Nachweisung

der mit Anfang und mit Ende des Jahres 1881, d. i. mit 1. Jänner und mit letztem December 1881 verbliebenen Activ- und Passivrückstände.

Capitel	Staatsausgaben	Passivum: zu Ende des Jahres 1880 fl.	kr.	Zuwachs oder Abfall infolge Gebürenrichtigstellung oder Verjährung fl.	kr.	verbleibt zu Anfang des Jahres 1881 fl.	kr.	zu Ende des Jahres 1881 fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	70.600	. .
3	III. Reichsrath	4.313	16	. . . . .	. .	4.313	16	80	. .
4	IV. Reichsgericht	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
5	V. Ministerrath	31.560	70½	1.200	90	30.359	80½	28.801	8½
6	VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	3,527.609	3	268 286	. .	3,259.323	3	2,144.189	86
7	VII. Ministerium des Innern	235 667	81½	7.329	46	228.338	35½	256.600	34½
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	161.067	17½	54	44	161.012	73½	130.256	56
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	428.983	7	13.765	90½	415.217	16½	439.843	76½
10—26	X. Ministerium der Finanzen	427.491	76½	24.436	39½	403.055	37	710.040	19½
27	XI. Handelsministerium	128.603	34½	22.076	14	106.527	20½	95.149	97½
28 u. 29	XII. Ackerbauministerium	319.092	17½	4.344	45	314.747	72½	491.695	39½
30	XIII. Ministerium der Justiz	137.826	39	2.666	36½	135.160	2½	135.114	34
31	XIV. Oberster Rechnungshof	135	76	. . . . .	. .	135	76	15	57
32	XV. Pensionsetat	115.213	52	39.285	29½	75.928	22½	19.052	12
33—35	XVI. Subventionen und Dotationen	64.000	. .	. . . . .	. .	64.000	. .	. . . . .	. .
36	XVII. Staatsschuld	10,821.116	47	. . . . .	. .	10,821.116	47	11,220.265	47½
37	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	769	85	. . . . .	½	769	84½	176	99
	Summe	16,403.450	23	383.445	35½	16,020.004	87½	15,600.681	67½
	Aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
	Zusammen	16,403.450	23	383.445	35½	16,020.004	87½	15,600.681	67½

Capitel	Staatseinnahmen	Activum: zu Ende des Jahres 1880 fl.	kr.	Zuwachs oder Abfall infolge Nachsicht, Uneinbringlichkeit oder Gebürenrichtigstellung fl.	kr.	verbleibt zu Anfang des Jahres 1881 fl.	kr.	zu Ende des Jahres 1881 fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
3	III. Reichsrath	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
4	IV. Reichsgericht	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
5	V. Ministerrath	44.143	81	24	56	44.119	25	44.036	7½
6	VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
7	VII. Ministerium des Innern	956.719	75	9.762	93½	946.956	81½	935.007	14½
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	102	34	329	78	432	12	159.795	48
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	2,344.701	14	43.907	11	2,300.794	3	2,510.885	64
10—32	X. Ministerium der Finanzen	46,312.766	20	2,514.178	16½	43,798.588	3½	43,832.617	88½
33	XI. Handelsministerium	8,733.804	27	44.536	70	8,778.340	97	9,733.210	79
34 u. 35	XII. Ackerbauministerium	1,877.218	45	121.188	24½	1,756.030	20½	1,673.398	31
36	XIII. Ministerium der Justiz	359.013	59	28.773	15	387.786	74	428.160	89
37	XIV. Oberster Rechnungshof	824	65½	. . . . .	. .	824	65½	976	59
38	XV. Pensionsetat	15.790	95½	3 768	6	19.559	1½	16.116	90
39	XVI. Subventionen und Dotationen	303,463.092	23½	. . . . .	. .	303,463.092	23½	327,710.092	4½
40	XVII. Staatsschuld	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
41	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	. . . . .	. .	4.280	15	4.280	15	3.654	86
42	XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	1,158.120	73	37.395	66½	1,120.725	6½	1,011.731	85
43	XX. Einnahmen aus der Theilung des Vermögens des Militärstellvertreter- und Invalidenfonds	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
44	XXI. Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staatscentralkasse	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
	Summe	365,266.298	12½	2,644.768	84	362,621.529	28½	388,059.684	46
	Staatsvorschusskassen	900.751	59	1.787	65	902.539	24	902.539	24
	Aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde	87.132	91	. . . . .	. .	87.132	91	86.361	39½
	Zusammen	366,254.182	62½	2,642.981	19	363,611.201	43½	389,048.585	9½

Nachweisung

der Werte der Material-, Natural- und Productenvorräthe zu Anfang Jänner und mit Ende December 1881.

Post-Nr.			Betrag fl.	kr.
	Werte der Material-, Natural- und Productenvorräthe zu Anfang Jänner 1881.			
1	Bei den Salzerzeugungsämtern		1,316.809	53
2	„ „ Salzverschleißämtern		771.140	74
3	„ „ Tabakerzeugungsämtern:			
	a) Wert der vorräthigen Ausländer Blätter	10,911.343 fl. 25 kr.		
	b) „ „ „ Inländer Blätter	11,893.940 „ 43 „		
	c) „ „ „ Halbfabrikate	5,631.255 „ 81 „		
	d) „ „ „ Ganzfabrikate	8,273.085 „ — „	36,709.624	49
4	Bei den Tabakverschleißämtern (Ganzfabrikate)		2,884.452	82½
5	„ „ Punzirungsämtern		803	82
6	„ der Hof- und Staatsdruckerei		366.736	21½
7	„ dem Münzwesen	2,735.629 fl. 16 kr.		
	nach Abschlag der Einlösungsschuld per	1,475.548 „ 77 „	1,260.080	39
8	„ dem Staatsgestüte zu Radautz		1,209.215	92
9	„ den Staatshengstendepots		2,566.962	87
10	„ „ Hengstfohlenhöfen		191.303	99
11	„ „ Staatsforsten und Domänen:			
	a) Staatsdomänen		2,088.209	46
	b) Fondsdomänen		37.988	37
12	„ den Montanwerken		4,590.741	42
13	„ „ niederösterreichischen Staatsbahnen		86.431	99
14	„ „ Dalmatiner Staatsbahnen		162.936	75
	Zusammen		54,243.438	78

Post-Nr.			Betrag fl.	Betrag kr.
	Werte der Material-, Natural- und Productenvorräthe mit Ende December 1881.			
1	Bei den Salzerzeugungsämtern		1,283.837	37
2	„ „ Salzverschleißämtern		772.273	22
3	„ „ Tabakerzeugungsämtern:			
	a) Wert der vorräthigen Ausländer Blätter	11,683.268 fl. 76 kr.		
	b) „ „ „ Inländer Blätter	14,352.858 „ 65 „		
	c) „ „ „ Halbfabrikate	5,351.226 „ 54 „		
	d) „ „ „ Ganzfabrikate	7,190.723 „ 8 „	38,578.077	3
4	Bei den Tabakverschleißämtern (Ganzfabrikate)		2,817.781	38½
5	„ „ Punzirungsämtern		902	85
6	„ der Hof- und Staatsdruckerei		414.919	30½
7	„ dem Münzwesen	2,628.458 fl. 94½ kr.		
	nach Abschlag der Einlösungsschuld per	1,508.379 „ 39 „	1,120.079	55½
8	„ dem Staatsgestüte zu Radautz		1,338.630	22½
9	„ den Staatshengstendepots		2,672.392	99
10	„ „ Hengstfohlenhöfen		151.208	73
11	„ „ Staatsforsten und Domänen:			
	a) Staatsdomänen		1,812.765	43
	b) Fondsdomänen		44.234	44½
12	„ den Montanwerken		4,606.523	85
13	„ „ niederösterreichischen Saatsbahnen		95.107	18
14	„ „ Dalmatiner Staatsbahnen		162.936	75
	Zusammen		55,871.670	31½

Nachweisung

der baren Kassabestände und Obligationsvorräthe zu Anfang und zu Ende der Rechnungsperiode 1881.

	Kassabestände mit Anfang Jänner 1881									
	Bankvaluta		Gold		Silber		Zusammen		Obligationen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Staatscentralkassa	50,744.438	24	2,617.406	12½	2,920.738	19½	56,282.582	56	20,002.823	34
Staatsschuldenkassa	1,707.868	60½	629.796	. .	1,656.652	. .	3,994.316	60½	43,430.120	. .
Ministerialzahlamt	1,064.751	45½	966	43	754	. .	1,066.471	88½	. . . . .	. .
Verlagskassa für officielle Zeitungen	43.112	62	. . . . .	. .	. . . . .	. .	43.112	62	1.551	55
Landwehrkassen	153.817	1½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	153.817	1½	. . . . .	. .
Landesschützenkassen in Tirol	18.745	95½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	18.745	95½	660	. .
Gendarmeriekassen	27.462	59	. . . . .	. .	. . . . .	. .	27.462	59	. . . . .	. .
Finanzkassen (Landeshaupt-, Finanzlandeskassen, Landeszahlämter, Steuer- und sonstige Perceptionsämter)	27,952.754	85½	1,678.311	55	2,631.894	34	32,262.960	74½	66,031.220	58½
Salzerzeugungsämter	23.702	68	. . . . .	. .	. . . . .	. .	23.702	68	. . . . .	. .
Tabakerzeugungsämter	529.849	39	2.947	20	9	18	532.805	77	. . . . .	. .
Lottokassen	643.444	88½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	643.444	88½	. . . . .	. .
Punzirungsämter	5.797	48½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	5.797	48½	. . . . .	. .
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	37.398	82	. . . . .	. .	. . . . .	. .	37.398	82	. . . . .	. .
Remanentenkassen vom unbeweglichen Staatseigenthume	282	62½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	282	62½	. . . . .	. .
Münz- und Einlösungskassen	77.804	50	312.742	35	263.369	82	653.916	67	. . . . .	. .
Postkassen	3,372.142	33	222.493	39½	12.876	85½	3,607.512	58	. . . . .	. .
Telegraphenkassen	396.480	8	27.317	50	92	14	423.889	72	. . . . .	. .
Eisenbahnbetriebskassen	40.114	77	4.404	. .	. . . . .	. .	44.518	77	. . . . .	. .
Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	3.226	63½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	3.226	63½	. . . . .	. .
Staatsgestüte	58.538	26	. . . . .	. .	. . . . .	. .	58.538	26	. . . . .	. .
Staatshengstendepots	54.044	80½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	54.044	80½	. . . . .	. .
Hengstfohlenhöfe	4.466	16	. . . . .	. .	. . . . .	. .	4.466	16	. . . . .	. .
Staatsdomänen und Forstämter	104.671	28½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	104.671	28½	. . . . .	. .
Bergwesenskassen	1,045.984	37	10.873	69	. . . . .	. .	1,056.858	6	. . . . .	. .
Kasse des Obersten Rechnungshofes	12.298	94	. . . . .	. .	. . . . .	. .	12.298	94	. . . . .	. .
Zusammen	88,123.199	35½	5,507.258	24	7,486.386	53	101,116.844	12½	129,466.375	47½
Nach Hinzurechnung der mit Ende 1880 conto corrente-mäßig beausgabten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in **Empfang** verrechneten Beträge (schwebende Posten) per							20,740.687	43	501.272	30
beziehungsweise nach Abschlag der mit Ende 1880 conto corrente-mäßig beeinnahmten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in **Ausgabe** verrechneten Beträge (schwebende Posten) per							8,175.840	81½	44,707.745	50½
beziffern sich die anfänglichen Kassabestände im ganzen mit							113,681.690	74	85,259.902	27
Diese Kassabestände haben sich durch die im I. Quartal 1881 für Rechnung des Vorjahres eingegangenen Staatseinnahmen per							15,840.792	18½	160	. .
vermehrt, dagegen durch die in der gedachten Zeitperiode ebenfalls für Rechnung des Vorjahres vorgefallenen Ausgaben per							14,257.474	90½	85.920	. .
vermindert und daher mit Ende März 1881 auf gestellt.							115,265.008	2	85,174.142	27

Kassabestände mit Ende December 1881

	Bankvaluta		Gold		Silber		Zusammen		Obligationen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Staatscentralkassa	45,883.023	74½	3,664.724	87½	8,266.442	98½	57,814.191	60½	a) 22,201.197	21
Staatsschuldenkassa	2,798.430	28½	96.996	..	2,513.851	25	5,409.277	53½	b) 57,110.087	50
Ministerialzahlamt	1,357.707	93½	2.414	90½	332	25	1,360.455	9	.....	..
Verlagskassa für officielle Zeitungen	92.447	35	.....	..	.....	..	92.447	35	1.686	40
Landwehrkassen	159.224	44	.....	..	.....	..	159.224	44	.....	..
Landesschützenkassen in Tirol	17.716	95½	.....	..	.....	..	17.716	95½	710	..
Gendarmeriekassen	43.174	14½	.....	..	.....	..	43.174	14½	.....	..
Finanzkassen (Landeshaupt-, Finanzlandeskassen, Landeszahlämter, Steuer- und sonstige Perceptionsämter)	32,830.336	20	1,292.828	75½	2,352.801	45	36,475.966	40½	c) 66,690.347	56
Salzerzeugungsämter	30.650	39½	.....	..	.....	..	30.650	39½	.....	..
Tabakerzeugungsämter	490.977	29½	167	50	5	94	491.150	73½	.....	..
Lottokassen	794.154	98	.....	..	.....	..	794.154	98	.....	..
Punzirungsämter	7.848	35½	.....		.....	..	7.848	35½	.....	..
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	33.464	54½	.....	..	.....	..	33.464	54½	.....	..
Münz- und Einlösungskassen	78.332	80	431.763	30	436.715	59½	946.811	69½	.....	..
Postkassen	4,167.882	13	637.438	57	13.019	15	4,818.339	85	.....	..
Telegraphenkassen	354.377	29½	2.016	30½	88	38	356.481	98	.....	..
Eisenbahnbetriebskassen	30.562	53	6.203	91	.....	..	36.766	44	.....	..
Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	2.372	70½	.....	..	.....	..	2.372	70½	.....	..
Staatsgestüte	54.207	99	.....	..	.....	..	54.207	99	.....	..
Staatshengstendepots	38.093	28	.....	..	.....	..	38.093	28	.....	..
Hengstfohlenhöfe	6.784	85½	.....	..	.....	..	6.784	85½	.....	..
Staatsdomänen und Forstämter	83.586	9½	.....	..	.....	..	83.586	9½	.....	..
Bergwesenskassen	833.634	50½	1	68	.....	..	833.636	18½	.....	..
Kassa des Obersten Rechnungshofes	12.499	94½	.....	..	.....	..	12.499	94½	.....	..
Zusammen	90,201.490	75½	6,134.555	80	13,583.257	..	109,919.303	55½	146,004.028	67
Nach Hinzurechnung der mit Ende 1881 conto corrente-mäßig beausgabten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in **Empfang** verrechneten Beträge (schwebende Posten) per							26,683.263	72	500.072	30
beziehungsweise nach Abschlag der mit Ende 1881 conto corrente-mäßig beeinnahmten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in **Ausgabe** verrechneten Beträge (schwebende Posten) per							8,717.253	32	58,643.398	3
beziffern sich die schließlichen Kassabestände im ganzen mit							127,885.313	95½	87,860.702	94
Diese Kassenbestände haben sich durch die im I. Quartal 1882 für Rechnung des Vorjahres eingegangenen Staatseinnahmen per							16,174.070	24½	4,350	..
vermehrt, dagegen durch die in der gedachten Zeitperiode ebenfalls für Rechnung des Vorjahres vorgefallenen Ausgaben per							16,115.370	63	.....	..
vermindert und daher mit Ende März 1882 auf gestellt.							127,944.013	57	87,865.052	94

a) Die Effecten der Staatscentralkassa sind in den Erläuterungen zu Bedeckungscapitel 11, Titel 4, specificirt.

b) Der Obligationsvorrath der Staatsschuldenkassa ist der zur Manipulation erforderliche Fond und besteht aus den Resten der Unificirungs- und Obligationsverwechslungskassen, welche (Reste) unter den passivschwebenden Posten enthalten sind.

c) Von dem Obligationsbestande bei den Finanzkassen entfallen:

auf die Religionsfonde	63,790.419 fl. 49½ kr.	
„ „ Studienfonde	521.554 „ 92½ „	
„ „ technischen Hochschulen in Wien und Krakau	324.612 „ 12 „	
„ verschiedene Zweige des Finanzetats	49.820 „ 50 „	
die Strafanstalten in Niederösterreich und Mähren	27.600 „ — „	
„ „ Bezirksschulfonde in Niederösterreich und Böhmen	1,273.382 „ 42 „	
„ das Brandbarlehen in Galizien	462.500 „ — „	
und „ Erläge	240.458 „ 10 „	
gibt zusammen obige	66,690.347 fl. 56 kr.	

Übersicht

der

in den Jahren 1872 bis 1881 eingeflossenen Einnahmen an directen Steuern und indirecten Abgaben und deren procentmäßige Zunahme, beziehungsweise Abnahme.

Die directen Steuern haben im

Jahre 1872	einen Ertrag von			90,074.557 fl.
„ 1873	„	„	„	91,902.740 „
„ 1874	„	„	„	92,206.552 „
„ 1875	„	„	„	91,994.149 „
„ 1876	„	„	„	90,941.594 „
„ 1877	„	„	„	91,373.494 „
„ 1878	„	„	„	92,333.010 „
„ 1879	„	„	„	89,924.087 „
„ 1880	„	„	„	95,032.886 „
„ 1881	„	„	„	93,132.464 „

abgeworfen.

Diese Ziffern zeigen

vom Jahre 1872	zum Jahre 1873	eine Ertragszunahme	von	2·03	Procent,
„ „ 1873	„ „ 1874	„ „	„	0·33	„
„ „ 1874	„ „ 1875	„ Ertragsabnahme	„	0·23	„
„ „ 1875	„ „ 1876	„ „	„	1·14	„
„ „ 1876	„ „ 1877	„ Ertragszunahme	„	0·47	„
„ „ 1877	„ „ 1878	„ „	„	1·05	„
„ „ 1878	„ „ 1879	„ Ertragsabnahme	„	2·68	„
„ „ 1879	„ „ 1880	„ Ertragszunahme	„	5·68	„
„ „ 1880	„ „ 1881	„ Ertragsabnahme	„	2·00	„
„ „ 1872	„ „ 1881	aber eine Ertragszunahme	von	3·39	„

Die Bruttoeinnahmen der indirecten Abgaben betrugen nach dem Rechnungsabschlusse des Jahres

1872	212,690.013 fl.
1873	222,250.895 „
1874	209,536.458 „
1875	210,676.691 „
1876	211,908.595 „
1877	213,061.888 „
1878	212,887.717 „
1879	217,357.476 „
1880	235,335.538 „
1881	254.491.739 „

es ergibt sich somit

vom Jahre	1872	zum Jahre	1873	eine	Ertragszunahme	von	4·50	Procent
„ „	1873	„ „	1874	„	Ertragsabnahme	„	5·72	„
„ „	1874	„ „	1875	„	Ertragszunahme	„	0·54	„
„ „	1875	„ „	1876	„	„	„	0·58	„
„ „	1876	„ „	1877	„	„	„	0·54	„
„ „	1877	„ „	1878	„	Ertragsabnahme	„	0·08	„
„ „	1878	„ „	1879	„	Ertragszunahme	„	2·05	„
„ „	1879	„ „	1880	„	„	„	8·27	„
„ „	1880	„ „	1881	„	„	„	8·14	„
„ „	1872	„ „	1881	aber eine	Ertragszunahme	von	19·65	„

Fasst man den Ertrag der directen und indirecten Besteuerung zusammen ins Auge, so beziffert sich derselbe

für das Jahr	1872	mit	302,764.570 fl.
„ „ „	1873	„	314,153.635 „
„ „ „	1874	„	301,743.010 „
„ „ „	1875	„	302,670.840 „
„ „ „	1876	„	302,850.189 „
„ „ „	1877	„	304,435.382 „
„ „ „	1878	„	305,220.727 „
„ „ „	1879	„	307,281.563 „
„ „ „	1880	„	330,368.424 „
„ „ „	1881	„	347,624.203 „

und es zeigt sich

vom Jahre	1872	zum Jahre	1873	eine	Ertragszunahme	von	3·76	Procent,
„ „	1873	„ „	1874	„	Ertragsabnahme	„	3·95	„
„ „	1874	„ „	1875	„	Ertragszunahme	„	0·31	„
„ „	1875	„ „	1876	„	„	„	0·06	„
„ „	1876	„ „	1877	„	„	„	0·52	„
„ „	1877	„ „	1878	„	„	„	0·26	„
„ „	1878	„ „	1879	„	„	„	0·67	„
„ „	1879	„ „	1880	„	„	„	7·51	„
„ „	1880	„ „	1881	„	„	„	5.22	„
„ „	1872	„ „	1881	aber eine	Ertragszunahme	von	14.82	„

Verrechnungszweig: Betrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn.

Gebarungsausweis

für das Jahr 1881.

Post-Nr.	Einnahmen	Geldbetrag fl.	kr.
	A. Ordentliche		
1	Betriebseinnahmen	12,771.581	65
2	Antheil an dem Ertrage der Wiener Verbindungsbahn	30.951	29
3	Antheil an dem Salzhandelgewinne, verschiedene Zinseneinnahmen und reelle Überschüsse beim Agioconto	327.489	31
4	Verjährte Coupons	1.326	. . .
	Summe der ordentlichen Einnahmen .	13,131.348	25
	B. Außerordentliche		
5	Für verkaufte Gründe und Materialgewinn bei Cassirung von Locomotiven und Demolirung von Oberbauanlagen und Gebäuden	119.841	24
	Summe aller Einnahmen .	13,251.189	49
	Im Vergleiche mit den Ausgaben von	17,114.049	36
	ergibt sich ein Abgang von	3,286.859	87
	welcher durch Zuschüsse der k. k. Staatscentralkassa, und zwar:		
	im Jahre 1881 per . . . . . 2,072.750 fl. und		
	im I. Quartal 1882 per . . . . . 930.000 „		
	daher zusammen für das Jahr 1881 im Betrage von . . . 3,002.750 fl. — kr.		
	und aus den Kassabeständen „des Betriebes der Kaiserin Elisabeth-Bahn“ mit . . . . . *) 860.109 „ 87 „		
	bedeckt wurde.		

*) nämlich a) vom Staate nicht geleisteter Theilbetrag des Betriebsabganges pro 1881 fl. 3,315.155·60—3,002.750 . . . . . 312.405 fl. 60 kr.
und b) vom Staate nicht geleistete außerordentliche Nettoausgaben per . . . . . 547.704 „ 27 „

Post-Nr.	Ausgaben	Geldbetrag fl.	kr.
	A. Ordentliche		
1	Allgemeine Verwaltung	282.855	92
2	Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	2,006.787	61
3	Verkehrs- und commercieller Dienst	2,542.564	7
4	Zugförderungs- und Werkstättendienst	1,992.860	97
5	Besondere zu den eigentlichen Betriebsausgaben nicht gehörige Ausgaben	461.598	45
6	Vertragsmäßige Zahlung an die Actiengesellschaft der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Bahn laut §. 8 des Übereinkommens vom 24. December 1880	9,100.091	69
7	Vertragsmäßige Zahlung an dieselbe laut §. 9 des Übereinkommens vom 24. December 1880	59.624	81
8	Diverse Ausgaben	120	33
	Summe der ordentlichen Ausgaben	16,446.503	85
	B. Außerordentliche		
9	Vervollständigungen der Bahn und des Betriebsmateriales	667.545	51
	Summe aller Ausgaben	17,114.049	36

Rechnungsabschluss

bezüglich des Militärtaxfondes für das Jahr 1881.

Postnummer		Bankvaluta fl.	Bankvaluta kr.	Wertpapiere fl.	Wertpapiere kr.
	Einnahmen.				
1	Beitragsquote pro 1881 laut Erforderniscapitel 8, Titel 8	1,142.530	. . .	. . . . .	. . .
2	Angekaufte Hypothekaranweisungen laut Ausgabspost 4	. . . . .	. . .	455.500	. . .
3	Zinsen hievon	7.971	25	. . . . .	. . .
	Summe	1,150.501	25	455.500	. . .
	Ausgaben.				
1	Versorgungsgebüren für Personen des Heeres und der Kriegsmarine	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
2	Versorgungsgebüren für Personen der k. k. Landwehr und des Landsturmes	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
3	Versorgungsgebüren der königlich ungarischen Landwehr und des königlich ungarischen Landsturmes	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
4	Zum Ankaufe von Hypothekaranweisungen	455.500	. . .	. . . . .	. . .
	Schließlicher Kassarest	695.001	25	455.500	. . .
	Saldo	1,150.501	25	455.500	. . .

Netto-Ergebnis

der etatmäßigen Staatsausgaben und Einnahmen für das Jahr 1881 im Vergleiche mit dem Netto-Voranschlage.

Reine etatmäßige Staatsausgaben für das Jahr 1881	Netto-Erfolg fl.	Netto-Erfolg kr.	Netto-Voranschlag fl.	Der Nettoerfolg war günstiger **ungünstiger** fl.	kr.
Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. .	4,650.000	. . . . .	. .
Cabinetskanzlei Seiner Majestät	65.983	37	70.600	4.616	63
Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.					
Überschüsse des Zollgefälls	**1,772.201**	**35**	3,908.460	5,680.661	35
Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd	280.612	61	295.800	15.187	39
Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	78,383.175	5	74,610.574	**3,772.601**	**5**
Außerordentliches Heereserfordernis für die Bedürfnisse der in Bosnien und der Hercegovina, dann im Limgebiete stehenden Truppen für das Jahr 1881	4,347.868	. .	4,347.868	. . . . .	. .
Nachtrag pro 1879 für das Reichskriegsministerium (Kriegsmarine)	. . . . .	. .	130.677	130.677	. .
Beitragsquote auf die (laut Bedeckungscapitel 44) aus den Activresten der bestandenen Staatscentralkasse bestrittenen, mit den Allerhöchstsanctionirten Delegationsbeschlüssen vom 15. Februar 1880 (Nr. IV) bewilligten außerordentlichen Erfordernisse des Ministeriums des Äußern für Unterstützungen an Flüchtlinge aus Bosnien und der Hercegovina (68·6% des Schlussaufwandes pro 1879 per 345.164 fl. 16 kr.)	236.782	61	. . . . .	**236.782**	**61**
	81,476.236	92	83,293.379	1,817.142	8
Verwaltungsauslagen.					
Reichsrath	1,683.393	31½	1,466.960	**216.433**	**31½**
Reichsgericht	21.420	14	21.000	**420**	**14**
Ministerrath	288.847	46½	299.160	10.312	53½
Ministerium des Innern	16,913.475	9	16,547.526	**365.949**	**9**
„ für Landesvertheidigung	8,953.641	36	8,356.607	**597.034**	**36**
„ „ Cultus und Unterricht	11,521.128	54½	10,770.274	**750.854**	**54½**
„ der Finanzen: Finanzverwaltung	15,590.490	46	15,504.129	**86.361**	**46**
„ „ „ Betriebseinhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen (directe Steuern)	464.660	23½	474.800	10.139	7[illegible]½
Handelsministerium: Eigentlicher Staatsaufwand	1,333.202	29½	1,428.164	94.961	70½
Ackerbauministerium: „ „	2,577.271	41	2,630.822	53.550	59
Ministerium der Justiz	20,485.285	56	20,322.852	**162.433**	**56**
Oberster Rechnungshof	151.767	61	154.000	2.232	39
Pensionsetat	14,653.532	48	14,462.810	**190.722**	**48**
	94,638.115	96½	92,439.104	**2,199.011**	**96½**
Allgemeine Staatsausgaben.					
Allgemeine Kassenverwaltung	1,904.215	50	1,504.800	**399.415**	**50**
Staatseisenbahnbau	4,954 631	1½	5,139.199	184.567	98½
Eisenbahnbauvorschüsse	835.135	40	835.135	. . . . .	**40**
Erwerbung der niederösterreichischen Südwestbahnen durch den Staat	86.769	97	80.978	**5.791**	**97**
Subventionen und Dotationen:					
a) an Landesfonde und Gemeinden	242.000	. .	242.000	. . . . .	. .
b) an Verkehrsanstalten	18,267.542	35	18,668.787	401.244	65
c) an Grundentlastungsfonde	3,304.517	47½	3,280.000	**24.517**	**47½**
Staatsschuld:					
Zinsen der allgemeinen Staatsschuld	84,684.530	84½	84,794.999	110.468	15½
Tilgung der allgemeinen Staatsschuld	11,933.672	24	11,046.588	**887.084**	**24**
Donauregulirung	587.639	62	604.800	17.160	38
Annuitätszahlung	762.047	40	762.047	. . . . .	**40**
Renteobligationen	16,904.939	90½	16,088.129	**816.810**	**90½**
Zinsen der schwebenden Schuld	1,084.126	55½	1,081.500	**2.626**	**55½**
Tilgung der schwebenden Schuld	20,639.628	37½	20,680.000	40.371	62½
Verwaltung der Staatsschuld	907.588	19	870.710	**36.878**	**19**
	167,098.984	84	165,679.672	**1,419.312**	**84**
Summe der etatmäßigen reinen Staatsausgaben	347,929.321	9½	346,132.755	**1,796.566**	**9½**
Im Vergleiche mit den jenseitigen **Einnahmen**	310,618.871	32½	292,699.492	17,919.379	32½
ergibt sich ein Überschuss	. . . . .	. .	. . . . .	. . . . .	. .
ergibt sich ein **Abgang**	37,310.449	77	53,433.263	16,122.813	23

Reine etatmäßige Staatseinnahmen für das Jahr 1881	Netto-Erfolg fl.	Netto-Erfolg kr.	Netto-Voranschlag fl.	Der Nettoerfolg war günstiger **ungünstiger** fl.	kr.
Directe Steuern.					
Grundsteuer	33,584.028	82½	30,500.000	**1,915.971**	**17½**
Gebäudesteuer	24,487.157	57½	23,800.000	687.157	57½
Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,306.813	73½	1,200.000	106.813	73½
Erwerbsteuer	9,886.349	32	9,150.000	736.349	32
Einkommensteuer	22,959.925	97½	21,000.000	1,959.925	97½
Steuerexecutionsgebüren	522.895	33	480.000	42.895	33
Verzugszinsen von rückständigen Steuern	385.293	14½	420.000	**34.706**	**85½**
	93,132.463	90½	91,550.000	1,582.463	90½
Indirecte Abgaben.					
Verzehrungssteuer	79,763.895	27½	66,526.000	13,237.895	27½
Salz	16,852.209	54½	16,373.160	479.049	54½
Tabak	41,588.616	34½	38,509.675	3,078.941	34½
Stempel	17,235.828	6½	16,443.000	792.828	6½
Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	33,076.087	79½	31,379.000	1,697.087	79½
Lotto	8,607.488	5	7,752.000	855.488	5
Mauten	2,382.972	87	2,370.800	12.172	87
Punzirung	151.082	90½	117.800	33.282	90½
Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	785.335	95	. . . . .	785.335	95
	200,443.516	80	179,471.435	20,972.081	80
Allgemeine Kassenverwaltung	1,827.866	25½	1,127.600	700.266	25½
Einnahmen vom Staatseigenthume.					
Dicasterialgebäude	**11.879**	**34**	**33.277**	21.397	66
Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	145.194	86½	112.000	33.194	86½
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	34.067	80	103.700	**69.632**	**20**
Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	**1.963**	**78**	7.100	**9.063**	**78**
Münzwesen	38.642	59	28.800	9.842	59
Postwesen	2,984.444	56	2,404.300	580.144	56
Telegraphenwesen	652.945	91½	64.624	588.321	91½
Staatseisenbahnbetrieb	64.307	11½	60.944	3.363	11½
Forst- und Domänenwesen	316.866	25½	631.995	**315.128**	**74½**
Montanwerke	683.853	36½	924.637	**240.783**	**63½**
	4,906.479	34½	4,304.823	601.656	34½
Andere Staatseinnahmen.					
Erlös von den auf Grund der Tilgungen hinauszugebenden Obligationen	10.359.615	19	10,880.414	**520.798**	**81**
Einzahlungen an Cautionen und Depositen	58.316	16	30.000	28.316	16
Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	251.328	84	175.000	76.328	84
Münzgewinn bei dem durch die Zölle eingegangenen Golde	1,160.229	6	1,251.760	**91.530**	**94**
Einnahmen aus der Theilung des Vermögens des Militärstellvertreter und Invalidenfondes	14.474	51	. . . . .	14.474	51
Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staatscentralkasse	236.782	61	. . . . .	236.782	61
	12,080.746	37	12,337.174	**256.427**	**63**
Gemeinsame Einnahmen.					
Zollüberschüsse	**1,772.201**	**35**	3,908.460	**5,680.661**	**35**
Summe der etatmäßigen reinen Staatseinnahmen	310,618.871	32½	292,699.492	17,919.379	32½

Erläuterungen zum Centralrechnungsabschlusse

über den

Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1881.

Der **Central-Rechnungsabschluss** für das Jahr 1881 umfasst:

a) die auf Grundlage des Finanzgesetzes vom 7. Juni 1881 und der übrigen auf Seite 7 des Rechnungsabschlusses citirten Gesetze vollzogenen etatmäßigen Ausgaben und Einnahmen;

b) die nicht präliminirten Ausgaben aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde;

c) die nicht präliminirten Einnahmen mittels Creditoperationen; endlich

d) die im Staatsvoranschlage außer Betracht gebliebene Obligationsgebarung.

Die zum vorliegenden Rechnungsabschlusse gehörigen Specialrechnungsabschlüsse, welche im Einklange mit den Beilagen des Staatsvoranschlages rubriken-, beziehungsweise objectenweise angefertigt wurden, sowie die von den betreffenden Verwaltungsbehörden gelieferten Detailrechnungsabschüsse sammt den dazu gehörigen Differenzbegründungen werden vom Obersten Rechnungshofe zur allfälligen Gebrauchsnahme bei der verfassungsmäßigen Behandlung des Centralrechnungsabschlusses bereit gehalten.

Laut der dem Centralrechnungsabschlusse (Seite 4 und 5) beigegebenen summarischen Übersicht betrugen die etatmäßigen baren Ausgaben (Erforderniscapitel 1—37)	479,643.667	fl. 17½	kr.
die bezüglichen Einnahmen Bedeckungscapitel 1—44)	442,333.217	„ 40½	„
es ergab sich sonach bei der eigentlichen Etatgebarung ein Abgang von	37,310.449	fl. 77	kr.
und nach Zurechnung der Nettoausgaben aus der Stammgeldergebarung der Religions- und Studienfonde (Seite 34)	10.520	„ 68	„
im ganzen ein Abgang von	37,320.970	fl. 45	kr.
Zur Bedeckung des Abganges pro 1881 wurden auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881 (R. G. Bl. Nr. 33) Obligationen der neu creirten, mit fünf Procent verzinslichen österreichischen Notenrente im Nominalbetrage von 54,347.800 fl. begeben.			
Wird der hiedurch erzielte Erlös per	49,999.976	„ —	„
dem oben nachgewiesenen Abgange entgegengehalten, so zeigt sich, dass von dem ersteren noch ein Betrag von	12,679.005	fl. 55	kr.
erübrigt wurde, welcher in die Kassareste überging, infolge dessen sich dieselben von anfänglichen	115,265.008	„ 2	„
auf schließliche	127,944.013	fl. 57	kr.

erhöht haben.

Nach der summarischen Vergleichung des Erfolges mit dem Voranschlage (Seite 8 und 9) waren

die etatmäßigen Ausgaben um	16,564.410	fl. 17½	kr.
die bezüglichen Einnahmen um	32,687.223	„ 40½	„
höher, das Totalergebnis somit um den Betrag von	16,122.813	fl. 23	kr.

günstiger. Zur näheren Begründung desselben werden die folgenden, im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien und Centralstellen verfassten Erläuterungen beigefügt.

Etatmäßige Staatsausgaben.

Bei der **Cabinetskanzlei Seiner Majestät** (Capitel 2) beruht der günstige Erfolg von 4616 fl. 63 kr. auf Ersparnissen, welche hauptsächlich durch Nichtbesetzung präliminirter Stellen, durch die Mietzinsersparung für das in einem Ärarialgebäude untergebrachte Cabinetsarchiv und durch den geringeren Aufwand an Diäten- und Reiseauslagen infolge unterbliebener größerer Hofreisen erzielt wurden.

Beim **Reichsrathe** (Capitel 3) ergab sich im Titel 1 ein Mehrerfordernis von 7529 fl. 75 kr., welches hauptsächlich durch die längere Dauer der Session hervorgerufen wurde, indem infolge dessen die entsprechenden Ausgaben für acht Monate in Anspruch genommen wurden, während sie nur für eine Sitzungsperiode von fünf Monaten präliminirt worden waren.

Ebenso ist bezüglich der bei Titel 2 nachgewiesenen Ueberschreitung von 214.721 fl. 78½ kr. der Hauptgrund in der längeren Sessionsdauer zu suchen.

Außerdem haben zu dem ungünstigen Erfolge noch beigetragen: die erhöhte Ausgabe bei den Belohnungen und Aushilfen, welche den zahlreichen Mitgliedern des stenographischen Bureau für ihre besonders angestrengte Dienstleistung bewilligt wurden, dann der Mehraufwand an Hauserfordernissen infolge größerer Nachschaffungen von Hauseinrichtungsgegenständen und mehrerer nothwendig gewordenen Bauherstellungen.

Bei Titel 3 ergab sich ein günstiger Erfolg von 5071 fl. 30 kr., weil die im Laufe des Jahres aufgelaufenen Stenographenkosten, sowie auch die Auslagen für im vierten Quartale 1881 gelieferte Druckarbeiten wegen verspäteter Vorlage der Rechnungen erst nach Ablauf der Verrechnungsperiode zur Anweisung gelangten.

Bei Titel 4 ist das günstige Ergebnis von 281 fl. 56 kr. dadurch herbeigeführt worden, dass der für Diäten und Reisespesen bewilligte Credit nicht in Anspruch genommen wurde, und dass bei den Kanzleierfordernissen der Bedarf geringer sich herausstellte, während bei den Gehalten der Beamten infolge einer nicht präliminirten Gehaltsvorrückung eine Überschreitung stattfand.

Beim **Reichsgerichte** (Capitel 4) hat der Mehraufwand von 420 fl. 14 kr. darin seinen Grund, dass die Diäten und Reisekosten um 1183 fl. 82 kr. deshalb mehr beanspruchten, weil dermalen acht auswärtige Mitglieder des Reichsgerichtes zu den regelmäßigen Quartalssitzungen einberufen werden mussten, folglich mit dem zu diesem Zwecke präliminirten Betrage das Auslangen nicht gefunden werden konnte; während dagegen durch den geringeren Bedarf an Kanzleierfordernissen und an Entlohnung für translatorische Arbeiten und Dolmetschgebüren im ganzen 763 fl. 14 kr. in Ersparung gebracht wurden.

Beim **Ministerathe** (Capitel 5) ergab sich bei Titel 1 eine Wenigerausgabe von 7488 fl. 95 kr., welche darin ihren Grund findet, dass das Erfordernis an Gehalten und Activitätszulagen sich infolge von Intercalarien verminderte, dass statt der präliminirten Stelle eines Ministerialrathes nur eine Sectionsrathstelle zur Besetzung gelangte, und dass bei den Gebäudeerhaltungskosten und bei den Remunerationen und Aushilfen die größtmöglichste Ersparung durchgeführt wurde.

Der Mehrausgabe von 47.948 fl. 56½ kr. bei Titel 3, **Kosten der officiellen Zeitungen,** steht der unter Bedeckungscapitel 5 ausgewiesene günstige Erfolg von 50.126 fl. 11 kr. als Deckung gegenüber.

Bei Titel 4, **Verwaltungs-Gerichtshof,** beruht die Ersparung von 646 fl. 4 kr. hauptsächlich auf dem Umstande, dass im Voranschlage die höhere Gebür bei acht Hofräthen für das ganze Jahr vorgedacht war, während dieselben erst im Laufe des Jahres in den höheren Genuss traten.

Die **Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten** (Capitel 6) enthält 6 Titel, von denen Titel 1, 2 und 6 in der Staatsrechnung durchlaufend erscheinen.

Über die einzelnen Titel wird Folgendes bemerkt:

Zu Titel 1.

Die Zölle schlossen diesmal infolge der höheren Verzehrungssteuer-Restitutionen (30,328.668 fl. 13½ kr. gegen präliminirte 20,900.000 fl.) mit keinem Überschusse ab, sondern mit einem Abgange, welcher mit dem Betrage von 1,772.201 fl. 35 kr. unter Bedeckungs-Capitel 6 nachgewiesen ist.

Zu Titel 2.

Die vom österreichisch-ungarischen Lloyd factisch eingehobene Einkommensteuer per 280.612 fl. 61 kr. erscheint unter den directen Steuern (Bedeckung Capitel 16) in Empfang.

Zu Titel 3.

Laut des Allerhöchst genehmigten Delegationsbeschlusses I (Artikel III) vom 13. November 1880 waren die Einnahmen des Zollgefälles nach Abzug des Regiekostenpauschales und der Verzehrungssteuer-Restitutionen in den beiden Reichstheilen, dann nach Abschlag des an die Landesverwaltung Bosniens und der Hercegovina gesetzlich zu entrichtenden Zollpauschales präliminirt mit 3,769.600 fl.

Hierauf wurden beeinnahmt (beziehungsweise **beausgabt**) in der westlichen

Reichshälfte		**1,772.201** fl. **35** kr.
in Ungarn		583.853 „ 51 „
in Bosnien und der Hercegovina	58.528 fl. 72 kr.	
abzüglich des Pauschales per	**600.000** „ — „	
		541.471 „ **28** „
zusammen		**1,729.819** fl. **12** kr.

Aus der Combination dieses negativen Ergebnisses mit dem erwarteten

Überschusse per	3,769.600 „ — „
resultirt ein factischer Ausfall von	5,499.419 fl. 12 kr.
Werden hievon die den ungarischen Staatsschatz allein belastenden 2 Procent per	109.988 „ 38 „
abgerechnet, so entfallen von dem Reste per	5,389.430 fl. 74 kr.
(mit Berücksichtigung eines Quotenausgleiches von 47 kr.) auf die diesseitige Reichshälfte 70 Procent per	3,772.601 „ 5 „

um welchen Betrag die Beitragsquote der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sich erhöht hat.

Veranschlagt waren nämlich die gemeinsamen Auslagen für das Jahr 1881 laut des bezogenen

Delegationsbeschlusses mit	112,531.369 fl. — kr.
Nach Hinzurechnung der oberwähnten factischen Netto-Zollausgaben per	1,729.819 „ 12 „
stellt sich das Gesammterfordernis auf	114,261.188 fl. 12 kr.
wovon die zu Lasten Ungarns vorerst abzuziehenden 2 Procent	2,285.223 „ 76 „
und von dem Reste per	111,975.964 fl. 36 kr.

die im Sinne des Gesetzes durch die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu bedeckenden 70 Procent 78,383.175 fl. 5 kr. betragen.

Dieser Betrag ist auch zur Abstattung gelangt, daher sich unter Vorbehalt der definitiven Abrechnung, welche nur auf Grund der Schlussrechnung über den gemeinsamen Staatshaushalt für das Jahr 1881 erfolgen kann, vorläufig weder ein Guthaben noch eine Schuld der diesseitigen Reichshälfte ergibt.

Zu Titel 5.

Der mit dem Allerhöchst genehmigten Delegationsbeschlusse III (Artikel II) vom 13. November 1880 bewilligte Nachtragscredit zum gemeinsamen Voranschlage pro 1880 per 190.490 fl. 93 kr., von welchem auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 130.676 fl. 78 kr. entfallen, ist nicht zum Anspruche gelangt.

Zu Titel 6.

Der nicht präliminirte Schlussaufwand anlässlich der den Flüchtlingen aus Bosnien und der Hercegovina noch im Jahre 1879 erfolgten und nachträglich genehmigten Unterstützungen per 236.782 fl. 61 kr. findet die Bedeckung in den ebenfalls nicht präliminirten gleich hohen Einnahmen aus den Activresten der bestandenen Staatscentralcassa unter Bedeckung Capitel 44.

Beim **Ministerium des Innern** (Capitel 7) war der Erfolg im ganzen um 481.180 fl. 93½ kr. ungünstiger, und zwar im ordentlichen Erfordernisse um 106.062 fl. 96½ kr., dann bei den außerordent-

lichen Crediten mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883 nach Berücksichtigung der auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragenen Creditreste per 655.962 fl. um 585 fl. 11 kr. und bei den außerordentlichen Crediten mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882 um 381.398 fl. 86½ kr. ungünstiger, dagegen bei den auf den Voranschlag des Jahres 1881 übertragenen Crediten des Jahres 1880 um 6866 fl. ½ kr. günstiger.

Bei Titel 1, §. 1, **Centralleitung,** hat sich im Ordinarium an persönlichen Bezügen infolge von Intercalarien, dann an Auslagen für den obersten Sanitätsrath und für Amtskleidung und Emolumente der Dienerschaft ein Mindererfordernis ergeben, das sich mit Rücksicht auf den geringen Mehraufwand für die Personalzulagen der Diener und für die Adaptirung und Erhaltung der Amtsgebäude mit 31.545 fl. 81 kr. beziffert.

Im außerordentlichen Erfordernisse bei §. 2 für das versicherungstechnische Bureau war der Aufwand wegen später erfolgter Activirung desselben um 6416 fl. 67 kr. und bei §. 3 für Stipendien am Wiener Thierarznei-Institute um 600 fl. geringer, weil von dem für das Wintersemester 1881/82 bewilligten Credite per 1500 fl. bloß die auf die Monate October, November und December 1881 entfallenden Raten à 300 fl. für Rechnung des Etats des Ministeriums des Innern, die weiteren Raten aber auf Rechnung des Etats des Ministeriums für Cultus und Unterricht, in dessen Budget das Erfordernis für Stipendien vom Jahre 1882 angefangen einzustellen ist, flüssig gemacht worden sind.

Bei Titel 3, **Kosten des Reichsgesetzblattes,** war der Erfolg günstiger im ordentlichen Erfordernisse um 4244 fl. 71 kr. infolge von Intercalarien und der geringeren Druck- und Lithographiekosten wegen des kleineren Umfanges der im Gegenstandsjahre erschienenen Gesetze und Verordnungen und im außerordentlichen Erfordernisse ebenfalls günstiger um 1492 fl., weil translatorische Arbeiten außerhalb des Redactionsbureau des Reichsgesetzblattes in geringerem Maße nothwendig waren.

Bei Titel 4, §. 1, **Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern,** ergab sich im Ordinarium eine Überschreitung von 14.233 fl. 24 kr. infolge der Auslagen für die Instandsetzung der Repräsentanzlocalitäten im Statthaltereigebäude in Triest, dann der bei den Mieten der Häuser zur Unterbringung der Bezirkshauptmannschaften zu Jaworów und Łańcut in Galizien und zu Storożynetz in der Bukowina bewilligten rückzahlbaren Mietzinsvorschüsse und durch den nicht präliminirten Aufwand an Einrichtungsbeiträgen per 7000 fl., welche an die neuernannten Statthalter in Oberösterreich und Dalmatien erfolgt worden sind.

Diesen Überschreitungen sind weiters zuzuzählen: die nicht präliminirten Kosten aus Anlass der Viehbeschau, ferner die Mehrauslagen, welche dadurch herbeigeführt wurden, dass in Galizien die Kosten für die Anlegung des Viehcatasters und für die erste Aufstellung eines Theiles der im Jahre 1880 bewilligten Controlsgendarmen nicht präliminirt waren, und in der Bukowina der bewilligte Credit für die Erhaltungskosten der dortlands aufgestellten Controlsgendarmen nicht ausgereicht hat.

Die Überschreitung bei diesem Titel würde noch größer ausgefallen sein, wenn nicht infolge der Intercalarien von den persönlichen Bezügen, dann bei den Auslagen für Adaptirung und Erhaltung der Gebäude und bei den verschiedenen Auslagen, insbesondere in Galizien und in Böhmen, dann bei den Bezügen des Sanitätspersonals, deren Mindererfordernis allein 17.645 fl. 30 kr. beträgt, bedeutende Ersparungen erzielt worden wären.

Im Extraordinarium war das Erfordernis um 8512 fl. 50 kr. geringer durch den Entfall einiger aus dem früheren Organismus der politischen Verwaltung noch in Verwendung gestandenen Bezirksadjuncten und Kanzlisten in Galizien und weil daselbst der Stand der Finanzwachmannschaft für den Sanitätsdienst nicht um die bewilligte volle Zahl von 60 Mann vermehrt und nicht durch das ganze Jahr verwendet wurde.

Bei den Creditresten aus dem Jahre 1880 für die Viehcontumazbauten in der Bukowina war der Erfolg um 78 fl. 15 kr. größer, weil durch eine erst nach Schluss der Rechnungsperiode 1879 realisirte Zahlungsanweisung ein Mehrerfordernis eingetreten und der für diese Zwecke bestimmte Creditrest des Jahres 1879 per 15.060 fl. 13 kr. wegen unterbliebener Ausführung der Bauten im Jahre 1880 verfallen ist.

Bei Titel 4, §. 2, Epidemie- und Epizootieauslagen, war der Erfolg um 401.449 fl. 17½ kr. ungünstiger.

Die Überschreitung beträgt in Niederösterreich allein 257.751 fl. 9 kr. für Auslagen zur Tilgung der in den politischen Bezirken Groß-Enzersdorf und Mistelbach in 31 Orten mit einem äußerst bösartigen Charakter ausgebrochenen Rinderpest, welche einen Gesammtverlust von 3195 Viehstücken herbeiführte, wovon 586 Rinder als krank und 2426 Rinder als seuchenverdächtig gekeult worden sind.

Weiters sind ungünstige Erfolge zu verzeichnen, und zwar:

in Steiermark mit	33.396 fl.	91	kr.
in Krain mit	28.613 „	70	„
in Galizien mit	76.617 „	47½	„
und in Böhmen mit	19.185 „	47	„

weil zur Abwehr und Tilgung von Epidemien und Epizootien außerordentliche Maßnahmen getroffen und insbesondere gegen die Einschleppung der Rinderpest Militärcordons aufgestellt werden mussten.

Diesen, dann den weiteren unerheblichen Überschreitungen in Tirol und Mähren stehen die günstigeren Erfolge in Kärnten, im Küstenlande, in Schlesien, in der Bukowina und in Dalmatien mit 23.309 fl. 51½ kr. gegenüber.

Was den bei diesem Titel ebenfalls im außerordentlichen Erfordernisse unter §. 3 abgesondert eingestellten Präliminarcredit für das **Lemberger Thierarzneiinstitut** per 60.800 fl. anbelangt, so kamen hievon 24.739 fl. 91 kr. in Ersparung, weil der Lehrcurs in diesem Institute erst anfangs December 1881 eröffnet wurde und die Adaptirung und innere Einrichtung des hiezu bestimmten Gebäudes im Gegenstandsjahre nicht beendet werden konnte.

Bei Titel 5, **öffentliche Sicherheit,** ergab sich im Ordinarium eine Überschreitung von 4392 fl. 52 kr., welche hauptsächlich durch das höhere Erfordernis an Dienstesauslagen, und zwar: in Niederösterreich zunächst anlässlich der Beigabe polizeilicher Organe zu den zu Beginn des Jahres 1881 eingesetzten Volkszählungscommissionen (im Zwecke der seit längerer Zeit beabsichtigten Reconstruction des Centralmeldungsamtes) und Honorirung dieser Organe für die besondere Mühewaltung, dann in Tirol und Vorarlberg durch das bedeutende Erfordernis anlässlich der häufiger nothwendig gewordenen Unterstützungen unbemittelter Reisender und Entlohnungen außerordentlicher Dienstleistungen der Polizeiorgane herbeigeführt wurde, theilweise aber auch auf dem Umstande beruht, dass den provisorischen Wachmännern der Prager Sicherheitswache auch für das Jahr 1881 das Taggeld von 1 fl. auf 1 fl. 20 kr. erhöht wurde, und dass infolge des nahezu überall completen Standes der Sicherheitswache der Intercalarabstrich nicht vollständig hereingebracht werden konnte.

Im außerordentlichen Erfordernisse ergab sich hauptsächlich durch die für einige Functionäre erst im Laufe des Jahres 1881 zur Gebür erwachsenen, im Präliminare nicht vorgesehenen Gehaltsergänzungen und Zulagen eine Überschreitung von 530 fl. 75 kr., während beim „Münzverluste" 227 fl. 14 kr. in Ersparung kamen, weil der factische Stand des Goldagio gegenüber dem Präliminare geringer war.

Bei Titel 6, **Staatsbaudienst,** war der Erfolg im Ordinarium günstiger um 7292 fl. 5 kr., indem die ungünstigeren Ergebnisse in Tirol, im Küstenlande und in Böhmen durch die günstigeren Erfolge in den übrigen Ländern um den obigen Betrag überwogen wurden.

Die erwähnten günstigeren Ergebnisse gründen sich hauptsächlich auf Intercalarersparungen bei den Bezügen der Beamten und Diener und namentlich in Galizien darauf, dass Baubeamte beim Baue von Gerichts- und Gefangenhäusern verwendet und ihre Bezüge aus dem Justizetat bestritten wurden, ferner dass in Krain und Dalmatien an Belohnungen und Aushilfen eine kleinere Betheilung stattgefunden hat und in Niederösterreich und Galizien die zur Zeit der Verfassung des Präliminars in Aussicht gestandenen Adaptirungen nicht zur Ausführung gelangten.

Dagegen sind die Überschreitungen zumeist darin begründet, dass bei den in Erledigung gekommenen Dienstesstellen im Küstenlande, in Tirol und in Böhmen der Intercalarabstrich nicht vollständig hereingebracht werden konnte, und dass in Galizien bei den Amtspauschalien wegen der Kosten für die Anfertigung der Flusskarten und wegen der mit Substitutionen von erkrankten Bezirksingenieuren, Straßenmeistern und Stromaufsehern verbundenen Reiseauslagen mit den bewilligten Crediten das Auslangen nicht gefunden wurde.

Im Extraordinarium ergab sich eine Überschreitung von 78 fl. 46 kr., weil der präliminirte Intercalarabstrich von dem vorübergehenden Erfordernisse an Activitätsbezügen nicht realisirt werden konnte.

Bei dem Creditreste aus dem Jahre 1880 für außerordentliche Reisekosten per 8577 fl. hat sich eine Überschreitung von 264 fl. 18½ kr. ergeben, und zwar: in Kärnten wegen Umlegung der Salzburger Straße zwischen Gmünd und Lisserhofen und bei dem Brenndorfer Drauflussbau, in Krain wegen der Save-Regulirungsbauten und in Tirol wegen der unausweichlich nöthigen Herstellung eines Fußsteiges behufs der Terrainaufnahme der projectirten Mendelstraße, aus welchen Anlässen hohe Taglöhne der Hilfsarbeiter und häufige Reise- und Inspicirungskosten bezahlt werden mussten.

Dagegen ist bei den außerordentlichen Reisekosten für Nothstandsbauten von dem auf den Voranschlag des Jahres 1881 übertragenen Creditreste des Jahres 1880 per 2884 fl. der Betrag per 205 fl. 96½ kr. nicht mehr zur Verwendung gelangt.

Bei Titel 7, **Straßenbau**, war der Aufwand im Ordinarium um 20.656 fl. 63 kr. geringer.

An diesem günstigeren Erfolge participiren mit Ausnahme von Tirol, Bukowina und Dalmatien sämmtliche Länder.

In Tirol mussten wegen des sehr starken Verkehres der Fuhrwerke anlässlich des Eisenbahnbaues im Oberinnthale und am Arlberge größere Straßenerhaltungsarbeiten bewirkt werden, wodurch ein bedeutender Mehraufwand bei der Beischaffung des Deckstoffes, bei der Erhaltung der Straßen und Brücken und an Bezügen des Straßenbaupersonals hervorgerufen wurde, welcher Mehraufwand durch die infolge des geringeren Schneefalles erzielten Ersparungen bei der Schneeausschauflung nur zur Hälfte gedeckt werden konnte.

In der Bukowina erwies sich das präliminirte Erfordernis für Beischaffung des Deckstoffes und Erhaltung der Straßen und Brücken als unzulänglich, da der Straßenverkehr und die durch denselben bedingte Abnützung und Beschädigung der Straßen und Brücken sich wesentlich vermehrte.

In Dalmatien ergab sich ein Mehraufwand bei der Beischaffung des Deckstoffes und den Bezügen des Straßenbaupersonals, weil mit dem für diese Zwecke bewilligten Präliminarerfordernisse trotz der größten Ökonomie und Umsicht das Auslangen nicht gefunden werden konnte, indem die Abnützung der Straßen infolge des regeren Verkehres, insbesondere mit den occupirten Ländern und der aufständischen Bewegung in denselben, sich nicht unwesentlich steigerte.

In den übrigen Ländern wurden die bezüglichen Mehrauslagen infolge der durch ungünstige Witterungsverhältnisse bedingten Straßenherstellungen dadurch aufgewogen, dass bedeutende Ersparungen bei der Schneeausschauflung sowie an dem Aufwande der sonstigen Erfordernisse stattgefunden haben.

Von den für das Jahr 1881 bewilligten außerordentlichen Crediten wurde jener für Kärnten um 585 fl. 4 kr. überschritten, weil die Beiträge zu den Wildbachbauten bei Greifenburg von Seite der concurrenzpflichtigen Interessenten nicht rechtzeitig eingezahlt worden sind.

Die vorgeschossenen Beträge werden übrigens nach ihrer Abstattung ordnungsmäßig im Empfang verrechnet werden.

Außerdem sind bei den außerordentlichen Straßenbauten unvorhergesehene nicht präliminirte Mehrerfordernisse im Gesammtbetrage von 8096 fl. 37 kr. eingetreten.

Hievon entfallen:

a) auf Kärnten 4145 fl. 70 kr. für die Umlegung der Salzburger Reichsstraße zwischen Gmünd und Lisserhofen infolge der in den Localverhältnissen begründeten Verlängerung der Straßentrace um 216 Meter und der bei der Schlusscollaudirung dieser Strecke constatirten bedeutenden Mehrarbeiten, hervorgerufen durch die an den Straßenlehnen stattgefundenen Materialabrutschungen und durch die wegen der Hochwässer des Lieserflusses eingetretenen Straßenbeschädigungen, für welche Mehrleistungen keine Credite vorhanden waren, indem der einschlägige Credit schon im Jahre 1880 mit 38.264 fl. 93 kr. überschritten worden ist;

b) auf Galizien 3749 fl. 65 kr. für den Ausbau des sechsten Intervalles bei Stroza im Straßenzug Spitkowice-Myślenice, weil der hiefür bestimmte Credit im Jahre 1880 mit 3508 fl. 15 kr. verfallen ist, und 201 fl. 2 kr. für die Umlegung der Gdów-Gorlicer Straße bei Cieszkowice infolge der in den Localverhältnissen begründeten Verlängerung der Straße um 18·96 Meter und für Mehrherstellungen, für welche keine Credite vorhanden waren, indem der einschlägige Credit per 17.000 fl. im Jahre 1880 gänzlich erschöpft worden ist.

Bei den Creditresten aus dem Jahre 1880 war der Erfolg günstiger um 7180 fl. 50 kr., weil einerseits die Baukosten nach den Schlussabrechnungen um 7598 fl. 7 kr. geringer waren, anderseits aber Überschreitungen der Creditreste im Betrage von 417 fl. 57 kr. stattgefunden haben.

Diese Überschreitungen ergaben sich in Oberösterreich bei der Reconstruction der hölzernen Traunflussbrücke bei Ebelsberg mit 86 fl. 4 kr. und in Dalmatien bei der Erweiterung und Regulirung der Straße Ragusavecchia-Castelnuovo bei Cilipi mit 331 fl. 31 kr., weil bei der Ausführung dieser Bauten sich unabweisliche Mehrarbeiten ergeben haben.

Bei Titel 8, **Wasserbau**, waren die ordentlichen Ausgaben höher: in Niederösterreich um 87.733 fl. 99½ kr., weil zur Offenhaltung des Stromzustandes und der Schiffahrt im Neuaigner Wasser Baggerungen und Herstellungen im größeren Umfange an den durch abnorme Hochwässer im Jahre 1880 stark beschädigten Wasserbauten durchgeführt werden mussten;

in Oberösterreich um 46.254 fl. 35 kr. für die Ausführung von zehn Traunflussbauten aus Anlass der von den Hochwässern in den Jahren 1880 und 1881 herrührenden Wasserschäden (44.809 fl. 76 kr.), dann aus Anlass der Erhaltungsarbeiten für Fährten (1400 fl.); und

in Böhmen um 19.418 fl. 6½ kr. für die unaufschiebbaren Reparaturen der Werke an der Moldau von Budweis bis Stěchovitz behufs Hintanhaltung größerer Wasserschäden und für die Regulirungsarbeiten bei Vrbno zur Beseitigung der alljährlich wiederkehrenden Inundirungen.

Im Extraordinarium haben sich unvorhergesehene Auslagen im Betrage von 13.329 fl. 59 kr. ergeben, und zwar:

in der Bukowina für die ausgeführten unaufschiebbaren Uferschutzbauten am Pruthflusse bei Nowosielica 450 fl. 40 kr., dann in Galizien für den bestrittenen Regiekostenbeitrag zu den Bauten an der Wisloka 54 fl. 61 kr. und für die am rechten Weichselufer bei Zaduszniki erbauten Regulirungswerke 12.824 fl. 58 kr., weil letztere conform mit den bei Nahole und Leg am linken Ufer ausgeführten Bauten zur Vermeidung von Reclamationen von Seite der russischen Regierung zustande gebracht werden mussten.

Bei den Creditresten aus dem Jahre 1880 ergab sich in Salzburg infolge der durch Hochwässer herbeigeführten Veränderungen im Flusslaufe bei der Ausführung des Salzach-Regulirungswerkes nächst Weitwörth eine Überschreitung von 653 fl. 86 kr. dadurch, dass ein Concurrenzbeitrag, welcher bereits im Jahre 1880 eingezahlt wurde, erst im Jahre 1881 zur Verwendung gelangte.

Bei Titel 9, **Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen,** ist eine Überschreitung von 101 fl. 72 kr. nachgewiesen, weil der Creditrest aus dem Jahre 1880 per 475 fl. für die Herstellungen an dem Gebäude der Bezirkshauptmannschaft zu Freistadt in Oberösterreich unzulänglich war.

Beim **Ministerium für Landesvertheidigung** (Capitel 8), wo im ganzen ein ungünstiger Erfolg von 8205 fl. 29½ kr. resultirt, ergab sich bei der **Centralleitung** (Titel 1) ungeachtet der bei einzelnen Rubriken erzielten Ersparungen im Ordinarium ein Mehraufwand von 4515 fl. 12 kr. hauptsächlich wegen des hohen Intercalarabstriches per 10.882 fl., dessen Hereinbringung bei dem beschränkten Personalstande nicht möglich war.

Auch bei dem Extraordinarium dieses Titels ist eine Überschreitung von 116 fl. 66 kr., weil die Activitätszulagen für zwei Kanzleiofficiale statt mit 200 fl. nur mit 100 fl. präliminirt wurden.

Bei der **Landwehr** (Titel 2) ergibt sich beim Ordinarium trotz der bei mehreren Rubriken erzielten namhaften Ersparungen ein Mehraufwand von 5866 fl. 19 kr. hauptsächlich aus dem Grunde, weil die vom Landwehretat für Rechnung einiger Landesfonde vorschussweise bestrittenen Vorspannszuschüsse im Betrage von 7357 fl. 66 kr. erst zu einem Zeitpunkte zur Rückvergütung gelangt sind, zu welchem die diesfälligen Empfänge mit der betreffenden Ausgabe nicht mehr compensirt werden konnten, sondern als rückersetzte Ausgaben bei den Einnahmen abgesondert nachgewiesen werden mussten.

Der ungünstige Erfolg beim Extraordinarium der Landwehr ist mit 7779 fl. 49 kr. ausgewiesen und hat seinen Grund darin, dass ein Betrag von 7785 fl. 65 kr., wie bereits in den Erläuterungen zum Centralrechnungsabschlusse für das Jahr 1880 bemerkt wurde, im Jahre 1881 für Rechnung des Jahres 1880 zur Anweisung gelangt war, infolge verspäteter Realisirung aber auf den laufenden Dienst des Jahres 1881 übertragen werden musste.

Bei den **Recrutirungskosten** (Titel 3) ergibt sich ein ungünstiger Erfolg per 13.668 fl. 70½ kr. hauptsächlich deshalb, weil für die Commissions- und Druckkosten aus Anlass der Militärtaxbemessung, dann für die Kosten anlässlich der Einbringung renitenter Urlauber und Reservisten zur Nachcontrole in dem Voranschlage keine Vorsorge getroffen wurde, dann weil die politischen Beamten im Interesse des Dienstes sowohl von den Assentcommissionen als auch von den Controlsversammlungen noch vor Beendigung der diesfälligen Amtshandlung öfter in den Amtsort zurückkehren mussten.

Bei den **Beiträgen zum Schießstandswesen** (Titel 4) ergibt sich eine Ersparung von 8 fl. 41½ kr., weil die Schützengesellschaft in Linz ihren Beitrag noch nicht behoben hat.

Der bei den **Militärstiftungen** (Titel 5) erzielte günstige Erfolg per 2163 fl. 35 kr. rührt daher, dass mehrere Stiftungsplätze zeitlich unbesetzt geblieben sind.

Bei der **Militärpolizeiwache** (Titel 6) resultirt ein ungünstiger Erfolg im Betrage von 8403 fl. 80½ kr., weil der Commandant der Militärpolizeiwachabtheilung in Lemberg seit 1. Juni 1881 eine Personalzulage jährlicher 300 fl. bezieht, welche nicht präliminirt war; weil ferner die Brotpreise gestiegen sind, und weil das mit 1. Jänner 1881 bei der Armee eingeführte Frühstück für die Mannschaft mit 1·25 kr. per Kopf und Tag auch der Militär-Polizeiwache als gebürlich verabfolgt wird, worauf im Voranschlage keine Rücksicht genommen werden konnte; weiters weil der Krankenstand im Jahre 1881 größer war als veranschlagt wurde, und weil dem Magistrate in Lemberg auf Grund der für das Jahr 1880 gepflogenen Abrechnung der zuviel eingezahlte Gemeindebeitrag von 671 fl. 68 kr. im Jahre 1881

wieder rückerstattet werden musste; endlich weil die Beschaffung der nothwendigen Montur und Rüstung den präliminirten Betrag überschritten hat.

Bei der **Gendarmerie** (Titel 7) zeigt sich ein günstiger Erfolg im Betrage von 29.972 fl. 91 kr., welcher hauptsächlich darin seinen Grund hat, dass, insoweit es die öffentlichen Sicherheitsverhältnisse nur immer möglich erscheinen ließen, die in dem Officiers- und Mannschaftsstande sich ergebenden Lücken durch längere Zeit unausgefüllt geblieben sind.

Ministerium für Cultus und Unterricht (Capitel 9).

A. Centralauslagen.

Bei dem Titel 1, **Centralleitung**, war der Aufwand im Ordinarium höher um 6718 fl. 17½ kr., weil die Bezüge der zur Dienstleistung im Ministerium einberufenen Beamten nicht präliminirt waren, dann wegen vermehrter Dienersverrichtungen die Nothwendigkeit einer größeren Anzahl von Aushilfsdienern sich ergab, ferner infolge größerer Herstellungen ein Mehrerfordernis für Gebäudeerhaltung und Hauserfordernisse eintrat, endlich eine Subvention zur Herausgabe des Schematismus der österreichischen Mittelschulen geleistet wurde und schließlich der Intercalarabstrich nur theilweise realisirt werden konnte.

Der Mehraufwand im Extraordinarium per 1759 fl. 2 kr. betrifft die mit 1. October 1881 zugewachsene Quinquennalzulage eines im Ministerium in Verwendung stehenden Landesschulinspectors und die Übersiedlungsauslagen eines Ministerialrathes.

Bei Titel 2, **Schulaufsicht**, war das Erfordernis um 19.595 fl. 83 kr. geringer.

Mit Ausnahme von Tirol und Dalmatien haben sich in sämmtlichen übrigen Kronländern Ersparnisse ergeben, welche vorwiegend bei dem Credite für Reise- und Zehrungskosten der auswärtigen Mitglieder des Landesschulrathes und der Bezirksschulräthe eingetreten sind und theils in der Beschränkung der Schulrathssitzungen, theils in der infolge des mit dem Gesetze vom 30. März 1879 normirten geringeren Reisekosten-Vergütungsausmaßes veranlassten schwächeren Betheiligung der auswärtigen Mitglieder an diesen Sitzungen ihren Grund haben.

Außerdem haben sich größere Intercalarien, dann Ersparungen an Substitutionen ergeben, indem namentlich im Küstenlande der Posten des dritten Landesschulinspectors das ganze Jahr hindurch unbesetzt blieb und in Böhmen ein Landesschulinspector zur Dienstleistung in das Ministerium für Cultus und Unterricht einberufen wurde, in Salzburg für den als Bezirksschulinspector fungirenden Realschulprofessor kein Supplent und in der Bukowina für die Volksschulen in Suczawa und Zastawna keine Lehrer bestellt wurden.

In einigen Kronländern wurden auch die Functionsgebüren der Mitglieder des Landesschulrathes aus dem Lehrerstande herabgesetzt.

Das Mehrerfordernis in Tirol wurde durch die unvorhergesehenen Substitutionsauslagen für einen zum Bezirksschulinspector bestellten Übungslehrer einer Lehrerbildungsanstalt, durch die seitens der Bezirkshauptmannschaften erhobenen erhöhten und als gerechtfertigt anerkannten Ansprüche von Regiekosten, dann durch die in Ermangelung von Aperturen unrealisirten Intercalarien und in Dalmatien durch den Ausfall der Quinquennalzulagen für den Landesschulreferenten und einen Landesschulinspector veranlasst.

Der Mehraufwand im Pauschale für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder betrifft Remunerationen und Aushilfen.

Im Titel 4 war der Erfolg beim **Museum für Kunst und Industrie** (§. 1) ungünstiger um 1023 fl. 78 kr., weil das Mehrerfordernis für die Herausgabe der Kataloge und literarisch-artistischen Mittheilungen, insbesondere in Betreff der Möbelformen der französischen Renaissance, dann für Ankäufe von Bibliothekswerken, endlich für Wachdienste anlässlich des erhöhten Bedarfes an Aufsichtspersonale für die wechselnden Ausstellungen — in den Einschränkungen bei den Ankäufen von galvanoplastischen Reproductionen und Photographien und bei der Anfertigung von Gypsformen und Modellen nicht die volle Bedeckung fand.

Bei der **chemisch-technischen Versuchsanstalt** (§. 2) ergab sich der höhere Aufwand von 397 fl. 4 kr. hauptsächlich infolge des größeren Erfordernisses an Remunerationen für Abhaltung von Vorträgen, dann wegen des größeren Bedarfes an Atelererfordernissen, wogegen ein namhafteres Intercalar erzielt wurde, weil die Adjunctenstelle erst mit Beginn des II. Semesters zur Besetzung gelangte.

Bei Titel 6, **Centralcommission und Direction der administrativen Statistik**, war das Erfordernis im Ordinarium um 309 fl. 65 kr. geringer, ungeachtet die Herstellung statistischer Werke infolge der

rascheren Herausgabe der Hefte des Jahrbuches, dann der Übersiedlung des Directors der administrativen Statistik einen Mehraufwand verursachte, ferner die Aufnahme eines Diurnisten über den präliminirten Stand nothwendig wurde und der Rabatt für die im Betriebsjahre 1880 abgesetzten statistischen Publicationen höher entfiel, weil der für die Permanenzcommission des internationalen statistischen Congresses präliminirte Betrag per 500 fl. nicht zur Verwendung kam, und größere Intercalarien realisirt wurden.

Bei Titel 7, **Geologische Reichsanstalt,** war der Erfolg im Ordinarium um 429 fl. 67½ kr. günstiger, weil infolge der Beurlaubung eines Adjuncten gegen Verzichtleistung auf seine Bezüge behufs einer Reise nach Nordafrika zum Zwecke geologischer Forschungen, sowie durch die Erledigung der Stelle eines Chemikers namhaftere Intercalarien sich ergaben und auch der Aufwand zur Herstellung von Abhandlungen und zum Ankaufe des Jahrbuches geringer war, in welchen Ersparungen überdies der Mehraufwand für Gebäudeerhaltung infolge Herstellung von sieben schwedischen Öfen, für die Bibliothek anlässlich des großen Bücherankaufs, für das Laboratorium wegen Beischaffung chemischer und physikalischer Apparate, endlich an Regiekosten infolge Erhöhung des Bezuges für den Zeichner seine Bedeckung fand.

Im Extraordinarium wurde eine Ersparung von 351 fl. 98 kr. erzielt, welcher Betrag von dem auf den Voranschlag des Jahres 1881 übertragenen Creditreste für die Restaurirung und Adaptirung des Gebäudes nicht verwendet wurde.

Bei Titel 8, **Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus,** ergab sich eine Überschreitung von 1357 fl. 60 kr., welche hauptsächlich in dem Mehrerfordernisse für wissenschaftliche Auslagen infolge Berichtigung der Druckkosten für den Jahrgang 1880 des Jahrbuches der Centralanstalt ihren Grund hat, nachdem der Mehraufwand an Diurnen und Remunerationen durch die Vacatur der Kanzlistenstelle und durch die Ersparung des Credites für gemeinsame internationale Auslagen bedeckt war.

Bei Titel 9, **Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale,** war der Erfolg bei der Centralcommission (Punkt 1) günstiger um 58 fl. 9 kr., welcher Betrag bei den Auslagen für Gebäudeerhaltung und Hauserfordernisse in Ersparung gebracht wurde.

Bei den Auslagen für archäologische Zwecke (Punkt 2) war der Aufwand im Ordinarium um 1678 fl. 79 kr. geringer, weil von dem für Restaurirung alter Baudenkmale eröffneten Pauschalcredite für sämmtliche Kronländer nur in Niederösterreich, Salzburg und Dalmatien ein Gesammtbetrag von 2317 fl. 25 kr. zur Verwendung kam.

Im Extraordinarium ergab sich eine Überschreitung von 1799 fl., welche durch den Ankauf des zum Staatsmuseum für archäologische Funde in Aquileja bestimmten, bei der am 28. Mai 1881 erfolgten executiven Versteigerung um den Schätzungspreis per 4611 fl. erstandenen Graf Cassi'schen Hauses herbeigeführt wurde, zu welchem Zwecke nur der im Titel „Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken" für das Jahr 1880 bewilligte, auf den Voranschlag des Jahres 1881 übertragene Credit

per	1437 fl.
und der für die Errichtung des genannten Museums im Jahre 1881 unter dem obgenannten Titel genehmigte Credit per	1375 „
zusammen .	2812 fl.

zur Verfügung stand.

B. Cultus.

Bei Titel 10 (§. 1 inclusive 19) **Ausgaben der Religionsfonde,** war das Erfordernis im Ordinarium um 20.625 fl. 88 kr. höher.

Überschreitungen sind eingetreten:

In Niederösterreich mit 6035 fl. 60½ kr., weil dem fürsterzbischöflichen Alumnate in Wien auf Grund des pro 1881 rechnungsmäßig nachgewiesenen Mehrerfordernisses ein namhafterer Zuschuss aus Fondsmitteln erfolgt und dem Wiener Fürsterzbischofe ein unverzinslicher rückzahlbarer Vorschuss von 10.000 fl. ertheilt wurde, welche Mehrauslagen in den Intercalarien, im Abfalle an Pensionen, sowie in den Ersparungen an Kirchenerfordernissen, Stiftungen und Gebäudeerhaltungskosten nur zum Theile ihre Bedeckung fanden;

in Oberösterreich mit 4980 fl. 90½ kr. infolge des durch den höheren Alumnenstand bei dem bischöflichen Alumnate in Linz sich gegenüber den eigenen Einnahmen ergebenden Abganges, welcher durch einen Zuschuss aus Fondsmitteln bedeckt werden musste; ferner gelangten auf Kirchenerfordernisse behufs theilweiser Tilgung der Kosten für die im Jahre 1878 bei der Linzer Domkirche bewirkten außerordentlichen Anschaffungen, dann auf Pensionen durch Zuwachs von Deficienten größere Beträge zur Aufrechnung;

in Tirol mit 1243 fl. 98½ kr. durch zugesicherte Patronatsbeiträge auf Gebäudeerhaltung und nicht compensirbare Rückersätze von Religionsfondsbeiträgen;

in Steiermark mit 172 fl. 96 kr. vorwiegend durch den höheren Stand der in den geistlichen Bildungsanstalten verpflegten Alumnen;

in Triest mit 535 fl. 28½ kr. durch die Genehmigung eines Pauschales für die unwandelbaren Seminarerfordernisse bei dem Centralseminar in Görz, dann durch unaufschiebbare Bauherstellungen an Kirchen in der Stadt und im Territorium Triest;

in Schlesien mit 340 fl. 64½ kr. hauptsächlich infolge dringender Herstellungen an der Kirche und dem Kirchthurme in Wagstadt und durch Zuwachs von Pensionen für Geistliche;

in Galizien mit 14.712 fl. 77 kr., weil dem griechisch-katholischen Bischofe in Przemyśl und dem griechisch-katholischen Erzbischofe in Lemberg Dotationsvorschüsse im Betrage von 4000 fl., beziehungsweise 15.000 fl. gewährt wurden, anlässlich der Steuerregulirung Steuererhöhungen eintraten, und weil die Rückersätze an Intercalareinnahmen und Religionsfondsbeiträgen aus früheren Finanzperioden mit den betreffenden Einnahmen nicht compensirt werden konnten, wogegen der Aufwand für die geistlichen Bildungsanstalten wegen des schwächeren Standes der verpflegten Zöglinge geringer entfiel;

in Krakau mit 12.619 fl. 81 kr. infolge der Eröffnung des dortigen Seminars, wodurch Auslagen an Verpflegskosten, Einrichtungsgeldern und Remunerationen erwachsen sind, für welche im Voranschlage nicht vorgesehen war, dann weil das Pauschale für die Consistorialkanzlei erhöht wurde und nicht compensirbare Rückersätze an Intercalareinnahmen aus früheren Finanzperioden vorgekommen sind;

in der Bukowina endlich mit 1558 fl. 44 kr., weil die nicht präliminirten Kosten der Herstellungen an dem römisch-katholischen Pfarrhause und an der Orgel in der römisch-katholischen Kirche in Czernowitz bestritten werden mussten.

Namhaftere Ersparungen ergaben sich in Salzburg, Vorarlberg, Kärnten, Krain, Istrien und Dalmatien hauptsächlich infolge Ablebens höherer Dignitäre und durch Pfründenvacaturen, sowie durch Abfall von Pensionen.

Die für das Jahr 1881 mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882 bewilligten außerordentlichen Credite wurden um 10.524 fl. 58 kr. überschritten, weil in Tirol der Neubau des Ökonomiegebäudes in Brixen, für welchem im Jahre 1880 ein Credit von 7700 fl. bewilligt wurde, einen Mehraufwand von 4138 fl. 18 kr. erheischte, und in Kärnten mehrere an die Kirchenvermögensverwaltungen zu St. Ruprecht und St. Magdalena in Völkermarkt, dann zu St. Martin am Diex schuldige Passivcapitalien im Gesammtbetrage von 1386 fl. zurückzuzahlen waren und in Krakau als Beitrag zur Erhaltung des Seminargebäudes am Stradom 5000 fl. verausgabt wurden, wofür im Voranschlage nicht vorgedacht war.

Bei den für das Jahr 1881 mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883 bewilligten außerordentlichen Crediten ergab sich mit Rücksicht auf die in die Verrechnung des Jahres 1882 übergegangenen Creditreste eine Überschreitung von 5274 fl. 41½ kr., welche darin ihren Grund hat, dass in Niederösterreich für den Kirchenbau in Jahrings 2121 fl. 61 kr. und für die Dreifaltigkeitskirche in der Alservorstadt 4155 fl. 27 kr. bestritten wurden, wofür im Präliminare nicht vorgesehen war.

Von den Creditresten aus dem Jahre 1880 ist im ganzen ein Betrag von 7148 fl. 45½ kr. nicht zur Verwendung gelangt, und zwar in Dalmatien an Beiträgen für den Kirchenbau in Studence 400 fl., in Böhmen bei Neubauten 326 fl. 78 kr., in Mähren bei der inneren Einrichtung der Lipauer Kirche 485 fl. 42 kr., in Krakau der Vorschuss zur Adaptirung des Seminargebäudes am Stradom mit 5960 fl. und von dem außerordentlichen Erfordernisse zur Unterstützung katholischer Seelsorger ein Betrag von 307 fl. 7 kr., wogegen in Niederösterreich bei mehreren Herstellungen ein Mehrerfordernis von 57 fl. 32 kr., in Schlesien infolge unvorhergesehener Mehrarbeiten beim Aufbau eines hölzernen Stockwerkes auf das Pfarrhaus in Brenner eine Überschreitung von 273 fl. eintrat.

Die vorerwähnten aus den Crediten des Jahres 1880 bestrittenen außerordentlichen Unterstützunge katholischer Seelsorger vertheilen sich auf die einzelnen Länder, wie folgt:

Österreich unter der Enns mit	92.070 fl.
Österreich ob der Enns mit	25.969 „
Salzburg mit	10.100 „
Tirol „	38.707 „
Vorarlberg „	5.834 „
Steiermark „	61.042 „
Kärnten „	19.183 „
Krain „	13.868 „
Triest „	3.231 „
Fürtrag	270.004 fl.

	Übertrag	270.004 fl.
Görz	mit	7,117 „
Istrien	„	12.226 „
Dalmatien	„	40.710 „
Böhmen	„	91.681 „
Mähren	„	49.515 „
Schlesien	„	14.800 „
Galizien	„	107.548 „
Krakau	„	1.941 „
Bukowina	„	4.150 „
	zusammen	599.692 fl.

Bei den **Religionsfondsforsten und Domänen** war der Aufwand im Ordinarium um . . . . . 19.251 fl. 89½ kr. geringer.

Dieser Erfolg resultirt aus den bei sämmtlichen Wirtschaftszweigen mit Einschluss der öffentlichen Lasten erzielten Ersparungen per . . . . . 23.841 fl. 42½ kr.
nach Abschlag der bei den Verwaltungsauslagen und den rückgezahlten Einnahmen eingetretenen Überschreitungen per . . . . . 4.589 fl. 53 kr.

Bei der Forstwirtschaft ergab sich eine Ersparung von . . . . . 18.365 „ — „
und zwar in Krain mit . . . . . 8.804 „ — „
weil an die Firma Guttmann ein größeres Holzquantum am Stocke verkauft wurde, daher die bezüglichen Erzeugungskosten entfallen sind und infolge dieses Holzverkaufes der beabsichtigte Köhlereibetrieb unterblieben ist;
in Galizien mit . . . . . 4499 fl.,
weil bei den Religionsfondsherrschaften Muszyna und Alt-Sandec, Niepolomice, dann Brzostek und Warzyce infolge der größeren anfänglichen Vorräthe die beabsichtigten Holzfällungen nur theilweise ausgeführt wurden und bei der letztgenannten Herrschaft der Holzverkauf fast ausschließlich am Stocke stattfand, weil ferner bei den Herrschaften Muszyna und Niepolomice die Waldsamengewinnung infolge des ungünstigen Samenergebnisses und die Forstculturen überhaupt theils infolge größerer Leistungen der Arbeiter, theils infolge der Einstellung der Holzfällungen einen geringeren Aufwand erfordert haben und daher auch der für den Wirtschaftsbezirk Tyniec präliminirte Samenankauf unterblieben ist;
in Österreich ob der Enns mit . . . . . 3458 fl.,
weil bei Spital, Klaus und Liezen die Holzfällungen wegen Mangel an Absatz, die Forstculturen wegen vorgeschrittener Jahreszeit und wegen Arbeitermangel nicht in dem beabsichtigten Umfange zur Ausführung gelangten und Grundschadenvergütungen nur in geringerem Maße vorgekommen sind, und weil sich bei Gleink und Garsten der Verkauf des Holzes am Stocke statt im aufgearbeiteten Zustande in einigen Schlägen vortheilhafter erwies;
in Kärnten mit . . . . . 3382 fl.,
weil bei den Religionsfondsgütern Arnoldstein und Ossiach, insbesondere bei letzterem infolge der ungünstigen Absatzverhältnisse die projectirten Holzschlägerungen sistirt werden mussten, Herstellungen an den Holzabfuhrwegen nur in beschränktem Maße ausgeführt und auch keine Entschädigungen für die Holzbringung über fremde Grundstücke angesprochen wurden.

Diesen Ersparungen steht übrigens ein Mehraufwand bei einigen Fondsforsten gegenüber, welcher
in Österreich unter der Enns bei St. Pölten mit . . . . . 944 fl.
und in Tirol bei dem Mariathaler Forste mit . . . . . 586 „
hauptsächlich infolge der durch Schneedruck verursachten Erzeugung größerer Brenn- und Nutzholz-Quantitäten und in Steiermark mit . . . . . 318 fl.
durch die erfolgte Auszahlung einer Entschädigungssumme an den Holzhändler Anton Morassuti für die Holzriesen und Schlaghütte im Prendl- und Pussorwalde des Religionsfondsgutes Lankowitz-Piber entstanden ist.

Bei der Landwirtschaft war der Aufwand um 164 fl. geringer.

Dieser Erfolg besteht einerseits aus den Ersparungen, welche in Krain mit 743 fl. infolge der durch die Suspendirung der vormaligen Beamten des Rentamtes der Domänen Landstraß-Sittich und den hiemit verbundenen Personenwechsel eingetretenen Sistirung der beabsichtigten Arbeiten;
in Kärnten mit . . . . . 208 fl.
durch Beschränkung der Herstellungen an den Wirtschaftsgebäuden in Greuth, am Maschaina-Moos und an den Tauernmeierei-Gebäuden, und

im Küstenlande mit . . . . . 119 fl.
durch die geringere Salzerzeugung erzielt wurden; anderseits aus dem Mehrerfordernisse, welches in Österreich ob der Enns mit . . . . . 503 fl.
durch Bestreitung des auf die Religionsfondsgüter Spital, Klaus und Liezen entfallenden Antheiles an den Herstellungskosten eines Wasserabflusscanales beim sogenannten Rumpelmairteiche, dann durch dringende Baureparaturen im Ökonomiestadl zu Gleink;
in Galizien mit . . . . . 217 fl.
durch die dem Pächter der Meierhöfe in Kostrze und Laczany bewilligte Entschädigung für Obstbäume, Aussaat und Feldbestellung, und
in Österreich unter der Enns mit . . . . . 184 fl.
durch die Entschädigung an den Pächter einer zum Baue der Aspangbahn abgetretenen Grundparcelle des Religionsfondsgutes Wiener-Neustadt veranlasst worden ist.

Bei den Nebenwirtschaften hat sich eine Ersparung per . . . . . 1934 fl.
ergeben, weil in Galizien die nur theilweise zur Ausführung gelangten Herstellungen an dem sogenannten Rathhause in Muszyna, an einigen Wirtshäusern der Herrschaft Niepolomice, dann an dem Badehause und an einigen Zinshäusern der Badeanstalt Krynica, sowie die im Unternehmungswege bewirkten Herstellungen am Klostergebäude in Sambor mit einem Minderaufwande von . . . . . 1420 fl.
bewerkstelligt wurden, weil ferner in Kärnten bei dem Umstande, als eine Vermietung des Schlosses in Ossiach in größerem Maßstabe nicht in Aussicht stand, die projectirten Herstellungen im Innern, an den Dachungen und am Mauerwerke desselben unterblieben, und in Österreich ob der Enns die Reparaturen an den Zinsgebäuden der Religionsfondsgüter Spital, Klaus, Liezen eingeschränkt und nur die nothwendigsten Geräthe und Materialien beigeschafft worden sind, infolge dessen von den diesfalls bewilligten Crediten im ersteren Kronlande 661 fl. und im letzteren 610 fl. nicht zur Verwendung kamen, wogegen in Österreich unter der Enns infolge dringender Herstellungen an den vermieteten Gebäuden des Religionsfondsgutes St. Pölten,
in Steiermark wegen unvermeidlich gewesener Herstellungen am alten Priesterhause in Graz Überschreitungen von . . . . . 395 fl.
beziehungsweise . . . . . 332 „
vorgekommen sind.

Bei den öffentlichen Lasten endlich ist die Ersparung per . . . . . 3375 fl.
hauptsächlich in Galizien eingetreten, indem von den diesfälligen Crediten im ganzen . . . . . 2861 „
unverwendet blieben, weil die projectirten Herstellungen an den Kirchen und Pfarrgebäuden in Krynica und Tyniec nicht ausgeführt, daher auch die diesfalls präliminirten Concurrenzbeiträge nicht in Anspruch genommen worden sind und die Einkommensteuer vom Mineralwasserverschleiße in Krynica geringer ausgefallen ist.

Weiters sind infolge der geringeren Patronatsbauten in Krain bei der Domäne Landstraß-Sittich . . . . . 528 fl.
und bei den Religionsfondsdomänen in Dalmatien . . . . . 215 „
erspart worden, weil die landesfürstlichen Steuern für wiederverpachtete Grundstücke von den Pächtern entrichtet und die Vergütungen für persolvirte Messen noch nicht vollständig geleistet wurden.

Dagegen ist jedoch in Kärnten, hauptsächlich infolge der Beitragsleistung zu den Herstellungskosten der Pfarrkirche in Ossiach, dann durch die Zahlung der Gemeindeumlagen für die Kirche in Ossiach und mehrere Schulen ein Mehraufwand von . . . . . 285 fl.
eingetreten.

Von den im Eingange erwähnten Überschreitungen per . . . . . 4589 fl. 53½ kr.
entfallen auf die Verwaltung . . . . . 3748 „ 03½ „
und auf zurückgezahlte Einnahmen . . . . . 841 „ 49½ „

Von namhafterem Belange war der Mehraufwand bei den Verwaltungsauslagen in Krain mit . . . . . 2124 fl.
bei den Domänen Landstraß und Sittich infolge der Pensionirung eines Rentamtsverwalters, eines Dieners und eines Forstwartes und Zahlung von Gerichtskosten;
in Galizien mit . . . . . 1049 fl.,
weil bei der Herrschaft Niepolomice einem bereits seit 1. März 1880 suspendirt gewesenen Förster nach erfolgter Reactivirung nachträglich die Ergänzung auf die bezogene Alimentation flüssig gemacht, dann im Wirtschaftsbezirke Tyniec die Stelle eines Försters durch einen Oberförster besetzt wurde und infolge von Erkrankungen und Suspendirungen Substitutionskosten aufgelaufen sind, und weil der Herrschaft Brzostek und Warzyce ein Forsteleve und ein Waldaufseher zugewiesen wurde;

in Kärnten mit . . . . . 913 fl.
hauptsächlich beim Religionsfondsgute Ossiach durch die Bestellung eines Oberförsters statt eines Försters und durch dessen Übersiedlung, ferner durch die nicht vorhergesehene Verwendung eines Forstgehilfen und die Erhöhung der Erziehungsbeiträge für minderjährige Försterswaisen, und
in Österreich ob der Enns mit . . . . . 379 fl.
bei den Religionsfondsgütern Spital, Klaus und Liezen infolge der durch den Dienstwechsel des Forstverwalters in Spital a. P. erwachsenen Übersiedlungskosten und des Mehrerfordernisses für Drucksorten.

In Dalmatien waren die Verwaltungsauslagen hauptsächlich deshalb um 732 fl. geringer, weil die Herstellungen an den bischöflichen Gebäuden in Trau innerhalb der Finanzperiode 1881 nicht zu Ende geführt wurden.

Der Erfolg an rückersetzten Einnahmen per . . . . . 841 fl. 49½ kr.
betrifft ungebürlich eingezahlte und wieder zurückgestellte Empfänge aus Nebenwirtschaften bei den Religionsfondsdomänen Landstraß und Sittich, aus der Landwirtschaft bei den Religionsfondsgütern Muszyna und Alt-Sandec, dann an Verzugszinsen und Proceskostenersätzen bei den Religionsfondsdomänen in Dalmatien.

Im außerordentlichen Erfordernisse sind von den mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882 bewilligten Crediten für Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste . . 1184 fl. 26 kr.
erspart, dagegen sind die mit der gleichen Verwendungsdauer bewilligten Credite für Servitutenablösung und Regulirung um . . . . . 1380 fl. 62½ kr.
überschritten worden.

Die Ersparung hat sich dadurch ergeben, dass bei den meisten Fondsforsten und Domänenobjecten die Betriebseinrichtungs- und Vermarkungsarbeiten zumeist aus zufälligen Gründen und in Krain bei den Religionsfondsdomänen Landstraß und Sittich infolge der Suspendirung der Rentamtsbeamten theils nicht im projectirten Umfange, theils gar nicht zur Ausführung gelangten.

Die Überschreitung ist lediglich infolge des Mehrerfordernisses für die Uferversicherungen am Popradflusse im Bereiche der Herrschaft Muszyna und Alt-Sandec im Betrage von . . . . . 2079 fl. 75 kr.
entstanden.

Für den gegenständlichen Zweck ist bereits im Voranschlage für 1880 ein Betrag von . . 1000 fl.
bewilligt gewesen, welcher jedoch innerhalb der Finanzperiode 1880 nicht zur Verwendung kam, weil die Concurrenzverhandlungen mit den übrigen Interessenten nicht zum Abschlusse gelangten.

Im Interesse der Religionsfondsherrschaften wurde die fragliche Uferversicherung im Jahre 1881 von der Forstverwaltung ausgeführt, wogegen der galizische Landesausschuss eine Subvention von 1200 fl. zu leisten sich bereit fand, welche jedoch nicht rechtzeitig der reellen Verrechnung zugeführt worden ist.

Übrigens stehen diesem Mehrerfordernisse auch Ersparungen gegenüber, welche dadurch erzielt wurden, dass bei den erwähnten Herrschaften der bewilligte Beitrag zur Grybów-Bartfelder Bezirksstraße per 500 fl. nicht in Anspruch genommen wurde und in Österreich ob der Enns bei den Religionsfondsgütern Spital Klaus und Liezen keine vortheilhaften Servitutenablösungen zu erzielen waren, daher weitere 200 fl. unverwendet blieben.

Bei den auf den Voranschlag des Jahres 1881 übertragenen Creditresten des Jahres 1880 für Neubauten und Realitätenankauf ist ein Mehrerfordernis von . . . . . 2675 fl. 27 kr.
eingetreten, welches ausschließlich die Religionsfondsherrschaften in Galizien betrifft und dadurch entstanden ist, dass bei Krynica, dann Brzostek und Warzyce Auslagen des Jahres 1879 aus den Crediten des Jahres 1880 bestritten wurden und dass auf dem Meierhofe in Nawsie Brzosteckie eine Hauptreparatur vorgenommen, dann in Kopiowa der Neubau einer Forstwartswohnung, ferner die Reparatur der Pächterswohnung und der Hornviehstallung auf dem Meierhofe in Hubice, die Herstellung der Hornvieh- und Pferdestallungen auf den Meierhöfen in Przedzielnica, Loniawa und Biesiadki, endlich die Wasserleitung in Krynica ausgeführt werden musste, wofür im Voranschlage nicht vorgesehen war.

Dagegen ist der mit einem Aufwande von 3120 fl. präliminirte Neubau einer Fruchtscheuer am Meierhofe in Hubice nicht ausgeführt worden.

Bei dem Titel 11, **Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken,** war der Aufwand im Ordinarium höher um . . . . . 400 fl. 42 kr.
und zwar bei den Stiftungen um . . . . . 60 „ 41½ „
und bei den Beiträgen um . . . . . 340 „ ½ „

Bei den Stiftungen ergab sich eine größere Überschreitung nur in Tirol (56 fl. 27 kr.), welche von dem höheren Erfordernisse an Naturalienrelutum für die Franciscaner- und Kapuzinerklöster infolge der in einigen Gegenden eingetretenen Steigerung der Localpreise für Holz und Wein herrührt.

Namhafter erscheinen die Überschreitungen bei den Beiträgen; sie ergaben sich:

in Salzburg mit 168 fl. infolge der Bauherstellungen an dem Kapuzinerkloster in Radstadt und dem Kapuzinerhospitz in Werfen;

in Krain mit 341 fl. durch nicht präliminirte Bauherstellungen an der Kirche und den Wirtschaftsgebäuden der Pfarre zu Haselbach;

im Küstenlande mit 3191 fl., weil Zehententschädigungen der Curatgeistlichkeit in Colmo und Lusinpiccolo, sowie der Kirchenverwaltung in Pola für frühere Perioden zur Last der Dotation des Jahres 1881 ausbezahlt wurden und das Erfordernis an Patronatsbeiträgen zu Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten höher war;

in Böhmen mit 3868 fl. infolge von Herstellungen an der Kirche, der Pfarre und dem Friedhofe in Tetin, dann an der Kirche und Pfarre in Lodenitz.

Die in den übrigen Kronländern eingetretenen Ersparungen haben ihren Grund theils in verbliebenen Rückständen an Patronatsbeiträgen, theils in den geringeren diesfälligen Ansprüchen und Verwendungen.

Das bei den außerordentlichen (nicht übertragbaren) Crediten ermittelte Mindererfordernis per 665 fl. resultirt aus dem Ersparnisse in Vorarlberg per 948 fl. an dem Beitrage für den am 29. Juni 1881 verstorbenen resignirten Bischof in Chur gegenüber einer Mehrausgabe von 280 fl. im Küstenlande zur Ablösung der Leistung für den Mietzins des Pfarrers in Aquileja.

Bei den auf den Voranschlag des Jahres 1881 übertragenen Creditresten des Jahres 1880 ergab sich eine Ersparung von 2999 fl. 70½ kr., weil in Niederösterreich dem an Stelle des Dombaucomités neu constituirten Dombauvereine auf Rechnung des Credites per 22.000 fl. bloß der Betrag von 20.000 fl. bewilligt wurde und in Dalmatien der zur Conservirung des Chiostro im Dominicanerkloster zu Ragusa bewilligte Credit per 1000 fl. verfallen ist.

Bei Titel 12, **Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken,** war das Erfordernis um 742 fl. 95½ kr. höher, weil beim evangelischen Oberkirchenrathe die Verwendung eines Diurnisten nothwendig war und die in Aussicht genommenen Intercalarien nicht eingetreten sind, wogegen bei dem Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger- und Helvetischer Confession eine Ersparung von 83 fl. 96½ kr. sich ergab.

Bei Titel 13, **Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken,** gründet sich der günstige Erfolg im Ordinarium per 6699 fl. 36½ kr. hauptsächlich auf die Ersparungen an Dotationsergänzungen für den Curatclerus infolge Erledigung von Pfarrers- und Cooperatorenposten, die durch Administratoren oder excurrendo versehen wurden, dann an Gehalten der Professoren an der theologischen Lehranstalt und am Seminar in Zara, weil zwei nicht besetzte Professorenstellen durch Supplenten versehen wurden, ferner an Verpflegskosten der Alumnen im griechisch-orientalischen Seminar in Zara wegen Vacanz einiger Alumnenposten und ökonomischer Gebarung im Convicte, dann auf den Minderaufwand für Gebäudeerhaltung, weil noch mehrere Herstellungen an Pfarrhäusern und Kirchen in der Ausführung begriffen, daher noch nicht alle Auslagen zur Zahlung gelangt sind, endlich an Reisekosten und Diäten, da die Reisen der Baubeamten wegen geringerer Neubauten und Reparaturen eingeschränkt werden konnten.

Im Extraordinarium ergab sich eine nicht präliminirte Mehrauslage von 869 fl. 34 kr. für den Neubau der griechisch-orientalischen Kirche in Sisiсh und bei dem auf den Voranschlag des Jahres 1881 übertragenen Creditreste des Jahres 1880 ein Mindererfordernis von 150 fl. an Patronatsauslagen für das Pfarrhaus in Polaca, nachdem noch nicht alle Herstellungsarbeiten an demselben — namentlich der Bau der Cisterne nächst demselben — zu Ende geführt sind.

C. Unterricht.

Bei Titel 14, **Hochschulen**, war der Aufwand im Ordinarium um 105.875 fl. 91½ kr. höher.

Überschreitungen sind eingetreten:

1. bei der Universität in Wien (§. 1) hauptsächlich aus Anlass des bedeutend erhöhten Aufwandes für die Unterrichtserfordernisse der Krankenhaus- und Gebärhauskliniken, weil die mit Rücksicht auf den geänderten Abrechnungsmodus gewärtigten Ersparungen bei den Kliniken im Allgemeinen Krankenhause nicht in dem der Ermäßigung des diesfälligen Credites entspechenden Maße eintraten, ferner durch den Mehraufwand an Regiekosten, namentlich für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Universitätsanstalten, dann durch Berichtigung von Nachtragsforderungen für Conservirungsarbeiten und Reparaturen aus dem Jahre 1880 wegen verspäteter Vorlage der Conten und wegen Übernahme der aus den Jahren 1878 bis 1880 herrührenden Wasserbezugsgebüren für den botanischen Garten auf den Credit des Jahres 1881, weiters durch unaufschiebbare zahlreiche Renovirungsarbeiten an den in äußerst baufälligem Zustande

befindlichen Universitätsgebäuden und sonstige im Voranschlage nicht vorgesehene Herstellungen in den chemischen Laboratorien, in der Sternwarte und im Museum des botanischen Gartens, endlich wegen des größeren Erfordernisses für veränderliche Remunerationen und Aushilfen;

2. bei der Universität in Prag (§. 4) vor allem infolge des bedeutenden Mehraufwandes an Unterrichtserfordernissen, weil infolge der Verhandlung behufs Ermäßigung der Klinikenauslagen die bezüglichen Credite geringer präliminirt wurden, die Ersparung jedoch nicht in der gehofften Höhe eintrat, sowie wegen des höheren Standes der klinischen Pfleglinge und des größeren Bedarfes für Instrumente und Chemikalien, ferner durch Bewilligung von Dotationen und Dotationszuschüssen an verschiedene Lehrkanzeln, dann durch das belangreiche Mehrerfordernis an Regiekosten wegen erhöhter Anforderungen der zahlreichen Lehrkanzeln und Anstalten für Beheizung, Beleuchtung und Dienerschaftslöhne, wozu noch Mehrauslagen für die Übersiedlung mehrerer Institute und Lehrkanzeln in gemietete Localitäten und für Reparatur und Neuanschaffung von Einrichtungsstücken für letztere kamen, endlich durch die Kosten unabweislicher Herstellungen größeren Umfanges im physiologischen Institutsgebäude und für Adaptirungen in den Localitäten zu Zwecken der Zoologie, sowie dadurch, dass die theilweise das Jahr 1880 betreffenden Auslagen für die Nachtragsherstellungen im anatomischen Institute gänzlich aus dem Credite des Jahres 1881 bestritten wurden und aus diesem Credite auch die restlichen Verdienstforderungen für die im Jahre 1880 durchgeführten Herstellungen im Karolinum und im Bouquoi'schen Hause zur Zahlung gelangten;

3. bei der Universität in Lemberg (§. 5) durch die Mehrauslagen an Remunerationen für Privatdocenten, sowie durch die mehreren Professoren bewilligten Unterstützungen, dann durch den gesteigerten Regieaufwand wegen Erhöhung des Brennholzpauschales und wegen Ankaufes von Einrichtungsstücken für das chemische Laboratorium und die Bibliothek;

4. bei der Universität in Krakau (§. 6) durch den Mehraufwand für Unterrichtserfordernisse in der klinischen Anstalt infolge der namhaften Vermehrung des Krankenstandes und weil der vom Landesausschusse als auch von Privatzöglingen zu leistende Curkostenersatz im Rückstande blieb; ferners durch den erhöhten Regieaufwand namentlich für Beheizung und Beleuchtung, Reinigung der Localitäten, Canäle und Senkgruben, Schneeausfuhr, dann wegen Entlohnung von provisorischen und Aushilfsdienern;

5. bei der Universität in Czernowitz (§. 7) vorwiegend durch den Bedarf von Dienern für die philosophische Facultät, da dieselbe in dem von den übrigen Universitätslocalitäten entfernt liegenden griechisch-orientalischen Priesterhause untergebracht ist, dann durch die nothwendige Erweiterung der Universitätsbibliothek, zu welchem Behufe mehrere Lehrzimmer der Lehrerbildungsanstalt in Verwendung genommen wurden. Hiefür musste bei der genannten Anstalt die Naturalwohnung des Directors zu Schulzwecken adaptirt und der Wohnungsentgang entschädigt werden;

6. bei der katholisch-theologischen Facultät in Salzburg und der evangelisch-theologischen Facultät in Wien (§§. 9 und 11) hauptsächlich dadurch, dass das 3procentige Intercalare von den Bezügen des Lehrpersonales bei ersterer nur theilweise realisirt werden konnte, bei letzterer aber eine Vacatur nicht eingetreten ist;

7. bei der technischen Hochschule in Prag (§. 14) infolge der Auslagen für umfassende Bauherstellungen und Conservationsbauten, durch Zahlung von Substitutionsgebüren für die Supplirung der als Reichsrathsabgordnete anwesenden Professoren, den höheren Regieaufwand namentlich für Beheizung und Dienerschaftsauslagen, dann wegen Beistellung von Einrichtungsgegenständen für die Localitäten beider Hochschulen und für das neuerrichtete chemische Laboratorium der deutschen Technik;

8. bei der technischen Hochschule in Brünn (§. 15) ausschließlich infolge der Uneinbringlichkeit des Intercalarabstriches;

9. bei der technischen Hochschule in Lemberg (§. 16) hauptsächlich deshalb, weil mit Rücksicht auf die bedeutende räumliche Ausdehnung der Anstallt, welche in zwei neuen Gebäuden untergebracht ist, der für Regiekosten bemessene Credit zur Bestreitung der Beheizungs- und Beleuchtungskosten und der Auslagen für Erhaltung der Gas- und Wasserleitung unzureichend war, ferners Rechnungen aus den Vorjahren beglichen wurden und außerdem eine größere Anzahl Aushilfsdiener aufgenommen werden musste;

10. bei der Hochschule für Bodencultur in Wien (§. 18) infolge der Bestellung eines Aushilfsassistenten für die darstellende Geometrie und eines Aushilfsdieners für die Zwecke der forstlichen Productionslehre, dann des Mehrerfordernisses für Reparaturen und Conservirung der in einem ungünstigen Bauzustande befindlichen Unterrichtsgebäude; endlich

11. bei der Akademie der bildenden Künste in Wien (§. 19) hauptsächlich durch die nicht vollständig im Virementwege bedeckten Kosten für Herstellung einer Heißwasserheizung in den Ateliers der Bildhauermeisterschule.

Ersparungen im ordentlichen Erfordernisse ergaben sich dagegen bei den Universitäten in Innsbruck und Graz (§§. 2 und 3), bei der katholisch-theologischen Facultät in Olmütz (§. 10) und bei den technischen Hochschulen in Wien und Graz (§§. 12 und 13) im allgemeinen infolge von Intercalarien und durch den

geringeren Aufwand an Remunerationen wegen Nichtbesetzung von Assistentenstellen; insbesondere wurden bei der technischen Hochschule in Wien mehrere, für 1881 in Aussicht genommene Herstellungen verschoben, dann bei der Universität und der technischen Hochschule in Graz geringere Gebäudereparaturen vorgenommen.

Bei dem Erfordernisse für sämmtliche Universitäten (§. 8) und für sämmtliche technische Hochschulen (§. 17) traten Ersparungen ein, weil nicht alle daselbst veranschlagten Stipendien und theilweise nicht im vollen Betrage zur Verleihung und Zahlung gelangten; ebenso kam von dem Credite für Unterstützungen an Studirende sämmtlicher Hochschulen (§. 21) ein Betrag von 90 fl. nicht zur Verwendung.

Bei den außerordentlichen Ausgaben mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882 ergab sich ein Mehraufwand von 15.517 fl. 10 kr., welcher in nicht präliminirten Auslagen besteht.

Diese Auslagen betreffen:

1. bei der Universität in Wien (§. 1) nachträgliche Bauherstellungen an der Sternwarte auf der Türkenschanze im Betrage von 828 fl. 61 kr., dann Auslagen für die innere Einrichtung derselben im Belaufe von 2347 fl. 57 kr.;

2. bei der Universität in Prag (§. 4) den Kaufschilling von 5500 fl. für eine zur Erweiterung des Baugrundes des naturwissenschaftlichen Institutes angekaufte Gartenparcelle und den Mehraufwand für den Bau des Pfarrhauses auf dem Universitätsgute Michle per 246 fl. 57 kr.;

3. bei der Universität in Krakau (§. 6) die Kosten für Erbauung eines neuen Warmhauses im botanischen Garten mit dem Betrage von 3000 fl.;

4. bei der technischen Hochschule in Prag (§. 14) die erste Rate des Kaufschillings für die vom Professor Johann Tille verfertigten Maschienenmodelle mit 2395 fl.;

5. bei der technischen Hochschule in Lemberg (§. 16) die nachträglichen Auslagen für Beistellung neuer und Verbesserung alter Öfen, dann für die Ausarbeitung, Überprüfung und Copirung der den Bau der Hochschule betreffenden Collaudirungsacten im Gesammtbelaufe von 1298 fl. 80 kr.

Dagegen ist bei der Universität in Prag (§. 4) eine Minderausgabe an Annuitäten im Betrage von 99 fl. 45 kr. eingetreten, weil infolge Cedirung des auf dem Universitätsgebäude Nr. C 479—II zu Gunsten des Studentenstiftungsfondes versichert gewesenen Capitals an die böhmische Sparkassa die Passivinteressen im obigen Betrage erst im Jahre 1882 fällig werden.

Bei den Creditresten aus dem Jahre 1880 war das Erfordernis um 26.353 fl. 18 kr. geringer, weil der Universität in Prag (§. 4) von dem Creditreste zum Baue des Gebäudes für die naturwissenschaftlichen Institute, fünfte Rate, ein Betrag von 2764 fl. 59 kr., von jenem für die innere Einrichtung des genannten Institutes, zweite und letzte Rate, ein Betrag von 1482 fl. 50 kr. wegen der bis zum Schlusse der Verrechnungsperiode noch nicht vollständig erfolgten Collaudirung nicht zur Verwendung kam, der Creditrest für die Restaurirung des Capellenerkers im Carolinum, zweite und letzte Rate, per 1414 fl. 96 kr. und jener für die Adaptirung der Localitäten der judiciellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission per 469 fl. 74 kr. durch Restringirung der diesfalls veranschlagten Kosten thatsächlich erspart wurde und der Creditrest per 2000 fl. zur Bestreitung des Beitrages zu den Aufstellungskosten eines Pumpwerkes sammt Rohrleitung bei der St. Wenzelsbadrealität und des Relutums an die Stadtgemeinde Prag zur Erhaltung desselben wegen unterbliebener Ausführung nicht in Anspruch genommen wurde; weil ferner bei der technischen Hochschule in Wien (§. 12) auf den Creditrest per 4554 fl. für Anschaffung eines Refractors, bei der technischen Hochschule in Prag (§. 14) auf den Credit für die Adaptirung der Localitäten des böhmisch-polytechnischen Institutes per 3600 fl. und bei der technischen Hochschule in Lemberg (§. 16) auf den Credit für die Ausschmückung der Aula des neuen Institutsgebäudes per 5400 fl. bis zum Schlusse der Finanzperiode keine Zahlungen geleistet wurden, und weil endlich bei dem Erfordernisse sämmtlicher Universitäten (§. 8) der Credit auf Preise für die Herausgabe juridischer Lehrbücher per 4000 fl. gänzlich unverwendet geblieben ist und von dem Creditreste für Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen (§. 20) ein Betrag von 667 fl. erübrigt wurde.

Bei Titel 15, **Mittelschulen,** war der Erfolg im Ordinarium günstiger um 53.187 fl. 56 kr.

Hieran participiren die Gymnasien und Realgymnasien (§. 1 bis 19) mit einem Mindererfordernisse von 15.389 fl. 45½ kr., welches vorwiegend in Mähren mit circa 11.400 fl., dann in Schlesien mit 3200 fl., in der Bukowina mit 3100 fl., in Tirol mit 1400 fl. und in Vorarlberg mit 1000 fl. eingetreten ist und sich hauptsächlich infolge der Vacatur von Lehrerstellen, dann dadurch ergeben hat, dass der Unterricht in den nicht obligaten Fächern in geringerer Ausdehnung stattfand. Außerdem gelangten mehrere für Parallelclassen präliminirte Mietzinse theils infolge Unterbringung in einem anderen Unterrichtsgebäude, theils durch Auflassung der Classen nicht zur Zahlung; auch war der Bedarf an Beheizungsauslagen infolge des minder strengen Winters, dann der Anspruch auf Schuleinrichtung ein geringerer.

Eine Ersparung von circa 7100 fl. hat sich weiters in Böhmen ergeben, weil die Parallelclassen am böhmischen und deutschen Staatsobergymnasium in Prag aufgelassen, und die böhmischen Obergymnasien

in Jungbunzlau und Reichenau erst nach der verfassungsmäßigen Genehmigung des Finanzgesetzes für das Jahr 1881 vom 1. August 1881 angefangen in die Verwaltung des Staates übernommen wurden, dann bei der Staatsmittelschule in Reichenberg durch Adaptirung verfügbarer Localitäten im Anstaltsgebäude die außerhalb desselben eingemietet gewesenen Obergymnasialclassen untergebracht werden konnten.

Höher dagegen war der Aufwand in Niederösterreich um circa 8800 fl. aus Anlass der Vervollständigung der Staatsgymnasien im zweiten und vierten Wiener Bezirke und in Hernals, ferner wegen Zuwachses von Quinquennalzulagen und wegen des nur zu einem geringen Theile realisirten Intercalars von den Activitätsbezügen des Lehrpersonales — in Dalmatien um 1500 fl. infolge der Aufnahme von Supplenten an dem Gymnasium im Ragusa anlässlich von Erkrankungen, außerdem durch Gewährung von Unterstützungen und Remunerationen, dann durch Zahlung von Übersiedlungskosten an transferirte Lehrer — und in Istrien um 1200 fl. infolge der Zuweisung einer nicht präliminirten Lehrkraft an das Staatsgymnasium in Capo d'Istria.

Bei den **Realschulen** (§§. 20—37) war das Erfordernis um 35.582 fl. 98½ kr. geringer.

Mit Ausnahme von Istrien, Dalmatien und Böhmen, woselbst die Activitätsbezüge infolge Zuwachses von Quinquennalzulagen, ferner die Substitutionsgebüren anlässlich der Vertretung eines beurlaubten Professors und die Gebüren für Mehrleistungen, dann die Mietzinse und Gebäudeerhaltungskosten wegen Zumietung von Localitäten und Adaptirung derselben einen Mehraufwand veranlassten und der Intercalar- und Pauschalabstrich entweder nur zum Theile oder gar nicht hereingebracht werden konnte, haben sich in den übrigen Ländern Ersparungen ergeben, welche im allgemeinen in der Abnahme der Schulfrequenz und der hiedurch ermöglichten Auflassung von Parallelclassen und zum Theile auch darin ihren Grund haben, dass der Unterricht in den nicht obligaten Gegenständen in geringerer Ausdehnung ertheilt wurde; außerdem haben sich durch Vacatur von Lehrer- und Dienerstellen Intercalarien bei den Activitätsbezügen ergeben.

In Tirol entfiel insbesondere das Erfordernis für die Staatsunterrealschule in Bruneck infolge der Auflassung dieser Anstalt, in Steiermark der Aufwand für die im Gegenstandsjahre nicht zustande gekommene Adaptirung einer Kapelle bei der Staatsoberrealschule in Marburg.

Von den Crediten für Prüfungscommissionen (§. 38 c), für Turnlehrer-Bildungscurse (§. 39 d) und Verdienstzulagen der Professoren §. 40 e) gelangten 100 fl., beziehungsweise 20 fl. und 260 fl. 12 kr. nicht zur Verwendung; ebenso zeigt sich bei dem für Unterstützungen und Stipendien für Lehramtscandidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten bewilligten Credite eine Ersparung von 1835 fl., weil nur vier Stipendien für Candidaten des Zeichenunterrichtes, und zwar erst vom Schuljahre 1881/82 verliehen wurden, wovon überdies eines im Rückstande verblieb.

Die Creditüberschreitung im Extraordinarium der Mittelschulen per 1022 fl. 12 kr. gründet sich darauf, dass ein Theil der Bauherstellungen am Gymnasialgebäude in Leitmeritz erst nach Ablauf des Monats März 1881 — mit welchem Zeitpunkte der Rest per 4500 des im Jahre 1879 bewilligten diesbezüglichen außerordentlichen Credites verfallen war — vollendet werden konnte.

Von den Creditresten aus dem Jahre 1880 ist ein Betrag von 16.411 fl. 7 kr. als nicht verwendet verfallen.

Derselbe besteht in der bis Ende März 1882 nicht zur Auszahlung gelangten zweiten und letzten Rate per 15.000 fl. des Beitrages zum Baue des Gymnasialgebäudes in Brody und aus einem nicht verwendeten Reste von 1411 fl. des außerordentlichen Pauschalcredites für Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen an Gymnasien.

Bei Titel 16, **Studienbibliotheken,** ergab sich der Mehraufwand von 341 fl. 31 kr. im allgemeinen dadurch, dass in Salzburg, Klagenfurt, Laibach und Olmütz der Intercalarabstrich nicht hereingebracht werden konnte.

Bei Titel 17, **Speciallehranstalten,** war im Ordinarium der Erfolg um 4311 fl. 50 kr. günstiger. Ersparungen sind eingetreten:

bei den Hebammenschulen (§. 1) mit 575 fl. 7½ kr., weil die Lehrkanzeln an den Hebammenschulen in Triest, Zara und Olmütz theils durch das ganze Jahr, theils durch einige Monate von Supplenten versehen, von den Stipendien für den slovenischen Curs an der Hebammenschule in Triest nur zwei verliehen und wegen der Vacatur der Professorsstelle auch die übliche Remuneration nicht erfolgt wurde, wogegen bei den übrigen Hebammenschulen durch den Anfall von Quinquennalzulagen oder systemmäßigen Gehaltserhöhungen ein geringer Mehraufwand sich ergab;

bei der Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien (§. 2) mit 660 fl. 4 kr., weil eine Lehrerstelle unbesetzt geblieben und gegen eine Remuneration von geringerem Betrage versehen worden ist;

bei der Kunstgewerbeschule in Wien (§. 6) mit 1737 fl. 75 kr. durch den Wegfall der fixen Remunerationen von vier zu wirklichen Lehrern ernannten Hilfslehrern, dann wegen des verminderten Erfor-

dernisses für den Spitzenmusterzeichencurs und durch Beschränkung der Regieauslagen auf den nothwendigsten Bedarf;

bei den Subventionen zur Erhaltung und Erweiterung commercieller Lehranstalten (§. 8) mit 1299 fl. 99 kr., weil in mehreren Kronländern diesfalls ein Erfordernis nicht in Anspruch genommen wurde;

endlich bei den nautischen Unterrichtsanstalten (§. 9) mit 3913 fl. 88 kr., weil bei den nautischen Schulen in Istrien und Dalmatien der Aufwand an Activitätsbezügen infolge der Intercalarien und in Dalmatien überdies der Bedarf an Unterrichtserfordernissen geringer war, ferner die neuen Regiepauschalien erst mit 1. October 1881 in Wirksamkeit traten und die Schülerstipendien nur theilweise verliehen wurden.

Dagegen war das Erfordernis höher:

Bei der Kunstschule in Krakau (§. 3) um 646 fl. 44 kr., weil das Intercalare und der Pauschalabstrich nicht hereingebracht werden konnten;

bei den Zeichenschulen (§. 5) um 2195 fl. 96 kr., und zwar bei der Zeichenschule in Prag infolge des Mehrbedarfes an Beheizungs- und Beleuchtungskosten und an Auslagen für die Adaptirung von zugemieteten Localitäten, dann durch Zahlung von Remunerationen, ferner bei der Zeichen- und Modellirschule in Innsbruck durch die im vierten Quartale 1881 erfolgte Ernennung von Lehrern, endlich bei den gewerblichen Lehranstalten (§. 7) um 1032 fl. 83½ kr., weil bei der Mehrzahl der Gewerbeschulen der präliminirte Intercalar- und Pauschalabstrich zum Theile aus dem Grunde nicht hereingebracht werden konnte, dass Ernennungen von Professoren auf nicht systemisirte Lehrerstellen, sowie Beförderungen in eine höhere Rangsclasse stattfanden und Quinquennalzulagen angefallen sind, ferner weil bei der Gewerbeschule in Reichenberg drei Professoren zu Fachvorständen mit Functionszulagen ernannt wurden, und endlich wegen Bewilligung von Remunerationen für die Oberleitung, sowie an die Lehrer anlässlich der Unterrichtsertheilung an der gewerblichen Fortbildungsschule daselbst.

Bei den Gewerbeschulen in Salzburg und Reichenberg ist außerdem ein höherer Aufwand an Unterrichtserfordernissen und Regieauslagen, und zwar bei letzterer aus Anlass der Anschaffung von Schuleinrichtungsgegenständen für zugemietete Localitäten erwachsen; ferner sind bei der Gewerbeschule in Graz anlässlich der Verlegung der Zeichenschule und Errichtung einer Fachschule für Holzindustrie Adaptirungsarbeiten vorgenommen worden und bei der Gewerbeschule in Wien die Kosten für Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und für verschiedene Herstellungen anlässlich der Umgestaltung der Schule, dann die Übersiedlungskosten für einen aus Dienstesrücksichten von Reichenberg dahin übersetzten Professor zur Zahlung gekommen.

Der Ausfall bei den gewerblichen Lehranstalten im ganzen hätte sich namhaft höher gestellt, wenn nicht bei der Gewerbeschule in Pilsen durch Intercalarien bei den Lehrerstellen und an Substitutionen, bei der Gewerbeschule in Krakau wegen Vacatur der Stelle eines Fachvorstandes und eines Assistenten, dann wegen des geringeren Bedarfes an Brennmateriale, sowie bei den für sämmtliche Kronländer bestimmten Subventionen zur Errichtung, Erhaltung und Erweiterung gewerblicher Lehranstalten größere Ersparungen erzielt worden wären.

Im Extraordinarium der Speciallehranstalten ergab sich im ganzen ein Mehraufwand von 891 fl. 85 kr.

Derselbe besteht in einer Überschreitung des Mietzinses für die Zeichenschule in Prag per 315 fl. infolge der Zumietung von Localitäten, einer Mehrauslage von 1070 fl. 34 kr. auf Unterrichtserfordernisse für die Staatsgewerbeschule in Salzburg und einer solchen von 400 fl. für die Ergänzung der Lehrmittelsammlungen und Herstellung von Lehrtexten bei den nautischen Unterrichtsanstalten.

Weiters wurde eine nicht präliminirte Auslage im Betrage von 1602 fl. 10 kr. bestritten, welche den Zubau zu dem von der Brünner Stadtgemeinde zur Verfügung gestellten Schulgebäude betrifft und mittels der aus der ersten mährischen Sparkassa daselbst im Gegenstandsjahre entnommenen und bei der Bedeckung ausgewiesenen restlichen Darlehensquote vom gleichen Betrage bedeckt wurde, die mit der bereits im Vorjahre behobenen Summe per 13.897 fl. 90 kr. das zum Zwecke des bezeichneten Baues im Gesammtbetrage von 15.500 fl. aufgenommene, in Annuitäten rückzahlbare Anlehen bildet, welches als Privatpassivcapital der Brünner Staatsgewerbeschule in Evidenz gehalten wird.

Dagegen sind im Extraordinarium auch Ersparungen vorgekommen, und zwar bei der Brünner Staatsgewerbeschule mit 346 fl. 17 kr., weil das zum Baue derselben aufgenommene Capital der 15.500 fl. statt in den ursprünglich in Aussicht genommenen 33 Jahresraten, schon in drei mit dem Jahre 1882 beginnenden Raten zurückgezahlt werden soll, und daher im Jahre 1881 statt der präliminirten Annuität nur die auf das Jahr 1881 entfallenden Interessen abgestattet wurden; dann bei der Bielitzer Staatsgewerbeschule an Stipendien 1080 fl. für die an anderen österreichischen Gewerbeschulen absolvirenden Bauschüler dieser reorganisirten Anstalt, welche nicht zur Verleihung kamen, und bei derselben Anstalt

weitere 1500 fl. von dem auf Unterrichtserfordernisse pro 1881 genehmigten außerordentlichen Credit per 2500 fl.

Bei den für Zwecke der Speciallehranstalten auf den Voranschlag des Jahres 1881 übertragenen Creditresten des Jahres 1880 hat sich im ganzen eine Ersparung von 2239 fl. 95 kr. ergeben, weil von dem Credite zur Herstellung, Erwerbung und zum Vertrieb von Lehr- und Hilfsmitteln gewerblicher Fachbildung ein Betrag von 2906 fl. 83 kr. hauptsächlich mit Rücksicht auf die nicht in dem beabsichtigten Ausmaße effectuirte Herstellung der Lehrmittel für den Zeichenunterricht unverwendet geblieben, wogegen eine Überschreitung des Creditrestes für Unterrichtserfordernisse um 666 fl. 88 kr. durch die bei der Verfassung des Staatsvoranschlages nicht genügend vorgedachten Auslagen bei der Gewerbeschule in Salzburg und durch die Kosten der Adaptirung von Localitäten für den chemischen Unterricht an der Gewerbeschule in Bielitz verursacht worden ist.

Bei Titel 18, **Volksschulen,** war das Erfordernis im Ordinarium um 34.038 fl. 39 kr. geringer. An diesem Ergebnisse participiren die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten (§. 1) mit einem Theilbetrage von 28.027 fl. 15 kr., wovon auf die Lehrerbildungsanstalten 19.532 fl. 1 kr. und auf die Lehrerinnenbildungsanstalten 8495 fl. 13 kr. entfallen.

Diese Ersparungen, welche hauptsächlich bei den Lehrerbildungsanstalten in Niederösterreich, Steiermark, Istrien, Böhmen, Galizien, dann bei den Lehrerinnenbildungsanstalten in Oberösterreich, Krain, Galizien und Krakau von größerem Belange sind, gründen sich im allgemeinen auf das Mindererfordernis an Activitätsbezügen infolge Nichtbesetzung erledigter Stellen und deren Versehung durch provisorische Lehrkräfte. Insbesondere sind in Niederösterreich seitens des Frauenerwerbvereines die vollen Substitutionsgebüren für einen daselbst verwendeten beurlaubten Hauptlehrer rückersetzt worden und infolge der successiven Einziehung von Parallelclassen die Regiekosten geringer gewesen. In Steiermark wurde an der Lehrerbildungsanstalt in Graz die Vorbereitungsclasse, an jener in Marburg die dritte Übungsschulclasse aufgelassen und ferner eine systemisirte Hauptlehrerstelle an der erstgenannten Lehranstalt nicht besetzt. In Kärnten wurde die ganze dortländige Lehrerinnenbildungsanstalt aufgelassen. In Böhmen haben sich durch die von den Lehrern der Übungsschule erfolgte Ertheilung des Musikunterrichtes die Remunerationen, sowie auch die Substitutionsgebüren vermindert, ferner sind wegen Weitervermietung der Localitäten der böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Prag, dann wegen Reducirung der Parallelclassen in Kuttenberg Ersparungen an Mietzinsen erzielt worden, wie dies auch in Schlesien bei den Lehrerbildungsanstalten in Troppau und Teschen der Fall war und ebenso in Galizien infolge neuer günstiger Mietverträge und wegen des Unterbleibens der Zumietung von Localitäten für die Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg.

Dagegen sind bei einigen Anstalten Überschreitungen vorgekommen, welche theilweise in dem Mangel an Intercalarien, in dem Anfalle von Quinquennalzulagen, in der Anweisung von Substitutionsgebüren für Vertretung erkrankter Lehrer und insbesondere darin ihren Grund haben, dass bei dem Civilmädchenpensionate in Wien ein Mehraufwand an Unterrichtserfordernissen, Regiekosten und Küchenauslagen, bei der Lehrerbildungsanstalt in Bozen eine Erhöhung der Activitätszulagen durch die Versetzung der Stadt in eine höhere Classe nach dem Ergebnisse der Volkszählung eintrat, dass infolge der Anschaffung eines Pedalharmoniums die Unterrichtserfordernisse und wegen Zumietung von Localitäten die Mietzinse bei der Lehrerbildungsanstalt in Roveredo höher waren, dass ferner bei der Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt größere Herstellungen am Schulgebäude vorkamen, bei der Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa Lehrer auf nicht systemisirte Posten ernannt wurden, bei der im Neugebäude untergebrachten slavischen Lehrerbildungsanstalt in Brünn die Gebäudeerhaltungsauslagen und Regiekosten einen größeren Aufwand verursachten, und dass bei der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz eine nicht präliminirte Subvention von 500 fl. für die dortige landwirthschaftliche Lehranstalt gewährt wurde.

Von den zu Zwecken des Volksschulwesens für sämmtliche Länder bewilligten Pauschalcrediten sind bei dem Erfordernisse an Stipendien für Lehramtszöglinge (§. 2) 464 fl. 20 kr., dann zur Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes (§. 6) 470 fl. nicht in Anspruch genommen worden, und von dem Credite zu Beiträgen für Volks- und Bürgerschulen (§. 7) 5077 fl. 4 kr. hauptsächlich aus dem Grunde nicht zur Verwendung gelangt, weil in Salzburg die Schulhausbauten zu Feistenau und Plainfeld nicht zur Ausführung kamen, im Küstenlande die Dotation für das Pauschalerfordernis der Parallelclassen an der deutschen Marinevolksschule in Pola, endlich in Dalmatien die Dotation zur Erhaltung einer Bürgerschule mit Fachcursen in Curzola im Laufe der Rechnungsperiode nicht behoben wurden.

Im Extraordinarium war der Erfolg um 9406 fl. 60½ kr. ungünstiger, weil nachfolgende, nicht präliminirte Auslagen vorgekommen sind:

1. für den Bau der Lehrerbildungsanstalt in Wien 1728 fl. 16 kr.,
2. für die innere Einrichtung derselben 1321 fl. 55 kr.,
3. zur Erwerbung eines Weingartens in Krems behufs Anlage eines landwirtschaftlichen Versuchsgartens 1258 fl. 8 kr.,
4. die Übertragungsgebür von dem Kaufschillinge des für die deutsche Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag angekauften Gebäudes Nr. 345/III per 105 fl. 77½ kr.,
5. für Herstellungen am Neubaue der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Czernowitz 3355 fl. 63 kr.,
6. zur Hebung des Volksschulwesens in Dalmatien ein Betrag von 1634 fl. 64 kr., welcher in den Ersätzen auf die den Eigenthümern der Schulgebäude in früheren Jahren gewährten Vorschüsse seine Deckung findet.

Bei Titel 19, **Stiftungen und Beiträge, dann Auslagen für Kunstzwecke,** ist im Ordinarium eine Überschreitung von 8975 fl. 25 kr. eingetreten, welche hauptsächlich aus einem Mehrerfordernisse an Beiträgen (§. 2) per 9993 fl. 95 kr. und aus einer Ersparung an Auslagen für Kunstzwecke (§. 3) per 1019 fl. 19½ kr. besteht.

Das Mehrerfordernis an Beiträgen hat seinen Grund zum Theile in den Auslagen für die erste Bekleidung der neu eingetretenen Staatsstiftlinge des Civilmädchenpensionates in Wien, hauptsächlich aber in dem Mehraufwande für wissenschaftliche Unternehmungen und Reisen infolge der im Laufe des Jahres 1881 nothwendig gewordenen Subventionirung der Expedition nach Lykien und der Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte in Salzburg.

Die Ersparung bei den Auslagen für Kunstzwecke wurde dadurch veranlasst, dass ein Theil der Kunstaufträge innerhalb des Verrechnungstermines nicht zur Ausführung, beziehungsweise Vollendung gelangte.

Im Titel 20, **Administration des Studienfondes,** war das ordentliche Erfordernis bei den Ausgaben des Fondes (§. 1) um 2468 fl. 14½ kr. geringer.

Ersparungen ergaben sich in Niederösterreich infolge Leerstehung und Zinsermäßigung vermieteter Localitäten, wodurch die Jahresgebür an Steuern herabgemindert wurde;

in Salzburg, weil die Landes- und Gemeindeumlagen nicht in der präliminirten Höhe zur Zahlung gelangten, das Pauschale für den Wasserbezug aus der Fürstenbrunner Wasserleitung im Studiengebäude noch nach dem bisherigen Ausmaße entrichtet wurde und der gegenwärtige Verwalter noch nicht mit einem Naturalbezuge an Brennholz bedacht ist;

in Böhmen durch Verminderung des Aufwandes für Paramente bei den unter dem Patronate des Studienfondes stehenden Kirchen; außerdem ist der für die Herstellung der Orgel in der Studienfondskirche zu Königsegg bewilligte Betrag nicht zur Zahlung und sind diverse Bauherstellungen an Kirchen und Pfarrgebäuden in der Finanzperiode 1881 nicht zur Ausführung gelangt;

in Mähren ist bei den unter dem Studienfondspatronate stehenden Kirchen für Kirchenerfordernisse, und

in Galizien bei der Peter- und Paulkirche in Lemberg für Gebäudeerhaltung kein Aufwand vorgekommen, bei letzterer, weil die beantragten Adaptirungen nicht zur Ausführung gelangten;

in Tirol haben die Kosten der Adaptirung von Localitäten im Messnerhause der Allerheiligenkirche in Hall zu einer Wohnung für den St. Leonharts-Beneficiaten und

in Steiermark die Bauherstellungen an den unter dem Studienfondspatronate stehenden Kirchen und Gebäuden einen Mehraufwand verursacht.

Im Extraordinarium ist ein Betrag von 1675 fl. 50 kr. nicht zur Verwendung gekommen, weil die Zahlung des restlichen Verdienstbetrages für die Herstellung eines neuen Orgelwerkes in der Ignatiuskirche zu Komotau in Böhmen wegen der noch nicht vorgenommenen Supercollaudirung und Übernahme dieses Orgelwerkes bis zum Schlusse der Finanzperiode nicht stattgefunden hat.

Bei den **Studienfondsforsten und Domänen** (§. 2, b) war das ordentliche Erfordernis ungeachtet der Mehrauslagen für die Verwaltung, für öffentliche Lasten und an zurückgezahlten Einnahmen um 1113 fl. 77½ kr. geringer, weil die beantragten Holzschlägerungen in Dalmatien in den Gymnasialfondsforsten von Ragusa (Meleda) infolge des noch schwebenden Besitzstörungsstreites mit den Insassen von Govedjari gar nicht, in Kärnten bei der Studienfondsdomäne Millstadt infolge der ungünstigen Absatzverhältnisse nur in geringerem Umfange eingeleitet werden konnten und die Erhaltung der forstlichen Betriebsgebäude, dann die Culturen infolge Herabminderung der Schichtenlöhne einen geringeren Aufwand erforderten, wodurch bei der Forstwirtschaft eine Ersparung von 3751 fl. erzielt wurde;

weil ferner am vermieteten Exjesuitenkloster in Triest nur die dringendsten, am Exjesuitengebäude in Graz keine Baureparaturen vorgenommen wurden, bei den Gymnasialfondsdomänen von Ragusa Passivrückstände verblieben sind und bei den Forsten von Ragusa für Instandhaltung der Barken ein geringerer Aufwand erforderlich war, infolge dessen bei den Nebenwirtschaften 475 fl. erspart worden sind.

Die Mehrauslagen für die Verwaltung im Belaufe von 2604 fl. sind hauptsächlich in Dalmatien bei den Gymnasialfondsforsten von Ragusa durch den Umbau des Refectoriums in eine Caplanswohnung, durch die Abfertigung eines normalmäßig behandelten Forstwartes, durch Zuweisung eines Forsteleven, endlich durch höhere Reise- und Übersiedlungskosten und durch die Bewilligung außerordentlicher Geldaushilfen veranlasst worden, und zum Theil auch bei der Studienfondsdomäne Millstadt infolge der unverschiebbar gewesenen Herstellungen am Millstädter Stiftsgebäude, höherer Taggelder und der Entlohnung für Schreibaushilfen, endlich infolge der Bewilligung einer Gnadenprovision eingetreten.

Das Erfordernis für öffentliche Lasten war im ganzen um 500 fl. höher, weil in Dalmatien bei den Gymnasialfondsdomänen von Ragusa die l. f. Steuern für die Pächter und Colonen vorschussweise aus den Domänenrenten berichtiget und bei den Gymnasialfondsforsten höhere l. f. Steuern und Gemeindeumlagen gefordert wurden, wogegen die Auslagen für persolvirte Messen nicht zur Anweisung gelangt sind.

Bei der Studienfondsdomäne Millstadt in Kärnten ist ungeachtet des durch Erhöhung der Gebüren und Zuschläge und durch eine Überzahlung verursachten Mehrerfordernisses an l. f. Steuern per 138 fl. eine Ersparung von 85 fl. eingetreten, weil die Remuneration an den Pfarrer von Winklern nicht zur Zahlung gelangte, die Kirchenerfordernisse geringer waren und ein Messenstiftungsbetrag im Rückstande verblieben ist.

Der Erfolg an zurückgezahlten Einnahmen per 32 fl. 50 kr. betrifft einen im Jahre 1880 irrig zugunsten der Gymnasialfondsforste von Ragusa eingeflossenen und wieder zurückgezahlten Pachtzins.

Im außerordentlichen Erfordernisse sind von den für Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung mit der Verwendungsdauer bis 31. März 1882 bewilligten Crediten 209 fl. 59 kr. erspart worden, weil bei den Gymnasialfondsforsten von Ragusa die Aufnahme und Vermarkung der landwirtschaftlichen Grundstücke und bei der Studienfondsdomäne Millstadt die Betriebseinrichtungs- und Vermarkungsarbeiten für das Gegenstandsjahr mit einem geringeren Aufwande durchgeführt werden konnten.

Von dem Creditreste aus dem Jahre 1880 für Neubauten und Realitätenankauf sind 187 fl. 27 kr. unverwendet geblieben, weil bei den Gymnasialfondsforsten von Ragusa infolge eines Personenwechsels die Arbeiten für den Bau des neuen Waldweges aus Cerna Glada erst im Winter 1881/82 aufgenommen werden konnten.

An dem, bei der **Finanzverwaltung** (Capitel 10) nachgewiesenen Gesammtergebnisse participiren die einzelnen Titel in nachstehender Weise:

Bei Titel 1 „**Centralleitung** (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements)" war der Erfolg im Ordinarium ungünstiger um . . . . . 53.907 fl. — kr.
und zwar bei den persönlichen Bezügen um . . . . . 32.467 „ 98 „
und bei den übrigen Rubriken zusammengenommen um . . . . . 21.439 „ 02 „
weil auch in diesem Jahre die beabsichtigte Reduction des Personales der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements nicht durchgeführt werden konnte, vielmehr zur Bewältigung der zunehmenden Berufsarbeiten eine größere Anzahl von Praktikanten aufgenommen und die Zahl der Aushilfsbeamten vermehrt werden musste, aus welchem Grunde auch der Bedarf an Amts- und Kanzleierfordernissen sich erhöhte.

Im Extraordinarium gründet sich das geringere Erfordernis per 1167 fl. 57 kr. für das mit der Finalisirung der Grundentlastungsagenden betraute Rechnungsdepartement auf die allmähliche Verminderung des hiezu verwendeten Personales.

Bei den **leitenden Finanzbehörden** (Titel 2) erscheint die Überschreitung, welche sich bei den Rubriken „Gehalte und Activitätszulagen der Beamten" und „Adjuten" mit . . . . . 45.002 fl. 08 kr.
ergeben und durch Ersparungen bei den übrigen Rubriken per . . . . . 14.658 „ 87½ „
auf den Betrag von . . . . . 30.343 „ 20½ „
herabgemindert hat, lediglich als eine Folge der Unerreichbarkeit des Intercalarabstriches per . 117.529 fl.

Beim **directen Steuerdienste** (Titel 3) entfallen von dem ungünstigen Erfolge im Ordinarium
per . . . . . 43.601 fl. 32½ kr.
auf die Personalgebüren . . . . . 33.111 „ 64½ „
und auf die übrigen Rubriken . . . . . 10.489 „ 68 „

Die Überschreitung bei den Personalgebüren erklärt sich dadurch, dass bei dem knapp bemessenen Stande der Steuerinspectoren im Falle eines Abganges aus Dienstesrücksichten für sofortigen Ersatz gesorgt

werden muss, weshalb die bei diesem Dienstzweige erzielten Intercalarersparungen schon seit einer Reihe von Jahren hinter dem Voranschlage weit zurückblieben.

Das Mehrerfordernis bei den übrigen Rubriken rührt vorzugsweise daher, dass die vorschriftsmäßigen Erhebungen der im Sommer 1881 durch Elementarereignisse hervorgerufenen Grundertragsbeschädigungen zum Zwecke der Gewährung des angesprochenen gesetzlichen Steuernachlasses speciell in Niederösterreich, Steiermark, Dalmatien und Mähren eine bedeutende Vermehrung der Dienstreisen zur Folge hatten.

Bei den **Cassen** (Titel 4) wurde der günstigere Erfolg per 6146 fl. 18 kr. hauptsächlich durch höhere Intercalarien und durch Verminderung der Gebäudeerhaltungskosten herbeigeführt.

Im Ordinarium der **Finanzwache** (Titel 5) resultirt, wenn den in mehreren Rubriken erzielten

Ersparungen von zusammen		53.548 fl. 88½ kr.
die Überschreitungen bei den Löhnungen per	10.340 fl. 69½ kr.	
bei den Kanzlei- und Manipulationserfordernissen per	378 „ 33½ „	
bei der Beschaffung der Kleidung per	4.448 „ 85½ „	
bei den Kosten für Waffen, Rüstzeuge und Munition per	1.338 „ 14 „	
bei den verschiedenen Ausgaben per	9.025 „ 25½ „	
und bei den hinauszuzahlenden Ersätzen aller Art per	3.267 „ 29½ „	
zusammen per		28.798 „ 57½ „
gegenübergestellt werden, im ganzen eine Minderausgabe von		24.750 fl. 31 kr.

Die obbezifferte Ersparung wurde dadurch ermöglicht, dass in mehreren Kronländern vacante Obercommissärs- und Commissärsstellen unbesetzt gelassen oder durch geringer dotirte Individuen substituirt wurden; dass ferner die Zahl der mit Verdienstzulagen betheilten Mannschaftsindividuen sich durch deren Austritt oder Beförderung bedeutend vermindert, die Zahl der mit Decennalzulagen betheilten Individuen sich nicht vermehrt hat; dass Mietzinse zum Theile unbehoben blieben und die in einigen Kronländern für etwaige Mietzinssteigerungen veranschlagten Beträge theilweise oder gänzlich, die in Steiermark für allfällig zu errichtende Finanzwachexposituren präliminirten Auslagen aber gänzlich in Ersparung kamen; dass bei Übernachtungen der Mannschaft, dann bei Versetzungen und Übersiedlungen von Finanzwachfunctionären, soweit es ohne Schädigung des Dienstes thunlich war, mit größter Sparsamkeit vorgegangen wurde; dass Baureparaturen nur nach Maßgabe des strengsten Bedarfes, die in einigen Kronländern projectirt gewesenen Bauherstellungen aber — so namentlich die Neubedachung der Finanzwachkaserne in Czernowitz — gar nicht zur Ausführung gelangten; dass bei der gegenwärtigen besseren Entlohnung der Mannschaft die Heilkostenbeiträge eingeschränkt, beziehungsweise die Spitalskostenersätze in geringerem Maße nachgesehen wurden; dass endlich ein großer Theil der neu assentirten Finanzwachindividuen Vorschüsse zur Anschaffung der vorgeschriebenen Bettsorten nicht beanspruchte und der Stand der Verehelichten, namentlich in Triest, die gesetzlich limitirte Anzahl nicht erreichte.

Die oben specificirten, im Virementswege bedeckten Überschreitungen haben sich ergeben:

bei den Löhnungen, weil einerseits im Küstenland, in Böhmen und Mähren mit dem hiefür bewilligten Credite gegenüber den strengen Anforderungen an den Finanzwachdienst das Auslangen nicht gefunden, anderseits der diesfällige Intercalarabstrich in mehreren Kronländern wegen der unbedingt nothwendigen Completerhaltung des Mannschaftsstandes nicht vollends hereingebracht werden konnte, was speciell von Schlesien gilt, woselbst anlässlich der Übernahme eines großen Mautcomplexes in die Ärarialregie die Besorgung des Einhebungsdienstes an den Mautschranken eine Verminderung des Mannschaftsstandes unmöglich machte;

bei den Kanzlei- und Manipulationserfordernissen, weil im Küstenland der Ankauf und die Ausrüstung des Bragozzo „Julie" und zweier Boote, ferner die Nachschaffung von Schiffsausrüstungsgegenständen für den Dampfer „Adria", den Schooner „Sisinio" und die Kutter „Georg" und „Cilli", dann in Böhmen die Beistellung von Controlsrequisiten einen erhöhten Aufwand verursachte;

bei der Beschaffung der Kleidung, weil in mehreren Kronländern durch Bewilligung von Bekleidungsvorschüssen an die neu eingetretenen Mannschaftsindividuen, in Niederösterreich durch Vermehrung des Mannschaftsstandes und in Salzburg durch Betheilung der Mannschaft mit Winterpaletots die diesbezüglichen Ausgaben sich erhöhten;

bei den Kosten für Waffen, Rüstzeuge und Munition, weil in Galizien mehrere Rüstungsgarnituren zu Werndl'schen Hinterladergewehren beigeschafft werden mussten;

bei den verschiedenen Ausgaben, weil die auf dieser Rubrik verrechneten Auslagen (speciell in Niederösterreich für einen Zuckerfabriksoberinspector, in Böhmen für die dortigen Zuckerfabriksinspectoren) erst nach Beendigung der Zuckercampagne von den betreffenden Fabrikanten dem Finanzwachaufwande rückvergütet werden; endlich

bei den hinauszuzahlenden Ersätzen aller Art, weil in einigen Kronländern der größere Abgang von Mannschaften durch Austritt, Pensionirung — in Dalmatien durch Einberufung derselben zum Militärdienste — die Auszahlung höherer Abrechnungsguthabungen im Gefolge hatte.

Im Extraordinarium war der Erfolg ungünstiger:

bei „Münzverlust von den in Gold zu zahlenden Gebüren" um 148 fl. 78½ kr., weil in Oberösterreich die Errichtung der Finanzwachexpositur an der Lände in Passau an Stelle des in Engelhartszell bestandenen Postens mit einem durch die Zahlung der Mannschaftsgebüren in Gold begründeten Mehraufwande von 443 fl. 76 kr. verbunden war, dem gegenüber sich jedoch bei Tirol, Böhmen und Schlesien — wegen zeitweiliger Verwendung einer geringeren Anzahl von Mannschaften im Auslande — eine Ersparung von 294 fl. 97½ kr. ergab;

ferner bei den „Anschaffungskosten für Schiffe und Waffen" um 8525 fl. 70 kr., weil aus dem diesbezüglichen, auf den Voranschlag des Jahres 1881 übertragenen Creditreste des Jahres 1880 auch ein Theil der Kosten für die vom Reichskriegsministerium an die Finanzwache gelieferten Waffen bestritten wurde.

Bei den **Steuerämtern** (Titel 6) beruht die Überschreitung der ordentlichen Credite für die persönlichen Bezüge (Post 1—8) per . . . . . 744 fl. 13½ kr.
und für die sachlichen Erfordernisse (Post 9—16) per . . . . . 6.538 „ 49 „

zusammen per . 7.282 fl. 62½ kr.

theils auf der Uneinbringlichkeit des ganzen Intercalarabstriches von beinahe 132.000 fl., theils darauf, dass bei Erneuerung einzelner Mietverträge Zinssteigerungen eintraten, dass ferner die durch die Creirung von Steuerämtern III. Classe und durch Dienstesrücksichten gebotenen Personalverschiebungen einen bedeutenderen Aufwand an Diäten und Reiseauslagen verursachten und auch der Bedarf an Amts- und Kanzleierfordernissen, insbesondere an Drucksorten sich erhöhte.

Von dem mit 8000 fl. veranschlagten außerordentlichen Erfordernisse sind bei der „Anschaffung von feuerfesten Kassen" . . . . . 705 fl. 41 kr.
bei „Neubauten und Kaufschillingen für angekaufte Realitäten" . . . . . 878 „ 65 „

zusammen daher . 1.584 fl. 06 kr.

in Ersparung gekommen.

Bei den **Finanzprocuraturen** (Titel 7) ist das geringere Erfordernis per 7660 fl. 36 kr. zum weitaus größten Theile den erzielten Intercalarien, zum andern Theile einer nicht unerheblichen Verminderung der Vertretungsauslagen zuzuschreiben.

Bei der **Zollverwaltung** (Titel 8) rührt das günstige Ergebnis im ordentlichen Erfordernisse per 61.188 fl. 89 kr. daher, weil an den Gehalten und Activitätszulagen der Beamten in den meisten Kronländern bedeutende Intercalarersparungen erzielt, an den Amtsgebäuden der Zollämter nur die unumgänglichst nothwendigen Herstellungen vorgenommen und die Auslagen für Kanzlei- und Manipulationserfordernisse auf den unabweislichen Bedarf beschränkt worden sind.

Im außerordentlichen Erfordernisse wurde der Mehraufwand von 2475 fl. 93 kr. durch die Beistellung der erforderlichen Anzahl von Exemplaren des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife in italienischer Sprache herbeigeführt.

Bei dem in das Extraordinarium überstellten Etat der **Grundsteuerregulirung** (Titel 9) ergab sich eine Überschreitung von 86.374 fl. 48½ kr., deren Grund hauptsächlich darin liegt, dass behufs termingemäßer Beendigung des Reclamationsverfahrens in mehreren Kronländern, speciell in Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, im Küstenlande, in Dalmatien, Böhmen und Galizien eine außerordentliche, im Voranschlage nicht vorhergesehene Vermehrung der Schätzungs- und Vermessungsorgane, sowie der Diurnisten vorgenommen werden musste, was bei den Rubriken „Taggelder, Diäten und Reisekosten, Kanzleiauslagen" eine sehr bedeutende Erhöhung des Erfordernisses zur Folge hatte.

Einen Mehraufwand verursachten ferner auch die im Präliminare gleichfalls nicht berücksichtigten Kosten der Besitzstandsberichtigungsarbeiten und der öfteren Versendung der Grundsteuerregulirungsoperate, dann die Publicirung der nach den von der Centralcommission beschlossenen Tarifen resultirenden neuen Reinerträge.

Bezüglich der hier hauptsächlich ins Gewicht fallenden Vermehrung des Catastralpersonales müssen noch nachstehende Thatsachen hervorgehoben werden:

Zur Zeit der Einbringung des Staatsvoranschlages pro 1881 war noch Artikel I, §. 37 des Gesetzes vom 6. April 1879, R. G. Bl. Nr. 54, und Artikel VII des Gesetzes vom 28. März 1880, R. G. Bl.

Nr. 34, in Wirksamkeit, wonach die Einbringung der Reclamation innerhalb einer mit 1. März 1881 beginnenden 45tägigen Frist stattzufinden hatte. In Gemäßheit dieser gesetzlichen Bestimmungen wäre es ermöglicht worden, die weiteren, für das Reclamationsverfahren vorgesehenen Amtshandlungen in der zweiten Hälfte April 1881 in Angriff zu nehmen.

Mit dem Artikel I des Gesetzes vom 30. März 1881, R. G. Bl. Nr. 25, wurde aber die Frist zur Einbringung der Reclamationen bis 15. Juni 1881 verlängert. Dies hatte zur Folge, dass die weiteren Amtshandlungen erst in der zweiten Hälfte Juni 1881 begonnen werden konnten. Gleichwohl mussten im Hinblick auf Artikel III des Gesetzes vom 30. März 1881, wornach die Bezirksschätzungscommissionen die Prüfung der Reclamationsoperate bis Ende Februar 1882 zu beendigen hatten, die auf die Schätzung bezugnehmenden Localerhebungen noch im Jahre 1881 vor Eintritt des zur Vornahme dieser Arbeiten ungünstigen Winters bewerkstelligt werden. Dazu kam noch, dass in mehreren Ländern in überaus großer Anzahl Reclamationen eingebracht wurden. Demnach musste eine große Aufgabe in einem weit kürzeren als dem früher vorherzusehenden Zeitraume bewältigt werden. Um dies zu ermöglichen, erschien es aber unausweichlich geboten, schon zur Sichtung der Reclamationen und zu den sonstigen manipulativen Arbeiten Aushilfsindividuen zu verwenden und zum Zwecke der Localuntersuchungen das technische Personale zu vermehren.

Wenn es ungeachtet des hiedurch verursachten bedeutenden Mehraufwandes gelingen konnte, im ganzen die Überschreitung des Präliminares auf den bezifferten Betrag zu beschränken, so ist der Grund darin zu suchen, dass in anderen Richtungen auf die Erzielung von Ersparungen mit Erfolg hingewirkt wurde und sich an Präsenz- und Meilengeldern deshalb ein geringeres Erfordernis ergab, weil durch das Gesetz vom 30. März 1881 zum Theile solche commissionelle Verhandlungen auf das Jahr 1882 verlegt wurden, die nach dem früheren Gesetze vom 28. März 1880 noch im Jahre 1881 hätten vorgenommen werden müssen.

Bei der **allgemeinen Kassenverwaltung** (Capitel 11) besteht der Erfolg an **Münzverlust** (Titel 1) aus zahlreichen Empfangs- und Ausgabsposten, welche in Hauptgruppen und nach dem Unterschiede, ob dieselben bei einem anderen Zweige des Staatshaushaltes in Gegenverrechnung gekommen sind und dort den Aufwand oder Ertrag erhöht haben (durchlaufende), oder ob eine solche Gegenverrechnung nicht eingetreten ist (reelle), abgetheilt — mittels der nachfolgenden Tabellen A und B zur Anschauung gebracht werden.

Postnummer		Durchlaufende fl.	Durchlaufende kr.	Reelle fl.	Reelle kr.
	A. Einnahmen.				
1	Agio von für nachstehende Zweige in Gold bestrittenen Ausgaben, und zwar:				
	a) für die öffentliche Sicherheit (in Ausg. Capitel 7, Titel 5)	1.242	86	. . . . .	. .
	b) für Volkszählungsauslagen (in Ausg. Capitel 7, Titel 10)	18	90	. . . . .	. .
	c) für die Landwehr (in Ausg. Capitel 8, Titel 2)	301	10	. . . . .	. .
	d) für die gewerblichen Lehranstalten (in Ausg. Capitel 9, Titel 17. §. 7)	. . . . .	92	. . . . .	. .
	e) für Stiftungen und Beiträge (in Ausg. Capitel 9, Titel 19, §. 2)	. . . . .	28	. . . . .	. .
	f) für die Centralleitung des Finanzministeriums (in Ausg. Capitel 10, Titel 1)	. . . . .	49	. . . . .	. .
	g) für die Finanzwache (in Ausg. Capitel 10, Titel 5)	7.925	61	. . . . .	. .
	h) für die Zollverwaltung (in Ausg. Capitel 10, Titel 8)	14.225	88	. . . . .	. .
	i) für verschiedenen Auslagen der allgemeinen Kassenverwaltung (in Ausg. Capitel 11, Titel 6)	1	57	. . . . .	. .
	k) für die Salzerzeugung und Einlösung (in Ausg. Capitel 15, Titel 1)	68	30	. . . . .	. .
	l) für die Tabakerzeugung und Anschaffung (in Ausg. Capitel 16, Titel 2)	54.555	75	. . . . .	. .
	m) für die Centralleitung des Handelsministeriums (in Ausg. Capitel 27, Titel 1)	714	59	. . . . .	. .
	n) für Lehrmittel der gewerblichen Fachschulen (in Ausg. Capitel 27, Titel 2)	19	22	. . . . .	. .
	o) für den Hafen- und Seesanitätsdienst (in Ausg. Capitel 27, Titel 4)	290	46	. . . . .	. .
	p) für das Postgefälle (in Ausg. Capitel 27, Titel 6)	6.126	48	. . . . .	. .
	q) für die Telegraphen-Anstalt (in Ausg. Capitel 27, Titel 7)	5.217	55	. . . . .	. .
	r) für Subventionen der Landescultur (in Ausg. Capitel 28, Titel 3, §. 1	34	50	. . . . .	. .
	s) für die Justizverwaltung (in Ausg. Capitel 30, Titel 3)	52	92	. . . . .	. .
	t) für Suezcanalgebüren an den österreichisch-ungarischen Lloyd . . . . . 32.438 fl. 5½ kr. und für die Subvention an die Zittau-Reichenberger Bahn . . . . . 10.620 „ 22 „ (in Ausg. Capitel 34, Titel 4)	43.058	27½	. . . . .	. .
	u) für die Staatsschuld (in Ausg. Capitel 36)	676.515	99	. . . . .	. .
2	Differenz zwischen dem Nenn- und Kassawerte bei den angekauften und ausgegebenen Francs-Stücken	. . . . .	. .	5.667	5
3	Gewinn aus Verwechslungen und verschiedenen anderen Anlässen	. . . . .	. .	6	39½
	Summe	810.371	64½	5.673	44½
	Zusammen	816.045 fl. 9 kr.			

Postnummer		Durchlaufende fl.	Durchlaufende kr.	Reelle fl.	Reelle kr.
	B. Ausgaben.				
1	Agio von den Goldeinnahmen bei nachstehenden Zweigen, und zwar:				
	a) bei dem galizischen Religionsfond (in Empf. Capitel 9, Titel 6, §. 15)	2.161	25	. . . . .	. .
	b) bei der Finanzwache (in Empf. Capitel 10, Titel 5)	84	54	. . . . .	. .
	c) bei der Zollverwaltung (in Empf. Capitel 10, Titel 8)	53	54	. . . . .	. .
	d) bei den verschiedenen Zuflüssen der allgemeinen Kassenverwaltung (in Empf. Capitel 11, Titel 4)	262	69	. . . . .	. .
	e) bei dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile der gesammten Netto-Zolleinnahmen in Gold (in Empf. Capitel 29, Titel 2)	1,068.909	7	. . . . .	. .
	f) bei den Einnahmen aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen (in Empf. Capitel 19, Titel 3)	13.068	21	. . . . .	. .
	g) beim Tabakgefälle (in Empf. Capitel 22, Titel 2)	26.998	18½	. . . . .	. .
	h) bei Fiscalitäten und Heimfälligkeiten (in Empf. Capitel 29) . . .	26	59	. . . . .	. .
	i) bei den Betriebseinnahmen der Rakonitz-Protiviner Bahn (in Empf. Capitel 33, Titel 7, §. 4)	2.381	85½	. . . . .	. .
	k) bei den Betriebseinnahmen der Braunau-Straßwalchener Bahn (in Empf. Capitel 33, Titel 7, §. 6)	227	14½	. . . . .	. .
	l) bei den Betriebseinnahmen der Bodenbacher Bahnstrecke (in Empf. Capitel 33, Titel 7, §. 7)	25.484	88½	. . . . .	. .
	m) bei den Betriebseinnahmen der Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt (in Empf. Capitel 33, Titel 7, §. 10)	57	81	. . . . .	. .
	n) bei den Betriebseinnahmen der Staatsbahn Tarvis-Pontafel (in Empf. Capitel 33, Titel 7, §. 11)	6.055	46½	. . . . .	. .
2	Calo bei den zur Umprägung abgegebenen				
	Goldmünzen . . . . . 1.873 fl. 72 kr.				
	Einschmelzmünzen . . . . . 18.333 „ 70 „				
	Viertelgulden-Stücken . . . . . 4.975 „ 85 „				
	Silberscheidemünzen . . . . . 1.208 „ 91 „	. . . . .	. .	26.392	18
3	Kosten bei Umprägung von 20 Kreuzerstücken auf 10-Kreuzerstücke . .	. . . . .	. .	5.087	72
4	Agio beim Ankauf von 20-Francsstücken	. . . . .	. .	470.805	31
5	Aufgeld von dem gesetzlichen Antheile des an die occupirten Länder statt in Gold in Bankvaluta erfolgten Zollaversums	. . . . .	. .	68.665	14
6	Agio aus dem Goldverkehre zwischen Finanz- und Postcassen	. . . . .	. .	44.073	33½
	Summe .	1,145.771	23½	615.023	68½
	Zusammen .	1,760.794 fl. 92 kr.			

Aus der Vergleichung der Gesammtsumme der Ausgaben per . . . . . 1,760.794 fl. 92 kr.
mit jener der Einnahmen per . . . . . 816.045 „ 9 „

ergibt sich der im Rechnungsabschlusse nachgewiesene Münzverlust per . . . . . 944.749 fl. 83 kr.
welcher gegen die Voranschlagsziffer per . . . . . 513.200 „ — „

um . . . . . 431.549 fl. 83 kr.
höher ist.

Werden jedoch die mit Rücksicht auf den gesammten Staatshaushalt als durchlaufend bezeichneten Posten, welche in der Gegenverrechnung bei den betreffenden Zweigen — insofern es ihre Höhe erfordert — besprochen sind, gänzlich ausgeschieden und bloß die reellen Ausgaben per . . . 615.023 fl. 68½ kr.
über Abzug der reellen Ennahme per . . . . . 5.673 „ 44½ „

mit dem Betrage von . . . . . 609.350 fl. 24 kr.
dem Präliminare von . . . . . 513.200 „ — „

entgegengehalten, so resultirt eine Überschreitung von nur . . . . . 96.150 fl. 24 kr.

Der Grund dieser Überschreitung liegt in den Beschaffungskosten eines höheren, zur Dotirung der Kassen erforderlich gewesenen Goldbetrages, welcher nebst einem Theile der ergiebigeren Goldzölle (68·6 Procent von 7,574.178 fl. 81 kr. im Jahre 1880, gegen 9,330.398 fl. 19 kr. im Jahre 1881) mit Ende 1881 zufällig unverwendet blieb. Infolge dessen hat sich der schließliche Kassarest in Gold
per . . . . . 6,134.555 fl. 80 kr.
gegen den anfänglichen per . . . . . 5,507.258 „ 24 „

um den Betrag von . . . . . 627.297 fl. 56 kr.
erhöht, von welchem ein die erwähnten Beschaffungskosten per 96.150 fl. 24 kr. übersteigendes Agio von circa 16·7 Procent per 104.758 fl. 69 kr. in die Rechnung des nächstfolgenden Jahres übergegangen ist.

Werden endlich dem Präliminare per . . . . . 513.200 fl. — kr.
nur die demselben vollkommen entsprechenden Posten des Erfolges, und zwar:

a) das Agio von den an den gemeinsamen Staatshaushalt in Gold geleisteten Zahlungen per 2,458.011 fl. 77 kr zum Durchschnittscurse von 16·7 Procent per . . . . . 410.487 fl. 97 kr.
b) der Calo bei den umgeprägten Münzen (Tabelle B, Post 2) per . . . . . 26.392 „ 18 „
c) die Prägekosten (Tabelle B, Post 3) per . . . . . 5.087 „ 72 „ und
d) das Aufgeld beim Zollaversum der occupirten Länder (Tabelle B, Post 5) per . . . . . 68.665 „ 14 „

zusammen per . . 510.633 „ 1 „

entgegengestellt, so ergibt sich sogar ein günstiger Erfolg an Münzverlust im Betrage
von . . . . . 2.566 fl. 99 kr.

Bei den **Ersätzen an Parteien** (Titel 2) war der Erfolg günstiger um 2289 fl. 95½ kr., weil von dem veranschlagten Pauschalbetrage per 10.000 fl. nur 7710 fl. 4½ kr. benöthiget wurden.

Bei den **Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde** (Titel 3) ist der Credit per 100 fl. nicht in Anspruch genommen worden.

Der Credit per 30.000 fl. auf die **Zahlung an die weltlichen Bruderschaften in Zara und Umgebung** (Titel 5) blieb ebenfalls unbenützt, weil die Verhandlungen über die factische Ausfolgung der eingehobenen Einkünfte der bestehenden weltlichen Bruderschaften an die Interessenten noch immer nicht zu Ende gediehen waren. Es musste daher abermals für die Bedeckung dieser Zahlung im Präliminare 1882 Vorsorge getroffen werden.

Bei den **verschiedenen Auslagen** (Titel 6) steht der Überschreitung im Ordinarium per 1232 fl. 19 kr., welche lediglich durch die Entfestigungskosten (3410 fl.) der auf der Insel Lissa in den Besitz der Finanzverwaltung gelangten Objecte entstanden ist, der in den höheren Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume (Bedeckungscapitel 42, Titel 3) per 25.732 fl. 95½ kr. enthaltene Erlös für die gedachten Objecte per 6700 fl. gegenüber.

Im Extraordinarium dieses Titels wurde die Überschreitung per 5134 fl. 57½ kr. hauptsächlich dadurch verursacht, dass veruntreute uneinbringliche Staatsgelder (2242 fl. 27 kr.) nachträglich zur definitiven Verrechnung gelangten, dass ferner die Ausgleichszinsen (1780 fl. 80 kr.) für eine auf das Collegiatstift Unserer lieben Frau zur alten Capelle in Regensburg lautende, irrthümlich in Abschreibung

gekommene fünfprocentige Bancoobligation per 4000 fl. — anläßlich der dem genannten Stifte in Notenrente geleisteten diesfälligen Entschädigung — berichtiget und überdies an die österreichisch-ungarische Bank 1000 fl. als Manipulationsgebür bei der Einlösung von zwei Millionen Silber-Checks vergütet werden mussten.

Für die **Ausprägung von Kupferscheidemünzen** (Titel 7) wurden verausgabt, und zwar:

für 134.768 Kilogramm Münzkupfer	104.047 fl.	37 kr.
„ Schmelzung dieses Kupferquantums	9.400 „	14 „
„ Streck-, Stücklungs- und Scheuerungskosten	13.907 „	97 „
„ Prägung und Verpackung	22.017 „	96 „
zusammen	149.373 fl.	44 kr.
somit gegen das Präliminare per	159.800 „	— „
um	10.426 fl.	56 kr.

weniger, weil sowohl das hiezu erforderlich gewesene Kupferquantum und der Ankaufspreis desselben, wie auch die bezüglichen Arbeits- und Aufsichtslöhne gegen die vorläufige Berechnung geringer entfallen sind.

Laut des Rechnungsabschlusses pro 1880 ist von dem zur Unterstützung der nothleidenden Bevölkerung für Istrien, Görz und Gradiska mit dem Gesetze vom 8. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 15) bewilligten Credite per 50.000 fl. ein Betrag von 4136 fl. verfallen. Auf Rechnung dieses Credites wurden unter anderem auch den in sehr misslichen Vermögensverhältnissen befindlichen Gemeinden Portole und Buje 536 fl. und 600 fl. als nicht rückzahlbare Subventionen zur Herstellung von Straßen bewilligt und rechtzeitig angewiesen; beide Beträge wurden aber am 2., beziehungsweise 9. April 1881, also erst nach Ablauf der Verwendungsdauer des bezeichneten Credites erhoben und an die am meisten nothleidenden, bei der Straßenherstellung verwendeten Familien vertheilt, so dass sich nunmehr pro 1881

ein Mehrerfordernis von	1136 fl.	— kr.
und nach Abrechnung der von den Bezirkshauptmannschaften nicht verwendeten Subventionsreste per	405 „	74 „
ein solches von	730 fl.	26 kr.

herausstellt.

Ein anderes Bewandtnis hat es mit dem weiteren Mehrerfordernisse per 1500 fl.

Es wurde nämlich von dem laut des bezogenen Gesetzes für unvorhergesehene, die Staatshilfe erheischende Nothfälle pro 1880 zur Verfügung gestandenen und bis auf den Betrag von 1800 fl. auch wirklich verwendeten Credite per 100.000 fl. ein Betrag von 4000 fl. als nicht rückzahlbare Subvention zum Baue der projectirten Wiesenthal-Lauxmühler Bezirksstraße bewilligt.

Hierüber wurde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse in Prag, welcher aus dem Landesfonde gleichfalls einen Betrag von 4000 fl. für den erwähnten Straßenbau bewilligt hat, die Bestimmung getroffen, dass den an diesem Straßenbau betheiligten Bezirksausschüssen in Presnitz und Joachimsthal je die Hälfte der bewilligten Beiträge, und zwar ratenweise nach Maßgabe des ausgewiesenen Baufortschrittes, auszuzahlen ist.

Dieser Straßenbau, welcher im Jahre 1880 nur zwei Raten à 500 fl. in Anspruch nahm, konnte aber wegen mannigfacher Beanständungen seitens der Anrainer und Gemeinden, die durch commissionelle Erhebungen ausgetragen werden mussten, nicht in der hiefür präliminirten Zeit ausgeführt werden.

Infolge dessen sind die 3., 4. und 5. Rate von je 500 fl. für die Planierarbeiten, welche thatsächlich erst im Verlaufe der zweiten Hälfte des Jahres 1881 theilweise beendet wurden, anstandslos ausgezahlt worden.

Unter so bewandten Umständen musste nicht nur die Genehmhaltung für die erwähnten, im Jahre 1881 nach Ablauf der Finanzperiode 1880 beausgabten drei Bauraten zusammen per 1500 fl. ertheilt, sondern auch im Hinblick auf die im Rechnungsabschlusse 1880 bei den Nothstandscrediten nachgewiesene Gesammtersparung per 26.547 fl. 42 kr. die Flüssigmachung des von der gedachten Subvention per 4000 fl. noch unverwendet gebliebenen Restes per 1500 fl. im Jahre 1882 gestattet werden.

Schließlich wird in Betreff des in den Staatsvoranschlag nicht aufgenommenen Darlehens an die Besitzer der durch den Wassereinbruch vom Februar 1879 inundirten Ossegger Kohlenwerke nur bemerkt dass von den hierauf laut §. 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 75) bewilligten 250.000 fl.

im Jahre 1880	184.250 fl.	— kr.
„ „ 1881	2.083 „	59 „
somit bisher zusammen	186.333 fl.	59 kr.

verausgabt worden sind.

Bei den **directen Steuern** (Capitel 12) stellt sich das Erfordernis, ungeachtet an Kosten für Drucksorten und Accordarbeiten anlässlich der Auftheilung der Grundsteuer auf den neuen Reinertrag, dann für allfällige Vorerhebungen im Zwecke der Steuerreform um 6858 fl. 72½ kr. mehr beausgabt wurde, dennoch im ganzen um 10.139 fl. 76½ kr. günstiger heraus, weil an Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlass ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuergrundlagen, dann bei der Steuereinbringung um 6304 fl. 28½ kr., an Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlass der Einführung der Grundsteuer um 442 fl. und an Steuerexecutionskosten um 10.252 fl. 20½ kr. weniger zur Auszahlung gelangte.

Bei den Steuerexecutionskosten haben sich zwar in einigen Kronländern, nämlich in Niederösterreich, anlässlich der Vermehrung der Steuerexecutionsorgane, dann in Salzburg, Kärnten, Küstenland und in der Bukowina infolge der stattgefundenen regeren Executionsführungen größere Ausgaben ergeben; dieselben haben aber durch die in den übrigen Kronländern eingetretenen diesfälligen Ersparungen nicht nur ihre vollständige Bedeckung gefunden, sondern es hat sich hiebei noch der obgedachte günstigere Erfolg herausgestellt, wobei noch zu bemerken ist, dass bei den Steuerexecutionsgebüren ein günstigerer Erfolg per 42.895 fl. 33 kr. zutage getreten ist.

Im **Zollgefälle** (Capitel 13) rührt der ungünstige Erfolg per 9,752.698 fl. 20½ kr. vorwiegend von dem Mehrbedarfe an Verzehrungssteuer-Restitutionen (Titel 4) per 9,428.668 fl. 13½ kr. für den über die Zollinie gegen Steuerrückvergütung ausgeführten Zucker und Brantwein her, während der Ausfall bei den rückgestellten Gefällssicherstellungen (Titel 1) per 293.407 fl. 1 kr. auf den höheren Einnahmen der correlativen Gefällssicherstellungen per 370.833 fl. 8 kr. und jener bei den Gefällsrückgaben (Titel 2) per 30.623 fl. 6 kr. zunächst auf der Restitution jener Beträge beruht, welche infolge unrichtiger Anwendung des neuen Zolltarifes zu viel eingehoben oder nachträglich ermäßigt wurden.

Übrigens berühren die Ausgaben dieses Capitels, deren Höhe bei Verfassung des Voranschlages nur annäherungsweise bestimmt werden kann, als gemeinsames Erfordernis die Gebarungen der diesseitigen Reichshälfte nur indirect und erscheinen deshalb im diesseitigen Budget auch nur als durchlaufende Posten aufgeführt.

In der **Verzehrungssteuer** (Capitel 14) wurde das ungünstige Ergebnis an Verwaltungsauslagen (Titel 1) per 868 fl. 35 kr. vorwiegend durch die infolge der Creirung der Verzehrungssteuer-Linienamtsexpositur am Wien-Aspanger Bahnhofe stattgefundene Personalsvermehrung herbeigeführt; das Mehrerfordernis an rückgestellten Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben (Titel 2) per 916.567 fl. 42 kr. beruht zunächst auf dem größeren Eingange an Gefällssicherstellungen in Wien; der ungünstige Erfolg bei dem an die königlich ungarische Finanzverwaltung zu leistenden Ersatze (Titel 3) per 2,097.948 fl. 46½ kr. ergab sich aus der bedeutenden Zunahme der Verzehrungssteuer-Restitutionen für exportirten Zucker im Jahre 1881, wodurch sich auch die Ersatzpflicht an Ungarn erhöhte.

Auch ist im Gegenstandsjahre auf Grund der definitiven Abrechnung über die Steuerrestitutionen für das Jahr 1880 an Ugarn noch ein Hinausrest von 1310 fl. 48½ kr. für Bier und von 199.185 fl. 57 kr. für Zucker rückvergütet worden.

Beim **Salzgefälle** (Capitel 15) beruht das Mindererfordernis an **Erzeugungs- und Einlösungskosten** (Titel 1) per 54.074 fl. im ordentlichen Aufwande hauptsächlich auf der gegen den Voranschlag geringeren Erzeugung an Sole um 186.770 Hektoliter, auf dem Entfallen der bei Wieliczka für die Bewältigung des Wassereinbruches im Präliminare mit 8000 fl. vorgesehenen Auslagen und auf den in einigen anderen Ausgabsrubriken erzielten Ersparungen.

Für den Steinsalz- und Salzsolenbergbau wurde um 15.080 fl., für den Sudbetrieb um 15.805 fl., für den Betriebsmaterialien-Ankauf, durch äußerste Beschränkung der Vorräthe, um 37.848 fl. weniger beausgabt, und es wurden auch für die Stallmeistereikosten, den Mobilienankauf und die sonstigen Betriebsauslagen geringere Beträge beansprucht.

Im weiteren wurden auch im Administrationsaufwande, namentlich an Gehalten und Taggeldern infolge der Intercalarien, dann an Amts- und Kanzlei-, Cur- und Medikamentenkosten, an den sonstigen Verwaltungsauslagen, an den Kosten für die Erhaltung der Gebäude und an Baureparaturen infolge strengster Ökonomie Ersparungen erzielt.

Dagegen war der Erfolg erheblich ungünstiger bei den Salz-Magazinirungs- und Transportskosten, weil im Salzkammergut infolge des Hochwassers im August 1880 größere Reparaturen der Traunufer-Schutzbauter unausweichlich nothwendig geworden sind, und auch frühere Kosten solcher Reparaturen erst im Jahre 1881 der etatmäßigen Verrechnung zugeführt wurden; weiters bei der Seesalzeinlösung, weil

bei dem Umstande, als einerseits im Jahre 1880 eine Minderverwendung von 41.000 fl. auf dieser Rubrik stattfand und anderseits der Salzabsatz sich bedeutend erhöhte, die stark reducirten Vorräthe sowohl im Küstenlande als auch in Dalmatien durch Mehrerzeugung und Einlösung von Seesalz ergänzt werden mussten; endlich bei den Patronats- und Cultusauslagen, weil bei der Saline Delatyn ein größerer Betrag der Baukosten der römisch-katholischen Kirche zur Last der Saline verrechnet wurde und meiters noch in Wieliczka mehrere seit dem Jahre 1878 unbehobene Stiftungsbeträge der dortigen Pfarrgeistlichkeit bezahlt werden mussten. Endlich konnte auch mit den für die Werksschmiedekosten und Reisegebüren bewilligten Crediten das Auslangen nicht gefunden werden, und zwar bei erstgenannter Rubrik infolge der in Wieliczka für die currente Instandhaltung der Wassererhaltungs- und Fördermaschinen eingetretenen unvorhergesehenen größeren Auslagen, bei der letzteren aber wegen der in Ebensee und Aussee vorgenommenen Hauptinventuren und der Collaudirung mehrerer Neubauten in Kaczyka.

Im Extraordinarium gründet sich das günstige Ergebnis per 145 fl. 26 kr. bei den Neubauten und sonstigen außerordentlichen Auslagen vorwiegend auf den Umstand, dass der Creditrest für die Umlegung der Perneckerstraße in Ischl nicht zur Gänze benöthigt wurde, wogegen an Münzverlust eine Mehrauslage von 68 fl. 30 kr. entfiel, weil für die in Gold zu leistende conventionelle Vergütung des an die Salzbergarbeiter in Hallein von der königlich bayerischen Saline in Berchtesgaden abgegebenen Deputatsalzes nicht vorgesehen war.

Bei den **Salzverschleißauslagen** (Titel 2) ist die Minderausgabe per 1092 fl. 69 kr. im Ordinarium zumeist in den Intercalarien bei den Gehalten, dann in dem minderen Erfordernisse für Löhnungen und für die Erhaltung der Gebäude begründet.

Der günstige Erfolg an Intercalarien ist zunächst durch den Umstand herbeigeführt worden, dass die Stellen des Oberamtsverwalters und Controlors in Hallein, sowie des Verschleißobercontrolors in Ebensee unbesetzt blieben; an Löhnungen war der Aufwand geringer, weil in Galizien die Anzahl der Salzpacker vermindert wurde und der Amtsdienerposten in Bochnia nicht besetzt war; für die Erhaltung der Gebäude wurde weniger beansprucht, weil namentlich im Küstenlande und in Galizien nur die unumgänglich nothwendigen Reparaturen vorgenommen wurden.

Nachdem auch noch bei einigen anderen Ausgabsrubriken Ersparungen erzielt wurden, so würde sich ein weit günstigeres Ergebnis herausgestellt haben, wenn nicht auf Grund der Salzabrechnung mit Ungarn eine bedeutende Gefällsrückgabe für das dalmatinische Salzgefälle entfallen wäre, und wenn sich nicht in Oberösterreich und Galizien ein etwas höheres Erfordernis an Kanzlei- und Manipulationsauslagen herausgestellt hätte, welchem aber eine höhere Einnahme an Ersätzen aller Art gegenübersteht.

Beim **Tabakgefälle** (Capitel 16) hat sich der Erfolg bei Titel 1 im ganzen um 5824 fl. 70 kr. günstiger gestaltet, hauptsächlich durch erzielte Ersparungen infolge von Intercalarien bei den Gehalten der Beamten und Diener, thunlichster Einschränkung der Kosten für Erhaltung der Gebäude vermöge der Verschiebung mehrfacher Herstellungen und der Vertagung anderer im Gegenstandsjahre bewilligten Baulichkeiten, endlich infolge verminderter Ausgabe bei den verschiedenen Auslagen durch Beobachtung der größtmöglichsten Sparsamkeit.

Dieses Ergebnis würde sich noch günstiger gestaltet haben, wenn nicht der Voranschlag überschritten worden wäre:

bei den Activitätszulagen der Beemten, weil diese Bezüge mit den Standorten der Beamten wechseln und die subalternen Beamten nicht für bestimmte Standorte systemisirt sind, vielmehr nach dem Dienstbedürfnisse den einzelnen Etablissements zugewiesen werden;

bei den Mietzinsen durch Erhöhung der Mietzinsentschädigung für den Tabakfabriksdirector in Budweis und den Tabakfabriksverwalter in Tabor, weil in der Nähe dieser Fabriken keine angemessene Wohnung um den früheren Mietzins zu erhalten war, endlich

bei den Reise- und Übersiedlungskosten, weil die nothwendigen Anforderungen des Dienstes einen Mehraufwand beanspruchten.

Bei Titel 2 haben Überschreitungen stattgefunden in den Rubriken:

Tabak- und Materialankauf, und zwar:

a) Ausländer Blätter und Fabrikate in B. V.	504.931 fl. 46 kr.
und	
b) Inländer Blätter	39.929 „ 15 „
zusammen mit	544.860 fl. 61 kr.

Dagegen waren die Auslagen geringer bei den Rubriken:

Ankauf von Ausländer Blättern und Fabrikaten in Gold	504.932 fl.	73	kr.
Contreband-Tabak	769 „	45	„
Inländer Tabakfabrikate aus Ungarn	2.378 „	28	„
Fabrikationskosten	41.057 „	14½	„
Frachtkosten	— „	1	„
und Verpflegskosten der Kranken	132 „	47	„
zusammen um	549.270 fl.	8½	kr.

Beim Vergleiche dieser Summe mit den nachgewiesenen Überschreitungen ergibt sich die im Rechnungsabschlusse ausgewiesene Ersparnis von 4409 fl. 47½ kr.

Was die Überschreitung bei dem Ausländer Tabakblattankaufe in B. V. anbelangt, so wird selbe durch den Weniger-Aufwand an Gold bei derselben Rubrik compensirt.

Dies ist dadurch zu erklären, dass je nach den Chancen des Marktes und dem jeweiligen Bedarfe der Regie im Laufe der Einkaufscampagne weniger von jenen Tabaksorten gekauft wurde, welche in Gold zu bezahlen waren, dagegen die Erwerbung sich mehr jenen Sorten zuwendete, deren Bezahlung in Bankvaluta erfolgte.

Die Überschreitung beim Inländer Blattankaufe ist eine Folge der sehr günstigen Ernteverhältnisse in Ungarn.

Anlangend die Ersparungen, so sind die namhafteren derselben dadurch erzielt worden, dass weniger Contreband-Tabak eingelöst wurde, dass im Gegenstandsjahre noch nicht die Zurechnung für alle von der königlich ungarischen Regie bezogenen Fabrikate erfolgte, ferner dass bei den Fabrikationskosten die Anschaffung von Okonomieartikeln auf das möglichste beschränkt wurde, und dass die Verpflegskosten der Kranken infolge besserer Gesundheitsverhältnisse bei den Arbeitern der Wiener Tabakfabriken einen geringeren Betrag erforderten.

Im außerordentlichen Aufwande ist die Weniger-Ausgabe beim Münzverluste von 210.238 fl. 51 kr. eine Folge der geringeren Verwendung in Gold beim Ausländer Materialankaufe, und beruht das günstige Ergebnis bei den Neubauten von 118.654 fl. 40 kr. darauf, dass im Gegenstandsjahre von dem präliminirten Betrage nur 30.345 fl. 60 kr. zur Verwendung gelangten.

Obwohl bei Titel 3 in einigen Rubriken, als: Mietzinse, Belohnungen und Aushilfen, Gebäudeerhaltungskosten und verschiedene Ausgaben, Überschreitungen von 7681 fl. 92 kr. vorgekommen sind, so wurden dieselben doch durch Ersparungen in anderen Rubriken nicht nur vollständig gedeckt, sondern es hat sich noch ein Minderaufwand von 66.922 fl. 9½ kr. ergeben.

Dieses günstige Ergebnis wurde herbeigeführt durch Auflösung des in Jagielnica bestandenen Tabak- und Stempelverschleißmagazins und durch Intercalarien, ferner durch Erreichung möglichst niedriger Verschleißprovisionen bei Besetzung von erledigten Verschleißplätzen, durch Ersparungen bei den Auslagen für Kanzlei- und Manipulationserfordernisse, durch Erzielung billigerer Frachtsätze, Verrechnung bedeutender Frachtkosten für im Jahre 1881 verführte Tabakverschleißgüter im Jahre 1882 und endlich durch Weniger-Ausgaben bei den Gefällsrückgaben infolge selten vorgekommener Kündigungen von Tabakverschleißplätzen.

Beim **Stempelgefälle** (Capitel 17) hat sich ein geringeres Erfordernis von 17.416 fl. 42 kr. und zwar aus dem Grunde herausgestellt, weil besonders in Niederösterreich, wo zur Realisirung von unmittelbaren Gebüren sehr viele Stempelmarken von den Steuerämtern an die Parteien abgesetzt wurden, geringere Einhebungsprocente zur Gebür erwachsen sind, die Betheilungen mit Belohnungen und Aushilfen möglichst eingeschränkt wurden, ferners die Rückvergütungen für zurückgestelltes Materiale unbedeutend waren und die Auslagen für die Herstellung neuer Maschinen nicht vollständig im Jahre 1881 zur Zahlung gelangten.

Bei **Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften** (Capitel 18) ist der ungünstige Erfolg per 206.468 fl. 54½ kr. beinahe einzig den Gefällsrückgaben zuzuschreiben, deren Höhe bei der Unsicherheit der Präliminargrundlagen kaum annäherungsweise im voraus bestimmt werden kann.

Im übrigen findet die Überschreitung im Gesetze die Begründung.

Beim **Lotto** (Capitel 19) betreffen die höheren Ausgaben, welche ungeachtet der in einigen Rubriken erzielten Ersparungen von zusammen per 10.025 fl. 26½ kr. im ganzen 835.422 fl. 84 kr. betragen, lediglich die durch bedeutend höhere Spieleinlagen (1,678.497 fl. 42 kr.) verursachten größeren Erfordernisse für Lottogewinste (816.115 fl. 5 kr.) und für Einhebungsprocente (28.005 fl. 20 kr.)

Dieses Ergebnis muss mit Rücksicht auf die Spieleinlagen und auch insofern als ein günstiges bezeichnet werden, als die Lottogewinste und Einhebungsprocente, welche mit 56·46%, beziehungsweise 3·96% der Spieleinlagen präliminirt waren, thatsächlich nur mit . . . . . 55.86% „ 3·78%

somit um . . . . . 0·60%, beziehungsweise 0·18%

geringer zur Auszahlung gelangt sind.

Bei dem **Mautgefälle** (Capitel 20) wurde der günstige Erfolg per 2079 fl. 65½ kr. dadurch erzielt, dass die Kosten auf Erhaltung der Gebäude auf den unumgänglichen Bedarf beschränkt wurden, und dass weniger Gefällsrückgaben zu leisten waren.

Bei der **Punzirung** (Capitel 21) gründet sich der günstige Erfolg per 3812 fl. 16 kr. auf die bei den Activitätsbezügen der Beamten und Diener eingetretenen Intercalarien, dann auf das geringere Erfordernis an Adjuten und Diurnen, weil bei dem Filialamte kein Praktikant verwendet wurde und der Diurnist des Hauptpunzirungsamtes nur während eines Quartals in Verwendung stand.

Im weiteren war auch der Aufwand für die Amtskleidung der Dienerschaft, sowie für die Beleuchtung und Beheizung der Amtslocalitäten geringer und wurden bei dem Material- und Requisitenerkauf wegen minderer Nachschaffungen und Reparaturen an den Punzirungswerkzeugen und Probirgadensutensilien einige Ersparungen erzielt.

Endlich wurden die für Erhaltung der Gebäude und für verschiedene Auslagen bewilligten Credite nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, weil die vorgesehenen Baureparaturen an den Amtsgebäuden in Prag und Lemberg theils mit geringeren Kosten hergestellt, theils überhaupt nicht in Angriff genommen wurden und für Façonentschädigungen nur ein minderer Betrag erforderlich war. Dagegen ergab sich ein ungünstiger Erfolg bei den Ergänzungszulagen der Beamten, weil dem Amtsvorstande in Lemberg ein Quartieräquivalent angewiesen werden musste, wofür im Präliminare noch nicht vorgesehen war, und es konnte auch mit den für die Wochenlöhne der Aushilfspunzenschläger bewilligten Crediten nicht ausgereicht werden, weil wegen des lebhafteren Geschäftsganges sowohl bei dem Hauptpunzirungs-, wie bei dem Filialamte während des ganzen Jahres Aushilfspunzenschläger verwendet werden mussten.

Bei der **besonderen Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben**, welche infolge des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, mit 1. October 1881 in Wirksamkeit trat, rührt der ungünstige Erfolg per 528 fl. 62 kr. daher, weil auf die diesfälligen Auslagen, deren Verrechnung unter den Gefällsrückgaben stattzufinden hat, in dem mit dem Finanzgesetze vom 7. Juni 1881 festgestellten Staatsvoranschlage nicht vorgesehen werden konnte.

Bei den **Dicasterialgebäuden** (Capitel 22) waren die Ausgaben im Ordinarium geringer um 14.341 fl. 76½ kr. hauptsächlich infolge der an den Activitätsbezügen der Beamten und Diener erzielten Intercalarien und weil von den präliminirten Adaptirungen und Bauherstellungen in Wien, Salzburg, Tirol, Böhmen und Galizien nur das unausweichlich Nothwendigste zur Ausführung gelangte.

Im Extraordinarium wurde der Credit per 820 fl. für den Beitrag zu den Saveregulirungskosten in Krain und per 100 fl. für die in Aussicht genommen gewesene Parcellirung des Lazarethgrundes im Küstenlande noch nicht in Anspruch genommen, dagegen wurde für den Neubau des Amtsgebäudes in Mitterfill an die dortige Gemeinde die letzte für Rechnung der Dicasterialgebäude entfallende à conto-Zahlung per 1900 fl. geleistet, welche sich als ein Mehrerfordernis herausstellt, weil der für diesen Bau mit dem Finanzgesetze pro 1878 bewilligte Theilcredit per 9800 fl. mit 31. März 1880 verfallen war.

Bei den **Fiscalitäten und Heimfälligkeiten** (Capitel 23) war das Erfordernis um 3853 fl. 29½ kr. geringer, weil die für Remunerationen und verschiedene Ausgaben bewilligten Credite nur zum Theile in Anspruch genommen wurden, und weil (insbesondere in Niederösterreich, Böhmen und Mähren) weniger Caducitäten zur Rückzahlung gelangten.

Bei der **Hof- und Staatsdruckerei** in Wien (Capitel 24) waren die Ausgaben höher um 95.107 fl. 71 kr., weil neue Lagerdrucksorten für Civil- und Militärbehörden und verschiedene größere Druckwerke hergestellt worden sind, so insbesondere die Zusammenstellung der Gebäudesteuervorschriften, die Classificationstarife und Schlüssel zur Berechnung der Grundsteuer, die Zusammenstellung der Erwerb- und Einkommensteuervorschriften, das statistische Jahrbuch des Ackerbauministeriums, die Initialen der Renaissance, die Fortsetzung der Militärvorschriften in Taschenausgabe, die Fortsetzung der Handausgaben der

Civilgesetze, die Fortsetzung von Dr. Wurzbach's biographischem Lexikon und Professor Trampler's Schulkarten für Volks- und Mittelschulen.

Infolge dessen haben sich die Verlags- und Verschleißauslagen um mehr als 57.000 fl. höher gestellt.

Ebenso hat der gesteigerte Betrieb namentlich in der Erzeugung der neuen Staatsnoten zu 5 fl. und anderer Creditesfecten durch häufige Sonntags- und Nachtarbeiten eine Überschreitung von nahezu 62.000 fl. verursacht.

Übrigens findet der gesammte Mehraufwand per 95.107 fl. 71 kr. seine Deckung in der Mehreinnahme per 25.475 fl. 51 kr., dann in dem anzuhoffenden Erlöse für die Lagervorräthe, deren Wert sich von

anfänglichen	366.736 fl. 21½ kr.
auf schließliche	414.919 „ 30½ „
um	48.183 fl. 9 kr.

erhöht hat, ferner in der Vermehrung der Activrückstände um 11.582 fl. 73½ kr., endlich auch in den halbfertigen Arbeiten im allgemeinen, für welche eine Vergütung erst nach deren Vollendung im Jahre 1882 zu m Anspruche gelangen kann.

Bei den **Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume** (Capitel 25) waren die Ausgaben ungeachtet dessen, dass in Galizien wegen Abnahme der Verwaltungsgeschäfte über 1000 fl. weniger verwendet wurden, im ganzen dennoch höher um 1045 fl. 31 kr., weil mehreren Eingeforsteten der Huten: Erb, Katzthal und Parz des vom Ärar verkauften Kobernauser Forstes Entschädigungen für ihre Brennholzguthabungen aus den Jahren 1863 inclusive 1868 im Gesammtbetrage von 2559 fl. 45 kr. gnadenweise zur Auszahlung bewilligt worden sind.

Beim **Münzwesen** (Capitel 26) beruht die im Ordinarium nachgewiesene Überschreitung per 2876 fl. 32½ kr. hauptsächlich auf dem durch die Ausprägung von 4,600.000 Francs in königlich rumänischen Silbermünzen und einer größeren Anzahl von Goldmünzen, sowie durch den stärkeren Betrieb der Goldscheidung bedingten Mehrbedarf an Materialien, Requisiten und Legurkupfer. Der hiedurch verursachte Mehraufwand findet übrigens in den um 22.194 fl. 17½ kr. höheren Einnahmen der correlativen Bedeckungspost „gelieferte Arbeiten" seine volle Deckung.

Bei den als außerordentliche Ausgabe präliminirten Kosten der Kupferkreuzerausmünzung ist eine Ersparung von 10.425 fl. 56 kr. erzielt worden, weil sowohl der Ankaufspreis des hiezu erforderlich gewesenen Münzkupfers, als auch der auf Arbeits- und Aufsichtslöhne entfallende Betrag die bezüglichen Präliminaransätze nicht erreicht.

Beim **Handelsministerium** (Capitel 27) zeigt sich bei der **Centralleitung** (Titel 1, §§. 1 und 2)

im Ordinarium auf einigen Rubriken ein Minderaufwand von	38.289 fl. 85½ kr.
auf anderen Rubriken aber eine Überschreitung von	5.210 „ 08 „
somit eine (reine) Ersparnis von	33.079 fl. 77½ kr.

Hieran participren, abgesehen von einigen bei den Verwaltungsauslagen aufgekommenen unbedeutenden Unterschieden und einer mit der successive eingetretenen und nunmehr vollständig durchgeführten Personalreducirung zusammenhängenden Ersparung bei den persönlichen Bezügen, die Fachschulen allein mit einem Betrage von 32.618 fl. 98½ kr.

Dieser Ersparung, sowie dem unverwendet gebliebenen außerordentlichen Creditreste aus dem Jahre 1880 per 7729 fl. 32 kr. steht bei dem gleichen Etatzweige im Extraordinarium eine Überschreitung von 19.943 fl, 35½ kr. gegenüber. Diese rechtfertigt sich dadurch, dass von dem für die Bezüge der definitiv anzustellenden Lehrer bewilligten ordentlichen Credite per 35.000 fl. infolge der bei Durchführung dieser Maßregel eingetretenen Hindernisse nur der geringe Betrag von 2381 fl. 01½ kr. verwendet werden konnte, dass daher die Bezüge des vorhandenen Lehrpersonales wie früher dem außerordentlichen Credite zur Last gerechnet werden mussten.

Im Extraordinarium wurde bei der Centralleitung, obwohl der Einrichtungsbeitrag für den Handelsminister per 3000 fl. im Voranschlage nicht bedacht werden konnte und bei den Auslagen für das internationale Maß- und Gewichtsbureau, respective Comité in Paris sich ein Münzverlust per 714 fl. 59 kr. ergab, doch eine Ersparnis von 283 fl. 08½ kr. erzielt.

Bei der **Wiener Weltausstellung** wurde der nachgewiesene Aufwand per 18.252 fl. 87 kr. (gegen den vorjährigen höher um 2260 fl. 96½ kr.) durch die von fachmännischer Seite als unaufschiebbar erkannten Reparaturen verursacht, welche an verschiedenen Objecten des Gebäudecomplexes vorgenommen werden mussten.

Bei der **Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen** (Titel 2) war der Erfolg im Ordinarium um 11.874 fl. 6 kr. günstiger, welche Minderausgabe hauptsächlich durch Nichtbesetzung systemisirter Stellen und auswärtige Verwendung mehrerer Beamten, deren Bezüge demgemäß aus anderen Etats bestritten werden, verursacht wurde.

Im Extraordinarium hingegen ergab sich eine Überschreitung von 28.784 fl. 38½ kr., welche durch die Verfassung neuer und Umarbeitung bereits fertiger Eisenbahnprojecte, und zwar insbesondere für die auf Staatskosten auszuführenden Linien der galizischen und der böhmisch-mährischen Transversalbahn, dann für die aus diesem Anlasse behufs Tracenrevision und Intervenirung bei den Verhandlungen wegen Beitragsleistung der Interessenten nothwendig gewordenen Reisen und Commissionen politischer Beamten, für welche Auslagen im Voranschlage nicht vorgedacht war und welche sachgemäß zu Lasten des außerordentlichen Credites zu verrechnen waren, hervorgerufen wurde.

Diese Ausgaben werden jedoch seinerzeit aus den für die betreffenden Bauherstellungen bewilligten Specialcrediten refundirt werden.

Beim **Aichdienste** (Titel 3) hat sich ein günstiger Erfolg, und zwar bei den ordentlichen Ausgaben von 20.042 fl. 68½ kr und bei den außerordentlichen von 677 fl. 70 kr. ergeben. Die ersteren Ersparnisse finden ihre Begründung in Intercalarien, dann in der Reducirung der Remunerationen für die Vorsteher und der Bestallungen der Aichmeister.

Der Minderaufwand bei den außerordentlichen Ausgaben rührt daher, dass das für Fraßlau projectirte Aichamt nicht zur Errichtung gelangt ist, dann dass einige in Aussicht genommene Herstellungen und Adaptirungen vorläufig nicht ausgeführt worden sind.

Beim **Hafen- und Seesanitätsdienste** (Titel 4) ist bloß zu erwähnen, dass die Überschreitung der vom Jahre 1880 überkommenen Creditreste für Neubauten im Küstenlande per 3372 fl. 5½ kr. lediglich durch die nicht präliminirte, gleichwohl aber (infolge eingetretener Unbrauchbarkeit des Leuchtschiffes bei Grado) zur Hintanhaltung von Schiffbrüchen nothwendig gewordene schleunige Markirung und Beleuchtung der Seeuntiefe Muta di Muggia, bestehend in der Errichtung zweier Thürmchen bei Grado und Galometto und Legung einer Glockenboje veranlasst wurde.

Bei dem ordentlichen Aufwande des **Postgefälles** (Titel 6) sind Überschreitungen vorgekommen in den Rubriken:

Taggelder mit	27.852 fl.	86	kr.
Portoantheile mit	4 321 „	76½	„
Belohnungen und Aushilfen mit	11.394 „	10	„
Reiseauslagen mit	72.179 „	98½	„
Instandhaltung der Ärarialgebäude mit	8.687 „	53½	„
Amts- und Manipulationserfordernisse mit	67.332 „	56	„
Postbeförderungskosten auf Eisenbahnen und Dampfschiffen mit	59.194 „	29	„
Zeitungsauslagen mit	10.139 „	7½	„
Anschaffung von Wägen und sonstigen Inventarialgegenständen mit	21.125 „	90	„
Wagenreparaturen mit	19 487 „	35½	„
Verschiedene Auslagen mit	223 „	3½	„
zusammen mit	301.938 fl.	46	kr.

Dagegen waren die Ausgaben geringer bei den Rubriken:

Persönliche Bezüge der Beamten und Diener, unter Berücksichtigung des Intercalarabstriches von 231.460 fl. um	44.758 fl.	70½	kr.
Auslagen für Dienstkleider um	24.537 „	75	„
Bestallungen der Postmeister um	14.110 „	81	„
Personalzulagen der Postmeister um	681 „	84½	„
Mietzinse um	17.635 „	97	„
Vergütung für Staatstelegramme um	821 „	54	„
Mängelsvergütungen um	438 „	79	„
Gefällsrückgaben und Nachsichten um	6.099 „	87	„
Äquivalente um	550 „	24	„
Postbeförderungskosten auf Poststraßen um	22.933 „	36	„
Schadenvergütungen um	5.595 „	71½	„
zusammen um	138.164 fl.	59½	kr.

Beim Vergleiche dieser Summe mit den obigen Überschreitungen ergibt sich der im Rechnungsabschlusse ausgewiesene Mehraufwand von . . . . . 163.773 fl. 86½ kr.

Die angeführten Überschreitungen wurden herbeigeführt:

bei den Taggeldern infolge Erhöhung der Gebüren der Postmanipulantinnen von 1 fl. täglich auf 36 fl. monatlich vom 1. August 1881 an; dann weil die bedeutende Geschäftszunahme beim Post-Fachrechnungsdepartement und den ärarischen Postämtern eine Verstärkung der Arbeitskräfte durch Vermehrung des Standes der Diurnisten nothwendig machte;

bei den Portoantheilen durch den gesteigerten Absatz von Brief- und Fahrpostwertzeichen und durch die infolge dessen eingetretene größere Auszahlung von Provisionen an die Markenverschleißer;

bei den Belohnungen und Aushilfen, weil in der Weihnachts- und Neujahrsperiode den Postbediensteten im allgemeinen Leistungen im erhöhtem Maße auferlegt werden und daher den Diurnisten und Manipulantinnen, sowie überhaupt dem Personale bei den ärarischen Postämtern in Wien mit Rücksicht auf ihre ungewöhnliche Mühewaltung behufs Bewältigung des Massenverkehrs zu der bezeichneten Zeit Gratificationen, dann weil den Beamten und Dienern des Postamtes in Spalato für die Dienstleistungen während des im Postgebäude stattgehabten Brandes außerordentliche Remunerationen bewilligt wurden;

bei den Reiseauslagen infolge des in den Amtsabtheilungen des Wiener Hauptpostamtes: Centralbriefabgabe, Frachtenabgabe V und Frachtenabgabe—Ausland neu eingeführten Nachtdienstes, ferner weil bei den Bahnhofpostämmtern und bei einigen Abtheilungen des Hauptpostamtes in Wien der höhere Frachtenverkehr eine Vermehrung des Personales im Nachtdienste nothwendig machte, dann weil infolge häufigerer Erkrankungen von Beamten und Dienern Substitutionen eintreten mussten, sowie weil bei mehreren nicht ärarischen Postämtern Administrationen eingeführt wurden und auf der Eisenbahnstrecke Lemberg-Krakau ein drittes fahrendes Postamt eingerichtet worden ist;

bei Instandhaltung der Ärarialgebäude durch die infolge des erweiterten Geschäftgverkehres bei der Postdirection, bei einigen Abtheilungen des Hauptpostamtes und mehreren Postämtern in Wien, dann bei den Postämtern in Bruck an der Leitha, Wiener-Neustadt Bahnhof, Graz, Marburg, Prosnitz, Sternberg, Prerau Bahnhof, Olmütz Bahnhof, Krakau Stadt und Neu-Sandec nothwendig gewordenen, nicht vorgesehenen Adaptirungen und Renovirungen, endlich infolge unvorhergesehener Adaptirungsarbeiten zur Beseitigung des Holzschwammes im Post- und Telegraphengebäude in Karlsbad;

bei Amts- und Manipulationserfordernissen, weil durch den nachhaltigen Aufschwung des Postverkehres sich ein erhöhter Bedarf an Postwertzeichen und Manipulationspapieren ergeben hat, ferner infolge einer Erweiterung der Amtslocalitäten für die ärarischen Postämter eine nicht unbedeutende Erhöhung der Beheizungs- und Beleuchtungsauslagen nothwendig wurde, dann auch eine Aufbesserung der Amtspauschalien und Manipulationsbeihilfen und Bewilligung der letzteren bei vielen nicht ärarischen Postämtern (in Böhmen allein bei 38) eintreten musste, endlich weil vermehrte Kosten für den Ankauf von Zeitungsstempelmarken infolge Zunahme des Zeitungsverkehres aufgelaufen sind;

bei Postbeförderungskosten auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, weil der Südbahn für die Beförderung der Postpackete von mehr als 10 Kilogramm Einzelngewicht auf der Strecke Wien-Triest und retour für das Jahr 1881 eine im Präliminare nicht vorbedachte Entschädigung im Betrage von 28.483 fl. 20 kr. zugestanden wurde, dann weil durch die große Vermehrung der Postsendungen die Beiwagen namentlich auf den Linien der Karl Ludwig-Bahn, Elisabeth-Westbahn, Staatsbahn und Ferdinands-Nordbahn vermehrt werden mussten;

bei Zeitungsauslagen; diese Überschreitung steht mit dem günstigeren Erfolge der Einnahmsrubrik: „Zeitungsgelder" im Einklange;

bei Anschaffung von Wägen und sonstigen Inventarialgegenständen, weil eine größere als die in Aussicht genommene Anzahl von Postambulanzwaggons, insbesondere in Löhmen, beigeschafft werden musste, und weil für die neuerrichteten Postämter St. Marx, Wien-Aspang Bahnhof, Bruck an der Leitha und Neutitschein, dann für erweiterte Localitäten bei neun Postämtern in Wien die Beistellung neuer Einrichtungsstücke nothwendig wurde;

bei Wagenreparaturen, weil infolge des gesteigerten Passagier- und Fahpostverkehres, dann der zahlreichen schweren Frachten eine stärkere Abnützung der Postwägen eintrat, wozu auch der fast schneelose Winter 1881—1882 nicht wenig beitrug, indem während desselben ausschließlich nur Wägen und nicht auch Schlitten verwendet werden konnten, dann weil im Jahre 1881 einige rückständige Forderungen der Bahnverwaltungen aus dem Jahre 1880 beglichen wurden;

bei verschiedenen Auslagen durch die dem Postmeister Gluncic in Slano bewilligte Entschädigung für die infolge Einstellung der Mallefahrt Ragusa-Metkovic erlittenen Verluste per 360 fl.

Was dagegen die Ersparungen betrifft, so wurden die namhafteren derselben bei nachstehenden Rubriken erzielt:

Bei den persönlichen Bezügen der Beamten und Diener, weil statt der erledigten Postofficials- theilweise bloß Postassistentenstellen besetzt, dann veranschlagte Beamtens- und Dienerstellen theils gar nicht besetzt wurden, theils durch längere Zeit unbesetzt geblieben sind;

bei Auslagen für Dienstkleider infolge theilweiser Anfertigung derselben aus den Vorräthen des Jahres 1880, dann infolge billigerer Warenpreise und Arbeitslöhne, sowie Nichtbesetzung veranschlagter Dienerstellen;

bei den Bestallungen der Postmeister, weil einige in Aussicht genommene neue Postämter nicht activirt, dann bei mehreren die Bestallungen herabgesetzt und bei einzelnen Administrationen eingeführt wurden;

bei Mietzinsen durch Auflassung mehrerer Bahnhofpostämter an der Linie der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, dann infolge Nichtactivirung veranschlagter neuer ärarischer Postämter und Nichtauszahlung der präliminirten Zinsgroschen an die Krakauer Stadgemeinde, ferner weil in der Bukowina das Quartiergeldäquivalent für 12 Postconducteure veranschlagt erscheint, während nur sechs derselben sich daselbst in Dienstleistung befinden;

bei Gefällsrückgaben und Nachsichten, weil seit Einführung des neuen Fahrposttarifes ungleich mehr Sendungen „franco" aus dem Auslande nach Österreich-Ungarn abgefertigt wurden und infolge dessen die Hinausrestzahlungen aus dem ausländischen Fahrpostverkehre sich vermindert haben, dann infolge geringeren Umtausches von verdorbenen Postwertzeichen;

bei Postbeförderungskosten auf Poststraßen infolge geringerer Kosten für den Transport der Brief- und Fahrpostsendungen in Rustschuk vom Dampfschiffe zur Bahn und retour, ferner weil theuere Cursverbindungen in billigere umgewandelt, projectirt gewesene Curse nicht errichtet, das Postrittgeld infolge billigerer Futterpreise herabgesetzt und die Mallefahrt Laibach-Rudolfswerth eingestellt wurden;

bei Schadenvergütungen, weil verhältsmäßig weniger Anlässe zu derlei Vergütungen vorgekommen sind.

Schließlich wird noch beigefügt, dass dem bezeichneten ungünstigen Gesammterfolge von 163.773 fl. 86½ kr. eine Mehreinnahme von 738.344 fl. 90½ kr. gegenübersteht, und dass sonach die ordentliche Gebarung des Postgefälles gegen den Voranschlag mit einem günstigeren Ergebnisse von 574.571 fl. 4 kr. abschließt.

Bei den außerordentlichen Postgefällsausgaben (Münzverlust) stellt sich ein günstiger Erfolg von 5573 fl. 52 kr. heraus.

Derselbe gründet sich darauf, dass die Hinausrestzahlungen an das Ausland aus dem Brief- und dem Fahrpostverkehre seit Einführung des neuen Fahrposttarifes erheblich abgenommen haben.

Bei der **Telegraphenanstalt** (Titel 7) waren im Ordinarium die Ausgaben für die Personalgebüren

um	22.645 fl. 17½ kr.	
und für die übrigen Erfordernisse um	112.105 „ 12½ „	
zusammen um .	134.750 fl. 30 kr.	

geringer.

Das günstige Ergebnis bei den Personalgebüren beruht laut den diesfälligen Detailbegründungen hauptsächlich auf der noch immer fortdauernden Verwendung einiger Beamten bei den Militärtelegraphenstationen in Bosnien und der Hercegovina für Rechnung der Heeresverwaltung, ferner auf Ersparungen, welche durch Beschränkung der Beamtenexposituren, vorübergehende Besetzung von Beamtenposten mit Telegrapheneleven, durch größere Reduction des Standes der Telegraphenleitungsaufseher und Amtsboten, endlich durch Besetzung vieler systemisirter Dienerposten durch Aushelfer gegen bloßes Taggeld aus Mangel an anspruchsberechtigten Militärbewerbern bei den Gehalten, dann den Expositurs- und Activitätszulagen erzielt wurden.

Auf den günstigen Erfolg hinsichtlich der übrigen Erfordernisse, welcher sich bei Vergleich der

Ersparungen auf den meisten Rubriken per	147.607 fl. 81½ kr.
mit den Überschreitungen auf den anderen Rubriken per	35.502 „ 69 „
im ganzen mit dem Betrage von	112.105 fl. 12½ kr.

ergibt, haben hauptsächlich folgende Ursachen eingewirkt, und zwar:

A. In Betreff der Ersparungen:

a) bei dem Betrage an die Postanstalt (9717 fl. 8 kr.), weil einerseits die in Aussicht genommene Vereinigung einiger Telegraphenstationen mit Ärarialpostämtern im Gegenstandsjahre nicht durchgeführt, anderseits aber die Combinirung in einigen Fällen ohne Festsetzung und Zahlung des Aversionalbeitrages vollzogen werden konnte;

b) bei den Emolumenten- und Livréegeldern (7740 fl. 31 kr.) infolge der bereits erwähnten, in dem Stande der Telegraphenleitungsaufseher und Amtsboten bewirkten größeren Reduction und

Besetzung eines Theiles dieser Stellen durch Aushelfer gegen bloßes Taggeld, zumal diesen letzteren der Bezug der Livrée normalmäßig nicht zusteht;

c) bei den Antheilen an der Betriebseinnahme (Tantiemen 14.795 fl. 68 kr.) wegen Herabminderung der früheren diesfälligen Gebüren nach Maßgabe der infolge des eingeführten Worttarifs getroffenen neuen Bestimmungen über die Bemessung und Vertheilung der Depeschenrücktantieme;

d) bei den Reise-, Substitutions- und Übersiedlungskosten (10.738 fl. 72½ kr.) infolge Beschränkung der Expositurен subalterner Beamten und der Inspicirungsreisen der zuständigen Oberbeamten auf das allernothwendigste Maß;

e) bei den Taggeldern (Diurnen 16.999 fl. 21½ kr.), weil die Aufnahme und Verwendung der Telegraphistinnen in der vollen systemisirten Anzahl nicht erforderlich war;

f) bei den Mietzinsen (6100 fl. 4½ kr.), weil die im Voranschlage vorgesehene Erhöhung der Mietzinse für einige Telegraphenstationen entweder gar nicht oder nicht in dem vollen Präliminarbetrage eingetreten ist;

g) bei den Amts- und Kanzleierfordernissen (8271 fl. 67 kr.) wegen bis Ende März 1882 unterbliebener Zahlungen an einige Lieferanten für Drucksorten und andere Amts- und Kanzleierfordernisse infolge verspäteter Vorlage der diesfälligen, das Jahr 1881 betreffenden Rechnungen über ihre Verdienstbeträge;

h) bei den Betriebserfordernissen (15.902 fl. 12 kr.) infolge Einhaltung der größten Wirtschaftlichkeit bei der Anschaffung und dem Verbrauche aller in diese Kategorie gehörigen Materialien;

i) bei den Reparaturen und sonstigen Kosten der Staatsleitungen (23.521 fl. 41 kr.), weil der durch Elementarunfälle wenig gestörte Zustand der Telegraphenleitungen ungewöhnliche Ausbesserungen oder Reconstructionen derselben entbehrlich machte, dabei aber auch aus den Vorjahren erübrigte Baumaterialien unter Vermeidung von diesfälligen Nachschaffungen zur Verwendung kamen;

k) bei der Reparatur und Instandhaltung der Apparate (12.864 fl. 52½ kr.), da gegen alle Erwartung weder an den Morse- noch an den complicirteren sonstigen Apparaten erhebliche und kostspielige Reparaturen und Adaptirungen erfordert wurden;

l) bei den Nachschaffungen und sonstigen Kosten für den fundus instructus (8280 fl. 36½ kr.), weil nur der strengste Bedarf den Anlass zu Nachschaffungen von Amtseinrichtungsgegenständen und Apparaten gegeben hat.

B. In Betreff der Überschreitungen:

a) bei den Reparaturen und sonstigen Kosten für Eisenbahnbetriebsleitungen (7370 fl. 24 kr.) infolge der wegen Zunahme von Eisenbahnbauten nöthig gewordenen Herstellungen von Telegraphenleitungen für Rechnung der Eisenbahngesellschaften;

b) bei den Hinausresten an andere Staaten (15.231 fl. 98 kr.) wegen des in sehr hohem Grade stattgefundenen Aufschwunges der telegraphischen Correspondenz nach dem Auslande, wodurch auch der um 1617 fl. 55 kr.) sich ergebende größere Münzverlust erklärlich wird;

c) bei den Weiterbeförderungsgebüren (12.670 fl. 37 kr.) durch den Mehraufwand für die Depeschenbestellung aus Anlass des ungewöhnlich schwunghaften Depeschenverkehrs.

Im Extraordinarium ist bei den Auslagen für das Telegraphencorrespondenzbureau die Überschreitung per 18.489 fl. 73 kr. folgenden Ursachen zuzuschreiben:

Das rege öffentliche Interesse an allen wichtigen politischen Verhältnissen, wie nicht minder an anderen Vorfällen, wie beispielsweise die Reisen Seiner Majestät des Kaisers in mehreren Kronländern, das Attentat auf Kaiser Alexander II. von Russland und dessen Folgen, der französische Feldzug in Tunis ꝛc. machte es dem Telegraphencorrespondenzbureau nicht möglich, die vordem beabsichtigte Entlassung einiger Correspondenten zu effectuiren; es mussten denselben vielmehr nebst ihren fixen Honoraren auch die Gebüren für die von ihnen an das Telegraphencorrespondenzbureau gerichteten Telegramme vergütet werden.

Noch ist zu erwähnen, dass eine aus den Jahren 1877 und 1878 herrührende namhafte Forderung eines ausländischen Correspondenten infolge verspäteter Rechnungsvorlage erst im Jahre 1881 zur Begleichung gelangte.

Beim **Staatseisenbahnbetriebe** (Titel 8) beruhen die Differenzen zwischen den bewilligten Crediten und dem effectiven Erfordernisse bei den einzelnen Bahnen auf nachstehenden Ursachen:

Istrianer Bahn (§. 1).

Das ungünstige Ergebnis von 6521 fl. 90 kr. bei der allgemeinen Verwaltung resultirt aus den gezahlten Vertragsstempelgebüren per 3311 fl. 70 kr. und den entrichteten Erwerb- und Einkommensteuern per 3602 fl. 16 kr., für welche Ausgaben im Präliminare nicht vorgesehen war.

Letztere Post wurde übrigens der betriebführenden Bahngesellschaft als ungebürlich bemängelt.

Der Mehraufwand bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung von 18.721 fl. 51 kr. wurde verursacht in erster Linie (mit 17.000 fl.) durch die aus Rücksichten der Betriebssicherheit in weit größerem als dem präliminirten Umfange durchgeführte Erneuerung der Oberbauhölzer, unter gleichzeitigem Ersatze der weichen Schwellen durch Schwellen aus Eichenholz, und durch größeren Bedarf an Oberbauschotter, dann durch die unterbliebene Einführung des Secundärbetriebes auf der Strecke Canfanaro-Rovigno, wodurch die vorgesehene Verminderung der Wächterbezüge nicht eintreten konnte.

Die Überschreitungen beim Verkehrs- und commerciellen Dienst (493 fl. 97 kr.) und beim Zugförderungs- und Werkstättendienst (197 fl. 10 kr.) sind belanglos und resultiren aus den mit runden Ziffern angenommenen Präliminareinstellungen gegenüber den vertragsmäßig vorgenommenen Anlastungen.

Bei den unvorhergesehenen Bauauslagen und Anschaffungen kamen infolge umsichtiger Ökonomie bei Ausführung der zu Lasten dieses Credites erfolgten Herstellungen 166 fl. 48 kr. nicht zur Verwendung, welcher Betrag demnach als Ersparnis erscheint.

Tarnów-Lekuchówer Bahn (§. 2).

Der ungünstige Erfolg bei der allgemeinen Verwaltung (4013 fl. 86 kr.) entstand vorwiegend durch eine im Präliminare nicht vorgesehene Steuerentrichtung per 3339 fl. 25 kr., dann durch die Differenz der effectiven Anlastungen gegen die abgerundete Präliminarziffer.

Bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung wurde der Mehraufwand von 6042 fl. 34 kr. durch den wider Erwarten früher nöthig gewordenen Neuanstrich der eisernen Brückenconstructionen, dann durch Mehrauslagen bei Erdarbeiten, Einfriedungen und Anpflanzungen veranlasst.

Das beim Verkehrs- und commerciellen Dienst ausgewiesene Mehrerfordernis von 13.014 fl. 34 kr. erwuchs theilweise bei den Personalkosten durch competenzmäßige Gehaltsaufbesserungen, vorwiegend jedoch beim Verschub- und Fahrdienste durch Vermehrung der Züge.

Die Überschreitung beim Zugförderungs- und Werkstättendienst (6982 fl. 56 kr.) erklärt sich durch den Umstand, dass die normalen Reparaturen der Fahrbetriebsmittel umfangreicher sich ergaben, als bei Aufstellung des Präliminares angenommen wurde.

Von den Ausgaben, welche aus den Creditresten des Jahres 1880 bestritten wurden, habe jene für Erbauung einer Brückenwage in der Station Bobowa mit einem günstigen Erfolge von 545 fl. 90 kr. abgeschlossen, um welchen Betrag die Effectivkosten hinter den veranschlagten Ausführungskosten zurückblieben.

Hingegen hat sich bei dem Credite für Schwellenauswechslung ein Mehrerfordernis von 3897 fl. 34 kr. ergeben, da die Auswechslung der Schwellen nothgedrungen einen viel größeren als den bei der Präliminirung angenommenen Umfang erreichte.

Ebenso wurde der für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen bewilligte Credit um 7735 fl. 50 kr. überschritten, was sich vorwiegend durch den Umstand erklärt, dass die Kosten für Behebung der Rutschung bei Kilometer 111·4 den bezüglichen Kostenvoranschlag um 5000 fl. überstiegen. Der restliche Theil der Creditüberschreitung ist durch die Natur dieses Credites gerechtfertigt, nachdem es schwer ist, den Bedarf für Unvorhergesehenes im vorhinein genau abzuschätzen.

Bahn von Siverich-Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico (§. 3).

Die Überschreitung per 2.898 fl. 24 kr. bei der allgemeinen Verwaltung wurde durch die besonderen zum eigentlichen Betriebe nicht gehörigen Ausgaben herbeigeführt.

Zu letzteren gehören insbesondere die übernommenen Passiven des aufgelösten Kranken-Unterstützungs-Institutes per . . . . . 1.312 fl. 20½ kr.
Abfertigungen an entlassene Bedienstete per . . . . . 1.500 „ — „
Gebäude- und Grundsteuern für die Jahre 1877—1880 per . . . . . 703 „ 44½ „

zusammen nicht präliminirte Ausgaben . . . 3.515 fl. 65 kr.

Bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung wurde das Mehrerfordernis (7.154 fl. 26½ kr.) durch die im Rahmen des vom Budgetausschusse herabgeminderten Präliminares nicht durchzuführen gewesene Auswechslung der die Betriebssicherheit bereits gefährdenden großen Zahl schlechter weicher Schwellen veranlasst.

Der günstige Erfolg beim Verkehrs- und commerciellen Dienst (2.498 fl. 30 kr.) und beim Zugförderungs- und Werkstättendienst (11.616 fl. 60 kr.) ist das Ergebnis der in diesen Dienstzweigen zum Zwecke der größtmöglichen Herabminderung der Ausgaben getroffenen administrativen Maßnahmen.

Rakonitz-Protiviner Bahn (§. 4).

Bei der allgemeinen Verwaltung betrug die auf die Staatsbahn vertragsmäßig überwiesene Quote an den Kosten der allgemeinen Verwaltung

der böhmischen Westbahn bloß	29.879 fl. 71½ kr.
blieb also um	2.120 „ 28½ „
gegen das Präliminare per	32.000 fl. — kr.

zurück.

Der Mehraufwand von 4700 fl. 93 kr. wurde lediglich durch die im Rechnungsjahre stattgefundene Auszahlung einer der Dux-Bodenbacher Bahn aus der Zeit der Betriebsführung zustehenden Restforderung von 6821 fl. 21½ kr. veranlasst.

Der Minderaufwand bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung (17.122 fl. 42 kr.) begründet sich dadurch, dass die ursprünglich für das Rechnungsjahr beabsichtigte Nachschaffung von Stahlschienen unterblieben ist, weil mit dem aus der Finalisirung der Abrechnung mit der Prager Eisenindustrie-Gesellschaft über die Abkürzung der Garantiedauer der gelieferten Eisenschienen resultirenden Quantum alter brauchbarer Schienen das Auslangen gefunden wurde.

Die Überschreitung beim Verkehrs- und commerciellen Dienst per 333 fl. 23 kr. ist belanglos und erklärt sich durch die bei Abfassung des Präliminares geschehene Abrundung der Ziffer.

Der größere Aufwand beim Zugförderungs- und Werkstättendienst (1035 fl. 3½ kr.) wurde dadurch veranlasst, dass die vollständige Erneuerung der Wand-, Plafond- und Sitzüberzugsstoffe, der Posamentierwaen, Vorhänge und Teppiche bei drei Wagen I. Classe durchgeführt werden musste, während diese Arbeit im Rechnungsjahre nur für zwei Wagen vorgesehen war.

Bei den unvorhergesehenen Auslagen und Anschaffungen erheischten die Errichtung einer Waggon-Brückenwage und die damit zusammenhängenden Erweiterungsbauten in der Station Stadl einen effectiven Aufwand von 2399 fl. 89 kr.

Da zu diesem Erfordernisse die aus dem Betriebsordinarium in das Extraordinarium übertragenen Kosten der Augmentation des Bahninventars per 537 fl. 9 kr. hinzugeschlagen wurden, so beträgt der Gesammtaufwand zu Lasten dieses Credites nur 2936 fl. 98 kr., welcher, der Präliminarziffer entgegengehalten, einen günstigeren Erfolg von 2063 fl. 2 kr. ergibt.

Dniesterbahn (§. 5).

Die Anlastung für allgemeine Verwaltung betrug lediglich 29.304 fl. 81 kr., blieb also hinter dem Präliminare etwas zurück. Der Mehraufwand per 3795 fl. 56 kr. wurde durch eine im Präliminare nicht vorgesehene Zahlung von 4490 fl. 75 kr. an Stempelgebüren hervorgerufen.

Die Ersparung bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung (9360 fl. 32 kr.) erklärt sich zum Theile durch Personalreductionen, zum Theile durch die abnorm günstigen Witterungsverhältnisse in der Wintersaison 1880/81, wodurch die außerordentlichen Erhaltungsauslangen beschränkt blieben.

Von dem beim Verkehrs- und commerciellen Dienste ausgewiesenen Mehrerfordernisse von 6751 fl. 29 kr. entfallen 3780 fl. auf den Verschubdienst, der Rest auf competenzmäßige Erhöhung der Personalkosten.

Beim Zugförderungs- und Werkstättendienste wurden 1895 fl. 55 kr. durch Beschränkung aller Werkstättearbeiten auf das absolut Nöthigste erübrigt.

Die aus den übertragenen Creditresten bestrittenen Auslagen für Fortsetzung der Regulirung von Einschnitten, Dämmen und Seitengräben nebst Grundeinlösung, ferner für die Entwässerungsarbeiten auf den Stationsplätzen zur Trockenlegung des Stationsplanums sind als vollständig abgeschlossen zu betrachten. Mit Verausgabung der letzten einschlägigen Beträge per 2542 fl. 34 kr. ergab sich daher für den Creditrest von 1203 fl. 66 kr. innerhalb des Rahmens dieses Erfordernisses keine Verwendung mehr.

Bei den unvorhergesehenen Bauauslagen und Anschaffungen ergibt sich der eigenthümliche Fall, dass der Credit per 5000 fl. mit einem höheren, als dem bewilligten Betrage verfällt. Dies erklärt sich durch den Umstand, dass der Wert des Materialrückgewinnes aus der Abtragung des Geleises sammt Wechsel in

der aufgelassenen Wasserstation Stryj per	1464 fl. 78 kr.
nach Abzug der aufgelaufenen Abtragungskosten per	868 „ 27 „
somit	596 fl. 51 kr.

diesem Credite gutgebracht wurden.

Eine weitere Inanspruchnahme dieses Credites aber hat nicht stattgefunden, weshalb derselbe mit einem günstigen Erfolge von 5596 fl. 51 kr. abschließt.

Bei der nun gänzlich vollendeten Herstellung des Zubaues bei Haltstelle Wächterhaus Nr. 2 a am Boryslawer Flügel wurde durch umsichtige Ökonomie in der Ausführung der Betrag von 846 fl. 95 kr. erübrigt. Ein weiteres Ersparnis von 4511 fl. 95 kr. hat sich beim Credite für Anlage von Klärapparaten für das Speisewasser durch den Umstand ergeben, dass vor Herstellung definitiver Apparate noch weitere Studien nothwendig sind. Zu diesem Zwecke wurden in Sambor und Drohobycz versuchsweise provisorische Apparate aufgestellt.

Da diese Versuche noch keine genügenden Resultate geliefert haben, unterblieb die weitere Ausnützung dieses Credites.

Braunau-Straßwalchener Bahn (§. 6).

Das bei der allgemeinen Verwaltung dieser Staatsbahn ausgewiesene Mindererfordernis (211 fl. 36 kr.) resultirt lediglich aus dem Ergebnisse der schlüsselmäßigen Auftheilung des Pauschales für diesen Dienstzweig gegenüber der abgerundeten Präliminarziffer.

Hingegen zeigt sich bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung eine Überschreitung von 6.538 fl. 61 kr., welche durch Auslagen infolge Einführung des Secundärbetriebes, ferner durch bedeutendere Schwellenauswechslungen, als selbe gewärtigt wurden, endlich durch zahlreiche Renovirungsarbeiten an Hochbauten, die nicht länger aufgeschoben werden konnten, begründet wird.

Der Minderaufwand beim Verkehrs- und commerciellen Dienst (785 fl. 8 kr.), sowie das Mehrerfordernis beim Zugförderungs- und Werkstättendienst (5982 fl. 44 kr.) sind lediglich dem Ergebnisse der schlüsselmäßigen Auftheilung der Kosten des Gesammtnetzes für diese Dienstzweige gegenüber der annähernd gewählten und abgerundeten Präliminarziffer zuzuschreiben.

Überdies weist die Braunau-Straßwalchener Bahn im Rechnungsjahre eine größere Leistung der Fahrbetriebsmittel auf als im Vorjahre.

Niederösterreichische Staatsbahnen:

Donauuferbahn (§. 8).

Die allgemeine Verwaltung weist ein Mehrerfordernis von 1311 fl. 56 kr. aus.

Während nämlich im Jahre 1880 die Kosten für das Centralabrechnungsbureau 1010 fl. 62 kr. betrugen, erhoben sich dieselben im Rechnungsjahre wegen des bedeutend intensiveren Verkehres und infolge Verrechnung von fünf Quartalen (IV. Quartal 1880 bis inclusive IV. Quartal 1881), auf 2468 fl. 33 kr.

Bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung ergibt sich ein Minderaufwand von 2466 fl. 93 kr., zu welchem verhältnismäßig günstigen Erfolge in erster Linie die bedeutenden Ersparnisse an Personalkosten, welche durch Reducirung des Wächterpersonales erzielt wurden, ferner die durch wiederholte Reclamationen erreichte beträchtliche Herabminderung der Beitragsleistung zu den Kosten des Anschlussbahnhofes Nussdorf beitrugen. Außerdem konnten die Oberbauerhaltungsarbeiten der günstigen Witterungsverhältnisse wegen bedeutend unter dem Niveau des Präliminares bleiben.

Die Überschreitung von 1568 fl. 97 kr. beim Verkehrs- und commerciellen Dienst ist eine Folge des erhöhten Frachtenverkehres, welcher im Rechnungsjahre um ein Bedeutendes jene Dimensionen überstieg, welche bei Bemessung der Budgetziffern sowohl für die daraus resultirenden Ausgaben als auch für die Einnahmen in Anschlag gebracht wurden. Die letzteren überstiegen um rund 43.400 fl. jene des Vorjahres und um rund 11.000 fl. jene des Budgets.

Hienach erscheint die proportionelle Steigerung der Kosten natürlich.

Vor allem musste das Personale der Station „Lagerhaus" vermehrt und neue Weichenwächterstellen creirt werden, so dass für das Stationspersonale ein Mehraufwand von 2782 fl. erwuchs.

Ebenso musste das Fahrpersonale vermehrt werden, und entstand infolge des regeren Zugsverkehres auch eine entsprechende Erhöhung der Ausgaben für Fahrgelder, so dass die Summe der Personalbezüge für den Fahrdienst pro 1881 jene pro 1880 um 2818 fl. überstieg.

Endlich haben sich die Bureauxauslagen für den Stationsdienst hauptsächlich wegen des gesteigerten Verbrauches von Drucksorten gegenüber dem Vorjahre um 304 fl. erhöht.

Da nun pro 1881 gegenüber den factischen Auslagen pro 1880 nur eine Mehrausgabe von rund 4300 fl. bewilligt wurde, so ergibt sich bei dem oben nachgewiesenen Mehrerfordernisse von 5904 fl. eine Überschreitung von rund 1600 fl.

Der günstige Erfolg beim Zugförderungs- und Werkstättendienst von 347 fl. 67 kr. beruht auf dem Umstande, dass die Verwendung von Fahrbetriebsmitteln der k. k. priv. Kaiser Franz Joseph-Bahn an Stelle der früher von der k. k. priv. österreichischen Staatseisenbahngesellschaft entlehnten zu günstigeren Bedingungen erfolgte und auch eine vortheilhaftere Ausnützung derselben gestattete.

Südwestliche Linien (§. 9).

Der Mehraufwand bei der allgemeinen Verwaltung (10.145 fl. 84 kr.) wurde vorwiegend durch die besonderen zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Auslagen veranlasst, von denen die Abschreibung der als uneinbringlich erkannten Forderung an den im Jahre 1878 entlassenen Kassier Eigner per 3602 fl. 10 kr. und die durch die bedeutend gestiegenen Bruttotransporteinnahmen bedingten Mehrkosten von 1105 fl. 27 kr. für das Centralabrechnungsbureau gegenüber den Kosten des Jahres 1880 zu erwähnen sind. Außer diesen erscheinen als Mehrausgaben im Vergleiche zum Erfolge des Jahres 1880: 317 fl. an Grundsteuern, 390 fl. Taxen für Kessel, Brückenwagen und Gewichtsrevisionen, 522 fl. 16 kr. Drucksorten, 812 fl. 92 kr. Zinsen vom Passivsaldo und 1300 fl. für Personalbezüge.

Wird der Summe dieser Mehrauslagen von rund 8050 fl. die bei den Bureauxauslagen mit 1416 fl. erzielte Ersparnis gegenübergestellt, so erscheint der Theilbetrag per 6634 fl. der Überschreitung aufgeklärt, und ist bezüglich des Restes von rund 3500 fl. nur die ungenügende Höhe der Präliminarziffer anzuführen.

Der günstige Erfolg bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung (12.338 fl. 78 kr.) ist zunächst durch Reduction des Personales der Centralleitung, dann durch die größte Ökonomie bei Ausführung der Erhaltungsarbeiten für Oberbau — wobei auch die ausnehmend günstigen Witterungsverhältnisse des Jahres 1881, sowie die Schonung des Oberbaues infolge Verwendung der Secundärzüge das ihrige beitrugen — und endlich durch den ebenfalls hauptsächlich dem letzteren Umstande zuzuschreibenden Wegfall von außerordentlichen Auslagen für Beseitigung von Schneeverwehungen und Behebung von Elementarschäden erzielt worden.

Beim Verkehrs- und commerciellen Dienst ist ein Mehrerfordernis von 8743 fl. 97 kr. zu verzeichnen, welches durch Vermehrungen und Stabilisirungen des Dienstpersonales und ausgiebige Verbesserungen seiner Bezüge verursacht wurde. Der stetig anwachsende Verkehr erheischte nämlich zu seiner Bewältigung nicht nur eine effectiv größere Zahl von Arbeitskräften, sondern auch bedeutend größere individuelle Leistungen.

Die Überschreitung des Präliminaransatzes wurde demnach auch in erster Reihe durch die gegen das Vorjahr um 9878 fl. erhöhten Bezüge des Stationspersonales veranlasst, außerdem bedingte die Vermehrung der Züge eine Mehrauslage von 1488 fl. für den Verschubdienst.

Diesen Mehrkosten von zusammen 11.366 fl. stehen jedoch 2532 fl. als Ersparnis bei den Personalbezügen für den Fahrdienst gegenüber, wodurch der Nettomehraufwand von rund 8800 fl. resultirt.

Die eben erwähnte Ersparnis ist der ökonomischen Zusammenstellung und Verwendung der Züge, speciell der Secundärzüge zuzuschreiben.

Beim Zugförderungs- und Werkstättendienst zeigt sich eine Überschreitung von 11.544 fl. 77 kr.

Zur Motivirung dieser Mehrauslage muss, außer auf den bedeutend gesteigerten Verkehr im Rechnungsjahre, vor allem auf den Umstand Rücksicht genommen werden, dass der für diesen Dienstzweig pro 1881 bewilligte Credit per 98.000 fl. um 8000 fl. geringer ist, als der factische Aufwand pro 1880 per 106.000 fl., dessen Berechtigung seinerzeit nachgewiesen wurde.

Die durch die Zunahme des Verkehrs unabweislich gewordene Nothwendigkeit der Vermehrung des Personales und der Erhöhung seiner Bezüge war ferner auch bei diesem Dienstzweige einflussnehmend auf die Mehrkosten und findet in der Mehrauslage von 3287 fl. bei den Personalbezügen für den Zugförderungsdienst seinen Ausdruck.

Wird hiezu noch der theils durch die Zunahme des Verkehrs, theils durch das Alter der Fahrbetriebsmittel gerechtfertigte Mehraufwand von 503 fl. für Beleuchtungs- und Schmiermateriale, von 350 fl. für Heizhäuser und Kasernen, von 720 fl. für Erhaltung der Personenwagen, von 1286 fl. für Erhaltung der Lastwagen und von 415 fl. für Behebung von Beschädigungen der Fahrbetriebsmittel aus Anlass von Unfällen gerechnet, so ergibt sich ein Mehrerfordernis von 6561 fl., dem gegenüber die erzielten Ersparnisse von 500 fl. bei den Kosten der Centralleitung, 882 fl. beim Brennmaterial, 365 fl. bei Erhaltung der Inventargegenstände, 1300 fl. bei Erhaltung der Locomotiven, zusammen 3047 fl. eine reine Überschreitung von rund 3500 fl. gegenüber dem factischen Aufwande pro 1880 ergeben.

Das Ersparnis von 882 fl. beim Brennmateriale ist der Einführung der Secundärzüge zuzuschreiben.

Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt (§. 10).

Die Überschreitung bei der allgemeinen Verwaltung (49 fl. 69 kr.) ist belanglos.

Der Minderaufwand bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung (672 fl. 42 kr.) begründet sich vorwiegend durch die Verwohlfeilerung der Arbeitslöhne.

Die ungünstigen Ergebnisse beim Verkehrs- und commerciellen Dienst (845 fl. 41 kr.) und beim Zugförderungs- und Werkstättendienst (163 fl. 59 kr.) repräsentiren die unwesentlichen Differenzen aus den mit runden Ziffern angenommenen Präliminareinstellungen gegenüber den vertragsmäßig resultirenden Anlastungen.

Der günstige Erfolg bei dem außerordentlichen Credite für Finalisirung der Grundeinlösung per 401 fl. 2 kr. gründet sich darauf, dass bei dieser Linie die Verbücherungsarbeiten noch im Rückstande sind.

Staatsbahn Tarvis-Pontafel (§. 11).

Die Ausgaben dieser Staatsbahn sind auf Grund des Betriebsvertrages zum größten Theile in Procenten der Betriebseinnahmen pauschalirt; localisirt verrechnet erscheinen im Rechnungsjahre nur 15 fl. 29 kr. bei der allgemeinen Verwaltung und 9552 fl. 5 kr. bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung.

Da nun die Einnahmen statt der präliminirten 210.000 fl. nur 131.894 fl. 88 kr. erreichten, so ergab sich folgerichtig bei sämmtlichen Dienstzweigen eine Minderbelastung.

Das Ersparnis von 340 fl. beim Münzverluste erklärt sich dadurch, dass im Rechnungsjahre keine Ausgaben in Gold vorgekommen sind.

Staatsbahn Unterdrauburg-Wolfsberg (§. 12).

Der Mehr- und Minderaufwand bei dieser Bahn ergibt sich aus den Differenzen der Ergänzungen, welche die wirkliche Aufwandziffer in jedem der vier Dienstzweige durch die Anlastung der Minimalkostenquote erfuhr, gegenüber den bezüglichen Präliminaransätzen.

Es kann daher auf eine Begründung der Ausgabsziffern nicht ankommen, da letztere sich lediglich als eine statistische Austheilung

des Gesammtkostenpauschales von	65.000 fl. — kr.
dann der Lastenzinsen von	50 „ 62 „
und der Steuern von	11 „ 34 „
zusammen von .	65.061 fl. 96 kr.

darstellen.

Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg (§. 13).

Das Ersparnis bei der allgemeinen Verwaltung per 571 fl. 61 kr. wurde in den außerhalb des vertragsmäßigen Pauschales für diesen Dienstzweig veranschlagten besonderen Ausgaben erzielt.

Die Überschreitung von 1007 fl. 34 kr. bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung ist eine Folge der unvermeidlich gewordenen Verstärkung des Oberbaues.

Die Ersparung beim Verkehrs- und commerciellen Dienst (22 fl. 94 kr.) ist belanglos.

Der Minderaufwand beim Zugförderungs- und Werkstättendienst (972 fl. 50 kr.) erklärt sich vorwiegend aus dem Umstande, dass ein Theil der Kosten der periodischen Revision der Fahrbetriebsmittel erst im Jahre 1882 zur Anlastung gelangt, dann durch die gegen das Präliminare geringere Ziffer der Transportseinnahmen, welche das Pauschale beeinflusst.

Localbahn Erbersdorf-Würbenthal (§. 14).

Das Ersparnis bei der allgemeinen Verwaltung von 335 fl. 75 kr. wurde in den außerhalb des vertragsmäßigen Pauschales für diesen Dienstzweig veranschlagten besonderen Ausgaben erzielt.

Die Überschreitung bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung (1278 fl. 79 kr.) erklärt sich dadurch, dass im Rechnungsjahre, als erstem Betriebsjahre, umfangreichere Arbeiten zur Erhaltung der Geleiselage, insbesondere aber größere Auslagen zur Controle und Erhaltung der Spurweiten in den Bögen mit dem Radius von 150 *m* aufgelaufen sind.

Der Mehraufwand beim Verkehrs- und commerciellen Dienst (862 fl. 65 kr.) und beim Zugförderungs- und Werkstättendienst (939 fl. 22 kr.) begründet sich vorwiegend durch die procentuale Mehrbelastung dieser Dienstzweige aus der gegen das Präliminare höheren Ziffer der Transporteinnahmen.

Beim **Staatseisenbahnbau** (Titel 9) war der Erfolg günstiger, und zwar bei der Donau-Uferbahn um 31.830 fl. 13 kr. und bei der Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal um 152.738 fl. 2½ kr. infolge der bei der Bauausführung dieser Strecken erzielten Ersparnisse.

Bei der **Erwerbung der niederösterreichischen Südwestbahnen durch den Staat** (Titel 11) stellt sich der Erfolg um 5791 fl. 97 kr. ungünstiger.

Diese Überschreitung wird durch eine im Rechnungsjahre an die Bauunternehmung Leimwather geleistete Ausgleichszahlung per 8000 fl., welche seit Jahren Gegenstand eines Processes war und außerdem Abschreibungen von 3600 fl. zur Folge hatte, begründet.

Ackerbauministerium (Capitel 28).

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

Bei der **Centralleitung** (Titel 1) war das ordentliche Erfordernis um 5431 fl. 87½ kr. geringer, ungeachtet die für Verwaltungsauslagen bewilligten Credite infolge der Steigerung des Mietzinses für die im Hause Nr. 2 in der Neuthorgasse gemieteten Localitäten, dann wegen Beistellung von Winterröcken für die Mehrzahl der Diener und wegen Beischaffung einer größeren Anzahl von kostspieligen Werken der landwirtschaftlichen Fachliteratur um 889 fl. 14½ kr. überschritten wurden, weil von dem für persönliche Bezüge bewilligten Erfordernisse durch die zeitweilige Nichtbesetzung systemisirter Stellen ein Betrag von 6309 fl. 2 kr. erübrigt worden ist.

Bei den **staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten** (Titel 2) wurde der Credit im Ordinarium um 4819 fl. 48 kr. überschritten.

Der Mehraufwand ergab sich:

a) bei der önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg mit 122 fl. 10 kr., weil der präliminirte 2procentige Intercalarabstrich nicht eingebracht werden konnte;
b) bei der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien mit 3855 fl. 56 kr., weil von den im Gegenstandsjahre eingegangenen Analysentaxen per 9786 fl. 4 kr. den betheiligten Functionären statutenmäßig die Hälfte mit 4893 fl. 2 kr. als Antheil erfolgt wurde, während bei der verfassungsmäßigen Feststellung des Finanzgesetzes pro 1881 nur der Präliminarantrag bezüglich der Einnahmen an Analysentaxen von 5000 fl. auf 8000 fl. erhöht, die hiedurch bedingte Erhöhung der Taxantheile von 2500 fl. auf 4000 fl. aber unterlassen wurde, und weil infolge der bedeutenden Vermehrung der analytischen Arbeiten auch Mehrauslagen für Anschaffung von Büchern und Reagentien, für Schreibarbeiten, Gasconsum und Kanzleirequisiten vorgekommen sind;
c) bei der chemisch-physiologischen Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg endlich mit 841 fl. 82 kr., weil namhaftere Auslagen, insbesondere für Bibliotheksnachschaffungen und Publicationen bestritten wurden und infolge der erst seit einigen Jahren eingetretenen wesentlichen Vermehrung der Weinuntersuchungsarbeiten auch Mehrauslagen für Schreibarbeiten, für Gasconsum, sowie für Briefmarken und Postporti nothwendig geworden sind.

Im Extraordinarium ergab sich die Überschreitung von 192 fl. 11 kr. hauptsächlich durch die im Gegenstandsjahre vorgekommenen unvorhergesehenen größeren Reparatursarbeiten zur Instandhaltung des Gebäudes und Gartens in Mariabrunn.

Bei der **Landescultur** (Titel 3) war das Erfordernis an Subventionen (§. 1)

im Ordinarium um	298 fl. 26 kr.
und im Extraordinarium um	3.061 „ 85 „

geringer.

Der erstere Betrag wurde bei den Crediten für die Erhaltungsbeiträge, dann für den Fortbildungs- und Wanderunterricht (trotz der Mehrauslagen für Verbreitung von landwirtschaftlichen Bildungsmitteln, für Stipendien, Reisebeiträge und Informationsreisen) erübrigt, der letztere resultirt aus dem Mindererfordernisse für die Ausstellungen und Aufforstungen, für die Rindvieh- und Seidenzucht, über Abschlag des Mehraufwandes für Meliorationen und für die Kleinviehzucht, welche Differenzen hauptsächlich darin ihren Grund haben, dass die Ansprüche der landwirtschaftlichen Gesellschaften und Corporationen infolge specieller Landes- und Culturverhältnisse nicht immer innerhalb des Rahmens der einzelnen Präliminaransätze gehalten werden konnten.

Bei dem Erfordernisse zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix (§. 3) wurde die Überschreitung per . . . . . 12.811 fl. 03½ kr., mit dem Theilbetrage per . . . . . 1.833 „ 61½ „ durch die Maßregeln verursacht, welche sich als nothwendig erwiesen, um der Ausbreitung der Reblaus in den Kronländern Niederösterreich und Steiermark wirksam entgegenzutreten.

Weiters wurde dem Istrianer Landesausschusse zur Bestreitung der durch die Bekämpfung der Phylloxera dortlands erwachsenen Auslagen, welche nach §. 8 des Gesetzes vom 3. April 1875 von den Besitzern der Weinpflanzungen getragen werden müssen, Vorschüsse gegen Rückzahlung im Gesammtbelaufe von 15.777 fl. 42 kr. bewilligt, wovon ein Betrag von 10.977 fl. 42 kr. thatsächlich erfolgt worden ist.

Bei den **Organen zur Überwachung der Landescultur** (Titel 4) war das ordentliche Erfordernis im ganzen um 2137 fl. 7½ kr. geringer, weil in Tirol die Bezüge der als Waldschätzungsreferenten bei den Grundsteuer-Regulirungsarbeiten in Verwendung gekommenen k. k. Forstcommissäre und Adjuncten auf den Grundsteuer-Regulirungsetat übernommen wurden, in Kärnten der Landesforstinspector mit Ende September in den Ruhestand versetzt wurde und in Dalmatien durch drei Monate eine Forstcommissärstelle unbesetzt blieb; außerdem sind die den Prüfungsfunctionären für das Kronland Böhmen angewiesenen Diäten und Reisevergütungen bis zum Schlusse der Rechnungsperiode nicht zur Behebung gelangt; ferner befand sich die Anlegung der Wasserbücher und Wasserkarten in einigen Kronländern noch in einem sehr wenig vorgeschrittenen Stadium; endlich wurde mit den Vorerhebungen behufs Regelung der Fischerei in den Binnengewässern und der Küstenfischerei erst in der zweiten Hälfte des Jahres begonnen.

Ein Mehrerfordernis ergab sich in Steiermark durch die Übernahme der früher für Rechnung der Centralauslagen flüssig gewesenen Bezüge eines Forstadjuncten und im Küstenlande durch die Abordnung eines Forstwartes zur Überwachung von außerhalb seines Dienstrayons gelegenen Gemeindewäldern und durch die aus Dienstesrücksichten vorgenommene Versetzung mehrerer Forstwarte.

Das außerordentliche Erfordernis war im ganzen um 1072 fl. 13½ kr. geringer, weil in Salzburg und Krain die Bezüge der Forstcommissäre, dann des Adjuncten im letzteren Kronlande anlässlich deren Verwendung bei den Grundsteuerregulirungs-Landescommissionen eingestellt wurden.

Von den Creditresten des Jahres 1880 ist im ganzen infolge von Intercalarien ein Betrag von 582 fl. in Ersparung gekommen.

Bei den **Bergbehörden** (Titel 5) sind von dem für das ordentliche Erfordernis bewilligten Credite 4162 fl. 34½ kr. unverwendet geblieben, weil die aus dem Vorjahre erübrigten Reste an Amtskostenpauschalien dem Gegenstandsjahre zugute kamen, bei den Berghauptmannschaften in Wien und Prag größere Gebäudereparaturen nicht vorkamen und die Executionskosten sich vermindert haben, da bei der Aussichtslosigkeit der Hereinbringung der ausständigen Bergwerksabgaben die Executionsführung unterlassen wurde.

Im außerordentlichen Erfordernisse war ungeachtet der Mehrauslagen per 553 fl. 66 kr. für die behufs Förderung des Bergbaues nothwendig gewesenen umfangreichen Publicationen der Aufwand um 803 fl. 21½ kr. geringer, „weil weniger Instructions- und sonstige außerordentliche Reisen vorgefallen sind, und der Beitrag zur Überwachung der mit der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877 angeordneten Maßregeln nicht zur Verwendung gelangte.

Bei den **Montanlehranstalten** (Titel 6) ergab sich bei dem ordentlichen Erfordernisse eine Ersparung von 679 fl. 11 kr., welche hauptsächlich darin ihren Grund hat, dass bei der Bergakademie in Leoben auf dem unbesetzt gebliebenen systemisirten Posten eines ordentlichen Professors ein mit geringerem Substitutionspauschale honorirter Assistent interimistisch fungirte und bei der Bergakademie Příbram die präliminirten zwei Assistentenstellen à 700 fl. gegen eine jährliche Bestallung von je 600 fl. versehen wurden, endlich anstatt der präliminirten vier, bloß zwei Docentenposten besetzt waren.

Außerdem sind bei der Bergakademie in Leoben die Ansprüche auf Remunerationen und Aushilfen, dann die Auslagen für Inventaranschaffung und Erhaltung — und bei der Bergakademie in Příbram das Erfordernis für Anschaffung von Lehrmitteln behufs Deckung des unvermeidlichen Mehraufwandes thunlichst eingeschränkt worden, welcher bei der Bergakademie in Leoben durch die Hauptexcursionen des Lehrpersonales, dann durch die größeren Baureparaturen, Beheizungs- und Reinigungsauslagen, bei der Bergakademie in Příbram durch die Anschaffungen zur Erhaltung und Vervollständigung der Bibliothek und durch die anlässlich der Abhaltung von außerordentlichen Vorträgen an drei Functionäre bewilligten Remunerationen verursacht worden ist.

Das außerordentliche Erfordernis war um 566 fl. 9 kr. geringer, weil bei der Bergakademie in Leoben im Gegenstandsjahre die Adaptirung der für die Bibliothek und das Lehrzimmer erforderlichen Localitäten unterblieben ist.

Bei dem **Staatsgestüte zu Radautz** (Titel 7) resultirt die im ganzen geringe Überschreitung im Ordinarium per 233 fl. 44½ kr. aus dem Mehraufwande:

a) für Gebäudeadaptirung und Erhaltung per 4631 fl. infolge der durch die Hochwasserschäden verursachten Bauherstellungen;

b) an persönlichen Bezügen per 1880 fl., weil infolge der bei dem sehr knapp bemessenen Stande des Gestüts- und Wirtschaftspersonales unerläßlichen Wiederbesetzung erledigter Dienstposten der Intercalarabstrich nicht zur Gänze eingebracht werden konnte, und weil das seit 1. Jänner 1881 bei der Armee für die dem Mannschaftsstande angehörigen Individuen eingeführte Frühstück auch den Soldaten der Gestütsbranche zugewendet werden musste, da dieselbe einen integrirenden Theil des Heeres bildet;

c) an Regieauslagen per 1299 fl. infolge der Transferirung einiger Bediensteten des aufgelösten Hengstfohlenhofes zu Neudau zum Staatsgestüt Radautz, dann des mit der Vollendung der Präsenzdienstzeit mehrerer Bediensteter eingetretenen größeren Wechsels der Mannschaft;

d) an Wirtschaftsregieauslagen per 977 fl. wegen dringender Anschaffung landwirtschaftlicher Geräthe;

e) für Thiermedicamente per 691 fl. infolge der in einigen Gestütsabtheilungen ausgebrochenen Influenza;

und aus dem Mindererfordernisse:

a) für Ankauf von abgängigem Hafer per 6852 fl. und auf Beköstigung der Naturaldeputate per 1220 fl. wegen niedrigerer Naturalpreise und

b) für den Transport ärarischer Güter per 1168 fl., weil geringere Pferdetransporte stattgefunden haben.

Bei dem außerordentlichen Erfordernisse ist eine Ersparung von 3954 fl. 81 kr. eingetreten, weil die Arbeiten zur Durchführung der Entwässerung erst im Monate August 1881 begonnen haben und der eingetretenen Fröste wegen bereits im November selben Jahres eingestellt werden mussten.

Bei den **Staatshengstenanstalten** (Titel 8) war der Erfolg bezüglich der Staatshengstendepots (§. 1) ungünstiger um 39.461 fl. 49½ kr., weil infolge der theils durch die schwache Concurrenz, theils durch die größere Entfernung einiger Beschälstationen von den Productionsgebieten bedingten ungünstigen Fouragepreise bei den Staatshengstendepots Graz und Drohobycz ein Mehrerfordernis an Fouragebeköstigung von 18.087 fl. aufgelaufen, und anläßlich des der Mannschaft zu verabfolgenden Frühstückes, dann der hin und wieder eingetretenen Steigerung der Lebensmittel-, insbesondere der Brotpreise in den Beschälstationen, ferner infolge der wegen des geringen Mannschaftsstandes fortdauernd nothwendigen Einberufung von Unterofficieren und Soldaten aus dem Reservestande für die Beschälzeit der Credit für die persönlichen Bezüge um 10.756 fl. 60 kr. überschritten worden ist.

Außerdem haben sich das Erfordernis an Mietzinsen wegen des nicht zustande gekommenen Ankaufes des gemieteten Etablissement Panenská bei Prag, dann der nicht vorgesehenen Tangente für den zu Neudau an Stelle des aufgelassenen Fohlenhofes etablirten Posten des Depot Graz, endlich infolge der Vorauszahlungen für das Beschällocale in Luttenberg und für die Concentrirungsstation Sign um 7156 fl., ferner der Aufwand an Reiseauslagen wegen der beschleunigten Zurechnung der von der Militärverwaltung vorschussweise bestrittenen Auslagen und der diesfälligen Nachtragszahlungen für das Jahr 1880 um 2217 fl., endlich die Bettenbenützungsauslagen infolge der dem Militärärar für die Überlassung der Bettsorten zu entrichtenden größeren Entschädigung um 1032 fl. höher gestellt.

Bei den Hengstfohlenhöfen (§. 2) war der Erfolg im Ordinarium um 16.587 fl. 99 kr. günstiger.

Diese Ersparung ergab sich hauptsächlich in der Rubrik: Beköstigung der Fourage, weil in den drei Fohlenhöfen nicht die dem Voranschlage bei der diesfälligen Kostenberechnung zugrunde gelegte Gesammtanzahl der Fohlen von 270 Stück, sondern nur im ganzen 191 Fohlen aufgestellt werden konnten, da die zum Ankaufe derselben zur Verfügung gestandenen Geldmittel nicht ausreichten.

Bei den außerordentlichen Ausgaben dagegen war der Erfolg um 4665 fl. 68 kr. ungünstiger, weil die bei der verfassungsmäßigen Feststellung des Staatsvoranschlages pro 1881 beschlossene Auflassung des Fohlenhofes Neudau erst nach der Allerhöchsten Sanction des Finanzgesetzes stattfinden konnte und die Fourage, und zwar Hafer, Pferdebohnen, theilweise auch Heu und Streustroh entweder für das ganze Jahr 1881 oder doch für den größten Theil desselben schon gegen Schluss des Jahres 1880, sohin zu einer Zeit sichergestellt wurde, in welcher an eine Auflösung des genannten Fohlenhofes noch nicht gedacht werden konnte. Auf Grund der Verhandlungen im Finanzausschusse des Abgeordnetenhauses wurde zwar ein Theil des für Neudau bestimmten Hafers an das Staatshengstendepot in Graz abgegeben, der weitaus größere Theil aber, sowie die übrigen Fourageartikel wurden bei Neudau selbst benöthigt.

Außerdem mussten auch aus dem restringirten Credite die Übersiedlungsauslagen bestritten werden.

Der für die Staatshengstendepots unter §. 3 eingestellte außerordentliche Credit per 4400 fl., bestehend in der ersten Rate des Kaufschillings per 160.000 fl. für das derzeit gemietete Etablissement Panenská bei Prag wurde nicht verwendet, da die Verhandlungen bezüglich des Ankaufes dieses Etablissements noch nicht geschlossen sind.

Das unter dem Titel Ausgaben aus Anlass der Errichtung von Hengstfohlenhöfen nachgewiesene Erfordernis per 617 fl. 35 kr. besteht aus jenen Beträgen, welche auf Grund des Finanzgesetzes vom 30. März 1878, Artikel VII, Alinea 2, von dem in den Jahren 1878 und 1880 eingeflossenen Erlöse aus dem Verkaufe der Pferde, Utensilien und Vorräthe des aufgelösten Staatsgestütes Piber zur Bestreitung von Wirtschaftsregieauslagen, zu Materialanschaffungen und zum Hengstfohlenankauf verwendet worden sind.

Von dem zur **Ergänzung des Zuchtmaterials durch Ankauf aus der Privatzucht** (Titel 9) bewilligten Credite sind 1832 fl. 65 kr. unverwendet geblieben, weil mit Rücksicht auf die beim Hengstfohlenankaufe, ungeachtet hiemit die Completirung der systemisirten Anzahl von Hengstfohlen für die Staatsfohlenhöfe noch immer nicht erreicht wurde, eingetretene Überschreitung der Ankauf von Landesbeschälern möglichst beschränkt und der Credit für das Staatsgestüt in Radautz nicht in Anspruch genommen wurde.

Bei der **Förderung der Pferdezucht** (Titel 10) ergab sich eine Überschreitung von 75 fl. 22 kr., welche aus dem Mehrerfordernisse für die Reisen der zu den Hengstenlicenzirungen, dann zu den Pferdeprämiirungen in den einzelnen Kronländern delegirten Fachmänner, dann an Zuchtprämien infolge der größeren Anzahl der um die ausgeschriebenen Preise concurrirenden preiswürdigen Pferde gegenüber der Ersparung in den übrigen Rubriken resultirt, nachdem insbesondere Subventionen für Privatbeschäler, sowie Beiträge zu Ausstellungen nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen bewilligt wurden.

B. Forst- und Montanwesen.

Im **Forst- und Domänenwesen** (Titel 1) war der Erfolg bei den Forst- und Domänendirectionen (§. 1) im ordentlichen Erfordernisse ungünstiger um 1057 fl. 29 kr.

Bei den Rubriken Gehalte und Activitätszulagen ist eine Überschreitung von 2989 fl. eingetreten, weil bei einigen Directionen der Intercalarabstrich nicht vollständig hereingebracht werden konnte, bei den Directionen Wien und Innsbruck je eine Viceforstmeisterssstelle durch einen Forstmeister und bei ersterer außerdem eine Rechnungsassistentenstelle durch einen Official besetzt war.

Auch bei den Adjuten hat sich ein Mehrerfordernis von 267 fl. dadurch ergeben, dass der Intercalarabstrich nicht vollständig realisirt werden konnte, und dass der Forst- und Domänendirection in Görz an Stelle eines Forstassistenten ein Forsteleve und dem Rechnungsdepartement der Forst- und Domänendirection in Wien durch einige Zeit ein Rechnungspraktikant zur Dienstleistung zugewiesen war.

Bei der Rubrik Diurnen rührt der Mehraufwand per 543 fl. daher, dass in Salzburg an Stelle zweier erkrankter Rechnungsbeamten ein dritter Calculant aufgenommen, in Gmunden die Taggelder der Diurnisten statt mit 80 kr. mit 1 fl. 5 kr. erfolgt werden mussten, und dass in Wien für einige Zeit ein Aushilfsbeamter für juridische Arbeiten in Verwendung stand.

In der Rubrik Löhnungen war um 107 fl. mehr erforderlich, weil in Lemberg für die Wintermonate ein Aushilfsdiener in Verwendung stand und die Löhne der drei Amtsstruschen erhöht wurden; in der Rubrik Amts- und Kanzleierfordernisse war der Bedarf hauptsächlich infolge der Anschaffung eines größeren Drucksortenvorrathes bei der Direction in Gmunden um 121 fl. höher.

Diesen Mehrauslagen stehen übrigens auch Ersparungen gegenüber, und zwar bei den Reisepauschalien und sonstigen Reisekosten mit 1321 fl., weil bei einigen Directionen, insbesondere in Lemberg, die Reisen nicht pauschalirter Beamten beschränkt wurden und in Salzburg bei den Reisepauschalien Intercalarien eingetreten sind; bei der Gebäudeerhaltung mit 944 fl., weil an den Amtsgebäuden in Bolechów infolge der Verlegung des Amtssitzes nach Lemberg und an den Amtsgebäuden der übrigen Directionen nur die nothwendigsten Reparaturen vorgenommen worden sind; bei den Emolumenten mit 646 fl. hauptsächlich infolge der geringeren Wertsergänzung für das vom Directionspersonale in Gmunden um den halben Preis bezogene Brennholzquantum.

Das Mehrerfordernis an außerordentlichen Auslagen per 61 fl. 55 kr. ist aus Anlass der Verlegung des Amtssitzes der galizischen Forst- und Domänendirection von Bolechów nach Lemberg mit 39 fl. 28 kr., dann für Anschaffung von Mess- und sonstigen Instrumenten mit 22 fl. 27 kr. aufgelaufen.

Bei den Staatsforsten und Domänen (§. 2) ist von den Ausgabscrediten im ganzen ein Betrag von 49.870 fl. 33 kr. nicht zur Verwendung gekommen.

Bei der Forstwirtschaft war der Aufwand um 52.807 fl. geringer, weil infolge der ungünstigen Absatzverhältnisse die projectirten Holzfällungen entweder nicht in der durch die Betriebseinrichtung festgestellten Ausdehnung oder gar nicht ausgeführt wurden, weshalb an Holzgewinnungs- und Lieferungskosten bei den Salzkammergutforsten 56.957 fl., in Tirol 35.663 fl., im Küstenlande 15.647 fl., in Kärnten bei den Sachsenburger Forsten 6967 fl., in Galizien 1392 fl. und in Krain bei den Adelsberger Forsten 594 fl. nicht in Anspruch genommen wurden.

Weitere Ersparungen sind noch eingetreten bei der Köhlerei mit 2929 fl., weil die Erzeugung der Holzkohlen infolge der ungünstigen Absatzverhältnisse bei den Staatsforsten im Salzkammergute und in Galizien gänzlich unterblieben ist und in Salzburg nicht im beabsichtigten Umfange bewirkt wurde;

bei den Kosten für Erhaltung der forstlichen Betriebsgebäude mit 11.561 fl., weil bei den Staatsforsten von Tirol, im Küstenlande, von Idria und in Galizien die projectirten Herstellungen an den Straßen, Wegen und sonstigen Betriebsanstalten entweder ganz unterblieben oder nur in den dringendsten Fällen ausgeführt worden sind und bei den Neuberg-Mariazeller Forsten das Schottermateriale theils billiger erzeugt, theils auch möglichst sparsam verwendet wurde und geringere Auslagen für Schneeschauflung vorgekommen sind;

bei den Forstculturen mit 19.045 fl. durch Beistellung billigerer Arbeitskräfte in Niederösterreich, Salzburg und im Küstenlande, weil ferner in Tirol und Steiermark die Culturen nicht im präliminirten Umfange ausgeführt worden, und bei letzteren Forsten geringere Auslagen für Insectenvertilgung vorgekommen sind, und weil in Galizien infolge der Auflösung des Holzlieferungsvertrages mit Louis London die Forstculturen in weit geringerem Umfange ausgeführt und auf Waldsamengewinnung wegen des ungünstigen Ergebnisses geringere Kosten verwendet wurden;

an verschiedenen Auslagen der Forstwirtschaft mit 27.085 fl., weil in Galizien die mit 16.000 fl. präliminirten Preisnachlässe für Louis London aus dem vorerwähnten Grunde ganz erspart wurden und infolge der Verminderung der stabilen Arbeiterschaft in den Salzkammergutsforsten die Arbeitercur- und Medikamentenkosten, Feiergelder und Holzabgaben geringer entfielen; auch in Steiermark und Österreich unter der Enns wurden die für Arbeiterunterstützungen, dann Cur- und Medikamentenkosten und in Tirol die für Erzeugung und Lieferung von Rinden und anderen Nebenproducten bewilligten Credite nur theilweise verwendet.

Anderseits haben sich in einigen Directionsbezirken hauptsächlich für Holzgewinnung und Lieferung bedeutendere Mehrauslagen ergeben.

Es sind nämlich bei den Staatsforsten im Wiener Walde und in Steiermark infolge namhafter Schneedruckschäden, beziehungsweise zum Zwecke der Ausgleichung von Minderfällungen in den Vorjahren, in Salzburg infolge der Completirung der sehr gelichteten Vorräthe und in Böhmen bei den Forsten von Joachimsthal infolge von Windwürfen bedeutend größere Holzquantitäten erzeugt und überdies in Salzburg namhafte Zahlungen für die vorjährige Fällungsperiode erst nach Ablauf der Rechnungsperiode 1880, bei den Forsten von Joachimsthal dagegen a conto Zahlungen für die nächstjährige Fällungsperiode geleistet worden, wodurch die diesbezüglichen Überschreitungen bei den Staatsforsten im Wiener Walde mit 64.914 fl., in Steiermark mit 14.852 fl., in Salzburg mit 34.188 fl. und von Joachimsthal mit 1414 fl. verursacht wurden.

Weiters ist für Erhaltung der forstlichen Betriebsgebäude in Salzburg durch unumgänglich nothwendige Uferversicherungen in den Forstbezirken Hallein, Golling, Hintersee, Annaberg, Werfen und Bischofhofen ein Mehrerfordernis von 4961 fl. und bei den Salzkammergutforsten durch die aus Anlass der Hochwasserschäden des Jahres 1880 nothwendig gewordenen Herstellungen ein Mehraufwand von 4799 fl. verursacht worden.

Bei der Landwirtschaft ist die Ersparung per 1399 fl. hauptsächlich dadurch erzielt worden, dass in Galizien die Grubenaushebung, dann die Regulirung des Grobkabaches im Forstbezirke Gawlowek und die Umzäunung der Pacht- und Deputatgründe in einigen Forstbezirken unterblieben ist, bei den Domänen in Dalmatien die Erhaltungskosten für die Pachtobjecte von den Pächtern bestritten wurden, endlich bei den Neuberg-Mariazeller Staatsforsten in der Bewirtschaftung der in eigener Regie stehenden Alpen die Salzgeldbeiträge den Viehbesitzern angelastet wurden und ein Theil der Erhaltungskosten der Grenz- und Weidegehege von den Servitutsberechtigten beglichen worden ist.

Bei den Nebenwirtschaften beruht der Minderaufwand per 14.705 fl. vorwiegend auf dem Umstande, dass der Sägebetrieb infolge des schwächeren Absatzes der verschiedenen Ladwerkserzeugnisse theilweise eingestellt wurde und die Erzeugung der Steinbruchsproducte aus dem gleichen Grunde nicht im projectirten Umfange stattfand, wodurch bei den Salzkammergutsforsten 6715 fl., bei den Neuberg-Mariazeller Forsten 1549 fl., in Salzburg 922 fl., in Tirol 758 fl. und bei den Forsten von Platten 681 fl. unverwendet

blieben; weiters sind in Galizien infolge geringerer Reparaturen an den Wirtshäusern und Mahlmühlen 2949 fl. und im Joachimsthal infolge schwächerer Torferzeugung 480 fl. erübrigt worden.

Der Rest der Ersparungen vertheilt sich auf die übrigen Staatsforstobjecte und ist in den beschränkten Reparaturen an diversen industriellen Anlagen und in dem geringeren Erfordernisse für Inventargegenstände und für Schußlöhne begründet.

Die Ersparungen bei den vorstehenden Wirtschaftszweigen würden das Gesammtergebnis namhaft günstiger gestaltet haben, wenn nicht bei der Verwaltung, den öffentlichen Lasten und an zurückgezahlten Einnahmen Mehrauslagen vorgekommen wären.

Bei der Verwaltung ergab sich ein Mehrerfordernis von 9267 fl., welches hauptsächlich dadurch entstanden ist, dass bei den Staatsforsten im Wiener Walde, in Salzburg, dann bei den Salzkammergutsforsten der präliminirte Intercalarabstrich nicht hereingebracht werden konnte, mehrere Substitutionen und Übersiedlungen vorgekommen sind, dass ferner bei letzteren Forsten und in Tirol neue Drucksorten angeschafft werden mussten, bei den Neuberg-Mariazeller Forsten einige Rückstände an Beiträgen zu den gemeinschaftlichen Verwaltungsauslagen der Neuberg-Mariazeller Gewerkschaft aus früheren Perioden zur Realisirung gelangten und der Forstverwaltung im Joachimsthal ein Forstassistent zur Dienstleistung zugewiesen wurde, wogegen bei den Forsten im Küstenlande und von Platten größere Intercalarien erzielt und in Galizien die nicht pauschalirten Dienstreisen, dann die Gebäudereparaturen thunlichst beschränkt wurden.

Bei den öffentlichen Lasten ist ein Mehraufwand von 9013 fl. eingetreten, weil bei den Staatsforsten im Wiener Walde die Hauszinssteuer und die Gemeindeumlagen, bei den Staatsforsten in Salzburg, im Salzkammergute, von Platten und im Küstenlande infolge der Grundsteuerregulirung die Grundsteuer und die Zuschläge erhöht und in Tirol die zur Herstellung der Wasserleitung zur Militärschießstätte am Berge Isel erforderlichen Leitungsrohre unentgeltlich abgegeben wurden, wogegen in Galizien mehrere namhafte Pfarr- und Schulbauten nicht ausgeführt wurden, bei den Forsten von Joachimsthal die landesfürstlichen Steuern, dann die Gemeinde- und Schulumlagen vorwiegend infolge der Grundsteuerregulirung und bei den Neuberg-Mariazeller Staatsforsten die Einlegerverpflegskosten infolge günstiger Accordirung geringer ausgefallen sind und der Patronatsbeitrag für Herstellungen an der Pfarrkirche in Neuberg nicht in Anspruch genommen wurde.

Der nicht präliminirte Erfolg an zurückgezahlten Einnahmen per 761 fl. betrifft irrig eingezahlte und wieder zurückgestellte Pachtzinse, Holzkaufschillinge und sonstige kleinere Beträge hauptsächlich bei den Staatsforsten in Galizien und im Küstenlande.

Im außerordentlichen Erfordernisse für Neubauten und Realitätenankauf (§. 3) sind von den auf den Voranschlag des Jahres 1881 übertragenen Creditresten des Jahres 1880 ungeachtet des Mehrerfordernisses, welches bei den Salzkammergutsforsten anlässlich der Arbeitserschwernisse beim Ausbau des Zugweges im Laimauthale mit 400 fl., bei den Staatsforsten im Wiener Walde für nothwendige Nachtragsarbeiten beim Bau des Grubenauer Forstwarthauses mit 221 fl. und bei den Domänenobjecten in Dalmatien für den Ankauf einiger zur Hereinbringung ärarischer Forderungen im Executionswege veräußerten Realitäten mit 129 fl. eingetreten ist, im ganzen 204 fl. 19 kr. unverwendet geblieben, welche von den bei der Ausführung verschiedener Bauten insbesondere in Tirol und im Küstenlande erzielten Ersparnissen herrühren.

Bei der Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste (§. 4) sind — obwohl bei den Staatsforsten im Wiener Walde infolge von Zahlungen für sämmtliche Staatsforste und bei den Sachsenburger Staatsforsten infolge der Durchführung der Betriebseinrichtung namhaftere Überschreitungen vorkamen — im ganzen 3402 fl. 61 kr. erspart worden, weil die bezüglichen Credite anderer Staatsforste, insbesondere jener in Salzburg, Tirol und Galizien behufs Bedeckung der erwähnten Überschreitungen entsprechend restringirt und die Betriebseinrichtungsarbeiten in mehreren Staatsforsten nicht in dem beabsichtigten Umfange ausgeführt worden sind.

Auch bei der Servitutenablösung und Regulirung (§. 5) ist ungeachtet des Mehrerfordernisses per 9128 fl., welches sich in Galizien hauptsächlich infolge der Ablösung für Grund-, Holzbezugs- und Mahlrechte mehrerer Pfarreien, der Beitragsleistung für den Ausbau der dringend nothwendigen Landstraße Zabie-Jawornik und für die Herstellung dreier Brücken über den Lukwabach ergeben hat, ein Betrag von 33.313 fl. 37½ kr. erspart worden, weil in Salzburg die Ablösung der Schafweide-Servituten nicht eingetreten, in Steiermark die Tracirung der Bahnlinie Neuberg-Schrambach und die Moorentwässerung unterblieben ist, dann der Aufwand an Abfertigungen für stabile Arbeiter und für Servitutenablösung geringer war, weil ferner im Wiener Walde der Neubau des Pfarrhauses in Presßbaum bis zum Schlusse der Verrechnungsperiode 1881 nicht vollständig ausgeführt worden ist, und weil endlich die Verhandlungen bezüglich der pro 1881 projectirten Servitutenablösungen in Tirol nur theilweise zum Abschlusse gelangt sind, bei den Radmannsdorfer Forsten aber diesfalls erst die Vorarbeiten vorgenommen wurden.

Von dem für Forstwartschulen (§. 6) bewilligten Credite per 10.000 fl. sind 325 fl. 65½ kr. nicht zur Verwendung gekommen.

Bei den **Montanwerken** (Titel 2) beruht die Minderausgabe bei den Centralauslagen (§. 1) per 7974 fl. 29½ kr. im ordentlichen Aufwande vorwiegend darauf, dass wegen der geringen Nachfrage nach Kupfervitriol der für den Ankauf desselben präliminirte Betrag per 6040 fl. nicht verwendet und auch bei einigen anderen Rubriken, besonders bei den Reisegebüren, dann bei den Cultus- und Patronatsauslagen durch Einschränkung auf den strengsten Bedarf eine Ersparung ermöglicht wurde.

Beim außerordentlichen Aufwande wurde der ungünstige Erfolg per 600 fl. durch den bei dem Bergdirectionsgebäude in Příbram im Interesse der Sicherheit des Ärarialeigenthums nothwendig gewordenen Ankauf einer Bauparcelle herbeigeführt.

Bei der Bergverwaltung Kirchbühel (§. 2) gründet sich die Minderausgabe per 4794 fl. 84½ kr. hauptsächlich darauf, dass infolge des Bestandes größerer Vorräthe an Bau- und Grubenholz die Nachschaffungen sich verminderten und der vorgesehene Ankauf von Grubenschienen, sowie die projectirte Adaptirung des Amtsgebäudes unterblieb.

Die bei den übrigen Rubriken durch thunlichste Einschränkung des Bedarfes erzielten Ersparungen wurden durch das infolge ungünstiger Abbauverhältnisse gesteigerte Erfordernis an Bergbaukosten absorbirt.

Bei der Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg (§. 3) ist die Minderausgabe per 52.150 fl. 59½ kr. im Ordinarium theils durch die angestrebte Betriebseinschränkung, theils durch Betriebsstörungen bei einzelnen Manipulationszweigen herbeigeführt worden.

So verminderten sich die Bergbaukosten um 3422 fl. 62½ kr. infolge Ausfalles der präliminirten Hoffnungsbaue am Kogel und infolge zeitweiliger Ersäufung des Schwazer Unterbaustollens, die Hüttenkosten um 11.528 fl. 28½ kr. infolge Reduction der Schmelzmanipulation, die Anschaffungskosten für Materialien und Naturalien um 29.260 fl. 97½ kr., für Mobilien um 4352 fl. 45½ kr., weil nur die nothwendigsten Beistellungen erfolgten und die beabsichtigte Nachschaffung von Blechwalzen unterblieb; endlich die Kupferhammerwalzwerks- und Werksschmiedekosten zusammen um 3523 fl. 24½ kr. infolge der durch die flauen Absatzverhältnisse bedingten zeitweisen Einstellung des Betriebes dieser Manipulationszweige.

Das Erfordernis für den Berg- und Hüttenproductenankauf von Privaten war gleichfalls um 9551 fl. 49 kr. geringer; dagegen haben sich die Kosten für das von den Montanwerken in Kitzbühel und Klausen abgelieferte Erz um 5919 fl. 66 kr. erhöht.

Hiedurch, dann auch durch einen zum Baue der Innbrücke geleisteten nicht präliminirten Concurrenzbeitrag von 4000 fl. und durch die höheren Auslagen für einige unumgängliche Bauherstellungen wurde die an und für sich größere Ersparung auf den oben erwähnten Betrag reducirt.

Im Extraordinarium war beim Realitätenankauf eine Überschreitung von 3726 fl. 75 kr. nicht zu vermeiden, weil für den Unterbaustollen in Schwaz nicht die in Aussicht genommene Fläche von 600 Quadratklaftern, sondern mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit der Herstellung eines fahrbaren Weges eine solche von 1161 Quadratklaftern abgelöst und überdies behufs Hintanhaltung von Streitigkeiten und Beseitigung von Verkehrshindernissen ein Ökonomiegebäude (Stadel) erworben werden musste, dessen Adaptirung zu einem Berghause sich übrigens mit geringen Kosten bewerkstelligen lassen dürfte.

Bei der Hüttenverwaltung Cilli (§. 4) beruht die Minderausgabe pro 34.359 fl. 56½ kr. einerseits auf der zeitweisen Sistirung des Schmelzbetriebes wegen Umbaues des Schmelzofens Nr. 3 in einen Siemensofen, anderseits aber auf dem Umstande, dass dieser Umbau und der des dazu gehörigen Röstofens nicht mehr rechtzeitig vollendet werden konnte.

Infolge dessen wurden bei den Hüttenkosten 13.769 fl. ½ kr., bei den Baureparaturen 17.118 fl. 43 kr. und beim Material- und Mobilienankauf 2161 fl. 48 kr. weniger verwendet.

Wegen der bereits im Jahre 1880 erfolgten Vorrathskäufe wurde endlich auch der für den Berg- und Hüttenproductenankauf präliminirte Betrag nicht in voller Höhe in Anspruch genommen.

Bei der Bergdirection Idria (§. 5) ist die Minderausgabe per 38.251 fl. 38½ kr. zunächst eine Folge der Stabilisirung der Arbeiter, da hiebei nicht nur die meist höheren Löhne der Interimalarbeiter ermäßigt, sondern auch deren Zahl vermindert werden konnte, wodurch sich der Erfolg bei den Bergbaukosten und bei den Hüttenkosten um 19.455 fl. 53½ kr., beziehungsweise 5087 fl. 51½ kr. günstiger gestaltete. Außerdem wurde an Steuern und Umlagen um 18.988 fl. 82 kr. weniger entrichtet, als im Voranschlage angenommen worden war, und es resultirten auch bei den Montanfabrikskosten und dem Materialienankauf nicht unbedeutende Ersparungen, weil mit Rücksicht auf die gedrückten Absatzverhältnisse und die vorhandenen Zinnobervorräthe der Fabriksbetrieb fast gänzlich eingestellt wurde und deshalb der Materialbedarf sich verringerte.

Dagegen war der Erfolg ungünstiger bei den Verschleißlagerkosten, weil wegen lebhafteren Quecksilberabsatzes auch die Frachtkosten sich steigerten; bei den Stallmeistereikosten wegen Vermehrung des Pferdestandes; beim Berg- und Hüttenproductenankauf infolge nicht präliminirten Ankaufes der von der Gewerkschaft Littai zur Einlösung gebrachten Quecksilbererze; beim Mobilienankaufe infolge der Aufstellung des Elevators und der Theresienschächter Dampfmaschine; bei den sonstigen Verwaltungsauslagen infolge der zum Straßenbau Idria-Zelin und zur Erhaltung der Bergmusik bewilligten Subventionen; endlich bei den Baureparaturen und Adaptirungen, weil auf die für die Umgestaltung der Hüttenkanzlei und für die Reparatur des Adlergasthauses entfallenden Auslagen im Voranschlage nicht Bedacht genommen war.

Bei der provisorischen Bergdirection Brüx (§. 6) hat sich im Ordinarium infolge der schwunghaft betriebenen Kohlenproduction eine Überschreitung von 46.064 fl. 44 kr. ergeben.

Hieran participiren die Rubriken:

Bergbaukosten mit	18.581 fl.	98 kr.
Werkstättenkosten mit	1.224 „	57 „
Materialienankauf mit	12.656 „	39 „
Mobilienankauf mit	10.917 „	4 „
Steuern und Umlagen mit	4.611 „	21 „

Bei den Verschleisslagerkosten hingegen, dann bei den Gehalten und Activitätszulagen und bei den Reisegebüren hat sich der Aufwand deshalb nicht unerheblich vermindert, weil sich infolge günstiger Lieferungsabschlüsse die Agentenprovisionen ermäßigten, die Besetzung der Bergingenieursstelle bis zur Inangriffnahme der neuen Schachtanlage Julius III verschoben wurde und die zur Hebung des Kohlenabsatzes präliminirten Reisen wegen des durch die eingelangten Bestellungen begründeten Verschleißaufschwunges unterblieben.

Im Extraordinarium war der Erfolg beim Realitätenankauf um 1026 fl. 32½ kr. ungünstiger, weil aus Anlass von Tagbrüchen und wegen der unaufschiebbaren Herstellung eines Luftschachtes die Grundeinlösungsauslagen sich erhöhten.

Bei der Bergdirection Příbram (§. 7) gründet sich die Mehrausgabe per 111.007 fl. 93½ kr. im ordentlichen Aufwande zunächst auf den Umstand, dass die auf das zweite Semester 1880 entfallende Ausbeutequote per 73.387 fl. 94 kr. erst im April 1881 verausgabt werden konnte.

Nachdem ferner gegen den Voranschlag an Grubenerzen um 334.969, an Aufbereitungseducten aber um 24.582 Metercentner mehr erzeugt wurden, so war auch bei den Bergbaukosten der Aufwand um 25.787 fl. 36½ kr., bei den Aufbereitungs- und Werkstättenkosten aber um 19.832 fl. 68½ kr., beziehungsweise um 1307 fl. 86½ kr. höher.

Weiters ergab sich eine Mehrauslage per 17.276 fl. 45½ kr. bei den Verschleißlagerkosten, weil für die an das Zeugsartilleriedepot in Wiener-Neustadt abgegebenen Bleiproducte die Frachtkosten bestritten und zur Belebung des Absatzes Exportprämien bewilligt werden mussten. Desgleichen haben sich auch bei dem Ankaufe von Berg- und Hüttenproducten, dann von Mobilien die bewilligten Credite als unzulänglich erwiesen, weil einerseits von Privat- und k. k. Montanwerken größere Mengen von Erzen zur Einlösung kamen und anderseits im Werks- und öffentlichen Interesse zur ungesäumten Auswechslung der Lillschächter Wasserhaltungsdampfmaschine und der schadhaften Dampfmaschinen beim Adalbert-Pochwerke und Stefan-Waschwerke geschritten werden musste. Endlich wurde auch bei den Reisegebüren durch die Nothwendigkeit der Einführung nächtlicher Inspectionen der Werksobjecte, namentlich der Maschinen eine Mehrauslage herbeigeführt.

Das hiernach resultirende ungünstige Ergebnis wurde jedoch durch die bei mehreren anderen Rubriken erzielten Ersparungen bedeutend ermäßigt, und zwar: bei den Hüttenkosten um 19.437 fl. 30 kr. infolge günstigerer Accordpreise bei den meisten Betriebszweigen der Schmelzhütte; bei den Steuern und Abgaben wegen Herabsetzung der Einkommensteuer um 26.951 fl. 36 kr.; bei den Stallmeistereikosten um 1.630 fl. 91½ kr. infolge Verminderung des Pferdestandes; beim Materialankauf um 4362 fl. 46 kr. wegen Rückganges einzelner Anschaffungspreise; bei den Gehalten und Activitätszulagen um 1686 fl. 25½ kr. infolge von Intercalarien; bei den Sanitätsauslagen um 4362 fl. 54½ kr. wegen des geringen Krankenstandes; bei den sonstigen Verwaltungsauslagen um 1674 fl. 80 kr. infolge geringeren Bedarfes für die Straßenerhaltung; endlich bei den Baureparaturen um 3983 fl. 15½ kr. infolge thunlichster Einschränkung der bezüglichen Herstellungsarbeiten.

Im Extraordinarium wurde beim Realitätenankaufe von dem auf den Voranschlag des Jahres 1881 übertragenen Creditreste des Jahres 1880 per 1433 fl. ein Betrag von 192 fl. 93 kr. erübrigt, weil die beabsichtigte Einlösung von Grundstücken für den Werksbedarf noch nicht vollständig durchgeführt werden konnte.

Bei den übrigen Montanwerken (§. 8) wurden die bei den einzelnen Rubriken erzielten Ersparungen von zusammen . . . . . 29.147 fl. 01 kr.
durch die bei anderen Rubriken eingetretenen Überschreitungen per . . . . . 28.665 „ 90 „

auf einen Betrag von . . . . . 481 fl. 11 kr.
reducirt.

Infolge der durch den stockenden Absatz und den Rückgang der Preise für Kupfer, Blei und Zink bedingten Einschränkung des Betriebes verringerte sich nämlich das Erfordernis bei den Bergbaukosten um 7538 fl, 38½ kr., bei den Aufbereitungskosten um 3.758 fl. 10 kr., bei den Hüttenkosten um 2030 fl. 44½ kr.; bei mehreren anderen Rubriken wurden die Ausgaben auf den dringendst nothwendigen Bedarf restringirt und hiedurch namhafte Beträge in Ersparung gebracht, so insbesondere bei den Baureparaturen (4771 fl. 4½ kr.), bei dem Mobilienankaufe (2623 fl. 25½ kr.) und bei den Adjuten und Taggeldern (2442 fl. 22 kr.)

Ein bedeutender Mehraufwand ergab sich dagegen bei den Verschleißlagerkosten (9401 fl. 44½ kr.), bei dem Berg- und Hüttenproductenankaufe (1843 fl. 21½ kr.) und beim Ankaufe von Materialien und Naturalien (16.099 fl. 89 kr.), weil von Raibl ein um 9111 Metercentner größeres Quantum von Zinkerzen nach Cilli verfrachtet, weil ferner in Unter-Heiligenstadt um 830 Metercentner Schwefelsäure mehr erzeugt und daher auch eine größere Menge von Rohmaterial angekauft wurde; außerdem hat auch in Szwoszowice wegen des gesteigerten Absatzes von Schwefelkohlenstoff und wegen Aufrechthaltung der zum Verkaufe bestimmten Gruben, ferner in Joachimsthal wegen ungünstiger Abbauverhältnisse der Materialbedarf sich erhöht.

Im außerordentlichen Aufwande wurde von den für Neubauten und productive Anlagen übertragenen Creditresten des Jahres 1880 der Betrag von 20.514 fl. 75½ kr. in Ersparung gebracht, weil infolge Ankaufes des Kuttenberger Bergbaues seitens der Příbramer Hauptgewerkschaft dessen weiterer Betrieb für Rechnung der Staatsverwaltung eingestellt und daher nur ein geringer Theil des betreffenden Creditrestes verwendet wurde. Desgleichen war auch der Erfolg beim Realitätenankauf um 142 fl. 75 kr. günstiger, weil der für Joachimsthal projectirte Ankauf von Haldenstürzen unterblieb.

Beim **Justizministerium** (Capitel 30), und zwar:

bei der **Centralleitung** (Titel 1) gründet sich der günstige Erfolg von 31.031 fl. 31 kr. hauptsächlich darauf, dass der für den Justizminister veranschlagte Gehalt infolge des dem gewesenen Justizminister Dr. Streit bis zur Wiederanstellung bewilligten Fortbezuges seines Gehaltes zur Last der Centralleitung nur für vier Monate und die Functionszulage des Ministers nur für einen Monat in Anspruch genommen wurde, sowie dass infolge Änderung des systemisirten Standes der Ministerial- und Sectionsräthe (gegenwärtig 5 Ministerialräthe und 4 Sectionsräthe, früher 6 Ministerialräthe und 3 Sectionsräthe) der diesbezügliche, höher präliminirte Aufwand sich herabgemindert hat; dass ferner 2 Secretärs- und 3 Concipistenstellen durch das ganze Jahr, dann 1 Secretärsstelle durch ein halbes Jahr unbesetzt geblieben und in Erledigung gekommene Kanzleiofficialsstellen durch Kanzleibeamte mit der niedrigsten Gehaltsclasse zur Wiederbesetzung gelangt sind; dass weiter die Bezüge eines Kanzleiofficials und dreier Diener für die Dauer ihrer Verwendung im Herrenhause auf den Etat des Reichsrathes übernommen und das mit 3400 fl. veranschlagte Jahreshonorar für die Übersetzung von in ungarischer Sprache abgefassten Actenstücken nur mit 2000 fl. bemessen; dass endlich auch bei den veränderlichen Rubriken durch ökonomisches Gebaren Ersparnisse erzielt worden sind.

Beim **Obersten Gerichtshofe** (Titel 2) war der Erfolg ungeachtet des Intercalarabstriches (9000 fl.) und der infolge der Übersiedlung des Obersten Gerichtshofes in den Justizpalast erwachsenen höheren Amtserfordernisse (5856 fl. 57 kr.) dennoch im ganzen günstiger um 5331 fl. 30 kr., weil bei der im Laufe des Gegenstandsjahres erfolgten Besetzung von sechs Hofrathsstellen geringere als die nach dem früheren Stande dieser Beamtenkategorie präliminirten Gehalte verliehen wurden.

Im Extraordinarium gestaltete sich der Erfolg ebenfalls zusammen um 5851 fl. 38 kr. günstiger, weil eine Hofrathsstelle mit 5500 fl. Gehalt und 1000 fl. Activitätszulage nur durch vier Monate besetzt war und die Hofräthe, welche im Laufe des Jahres an Stelle der in den systemisirten Stand eingerückten drei gleichartigen Functionäre ernannt worden sind, für den ersten Monat nur die Ergänzung auf die bereits in ihrer früheren Eigenschaft als Oberlandesgerichtsräthe erhobenen Bezüge auf Rechnung des Titels 2 ausbezahlt erhielten.

Bei der **Justizverwaltung in den Kronländern** (Titel 3) waren im Ordinarium die Ausgaben für Personalgebüren (Post 1—8) mit Rücksicht auf den präliminirten Intercalarabstrich per 350.587 fl. um . . . . . 50.577 fl. 82 kr.
und für die übrigen Erfordernisse (Post 9—21) um . . . . . 226.263 „ 26½ „

zusammen um . . . . . 276,841 fl, 8½ kr.
größer.

Der ungünstige Erfolg bei den Personalgebüren beruht darauf, dass bei dem großen, von Jahr zu Jahr in steter Zunahme begriffenen Geschäftsstande der meisten Gerichte und bei der knapppen Dotirung der Gerichte mit Kanzlei- und Manipulationsbeamten jeder Abgang bei diesem Personale durch baldige Wiederbesetzung ergänzt werden musste, daher der in Aussicht genommene Intercalarabstrich nicht in voller Höhe hereingebracht werden konnte.

Das ungünstige Ergebnis bei den übrigen Erfordernissen resultirt aus der Vergleichung der Überschreitungen in einigen Rubriken per 256.414 fl. 44 kr. mit den Ersparungen in anderen Rubriken per 30.151 fl. 17½ kr.

Die Überschreitungen wurden herbeigeführt:

a) bei den Löhnungen (6775 fl. 68 kr.) namentlich in Niederösterreich und Tirol infolge der häufig nothwendig gewordenen Aufnahme von Aushilfsdienern und Aushilfsgefangenaufsehern aus Anlass der durch den äußest beschwerlichen Dienst entstandenen Erkrankungen bei dem ohnehin unzureichenden Dienerpersonale;

b) bei den Mietzinsen (2926 fl. 82 kr.), weil in Ost- und Westgalizien Mietzinsvorschüsse verabfolgt wurden, sowohl in diesen Ländern als auch in Steiermark Mietzinserhöhungen eintraten und in der Bukowina anlässlich der neuen Miete der zu den Schwurgerichtsverhandlungen nöthigen Localitäten ein höherer Mietzins erwachsen ist;

c) bei den Kosten der Strafrechtspflege (243.143 fl. 56 kr.) — ungeachtet die Einnahmen aus dem Sträflingsarbeitsbetriebe und die Ersätze an Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges nach dem beigeschlossenen Ausweise im ganzen 309.969 fl. 44 kr., somit gegen den Voranschlag um 29.969 fl. 44 kr. mehr betragen haben — weil der Stand der Häftlinge ein sehr hoher war, die Verpflegung derselben in mehreren Kronländern infolge gestiegener Lebensmittelpreise theuerer zu stehen kam, auch größere Anschaffungen von Kleidung, Beschuhung, Wäsche, Bettfournituren ꝛc. nothwendig waren, durch die Zunahme der strafgerichtlichen Untersuchungen und Verhandlungen namhafte Commissionskosten, Zeugen- und Sachverständigengebüren erwachsen sind und im Küstenlande für die in den Arresten der Stadt Triest untergebracht gewesenen Sträflinge des Landesgerichtes und der Strafprätur die Verpflegskostenvergütung für 15 Monate zu leisten war.

Ausweis

über die für den Etat der Justizverwaltung eingeflossenen eigenen Einnahmen für das Jahr 1881.

Kronland	Einnahmen aus dem Sträflingsarbeitsbetriebe		Nach Abschlag der aus diesen Einnahmen gezahlten Remunerationen für die Überwachung des Arbeitsbetriebes		Bleiben als reine Arbeitsbetriebseinnahmen		Ersätze an Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges		Die reinen Arbeitsbetriebseinnahmen und die Strafprocess-, als auch Strafvollzugskostenersätze betragen somit zusammen		Voranschlag	Es sind daher gegen den Voranschlag mehr — **weniger** eingeflossen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
Österreich unter der Enns	11.568	67	968	59	10.600	8	34.416	50	45.016	58	38.800	6.216	58
Österreich ob der Enns	2.560	91	140	. .	2.420	91	23.260	72½	25.681	63½	23.800	1.881	63½
Salzburg	657	. .	83	. .	574	. .	3.097	68	3.671	68	4.400	728	32
Tirol	1.784	15½	198	6½	1.586	9	3.464	49	5.050	58	6.300	**1.249**	42
Vorarlberg	187	59½	19	59	168	½	1.124	81	1.292	81½	900	392	81½
Steiermark	8.100	28½	36	. .	8.064	28½	21.795	7½	29.859	36	24.800	5.059	36
Kärnten	1.211	29½	330	. .	881	29½	6.443	56	7.324	85½	8.200	875	14½
Krain	3.067	7½	461	. .	2.606	7½	8.220	63½	10.826	71	12.000	**1.173**	29
Küstenland	2.377	96½	130	. .	2.247	96½	2.047	42	4.295	38½	8.000	**3.704**	61½
Dalmatien	761	16	. . . . .	. .	761	16	9.402	30½	10.163	46½	300	9.863	46½
Böhmen	26.572	93½	1.253	70	25.319	23½	33.851	36	59.170	59½	46.000	13.170	59½
Mähren	16.033	29	1.116	. .	14 917	29	21.256	. .	36.173	29	35.000	1.173	29
Schlesien	3.193	74½	220	. .	2.973	74½	5.259	72½	8.233	47	9.500	**1.266**	53
West-Galizien	19.689	9	723	. .	18.966	9	22.424	99½	41.391	8½	43.000	**1.608**	91½
Ost-Galizien	3.685	11	150	. .	3.535	11	11.957	56½	15.492	67½	15.000	492	67½
Bukowina	3.412	96	50	. .	3.362	96	2.962	30	6.325	26	4.000	2.325	26
Summe	104.863	24	5.878	94½	98.984	29½	210.985	14½	309.969	44	280.000	29.969	44

d) bei den Sanitätsauslagen (2399 fl. 29 kr.), weil namentlich in Mähren und Schlesien infolge der ausgebrochenen typhösen und Blatternkrankheiten der Krankenstand in den gerichtlichen Gefangenhäusern zu einer bisher nicht erreichten Höhe anwuchs und auch in Westgalizien die an mehreren Orten ausgebrochene Typhusepidemie eine wesentliche Steigerung des Aufwandes bei dieser Rubrik verursachte; endlich

e) bei den Telegraphenkosten (1169 fl. 9 kr.), weil zur schnellen Bekanntmachung geschehener Verbrechen, dann zur Verfolgung der Thäter und auch aus anderen Gründen der Strafjustiz der Telegraph häufiger in Anspruch genommen werden musste.

Die Ersparungen haben sich ergeben:

a) bei den Diurnen (1799 fl. 73 kr.) namentlich in Tirol, Steiermark und Dalmatien infolge geringeren Bedarfes an Diurnisten;

b) bei dem Pauschalbetrage für Amts- und Kanzleierfordernisse, dann Reisekosten und Diäten (4750 fl. 3½ kr.), weil durch eine äußerst sparsame Gebarung der Gerichte mit den Kanzleipauschalien besonders in Dalmatien und durch Einschränkung der Reisen auf den allernothwendigsten Bedarf namentlich in Mähren der Aufwand sich sehr bedeutend vermindert hat;

c) bei den Belohnungen und Aushilfen (1492 fl. 93½ kr.), weil in einigen Kronländern die vollständige Inanspruchnahme des bewilligten Credites nicht nöthig war;

d) bei Erhaltung der Gebäude und bei den Hauserfordernissen (11.890 fl. 83½ kr.), weil in Niederösterreich, und zwar in Wien an all' den Gebäuden, in welchen die gegenwärtig im Justizpalaste befindlichen Gerichte untergebracht waren, keine größeren Herstellungen mehr vorgenommen wurden, in Steiermark mehrere im Jahre 1881 bewilligte Baulichkeiten erst im Jahre 1882 zur Ausführung gelangten, in allen Kronländern überhaupt nur die dringendsten unaufschiebbaren Herstellungen vorgenommen wurden und überdies auch mehrere Rechnungen über bewirkte Herstellungen verspätet zur Vorlage gelangten, so dass die diesfälligen Kosten nicht mehr zur Last des Gegenstandsjahres angewiesen werden konnten;

e) bei den Emolumenten und Livréegeldern (5097 fl. 17 kr.), weil in allen Kronländern die Anschaffungskosten für die Amtslivréen billiger zu stehen kamen und aus Anlass der Nichtbesetzung vieler erledigter Amtsdienerstellen der Bedarf an Amtslivréen geringer sich herausstellte;

f) bei den Auslagen für staatsanwaltschaftliche Functionäre (3805 fl. 4 kr.) durch eingetretene Intercalarien, aber auch dadurch, dass einige Gebüren in der Rechnungsperiode 1881 nicht zur Behebung gelangten und in einzelnen Fällen Remunerationen herabgemindert worden sind;

g) bei den Wachmannschaftsauslagen (1183 fl. 45 kr.), weil in Niederösterreich für Lieferungen an das Wachcorps billigere Preise erzielt wurden, im Küstenlande ebenfalls eine Ersparnis sich herausstellte und in Westgalizien die Gefangenhauswächter geringer entlohnt, endlich die Kosten für Instandhaltung der Waffen und Nachschaffung der Munition erspart wurden.

Im Extraordinarium zeigt sich eine unbedeckte Ausgabe an Münzverlust von 52 fl. 92 kr., welche infolge der im Auslande anlässlich der Escortirung von Häftlingen in Gold zu leisten gewesenen Zahlungen entstanden ist.

Ferner zeigt sich bei dem Pauschalcredite für den Mehraufwand aus Anlass der Errichtung neuer Gerichte und der Änderung im Personale eine Ersparnis von 1758 fl. 69 kr.

Von den für das Jahr 1881 auf Neubauten bewilligten Crediten per . . .	618.866 fl. — kr.
sind die bei den einzelnen Objecten mit Ende 1881 unverwendet gebliebenen übertragbaren Credite im Belaufe von	102.878 „ — „
auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragen worden, wonach sich bei Vergleichung dieser auf	515.988 fl. — kr.
reducirten Credite pro 1881 mit dem wirklichen Erfolge per	527.862 „ 16 „
ein ungünstigeres Ergebnis von	11.874 fl. 16 kr.

deshalb herausstellt, weil in Tirol für den Bau des Gefangenhauses in Rovereto im Jahre 1881 noch ein Kostenbetrag von 11.139 fl. 43 kr. und in Schlesien für den Bau eines Gefangenhauses in Teschen ein den Credit überschreitender Betrag von 2062 fl. 61 kr. gezahlt werden musste, auf welche Mehrerfordernisse im Voranschlage nicht vorgedacht wurde.

Dagegen wurden von den anderen nicht übertragbaren Crediten des Jahres 1881, und zwar in Niederösterreich für den Ankauf der Justizwachkaserne in Wien 17 fl. 72 kr. und für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring 52 fl. 73 kr. durch Herabsetzung des Zinsfußes für die auf diesen Objecten haftenden Sparkassacapitalien, dann für den Ankauf des Baugrundes in Wiener-Neustadt 85 fl. 48 kr. durch Verpachtung eines Baugrundes erspart; in Westgalizien aber für den Ankauf des Gerichtsgebäudes in Wadowice 1169 fl. nicht verwendet.

Weiter ergab sich bei den Creditresten aus dem Jahre 1880 ein günstigerer Erfolg von 22.542 fl. 70 kr. dadurch, dass in Niederösterreich der Credit für den Erweiterungsbau des Bezirksgerichtes Leopoldstadt in Wien per 20.000 fl. infolge Nichtbeginnes dieses Baues unverwendet blieb, in Tirol von dem Credite für die innere Einrichtung des Gefangenhauses in Rovereto durch die für einige Einrichtungsgegenstände erzielten billigeren Lieferungspreise der Betrag von 100 fl. 31 kr. erspart wurde, in Böhmen der Creditrest für den Bau eines Arresthauses in Hořic per 358 fl. nicht zur Verwendung gelangte und in Ostgalizien der Creditrest für den Zubau bei dem Landesgerichts-Gefangenhause in Lemberg per 2132 fl. infolge der für diesen Bau noch nicht zur Auszahlung gelangten Collaudirungsrate ebenfalls unverwendet blieb.

Bei den **Strafanstalten** (Titel 4) waren im Ordinarium die Ausgaben für Personalgebüren (Post 1—6) mit Rücksicht auf den präliminirten Intercalarabstrich per 10.716 fl. um 9.068 fl. 85½ kr. und für die übrigen Erfordernisse (Post 7—31) um . . . . . 17.127 „ 65 „

zusammen um . 26.196 fl. 50½ kr.

höher.

Der ungünstige Erfolg bei den Personalgebüren hat seinen Grund vorzugsweise darin, dass der präliminirte Intercalarabstrich wegen der in fast allen Strafanstalten unbedingt nothwendig gewesenen Completirung des Gefangenseheraufstandes nicht erreichbar war und in einigen Strafanstalten sogar die Aufnahme von Aushilfsgefangenaufsehern erforderlich wurde, dass ferner das Steigen der Preise für Wachmannsbrot in den Strafanstalten zu Garsten und Suben, dann die Anschaffung van 31 Stück Extracorpsgewehren für die Gefangenwache der letztgenannten Strafanstalt, sowie die einer größeren Anzahl von Gefangenaufsehern dieser Strafanstalt bewilligten Quartiergelder und die Neubewaffnung des Gefangenwachkörpers der Strafanstalt zu Karthaus den Aufwand an Civilwachmannschaftsauslagen bedeutend erhöht haben.

Das ungünstige Ergebnis bei den übrigen Erfordernissen, welches sich aus dem Vergleiche der Überschreitungen in einigen Rubriken per 49.150 fl. 60 kr. mit den Ersparungen in anderen Rubriken per 32.022 fl. 95 kr. ergibt, wurde hauptsächlich dadurch herbeigeführt, dass die für die Militär-Wachdetachements der Strafanstalten in Oberösterreich und Böhmen geleisteten Vergütungen diesmal eine 16monatliche Zeitperiode umfassen und vom 1. April 1881 angefangen auch für die Strafanstalt in Gradiska Militärbewachungsauslagen zu bestreiten waren; dass ferner in den Strafanstalten zu Stein, Garsten und Laibach die Nothwendigkeit zur Aufnahme von Diurnisten eintrat, in der Strafanstalt zu Kerthaus ein Aushilfsaufseher zur Bewachung der Eingangsthür in die Tischlereiwerkstätte und in der Strafanstalt zu Pilsen ein vierter Hilfsarbeiter für das Gaswerk aufgenommen werden musste; dass weiter in mehreren Strafanstalten unaufschiebbare größere Baulichkeiten ausgeführt werden mussten, der Durchschnittsstand der verpflegten gesunden und kranken Sträflinge gegenüber dem Präliminare höher war und in einigen Strafanstalten die Verpflegung der Sträflinge infolge gestiegener Lebensmittelpreise theuerer zu stehen kam; dass auch die Ausdehnung des Arbeitsbetriebes in den Männerstrafanstalten sehr bedeutende Anschaffungen von Rohstoffen und Zugehör nothwendig machte; dass endlich dem Generalpächter der küstenländischen Strafanstalten Karl Dragovina bedeutende Beträge, die in früheren Jahren fällig waren, infolge des gegen denselben geführten, nunmehr theilweise beendeten Rechtsstreites erst im Gegenstandsjahre zur Zahlung angewiesen wurden, und dass in den meisten Strafanstalten mindere unvorhergesehene Auslagen sich ergeben haben.

Die bezüglichen Überschreitungen vertheilen sich auf die Rubriken: Militärbewachungsauslagen mit 4784 fl. 38½ kr., Diurnen mit 1469 fl. 60 kr., Löhnungen mit 418 fl. 70 kr., Remunerationen und Aushilfen mit 277 fl. 70 kr., Erhaltung der Gebäude und Hauserfordernisse mit 2516 fl. 29 kr., Beköstigung der Sträflinge mit 11.699 fl. 54 kr., Rohstoffe und Zugehör mit 21.358 fl. 7½ kr., verschiedene Auslagen mit 6586 fl. 96 kr. und rückersetzte Einnahmen mit 39 fl. 35 kr. Die größte Überschreitung hat sich daher bei der Rubrik Rohstoffe und Zugehör ergeben, welches Mehrerfordernis aber durch die bei der correspondirenden Empfangsrubrik: Erlös aus den in eigener Regie erzeugten Arbeitsproducten erzielten Mehreinnahmen per 42.844 fl. 58 kr. reichlich aufgewogen wird.

Die anderseits erzielten Ersparungen erklären sich vorzugsweise dadurch, dass infolge des ungewöhnlich milden Winters der Verbrauch an Beheizungsmaterial geringer war, sowohl für Beheizungs-, als auch für Beleuchtungsmaterialien billigere Lieferungspreise sich ergeben haben, die Beischaffung von Bettkotzen und anderen Einrichtungsgegenständen nur nach dem streng nothwendigen Bedarfe stattgefunden hat, in fast allen Strafanstalten größere Vorräthe sowohl an Bekleidungsstoffen, als auch an fertiger Kleidung und Wäsche aus dem Vorjahre vorhanden waren und die Bekleidungsmaterialien für die Männerstrafanstalten in Böhmen billiger zu stehen kamen; dass ferner zu Hausarbeiten nur die unumgänglich nothwendige Anzahl von Sträflingen verwendet wurde, infolge der Sträflingsausschreitungen in der Strafanstalt Garsten daselbst eine wesentliche Entlohnungseinschränkung stattfand und die für die einzelnen Strafanstalten bestehenden neuen Sträflingsentlohnungsbestimmungen eine Herabminderung der Sträflingslöhne bezweckt haben; dass endlich in allen Gebarungszweigen die größte Sparsamkeit beobachtet wurde.

Aus diesen Gründen sind bedeutende Ersparungen bei den Rubriken: Beheizung (5067 fl. 87 kr.), Beleuchtung (3425 fl. 82½ kr.), Arresteinrichtung (2429 fl. 28½ kr.), Leibes- und Fußbekleidung (7677 fl. 21 kr.), dann Überverdienstgelder für Haus- und andere Arbeiten (2387 fl. 19 kr. und 6486 fl. 78½ kr.) erreicht worden.

Beim **Obersten Rechnungshofe** (Capitel 31) ist der Erfolg gegenüber dem Staatsvoranschlage, abgesehen von dem vollständig erreichten Intercalarabstriche per 4207 fl., noch um 2232 fl. 39 kr. günstiger, weil infolge der mit Allerhöchster Entschließung vom 30. März 1881 genehmigten Personalbestellung geringere Gebüren zur Anweisung gelangten, die Calculantenposten nicht vollständig besetzt und die präliminirten Bauherstellungen nur zu einem geringen Theile ausgeführt wurden.

Beim **Pensionsetat** (Capitel 32) war der Erfolg an **allgemeinen Pensionen** (Titel 1), ungeachtet

beim Ministerrath	9.337 fl.	34	kr.
dann bei den Ministerien:			
des Innern	72.747 „	8½	„
für Finanzen	2.373 „	29	„
für Ackerbau	9.559 „	97	„
und bei den Controlsbehörden	29.700 „	86½	„
zusammen	123.718 fl.	55	kr.

wegen des größeren Abfalles an Ruhegebüren in Ersparung gelangt sind, dennoch infolge des an dem ursprünglichen Erfordernispräliminare vorgenommenen Abstriches per 119.051 fl. und des Mehraufwandes bei dem Verwaltungsgerichtshofe, dann bei den Ministerien für Landesvertheidigung, für Cultus und Unterricht, für Handel und für Justiz, zusammen von 172 104 fl. 28 kr., im ganzen um 167.436 fl. 73 kr. höher.

Wie aus der beiliegenden Detailvergleichung zu ersehen ist, war has Erfordernis dieses Titels

per	14,267.436 fl.	73	kr.
gegen jenes des Vorjahres per	13,879.652 „	24	„
um	387.784 fl.	49	kr.
höher, und ist dieses Mehrerfordernis gegenüber jenem des Vorjahres im Vergleiche zu 1879 per	329.958 „	26	„
um	57.826 fl.	23	kr.

gestiegen.

Das Mehrerfordernis an **gemeinschaftlichen Pensionen** (Titel 2) per 38.173 fl. 64 kr. beruht ausschließlich auf dem Umstande, dass auf die mit 124.000 fl. präliminirte 23procentige Beitragsquote der Länder der ungarischen Krone zu dem gemeinschaftlichen Pensionsaufwande im Rechnungsabschlusse pro 1881 keine Abstattung zur Nachweisung gelangte.

Der Erfolg hätte sich sonst um 85.826 fl. 36 kr. günstiger gestaltet, was in dem allmählichen Erlöschen dieses Etats seine Begründung findet.

Vergleichung

des

Aufwandes des allgemeinen Pensionsetats der Civilverwaltung

der

Rechnungsperiode 1881 mit jenem für das Jahr 1880.

	Ausgaben				Ausgaben ex 1881 gegen 1880 kleiner größer		Ausgaben				Ausgaben ex 1881 gegen 1880 kleiner größer	
	1880		1881				1880		1881			
	Quiescenten-Gebüren						Pensionen der Beamten und Diener					
Reichsrath	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	1.350	.	1.350	.	. . . .	.
Ministerrath . . .	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	14.329	99	15.159	16	**829**	**17**
Verwaltungsgerichtshof	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	641	66	3.901	1	**3.259**	**35**
Ministerium des Innern	209.114	73	199.403	73	9.711	.	1,375.078	58	1,415.279	84	**40.201**	**26**
Ministerium für Landesvertheidigung .	49.143	14	59.441	12½	**10.297**	**98½**	332.745	68	362.328	38½	**29.582**	**70½**
Ministerium für Cultus und Unterricht	29.442	80	28.895	11½	547	68½	445.187	61	456.868	60	**11.680**	**99**
Ministerium der Finanzen	206.725	28½	208.340	53	**1.615**	**24½**	2,562.647	23½	2,653.142	67½	**90.495**	**44**
Handelsministerium .	68.502	73½	71.097	96	**2.595**	**22½**	467.559	72	488.156	32	**20.596**	**60**
Ackerbauministerium .	28.428	77	25.917	58	2.511	19	337.483	81	338.057	54	**573**	**73**
Ministerium der Justiz	82.112	72½	80.819	20½	1.293	52	1,999.437	59½	2,063.194	22½	**63.756**	**63**
Controlsbehörden .	19.652	56	19.334	4	318	52	115.349	7	110.850	94½	4.498	12½
Summe .	693.122	74½	693.249	28½	**126**	**54**	7,651.810	95	7,908.288	70	**256.477**	**75**

Ausgaben				Ausgaben ex 1881 gegen 1880 kleiner größer		Ausgaben				Ausgaben ex 1881 gegen 1880 kleiner größer	
1880		1881				1880		1881			
Pensionen der Beamten- und Dienerswitwen						Erziehungsbeiträge für Kinder					
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
1.322	49	1.322	50	. . . . .	1	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
166	66	1.083	42	916	76	. . . . .	. .	91	63	91	63
731.797	25	744.994	40	13.197	15	41.666	16½	41.197	58½	468	58
29.027	43½	34.371	½	5.343	57	6.807	75½	8.642	12½	1.834	37
140.718	5½	150.763	23	10.045	17½	12.226	70½	13.418	71	1.192	½
1,054.598	52	1,092.460	18½	37.861	66½	63.669	94½	64.046	32	376	37½
253.435	65½	270.979	57½	17.543	92	20.883	39	22.165	79½	1.282	40½
84.941	36	88.795	49½	3.854	13½	7.316	. .	7.849	95	533	95
771.905	54	813.335	49½	41.429	95½	61.295	53½	65.492	10½	4.196	57
68.829	67½	64.642	53	4.187	14½	1.295	9½	1.234	66½	60	43
3,136.742	64	3,262.747	83½	126.005	19½	215.160	59	224.138	88½	8.978	29½

	Ausgaben				Ausgaben ex 1881 gegen 1880 kleiner größer		Ausgaben				Ausgaben ex 1881 gegen 1880 kleiner größer	
	1880		1881				1880		1881			
	Provisionen						Gnadengaben					
Reichsrath	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
Ministerrath	. . . . .		. . . . .	.	. . . . .	.	3.580	.	3.580	.	. . . . .	.
Verwaltungsgerichtshof	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
Ministerium des Innern	78.276	31	73.805	52½	4.470	78½	190.575	73½	188.662	38½	1.913	35
Ministerium für Landesvertheidigung .	93.731	86½	94.445	64	**713**	**77½**	13.649	36	13.719	69½	**70**	**33½**
Ministerium für Cultus und Unterricht	4.095	11	3.915	75	179	36	35.144	69	36.675	12½	**1.530**	**43½**
Ministerium der Finanzen	980.135	33	972.226	5	7.909	28	214.760	93	214.726	74	34	19
Handelsministerium .	14.607	83	15.272	86½	**665**	**3½**	28.010	87½	28.522	91	**512**	**3½**
Ackerbauministerium .	272.941	19½	279.138	14	**6.196**	**94½**	20.130	39½	19.863	42½	266	97
Ministerium der Justiz	38.955	90	36.789	86½	2.166	3½	106.565	39½	107.632	85	**1.067**	**45½**
Controlsbehörden .	80	64½	76	65	3	99½	16.216	54½	16.119	30½	97	24
Summe . .	1,482.824	18½	1,475.670	48½	7.153	70	628.633	92½	629.502	43½	**868**	**51**

Ausgaben				Ausgaben ex 1881 gegen 1880 kleiner größer		Ausgaben				Ausgaben ex 1881 gegen 1880 kleiner größer	
1880		1881				1880		1881			
Abfertigungen und Sterbequartale						Zusammen					
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	1.350	. .	1.350	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	19.232	48	20.061	66	829	18
. . . . .	.	100	. .	100	. .	808	32	5.176	6	4.367	74
12.046	87½	8.244	45	3.802	42½	2,638.555	64½	2,671.587	91½	33.032	27
26.772	21	27.103	92	331	71	551.877	44½	600.051	89½	48.174	45
1.709	44	2.283	50	574	6	668.524	41	692.820	3	24.295	62
11.857	39½	9.908	21	1.949	18½	5,094.394	64	5,214.850	71	120.456	7
9.066	32	12.515	54	3.449	22	862.066	52½	908.710	96½	46.644	44
1.973	71½	2.557	90	584	18½	753.215	24½	762.180	3	8.964	78½
7.656	25	11.125	58½	3.469	33½	3,067.928	94	3,178.389	33	110.460	39
275	. .	. . . . .	. .	275	. .	221.698	59	212.258	13½	9.440	45½
71.357	20½	73.839	10½	2.481	90	13,879.652	24	14,267.436	73	387.784	49

Hinsichtlich der **Subventionen und Dotationen an Verkehrsanstalten** (Capitel 34) wird der Erfolg bei den einzelnen Anstalten nachstehend erläutert:

Österreichisch-ungarischer Lloyd (Titel 1).

Die Überschreitung ist durch Artikel 2 des dem Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 70, beigegebenen Vertrages begründet, nach welchem für die im Jahre 1881 nach Ostindien effectuirten Fahrten

an Meilengeldern	437.022 fl.	— kr.
somit gegen die präliminirten	437.000 „	— „
um	22 fl.	— kr.

mehr vergütet worden sind.

Dagegen sind die Suezcanal-Gebüren um 16.480 fl. 57½ kr. geringer entfallen, weil dieselben ihrer Veränderlichkeit halber nicht scharf präliminirt werden können.

Zittau-Reichenberger Bahn (Titel 2).

Der günstige Erfolg (10.439 fl. 35 kr.) ist in der anhaltenden Besserung der Einnahmen begründet.

An 4procentigen Vorschüssen (Titel 3) sind folgende Bahnen betheiligt:

Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht aus Zuschüssen für frühere Jahre per	182.731 fl.	78 kr.
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per	1,143.903 „	88 „
zusammen	1,326.635 fl.	66 kr.
und ist gegen den Voranschlag per	1,000.000 fl.	— kr.
ungünstiger um	326.635 „	66 „

Wird dagegen nur der Erfolg des Gegenstandsjahres in Betracht gezogen, so besteht derselbe aus

dem Vorschusse für die Linie Lemberg-Czernowitz auf Grund der definitivem Prüfung der Betriebsrechnung pro 1880 mit	741.903 fl.	88 kr.
und aus dem noch ungeprüften Gesammtanspruche für die Linie Czernowitz-Suczawa pro 1881 mit	599.255 „	8 „
zusammen	1,341.158 fl.	96 kr.
und stellt sich gegen den Voranschlag per	1,000.000 „	— „
ungünstiger um	341.158 fl.	96 kr.

Die Ursache hievon liegt hauptsächlich in dem starken Zurückbleiben der Einnahmen bei der Linie Czernowitz-Suczawa im Jahre 1881 (circa 133.000 fl.); weiters aber auch in dem eingetretenen Mehraufwande bei den Ausgaben der Linie Lemberg-Czernowitz im Jahre 1880 (circa 190.000 fl.).

Kaiser Franz Joseph-Bahn.

Der ausgewiesene Erfolg besteht:

aus Restzahlungen für frühere Jahre	288.000 fl.	— kr.
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr	700.000 „	— „
zusammen	988.000 fl.	— kr.
ist sonach gegen die Präliminarsumme per	1,400.000 „	— „
günstiger um	412.000 fl.	— kr.

Wird dem oberwähnten Zuschusse per

	700.000 „	— „
die nach Schluss der Rechnungsperiode geleistete Abschlagszahlung per	95.000 „	— „
und überdies die Restforderung per	8.224 „	36 „
hinzugeschlagen, so beziffert sich der eigentliche Erfolg pro 1881 auf	803.224 fl.	36 kr.
welcher gegen den Voranschlag per	1,400.000 „	— „
um	596.775 fl.	64 kr.

günstiger ist.

Dieser Erfolg liegt in der günstigeren Gestaltung des Verkehres, da die Einnahmen sich um circa 800.000 fl. höher ergeben haben, als mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Vorjahre und die sich zeigende Steigerung veranschlagt worden war.

Kronprinz Rudolf-Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg zerfällt:

in Abschlagszahlungen für frühere Jahre per	1,090.000 fl.	— kr.
dann in Zuschüsse für das Gegenstandsjahr per	4,620.000 „	— „
zusammen	5,710.000 fl.	— kr.
ist daher gegen die Präliminarsumme per	5,865.000 „	— „
günstiger um	155.000 fl.	— kr.
Außer obigen	4,620.000 „	— „
sind nach Schluss der Rechnungsperiode noch weitere	999.504 „	46 „
theils angewiesen, theils angesprochen worden, weshalb sich der eigentliche Erfolg pro 1881 auf	5,619.504 fl.	46 kr.
beläuft und daher gegen den Voranschlag per	5,865.000 „	— „
um	245.495 fl.	54 kr.

günstiger ist.

Dieses Ergebnis findet seinen Grund hauptsächlich darin, dass es der staatlichen Betriebsverwaltung auch im Jahre 1881 gelungen ist, bei den Ausgaben — gegen den Voranschlag — Ersparnisse zu erzielen.

Galizische Karl Ludwig-Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:

aus der im Jahre 1881 pro 1880 geleisteten Abschlagszahlung per	20.000 fl.	— kr.
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per	973.000 „	— „
zusammen	993.000 fl.	— kr.
und es ergibt sich sonach gegen den Voranschlag per	630.000 „	— „
eine Überschreitung von	363.000 fl.	— kr.
Außer obigen Abschlagszahlungen per	973.000 „	— „
wurden nach Schluss der Rechnungsperiode weitere	185.755 „	65 „
angesprochen, so dass sich der eigentliche Erfolg mit	1,158.755 fl.	65 kr.
beziffert und gegenüber dem Präliminare per	630.000 „	— „
um	528.755 fl.	65 kr.

ungünstiger ist.

Dieser Mehraufwand findet seine Begründung darin, dass die bei Verfassung des Voranschlages hinsichtlich der Einnahmen gemachte Voraussetzung — wonach letztere die Ziffer von 2,500.000 fl. erreichen werden — nicht zugetroffen ist, indem sich dieselben nach der gesellschaftlichen Rechnungsaufstellung nur auf 2,068.765 fl. 22 kr. beziffern, demnach auch gegen die Einnahmen des Vorjahres um mehr als 360.000 fl. zurückgeblieben sind.

Mährisch-schlesische Nordbahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg per	310.000 fl.	— kr.
stellt sich gegenüber der Voranschlagsumme per	423.000 „	— „
günstiger dar um	113.000 fl.	— kr.
Wird jedoch von den obigen	310.000 „	— „
die nach Schluss der Rechnungsperiode erfolgte Rückzahlung per	12.885 „	61 „
in Abzug gebracht, so beläuft sich der eigentliche Erfolg pro 1881 auf	297.114 fl.	39 kr.
und ist daher gegenüber den präliminirten	423.000 „	— „
günstiger um	125.885 fl.	61 kr.

Dieses Ergebnis beruht auf der sich stetig günstiger gestaltenden Verkehrsentwicklung, welche die bei Verfassung des Präliminars gehegten Erwartungen weit übertroffen hat.

Österreichische Nordwestbahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:

aus Zuschüssen für frühere Jahre per	100.000 fl. — kr.
dann aus Abschlagszahlungen für das Gegenstandsjahr per	400.000 „ — „
zusammen	500.000 fl. — kr.
und ergibt im Vergleiche mit dem Voranschlage per	400.000 „ — „
ein ungünstiges Ergebnis von	100.000 fl. — kr.
Wird hingegen nur das Betriebsjahr 1881 in Betracht gezogen und zu obigen	400.000 „ — „
die nach Schluss der Rechnungsperiode angewiesene Abschlagszahlung von	10.000 „ — „
dann die Restforderung von	1.678 „ 47 „
hinzugerechnet, so beläuft sich der eigentliche Erfolg auf	411.678 fl. 47 kr.
und ist daher gegen den Voranschlag per	400.000 „ — „
ungünstiger um	11.678 fl. 47 kr.

welche Differenz bei einer Einnahme von über 7,400.000 fl. und bei einer Ausgabe von über 3,700.000 fl. kaum in Betracht kommt.

Südnorddeutsche Verbindungsbahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:

aus Zuschüssen für frühere Jahre per	65.000 fl. — kr. Silber	
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per	74.000 „ — „ „	und 164.000 fl. in Noten
zusammen	139.000 fl. — kr. Silber	und 164.000 fl. in Noten
und ist gegen die präliminirten	600.000 „ — „ „	
günstiger um	461.000 fl. — kr. Silber	
ungünstiger um		164.000 fl. in Noten.
Für das Jahr 1881 wurden außer obigen	74.000 fl. — kr. Silber	und 164.000 „ „ „
nach Schluss der Rechnungsperiode weitere Abschlagszahlungen von	364.000 „ — „ „	
angewiesen und eine Restforderung von	7.364 „ 44 „ „	
gestellt, dagegen		164.000 „ „ „
rückgezahlt, so dass sich der Zuschuss pro 1881 auf zusammen	445.364 fl. 44 kr. Silber	
beläuft und daher gegen die präliminirten	600.000 „ — „ „	
um	154.635 fl. 56 kr. Silber	

günstiger ist, welches Ergebnis auf der — gegen die Annahme des Voranschlages — eingetretenen besseren Gestaltung der Einnahmen basirt.

Erste ungarisch-galizische Eisenbahn.

Unter dem ausgewiesenen Gesammterfolge sind enthalten:

Zuschüsse für frühere Jahre	194.270 fl. — kr.
„ „ das Gegenstandsjahr	780.360 „ — „
zusammen	974.630 fl. — kr.
Derselbe ist daher gegen den veranschlagten Betrag per	969.000 fl. — kr.
ungünstiger um	5.630 fl. — kr.
Außer obigen	780.360 „ — „
wurden nach Schluss der Rechnungsperiode weitere	188.640 „ — „
beansprucht. Es stellt sich daher der eigentliche Erfolg in Übereinstimmung mit der im Voranschlage enthaltenen Summe auf	969.000 fl. — kr.

Der beim Betriebsdeficit ausgewiesene Gesammterfolg besteht:

aus einer Restzahlung für frühere Jahre per	76.923 fl. 5 kr.
dann aus dem Zuschusse für das Gegenstandsjahr per	165.450 „ — „
zusammen	242.373 fl. 5 kr.
und ist gegen den Voranschlag per	50.000 „ — „
ungünstiger um	192.373 fl. 5 kr.
Werden jedoch von dem im Gegenstandsjahre angewiesenen Betrage von	165.450 „ — „
die nach Schluss der Rechnungsperiode rückgezahlten	72.607 „ 55 „
abgeschlagen, so beträgt das eigentliche Deficit	92.842 fl. 45 kr.
was gegen die präliminirten	50.000 „ — „
eine Überschreitung von	42.842 fl. 45 kr.

ergibt.

Das Betriebsdeficit war in der Regierungsvorlage mit 124.000 fl. eingesetzt, welche Ziffer mit Rücksicht auf die eingetretene Zunahme der Einnahmen im Jahre 1880 auf 50.000 fl. ermäßigt wurde; letztere Annahme ist aber nicht in jenem Maße zugetroffen, wie dies seitens des Budgetausschusses in Aussicht genommen wurde.

Ungarische Westbahn.

Der dargestellte Gesammterfolg besteht:

aus Zuschüssen für frühere Jahre per	47.518 fl. 55 kr.
dann aus Abschlagszahlungen für das Gegenstandsjahr per	278.750 „ — „
zusammen	326.268 fl. 55 kr.
Derselbe ist daher gegen den Voranschlag per	331.000 „ — „
günstiger um	4.731 fl. 45 kr.
Pro 1881 wurden außer den vorstehenden	278.750 „ — „
weitere Abschlagszahlungen im Betrage von	52.100 „ — „
und überdies eine Restforderung von	158 „ 55 „
somit	331.008 fl. 55 kr.
in Anspruch genommen, was gegen den Voranschlag per	331.000 „ — „
eine Differenz von	8 fl. 55 kr.

ergibt, die lediglich durch die Abrundung der Präliminarziffer bedingt ist.

Der Erfolg, das Betriebsdeficit betreffend, setzt sich zusammen:

aus einer Abschlagszahlung für das Jahre 1880 per	51.100 fl. — kr.
dann aus Zahlungen für das Gegenstandsjahr per	41.700 „ — „
zusammen	92.800 fl. — kr
Derselbe ist daher gegen den Voranschlag per	38.000 „ — „
ungünstiger um	54.800 fl. — kr.
Außer obigen	41.700 „ — „
wurden nach Schluss der Rechnungsperiode weitere	3.451 „ 42 „
angesprochen, wonach sich der eigentliche Erfolg pro 1881 auf	45.151 fl. 42 kr.
beläuft und daher gegen den Voranschlag per	38.000 „ — „
um	7.151 fl. 42 kr.

ungünstiger ist.

Dieser ungünstige Erfolg, für welchen in der Regierungsvorlage 50.000 fl. eingesetzt waren, rührt daher, dass die bezügliche Einstellung eine wesentliche Abminderung erfahren hat; er dürfte sich jedoch bei definitiver Feststellung der Jahresrechnung auf Grund der vorgenommenen Prüfung ermäßigen.

Vorarlberger Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht aus:

einer Abschlagszahlung des Jahres 1880 per	122.475 fl. —	kr.
dann aus Zuschüssen pro 1881 per	555.750 „ —	„
zusammen	678.225 fl. —	kr.
welches Ergebnis gegenüber den präliminirten	678.000 „ —	„
um	225 fl. —	kr.

ungünstiger ist.

Außer obigen das Jahr 1881 betreffenden Zuschüssen per	555.750 „ —	kr.
wurden nach Schluss der Rechnungsperiode noch weitere	122.330 „ —	„
somit	678.000 fl. —	kr.
angewiesen, was gegen den Voranschlag per	678.000 „ —	„
eine Differenz von	80 fl. —	kr.

ergibt, welche lediglich in der Abrundung der Präliminarziffer begründet ist.

Der das Betriebsdeficit betreffende Erfolg besteht aus einem Vorschusse per	82.400 fl. —	kr.
welcher gegen den Voranschlag per	87.000 „ —	„
günstiger ist um	4.600 fl. —	kr.
Wird jedoch von dem obigen Betrage per	82.400 „ —	„
die nach Schluss der Rechnungsperiode geleistete Rückzahlung per	21.331 „ 16½	„
in Abzug gebracht, so stellt sich das Betriebsdeficit pro 1881 auf	61.068 fl. 83½	kr.
und ist daher gegen den Voranschlag per	87.000 „ —	„
günstiger um	25.931 fl. 16½	kr.

Dieser günstige Erfolg ist hauptsächlich auf die bessere Gestaltung der Einnahmen — welche eine Steigerung gegen die präliminirte Ziffer von mehr als 18.000 fl. erfahren haben — dann auf den Umstand zurückzuführen, dass der für die Ausgabe in Aussicht genommene Aufwand um beiläufig 7800 fl. hinter dem Präliminare zurückgeblieben ist.

Erzherzog Albrecht-Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:

aus Zuschlüssen für frühere Jahre per	190.221 fl. 63	kr.
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per	738.000 „ —	„
zusammen	928.221 fl. 63	kr.
und ist somit gegen die präliminirten	850.000 „ —	„
ungünstiger um	78.221 fl. 63	kr.
Für Rechnung des Jahres 1881 wurden außer obigen	738.000 „ —	„
nach Schluss der Rechnungsperiode noch weitere	145.000 „ —	„
angewiesen und überdies eine Restforderung von	898 „ 87	„
gestellt. Das Gesammterfordernis pro 1881 per	883.898 fl. 87	kr.
ist somit gegen den Voranschlag per	850.000 „ —	„
höher um	33.898 fl. 87	kr.

In der Regierungsvorlage waren hiefür 895.000 fl. veranschlagt, welche Ziffer auf 850.000 fl. herabgemindert wurde.

Die hiebei in Aussicht genommene Erhöhung der Einnahmen ist nicht vollständig zugetroffen.

Kaiserin Elisabeth-Bahn.

Der bei den einzelnen Linien dieser Bahn ausgewiesene Gesammterfolg (3,399.823 fl. 62 kr.) wurde mit Rücksicht darauf, dass sich der Rechnungsabschluss dem genehmigten Voranschlage genau anzuschließen hat, unter diesem Erforderniscapitel zur Darstellung gebracht, obwohl der Betrieb der Bahn im Grunde des Gesetzes vom 23. December 1881, R. G. Bl. Nr. 141, bereits für Rechnung des Staates geführt worden ist.

Der Gesammterfolg setzt sich zusammen:

aus Zahlungen für frühere Jahre nach Schlussausgleich der Garantieforderungen pro 1880 per	397.073 fl. 62 kr.
dann aus Zuschüssen der Staatscentralcasse für das Jahr 1881 per	3,002.750 „ — „
in Summe per	3,399.823 fl. 62 kr.
und ist sonach gegenüber dem Voranschlage per	3,349.000 „ — „
ungünstiger um	50.823 fl. 62 kr.
Für Rechnung des Jahres 1881 wurden außer den obigen	3,002.750 „ — „
aus den Kassabeständen der Kaiserin Elisabeth-Bahn weitere	860.109 „ 87 „
angewiesen, wodurch sich der eigentliche Erfolg pro 1881 auf	3,862.859 fl. 87 kr.
beläuft und daher gegen den Voranschlag per	3,349.000 „ — „
um	513.859 fl. 87 kr.

ungünstiger ist.

Die Gebarungsergebnisse der Kaiserin Elisabeth-Bahn sind im I. Theile des Centralrechnungsabschlusses (Beilage 13) zur Anschauung gebracht.

Mährische Grenzbahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg zerfällt:

in die Zuschüsse pro 1880 per	113.000 fl. — kr.
„ „ „ „ 1881 „	178.600 „ — „
zusammen	291.600 fl. — kr.
wonach sich gegen den Voranschlag per	336.000 „ — „
ein günstiges Ergebnis ergibt von	44.400 fl. — kr.
Pro 1881 wurden außer obigen	178.600 „ — „
nach Schluss der Rechnungsperiode weitere Abschlagszahlungen per	99.400 „ — „
nebst einer Restforderung von	1.519 „ 18 „
angesprochen. Es stellt sich daher der eigentliche Erfolg auf	279.519 fl. 18 kr.
daher gegen den Voranschlag per	336.000 „ — „
günstiger um	56.480 fl. 82 kr.

Dieses Ergebnis basirt auf der günstigeren Gestaltung der Einnahmen, welche bloß mit einer kleinen Steigerung gegen die Ergebnisse der Vorjahre in gleicher Höhe mit den Ausgaben veranschlagt waren

Österreichische Staatseisenbahngesellschaft.

Ergänzungsnetz.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:

aus den Zuschüssen für das Jahr 1880 per	770.000 fl. — kr.
und ist sonach gegen den Voranschlag per	918.000 „ — „
günstiger um	148.000 fl. — kr.
Außer den obigen	770.000 „ — „
wurden nach Schluss der Rechnungsperiode pro 1880 weitere	3.240 „ 31 „
beansprucht, weshalb sich der eigentliche Erfolg auf	773.240 fl. 31 kr.
beziffert und daher gegen den Voranschlag per	918.000 „ — „
um	144.759 fl. 69 kr.

günstiger ist, weil einerseits sowohl die zur Deckung der Betriebsausgaben, als auch die zur Deckung des garantirten Reinertrages präliminirte Summe bei dem hier in Betracht kommenden Ergebnisse pro 1880 nicht erreicht worden ist, und weil anderseits die Einnahmen eine kleine Steigerung gegen die Ziffer des Voranschlages erfahren haben.

Beim **Münzverluste** (Titel 4) wurden 10.041 fl. 72½ kr. erspart, weil der präliminirte Goldaufwand per . . . . . 295.000 fl. — kr.
gegen den Erfolg an Suezcanal-Gebüren per . . . . . 203.519 fl. 42½ kr.
und bei der Zittau-Reichenberger Bahn per . . . . . 64.560 „ 65 „
zusammen per . . . . . 268.080 „ 7½ „
um den Betrag von . . . . . 26.919 fl. 92½ kr.
geringer war und dadurch 18 Procent Agio per 4845 fl. 58½ kr. entfielen, dann weil das Agio von den geleisteten Goldzahlungen anstatt mit 18 Procent durchschnittlich nur mit circa 16 Procent in Rechnung kam.

Bei den **unverzinslichen Vorschüssen an einige Grundentlastungsfonde** (Capitel 35) waren die Ausgaben in der **Bukowina** (Titel 3) höher um 30.152 fl. 68 kr., weil einerseits die Steuerzuschläge gegen das Präliminare zurückgeblieben, anderseits aber rückständige Interessen von Grundentlastungsobligationen berichtiget und außerdem viele in den Vorjahren verloste Obligationen im Gegenstandsjahre eingelöst worden sind.

Bei der **Staatsschuld** (Capitel 36), und zwar bei dem Titel 1, **Zinsen der Staatsschuld,** stellt sich das Erfordernis im Vergleiche mit dem Voranschlage bei der schwebenden Schuld
um . . . . . 92.870 fl. 93½ kr.
und bei der consolidirten Schuld um . . . . . 18.514 „ 23½ „
zusammen um . . 111.385 fl. 17 kr.
und nach Abrechnung des ungünstigen Erfolges bei dem Beitrage Ungarns per . . 2.525 „ 36½ „
im ganzen um . . . . . 108.859 fl. 80½ kr.
günstiger heraus.

Bei der schwebenden Schuld war das Zinsenerfordernis geringer, weil der Stand der Partialhypothekaranweisungen im Jahre 1881 zeitweilig unter dem im Voranschlage angenommenen Maximalbetrage von 100 Millionen Gulden blieb, und weil bei der Rückzahlung von gerichtlichen Depositen weniger an Zinsen zur Berichtigung zu gelangen hatte, als im Präliminare angenommen wurde.

Bei der consolidirten Schuld war der Erfolg günstiger, weil, wiewohl einerseits bei der Silberrente mehr an Zahlungsrückständen aus den Vorjahren zur Berichtigung gelangte, als von der Gebür aus dem Jahre 1881 unbehoben blieb, anderseits bei den meisten übrigen Schuldgattungen mehr an Zinsen aus dem Jahre 1881 unbehoben blieb, als an Rückständen aus den Vorjahren abgestattet wurde.

Der Beitrag der Länder der ungarischen Krone ist infolge der von diesen Ländern im Jahre 1880 geleisteten Rückzahlungen an bis Ende 1867 eingezahlten Cautionen und Depositen hinter dem präliminirten Betrage zurückgeblieben.

Beim **Münzverluste** (Titel 2) war der Erfolg günstiger um 1608 fl. 35 kr., weil die Beschaffung der zur Deckung der Zinsen von dem Domänenanlehen erforderlich gewesenen Devisen durchschnittlich zu einem etwas niedrigeren als dem präliminirten Curse stattgefunden hat.

Bei der **Schuldentilgung** (Titel 3) stellt sich der Erfolg, und zwar bei der schwebenden Schuld
um . . . . . 599.342 fl. 1½ kr.
bei der fundirten Schuld um . . . . . 138.306 „ 89 „
zusammen um . . 737.648 fl. 90½ kr.
größer heraus als präliminirt war.

Bei der schwebenden Schuld wurde die bedeutende Präliminarüberschreitung dadurch veranlasst, weil anlässlich der Liquidation des westgalizischen Ausgleichungsfondes im Monate Juli 1881 aus den Beständen dieses Fondes Depositen-Empfangsbestätigungen im Betrage von 630.704 fl. 72½ kr. zur Realisirung gelangten, worauf bei Verfassung des Präliminars noch nicht Rücksicht genommen werden konnte.

Bei der fundirten Schuld war der Erfolg ungünstiger, weil, wiewohl bei einigen Lottoanlehen mehr an fälligen Capitalien, beziehungsweise Gewinsten, aus dem Jahre 1881 unbehoben blieb, als an Rückständen aus den Vorjahren zur Berichtigung gelangte, — bei den übrigen Lottoanlehen und bei der Gloggnitzer Eisenbahnschuld mehr an Zahlungsrückständen aus den Vorjahren abgestattet wurde, als von der Gebür aus dem Jahre 1881 unbehoben blieb.

Beim **Münzverluste** (Titel 4) war der Erfolg um 371 fl. 77 kr. günstiger, weil die Beschaffung der zur Deckung der Capitalsrückzahlungen an dem Domänenanlehen erforderlich gewesenen Devisen durchschnittlich zu einem etwas niedrigeren als dem präliminirten Curse stattgefunden hat.

Die Beschaffungskosten der aus den Tilgungen im Jahre 1880 über die Gebür veräußerten und nunmehr an die Staatsschuld refundirten Rententitel (Titel 4/1) im Nennwerte von 206.300 fl. verursachten ein unabweisliches Mehrerfordernis von 149.807 fl. 10½ kr., welches sich erst bei der Finalabrechnung über das Schuldentilgungserfordernis pro 1880 herausgestellt hat, indem die auf Tilgungen angesprochenen Rententitel zu einem höheren als dem angenommenen Curse begeben wurden, und daher der dem Mehrerlöse entsprechende Betrag in Notenrente an die Staatsschuld zurückerstattet werden musste.

Bei der **Donauregulirung** (Titel 5) stellt sich der Erfolg um 17.160 fl. 38 kr. günstiger dar, weil gegen die Voraussetzung das Anlehen per 6,500.000 fl. bis 1. Juli 1881 noch nicht gänzlich begeben war, wodurch ein Zinsenersparnis eintrat, dann weil an Conto corrente-Zinsen von unbehoben gebliebenen Obligationszinsen, Capitalien und Gewinsten mehr eingeflossen ist, als bei der Präliminirung angenommen worden war.

Bei den **Zinsen von den Obligationen der österreichischen Goldrente** (Titel 7) war der Erfolg ungünstiger um 16.923 fl. 80½ kr., weil mehr an Rückständen aus den Vorjahren zur Berichtigung gelangte, als von der Gebür aus dem Jahre 1881 unbehoben blieb.

An Zinsen von den auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33, emittirten mit 5 Procent in Noten verzinslichen Rentenobligationen (Titel 8/1) ergab sich ein Mehrerfordernis von 1,032.927 fl. 86 kr., weil hiefür im Staatsvoranschlage noch nicht vorgesehen war.

Dagegen wurde beim **Münzverluste** (Titel 8) durch die billigere Beschaffung der Mittel zur Bezahlung der Goldrentezinsen eine Ersparung von 233.040 fl. 76 kr. erzielt.

Bei den **Zinsen der schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder** waren die Ausgaben höher im Titel 9 um 3126 fl. 55½ kr., weil einerseits die Einzahlungen an Cautionen und Depositen den veranschlagten Betrag überschritten, anderseits die Rückzahlungen an seit 1868 eingezahlten Cautionen und Depositen hinter dem präliminirten Betrage zurückblieben, — dann im Titel 10 um 300 fl. infolge der Realisirung eines Zinsenrückstandes aus den Vorjahren.

Dagegen waren die Ausgaben im Titel 11 wegen unbehobener Zinsen um 800 fl. geringer.

Bei der **Tilgung der schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder**, war der Erfolg günstiger, und zwar im Titel 12 um 30.371 fl. 62½ kr., weil weniger an seit 1868 eingezahlten Barcautionen und Depositen zur Rückzahlung gelangt ist, als im Präliminare angenommen wurde — und im Titel 13 um 10.000 fl., weil Schatzscheine in diesem Betrage nicht zur Einlösung producirt wurden.

Der Aufwand für die **Verwaltung der Staatsschuld** (Capitel 37) im Ordinarium war bei den **Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld** (Titel 1) ungünstiger um 11.429 fl. 61 kr., weil die Erzeugung neuer Noten gegenüber dem Staatsvoranschlage eine bedeutende Mehrauslage verursacht hat; dagegen war der bezeichnete Aufwand günstiger bei den **Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld** (Titel 2) um 23.486 fl. 87 kr., weil die Druckauslagen an Partial-Hypothekaranweisungen im Jahre 1881 etwas geringer waren, als im Präliminare angenommen wurde, dann weil die Bewegungen im Stande der Hypothekaranweisungen sich derart gestalteten, dass die österreichisch-ungarische Bank viel seltener als in den Vorjahren in die Lage kam, vorschussweise Capitals- und Zinsenzahlungen zu leisten und für solche vorschussweise Zahlungen Buchzinsen in Anrechnung zu bringen, während bei den Amts- und Kanzleiauslagen nur ein geringer Mehraufwand eingetreten ist.

Bei den **Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld** (Titel 3) waren die Provisions- und Commissionsspesen der Wechselhäuser um 28.836 fl. 25½ geringer, weil einerseits die Couponseinlösung durch Bank- und Wechselhäuser nicht eine solche Höhe erreichte, als bei der Präliminirung vorausgesetzt wurde, anderseits der größte Theil des Erfordernisses durch Buchzinsen Bedeckung fand, welche die Couponseinlösungsstellen von den erhaltenen Deckungen bis zur stufenweisen Verwendung derselben zu vergüten hatten.

Diese Ersparung wurde jedoch herabgemindert auf 8314 fl. 68 kr. durch die Präliminarsüberschreitungen per 20.521 fl. 57½ kr., welche sich ergeben haben:

Bei der Staatsschuldenkassa (4582 fl. 37½ kr.) infolge der Vermehrung des Personalstandes aus Anlass der Couponsbogenhinausgabe, der Einleitung des Gases und Hochquellenwassers in die Amtslocalitäten und anderer bedeutenden Anschaffungen von Drucksorten, Buchbinderarbeiten 2c., dann weil beim Fachrechnungs-Departement I für die Staatsschuld (3470 fl. 80½ kr.) infolge des andauernd vermehrten Geschäftsstandes eine größere Anzahl von Diurnisten in Verwendung genommen und der Stand der Diener

erhöht werden musste, weil ferner Adaptirungen und Anschaffungen von Kanzleirequisiten stattfanden und die aus Anlass der Couponserneuerung im Dominicanergebäude gemieteten Localitäten noch beibehalten werden mussten, wofür im Präliminare nicht vorgesehen war, endlich weil für die Erzeugungskosten (13.969 fl. 29½ kr.) der auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33, emittirten Obligationen der 5percentigen steuerfreien Notenrente gleichfalls nichts präliminirt war.

Bei den außerordentlichen Verwaltungsauslagen für die fundirte Staatsschuld (Titel 3) haben sich die Provisions- und Commissionsspesen der Wechselhäuser gegen das Präliminare um 60.253 fl. 99½ kr. höher herausgestellt, weil auswärtige Vermittlungsstellen erst nach dem Monate März 1881 die Provisionen für von ihnen im Jahre 1880 ausgegebene neue Couponsbogen der einheitlichen Staatsschuld à 1000 fl. angesprochen haben, daher diese Provisionen nicht mehr für den Dienst des Jahres 1880 verrechnet werden konnten, dann weil die gedachten Stellen gegen die Voraussetzung auch noch im Jahre 1881 die Ausfolgung sehr vieler neuer Couponsbogen zu Obligationen à 1000 fl. vermittelt haben und die Intervention dieser Vermittlungsstellen zur Erlangung neuer Couponsbogen überhaupt in einem nicht geahnten Umfange in Anspruch genommen wurde.

Dieser Überschreitung steht eine Ersparung von 6521 fl. 57½ kr. entgegen, welche lediglich dadurch erzielt wurde, dass nach einem neuen, mit der Neusiedler Papierfabrik abgeschlossenen Lieferungsvertrage das Papier zu den Couponsbogen der Rentenobligationen billiger zu stehen kam, als nach dem früheren mit der Schlöglmühler Papierfabrik bestandenen Vertrage.

Etatmäßige Staatseinnahmen.

Beim **Reichsrathe** (Capitel 3) ist im Titel 3 ein nicht präliminirter Betrag von 425 fl. 36 kr. eingeflossen, welcher dem unverwendet gebliebenen Rest von einem im Jahre 1879 zur Bestreitung der Kanzleiauslagen angewiesenen, daher nicht compensirbaren Vorschuss betrifft.

Im Extraordinarium ist die Einnahme von 40 fl. dadurch entstanden, dass dieser Betrag als Mietzins für die Überlassung der Einplankung des neuen Reichsrathsgebäudes zu Annoncirungszwecken eingehoben wurde.

Beim **Ministerrathe** (Capitel 5) ist der ausgewiesene Mehrertrag von den officiellen Zeitungen per 50.126 fl. 11 kr. bereits bei den betreffenden Auslagen besprochen worden.

Bei den **gemeinsamen Angelegenheiten** (Capitel 6) wurde auf einen Abgang im Zollgefälle nicht gerechnet. Gleichwohl resultirt ein solcher im Ordinarium der diesseitigen Reichshälfte aus der Vergleichung der Zollausgaben

(Capitel 13, Titel 1—4) per	32,493.238 fl. 20½ kr.
mit den Zolleinnahmen (Capitel 19, Titel 1) per	30,721.036 „ 85½ „
mit dem Betrage von . .	1,772.201 fl. 35 kr.

und musste derselbe behufs Saldirung der Zollgebarung als durchlaufende Post in Empfang verrechnet werden.

Beim **Ministerium des Innern** (Capitel 7) war der Erfolg im ganzen um 115.231 fl. 84½ kr. günstiger, und zwar im Ordinarium um 107.146 fl. 68½ kr. und im Extraordinarium um 8085 fl. 16 kr.

Bei Titel 1, **Erträgnis des Reichsgesetzblattes**, war der Erfolg um 3769 fl. 94 kr. ungünstiger, weil sowohl die Anzahl der Abonnenten als auch der Absatz von einzelnen Exemplaren des Reichsgesetzblattes geringer war.

Bei Titel 2, **Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern**, war der Erfolg um 69.089 fl. 55½ kr. günstiger. Derselbe besteht hauptsächlich in den nicht präliminirten Eingängen an Viehbeschautaxen und Strafgeldern anlässlich der Handhabung des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 für die Übertretung veterinär-polizeilicher Vorschriften, ferner in Ersätzen aus früheren Finanzperioden im Betrage per 12.349 fl. 34 kr.

Weiters ergab sich ein günstiger Erfolg bei den Taxen für Dampfkesselproben hauptsächlich in Niederösterreich und bei den rückersetzten Vorschüssen in Böhmen, welche von den nach Bosnien versetzten Beamten rückgezahlt wurden.

Der Gesammterfolg wäre bedeutend größer gewesen, wenn nicht die Contumazstandtaxen wegen des geringeren Vieheintriebes aus den Nachbarländern um 15.572 fl. 55 kr. in Galizien und um 21.976 fl. 60 kr. in der Bukowina zurückgeblieben wären.

Bei Titel 3, **Öffentliche Sicherheit,** waren im Ordinarium die Einnahmen um 27.549 fl. 9½ kr. höher, weil, abgesehen von einer Mehreinnahme an polizeilichen Licenztaxen in Niederösterreich, an Beiträgen zu den Kosten der Sicherheitswache in Niederösterreich und Böhmen von einer größeren Anzahl beitragspflichtiger Gemeinden außer der laufenden Gebür auch aus früheren Jahren herrührende Rückstände berichtigt wurden und infolge der Refundirung vorschussweise bestrittener Eisgangsavisirungsauslagen anläßlich der Überschwemmungsvorkehrungen im Winter 1879—1880 in Wien 3318 fl. 93 kr. und infolge von Ersätzen aus früheren Finanzperioden 988 fl. 16½ kr. an nicht präliminirten Einnahmen eingeflossen sind.

Im Extraordinarium war der Erfolg um 256 fl. 43 kr. günstiger, weil die Forderung des Ärars aus der Massagebarung rücksichtlich des außerordentlichen Standes der Sicherheitswache in Wien pro 1880 als eine unvorhergesehene Einnahme realisirt wurde.

Bei Titel 4, **Straßenbau,** war der Erfolg im Ordinarium um 6325 fl. 28 kr. günstiger, weil sich der Erlös für veräußerte Weidenruthen in Galizien infolge der Vermehrung und besseren Bewirtschaftung der Weidenanpflanzungen gehoben hat und in Steiermark ein höherer Beitrag von der steiermärkischen Landschaft und der Gemeinde Graz zu den Erhaltungskosten der unteren Murbrücke eingeflossen ist, weil ferner in Schlesien nicht präliminirte Beiträge von der Kaschau-Oderberger Bahngesellschaft zur Erhaltung des Canals auf der Teschen-Jablunkauer Reichsstraße und von dem Mühlenbesitzer in Buchelsdorf zur Herstellung des Canals auf der Rothenbergstraße, sowie Conventionalstrafen von den saumseligen Unternehmern und Ersätze aus früheren Finanzperioden eingezahlt worden sind.

Diesen günstigeren Erfolgen stehen unerhebliche Mindereinnahmen für veräußerte Requisiten und Materialien in Niederösterreich und Böhmen gegenüber.

Im Extra-Ordinarium war die Einnahme um 5022 fl. 17 kr. höher, und besteht dieselbe in Schlesien in dem nicht präliminirten Betrage per 4474 fl. 50 kr., welcher an rückständigen Concurrenzbeiträgen zum Baue der Zuckmantel-Freiwaldau-Rothenberg-Reichsstraße nachträglich eingeflossen ist, und in Galizien in den aus den außerordentlichen Straßenbaudotationen der Jahre 1874 und 1877 sich ergebenden Rückersätzen per 547 fl. 67 kr.

Bei Titel 5, **Wasserbau,** beruht der günstige Erfolg im Ordinarium per 6755 fl. 28½ kr. hauptsächlich in Galizien auf dem Mehrerlöse für veräußerte Weidenruthen aus den durch Bauten gewonnenen Grundflächen, auf dem Mehrerlöse für Grasnutzungen aus den Ärarialpflanzungen, dann aus den hereingebrachten Miet- und Pachtzinsen für frühere Jahre, in Böhmen auf dem gesteigerten Erträgnisse an Hafen- und Lagergebüren des Elbehafens und der Landungsplätze in Aussig und Rosawitz, endlich in Niederösterreich auf einem nicht präliminirten Rückersatze.

Im Extraordinarium beruht der günstige Erfolg per 2690 fl. 74½ kr. auf den nicht präliminirten Rückersätzen, welche sich anläßlich der aus den außerordentlichen Dotationen ausgeführten Flussregulirungsbauten in den Vorjahren nach den diesfälligen Abrechnungen in Galizien ergeben haben.

Bei der **Centralleitung** sind 602 fl. 52 kr. als Rückersätze des Dienstbezuges eines zum Baue der Strafanstalt in Stanislau exponirten Oberingenieurs des Ministeriums des Innern, beim **Staatsbaudienste** im Ordinarium 594 fl. 89 kr. und im Extraordinarium 85 fl. 36½ kr. als Ersätze aus früheren Finanzperioden, endlich bei den **Volkszählungsauslagen** in Steiermark 3 fl. 90 kr. als Erlös für verkaufte Drucksorten und in Dalmatien 26 fl. 55 kr. an Rechnungsersätzen, somit zusammen 30 fl. 45 kr. eingeflossen, welche Beträge, da hiefür im Präliminare nicht vorgedacht worden, sich als günstiger Erfolg darstellen.

Beim **Ministerium für Landesvertheidigung** (Capitel 8) stellt sich der Erfolg bei der **Militärpolizeiwache** (Titel 1) gegen den Voranschlag um 132 fl. 14½ kr. günstiger dar, weil nach gepflogener Abrechnung für das Jahr 1880 der Krakauer Stadtmagistrat eine Nachzahlung sammt Verzugszinsen zu leisten hatte.

Bei der **Militärtaxe** (Titel 2) zeigt sich ein ungünstiger Erfolg im Betrage von 597.307 fl. 43 kr., weil diese Taxe in der präliminirten Höhe nicht eingegangen ist.

Die nicht präliminirten Einnahmen bei der **Landwehr** (7365 fl. 46 kr.), bei den **Rekrutirungskosten** (42 fl. 14 kr.) und bei der **Gendarmerie** (938 fl. 62 kr.) betreffen durchwegs Ersätze aus früheren Finanzperioden, welche vermöge ihrer Provenienz mit den Ausgaben des Gegenstandsjahres nicht compensirt werden konnten.

Ministerium für Cultus und Unterricht (Cap. 9).

A. Centrale.

Bei Titel 1 stellten sich die Einnahmen des **Museums für Kunst und Industrie** (§. 1) um 3435 fl. 39 kr. höher, weil der Absatz an Gypsabgüssen, Photographien und Publicationen größer und der Besuch des Museums an Zahltagen stärker war.

Bei der **chemisch-technischen Versuchsanstalt** (§. 2) ergab sich der Mehrempfang von 1 fl. 66 kr. ungeachtet des Rückganges der Einnahmen an Analysentaxen durch Rückersätze aus früheren Finanzperioden.

Bei Titel 2, **Centralcommission und Direction der administrativen Statistik,** gründet sich der Ausfall per 1650 fl. 80 kr. theils auf den geringeren Absatz an Publicationen, insbesondere aber auf den Umstand, dass der vom Ministerium des Innern für 400 Exemplare der Sanitätsstatistik pro 1878 geleistete Vergütungsbetrag per 1241 fl. 8. kr. im Gegenstandsjahre nicht mehr zur Verrechnung gelangte.

Bei Titel 3, **Geologische Reichsanstalt,** war der Erfolg um 567 fl. 9 kr. ungünstiger, ungeachtet die Einnahme an Analysentaxen und der Erlös aus dem Verkaufe geologischer Karten höher war, weil der Absatz von Publicationen zurückgeblieben ist.

Bei Titel 4, **Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus,** rührt die Mehreinnahme von 22 fl. 27 kr. lediglich von Rückersätzen aus früheren Finanzperioden her, nachdem der präliminirte Erlös aus dem Verkaufe des Jahrbuches nicht eingegangen ist.

Bei Titel 5, **Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale,** betrifft der ungünstige Erfolg im Extraordinarium per 600 fl. die auf das Gegenstandsjahr entfallende, jedoch nicht eingezahlte Rate von dem Gesammtbeitrage der Gemeinde Aquileja zur Errichtung des dortigen Staatsmuseums per 3000 fl. Die Berichtigung dieses Beitrages wurde übrigens nachträglich in 10 Jahresraten gestattet, wovon jedoch die hiernach für das Gegenstandsjahr entfallende Quote per 300 fl. ebenfalls nicht eingeflossen ist.

Bei der **Centralleitung** hat sich eine nicht präliminirte Einnahme von 15 fl. 46½ kr. ergeben, welche von einem nicht compensirbaren Ersatze, dann von einem vom Verwaltungsgerichtshofe zuerkannten und von der sachfälligen Partei erlegten Gerichtskostenbetrage herrührt.

Bei dem Titel **Schulaufsicht** besteht der Erfolg von 274 fl. 47 kr. in Rechnungsersätzen aus früheren Finanzperioden.

B. Cultus.

Bei Titel 6, **Einnahmen der Religionsfonde,** waren die ordentlichen Empfänge der Fonde (§. 1 inclusive 17) geringer um 75.137 fl. 83½ kr.

Ein Ausfall ergab sich in Niederösterreich mit 78.844 fl. 61 kr. hauptsächlich infolge der Mindereingänge an Religionsfondsbeiträgen, nachdem von mehreren beitragspflichtigen Stiften und Klöstern neue Einkommensfassionen beigebracht oder Steuerabschreibungen aus dem Titel der Baulast in Anspruch genommen wurden, daher auf die Einzahlung der Rückstände nicht gedrungen werden konnte, dann wegen der geringeren Intercalareinkünfte, weil weniger ertragreiche Pfründen in Erledigung gekommen sind; in Salzburg mit 695 fl. 32½ kr. aus dem letzterwähnten Grunde und wegen verbliebener Rückstände an Religionsfondsbeiträgen; in Tirol mit 527 fl. 95 kr., weil infolge der mit der Umwechslung der dem Fonde gehörigen Notenrente eingetretenen Änderung der Zinstermine der Ertrag an Activinteressen sich vorübergehend verringerte und der Beginn der Rückzahlung des dem Fürstbischof in Trient bewilligten Vorschusses per 10.000 fl. vom Jahre 1881 auf das Jahr 1882 verschoben wurde; in Steiermark mit 5941 fl. 14 kr., weil der vom Bisthume Seckau zu leistende Beitrag wegen noch nicht abgeschlossener Verhandlung nicht eingegangen ist und behufs Ablösung von Stiftungsverbindlichkeiten dem Armenfonde der Stadt Graz und dem Armeninstitute der dortigen Pfarre Heil. Blut Obligationen aus dem Stammvermögen des Religionsfondes ausgefolgt wurden; in Krain mit 1943 fl. 1 kr., weil keine größeren Pfründen vacant waren, dann Ausstände an Intercalareinkünften und Religionsfondsbeiträgen verblieben sind; in

Böhmen mit 29.633 fl. 6½ kr. und in Krakau mit 17.659 fl. 98 kr. hauptsächlich bei den Religionsfondsbeiträgen infolge der diesfalls verbliebenen Rückstände; in der Bukowina mit 655 fl. 4½ kr., weil die Ersätze aus früheren Jahren, betreffend Concurrenzbeiträge der römisch-katholischen und griechisch-katholischen Glaubensgenossen zu Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten, wegen Dürftigkeit der Concurrenzpflichtigen nicht in der angenommenen Höhe eingeflossen sind.

In den übrigen Kronländern ergaben sich — vorwiegend in den Rubriken Intercalareinkünfte, Religionsfondsbeiträge und Rückersätze gegebener Vorschüsse — Mehreinnahmen, und zwar: in Oberösterreich mit 5684 fl. 58½ kr. infolge zufälliger Vacaturen von Canonicaten und besseren Pfründen, dann durch Erhöhung der Beiträge des Chorherrnstiftes St. Florian und des Benedictinerstiftes Lambach wegen Vermehrung des Reineinkommens dieser Stifte; in Vorarlberg mit 503 fl. 35½ kr. hauptsächlich durch das Intercalare vom Frühmessbeneficium in Bludenz; in Kärnten mit 11.658 fl. 19 kr. infolge der Erledigung des Bisthumes Gurk und mehrerer anderer Pfründen und durch Einzahlung rückständiger Missionsbeiträge aus dem Jahre 1880; in Triest mit 1063 fl. 38 kr. durch Berichtigung rückständiger Intercalarien und Vorschussreste seitens der bischöflichen Mensa; in Görz mit 2288 fl. 72½ kr., weil seitens des Triester Stadtmagistrates der Ersatz per 2100 fl. für die in den Vorjahren geleisteten Beiträge zur Dotation des Görzer Benedictinerinnenklosters und andere nicht compensirbare Ersätze eingegangen sind; in Istrien mit 1912 fl. 81½ kr. durch Intercalarien von dem Bisthum Veglia, dann durch die Einzahlung von vier Ersatzraten auf einen dem Bischofe in Veglia zur Bestreitung der mit dem Antritte des bischöflichen Amtes verbundenen Auslagen gewährten Vorschuss; in Dalmatien mit 329 fl. 6½ kr. hauptsächlich infolge der durch Obligationszuwachs bedingten Interesseneingänge; in Mähren und Schlesien mit 30.886 fl. 41½ kr., woran Mähren mit 30.752 fl. participirt, infolge der Vacatur des VIII. Canonicates am Olmützer Metropolitancapitel und durch Vorauszahlung von Religionsfondsbeiträgen; in Galizien mit 6435 fl. 76 kr. hauptsächlich infolge Erledigung des römisch-katholischen Bisthums in Przemysl und infolge der Einzahlung von rückständigen Activinteressen, wogegen die Religionsfondsbeiträge infolge Herabsetzung des Beitrages des römisch-katholischen Erzbischofes in Lemberg sich verringerten.

Bei der Rubrik Religionsfondsbeiträge vertheilt sich der Erfolg für das Jahr 1881 nach den einzelnen Ländern, wie folgt:

Niederösterreich	mit	103.209 fl.	4½	kr.
Oberösterreich	„	42.156 „	19½	„
Salzburg	„	7.350 „	37	„
Tirol	„	7.326 „	5	„
Vorarlberg	„	119 „	16	„
Steiermark	„	5.755 „	78	„
Kärnten	„	9.232 „	67	„
Krain	„	1.658 „	21	„
Triest	„	90 „	56	„
Görz	„	279 „	44	„
Istrien	„	153 „	19½	„
Dalmatien	„	146 „	51½	„
Böhmen	„	159.626 „	14½	„
Mähren	„	130.085 „	38	„
Schlesien	„	28.162 „	81	„
Galizien	„	25.101 „	40	„
Krakau	„	2.110 „	33½	„
Bukowina	„	— „	—	„
	zusammen	522.563 fl.	26	kr.

Die außerordentlichen Einnahmen sind um 681.808 fl. 6 kr. zurückgeblieben, und zwar: in Niederösterreich um 819 fl., weil die fällige Rate von dem der Gemeinde Fünfhaus anlässlich des Kirchenbaues bewilligten Vorschusse nicht eingegangen ist; in Böhmen um 567 fl. 89 kr., weil einerseits die präliminirten Bauvorschussersatzraten von den zahlungspflichtigen Gemeinden nicht eingezahlt wurden, anderseits nicht compensirbare Ersätze von Bauauslagen eingeflossen sind; endlich in Galizien um 680.921 fl. 17 kr., weil die Veräußerung der dem galizischen Religionsfonde aus der Liquidation des westgalizischen Ausgleichungsfondes zugefallenen und zur Bestreitung currenter Erfordernisse bestimmten Notenrente per 111.700 fl. und Goldrente per 700.000 fl., welche übrigens bei den Obligationen zugewachsen und dort ausgewiesen sind, innerhalb der Verrechnungsperiode 1881 nicht stattgefunden hat.

Eine Mehreinnahme ergab sich in Görz mit 500 fl., weil die seitens der fürsterzbischöflichen Mensa in Görz erst im Gegenstandsjahre eingezahlte, bereits im Jahre 1879 fällig gewesene letzte Vorschussrate per 500 fl. nicht mehr veranschlagt war.

Bei den **Religionsfondsforsten und Domänen** sind die ordentlichen Einnahmen um 33.685 fl. 59½ kr. zurückgeblieben.

Dieser ungünstige Erfolg resultirt aus den Mindereinnahmen bei der Forstwirtschaft per 34.561 fl. 83½ kr.
und bei den Nebenwirtschaften per . . . . . 3.236 „ 58 „
nach Abzug der Mehreinnahmen
bei der Landwirtschaft per . . . . . 852 „ 26½ „
und bei den zurückgezahlten Ausgaben per . . . . . 3.260 „ 55½ „

Der Ausfall bei der Forstwirtschaft, welcher
in Krain mit . . . . . 22.622 fl.
in Österreich ob der Enns mit . . . . . 6.766 „
in Steiermark mit . . . . . 4.125 „
in Kärnten mit . . . . . 3.507 „
in Tirol mit . . . . . 1.594 „
und in Dalmatien mit . . . . . 740 „
eingetreten ist, gründet sich vorwiegend auf die ungünstigen Holzabsatzverhältnisse, weshalb in Krain bei der Religionsfondsdomäne Landstraß und Sittich die gesammte Holzausbeute aus dem Forste Opatovagora, welche überdies bezüglich des Nutzholzes infolge Bestandesüberständigkeit ungünstig ausfiel, um bedeutend herabgesetzte Preise verkauft werden und wegen Abnahme des Brennholzes seitens der Firma Guttmann der Köhlereibetrieb unterbleiben musste, in Steiermark bei Lankowitz-Piber und in Dalmatien auf der Insel Curzola die projectirten Schlägerungen nicht in Angriff genommen wurden, in Kärnten bei Arnoldstein für Einzahlung einiger Kaufschillinge Raten bewilligt wurden und bei Ossiach nur geringere Quantitäten verkauft werden konnten.

In Österreich ob der Enns ist ungeachtet der Besserung des Kohlholzabsatzes und der günstigen Einzahlung der diesfälligen Kaufschillinge dennoch der präliminirte Erfolg nicht erzielt worden, weil namhafte Nutzholzquantitäten, obwohl günstig verkauft, infolge des schneelosen Winters nicht rechtzeitig ausgeführt werden konnten und sohin auch nicht vollständig bezahlt worden sind.

Bei den Religionsfondsforsten in Tirol und bei jenen auf der Insel Arbe (Dundo) in Dalmatien ist der Ausfall dadurch entstanden, dass bei ersteren die im Mariathalerforste im Jahre 1881 erzeugten größeren Brenn- und Nutzholzquantitäten nur zum Theile, die auf der Kramsacher-Länd erliegenden Vorräthe aber erst im Monate Juli 1882 zur Versteigerung gebracht werden konnten, und bei letzteren ein namhafter Holzkaufschilling erst nach Ablauf der Verrechnungsperiode 1881 eingeflossen ist.

Höher war das Erträgnis der Forstwirtschaft in Österreich unter der Enns um 2924 fl. infolge der Erzeugung und des Verkaufes größerer Brenn- und Nutzholzquantitäten insbesondere beim Religionsfondsgute St. Pölten — und in Galizien um 1870 fl. bei den Herrschaften Dobromil, Brzostek, Warzyce und Niepokomice hauptsächlich infolge des lebhafteren Kleinverschleißes.

Die Einnahmen aus Nebenwirtschaften sind zurückgeblieben in Galizien um 2532 fl., weil einige Propinationspachtzinse bei der Herrschaft Niepokomice im Rückstande verblieben und der Mineralwässerverschleiß bei Krynica geringer war; in Kärnten um 1187 fl., weil die Localitäten im Schlosse Ossiach nur zum geringsten Theile vermietet werden konnten; in Krain um 377 fl., hauptsächlich weil der Ziegelverschleiß bei den Domänen Landstraß und Sittich ins Stocken gerathen ist; und in Steiermark um 278 fl., weil die Mietzinse bezüglich der Expiaristenrealität in Gleisdorf nicht in der erwarteten Höhe, beim Exkarmeliterkloster in Graz aber direct in den Religionsfond eingeflossen sind und beim alten Priesterhause in Graz theils bereits im Jahre 1880 vorausbezahlt wurden, theils im Rückstande verblieben.

Bei der Landwirtschaft hat sich ungeachtet des Ausfalles, welcher infolge der Pachtzinsrückstände bei einigen Objecten, hauptsächlich bei den Gütern der bischöflichen Mensa in Trau eingetreten ist, der günstige Erfolg per 852 fl. 26½ kr. dadurch ergeben, dass insbesondere bei den Herrschaften in Galizien größere Rückstände aus früheren Jahren sammt Verzugszinsen hereingebracht und bei den übrigen Religionsfondsgütern auch infolge von Neuverpachtungen höhere Pachtzinse erzielt worden sind.

Der Erfolg an rückersetzten Ausgaben per 3260 fl. 55 kr. besteht aus Rückersätzen von Verwaltungsauslagen, Steuern und Vorschüssen für frühere Finanzperioden.

Bei den außerordentlichen Einnahmen war der Erfolg um 1574 fl. 14½ kr. günstiger, weil in Österreich unter der Enns nicht präliminirte Ersätze von Kirchenbaukosten-Vorschüssen im Gesammtbetrage von 1561 fl. und in Krain rückständige Beiträge per 197 fl. eingegangen sind, wogegen in Steiermark bei Lankowitz-Piber die präliminirten Steuerrückersätze nur theilweise berichtigt wurden.

Der Erfolg an rückersetzten außerordentlichen Ausgaben per 571 fl. 40 kr. besteht aus dem Betrage per 520 fl., welcher als Kaufschilling für den Ankauf eines Schankhauses in Krynica im Jahre 1878 aus den Religionsfondsrenten gerichtlich deponirt und, da der Kauf nicht zum Abschlusse gelangte, nunmehr wieder zurückgestellt wurde, dann aus kleineren Rückersätzen bei der Herrschaft Niepokomice in Galizien und dem Religionsfondsgute Arnoldstein in Kärnten.

Bei Titel 7, **Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken,** war die Einnahme im Ordinarium um 4025 fl. 28 kr. geringer, weil die präliminirten Rückersätze von gegebenen Vorschüssen in Niederösterreich wegen zeitweiliger Zahlungsunfähigkeit einiger Kirchenvermögensverwaltungen zum Theile, im Küstenlande vollständig im Rückstande verblieben und in Steiermark von dem Convente der barmherzigen Brüder in Graz nur zur Hälfte eingezahlt wurden, in Galizien sammt Krakau endlich die hinter der Stadt Sambor aushaftenden Mietzinsersätze nicht hereingebracht werden konnten.

Der Ausfall bei den außerordentlichen Einnahmen rührt daher, weil in Niederösterreich der Restbetrag per 113 fl. von der im Jahre 1881 fälligen Rückzahlungsrate per 1123 fl. auf den der Gemeinde Bockfließ ertheilten Kirchenbauvorschuss erst nach Schluss der Rechnungsperiode zur Abstattung gelangte.

Aus der Gebarung mit den Ausgabscrediten für **Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken** sind an nicht compensirbaren Rechnungsersätzen in Böhmen 40 fl. und aus jener für **Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken** in Dalmatien 398 fl. 81 kr. zur Abstattung gelangt.

C. Unterricht.

Bei Titel 8, **Hochschulen,** waren die ordentlichen Empfänge höher bei den Universitäten (§. 1) um 2773 fl. 28 kr., bei der Hochschule für Bodencultur (§. 4) um 1098 fl. 66 kr. und bei der Akademie der bildenden Künste in Wien (§. 5) um 501 fl., was im allgemeinen den zunehmenden Eingängen an Collegiengeldern und Einhebungsprocenten beziehungsweise Unterrichtsgeldern zuzuschreiben ist, bei den Universitäten in Wien und Innsbruck aber außerdem auf den eingegangenen Ersätzen aus früheren Jahren und bei der Universität in Prag auf eine Erhöhung der Mietzinse für die Wohnungen in den Häusern dieser Universität beruht.

Dagegen ergab sich bei den technischen Hochschulen (§. 3) eine Mindereinnahme von 4486 fl. 97 kr., hauptsächlich weil bei den Hochschulen in Wien, Graz, Brünn und Lemberg infolge der in Abnahme begriffenen Frequenz ein Ausfall an Matrikelgebüren und Collegiengeldern eingetreten ist und nebstbei in Lemberg häufige Befreiungen von der Entrichtung der Unterrichtsgelder gewährt werden mussten.

Die außerordentlichen Einnahmen haben sich aus dem Grunde um 2032 fl. 50 kr. höher gestellt, weil die zur Veräußerung gelangten Grundentlastungsobligationen der Universität Krakau zu einem über pari stehenden Curse verkauft wurden und bei der technischen Hochschule in Lemberg ein aus dem Baue der Hochschule herrührender Ersatz eingegangen ist.

Bei Titel 9, **Mittelschulen,** ergab sich im Ordinarium der Gymnasien und Realgymnasien (§. 1) ein Mehrempfang von 22.910 fl. 41 kr., nachdem mit Ausnahme von Dalmatien und Mähren, woselbst der Schulbesuch ein schwächerer war und zum Theile auch häufigere Schulgeldbefreiungen vorkamen, fast bei sämmtlichen Gymnasien der übrigen Länder wegen des zunehmenden Besuches der Schüler und der Einschränkung der Befreiungen in Niederösterreich, außerdem durch die Vervollständigung der Gymnasien im zweiten und vierten Wiener Bezirke und in Hernals, dann in Krain infolge der Reactivirung des Gymnasiums in Krainburg die Schulgelder reichlicher eingeflossen sind, und nur in Böhmen und Galizien der günstige Erfolg durch Rückstände von Beiträgen und bei dem letztgenannten Kronlande auch von Mietzinsen geschmälert wurde.

Bei den Realschulen (§. 2) waren die Einnahmen um 10.412 fl. 20½ kr. geringer, weil im allgemeinen die Eingänge an Schulgeldern infolge der stattgefundenen Befreiungen, dann durch die infolge größeren Schülerandranges zu den Gymnasien veranlasste geringere Frequenz zurückgeblieben sind, so dass wie im zweiten Bezirke zu Wien und Triest, Parallelclassen aufgelassen werden konnten.

In einigen Kronländern ergaben sich Mehreinnahmen, und zwar in Salzburg infolge eines im April 1881 eingezahlten Ersatzes an Substitutionskosten aus dem Vorjahre, in Istrien durch nachträglich für das Jahr 1880 eingezahlte Beiträge der Gemeinde Pirano, in Dalmatien infolge des erhöhten Schulbesuches und in Böhmen vorwiegend durch die Zahlung des Beitrages der Stadtgemeinde Kuttenberg zur Erhaltung der dortigen Staatsoberrealschule und durch die Beitragsleistung des böhmischen Landesausschusses zur Erhaltung der Realschule in Pilsen.

Der bezüglich der Prüfungscommission nachgewiesene Erfolg per 63 fl. besteht in Prüfungstaxen von Lehramtscandidaten, welche schon vor dem Studienjahre 1878/79 zur Präfung zugelassen wurden, die mündliche Prüfung jedoch erst im Jahre 1881 ablegten.

An Unterstützungen für Lehramtscandidaten ist ein auf Rechnung des bezüglichen Credites für das Jahr 1880 gewährter Betrag von 50 fl. zurückersetzt worden.

Im Titel 10, **Speciallehranstalten,** ergab sich im Ordinarium ein Ausfall von 1914 fl. 93 kr., welcher auf die Hebammenschulen (§. 1) mit 122 fl. 24 kr. und auf die nautischen Unterrichtsanstalten (§. 6) mit 4440 fl. 4 kr. entfällt und dadurch entstanden ist, dass die Stadtgemeinde Triest die Zahlung ihrer Beiträge zum Aufwande der Hebammenschule in Triest und der dortigen Handels- und nautischen Akademie nicht geleistet hat.

Dieser ungünstige Erfolg wurde zum Theile dadurch aufgewogen, dass sich die Einnahmen bei der Kunstschule in Krakau (§. 2) um 20 fl. 64 kr., bei den Zeichenschulen (§. 3) um 194 fl. 76 kr., bei der Kunstgewerbeschule in Wien (§. 4) um 649 fl. 95 kr. und bei den gewerblichen Lehranstalten (§. 5), ausgenommen die Staatsgewerbeschule in Wien, um 1782 fl. höher gestellt haben, nachdem im allgemeinen infolge Zunahme der zahlenden Schüler die Schulgelder reichlicher eingeflossen sind und in Böhmen ein nicht präliminirter Beitrag der Handels- und Gewerbekammer in Pilsen zur Erhaltung der dortigen Gewerbeschlule mit 500 fl. geleistet wurde.

Die Mehreinnahme im Extraordinarium der gewerblichen Lehranstalten (§. 5) per 2130 fl. 10 kr. besteht in dem zur Bestreitung des Zubaues zur Brünner Staatsgewerbeschule von der ersten mährischen Sparkassa entlehnten Betrage per 1602 fl. 10 kr. und in einem Mehrehrlöse aus der Veräußerung von Vorlagewerken per 528 fl. wegen des größeren Absatzes des Andel'schen Werkes über das polychrome Flachornament und der kunstgewerblichen Vorlageblätter von Stork.

Bei Titel 11, **Volksschulen,** war die Einnahme im Ordinarium der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten (§. 1) um 4512 fl. 9 kr. höher weil bei der Mehrzahl der bezeichneten Anstalten theils wegen des lebhafteren Besuches der Übungsschulen, theils wegen thunlichster Beschränkung der Schulgeldbefreiungen die Einnahmen an Schulgeldern zugenommen haben, und weil bei dem Civilmädchenpensionate in Wien nebst größeren Schulgeldereinnahmen infolge Eröffnung der vierten Übungsschulclasse außerdem wegen des zeitweilig höheren Standes der Stiftungszöglinge mehr Verpflegskosten-Pauschalbeträge und Ersätze aus früheren Jahren eingegangen sind.

Bei den Stipendienrückersätzen (§. 2) hat sich eine Mehreinnahme von 547 fl. 36 kr. ergeben, weil in mehreren Kronländern nicht präliminirte Ersätze eingezahlt wurden, während anderseits nur die für die Steiermark präliminirte Ersatzrate per 50 fl. ganz im Rückstande verblieb und bei Kärnten sich ein geringer Ausfall gegen das Präliminare ergab.

Bei den Staatsvolksschulen (§. 3) beträgt die Mehreinnahme 1596 fl., und zwar bei den deutschen Staatsvolksschulen in Triest 2240 fl. infolge der in stetiger Zunahme begriffenen Frequenz und der Erhöhung des Schulgeldes von 3 fl. auf 5 fl. für ein Semester, wogegen die Einnahmen an der deutschen Staatsvolksschule in Trient um 644 fl. zurückgeblieben sind, weil eine größere Zahl von Befreiungen gewährt wurde, und die Präliminarziffer wegen Mangel eines Durchschnittserfolges zu hoch angenommen worden war.

Außerdem sind nichtpräliminirte Einnahmen vorgekommen, und zwar: im Ordinarium nicht compensirbare Rechnungsersätze von Beiträgen für Volks- und Bürgerschulen in Dalmatien per 400 fl. und im Extraordinarium Ersätze von Auslagen zur Hebung des Volksschulwesens im Betrage von 1794 fl. 64 kr., welche in einem von der Gemeinde Kitzbichel ersetzten, vom Ärar vorschussweise bestrittenen Pauschale per 250 fl. für die Leitung der dortigen Schule in den Jahren 1875 inclusive 1880, mit dem Reste aber in Ersätzen von solchen Vorschüssen bestehen, welche in Dalmatien an Eigenthümer der zu Schulzwecken verwendeten Häuser erfolgt worden waren.

Im Titel 12, **Stiftungen und Beiträge, dann Einnahmen für Kunstzwecke,** ergab sich im Ordinarium bei den Beiträgen (§. 1) eine Mehreinnahme von 36 fl. 28 kr., weil bei der zoologisch-zootomischen Übungs- und Beobachtungsstation in Triest mehr Sendungen von Seethieren an zahlende Parteien effectuirt wurden, und bei den Einnahmen für Kunstzwecke (§. 2) ein Mehrempfang von 110 fl. 82½ kr., weil ein Mietzinsrückstand für die Ateliers im Pavillon des amateurs am Wiener Weltausstellungsplatze eingeflossen ist.

Die Einnahmen im Extraordinarium per 2125 fl. 11 kr. bestehen aus einem nicht präliminirten Erlöse für das Novarareisewerk per 256 fl. 11 kr. und für die gelegentlich der archäologischen Expedition nach Kleinasien im Jahre 1881 erworbenen Antiken mit 1869 fl. anlässlich deren Ankaufes für die kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses.

Im Titel 13, **Studienfonde,** war der Erfolg bei den Einnahmen der Fonde (§. 1) im Ordinarium um 22.956 fl. 31½ kr. günstiger.

Die belangreichste Mehreinnahme per 16.267 fl. 53½ kr. ergab sich in Böhmen, und zwar vorwiegend durch Berichtigung der hinter der Herrschaft Neuhaus aushaftend gewesenen Fundationsgebüren für das dort bestandene Jesuitencollegium nebst fünfprocentigen Verzugszinsen, dann infolge der Einzahlung nicht präliminirter Activinteressen, und eines seit mehreren Jahren rückständigen Mietzinses für die von der Klattauer Volksschule benützten Localitäten im dortigen Exjesuitencollegium, endlich infolge der nachträglichen Berichtigung mehrerer Vorschussersatzraten.

In Galizien und Krakau sind nicht präliminirte Interessen von bereits zur Veräußerung, respective Realisirung bestimmten, jedoch im Jahre 1881 im Besitze des Fondes verbliebenen Staats- und Grundentlastungsobligationen und Privatcapitalien, in Tirol von neu angekauften Obligationen aus dem Vermögen der Allerheiligenkirche in Hall, in Görz von den Kaufschillingen für die veräußerten Clemse'schen Stiftungsgüter für die Jahre 1879 und 1880 eingeflossen und in Dalmatien rückständige Mietzinse für die Localitäten der Mädchenschule in Spalato, dann Zinse für ein im Gymnasialgebäude zu Ragusa an Private im Jahre 1881 neu vermietetes Locale zur Berichtigung gelangt.

Geringer waren die ordentlichen Einnahmen in Niederösterreich infolge von Zinsermäßigungen bei den Gewölslocalitäten und der Leerstehung einer Kellerlocalität im ehemaligen Convictsgebäude; dann in Salzburg, weil das Reinerträgnis der Eisengewerkschaft Achthal-Hammerau in Bayern beinahe vollständig zu Erweiterungsbauten verwendet wurde, weshalb dem Studienfonde als Mitinteressenten nur ein halber Ausbeuteantheil zuflossen.

Im Extraordinarium ergab sich ein Ausfall von 2557 fl. 9 kr., weil die Rückzahlung des der Stadtgemeinde Ried in Oberösterreich zur Herstellung des gemeinsamen Gebäudes des dortigen Obergymnasiums und der Knaben-Volks- und Bürgerschule erfolgten Darlehens per 60.000 fl. in Anbetracht der dermaligen Unmöglichkeit der ratenweisen Einbringung bis Ende 1885 sistirt werden musste, wonach die für 1881 präliminirte Rate per 3500 fl. nicht eingegangen ist.

Dagegen sind in Salzburg und Böhmen zur Aufbringung des im Jahre 1880 veranschlagten Obligationserlöses per 600.000 fl. bereits gekündet gewesene Privatcapitalien nachträglich zur Einzahlung gelangt und in letzterem Kronlande an Robotreluitions- und Grundzinsrückständen der Robotreluenten und Emphiteuten der ehemaligen Studienfondsdomäne Altsattel-Hradek, theils ältere Rückstände sammt sechs Procent Verzugszinsen, theils erst im Jahre 1882 fällig werdende oder neuerdings in Vorschreibung gekommene Beträge eingeflossen.

Bei den Studienfondsforsten und Domänen (§. 2) sind die Einnahmen im Ordinarium um 10.670 fl. 22½ kr. zurückgeblieben, indem bei keinem Wirtschaftszweige der präliminirte Ertrag erzielt worden ist.

Bei der Forstwirtschaft beträgt der Ausfall 9890 fl., weil bei den Gymnasialfondsforsten von Ragusa infolge des noch schwebenden Besitzstörungsstreites mit den Insassen von Govedjari und in Kärnten bei der Studienfondsdomäne Millstadt infolge der ungünstigen Absatzverhältnisse die projectirten Holzschlägerungen gar nicht, beziehungsweise nicht im vollen Umfange ausgeführt und die erzeugten Hölzer nur theilweise und zu herabgesetzten Preisen verkauft werden konnten.

Bei der Landwirtschaft sind um 389 fl. weniger eingeflossen, weil bei den Gymnasialfondsdomänen von Ragusa die Wiederverpachtung landwirtschaftlicher Objecte wegen Mangel an Concurrenz nur gegen geringere Zinsen möglich war und einige Beträge im Rückstande verblieben sind.

Der Ertrag aus den Nebenwirtschaften war um 393 fl. geringer, weil bei der Studienfondsdomäne Millstadt das Jagdergebnis infolge Misslingens einiger Hochwildjagden ungünstig war und die Localitäten

im Stiftsgebäude infolge des mangelhaften Bauzustandes nicht vermietet werden konnten, und weil in Dalmatien bei den Gymnasialfondsforsten von Ragusa die von den Insassen von Govedjari zu leistende Hauszinssteuer für die Colonenhäuser, dann der Mietzins für die Caplanswohnung auf S. Maria del Lago im Rückstande verblieb.

Der Erfolg an rückersetzten ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben per 3 fl. 10 kr., respective 28 fl. 9 kr. ergab sich bei den Gymnasialfondsforsten von Ragusa und betrifft einen Kanzleiholzübergenuss, beziehungsweise den Hereinrest von einem zur Bestreitung von Vermessungskosten ertheilten Vorschuss.

Bei der **Finanzverwaltung** (Capitel 10, Titel 1 bis 9) beruht der günstige Erfolg per 42.753 fl. 46 kr. zunächst auf zufälligen Ersätzen aller Art, für welche eine dem Erfolge entsprechende Voranschlagsziffer mit Rücksicht auf die Natur solcher Einnahmen nicht aufgestellt werden kann.

Außerdem verdient hervorgehoben zu werden:

bei den **leitenden Finanzbehörden** (Titel 2) der Mehrerlös aus dem Mappenverkaufe per 10.936 fl. 99 kr.;

bei der **Finanzwache** (Titel 5) die Mehreinnahme an Mannschaftseinlagen per 8164 fl. 6½ kr., welche durch die im Jahre 1878 vorgenommene Erhöhung dieser Einlagen von 18 auf 36 fl. herbeigeführt wurde und

bei den **Finanzprocuraturen** (Titel 7) die Mehreinnahme an von sachfälligen Parteien einzubringenden Fiscaldeserviten per 4391 fl. 54½ kr.

Bei der **allgemeinen Kassenverwaltung** (Capitel 11) waren die **Regiekostenbeiträge aus Fonden** (Titel 1) theils infolge der ergiebigeren Beiträge der Schulbücher-Verlagsdirection, theils auch deshalb größer um 9542 fl. 66 kr., weil seit der Verfassung des Voranschlages für das Jahr 1881 eine Erhöhung der Beiträge einiger Stiftungsfonde eingetreten ist.

Bei den **rückzuzahlenden Activforderungen des Staates** (Titel 2) ist der ungünstige Erfolg:

im Küstenlande per	24.274 fl. 51 kr.
in Böhmen per	14.619 „ 21 „
in Mähren per	962 „ 84 „
in Schlesien per	256 „ 40 „
zusammen per	40.112 fl. 96 kr.

durch die nicht präliminirten Ersätze und Zinsen von älteren Ausständen

in Österreich unter der Enns per	982 fl. 15 kr.	
in Salzburg per	1.558 „ 24½ „	
in Tirol per	262 „ 50 „	
im Küstenlande per	199 „ 6 „	
in Dalmatien per	5.104 „ — „	
in Böhmen per	320 „ — „	
in Galizien per	1.836 „ 47 „	
im ganzen per		10.262 fl. 42½ kr.
auf den Betrag von		29.850 fl. 53½ kr.

herabgemindert worden. Derselbe wurde vornehmlich dadurch verursacht, dass im Küstenlande der Istrianer Landesausschuss seinen Zahlungsverbindlichkeiten — wegen der vorausgegangenen Missjahre, infolge deren sich die Eingänge an Steuerzuschlägen verminderten, dann wegen der Zunahme der Ausgaben für die Volksschulen — nicht nachkommen konnte, dass ferner in Böhmen viele Gemeinden die bereits fällig gewordenen Vorschussersatzraten (wegen Zahlungsunvermögens) nicht leisteten, und die Stadtgemeinde Teplitz mit der allerdings mit 4 Procent verzinsten Capitalsrate per 8000 fl. im Rückstande verblieb.

Bei den **Überschüssen cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Überschüssen** (Titel 3) ist der günstige Erfolg per 2813 fl. 89½ kr. hauptsächlich der energischen Eintreibung der Capitals- und Zinsenrückstände in Österreich unter der Enns zuzuschreiben.

Die **verschiedenen Zuflüsse** (Titel 4) sind im Ordinarium zufällig um 10.350 fl. 95 kr. geringer, weil hierauf wegen Abganges anderer Anhaltspunkte nur nach dem Durchschnitte früherer Jahre präli-

minirt werden kann und diese Einnahmen in den Jahren 1877, 1878 und 1879, welche dem Voranschlage pro 1881 zugrunde liegen, ebenfalls zufällig reichlicher eingeflossen sind.

Bei den außerordentlichen Einnahmen dieses Titels stellt sich der Erfolg aus nachstehenden Posten zusammen:

1. Zinsen von den in der beifolgenden Nachweisung mit dem Stande zu Ende 1881 aufgeführten Effecten der Staatscentralkasse	183.647 fl.	40	kr.
2. Agio von einem in Gold realisirten Zinsentheilbetrage	262 „	69	„
3. Zinsen von schwebenden Vorschüssen und aus der Fructificirung von Kassabeständen	265.900 „	48	„
4. Liquidirter Antheil des Finanzärars an dem Vermögen des westgalizischen Ausgleichsfondes	385.869 „	80½	„
5. Rückersatz der im Jahre 1868 an Felix Talachini, Bauunternehmer der Südbahn, gezahlten Abfindungssumme per	55.000 „	—	„
6. Von der Bustěhrader Bahn als Ablösung des staatlichen Heimfallsrechtes an der Theilstrecke der Pferdebahn Lana-Pinie	7.240 „	—	„
7. Reinerträgnis des Ärarial-Papierdepots aus dem Jahre 1880	933 „	83	„
8. Entdeckte Zugänge bei der Verwechslungskassa und verschiedene kleinere Einnahmen	184 „	80½	„
9. Einnahmen auf in früheren Jahren definitiv verausgabte Beträge	2.828 „	77½	„
10. Einnahmen von verlosten Effecten herrührend aus den Überschussabfuhren der Länderkassen	1.616 „	56	„
11. Escomptegebüren für vor der Verfallszeit bezahlte Zinsencoupons, Lottoanlehenscapitalien und Gewinnste	2.205 „	72	„
12. Differenz zwischen den Aufzahlungen bei der Obligationsconvertirung und den Rückführungen hieran nach Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Erfordernisse der Krakau-Oberschlesischen Eisenbahnschuld und den diesfälligen Deckungsabfuhren der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	1.724 „	20	„
13. Zinsenertrag von im Vermögen der Lemberger Landeshauptkassa befindlichen Obligationen	696 „	92	„
zusammen	928.111 fl.	18½	kr.
Präliminirt waren	200.000 „	—	„
es ergab sich daher eine höhere Einnahme von	728.111 fl.	18½	kr.

welche ebenso wie die geringere Einnahme im Ordinarium durch die Veränderlichkeit der verschiedenen Zuflüsse begründet erscheint.

Nachweisung

der Effecten der Staatscentralkassa mit dem Stande zu Ende December 1881.

	Nominalwert		Zinsenerträgnis im Jahre 1881		Anmerkung
	fl.	kr.	fl.	kr.	
Staatslose:					
1854er	2.000	. . .	67	20	
1860er	30.900	. . .	1.264	. . .	
1864er	650	. . .	. . . . .	. . .	
Como-Rentenscheine	70	. . .	. . . . .	. . .	
	33.620	. . .			
Privatlose	3.510	. .	34	2	
Grundentlastungsobligationen	38.300	. . .	2.206	11½	
Prioritäten:					
Buschtěhrader Eisenbahn Emission 1872	22.500	. . .	562	50	
Buschtěrader Eisenbahn, vierte Emmission	1,099.950	. . .	. . . . .	. . .	
Pilsen-Priesen-Komotau	10,499.850	. . .			
	11,622.300	. . .			
Actien:					
Kaiser Franz Joseph-Bahn	3,445.000	. .	172.250	. . .	
Buschtěhrader Eisenbahn	1,500.000	. . .	[1])	. . .	Zu [1]) Statt baren Geldes zahlte die Gesellschaft die Dividende in Prioritäten der Buschtěhrader Bahn, Emission 1872, per 22.500 fl.
Wiener-Neustädter Locomotivfabrik	600.000	. . .	. . . . .	. . .	
Niederösterreichische Südwestbahn	[2])2,500.000	. . .	. . . . .	. . .	Zu [2]) Wertlos und deshalb im Jahre 1882 vertilgt.
	8,045.000	. . .	. . . . .	. . .	
Silber- und Papierrente	1,533.825	. .	4.015	71	
Andere öffentliche Anlehen (hierunter 68.956 fl. 63 kr. Domesticalobligationen)	80.676	63	1.115	94½	
Gold- und Notenrente des galizischen Religionsfondes	811.700	. . .	[3])	. . .	Zu [3]) Die Zinsen wurden dem Fonde zugerechnet.
Verschiedene andere minder belangreiche Effecten	30.496	82	[4]) 2.394	60	Zu [4]) Hierunter 262 fl. 69 kr. Agio.
Diverse zu unificirende Schuldtitel	1.768	76	. . . . .	. . .	
Totalsumme	22,201.197	21	183.910	9	d. i. Zinsen . . 183.647 fl. 40 kr. und Agio . . . 262 „ 69 „ 183.910 fl. 9 kr.

Bei sämmtlichen **directen Steuern** und deren Nebengebüren (Capitel 12—18) mit Ausnahme der bei der Grundsteuer mit 1,915.971 fl. 17½ kr. und bei den Verzugszinsen mit 34.706 fl. 85½ kr. eingetretenen Mindereinnahmen haben die Einnahmsergebnisse im ganzen den Voranschlag für das Jahr 1881 um 1,582.463 fl. 90½ kr. und im Vergleiche zu dem um 340.000 fl. geringeren Voranschlage für das Jahr 1880 um 1,922.463 fl. 90½ kr. überschritten; gegenüber der Gesammteinnahme im Jahre 1880 sind sie aber um 1,900.422 fl. 19 kr. zurückgeblieben.

Das ungünstigere Ergebnis per 1,915.971 fl. 17½ kr. bei der **Grundsteuer** (Capitel 12) beruht hauptsächlich darauf, dass die auf Grund der Gesetze vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34, und vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49, vorzunehmende Repartition und Vorschreibung dieser Steuer auf die einzelnen Kronländer erst gegen Ende des Jahres 1881 erfolgen und deshalb auch die Einbringung der vorgeschriebenen Steuer nicht mehr im vollen Maße bewerkstelligt werden konnte, dann darauf, dass in einigen Kronländern wegen Elementarschäden bedeutende Nachlässe und Zufristungen zugestanden werden mussten.

Bei der **Gebäudesteuer** (Capitel 13), welche aus der Hauszinssteuer mit dem Betrage per 17,406.598 fl. 72 kr. und aus der Hausclassensteuer im Betrage per 7,080.558 fl. 85½ kr. besteht, wurde der um 687.157 fl. 57½ kr. günstigere Erfolg ungeachtet des Umstandes, dass sich in Niederösterreich infolge zahlreicher Wohnungsleerstehungen, dann wegen Demolirungen und Umbauten ein Ausfall von 178.060 fl. 66 kr. ergeben hat, zum Theile durch günstigere Mietsverhältnisse, hauptsächlich aber durch den in den meisten Kronländern eingetretenen Zuwachs an Steuerobjecten und durch den Eintritt von bisher von der Gebäudesteuer zeitlich befreiten Häusern in die Steuerpflicht herbeigeführt.

Das günstigere Ergebnis per 106.813 fl. 73½ kr. bei der **fünfprocentigen Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude** (Capitel 14) wurde ebenfalls durch die fast in sämmtlichen Kronländern infolge der regeren Baulust eingetretene Vermehrung der diesfälligen Steuerobjecte hervorgerufen.

Bei der **Erwerbsteuer** (Capitel 15) beruht der günstige Erfolg per 736.349 fl. 32 kr. im wesentlichen auf der fortgeschrittenen Besserung der Erwerbsverhältnisse und der in deren Folge stattgefundenen Zunahme von Gewerben, dann auf höheren Steuerbemessungen und nachträglichen Steuervorschreibungen, sowie auf der Einbringung von Steuerrückständen.

Zur Erzielung des günstigen Erfolges per 1,959.925 fl. 97½ kr. bei der **Einkommensteuer** (Capitel 16) hat außer der eingetretenen Besserung der Erwerbsverhältnisse wesentlich die Steuerleistung der Südbahn nach dem Erlöschen ihrer Steuerfreiheit beigetragen, und hätte derselbe sich noch günstiger gestaltet, wenn nicht durch die geringere Steuer der Elisabeth-Westbahn und der Waffenfabrik zu Steyer, dann in Steiermark infolge des Rückganges mehrerer Actiengesellschaften und Unternehmungen, sowie in Krain infolge vieler Steuerabschreibungen sich namhafte Ausfälle ergeben hätten.

Das günstige Ergebnis per 42.895 fl. 33 kr. bei den **Steuerexecutionsgebüren** (Capitel 17) wurde vorzüglich infolge der stattgefundenen Regelung des Executionsverfahrens und der diesfälligen Gebüren erzielt, und hätte dasselbe eine noch höhere Ziffer erreicht, wenn nicht in Steiermark wegen Elementarschäden die Steuerexecutionsführung in mehreren Bezirken hätte sistirt werden müssen, und wenn nicht in Galizien infolge der verspäteten Vorschreibung der Grundsteuer weniger Executionen geführt worden wären.

Die geringere Einnahme an **Verzugszinsen von rückständigen Steuern** (Capitel 18) um 34.706 fl. 85½ kr. erscheint als eine nothwendige Folge des Umstandes, dass in sämmtlichen Kronländern mit Ausnahme von Küstenland und Galizien anlässlich der pünktlicheren Einzahlung der Steuerraten die Einhebung von Verzugszinsen in einem geringeren Maße stattgefunden hat, als im Staatsvoranschlage vorgesehen war

Übrigens wird noch bemerkt, dass unter dem im Rechnungsabschlusse für den laufenden Dienst nachgewiesenen Gesammterfolge an directen Steuern (Capitel 12—16), per 85,225.949 fl. 34½ kr., im ganzen ein Betrag von 5,372.491 fl. 25½ kr. enthalten ist, welcher in der Zeit vom 1. April bis Ende December 1881 thatsächlich auf die Rückstände aus den Vorjahren eingezahlt wurde, und wovon

auf die Grundsteuer	1,331.599 fl.	29	kr.
„ „ Gebäudesteuer	1,088.141 „	95	„
„ „ fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	134.780 „	20½	„
„ „ Erwerbsteuer	1,111.344 „	57	„
„ „ Einkommensteuer	1,706.625 „	24	„

entfallen.

Bei dem **Zollgefälle** (Capitel 19) beruht bei den ordentlichen **Einnahmen** (Titel 1) der günstige Erfolg per 4,072.036 fl. 85½ kr. hauptsächlich auf dem stärkeren Import von rohem Kaffee und anderen Colonialwaren, von Petroleum, Baumwoll- und Eisenwaren und von Maschinen, ferner auch darauf, dass ein großer Theil der Eingangszölle, statt in Gold, in Silber mit Aufgeld berichtigt wurde.

Übrigens haben die ordentlichen Einnahmen dieses Capitels, wie bereits bei der Besprechnung der Ausgaben angedeutet wurde, für die diesseitigen Finanzen nur den Charakter einer durchlaufenden Gebarung.

Im Extraordinarium blieb der **Münzgewinn** (Titel 2) von dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile der gesammten Nettozolleinnahmen in Gold um 86.090 fl. 93 kr. zurück, weil die factischen Nettoüberschüsse in Gold 9,330.398 fl. 19 kr. betragen, während bei Aufstellung des Präliminares dieselben mit 9,355.000 fl., daher um 24.601 fl. 81 kr. höher angesetzt wurden, dann weil das Agio, nicht wie angenommen wurde, sich mit 18 Procent, sondern durchschnittlich nur mit 16.7 Procent darstellte.

Bei den Einnahmen **aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen** (Titel 3) rührt der ungünstige Erfolg per 3748 fl. 22 kr., sowie jener an dem hievon entfallenden Agio per 1691 fl. 79 kr. daher, weil die Zollgebüren größtentheils in Silber mit Aufgeld statt in Gold entrichtet wurden und das Aufgeld gegenüber dem Präliminare durchschnittlich um 1·3 Procent geringer in Rechnung kam.

Die **Verzehrungssteuer** (Capitel 20) hat im ganzen einen Mehrertrag von 16,253.279 fl. 51 kr. ergeben, woran — mit Ausnahme der Brantweinsteuer, der Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen und der anderen Einnahmen — alle übrigen Steuergattungen participirten.

Günstiger war der Ertrag:

bei der **Wein- und Moststeuer** (Titel 2) um 39.554 fl. 35½ kr. wegen Abschluss vortheilhafter Abfindungsverträge;

bei der **Biersteuer** (Titel 3) um 1,437.991 fl. 11 kr. als Folge der besseren Erwerbsverhältnisse;

bei der **Fleisch- und Schlachtviehsteuer** (Titel 4) um 180.535 fl. 57 kr. anlässlich günstiger Abfindungen außerhalb der geschlossenen Städte und des höheren Ertrages der Fleischsteuer in Wien;

bei der **Zuckersteuer** (Titel 5) um 14,215.351 fl. 95 kr., welcher Erfolg theils auf den großen Rübenernten in den Jahren 1880 und 1881, theils auf dem zufälligen Umstande beruht, dass die Zuckererzeugungsperiode 1880/81, spät eröffnet, tiefer in das Jahr 1881 sich hineinzog, dagegen die Zuckererzeugungsperiode 1881/82 sehr zeitig begann, so dass die Rübenanmeldungen, welche im Jahre 1881 für die Zuckererzeugung gemacht wurden, das auf je eine Erzeugungsperiode fallende Quantum weit überschreiten. Dazu kommt noch die im Grunde des Gesetzes vom 27. Juni 1878, §. 2 und des Gesetzes vom 18. Juni 1880, §. 3 für die Zuckererzeugungsperiode 1880/81 geleistete Zuckersteuernachzahlung von mehr als 4,000.000 fl.;

bei den **Pachtungen** (Titel 7) um 26.334 fl. 66½ kr., weil bei der neuerlichen Verpachtung der Linienverzehrungssteuer in Prag ein höherer Pachtschilling erzielt wurde;

bei dem **Dazio consumo** (Titel 9) um 10.938 fl. 48½ kr., weil die günstigen Ernteergebnisse in Dalmatien auch einen stärkeren Bezug an den dem Dazio consumo unterliegenden Lebensmitteln im Gefolge führten;

bei den **Gefällssicherstellungen** (Titel 10) um 425.256 fl. 99 kr. infolge vermehrter Durchfuhr verzehrunsteuerpflichtiger Objecte in Wien;

bei dem **von der königlich ungarischen Finanzverwaltung zu leistenden Ersatze für Verzehrungssteuerrückvergütungen** (Titel 11) um 107.761 fl. 67 kr. wegen größerer Ausfuhr von Brantwein aus Ungarn über die Zollinie und weil im Gegenstandsjahre aus der definitiven Abrechnung bezüglich der Verzehrungssteuerrestitutionen ein Hereinrest von 9204 fl. 3½ kr. zur Verrechnung gelangte.

Ungünstiger war der Ertrag:

bei der **Brantweinsteuer** (Titel 1) um 68.900 fl. 10½ kr., weil das System der Brantweinsteuerpauschalirung für den Branntweinsteuerertrag nicht günstig ist;

bei der **Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen** (Titel 6) um 120.817 fl. 59½ kr. anlässlich der verminderten Einfuhr von verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen in Wien;

bei **anderen Einnahmen** (Titel 8) um 727 fl. 58½ kr., weil sich die Höhe der darunter begriffenen Beträge bei Feststellung des Präliminars mit Sicherheit nicht vorausbestimmen läßt.

Aus der nachfolgenden Tabelle ist das Bruttoerträgnis zu entnehmen, wie selbes im Zwecke der Abrechnung zwischen den beiden Reichshälften, dann Bosnien und der Hercegovina auf Grund der Gesetze vom 27. Juni 1878, §. 2, R. G. Bl. Nr. 61, und vom 20. December 1879, §. 13, R. G. Bl. Nr. 136, für das Jahr 1881 ermittelt worden ist.

	Brantweinsteuer		Biersteuer		Zuckersteuer	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Im vorliegenden Rechnungsabschlusse, Seite 92, sind als Gesammt-Erfolg nachgewiesen	7,631.099	89½	22,437.991	11	45,024.351	95
Hievon kommt abzurechnen:						
a) die Steuer von den im Grunde des Gesetzes vom 20. December 1879, R. G. Bl. Nr. 138, vorgefundenen Vorräthen an Brantwein anläßlich der Aufhebung des Zollausschlusses in Brody mit	15	54	. . . . .	. .	. . . . .	. .
b) die Linien-Verzehrungssteuer von Bier und der Biersteuer-Zuschlag in Wien mit	. . . . .	. .	1,856.545	82	. . . . .	. .
c) die Verbrauchsabgabe von Zucker aus anderen Stoffen mit . . . . . 11.710 fl. 11 kr. dann jene von dem vorgefundenen Vorrathe anläßlich der Aufhebung des Zollausschlusses in Brody mit . . . . . 18 „ 29 „	. . . . .	. .	. . . . .	. .	11.728	40
Verbleiben aus der Erzeugung	7,631.084	35½	20,581.445	29	45,012.623	55
Werden hievon die Steuerrückgaben anläßlich der Betriebsstörungen bei der Erzeugung mit	32.315	78	5.471	84	2,490.641	65
in Abzug gebracht, so ergibt sich das Brutto-Erträgnis mit	7,598.768	57½	20,575.973	45	42,521.981	90

Beim **Salzgefälle** (Capitel 21) gründet sich die Mehreinnahme der **Salzerzeugungsämter** (Titel 1) per 17.884 fl. 27 kr. im Ordinarium hauptsächlich auf den um 12.032 fl. 57 kr. höheren Ertrag an sonstigen Betriebseinnahmen, weil in Ischl für Schnittlöhne und Salzverladungsgebüren, dann in Aussee für den in eigener Regie geführten Schleppbahnbetrieb, weiter in Wieliczka für Schmiedefabrikate und Fuhrleistungen der Stallmeisterei eine erheblich größere, endlich in Kalusz für den Verkauf von Rohsilvin eine nicht vorgesehene Einnahme erzielt wurde.

Übrigens war der Erfolg auch bei dem Verkaufe von Betriebsmaterialien und Mobilien günstiger, weil vorübergehend an Arbeiter und Private mehr Brennstoff und Schnittholz abgesetzt wurde.

Das günstigere Ergebnis an außerordentlichen Einnahmen per 1016 fl. 42½ kr. ist in dem Umstande begründet, daß einige Utensilien der Tiefbohrung in Goisern an das k. k. Ackerbauministerium zum Zwecke des Nutzbarmachens der dortigen Heilquelle verkauft wurden.

Bei den **Verschleißämtern** (Titel 2) beruht die Mehreinnahme per 404.905 fl. 21½ kr. vorwiegend auf dem um 319.045 fl. größeren Absatze des Kochsalzes zu allgemeinen Preisen.

Von dieser Mehreinnahme entfallen auf Oberösterreich 284.612 fl., auf Salzburg 93.349 fl., auf das Küstenland 39.204 fl., auf Dalmatien 54.117 fl., auf Galizien 142.984 fl. und auf die Bukowina 12.591 fl., wogegen in Tirol wegen der Einschränkung des Vertriebes des dortigen Salzes außerhalb des Landes ein Ausfall von 266.112 fl. sich ergab und auch in Steiermark der Absatz gegen die Präliminarannahme um 41.702 fl. zurückblieb.

Nachdem übrigens die Gemeinden in Istrien und Salzburg von der Berechtigung zum Bezuge des Kochsalzes zu limitirten Preisen nicht vollen Gebrauch machten, hat sich bei dieser Rubrik das Erträgnis

um 13.719 fl. niedriger gestellt; auch ist im Küstenlande und Dalmatien infolge des ungünstigen Fischfanges und des geringeren Bedarfes zu industriellen Zwecken beim Fabriksalz ein Ausfall von 9375 fl. eingetreten.

Dagegen war der Erfolg beim Dungsalze insbesondere in Salzburg um 11.464 fl. günstiger, und es sind auch für die Salzabgabe an Ungarn um 35.965 fl., für den Export ins Ausland aber um 25.966 fl. mehr eingegangen, und zwar in letzterer Beziehung wegen Begleichung von Preisdifferenzen für das nach Russland exportirte Salzquantum.

Die weitere Mehreinnahme an Ersätzen aller Art per 11.474 fl. beruht auf dem Umstande, dass von den Salzhändlern in Galizien größere Ersätze an Fracht- und Verladungsgebüren, sowie für Denaturirungsmittel geleistet wurden, als präliminirt waren; und es hat sich endlich auch an verschiedenen Einnahmen ein um 23.935 fl. höheres Erträgnis ergeben, weil bei den Salpeterfabriken in Böhmen die Salpetererzeugung einen bedeutenden Aufschwung nahm, demzufolge auch die für den Vertrieb des hiebei abfallenden reinen Kochsalzes zu entrichtenden Monopolsgebüren höher entfielen, als im Voranschlage vorgesehen war.

Beim **Tabakgefälle** (Capitel 22) war der Erfolg bei Titel 1 günstiger um 2,178.868 fl. 87 kr. Dieses Ergebnis beruht vorzüglich darauf, dass der Verschleiß im Inlande infolge des bedeutend größeren Absatzes der Tabakfabrikate um 2,088.569 fl. 71 kr. gestiegen ist, dass die größere Einfuhr von Ausländer-Tabakfabricaten zum eigenen Gebrauche für Privatparteien ein günstiges Erträgnis von 22.710 fl. 91½ kr. lieferte, und dass die verschiedenen Einnahmen einen Mehrertrag von 45.146 fl. 67½ kr. ergaben, weil bei vacant gewordenen Tabakfabriken durch die Wiederbesetzung im Concurrenzwege höhere Pachtschillinge erzielt wurden.

Bei Titel 2 beruht die Mehreinnahme von 605.839 fl. 1½ kr. im wesentlichen darauf, dass nicht nur der Export an Fabricaten und Tabaklauge die Präliminaransätze überstieg, sondern auch infolge der großen Tabakfechsung in Ungarn 14.814 Metercentner ungarische Tabakblätter ins Ausland abgegeben werden konnten, wodurch ein günstiger Erfolg von 594.840 fl. 64½ kr. erzielt wurde, ferner dass die ungarische Regie eine größere Menge österreichischer Fabricate bezog, und dass bedeutendere Quantitäten von Skarten zum Verkaufe gelangten, endlich dass der Vergütungsbetrag von 4426 fl. 20 kr. für die im Jahre 1881 an die Tabakfabriken in Sarajevo und Mostar abgegebenen Maschinen und Utensilien bei diesem Titel verrechnet erscheint.

Dagegen hat sich ein Minderertrag ergeben bei der Rubrik „Ersätze aller Art" von 10.257 fl. 78 kr., weil die von den Bahnverwaltungen geleisteten Ersätze und die von anderen Fuhrencontrahenten für Entwendungen hereingebrachten Vergütungen die veranschlagte Höhe nicht erreichten, und bei der Rubrik „Ersatz der Gestehungskosten für nach den occupirten Ländern abgegebene Blätter und Fabricate" von 11.303 fl. 1 kr., weil die eigene Fabrication der bosnischen Regie bereits einen bedeutenden Aufschwung genommen hat und weniger Fabrikate von der österreichischen Regie benöthigte.

Im Extraordinarium dieses Titels war der Erfolg um 6838 fl. 18½ kr. günstiger, weil für den Verkauf von Tabakfabrikaten und Tabaklauge größere Einnahmen in Gold erzielt wurden.

Beim **Stempelgefälle** (Capitel 23) ist der Erfolg um 775.411 fl. 64½ kr. günstiger, weil infolge des regeren Verkehres der Verschleiß von Stempelmarken, dann von Blanquetten zu Wechselpromessen und Frachtbriefen gestiegen ist und auch bei den Stempelgebüren für Spielkarten, Kalender und Zeitungen infolge der erhöhten Spielkartenfabrication und der Verallgemeinerung der Kalender- und Zeitungsliteratur höhere Einnahmen erzielt wurden.

Bei den **Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften** (Capitel 24) basirt der günstige Erfolg per 1,903.556 fl. 34 kr., an welchem, mit Ausnahme von Österreich ob der Enns, Tirol mit Vorarlberg und Küstenland, alle übrigen Kronländer participiren, zunächst auf der energischen Einwirkung der Administrativbehörden hinsichtlich der beschleunigten Abwicklung des Gebürenbemessungsgeschäftes und rascher Einbringung der Rückstände, dann aber auch auf der unverkennbar zutage tretenden stetigen Hebung des Realcredites und der Steigerung des Verkehrslebens im allgemeinen, was namentlich von Niederösterreich mit der Reichshauptstadt, als dem Mittelpunkte des Handels und des Verkehrs gilt, welches Kronland dermalen gegenüber den stets passiven Resultaten der Vorjahre mit einem namhaften Mehrertrage abschließt.

Das übrigens minder belangreiche Ergebnis bei den Kronländern Österreich ob der Enns, Tirol mit Vorarlberg und Küstenland dürfte zumeist auf die Erhöhung der Präliminarziffern gegenüber den Vorjahren zurückzuführen sein, was namentlich bezüglich der beiden letzteren Kronländer gilt, zumal dieselben schon in den Vorjahren 1879 und 1880 stets mit einem ungünstigen Erfolge abgeschlossen haben.

Beim **Lotto** (Capitel 25) erscheint hauptsächlich wegen der beträchtlichen Steigerung der Spieleinlagen (1,678.497 fl. 42 kr.) eine Mehreinnahme von . . . . . 1,690.910 fl. 89 kr. ausgewiesen.

Nach Abrechnung der durch die bezeichneten Einlagen entstandenen Mehrausgabe per . . . . . 835.422 „ 84 „

resultirt pro 1881 ein höherer Ertrag von . . . . . 855.488 fl. 5 kr.

Bei den **Mauten** (Capitel 26) steht dem günstigen Erfolge im Weg- und Brückenmautgefälle per . . . . . 28.810 fl. 94½ kr.
ein Ausfall bei den Wassermauten per . . . . . 18.717 „ 73 „

gegenüber, wonach sich im ganzen ein günstiger Erfolg mit . . . . . 10.093 fl. 21½ kr. herausstellt.

Der erstere hat seinen Grund darin, dass die Frequenz an den Verzehrungssteuerlinien Wiens eine größere war, und dass bei der neuerlichen Verpachtung der Mautstationen in Tirol, Böhmen, Mähren und Schlesien bedeutend höhere Pachtschillinge erzielt wurden. Dieselben konnten aber deshalb nicht mit dem vollen Betrage zur Geltung kommen, weil in Anbetracht des Rückganges des Verkehres auf den ärarischen Straßen infolge der fortschreitenden Entwicklung des Eisenbahnwesens und der hiedurch bedingten Verminderung der Weg- und Brückenmautgebüren in Oberösterreich, Steiermark, Kärnten und Krain ungünstigere Verpachtungsergebnisse zutage treten, und in Galizien nicht alle Pachtschillinge mit den vollen Jahresbeträgen zur Einnahme gelangt sind. Zur Schmälerung des günstigen Erfolges hat auch der Umstand beigetragen, dass infolge der pünktlichen Einzahlung der Mautpachtraten in den meisten Kronländern die Einnahmen an Verzugszinsen geringer waren, als angenommen worden war.

Der ungünstige Erfolg bei der Wassermaut beruht im wesentlichen darauf, dass in Böhmen bei der neuen Verpachtung für die Jahre 1881 in 1883 nur ein um 16.600 fl. geringerer Pachtschilling erzielt werden konnte und überdies das Erträgnis an Haftgeldern und Fahnenaussteckgebüren in Nieder- und Oberösterreich hauptsächlich wegen der immer größeren Frequenz der Donaudampfschiffe und der deshalb in steter Abnahme begriffenen Ruderschiffahrt zurückgeblieben ist.

Bei der **Punzirung** (Capitel 27) ist die Mehreinnahme per 29.470 fl. 74½ kr. in dem lebhafteren Geschäftsgange der Gold- und Silberindustrie begründet, demzufolge die Controlgebüren gegen den Voranschlag ein Mehrerträgnis von 28.449 fl. lieferten, weil sowohl die inländische Erzeugung von Gold-, insbesondere aber von Silbergeräthen, als auch deren Einfuhr aus dem Auslande sich bedeutend gehoben hat.

Aus Anlass der gesteigerten Geschäftsthätigkeit wurde auch an verschiedenen Einnahmen für Probenahmen und Abfälle, sowie an Ersätzen für Drahtzugskosten ein günstigeres Ergebnis erzielt.

Bei der **besonderen Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben,** welche infolge des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, mit 1. October 1881 in Wirksamkeit trat, beruht der günstige Erfolg von 785.864 fl. 57 kr. auf dem Umstande, dass auf diesen neuen Einnahmszweig in dem mit dem Finanzgesetze vom 7. Juni 1881 festgestellten Staatsvoranschlage nicht vorgesehen werden konnte.

Bei den **Dicasterialgebäuden** (Capitel 28) ergab sich eine Mehreinnahme von 8000 fl. 42½ kr., weil in Niederösterreich, Oberösterreich, Kärnten, Galizien und in der Bukowina höhere Miet- und Pachtzinse erzielt wurden und in Triest die vermuthete Demolirung des aufgelassenen Theresien-Lazareths noch nicht stattgefunden hat, dann auch weil beim Verkaufe von entbehrlich gewordenen Inventargegenständen in Niederösterreich und Steiermark, sowie für das Baumateriale des abgetragenen Zollamtsgebäudes in Podwoloczyska höhere Erlöse erzielt wurden.

Bei den **Fiscalitäten und Heimfälligkeiten** (Capitel 29) hat die Mehreinnahme per 29.341 fl. 57 kr. ihren Grund in der Zufälligkeit dieser Eingänge und dann auch in dem Umstande, dass in Kärnten und Galizien eine Purificirung der Depositen vorgenommen wurde, bei welchem Anlasse bedeutende Beträge dem Staatsschatze zugesprochen wurden.

Außer diesen Einnahmen sind noch, und zwar vorzüglich in Niederösterreich, Steiermark, Kärnten und Galizien, Empfänge in Obligationen im Belaufe von 59.646 fl. 67 kr. vorgekommen, welche in der dem Centralrechnungsabschlusse beigegebenen Zergliederung der Obligationsgebarung ersichtlich gemacht sind.

Bei der **Hof- und Staatsdruckerei in Wien** (Capitel 30) beruht die Mehreinnahme per 25.475 fl. 51 kr. lediglich in dem gesteigerten Vertriebe von Verlagsartikeln, insbesondere von Lagerdrucksorten, nachdem der durch die Erzeugung neuer Staatsnoten zu 5 fl., dann durch die Herstellung neuer Couponsbogen für die österreichischen Rentenobligationen und durch die Herstellung anderer Creditseffecten für Bosnien und für fremde Staaten erzielte höhere Erlös (33.756 fl. 65 kr.) zum größten Theile aufgewogen wird durch den Ausfall (32.424 fl. 20 kr.), welcher sich bei dem Erlöse für Erzeugnisse der allgemeinen Abtheilung dadurch ergeben hat, dass die Forderungen für die im letzten Quartale 1881 erzeugten Druckarbeiten bis Ende März 1882 nur zum Theile hereingebracht werden konnten.

Bei den **Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume** (Capitel 31) resultirt ein Ausfall per 8018 fl. 47 kr., weil die durch Einbringung älterer Reste erwartete Steigerung der Einnahmen bei Sambor wegen der mittlerweile im Gnadenwege bewilligten Abschreibung der aus dem Unterthansverhältnisse herrührenden Rückstände — und bei Kimpolung wegen verweigerter Ratenzahlung eines aus der dortigen Propinationspachtung entstandenen Ersatzes (5838 fl.) nicht eingetreten ist.

Beim **Münzwesen** (Capitel 32) gründet sich der günstige Erfolg per 12.718 fl. 91½ kr. bei den ordentlichen Einnahmen hauptsächlich auf die bereits bei den Ausgaben erwähnte Mehreinnahme per 22.194 fl. 17½ kr. für gelieferte Arbeiten.

Bedeutendere Mehreinnahmen ergaben sich ferner auch bei den Rubriken: Schlagsatz und Nutzen von Gold- und Silbermedaillen (2617 fl. 53½ kr.), Schlagsatz für verkaufte vierfache Ducaten (17.074 fl. 35 kr.), verkaufte Materialien und Requisiten (12.558 fl. 99 kr.) und verschiedene andere Einnahmen (2994 fl. 51 kr.).

Diesen Mehreinnahmen stehen jedoch belangreiche Ausfälle gegenüber, so in der Rubrik Münzgebüren (18.079 fl. 53 kr.), weil der für das im Jahre 1881 wirklich eingelöste Gold- und Silbermateriale ausgelegte Betrag per . . . . . 10,171.845 fl. 74 kr.
hinter dem Präliminaransatze per . . . . . 12,400.470 „ — „
um . . . . . 2,228.624 fl. 26 kr.
zurückgeblieben ist; ferner in der Rubrik: Gewinn aus der Einlösung und Materialgebarung (19.676 fl. 29 kr.), weil die bei der Scheidung im Jahre 1881 gewonnenen Zugänge nicht mehr in diesem Jahre, sondern erst im Laufe des Jahres 1882 verrechnet werden konnten; endlich in der Rubrik: Erlös für verkauftes Kupfervitriol (7900 fl. 4 kr.) infolge geringeren Absatzes.

Der ungünstige Erfolg bei den außerordentlichen Einnahmen per 10.426 fl. 56 kr. ist für das Münzwesen ohne Belang und compensirt sich mit dem bei den außerordentlichen Ausgaben mit dem gleichen Betrage nachgewiesenen Mindererfordernisse für die Kupferkreuzerausmünzung.

Beim **Handelsministerium** (Capitel 33, Titel 1) erklärt sich die Mehreinnahme im Extraordinarium per 2851 fl. 39½ kr. durch den nicht präliminirten Erlös für Berichte über die Weltausstellung in Philadelphia (1876).

Bei der **Wiener Weltausstellung** blieben die gleichfalls nicht präliminirten Einnahmen per 13.763 fl. 34 kr. gegen jene des Vorjahres um 7289 fl. 97 kr. zurück, was hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben ist, dass im Vorjahre die letzte Ratenzahlung der Wiener Commune für das von ihr gekaufte Hochdruckwasserwerk per 5000 fl. stattgefunden hat, übrigens auch die gewöhnlichen Einnahmsquellen dieses Fondes von ungünstigen Verhältnissen beeinflusst wurden.

Bei der **Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen** (Titel 2) zeigt sich in den außerordentlichen Einnahmen ein Mehrerfolg von 1627 fl. 90½ kr., welcher Betrag sich aus dem Erlöse mehrerer an die k. k. Direction für Staatseisenbahnbauten verkaufter Inventargegenstände und aus dem Rückersatze der auf das Jahr 1880 entfallenden Kosten für die staatliche Überwachung des Baues der Bozen-Meraner Bahn zusammensetzt.

Die weiters als rückersetzte Ausgaben beeinnahmten, nicht präliminirten und daher als Ersparnis erscheinenden 830 fl. 37 kr. bestehen aus Ersätzen von Activitätsbezügen und Reiseauslagen früherer Jahre.

Beim **Aichdienste** (Titel 3) beruht der günstige Erfolg von 36.653 fl. 69½ kr. auf dem Umstande, dass auf Grund der Ministerialverordnung vom 28. März 1881, R. G. Bl. Nr. 30, die Nachaichung in durchgreifender Weise erfolgte und hiebei ein großer Theil der schon seit 1876 in Verkehr gesetzten Maße, Gewichte und Wagen zur Nachaichung gelangte.

Beim **Hafen- und Seesanitätsdienste** (Titel 4) entfällt von der gegenüber dem Voranschlage im Ordinarium erzielten Mehreinnahme per 33.250 fl. 48½ kr. der Betrag von 29.323 fl. 7½ kr. auf die eigentlichen Seeschiffahrtsgebüren, der Rest per 3927 fl. 41 kr. auf verschiedene andere Einnahmen. Die Ursache der ersteren war die stetige Zunahme der Viehtransporte zur See, dann die bedeutende Tragfähigkeit der angelandeten und speciell der in den Hafen von Triest eingelaufenen Schiffe, während bei den Registergebüren für Schiffe gegen den Präliminarsatz nur ein mäßiger Zuwachs zu verzeichnen ist.

Endlich ergibt sich als Ursache des günstigeren Erfolges bei den verschiedenen anderen Einnahmen vornehmlich der Beitrag, den die Triester Gemeindeverwaltung für die Reconstruction der Ufermauern in Barcola und Santa Croce geleistet hat.

Beim **Postgefälle** (Titel 5) stellt sich eine Mehreinnahme von 738.344 fl. 90½ kr. heraus. Dieser günstige Erfolg wurde hauptsächlich durch größere Einnahmen beim Brief- und Fahrpostporto, bei den Passagiergebüren, dann bei den Zeitungsgeldern erzielt, und zwar im allgemeinen, weil Handel und Industrie sich gehoben haben, und im besonderen, weil der Postanweisungsverkehr bedeutend gestiegen ist, ferner weil infolge der Arlberger Bahnbauten, des größeren Besuches der Badeorte und der Herabsetzung des Passagiersporto bei einigen ärarischen Fahrten ein lebhafterer Passagiersverkehr eingetreten ist, sowie weil mehrere Buchhandlungen in Mähren und Schlesien ihre Abonnements auf ausländische Zeitungen, durch die Postanstalt veranlasst haben.

Bei der **Telegraphenanstalt** (Titel 6) ergab sich ein günstiger Erfolg von 473.359 fl. 32 kr., und zwar a im Ordinarium per 466.579 fl. 22½ kr. und b) im Extraordinarium per 6780 fl. 10 kr.

Der Erfolg ad a) erklärt sich hauptsächlich theils durch den regeren Handels- und Börsenverkehr welcher eine lebhaftere Telegraphencorrespondenz zur Folge hatte, theils durch den stetig zunehmenden Aufschwung des Localverkehrs in Wien mittels Pneumatik.

Der bezügliche Gesammterfolg hätte sich noch günstiger gestaltet, wenn von Seite der Eisenbahngesellschaften die für das II. Semester 1881 entfallenden Pauschalien für die Instandhaltung der Eisenbahnbetriebsleitungen, sowie auch die Ersätze für die Herstellung derartiger Leitungen bis Ende März 1882 geleistet worden wären.

Die größere Einnahme im Extraordinarium [ad b) 6780 fl. 10 kr.] hat ihren Grund in dem Zuwachs einiger Abonnenten auf die Nachrichten des Telegraphen-Correspondenzbureaus, dann in den vom Ministerium des Äußern und von der ungarischen Regierung zur Deckung des diesfälligen Gebarungsdeficits geleisteten Beiträgen.

Staatseisenbahnbetrieb (Titel 7).

Istrianer Bahn (§. 1).

Der Erfolg gestaltete sich um 1816 fl. 28 kr. günstiger.

Trotz der Mindereinnahme an Mietzinsen der Zoll- und Finanzverwaltung in Podgorze, sowie des Minderertrages aus dem Telegraphenverkehre ergibt sich nämlich dennoch eine im Präliminare nicht vorgesehene Mehreinnahme an Conto corrente-Zinsen von . . . . . 549 fl. 82 kr.
dann aus dem Transportsgeschäfte von . . . . . 1.266 „ 46 „

zusammen obige . 1.816 fl. 28 kr.

Die außerordentliche Einnahme per 34 fl. 37 kr. betrifft Conto corrente-Zinsen für gegebene Bauvorschüsse.

Tarnów-Lekuchower Bahn (§. 2).

Die Einnahmen dieser Staatsbahn überschreiten das Präliminare nur um 3204 fl. 70 kr., also nicht ganz um 1 Procent, halten sich daher im ganzen in den Grenzen des Voranschlages.

Die außerordentliche Einnahme von 350 fl. rührt aus dem Verkaufe von 50 Stück Wärmflaschen her.

Bahn von Siverich-Spalato mit der Abzweigung von Sebenico (§. 3).

Die Einnahmen weisen einen Mehrerfolg von 9419 fl. 12 kr. aus, hielten sich daher trotz der bedeutenden Ersparnisse bei den Ausgaben und entgegen dem Voranschlage auf der bisherigen Höhe.

Rakonitz-Protiviner Bahn (§. 4).

Die Mehreinnahme von 4942 fl. 72½ kr. resultirt aus dem erhöhten Personen- und Frachtenverkehre.

Beim Münzgewinn ergibt sich ein Ausfall von 498 fl. 14½ kr. trotz der etwas höheren als veranschlagten Eingänge in Gold, weil im Präliminare das Goldagio mit 18 Procent angenommen wurde, zur Zeit der Goldabfuhren aber ein geringerer Curswert bestand.

Dniester-Bahn (§. 5),

Das Zurückbleiben der Einnahmen um 22.776 fl. 87 kr. erklärt sich dadurch, dass das Präliminare pro 1881 auf dem durch die Bukowinaer Getreideconjunctur abnorm günstigen Einnahmsergebnisse des Vorjahres 1880 per 416.000 fl. fußt.

Gleichwohl zeigt die Einnahme pro 1881 gegen die vierjährige Periode 1876 bis 1879 eine ganz decidirte Steigerung, welche sich als constant erweisen wird.

Die außerordentliche Einnahme von 80 fl. stammt aus dem Erlöse für zwei veräußerte Wächterhäuser.

Braunau-Straßwalchener Bahn (§. 6).

Die Mindereinnahme von 17.961 fl. 35½ kr. erklärt sich aus dem seit geraumer Zeit sich kundgebenden continuirlichen Rückgange im Frachtenverkehre dieser Staatsbahn.

Beim Münzgewinn ergibt sich ein Ausfall von 202 fl. 85½ kr. infolge geringerer Einnahmen in Gold, als im Voranschlage in Aussicht genommen wurden.

Bodenbacher Bahnstrecke (§. 7).

Die Mehreinnahme von 64.269 fl. 87 kr. beim Pachtzinse ist dem Umstande zuzuschreiben, dass im Jahre 1881 nicht nur die 4½procentigen Zinsen in Gold per 107.453 fl. 76 kr. von dem mit Schluss des Jahres 1880 auf 2,387.861 fl. 44 kr. festgestellten Anlagecapital, sondern auch die nach den verschiedenen Anfallsterminen entfallenden Zinsen für das seit dem Jahre 1875 bis Ende des Jahres 1880 successive aufgewendete Anlagecapital per 320.398 fl. 18 kr. im Betrage von 66.522 fl. 11 kr. eingezahlt wurden.

Der günstigere Erfolg beim Münzgewinn per 5734 fl. 88½ kr. resultirt aus den Zinsen des eben besprochenen Capitalszuwachses.

Niederösterreichische Staatsbahnen.

Donauuferbahn (§. 8).

Das günstige Ergebnis von 10.949 fl. 6 kr. ist auf Rechnung günstiger Handelsconjuncturen und tarifarischer Abmachungen zu setzen, welche es ermöglichten, ein Resultat zu erzielen, das weit über die bei der Präliminirung ins Auge gefasste 100procentige Steigerung hinausging.

Südwestliche Linien (§. 9).

An dem günstigen Resultate (19.496 fl.) participiren die Transportseinnahmen mit dem weitaus größten Theile, da sich die Personen- und Frachtenbewegung gegenüber dem Vorjahre mehr gehoben hat, als erwartet wurde.

Die verschiedenen Einnahmen haben ein Mehrerträgnis von:

120 fl. für Pachtzinse,
530 „ „ Telegraphengebüren,
263 „ „ verschiedene kleine Erträgnisse,
320 „ „ Pensionseinzahlungen

1.233 fl. zusammen, gegenüber dem Vorjahre aufzuweisen.

Die außerordentliche Einnahme per 2219 fl. 48 kr. ist die Differenz des schließlichen Materialvorrathes pro 1881 per 95.107 fl. 18 kr. gegen jenen des Jahres 1879 per 97.326 fl. 66 kr.

Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt (§. 10).

Von dem ausgewiesenen Mehrerfolge von 3727 fl. 54 kr. sind 3679 fl. 19 kr. aus den Betriebsrechnungen erhobene Mängelersätze, so dass sich der eigentliche Einnahmenüberschuss gegenüber dem Präliminare lediglich mit 48 fl. 35 kr. beziffert.

Von den außerordentlichen Einnahmen ergibt sich beim Münzgewinn ein günstigerer Erfolg von 57 fl. 81 kr. wegen zufälliger Einnahmen in Gold, welche bei Feststellung des Präliminares nicht vorausgesehen werden konnten, während der Betrag von 44 fl. aus dem Erlöse für veräußerte, unbrauchbar gewordene Inventargegenstände herrührt.

Staatsbahn Tarvis-Pontafel (§. 11).

Der Erfolg gestaltete sich um 78.105 fl. 12 kr. ungünstiger, weil die für das Jahr 1881 gewärtigte, aus den Ergebnissen des Vorjahres 1880 abgeleitete Einnahmsziffer trotz Einführung des austro-italienischen Tarifes, von welchem eine Einnahmensteigerung erhofft wurde, nicht erreicht werden konnte.

Hingegen ergab sich beim Münzgewinn wegen bedeutend größerer Einnahmen in Gold, als bei Verfassung des Voranschlages erwartet wurden, eine Mehreinnahme von 4675 fl. 46½ kr.

Die außerordentliche Einnahme von 15.955 fl. 72 kr. betrifft den Beitrag der Verwaltung der oberitalienischen Eisenbahnen für die Herstellung der internationalen Grenzbrücke zum Anschlusse der k. k. Staatsbahn Tarvis-Pontafel an die italienische Linie Ponteba-Udine-Venedig und kommt an dieser Stelle zur Verrechnung, weil die Baurechnung der genannten Staatseisenbahn zur Zeit der Einzahlung dieses Beitrages schon abgeschlossen war.

Staatsbahn Unterdrauburg-Wolfsberg (§. 12).

Der günstigere Erfolg von 2669 fl. 56 kr. resultirt mit der Theilziffer von 1926 fl. 98 kr. hauptsächlich aus der gesteigerten Personenfrequenz, mit dem Restbetrage von 742 fl. 58 kr. aus Mehreinnahmen für Miet- und Pachtzinse und telegraphische Depeschen.

Die außerordentlichen Einnahmen an Interessentenbeiträgen weisen einen Mehrerfolg von 3329 fl. 57 kr. auf, trotzdem von den Interessenten, deren Beiträge bei Feststellung des Voranschlages in Betracht gezogen wurden, zwei Gemeinden mit dem Gesammtbetrage von 300 fl. im Rückstande geblieben sind.

Anderseits hat die Hüttenberger Eisenwerksgesellschaft von dem Geldrelutum für 3000 Tonnen Kohle per 9000 fl. die im Voranschlage noch nicht in Aussicht genommenen beiden ersten Raten à 1800 fl. = 3600 fl. im Jahre 1881 erlegt.

Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg (§. 13).

Die Jahreseinnahmen betragen 39.382 fl. 6 kr. Der Mehrerfolg von 662 fl. 10 kr. wurde lediglich durch den Eingang von im Präliminare nicht vorgesehenen Conto corrente-Zinsen per 306 fl. 55 kr. und von aus dem Jahre 1880 erhobenen Mängelersätzen per 1973 fl. 49 kr. erzielt.

Die außerordentliche Einnahme von 738 fl. 80 kr. betrifft einen aus dem Baucredite dieser Bahn ertheilten Vorschuss, welcher infolge bereits erfolgten Abschlusses der Baurechnung nunmehr beim Staatseisenbahnbetriebe zur Darstellung gelangt.

Localbahn Erbersdorf-Würbenthal (§. 14).

Die Mehreinnahme von 3324 fl. 71 kr. ist eine Folge günstigerer Betriebsergebnisse.

Beim **Ackerbauministerium** (Capitel 34) besteht der Erfolg der **Centralleitung** in außerordentlichen Einnahmen (425 fl. 94 kr.) aus dem Erlöse für in Vertrieb übergebene Druckwerke.

Bei den **staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten** (Titel 1) war der Erfolg an ordentlichen Einnahmen um 597 fl. 47 kr. ungünstiger, ungeachtet bei der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien infolge der eingetretenen bedeutenden Vermehrung der analytischen Arbeiten eine Mehreinnahme von 1354 fl. sich ergab, weil einerseits bei der önologisch-pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg im Gegenstandsjahre der Empfang an Unterrichtstaxen wegen der geringeren Anzahl zahlungspflichtiger Studirender und der Erlös für verkaufte Bäume aus dem Garten in der Au um 1493 fl. zurückgeblieben ist, anderseits bei der chemisch-physiologischen Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg die

Taxen für chemische und mikroskopische Untersuchungen um 403 fl. geringer waren, da weniger Weinproben zur Untersuchung an die Versuchsstation eingesendet worden sind.

Bei den außerordentlichen Einnahmen beruht der günstige Erfolg von 832 fl. auf der Vermietung mehrerer disponibler Wohnungen im ehemaligen Akademiegebäude zu Mariabrunn.

Bei der **Landescultur** (Titel 2) ergab sich der höhere Erfolg der ordentlichen Einnahmen per 1507 fl. 33 kr. durch die stärkere Nachfrage um entgeltliche Abgabe von Baumpflanzen aus den Saatschulen zu Görz und Rodik und aus den Saatschulen in Steiermark, dann durch den Erlös für Grasnutzung aus der Centralsaatschule in Laibach und an den Dämmen der ärarischen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja, ferner infolge der Einbringung von Rückständen und Verzugszinsen und der besseren Verpachtung einiger Mietobjecte.

Die außerordentlichen Einnahmen per 2191 fl. 70 kr. bestehen in Rückersätzen von außerordentlichen Ausgaben für frühere Finanzperioden.

Bei den **Organen zur Überwachung der Landescultur** (Titel 3) stellten sich die Einnahmen um 520 fl. 38 kr. höher, weil in Krain, Böhmen und Mähren eine größere Anzahl von Candidaten der Forstprüfung sich unterzogen hat.

Auf die mit dem Gesetze vom 10. April 1874, R. G. Bl. Nr. 36, anlässlich der Borkenkäferverheerungen im Böhmerwalde gewährten Vorschüsse sind im Jahre 1881 und I. Quartal 1882 an Capitalsrückzahlungen 3693 fl. 73 kr. und an Verzugszinsen 4 fl. 62 kr. eingeflossen.

Bei den **Bergbehörden** (Titel 4) war der Erfolg um 71 fl. $^1/_2$ kr. günstiger, obwohl die Miet- und Pachtzinse wegen der zufolge des Gesetzes vom 7. April 1881, R. G. Bl. Nr. 44, erfolgten Überlassung des sogenannten wälschen Hofes in Kuttenberg an die dortige Gemeinde um 702 fl. zurückgeblieben sind, weil ältere Activausstände an Bergwerksfrohne und Quatembergeldern im Belaufe von 773 fl. hereingebracht wurden.

Bei den **Maßen- und Freischurfgebüren** (Titel 5) gründet sich der Ausfall per 1497 fl. 61$^1/_2$ kr. auf die nur zum Theil bei der Verfassung des Voranschlages in Rechnung gezogene ungünstige Lage der Montanindustrie.

Bei den **Montanlehranstalten** (Titel 6) ergab sich, ungeachtet bei Leoben die präliminirten Taxen für Festigkeitsproben nicht eingeflossen sind, eine Mehreinnahme von 981 fl. 85 kr. durch die Eingänge an Matrikelgebüren, Unterrichts- und Laboratoriumstaxen, weil die Bergakademien in Leoben und Přibram im Gegenstandsjahre von einer größeren Anzahl zahlungspflichtiger Hörer frequentirt wurden.

Bei dem **Staatsgestüte in Radautz** (Titel 7) hat sich ein Mehrempfang von 40.902 fl. 41$^1/_2$ kr. ergeben, welcher hauptsächlich durch den zu günstigen Preisen effectuirten Verkauf der infolge des reichlicheren Ernteergebnisses disponibel gewesenen Körnerfrüchte mit 13.306 fl., dann der ausgemusterten Pferde mit 13.300 fl. erzielt worden ist.

Außerdem waren die Pachtzinse um 13.519 fl. 9 kr. höher, weil einige Zinse für das I. Quartal 1882 vertragsmäßig mit Ende December 1881 eingezahlt worden sind.

Endlich ist noch ein aus den früheren Jahren herrührender Betrag aus dem Reinertrage der Radautzer Forste im Gegenstandsjahre zur Einzahlung gelangt.

Bei den **Staatshengstenanstalten** (Titel 8) war der Erfolg günstiger, und zwar bei den Staatshengstendepots (§. 1) um 12.691 fl. 32$^1/_2$ kr. infolge der vermehrten Inanspruchnahme der Beschäler und der hierauf beruhenden höheren Einnahmen an Deckgeldern und Zinsen für vermietete Hengste per 4802 fl., dann wegen des beim Verkaufe von älteren Hengsten um günstigere Preise erzielten Mehrerlöses per 6468 fl., endlich durch Ersätze von Ausgaben für frühere Finanzperioden per 1822 fl., welche hauptsächlich aus den geleisteten Beiträgen zu den Vorspannsauslagen bestehen;

ferner bei den Hengstfohlenhöfen (§. 2) um 8891 fl. 68$^1/_2$ kr., weil eine größere Anzahl von Fohlen, welche keine Aussicht boten, sich zu geeigneten Landesbeschälern zu entwickeln, ausgemustert wurde; im Fohlenhofe Neudau insbesondere wurde das vorhandene Zuchtmateriale anlässlich der Auflassung in dieser Richtung einer strengeren Prüfung unterzogen, als dies unter gewöhnlichen Verhältnissen der Fall war, auch wurde in letzterem Fohlenhofe das erübrigte Grummet an Private veräußert.

Bei der **Förderung der Pferdezucht** ist eine Einnahme von 285 fl. nachgewiesen, welche aus Rückersätzen von Pferdeprämien besteht, die wegen Nichteinhaltung der Prämiirungsbedingnisse zurückgefordert wurden.

Im **Forst- und Domänenwesen** (Capitel 35, Titel 1) war bei den Forst- und Domänendirectionen (§. 1) der Erfolg um 184 fl. 16 kr. günstiger, weil bei der Forst- und Domänendirection Lemberg Rückersätze an Reisekosten, Amts- und Kanzleiauslagen und Activitätszulagen aus früheren Finanzperioden eingegangen sind.

Bei den Staatsforsten und Domänen (§. 2) ergab sich im Ordinarium ein Ausfall von 404.380 fl. 86½ kr., welcher aus den Mindereinnahmen bei der Forstwirtschaft per 422.975 fl. 10 kr. nach Abzug der Mehrempfänge bei der Landwirtschaft, den Nebenwirtschaften und an zurückgezahlten Ausgaben per 18.594 fl. 23½ kr. besteht.

Die Erträgnisse der Forstwirtschaft sind bei den Salzkammergutsforsten um	173.100 fl.
bei den Staatsforsten in Galizien um	117.143 „
in Tirol um	95.082 „
im Küstenlande um	57.289 „
von Sachsenburg um	27.349 „
in Salzburg um	14.231 „
von Idria um	5.092 „
und von Radmannsdorf um	3.203 „

und zwar vorwiegend infolge der ungünstigen Holzabsatzverhältnisse zurückgeblieben.

Im besonderen sind diese ungünstigen Ergebnisse in nachstehenden Umständen begründet:

Bei den Salzkammergutsforsten ist der Brennholzabsatz an Private und an die Salinenverwaltung vornehmlich infolge des milden Winters bedeutend schwächer ausgefallen, die Holzfällung überhaupt nicht in der vollen Etatziffer ausgeführt worden und im Abschlusse des Holzverkaufsvertrages mit der ersten österreichischen Thürenfabrik eine Verzögerung eingetreten. Weiters ist die angestrebte größere Servitutsholzabnahme von den Legstätten nicht eingetreten und der in Aussicht genommene Köhlereibetrieb im Forstwirtschaftsbezirke Hinterberg unterblieben.

In Galizien war die Holzfällung in den Forsten von Niepokomice infolge der Auflösung des Vertrages mit Louis London bis zu dem erst im Jahre 1882 erfolgten Abschlusse des neuen Vertrages mit der Firma J. und J. Kohn sistirt; die Fällung in den Mizuner Forsten durch den Großcontrahenten Br. Popper hat erst im Jahre 1882 begonnen; überdies ist die pro 1880 präliminirte Nutzung aus den Kaluszer Eichenbeständen auch erst im Jahre 1882 zur Veräußerung gelangt; weiters konnten namhafte Quantitäten insbesondere an Brennholz für die Erzherzog Albrecht-Bahn infolge Schneemangels nicht aus den Forsten ausgebracht und daher auch nicht weiter geliefert und veräußert werden; endlich war der Köhlereibetrieb gänzlich eingestellt.

In Tirol ist nicht nur der Brennholzverkauf aus den Forsten und von den Legstätten, sowie der Verkauf der Holzkohlen aus dem Wirtschaftsbezirke Hopfgarten infolge des gelinden Winters bedeutend zurückgeblieben, sondern auch die Abrechnung bezüglich der aus den Oberinnthaler Forsten zum Bau der Arlbergbahn im Jahre 1881 abgegebenen Schwellen und Extrahölzer nicht rechtzeitig zustande gebracht und daher die diesfalls in Aussicht genommene Mehreinnahme innerhalb der Finanzperiode 1881 nicht realisirt worden.

Im Küstenlande ist wegen Mangels an Absatz einerseits nicht der ganze systemisirte Jahresetat an Brenn- und Nutzholz erzeugt und bei den Sachsenburger Staatsforsten die zur Schlägerung bestimmte Menge insbesondere wegen der schweren Bringung in den zersplitterten und ungünstig situirten Waldungen nicht an Mann gebracht worden, anderseits konnten in beiden Staatsforsten die präliminirten Verkaufspreise nicht erreicht werden.

In Salzburg sind Holzkaufschillinge im Rückstande verblieben, die Köhlereien nicht im beabsichtigten Umfange betrieben worden und Servitutsholzgegenleistungen pro 1881 erst nach Schluss der Verrechnungsperiode eingeflossen.

Ebenso sind in Idria die Kaufschillinge für die an die dortigen Montanwerke und an die Bergdirection abgegebenen Brenn- und Nutzhölzer ex 1881 erst nach Ablauf der Rechnungsperiode beglichen worden.

Endlich sind bei den Radmannsdorfer Forsten die prälimirten Stockzinse nicht eingezahlt worden, weil die in der Grundlastensache des Ärars gegen die berechtigten Gewerkschaften in Weißenfels schwebenden Verhandlungen noch nicht zum Abschlusse gelangt sind.

Aus vorstehenden Gründen würde sich ein bedeutend höherer Ausfall an Einnahmen ergeben haben, wenn nicht bei den Staatsforsten im Wiener Walde infolge des theilweisen Verkaufes der im Mai 1881 durch Schneedruck angefallenen Brenn- und Nutzhölzer — in Böhmen bei Platten durch eine günstigere Nutzholzausbeute, durch den Verkauf der durch Sturmschäden angefallenen Hölzer, sowie durch den Eingang von Rückständen aus den Vorjahren und durch einen höheren Ertrag aus der Waldgräserei, — in

Steiermark infolge namhafterer Abgaben auf der Neuberger Lände an den Wiener Markt und des Mehrverbrauches der Neuberg-Mariazeller Gewerkschaft an Nutzholz, insbesondere aber an Holzkohle, für welche auch vom Jahre 1881 eine Preiserhöhung eingetreten ist, ein Mehrerlös von 34.587 fl., 22.806 fl. und 7565 fl. erzielt worden wäre.

Bei der Landwirtschaft hat sich eine Mehreinnahme von . . . . . 6038 fl. 17 kr.
ergeben, welche durch nachträglich eingezahlte Pachtzinse und Verzugszinsen bei den
Staatsforsten in Galizien mit . . . . . 3676 „ — „
bei den Domänenobjecten in Dalmatien mit . . . . . 693 „ — „
dann bei letzteren infolge der von den Pächtern der Güter der aufgelösten Laienbruderschaften geleisteten Capitalsrückzahlung mit . . . . . 457 „ — „
ferner bei den Neuberg-Mariazeller Forsten durch das höhere Erträgnis der in ärarischer
Regie stehenden Alpenwirtschaften mit . . . . . 429 „ — „
und im Küstenlande hauptsächlich durch das günstige Heuerträgnis im Wirtschaftsbezirke
Montona mit . . . . . 325 „ — „
erzielt worden ist.

Bei den Nebenwirtschaften resultirt ein günstiger Erfolg von . . . . . 700 fl.
aus den Mehreinnahmen per . . . . . 32.945 „
im Vergleiche mit den Mindererträgnissen per . . . . . 32.245 „

Die Mehreinnahme entfällt mit 28.828 fl. auf Galizien, woselbst bei der Wiederverpachtung von Propinationsgerechtsamen höhere Zinsen erreicht und namhafte Zinsrückstände eingezahlt worden sind, der Schnittmaterialienverkauf von der Zawojer Dampfsäge ergiebiger war und die Baumaterialien von mehreren alten Gebäuden zum Verkaufe gelangt sind.

Weitere Mehreinnahmen von einigem Belange haben sich ergeben in Tirol mit 1525 fl. hauptsächlich infolge des durch den günstigen Wildstand erhöhten Jagderträgnisses und bei den Staatsforsten im Wiener Walde mit 1368 fl. infolge der größeren Ausbeute aus den bereits bestehenden Steinbrüchen und der Eröffnung eines neuen Steinbruches im Forstbezirke Hinterbrühl, durch den Verkauf alter Baumaterialien, durch höhere Zinse für die vermieteten Wohngebäude und durch den höheren Wilderlös.

Das Mindererträgnis ist vorwiegend infolge des geringen Absatzes an Schnittmaterialien, Schindeln 2c. bei den Neuberg-Mariazeller Forsten mit . . . . . 18.258 fl.
und bei den Staatsforsten von Platten mit . . . . . 2.772 „
eingetreten und bei den Salzkammergutsforsten mit . . . . . 10.073 „
außerdem dadurch veranlasst worden, dass von den Erzeugnissen der Pechsiederei im Wirtschaftsbezirke Offensee, dann von den Steinbruchsproducten nur der kleinste Theil an Mann gebracht wurde, und dass infolge der geringen Baulust die Kalkbrennerei im Bezirke Attergau ganz darniederliegt.

An rückersetzten Ausgaben für frühere Finanzperioden ist bei sämmtlichen Staatsforsten ein nicht präliminirter Betrag per 11.855 fl. 61½ kr. eingeflossen, welcher hauptsächlich aus Rückersätzen für ungebürlich gezahlte Holzgewinnungs- und Lieferungskosten, dann landesfürstliche Steuern und Umlagen besteht.

Der Erfolg an außerordentlichen Einnahmen war um 360 fl. günstiger, weil in Galizien die Assecuranzprämie für das abgebrannte Wirtshaus in Tudiów, dann für usurpirte Propination eine Entschädigung eingeflossen ist, wodurch sich eine Mehreinnahme von 812 fl. ergab, während die Gegenleistungsablösungsbeträge in Tirol um 342 fl. 37 kr. und in Salzburg um 109 fl. zurückgeblieben sind.

An rückersetzten außerordentlichen Ausgaben sind 2710 fl. eingeflossen, welche vorwiegend aus rückersetzten Hutweidesteuer- und Vermessungs-, dann sonstigen Vermessungs- und Vermarkungskostenersätzen bestehen.

Bei den **Montanwerken** (Titel 2) gründet sich die Mehreinnahme bei der Centralleitung (§. 1) per 3837 fl. 64 kr. auf die etwas höheren Verschleißprovisionen beim Quecksilber und Bleiproductenverkaufe, dann auf die größere Einnahme aus der Fructificirung der Kassenüberschüsse und auf die höhere Ausbeute für die Přibramer Freikuxe; dagegen war beim Verkaufe der Berg- und Hüttenproducte wegen des geringen Absatzes an Kupfervitriol ein empfindlicher Ausfall zu verzeichnen.

Bei der Bergverwaltung Kirchbühel (§. 2) war der Erfolg um 1562 fl. 33½ kr. ungünstiger, weil der Absatz um bar an die Saline in Hall um circa 12.000 Metercentner gegen das Präliminare zurückgeblieben ist, wogegen an Brixlegg um nicht bar beiläufig 2600 Metercentner mehr abgeliefert wurden.

Bei der Berg- und Hüttenverwaltung in Brixlegg (§. 3) beruht die Mindereinnahme per 18.385 fl. 12½ kr. vornehmlich auf der gegen den Voranschlag geringeren Production von Hüttensilber und dem minderen Absatze von Kupferblech und Kupfertiefware; dagegen wurden an Rosettenkupfer 452 Metercentner und an altem Hartwerk 2000 Metercentner verkauft, auf welche Verkäufe im Voranschlage nicht

gerechnet wurde. Nachdem weiters infolge der Einziehung der Bau- und Maschineningenieursstelle auch die von den Tiroler Montanwerken und der Salinenverwaltung Hall zu leistenden Beitragsquoten entfielen, so würde der Erfolg noch ungünstiger sich herausgestellt haben, wenn nicht für verkaufte Materialien und Schmiedefabrikate, dann für veräußertes altes Eisen und Probirgebüren einige Mehreinnahmen eingeflossen wären.

Bei der Hüttenverwaltung Cilli (§. 4) gründet sich die Mindereinnahme per 84.389 fl. 68 kr. auf den um circa 1100 Metercentner geringeren Absatz der Zinkproducte, hauptsächlich aber auf den empfindlichen Rückgang der Zinkpreise, nachdem statt der Präliminaransätze per 24 fl. für den Metercentner Plattenzink und per 21 fl. für den Metercentner Zinkstaub thatsächlich für ersteren nur 21 fl., für letzteren aber nur 16 fl. erlöst wurden.

Bei der Bergdirection Idria (§. 5) war der Erfolg um 120.800 fl. 10½ kr. günstiger, weil der Quecksilberabsatz nicht nur die Präliminarsannahme um 617½ Metercentner überschritt, sondern auch etwas höhere als die präliminirten Verschleißpreise erzielt wurden.

Bei der provisorischen Bergdirection Brüx (§. 6) ist die Mehreinnahme per 19.355 fl. 81½ kr. lediglich eine Folge des gegen den Voranschlag um 347.146 Metercentner höheren Kohlenabsatzes, dem gegenüber die Reduction des Verkaufpreises um 2½ kr. per Metercentner sich nicht sonderlich fühlbar machte.

Die sonstigen Mehreinnahmen wurden durch den beim Absatze von Mauerziegeln eingetretenen Ausfall paralysirt.

Bei der Bergdirection Přibram (§. 7) liegt der Grund der Mindereinnahme per 69.928 fl. 40 kr. ausschließlich in dem Rückgange der präliminirten Verschleißpreise für bleiische Producte (1 fl. 50 kr. per Metercentner Blei, 2 fl. per Metercentner Glätte). Auch bei den sonstigen Betriebseinnahmen war der Erfolg wegen geringerer Leistungen der mechanischen Werkstätte, Schmiede und Tischlerei ungünstiger; dagegen resultirte aus dem Materialien-, Naturalien- und Mobilienverkaufe, dann aus der Ablösung des dem Hauptwerke in der Domäne Zbirov zustehenden Holzbezugsrechtes eine Mehreinnahme, durch welche das noch bedeutend ungünstigere Ergebnis einigermaßen herabgemindert wurde.

Bei den übrigen Montanwerken (§. 8) beruht die Mindereinnahme per 206.948 fl. 89½ kr. im allgemeinen darauf, dass der Barverkauf von Zinkerzen und Bleiproducten infolge der ungünstigen Absatzverhältnisse sich erheblich verminderte. So konnte der bei Klausen angehoffte Verkauf von 23.800 Metercentner Hüttenerzen und 33.580 Metercentner Aufbereitungsproducten zum Theile erst im Jahre 1882 realisirt werden, was allein einen Ausfall von 163.179 fl. 50 kr. zur Folge hatte.

Desgleichen wurden in Raibl statt der veranschlagten 4727 Metercentner Blei nur 1014 Metercentner (— 65.145 fl.) abgesetzt, und es war auch in Joachimsthal der Erfolg um 24.104 fl. 3 kr. ungünstiger, weil an Uranfarben um 870 Kilogramm weniger veräußert wurde und außerdem der Verschleißpreis um 1 fl. per Kilogramm zurückging.

Dagegen wurde von Kitzbühel und Klausen an Brixlegg und von Raibl an Cilli eine größere Menge von Kupfer-, Blei- und Zinkerzen abgeliefert (11.347 fl. 88 kr.), und es wurden ferner in Szwoszowice und Unter-Heiligenstadt Mehreinnahmen von 19.832 fl. 92½ kr. beziehungsweise von 8984 fl. 65 kr. realisirt, weil bei ersterem Werke 953 Metercentner Schwefelkohlenstoff, bei letzterem aber 1336 Metercentner Schwefelsäure mehr verkauft wurden, als im Präliminare vorausgesetzt worden war.

Der ungünstige Erfolg wurde weiters noch durch die etwas höheren Einnahmen bei dem Materialien- und Mobilienverkaufe ermäßigt, weil die Materialabnahme seitens der Arbeiter und Privaten eine stärkere war und infolge des gesteigerten Absatzes von Schwefelkohlenstoff auch der Erlös für Emballage sich erhöhte.

Beim **Justizministerium** (Capitel 36), und zwar bei der **Centralleitung** ergab sich eine nicht präliminirte Einnahme für die Rubrik Erlös aus dem Verkaufe von Amtsacten per 72 fl. 58 kr.

Bei der **Justizverwaltung in den Kronländern** (Titel 1) betragen die Mehreinnahmen an Erlösen

aus dem Verkaufe von Amtsacten	1.198 fl. 66 kr.
an Ersätzen von Bau- und Mietzinsvorschüssen	6.942 „ 1 „
an verschiedenen Einnahmen	2.062 „ 42 „
an rückersetzten ordentlichen Ausgaben aus früheren Finanzperioden	10.345 „ 63 „
an rückersetzten außerordentlichen Ausgaben aus früheren Finanzperioden	800 „ 21 „
zusammen	21.348 fl. 93 kr.

Diese Mehreinnahmen waren zumeist von Umständen abhängig, die zur Zeit der Verfassung des Voranschlages pro 1881 nicht vorhergesehen werden konnten.

Bei den **Strafanstalten** (Titel 2) sind gegen das Präliminare mehr eingegangen:

a) an Activinteressen	23 fl.	8	kr.
b) an eingezahlten Verdienstgeldern für Sträflingsarbeiten	9.065 „	27½	„
c) an Erlös aus den in eigener Regie erzeugten Arbeitsproducten	42.844 „	58	„
d) an Beiträgen aus Theatern und öffentlichen Productionen	6.560 „	79½	„
e) an verschiedenen Einnahmen	2.841 „	59½	„
f) an rückersetzten Ausgaben	2.750 „	75	„
zusammen	64.086 fl.	7½	kr.

Die Mehreinnahmen unter b und c sind dadurch erreicht worden, dass der Arbeitsbetrieb sowohl für Rechnung von Arbeitsunternehmern, als auch bei Erzeugung von Waren für Rechnung der Strafanstalten möglichst ausgedehnt, die Arbeitskraft der Sträflinge thunlichst angespannt und auf die Erzielung lucrativer Arbeitsleistungen alle Sorgfalt verwendet wurde; dass ferner die Einnahmen dieser beiden Rubriken den Grundsätzen des Bruttobudgets gemäß in voller Höhe, das ist ohne Abzug der wechselbezüglichen, beim Erfordernisse näher bezeichneten Ausgaben zur Nachweisung gelangten.

Die Einnahmen unter d haben sich namentlich durch die erst in dieser Rechnungsperiode erfolgte Einzahlung der Spectakelgebüren in Niederösterreich (Wien) für das IV. Quartal 1880, jene unter e theils durch die in den nieder- und oberösterreichischen Strafanstalten erzielten Zinsenüberschüsse aus der cumulativen Anlage der Sträflingsüberverdienstgelder, theils durch die in der Grazer Strafanstalt bei den Kosten der Nebengenüsse der Sträflinge resultirenden Überschüsse, theils aber auch durch bessere Verwertung der verschiedenen Abfälle aus den Strafanstalten und durch andere zufällige Einnahmen erhöht.

Die Rückersätze unter f gehören früheren Finanzperioden an.

Bei den Einnahmen des **Pensionsetats** (Capitel 38) stellt sich der Erfolg deshalb um 14.887 fl. 89 kr. günstiger heraus, weil an Beiträgen zum Pensionsaufwande des Studienfondes, der Remanenten und des Montanwesens, besonders bei den letzteren wegen Zuwachses neuer Ruhegebüren mehr eingegangen ist, als veranschlagt war, und weil an Ersätzen auf früher für Rechnung der verschiedenen Etats erfolgte Besoldungsvorschüsse und an anderen Ersätzen 12.669 fl. 70½ kr. eingeflossen sind.

Bei den **Subventionen und Dotationen** (Capitel 39) sind die sechsprocentigen Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen (Titel 2) ungünstiger um 822 fl. 72 kr.

Bei der Aufstellung des Voranschlages wurde bei dem Abgange jedes Anhaltspunktes für die Höhe des diesfälligen Einganges ein Betrag von 15.000 fl. in Aussicht genommen, während sich der factische Erfolg nur auf 14.177 fl. 28 kr. beläuft.

Bei den **sechsprocentigen Zinsen von Überzahlungen an Betriebsdeficitvorschüssen** von der Vorarlberger Bahn (Titel 3) ist der Erfolg günstiger um 233 fl. 4 kr., weil im Voranschlage kein Ansatz erscheint.

Abschlagszahlungen aus den Reinertragsüberschüssen auf die vierprocentige Zinsenschuld für die vom Arar gezahlten Garantievorschüsse (Titel 4):

Brünn-Rossitzer Bahn.

Der ausgewiesene Erfolg (13.128 fl. 31 kr.) betrifft eine Rückzahlung aus dem Betriebsüberschusse des Jahres 1880.

Hiefür war im Voranschlage nicht vorgesehen worden, weil angenommen wurde, dass der Reinertragsüberschuss sich mit dem garantirten Reinertrage decken werde. Diese Annahme ist aber nicht zugetroffen, da die Einnahmen eine um circa 26.000 fl. günstigere Summe ergeben haben, deren Hälfte den in Rede stehenden günstigeren Erfolg bildet.

Kaschau-Oderberger Bahn.

Der ausgewiesene Erfolg (81.413 fl. 76 kr.) betrifft eine Rückzahlung aus dem Betriebsüberschusse des Jahres 1880.

Hiefür war im Voranschlage gleichfalls nicht vorgedacht. Der günstigere Erfolg liegt in der eingetretenen Besserung der Einnahmen um circa 124.000 fl., welcher Ziffer einer durch die Verkehrzunahme bedingte Erhöhung der Ausgaben von circa 42.000 fl. entgegensteht.

Rückersätze auf Überzahlungen an Garantievorschüssen, herrührend aus früheren Jahren (Titel 5):

Kaiser Franz Joseph-Bahn.

Die Mehreinnahme per 51.859 fl. 72 kr. setzt sich zusammen aus einer Rückzahlung pro 1879 per 3283 fl. 25 kr. und einer solchen pro 1880 per 48.576 fl. 47 kr. auf Grund der definitiven Abrechnung für diese beiden Jahre.

Kronprinz Rudolph-Bahn.

Die Mehreinnahme per 68.925 fl. 15 kr. besteht aus Rückzahlungen pro 1877 von 29.299 fl. 41 kr., pro 1878 von 9463 fl. 56 kr. und pro 1879 von 30.162 fl. 18 kr. auf Grund der definitiven Abrechnung für diese drei Jahre.

Mährisch-schlesische Nordbahn.

Die Mehreinnahme per 75.930 fl. 48 kr. besteht aus einer Rückzahlung pro 1879 von 18.846 fl. 15 kr. auf Grund der definitiven Abrechnung und einer infolge durch die Gesellschaft nachträglich vorgenommener Modificirung ihrer Rechnungsvorlage pro 1880 angemeldeten Rückzahlung von 57.084 fl. 33 kr.

Erzherzog Albrecht-Bahn.

Die Mehreinnahme per 2788 fl. 52 kr. betrifft eine Rückerstattung auf Grund der definitiven Abrechnung pro 1879.

Kaiserin Elisabeth-Bahn.

Die Mehreinnahme per 1799 fl. 56 kr. betrifft eine Rückerstattung auf Grund der definitiven Abrechnung pro 1880.

Mährische Grenzbahn.

Die Mehreinnahme per 5598 fl. 98 kr. betrifft eine gelegentlich der Rechnungsvorlage pro 1880 angemeldete Rückzahlung.

Kaschau-Oderberger Bahn.

Die Mehreinnahme per 24.000 fl. betrifft eine bei Vorlage der Rechnung pro 1880, wonach für dieses Jahr eine Garantie nicht in Anspruch genommen wurde, bewirkte Rückzahlung des zur Einlösung des am 1. Juli 1880 fällig gewesenen Prioritätencoupons behobenen Vorschusses.

Rückersätze auf Überzahlungen an Betriebsdeficitvorschüssen, herrührend aus früheren Jahren (Titel 6):

Ungarische Westbahn.

Der Rückersatz per 24.500 fl. betrifft eine vorübergehende Rückzahlung pro 1880, da auf Grund der bei Präliminirung eines Vorschusses zur Deckung des am 1. April 1881 fälligen Prioritätencoupons aufgestellten provisorischen Rechnung angenommen werden musste, dass ein Betriebsausfall pro 1880 sich nicht ergeben werde, welche Annahme jedoch nicht zutraf.

Vorarlberger Bahn.

Der Erfolg per 7927 fl. 69 kr. besteht aus einer Rückzahlung pro 1879 von 339 fl. 83 kr. und aus Rückzahlungen pro 1880 von 7587 fl. 86 kr. auf Grund der definitiven Abrechnung für diese beiden Jahre.

Endlich sind an nicht präliminirten **Interessen von an Grundentlastungsfonde geleisteten Vorschüssen** (Titel 7) in Istrien . . . . . 5.250 fl. — kr.
und in Görz . . . . . 385 „ 20½ „

zusammen . 5.635 fl. 20½ kr.

eingeflossen.

Bei der **Staatsschuld** (Capitel 40, Titel 1) „Erlös von den auf Grund der Tilgungen hinauszugebenden Obligationen" ist der Erfolg um 520.798 fl. 81 kr. ungünstiger, weil von den für Rechnung des Gegenstandsjahres herangezogenen Rententiteln ein Nennwert von 1,505.652 fl. 92 kr. mit dem Erlöse von 1,153.737 fl. 11 kr. erst im Jahre 1882 zur Veräußerung und Verrechnung gelangte.

Der günstige Erfolg bei Titel 2 (28.316 fl. 16 kr.) rührt daher, weil mehr an Barcautionen und Depositen zur Einzahlung gelangt ist, als bei der Präliminirung vorausgesehen werden konnte.

Bei der **Verwaltung der Staatsschuld** (Capitel 41) rührt der ungünstige Erfolg per 3517 fl. 71 kr. daher, weil die Obligationsumsetzungen, so wie auch der Absatz an Zinsenquittungsblanketten hinter dem veranschlagten Betrage um 3580 fl. 85 kr. zurückblieb, wovon jedoch der günstige Erfolg beim Scarterlöse per 63 fl. 14 kr. in Abzug kommt.

Die **Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume** (Capitel 42) waren im Titel 1, ungeachtet das Ausfalles per 31.667 fl., welcher sich wegen der mit dem Gesetze vom 12. Februar 1879 (R. G. Bl. Nr. 27) bewilligten, auch im Gegenstandsjahre unterbliebenen Veräußerung der in Oberösterreich gelegenen sogenannten Salzach-Auen ergeben hat, dennoch ergiebiger um 37.259 fl. 97 kr., weil nicht präliminirte Ratalzahlungen und Interessen (49.852 fl. 83½ kr.) für im Specialgesetze vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 68) namentlich aufgeführte Objecte — darunter die letzten zwei Raten für das Eisenwerk Eibiswald mit Krumbach per 37.655 fl. — dann nicht veranschlagte Rückstände an Kaufschillingen und Interessen, namentlich aus Verkäufen vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 20. Juni 1868 (6350 fl. 40½ kr.) und auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1880, Artikel VII (10.095 fl. 14 kr.) zur Empfangsverrechnung gelangt sind.

Bei Titel 2 haben sich die höheren Einnahmen per 13.335 fl. 91¼ kr. durch nicht präliminirte Lehenfreimachungsgebüren ergeben, welche — abgesehen von kleineren Posten — namentlich in Oberösterreich und Tirol (1237 fl. 67 kr. und 2715 fl. 56 kr.) infolge des rascheren Fortganges der Lehenablösungsverhandlungen, dann in Böhmen anlässlich der Berichtigung von Restgebüren (3652 fl. 91 kr.) und eines in Joachimsthal für bergfreie Gründe gezahlten Ablösungsbetrages (4169 fl. 39½ kr.) eingeflossen sind.

Bei Titel 3 beruht die gegen den veranschlagten Pauschalbetrag per 35.535 fl. um 25.732 fl. 95½ kr. höhere Einnahme darauf, dass nebst dem Erlöse für zahlreiche kleinere Bestandtheile des unbeweglichen Staatseigenthums von mehr als 19.000 fl. auch noch einige nicht unerhebliche Beträge für nachstehende Objecte realisirt worden sind, und zwar:

a) für einen an die Commune Wien zunächst dem Wiener Garnisonsspitale am Alsergrunde überlassenen Grund Nr. 219 und 220 . . . . . 3131 fl. 94 kr.
b) für die durch den Abbau der Donau-Arme bei Wagram a. d. Traisen, Hollenburg, Angern und Thallern gewonnenen Grundstücke (Theilzahlung) . . . . . 5279 fl. 77½ kr.
c) für das Ärarialgebäude in Bozen . . . . . 4000 fl.
d) für die entfestigten Batterien Schmidt und Madonna auf der Insel Lissa . . . . . 6700 „
e) für die Vereinigung des Kuttenberger Bergbaues mit dem Hauptwerke in Přibram von den an diesem Werke verantheilten Privatgewerken 15.409 fl. 47 kr., die 1. Rate . . 3081 fl. 89½ kr.
f) für den sogenannten „wälschen Hof" in Kuttenberg (Aufzahlung) . . . . . 17.814 fl. 20 kr.
g) für die ärarische Mahlmühle in Ostrowy biale . . . . . 2200 fl.

Bei den **Einnahmen aus der Theilung des Vermögens des Militär-Stellvertreter- und Invalidenfondes** (Capitel 43) setzt sich der nicht präliminirte Erfolg aus nachstehenden Posten zusammen, und zwar:

a) Barvergütung seitens der Reichs-Centralkasse für den anlässlich der Überweisung von disponiblen Notenrenten per 18.179 fl. durch Obligationen nicht ausgleichbaren Nennwert von 79 fl.	60 fl. 99 kr.
b) Zinsenhereinersatz von der Reichscentralkasse aus den überwiesenen Notenrenten per 18.179 fl.	763 „ 52 „
c) durch Einlösung von verlosten ungarischen Grundentlastungsobligationen, herrührend aus der Theilung des Vermögens der gedachten Fonde, im Nennwerte von 13.000 fl.	13.650 fl. — kr.
Summe .	14.474 fl. 51 kr.

Bei den **Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staatscentralkasse** (Capitel 44) war der Erfolg günstiger um 236.782 fl. 61 kr., weil dieser Betrag aus den Reichsactiven a conto des Antheils, welcher bei der seinerzeitigen Theilung dieser Activa der diesseitigen Reichshälfte zufallen wird, zur Deckung des unter Erfordernis-Capitel 6, Titel 6 nachgewiesenen Schlussaufwandes an Unterstützungen für die Flüchtlinge aus Bosnien und der Hercegovina pro 1879 entnommen worden ist.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Central-Rechnungsabschluss

über den

Staatshaushalt

der

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für das

Jahr 1882.

(Nach den Hauptbestandtheilen.)

Bargeld-Gebarung.

Summarische Übersicht, dann Saldo-Abschluss

sämmtlicher

Staatsausgaben und Einnahmen

für das Verwaltungsjahr 1882.

	Gesammterfolg für das Jahr 1882	
A. Etatmäßige Staatsausgaben.		
Laut Übersicht Seite 12.		
a) Für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragenen Creditreste des Jahres 1881	5,633.356	80½
b) Für Rechnung der pro 1882 bewilligten Credite, und zwar:		
an ordentlichen	448,404.849	69½
der außerordentlichen mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	42,421.305	59½
" " " " " bis Ende März 1884	10,828.800	9
Gesammtsumme der Staatsausgaben	507,288.312	18½
Hiezu der Kassarest mit Schluss der Rechnungsperiode 1882 (Ende März 1883)	147,875.460	6
Saldo wie bei der Bedeckung	655,163.772	24½

	Gesammterfolg für das Jahr 1882	
A. Etatmäßige Staatseinnahmen.		
Laut Übersicht Seite 14.		
Für Rechnung der auf die Voranschlagsgebür pro 1882 eingeflossenen Einnahmen, und zwar:		
an ordentlichen	448,778.547	15½
an außerordentlichen	37,299.816	61
Summe	486,078.363	76½
B. Nicht präliminirte Einnahmen mittels Creditoperationen.		
Laut Beilage 7, Seite 38	46,620.224	75
C. Nicht präliminirte Einnahmen aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde.		
Laut Beilage 9, Seite 40	44.434	76
Gesammtsumme der Staatseinnahmen	532,743.023	27½
Hiezu der Kassarest mit Schluss der Rechnungsperiode 1881 (Ende März 1882)	122,420.748	97
Saldo wie bei dem Erfordernisse	655,163.772	24½

Obligationsgebarung.

Summarische Übersicht, dann Saldo-Abschluss

sämmtlicher Ausgaben und Einnahmen für das Jahr 1882.

	Gesammterfolg für das Verwaltungsjahr 1882	
Staatsausgaben.		
Laut der gebürenweisen Zergliederung Seite 18.		
a) An etatmäßigen Ausgaben	250	. . .
b) An Ausgaben infolge Vertilgung von Eisenbahneffecten	2,500.000	. . .
c) An Ausgaben mittels Creditoperationen	81,292.927	46½
Summe	83,793.177	46½
Nach Hinzurechnung der mit Schluss der Rechnungsperiode 1882 (Ende März 1883) verbliebenen Kassareste per	72,736.609	27½
ergibt sich die Gesammtsumme gleich jener der Einnahme	156,529.786	74
Staatseinnahmen.		
Laut der gebürenweisen Zergliederung Seite 20.		
a) An etatmäßigen Einnahmen	337.317	50
b) An Einnahmen mittels Creditoperationen	68,327.416	30
Summe	68,664.733	80
Nach Hinzurechnung der mit Schluss der Rechnungsperiode 1881 (Ende März 1882) verbliebenen Kassareste per	87,865.052	94
ergibt sich die Gesammtsumme gleich jener der Ausgabe	156,529.786	74

Haupt-Übersicht

der

etatmäßigen Staatsausgaben und Einnahmen

im

Vergleiche mit den hiefür veranschlagten Erfordernis- und Bedeckungs-Summen.

Bargeld-

Etatmäßige Ausgaben.

Die Gesammtsumme der für die Verwaltungsperiode **wirklich bestrittenen** etatmäßigen Staatsausgaben Capitel 1—37) betrug 507,288.312 fl. 18½ kr.

Es wurden nämlich bestritten:

a) für Rechnung der pro 1882 bewilligten Credite . . . . . 501,654.955 fl. 38 kr.

b) für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragenen Creditreste des Jahres 1881 . . . . . 5,633.356 fl. 80½ kr.

An etatmäßigen Staatsausgaben waren **präliminirt,** und zwar:

ad a)	mit dem Finanzgesetze vom 29. März	1882, R. G. Bl. Nr.	33	485,720.951 fl.
	dann mit den Gesetzen „ 3. Juni	1882, „ „ „ „	62	450.000 „
	„ 6. „	1882, „ „ „ „	64	355.000 „
	„ 6. „	1882, „ „ „ „	69	259.600 „
	„ 8. „	1882, „ „ „ „	73	14,886.200 „
	„ 12. „	1882, „ „ „ „	80	150.000 „
	„ 26. Dec.	1882, „ „ „ „	181	2,000.000 „
	„ 26. Febr.	1883, „ „ „ „	21	248.160 „
	„ 28. „	1883, „ „ „ „	22	100.000 „
	und mit der kaiserlichen Verordnung vom 26. September 1882, R. G. Bl. Nr. 130			700.000 „
			zusammen	504,869.911 fl.

Von diesem Präliminar-Erfordernisse wurden jedoch auf den Voranschlag des Jahres 1883 übertragen:

	auf Grund des Artikels VI des Finanzgesetzes pro 1882			2,853.465 fl.
	dann auf Grund der Gesetze vom 3. Juni	1882, R. G. Bl. Nr.	62	338.798 „
	„ 26. December	1882, „ „ „ „	181	619.012 „
	„ 26. Februar	1883, „ „ „ „	21	94.150 „
	„ 28. Februar	1883, „ „ „ „	22	197 „
	„ 16. Mai	1883, „ „ „ „	65	209.867 „
	„ 17. „	1883, „ „ „ „	67	145.000 „
	und „ 19. „	1883, „ „ „ „	72	343.000 „
			zusammen	4,603.489 fl.

es verblieb sonach ein für das Jahr 1882 **präliminirtes** Erfordernis mit . . . 500,266.422 fl. — kr.

ad b) In Gemäßheit des Artikels VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes pro 1881, R. G. Bl. Nr. 51 . . . . . 5,518.074 fl.
des Gesetzes vom 28. December 1881, R. G. Bl. Nr. 150 . . . . . 2,273.938 „
„ „ „ 17. April 1876, R. G. Bl. Nr. 63 . . . . . 86.188 „
zusammen . . 7,878.200 fl.

Hievon wurden weiter auf den Voranschag für das Jahr 1883 übertragen:

auf Grund des Artikels VI, Alinea 5 des Finanzgesetzes pro 1883, R. G. Bl. Nr. 47	1,771.974 fl.	
	269.099 „	
des Gesetzes vom 17. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 67	3.400 „	
	9.408 „	
„ „ „ 17. April 1876, „ „ „ „ 63	75.888 „	
zusammen		2,129.769 fl.

weshalb für das Jahr 1882 nur in Betracht zu kommen haben . . . . . 5,748.431 fl. — kr.

Das oben ausgewiesene **wirkliche** Erfordernis war daher gegen das **präliminirte** bei den Auslagen

ad a) **höher** um . . . . . 1,388.533 fl. 38 kr.

ad b) **geringer** um . . . . . 115.074 fl. 19½ kr.

im ganzen somit gegen den Voranschlag **höher** um . . . . . 1,273.459 fl. 18½ kr.

Etatmäßiges

Bei der Vergleichung der wirklichen etatmäßigen Ausgaben per . . . . . .
mit den bezüglichen Einnahmen per . . . . . .

ergibt sich ein **Abgang** per . . . . . .

Nach dem Finanzgesetze für das Jahr 1882 und mit Rücksicht auf die in späteren Gesetzen bewilligten Nachtragscredite war (über Abschag der auf den Voranschlag des Jahres 1883 übertragenen Creditreste per 4,603.489 fl.) ein Gesammterfordernis von . . . . . .
und nach Zurechnung der aus dem Jahre 1881 übertragenen Creditreste per . . . . . .
welche jedoch infolge neuerlicher Übertragung von . . . . . .

nur mit . . . . . .

zu beziffern sind, ein solches von . . . . . .
präliminirt.

Als Gesammtbedeckung für das Jahr 1882 erscheinen in dem Finanzgesetze für das Jahr 1882 und mit Rücksicht auf die in späteren Gesetzen bewilligten Summen eingestellt . . . . . .

Es ergibt sich somit ein präliminirter **Abgang** von . . . . . .

welcher gegen den obenbezifferten wirklichen Abgang um . . . . . .
höher ist; es hat sich daher der **wirkliche Erfolg** um diesen Betrag **günstiger** gestaltet.

Gebarung.

Etatmäßige Einnahmen.

In dem vorliegenden Rechnungsabschlusse ist die Gesammtsumme der für die Verwaltungs-Periode 1882 zur Verrechnung gelangten etatmäßigen Staats-Einnahmen (Capitel 1—44) ausgewiesen mit . . . . . 486,078.363 fl. 76½ kr.

Von dieser Summe entfallen auf die ordentlichen Einnahmen		448,778.547 fl. 15½ kr.	
auf die außerordentlichen Einnahmen			37,299.816 fl. 61 kr.
Präliminirt waren laut Finanzgesetzes vom 29. März 1882 (R. G. Bl. Nr. 33):			
an ordentlichen Einnahmen	426.891.270 fl. — kr.		
an außerordentlichen Einnahmen .	21,264.523 fl. — kr.		
Laut Gesetzes vom 6. Juni 1882 (R. G. Bl. Nr. 69):			
an ordentlichen Einnahmen	65.230 fl. — kr.		
laut Gesetzes vom 8. Juni 1882 (R. G. Bl. Nr. 73):			
an außerordentlichen Einnahmen .	5,831.000 „ — „		
zusammen an ordentlichen Einnahmen		426,956.500 „ — „	
an außerordentlichen Einnahmen			27,095.523 „ — „
Der wirkliche Erfolg ist daher gegen den **Voranschlag**			
bei den ordentlichen Einnahmen um		21,822.047 fl. 15½ kr.	
und bei den außerordentlichen Einnahmen um			10,204.293 fl. 61 kr.
höher, somit im ganzen gegen den Voranschlag **höher** gewesen um		32,026.340 fl. 76½ kr.	

Nettoergebnis.

. . . . .			507,288.312 fl. 18½ kr.
. . . . .			486,078.363 „ 76½ „
. . . . .			21,209.948 fl. 42 kr.
. . . . .		500,266.422 fl. — kr.	
. . . . .	7,878.200 fl.		
. . . . .	2,129.769 „		
. . . . .		5,748.431 „ — „	
. . . . .		506,014.853 fl. — kr.	
. . . . .		454,052.023 fl. — kr.	
. . . . .			51,962.830 fl. — kr.
. . . . .			80,752.881 fl. 58 kr.

Übersicht

nach den einzelnen Etats:

Staatsausgaben und Einnahmen.

Capitel	Staatsausgaben	Gesammterfolg für das Verwaltungsjahr 1882 — Auslagen: für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragenen Creditreste		für Rechnung der pro 1882 bewilligten Credite: ordentliche		außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883		1884		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . .	. .	4,650.000	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	4,650.000	. .
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	. . . .	. .	71.976	4	. . . . .	. .	. . . . .	. .	71.976	4
3	III. Reichsrath	530.901	27	832.714	79½	2.583	32	. . . . .	. .	1,366.199	38½
4	IV. Reichsgericht	. . . .	. .	21.522	80	. . . . .	. .	. . . . .	. .	21.522	80
5	V. Ministerrath	. . . .	. .	1,023.736	41	22.271	85	. . . . .	. .	1,046.008	26
6	VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	. . .	. .	108,137.331	75½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	108,137.331	75½
7	VII. Ministerium des Innern	589.282	39½	15,933.291	76	677.558	71½	1,181.039	88½	18,381.172	75½
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	. . . .	. .	8,695.657	98½	526.670	10½	133	27	9,222.461	36
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	772.534	20½	15,239.858	93	1,460.290	41½	840.328	19½	18,313.011	74½
10—26	X. Ministerium der Finanzen	151.016	56	92,014.355	65	4,275.278	4½	436.513	08	96,877.164	23½
27	XI. Handelsministerium	3,286.676	2½	40,152.613	90	2,980.353	24	7,727.032	15	54,146.675	31½
28 u. 29	XII. Ackerbauministerium	140.424	4½	10,630.442	89½	839.720	28½	423.793	78	12,034.381	½
30	XIII. Ministerium der Justiz	162.522	30½	19,650.089	99	700.888	2½	219.958	83	20,733.459	15
31	XIV. Oberster Rechnungshof	. . . .	. .	153.264	21	. . . . .	. .	. . . . .	. .	153.264	21
32	XV. Pensionsetat	. . . .	. .	15,085.326	29½	2.338	85	. . . . .	. .	15,087.665	14½
33—35	XVI. Subventionen und Dotationen	. . . .	.	1,141.330	58	17,639.534	47	. . . . .	. .	18,780.865	5
36	XVII. Staatsschuld	. . . .	.	114,184.568	53½	13,222.998	72	. . . . .	. .	127,407.567	25½
37	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	. . . .	. .	786.767	16½	70.819	55½	. . . . .	. .	857.586	72
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatsausgaben	5,633.356	80½	448,404.849	69½	42,421.305	59½	10,828.800	9	507,288.312	18½

Voranschlag					Der Erfolg war sonach günstiger oder ungünstiger													
Übertragene Creditreste aus dem Jahre 1881	Für das Jahr 1882 bewilligte Credite			Zusammen	bei den aus den Creditresten des Jahres 1881 bestrittenen Ausgaben		bei den aus den Crediten des Jahres 1882 bestrittenen Ausgaben						Zusammen		Creditreste des Jahres 1882, welche auf den Voranschlag des Jahres 1883 übertragen wurden	Nach Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1883 übertragenen Creditreste stellt sich der Erfolg günstiger oder ungünstiger		
	ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März					ordentliche		außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März									
		1883	1884						1883		1884							
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
. . . .	4,650.000	. . . .	. . . .	4,650.000	. . . .	.	. . . .	.	. . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . .	. . . .	.
. . . .	70.235	. . . .	. . . .	70.235	. . . .	.	1.741	4	. . . .	.	. . . . .	.	1.741	4	. . . .	1.741	4
800.000	680.059	2.633	800.000	2,282.692	269.098	73	152.655	½ 79	49	68	800.000	.	916.492	½ 61	1,069.099	152.606	½ 38
. . . .	22.000	. . . .	. . . .	22.000	. . . .	.	477	20	. . . .	.	. . . . .	.	477	20	. . . .	477	20
. . . .	1,011.210	37.000	. . . .	1,048.210	. . . .	.	12.526	41	14.728	15	. . . . .	.	2.201	74	. . . .	2.201	74
. . . .	104,832.830	. . . .	. . . .	104,832.830	. . . .	.	3,304.501	½ 75	. . . .	.	. . . . .	.	3,304.501	½ 75	. . . .	3,304.501	½ 75
655.962	15,606.280	474.343	1,854.742	18,591.327	66.679	½ 60	327.011	76	203.215	½ 71	673.702	½ 11	210.154	½ 24	766.511	556.356	½ 75
. . . .	8,686.400	305.300	210.000	9,201.700	. . .	.	9.257	½ 98	221.370	½ 10	209.866	73	20.761	36	209.867	230.628	36
*801.800	15,316.847	1,349.647	1,716.391	19,184.685	29.265	½ 79	76.988	7	110.643	½ 41	876.062	½ 80	871.673	½ 25	956.776	85.102	½ 74
174.086	100,069.485	4,314.589	960.900	105,519.060	23.069	44	8,055.129	35	39.310	½ 95	524.386	2	8,641.895	½ 76	524.386	8,117.509	½ 76
**5,140.419	38,775.722	678.442	8,710.100	53,304.683	1,853.742	½ 97	1,376.891	90	2,301.911	24	983.067	85	841.992	½ 31	2,838.890	3,680.882	½ 31
130.981	10,497.318	501.970	520.120	11,650.389	9.443	½ 4	133.124	½ 89	337.750	½ 28	96.326	22	383.992	½	102.798	486.790	½
174.952	19,532.000	706.445	484.890	20,898.287	12.429	½ 69	118.089	99	5.556	½ 97	264.931	17	164.827	85	264.931	100.103	15
. . . .	155.000	. . . .	. . . .	155.000	. . . .	.	1.735	79	. . . .	.	. . . . .	.	1.735	79	. . .	1.735	79
. . . .	14,746.500	. . . .	. . . .	14,746.500	. . . .	.	338.826	½ 29	2.338	85	. . . . .	.	341.165	½ 14	. . . .	341.165	½ 14
. . . .	1,114.000	17,051.450	. . . .	18,165.450	. . . .	.	27.330	58	588.084	47	. . . . .	.	615.415	5	. . . .	615.415	5
. . . .	114,305.893	13,227.420	. . . .	127,533.313	. . . .	.	121.324	½ 46	4.421	28	. . . . .	.	125.745	½ 74	. . . .	125.745	½ 74
. . . .	809.250	82.500	. . . .	891.750	. . . .	.	22.482	½ 83	11.680	½ 44	. . . . .	.	34.163	28	. . . .	34.163	28
7,878.200	450,881.029	38,781.739	15,257.143	512,748.111	2,244.843	½ 19	2,476.179	½ 30	3,689.566	½ 59	4,428.342	91	5,459.798	½ 81	6,733.258	1,273.459	½ 18

*) Erhöht } um 3506 fl. infolge der Übertragung der gewerblichen Fachschulen aus dem Ressort des Handelsministeriums in jenes
**) Vermindert } des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Capitel	Staatseinnahmen	Gesammterfolg für das Verwaltungsjahr 1882					
		ordentliche		außerordentliche		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
2	II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
3	III. Reichsrath	323	51	40	. .	363	51
4	IV. Reichsgericht	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
5	V. Ministerrath	726.209	68	. . . . .	. .	726.209	68
6	VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
7	VII. Ministerium des Innern	1,100.547	96½	6.343	41½	1,106.891	38
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	46.785	43½	. . . . .	. .	46.785	43½
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,116.514	54½	1,091.110	91½	6,207.625	46
10—33	X. Ministerium der Finanzen	387,918.928	72½	5,742.424	36	393,661.353	8½
34	XI. Handelsministerium	42,780.126	49½	4,978.769	82	47,758.896	31½
35 u. 36	XII. Ackerbauministerium	10,084.040	9½	329.100	28	10,413.140	37½
37	XIII. Ministerium der Justiz	727.706	66½	122	71	727.829	37½
38	XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
39	XV. Pensionsetat	260.272	35½	. . . . .	. .	260.272	35½
40	XVI. Subventionen und Dotationen	. . . . .	. .	1,225.337	16½	1,225.337	16½
41	XVII. Staatsschuld	. . . . .	. .	12,367.968	31½	12,367.968	31½
42	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	17.091	68½	. . . . .	. .	17.091	68½
43	XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	. . . . .	. .	239.599	63	239.599	63
44	XX. Einnahmen aus der Theilung der Kaufschillingseinzahlung der k. k. priv. Südbahngesellschaft und durch Verkauf, eventuell durch Lombardirung von gemeinsamen Activen	. . . . .	. .	11,319.000	. .	11,319.000	. .
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatseinnahmen	448,778.547	15½	37,299.816	61	486,078.363	76½

Voranschlag für das Verwaltungsjahr 1882			Der Erfolg war sonach günstiger oder **ungünstiger**						
ordentliche	außer-ordentliche	Zusammen	ordentliche		außer-ordentliche		Zusammen		
fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	323	51	40	. .	363	51	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	
685.780	. . . . .	685.780	40.429	68	. . . . .	. .	40.429	68	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	
1,015.603	. . . . .	1,015.603	84.944	96½	6.343	41½	91.288	38	
36.000	. . . . .	36.000	10.785	43½	. . . . .	. .	10.785	43½	
5,161.054	197.816	5,358.870	**44.539**	**45½**	893.294	91½	848.755	46	
369,035.567	3,802.738	372,838.305	18,883.361	72½	1,939.686	36	20,823.048	8½	
39,689.450	131.060	39,820.510	3,090.676	49½	4,847.709	82	7,938.386	31½	
10,596.326	6.200	10,602.526	**512.285**	**90½**	322.900	28	**189.385**	**62½**	
669.690	. . . . .	669.690	58.016	66½	122	71	58.139	37½	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	
54.330	. . . . .	54.330	205.942	35½	. . . . .	. .	205.942	35½	
. . . . .	183.813	183.813	. . . .	. .	1,041.524	16½	1,041.524	16½	
. . . . .	11,301.896	11,301.896	. . . .	. .	1,066.072	31½	1,066.072	31½	
12.700	. . . . .	12.700	4.391	68½	. . . . .	. .	4.391	68½	
. . . . .	153.000	153.000	. . . .	. .	86.599	63	86.599	63	
. . . . .	11,319.000	11,319.000	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	
426,956.500	27,095.523	454,052.023	21,822.047	15½	10,204.293	61	32,026.340	76½	

Obligationsgebarung.

Gebürenweise Zergliederung

der

für das Verwaltungsjahr 1882 verrechneten Ausgaben und Einnahmen.

Post-Nr.	Staatsausgaben	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1882					
		Im Jahre 1882 für den laufenden Dienst		Im I. Quartal 1883 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	a) Etatmäßige Ausgaben.						
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Religionsfonde.						
	Österreich ob der Enns.						
1	Nennwert der behufs Deckung der stiftbriefmäßigen Gebüren für Abhaltung der Josef Kampmüller'schen 12 Corporis Christi Bruderschaftsämter in der Kirche Neufelden ausgeschiedenen, beziehungsweise neu ausgestellten auf die Pfarrkirche in Neufelden vinculirten Obligation per	250	. .	. . . . .	. .	250	. .
	b) Ausgaben infolge Vertilgung von Eisenbahneffecten.						
2	Nennwert der von den niederösterreichischen Südwestbahnen (Leobersdorf-St. Pölten sammt Nebenlinien) auf Grund des Gesetzes vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 64, und des Übereinkommens vom 31. Jänner 1875, R. G. Bl. Nr. 111, für den Bauvorschuss von 2,500.000 fl. laut Rechnungsabschluss pro 1877, Seite 21, Post 7 beempfangten und anlässlich der Erwerbung dieser Bahnen durch den Staat, Gesetz vom 5. Juli 1878, R. G. Bl. Nr. 88, als wertlos vertilgten 12.500 Stück Actien à 200 fl.	2,500.000	. .	. . . . .	. .	2,500.000	. .
	c) Ausgaben mittels Creditoperationen.						
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Religionsfonde.						
	Österreich unter der Enns.						
3	Nennwert eines gezogenen und realisirten Donauregulirungs-Anlehensloses	100	.	. . . . .	. .	100	. .
4	Nennwert des infolge geleisteter Einzahlungen von diversen Baubriefen in Abschreibung gebrachten Betrages per	5.720	23½	. . . . .	. .	5.720	23½
	Österreich ob der Enns.						
5	Nennwert der verlosten Grundentlastungsobligationen	25.000	. .	. . . . .	. .	25.000	. .
	Steiermark.						
6	Realisirte Sparkasseeinlagen	103	17	. . . . .	. .	103	17
	Böhmen.						
7	Nennwert der verlosten Pfandbriefes der böhmischen Hypothekenbank . . .	500	. .	. . . . .	. .	500	. .
8	Nennwert der verlosten böhmischen Grundentlastungsobligationen	1.170	. .	. . . . .	. .	1.170	. .
	Mähren.						
9	Nennwert der zur Auseinanderschreibung hinausgegebenen Wertpapiere . .	11,209.900	. .	. . . . .	. .	11,209.900	. .
	Galizien.						
10	Nennwert der verlosten Grundentlastungs-Obligationen	14.600	. .	. . . . .	. .	14.600	. .
11	Nennwert der ausgefolgten Privatschuldscheine für in früheren Jahren eingezahlten Capitalien	4.250	. .	. . . . .	. .	4.250	. .
12	Nennwert der aus der Liquidation des westgalizischen Ausgleichsfondes im Jahre 1881 dem Currentvermögen des galizischen Religionsfondes zugefallenen nunmehr zur Veräußerung gelangten Notenrente . . 111.700 fl. Goldrente . . 700.000 „	811.700	. .	. . . . .	. .	811.700	. .
	Krakau.						
13	Nennwert der zur Umschreibung hinausgegebenen Grundentlastungsobligationen	1.450	. .	. . . . .	. .	1.450	. .
	Fürtrag .	12.074.493	40½	. . . . .	. .	12.074.493	40½

Post-Nr.	Staatsausgaben	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1882					
		Im Jahre 1882 für den laufenden Dienst		Im I. Quartal 1883 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Übertrag .	12,074.493	40½	. . . . .	. .	12,074.493	40½
	Studienfonde.						
	Steiermark.						
14	Realisirte Sparkasseeinlagen	26	62	. . . . .	. .	26	62
	Böhmen.						
15	Nennwert der verkauften Staatspapiere	100	. .	. . . . .	. .	100	. .
16	Nennwert der infolge Rückzahlung von Privatcapitalien ausgefolgten Schuldurkunden	5.478	25½	. . . . .	. .	5.478	25½
	Krakau.						
17	Nennwert der verlosten Grundentlastungsobligationen	550	. .	. . . . .	. .	550	. .
18	Nennwert einer der Finanzprocuratur zur Kündigung übergebenen Privat-Schuldurkunde	482	20	. . . . .	. .	482	20
	Ministerium der Finanzen.						
19	Nennwert der infolge Rückzahlung älterer Waisenfonds- und anderer Activcapitalien zurückgestellten Schuldbriefe	1.195	45½	. . . . .	. .	1.195	45½
20	Nennwert der aus dem Vermögen der Staatscentralkasse infolge der Verlosung realisirten, aus Überschussabführen der Länderkassen herrührenden Effecten	7.080	. .	. . . . .	. .	7.080	. .
21	Nennwert der aus dem Vermögen der Staatscentralkasse aus Anlass von Umsicirung zur Ausgabe gelangten, aus Überschussabführen der Länderkassen herrührenden Effecten	1.768	76	. . . . .	. .	1.768	76
	(Darunter wertlos infolge Verjährung des Verzinsungsanspruches: 3 Stück Ärarial Obligationen im Nennwert von . . . . . 207 fl. 4 Stück Wiener Stadtbankobligationen . . . . . 1.100 „ Zusammen . 1.307 fl.)						
	Staatsschuld.						
22	Nennwert der aus Anlass der Tilgungen veräußerten Rententitel	16,020.952	77	. . . . .	. .	16,020.952	77
23	Nennwert der auf Grund des Artikels VIII des Finanzgesetzes vom 29. März 1882, R. G. Bl. Nr. 33, veräußerten fünfprocentigen steuerfreien Notenrente	40,776.200	. .	. . . . .	. .	40,776.200	. .
24	Nennwert der auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1882 (R. G. Bl. Nr. 73) begebenen fünfprocentigen steuerfreien Notenrente	9,829.200	. .	. . . . .	. .	9,829.200	. .
25	An die Manipulationsverwechslungskassen erfolgte Deckung für die aus Anlass der Vinculirung, Devinculirung, Umwechslung 2c. stattgefundene Obligationsbewegung, Tetirung der Umsicirungskassen für die aus Anlass der Convertirung hinausgegebenen einheitlichen Schuldtitel und an die Hauptreserve der Verwechslungskassen zur Ergänzung der Obligationsvorräthe abgegebene Effecten	2,575.400	. .	. . . . .	. .	2,575.400	. .
	Summe .	81,292.927	46½	. . . . .	. .	81,292.927	46½
	Gesammtausgabe (a, b und c) .	83,793.177	46½	. . . . .	. .	83,793.177	46½

Post-Nr.	Staatseinnahmen	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1882					
		Im Jahre 1882 für den laufenden Dienst		Im I. Quartal 1883 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	a) Etatmäßige Einnahmen.						
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Religionsfonde.						
	Tirol.						
1	Nennwert der vom aufgetheilten Sonnenburger Stiftsfonde zugewachsenen Grundentlastungs-Obligationen	19.880	. .	. . . . .	. .	19.880	. .
	Galizien.						
2	Nennwert der aus der Liquidation des westgalizischen Ausgleichungsfondes zugewachsenen Notenrente	8.550	. .	. . . . .	. .	8.550	. .
	Studienfonde.						
	Böhmen.						
3	Nennwert der Grundentlastungs- und Staatsobligationen des vom Staate übernommenen Reichenauer Gymnasiums	90.650	. .	. . . . .	.	90.650	. .
	Ministerium der Finanzen.						
4	Nennwert der bei der allgemeinen Kassenverwaltung unter dem Titel „Überschüsse cumulativer Waisenfonde" eingegangenen Effecten . . .	700	. .	. . . . .	. .	700	. .
5	Nennwert der bei der allgemeinen Kassenverwaltung unter dem Titel „Verschiedene Zuflüsse" eingegangenen Effecten	1.100	. .	. . . . .	. .	1.100	. .
6	Nennwert der unter dem Capitel „Fiscalitäten und Heimfälligkeiten" eingegangenen Effecten .	32.255	. .	600	. .	32.855	. .
7	Nennwert der unter dem Capitel „Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume" eingegangenen Effecten	37.382	50	. . . . .	. .	37.382	50
	Handelsministerium.						
8	Nennwert der auf Grund des mit dem Gesetze vom 23. December 1881, R. G. Bl. Nr. 141, genehmigten Übereinkommens vom 24. December 1880 und 28. Jänner 1881 (§§. 3 und 4) von der Kaiserin Elisabeth-Bahngesellschaft übernommenen Effecten	146.200	. .	. . . . .	. .	146.200	. .
	Summe .	336.717	50	600	. .	337.317	50
	b) Einnahmen mittels Creditoperationen.						
	Ministerrath.						
	Officielle Zeitungen						
9	Sparkasseeinlagen	81	. .	. . . . .	. .	81	. .
	Fürtrag .	81	. .	. . . . .	. .	81	. .

Post-Nr.	Staatseinnahmen	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1882					
		Im Jahre 1882 für den laufenden Dienst		Im I. Quartal 1883 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Übertrag .	81	. .	. . . . .	. .	18	.
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Religionsfonde.						
	Österreich unter der Enns.						
10	Nennwert eines angekauften Donauregulirungs-Anlehenslosses	100	. .	. . . . .	. .	100	. .
11	Nennwert der angekauften Staatsschuldverschreibungen	408.690	. .	. . . . .	. .	408.690	. .
	Österreich ob der Enns.						
12	Nennwert der angekaufter Wertpapiere	34.650	. .	. . . . .	. .	34.650	. .
	Tirol.						
13	Nennwert der angekauften Wertpapiere	3.500	. .	. . . . .	. .	3 500	. .
	Steiermark.						
14	Nennwert der angekauften Notenrente	4.600	.	. . . . .	.	4.600	. .
15	Sparkasseeinlagen	44	38	. . . . .	. .	44	38
	Dalmatien.						
16	Nennwert der angekauften Notenrente	8.400	. .	. . . . .	. .	8.400	. .
	Böhmen.						
17	Nennwert der angekauften Notenrente	10.850	. .	. . . . .	. .	10.850	. .
	Galizien.						
18	Nennwert der angekauften Grundentlastungsobligationen	17.600	. .	. . . . .	. .	17.600	. .
19	Sparkasseeinlagen	212	59	. . . . .	. .	212	59
	Krakau.						
20	Nennwert der angekauften Grundentlastungsobligationen	1.477	40	. . . . .	. .	1.477	40
	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.						
	Österreich unter der Enns.						
21	Nennwert des für bares Geld erhaltenen Baubriefes des Pfarrers von Friedersbach . . .	400	. .	. . . . .	. .	400	. .
	Studienfonde.						
	Salzburg.						
22	Sparkasseeinlagen	8	53	. . . . .	. .	8	53
	Tirol.						
23	Nennwert der angekauften Staatsobligationen .	20.000	. .	. . . . .	. .	20.000	. .
	Steiermark.						
24	Nennwert der angekauften Notenrente	100	. .	. . . . .	. .	100	. .
	Görz.						
25	Nennwert der angekauften Silberrente	1.000	. .	. . . . .	. .	1.000	. .
	Fürtrag .	511.713	90	. . . . .	. .	511.713	90

Post-Nr.	Staatseinnahmen	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1882					
		Im Jahre 1882 für den laufenden Dienst		Im I. Quartal 1883 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Übertrag .	511.713	90	. . . . .	. .	511.713	90
	Dalmatien.						
26	Nennwert der angekauften Notenrente	1.450	. .	. . . . .	. .	1.450	. .
	Böhmen.						
27	Nennwert der angekauften Staatsobligationen .	7.250	. .	. . . . .	. .	7.250	. .
28	Sparkasseeinlagen	8	82	. . . . .	. .	8	82
	Galizien.						
29	Sparkasseeinlagen	6	13	. . . . .	. .	6	13
	Krakau.						
30	Nennwert der angekauften Grundentlastungsobligationen	700	. .	. . . . .	. .	700	. .
31	Sparkasseeinlagen	2.634	68	. . . . .	. .	2.634	68
	Ministerium der Finanzen.						
32	Nennwert des Äquivalentes für die unter Ausgabspost 21 eingestellten Effecten	400	. .	. . . . .	. .	400	. .
	Staatsschuld.						
33	Neu ausgefertigte, zur Emission auf Grund besonderer Gesetze oder aus Anlass der Unificirung zur Ergänzung der Manipulationsvorräthe 2c. bestimmte Obligationen der Rentenschuld	67,778.300	. .	. . . . .	. .	67,778.300	. .
34	Die infolge barer Capitalsaufzahlung bei Gelegenheit der Unificirung im 2. Semester 1881 und im 1. Semester 1882 eingetretene Erhöhung der Rentenschuld	24.952	77	. . . . .	. .	24.952	77
	Summe .	68,327.416	30	. . . . .	. .	68,327.416	30
	Gesammteinnahme (a, b) .	68,664.133	80	600	. .	68,664.733	80

Summarische Übersicht

der sämmtlichen

baren Staatsausgaben und Einnahmen mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Realisirung:

a) im Jahre 1882 für den laufenden Dienst,

b) im I. Quartal 1883 für den Dienst der Vorjahre.

Staatsausgaben	Realisirt im Jahre 1882 fl.	kr.	Realisirt im I. Quartal 1883 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
A. Etatmäßige Staatsausgaben.						
Laut Beilage 2, Seite 28—29.						
a) Für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragenen Creditreste des Jahres 1881	5,262.052	82	371.303	98½	5,633.356	80½
b) Für Rechnung der pro 1882 bewilligten Credite, und zwar:						
der ordentlichen	434,032.090	92	14,372.758	77½	448,404.849	69½
der außerordentlichen mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	41,632.408	35½	788.897	24	42,421.305	59½
der außerordentlichen mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	10,771.800	9	57.000	. .	10,828.800	9
Summe . .	491,698.352	18½	15,589.960	. .	507,288.312	18½
Gesammtsumme der Staatsausgaben . .	491,698.352	18½	15,589.960	. .	507,288.312	18½

Staatseinnahmen	Realisirt im Jahre 1882 fl.	kr.	Realisirt im I. Quartal 1883 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
A. Etatmäßige Staatseinnahmen. (Laut Beilage 2, Seite 30—31.)						
Für Rechnung der auf die Voranschlagsgebür pro 1882 eingeflossenen Einnahmen, und zwar:						
a) an ordentlichen	429,811.298	63	18,967.248	52½	448,778.547	15½
b) an außerordentlichen	35,222.469	40½	2,077.347	20½	37,299.816	61
Summe . .	465,033.768	3½	21,044.595	73	486,078.363	76½
B. Nicht präliminirte Einnahmen mittels Creditoperationen. (Laut Beilage 7, Seite 38)	46,620.224	75	. . . . .	. .	46,620.224	75
C. Nicht präliminirte Ausgaben aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde. (Laut Beilage 9, Seite 40.)	44.434	76	. . . . .	. .	44.434	76
Gesammtsumme der Staatseinnahmen . .	511,698.427	54½	21,044.595	73	532,743.023	27½

Übersicht

nach den einzelnen Etats:

Staatsausgaben und Einnahmen.

Capitel	Staatsausgaben	Auslagen für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragenen Creditreste: realisirt im Jahre 1882 fl.	kr.	im I. Quartal 1883 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	.....	..	.....	..	.....	..
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	.....	..	.....	..	.....	..
3	III. Reichsrath	413.333	52	117.567	75	530.901	27
4	IV. Reichsgericht	.....	..	.....	..	.....	..
5	V. Ministerrath	.....	..	.....	..	.....	..
6	VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	.....	..	.....	..	.....	..
7	VII. Ministerium des Innern	512.374	54	76.907	85½	589.282	39½
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	.....	..	.....	..	.....	..
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	720.110	64½	52.423	56	772.534	20½
10—26	X. Ministerium der Finanzen	126.345	92	24.670	64	151.016	56
27	XI. Handels-Ministerium	3,195.668	72	91.007	30½	3,286.676	2½
28 u. 29	XII. Ackerbau-Ministerium	134.973	1	5.451	3½	140.424	4½
30	XIII. Ministerium der Justiz	159.246	46½	3.275	84	162.522	30½
31	XIV. Oberster Rechnungshof	.....	..	.....	..	.....	..
32	XV. Pensions-Etat	.....	..	.....	..	.....	..
33—35	XVI. Subventionen und Dotationen	.....	..	.....	..	.....	..
36	XVII. Staatsschuld	.....	..	.....	..	.....	..
37	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	.....	..	.....	..	.....	..
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatsausgaben	5,262.052	82	371.303	98½	5,633.356	80½

Auslagen für Rechnung der pro 1882 bewilligten Credite:																	
ordentliche						außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März											
						1883						1884					
realisirt																	
im Jahre 1882		im I. Quartal 1883		Zusammen		im Jahre 1882		im I. Quartal 1883		Zusammen		im Jahre 1882		im I. Quartal 1883		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4,650.000	. .	. . . . .	. .	4,650.000	. .	. . . . .	. .	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . .	.	. . . . .	. .
76.572	21	3.596	17	71.976	4	. . . . .	. .	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . .	.	. . . . .	. .
758.082	8	74.632	71½	832.714	79½	2.583	32	. . . .	. .	2.583	32	. . . . .	. .	. . .	.	. . . . .	. .
21.522	80	. . . . .	. .	21.522	80	. . . . .	. .	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . .	.	. . . . .	. .
914.878	22	108.858	19	1,023.736	41	21.900	. .	371	85	22.271	85	. . . . .	. .	. . .	.	. . . . .	. .
103,815.658	17	4,321.673	58½	108,137.331	75½	. . . . .	. .	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . .	.	. . . . .	. .
15,081.717	44	851.574	32	15,933.291	76	584.391	23½	93.167	48	677.558	71½	1,181.039	88½	. . .	.	1,181.039	88½
8,375.295	51½	320.362	47	8,695.657	98½	495.686	8½	30.984	2	526.670	10½	133	27	. . .	.	133	27
14,219.057	96	1,020.800	97	15,239.858	93	1,244.437	56	215.852	85½	1,460.290	41½	840.328	19½	. . .	.	840.328	19½
91,289.561	70	724.793	95	92,014.355	65	3,930.811	94	344.466	10½	4,275.278	4½	379.513	98	57.000	.	436.513	98
38,595.577	32½	1,557.036	57½	40,152.613	90	2,883.469	20½	96.884	3½	2,980.353	24	7,727.032	15	. . .	.	7,727.032	15
10,060.224	13	570.218	76½	10,630.442	89½	742.475	51½	97.244	77	839.720	28½	423.793	78	. . .	.	423.793	78
19,405.861	55½	244.228	43½	19,650.089	99	654.924	42½	45.963	60	700.888	2½	219.958	83	. . .	.	219.958	83
153.510	3½	215	82½	153.264	21	. . . . .	. .	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . .	.	. . . . .	. .
14,965.577	27	119.749	2½	15,085.326	29½	2.338	85	. . . .	. .	2.338	85	. . . . .	. .	. . .	.	. . . . .	. .
1,077.716	84½	63.613	73½	1,141.330	58	17,187.354	34	452.180	13	17,639.534	47	. . . . .	. .	. . .	.	. . . . .	. .
109,796.435	73	4,388.132	80½	114,184.568	53½	13,815.974	88½	592.976	16½	13,222.998	72	. . . . .	. .	. . .	.	. . . . .	. .
774.841	93½	11.925	23	786.767	16½	66.060	99½	4.758	56	70.819	55½	. . . . .	. .	. . .	.	. . . . .	. .
434,032.090	92	14,372.758	77½	448,404.849	69½	41,632.408	35½	788.897	24	42,421.305	59½	10,771.800	9	57.000	.	10,828.800	9

Capitel	Staatseinnahmen	Ordentliche realisirt im Jahre 1882 fl.	kr.	im I. Quartal 1883 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
3	III. Reichsrath	323	51	. . . . .	.	323	51
4	IV. Reichsgericht	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
5	V. Ministerrath	682.084	59½	44.125	8½	726.209	68
6	VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
7	VII. Ministerium des Innern	1,008.825	28½	91.722	68	1,100.547	96½
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	41.492	5½	5.293	38	46.785	43½
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	4,853.420	23	263.094	31½	5,116.514	54½
10—33	X. Ministerium der Finanzen	371,246.508	42	16,672.420	30½	387,918.928	72½
34	XI. Handels-Ministerium	42,126.105	27	654.021	22½	42,780.126	49½
35—36	XII. Ackerbau-Ministerium	8,970.747	92	1,113.292	17½	10,084.040	9½
37	XIII. Ministerium der Justiz	606.875	12½	120.831	54	727.706	66½
38	XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
39	XV. Pensions-Etat	257.824	53½	2.447	82	260.272	35½
40	XVI. Subventionen und Dotationen	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
41	XVII. Staatsschuld	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
42	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	17.091	68½	. . . . .	.	17.091	68½
43	XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
44	XX. Einnahmen aus der Theilung der Kaufschillingseinzahlung der k. k. privilegirten Südbahngesellschaft und durch Verkauf, eventuell durch Lombardirung von gemeinsamen Activen	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatseinnahmen	429,811.298	63	18,967.248	52½	448,778.547	15½

Außerordentliche					
realisirt					
im Jahre 1882		im I. Quartal 1883		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
40	.	. . . . .	.	40	.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
1.071	35½	5.272	6	6.343	41½
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
1,038.665	94	52.444	97½	1,091.110	91½
5,365.235	53½	377.188	82½	5,742.424	36
4,942.805	78	35.964	4	4,978.769	82
320.488	81½	8.611	46½	329.100	28
50	44	72	27	122	71
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
1,209.378	18½	15.958	98	1,225.337	16½
12,367.968	31½	. . . . .	.	12,367.968	31½
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
201.436	54	38.163	9	239.599	63
9,775.328	50	1,543.671	50	11,319.000	.
35,222.469	40½	2,077.347	20½	37,299.816	61

Übersicht

jener Änderung, welche auf Grund besonderer Gesetze, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten für das Jahr 1882, an den mit dem Finanzgesetze vom 29. März 1882 (R. G. Bl. Nr. 33) bewilligten Voranschlagssummen vorgenommen worden sind.

Staatsausgaben	Laut Finanzgesetzes vom 29. März 1882 waren präliminirt	An Nach-	
		Mit dem Gesetze vom 3. Juni 1882 (R. G. Bl. Nr. 62)	Mit dem Gesetze vom 6. Juni 1882 (R. G. Bl. Nr. 64 und 69)
	fl.	fl.	fl.
I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	.....	.....
II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	70.235	.....	.....
III. Reichsrath	1,482.692	.....	.....
IV. Reichsgericht	22.000	.....	.....
V. Ministerrath	1,048.210	.....	.....
VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	89,946.630	.....	.....
VII. Ministerium des Innern	17,530.765	.....	404.600
VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	8,991.700	.....	210.000
IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	17,782.885	450.000	.....
X. Ministerium der Finanzen	104,396.814	.....	.....
XI. Handelsministerium	46,064.264	.....	.....
XII. Ackerbauministerium	11,519.408	.....	.....
XIII. Ministerium der Justiz	20,723.335	.....	.....
XIV. Oberster Rechnungshof	155.000	.....	.....
XV. Pensions-Etat	14,746.500	.....	.....
XVI. Subventionen und Dotationen	18,165.450	.....	.....
XVII. Staatsschuld	127,533.313	.....	.....
XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	891.750	.....	.....
Gesammtsumme des Erfordernisses	485,720.951	450.000	614.600
Nach Hinzurechnung der vom Jahre 1881 auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragenen Creditreste per	.....	.....	.....
beziffert sich das präliminirte Erfordernis im ganzen mit	.....	.....	.....

trags-Crediten für das Jahr 1882 wurden bewilligt, und zwar:						Mithin Gesammt-Voranschlag für das Jahr 1882
Mit dem Gesetze vom 8. Juni 1882 (R. G. Bl. Nr. 73)	Mit dem Gesetze vom 12. Juni 1882 (R. G. Bl. Nr. 80)	Mit der kaiserlichen Verordnung vom 26. September 1882 (R. G. Bl. Nr. 130)	Mit dem Gesetze vom 26. December 1882 (R. G. Bl. Nr. 181)	Mit dem Gesetze vom 26. Febr. 1883 (R. G. Bl. Nr. 21)	Mit dem Gesetze vom 28. Febr. 1883 (R. G. Bl. Nr. 22)	
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4,650.000
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	70.235
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1,482.692
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	22.000
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1,048.210
14,886.200	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	104,832.830
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	17,935.365
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	9,201.700
. . . . .	150.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	18,382.885
. . . . .	. . . . .	700.000	. . . . .	248.160	. . . . .	105,344.974
. . . . .	. . . . .	. . . . .	2,000.000	. . . . .	100.000	48,164.264
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	11,519.408
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	20,723.335
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	155.000
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	14,746.500
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	18,165.450
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	127,533.313
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	891.750
14,886.200	150.000	700.000	2,000.000	248.160	100.000	504,869.911
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	7,878.200
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	512,748.111

Staatseinnahmen	Laut Finanzgesetzes vom 29. März 1882 waren präliminirt	Nachträglich wurden bewilligt		Mithin Gesammt-Voranschlag für das Jahr 1882
		Mit dem Gesetze vom 6. Juni 1882 (R. G. Bl. Nr. 69)	Mit dem Gesetze vom 8. Juni 1882 (R. G. Bl. Nr. 73)	
	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Allerhöchster Hofstaat	.....	.....	.....	.....
II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	.....	.....	.....	.....
III. Reichsrath	.....	.....	.....	.....
IV. Reichsgericht	.....	.....	.....	.....
V. Ministerrath	685.780	.....	.....	685.780
VI. Gemeinsame Angelegenheiten	.....	.....	.....	.....
VII. Ministerium des Innern	950.373	65.230	.....	1,015.603
VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	36.000	.....	.....	36.000
IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,358.870	.....	.....	5,358.870
X. Ministerium der Finanzen	372,838.305	.....	.....	372,838.305
XI. Handelsministerium	39,820.510	.....	.....	39,820.510
XII. Ackerbauministerium	10,602.526	.....	.....	10,602.526
XIII. Ministerium der Justiz	669.690	.....	.....	669.690
XIV. Oberster Rechnungshof	.....	.....	.....	.....
XV. Pensions-Etat	54.330	.....	.....	54.330
XVI. Subventionen und Dotationen	183.813	.....	.....	183.813
XVII. Staatsschuld	11,301.896	.....	.....	11,301.896
XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	12.700	.....	.....	12.700
XIX. Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume	153.000	.....	.....	153.000
XX. Einnahmen aus der Theilung der Kaufschillingseinzahlung der k. k. priv. Südbahngesellschaft und durch Verkauf, eventuell durch Lombardirung von gemeinsamen Activen	5,488.000	.....	5,831.000	11,319.000
Gesammtsumme der Bedeckung	448,155.793	65.230	5,831.000	454,052.023

Vergleichende Übersicht

der im

Verwaltungsjahre 1882 wirklich geleisteten Beiträge zu den gemeinsamen Staatsausgaben gegenüber der diesfälligen, durch die Delegationsbeschlüsse für das ordentliche Erfordernis festgestellten Präliminarquote (zu Erfordernis-Capitel 6, Titel 3).

	Betrag	
	fl.	kr.
Laut Delegationsbeschlusses I (Artikel III) vom 18. November 1881 war die Gesammtsumme der gemeinsamen Ausgaben für das Jahr 1882 veranschlagt mit	113,824.679	—
Nach Abzug der in diesem Jahre mit	15,613.830	15½
zur Verrechnung gelangten factischen Überschüsse des Zollgefälles ergibt sich ein gemeinschaftlich zu bedeckendes Erfordernis von	98,210.848	84½
Hievon kommen jedoch 2 Procent zu Lasten des ungarischen Staatsschatzes vorweg abzuschlagen mit	1,964.216	97½
so dass von dem Reste per	96,246.631	87
auf die diesseitige Reichshälfte 70 Procent mit	67,372.642	30½
entfallen.		
Im Vergleiche mit der unter Erfordernis-Capitel 6, Titel 3, eingestellten Beitragsquote zu den Auslagen des gemeinsamen Staatshaushaltes für das Jahr 1882 per	67,372.642	30½
ergibt sich (selbstverständlich unter Vorbehalt der definitiven Abrechnung, welche nur auf Grund der Schlussrechnung über den gemeinsamen Staatshaushalt für das Jahr 1882 erfolgen kann) weder ein Guthaben noch eine Schuld der diesseitigen Reichshälfte.		

Nachweisung

der nicht präliminirten Einnahmen mittels Creditoperationen.

Post-Nr.	Einnahmen.	Realisirt im Jahre 1882 fl.	kr.	im I. Quartal 1883 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
1	Erlös für die auf Grund des Artikels VIII des Gesetzes vom 29. März 1882, R. G. Bl. Nr. 33, im Nominalbetrage von 40,776.200 Gulden zum fixen Curse von 92 fl. 12½ kr. begebenen Obligationen der 5procentigen steuerfreien österreichischen Notenrente	37,565.074	25	. . . . .	. .	37,565.074	25
2	Erlös für die auf Grund des Artikels II des Gesetzes vom 8. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 73, im Nominalbetrage von 9,829.200 Gulden zum fixen Curse von 92 fl. 12½ kr. begebenen Obligationen der 5procentigen steuerfreien österreichischen Notenrente	9,055.150	50	. . . . .	. .	9,055.150	50
	Summe .	46,620.224	75	. . . . .	. .	46,620.224	75

Nachweisung

der nicht präliminirten Einnahmen auf die aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschusskassen herrührenden Activforderungen des Staates.

	Realisirt					
	im Jahre 1882		im I. Quartal 1883		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
a) An Rückersätzen	*)	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
b) An Zinsen	*)	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
Summe .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .

Anmerkung.

Laut Rechnung über die Verwendung des mit dem Gesetze vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162 bewilligten Nothstandsanlehens per 80 Millionen Gulden sind zur Dotirung der Staatsvorschusskassen in der Zeit vom 1. Jänner 1874 bis zur Auflösung dieser Kassen (Ende Februar 1876) beausgabt worden . . . 18,587.065 fl. 79 kr.

Hierauf sind eingegangen an	Zinsen	an Rückersätzen in Barem	an Rückersätzen in Obligationen
Laut der bezogenen Rechnung vom 1. Jänner bis Ende Februar 1876	1,454.537 fl. 52½ kr.	4,733.866 fl. 60 kr.	. . . . .
Laut Rechnungsabschluss pro 1876	428.716 „ 69 „	393.649 „ 7 „	600.000 fl.
Laut Rechnungsabschluss pro 1877	292.185 „ 73½ „	3,352.626 „ 40 „	500.000 „
Laut Rechnungsabschluss pro 1878	326.636 „ 98 „	1,564.911 „ 20 „	. . . . .
Laut Rechnungsabschluss pro 1879	271.167 „ 22 „	605.577 „ 94 „	. . . . .
Laut Rechnungsabschluss pro 1880	129.033 „ 47 „	5,754.884 „ 53 „	. . . . .
Zusammen .	2,902.277 fl. 62 kr.	16,405.515 fl. 74 kr.	1,100.000 fl.

Hiernach betragen die Rückersätze im ganzen . . . . . 17,505.515 fl. 74 kr.

Als uneinbringlich wurden abgeschrieben im Jahre 1877	7.326 fl. 15 kr.	
„ „ 1878	4.635 „ 80 „	
„ „ 1880.	168.836 „ 51 „	
und zugeschrieben im Jahre 1881	1.787 „ 65 „	
Zusammen .		179.010 „ 81 „

Beim Vergleiche der Summe per . . . . . 17,684.526 fl. 55 kr.

mit der oben bezifferten Gesammtdotation der Vorschusskassen ergibt sich, dass von dieser Dotation mit Ende 1882 noch ein Betrag von . . . . . 902.539 fl. 24 kr. rückständig war.

*) Die weiteren in den Jahren 1880, 1881 und 1882 eingeflossenen Beträge zusammen per 123.284 fl. 68 kr., welche vorläufig als Deposit behandelt werden, sind gemäß Artikel IX des Finanzgesetzes vom 16. April 1883, R. G. Bl. Nr. 47, zur theilweisen Bedeckung des Abganges pro 1883 bestimmt.

Nachweisung

der nicht präliminirten Einnahmen aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde (zur Beilage 1).

		Ausgaben für angelegte Activcapitalien realisirt						Einnahmen an Kaufschillingen für veräußerte Fondsobjecte, an zurückerhaltenen Activcapitalien u. dgl. realisirt					
		im Jahre 1882		im I. Quartal 1883		Zusammen		im Jahre 1882		im I. Quartal 1883		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	a) Religionsfonde.												
1	Österreich unter der Enns . .	321.439	70	. . .	.	321.439	70	321.468	73½	. . .	.	321.468	73½
2	Österreich ob der Enns . . .	26.953	22	. . .	.	26.953	22	26.650	.	. . .	.	26.650	.
3	Tirol	2.667	4	. . .	.	2.667	4	2.451	27½	. . .	.	2.451	27½
4	Steiermark	3.417	9	. . .	.	3.417	9	3.104	62	. . .	.	3.104	62
5	Dalmatien	6.514	77	. . .	.	6.514	77	12.927	11	. . .	.	12.927	11
6	Böhmen	8.364	84	. . .	.	8.364	84	8.511	17	. . .	.	8.511	17
7	Mähren	. . . .	.	. . .	.	. . . .	.	1.196	35	. . .	.	1.196	35
8	Galizien	18.167	92	. . .	.	18.167	92	18.768	46	. . .	.	18.768	46
9	Krakau	1.500	.	. . .	.	1.500	.	1.500	.	. . .	.	1.500	.
	Summe .	389.024	58	. . .	.	389.024	58	396.577	72	. . .	.	396.577	72
	b) Studienfonde.												
1	Salzburg	8	28	. . .	.	8	28	. . .	.	. . .	.	. . .	.
2	Tirol	15.370	57	. . .	.	15.370	57	18.749	49½	. . .	.	18.749	49½
3	Steiermark	77	62	. . .	.	77	62	77	62	. . .	.	77	62
4	Görz	773	85	. . .	.	773	85	104	20	. . .	.	104	20
5	Dalmatien	1.128	44	. . .	.	1.128	44	10.650	22	. . .	.	10.650	22
6	Böhmen	5.593	35	. . .	.	5.593	35	30.252	19½	. . .	.	30.252	19½
7	Galizien	1.146	89	. . .	.	1.146	89	1.146	89	. . .	.	1.146	89
8	Krakau	4.415	44	. . .	.	4.415	44	4.415	44	. . .	.	4.415	44
	Summe .	28.514	44	. . .	.	28.514	44	65.396	6	. . .	.	65.396	6
	Zusammen a) und b) .	417.539	2	. . .	.	417.539	2	461.973	78	. . .	.	461.973	78
	Nach Abrechnung der Ausgaben											417.539	2
	Bleibt Nettoeinnahme											44.434	76

Anmerkung. Diese Gebarung findet im Staatsvoranschlage keinen Ausdruck und wird deshalb abgesondert von der etatmäßigen Gebarung nachgewiesen.

Nachweisung

der Gebarung des Wiener Weltausstellungsfondes für das Jahr 1882.

Post-Nr.		Erfolg im Jahre 1882	
	Ausgaben.	fl.	kr.
1	Auslagen für ständiges Personale (Gebäude-Inspection, ständige Regiearbeiter und Taglöhner)	6.805	79
2	Materialien, Fuhrlohn und diverse Gebäude-Erhaltungsauslagen	6.855	22
3	Wasserleitungsauslagen	10	50
4	Gasbeleuchtung in den inneren Räumen	573	59
5	Für Beheizung und Beleuchtung der Kanzleilocalitäten, dann für sonstige Amtserfordernisse	1.006	54
6	Remunerationen	310	. . .
7	Recognitionszins für den Grund, auf welchem die Rotunde, die Maschinenhalle ꝛc. stehen	150	. . .
	Summe	15.711	64
	Einnahmen.		
1	Für verkaufte Objecte	161	55
2	Rückständige Pachtzinse, Provisionen, Erlös von Druckwerken und Materialien (verschiedene Einnahmen)	788	84
3	Mietzinse	6.572	69
4	Entrée für den Aufstieg zur Rotunde	3.970	40
	Summe	11.493	48

Nachweisung

der mit Anfang und mit Ende des Jahres 1882, d. i. mit 1. Jänner und mit letztem December 1882 verbliebenen Activ- und Passivrückstände.

Capitel	Staatsausgaben	Passivum							
		zu Ende des Jahres 1881		Zuwachs oder Abfall infolge Gebürenrichtigstellung oder Verjährung		verbleibt zu Anfang des Jahres 1882		zu Ende des Jahres 1882	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	**70.600**	. .	**8**	. .	**70.592**	. .	**5.850**	. .
3	III. Reichsrath	80	. .	. . . . .	. .	80	. .	11.544	94
4	IV. Reichsgericht	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
5	V. Ministerrath	28.801	8½	**7.392**	**46**	36.193	54½	42.459	12½
6	VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	2,144.189	86	. . . . .	. .	2,144.189	86	4,321.673	58½
7	VII. Ministerium des Innern	256.600	34½	16.776	75½	239.823	59	312.970	43½
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	130.256	56	328	97	129 927	59	113.248	92½
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	439.843	76½	12.144	30	427.699	46½	474.627	67½
10—26	X. Ministerium der Finanzen	710.040	19½	26.149	90	683.890	29½	687.614	28½
27	XI. Handelsministerium	95.149	97½	15.776	80½	79.373	17	181.695	12½
28 u. 29	XII. Ackerbauministerium	491.695	39½	4.974	42½	486.720	97	370.794	35
30	XIII. Ministerium der Justiz	135.114	34	**3.640**	**77**	138.755	11	133.431	35
31	XIV. Oberster Rechnungshof	15	57	. . . . .	. .	15	57	. . . . .	. .
32	XV. Pensionsetat	19.052	12	44.353	38	**25.301**	**26**	143.434	32½
33—35	XVI. Subventionen und Dotationen	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
36	XVII. Staatsschuld	11,220.265	47½	**61.091**	**62**	11,281.357	9½	9,943.217	92
37	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	176	99	. . . . .	. .	176	99	1.652	19
	Zusammen	15,600.681	67½	48.371	68½	15,552.309	99	16,732.514	23

Capitel	Staatseinnahmen	Activum							
		zu Ende des Jahres 1881		Zuwachs oder Abfall infolge Nachsicht, Uneinbringlichkeit oder Gebürenrichtigstellung		verbleibt zu Anfang des Jahres 1882		zu Ende des Jahres 1882	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
3	III. Reichsrath	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	42	. .
4	IV. Reichsgericht	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
5	V. Ministerrath	44.036	7½	5.635	8	49.671	15½	46.923	61½
6	VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
7	VII. Ministerium des Innern	935.007	14½	**35.534**	**22**	899.472	92½	889.453	20
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	159.975	48	**146.453**	**22**	13.342	26	10.054	43½
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	2,510.885	64	**26.999**	**63**	2,483.886	1	2,638.965	17
10—33	X. Ministerium der Finanzen	43,832.617	88½	**2,600.021**	**92½**	41,232.595	96	47,520.717	99
34	XI. Handelsministerium	9,733.210	79	**31.820**	**69½**	9,701.390	9½	12,026.830	51
35 u. 36	XII. Ackerbauministerium	1,673.398	31	**166.503**	**38½**	1,506.894	92½	1,531.089	37
37	XIII. Ministerium der Justiz	428.160	89	14.170	56½	442.331	45½	486.376	25½
38	XIV. Oberster Rechnungshof	976	59	. . . . .	. .	976	59	567	71½
39	XV. Pensionsetat	16.116	90	441	63	16.558	58	18.071	23
40	XVI. Subventionen und Dotationen	327,710.092	4½	**26,176.629**	**82**	301,533.462	22½	325,959.320	39½
41	XVII. Staatsschuld	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
42	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	3.654	86	113	58	3.768	44	3.111	75
43	XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	1,011.731	85	**4.879**	**80**	1,006.852	5	950.085	27
44	XX. Einnahmen aus der Theilung der Kaufschillingseinzahlung der k. k. priv. Südbahngesellschaft und durch Verkauf, eventuell durch Lombardirung von gemeinsamen Activen	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	1,543.671	50
	Summe	388,059.684	46	**29,168.481**	**79**	358,891.202	67	393,625.280	40½
	Staatsvorschusskassen	902.539	24	. . . . .	. .	902.539	24	902.539	24
	Aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde	86 361	39½	**2.489**	**11**	83.872	28½	74.589	55½
	Zusammen	389,048.585	9½	**29,170.970**	**90**	359,877.614	19½	394,602.409	20

Nachweisung

der Werte der Material-, Natural- und Productenvorräthe zu Anfang Jänner und mit Ende December 1882.

Post-Nr.		Betrag fl.	kr.
	Werte der Material-, Natural- und Productenvorräthe zu Anfang Jänner 1882.		
1	Bei den Salzerzeugungsämtern	1,283.837	37
2	„ „ Salzverschleißämtern	772.273	22
3	„ „ Tabakerzeugungsämtern:		
	a) Wert der vorräthigen Ausländer Blätter . . . . . 11,683.268 fl. 76 kr.		
	b) „ „ „ Inländer Blätter . . . . . 14,352.858 „ 64 „		
	c) „ „ „ Halbfabrikate . . . . . 5,351.226 „ 54 „		
	d) „ „ „ Ganzfabrikate . . . . . 7,190.723 „ 8 „	38,578.077	3
4	Bei den Tabakverschleißämtern (Ganzfabrikate)	2,817.781	38½
5	„ „ Punzirungsämtern	902	85
6	„ der Hof- und Staatsdruckerei	414.919	30½
7	„ dem Münzwesen . . . . . 2,628.458 fl. 94½ kr.		
	nach Abschlag der Einlösungsschuld per . . . . . 1,508.379 „ 39 „	1,120.079	55½
8	„ dem Staatsgestüte zu Radautz	1,338.630	22½
9	„ den Staatshengstendepots	2,672.392	99
10	„ „ Hengstfohlenhöfen	151.208	73
11	„ „ Staatsforsten und Domänen:		
	a) Staatsdomänen	1,812.765	43
	b) Fondsdomänen	44.234	44½
12	„ den Montanwerken	4,606.523	85
13	„ „ niederösterreichischen Staatsbahnen	95.107	18
14	„ „ Dalmatiner Staatsbahnen	162.936	75
	Zusammen	*) 55,871.670	31½

*) Darunter sind nicht begriffen die bei der Kaiserin Elisabeth-Bahn mit Ende December 1881 verbliebenen, in Gemäßheit des mit dem Gesetze vom 23. December 1881, R. G. Bl. Nr. 141, genehmigten Übereinkommens vom 24. December 1880 und 28. Jänner 1881 (§§. 3 und 4) zu Anfang Jänner 1882 vom Staate übernommenen Materialien im Gesammtbetrage von . . . . . 1,728.877 fl. 13 kr.

Post-Nr.			Betrag fl.	Betrag kr.
	Werte der Material-, Natural- und Productenvorräthe mit Ende December 1882.			
1	Bei den Salzerzeugungsämtern		1,277.832	69
2	„ „ Salzverschleißämtern		778.366	53½
3	„ „ Tabakerzeugungsämtern:			
	a) Wert der vorräthigen Ausländer Blätter	10,131.748 fl. 91 kr.		
	b) „ „ „ Inländer Blätter	14,782.189 „ 85 „		
	c) „ „ „ Halbfabrikate	5,164.458 „ — „		
	d) „ „ „ Ganzfabrikate	7,837.932 „ 42 „	37,916.329	18
4	Bei den Tabakverschleißämtern (Ganzfabrikate)		2,891.183	72
5	„ „ Punzirungsämtern		815	97½
6	„ der Hof- und Staatsdruckerei		444.279	97
7	„ dem Münzwesen	2,402.873 fl. 35½ kr.		
	nach Abschlag der Einlösungsschuld per	1,109.181 „ 22 „	1,293.692	13½
8	„ dem Staatsgestüte zu Radautz		1,423.869	80
9	„ den Staatshengstendepots		2,845.434	63½
10	„ „ Hengstfohlenhöfen		146.281	71
11	„ „ Staatsforsten und Domänen:			
	a) Staatsdomänen		1,965.977	3½
	b) Fondsdomänen		38.346	1
12	„ den Montanwerken		4,751.523	58½
13	„ der Kaiserin Elisabeth-Bahn und den unter der Verwaltung der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien stehenden Staatsbahnen		1,942.324	59
14	„ „ Dalmatiner Staatsbahnen		162.936	75
	Zusammen		57,879.194	31

Nachweisung

der baren Kassabestände und Obligationsvorräthe zu Anfang und zu Ende der Rechnungsperiode 1882.

	Kassabestände mit Anfang Jänner 1882									
	Bankvaluta		Gold		Silber		Zusammen		Obligationen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Staatscentralkassa	45,883.023	74½	3,664.724	87½	8,266.442	98½	57,814.191	60½	22,201.197	21
Staatsschuldenkassa	2,798.430	28½	96.996	. .	2,513.851	25	5,409.277	53½	57,110.087	50
Ministerialzahlamt	1,357.707	93½	2.414	90½	332	25	1,360.455	9	. . . . .	. .
Verlagskassa für officielle Zeitungen	92.447	35	. . . . .	. .	. . . . .	. .	92.447	35	1.686	40
Landwehrkassen	159.224	44	. . . . .	. .	. . . . .	. .	159.224	44	. . . . .	. .
Landesschützenkassen in Tirol	17.716	95½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	17.716	95½	710	. .
Gendarmeriekassen	43.174	14½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	43.174	14½	. . . . .	. .
Finanzkassen (Landeshaupt-, Finanzlandeskassen, Landeszahlämter, Steuer- und sonstige Perceptionsämter)	32,830.336	20	1,292.828	75½	2,352.801	45	36,475.966	40½	66,690.347	56
Salzerzeugungsämter	30.650	39½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	30.650	39½	. . . . .	. .
Tabakerzeugungsämter	490.977	29½	167	50	5	94	491.150	73½	. . . . .	. .
Lottokassen	794.154	98	. . . . .	. .	. . . . .	. .	794.154	98	. . . . .	. .
Punzirungsämter	7.848	35½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	7.848	35½	. . . . .	. .
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	33.464	54½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	33.464	54½	. . . . .	. .
Münz- und Einlösungskassen	78.332	80	431.763	30	436.715	59½	946.811	69½	. . . . .	. .
Postkassen	4,167.882	13	637.438	57	13.019	15	4,818.339	85	. . . . .	. .
Telegraphenkassen	354.377	29½	2.016	30½	88	38	356.481	98	. . . . .	. .
Eisenbahnbetriebskassen	30.562	53	6.203	91	. . . . .	. .	36.766	44	. . . . .	. .
Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	2.372	70½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	2.372	70½	. . . . .	. .
Staatsgestüt zu Radautz	54.207	99	. . . . .	. .	. . . . .	. .	54.207	99	. . . . .	. .
Staatshengstendepots	38.093	28	. . . . .	. .	. . . . .	. .	38.093	28	. . . . .	. .
Hengstfohlenhöfe	6.784	85½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	6.784	85½	. . . . .	. .
Staatsdomänen und Forstämter	83.586	9½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	83.586	9½	. . . . .	. .
Bergwesenskassen	833.634	50½	1	68	. . . . .	. .	833.636	18½	. . . . .	. .
Kasse des Obersten Rechnungshofes	12.499	94½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	12.499	94½	. . . . .	. .
Zusammen	90,201.490	75½	6,134.555	80	13,583.257	. .	109,919.303	55½	146,004.028	67
Nach Hinzurechnung der mit Ende 1881 conto corrente-mäßig beausgabten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in **Empfang** verrechneten Beträge (schwebende Posten) per							29,776.280	85	500.072	30
beziehungsweise nach Abschlag der mit Ende 1881 conto corrente-mäßig beeinnahmten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in **Ausgabe** verrechneten Beträge (schwebende Posten) per							17,333.535	5	58,643.398	3
beziffern sich die anfänglichen Kassabestände im ganzen mit							122,362.049	35½	87,860.702	94
Diese Kassabestände haben sich durch die im I. Quartal 1882 für Rechnung des Vorjahres eingegangenen Staatseinnahmen per							16,174.070	24½	4.350	. .
vermehrt, dagegen durch die in der gedachten Zeitperiode ebenfalls für Rechnung des Vorjahres vorgefallenen Ausgaben per							16,115.370	63	. . . . .	. .
vermindert und daher mit Ende März 1882 auf gestellt.							122,420.748	97	87,865.052	94
							Activa		*Passiva*	
Die in Barem als anfänglich schwebend nachgewiesenen							29,776.280	85	17,333.535	5
erscheinen gegen die im Centralrechnungsabschlusse pro 1881, Seite 47 als schließlich schwebend eingestellten							26,683.263	72	8,717.253	32
höher um							3,093.017	13	8,616.281	73
Hievon betreffen:										
a) die Betriebskasse der Kaiserin Elisabeth-Bahn welche Beträge in Gemäßheit des mit dem Gesetze vom 23. December 1881, R. G. Bl. Nr. 141, genehmigten Übereinkommens vom 24. December 1880 und 28. Jänner 1881 (§§. 3 und 4) übernommen worden sind, und							3,090.125	8	8,613.392	74
b) die Finanzkassen einiger Kronländer infolge nachträglicher Evidenzstellung, beziehungsweise Purificirung kleinerer Schwebeposten.							2.892	5	2.888	99

	Kassabestände mit Ende December 1882									
	Bankvaluta		Gold		Silber		Zusammen		Obligationen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Staatscentralkassa	59,973.182	97½	1,637.965	65	2,733.818	63½	64,344.967	26	a) 16,450.935	95
Staatsschuldenkassa	2,070.278	74½	51.128	. .	1,746.949	25	3,868.355	99½	b) 68,504.312	50
Ministerialzahlamt	1,108.731	81	4	80	270	25	1,109.006	86	. . . . .	. .
Verlagskassa für officielle Zeitungen	135.560	88	. . . . .	. .	. . . . .	. .	135.560	88	1.767	40
Kassa des Telegraphen-Correspondenzbureau	22.128	17	. . . . .	. .	. . . . .	. .	22.128	17	. . . . .	. .
Landwehrkassen	165.610	93½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	165.610	93½	. . . . .	. .
Landesschützenkassen in Tirol	19.499	85½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	19.499	85½	710	. .
Gendarmeriekassen	56.003	24½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	56.003	24½	. . . . .	. .
Finanzkassen (Landeshaupt-, Finanzlandeskassen, Landeszahlämter, Steuer- und sonstige Perceptionsämter)	30,336.134	13	2,133.093	41½	1,969.194	54	34,438.422	8½	c) 56,033.832	80
Salzerzeugungsämter	30.402	69½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	30.402	69½	. . . . .	. .
Tabakerzeugungsämter	441.746	67½	4.714	52½	6	31½	446.467	51½	. . . . .	. .
Lottokassen	646.589	58½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	646.589	58½	. . . . .	. .
Punzirungsämter	7.247	34½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	7.247	34½	. . . . .	. .
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	76.847	13½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	76.847	13½	. . . . .	. .
Münz- und Einlösungskassen	45.391	76	433.471	35	341.433	30	820.296	41	. . . . .	. .
Postkassen	4,270.834	25½	399.727	50½	11.276	23	4,681.837	99	. . . . .	. .
Telegraphenkassen	412.053	22	38.814	70½	79	23	450.947	15½	. . . . .	. .
Eisenbahnbetriebskassen	1,099.462	9	1,373.803	20	632.336	12	3,105.601	41	346.200	. .
Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	3.052	66½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	3.052	66½	. . . . .	. .
Staatsgestüte zu Radautz	37.783	96½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	37.783	96½	. . . . .	. .
Staatshengstendepots	38.848	18	. . . . .	. .	. . . . .	. .	38.848	18	. . . . .	. .
Hengstfohlenhöfe	4.336	45½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	4.336	45½	. . . . .	. .
Staatsdomänen und Forstämter	89.420	6½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	89.420	6½	. . . . .	. .
Bergwesenskassen	803.880	22	1	28	. . . . .	. .	803.881	50	. . . . .	. .
Kassa des Obersten Rechnungshofes	12.553	6½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	12.553	6½	. . . . .	. .
Zusammen	101,907.580	12	6,072.724	43	7,435.363	87	115,415.668	42	141,337.758	65
Nach Hinzurechnung der mit Ende 1882 conto corrente-mäßig beausgabten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in **Empfang** verrechneten Beträge (schwebende Posten) per							45,798.406	12	1,602.422	38½
beziehungsweise nach Abschlag der mit Ende 1882 conto corrente-mäßig beeinnahmten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in **Ausgabe** verrechneten Beträge (schwebende Posten) per							18,793.250	21	70,204.171	76
beziffern sich die schließlichen Kassabestände im ganzen mit							142,420.824	33	72,736.009	27½
Diese Kassebestände haben sich durch die im I. Quartal 1883 für Rechnung des Vorjahres eingegangenen Staatseinnahmen per							21,044.595	73	600	. .
vermehrt, dagegen durch die in der gedachten Zeitperiode ebenfalls für Rechnung des Vorjahres vorgefallenen Ausgaben per							15,589.960	. .	. . . . .	. .
vermindert und daher mit Ende März 1883 auf gestellt.							147,875.460	6	72,736.609	27½

a) Die Effecten der Staatscentralkassa sind in den Erläuterungen zu Bedeckungs-Capitel 11, Titel 6, specificirt.

b) Der Obligationsvorrath der Staatsschuldenkassa ist der zur Manipulation erforderliche Fond und besteht aus den Resten der Unificirungs- und Obligationsverwechslungskassen, welche (Reste) unter den passivschwebenden Posten enthalten sind.

c) Von dem Obligationsbestande bei den Finanzkassen entfallen:

auf die Religionsfonde	53,046.330 fl. 46	kr.
„ „ Studienfonde	639.170 „ 86	„
„ „ technischen Hochschulen in Wien und Krakau	324.167 „ 27	„
„ verschiedene Zweige des Finanzetats	53.675 „ 4½	„
„ die Strafanstalten in Österreich unter der Enns und Mähren	27.600 „ —	„
„ „ Bezirksschulfonde in Österreich unter der Enns und Böhmen	1,245.889 „ 16½	„
„ das Branddarlehen in Galizien	462.500 „ —	„
und „ Erläge	234.500 „ —	„
gibt zusammen obige	56,033.832 fl. 80	kr.

Übersicht

der

in den Jahren 1873 bis 1882 eingeflossenen Einnahmen an directen Steuern und indirecten Abgaben und deren procentmäßige Zunahme, beziehungsweise Abnahme.

Die directen Steuern haben im

Jahre 1873	einen Ertrag von			91,902.740 fl.
„ 1874	„	„	„	92,206.552 „
„ 1875	„	„	„	91,994.149 „
„ 1876	„	„	„	90,941.594 „
„ 1877	„	„	„	91,373.494 „
„ 1878	„	„	„	92,333.010 „
„ 1879	„	„	„	89,924.087 „
„ 1880	„	„	„	95,032.886 „
„ 1881	„	„	„	93,132.464 „
„ 1882	„	„	„	94,997.692 „

abgeworfen.

Diese Ziffern zeigen

vom Jahre 1873	zum Jahre 1874	eine	Ertragszunahme	von	0·33	Procent,
„ „ 1874	„ „ 1875	„	Ertragsabnahme	„	0·23	„
„ „ 1875	„ „ 1876	„	„	„	1·14	„
„ „ 1876	„ „ 1877	„	Ertragszunahme	„	0·47	„
„ „ 1877	„ „ 1878	„	„	„	1·05	„
„ „ 1878	„ „ 1879	„	Ertragsabnahme	„	2·68	„
„ „ 1879	„ „ 1880	„	Ertragszunahme	„	5·68	„
„ „ 1880	„ „ 1881	„	Ertragsabnahme	„	2·00	„
„ „ 1881	„ „ 1882	„	Ertragszunahme	„	2·00	„
„ „ 1873	„ „ 1882	„	„	„	3·37	„

Die Bruttoeinnahmen der indirecten Abgaben ohne gemeinsame Zollgebarung betrugen nach dem Rechnungsabschlusse des Jahres

1873	222,250.895 fl.
1874	209,536.458 „
1875	210,676.691 „
1876	211,908.595 „
1877	213,061.888 „
1878	212,887.717 „
1879	217,357.476 „
1880	235,335.538 „
1881	254.491.739 „
1882	251,286.492 „

Es ergibt sich somit

vom Jahre	1873	zum Jahre	1874	eine	Ertragsabnahme	von	5·72	Procent,
„ „	1874	„ „	1875	„	Ertragszunahme	„	0·54	„
„ „	1875	„ „	1876	„	„	„	0·58	„
„ „	1876	„ „	1877	„	„	„	0·54	„
„ „	1877	„ „	1878	„	Ertragsabnahme	„	0·08	„
„ „	1878	„ „	1879	„	Ertragszunahme	„	2·05	„
„ „	1879	„ „	1880	„	„	„	8·27	„
„ „	1880	„ „	1881	„	„	„	8·14	„
„ „	1881	„ „	1882	„	Ertragsabnahme	„	1·27	„
„ „	1873	„ „	1882	„	Ertragszunahme	„	13·06	„

Fasst man den Ertrag der directen und indirecten Besteuerung zusammen ins Auge, so beziffert sich derselbe

für das Jahr	1873	mit	314,153.635 fl.
„ „ „	1874	„	301,743.010 „
„ „ „	1875	„	302,670.840 „
„ „ „	1876	„	302,850.189 „
„ „ „	1877	„	304,435.382 „
„ „ „	1878	„	305,220.727 „
„ „ „	1879	„	307,281.563 „
„ „ „	1880	„	330,368.424 „
„ „ „	1881	„	347,624.203 „
„ „ „	1882	„	346,266.184 „

und es zeigt sich

vom Jahre	1873	zum Jahre	1874	eine	Ertragsabnahme	von	3·95	Procent,
„ „	1874	„ „	1875	„	Ertragszunahme	„	0·31	„
„ „	1875	„ „	1876	„	„	„	0·06	„
„ „	1876	„ „	1877	„	„	„	0·52	„
„ „	1877	„ „	1878	„	„	„	0·26	„
„ „	1878	„ „	1879	„	„	„	0·67	„
„ „	1879	„ „	1880	„	„	„	7·51	„
„ „	1880	„ „	1881	„	„	„	5.22	„
„ „	1881	„ „	1882	„	Ertragsabnahme	„	0·39	„
„ „	1873	„ „	1882	„	Ertragszunahme	„	10.22	„

Netto-Ergebnis

der etatmäßigen Staatsausgaben und Einnahmen für das Jahr 1882 im Vergleiche mit dem Netto-Voranschlage.

Reine etatmäßige Staatsausgaben für das Jahr 1882	Netto-Erfolg fl.	kr.	Netto-Voranschlag fl.	Der Nettoerfolg war günstiger ungünstiger fl.	kr.
Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. .	4,650.000	. . . . .	. .
Cabinetskanzlei Seiner Majestät	71.976	4	70.235	**1.741**	**4**
Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.					
An die Reichsfinanzen abzuführender Rest der Zolleinnahmen zur Bedeckung des bosnischen Zollaversums	. . . . .	. .	411.600	411.600	. .
Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd	202.387	4	275.500	73.112	96
Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	67,372.642	30½	78,083.730	10,711.087	69½
Außerordentliches Heereserfordernis für die Bedürfnisse der in Bosnien und der Hercegovina, dann im Limgebiete stehenden Truppen für das Jahr 1882	24,611.965	. .	24,611.965	. . . . .	. .
Nachtragscredite zu dem gemeinsamen Voranschlage für das Jahr 1881	383.410	61	383.410	. . . . .	**61**
Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen, und zwar laut genehmigter gemeinsamer Schlussrechnung pro 1879	1,066.624	90	1,066.625	. . . . .	10
Überschüsse des Zollgefälls	14,500.301	90	. . . . .	**14,500.301**	**90**
	108,137.331	75½	104,832.830	**3,304.501**	**75½**
Verwaltungsauslagen.					
Reichsrath	1,365.835	87½	1,213.593	**152.242**	**87½**
Reichsgericht	21.522	80	22.000	477	20
Ministerrath	319.798	58	362.430	42.631	42
Ministerium des Innern	17,274.281	37½	16,809.213	**465.068**	**37½**
„ für Landesvertheidigung	9,175.675	92½	8,955.833	**219.842**	**92½**
„ „ Cultus und Unterricht	12,105.386	28½	12,869.039	763.652	71½
„ der Finanzen: Finanzverwaltung	15,442.611	6½	15,468.002	25.390	93½
„ „ „ Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen (directe Steuern)	489.911	2	441.000	**48.911**	**2**
Handelsministerium: Eigentlicher Staatsaufwand	1,564.235	41½	1,514.047	**50.188**	**41½**
Ackerbauministerium: „ „	2,494.179	52½	2,497.870	3.690	47½
Ministerium der Justiz	20,005.629	77½	19,963.666	**41.963**	**77½**
Oberster Rechnungshof	153.264	21	155.000	1.735	79
Pensionsetat	14,827.392	79	14,692.170	**135.222**	**79**
	95,239.724	64	94,963.863	**275.861**	**64**
Allgemeine Staatsausgaben.					
Allgemeine Kassenverwaltung	2,503.683	43½	2,399.594	**104.089**	**43½**
Staatseisenbahnbau	9,677.297	21½	9,677.297	. . . . .	**21½**
Eisenbahnbauvorschüsse	61.859	. .	60.300	**1.559**	. .
Erwerbung der niederösterreichischen Südwestbahnen durch den Staat	2.657	43	. . . . .	**2.657**	**43**
Subventionen und Dotationen:					
a) an Landesfonde und Gemeinden	242.000	. .	242.000	. . . . .	. .
b) an Verkehrsanstalten	14,204.940	42½	14,524.637	319.696	57½
c) an Grundentlastungsfonde	3,108.587	46	3,215.000	106.412	54
Staatsschuld:					
Zinsen der allgemeinen Staatsschuld	84,083.340	31	85,149.360	1,066.019	69
Tilgung der allgemeinen Staatsschuld	11,632.174	75	11,458.647	**173.527**	**75**
Donauregulirung	589.557	24	603.800	14.242	76
Annuitätszahlung	762.047	40	762.047	. . . . .	**40**
Renteobligationen	19,725.642	60½	18,941.859	**783.783**	**60½**
Zinsen der schwebenden Schuld	570.047	54½	567.600	**2.447**	**54½**
Tilgung der schwebenden Schuld	10,044.757	40½	10,050.000	5.242	59½
Verwaltung der Staatsschuld	840.495	3½	879.059	38.554	96½
	158,049.087	25½	158,531.191	482.103	74½
Summe der etatmäßigen reinen Staatsausgaben	366,148.119	69	363,048.119	**3,100.000**	**69**
Im Vergleiche mit den jenseitigen **Einnahmen**	344,938.171	27	311,085.289	33,852.882	27
ergibt sich ein { Überschuss	. . . . .	. .	. . . . .	. . . . .	. .
ergibt sich ein { **Abgang**	21,209.948	42	51,962.830	30,752.881	58

Reine etatmäßige Staatseinnahmen für das Jahr 1882	Netto-Erfolg fl.	Netto-Erfolg kr.	Netto-Voranschlag fl.	Der Nettoerfolg war günstiger ungünstiger fl.	kr.
Directe Steuern.					
Grundsteuer	33,005.359	7½	35,000.000	**1,994.640**	**92½**
Gebäudesteuer	25,130.580	12½	24,200.000	930.580	12½
Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,354.804	98	1,220.000	134.804	98
Erwerbsteuer	10,113.750	11	9,450.000	663.750	11
Einkommensteuer	24,459.691	12½	22,200.000	2,259.691	12½
Steuerexecutionsgebüren	568 180	94½	500.000	68.180	94½
Verzugszinsen von rückständigen Steuern	365 325	68	400.000	**34.674**	**32**
	94,997.692	4	92,970.000	2,027.692	4
Indirecte Abgaben.					
Verzehrungssteuer	73,933.305	9	71,861.924	2,071.381	9
Salz	17,172.529	55	16,563.368	609.161	55
Tabak	45,430.681	80½	41,227.982	4,202.699	80½
Stempel	16,936.344	26	16,523.000	413.344	26
Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	33,961.812	60½	31,579.000	2,382.812	60½
Lotto	8,281.630	78	7,760.000	521.630	78
Mauten	2,442.231	25½	2,389.000	53.231	25½
Punzirung	166.902	54½	125.400	41.502	54½
Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	1,510.540	60½	1,000.000	510.540	60½
	199,835.978	49½	189,029.674	10,806.304	49½
Allgemeine Kassenverwaltung	2,925.373	6½	2,187.500	737.873	6½
Einnahmen vom Staatseigenthume.					
Dikasterialgebäude	**23.323**	. .	**23.795**	472	. .
Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	122.914	89½	111.000	11.914	89½
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	112.747	84	104.000	8.747	84
Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	5.612	98	1.900	3.712	98
Münzwesen	95.158	59	21.700	73.458	59
Postwesen	2,939.779	69	3,162.670	**222.890**	**31**
Telegraphenwesen	660.277	79½	681.047	**20.769**	**20½**
Staatseisenbahnbetrieb	191.777	13½	**16.413**	208.190	13½
Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth Bahn	1,126.435	44	**3,220.943**	4,347.378	44
Forst- und Domänenwesen	269.163	22½	654.820	**385.656**	**77½**
Montanwerke	603.775	67	897.985	**294.209**	**33**
	6,104.320	26	2,373.971	3,730.349	26
Andere Staatseinnahmen.					
Erlös von den auf Grund der Tilgungen hinauszugebenden Obligationen	12,296.107	49½	11,271.896	1,024 211	49½
Einzahlungen an Cautionen und Depositen	71.860	82	30.000	41.860	82
Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	239.599	63	153.000	86.599	63
Münzgewinn bei dem durch die Zölle eingegangenen Golde	2,647.937	56½	1,338.648	1,309.289	56½
Einnahmen aus der Theilung der Kaufschillingseinzahlung der k. k. priv. Südbahngesellschaft und durch Verkauf, eventuell durch Lombardirung von gemeinsamen Activen	11,319.000	. .	11,319.000	. . . . .	. .
	26,574.505	51	24,112.544	2,461.961	51
Gemeinsame Einnahmen.					
Zollüberschüsse	14,500.301	90	411.600	14,088.701	90
Summe der etatmäßigen reinen Staatseinnahmen	344,938.171	27	311,085.289	33,852.882	27

Rechnungs-Abschluss

bezüglich des Militärtaxfondes für das Jahr 1882.

Post-Nr.		Bankvaluta		Wertpapiere	
	Einnahmen.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Beitragsquote pro 1882 laut Erfordernis-Cap. 11, Titel 8	1,171.465	. .	. . . . .	. .
2	Für die veräußerten Hypothekaranweisungen . .	455.500	. .	. . . . .	. .
3	Angekaufte Goldrente	. . . . .	. .	729.600	. .
4	Angekaufte steuerfreie Notenrente	. . . . .	. .	503.100	. .
5	Zinsen von obigen Staatspapieren	44.554	84	. . . . .	. .
	Summe . .	1,671.519	84	1,232.700	. .
	Nach Hinzurechnung der mit Schluss des Jahres 1881 verbliebenen Kassareste per	695.001	25	455.500	. .
	ergibt sich die Gesammtsumme gleich jener der Ausgabe	2,366.521	9	1,688.200	. .
	Ausgaben.				
1	Versorgungsgebüren für Personen des Heeres und der Kriegsmarine	345.267	14½	. . . . .	. .
2	Versorgungsgebüren für Personen der k. k. Landwehr und des Landsturmes, dann der k. k. Gendarmerie, Militärpolizeiwache ꝛc.	2.976	68½	. . . . .	. .
3	Versorgungsgebüren für Personen der königl. ungarischen Landwehr, des königl. ungarischen Landsturmes, der Gendarmerie ꝛc.	. . . . .	. .	. . . . .	. .
4	Veräußerte Hypothekaranweisungen	. . . . .	. .	455.500	. .
5	Zum Ankaufe von Goldrente	693.219	53	. . . . .	. .
6	Zum Ankaufe von steuerfreier Notenrente . . .	455.419	38	. . . . .	. .
	Summe . .	1,496.882	74	455.500	. .
	Nach Hinzurechnung der mit Schluss des Jahres 1882 verbliebenen Kassareste per	869.638	35	1,232.700	. .
	ergibt sich die Gesammtsumme gleich jener der Einnahme	2,366.521	9	1,688.200	. .

Rechnungsabschluss

des

Donauregulirungsfondes für das Jahr 1882.

Postnummer	Empfänge in Barem	Schuldigkeit: anfängliche Rückstände fl.	kr.	Schuldigkeit: laufende Gebür fl.	kr.	Schuldigkeit: Summe fl.	kr.	Abstattung fl.	kr.	Schließliche Rückstände: aus dem Gegenstandsjahre fl.	kr.	Schließliche Rückstände: aus früheren Jahren fl.	kr.
	I. Reelle:												
1	Activinteressen	. . . .	.	37.958	38	37.958	38	37.958	38	. . . .	.	. . . .	.
2	Erlös aus Baugründen [1]	36.394	2	112.747	22	149.141	24	50.866	59	64.190	35	34.084	30
3	Kaufschillingsinteressen [2]	1.811	31	3.262	2	5.073	33	3.080	57	636	13	1.356	63
4	Miet- und Pachtzinse [3]	2.796	43	114.802	89	117.599	32	114.128	36	1.890	16	1.580	80
5	Mauterträgnis	. . . .	.	45.070	79	45.070	79	45.070	79	. . . .	.	. . . .	.
6	Verschiedene Empfänge	77	93	6.614	20½	6.692	13½	6.560	94½	53	26	77	93
7	Beiträge des k. k. Ärars [4]	. . . .	.	702.000	.	702.000	.	702.000	.	. . . .	.	. . . .	.
9	Beiträge des Landes Niederösterreich [5] . . .	. . . .	.	202.307	27	202.307	27	202.307	27	. . . .	.	. . . .	.
9	Erhobene Dotationen aus den Anlehensgeldern	. . . .	.	1,306.344	21½	1,306.344	21½	1,306.344	21½	. . . .	.	. . . .	.
	Summe . .	41.079	69	2,531.106	99	2,572.186	68	2,468.317	12	66.769	90	37.099	66
	II. Durchlaufende:												
1	Vadien und Cautionen .	. . . .	.	3.462	.	3.462	.	3.462	.	. . . .	.	. . . .	.
2	Fremde Gelder und Depositen	. . . .	.	13	98	13	98	. . . .	.	13	98	. . . .	.
3	Einkommensteuer und Diensttaxen	. . . .	.	494	37	494	37	494	37	. . . .	.	. . . .	.
4	Rückersetzte Vorschüsse .	650	65	170	20	820	85	179	98	. . . .	.	640	87
	Summe . .	650	65	4.140	55	4.791	20	4.136	35	13	98	640	87
	Hiezu die reellen Empfänge	41.079	69	2,531.106	99	2,572.186	68	2,468.317	12	66.769	90	37.099	66
	Zusammen . .	41.730	34	2,535.247	54	2,576.977	88	2,472.453	47	66.783	88	37.740	53
	Hiezu den anfänglichen Kassarest	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	546.419	9	. . . .	.	. . . .	.
	Totale . .	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	3,018.872	56	. . . .	.	. . . .	.
	Empfänge in Werteffecten.												
1	Vadien und Cautionen .	. . . .	.	308.380	.	308.380	.	308.380	.	. . . .	.	. . . .	.
	Hiezu den anfänglichen Effectenstand	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	4.140	.	. . . .	.	. . . .	.
	Zusammen . .	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	312.520	.	. . . .	.	. . . .	.

[1]) Verringert durch Gebürabschreibung um 3.244 fl. — kr.
[2]) Verringert durch Gebürabschreibung um 949 fl. 75 kr.
[3]) Verringert durch Gebürabschreibung um 386 fl. 72 kr.
[4]) und [5]) Hierunter ist inbegriffen der im Sinne des Gesetzes vom 6. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 68, zu leisten gewesene ordentliche Jahresbeitrag des k. k. Ärars per . . . . . 700.000 fl. und des Landes Niederösterreich per . . . 200.000 fl.

Postnummer	Ausgaben in Barem	Schuldigkeit: anfängliche Rückstände fl.	kr.	Schuldigkeit: laufende Gebür fl.	kr.	Schuldigkeit: Summe fl.	kr.	Abstattung fl.	kr.	Schließende Rückstände: aus dem Gegenstandsjahre fl.	kr.	Schließende Rückstände: aus früheren Jahren fl.	kr.
	I. Reelle:												
1	Erhaltungskosten:												
	1. Steuern	. . . .	.	5.808	10	5.808	10	5.808	10	. . . .	.	. . . .	.
	2. Erhaltung der Kaiser Franz Joseph-Brücke	. . . .	.	1.798	21	1.798	21	1.798	21	. . . .	.	. . . .	.
	3. Parcellirungs-Auslagen	. . . .	.	3.329	44	3.329	44	3.329	44	. . . .	.	. . . .	.
	4. Gebäudeerhaltung und Hauserfordernisse	57	52	239	17½	296	69½	296	69½	. . . .	.	. . . .	.
	5. Erhaltungskosten der Bauten	21	20	266 663	5	266.684	25	266.434	25	250	.	. . . .	.
		78	72	277.837	97½	277.916	69½	277.666	69½	250	.	. . . .	.
2	Reserve	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
3	Bauten	. . . .	.	757.462	89	757.462	89	754.945	61	2.517	28	. . . .	.
4	Dämme	. . . .		36.520	93	36.520	93	36.520	93	. . . .	.	. . . .	.
5	Regie	. . . .	.	76.637	51½	76.637	51½	72.926	51	3.711	½	. . . .	.
	Summe	78	72	1,148.459	31	1,148.538	3	1,142.059	74½	6.478	28½	. . . .	.
	II. Durchlaufende:												
1	Badien und Cautionen	1.020	.	3.462	.	4.482	.	3.001	.	831	.	650	.
3	Fremde Gelder und Depositen	. . . .	.	13	98	13	98	13	98	. . . .	.	. . . .	.
3	Einkommensteuer und Diensttaxen	247	99	494	37	842	36	360	19	482	17	. .	.
4	Vorschüsse gegen Ersatz	. . . .		1.194	60½	1.194	60½	1.194	60½	. . . .	.	. . . .	.
	Summe	1.367	99	5.164	95½	6.532	94½	4.569	77½	1.313	17	650	.
	Hiezu die reellen Ausgaben	78	72	1,148.459	31	1,148.538	3	1,142.059	74½	6.478	28½	. . . .	.
	Zusammen	1.446	71	1,153.624	26½	1,155.070	97½	1,146.629	52	7.791	45½	650	.
	Hiezu den schließlichen Kassarest	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	1,872.243	4	. . . .	.	. . . .	.
	Saldo	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	3,018.872	56	. . . .	.	. . . .	.
	Ausgaben in Wertpapieren.												
1	Badien und Cautionen	4.140	.	308.380	.	312.520	.	307.680	.	3.330	.	1.510	.
	Hiezu den schließlichen Effectenstand	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	4.840	.	. . . .	.	. . . .	.
	Saldo	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	312.520	.	. . . .	.	. . . .	.

Haupt-Übersicht.

Kassaergebnis im Jahre 1882.	Empfänge fl.	kr.	Ausgaben fl.	kr.	Mehreinnahmen fl.	kr.	Minder-, Mehr-Ausgaben fl.	kr.
I. Reell	2,468.317	12	1,142.059	74½	1,326.257	37½	. . . . .	. .
II. Durchlaufend	4.136	35	4.569	77½	. . . . .	. .	433	42½
Summe	2,472.453	47	1,146.629	52	1,326.257	37½	433	42½
					1,325.823	95		
Mit Hinzurechnung des anfänglichen Kassarestes per					546.419	9		
ergibt sich der schließliche Kassarest mit					1,872.243	4		

Vermögens-Nachweisung.

Post-Nr.		Betrag fl.	kr.
	I. Activa:		
1	Geld-Activ-Rückstände	104.524	41
2	Werth der Realitäten, Materialien und Inventarsgegenstände	4,642.836	52
3	Kassarest (in welchem die Reserve inbegriffen ist)	1,872.243	4
	Summe	6,619.604	7
	II. Passiva:		
1	Geld-Passiv-Rückstände	8.441	45½
	Im Vergleiche mit obigem Activum ergibt sich ein schließliches Rein-Activum von	6,611.162	61½

Nachweisung

des Wertes der Realitäten, Materialien und Inventarsgegenstände mit Ende des Jahres 1882.

		fl.	kr.
1. Wert der dem Donauregulirungsfonde gehörigen Gründe (bewertet nach dem Einlösungspreise zusammen per . . . . . 3,456.635 fl. 15 kr. abzüglich des durch Verkauf eines Theiles derselben bis nun erzielten Erlöses von 1,578.378 fl. 53 kr.)		1,878.256	62
2. Wert der Bauhütten (als mobiles Bauwerk ohne Grund und Boden bewertet):			
a) Bauhütte in der Schwimmschulallee	3.800 fl.		
b) „ im unteren Prater	312 „		
c) „ im Zieglerwasser	3.750 „		
d) Kanzleigebäude (jetzt Wohnhaus) bei der Stadlauer Brücke	26.600 „		
e) Bauhütten am Dorfhaufen und Sauhaufen	618 „		
f) Doppelhütte beim Sperrschiff in Nussdorf	500 „		
g) ehemaliges Mauteinnehmerhäuschen bei der Kaiser Franz Joseph-Brücke	600 „	36.180	. .
3. Wert der Messinstrumente		2.470	. .
4. Wert der Amtseinrichtungsstücke		1.920	. .
5. Schwimmthor in Nussdorf sammt allem Zugehör (d. i. der Schiffskörper, Ketten, Bettingen, Granitwürfel zur Belastung, Eisnadeln, Pilotenapparate, Steinaufzug, Windwerk, pneumatischer Apparat, Schiffe und sonstige Ausrüstungsgegenstände, Schiffsmodell) zusammen		274.600	. .
6. Donaubrücke bei Floridsdorf (Kaiser Franz Joseph-Brücke)		2,449.410	. .
Summe . .		4,642.836	62

Erläuterungen zum Centralrechnungsabschlusse

über den

Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1882.

Der **Central-Rechnungsabschluss** für das Jahr 1882 umfasst:

a) die auf Grundlage des Finanzgesetzes vom 29. März 1882, R. G. Bl. Nr. 33, und der übrigen auf Seite 12 und 13 des Rechnungsabschlusses citirten Gesetze vollzogenen etatmäßigen Ausgaben und Einnahmen;

b) die nicht präliminirten Einnahmen mittels Creditoperationen;

c) die nicht präliminirten Einnahmen aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde; endlich

d) die im Voranschlage außer Betracht gebliebene Obligationsgebarung.

Die zum vorliegenden Rechnungsabschlusse gehörigen Special-Rechnungsabschlüsse, welche im Einklange mit den Beilagen des Staatsvoranschlages rubriken-, beziehungsweise objectenweise angefertigt wurden, sowie die von den betreffenden Verwaltungsbehörden gelieferten Detail-Rechnungsabschlüsse sammt den dazu gehörigen Differenzbegründungen werden vom Obersten Rechnungshofe zur allfälligen Gebrauchnahme bei der verfassungsmäßigen Behandlung des Central-Rechnungsabschlusses bereit gehalten.

Laut der dem Central-Rechnungsabschlusse (Seite 4 und 5) beigegebenen summarischen Übersicht betrugen die etatmäßigen baren Ausgaben (Erforderniscapitel 1—37) . . . . 507,288.312 fl. 18½ kr.
die bezüglichen Einnahmen (Bedeckungscapitel 1—44) . . . . . 486,078.363 „ 76½ „

es ergab sich sonach bei der eigentlichen Etatgebarung ein Abgang von . . . . 21,209.948 fl. 42 kr.

Zur Bedeckung des Abganges pro 1882 wurden Obligationen der 5procentigen steuerfreien österreichischen Notenrente begeben, und zwar auf Grund des Artikels VIII des Finanzgesetzes vom 29. März 1882, R. G. Bl. Nr. 33, im Nominalbetrage von 40,776.200 fl. und auf Grund des Artikels II des Gesetzes vom 8. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 73, im Nominalbetrage von 9,829.200 fl.

Wird der hiedurch erzielte Erlös (Seite 38) per . . . . . 46,620.224 fl. 75 kr.
mit Einschluss der Nettoeinnahmen aus der Stammgeldergebarung der Religions- und Studienfonde (Seite 40) per . . . . . 44.434 „ 76 „

zusammen per . . . . . 46,664.659 fl. 51 kr.
dem oben nachgewiesenen Abgange entgegengehalten, so zeigt sich, dass von dem ersteren noch ein Betrag von . . . . . 25,454.711 „ 9 „
erübrigt wurde, welcher in die Kassareste überging, infolge dessen sich dieselben von anfänglichen . . . . . 122,420.748 „ 97 „

auf schließliche . . . . . 147,875.460 fl. 6 kr.
erhöht haben.

Nach der summarischen Vergleichung des Erfolges mit dem Voranschlage (Seite 12 und 13) waren
die etatmäßigen Ausgaben um . . . . . 1,273.459 fl. 18½ kr.
die bezüglichen Einnahmen um . . . . . 32,026.340 „ 76½ „

höher, das Totalergebnis somit um den Betrag von . . . . . 30,752.881 fl. 58 kr.
günstiger. Zur näheren Begründung desselben werden die folgenden im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien und Centralstellen verfassten Erläuterungen beigefügt.

Etatmäßige Staatsausgaben.

Bei der **Cabinetskanzlei Seiner Majestät** (Capitel 2) ergibt sich ungeachtet der bei verschiedenen Ausgabsrubriken in Ersparung gebrachten 1419 fl. 37 kr. ein ungünstiger Erfolg von 1741 fl. 4 kr., weil auf Grund der mit der königlich ungarischen Regierung gepflogenen Abrechnung auf die von derselben für das Jahr 1881 geleistete Beitragsquote ein Betrag von 3160 fl. 41 kr. an die ungarische Staatsverwaltung wieder zurückvergütet werden musste.

Beim **Reichsrathe** (Capitel 3) stellt sich das Erfordernis des Titel 1, ungeachtet der erzielten Ersparnisse an Diäten und Reisespesen von 3557 fl., infolge der kürzeren Dauer der Delegationsverhandlungen in Budapest, dann an Kleiderentschädigung von 416 fl. und an Telegraphenkosten von 971 fl. 85 kr., dennoch im ganzen um 2732 fl. 12 kr. höher heraus, weil durch die längere Dauer der Session die bezüglichen Ausgaben für 6½ Monate in Anspruch genommen wurden, während sie nur für eine Sitzungsperiode von 5 Monaten präliminirt worden waren.

Ebenso ist bezüglich der bei Titel 2 nachgewiesenen Überschreitung im Ordinarium von 151.714 fl. 26½ kr. der Hauptgrund in der längeren Sessionsdauer zu suchen.

Außerdem haben zu diesem ungünstigen Erfolge insbesondere noch beigetragen: die erhöhte Ausgabe bei den Belohnungen und Aushilfen, welche den Mitgliedern des stenographischen Bureau für ihre angestrengte Dienstleistung bewilligt wurden, sowie der Mehraufwand infolge mehrerer nothwendig gewordener Bauherstellungen und Nachschaffung von Hauseinrichtungsgegenständen.

Bei Titel 3 war der Erfolg günstiger um 1607 fl. 1 kr., weil die im Laufe des Jahres erwachsenen Stenographenkosten wegen verspäteter Vorlage der Rechnungen erst nach Ablauf der Verrechnungsperiode zur Anweisung gelangten.

Das günstige Ergebnis bei Titel 4 von 183 fl. 58 kr. beruht hauptsächlich auf dem geringeren Bedarf für Diäten und Reisespesen.

Beim **Reichsgerichte** (Capitel 4) ergab sich ungeachtet des Mehraufwandes bei den Diäten und Reisespesen von 289 fl. 16 kr. ein günstiger Erfolg von 477 fl. 20 kr., weil durch den geringeren Bedarf an Referentenentschädigung, an Kanzleierfordernissen, an Entlohnungen für translatorische Arbeiten und an Dolmetschgebüren im ganzen 766 fl. 36 kr. in Ersparung gebracht wurden.

Im **Ministerrathe** (Capitel 5) ergab sich beim **Ministerrathspräsidium** (Titel 1) eine geringere Ausgabe von 6123 fl. 55 kr., welche darin ihren Grund findet, dass das Erfordernis an Gehalten und Activitätszulagen sich infolge von Intercalarien verminderte, dass statt der präliminirten Stelle eines Ministerialrathes nur eine Sectionsrathsstelle besetzt war, und dass bei den Staatstelegraphengebüren, Gebäudeerhaltungskosten und bei den Remunerationen und Aushilfen die größtmögliche Ersparung durchgeführt wurde.

Der Mehrausgabe von 25.412 fl. 36 kr. bei den **Kosten der officiellen Zeitungen** (Titel 3) steht der unter Bedeckungs-Capitel 5, Titel 1 ausgewiesene günstige Erfolg von 26.012 fl. 63 kr. als Deckung gegenüber.

Beim **Telegraphencorrespondenzbureau** (Titel 4) hat sich ein geringeres Erfordernis von 1776 fl. 18 kr. aus dem Grunde herausgestellt, weil die Rechnungen der ständigen Correspondenten dieses Bureau, namentlich die der ausländischen Telegraphencompagnien, weniger betrugen.

Beim **Verwaltungs-Gerichtshof** (Titel 5) ergab sich im Ordinarium im ganzen ein günstiger Erfolg von 4986 fl. 22 kr., welcher hauptsächlich durch erzielte Ersparungen infolge von Dienstesintercalarien bei den Gehalten und Activitätszulagen der Beamten und Diener und durch einen geringeren Aufwand bei den Mietzinsen anlässlich der Übersiedlung aus einem gemieteten in ein ärarisches Gebäude veranlasst wurde.

Im außerordentlichen Erfordernisse ergab sich ein geringerer Aufwand von 14.728 fl. 15 kr., weil sich die in Aussicht genommenen Adaptirungen wesentlich beschränken ließen.

Die **Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten** (Capitel 6) enthält sieben Titel, von denen Titel 1, 2 und 7 in der Staatsrechnung durchlaufend erscheinen.

Über die einzelnen Titel wird Folgendes bemerkt:

Zu Titel 1.

Die Beitragsquote auf das an Bosnien zu zahlende Zoll-Aversum per 411.600 fl. ist entfallen, weil dieses Aversum in den höheren Zolleinnahmen die Bedeckung gefunden hat.

Zu Titel 2.

Die vom österreichisch-ungarischen Lloyd entrichtete Einkommensteuer per 202.387 fl. 4 kr. erscheint unter den directen Steuern (Bedeckung Capitel 16) in Empfang.

Zu Titel 3.

Infolge der höheren Zolleinnahmen hat sich die Beitragsschuldigkeit der beiden Reichshälften um den Betrag von 15,613.830 fl. 15½ kr. und speciell jene der diesseitigen Reichshälfte durch den Antheil von 68·6 Procent (mit Berücksichtigung eines Quotenausgleiches von 21 kr.) um den Betrag von 10,711.087 fl. 69½ kr. vermindert.

Veranschlagt waren nämlich die gemeinsamen Auslagen für das Jahr 1882 laut des Allerhöchst genehmigten Delegationsbeschlusses I (Artikel III) vom 18. November 1881 mit 113,824.679 fl. — kr.

Nach Abrechnung der oberwähnten höheren Zolleinnahmen per	15,613.830 „ 15½ „
stellt sich das Gesammterfordernis auf	98,210.848 fl. 84½ kr.
wovon zu Lasten Ungarns 2 Procent mit	1,964.216 „ 97½ „
abzuziehen sind und von dem Reste per	96,246.631 fl. 87 kr.

die nach dem Gesetze durch die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu bedeckenden 70 Procent 67,372.642 fl. 30½ kr. betragen.

Dieser Quotenbeitrag ist auch zur Abstattung gelangt, daher sich unter Vorbehalt der definitiven Abrechnung, welche nur auf Grund der Schlussrechnung über den gemeinsamen Staatshaushalt für das Jahr 1882 erfolgen kann, vorläufig weder ein Guthaben noch eine Schuld der diesseitigen Reichshälfte ergibt.

Zu Titel 6.

Durch die geleistete Beitragsquote per 1,066.624 fl. 90 kr. ist nunmehr die ganze in dem Allerhöchst genehmigten Delegationsbeschlusse IV (Artikel III) vom 18. November 1881 für das Jahr 1879 anerkannte Beitragsschuldigkeit per 92,338.337 fl. 92 kr. getilgt, nachdem hierauf laut der Central-Rechnungsabschlüsse pro 1879 (Capitel 6, Titel 3, 7 und 9) 91,034.930 fl. 41 kr. und pro 1881 (Capitel 6, Titel 6) 236.782 fl. 61 kr. berichtigt worden sind.

Zu Titel 7.

Bei der Verfassung des Voranschlages wurden Zollüberschüsse nicht in Aussicht genommen. In der Wirklichkeit haben sich jedoch solche Überschüsse ergeben und resultiren dieselben aus dem Vergleiche der

ordentlichen Zolleinnahmen (Capitel 19, Titel 1) per	37,811.699 fl. 13 kr.
mit den Zollausgaben (Capitel 13, Titel 1—4) per	23,311.397 „ 23 „
mit dem Betrage von	14,500.301 fl. 90 kr.

Beim **Ministerium des Innern** (Capitel 7) war der Erfolg im ganzen um 556.356 fl. 75½ kr. ungünstiger, und zwar im ordentlichen Erfordernisse um 327.011 fl. 76 kr., dann bei den außerordentlichen Crediten mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884 nach Berücksichtigung der auf den Voranschlag des Jahres 1883 übertragenen Creditreste per 753.703 fl. um 80.000 fl. 88½ kr. und bei den außerordentlichen Crediten mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883 um 203.215 fl. 71½ kr., wogegen sich der Erfolg bei den Crediten aus dem Jahre 1881 abzüglich der auf den Voranschlag 1883 übertragenen Creditreste per 12.808 fl. um 53.871 fl. 60½ kr. günstiger darstellt.

Bei Titel 1, §. 1, **Centralleitung,** hat sich im Ordinarium infolge von Intercalarien ein Mindererfordernis an Activitätsbezügen, sowie an Honorar- und sonstigen Auslagen des Obersten Sanitätsrathes und an Auslagen für Amtskleidung und Emolumente der Dienerschaft ergeben, daher mit Rücksicht auf den geringen Mehraufwand für Adaptirung und Erhaltung der Amtsgebäude eine Ersparung per 30.948 fl. 1/2 kr. und im Extraordinarium bei den Ergänzungs- und Personalzulagen eine solche von 1979 fl. 50 kr., somit im ganzen eine Ersparung von 32.927 fl. 50 1/2 kr. resultirt.

Im außerordentlichen Erfordernisse für das versicherungstechnische Bureau, §. 2, war der Aufwand wegen geringeren Bedarfes um 887 fl. 50 kr. niedriger.

Bei Titel 3, **Kosten des Reichsgesetzblattes,** war im ordentlichen Erfordernisse der Erfolg ungünstiger um 3598 fl. 52 kr. hauptsächlich bei den Druck- und Lithographiekosten infolge des größeren Umfanges der im Jahre 1882 erschienenen Gesetze und Verordnungen, dagegen im außerordentlichen Erfordernisse um 1645 fl. günstiger, weil externe translatorische Arbeiten in geringerem Maße nothwendig waren und eine Personalzulage in Abfall gekommen ist.

Bei Titel 4, §. 1, **politische Verwaltung in den einzelnen Ländern,** ergab sich im Ordinarium eine Ersparung von 3772 fl. 13 kr. infolge von Intercalarien und Besetzung mehrerer durch Todesfall erledigter Stellen höherer Gehaltskategorien mit Beamten der niedersten Gehaltsstufe, ferner durch Herabminderung der sonstigen Auslagen des Sanitätsdienstes in Tirol, Schlesien, Galizien und Dalmatien, endlich durch Restringirung der Viehbeschaustationen und Einschränkung der Bereisungen in den Sanitätsbezirken.

Namentlich waren die Kosten der Viehbeschau per 48.895 fl. 93 kr. gegen präliminirte 60.050 fl. um 11.154 fl. 7 kr. und gegen die Einnahmen an Viehbeschautaxen per 72.805 fl. 17 kr. um 23.909 fl. 24 kr. geringer.

Hiernach würden die Ersparungen bei diesem Titel noch größer ausgefallen sein, wenn nicht in einzelnen Kronländern Überschreitungen stattgefunden hätten, und zwar in Niederösterreich infolge der Vornahme einer größeren Anzahl von Dampfkesselprüfungen und infolge des Rückersatzes eines Betrages von 2944 fl. 26 kr., welcher als Strafgeld wegen Übertretung des Seuchengesetzes im Jahre 1881 ungebürlich eingehoben worden war; in Tirol infolge nothwendiger Herstellungen an Amtsgebäuden; in Galizien aus dem gleichen Grunde, dann infolge eines für die Unterbringung der Bezirkshauptmannschaft und des Steueramtes in Kamionka ertheilten Mietvorschusses per 6000 fl. und der Mietzinserhöhung für die Bezirkshauptmannschaften in Jaroslau und Stanislau; endlich in Böhmen infolge der aus Anlass von Arbeiterunruhen in den Kohlenbergwerken der Bezirke Kralowitz, Pilsen, Aussig, Teplitz und Brüx beigestellten Militärassistenzen.

Im Extraordinarium war das Erfordernis um 20.206 fl. 8 1/2 kr. geringer infolge Einrückung von Beamten auf systemisirte höhere Dienstesposten in Böhmen, dann wegen des Entfalles einiger, aus dem früheren Organismus der politischen Verwaltung noch in Verwendung gestandenen Bezirksadjuncten und Kanzlisten und wegen Nichtbesetzung von Beamtenstellen für den Sanitätsdienst, ferner infolge des geringeren Kostenaufwandes bei der Erhaltung der Contumazgebäude und bei den Quartieräquivalenten für die nicht im Genusse von Naturalwohnungen stehenden Contumazdirectoren in Galizien, endlich infolge der Auflassung der Contumazanstalten in Zuryn, Nowosielica und Itzkany in der Bukowina.

Bei Titel 4, §. 2, Epidemie- und Epizootieauslagen, war der Erfolg um 202.827 fl. 70 kr. ungünstiger, und zwar:

In Krain um 106.632 fl. 38 kr., theils wegen heftigeren Auftretens solcher Krankheiten (18.549 fl. 30 1/2 kr.), theils weil die von dem krainischen Landesfonde für die Zeit vom 1. November 1851 bis 30. September 1875 indebite gezahlten Medikamentenkosten, ärztlichen Fuhrkosten in Epidemiefällen und Curkosten in Lustseuchenfällen in Summe per . . . . . 83.888 fl. 64 1/2 kr.
sowie die hiefür entfallenden 6 Procent Zinsen vom 8. November 1881, als dem Tage der Klagezustellung bis 8. September 1882 mit . . . . . 4.194 „ 43 „
zusammen per . . . . . 88.083 fl. 7 1/2 kr.
infolge Erkenntnisses des k. k. Reichsgerichtes an den gedachten Landesfond rückersetzt wurden;

in Niederösterreich um 58.597 fl. 59 kr., weil mehrfache aus Anlass der Rinderpest im Jahre 1881 für gekeulte Rinder gestellte und von der Statthalterei zurückgewiesene Entschädigungsansprüche im Jahre 1882 infolge ersiegter Recurse zuerkannt und befriedigt und außerdem die das Jahr 1881 betreffenden Auslagen für Absperrung der Grenzen im Jahre 1882 gedeckt werden mussten;

in Böhmen um 27.817 fl. 46 1/2 kr. infolge bedeutender Reisekosten und Diäten des Sanitätspersonales, dann der Kosten der Keulung und der Grenzsperre, sowie infolge sonstiger Auslagen behufs

rechtzeitiger Unterdrückung entstehender Epidemien und Verhinderung größerer Ausbreitung von Epizootien; ferner

in Steiermark um . . . . . 7898 fl. 27 kr.
und im Küstenlande um . . . . . 6099 „ 47½ „

weil auch in diesen Kronländern zur Abwehr und Tilgung von Epidemien und Epizootien außerordentliche Maßnahmen getroffen werden mussten.

Obigen, sowie den weiteren unerheblichen Überschreitungen in Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Tirol, Mähren und Schlesien per 9052 fl. 33 kr. stehen günstige Erfolge in Galizien, in der Bukowina und in Dalmatien mit 13.269 fl. 81 kr. gegenüber.

Bei Titel 5, **öffentliche Sicherheit,** ergab sich im Ordinarium eine Überschreitung von 112.207 fl. 30½ kr., hauptsächlich dadurch, dass in Niederösterreich für die Commune Wien aus der Abrechnung hinsichtlich der Beitragsleistung derselben zu den Localpolizeiauslagen für die Jahre 1875 bis inclusive 1878 ein Guthaben von 123.004 fl. 17 kr. sich herausstellte, welches präliminarmäßig nicht bedeckt war und der genannten Commune aus der ordentlichen Dotation rückerstattet werden musste.

Ferner ergaben sich in Niederösterreich größere Überschreitungen hauptsächlich bei den Mietzinsen, Dienstesauslagen und sonstigen Kosten der Sicherheitswache im Gesammtbetrage von 9011 fl. 38 kr., welchen die günstigeren Erfolge der übrigen Rubriken mit 49.027 fl. 28 kr. gegenüber stehen.

In allen anderen Kronländern ergibt sich im Vergleiche des günstigeren Erfolges per 13.524 fl. 63½ kr. mit dem ungünstigeren Erfolge per 1510 fl. 67 kr. ein günstiger Erfolg per 12.013 fl. 96½ kr., welcher durch Intercalarien und Nichtbesetzung systemisirter Dienstesstellen herbeigeführt wurde.

Im außerordentlichen Erfordernisse war der Erfolg um 498 fl. 41 kr. günstiger.

Bei Titel 6, **Staatsbaudienst,** war der Erfolg im Ordinarium günstiger um 23.804 fl. 29 kr., indem die ungünstigeren Ergebnisse in Oberösterreich, Krain, Tirol und Böhmen durch die günstigeren Erfolge in den übrigen Ländern um obigen Betrag überwogen werden.

Die erwähnten günstigeren Ergebnisse gründen sich hauptsächlich auf Intercalarersparungen bei den Bezügen der Beamten und Diener, dann namentlich darauf, dass in Niederösterreich 5 Beamte bei der Donauregulirungs-Commission und in Galizien 4 Beamte beim Baue von Gerichts- und Strafhäusern verwendet wurden, deren Bezüge aus dem Donauregulirungsfonde, beziehungsweise aus dem Justizetat bestritten wurden, ferner dass in Niederösterreich an Amtspauschalien der Betrag von 2289 fl. 67 kr. aus dem Donauregulirungsfonde bestritten und in Tirol der Betrag per 1049 fl. 5½ kr. erspart wurde, weil die gewöhnlichen Jahres-Straßenbereisungen unterbleiben mussten, indem die Beamten zu anderen ordentlichen Bauten gänzlich in Anspruch genommen worden sind. Dagegen sind die Überschreitungen zumeist darin begründet, dass bei den in Erledigung gekommenen Dienstesstellen in Oberösterreich, Krain, Tirol und Böhmen der Intercalarabstrich nicht vollständig hereingebracht werden konnte, und dass in Galizien bei den Amtspauschalien infolge Anschaffungen von 67 Stück Flussmappen und Anfertigung der Abdrücke hievon, dann infolge von Übersiedlungskosten wegen Transferirungen, von Reisen aus Anlass der Collaudirung der Straßen- und Wasserbauten und der speciellen Erhebungen über die dringend nothwendige Behebung der Wasserschäden an Straßen- und Brückenobjecten und der Herstellung von Nothcommunicationen, sowie infolge von Mappirungskosten anlässlich der nach den Hochwässern nöthigen Planrectificirungen an den Flüssen mit den bewilligten Crediten das Auslangen nicht gefunden wurde.

Im Extraordinarium ergab sich eine Überschreitung von 72 fl. 50 kr., weil der präliminirte Intercalarabstrich von dem vorübergehenden Erfordernisse an Activitätsbezügen nicht realisirt werden konnte.

Bei den Reisekosten aus Anlass außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten ist in Tirol infolge der Elementarereignisse im September und October 1882 ein unvorhergesehenes Erfordernis im Betrage von 11.552 fl. 63 kr. eingetreten.

Bei den auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragenen Creditresten des Jahres 1881 war der Erfolg um 1851 fl. 91½ kr. günstiger, weil in Niederösterreich die Reisekosten aus Anlass außerordentlicher Wasserbauten zufolge des Gesetzes vom 6. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 68, auf die Donauregulirungs-Commission übergegangen sind und in Schlesien mit den Regulirungsarbeiten des Oderflusses, für deren Leitung, Beaufsichtigung und Collaudirung der Credit bewilligt wurde, im Jahr 1882 nicht begonnen worden ist.

Bei Titel 7, **Straßenbau,** haben sich im Ordinarium in zehn Kronländern durch die möglichste Einschränkung des Aufwandes für den Deckstoff und das mindere Straßenpersonale, hauptsächlich aber durch den äußerst geringen Schneefall im Jahre 1882 Ersparungen im Gesammtbetrage von 38.379 fl. 93 kr. ergeben. Dagegen war das Erfordernis größer in Kärnten um 2128 fl. 78½ kr. infolge der Herstellung von Nothcommunicationen behufs Erhaltung der Passage aus Anlass der im Herbste 1882 eingetretenen

Elementarunfälle; in Tirol um 218.250 fl. 67½ kr., theils infolge der Elementarereignisse im September und October 1882, theils wegen des größeren Aufwandes für die Erhaltung der Oberinnthaler Straße aus Anlaß des durch den Arlbergbahnbau hervorgerufenen starken Verkehres; in Galizien um 23.700 fl. wegen des Mehrerfordernisses für Straßendeckstoff und der bedeutenden Herstellungen an den im Juli und August 1882 durch Wolkenbrüche und Hochwässer arg beschädigten Straßen- und Brückenobjecten, und in Dalmatien um 5366 fl. 62½ kr., weil in letzterer Zeit mehrere Reitsteige in Fahrwege umgestaltet worden und hiedurch, sowie durch den Zuwachs neuer Straßen, durch den vermehrten Wagenverkehr und die ungünstigen klimatischen Verhältnisse der Bedarf an Deckungsmaterial und die Kosten für das Straßenpersonal bedeutend gestiegen sind.

Außerdem sind für außerordentliche Straßenbauten in Galizien unvorhergesehene Auslagen erwachsen, und zwar:

a) beim Straßenzug Delatyn-Jablonica für den Ausbau des Intervalles von der Brücke Nr. 94/b bis zum Anschlusse an die ausgebaute Strecke 3555 fl. 42½ kr., weil sich infolge der im Jahre 1882 vorgenommenen Schlusscollaudirungen Mehrarbeiten ergeben haben, wofür Forderungen entstanden, welche sammt den contractlichen Vergütungsansprüchen für Pflasterungs- und Maurerarbeiten befriedigt werden mussten, nachdem von den diesfälligen Baucrediten wegen nicht rechtzeitiger Verwendung

im Jahre 1878	3665 fl. 36 kr.	
„ „ 1879	5626 „ 36 „	und
„ „ 1880	96 „ 61 „	
somit zusammen	9388 fl. 33 kr.	

verfallen waren;

b) beim Straßenzug Biala-Przemyśl-Lemberg für Reconstruction der Brücke Nr. 7 über den Dunajec in Zgłobice 1240 fl. 16½ kr., weil die Auszahlung der den Unternehmern gebürenden Restvergütung von der Ausstellung des Verzichtreverses auf weitere Vergütungen bedingt war, welchen Revers die Unternehmer erst am 19. Jänner 1882 ausgestellt haben, während der für dieses Object vorhanden gewesene Credit per 1135 fl. 82 kr. mit Ende 1880 verfallen ist.

Von den Creditresten aus dem Jahre 1881 sind, abgesehen von kleineren Ersparungen, welche sich nach den Ergebnissen der Schlusscollaudirungen namentlich bei der Reconstruction der Salzachbrücke bei Hallein mit 959 fl. 66 kr. und bei der Reconstruction der Brücke Nr. 57 über den Wyskokafluss mit 596 fl. 58 kr. beziffern, in Galizien 8261 fl. 53½ kr. nicht zur Verwendung gelangt, weil in dem Baue einer stabilen Brücke über den Dunajecfluss bei Zakluczyn eine Verzögerung eingetreten ist.

Bei Titel 8, **Wasserbau,** waren die ordentlichen Ausgaben höher:

in Österreich unter der Enns um 4461 fl. 82½ kr., weil zufolge des Gesetzes vom 6. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 68, die weitere Donauregulirung mit dem 1. Juli 1882 der Donauregulirungscommission übertragen und der letzteren aus dem ordentlichen Wasserbauerfordernisse ein Beitrag von 270.000 fl., sowie zur Regulirung der oberen Leithastrecke der Concurrenzbeitrag pro 1882 mit 3976 fl. ½ kr. geleistet wurde, während für diese Erfordernisse im ganzen nur 257.000 fl. prälimirt waren;

in Österreich ob der Enns um 49.513 fl. 19½ kr., weil zur Beseitigung der gefahrdrohenden Ablenkung des Donaustromes, des Inn-, Enns- und Traunflusslaufes, respective des Einbruches in abgebaute Flusstheile die nothwendigsten Vorkehrungen mit einem bedeutenden Kostenaufwande schleunigst getroffen werden mussten und aus Rücksichten für die Schiffahrt an mehreren beschädigten Stellen eine schnelle und wirksame Abhilfe unausweichlich war,

und in Tirol um 8073 fl. 95½ kr. infolge der Behebung von Elementarschäden.

Dagegen waren die ordentlichen Ausgaben geringer:

in Steiermark um 1769 fl. 55 kr., weil infolge der höheren Wasserstände im Herbste 1882 die rechtzeitige Vollendung mehrerer Wasserbauten nicht bewirkt werden konnte, dann in Krain, Böhmen, Mähren und Schlesien zusammen um 1605 fl. 45 kr., weil sich die gewöhnlichen Erfordernisse des Wasserbaues wegen ihrer Veränderlichkeit im vorhinein nicht genau bestimmen lassen.

Die im Extraordinarium nachgewiesene Überschreitung per 80.000 fl. beruht darauf, dass in Niederösterreich für Donaustrombauten bloß 350.000 fl. genehmigt wurden, infolge des oberwähnten Gesetzes vom 6. Juni 1882 aber der Donauregulirungscommission der Staatsbeitrag mit 430.000 fl. geleistet werden musste.

Bei den Creditresten aus dem Jahre 1881 ergab sich in Österreich unter der Enns ein ungünstiger Erfolg von 25.305 fl. 18 kr., welcher durch nachstehende, dringend nothwendig gewesene Leitwerksverlängerungen herbeigeführt wurde, und zwar:

bei Rossatzbach zur Schaffung eines Anhaltplatzes für die bei Dürnstein vom linken auf das rechte Ufer übersetzenden Gegenzüge; bei Schönbichl zur Verhinderung eines Durchbruches der Donau bei dem nächsten Eisgange oder Hochwasser in einen Seitenarm und bei Tulln an der kleinen Polakenau zur Beseitigung der Gefahr bei der Durchfahrt der Schiffe unter der dortigen Eisenbahnbrücke und zur Erhaltung der wichtigen Anlände bei der Stadt Tulln.

Dagegen hat sich in Oberösterreich, Böhmen, Galizien und in der Bukowina ein günstiger Erfolg ergeben, indem bei den Schlusscollaudirungen bei mehreren Bauobjecten Ersparnisse im Gesammtbetrage von 2734 fl. 30 kr. erzielt wurden.

Bei Titel 9, **Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen,** sind nicht präliminirte Auslagen vorgekommen in Salzburg 7998 fl. 95 kr. anlässlich der am dortigen Theatergebäude aus Rücksichten der Feuerpolizei vorgenommenen, auf den Staatsschatz entfallenden Herstellungen, und in Schlesien 1300 fl. durch Herstellungen an dem Gebäude der Landesregierung in Troppau, welche infolge wahrgenommener bedenklicher Zustände sofort in Angriff genommen werden mussten.

Dagegen kamen von dem Creditreste aus dem Jahre 1881 für Herstellungen im Statthaltereigebäude in Linz 2293 fl. 40 kr. nicht zur Verwendung, weil die Ausführung der Wasserleitung und der Water-Closets im Kostenbetrage von 1232 fl. 87 kr. mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Stadt Linz in nicht ferner Zeit mit Gebirgsquellwasser versorgt werden dürfte, vorläufig unterblieben ist, und die übrigen Herstellungen um geringere als die präliminirten Preise bewirkt worden sind.

Endlich sind für Rechnung des mit dem Finanzgesetze pro 1881 auf **Volkszählungsauslagen** bewilligten Credites per . . . . . 212.500 fl.

im Jahre 1881	147.898 fl.	
und im Jahre 1882	2.245 „	
zusammen		150.143 „
verausgabt und die restlichen		62.357 fl.

hauptsächlich durch möglichste Einschränkung der Auslagen für Drucksorten erspart worden.

Beim **Ministerium für Landesvertheidigung** (Capitel 8), wo im ganzen ein ungünstiger Erfolg von 230.628 fl. 36 kr. resultirt, ergab sich bei der **Centralleitung** (Titel 1) ungeachtet der bei einigen Rubriken erzielten Ersparungen im Ordinarium ein Mehraufwand im Betrage von 3109 fl. 4½ kr. hauptsächlich wegen des hohen Intercalarabstriches per 10.882 fl., dessen Hereinbringung bei dem beschränkten Personalstande nicht möglich war.

Beim Extraordinarium dieses Titels zeigt sich ein günstiger Erfolg im Betrage von 845 fl. 47 kr. deshalb, weil, um auf den systemisirten Stand des Kanzleipersonales zu kommen, statt der Officials- nur Kanzlistenstellen zur Besetzung gelangten.

Bei der **Landwehr** (Titel 2) ergibt sich beim Ordinarium ein günstiger Erfolg im Betrage von 2598 fl. 17 kr. deshalb, weil bei den Nachschaffungen an Monturs- und Rüstungssorten ausnahmsweise günstigere Preise erzielt und bei den Landesschützen in Tirol und Vorarlberg, mit Rücksicht auf die Elementarereignisse im Jahre 1882, weniger Leute zu den Schießübungen in den Gemeinden beigezogen wurden, daher auch die Anschaffung der Munition in geringerem Maße, als präliminirt, stattgefunden hat.

Wird übrigens in Betracht gezogen, dass in dem vorliegenden Rechnungsabschlusse bei der Bedeckung

als nicht compensirbare Ersätze ein Betrag von	5.917 fl. 49½ kr.
ausgewiesen ist (von dem im Rechnungsabschlusse nachgewiesenen Gesammtbetrage an Ersätzen per 6569 fl. 73½ kr. betreffen 652 fl. 24 kr. die Tiroler Landesschützen), weil die vom Landwehretat für Rechnung einiger Landesfonde vorschussweise bestrittenen Vorspanns- und Einquartierungszuschüsse erst zu einem Zeitpunkte zur Rückvergütung gelangt sind, als die diesfälligen Empfänge mit der betreffenden Ausgabe nicht mehr compensirt werden konnten, dass ferner durch den mit 1. Jänner 1882 in Wirksamkeit getretenen neuen Zinstarif und die hiemit in Verbindung stehende Erhöhung der Unterkunftsvergütung von der zweiten Zinsclasse abwärts, dann Einreihung einiger Stationen in höhere Zinsclassen ein Mehrerfordernis von .	12.558 „ — „
verursacht worden ist, für welches bei Verfassung des Voranschlages pro 1882 nicht vorgedacht werden konnte, so würde sich der günstige Erfolg, mit Hinzurechnung der beim Ordinarium des Titel 2 thatsächlich in Ersparung gekommenen	2.598 „ 17 „
eigentlich auf	21.073 fl. 66½ kr.

belaufen.

Der im Extraordinarium dieses Titels erzielte günstige Erfolg im Betrage von 61 fl. 85½ kr. gründet sich auf einige unwesentliche Mindererfordernisse.

Bei den **Rekrutirungskosten** (Titel 3) ergibt sich ein günstiger Erfolg im Betrage von 7117 fl. 20½ kr., weil die Bezirksärzte bei den Assentcommissionen in den Stellungsorten nur innerhalb ihres Sanitätsbezirkes intervenirten und die Zahl der zur Überprüfung bestimmten Rekruten nicht so bedeutend war, wie in früheren Jahren, weil ferner in mehreren Ländern eine Prüfung von Militärunterkunftsobjecten nicht vorgekommen ist und die Pferdeclassificationen nicht überall vorgenommen wurden, endlich weil in mehreren Bezirken zu den Taxbemessungscommissionen nur politische Beamte beigezogen wurden.

Bei den **Militärstiftungen** (Titel 4) ist der Erfolg günstiger um 1333 fl. 82 kr., weil mehrere Stiftungsplätze zeitlich unbesetzt geblieben sind.

Bei der **Militärpolizeiwache** (Titel 5) resultirt ein günstiger Erfolg im Betrage von 1611 fl. 32 kr. deshalb, weil der Mannschaftsstand im Laufe des Jahres nicht immer vollzählig war, weil ferner die Material- und Arbeitspreise bei Beschaffung der Montur und Rüstung sich billiger darstellten, und weil endlich auch die für Hausauslagen veranschlagte Summe erspart werden konnte.

Bei der **Gendarmerie** (Titel 6) zeigt sich im Ordinarium, ungeachtet der bei einigen Rubriken erzielten namhaften Ersparungen im Gesammtbetrage von 93.557 fl. 40 kr., gegen die bewilligte Voranschlagssumme ein ungünstiger Erfolg im Betrage von 18.809 fl. 45½ kr. hauptsächlich deshalb, weil die im Jahre 1882 in Dalmatien bestandenen Ausnahmsverhältnisse außer einer Verstärkung der dortländigen Gendarmerie theils durch Zutheilung von Officieren und Mannschaften anderer Landes-Gendarmeriecommanden, theils durch zeitweilige Aufnahme von Probegendarmen, auch die Bewilligung außerordentlicher Zulagen für die Dauer der Ausnahmsverhältnisse unbedingt nothwendig machten, so dass die diesfälligen Reisekosten und Zehrungszulagen allein schon ein Mehrerfordernis von 14.218 fl. 98½ kr. veranlasst haben.

Weiter ergab sich infolge der successiven Vermehrung des Mannschaftsstandes und der dadurch eingetretenen Erschöpfung des Waffenvorrathes die Nothwendigkeit der Anschaffung neuer Waffen, weshalb bei der bezüglichen Rubrik ein Mehrerfordernis im Betrage von 11.297 fl. 75 kr. unvermeidlich war.

Die bei den Diensteszulagen, dann bei der Massaeinlage, bei den Kanzleiauslagen und bei verschiedenen Auslagen nachgewiesenen Mehrauslagen per 2433 fl. 50½ kr., 1024 fl. 34½ kr., 934 fl. 97 kr. und 1095 fl. 84 kr. finden in der Zunahme der Zahl der länger dienenden Mannschaft, in der Vermehrung des Mannschaftsstandes und der Gendarmerieposten, beziehungsweise darin ihre Begründung, dass unvorhergesehene Auslagen stattgefunden haben.

Bei der **Unterstützung hilfsbedürftiger Familien der aus Anlass der Ereignisse in Süddalmatien und im Occupationsgebiete einberufenen dauernd Beurlaubten, Reservisten und Landwehrmänner** (Titel 7) ergibt sich ein ungünstiger Erfolg im Betrage von 222.277 fl. 43 kr. hauptsächlich deshalb, weil bei der Präliminirung dieser Auslagen die Höhe derselben nur annäherungsweise bestimmt werden konnte.

Ministerium für Cultus und Unterricht (Cap. 9).

A. Centrale.

Bei dem Titel 1, **Centralleitung**, war der Erfolg im Ordinarium ungünstiger um 1104 fl. 47 kr., weil zwar die Diensteszulagen und Adjuten der zur Dienstleistung in das Ministerium einberufenen Functionäre durch Virements mit dem Credite auf Auslagen für Fachcommissionen beglichen wurden, dagegen Mehrausgaben auf Diurnen und Löhnungen durch Verwendung von Diurnisten und Aushilfsdienern für zeitweise unbesetzte Kanzlisten- und Dienerstellen nothwendig wurden, welche in den durch die Intercalarien an den Activitätsbezügen der Beamten und Diener erzielten Ersparnissen lediglich mit Rücksicht auf den präliminirten Intercalarabstrich die Bedeckung nicht gefunden haben; ferner weil ein Mehrerfordernis für Gebäudeerhaltung wegen größerer Dachreparaturen im Ministerialgebäude, dann an Remunerationen und Aushilfen wegen Veränderlichkeit des Erfordernisses eingetreten ist, und endlich, weil außer den Kosten für sechs Exemplare des von der statistischen Centralcommission herausgegebenen Ortschaftenverzeichnisses per 12 fl. und den Lloyd-Assecuranzgebüren per 68 fl. 99 kr. die Subvention für die Herausgabe des Schematismus der österreichischen Mittelschulen von Dassenbacher pro 1882/3 mit 300 fl. zu bestreiten war.

Dagegen ergab sich im Extraordinarium eine Ersparung von 1000 fl. 4 kr., hauptsächlich infolge von höheren Intercalarien, als präliminirt waren, indem das Mehrerfordernis an Activitätsbezügen für einen ad personam in eine höhere, als die systemmäßige Rangclasse eingereihten Official durch dessen Beförderung entfiel und rücksichtlich der im Ministerium in Verwendung stehenden drei Landesschulinspectoren ein Posten zeitweilig unbesetzt war.

Bei Titel 2, **Schulaufsicht**, wurden im ganzen 12.980 fl. 66½ kr. erspart. An diesem günstigen Erfolge participiren mit Ausnahme von Vorarlberg, Küstenland, Dalmatien, Mähren, Galizien sammt Krakau, alle übrigen Kronländer, indem zunächst größere Intercalarien, beziehungsweise Ersparungen an den Activitätsbezügen eintraten, namentlich in Niederösterreich infolge Ablebens des Referenten für administrative und ökonomische Angelegenheiten und durch Versetzung eines Landesschulinspectors nach Brünn, dann in Böhmen durch Berufung eines Landesschulinspectors zur Dienstleistung beim Ministerium für Cultus und Unterricht und Ernennung eines Landesschulinspectors in der niedrigeren Gehaltsstufe infolge Pensionirung eines im höheren Gehaltsbezuge gestandenen Landesschulinspectors; ferner sind in den meisten Kronländern die Functionsgebüren der Mitglieder des Landesschulrathes aus dem Lehrstande nach Ablauf der Functionsperiode restringirt worden und weiters Ersparungen an Substitutionen eingetreten, indem in Niederösterreich für den Hauptlehrer der Lehrerbildungsanstalt in Krems, welcher daselbst den Posten eines Bezirksschulinspectors einnimmt, ebenso in Salzburg für einen als Bezirksschulinspector fungirenden Realschulprofessor, keine Supplenten bestellt wurden; in Steiermark zwei als Bezirksschulinspectoren fungirende Mitglieder des Lehrstandes durch Pensionirung in Abfall kamen; in Krain die Supplentenstelle an der Lehrerbildungsanstalt in Laibach schon im September 1881 aufgelassen wurde, daher die präliminirte Supplentengebür nicht zur Verwendung gelangte; im Küstenlande nur zwei statt der präliminirten drei als Bezirksschulinspectoren fungirende Lehrer durch Supplenten vertreten wurden; endlich in der Bukowina statt der präliminirten Activitätsbezüge für einen Hauptlehrer und der Gehalte für zwei Volksschullehrer nur die Substitutionsgebüren für zwei Supplenten zur Zahlung gelangten. Das bedeutendste Ersparnis (14.034 fl. 41½ kr.) ist jedoch an Reisekosten und Diäten erzielt worden und resultirt dasselbe nicht nur aus dem zufälligen Mindererfordernisse anlässlich der Inspectionsreisen der Landesschulinspectoren und aus Intercalarien bei den Reisepauschalien der Bezirksschulinspectoren, sondern zumeist aus dem geringeren Erfordernisse an Reise- und Zehrungskosten der auswärtigen Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe, theils infolge der geringeren Antheilnahme dieser Mitglieder an den Sitzungen wegen Beschränkung der letzteren auf den strengsten Bedarf, theils wegen der mit dem Gesetze vom 30. März 1879, R. G. Bl. Nr. 48) normirten geringeren Vergütung von Reise- und Zehrungskosten.

Die Mehrerfordernisse ergaben sich in Vorarlberg durch die größeren Regiekosten und durch Gewährung eines Gehaltsvorschusses, ferner im Küstenlande durch den größeren Aufwand an Reise- und Zehrungskosten für die auswärtigen Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe, letzteres insbesondere aus dem Grunde, weil die Landesschulrathssitzungen in Görz und Istrien, welche früher wegen dienstlicher Hindernisse nicht jeden Monat, wie gesetzlich vorgeschrieben, abgehalten werden konnten, nunmehr über Resolution des Istrianer Landtages und Anordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht mit mehr Regelmäßigkeit und sohin viel häufiger stattgefunden haben, als präliminarmäßig auf Grund der Durchschnittsergebnisse der letzten drei Jahre angenommen worden war. Außerdem konnte der drei procentige Intercalarabstrich von den Activitätsbezügen der Beamten wegen Mangel an Vacaturen nicht realisirt werden.

In Dalmatien waren die Activitätszulagen auf Grund der Verordnung des Gesammtministeriums vom 11. Jänner 1882 (R. G. Bl. Nr. 8) rücksichtlich der Beamten in der Stadt Zara nach der III. statt nach der IV. Classe zu bemessen, und waren Abstattungen auf der Rubrik Regiekosten für das Vorjahr zu leisten.

Das ungünstige Ergebnis in Mähren wurde durch die vom 1. März 1882 angefangen erfolgte Diensteszuweisung eines Landes-Schulinspectors von Niederösterreich zum mährischen Landesschulrathe und durch die wegen unabweisbarer Erfordernisse eingetretene Unzulänglichkeit des auf Regiekosten genehmigten Credites, endlich in Galizien und Krakau durch Gehaltsvorschüsse und berichtigte Passivrückstände hervorgerufen.

Im Titel 4 war der Erfolg beim **Museum für Kunst und Industrie** (§. 1) ungünstiger um 24 fl. 60 kr. wegen des größeren Erfordernisses für Wachdienste, Erwerbungen für die Bibliothek und Kupferstichsammlung, Anfertigung von Gypsformen, Remunerationen und Aushilfen und Nichteintrittes der in Aussicht genommenen Intercalarien, gegenüber dem Mindererfordernisse auf Erwerbungen für die Sammlungen durch Ankäufe, galvanoplastische Reproductionen und Photographien, dann auf Reisekosten und Diäten und auf Löhnungen der Aushilfsdiener.

Bei der **chemisch-technischen Versuchsanstalt** (§. 2) wurde der Mehraufwand von 124 fl. 21 kr. hauptsächlich durch das größere Erfordernis an Remunerationen infolge Abhaltung der Vorträge über Chemie und Keramik, sowie Entlohnung des Laboranten für Dienstleistungen in außerordentlichen Stunden, verursacht.

Bei Titel 6, **Centralcommission und Direction der administrativen Statistik,** war der Erfolg im Ordinarium ungünstiger um 3360 fl. 93½ kr. wegen des größeren Erfordernisses infolge Erhöhung des Mietzinses sammt Nebengebüren und auf Remunerirung zweier Hilfsarbeiter im Conceptsfache.

Eine namhaftere Überschreitung verursachten noch die im Gegenstandsjahre zur Verrechnung gelangten Kosten des statistischen Jahrbuches 1879 (Heft 7 II und 10), 1880 (Heft 2, 3, 4, 5, 6, 7 I, 7 II und 8) und 1881 (Heft 1, 5 und 11), und zwar zunächst wegen des voluminösen V. Heftes 1880, enthaltend die Statistik der öffentlichen und Privat-Volksschulen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach dem Stande des Schuljahres 1880, welche Überschreitung theilweise dadurch beglichen wurde, dass statt der präliminirten Kosten der Sanitätsstatistik 1879 und 1880 nur jene für 1879 und an Kosten des Anhanges zur statistischen Monatsschrift weniger als präliminirt war, zur Beausgabung gelangten.

Das ungünstige Ergebnis im Extraordinarium per 6036 fl. 49 kr. rührt daher, weil der für die Zusammenstellung der Ergebnisse der Volkszählung 1880 genehmigte Credit bereits im Jahre 1881 vollständig zur Verwendung gelangte und zur Finalisirung dieser Arbeiten, sowie zur Herausgabe von im ursprünglichen Arbeitsplane über das Volkszählungsoperat nicht vorgesehenen Publicationen (als: Ortschaftsverzeichnisse, Namenregister hiezu, dann Nachweisungen des Religionsbekenntnisses, des Bildungsgrades und der Umgangssprache der Bevölkerung nach Gerichtsbezirken) im Jahre 1882 ein weiterer Betrag im obigen Ausmaße benöthigt wurde.

Die durch die letzterwähnten Publicationen verursachte Mehrauslage findet übrigens die Deckung in der bezüglichen außerordentlichen Einnahme durch den vom Etat des Ministeriums des Innern geleisteten Kostenbetrag per 2500 fl. und die aus dem Buchhandel bezogenen Honorare und Erlöse.

Bei Titel 7, **Geologische Reichsanstalt,** war der Erfolg ungünstiger um 1619 fl. 16 kr., weil sich gegenüber der thunlichsten Einschränkung an der Museumsdotation und der Ersparung an Reisekosten und Diäten ein Mehraufwand für Herstellung der Abhandlungen, dann zum Ankaufe des Jahrbuches und der Verhandlungen ergab und die Regiekosten anlässlich der Betheiligung an den internationalen Ausstellungen in Sidney und Melbourne rücksichtlich der hiedurch erwachsenen Kosten der Installation der Ausstellungsobjecte sich gesteigert haben.

Bei Titel 8, **Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus,** zeigt sich der Erfolg günstiger um 507 fl. 32 kr., weil das größere Erfordernis bei einigen Rubriken mehr als aufgewogen wurde durch das Ersparnis, welches sich dadurch ergab, dass die Kanzlistenstelle durch das ganze Jahr und eine Adjunctenstelle, dann eine Dienerstelle einen Theil des Jahres unbesetzt geblieben ist.

Im Titel 9, **Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale,** ist der Mehraufwand bei der Centralcommission (§. 1), und zwar im Ordinarium von 54 fl. 53 kr. durch Bewilligung eines Vorschusses, welcher im Gegenstandsjahre nur theilweise zur Rückzahlung gelangte, dann im Extraordinarium von 600 fl. durch Auslagen auf Reisekosten und Diäten der Theilnehmer an einer Conservatorenconferenz in Klagenfurt, deren Nothwendigkeit sich erst im Laufe des Jahres herausgestellt hatte und für welche daher im Voranschlage nicht vorgesehen war, entstanden.

Bei den **Auslagen für archäologische Zwecke** (§. 2) war der Aufwand im Ordinarium um 49 fl. größer, weil für das Staatsmuseum in Aquileja ein Conservator und Leiter gegen Bewilligung einer Remuneration von jährlich 300 fl. bestellt wurde und diese theilweise zur Abstattung gelangte.

Bei dem auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragenen Creditreste des Jahres 1881 per 3000 fl. ergab sich ein Mehraufwand von 3084 fl. 75½ kr. infolge der Vornahme von Installirungs- und Adaptirungsarbeiten beim Staatsmuseum in Aquileja.

B. Cultus.

Bei Titel 10, §. 1 inclusive 19, **Ausgaben der Religionsfonde,** war der Erfolg im Ordinarium im ganzen um 73.314 fl. 74½ kr. günstiger.

Größere Ersparungen ergaben sich in Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Görz, Istrien, Dalmatien, Schlesien, Galizien und Krakau hauptsächlich infolge Ablebens höherer Dignitäre, durch Vacaturen von Pfarrer- und Hilfspriesterposten, sowie durch Abfall von Ruhegenüssen, insbesondere aber in Galizien

durch Herabminderung von Congrua-Ergänzungen anlässlich der bewerkstelligten Pfründen-Inventarsrectificirungen, dann in Galizien und Krakau, weil nur wenige Intercalarabrechnungen für frühere Jahre durchgeführt wurden, daher der für diesbezügliche Rückersätze genehmigte Präliminarbetrag nicht ganz in Anspruch genommen wurde.

Dagegen haben sich Überschreitungen ergeben:

In Niederösterreich mit 2141 fl. 35 kr., betreffend das Erfordernis des Wiener Diöcesanfondes (2184 fl.), welchem jedoch in der Bedeckung eine gleichgroße Einnahme entspricht, daher dieser Mehraufwand nicht als ein reeller angesehen werden kann, zumal die sonstigen Mehrausgaben des niederösterreichischen Religionsfondes in den Ersparungen anderer Rubriken die virementmäßige Bedeckung gefunden haben;

in Oberösterreich mit 2774 fl. 2 kr. hauptsächlich durch das infolge des erhöhten Alumnenstandes im bischöflichen Seminare in Linz erwachsene Mehrerfordernis an Verpflegskosten, dann weil früher bezogene Einnahmen an Religionsfondsbeiträgen infolge Neubemessung dieser Gebüren für das Decennium 1881—1890 rückzuersetzen waren, welche nicht compensirt werden konnten;

in Salzburg mit 666 fl. 95 kr. infolge nicht compensirbarer Rückvergütungen an Religionsfondsbeiträgen;

in Tirol mit 1398 fl. 15 kr. wegen der von dem aufgetheilten Sonnenburger Stiftsfonde auf den Religionsfond übernommenen Congruabeitrage für mehrere Localcaplaneien, wofür im Theilvoranschlage nicht vorgesehen war, dann weil in der Hofkirche in Innsbruck außer den gewöhnlichen jährlichen Erhaltungskosten umfassendere Renovirungen im Innern stattfinden mussten;

in Krain mit 2002 fl. 10 kr. hauptsächlich wegen des größeren Standes der Zöglinge im höheren Priesterbildungsinstitute in Wien und im fürstbischöflichen Seminare zu Laibach, dann infolge der Vermehrung der veränderlichen Remuneration für doppelte Seelsorgedienste, gegenüber den geringeren durch Vacaturen herbeigeführten Ersparnissen an Congrua-Ergänzungen;

in Triest mit 2056 fl. 24½ kr. insbesondere wegen des größeren Erfordernisses für geistliche Bildungsanstalten und wegen der gegebenen Vorschüsse gegen Ersatz;

in Böhmen mit 2373 fl. 3½ kr., weil — ungeachtet der namhafteren Ersparungen bei Dotationen und Congrua-Ergänzungen durch zahlreiche Intercalarfälle beim Curatclerus und durch den geringeren Personalstand der Mendicantenklöster, dann bei Pensionen für Beamte und Geistliche durch das Ableben einer größeren Anzahl von Deficientenpriestern — der Mehraufwand für die Verpflegung der Alumnen in den Clericalseminarien, deren Stand gegenüber dem Voranschlage ein bedeutend größerer war, ferner infolge rückersetzter Religionsfondsbeiträge, dann auf Remunerationen für doppelt geleistete Seelsorge und für die an einer größeren Anzahl von Patronatsgebäuden mit bedeutenderen Kosten zur Ausführung gelangten Bauherstellungen — überwiegend war;

in Mähren mit 7613 fl. 72 kr. namentlich wegen des größeren Aufwandes für geistliche Bildungsanstalten, und zwar einerseits durch den erhöhten Stand der Zöglinge in den Alumnaten zu Olmütz und Brünn und die an Externisten des Brünner Alumnates ertheilten Stipendien, anderseits hinsichtlich beider Alumnate durch nachträglich bewilligte Zuschüsse zur theilweisen Vergütung von Rechnungsabgängen für die Jahre 1879, 1880 und 1881, dann weil nicht vorgesehene Ausgaben an Rückersätzen von ungebürlich eingezahlten Religionsfondsbeiträgen zu bestreiten waren, während sich geringere Ersparungen an Dotationen und Ergänzungen durch Intercalarien, an Kirchenerfordernissen wegen Minderansprüchen für Rechnungsabgänge, für Anschaffung und Reparaturen von Kircheneinrichtungsstücken, endlich an Gebäudeerhaltungsauslagen, theils wegen Nichtvollendung bereits bewilligter, theils wegen Mangel größerer Bauherstellungen, ergaben;

in der Bukowina mit 2202 fl. 36 kr., weil die unabweislichen Bauherstellungen an der griechisch-katholischen Kirche zu Sereth und an dem Pfarrhofgebäude in Czernowitz einen größeren Aufwand erheischten.

Bei den für das Jahr 1882 mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883 bewilligten außerordentlichen Crediten ist die Ersparung im ganzen von 2159 fl. 84½ kr. gegenüber den nicht präliminirten Auslagen, und zwar bei Niederösterreich (1545 fl. 68 kr.) auf Restzahlungen für den Pfarrhofbau in Göttlesbrunn und für die Restaurirung der Dreifaltigkeitskirche in der Alserstraße in Wien; bei Kärnten (105 fl.) auf Rückzahlung eines Passivcapitals für die Kirche in Karnburg und bei Galizien (74 fl. 81 kr.) auf Ausgleichungszinsen beim Ankaufe einer Obligation infolge Liquidation des westgalizischen Ausgleichungsfondes, lediglich dem Mindererfordernisse (3885 fl. 33½ kr.) auf Unterstützungen für katholische Seelsorger zuzuschreiben.

Die für das Jahr 1882 mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884 bewilligten außerordentlichen Credite wurden um 3104 fl. 38 kr. überschritten, welcher Mehraufwand in Niederösterreich für den Pfarrhofbau im X. Wiener Bezirke bewilligt wurde.

Bei den auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragenen Creditresten des Jahres 1881 zeigt sich im ganzen eine Ersparung von 8848 fl. 11½ kr., indem bei Triest die erste Baurate für die Restaurirung der Basilica in Grado per 1500 fl., welche noch im Jahre 1881 zu Lasten des Görzer Religionsfondes zu bestreiten war, entfallen ist, dann in Dalmatien für die Restaurirung der Pfarrkirche in Konjevrate 226 fl., bei Neubauten 2049 fl. 14 kr. und an Beiträgen zu Neubauten 1500 fl., in Böhmen bei Neubauten 1634 fl. 99½ kr. und von dem außerordentlichen Erfordernisse zur Unterstützung katholischer Seelsorger 4149 fl. 7 kr. nicht zur Verwendung gelangten, wogegen Mehrerfordernisse bei Neubauten in Tirol mit 85 fl. 55 kr. und in der Bukowina mit 325 fl. 54 kr. anlässlich der Schlussscollaudirung, dann in Görz mit 1800 fl. durch den Zuschuss zu einem Patronatsbeitrage infolge Armut einer Gemeinde eintraten.

Die aus dem übertragbaren Credite des Jahres 1881, dann aus dem für das Jahre 1882 mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883 bewilligten Credite bestrittenen außerordentlichen Unterstützungen katholischer Seelsorger vertheilen sich auf die einzelnen Länder wie folgt:

	Credit 1881	Credit 1882
Österreich unter der Enns	89.925 fl.	85.086 fl. — kr.
Österreich ob der Enns	24.371 „	23.626 „ 66½ „
Salzburg	10.453 „	10.375 „ — „
Tirol	43.109 „	39.150 „ — „
Vorarlberg	5.665 „	5.468 „ — „
Steiermark	59.447 „	59.326 „ — „
Kärnten	19.112 „	18.821 „ — „
Krain	15.838 „	19.042 „ — „
Triest	3.421 „	3.930 „ — „
Görz	7.471 „	8.195 „ — „
Istrien	12.478 „	14.302 „ — „
Dalmatien	40.175 „	40.720 „ — „
Böhmen	82.954 „	97.140 „ — „
Mähren	50.327 „	51.074 „ — „
Schlesien	14.967 „	16.003 „ — „
Galizien	106.089 „	93.293 „ — „
Krakau	6.378 „	5.928 „ — „
Bukowina	3.670 „	4.635 „ — „
Zusammen	595.850 fl.	596.114 fl. 66½ kr.

Bei den **Religionsfondsforsten und Domänen** (§. 20, b) war der Aufwand im Ordinarium um 6673 fl. 27 kr. geringer.

Dieser Erfolg resultirt aus den bei sämmtlichen Wirtschaftszweigen und bei der Verwaltung erzielten Ersparungen per 14.508 fl. 71½ kr. nach Abschlag der bei den öffentlichen Lasten und an zurückgezahlten Einnahmen eingetretenen Überschreitungen per 7835 fl. 44½ kr.

Bei der Forstwirtschaft ergab sich eine Ersparung per 10.212 fl.. und zwar:

in Galizien mit 3124 fl., weil bei den Herrschaften Muszyna und Alt-Sandec, Niepokomice, Brzostek und Warzyce infolge der größeren anfänglichen Vorräthe die beabsichtigten Holzfällungen nur theilweise ausgeführt wurden und bei der letztgenannten Herrschaft der Nutzholzverkauf am Stocke stattfand, weil ferner bei Muszyna nur die nothwendigsten Waldwegherstellungen und bei Przedzieknica mit Hubice und Malchowice, dann bei Niepokomice die Forstculturen nicht im beabsichtigten Umfange vorgenommen wurden, und weil bei letzterer Herrschaft auch infolge Einübung der Arbeiter überhaupt geringere Culturkosten erforderlich waren;

in Krain mit 1964 fl., weil bei der Religionsfonds-Domäne Landstraß-Sittich die Holzfällungen mit Rücksicht auf die zur Aufforstung bestimmten ausgedehnten Flächen im Forste Krakau und Kleinwald nicht ausgeführt wurden, an der Straße Opatowagora-Landstraß infolge geringerer Holzausfrachtungen nur unbedeutende, und an dem Straßenstücke Rebro-Ranowe gar keine Reparaturen vorgenommen worden sind;

in Kärnten mit 1898 fl., weil die Holzfällungsarbeiten bei den Religionsfondsgütern Arnoldstein und Ossiach theils gegen billigere Löhne vergeben wurden, theils infolge mehrerer Holzverkäufe am Stocke ganz entfallen sind und die Culturen und der Waldsamenankauf geringere Kosten verursacht haben;

in Tirol mit 1341 fl., weil die Holzfällung im Mariathaler Forste infolge der Verhandlungen wegen Ablösung der Einforstungsrechte sistirt werden musste;

in Österreich ob der Enns mit 1294 fl., weil bei Spital, Klaus und Liezen ein Theil der Holzfällungskosten nicht zur Auszahlung gelangte, nur die nothwendigsten Reparaturen an Betriebsgebäuden vorgenommen wurden und Grundschädenvergütungen nur im geringen Maße, Unterstützungen beschädigter Arbeiter aber gar nicht vorgekommen sind, und weil bei Gleink und Garsten ein Theil des zur Fällung bestimmten Holzes am Stocke verkauft worden ist;

in Österreich unter der Enns mit 279 fl., weil bei dem Religionsfondsgute St. Pölten die Holzfällung einen geringeren Massenertrag ergab;

in Steiermark mit 265 fl., infolge thunlichster Einschränkung bei den Cultursarbeiten,

und in Dalmatien mit 43 fl., weil das auf der Insel Curzola zur Fällung bestimmte Holz von den Käufern selbst erzeugt worden ist.

Bei der Landwirtschaft hat sich eine Ersparung per 788 fl. 73 kr. ergeben, weil

in Galizien die Reparaturen einiger Meierhofsgebäude der Herrschaften Niepolomice, dann Przedzielnica mit Hubice und Malchowice theils gänzlich unterblieben, theils mit einem geringeren Kostenaufwande zur Ausführung gelangt sind und bei Brzostek und Warzyce von den beabsichtigten Uferversicherungen nur jene am Wislokaflusse vorgenommen wurden und sonstige Reparaturen an landwirtschaftlichen Gebäuden letzterer Herrschaft nicht vorgekommen sind, wodurch 1034 fl. unverwendet blieben;

in Krain bei der Domäne Landstraß-Sittich die Meliorationen nicht im projectirten Umfange durchgeführt und hiedurch 419 fl. erübrigt wurden;

in Österreich unter der Enns bei dem Religionsfondsgute St. Pölten die Uferversicherungen am Traisenflusse, die Einfriedung der Gärten und die Dachreparaturen am Meierhofe, Schweighof mit einem Minderaufwande von 189 fl. ausgeführt wurden; und

in Kärnten und Österreich ob der Enns bei den Religionsfondsgütern Arnoldstein und Ossiach, respective Spital, Klaus und Liezen nur die nothwendigsten Herstellungen an den Betriebsgebäuden vorgenommen worden sind;

wogegen im Küstenlande bei den in der Verwaltung der Finanzdirectionen in Triest stehenden Religionsfondsdomänen infolge der Erzeugung eines größeren Salzquantums eine Überschreitung per 1016 fl. eingetreten ist.

Bei den Nebenwirtschaften ist die Ersparung per 3349 fl. hauptsächlich in Galizien eingetreten mit 2816 fl., weil bei der Badeanstalt Krynica die Herstellungen an den Zinshäusern, im Badehause und in der Kaltbäderanstalt, ferner die Reparaturen und Anschaffungen von Möbeln einen um 2028 fl. geringeren Aufwand erforderten und bei den übrigen Religionsfondsherrschaften in Galizien die präliminirten Herstellungen an den Wirtshäusern, dann Anschaffungen von Werkzeugen und Geräthen theils nicht im beabsichtigten Umfange, theils gar nicht ausgeführt worden sind.

Bei den Religionsfondsgütern in Österreich ob der Enns, Krain und Steiermark sind weitere Ersparungen im Belaufe von 906 fl. dadurch erzielt worden, dass an den vermieteten Gebäuden nur die nothwendigsten Reparaturen zur Ausführung gelangt sind.

Diesen Ersparungen steht übrigens eine Mehrausgabe per 402 fl. gegenüber, welche in Österreich unter der Enns mit 324 fl. durch die unverschiebbar gewesene Renovirung und Probstwohnung im Bischofshofe zu Wiener-Neustadt und in Dalmatien mit 77 fl. eingetreten ist, weil die Kosten der Einlagerung des im Jahre 1881 und theilweise im Jahre 1880 gewonnenen Salzes erst im Jahre 1882 realisirt wurden.

Bei der Verwaltung war der Aufwand um 158 fl. geringer.

Dieser Erfolg besteht aus den Ersparungen per 3097 fl. nach Abschlag der Mehrauslagen per 2939 fl.

Die Ersparungen sind vorwiegend bei den Religionsfondsgütern in Galizien mit 2925 fl. erzielt worden, weil einige Forstwartstellen durch Waldaufseher besetzt waren und eine Oberförsterstelle durch mehrere Monate substituirt wurde, weil ferner an den Verwaltungsgebäuden nur die nothwendigsten Reparaturen vorgenommen worden sind, der Beitrag der Domäne Niepolomice zu den Staatsforstverwaltungskosten pro 1882 per 500 fl. erst im Jahre 1883 berichtiget worden ist, und weil sich auch an verschiedenen sonstigen Verwaltungsauslagen ein geringes Erfordernis ergab.

In Österreich unter der Enns ist die Ersparung per 137 fl. hauptsächlich durch geringere Insertions- und Stempelkosten bei dem Religionsfondsgute St. Pölten verursacht worden.

Mehrausgaben haben sich ergeben in Österreich ob der Enns mit 772 fl., und zwar bei Spital, Klaus und Liezen, weil der Intercalarabstrich nicht hereingebracht wurde, neue Drucksorten angeschafft und am Forsthause in Pyhrn unvorhergesehene Adaptirungen vorgenommen werden mussten, dann bei Gleink und Garsten durch Pensionirung eines Forstwartes;

in Kärnten mit 885 fl. infolge der nicht vorhergesehenen Aufnahme eines Forstgehilfen, durch Übersiedlungs- und Drucksortenkosten und durch die einer Försterswitwe erfolgte normalmäßige Pensionsabfertigung;

in Krain bei Landstraß-Sittich mit 596 fl., weil dem Forstverwalter zur Bewältigung der Schreibgeschäfte ein Forsteleve und ein Forstgehilfe zugewiesen werden musste;

in Steiermark mit 460 fl. bei dem Religionsfondsgute Lankowitz-Piber infolge der Pensionirung zweier Forstwarte und durch Übersiedlungskosten, endlich

in Dalmatien mit 224 fl., infolge der Commissionskosten anlässlich der Anlegung der neuen Grundbücher.

Bei den öffentlichen Lasten ist der Mehraufwand per 5275 fl. eingetreten:

in Galizien mit 3704 fl., weil sich die landesfürstlichen Steuern infolge der Grundsteuerregulirung höher stellten, weil sich ferner ein höheres Erfordernis an Concurrenzbeiträgen zu den Herstellungen an öffentlichen Communicationswegen, dann an Kirchen und Pfarrgebäuden ergab und die bereits im Jahre 1881 bewilligte unentgeltliche Bauholzabgabe an Abbrändler erst im Jahre 1882 effectuirt worden ist;

in Dalmatien mit 2044 fl. durch vorschussweise Berichtigung der Steuern für die Colonen, und weil Patronatsauslagen aus früheren Jahren zur Auszahlung gelangt sind;

in Österreich ob der Enns mit 828 fl. infolge der Erhöhung der landesfürstlichen Steuern und der Gemeindeumlagen;

in Kärnten mit 688 fl. durch Patronats- und Concurrenzbeiträge zu den Herstellungen an den Pfarr-, beziehungsweise Filialkirchen zu Weißenbach, Hermagor und M. Thurn.

Diesen Mehrausgaben stehen übrigens auch Ersparungen gegenüber; dieselben haben sich ergeben:

in Krain mit 1017 fl., weil keine Patronatsbeiträge beansprucht wurden;

in Österreich unter der Enns mit 702 fl., weil bei dem Religionsfondsgute Wiener-Neustadt geringere Gemeindeumlagen und keine Bauherstellungen an Patronatsgebäuden vorgekommen sind;

in Tirol und Vorarlberg mit 167 fl., weil die unentgeltliche Holzabgabe an den Pfarrer in Mariathal nicht erfolgte, der Congruabeitrag für den Pfarrer in Tisis sistirt worden ist und die Steuerforderung geringer war; und

in Steiermark mit 141 fl. infolge geringerer Auslagen für Armenverpflegung und Militäreinquartierung.

Der Erfolg an zurückgezahlten Einnahmen per 2560 fl. 21½ kr. betrifft ungebürlich eingezahlte und wieder zurückgestellte Pachtzinse und Nebenwirtschaftseinnahmen bei der Domäne Landstraß-Sittich, dann Holzkaufschillinge und Pachtzinse bei den Religionsfondsdomänen in Galizien.

Im außerordentlichen Erfordernisse sind von den mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883 bewilligten Crediten für Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste 1709 fl. 67½ kr. erspart, dagegen sind die mit der gleichen Verwendungsdauer bewilligten Credite für Servitutenablösung und Regulirung um 1681 fl. 91 kr. überschritten worden.

Die Ersparung hat sich dadurch ergeben, dass die Vermarkungsarbeiten hauptsächlich bei den Fondsforsten und Domänenobjecten in Galizien und bei den meisten übrigen Fondsforsten auch die Betriebseinrichtungsarbeiten nicht im beabsichtigten Umfange zur Ausführung gelangten und in Krain bei Landstraß-Sittich die Begrenzungsarbeiten gänzlich unterblieben sind, weil kein günstiger Accord erzielt werden konnte.

Hiedurch ergab sich im ganzen ein Minderaufwand von 2133 fl., welcher jedoch durch einen Mehraufwand von 424 fl. auf obige Ersparung herabgemindert worden ist.

Dieser Mehraufwand ist durch die Betriebseinrichtung in den Ossiacher Forsten und durch die taxatorischen Arbeiten im Schwarzkogel-Verlaswalde der Garsten und Gleinker Forste verursacht worden.

Die Überschreitung ist entstanden:

in Österreich unter der Enns durch die Ablösung einer Geldleistung an die Pfarre zur heiligen Dreifaltigkeit in St. Pölten, ferner in Galizien, weil die restlichen 13 Jahresraten des Capitals für Ablösung der Holzbezugsrechte des römisch-katholischen Pfarrers in Lapczyce auf einmal ausbezahlt wurden;

in Österreich ob der Enns durch Ablösung von Holzabstockungsrechten bei den Religionsfondsgütern Spital, Klaus und Liezen, und

in Krain bei Landstraß Sittich durch Commissionskosten in Angelegenheit der Servitutsansprüche verschiedener Parteien.

Bei den auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragenen Creditresten des Jahres 1881 für Neubauten und Realitätenankauf ist ein Mehrerfordernis von 3786 fl. 80 kr. hauptsächlich durch die Fertigstellung des Moorbadehauses in Krynica verursacht worden.

Aus diesem Anlasse wäre übrigens eine größere Überschreitung eingetreten, wenn nicht aus Ersparungsrücksichten die Ausführung einiger beabsichtigter Bauten in Galizien und Österreich ob der Enns bei Gleink und Garsten theils mit einem geringeren Aufwande bewirkt, theils gänzlich unterlassen worden wäre.

Bei den Titel 11, **Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken,** war der Aufwand im Ordinarium höher um 19.080 fl. 98½ kr., und zwar bei den Stiftungen um 25 fl. 29½ kr. und bei den Beiträgen um 19.055 fl. 69 kr.

Das geringfügige Mehrerfordernis bei den Stiftungen beruht hauptsächlich darauf, dass in Tirol das Naturalienrelutum der St. Jakobskirche in Innsbruck wegen der höheren Roggen- und Weizenpreise eine Steigerung erfahren hat.

In Bezug auf die Beiträge ergab sich eine bedeutende Überschreitung zunächst in Niederösterreich (20.365 fl. 39½ kr.), welche namentlich die Rubrik Patronatsauslagen betrifft und daher rührt, dass die bezüglichen Herstellungen an den landesfürstlichen Patronatsgebäuden nach Erhebung des Bauzustandes derselben und constatirter Dringlichkeit seitens der staatlichen Bauorgane eine Zurückweisung oder Verschiebung nicht gestatteten und demnach theils wegen Gefahr am Verzuge, theils zur Vermeidung von späteren umfangreicheren und sohin auch kostspieligeren Bauführungen die Bewilligung zur Inangriffnahme der Bauarbeiten sofort ertheilt werden musste. Übrigens darf nicht außer Betracht gelassen werden, dass von den gesammten Patronatsauslagen ein Betrag von 18.104 fl. 88½ kr. den betreffenden Kirchen und Pfarren nur vorschussweise gegen seinerzeitigen Rückersatz aus dem Kirchen- oder Pfründeneinkommen flüssig gemacht wurde und daher ein namhafter Theil dieses Mehraufwandes wieder in den Staatsschatz zurückfließen wird.

Weiters ist eine größere Überschreitung in Salzburg (4602 fl. 94½ kr.) dadurch eingetreten, dass Herstellungen am Kapuzinerkloster und an der Kirche in Radstadt, ferner die Reconstruction der Eindeckung des Lang- und Querschiffes, sowie der Sacristei am Dome zu Salzburg (im Gesammtbetrage von 3784 fl. 84 kr.) ausgeführt werden mussten und behufs Einführung der Gasbeleuchtung im Salzburger Dome ein einmaliger Beitrag (von 400 fl.) bewilligt wurde.

Außerdem verursachte in Krain die Wiederherstellung des Kirchthurmdaches in Unter-Idria eine Auslage von 499 fl., wofür im Voranschlage nicht vorgesehen war, und ergab sich in Böhmen ein Mehraufwand von 560 fl. 26 kr. durch unvorhergesehene Bauherstellungen an Pfarr- und Wirtschaftsgebäuden in Buduan.

Die in den übrigen Kronländern eingetretenen Ersparungen finden ihre Erklärung theils in verbliebenen Rückständen, theils darin, dass Auslagen für Bauherstellungen an landesfürstlichen Patronatsgebäuden zufällig in geringerem Maße erwachsen sind.

Bei den auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragenen Creditresten des Jahres 1881 ergab sich gegenüber dem Mehrerfordernisse für die Restaurirung der Dreifaltigkeitssäule am Graben in Wien per 1224 fl. 90 kr., deren Kostenziffer sich im vorhinein nicht genau bestimmen ließ, dann für die Restaurirung der Pfarrkirche in Maria-Neustift bei Pettau in Steiermark per 662 fl. 91 kr. infolge der Genehmigung von Mehrarbeiten eine Ersparung von 88 fl. an dem Patronatsbeitrage zur Herstellung der inneren Einrichtung der Kirche in Weiler und von 3883 fl., letztere dadurch, dass der diesfalls zufolge Finanzgesetzes pro 1881 zum Neubau der Pfarrkirche in Sadowa Wisznia in Galizien genehmigte Patronatsbeitrag nicht zur Verwendung gelangt ist, indem die diesfälligen Concurrenzverhandlungen wegen Bedeckung der auf 24.388 fl. 65 kr. sich belaufenden Baukosten noch nicht beendet sind, somit die Bauarbeiten nicht in Angriff genommen wurden.

Bei Titel 12, **Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken,** resultirt der Mehraufwand von 604 fl. 58 kr. aus der Überschreitung beim evangelischen Oberkirchenrathe um 1275 fl. 40 kr. gegenüber einer Ersparung beim Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche A. und H. Confession per 670 fl. 82 kr.

Der ungünstige Erfolg beim evangelischen Oberkirchenrathe wurde durch die infolge Adaptirung des Präsidialbureaus und Änderung der Localitäten im Gebäude am Schillerplatze in Wien erwachsenen größeren Gebäudeerhaltungsauslagen, dann auch dadurch verursacht, dass der Intercalarabstrich nur theilweise realisirt wurde und die gegebenen Vorschüsse die Rückzahlungen überschritten haben.

Bei Titel 13, **Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken,** zeigen sich im Ordinarium Ersparungen im ganzen von 5673 fl. 62½ kr., und zwar insbesondere an Gehalten infolge Erledigung von systemisirten Posten bei den griechisch-orientalischen Consistorien in Zara und Cattaro und Rückzahlung

von gegebenen Vorschüssen, dann, weil zwei nicht besetzte Professorenstellen an der theologischen Lehranstalt durch Supplenten versehen wurden; weiters an Dotationsergänzungen für den Curatclerus infolge Erledigung von Seelsorgeposten; an Kirchenerfordernissen wegen Erlangung von Unterstützungen auf Anschaffung von Kirchengeräthen; an Gebäudeerhaltungs-Auslagen, weil mehrere Herstellungen an Pfarrhäusern und Kirchen nicht vollendet wurden oder die Ausführung aus Mangel an Unternehmern vertagt werden musste; endlich an Reisekosten und Diäten, da die Reisen der Baubeamten wegen verminderter Neubauten und Reparaturen eingeschränkt werden konnten.

Im Extraordinarium ergab sich zunächst bei den Unterstützungen des griechisch-orientalischen Clerus für das Jahr 1882 eine Ersparung von 65 fl. theils wegen Nichtbehebung, theils weil einige Pfarrer geringere Unterstützungen als in früheren Jahren erhielten.

Von den auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragenen außerordentlichen Crediten des Jahres 1881 sind bei Neubauten 5125 fl., bei Beiträgen zu Neubauten 1000 fl. wegen des Zurückbleibens der betreffenden Herstellungsarbeiten, dann bei Unterstützungen des griechisch-orientalischen Curatclerus 110 fl. wegen Nichtbehebung und Restringirung nicht zur Verwendung gelangt, beziehungsweise verfallen.

C. Unterricht.

Bei dem Titel 14, **Hochschulen,** war der Erfolg im Ordinarium ungünstiger um 48.642 fl. 65½ kr.

Überschreitungen sind eingetreten:

1. bei der Universität in Wien (§. 1) mit 36.063 fl. 57½ kr., und zwar vorzugsweise wegen Steigerung der Auslagen für Unterrichtserfordernisse an den klinischen Schulen im allgemeinen Krankenhause und im Gebärhause;

außerdem entstand ein namhafter Mehraufwand durch vielseitige und umfangreiche, auf Grund commissioneller Erhebungen nothwendig und unaufschiebbar befundene Herstellungen an den notorisch in schlechtem Bauzustande befindlichen Universitätsgebäuden und speciell bei den Regiekosten durch den Zuwachs eines neuen Laboratoriums, sowie durch Abhaltung außerordentlicher Vorträge, welche einen Mehrverbrauch an Beleuchtungs- und Beheizungsmateriale zur Folge hatten; endlich konnte mit dem im Präliminare für Remunerationen und Aushilfen genehmigten Betrage hauptsächlich in Anbetracht der mehreren Professoren und Docenten bewilligten außerordentlichen Remunerationen für die Abhaltung von Vorträgen aus verschiedenen Fächern das Auslangen nicht gefunden werden;

2. bei der Universität in Prag (§. 4) mit 17.305 fl. 11 kr., vor allem infolge des bedeutenden Mehraufwandes an Unterrichtserfordernissen, sowohl bei den Krankenhauskliniken als bei den Gebärhauskliniken; ferner durch die Kosten der nothwendigen größeren Herstellungen im anatomischen Institutsgebäude, im chemischen Laboratorium und im pathologisch-anatomischen Institute; endlich durch das belangreiche Mehrerfordernis an Regiekosten wegen gesteigerter Anforderungen der zahlreichen Lehrkanzeln und Institute für Beheizung und Beleuchtung namentlich des anatomischen Instituts, dann für Gas- und Wasserleitungseinführung, Reinigung und Dienerschaftslöhne;

3. bei der Universität in Krakau (§. 6) mit 5980 fl. 9 kr. durch den Mehraufwand für Unterrichtserfordernisse, weil dringend nothwendige und unaufschiebbare Anschaffungen für die Kliniken vorgenommen wurden, ferner durch Mehrauslagen an Quartieräquivalenten, Diurnen, Mietzinsen und Gebäudeerhaltungskosten, endlich durch den erhöhten Regieaufwand für Beleuchtung, Reinigung der Canäle und Senkgruben, dann Entlohnung von provisorischen und Aushilfsdienern;

4. bei der Universität in Czernowitz (§. 7) mit 2422 fl. 32½ kr. vorwiegend durch den vermehrten Regieaufwand infolge Erweiterung der Localitäten und durch Bewilligung von Aushilfsdienern bei der philosophischen Facultät, im chemischen Laboratorium und in einigen Instituten, ferner durch Systemisirung einer Laborantenstelle im chemischen Institute, endlich durch Ertheilung von Übersiedlungsentschädigungen an Universitätsprofessoren und Zumietung von Lehrzimmern;

5. bei der evangelisch-theologischen Facultät in Wien (§. 11) mit 461 fl. 33 kr. hauptsächlich dadurch, dass das dreiprocentige Intercalare von den Bezügen des Lehrpersonales und der Beamten nur theilweise realisirt werden konnte;

6. bei den technischen Hochschulen in Prag (§. 14) mit 1827 fl. 71 kr. lediglich durch einige im Gesammtcredite bei den technischen Hochschulen nicht mehr bedeckbar gewesene Mehrauslagen für umfangreiche Bauherstellungen an den Gebäuden dieser Hochschulen, dann für Neuanschaffung und Reparatur von Einrichtungsgegenständen bei mehreren Lehrkanzeln;

7. bei der technischen Hochschule in Lemberg (§. 16) mit 1666 fl. 51 kr. durch den Aufwand für die Adaptirung der Naturalwohnung des Professors der chemischen Technologie und infolge mehrerer

dringender Conservationsarbeiten in den beiden Gebäuden der technischen Hochschule, sowie durch Berichtigung einer Forderung für an die Lehrkanzel der chemischen Technologie gelieferte Apparate, dann weil das dreiprocentige Intercalare von den Bezügen des Lehrpersonales der Beamten und der Diener nur theilweise realisirt werden konnte;

8. bei der Hochschule für Bodencultur in Wien (§. 18) per 1048 fl. 73 kr. hauptsächlich, weil infolge der Ernennung zweier Professoren und Bewilligung einer höheren Activitätszulage der präliminirte Intercalarabstrich nicht vollständig hereingebracht werden konnte, weil ferner ein Aushilfslaborant für die Lehrkanzel der Chemie bestellt und dem Aushilfsassistenten der darstellenden und praktischen Geometerie ein Reisepauschale bewilligt wurde;

9. bei der Akademie der bildenden Künste in Wien (§. 19) mit 76 fl. 53 kr., weil die anlässlich der Erwerbung von Dr. Wibiral'schen Radirungen und Stichen für die Bibliothek zu entrichtende erste Kaufschillingsrate per 1000 fl., dann der höhere Aufwand für Naturmodelle der allgemeinen Maler- und Bildhauerschule, sowie die Kosten der Erweiterung der Heißwasserheizung im Bildhauergebäude und der Herstellung eines Canales zur Aufnahme der Wasserleitungsrohre im Akademiegebäude durch Virements nicht vollständig bedeckt werden konnten;

10. bei dem Erfordernisse für Unterstützungen an Studirende sämmtlicher Hochschulen (§. 21 g) wurde durch die größere Anzahl unterstützungsbedürftiger Studirender ein Mehraufwand von 30 fl. herbeigeführt.

Ersparungen im ordentlichen Erfordernisse ergaben sich dagegen bei den Universitäten in Innsbruck, Graz, Lemberg (§§. 2, 3 und 5), bei den theologischen Facultäten in Salzburg und Olmütz (§§. 9 und 10) und bei den technischen Hochschulen in Wien, Graz und Brünn (§§. 12, 13 und 15) im allgemeinen infolge von höheren Intercalarien und weil mehrere Lehrkanzeln mit geringer besoldeten Lehrkräften besetzt wurden, dann durch den geringeren Aufwand an Remunerationen wegen Nichtbesetzung von Assistentenstellen; insbesondere wurden bei der technischen Hochschule in Wien an Gebäudeerhaltungskosten namhafte Ersparungen erzielt, bei der technischen Hochschule in Graz die nicht unbedingt nothwendigen Reparaturen wegen des bevorstehenden Baues der Hochschule sistirt und auch bei der Universität in Lemberg, bei der katholisch-theologischen Facultät in Olmütz und der technischen Hochschule in Brünn nur die dringend nothwendigen Gebäudereparaturen vorgenommen; außerdem sind noch geringere Ersparungen an Stipendien, Mietzinsen, Unterrichtserfordernissen, Reisekosten und Regiekosten eingetreten, und ist bei der Universität in Lemberg ein Mehrbetrag an Vorschusserfätzen eingeflossen.

Bei dem Erfordernisse für sämmtliche Universitäten (§. 8) und für sämmtliche technische Hochschulen (§. 17) traten Ersparungen ein, weil die daselbst veranschlagten Stipendien nicht vollständig zur Auszahlung gelangt sind.

Bei den außerordentlichen Ausgaben mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883 ergab sich ein Mehraufwand von 77.911 fl. 24 kr., welcher durch folgende Creditsüberschreitungen, beziehungsweise durch — im Voranschlage pro 1882 — nicht vorgesehene Auslagen verursacht wurde.

Creditüberschreitungen sind eingetreten:

1. bei der Universität in Prag (§. 4) bezüglich des Credites per 20.000 fl. behufs Activirung der rechts- und staatswissenschaftlichen, sowie der philosophischen Facultät mit böhmischer Vortragssprache, indem die wissenschaftliche Ausrüstung der Lehrkanzeln und die Unterrichtserfordernisse einen Betrag von . . . . . 22.000 fl. — kr.
die Adaptirungen und die innere Einrichtung in dem Buquoi'schen Hause im Carolinum, im Clementinum und in den gemieteten Localitäten (in letzteren theilweise mit Inbegriff der Gasinstallation) einen Betrag von . . . . . 43.160 „ 12 „
der Mietzins zur Unterbringung der Lehrkanzel der Chemie einen Betrag von . . . . 2.887 „ 50 „
und die Regiekosten zur Anschaffung der Kanzleirequisiten, Amtssiegel, Gewänder und Stäbe der Pedelle einen Betrag von . . . . . 1.800 „ — „
zusammen . . 69.847 fl. 62 kr.
in Anspruch nahmen, wodurch obiger Credit um 49.847 fl. 62 kr. überschritten wurde;

2. bei der Universität in Krakau (§. 6) bezüglich des Credites für Einrichtung und Unterrichtserfordernisse durch die der Lehrkanzel der Physik bewilligte Dotation per 1200 fl. für die nothwendigsten Anschaffungen zu Vorlesezwecken und zur Einrichtung des physikalischen Cabinetes;

3. bei dem Erfordernisse zur Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen (§. 20 f) mit 530 fl. durch die größere Anzahl berücksichtigungswürdiger Subventionsgesuche.

Die im Staatsvoranschlage pro 1882 nicht vorgesehenen Auslagen betreffen:

1. bei der Universität in Wien (§. 1) den Ankauf des großen Refractors für die Sternwarte auf der Türkenschanze nebst Transport- und Aufstellungskosten, dann die Herstellung der Meridianeinschnitte

und maschinirten Theile der Sternwarte zusammen 24.167 fl. 8 kr., wobei bemerkt wird, dass von dem für den Transport und die Aufstellung der Instrumente der Wiener Sternwarte bewilligten Credite per 10.650 fl. mit Ende 1879 ein Betrag von 6750 fl. unverwendet geblieben ist;

2. bei der Universität in Prag (§. 4) nachträgliche Auslagen für die innere Einrichtung und Ausstattung des naturwissenschaftlichen Institutes mit 41 fl., für den Neubau des anatomischen Institutes mit 3192 fl. 66½ kr., für den Neubau des chemischen Institutsgebäudes mit 287 fl. 72 kr. und für die innere Einrichtung und Ausstattung des letzteren mit 5465 fl. 51 kr.;

3. bei der Universität in Krakau (§. 6) die mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Mai 1873 genehmigten Kosten für Erbauung eines neuen Warmhauses im botanischen Garten mit dem Betrage von 30.730 fl. 4½ kr.;

4. bei der technischen Hochschule in Wien (§. 12) die Auslagen zur Anschaffung der Einrichtungsstücke für die erweiterten Laboratorien der Lehrkanzel der Chemie und chemischen Technologie unorganischer Verbindungen mit 3000 fl.;

5. bei der technischen Hochschule in Lemberg (§. 16) die Abschlagszahlung auf das Restguthaben der „Galizischen Gesellschaft für Maschinenziegelerzeugung und Bauunternehmungen" per . . . 10.000 fl.
für den Bau der Hochschule nach Abzug eines rückersetzten Betrages von . . . . . 200 „
mit . 9.800 fl.

Dagegen ist bei der technischen Hochschule in Wien (§. 12) von dem mit dem Gesetze vom 12. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 80, für die Einlösung zweier an das Hochschulgebäude angrenzenden Realitäten bewilligten außerordentlichen Nachtragscredite per 150.000 fl ein Betrag von 50.200 fl. im Gegenstandsjahre nicht mehr zur Verwendung gelangt und ferner bei der Hochschule für Bodencultur in Wien, §. 18, von dem Erfordernisse an Honoraren für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen per 2700 fl. wegen Erkrankung eines vortragenden Docenten nur ein Betrag von 2550 fl. in Anspruch genommen worden.

Bei den außerordentlichen Crediten mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884, bestehend in

dem mit dem Finanzgesetze pro 1882 genehmigten außerordentlichen Credite per .	674.961 fl. —	kr.
ferner den mit dem Gesetze vom 3. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 62, bewilligten Nachtragscrediten zusammen per	420.000 „ —	„
im ganzen per .	1,094.961 fl. —	kr.
ergibt sich, wenn man die mit Ende des Jahres 1882 übertragenen Creditreste von zusammen	552.508 fl. —	kr.
in Abschlag bringt und den Rest per	542.453 fl. —	kr.
dem diesfälligen Ergebnisse der Finanzperiode 1882 per	620.062 „ 53½	„
entgegenhält, ein Mehraufwand von	77.609 fl. 53½	kr.

Derselbe betrifft:

1. bei der Universität in Innsbruck (§. 2) das Mehrerfordernis per 21.950 fl. für die Herstellung eines eigenen Gebäudes für die pathologische Anatomie, gerichtliche Medicin, medicinische Chemie und Experimental-Pathologie infolge der beschleunigten Vollendung des Baues behufs Ermöglichung der Beziehung mit dem Studienjahre 1882/83;

2. bei der Universität in Czernowitz (§. 7) das den im Staatsvoranschlage pro 1882 genehmigten Staatsbeitrag zur Herstellung eines eigenen Gebäudes für das naturwissenschaftliche Institut per 10.000 fl. übersteigende Mehrerfordernis per 55.659 fl. 64½ kr., wobei mit Bezugnahme auf die in den Erläuterungen zum Budget pro 1883 enthaltene Darstellung bemerkt wird, dass dem Systeme des Bruttobudgets entsprechend beim Erfordernisse der ganze im Jahre 1882 zum Zwecke obiger Gebäudeherstellung stattgefundene Aufwand, dagegen bei der Bedeckung (Capitel 9, Titel 8, §. 1) die im Gegenstandsjahre diesfalls eingeflossenen Beiträge des Landes und der Stadtgemeinde Czernowitz per 40.000 fl., beziehungsweise 25.000 fl. im Rechnungsabschlusse zur Nachweisung gebracht worden sind.

Bei den auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragenen Creditresten des Jahres 1881 war das Erfordernis um 12.819 fl. 17½ kr. geringer, weil bei der Universität in Prag (§. 4) von dem für den Neubau des naturwissenschaftlichen Institutes im Jahre 1881 genehmigten Credite ein Betrag von 6461 fl. 98 kr., bei der Universität in Krakau (§. 6) von dem Credite für Herstellung eines neuen Gebäudes zur Unterbringung der akademischen Behörden und der juridischen Facultät ein Betrag von 6630 fl. 85½ kr. und bei der technischen Hochschule in Brünn (§. 15) von dem Credite für Herstellung des Daches des Hochschulgebäudes der Rest per 57 fl. nicht zur Verwendung gelangte, wogegen bei der Universität in Czernowitz (§. 7) das Erfordernis für den Bau eines kleinen Warmhauses, dann die Herstellung eines Wasserpumpwerkes und Sammelbassins sammt Aquarium — wegen der seit der ursprünglichen Verfassung

des Kostenanschlages eingetretenen Steigerung der Anschaffungskosten der aus Wiener Fabriken bezogenen Eisenbestandtheile des Pumpwerkes und der Bedachung — sich um einen Betrag von 329 fl. 78 kr. höher belief.

Bei dem Titel 15, **Mittelschulen,** war der Erfolg im Ordinarium günstiger um 61.419 fl. 86 kr.

Bei den Gymnasien (§§. 1 bis 19) zeigte sich ein Mindererfordernis von 26.822 fl. 35 kr., nachdem vorwiegend

in Mähren mit circa	18.200 fl.
„ Galizien „ „	15.700 „
„ Schlesien „ „	6.100 „
„ Krakau „ „	1.300 „
„ Görz „ „	1.000 „

dann in Oberösterreich, Vorarlberg, Istrien und in der Bukowina mit kleineren Beträgen Ersparungen eingetreten sind, welche sich hauptsächlich durch Vacaturen von Lehrer- und Dienerstellen, dann dadurch ergeben haben, dass der Unterricht in den nicht obligaten Gegenständen entweder in geringerer Ausdehnung stattfand, oder gänzlich eingestellt war, und dass wegen verminderter Schülerzahl Parallelclassen aufgelassen wurden, wodurch die Mietzinse, Substitutionsgebüren, Remunerationen für Mehrleistungen und die Regiekosten geringer entfielen.

Höher war der Aufwand dagegen in Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Kärnten vor allem, weil der 3procentige Intercalarabstrich nicht hereingebracht werden konnte, speciell noch in Salzburg durch Beförderung von 4 Professoren in die VII. Rangsclasse, in Steiermark durch Creirung von 4 neuen Lehrstellen an dem 1. Obergymnasium in Graz, dann in Niederösterreich, Tirol und Dalmatien durch Versetzung der Städte Krems, Bozen und Zara nach Maßgabe der Bevölkerungszahl in die nächst höhere Classe, wonach die Activitätszulagen in einem höheren Ausmaße angewiesen werden mussten. Ferner ergab sich ein Mehraufwand an Gebäudeerhaltungskosten in Niederösterreich durch die nothwendige Anschaffung von zwei Calorifers für das akademische Obergymnasium und in Steiermark auf Gebäudeerhaltung und Mietzinse infolge Zumietung und Adaptirung von Localitäten für das 1. Staatsgymnasium in Graz behufs besserer Unterbringung dieser Anstalt und wegen des Zuwachses von Parallelclassen.

In Krain ergab sich ein Mehrerfordernis an Substitutionsgebüren und Remunerationen für Mehrleistungen an den Gymnasien in Laibach, Rudolfswert und Gottschee, und musste in Rudolfswert wegen des gesteigerten Regieaufwandes eine Erhöhung des Regiekostenpauschales erfolgen, endlich an einen von Klagenfurt nach Laibach übersiedelten Professor eine im Präliminare nicht vorgesehene Übersiedlungskostenvergütung gezahlt werden.

In Triest war infolge Zuwachses einer Parallelclasse und in Dalmatien für das Gymnasium in Zara infolge Beurlaubung eines Religionslehrers ein Mehraufwand an Substitutionsgebüren, bei letzterem Gymnasium außerdem eine Remuneration für Übersetzung eines Lehrbuches und eine Krankheitskostenaushilfe erforderlich, dann waren für das Gymnasium in Cattaro Turnrequisiten, für das Gymnasium in Ragusa ein Harmonium zu beschaffen; — ferner entstand ein Mehraufwand durch Erhöhung des Mietzinses für das in einem Privathause untergebrachte Gymnasium in Spalato.

In Böhmen ist der höhere Aufwand per 7870 fl. 68½ kr. ausschließlich dem Umstande zuzuschreiben, dass das akademische Staatsgymnasium in Prag in einem Privathause untergebracht werden musste, wodurch bedeutende Kosten an Mietzinsen und für Gebäudeerhaltung, dann Regiekosten zugewachsen sind.

Bei den Realschulen (§§. 20—37) war das ordentliche Erfordernis um 33.869 fl. 2 kr. geringer, weil in mehreren Kronländern bei den Bezügen des Lehrpersonales und der Diener namhafte Intercalarien vorgekommen sind, indem zufolge verminderter Schülerzahl die volle systemmäßige Anzahl der Lehrer nicht erforderlich war und mehrere Dienerstellen durch Aushilfsdiener versehen wurden, dann durch die Beschränkung des Unterrichts in den nicht obligaten Gegenständen ein namhaftes Mindererfordernis auf Remunerationen eintrat.

In Niederösterreich, Böhmen, Galizien und Krakau konnten infolge geringerer Schülerzahl auch Parallelclassen aufgelassen werden, wodurch sich der Aufwand in den einzelnen Rubriken verminderte.

Endlich wurden wegen der weniger häufig vorkommenden Transferirungen Reise- und Übersiedlungskosten erspart.

Anderseits haben sich Überschreitungen ergeben, weil in einigen Kronländern der Intercalarabstrich nicht hereingebracht werden konnte, ein größeres Erfordernis für Gebäudeerhaltungen eingetreten ist, und weil ferner in Triest Herstellungen im Unterrichtsgebäude und in Mähren Adaptirungen neuer Lehrzimmer an der böhmischen Realschule ausgeführt wurden, dann an der letztgenannten Schule statt der Lehrer mit

der präliminirten Grundgebür Lehrkräfte mit Quinquennalzulagen in Verwendung traten und dem Director ein nicht präliminirtes Quartiergeld zu zahlen war.

Bei den Crediten für Turnlehrerbildungscurse (§. 39 d), Verdienstzulagen der Professoren (§. 40 e) und Unterstützungen und Stipendien für Lehramtscandidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten (§. 41, f) gelangten 20 fl. beziehungsweise 195 fl. 11 kr. und 770 fl. nicht zur Verwendung; letzterer Betrag wurde erspart, weil eine geringere Anzahl von Stipendien für Candidaten des Zeichenunterrichts zu bewilligen war.

Dagegen wurde der Credit für Prüfungscommissionen (§. 38, c) infolge des für die Adaptirung der Localitäten der Gymnasial- und Realschulprüfungs-Commission in Prag nothwendigen Aufwandes um 256 fl. 62 kr. überschritten.

Bei dem außerordentlichen Erfordernisse mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883 war der Aufwand im ganzen um 57 fl. 77 kr. geringer.

Es kam nämlich von der der Stadtgemeinde Böhmisch-Leipa für das dortige deutsche Gymnasium pro 1882 genehmigten Subvention per 5000 fl., nachdem diese Lehranstalt mit Ende August 1882 in die Staatsverwaltung übernommen worden ist, eine Quote von 1666 fl. 67 kr. nicht mehr in Verwendung; ferner wurde von dem Erfordernisse für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen an Realschulen (§. 37) ein Betrag von 300 fl. nicht in Anspruch genommen.

Diese Ersparungen wurden jedoch durch die nicht präliminirten Kosten der inneren Einrichtung der für das erste Obergymnasium in Graz im Brückner'schen Hause anlässlich der besseren Unterbringung der Anstalt und des Zuwachses von Parallelclassen zugemieteten Localitäten per 1473 fl. 90 kr., durch Auszahlung des Betrages von 210 fl. für das Gymnasium in Leitmeritz — nach Verfall des vom außerordentlichen Credite pro 1879 zur Anschaffung neuer und Instandhaltung alter Einrichtungsstücke laut Rechnungsabschlusses für das Jahr 1880 erübrigen Restes per 4596 fl. 70 kr. — endlich durch die Auszahlung einer im Staatsvoranschlage nicht vorgesehenen Remuneration per 225 fl. für die Leitung des Baues des zweiten deutschen Gymnasiums in Brünn auf obigen Betrag herabgemindert.

Bei den auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragenen Creditresten aus dem Jahre 1881 ist ein Betrag von 2285 fl. 27 kr. als nicht verwendet verfallen, nachdem von dem Credite per 50.000 fl. für den Gymnasialbau in Jičin 514 fl. 40 kr., von dem Creditreste für Reconstruction der Dächer und Oberböden des Gymnasialgebäudes in Nikolsburg per 6000 fl. ein Betrag von 5982 fl. 12 kr., von dem Creditreste zur Reconstruction der Aborte des Gymnasialgebäudes in Tarnopol per 3173 fl. ein Betrag von 122 fl. 37 kr., von dem Creditreste zur Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen an Gymnasien per 885 fl. ein Betrag von 285 fl., endlich von dem Creditreste zur Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen an Realschulen per 3000 fl. ein Betrag von 6 fl. nicht in Anspruch genommen wurde.

Dagegen wurde der Creditrest für Reconstructionen am Gymnasialgebäude in Cilli per 4000 fl. durch die nothwendige Herstellung einer Einfriedungsmauer und Anschüttung des Gartenterrains um 1020 fl. 7 kr., der Creditrest für den Ankauf des dem Piaristenorden gehörigen Gebäudes in Leitomischl per 5000 fl. durch Zahlung der dem Orden bewilligten fünfprocentigen Interessen für die Zeit vom 20. Jänner 1880 bis zum Behebungstage (9. März 1883) um 782 fl. 64 kr., der Rest aus dem für Einrichtungsstücke bei den Gymnasien in Böhmen bewilligten Credite per 4563 fl. wegen Anschaffung nothwendiger Schuleinrichtungsgegenstände für das neue deutsche und das böhmische Staatsuntergymnasium auf der Neustadt in Prag um 1259 fl. 64 kr., endlich der Creditrest für Gebäudeadaptirung per 1286 fl. anlässlich der größeren Herstellungen an den genannten beiden Gymnasien um einen Betrag von 1563 fl. 27 kr. überschritten.

Bei dem Titel 16, **Studienbibliotheken**, ergab sich eine Ersparung von 28 fl. 52½ kr., welche vornämlich auf dem Mindererfordernisse für Remunerationen bei der Studienbibliothek in Görz beruht.

Bei Titel 17, **Speciallehranstalten**, war der Erfolg im Ordinarium um 8006 fl. 68½ kr. und bei den auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragenen Creditresten aus dem Jahre 1881 um 931 fl. 13 kr. günstiger; dagegen im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883 um 25.765 fl. 58½ kr. ungünstiger.

Ersparungen sind eingetreten vor allem im Ordinarium der Hebammenschulen (§. 1) mit 724 fl. 68 kr., weil bei allen Hebammenschulen — mit Ausnahme bei jener in Klagenfurt, wo infolge Erhöhung des der Direction der Wohlthätigkeitsanstalten zu zahlenden Pauschalbetrages für die Unterbringung der Candidatinnen ein geringer Mehraufwand entstand, — geringere Ansprüche eintraten, und zwar in Olmütz infolge von Intercalarien, in Zara an Remunerationen, endlich in Triest und Laibach an Stiftungen und Stipendien;

im Ordinarium der Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg (§. 2) mit 2326 fl. 54½ kr. wegen größerer Intercalarien und auch, weil die für Regiekosten bewilligten Quoten nur zum Theile in Anspruch genommen wurden.

Dagegen nahmen im Extraordinarium die Adaptirung und innere Einrichtung dieser Anstalt einen Betrag von 22.215 fl. 61 kr. in Anspruch, für welchen im Staatsvoranschlage pro 1882 keine Deckung vorhanden war, indem der Rest des diesbezüglichen, im Staatsvoranschlage pro 1881 beim Etat der politischen Verwaltung bewilligten außerordentlichen Credites mit Ende März 1882 verfallen ist.

Bei der Lehranstalt der orientalischen Sprachen in Wien (§. 3) ergab sich im Ordinarium eine Ersparung von 60 fl., weil eine systemisirte Lehrerstelle unbesetzt geblieben und dafür eine Lehrkraft gegen Bezug einer Remuneration verwendet worden ist.

Bei der Kunstschule in Krakau (§. 4) war im Ordinarium der Erfolg ungünstiger um 349 fl. 34 kr., weil der 3procentige Intercalar- beziehungsweise Pauschalabstrich nicht hereingebracht werden konnte und größere Anschaffungen von Gypsmodellen nothwendig waren,

Bei den Zeichenschulen (§. 6) war der Erfolg im Ordinarium im ganzen ungünstiger um 2133 fl. 87½ kr. — und zwar entstand ein Mehraufwand in Wien auf Remunerationen, in Innsbruck durch Erweiterung der Zeichenschule und Aufnahme von Hilfslehrern, in Prag durch Vermehrung der Lehrkräfte und Erhöhung der Remunerationen, in Brünn infolge nachträglicher Vergütung der Beheizungskosten an die Stadtgemeinde für die Jahre 1877/78 einschließlich 1881/82, endlich in Lemberg — nebstdem, dass der Intercalar- und Pauschalabstrich nicht hereingebracht werden konnte — durch das Mehrerfordernis an Stipendien.

Dagegen hat sich im Extraordinarium der Zeichenschulen an den für die Adaptirung und Einrichtung der Zeichenschule im VI. Wiener Bezirke und für die Einrichtung der Zeichen- und Modellirschule in Innsbruck bewilligten außerordentlichen Crediten eine Ersparung von 87 fl. 5½ kr. ergeben.

Bei der Kunstgewerbeschule in Wien (§. 7) wurden im Ordinarium 1397 fl. 4 kr. erspart, weil eine erledigte Lehrerstelle mit höherem Gehalte durch einen Lehrer mit geringerem Gehalte besetzt wurde, dann weil drei für das ganze Jahr präliminirte Stipendien erst mit Beginn des Schuljahres 1882/83 verliehen worden sind, endlich weil für die Vorbereitungsschule statt des veranschlagten Mietzinses per 2882 fl. infolge Unterbringung derselben im städtischen Pädagogium ein Zins von nur 1000 fl. zu entrichten kam.

Bei den gewerblichen Lehranstalten (§. 8) war der Erfolg des Ordinariums günstiger um 11.005 fl. 39 kr. vor allem deshalb, weil von dem mit 19.000 fl. präliminirten Erfordernisse für die Staatsgewerbeschule in Prag ein Betrag von 12.511 fl. 64 kr. nicht in Anspruch genommen wurde, da diese Anstalt erst mit Beginn des Schuljahres 1882/83 ins Leben trat, weil ferner der Aufwand an fixen Bezügen des Lehrpersonales bei den Gewerbeschulen in Pilsen, Krakau und Czernowitz durch eingetretene Intercalarien eringer war und bei den für sämmtliche Kronländer veranschlagten Subventionen zur Errichtung, Erhaltung und Erweiterung gewerblicher Lehranstalten ein Betrag von 331 fl. 92 kr. in Ersparung gebracht wurde, dann weil bei den gewerblichen Fachschulen nicht so viele definitive Anstellungen von Lehrern erfolgten, als bei Zusammenstellung des Voranschlages in Aussicht genommen wurden und diese Anstellungen theilweise erst im Laufe des Jahres eintraten, endlich weil bei dem Erfordernisse für selbständige gewerbliche Versuchsanstalten, ferner zur Unterstützung von gewerblichen Museen die definitive Anstellung des Leiters der Versuchsanstalt für Lederindustrie in Wien erst im Laufe des Jahres 1882 erfolgte.

Dagegen sind bei den gewerblichen Lehranstalten auch Überschreitungen eingetreten, weil bei der Mehrzahl der Gewerbeschulen der präliminirte Intercalar- und Pauschalabstrich nur zum Theile hereingebracht werden konnte, insbesondere bei der Staatsgewerbeschule in Wien, weil zwei Professoren zu Fachvorständen mit Functionszulagen ernannt, in Bielitz, weil infolge der fortschreitenden Entwicklung der Gewerbeschule vier neue Lehrstellen creirt und besetzt und bei einigen Gewerbeschulen dem Lehrpersonale für Mehrleistungen in verschiedenen Fächern theilweise erhöhte Remunerationen bewilligt worden sind; außerdem ist in Salzburg infolge des raschen Aufschwunges der Reproductionsabtheilung und in Reichenberg wegen Eröffnung von Parallelclassen ein Mehrerfordernis an Substitutionsgebüren für Assistenten und Supplenten eingetreten. Ferner entstanden höhere Gebäudeerhaltungs- und Regiekosten in Wien anlässlich der wegen Feuergefährlichkeit nothwendigen Beseitigung der Abtheilungswände im Sct. Anna-Gebäude und anderer Herstellungen in diesem Gebäude und im Gusshause, dann bei der Gewerbeschule in Graz durch die Adaptirung der Lehrwerkstätte für Holzindustrie, beziehungsweise durch die nachträgliche Begleichung von Rechnungen; — es erwuchsen höhere Auslagen für Unterrichtserfordernisse in Salzburg durch Ankauf von Lehrmitteln, in Reichenberg durch Vervielfältigung von Lehrtexten und Zeichnungen, sowie in Graz durch Zahlung eines Betrages von 4000 fl. an den Verein zur Förderung der Kunstindustrie, den Ankauf eines Werkes und Begleichung von Kostenrechnungen; auch mussten bei den Gewerbeschulen in Wien, Salzburg,

Graz, Reichenberg und Bielitz Übersiedlungskosten-Entschädigungen und bei der Gewerbeschule in Reichenberg ein nicht präliminirter Mietzins von 300 fl. gezahlt werden; endlich entstand beim Erfordernisse für Fortbildung gewerblicher Fachlehrer ein Mehraufwand von 546 fl. 40 kr., welcher durch Verleihung von nicht vorgesehenen Reisestipendien zu Studienreisen des Gewerbeschul-Lehrpersonales in den Ferien und zum Zwecke der Ausbildung im Gebiete der Textilindustrie verursacht wurde.

Der ungünstige Erfolg im Extraordinarium der gewerblichen Lehranstalten ergab sich:

beim außerordentlichen Erfordernisse für Herstellung, Erwerbung und Vertrieb von Lehr- und Hilfsmitteln gewerblicher Fachbildung mit 50 fl., welcher Betrag in Böhmen nach Verfall des diesbezüglichen Creditrestes aus dem Jahre 1880 zur Anschaffung von Holzmodellen für die gewerbliche Fortbildungsschule in Taus aufgewendet wurde;

beim außerordentlichen Erfordernisse für die gewerblichen Fachschulen Gruppe I „Fachschulen" mit 2341 fl. 94½ kr., indem zwar die Auslagen für das Jahr 1882 sich deshalb um 3740 fl. 21½ kr. gegen die Präliminarziffer geringer stellten, weil einige Fachschulen nicht activirt und bei vielen die für Nachschaffungen von Lehrmitteln in Aussicht genommenen Beträge ohne Schädigung des Lehrzieles nicht ganz verwendet wurden, dagegen für das Jahr 1881 eine im Voranschlage des Gegenstandsjahres keine Deckung findende nachträgliche Ausgabe von 6082 fl. 16 kr. eintrat, welche gleich der mit Ende 1881 nachgewiesenen Creditsüberschreitung darin ihren Grund hat, dass die Bezüge der definitiv angestellten Fachlehrkräfte, welche präliminarmäßig vom Extraordinarium in Abzug zu bringen sind, im ganzen nur eine geringe Höhe erreichten, weil Definitiv-Anstellungen erst in den letzten Monaten des Jahres 1881 und nur in geringer Anzahl erfolgten;

bei dem außerordentlichen Erfordernisse für Beirath, Inspection, Instructoren ꝛc., Gruppe III, mit 1476 fl. 88 kr., weil die Übertragung der fachgewerblichen Schulagenden vom Handels- an das Unterrichtsministerium und die damit verbundene Einführung einer Centralcommission für den gewerblichen Unterricht, deren Mitglieder größtentheils Präsenzgelder erhalten, die Vermehrung der Inspectionsorgane und der Fachschulinspicirungen, sonach eine Steigerung der Kosten der Inspection und der Inspicirungsreisen, sowie auch des Beirathes zur Folge hatten; endlich

beim außerordentlichen Erfordernisse für Administrations- und sonstige Auslagen, Gruppe V, mit 2820 fl. 48 kr. infolge der Anweisung zahlreicher Übersiedlungskostenbeiträge, die anlässlich der durch die Definitivstellung und weitere Ausbildung der Fachschulen nothwendigen Versetzungen der Lehrkräfte gewährt werden mussten, sowie infolge nachträglicher Begleichung nicht präliminirter Gebäudeerhaltungskosten aus dem Jahre 1881.

Dagegen haben sich im Extraordinarium der gewerblichen Lehranstalten auch Ersparungen ergeben, nachdem die Direction der Staatsgewerbeschule in Bielitz den auf Adaptirungen bewilligten außerordentlichen Credit per 2500 fl. nicht in Anspruch nahm, — von dem außerordentlichen Pauschalcredite auf Stipendien für die an anderen österreichischen Gewerbeschulen absolvirenden Bauschüler der reorganisirten Bielitzer Gewerbeschule wegen Mangel an Bewerbern ein Betrag von 320 fl. unverwendet geblieben ist, — die Verwendung des außerordentlichen Credites für Stipendien und besondere Lehrmittel (gewerbliche Fachschulen Gruppe II) nur mit Einschränkungen stattfand, — ferner hinsichtlich des außerordentlichen Credites für gewerbliche Versuchsanstalten, ferner zur Unterstützung von gewerblichen Museen, Anstalten und Vereinen (Gruppe IV) die Bewilligung von nur geringen Subventionen zulässig war.

Bei den ausschließlich für Zwecke der gewerblichen Lehranstalten auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragenen Creditresten aus dem Jahre 1881 sind im Aufwande der gewerblichen Fachschulen infolge der Einschränkung bei Herausgabe von Vorlagewerken und infolge Nichtbesetzung einer Inspectorsstelle, dann auch deshalb Ersparungen eingetreten, weil die Auslagen bei der Versuchsanstalt für Lederindustrie in Wien und die Auslagen für die Drucklegung von Geschäftsbüchern ꝛc. geringer waren.

Dieser günstige Erfolg würde sich noch höher gestellt haben, wenn nicht beim Aufwande für Einrichtung und Unterrichtserfordernisse ein Mehrerfordernis (1008 fl. 36 kr.) dadurch entstanden wäre, dass der bei der Staatsgewerbeschule in Bielitz Ende 1881 erübrigte Creditrest per 1500 fl. durch die bei der Verfassung des Voranschlages pro 1881 nicht genügend vorgedachten Auslagen der Gewerbeschule in Salzburg bis auf einen Betrag von 430 fl. reducirt wurde, mit welchem bei der Bielitzer Gewerbeschule das Auslangen nicht gefunden werden konnte.

Bei dem Erfordernisse für Subventionen zur Erhaltung oder Erweiterung commercieller Lehranstalten (§. 9) ist ein Betrag von 282 fl. 56 kr. wegen geringerer Inanspruchnahme solcher Subventionen unverwendet geblieben.

Bei den nautischen Unterrichtsanstalten (§. 10) wurde im Ordinarium ein Mehraufwand von 5306 fl. 31½ kr. dadurch herbeigeführt, dass bei der Handels- und nautischen Akademie in Triest wegen Erkrankung eines Professors eine Substitutionsgebür gezahlt werden musste, dass die zu Unterrichtszwecken

dienenden Schiffsmodelle infolge ihrer Bestimmung für die Industrie-Ausstellung in Triest einer Reparatur zu unterziehen waren, und weil ein dem Director bewilligtes Übersiedlungspauschale zur Auszahlung gelangte, ferner bei der genannten Akademie und der nautischen Schule in Lussin für die Drucklegung des Programmes nicht präliminirte Auslagen erwachsen sind, dann bei den nautischen Schulen in Istrien und Dalmatien für den Unterricht in verschiedenen, zum Theile nicht obligaten Fächern und für Mehrleistungen Remunerationen bewilligt wurden und in Dalmatien wegen Mangels an Vacaturen der Intercalarabstrich nicht hereingebracht werden konnte, endlich dass bei sämmtlichen nautischen Unterrichtsanstalten auf Schülerstipendien um 520 fl. mehr nothwendig wurden.

Im Extraordinarium der nautischen Unterrichtsanstalten wurde der Pauschalcredit zur Ergänzung von Lehrmittelsammlungen, Herstellung von Lehrtexten 2c. um einen Betrag von 25 fl. 53 kr. überschritten, weil die Anschaffung von astronomischen Pendeluhren und Passageinstrumenten für die nautischen Schulen in Istrien und Dalmatien einen höheren Aufwand verursachte.

Bei dem Titel 18, **Volksschulen,** war das Erfordernis im Ordinarium höher um 17.928 fl. 80 kr.

Die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten (§. 1) participiren an diesem Ergebnisse mit einem Betrage von 16.579 fl. 98 kr., wovon auf die Lehrerbildungsanstalten 6705 fl. 62 kr. und auf die Lehrerinnenbildungsanstalten 9874 fl. 36 kr. entfallen.

Dieser Mehraufwand, welcher hauptsächlich bei den Lehrerbildungsanstalten in Niederösterreich, Tirol, Kärnten, Istrien, Mähren, Krakau und in der Bukowina, dann bei den Lehrerinnenbildungsanstalten in Niederösterreich, Tirol, Dalmatien und der Bukowina von größerem Belange war, gründet sich im allgemeinen darauf, dass der Intercalarabstrich nur theilweise hereingebracht wurde, dann auf die Anweisung von Substitutionsgebüren und Remunerationen für Mehrleistungen, größtentheils anlässlich der Vertretung erkrankter oder beurlaubter Lehrpersonen, und zum Theile auch auf die Nothwendigkeit der Beischaffung von Lehrmitteln, namentlich von Musikinstrumenten, und der Vornahme dringender Hausreparaturen.

Insbesondere jedoch wurde ein Mehraufwand herbeigeführt:

bei der Lehrerbildungsanstalt in Krems durch die Versetzung der Stadt in eine höhere Classe nach dem Ergebnisse der Volkszählung, was eine Erhöhung der Activitätszulagen zur Folge hatte, dann durch die Bestellung eines Gärtners und Anschaffung von Verbrauchsgegenständen für den landwirtschaftlichen Versuchsgarten in Krems;

beim Civilmädchenpensionate in Wien hauptsächlich durch größere Herstellungen an dem Gebäude, vermehrte Hauseinrichtungskosten im Internate, Bekleidungsauslagen für die eintretenden und Ausstattungsbeiträge für die austretenden Zöglinge;

bei der Lehrerbildungsanstalt in Brünn durch die zur Beseitigung des Mauerschwammes nothwendigen größeren Bauherstellungen;

bei der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz durch Anweisung einer größeren Remuneration zum Zwecke der Aneignung der Methode des Taubstummenunterrichtes und bei der Lehrerinnenbildungsanstalt daselbst durch die Nothwendigkeit eines dritten Hauptlehrers, sowie durch Reparatur alter und Anschaffung neuer Einrichtungsstücke;

bei der slavischen Lehrerbildungsanstalt in Brünn fand anlässlich deren Unterbringung im Neugebäude, bei der Lehrerbildungsanstalt in Krakau wegen Errichtung einer Parallelabtheilung ein Mehraufwand an Regiekosten statt; endlich trat bei einigen Anstalten die Nothwendigkeit der Bewilligung von Reise- und Übersiedlungskosten an zur Dienstleistung einberufene Supplenten ein.

Dagegen sind bei einigen Anstalten auch Ersparungen vorgekommen, welche bei den Lehrerbildungsanstalten in Steiermark und Böhmen, bei den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten in Galizien, dann bei der Lehrerinnenbildungsanstalt in Krakau am belangreichsten waren und im allgemeinen darin ihren Grund haben, dass höhere Intercalarien eintraten, in Steiermark die Regiekosten bei den Lehrerbildungsanstalten geringer waren, in Böhmen beinahe bei allen Rubriken die in Anspruch genommenen Beträge die Voranschlagsziffer nicht erreichten, bei der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg nicht die volle Jahresdotation für Unterrichtserfordernisse zur Auszahlung gelangte, bei den Lehrerinnenbildungsanstalten in Galizien und Krakau mehr compensirbare Ersätze eingegangen sind, endlich bei letzterer Anstalt der Zinsgroschenbeitrag an die Stadtgemeinde nicht zur Anweisung, ferner die Vergütung für das im Gegenstandsjahre verbrauchte Brennmateriale nicht zur Auszahlung gelangte und eine Anschaffung von Einrichtungsgegenständen nicht stattfand.

Von den zu Zwecken des Volksschulwesens für sämmtliche Länder bewilligten Pauschalcrediten sind bei dem Erfordernisse an Stipendien für Lehramtszöglinge (§. 2) 352 fl. 30 kr., an Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten (§. 3) 175 fl. und zur Remunerirung der

Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes (§. 6) 790 fl. nicht in Anspruch genommen worden.

Dagegen wurde der Credit zu Beiträgen für Volks- und Bürgerschulen (§. 7) um einen Betrag von 2666 fl. 12 kr. überschritten, welcher Mehraufwand dadurch veranlasst wurde, dass der Stadtgemeinde Salzburg nachträglich pro 1880 für die Schule St. Andrä ein Mietzinsbeitrag bewilligt, in Tirol der Mehraufwand des Jahres 1881 an Unterrichtserfordernissen und Regiekosten bei der deutschen Staatsvolksschule für Knaben und Mädchen in Trient wegen verspäteter Rechnungsvorlage auf das Jahr 1882 übernommen werden musste, in Triest bei der deutschen Staatsvolksschule für Mädchen der Intercalarabstrich nicht hereingebracht, bei der Schule für Knaben für die neu errichteten Parallelclassen ein Mietzins bewilligt wurde und bei beiden Schulen auch ein höheres Erfordernis an Substitutionsgebüren und Regiekosten vorhanden war, dann auch nicht präliminirte Remunerationen hauptsächlich für die Leitung der Knabenschule, ferner an einen Diener für außerordentliche Dienstleistungen, sowie eine Krankenkostenaushilfe angewiesen wurden; endlich dadurch, dass ein Theil des Erfordernisses für die Parallelclassen der deutschen Marineschule in Pola pro 1881 erst im Laufe des Jahres 1882 zur Abstattung gelangte.

Im Extraordinarium war der Erfolg um 3925 fl. 16½ kr. ungünstiger, weil nebst einem geringen Mehraufwande per 48 fl. 11½ kr. an Einkommensteuer sammt Zuschlägen von den Annuitäten für die Gebäude der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn (5. Rate) auch nachfolgende, nicht präliminirte Auslagen vorgekommen sind:

1. die Zinsen vom Reste des Kaufschillings für den Bauplatz der Lehrerinnenbildungsanstalt, Kunstakademie und Kunstgewerbeschule in Prag mit 335 fl. 53 kr.;
2. die Übertragungsgebür von dem genannten Kaufobjecte mit 2956 fl. 69 kr.;
3. zur Hebung des Volksschulwesens in Dalmatien ein Betrag per 1052 fl., welcher in den Ersätzen auf die den Eigenthümern der Schulgebäude in früheren Jahren gewährten Vorschüsse seine Deckung findet.

Ein günstiger Erfolg hat sich dagegen nur bei den außerordentlichen Beiträgen für Volks- und Bürgerschulen (§. 7) mit 467 fl. 17 kr. ergeben, weil in Tirol mehrere Staatsbeiträge erst nach Ablauf des Monates März 1883 behoben worden sind.

Bei den auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragenen Creditresten aus dem Jahre 1881 ist der Erfolg im ganzen um den Betrag von 3 fl. 82 kr. ungünstiger, weil der Creditrest für die Herstellung des landwirtschaftlichen Versuchsgartens der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach sammt Gartenhaus und Garteneinfriedung um einen Betrag von 10 fl. 70 kr. überschritten, dagegen von dem Creditreste für Herstellung des Trottoirs längs des Gebäudes der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck und Anbringung von Wasserbehältern an den Fenstern ein geringerer Betrag in Anspruch genommen wurde.

Bei dem Titel 19, **Stiftungen und Beiträge, dann Auslagen für Kunstzwecke,** war im Ordinarium der Erfolg günstiger um 948 fl. 1½ kr., nachdem sich bei den Beiträgen (§. 2) eine Ersparung von 1871 fl. 81½ kr. deshalb ergeben hat, weil im Küstenlande Stipendien für Studirende an Hochschulen aus den quarnerischen Inseln theils gar nicht, theils nur für ein Semester verliehen wurden, in Dalmatien die Auszahlung der Stipendien in anticipativen Trimestralraten, statt in Semestralraten stattfand und einige Raten für das Jahr 1882 nicht mehr zur Verrechnung gebracht wurden, dann auch, weil das präliminirte Erfordernis zu Ausstattungsbeiträgen für die austretenden Zöglinge des Civilmädchenpensionates in Wien nicht vollständig und bei der zoologisch-zootomischen Übungs- und Beobachtungsstation in Triest ein geringerer Aufwand an Reisekosten in Anspruch genommen wurde.

Der Mehraufwand bei den Stiftungen (§. 1) per 265 fl. 67½ kr. beruht darauf, dass in Niederösterreich statt der präliminirten 5, — 9 halbe Stipendien für Hoffängerknaben bewilligt und der Direction des Taubstummeninstitutes in Wien Verpflegskostennachträge für 1880 und 1881 angewiesen wurden; der Mehraufwand bei den Auslagen für Kunstzwecke (§. 3) per 658 fl. 12½ kr. entstand durch Bewilligung von im Präliminare nicht vorgesehenen Kunststipendien und Subventionen an anspruchsfähige Bewerber.

Im Extraordinarium ist ein geringer Mehraufwand von 14 fl. 54 kr. anlässlich der im Jahre 1882 im Wiener Künstlerhause stattgefundenen Kunstausstellung verursacht worden.

Im Titel 20, **Administration des Studienfondes,** war das ordentliche Erfordernis bei den Ausgaben des Fondes (§. 1) um 483 fl. 81 kr. geringer.

Ersparungen haben stattgefunden in Niederösterreich, weil die Jahresgebür der Steuern infolge der Leerstehung von Kellerlocalitäten herabgemindert wurde; in Salzburg durch thunlichste Vermeidung von Reparaturen an dem Studiengebäude, dann, weil die bei der Präliminirung proponirten Umlagsprocente

weder von Seite des Landes, noch der Gemeinde angesprochen wurden und die Zahlung für den Wasserbezug aus der Fürstenbrunner Wasserleitung im Jahre 1882 nicht mehr erfolgte; in Steiermark, weil an den unter dem Patronate des Studienfondes stehenden Kirchen keine größeren Herstellungen vorgenommen wurden; in Dalmatien, weil einige Raten von Stipendien für Studirende aus dem Kreise Cattaro und von Stipendien des aufgehobenen Convictes in Zara mit Ende März 1883 theils im Rückstande verblieben, theils wegen verspäteter Zurechnung noch nicht definitiv in Ausgabe gestellt waren, zum Theile auch, weil Stipendienquoten wegen Nichtbehebung, beziehungsweise nachdem die Stipendisten ihr Bezugsrecht verloren hatten, in Abfall gebracht wurden; in Mähren hauptsächlich deshalb, weil der Credit für die Kirchenerfordernisse der Patronatskirchen des Studienfondes nicht in Anspruch genommen wurde und das Erfordernis an Reparaturskosten bei denselben geringer war, als bei der Präliminirung vorausgesetzt wurde; endlich in Galizien, weil die beantragten Adaptirungen an der St. Peter- und Paulskirche in Lemberg nicht zur Ausführung kamen.

Dagegen war der Aufwand höher in Tirol durch die Adaptirungen, durch die Zahlung der Assecuranzgebür und die Beistellung der vorgeschriebenen Feuerlöschrequisiten bei der Allerheiligenkirche in Hall, dann in Böhmen durch Mehrauslagen für die Orgelreparatur in der Studienfondskirche in Königseck, sowie für die Wiederherstellung des abgebrannten Meierhofes Droschelhof bei dem unter dem Studienfondspatronate bestehenden Krumauer Archidiaconal-Beneficium, — sowie durch die auf Rechnung des Studienfondes bewilligte, pro 1882 noch nicht präliminirte Unterstützung für die Waise des Altsattel-Hradeker Amtsverwalters.

Bei den **Studienfondsforsten und Domänen** (§. 2) war das ordentliche Erfordernis ungeachtet der Ersparungen bei der Forstwirtschaft, der Verwaltung und den öffentlichen Lasten um 454 fl. 52½ kr. höher infolge der Ausführung größerer unverschiebbarer Reperaturen am Exjesuitengebäude in Graz und der Rückzahlung mehrerer im Jahre 1881 bar erlegter, irrthümlich in die Etatgebarung einbezogener Vadien bei den Gymnasialfondsforsten von Ragusa, wodurch für Nebenwirtschaften und an rückgezahlten Einnahmen ein Mehrerfordernis von 1399 fl., respective 19 fl. 83 kr. eingetreten ist.

Bei der Forstwirtschaft ergab sich die Ersparung per 601 fl. 8 kr. dadurch, dass in den Studienfondsforsten von Millstadt die beantragten Holzschlägerungen, ferner in diesen, sowie in den Gymnasialfondsforsten von Ragusa nur die nothwendigsten Waldwegbauten und Cultursarbeiten ausgeführt worden sind und beim Waldsamenankauf infolge der theilweisen Verwendung eigener Sämereien ein geringeres Erfordernis eingetreten ist.

Bei der Verwaltung besteht die Ersparung per 340 fl. 50½ kr. aus dem Mindererfordernisse per 829 fl. 15½ kr., welches sich in Dalmatien durch Intercalarien und geringere Forstgehilfentaggelder bei den Gymnasialfondsforsten von Ragusa, sowie durch geringere Reisekosten bei den Forsten und Domänen von Ragusa ergab; und aus dem Mehrerfordernisse per 488 fl. 65 kr., welches in Kärnten bei der Studienfondsdomäne Millstadt durch Übersiedlungs-, dann Commissionskosten in Rechtsangelegenheiten, sowie durch größere Dachreparaturen am Stiftsgebäude entstanden ist.

Bei den öffentlichen Lasten ergab sich die Ersparung per 28 fl. 13½ kr. dadurch, dass im Küstenlande und bei den Gymnasialfondsforsten von Ragusa mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, pro 1882 noch nicht die volle Gebäudesteuer eingehoben worden ist; hauptsächlich hiedurch sind 337 fl. 39 kr. unverwendet geblieben, wogegen in Kärnten bei der Domäne Millstadt infolge der Hauszins-, respective Hausclassensteuer und der nothwendigen Herstellungen am Pfarrhofe in Millstadt ein Mehraufwand von 314 fl. eingetreten ist.

Im außerordentlichen Erfordernisse sind von den für Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883 bewilligten Crediten 299 fl. 18½ kr. erspart worden, weil sich in Kärnten bei der Domäne Millstadt nur ein geringes Erfordernis an Grenzvermarkungskosten ergab und bei den Gymnasialfondsforsten von Ragusa die Festlegung der räumlichen Eintheilung bis Ende März 1883 nicht nach Maßgabe des disponiblen Credites vorgeschritten ist.

Von den auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragenen Creditresten ex 1881 für Neubauten und Realitätenankauf sind 2939 fl. 29 kr. unverwendet geblieben, weil die Adaptirungen und Reconstructionen am Stiftsgebäude in Millstadt nicht in Angriff genommen und beim Baue der Theilstrecke der Waldstraße durch den Inselforst Meleda einige Ersparungen erzielt worden sind.

An dem bei der **Finanzverwaltung** (Capitel X) nachgewiesenen Gesammtergebnisse participiren die einzelnen Titel in nachstehender Weise:

Bei der **Centralleitung** (Titel 1) war der Erfolg im Ordinarium ungünstiger um 47.496 fl. 98½ kr.
und zwar bei den persönlichen Bezügen um . . . . . 26.074 „ 52 „
und bei den übrigen Rubriken zusammengenommen um . . . . . 21.422 „ 46½ „

weil einerseits der Intercalarabstrich von 26.506 fl. nur theilweise hereingebracht werden konnte und überdies zur Bewältigung der zunehmenden Berufsarbeiten eine größere Zahl von Rechnungspraktikanten aufgenommen werden musste, wodurch anderseits auch der Bedarf an Amts- und Kanzleierfordernissen eine wesentliche Steigerung erfuhr. Infolge einiger größerer Herstellungen und Adaptirungen hat sich außerdem der für die Erhaltung der Gebäude bewilligte Betrag als unzulänglich erwiesen. Es erhöhten sich endlich auch die Kosten des Verordnungsblattes, und zwar theils deshalb, weil dessen Umfang sich bedeutend vergrößerte, theils deshalb, weil der Erlös für die im Jahre 1882 verkauften Exemplare erst im Nachjahre zur Verrechnung gelangte.

Im Extraordinarium ist das geringere Erfordernis per 3722 fl. 43 kr. darauf zurückzuführen, dass im Laufe des Jahres einige der ad personam in eine höhere Rangsclasse gereihten Beamten in systemisirte Stellen eingerückt sind.

Bei den **leitenden Finanzbehörden** (Titel 2) war im Ordinarium das Erfordernis für die persönlichen Bezüge infolge von Intercalarien um . . . . . 39.561 fl. 90 kr.
geringer, dagegen hat sich der Aufwand für die veränderlichen Rubriken um . . . . 42.276 „ 77½ „
erhöht, und es wurde hiernach der für diesen Titel bewilligte Credit um . . . . . 2.714 „ 87½ „
überschritten.

Der ungünstige Erfolg per . . . . . 42.276 „ 77½ „
beruht zunächst auf den präliminarmäßig nicht bedeckten Kosten der anlässlich der Reformen bei den directen und indirecten Ertragszweigen nothwendig gewordenen Auflage sehr zahlreicher neuer Drucksorten (namentlich für Grund- und Gebäudesteuerangelegenheiten).

Eine weitere Mehrausgabe hat sich hinsichtlich der Diäten und Reisekosten der zur Vornahme der Evidenzhaltungsarbeiten des Grundsteuercatasters verwendeten Geometer ergeben.

In den Vorjahren wurde nämlich aus Ersparungsrücksichten an dem vom Finanzministerium aufgestellten Grundsatze festgehalten, dass die für die Grundsteuerregulirung bestellten Geometer in den für diese Zwecke zu bereisenden Gemeinden gleichzeitig auch die auf die Evidenthaltung des Grundsteuercatasters Bezug nehmenden Erhebungen und Vermessungen vorzunehmen hatten.

Im Jahre 1882 waren aber für Zwecke der Grundsteuerregulirung nur mehr in den Monaten Mai und Juni in einer verhältnismäßig geringen Anzahl von Gemeinden Amtshandlungen vorzunehmen, und es war daher auch nur bezüglich dieser Gemeinden die Gelegenheit zur gleichzeitigen Erledigung der Evidenthaltungsfälle geboten. In allen anderen Gemeinden mussten die Bereisungen und Localerhebungen ausschließlich nur für Evidenthaltungszwecke vorgenommen werden, und es mussten daher die hiedurch verursachten Auslagen für Rechnung der leitenden Finanzbehörden, welchen die Besorgung dieser Geschäfte obliegt, bestritten werden.

Im Extraordinarium hat sich theils durch Beförderung, theils durch Pensionirung einiger ad personam in eine höhere Rangsclasse gereihten Beamten eine Ersparung per . . 1.366 fl. 58½ kr.
ergeben.

Beim **directen Steuerdienste** (Titel 3) entfallen von dem ungünstigen Erfolge im Ordinarium
per . . . . . 59.521 fl. 90½ kr.
auf die Personalgebüren . . . . . 12.838 „ 8½ „
und auf die übrigen Rubriken . . . . . 46.683 „ 82 „

Die Überschreitung bei den Personalgebüren erklärt sich hauptsächlich dadurch, dass bei dem knapp bemessenen Stande der Steuerinspectoren im Falle eines Abganges für sofortigen Ersatz gesorgt werden muss, weshalb auch die bei diesem Dienstzweige erzielten Intercalarersparungen nicht einmal den gegenüber dem Vorjahre ohnedies viel geringeren Intercalarabstrich zu erreichen vermochten.

Von nicht unbedeutendem Einflusse auf die obige Erfolgsziffer war ferner die Aufnahme rechnungskundiger Diurnisten bei den Steuerreferaten in Tirol anlässlich der in diesem Kronlande neu eingeführten Gebäudesteuer, dann die in Gemäßheit der Bestimmung des §. 10 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, verfügte Versetzung mehrerer Orte aus der IV. in die III. Classe der Activitätszulagen.

Das Mehrerfordernis bei den übrigen Rubriken rührt vorzugsweise daher, dass sowohl die vorschriftsmäßigen Erhebungen der im Jahre 1882 durch Elementarereignisse herbeigeführten Grundertragsbeschädigungen zum Zwecke der Gewährung des angesprochenen gesetzlichen Steuernachlasses, als auch die bei

Durchführung des Gebäudesteuergesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, vorgenommenen zahlreichen Localrevisionen eine Erhöhung des Erfordernisses für Dienstreisen zur Folge hatten.

Bei den **Kassen** (Titel 4) wurde der ungünstige Erfolg im Ordinarium per 12.064 fl. 19 kr. zum Theile dadurch hervorgerufen, dass der Intercalarabstrich von den Activitätsbezügen der Beamten nicht vollständig hereingebracht werden konnte und bei der Staatscentralkasse, sowie beim Ministerialzahlamte aus Dienstesrücksichten nebst den stabilen Amtsdienern auch noch Aushilfsdiener in Verwendung genommen werden mussten, ferner dadurch, dass mehrfach größere, unaufschiebbare Bauherstellungen sich als nothwendig erwiesen; hauptsächlich aber dadurch, dass die von dem Landeszahlamte in Zara für den Geldtransport an die Lloydgesellschaft gezahlten Assecuranzgebüren pro II., III. und IV. Quartal 1881 und pro I. Quartal 1882 den präliminirten Betrag per 6400 fl. um 4369 fl. 84 kr. überstiegen und durch zahlreichere Silbergeldversendungen an die Länderkassen die Geldtransportauslagen der Staatscentralkasse sich erhöhten. Da endlich durch die Hinausgabe neuer Staatsnoten eine große Anzahl von Noten älterer Emission zur Umwechslung gelangte, so hat auch das Erfordernis an Zählgeldern eine nicht unbedeutende Steigerung erfahren.

Der ungünstige Erfolg im Extraordinarium per 151 fl. 85 kr. ist — abgesehen von dem uneinbringlich gewesenen Präliminarabstriche — durch die nothwendig gewordene Anschaffung einer vierten feuer- und einbruchsicheren Kassa (für das Ministerialzahlamt) begründet, indem im Präliminare nur für die Kosten dreier solcher Kassen vorgedacht worden war.

Im Ordinarium des **Finanzwach-Aufwandes** (Titel 5) resultirt, wenn den in mehreren Rubriken

erzielten Ersparungen von zusammen		82.303 fl. 47 kr.
die Überschreitung bei der Beschaffung der Kleidung per	8.773 fl. 95 kr.	
bei den verschiedenen Ausgaben per	12.822 „ 86½ „	
und bei den hinauszuzahlenden Ersätzen aller Art per	1.561 „ 86½ „	
zusammen per		23.158 „ 68 „
gegenübergehalten werden, im ganzen eine Minderausgabe von		59.144 fl. 79 kr.

Die obbezifferte Ersparung wurde dadurch ermöglicht, dass in mehreren Kronländern durch längere Vacanzen von Obercommissärs- und Commissärsstellen größere Intercalarien erzielt wurden; dass die Quartiergelder infolge von Pensionirungen oder Beförderungen mehrerer im Genusse eines Quartiergeldes gestandenen Finanzwachcommissäre sich verringerten;

dass die Löhnungen der Mannschaft in einigen Kronländern infolge des zeitweilig incompleten Standes, in Schlesien und Galizien aber wegen der nur successiven Durchführung der bewilligten Erhöhung des Mannschaftsstandes einen geringeren Aufwand in Anspruch nahmen und die Anzahl der mit Verdienstzulagen betheilten Mannschaften eine Verminderung erfuhr;

dass Mietzinse zum Theile unbehoben blieben; dass bei Übernachtungen der Mannschaft, dann bei Übersetzungen und Übersiedlungen von Finanzwachfunctionären die möglichste, mit den Interessen des Dienstes vereinbarte Sparsamkeit beobachtet wurde;

dass Baureparaturen nur nach Maßgabe des strengsten Bedürfnisses vorgenommen, und speciell die im Küstenlande und in Galizien projectirt gewesenen größeren Herstellungen, und zwar erstere wegen vorgerückter Jahreszeit, letztere wegen nothwendig befundener Umänderung der Kostenüberschläge verschoben wurden;

dass mehrere Auslagen für Kanzlei- und Manipulationserfordernisse anlässlich der Mannschaftsvermehrung und der Aufstellung neuer Abtheilungen erst nach Ablauf der Gebarungsperiode zur Berichtigung gelangten und in Dalmatien momentan ein Minderbedarf für Einrichtung und Renovirung von Schiffen sich ergab;

dass Krankenverpflegskosten-Beiträge nur in den rücksichtswürdigsten Fällen bewilligt, beziehungsweise Spitalskostenersätze nur selten nachgesehen wurden;

dass Auslagen für Anschaffung von Waffen speciell in Triest anlässlich der Vermehrung des Mannschaftsstandes, dann in Tirol anlässlich der Umarbeitung von 146 Stück Vorderladern nicht mehr vollständig zur Auszahlung kamen; dass endlich Vorschüsse zur Anschaffung der vorgeschriebenen Bettsorten an neu assentirte Finanzwachindividuen nur in beschränktem Maße ertheilt wurden, projectirt gewesene Auslagen für Betterfordernisse aber in Schlesien gänzlich unterblieben und in Dalmatien wegen größerer Vacanz von Mannschaftsposten sich verminderten.

Die früher specificirten, im Virementswege bedeckten Überschreitungen haben sich ergeben:

bei der Beschaffung der Kleidung, weil die Betheilung der neu aufgenommenen Mannschaftsindividuen mit Bekleidungsvorschüssen und außerdem die unabweislich nothwendig gewordene Beischaffung von Winterlodenpaletots für die an der Salzburger Grenze dislocirte Finanzwachmannschaft einen höheren Aufwand bedingte;

bei den verschiedenen Ausgaben, weil die auf dieser Rubrik verrechneten (nach §. 6 des Gesetzes vom 18. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 74) von den betreffenden Unternehmern seinerzeit rückzuvergütenden) Gebüren der Zuckerfabriksinspectoren und Oberinspectoren einen größeren als den präliminirten Betrag in Anspruch nahmen;

endlich bei den hinauszuzahlenden Ersätzen aller Art, weil in einigen Kronländern der größere Abgang von Mannschaften durch Austritt oder Pensionirung, im Küstenlande und in Dalmatien durch Einberufung derselben zum Militärdienste die Auszahlung höherer Abrechnungsguthabungen zur Folge hatte.

Im Extraordinarium war der Erfolg günstiger:

beim Münzverluste von den in Gold zu zahlenden Gebüren um 846 fl. 10½ kr. hauptsächlich deshalb, weil die bei den Hauptzollämtern in Passau und Simbach, dann im Bodenbacher Hauptzollamtsbezirke und in Preußisch-Ziegenhals aufgestellten, mit Gebüren in Gold dotirten Finanzwachabtheilungen nicht immer complet waren und denselben oft auch geringer chargirte Functionäre zugetheilt wurden,

und bei den Anschaffungskosten für Waffen um 554 fl. 95 kr., weil insbesondere die Auslagen für die von der Waffenfabriksgesellschaft in Steyr für die Bukowina gelieferten neuen Werndl-Karabiner die in Aussicht genommene Höhe nicht erreichten und auch bei den Verfrachtungskosten Ersparnisse erzielt wurden.

Dagegen wurde der unter der Rubrik Neubauten auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragene Creditrest des Jahres 1881 per 3000 fl. um 372 fl. 25 kr. überschritten, weil sich die Kosten der für den Finanzwachposten zu Sermin im Küstenlande erbauten Barake höher stellten, als im Präliminare angenommen worden war.

Bei den **Steuerämtern** (Titel 6) beruht die Überschreitung der ordentlichen Credite für die persönlichen Bezüge (Rubrik 1—8) per . . . . . 16.394 fl. 27½ kr.
und für die sachlichen Erfordernisse (Rubrik 9—16) per . . . . . 22.551 „ 73 „

zusammen per . . 38.946 fl. ½ kr.

theils auf der Uneinbringlichkeit des angehofften vierprocentigen Intercalars per 145.186 fl., theils darauf, dais bei Erneuerung einzelner Mietverträge Zinssteigerungen eintraten, dass ferner die durch die Creirung von Steuerämtern III. Classe und durch Dienstesrücksichten gebotenen Personalverschiebungen einen bedeutenderen Aufwand an Diäten- und Reiseauslagen verursachten und auch der Bedarf an Amts- und Kanzleierfordernissen, insbesondere an Drucksorten, sich erhöhte.

Von dem außerordentlichen Credite per 24.000 fl. sind bei der Anschaffung feuerfester Kassen . . . . . 934 fl. 31 kr.
bei Neubauten und Kaufschillingen für angekaufte Realitäten . . . . . 2.375 „ „
bei dem Mehraufwande für die ad personam in höhere Rangsclassen eingereihten Beamten 1.080 „ 2 „

zusammen daher . . 4.389 fl. 33 kr.

in Ersparung gekommen.

Das Mindererfordernis in den beiden letzten Rubriken ist darauf zurückzuführen, dass einerseits die für den Wiederaufbau des abgebrannten Amtsgebäudes zu Hostau und für den Zubau beim Amtsgebäude in Teplitz präliminirten Beträge nicht zur Zahlung gelangten und anderseits die Zahl der ad personam in höhere Rangsclassen eingereihten Beamten sich im Laufe des Jahres verminderte.

Bei den **Finanzprocuraturen** (Titel 7) ist die im Ordinarium nachgewiesene Ersparung per 5275 fl. 36½ kr. lediglich den erzielten Intercalarien, der Minderaufwand im Extraordinarium aber per 1076 fl. 67 kr. ebenfalls der Verminderung der ad personam in höhere Rangsclassen gereihten Beamten zuzuschreiben.

Bei der **Zollverwaltung** (Titel 8) gründet sich im Ordinarium das günstige Ergebnis per 55.218 fl. 72 kr. zunächst auf Intercalarersparungen an den Gehalten und Activitätszulagen der Beamten, außerdem

aber darauf, dass die Gebäudeerhaltungskosten und die Auslagen für Kanzlei- und Manipulationserfordernisse auf den unabweislichen Bedarf beschränkt worden sind.

Im Extraordinarium wurde der Mehraufwand per 3871 fl. 28½ kr. dadurch herbeigeführt, dass anlässlich der Einführung des neuen Zolltarifes vom 25. Mai 1882 die Beistellung von Zollmanipulationsgegenständen (210 Garnituren Typengewichte zur zollämtlichen Untersuchung der Baumwollgarne und Wollennwaaren und 210 Garnituren einer Garntypen) einen Betrag von 1617 fl. und die aus demselben Anlasse erforderlichen Druckarbeiten einen Betrag von 6096 fl. 52 kr. in Anspruch genommen haben, wogegen die Mehrbezüge der ad personam in höhere Rangsclassen gereihten Beamten theils infolge Unterbringung auf entsprechende Dienstposten, theils infolge von Pensionirungen sich um den Betrag von 3842 fl. 23½ kr. verminderten.

Beim Münzverluste ist der günstige Erfolg per 3224 fl. 99½ kr. einerseits durch den Rückgang des Agios, anderseits aber dadurch begründet, dass die Summe der in Gold zu leistenden Zahlungen die Präliminarziffer nicht erreichte.

Beim Etat der **Grundsteuerregulirung** (Titel 9) ergibt sich, wenn den bei mehreren Rubriken erzielten Ersparungen per . . . . . 450.399 fl. 81½ kr.
die Summe der bei den übrigen Rubriken eingetretenen Überschreitungen per . . . 447.975 „ 98½ „
gegenübergestellt wird, eine thatsächliche Ersparung von . . . . . 2.423 fl. 83 kr.

Die vorbezifferten Überschreitungen wurden hauptsächlich dadurch herbeigeführt, dass sowohl die Darstellung der Ergebnisse des Reclamationsverfahrens und die rechtzeitige Vollendung der sonstigen Vorarbeiten für die Reclamationscommission, beziehungsweise für die Centralcommission, als auch die Durchführung der von letzterer gefassten Beschlüsse mit einem bedeutenden Mehraufwande an Taggeldern, Reisekosten, Diätenpauschalien, Vermessungs- und Kanzleiauslagen verbunden war.

Obwohl nun ferner durch das Gesetz vom 30. März 1881, R. G. Bl. Nr. 25, jene commissionellen Verhandlungen, die nach dem früheren Gesetze vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34, noch im Jahre 1881 hätten vorgenommen werden sollen, wenigstens theilweise auf das Jahr 1882 verlegt worden waren und daher auch die hieraus erwachsenen Auslagen diesem Jahre angelastet werden mussten, so hat sich infolge der in anderer Richtung — speciell bei den Präsenz- und Meilengeldern, dann bei den Activitätsbezügen und bei den Mietzinsen erzielten namhaften Ersparungen — das Endergebnis doch so günstig gestaltet, dass mit dem auf einer bloß approximativen Wahrscheinlichkeitsberechnung basirenden Präliminarbetrage per 1,670.000 fl. nicht nur das Auslangen gefunden, sondern auch noch ein, wenn gleich verhältnismäßig unbedeutender Betrag erübrigt werden konnte.

Postnummer		Correlative Ausg.-Daten Cap.	Tit.	§.	Durchlaufende fl.	kr.	Reelle fl.	kr.
	A. Einnahmen.							
1	Agio von für nachstehende Zweige in Gold bestrittenen Ausgaben, und zwar:							
	a) für die öffentliche Sicherheit	7	5	. .	1.426	88½	. . . . .	. .
	b) für Volkszählungsauslagen	7	10	. .	85	74	. . . . .	. .
	c) für die Landwehr	8	2	. .	335	1	. . . . .	. .
	d) für Stiftungen und Beiträge	9	19	2	. . . . .	71	. . . . .	. .
	e) für die Centralleitung des Finanzministeriums	10	1	. .	11	27	. . . . .	. .
	f) für die Finanzwache	10	5	. .	8.375	23	. . . . .	. .
	g) für die Zollverwaltung	10	8	. .	13.407	71½	. . . . .	. .
	h) für verschiedene Auslagen	11	9	. .	264	17	. . . . .	. .
	i) für die Verzehrungssteuer	14	1	. .	. . . . .	80	. . . . .	. .
	k) für die Salzerzeugung und Einlösung	15	1	. .	72	47	. . . . .	. .
	l) für die Tabakerzeugung und Anschaffung	16	2	. .	298.370	50	. . . . .	. .
	m) für die Centralleitung des Handelsministeriums	27	1	1	468	40½	. . . . .	. .
	n) für den Hafen- und Seesanitätsdienst	27	4	1	53	30	. . . . .	. .
	o) für das Postgefäll	27	6	1	4.077	24	. . . . .	. .
	p) für die Telegraphenanstalt	27	7	1	7.917	. .	. . . . .	. .
	q) für die Landescultur	28	3	1	45	98	. . . . .	. .
	r) für die Centralleitung des Justizministeriums	30	1	. .	1	58	. . . . .	. .
	s) für die Justizverwaltung in den Kronländern	30	3	. .	70	6	. . . . .	. .
	t) für Subventionen und Dotationen an Verkehrsanstalten	34	4	. .	50.124	71½	. . . . .	. .
	u) für die Staatsschuld	36	. .	. .	1,801.708	71	. . . . .	. .
	v) für die Verwaltung der Staatsschuld	37	1	. .	18	34	. . . . .	. .
2	Agio aus dem Geldverkehre zwischen Finanz- und Postkassen	. .	. .	. .	. . . . .	. .	49.577	34
3	Aus Verwechslungen und verschiedenen anderen Anlässen	. .	. .	. .	. . . . .	. .	1	74
	Summe	. .	. .	. .	2,186.835	83	49.579	8
	Zusammen	. .	. .	. .	2,236.414 fl. 91 kr.			

Postnummer		Correlative Empf.-Daten Cap.	Tit.	§.	Durchlaufende fl.	kr.	Reelle fl.	kr.
	B. Ausgaben.							
1	Agio von den Goldeinnahmen bei nachstehenden Zweigen, und zwar:							
	a) bei dem galizischen Religionsfonde	9	6	15	2.432	50	. . . . .	. .
	b) bei der Finanzwache	10	5	. .	35	59	. . . . .	. .
	c) bei der Zollverwaltung	10	8	. .	20	49½	. . . . .	. .
	d) bei den verschiedenen Zuflüssen	11	6	. .	414	89	. . . . .	. .
	e) bei dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile der gesammten Nettozolleinnahmen in Gold	19	2	. .	2,460.679	85	. . . . .	. .
	f) bei den Einnahmen aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen	19	3	. .	29.898	29	. . . . .	. .
	g) beim Tabakverschleiße	22	2	. .	38.965	58½	. . . . .	. .
	h) bei den Betriebseinnahmen der Rakonitz-Protiviner Bahn	34	6	4	3.073	59½	. . . . .	. .
	i) bei den Betriebseinnahmen der Braunau-Straßwalchener Bahn . .	34	6	6	1.003	16½	. . . . .	. .
	k) bei den Betriebseinnahmen der Bodenbacher Bahnstrecke	34	6	7	18.535	77	. . . . .	. .
	l) bei den Betriebseinnahmen der Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt .	34	6	10	94	20	. . . . .	. .
	m) bei den Betriebseinnahmen der Staatsbahn Tarvis-Pontafel . . .	34	6	11	4.584	65	. . . . .	. .
	n) bei den Betriebseinnahmen der Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal .	33	6	14	34	43½	. . . . .	. .
	Calo bei Umprägung von Goldmünzen . 2.428 fl. 78 kr.							
	„ „ „ „ Viertelguldenstücken . . . . . 25.126 „ — „							
2	Calo bei Einschmelzsilber . . . . . 10.219 „ 50 „							
	„ „ Silberscheidemünze . . . . . 1.465 „ 45 „	. .	. .	. .	. . . . .	. .	39.239	73
3	Agio beim Ankaufe von Gold	. .	. .	. .	. . . . .	. .	115.199	58
4	„ „ „ „ Silber	. .	. .	. .	. . . . .	. .	9.000	. .
5	Aufgeld von dem gesetzlichen Antheile des an die occupirten Länder statt in Gold in Bankvaluta erfolgten Zollaversums	. .	. .	. .	. . . . .	. .	77.918	91
6	Differenz zwischen dem Nenn- und Kassawerte bei den angekauften und ausgegebenen Francsstücken	. .	. .	. .	. . . . .	. .	35.163	35
	Summe .	. .	. .	. .	2,559.773	1½	276.521	57
	Zusammen .	. .	. .	. .	2,836.294 fl. 58½ kr.			

Bei der **allgemeinen Cassenverwaltung** (Capitel 11) besteht der Erfolg an **Münzverlust** (Titel 1) aus zahlreichen Empfangs- und Ausgabsposten, welche in Hauptgruppen und nach dem Unterschiede, ob dieselben bei einem anderen Zweige des Staatshaushaltes in Gegenverrechnung gekommen sind und dort den Aufwand oder Ertrag erhöht haben (durchlaufende), oder ob eine solche Gegenverrechnung nicht eingetreten ist (reelle), abgetheilt — mittelst der nachfolgenden Tabellen A und B zur Anschauung gebracht werden.

Aus der Vergleichung der Gesammtsumme der Ausgaben per	2,836.294 fl. 58½ kr.
mit jener der Einnahmen per	2,236.414 „ 91 „
ergibt sich der im Rechnungsabschlusse nachgewiesene Münzverlust per	599.879 fl. 67½ kr.
welcher gegen die Voranschlagsziffer per	570.764 „ — „
um	29.115 fl. 67½ kr.

höher ist.

Werden jedoch die mit Rücksicht auf den gesammten Staatshaushalt als durchlaufend bezeichneten nicht präliminirten Posten, welche in der Gegenverrechnung bei den betreffenden Zweigen — insofern es ihre Höhe erfordert — besprochen sind, gänzlich ausgeschieden und bloß die reellen Ausgaben

per	276.521 fl. 57 kr.
über Abzug der reellen Einnahmen per	49.579 „ 8 „
mit dem Betrage von	226.942 fl. 49 kr.
dem Präliminare von	570.764 „ — „
entgegen gehalten, so resultirt eine Ersparung von	343.821 fl. 51 kr.

welche darin die Erklärung findet, dass infolge der ergiebigeren Goldzölle (68·6 Procent von 9,330.398 fl. 19 kr. im Jahre 1881, gegen 68·6 Procent von 19,156.747 fl. 3 kr. im Jahre 1882) der größte Theil der Beitragsquote zu den gemeinsamen Goldauslagen, deren Beschaffungskosten im Präliminare mit 440.000 fl. bedacht sind, aus eigenen Mitteln gedeckt und mit einem geringeren Aufwande für den Goldankauf (115.199 fl. 58 kr. im Jahre 1882 gegen 470 805 fl. 31 kr. im Jahre 1881) der Goldvorrath (6,134.555 fl. 80 kr. zu Anfang und 6,072.724 fl. 43 kr. zu Ende 1882) auf der zur entsprechenden Dotirung der Kassen erforderlichen Höhe erhalten werden konnte.

Bei den **Ersätzen an Parteien** (Titel 2) wurde der präliminirte Pauschalbetrag per 10.000 fl. um 8954 fl. 45 kr. überschritten, weil außer den wiederkehrenden Ersätzen ein bei dem Hauptsteueramte in Czernowitz constatirter Abgang an gerichtlichen Depositengeldern mit 15.000 fl. gedeckt werden musste.

Bei den **Remunerationen für die Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde** (Titel 3) ist der Credit per 100 fl. nicht in Anspruch genommen worden.

Von dem Credite per 36.000 fl. auf die **Zahlung an die weltlichen Bruderschaften in Zara und Umgebung** (Titel 5) blieben ebenfalls 35.323 fl. 67 kr. unbenützt, weil die Verhandlungen über die factische Ausfolgung der eingehobenen Einkünfte der bestehenden weltlichen Bruderschaften an die Interessenten auch im Gegenstandsjahre nicht zu Ende gediehen waren. Es musste daher abermals für die Bedeckung dieser Zahlung im Präliminare 1884 Vorsorge getroffen werden.

Die **Kosten für die Ausprägung von Kupferscheidemünze** (Titel 7) und zwar:

für Kupfer per	78.237 fl. 37 kr.
„ Arbeitslöhne per	13.294 „ 21 „
„ Materialien per	23.337 „ 22 „
zusammen per	114.868 fl. 80 kr.
sind gegen die vorläufige Berechnung derselben per	120.000 „ — „
geringer entfallen um	5.131 fl. 20 kr.

Die Zahlung an den **Militärtaxfond** (Titel 8) hat sich zufolge des im Gesetze vom 16. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 19, bezifferten höheren Rekrutencontingentes ebenfalls erhöht um 28.935 fl.

Bei den **verschiedenen Auslagen** (Titel 9) sind im ganzen hauptsächlich aus dem Grunde 4634 fl. 63 kr. in Ersparung gekommen, weil die Einlösung käuflicher Gewerbe, für welche der Voranschlag 5000 fl. enthält, nur den Betrag von 84 fl. in Anspruch genommen hat.

Der nicht vorgesehene außerordentliche Aufwand dieses Titels per 16.043 fl. 23 kr. wurde verursacht:

a) durch die Leistung der fünfprocentigen Zinsen per 2851 fl. 68 kr. von den Einzahlungen seitens der Bediensteten der niederösterreichischen Staatsbahnen an das bei der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien vereinigte Pensionsinstitut.

Die Pensionseinzahlungen der Bediensteten der niederösterreichischen Staatsbahnen, welche bis Ende Juni 1882 29.624 fl. 20 kr. betragen haben, wurden nämlich bis zu der im letzteren Jahre vorgenommenen Regelung der Ruheversorgung dieser Bediensteten durch deren Aufnahme in das vereinigte Pensionsinstitut der von der Direction für Staatseisenbahnbetrieb verwalteten Eisenbahnen zu Gunsten der Betriebsrechnung der niederösterreichischen Staatsbahnen verrechnet, wogegen die Pensionsleistungen diese Betriebsrechnung zu belasten hatten.

Aus diesem Grunde bestand für die Bediensteten der niederösterreichischen Staatsbahnen kein besonderer Pensionsfond, und es wurden bei Aufnahme derselben in das vereinigte Pensionsinstitut an das letztere anstatt eines Pensionsfondes die obigen Pensionseinzahlungen ausgefolgt und so das Ärar von der Verpflichtung der Pensionsleistung an die Bediensteten der niederösterreichischen Statsbahnen entbunden.

Bei diesem Sachverhalte war es geboten, dem vereinigten Pensionsinstitute auch die von den obigen Einzahlungen per Ende Juni 1882 mit 2851 fl. 68 kr. berechneten 5procentigen Zinsen zu vergüten, da für den Fall, als bei den niederösterreichischen Staatsbahnen ein eigener Pensionsfond bestanden hätte, die Verwaltung desselben das angesammelte Capital fruchtbringend und möglicherweise höher als mit einer 5procentigen Verzinsung angelegt hätte, während bis zur besprochenen Regelung die durch die Pensionseinzahlungen erhöhten Kassebestandsüberschüsse der niederösterreichischen Staatsbahnen nicht fruchtbringend angelegt, sondern regelmäßig an die Staatscentralkasse abgeführt wurden, somit der Vortheil der Disposition über diese Überschüsse der allgemeinen Kassenverwaltung zugekommen war. Es musste daher die Verrechnung dieser Zinsen zu Lasten der allgemeinen Kassenverwaltung erfolgen;

b) durch einen, aus dem Verkaufe der böhmisch-galizischen Güter herrührenden, in früheren Jahren irrig als Einnahme aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume verrechneten Betrag per 4532 fl. 25½ kr., welcher gleichzeitig bei der durchlaufenden Gebarung zur Richtigstellung eines daselbst als schwebende Activpost bestehenden Annuitätenvorschusses beempfangt worden ist;

c) durch die nothwendige Reinigung und Sortirung von Kupferscheidemünze und durch sonstige unerwartete Auslagen von minderem Belange zusammen per 494 fl. 13½ kr.; und

d) durch die anlässlich der Einlösung des Lehens Vrana (Gesetz vom 24. December 1881, R. G. Bl. Nr. 147) vom Staate übernommene Zahlung der bei diesem Lehen mit Ende 1881 rückständig gewesen Landes- und Gemeindezuschläge per 7625 fl. 5 kr. und 540 fl. 11 kr.

Der Betrag des nicht präliminirten Münzverlustes per 264 fl. 17 kr., welcher laut der Erläuterung zu Titel 1 (Tab. A, Post 1h) als Ersatz auf Münzverlust in Empfang erscheint, hat sich größtentheils (262 fl. 32 kr.) bei den Zahlungen an Zinsen und Capitalien der krakau-oberschlesischen Prioritätsactienschuld ergeben.

Das laut §. 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 75, **den Besitzern der durch den Wassereinbruch im Februar 1879 inundirten Ossegger Kohlenwerke bewilligte Darlehen** (Titel 11) per 250.000 fl. ist nunmehr durch die als Mehrerfordernis nachgewiesenen 63.666 fl. 41 kr. erschöpft, nachdem auf dieses Darlehen bereits im Jahre 1880 184.250 fl. und im Jahre 1881 2083 fl. 59 kr. beausgabt worden sind.

Von dem Mehrerfordernisse für **unvorhergesehene, die Staatshilfe erheischende Nothfälle** (Titel 12) per 2300 fl. betreffen 1500 fl. den Bau der Wiesenthal-Lauxmühler Bezirksstraße in Böhmen, welcher schon in den Erläuterungen zum Central-Rechnungsabschlusse pro 1881 (Erf. Cap. 11, Tit. 8) besprochen worden ist, daher sich hier nur auf diese Erläuterungen berufen wird. Hinsichtlich der restlichen 800 fl. kommt Folgendes zu bemerken:

Von den mit Gesetz vom 8. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 15, im §. 6 bewilligten Nothstandscredite per 100.000 fl. waren zur Unterstützung der Nothleidenden im böhmischen Bezirke Neustadt a. M. 4000 fl. bestimmt.

Hievon wurde seitens der politischen Bezirksbehörde ein Theilbetrag von 800 fl. in der Voraussetzung, dass die Flüssigmachung desselben noch zulässig sei, zur Subventionirung des Baues der Straße von Bad Rezek nach Blaškov reservirt und die Nothwendigkeit dieser Subventionirung insbesondere aus dem Gesichtspunkte begründet, dass durch den projectirten Straßenbau der nothleidenden Bevölkerung Arbeit verschafft werde.

Nachdem auch die genannte Behörde den betheiligten Gemeinden gegenüber bezüglich der Subventionirung des Baues bereits Zusagen gemacht hatte, blieb wohl nichts anderes übrig, als die nachträgliche Anweisung des fraglichen Subventionsbetrages zu bewilligen.

Bei den Ausgaben für die Zwecke der **directen Steuern** (Capitel 12) hat sich der Erfolg im ganzen um . . . . . 48.911 fl. 02 kr. ungünstiger gestaltet, und zwar im Ordinarium (Titel 1, 2) um 11.401 fl. 42½ kr. günstiger, im Extraordinarium (Titel 3, 4) aber um 60.312 fl. 44½ kr. ungünstiger.

Als Ursachen der angedeuteten Unterschiede gelten:

bei Titel 1 hinsichtlich der in allen Kronländern (mit Ausnahme von Küstenland und Dalmatien, wo der bewilligte Credit per 500 fl., respective 400 fl. vollständig erschöpft wurde) erzielten Ersparnis per 9923 fl. 42½ kr. zunächst die allseitige Einhaltung der strengsten Sparsamkeit bei Zuerkennung von Belohnungen und Entschädigungen an beigezogene Sachverständige und Vertrauensmänner, dann die Verzichtleistung der letzteren in einzelnen Fällen auf solche Entlohnungen;

bei Titel 2 betreffs der Ersparung per 1478 fl. hauptsächlich die unterbliebene Zahlung an diesfalls Bezugsberechtigte in Dalmatien;

bei Titel 3 in Absicht auf die Überschreitung per 36.134 fl. 85 kr. die durch das steuerdienstliche Interesse veranlasste Vermehrung der Aushilfsindividuen für die diesfälligen Agenden in Niederösterreich und im Küstenlande, ferner die Regelung des Executionsverfahrens auch in Galizien und der Bukowina, während der bei der Mehrzahl der Kronländer eingetretene diesfällige Minderaufwand theils der Restringirung in der Executionsführung gegen die Rückständler mit einer Jahresschuldigkeit bis 5 fl., theils nur zufälligen Umständen zuzuschreiben ist; doch findet diese Mehrauslage ihre volle Deckung in der Mehreinnahme bei den Steuerexecutionsgebüren per 68.180 fl. 94½ kr.

bei Titel 4 bezüglich des Mehrbedarfes von 24.177 fl. 59½ kr. die Aufnahme einer größeren Anzahl von Aushilfsindividuen zur rechtzeitigen Beendigung der Grundsteuer-Repartitionsarbeiten, welche namentlich in den Ländern, wo früher Grundsteuerprovisorien bestanden, mit besonderen Schwierigkeiten verbunden waren und durch exmitirte Rechnungsbeamte und Steuerreferenten überprüft werden mussten.

Im **Zollgefälle** (Capitel 13) rührt der günstige Erfolg per	4,758.938 fl.	77	kr.
von dem geringeren Aufwande an **Verzehrungssteuer-Restitutionen** (Titel 4) her und zwar infolge schwächerer Ausfuhr von			
Brantwein	165.392 „	60	„
Bier	79.518 „	58	„
Zucker	4,952.124 „	95½	„
zusammen .	5,197.036 fl.	13½	kr.
während der Ausfall bei den **rückgestellten Sicherstellungen** (Titel 1) per . . .	349.730 „	20½	„
von den höheren Einnahmen der correlativen Gefällssicherstellungen per	488.782 „	51	„
und jener bei den **Gefällsrückgaben** (Titel 2) per	88.367 „	16	„

von der Erfolglassung des dem Fürstenthume Liechtenstein für das Jahr 1881 gebürenden Antheils, sowie von der Restitution jener Beträge herrührt, welche infolge unrichtiger Anwendung des Zolltarifes zu viel eingehoben oder nachträglich ermäßigt wurden.

Übrigens berühren die Ausgaben dieses Capitels, deren Höhe bei Verfassung des Voranschlages nur annäherungsweise bestimmt werden kann, als gemeinsames Erfordernis die Gebarungen der diesseitigen Reichshälfte nur indirect und erscheinen deshalb im diesseitigen Budget auch nur als durchlaufende Posten aufgeführt.

In der **Verzehrungssteuer** (Capitel 14) wurde das ungünstige Ergebnis an **Verwaltungsauslagen** (Titel 1) per 2153 fl. 55 kr. vorwiegend durch nothwendig gewordene größere Herstellungen und Reparaturen an den Wiener Linienamtsgebäuden (namentlich St. Marx), dann durch den neuen Pachtzins für eine Grundfläche an der Rossauer-Lände und durch die Reparatur der Brückenwage bei dem Linienamte Nuisdorf herbeigeführt; ferner beruht das Mehrerfordernis an **rückgestellten Gefällssicherstellungen** (Titel 2) per . . . . . 331.288 fl. 95 kr auf dem größeren Eingange an Gefällssicherstellungen in Wien.

Das günstige Ergebnis bei dem **Ersatze an die königlich ungarische Finanzverwaltung** (Titel 3) per . . . . . 584.767 fl. 61½ kr. ist eine Folge der Abnahme der Verzehrungssteuerrestitutionen für ausgeführten Zucker im Jahre 1882, wodurch sich die Ersatzpflicht an Ungarn verminderte.

Bei dem mit 92 Procent **angenommenen Antheile an den durch die Zolleinnahmen nicht bedeckten Restitutionen der Zuckersteuer** (Titel 4) rührt der günstige Erfolg per . . . . . 4,314.016 fl. daher, weil die gesammten Restitutionen aus den Zolleinnahmen gedeckt wurden.

Beim **Salzgefälle** (Capitel 15) beruht im Ordinarium das Mindererfordernis an **Erzeugungs- und Einlösungskosten** (Titel 1) per 110.283 fl. 65½ kr. vorwiegend auf der gegen den Voranschlag zurückgebliebenen Salzproduction, nachdem an Steinsalz um 46.551, an Sudsalz um 21.153, an Seesalz in Dalmatien aber um 25.243 *q* weniger erzeugt, beziehungsweise eingelöst und auch an Soole um 224.966 Hektoliter weniger gewonnen wurden, als im Präliminare angenommen worden war.

Diese Minderproduction ist beim Steinsalze in dem geringern Exporte ins Ausland, beim Sudsalze in dem Bestande ausreichender Vorräthe, bei dem Seesalze aber in den ungünstigen Witterungsverhältnissen begründet. Überdies ergab sich bei den Salzerzeugungskosten auch noch deshalb ein geringeres Erfordernis, weil die im Voranschlage vorgesehenen Theuerungszulagen für die Arbeiter zum größten Theile entfielen.

Der geringeren Erzeugung entsprechend hat sich der Aufwand für den Steinsalzbergbau um 18.125 fl. 98½ kr., für den Soolenbergbau um 4246 fl. 90½ kr., für den Sudhüttenbetrieb um 12.880 fl. 6 kr., für den Ankauf der Betriebsmaterialien um 28.604 fl. 97½ kr., für die Seesalzeinlösung aber um 24.722 fl. 51½ kr. vermindert.

Aus dem gleichen Grunde hat sich ferner der Erfolg bei den Salzmagazinirungs- und Transportskosten, beim Mobilienankauf und bei den sonstigen Betriebsauslagen um 5184 fl. 32 kr. günstiger gestaltet.

Im eigentlichen Administrationsaufwande wurden bei den Bezügen der Beamten und Diener, bei den Adjuten und Taggeldern, bei den Amts- und Kanzlei-, dann bei den Cur- und Medicamentenkosten, bei den Patronats- und Cultusauslagen, bei der Erhaltung der Verwaltungsgebäude und bei den Baureparaturen infolge der Einschränkung des Erfordernisses auf den strengsten Bedarf Ersparungen erzielt.

Dagegen ergab sich bei den Werksschmiedekosten eine Überschreitung per 3176 fl. 15½ kr., weil in Wieliczka die Reconstruction der Salzmühle am Elisabeth-Schacht, dann die Anfertigung von Werkzeugen und Röhren zu den Bohrungen und die sonstigen Reparaturen zwar einen Mehraufwand verursachten, der aber durch den günstigeren Erfolg bei der Rubrik „sonstige Betriebseinnahmen" vollkommen gedeckt erscheint.

Die im Extraordinarium nachgewiesene Ersparung per 2895 fl. 17½ kr. ist dem Umstande zuzuschreiben, dass die bei Ebensee projectirte Herstellung eines Soolenreservoirs und die Reparatur der Sudpfannenmäntel aus Betriebsrücksichten nur zum Theil in Angriff genommen werden konnte.

Dagegen entfiel an Münzverlust eine Mehrausgabe von 72 fl. 47 kr., weil für die in Gold zu leistende conventionelle Vergütung des an die Salzbergarbeiter in Hallein von der königlich bayerischen Saline in Berchtesgaden abgegebenen Deputatsalzes auf dieser Rubrik nicht vorgesehen war.

Bei den **Salzverschleißauslagen** (Titel 2) resultirt, wenn den bei einzelnen Rubriken erzielten Ersparungen per . . . . . 19.799 fl. 48½ kr.
die bei den anderen Rubriken eingetretenen Überschreitungen per . . . . . 17.539 „ 46½ „
gegenübergestellt werden, eine Minderausgabe von . . . . . 2.260 fl. 2 kr.

Was nun die obigen Ersparungen anbelangt, so wurden dieselben theils durch Intercalarien, theils aber dadurch ermöglicht, dass wegen ausreichender Vorräthe bei den Verschleißstätten die Frachtkosten für Salztransporte im Küstenlande und in Dalmatien sich verminderten und außerdem an Gebäudeerhaltungskosten, sowie an Auslagen für Kanzlei- und Manipulationserfordernisse infolge thunlichster Einschränkung des Bedarfes weniger verausgabt wurde, als im Präliminare angenommen worden war.

Die obbezifferten Überschreitungen dagegen wurden hauptsächlich dadurch herbeigeführt, dass in Dalmatien infolge der Abrechnung mit Ungarn für die in den Jahren 1881 und 1882 auf Grund des Gesetzes vom 7. Juni 1868 §. 4 gelieferten Salzmengen die Summe der Gefällsrückgaben eine namhafte im Voranschlage nicht vorhergesehene Höhe erreichte.

Im Extraordinarium beruht die Minderausgabe per 8078 fl. darauf, dass einerseits von dem übertragenen Creditreste des Jahres 1881 per 2378 fl. für die Adaptirung einer Wohnung im Salzmagazine zu Delatyn lediglich ein Betrag von 300 fl. zur Verwendung gelangte, und dass anderseits der Credit zur Deckung der Kosten der Preisausschreibung für die Bereitung von Viehsalz per 6000 fl. im Jahre 1882 nicht in Anspruch genommen wurde und erst im Jahre 1883 benützt werden dürfte, weil die diesfälligen commissionellen Verhandlungen erst im Jahre 1883 zum Abschlusse gelangen werden.

Beim **Tabakgefälle** (Capitel 16) stellt sich das ordentliche Erfordernis bei Titel 2, ungeachtet an Contrebandtabak, an Ankauf von Inländer Fabrikaten aus Ungarn, an Frachtkosten und an Verpflegskosten der Kranken 4691 fl. 12 kr. weniger verausgabt wurden, dennoch im ganzen um 1,203.704 fl. 68½ kr. ungünstiger heraus, weil für den Tabakmaterialankauf, und zwar:

für Ausländer Blätter und Fabrikate 518.842 fl. 89½ kr., für Inländer Blätter 368.864 fl. 60 kr. und an Fabricationskosten 320.688 fl. 31 kr. mehr verausgabt wurden.

Die Überschreitung beim Ausländer Blattankaufe wurde durch das unvorhergesehene, beträchtliche Steigen der Preise einiger Tabaksorten und durch die infolge des gesteigerten Absatzes nothwendig gewordenen Ankäufe hervorgerufen.

Die Überschreitung beim Inländer Blattankaufe ist eine Folge der sehr günstigen Ernteverhältnisse in Ungarn, indem auf der präliminirten Anbauarea mehr Tabak gewachsen ist und eingelöst wurde, dann des Anbaues, sowie der Einlösung und Maceration größerer Mengen in Tirol.

Bei den Fabricationskosten liegt die Ursache der Überschreitung lediglich in der außerordentlichen Zunahme des Verschleißes an Cigarren und Cigarretten, wodurch die ausgedehntere Erzeugung nicht nur die Auslagen für Löhne und Ökonomieartikel erhöhte, sondern auch die Neubeschaffung von Arbeitstafeln, Maschinen, Werksvorrichtungen und anderweitigen Utensilien erheischte.

Im außerordentlichen Aufwande war der Erfolg günstiger beim Münzverluste infolge der geringeren Anschaffung von in Gold zu zahlenden Ausländerblättern um den Betrag von 142.286 fl. 59 kr. und bei dem Creditreste für Neubauten aus dem Jahre 1881 um den nicht in Anspruch genommenen Betrag von 18.999 fl. 62 kr.

Bei Titel 3 ist ungeachtet der in einigen Rubriken, als: Gehalte und Activitätszulagen der Beamten, Löhnungen, Emolumente der Diener, Diäten- und Reisekosten, dann Kosten auf Erhaltung der Gebäude erzielten Ersparungen im Gesammtbetrage von 3890 fl. 68 kr. — doch ein Mehraufwand von 90.006 fl. 46 kr. vorgefallen.

Bezüglich dieser Überschreitung waren besonders folgende Umstände maßgebend:

bei den Gehalten und Activitätszulagen der Diener die nicht völlige Realisirung der in Aussicht gestellten Intercalarabstriche;

bei den Einhebungsprocenten der gesteigerte allgemeine Tabakverschleiß;

bei den Mietzinsen die vertragsmäßig für das ganze Jahr im vorhinein zu bestreitende Zahlung des Mietzinses für die Unterbringung des Tabakmagazins in Tarnów;

bei den Kanzlei- und Manipulationserfordernissen die Anschaffung der neuen Tabakverschleißtarife;

bei den Frachtkosten der gesteigerte Verschleiß und die außerordentliche Frachtvergütung aus Anlass der infolge der Überschwemmung in Tirol eingetretenen Verkehrsstörungen; endlich

bei den verschiedenen Ausgaben die Auszahlung bedeutenderer Belohnungen an Ergreifer infolge gepflogener Verrechnung größerer Tabakstraffälle.

Bei dem **Stempelgefälle**, Capitel 17, hat die Erzeugung neuer Stempelmarken mit der Jahreszahl 1883 eine Überschreitung von 24.739 fl. 36 kr. verursacht, welche durch Ersparungen bei anderen Ausgabsrubriken auf den im Rechnungsabschlusse nachgewiesenen Betrag per 5190 fl. 31½ kr. herabgemindert worden ist.

Bei **Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften**, Capitel 18, rührt der ungünstige Erfolg per 276.443 fl. 75 kr. von den Gefällsrückgaben her, welche theils infolge der gesetzlichen Zugestehung des Gebürennachlasses auf Grund der nachträglich hergestellten Grundbuchsordnung, theils infolge anderweitiger Richtigstellung der bereits eingezahlten Gebüren, theils auch infolge der durch Erhöhung der Steigerungsgebüren bedingten Auszahlung von größeren Ergreiferantheilen zum Aufwande erwachsen sind.

Übrigens finden diese Überschreitungen im Gesetze selbst ihre Begründung.

Beim **Lotto**, Capitel 19, beruht der günstige Erfolg per 672.222 fl. 6½ kr. ungeachtet der bei einigen Rubriken vorgekommenen Überschreitungen von zusammen 1422 fl. 47½ kr. hauptsächlich auf den bedeutend geringeren Lottogewinnsten (630.374 fl. 13½ kr.) und Einhebungsprocenten (35.838 fl. 94 kr.).

Bei den **Mauten**, Capitel 20, wurde im Ordinarium der ungünstige Erfolg per 6179 fl. 87 kr., welchem übrigens unter Bedeckungscapitel 43, Titel 3, ein Kaufschilling per 13.600 fl., als außerordentliche Einnahme gegenübersteht, nur durch die im Interesse des Ärars vollzogene Ablösung der Jahresrente per 630 fl., welche die Stadtgemeinde Aussig für aufgelassenes Stapelrecht bezogen hatte, in dem zu

5 Procent capitalisirten Betrage von 12.600 fl. herbeigeführt, während sonst aus Ursache der bei allen Rubriken erzielten Ersparungen ein günstiger Erfolg per 6420 fl. 13 kr. zu verzeichnen gewesen wäre.

Im Extraordinarium rührt die Ersparung bei Neubauten per 2000 fl. davon her, dass von dem auf das Jahr 1882 übertragenen Credite des Jahres 1881 per 2800 fl. nur die als Aufzahlung für das neue Mauthaus in Nikolsburg bewilligte Summe von 800 fl. verwendet wurde, während die Kosten für die Herstellung eines anderen neuen Mauthauses auf der sogenannten Rotenberger Straße in Mähren, wozu obige 2000 fl. bestimmt waren, von den daran betheiligten Ortsgemeinden getragen wurden.

Bei der **Punzirung**, Capitel 21 a, gründet sich der günstige Erfolg im Ordinarium per 5913 fl. 51½ kr. zunächst auf die bei den Activitätsbezügen der Beamten und Diener eingetretenen beträchtlichen Intercalarien, dann auf das geringere Erfordernis an Adjuten und Diurnen, weil bei dem Filialamte kein Praktikant verwendet wurde und der Diurnist des Hauptpunzirungsamtes nur während eines Quartals in Verwendung stand.

Weiters hat auch der Aufwand für die Amtskleidung der Dienerschaft und für die Beheizung der Amtslocalitäten sowie die Façonsentschädigungen, dann für Reiseauslagen sich vermindert, und es sind die für Gebäudeerhaltung bewilligten Credite theils gar nicht, theils nicht in voller Höhe zur Verwendung gelangt.

Dagegen hat infolge des lebhaften Geschäftsganges das Erfordernis für die Aushilfspunzenschläger und aus demselben Grunde, sowie mit Rücksicht auf die durch die Nichtbesetzung erledigter Stellen bedingte größere Inanspruchnahme der Beamten die Summe der denselben bewilligten Remunerationen eine Erhöhung erfahren, durch welche die an sich bedeutendere Ersparung auf den obenerwähnten Betrag herabgemindert wurde.

Bei der **besonderen Abgabe für gebrannte geistige Getränke** betrifft das Erfordernis hauptsächlich Gefällsrückgaben anlässlich unrichtiger Anwendung des Gesetzes vom 23. Juni 1881 und infolge Rückstellung von bereits eingezahlten, im Recurs- oder Gnadenwege gemilderten oder nachgesehenen Strafbeträgen, und rührt der ungünstige Erfolg per 16.372 fl. 69 kr. daher, weil für die in diesem neuen Steuerzweige vorkommenden Ausgaben ein Credit nicht bewilligt war.

Erst vom Jahre 1883 an erscheint hiefür ein Betrag von 15.000 fl. im Staatsvoranschlage eingestellt.

Auch der Umstand, dass die besondere Abgabe laut §. 11, Absatz IV des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, mit der Erwerbsteuer im Zusammenhange steht und es vorzukommen pflegt, dass zur Zeit der Entrichtung der besonderen Abgabe die Erwerbsteuer noch nicht bemessen ist, hat auf die Rubrik Gefällsrückgaben einen Einfluss ausgeübt.

Bei den **Dicasterialgebäuden**, Capitel 22, resultirt im Ordinarium aus der Combination der

Ersparungen in einigen Rubriken per	13.311 fl. 72½ kr.
mit den Überschreitungen in anderen Rubriken per	12.564 „ 66 „
im ganzen eine Ersparung von	747 fl. 6½ kr.

welche sich durch den Entfall des Mietzinses (810 fl.) für die nunmehr in einem ärarischen Gebäude untergebrachte Direction der Dicasterialgebäude in Wien ergeben hat.

Der außerordentliche Credit per 1000 fl. ist im Küstenlande durch die unvermeidlichen Kosten für die gründliche Räumung und Instandhaltung des Martesin-Canales um den Betrag von 692 fl. überschritten worden.

Dagegen war die Annuitätenrückzahlung für die Realität in Ottakring um 41 fl. 55 kr. geringer, weil die auf diesen Etat entfallende Quote nur 558 fl. 45 kr. (gegen präliminirte 600 fl.) betragen hat.

Bei den **Fiscalitäten und Heimfälligkeiten**, Capitel 23, hat sich infolge zufällig höherer Rückzahlungen eine durch höhere Einnahmen (13.038 fl. 18½ kr.) vielfach bedeckte Überschreitung von 1123 fl. 29 kr. ergeben.

Bei der **Hof- und Staatsdruckerei** in Wien, Capitel 24, ist der Mehraufwand per 374.868 fl. 24 kr. im allgemeinen eine Folge des außerordentlich gesteigerten Betriebes.

Hienach erhöhten sich insbesondere die Ausgaben:

1. Für Bestallungen und Löhnungen (184.057 fl. 67 kr.) durch die Erzeugung der Staatsnoten neuer Form zu 5 und 1 fl., dann durch constante Nachtarbeit während der Reconstruction der schadhaft gewordenen Localitäten des Hoftractes;

2. für Betriebserfordernisse (110.116 fl. 31 kr.), und zwar:

a) beim Papierankaufe (22.813 fl. 24 kr.) für die mannigfachen Drucksorten der neu errichteten Postsparkassen;

b) bei der Material- und Brennstoffbeschaffung (71.061 fl. 95 kr.) hauptsächlich durch beigestellte größere Quantitäten von theueren Buntfarben, Walzentüchern, Tüll ꝛc. zum Zwecke der Erzeugung neuer Staatsnoten;

c) bei der Beleuchtung (9629 fl. 9 kr.) infolge der Verwendung von durch Gas erwärmten Platten bei dem Kupferdrucke, dann infolge des Leuchtgasbedarfes zum Betriebe des Gasmotors, wie auch infolge häufiger Nachtarbeiten für den Reichsrath und während der Renovirung mehrerer Localitäten;

d) für Reparatur von Maschinen und anderen Werksvorrichtungen (6601 fl. 93 kr.) wegen der Reconstruction von 3 Kupferdruckpressen und der durch Adaptirung und Vermehrung der Localitäten erforderlichen Transmissionsanlagen, dann auch wegen Ersetzung von zwei schadhaft und unbrauchbar gewordenen Dampfunterkesseln sammt Feuerplatten durch neue;

3. für Mietzinse (3288 fl. 25 kr.) dadurch, dass aus Anlass der Erzeugung neuer Staatsnoten einige Localitäten im Dominicanergebäude zur Unterbringung der Schriftgießerei und der Postabtheilung zugemietet werden mussten;

4. für Erhaltung der Gebäude und Hauserfordernisse (10.939 fl. 51 kr.), weil im Hoftracte des Anstaltsgebäudes schadhafte Decken und weiters ein eiserner Gang zwischen den zwei Flügeltracten zur Verbindung der neuen Creditsarbeitslocalitäten hergestellt und überdies Vorkehrungen gegen Feuersgefahr durch Aufstellung von Hydranten, Feuerautomaten ꝛc. getroffen werden mussten;

5. im Verlags- und Verschleißgeschäfte (55.104 fl. 51 kr.) durch einen größeren Bedarf an Lagerdrucksorten und anderen Verlagsartikeln, als: Trampler's Schulkarten für Volks- und Mittelschulen, dann Fortsetzung der Militärvorschriften in Taschenausgabe, und der Handausgabe der Civilgesetze, sowie des biographischen Lexikons von Dr. Wurzbach;

6. für rückzahlbare Leistungen (8160 fl. 91 kr.) durch das Honorar von 1000 fl. für die böhmische Übersetzung des bürgerlichen Gesetzbuches und durch die für Rechnung des Reichsfinanzministeriums erfolgte Anschaffung von Maschinen zum Zwecke der Staatsnotenerzeugung im Betrage von 15.870 Francs 50 Ct., und

7. für verschiedene Zwecke (3453 fl. 41 kr.) infolge des Ankaufes eines sehr vortheilhaften Reproductionsverfahrens von Klič, und infolge der beträchtlicheren Auslagen für Reinigung von Walzentüchern, Tüll ꝛc. anlässlich der Erzeugung neuer Staatsnoten.

Nachdem der gesammte Mehraufwand per	374.868 fl.	24	kr.
in der gesammten Mehreinnahme per	383.616 „	8	„
eine um den Betrag von	8.747 fl.	84	kr.
überwiegende Bedeckung findet, und nebstdem zu Ende 1882 höhere Materialwerte per	29.360 „	66½	„
und höhere Activrückstände per	26.662 „	45	„
in Rechnung verblieben sind, so war der Erfolg bei diesem Capitel im ganzen eigentlich günstiger um	64.770 fl.	95½	kr.

Bei den **Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume** (Capitel 25) ist das geringere Erfordernis per 536 fl. 8 kr. durch die Abnahme der diesfälligen Verwaltungsgeschäfte begründet.

Beim **Münzwesen**, Capitel 26, beruht die im Ordinarium nachgewiesene Überschreitung per 23.763 fl. 79½ kr. zunächst auf der im Voranschlage nicht vorgesehenen Ausmünzung königlich serbischer Goldmünzen im Nominalbetrage von 6,512.900 Dinars.

Infolge dessen, sowie der Prägung von 70.000 Stück Kriegsmedaillen hat einerseits das Erfordernis an Materialien und Requisiten, an Bezügen der Aufseher und Arbeiter und an Beleuchtungsauslagen, anderseits aber auch die Summe der Einnahmen für gelieferte Arbeiten sich erhöht.

Eine weitere, bei der Rubrik „verschiedene andere Auslagen" eingetretene Mehrausgabe, wurde dadurch herbeigeführt, dass von den beim Verkaufe der vierfachen Ducaten eingegangenen einfachen Ducaten ein Theil als veraltet an die Materialkammer abgegeben und der hiebei anerlaufene Verlust an Münzgut und Prägegebüren auf der bezeichneten, auch durch die nicht präliminirten Kosten der mititärischen Bewachung des Hauptmünzamtes belasteten Rubrik verrechnet wurde.

Dagegen wurden bei den Gehalten und Activitätszulagen der Beamten und Diener, bei den Adjuten, Transports- und Gebäudeerhaltungskosten einige Ersparungen erzielt, durch welche das an sich ungünstigere Gesammtergebnis auf den obbezifferten Betrag herabgemindert wurde.

Im Extraordinarium war der Erfolg um 6288 fl. 88 kr. günstiger, weil statt der in Aussicht genommenen hydraulischen Presse zum Preise von 2500 fl. eine Schab- (Justir-) Maschine um 1500 fl. angekauft wurde, und weil bei der Kupferkreuzerausmünzung infolge des Rückganges der Kupferpreise und minderen Erfordernisses an Arbeitslöhnen nicht der volle Voranschlagsbetrag zur Verwendung gelangte.

Im Etat des **Handelsministeriums**, Capitel 27, waren die ordentlichen Ausgaben der **Centralleitung** (Titel 1, §. 1) um 6762 fl. 42½ kr. höher, weil der präliminirte Intercalarabstrich von 7235 fl. wegen unzureichender Personalveränderungen nicht ganz erzielt wurde, weil ferner größere unvorhergesehene Gebäudeadaptirungen vorgenommen werden mussten und überdies die Reinigungs-, Gasbeleuchtungs- und Wasserbezugskosten, wie auch unabweisliche Aushilfen, dann Remunerationen für außerordentliche Dienstleistungen höhere Beträge als gewöhnlich in Anspruch nahmen, so dass mit den zu diesen Zwecken bewilligten Crediten das Auslangen nicht gefunden werden konnte.

Die präliminirten außerordentlichen Ausgaben waren nur höher bei §. 3 um 475 fl. 83 kr. infolge der wegen der Triester Ausstellung mehrfach vorgekommenen Dienstreisen, dann infolge der Ertheilung von Subventionen an einzelne Vereine behufs Betheiligung an dieser Ausstellung.

Dagegen sind von den außerordentlichen Crediten in Ersparung gekommen:

bei §. 1	6746 fl. 56½ kr.
und nach Abzug des Münzverlustes per	468 „ 40½ „
die verbleibenden	6278 fl. 16 kr.

theils durch die Pensionirung einiger Kanzleibeamten mit den ad personam belassenen höheren Range (2758 fl. 30 kr.) und durch die wegen des langsameren Ganges der Voreinleitungen zu internationalen Handelsverträgen erwachsenen geringeren Reiseauslagen (642 fl. 96 kr.), theils aber dadurch, dass die Entsendung des österreichischen Mitgliedes des internationalen Maß- und Gewichtscomités nach Paris unterblieben (1231 fl. 41 kr.), die in Aussicht genommene Aufstellung eines Aufsichtsorganes für die Überwachung der Erzeugung von Sprengmitteln noch nicht erfolgt (300 fl.) und die Nothwendigkeit zur Vornahme von nur wenigen Dienstreisen behufs Inspicirung der Fachlehranstalten in praktisch-gewerblicher Richtung eingetreten ist (1341 fl. 10 kr.);

bei §. 5 — 341 fl. 61 kr. durch die geringeren Herstellungskosten der Eisenbahnstatistik und

bei §. 6 — 2785 fl. 40 kr., weil die Vollendung einer Industriestatistik innerhalb der Verwendungsdauer des hiefür bewilligten Credites nicht erfolgt ist.

Der auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 61, zur Bestreitung der Vorauslagen für die in Triest stattgefundene landwirtschaftliche und gewerbliche Ausstellung beausgabte unverzinsliche Vorschuss per 100.000 fl. bildet nur deshalb ein unbedecktes Mehrerfordernis, weil die Rückerstattung dieses Vorschusses, welche nach dem bezogenen Gesetze noch im Laufe des Jahres 1882 aus den Einnahmen des Ausstellungsunternehmens hätte erfolgen sollen, erst im Jahre 1883, und zwar mit Rücksicht auf das ungünstige Ergebnis dieses Unternehmens nur theilweise eintreten wird.

Ein weiteres, jedoch zum größten Theile bedecktes Mehrerfordernis hat sich beim Wiener Weltausstellungsfonde ergeben, dessen Gebarungsergebnisse jenen des Vorjahres sehr ähnlich sind.

Während im Jahre 1881 der Gesammtausgabe von 18.242 fl. 87 kr. eine Gesammteinnahme von 13.763 fl. 34 kr. gegenüberstand und sich sohin ein Deficit von 4479 fl. 53 kr. herausgestellt hatte, steht pro 1882 der Gesammtausgabe von 15.711 fl. 64 kr. eine Gesammteinnahme von 11.493 fl. 48 kr. gegenüber, und es beträgt sohin das Deficit 4218 fl. 16 kr.

Das ungünstige Ergebnis der Gebarung des Jahres 1882 ist besonders der sehr geringen Benützung der Rotunde in diesem Jahre, beziehungsweise dem Umstande zuzuschreiben, dass dieses Gebäude dem Comité für die anfänglich pro 1882 projectirte internationale elektrische Ausstellung zur Verfügung gestellt worden war, und dass in dem Zeitpunkte, als die Verschiebung dieses Unternehmens auf das Jahr 1883 beschlossen wurde, auch anderweitige Dispositionen über dieses Gebäude, durch welche der Ausfall an den Einnahmen gedeckt worden wäre, nicht mehr getroffen werden konnten.

Da infolge der geringen Benützung der Gebäude die Einkünfte des Weltausstellungsfondes unter das gewöhnliche Maß sanken, so war das Handelsministerium bemüht, auch die Auslagen für die Erhaltung dieser Bauten möglichst einzuschränken, und wurde auch in dieser Hinsicht erzielt, dass die Ausgaben des Weltausstellungsfondes im Jahre 1882 hinter denjenigen des Vorjahres beiläufig um dieselbe Summe zurückstehen, wie dies infolge des früher angedeuteten Umstandes hinsichtlich der Einnahmen der Fall war.

Im Detail betrachtet, zeigt sich ein Ausfall an Einnahmen, abgesehen von der Rubrik „Mietzinse", insbesondere in der Rubrik 2 „diverse Einnahmen, rückständige Pachtzinse, Provisionen, Erlös von Druckschriften"; eine Rubrik, in welcher (wie schon in früheren Jahren bemerkt worden ist) namhafte Einkünfte überhaupt nicht mehr zu gewärtigen sind.

Dagegen kommt das Ersparnis an den Ausgaben zumeist in der Rubrik „Materiale, Fuhrlöhne und diverse Gebäudeerhaltungs-Auslagen" zum Ausdruck, in welcher Post im Jahre 1882 nur 6855 fl. 22 kr. gegenüber 9433 fl. 6 kr. im Jahre 1881 verausgabt worden sind.

Die Erhöhung der Ausgabspost „Beheizung, Beleuchtung und andere ämtliche Erfordernisse" von 650 fl. 11 kr. im Jahre 1881 auf 1006 fl. 54 kr. im Jahre 1882 erklärt sich dadurch, dass wegen des im Sommer vorigen Jahres eingetretenen Ablebens des früheren Architekten der Weltausstellungsbauten, Directors Gustav Gugitz, die für die technische Ober-Inspection der Weltausstellungsgebäude früher festgestellten Fahrauslagen im vorigen Jahre sowohl hinterher pro 1880 und 1881, als auch für den abgelaufenen Theil des Jahres 1882 flüssig gemacht werden mussten und ebenso im Jahre 1882 ein Theilbetrag der mit dem neuen Architekten vereinbarten fixen Jahresremuneration zur Auszahlung gelangte.

Bei der **General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen** (Titel 2) war der Erfolg im Ordinarium um 1140 fl. 27½ kr. günstiger, welche Minderausgabe, trotz des infolge Wiederaufnahme des Staatseisenbahnbaues gesteigerten Erfordernisses an Reisekosten, sich bei den persönlichen Bezügen durch Nichtbesetzung systemisirter Stellen und auswärtige Verwendung mehrerer Beamten, deren Bezüge demgemäß aus anderen Etats bestritten wurden, ergeben hat.

Im Extraordinarium hingegen zeigt sich eine Überschreitung von 41.507 fl. 67 kr., welche ihre Ursache findet in der Verfassung neuer und Umarbeitung bereits vorhandener Eisenbahnprojecte, dann in der Bestreitung der Reiseauslagen der bei den Tracen-Revisions-Commissionen und den Verhandlungen mit den Interessenten rücksichtlich der von denselben zu leistenden Beiträge intervenirenden politischen Beamten, welche Auslagen nur zum Theile im Voranschlage vorgesehen waren.

Beim **Aichdienste** (Titel 3) hat sich im Ordinarium, wiewohl bei Inventargegenständen durch unabweisliche Nachschaffungen, dann durch die nach Feststellung des Präliminares bewirkte Activirung des Aichamtes in Ampezzo Überschreitungen zutage traten, dennoch durch Intercalarien, dann Reduction der Remunerationen für die Vorsteher und Bestallungen der Aichmeister ein günstiger Erfolg von 7117 fl. 30 kr. ergeben.

Von dem Credite für die Anschaffung eines Comparators per 6100 fl. blieb der Betrag von 600 fl. unverwendet, weil die Fertigstellung dieses Instrumentes einen Aufschub erlitten hat.

Beim **Hafen- und Seesanitätsdienste**, Titel 4, §. 1, wurde die Überschreitung von 11.808 fl. 62½ kr. im Ordinarium hauptsächlich durch die Triester Industrie-Ausstellung verursacht, da durch dieses Unternehmen an und für sich, sowie durch die Betheiligung der k. k. Seeverwaltung an demselben nach verschiedenen Richtungen hin mehrfache bedeutende Auslagen nothwendig wurden, welche zumeist in der Aufnahme von Aushilfs-matrosen, Vermehrung des unzulänglichen Lootsenpersonales und in der Anschaffung von bei der obigen Ausstellung als Probestücke benützten Leuchtapparaten, sowie in der Herstellung der elektrischen Beuchtung auf dem Moto II der neuen Triester Hafenanlagen und eines bequemeren Anlandeplatzes für Dampf- und Ruderboote in S. Andrea ihre Veranlassung finden.

Der nicht präliminirte Münzverlust per 53 fl. 30 kr. hat sich bei den in Gold geleisteten Anschaffungskosten von ausländischen maritimen Vorschriften und bei den gleichfalls in Gold gezahlten Belohnungen an Ausländer für die Rettung von verunglückten österreichischen Staatsangehörigen ergeben.

Bei dem Credite für die ins Extraordinarium überstellten persönlichen Bezüge ist durch die theilweise Unterbringung oder Pensionirung der betheiligten Staatsdiener eine Ersparung von 867 fl. 16 kr. erzielt worden.

Bei den Neubauten im Küstenlande (§. 2), wurde der Creditrest aus dem Jahre 1881 um 25.242 fl. 46½ kr. überschritten durch den der Bauunternehmung des neuen Seelazareths bei Muggia, Gebrüder Pongratz, gerichtlich zuerkannten Entlohnungsbetrag per 18.723 fl. 73 kr. sammt 6 Procent Zinsen per 6871 fl. 84 kr. und die der Finanzprocuratur in Triest zugesprochenen Processkosten per 634 fl. 16 kr.

Anderseits sind von dem gleichartigen Credite für die Neubauten in Dalmatien (§. 3) 249 fl. 66 kr. nicht zur Verwendung gelangt.

Bei dem ordentlichen Aufwande des **Postgefälles** (Titel 6) sind Ueberschreitungen vorgekommen in den Rubriken:

Auslagen für Dienstkleider mit	6.016 fl.	14½ kr.
Taggelder mit	64.481 „	40 „
Portoantheile mit	13.242 „	87½ „
Belohnungen und Aushilfen mit	91 „	— „
Reiseauslagen mit	74.786 „	25½ „
Instandhaltung der Äraraialgebäude mit	6.413 „	18½ „
Mietzinse mit	8.129 „	80½ „
Amts- und Manipulations-Erfordernisse mit	100.984 „	8 „
Vergütung für Staatstelegramme mit	1.455 „	49 „
Gefällsrückgaben und Nachsichten mit	88.216 „	15 „
Postbeförderungskosten auf Poststraßen mit	104.305 „	24½ „
Zeitungsauslagen mit	2.566 „	53 „
Anschaffung von Wägen und sonstigen Inventarialgegenständen mit	25.625 „	53 „
Wagenreparaturen mit	3.361 „	78½ „
Verschiedene Auslagen mit	814 „	53½ „
zusammen mit	500.490 fl.	01 kr.

Dagegen waren die Ausgaben geringer bei den Rubriken: Persönliche Bezüge der Beamten und Diener, unter Berücksichtigung des Intercalar-Abstriches von 246.575 fl. um

	31.208 fl.	23 kr.
Bestallungen der Postmeister um	4.957 „	51½ „
Personalzulagen der Postmeister um	830 „	47½ „
Mängelsvergütungen um	74 „	53 „
Rückersetzte Einnahmen um	4.710 „	38½ „
Äquivalente um	3.255 „	90 „
Postbeförderungskosten auf Eisenbahnen und Dampfschiffen um	79.788 „	97 „
Schadenvergütungen um	15.913 „	29½ „
zusammen um	140.739 fl.	30 kr.

Aus dem Vergleiche dieser Summe mit den obigen Überschreitungen ergibt sich der im Rechnungsabschlusse ausgewiesene Mehraufwand von 359.750 fl. 71 kr.

Die angeführten Überschreitungen wurden herbeigeführt:

bei den Auslagen für Dienstkleider durch erhebliche Vermehrung der Dienerschaft,

bei den Taggeldern infolge der stetigen Geschäftszunahme beim Post-Fachrechnungs-Departement, welche eine Verstärkung der Arbeitskräfte durch Vermehrung des Standes der Diurnisten nothwendig machte; ferner weil die Gebüren der Postmanipulantinnen von 1 fl. täglich auf 36 fl. monatlich erhöht wurden, und weil für die unbesetzt gebliebenen Beamtenstellen und die zu Waffenübungen eingerückten Beamten Manipulationsdiurnisten, sowie anlässlich der im Herbste 1882 eingetretenen Überschwemmung in Südtirol und im Pusterthale besondere Arbeitskräfte in Verwendung genommen werden mussten;

bei den Portoantheilen durch den gesteigerten Absatz von Brief- und Fahrpostwertzeichen, infolge dessen auch eine größere Auszahlung von Provisionen an die Markenverschleißer stattfand,

bei den Belohnungen und Aushilfen infolge Ertheilung von größeren Remunerationen anlässlich der Überschwemmungskatastrophe in Tirol;

bei den Reiseauslagen, weil zur Bewältigung des gesteigerten Verkehrs namentlich zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten Aushilfsdiener aufgenommen werden mussten; ferner weil infolge von Unterbrechungen des Post-Ambulancedienstes und großen Verkehrsstörungen mehrfache Dienstreisen in Tirol und Kärnten nothwendig waren, endlich weil bei mehreren nichtärarischen Postämtern Administrationen eingeführt wurden und die Bahnpost bis Podwołoczyska ausgedehnt worden ist;

bei Instandhaltung der Ärarialgebäude infolge der erst im Jahre 1882 stattgefundenen Begleichung der Rechnungen über die im Jahre 1881 bei der Postanstalt im Hauptzollamtsgebäude und im Schlosserhofe in Wien bewerkstelligten Adaptirungen; ferner infolge der durch Verbreitung des Geschäftsverkehrs bei den Postämtern Franz Joseph-Bahnhof in Wien, Salzburg Bahnhof, Franz Joseph-Quai, Leopoldstadt, Staatsbahnhof und Central-Brief-Auf- und Abgabe in Wien nothwendig gewordenen, aber nicht vorgesehenen Herstellungen und Renovirungen;

bei Mietzinsen anlässlich der Erhöhung derselben für mehrere Postämter in Wien, Oberösterreich, Tirol, Steiermark, Küstenland und Mähren, ferner weil der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahngesellschaft der

Mietzins jährlicher 150 fl. für das Bahnhofpostlocale in Hadikfalva für neun Jahre nachhinein und dem Dominicanerorden in Wien eine Zinsquote von 5677 fl. 50 kr. anticipativ vergütet wurde;

bei den Amts- und Manipulationserfordernissen, weil durch den andauernden Aufschwung des Postverkehrs sich ein vermehrter Bedarf an Postwertzeichen und Manipulationspapieren ergeben hat, ferner infolge einer Erweiterung der Amtslocalitäten für die ärarischen Postämter eine nicht unbedeutende Erhöhung der Beheizungs- und Beleuchtungsauslagen eingetreten ist, dann auch eine Aufbesserung der Amtspauschalien, Postexpeditoren- und Manipulationsbeihilfen und Bewilligung der letzteren bei mehreren nichtärarischen Postämtern nothwendig wurde, endlich weil erhebliche Kosten für den Ankauf von Zeitungsstempelmarken infolge Zunahme des Zeitungsverkehrs aufgelaufen sind;

bei der Vergütung für Staatstelegramme, weil infolge der Verkehrsstörungen in Tirol und Kärnten, dann der militärischen Operationen in Süddalmatien zahlreiche Telegramme gewechselt werden mussten;

bei Gefällsrückgaben und Nachsichten infolge bedeutenderen Umtausches von Postwertzeichen; ferner infolge des gesteigerten Fahrpostverkehrs mit dem Auslande, wodurch namhaftere Zollauslagen zur Ausgabsverrechnung gelangten, endlich weil im Jahre 1882 an die oberitalienische Eisenbahngesellschaft aus dem Fahrpostverkehre ein Gesammtguthaben von 82.000 fl. ausgezahlt wurde, während dasselbe im Vorjahre nur 15.000 fl. betragen hat;

bei Postbeförderungskosten auf Poststraßen anlässlich des überaus großen Frachtenverkehrs während der Oster- und Pfingstwochen, namentlich aber während der Weihnachten, war die Vermehrung der Beiwägen zu den Fahrpostenfahrten in Wien, sowie die Einführung außerordentlicher Packfahrten nothwendig; ferner mussten während der Überschwemmungsperiode in Tirol zahlreiche Extrapackfahrten und andere Postverbindungen eingeleitet werden, weiters ist auch die Packfahrt Buczacz-Stanislau neu eingeführt und das Postrittgeld infolge theuerer Futterpreise erhöht worden;

bei Zeitungsauslagen steht die Überschreitung mit dem günstigeren Erfolge der Einnahmsrubrik „Zeitungsgelder" im Einklange;

bei Anschaffung von Wägen und sonstigen Inventarialgegenständen infolge erhöhten Bedarfes an Pack- und Separatwägen, verspäteter Berichtigung der Kosten für die im Jahre 1881 bewerkstelligte Einrichtung der Postexpositur im Wiener Hauptzollamtsgebäude, sowie infolge Beschaffung der Einrichtung für die neu errichteten Postämter in Weikersdorf bei Baden und im Wiener Telegraphengebäude und Vermehrung der Einrichtungsstücke bei 9 Postämtern des niederösterreichischen Postbezirkes;

bei Wagenreparaturen infolge der sehr starken Abnützung der Pack- und Mallewägen bei ihrer Verwendung auf den durch den Bau der Arlbergbahn schadhaft gewordenen Straßen und den zerstörten Wegen in den verschiedenen Überschwemmungsgebieten;

bei verschiedenen Auslagen durch die den Beamten und Dienern in Alexandrien bewilligten Geldentschädigungen im Gesammtbetrage von 823 fl.

Was dagegen die Ersparungen betrifft, so wurden die namhafteren derselben dadurch erzielt, dass veranschlagte Beamten- und Dienerstellen theils gar nicht besetzt wurden, theils durch längere Zeit unbesetzt geblieben sind; ferner dass bei einzelnen Postämtern die Bestallungen herabgesetzt, einige in Aussicht genommene Postämter nicht activirt und bei mehreren derselben Administrationen eingeführt wurden; dann dass die beabsichtigte Vergütung an mehrere Bahnen für die Beförderung der Postpackete von mehr als 10 Kilogramm Einzelngewicht im Jahre 1882 noch nicht eingetreten und die präliminirte Entlohnung an die Zaratiner Dampfschiffunternehmung für die Postbeförderung in der Umgebung von Zara im Jahre 1882 nicht zur Auszahlung gelangt ist; endlich dass verhältnismäßig weniger Anlässe zur Zahlung von Schadenvergütungen vorgekommen sind.

Bei dem außerordentlichen Aufwande des Postgefälles stellt sich der Erfolg folgendermaßen heraus:

für überzählige Beamte der ehemaligen niederösterreichischen Postdirection günstiger um 105 fl. 81 kr. infolge theilweiser Unterbringung derselben auf systemisirte Posten;

beim Münzverlust steht das günstige Ergebnis per 16.252 fl. 76 kr. im Causalnexus mit den Rubriken: Herein- und Hinausreste, beziehungsweise Briefporto und Gefällsrückgaben; auch ist hier das Aufgeld bei den in Bankvaluta eingezahlten Pränumerationsgebüren für ausländische Zeitungen von Einfluss;

für Aufbesserung der Bezüge der mindestbesoldeten Briefträger und Postamtsdiener günstiger um 10 fl. 81 kr., und

bei Vorschüssen an das Postsparkassenamt ungünstiger um 177.161 fl. 2 kr.

Die Verausgabung des letzteren Betrages gründet sich auf den Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56, und wurde derselbe in nachstehender Weise verwendet:

auf persönliche Bezüge und Honorare mit	14.619 fl. 13 kr.
„ Mietzinse mit	2.375 „ — „
„ Diäten und Reisekosten mit	117 „ 51 „
„ Amtserfordernisse mit	1.332 „ 30 „
„ Adaptirungskosten mit	42.880 „ 77 „
„ Inserate und Druckkosten mit	105.055 „ 71 „
„ Mobilare mit	10.780 „ 60 „
Summe	177.161 fl. 02 kr.

Bei der **Telegraphenanstalt** (Titel 7) waren im Ordinarium die Ausgaben für die Personalgebüren

um	15.498 fl. 65 kr.
geringer, dagegen für die übrigen Erfordernisse um	63.550 „ 81½ „
größer, wonach sich eine Mehrausgabe von	48.052 fl. 16½ kr.

herausstellt.

Das günstige Ergebnis bei den Personalgebüren wurde hauptsächlich durch die bei den Gehalten der Beamten und Activitätszulagen der Diener erzielten Ersparungen herbeigeführt, indem einerseits noch immer einige Beamte bei den Militär-Telegraphenstationen in Bosnien und der Hercegovina auf Kosten der Heeresverwaltung in Verwendung standen, nebstbei aber auch noch Beamtenexposituren auf das nothwendigste Maß eingeschränkt wurden und anderseits theils der Stand der Leitungsaufseher herabgemindert, theils viele systemisirte Dienerposten aus Mangel anspruchsberechtigter Militärbewerber durch Aushelfer gegen bloßes Taggeld besetzt wurden.

Der ungünstige Erfolg hinsichtlich der übrigen Erfordernisse resultirt bei Vergleich der Überschreitungen per . . . . . 121.128 fl. 79½ kr.
mit den Ersparungen per . . . . . 57.577 „ 98 „
im ganzen mit dem obbezeichneten Betrage von . . . . . 63.550 fl. 81½ kr.

A. Überschreitungen haben sich ergeben:

a) bei den Reparaturen und sonstigen Kosten für Eisenbahnbetriebsleitungen (11.655 fl. 99 kr.) infolge der wegen Zunahme von Eisenbahnbauten nöthig gewordenen Herstellungen von Telegraphenleitungen für Rechnung der Eisenbahngesellschaften.

Übrigens findet diese Überschreitung in dem höheren Erfolge der correspondirenden Empfangsrubrik: „Ersätze für Eisenbahnbetriebsleitungen" per 23.895 fl. 6½ kr. ihre volle Deckung;

b) bei den Nachschaffungen und sonstigen Kosten für den fundus instructus (8163 fl. 23½ kr.) infolge der größeren Bestreitungen, welche mit der Verlegung der Telegraphenhauptstation in Linz in ein Ärarialgebäude, mit der Nachschaffung von Apparaten an Stelle von unbrauchbar gewordenen und mit der Vermehrung der Sammelkästen für die pneumatische Correspondenz in Wien verbunden waren. Letztere Auslage erscheint durch die günstigere Einnahme für die pneumatische Localcorrespondenz mehr als gedeckt;

c) bei den Hinausresten an andere Staaten (69.220 fl. 62½ kr.), weil sich der Voranschlagsansatz in Anbetracht der gegen alle Erwartung für Österreich bestandenen ungünstigen Verhältnisse im internationalen Telegraphenverkehr als unzureichend herausstellte, indem Österreich diesfalls
247.276 fl. 33½ kr.
zu zahlen, hingegen nur . . . . . 158.055 „ 71 „
zu empfangen in der Lage war, weshalb auch der auf Münzverlust präliminirte Betrag um 3447 fl. überschritten wurde.

Zu den gedachten ungünstigen Verhältnissen zählt nebst den insbesondere darin sich äußernden Nachwirkungen des orientalischen Krieges, dass von anderen Staaten nach dem Orient gerichtete Telegramme mit Umgehung der österreichischen Leitungen auf Umwegen befördert wurden — der Umstand, dass im Jahre 1882 noch aus dem Vorjahre herstammende Verbindlichkeiten als reine Hinausreste beglichen werden mussten, dann dass einschlägige Abrechnungen mit dem Auslande in der Verrechnungsperiode 1882 (bis Ende März 1883) noch nicht vollständig abgewickelt werden konnten;

d) bei den Weiterbeförderungsgebüren (27.556 fl. 92 kr.). Wegen des innigen Zusammenhanges dieser Auslagen mit den Einnahmen aus der Privat- und Staatscorrespondenz zeigt sich die diesfällige Präliminarziffer per 212.000 fl. den in Absicht auf die Weiterbeförderung und Zustellung der

im Jahre 1882 angekommenen 4,415.957 Stück Telegramme zutage getretenen wirklichen Anforderungen nicht entsprechend, indem diesbezüglich gegen das Vorjahr 234.882 Stücke mehr zu behandeln waren.

Zudem musste anlässlich der Vermehrung der Sammelkästen für die pneumatische Correspondenz in Wien (A, b) auch eine entsprechende Vermehrung der Sammelboten eintreten, welche die Übertragung der aufgegebenen Correspondenzen zur nächstgelegenen pneumatischen Station zu besorgen haben.

B. Ersparungen sind eingetreten:

a) bei dem Beitrage an die Postanstalt (5348 fl. 34 kr.), weil für einige mit Ärarialpostämtern bereits vereinigte Telegraphenstationen der Aversionalbeitrag noch nicht festgesetzt werden konnte;

b) bei den Emolumenten- und Livreegeldern (7636 fl. 98 kr.) aus Ursache der bereits besprochenen größeren Reduction im Stande der Leitungsaufseher, sowie der Aufnahme von bloßen Aushelfern an Stelle der zu Leitungsaufsichtsorganen und Dienern zwar berufenen, jedoch mangelnden Militärbewerber;

c) bei den Reise-, Substitutions- und Übersiedlungskosten (5917 fl. 86½ kr.) wegen thunlichster Einschränkung der Beamtenexposituren, dann der Inspicirungsreisen;

d) bei den Taggeldern (14.736 fl. 12 kr.), weil die Aufnahme und Verwendung der Telegraphistinnen in der vollen systemisirten Anzahl nicht erforderlich war;

e) bei den Amts- und Kanzleierfordernissen (9680 fl. 97 kr.) wegen bis Ende März 1883 unterbliebener Zahlungen an einige Lieferanten und die Gasanstalt in Wien, für Drucksorten und andere Amts- und Kanzleierfordernisse, beziehungsweise für die Beleuchtung des Telegraphenamtsgebäudes im December 1882 infolge verspäteter Vorlage der diesfälligen, das Jahr 1882 betreffenden Rechnungen über ihre Verdienstbeträge.

Im Extraordinarium sind günstige Erfolge vornehmlich bei dem Kostenaufwand der Telegraphendirection in Linz, Innsbruck, Graz, Wien und Zara per 12.104 fl. 7½ kr., dann bei den Telegraphenerrichtungsauslagen per 42.045 fl. 3½ kr., beziehungsweise per 3403 fl. 16 kr. zu verzeichnen.

Der erstere ist dem Umstande zuzuschreiben, dass infolge der Vereinigung der Telegraphendirectionen in Wien, Linz und Graz mit den Postdirectionen die Stellen der die Telegraphendirectionen repräsentirenden Oberbeamten entfielen, während von den letzteren der größere in der Verzögerung der Verhandlungen, welche wegen Errichtung von weiteren neuen Telegraphenstationen und den entsprechenden Leitungen im Jahre 1882 zwar eingeleitet, jedoch bis Ende März 1883 nicht zum Abschlusse gelangt sind und der kleinere in der vollzogenen Compensirung einschlägiger Auslagen mit correlativen Kostenersätzen seine Erklärung findet.

Endlich blieb von dem Credite für die Beschickung der vom Congresse für Elektricität in Paris anberaumten Ausstellung ein Betrag von 1528 fl. 13 kr. unverwendet, weil ein Theil der diesfälligen Auslagen von den österreichischen Ausstellern getragen worden ist.

Staatseisenbahnbetrieb (Titel 8).

Istrianer Bahn (§. 1).

Die Mehrauslage bei der allgemeinen Verwaltung (27 fl. 10 kr.) betrifft die Subvention für Kohn's Eisenbahnjahrbuch, für welche im Präliminare nicht vorgesehen war.

Der höhere Aufwand bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung (10.678 fl. 73 kr.) resultirt aus der nothwendig gewordenen größeren Schwellenauswechslung. Hiebei wird bemerkt, dass die Betriebsrechnung für den besagten Dienstzweig den Betrag von 124.686 fl. 19 kr. gegenüber dem hier angegebenen Gesammterfolge von 124.678 fl. 73 kr., ausweist. Die Differenz besteht in der von der k. k. Seebehörde zu leistenden Vergütung per 7 fl. 46 kr., als halbe Kosten für Erhaltung des Dammes der Arsenal-Schleppbahn in Pola.

Die Überschreitung beim Verkehrs- und commerciellen Dienst (6591 fl. 33 kr.), dann beim Zugförderungs- und Werkstättendienst (3123 fl. 83 kr.) ist vorwiegend durch die procentuale Mehrbelastung dieser Dienstzweige aus der gegen das Präliminare höheren Ziffer der Transportseinnahmen begründet.

Bei den besonderen zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben wurde der ungünstige Erfolg (263 fl. 89 kr.) durch Mehrauslagen für Grund- und Gebäudesteuer hervorgerufen.

Der Minderanspruch bei der außerordentlichen Ausgabe für Finalisirung der Grundeinlösung (534 fl. 68 kr.) beruht auf effectiver Ersparung.

Eine weitere Ersparung wurde auch bei den unvorhergesehenen Bauauslagen und Anschaffungen erzielt (1909 fl. 77 kr.), weil sich die Nothwendigkeit nicht ergeben hat, die hiefür eröffneten Credite in der veranschlagten Höhe in Anspruch zu nehmen, was bei der Natur derselben um so gerechtfertigter erscheinen muss, als es unthunlich ist, für derartige Ausgaben ein genaues Erfordernis festzustellen.

Tarnów-Leluchówer Bahn (§. 2).

Die belanglose Überschreitung bei der allgemeinen Verwaltung (445 fl. 90 kr.) erklärt sich durch die bei Abfassung des Präliminars bewirkte Abrundung der Ziffer.

Bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung wurde der Mehraufwand (2773 fl. 72 kr.) durch die im Monate August 1882 eingetretenen Hochwässer verursacht.

Beim Verkehrs- und commerciellen Dienst hat sich das ungünstige Ergebnis (13.549 fl. 38 kr.) dadurch ergeben, dass infolge des größeren Verkehrs die Personalkosten gestiegen und die Particularien und Kilometergelder vom December des Vorjahres im Monate Jänner 1882 zur Auszahlung gelangten.

Es war früher die Gepflogenheit, diese Reiseauslagen in dem auf den Gegenstandsmonat folgenden Monate zu liquidiren, während vom Jahre 1882 angefangen diese Auslagen in dem betreffenden Monate zur Auszahlung gelangen.

Beim Zugförderungs- und Werkstättendienst erscheint die Mehrauslage (24.109 fl. 9 kr.) dadurch begründet, dass das Präliminare unter der Annahme eines gleich starken Verkehrs aufgestellt wurde, während der Zugsverkehr im Jahre 1882 gegenüber jenem pro 1880 um volle 26 Procent zugenommen hat.

Die Ursache des höheren Aufwandes bei den besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben (5067 fl. 89 kr.) sind die Gehalte der Bahnärzte für zwei Jahre (1881 und 1882) mit beiläufig . . . . . 1700 fl.
die Mehrausgaben für Steuern . . . . . 270 „
die bewilligte Subvention für die Korbflechterschule in Neu-Sandec . . . . . 1330 „
welche nicht präliminirt waren, dann die Mehrkosten für gemeinschaftliche Bahnhöfe . . . . . 1015 „
und die Differenzen aus der Betriebsrechnung Grenze-Orlo . . . . . 634 „

Der Minderaufwand bei der Finalisirung der Grundeinlösung (445 fl. 47 kr.) beruht auf dem Umstande, dass die Grundeinlösung und Verbücherung noch nicht vollständig finalisirt ist. Bezüglich der Ursache des Verzuges in der Verbücherung wird bemerkt, dass die k. k. Finanzprocuratur in Lemberg, welcher die Verbücherung überwiesen wurde, durch ihre eigenen Geschäfte zu sehr in Anspruch genommen war, um die Verbücherung, welche umständliche und zeitraubende Vorarbeiten erforderte, mit vollem Nachdrucke zu betreiben.

Bei den unvorhergesehenen Bauauslagen und Anschaffungen ist die Überschreitung (509 fl. 28 kr.) dadurch entstanden, dass die Kosten für Herstellung einer Brückenwage in der Station Zegiestów und einer Borstviehverladerampe in der Station Neu-Sandec (veranschlagt mit rund 2600 fl.) — obschon dieser Credit bereits für verschiedene Herstellungen mit beiläufig 900 fl. in Anspruch genommen war — dennoch auf denselben verwiesen werden mussten, da diese Herstellungen aus Verkehrsrücksichten nothwendig waren und ein anderweitiger Credit nicht zu Gebote stand.

Die Mehrauslage bei der Nachschaffung von Bahnausrüstungsgegenständen (11.004 fl. 74 kr.) wird bei der „Bedeckung" dieser Staatsbahn erläutert.

Die Ausgabspost „rückersetzte Einnahmen" (350 fl.) betrifft einen Erlös für im Jahre 1881 verkaufte fünfzig Wärmeflaschen, der als außerordentliche Einnahme im Rechnungsabschlusse pro 1881 dieser Staatsbahn verrechnet wurde. Nachdem aber die erwähnten Wärmeflaschen zur Zeit der Veräußerung Eigenthum der Arlbergbahn waren, so musste derselbe Betrag an letztere rückersetzt werden.

Dalmatiner Staatsbahn (§. 3).

Die bei den ordentlichen Ausgaben erzielten Ersparnisse sind das wirksame Ergebnis der in consequenterweise bei allen Dienstzweigen zum Zwecke der größtmöglichsten Herabminderung der Ausgaben getroffenen ökonomischen Maßnahmen.

Der Mehraufwand bei den besonderen zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben (3523 fl. 66 kr.) resultirt aus gezahlten Steuerrückständen früherer Jahre (vom Jahre 1877 herwärts im Betrage von 1960 fl. 20 kr.), aus zu Lasten des Betriebes verrechneten Decretstempeln für Bedienstete, aus Pensionszahlungen und schließlich aus Beiträgen zu den Krankenkosten, wofür im Präliminare nicht vorgesehen war.

Der höhere Aufwand bei dem außerordentlichen Credite für Finalisirung der Grundeinlösung (6123 fl. 2 kr.) beruht auf den in Dalmatien herrschenden Rechtsverhältnissen in Betreff des Besitzes und der Nutzung von Grund und Boden, welch' letztere die Beendigung der Grundeinlösungsarbeiten erschwerten und derart verzögerten, dass noch lange die Anwesenheit eines Geometers und eines Hilfsbeamten nöthig erschien. Die Grunderwerbung hat insbesondere in allen jenen Gemeinden große Schwierigkeiten bereitet, wo bischöfliche Tafelgüter vom Bahnbaue berührt wurden, da sich in allen diesen Fällen zwiischen den Colonen und der bischöflichen Mensa Eigenthumsstreitigkeiten entwickelten, deren Beilegung jahrelange Bemühung und selbst die Intervention der Centralstellen erforderte. Alle diesbezüglichen Verträge bedurften mehrfacher Genehmigungen, welche im allgemeinen erst nach wiederholten Betreibungen zu erlangen waren, — für die in der Gemeinde Vrpolje abgeschlossenen Verträge aber noch gegenwärtig nicht ertheilt sind.

Des weiteren boten auch einzelne Objecte ganz besondere Schwierigkeiten. So dauerten die Verhandlungen wegen Erwerbung des Dienstbarkeitsrechtes auf die Gemeindestraße in Castel vecchio für die unter derselben laufende Rohrleitung von der Radunquelle zur Station Castel vecchio jahrelang und konnten erst im Jahre 1882 zum Abschlusse gebracht werden.

Die Regelung der Erwerbung der Meeresanschüttung im Hafen von Spalato ist noch dermalen anhängig.

Ein ferneres Motiv für die lange Dauer der Inanspruchnahme und somit der Überschreitung des Credites ist endlich die Verbücherung, welche der k. k. Finanzprocuratur in Zara obliegt und von dieser theils Mangels an Personal, theils aber deswegen nicht rascher vollzogen werden konnte, weil es noch nicht möglich war, die technischen Behelfe für die Verbücherung aller Gerichtsbezirke fertig zu stellen, und für den Bezirk Spalato die Grundeinlösung selbst noch nicht beendet ist.

Außer den vorstehenden, im Finanzgesetze pro 1882 vorgesehenen außerordentlichen Ausgaben wurden überdies dem Betriebe der Dalmatiner Staatsbahn weitere 2293 fl. 94 kr. angelastet, welche als rückgestellte Pensionseinzahlungen von Bediensteten an das vereinigte Pensionsinstitut der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien abgeführt wurden, da diese Functionäre in den Verband der gedachten Direction aufgenommen wurden.

Rakonitz-Protiviner Staatsbahn (§. 4).

Bei der allgemeinen Verwaltung beruht die Ersparung (2095 fl. 6½ kr.) auf dem Umstande, dass außerordentliche Honorirungen von Beamten der böhmischen Westbahn ab 1882 als directe Posten der böhmischen Westbahn behandelt, beziehungsweise in die Repartition der allgemeinen Verwaltungsauslagen nicht einbezogen wurden.

Bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung ist das günstige Ergebnis (17.362 fl. ½ kr.) dadurch erzielt worden, dass für die Beschaffung von 500 Tonnen Stahlschienen der Preis von 135 fl. per Tonne in Aussicht genommen war, thatsächlich jedoch 400 Tonnen verwendet und hiefür 110 fl. per Tonne gezahlt wurden.

Die Mehrauslage beim Verkehrs- und commerciellen Dienst (807 fl. 65 kr.) wurde durch (infolge einer im Monate September 1882 stattgefundenen Beförderung von Stationsbeamten in höhere Gehaltskategorien) erhöhte Personalkosten veranlasst.

Der höhere Aufwand beim Zugförderungs- und Werkstättendienst (6489 fl. 85½ kr.) ist dadurch begründet, dass infolge des stärkeren Verkehrs größere Reparaturen nothwendig wurden, und bei den Personen- und Lastwagen die Erneuerung des Anstriches und die Lackirung im größeren Maße durchgeführt wurde.

Der Mehranspruch bei den besonderen zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben (343 fl. 39 kr.) rührt daher, dass im Jahre 1882 rückständige Steuern aus früheren Jahren, wofür die Zahlungsaufträge verspätet eingelangt waren, beglichen worden sind.

Die Erläuterung bei den unvorhergesehenen Bauauslagen und Anschaffungen der Istrianer Bahn findet auch hier bezüglich der Ersparung bei derselben Ausgabspost (2221 fl. 55 kr.) ihre Anwendung.

Dnjestrbahn (§. 5).

Das günstige Ergebnis bei der allgemeinen Verwaltung (352 fl. 28 kr.) bedarf wohl keiner Erläuterung.

Bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung wurde die Ersparung (67.113 fl. 78 kr.) dadurch erzielt, dass die Legung des Stahlschienenoberbaues in einem geringen Maße, als präliminirt war, erfolgte, und

die Schneebeseitigung des günstigen Winters wegen geringere Kosten verursachte, dann dass durch den günstigen Fortschritt bei der definitiven Herstellung der Dnjestr- und Bystrzyca-Brücken die für die Erhaltung der hölzernen Brücken veranschlagten Kosten entfallen sind.

Beim Verkehrs- und commerciellen Dienst wurde die Überschreitung (4120 fl. 84 kr.) durch den gesteigerten Verkehr veranlasst.

Beim Zugförderungs- und Werkstättendienst wurde die Mehrauslage (12.154 fl. 44 kr. durch die infolge stärkeren Verkehrs erhöhten Zugförderungskosten per 7518 fl. 97 kr. und durch eine Richtigstellung der Rechnung pro 1881 per 4635 fl. 47 kr. hervorgerufen.

Bei den besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben ist das größere Erfordernis (1593 fl. 60 kr.) durch höhere Steuerausgaben (504 fl.) und durch Einstellung der halben Bezüge der Bahnärzte (979 fl.) für die Jahre 1881 und 1882 auf Grund nachträglich ertheilter Genehmigung gerechtfertigt, weil für letztere im Präliminare pro 1882 eine Bedeckung nicht vorhanden war.

Zur Ausgabspost „für Ergänzung und Neuherstellung von fehlenden Einfriedungen und Ersetzung der hölzernen Grenzpflöcke durch Grenzsteine" wird bemerkt, dass die bezüglichen Herstellungen bereits vollendet sind und hiebei eine Ersparung (324 fl. 11 kr.) erzielt wurde.

Bei der Anlage eines neuen Geleises in Drohobycz ist das günstige Ergebnis (2211 fl. 86 kr. dadurch begründet, dass für das Geleise nicht neues, sondern altes brauchbares Material verwendet wurde.

Das bei den unvorhergesehenen Bauauslagen und Anschaffungen der Istrianer Bahn Gesagte findet auch hier rücksichtlich des Minderaufwandes (560 fl. 17 kr.) Anwendung.

Braunau-Straßwalchener Staatsbahn (§. 6).

Bezüglich der allgemeinen Verwaltung und der Centralleitungskosten überhaupt wird bemerkt, dass selbe im ersten Semester 1882 noch gemäß der früheren Vertragsbestimmungen mit den hiefür ausgemittelten Pauschalquoten verrechnet sind, während im zweiten Semester die Braunau-Straßwalchener Staatsbahn im Verhältnis der Zugskilometer an den Gesammtkosten des Staatsbetriebes der Kaiserin Elisabeth-Bahn participirt. Es findet sonach das bei demselben Ausgabscapitel der Kaiserin Elisabeth-Bahn Gesagte auch hier bezüglich der Mehrauslage (391 fl. 82 kr.) Anwendung.

Der günstige Erfolg bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung (7814 fl. 73 kr.) ist darin begründet, dass anlässlich der Einführung des Secundärbetriebes auf dieser Staatsbahn die Glockenapparate, Semaphoren und mehrere Distanzsignale kassirt wurden und der Wert derselben dieser Linie gutgebracht wurde, ferner dass die Auswechslung schadhafter Schienen und Schwellen in geringerem Maße, als präliminirt war, stattfand und die Schneebeseitigung ganz geringe Auslagen erforderte, welch' letztere hinter dem veranschlagten Betrage weit zurückstehen.

Beim Verkehrs- und commerciellen Dienst ist die Ausgabenerhöhung (2161 fl. 26 kr.) durch die Zunahme des Verkehrs begründet.

Die für die Mehrauslage beim Zugförderungs- und Werkstättendienst der Kaiserin Elisabeth-Bahn angeführten Gründe sind auch für die diesbezügliche Mehrausgabe der Braunau-Straßwalchener Staatsbahn (5435 fl. 97 kr.) maßgebend, da die im Jahre 1882 zurückgelegten Zugskilometer das diesfällige Präliminare um 11·344 oder in Procenten ausgedrückt um 13·8 Procent überstiegen.

Bei den besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben wurde der Mehraufwand (2055 fl. 61 kr.) durch eine größere Beitragsleistung zu den Humanitätsinstituten, dann durch die Auslagen für Steuernachträge und sonstige Gebüren, welche im Präliminare nicht vorgesehen waren, verursacht.

Die Überschreitung bei den unvorhergesehenen Bauauslagen und Anschaffungen (89 fl. 17 kr.) bedarf wohl keiner Erläuterung.

Niederösterreichische Staatsbahnen.

A. Donau-Uferbahn (§. 8).

Durch die Zusammenlegung der Verwaltung der niederösterreichischen Staatsbahnen mit der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien wurden erhebliche Ersparungen bei der allgemeinen Verwaltung erzielt, deren aliquoter Theil für die Donauuferbahn in dem ausgewiesenen Erfolge (727 fl. 1 kr. seinen ziffermäßigen Ausdruck findet.

Bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung ist der Erfolg (2342 fl. 67 kr.) nur scheinbar ungünstig, weil sich die Präliminirung nur auf die 8·323 *km* lange Strecke Stadlauerbrücke-Nussdorf bezog. Da aber

die Ausgaben im zweiten Semester 1882 für die ganze Linie Kaiser-Ebersdorf-Nussdorf verrechnet erscheinen, so zeigt sich, dass im Verhältnisse der Gesammtlänge von 13·509 *km* zu jener 8323 *km* nicht nur keine Überschreitung der Kosten, sondern im Gegentheil noch eine Ersparung zu verzeichnen wäre.

Die zu dem vorausgehenden Dienstzweige gemachten Bemerkungen haben auch für den Mehraufwand beim Verkehrs- und commerciellen Dienst (9778 fl. 87 kr.) Geltung; nur muss hier auch der durch den gestiegenen Verkehr naturgemäß entstandenen Mehrkosten für die Bewältigung des letzteren Erwähnung gemacht werden.

Zur Begründung des ungünstigen Erfolges beim Zugförderungs- und Werkstättendienst (2670 fl. 54 kr.) findet der vorstehende Absatz vollinhaltlich Anwendung.

Die besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben weisen — obschon diesem Verrechnungszweig durch die seinerzeit nicht vorgesehenen Beiträge zu den Humanitätsfonden der k. k. Direction im Betrage von 408 fl. 85 kr. eine Mehrausgabe erwachsen ist — dennoch eine Ersparung (75 fl. 80 kr.) nach, weil die früher unter diesem Titel verrechneten und präliminirten Kosten, vom 1. Juli 1882 an, auf den Verkehrs- und commerciellen Dienst übertragen wurden.

B. Südwestliche Linien (§. 9).

Das bei der gleichen Ausgabspost der Donauuferbahn Gesagte gilt auch für den bei der allgemeinen Verwaltung erzielten Minderaufwand (11.844 fl. 88 kr.) der südwestlichen Linien.

Bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung ergab sich trotz der durch die Organisation bedingten Mehrbelastung des Streckendienstes mit 10.000 fl. für den Kostentheil des Ober-Bahnbetriebsamtes in Wien deshalb eine Ersparung (8895 fl. 58 kr.), weil die Schwellenauswechslung für das Jahr 1882 in einem größeren Umfange vorgesehen war, als es der wirkliche Zustand des Schwellenmateriales erheischte.

Beim Verkehrs- und commerciellen Dienst beruht der höhere Aufwand (21.461 fl. 1 kr.) auf dem Umstande, dass einerseits das Präliminare pro 1882 (145.000 fl.) gegen den Erfolg des Jahres 1881 per 151.743 fl. 97 kr. um rund . . . . . 6700 fl.
geringer angesetzt wurde, und anderseits die Centralleitungskosten für diesen Dienstzweig um . 4300 „
die Kosten des Stationsdienstes durch die Mehrbelastung für den Kostentheil des Ober-Bahnbetriebsamtes Wien, welche theilweise die trotz der gesteigerten Leistungen erzielten Ersparungen an den übrigen Auslagen des Stationsdienstes absorbirten, um . . . . . 5000 fl.
und die durch den intensiveren Verkehr bedingten höheren Ausgaben des Fahrdienstes um . . 5500 „
die gleichartigen Ausgabsposten des Vorjahres überschritten.

Die Ursache der Überschreitung beim Zugförderungs- und Werkstättendienst (25.726 fl. 10 kr.) liegt zuvörderst in dem Umstande, dass die pro 1882 für diesen Dienst veranschlagte Ziffer (105.000 fl.) gegenüber der im Jahre 1881 als Erfolg ausgewiesenen um rund 4500 fl. zurückgeblieben ist. Wird dann die bereits hervorgehobene Thatsache der im Jahre 1882 in beträchtlichem Maße erfolgten Steigerung des Verkehrs und seiner Ansprüche in Betracht gezogen, so ist eine Erhöhung des Aufwandes für diesen Zweig eine natürliche Folge und äußert sich dieselbe hauptsächlich bei den Kosten des eigentlichen Zugförderungsdienstes (Capitel XV) durch einen Mehraufwand von 4000 fl. für die Bezüge des Personales, von 7000 fl. für Brennmateriale; ferner durch die Mehrbelastung der Erhaltung und Umstaltung des Fahrparkes (Capitel XVI) um 10.400 fl. für die Erhaltung der Locomotiven sammt Tendern, Personen und Lastwagen.

Der ungünstige Erfolg bei den besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben (1379 fl. 87 kr.) ist durch die Beiträge zu den Humanitätsfonden der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien, wofür im Voranschlage eine Bedeckung nicht vorgesehen war, und durch sonstige Zahlungen für diverse Ausgaben begründet.

Die Ersparung bei dem außerordentlichen Credite, und zwar:
für Anlegung eines Eisenbahnbuches (502 fl. 28 kr.),
für Anschaffung von Reservebestandtheilen und Ausrüstungsgegenständen (2194 fl.),
für Herstellung von Zufahrtsstraßen (1400 fl.),
für Herstellung und Erweiterung der Hochbauanlagen (1511 fl. 11 kr.),
für Erweiterung und Umgestaltung der Geleiseanlagen (943 fl. 3 kr.),
rührt daher, weil die präliminirten Anlagen, respective Beschaffung von Reservebestandtheilen und Ausrüstungsgegenständen nicht im vollen Umfange auszuführen waren.

Die Mehrauslage für Nachschaffung von Fahrbetriebsmitteln und Reservebestandtheilen (751 fl. 60 kr.) entstand durch eine frühere Ausfolgung des 2½procentigen Rücklasses für Lieferung von Fahrbetriebsmitteln.

Schließlich bleibt noch der im Voranschlage nicht vorgesehenen außerordentlichen Auslage per 26.187 fl. 15 kr. zu erwähnen, welche sich als eine Abfuhr geleisteter Pensionseinzahlungen von Beamten der niederösterreichischen Staatsbahnen an das Pensionsinstitut der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien darstellt, welche Einzahlungen seinerzeit bei Erwerbung der niederösterreichischen Südwestbahnen durch den Staat incamerirt wurden.

Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt (§. 10).

Bei der allgemeinen Verwaltung entstand die Überschreitung (245 fl. 3 kr.) durch die Druckkosten für die Geschäftsberichte 1880 und 1881, welche übrigens als ungebürlich bemängelt wurden, und infolge der zu Lasten des Betriebes ausgewiesenen Conto corrente-Zinsen.

Die Mehrkosten bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung (637 fl. 26 kr.) wurden durch die nothwendig gewordene Schwellenauswechslung veranlasst.

Das höhere Erfordernis beim Verkehrs- und commerciellen Dienst (785 fl. 52 kr.) und beim Zugförderungs- und Werkstättendienst (388 fl. 22 kr.) wurde vorwiegend durch die procentuelle Mehrbelastung dieser Dienstzweige aus der gegen das Präliminare höheren Ziffer der Transporteinnahmen hervorgerufen.

Bei den besonderen zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben beruht die Überschreitung (71 fl. 82 kr.) auf der nachträglich gezahlten Grundsteuer pro 1881.

Bei dem außerordentlichen Credite für Hebung der Nivellete im Kilometer 54 bis 60 wurde die Ersparung (3000 fl.) dadurch erzielt, dass von der Verwendung desselben Umgang genommen und die gegenständliche Herstellung, das ist die Hebung der Nivellete, einem späteren Zeitpunkte vorbehalten wurde.

Der Minderanspruch bei der Finalisirung der Grundeinlösung (441 fl. 25 kr.) gründet sich darauf, dass die Finalisirung der Grundeinlösung und der Verbücherung bisher noch nicht vollständig durchgeführt ist. In Betreff dieser Staatsbahn ist das Ermittlungsgesuch bereits im vorigen Jahre eingebracht worden, und ist jetzt über Forderung des Landesgerichtes Brünn die Erstattung von Aufklärungen über mehrere Punkte der bezirksgerichtlichen Vorlage im Zuge.

Die Überschreitung bei dem außerordentlichen Credite für Schwellenauswechslung (630 fl. 65 kr.) ist eine natürliche Folge der beim ordentlichen Erfordernis (Bahnaufsicht und Bahnerhaltung) dieser Staatsbahn ausgewiesenen Mehrauslagen, indem 40 Procent der Schwellenauswechslungskosten vom Extraordinarium getragen wurden.

Staatsbahn Tarvis-Pontafel (§. 11).

Die Ursache der günstigen, beziehungsweise ungünstigen Erfolge bei den ordentlichen Ausgaben ist darin zu suchen, dass die Ausgaben dieser Staatsbahn im Sinne des Betriebsvertrages vom 5./11. März 1879 einen procentuellen Theil der Einnahmen bilden und bei Aufstellung des Präliminars pro 1882 nach einem gewissen Schlüssel vorgegangen wurde, wonach 55 Procent von den Einnahmen auf sämmtliche Dienstzweige, exclusive sonstiger Auslagen, und zwar wieder procentualiter vertheilt wurden. Eine Ausnahme hievon machten nur die Kosten für die Bahnaufsicht und Bahnerhaltung (Capitel VII bis X), welche localisirt gehalten wurden.

In Wirklichkeit wurden im ersten Semester 1882 die genannten Ausgaben auch mit der vorerwähnten Procentualquote belastet; im zweiten Semester jedoch wurde diese Staatsbahn gleich den andern der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien behandelt, das heißt, es wurden die Kosten entweder nach den ermittelten Kilometerschlüsseln aufgetheilt oder localisirt, und sohin mehr ihrer natürlichen Entstehung nach verrechnet.

Bei der „Finalisirung der Grundeinlösung" stellt sich der Erfolg (3508 fl. 13 kr.) deshalb günstiger dar, weil die vollständige Finalisirung der Grundeinlösung und die Verbücherung noch nicht erfolgt ist, da der mit der Durchführung der Grundeinlösung betraute Functionär durch Cumulirung seiner diesfälligen Incumbenzen mit den Notariatsgeschäften die Verzögerung verschuldet hat, welche schließlich die Entsendung eines Beamten der k. k. Direction für Staatseisenbahnbauten behufs Fertigstellung der Grundeinlösungsoperate und Einleitung der Verbücherung erheischte.

Bei den unvorhergesehenen Bauauslagen und Anschaffungen wurde eine Ersparung (360 fl. 53 kr.) deshalb ermöglicht, weil die Kosten der Spitalwasserleitung in Tarvis und Steinkasten im Vogelbachgraben, sowie die Mobiliareinrichtung im Aufnahmsgebäude der Station Pontafel nur 1639 fl. 47 kr. in Anspruch nahmen.

Staatsbahn Unterdrauburg-Wolfsberg (§. 12).

Der Mehr-, beziehungsweise Minderaufwand dieser Staatsbahn ergibt sich aus den Differenzen der Ergänzungen, welche die wirkliche Aufwandziffer in jedem der vier Dienstzweige durch die Auftheilung der vertragsmäßigen Minimalkostenquote auf letztere, gegenüber der Präliminarziffer, erfuhr. Es kann daher auf eine Begründung der Aufwandziffern nicht ankommen, da letztere sich lediglich als eine statistische Auftheilung des Gesammtkostenpauschales von 65.000 fl. darstellen.

Bei den besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben setzt sich die Überschreitung (630 fl. 97 kr.) zusammen aus einer Mehrausgabe an Grundsteuer per 429 fl. 64 kr. und aus Lastenzinsen per 201 fl. 33 kr.

Das bei Finalisirung der Grundeinlösung der Staatsbahn Tarvis-Pontafel Gesagte findet auch hier rücksichtlich des günstigen Erfolges (2783 fl. 40 kr.) dieser Staatsbahn Anwendung.

Bei den unvorhergesehenen Bauauslagen und Anschaffungen entstand das ungünstige Ergebnis (982 fl. 39 kr.) dadurch, dass die auf diesen Credit verwiesenen Kosten der Versicherung des Lavantufers, nachdem inzwischen verschiedene andere Herstellungen zu Lasten desselben zu bestreiten waren, sich nachträglich und infolge der aus Sicherheitsrücksichten nothwendig gewordenen Mehrarbeiten um 1237 fl. 35 kr. gegen den ursprünglich hiefür in Aussicht genommenen Betrag erhöht haben.

Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg (§. 13).

Die belanglose Überschreitung bei der allgemeinen Verwaltung (35 fl. 17 kr.) bedarf wohl keiner Erläuterung.

Bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung erfolgte der Mehraufwand (4381 fl. 30 kr.) infolge Regulirung einer Einschnittsböschung an der Neuberger Straße, dann durch Verstärkung des Oberbaues in den Curven und theilweise infolge Auswechslung der weichen gegen harte Schwellen in den Bögen, was im Präliminare nicht vorgesehen war.

Der höhere Aufwand beim Verkehrs- und commerciellen Dienst 1227 fl. 13 kr.) und beim Zugförderungs- und Werkstättendienst (870 fl. 43 kr.) begründet sich vorwiegend durch die procentuale Mehrbelastung dieser Dienstzweige aus der gegen das Präliminare höheren Ziffer der Transportseinnahmen, dann durch Mehrauslagen für Erhaltung des Fahrparkes.

Bei den besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben wurde die Überschreitung (4 fl. 91 kr.) durch eine Mehrauslage für die Grundsteuer veranlasst.

Bei der Finalisirung der Grundeinlösung rührt die Ersparung (1998 fl. 12 kr.) daher, weil die Grundeinlösung noch nicht beendet ist, indem deren Abschluss durch die Waldservitutenerwerbungen aufgehalten wird.

Die Erläuterung bei den unvorhergesehenen Bauauslagen und Anschaffungen der Istrianer Bahn findet auch hier bezüglich der Minderausgabe (433 fl. 75 kr.) Anwendung.

Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal (§. 14).

Bei der allgemeinen Verwaltung entstand die Überschreitung (153 fl. 95 kr.) durch die Druckkosten für die Geschäftsberichte 1880 und 1881, für welche nichts präliminirt war, die übrigens als ungebürlich bemängelt wurden.

Bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung resultirt das Mehrerfordernis (526 fl. 34 kr.) aus größeren Erhaltungsarbeiten infolge ungünstiger Witterung.

Der ungünstige Erfolg beim Verkehrs- und commerciellen Dienst (1816 fl. 7 kr.) und beim Zugförderungs- und Werkstättendienst (1086 fl. 39 kr.) begründet sich vorwiegend durch die procentuale Mehrbelastung dieser Dienstzweige aus der gegen das Präliminare höheren Ziffer der Transporteinnahmen.

Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn (Titel 10).

Die Kosten der allgemeinen Verwaltung für sämmtliche unter der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien stehenden Linien stellen sich gegen das Präliminare und das Vorjahr geringer dar.

Der Erfolg bei diesen nach dem Zugskilometerschlüssel zu vertheilenden Ausgaben war für die Kaiserin Elisabeth Bahn nur deshalb ungünstig (10.588 fl. 26 kr.), weil die zurückgelegten Zugskilometer die präliminirten beiläufig um 17·3 Procent übersteigen.

Bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung resultirt der Mehraufwand (27.526 fl.):

a) aus der Erhöhung der Wächtergehalte auf das Minimum von 24 fl. per Monat (ab 1. Juli 1882) . . . . . 2400 fl.
b) aus der Spannung eines stärkeren Drahtes in die Betriebstelegraphenleitung der Strecke Pöchlarn-St. Valentin . . . . . 6574 „
c) aus der Herstellung eines neuen Uferschutzbaues in der Salzach bei Golling . . . . 4853 „
d) aus der Herstellung eines neuen Einsteige-Perrons in Hütteldorf . . . . . 1095 „
e) aus der Anlage von Entwässerungsbauten in den Einschnitten von Seekirchen . . . . 1870 „
f) aus der Herstellung eines neuen Schutzgitters über dem Glasdache der Personenhalle in Wien . . . . . 8539 „
g) aus diversen Adaptirungen in den Stationsgebäuden Wien, Linz und Salzburg . . . 2195 „

Beim Verkehrs- und commerciellen Dienst fand eine Überschreitung (226.990 fl. 68 kr.) statt. Wenn auch die Kosten des Centraldienstes sich um beiläufig 2000 fl. verminderten, so ist die Erhöhung, was speciell den Stationsdienst betrifft (187.000 fl.) wohl begründet, wenn in Berücksichtigung gezogen wird, dass derselbe, der neuen Verrechnung nach, mit einem Drittheile an den Kosten der Ober-Bahnbetriebsämter participirt und sohin, der bedeutenden Zugskilometerzahl der Kaiserin Elisabeth-Bahn entsprechend, letztere einen größeren Beitrag hiezu leisten musste. Weiters waren auch die bedeutenden Kosten, welche einerseits durch die Beschaffung neuer Instructionen, Drucksorten ꝛc. gelegentlich der Neuorganisirung, anderseits durch die nothwendigen Versetzungen des Verkehrspersonales hervorgerufen wurden, für diesen höheren Aufwand maßgebend.

Eine Ausgabenvermehrung trat auch beim Reinigen, Verschieben und Desinficiren der Wagen durch Arbeiter ein.

Sämmtliche Mehrkosten erscheinen übrigens durch die im Personen- und Frachtenverkehr eingetretene Steigerung begründet. Die Ursache der Vertheuerung des Fahrdienstes (um beiläufig 42.000 fl.) war die schon mehrerwähnte Zugskilometer-Zunahme.

Die Mehrauslage beim Zugförderungs- und Werkstättendienst (421.706 fl.) findet ihren Grund im allgemeinen in der bedeutenden Steigerung des Verkehrs, und drückt sich dies insbesondere beim Zugförderungsdienst aus, woselbst die Erhöhung der Ausgaben beiläufig 280.000 fl. beträgt.

Während im Präliminare die Zugskilometer mit 5,165.000 angenommen wurden, ergab sich in Wirklichkeit ein Erfolg von 6,249.945 gefahrenen Zugskilometern, sohin um 17·3 Procent mehr gegen das Präliminare. Nun stellte sich im Jahre 1882 der Einheitssatz der Zugförderungskosten pro Zugskilometer mit 22·4 Kreuzer, wodurch eine Mehrauslage von beiläufig 242.000 fl. erklärlich erscheint.

Was nun die restlichen 40.000 fl. anbelangt, so ist diese Überschreitung einzig und allein darin zu suchen, dass vom zweiten Semester 1882 angefangen ein Drittel der Kosten der Ober-Bahnbetriebsämter hier zu verrechnen waren, wodurch allerdings anderseits eine Verminderung der Centraldienstkosten hervorgerufen wurde.

Die restliche Erhöhung der Ausgaben fällt auf Erhaltung und Umgestaltung des Fahrparkes (Capitel XVI), und werden die Kosten dieses Dienstzweiges nach Zugs- und Wagenachskilometer vertheilt. Hier tritt die Erscheinung zutage, dass an diesen Kosten die Kaiserin Elisabeth-Bahn infolge der Zusammenlegung des Fahrparkes der unter die k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien vereinigten Bahnen und sohin durch Hinzutritt von Fahrbetriebsmitteln schwächerer Construction in einem viel höheren Maße participirt als früher.

Dass dies zutreffend ist, wird wohl am besten durch Vergleich der Kosten des ersten Semesters gegen jene des zweiten Semesters 1882 bewiesen.

Die ersteren betragen rund 352.000 fl., wogegen letztere sich auf 485.000 fl. stellen; es zeigt sich sohin, dass die Kaiserin Elisabeth-Bahn im Jahre 1882 mit der präliminirten Summe von 670.000 fl. wahrscheinlich das Auslangen gefunden hätte und die Überschreitung nur darin gelegen ist, dass die besagte Bahn bei ihrer größeren Zahl Zugs- und Achskilometer, nach welchen die Vertheilung der Gesammtkosten im zweiten Semester auf die einzelnen Bahnen erfolgte, naturgemäß auch mehr leisten musste.

Bei den besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben ist die Überschreitung (225.542 fl. 14 kr.) nicht in ihrer Totalität als eine solche anzusehen, indem, entsprechend der im Jahre 1882 in Kraft getretenen neuen Contirung, gewisse Kosten (als: Bahnpächte per 138.866 fl. 20 kr., Entschädigung auf Grund des Haftpflichtgesetzes per 8927 fl. 55 kr.) hier in Rechnung gebracht wurden, während die analogen Kosten bei der Präliminirung, der früheren Bestimmung gemäß, bei den Transports- und verschiedenen Einnahmen (Capitel II und III) verrechnet wurden. Eine factische Erhöhung trat bei der Einkommensteuer ein, indem der ursprünglich präliminirte Betrag nicht eingehalten werden konnte, da die aus der Reassumirung der Einkommensteuer pro 1881 hervorgegangenen Guthabungen an Communal-

beiträgen nunmehr über Weigerung der Gemeinden Wien, Linz und Salzburg zur Leistung eines Rückersatzes und mit Rücksicht auf die hinsichtlich der Steuerberechnung nachträglich getroffenen Verfügungen als solche fallen gelassen und sohin zu Lasten des Betriebes rückgeführt werden mussten.

Höher gestalteten sich auch die Ausgaben an Fondsbeiträgen, was seinen Grund in der kilometrischen Vertheilung hat. Ebenso trugen die neu hinzugetretenen Kosten des Eisenbahnrathes und außergewöhnliche Nachzahlungen in den Pensionsfonds dazu bei, die Kostensumme dieses Capitels zu erhöhen.

Bei der vertragsmäßigen Zahlung an die Actiengesellschaft der k. k. privilegirten Kaiserin Elisabeth-Bahn wurde der günstige Erfolg (13.606 fl. 80 kr.) dadurch erzielt, dass von der präliminirten Summe per 9,135.597 fl. für Jahresrenten, Dividenden und Annuitäten rund 9,075.097 fl. und für die gesellschaftlichen Auslagen rund 46.893 fl. verwendet wurden. Das günstige Ergebnis ist sonach ausschließlich den bei der letzterwähnten Ausgabspost erzielten, aus der Vereinigung der westlichen Bahnnetze und ihrer Verwaltungen entspringenden Ersparnissen zuzuschreiben.

Bei den verschiedenen Zubauten und Nachschaffungen, dann unvorhergesehenen Auslagen wurde die Überschreitung (1114 fl. 78 kr.), trotzdem manche der präliminirten Posten nicht zur Ausführung gelangten, durch die Kosten des Ausziehgeleises in Penzing und die Änderung der Geleise am Rangirbahnhofe Linz veranlasst.

Die außerordentliche Ausgabe (2,000.000 fl.) ist durch den §. 9 des Übereinkommens vom 24. December 1880/28. Jänner 1881 begründet. Die besagte Operation wurde im ersten Semester 1882 durchgeführt, und es erscheint der genannte Betrag, da dessen Einstellung im Präliminare pro 1882 nicht vorgesehen war, als Überschreitung dargestellt.

Der ungünstige Erfolg bei den **Eisenbahnbauvorschüssen und Kaufschillingen** (Titel 11) per 1559 fl. betrifft eine Nachtragszahlung zum Kaufpreise der Braunau-Straßwalchener Bahn, welche aus Anlass der Abwicklung verschiedener rückständiger Grundeinlösungsagenden an den Advocaten Dr. Franz Nagel in Mattighofen geleistet wurde.

Bei der **Erwerbung der niederösterreichischen Südwestbahnen durch den Staat** begründet sich die außerordentliche Ausgabe (2657 fl. 43 kr.) dadurch, dass für Zwecke der Grundeinlösung auf den Linien der k. k. privilegirten niederösterreichischen Südwestbahnen auf Grund der bereits bestandenen oder erforderlichen Nachtragsverträge 2622 fl. 84 kr. verausgabt; ferner an Personalkosten für die Finalisirung der Grundeinlösung 200 fl. aufgewendet; dann auf Zahlungen für Gebüren und Expensen 699 fl. 43 kr. und auf sonstige kleinere Ausgaben 28 fl. 16 kr. und schließlich zur Einlösung von 31 Actien der genannten Bahn 310 fl. verwendet wurden, so dass die Gesammtausgabe 3860 fl. 43 kr. betrug. Dieser Ausgabe stehen gegenüber die infolge Finalisirung der Grundeinlösung zur Rückzahlung vorgeschriebenen und eingebrachten Theilgrundkaufschillinge per 372 fl. 93 kr., dann die theils im Vergleichswege, theils durch gerichtliche Schritte bewirkten Einzahlungen auf caducirte Actien per 660 fl., nebst den hiebei erwachsenen, beziehungsweise ersetzten Gebüren per 170 fl. 7 kr., somit zusammen . . . . . 1.203 fl. — kr.
Wird der Gesammtausgabe von . . . . . 3.860 „ 43 „
diese Gesammteinnahme gegenübergestellt, so ergeben sich . . . . . 2.657 fl. 43 kr.
als der Nettoaufwand für die Erwerbung der südwestlichen Linien.

Ackerbauministerium (Capitel 28).

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

Bei der **Centralleitung** (Titel 1) gründet sich die Überschreitung im Ordinarium per 4328 fl. 7 kr. darauf, dass der Intercalarabstrich hauptsächlich wegen Beförderung des fachmännischen Leiters der Staatspferdezuchtanstalten zum Feldmarschallieutenant nicht hereingebracht werden konnte, und dass außerdem durch die für die Zeit vom 1. Mai 1874 bis 27. Juni 1877 entfallenden Realgiebigkeiten für das Amtsgebäude des Ackerbauministeriums eine nicht präliminirte Mehrauslage verursacht wurde.

Die Überschreitung im Extraordinarium per 12 fl. 48 kr. ist geringfügig.

Die im Jahre 1882 aufgelaufenen Kosten der Herstellung eines neuen Amtsgebäudes per 309.536 fl. 12 kr. erscheinen — dem Gesetze vom 6. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 65, gemäß — durch den unter Bedeckungscapitel 35, Titel 1, nachgewiesenen theilweisen Erlös aus dem Verkaufe des dermaligen Amtsgebäudes des Ackerbauministeriums am Rudolfsplatz Nr. 13 A per 310.000 fl. vollständig bedeckt.

Bei den **staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten** (Titel 2) wurde der Credit im Ordinarium um 2122 fl. 42½ kr. überschritten, weil bei mehreren Anstalten der 2procentige Intercalarabstrich nicht hereingebracht werden konnte, dann weil bei der önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg durch Ankauf kostspieligerer Bibliothekswerke und sonstiger Lehrmittel, durch die unternommenen größeren Lehrreisen mit den Studirenden, ferner bei der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien durch die Anschaffung von Reagentien und Kanzleirequisiten und durch den großen Gasconsum infolge der bedeutend vermehrten analytischen Arbeiten, bei der Seidenbauversuchsstation in Görz durch die Anschaffung von Apparaten und Modellen, endlich beim forstlichen Versuchswesen durch die größere Ausdehnung der Arbeiten an Nebenstationen — namhaftere Auslagen verursacht worden sind.

Die Überschreitung im Extraordinarium per 90 fl. 32 kr. ist dadurch entstanden, dass die Auslagen für die schon im Jahre 1879 erfolgte Verlegung des Siechenhausbrunnens in Klosterneuburg wegen der eingetretenen Verzögerung der diesfälligen Verhandlung zwischen der Gebäudeadministration des pomologischen Institutes und der Gemeinde Klosterneuburg — erst im Gegenstandsjahre zur Verrechnung gelangt sind.

Bei der **Landescultur** (Titel 3) war das Erfordernis an Subventionen (§. 1) im Ordinarium um . . . . . 1.151 fl. 41½ kr.
und im Extraordinarium um . . . . . 5.319 „ 95 „
geringer.

Der erstere Betrag wurde bei den Crediten für die Erhaltungsbeiträge, dann für den Fortbildungs- und Wanderunterricht gegenüber den Mehrauslagen für Verbreitung von landwirtschaftlichen Bildungsmitteln, Stipendien, Reisebeiträge und Inspectionsreisen erübrigt, der letztere resultirt aus dem Mindererfordernisse für die Agrarstatistik und Agrarmeteorologie, Ausstellungen, Aufforstungen, Rindvieh- und Seidenzucht, über Abschlag des Mehraufwandes für Meliorationen, speciellen Pflanzenbau und für die Kleinviehzucht, welche Differenzen hauptsächlich darin ihren Grund haben, dass die Ansprüche der landwirtschaftlichen Gesellschaften und Corporationen infolge specieller Landes- und Culturverhältnisse nicht immer innerhalb des Rahmens der einzelnen Präliminaransätze gehalten werden konnten.

Bei dem Erfordernisse zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix (§. 3) ergab sich eine Überschreitung von 19.429 fl. 72½ kr. durch die Ausdehnung der Reblauscalamität in den verseuchten Kronländern, infolge dessen die dagegen getroffenen Maßregeln einen größeren Aufwand erheischten, und weil dem Istrianer Landesausschusse zur Bestreitung der durch die Bekämpfung der Phylloxera dortlands erwachsenen Auslagen, welche nach §. 8 des Gesetzes vom 3. April 1875 von den Besitzern der Weinpflanzungen getragen werden müssen, ein Vorschuss per 3363 fl. 52 kr. erfolgt wurde.

An den ordentlichen Regie- und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsanlagen in Aquileja (§. 5) ist eine Ersparung von 471 fl. 7½ kr. hauptsächlich durch die bei Begebung mehrerer Herstellungsarbeiten gegenüber den diesfälligen Kostenvoranschlägen erzielten Procentnachlässe eingetreten.

Bei den **Organen zur Überwachung der Landescultur** (Titel 4) war der Erfolg im Ordinarium um 4098 fl. 32½ kr. günstiger, weil bei den Activitätsbezügen in mehreren Kronländern größere Intercalarien sich ergaben und die Credite für Anlage des Waldcatasters und der Wasserbücher infolge des sehr langsamen Fortschreitens dieser Arbeiten, dann für die Regelung der Fischerei in den Binnenwässern, welche sich großentheils im Stadium der Vorerhebungen befindet, nicht vollends in Anspruch genommen wurden.

Aus diesen Ursachen würde sich übrigens eine größere Ersparung ergeben haben, wenn nicht die Credite für Übersiedlungsauslagen anläßlich einiger aus Dienstesrücksichten stattgefundenen, mit größeren Auslagen verbundenen Versetzungen der politischen Forstverwaltungsorgane, dann der Credit für die forstlichen Staatsprüfungen wegen namhafter, die Gebarungsperiode pro 1881 betreffender, erst im Jahre 1882 realisirter Reisekosten überschritten worden wären.

Auch im Extraordinarium hat sich der Erfolg ungeachtet der nicht präliminirten Reiseauslagen aus Anlass der Überschwemmungsschäden in Tirol (1267 fl. 19 kr.) durch die erzielten höheren Intercalarien um 241 fl. 29½ kr. günstiger gestaltet.

Bei den **Bergbehörden** (Titel 5) war der Erfolg im ordentlichen Erfordernisse günstiger um 4180 fl. 99½ kr., weil durch Intercalarien und möglichste Einschränkung bei Inanspruchnahme der bewilligten Credite namhafte Ersparungen erzielt wurden, welche jedoch durch die Mehrerfordernisse an Reisekosten anlässlich der Einberufung eines Oberbergcommissärs von Laibach nach Wien und der fünf Bergarbeiter aus den böhmischen und mährischen Bergbaudistricten als Vertrauensmänner zur Bruderladens- und Arbeiter-Enquetecommission im Ackerbauministerium, dann der Reisen zum Zwecke des Studiums über das

Naphthavorkommen in Rumänien und der Informationen in den galizischen Petroleumdistricten auf obigen Betrag herabgemindert worden sind.

Der Minderaufwand im außerordentlichen Erfordernisse per 408 fl. 27½ kr. beruht hauptsächlich auf dem Umstande, dass aus dem zur Überwachung der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877 bewilligten Credite nur geringe Auslagen bestritten wurden.

Das unter diesem Titel nachgewiesene Mehrerfordernis per 13.849 fl. 7 kr. betrifft die Auslagen für die von amtswegen hergestellten Verdämmungsarbeiten im Döllinger Schachte zu Teplitz in Böhmen, welche von den betheiligten, zur Tragung derselben solidarisch verpflichteten Werksbesitzern rückersetzt werden müssen, daher wegen Hereinbringung dieser Kosten auch schon die erforderlichen Verfügungen getroffen worden sind.

Bei den Maßen- und Freischurfgebüren besteht der ungünstige Erfolg von 90 fl. in frühere Jahre betreffenden rückgezahlten Freischurfgebüren.

Bei den **Montanlehranstalten** (Titel 6) war der Erfolg günstiger, und zwar im Ordinarium um 1056 fl. 96 kr., weil bei Einstellung und Verleihung der Montanstipendien Intercalarien erzielt und die Auslagen bei einigen Rubriken behufs Deckung der unvermeidlich gewordenen Mehrauslagen bei anderen Rubriken möglichst eingeschränkt wurden, — und im Extraordinarium um 492 fl. 16 kr., weil die bei der Bergakademie in Leoben in Aussicht genommene Adaptirung eines Lehrzimmers zur Unterbringung der Bibliothek und des Lesezimmers unterblieben ist.

Bei dem **Staatsgestüte zu Radautz** (Titel 7) resultirt die Überschreitung im Ordinarium per 16.911 fl. 11½ kr. aus den höheren Erfordernissen:

a) für persönliche Bezüge (3078 fl. 84½ kr.) durch die bei der Militärabtheilung seit 1. Mai 1882 eingetretene Standeserhöhung um 15 Soldaten, dann durch die Aufnahme von 3 Knechten zur Wartung der Stiere und Kühe für die infolge der Grenzsperre errichteten Rinderpepiniere, und weil der Intercalarabstrich nicht erzielt werden konnte;

b) für Beköstigung der Naturaldeputate (2779 fl. 98½ kr.), weil die Naturalpreise für Heu infolge der ungünstigen Ernteergebnisse bedeutend höher waren als jene zur Zeit der Verfassung des Voranschlages, und weil den in Mittoka und Frasin exponirten Officieren, welche früher keine Naturaldeputate bezogen haben, auf die Dauer ihrer Dienstleistung bei einem der genannten Gestütsposten vom 1. Jänner 1882 angefangen die den übrigen Officieren und Beamten gebürenden Deputate zugestanden wurden;

c) für Reiseauslagen (1791 fl. 45½ kr.) hauptsächlich darum, weil von der Militärverwaltung Leute des Mannschaftsstandes dem Staatsgestüte zugewiesen wurden, welche bereits einen Theil ihrer Präsenzdienstzeit bei anderen Truppenkörpern zugebracht hatten oder minder tauglich waren, was einen größeren Wechsel der Mannschaft und sonach namhafte Reiseauslagen bedingte. Die Auslagen aus Anlass der Zu- und Abtransferirungen der Mannschaft haben für das Gegenstandsjahr allein schon 1413 fl. 25 kr. betragen, und kann dem vorberührten Übelstande ungeachtet der diesfälligen Anstrengungen des Ackerbauministeriums ohne Erhöhung des Recrutencontingentes für die westliche Reichshälfte nicht abgeholfen werden. Anderseits wurden auch durch die aus dienstlichen Rücksichten vorgekommenen sonstigen Transferirungen, sowie durch den aus finanziellen Rücksichten eingeleiteten Verkauf von ausgemusterten Pferden in Wien nicht unbedeutende Auslagen verursacht;

d) für Wirtschaftsregieauslagen, dann Inventarialmaterialien und Requisitenanschaffung (4389 fl. 12½ kr.) infolge der in diesem Jahre zur Ausführung gelangten umfangreicheren Feldarbeiten und der behufs besserer Ernährung der Mutterstuten nothwendig gewordenen Verabreichung von Weizenkleie, sowie auch infolge der Errichtung der Rinderpepiniere und des Ankaufes einer größeren Anzahl von Aufzuchtöchseln;

e) für Gebäudeadaptirung und Erhaltung (4132 fl. 7 kr.), weil bei dem Wiederaufbaue der am 9. Februar 1882 abgebrannten 3. Radautzer Mahlmühle die den Assecuranzbetrag per 4363 fl. 41 kr. übersteigenden Mehrkosten per 8239 fl. 12 kr. und weiters für die Herstellung der durch Hochwasser verursachten Schäden an den Uferschutzbauten in Milleschautz namhafte Auslagen (1581 fl. 72½ kr.) erwachsen sind;

f) für Ankauf von abgängigem Hafer (453 fl. 2 kr.), weil höhere Ankaufspreise bezahlt werden mussten, und

g) für verschiedene sonstige Auslagen (521 fl. 82 kr.), weil aus Anlass des Pferdeverkaufes in Wien die 5procentigen Commissionskosten und die 2procentigen Armengebüren im Gesammtbetrage von 700 fl. entrichtet werden mussten, welche Auslagen aber durch den bei der Versteigerung in Wien erzielten höheren Erlös gerechtfertigt erscheinen.

Im Extraordinarium wurde die Überschreitung per 165 fl. 71 kr. lediglich durch die Frachtgebüren der im Jahre 1881 aus Anlass der Durchführung der Grenzsperre für die Pepiniere in Radautz angekauften, von Zell am See nach Hadikfalva transportirten Rinder hervorgerufen, indem diese Spesen zufolge der Verzögerung der Abrechnung mit den betreffenden Eisenbahnverwaltungen erst im Gegenstandsjahre, und zwar deshalb mit einem höheren Betrage in Rechnung kamen, weil der erwähnte Transport wegen der damals in Niederösterreich bestandenen Rinderseuche auf dem Umwege durch Böhmen stattfinden musste.

Bei den **Staatshengstenanstalten** (Titel 8) war der Erfolg bezüglich der Staatshengstendepots (§. 1) ungünstiger um 37.262 fl. 13½ kr., weil bei sämmtlichen Depots mit Ausnahme von Drohobycz die Einheitspreise der einzelnen Fourageartikel, insbesondere in den in den Alpenländern gelegenen Beschälstationen gestiegen sind und im Rayon des Depots Klosterbruck wegen der Heumissernte in Mähren eine außergewöhnliche Höhe erreicht haben, dann weil der dem Voranschlage zugrunde gelegte Pferdestand im Laufe des Jahres eine Erhöhung um circa 40 Hengste erfuhr, welcher höhere Stand auch eine Vermehrung des Aufwandes an Fourageartikeln und an den verschiedenen Pauschalien bedingte, weil ferner wegen der noch immer nicht abgeschlossenen Verhandlungen rücksichtlich des Ankaufes des Etablissements Panenská bei Prag der im Voranschlage pro 1882 nicht mehr vorgesehene Zins per 7500 fl. entrichtet werden musste, wodurch übrigens der unter §. 3 bewilligte außerordentliche Credit zur Bestreitung der 2. und 3. Kaufschillingsrate für dieses Etablissement per 8800 fl. in Ersparung gekommen ist; ferner weil eine größere Anzahl gut qualificirter Unterofficiere mit der Dienstesprämie betheilt wurde, und weil endlich Einführwagen zum Bewegen der Hengste, 3 Rüstwagen und Brustgeschirre beim Depot Klosterbruck angeschafft werden mussten.

Hienach würde die Überschreitung in diesem Titel noch höher ausgefallen sein, wenn nicht infolge der günstigeren Brotpreise, sowie des niedrigen Kost- und Menagegeldes, dann durch thunlichste Herabsetzung des Mannschaftsstandes nach Ablauf der Beschälperiode, weiters infolge der verspäteten Überrechnung der vom Militärärar vorschussweise für den Etat des Ackerbauministeriums bestrittenen Transportauslagen für die Mannschaft und der günstigeren Gesundheitsverhältnisse der letzteren einige Ersparungen eingetreten wären.

Bei den Hengstfohlenhöfen (§. 2 a und b) war der Erfolg günstiger um 32.553 fl. 70 kr., weil statt der dem Voranschlage für das Jahr 1882 zugrunde gelegten Anzahl von 270 Stück Fohlen und 30 Burgunder und Walloner Hengstfohlen mit Ende dieses Jahres beim Fohlenhof in Stadl-Traun 45, bei jenem in Troppau 41, bei jenem in Neuhof 82, zusammen 168 Fohlen, und beim Posten Neudau des Hengstendepots Graz nur 20 Stück Burgunder und Walloner Hengstfohlen aufgestellt waren und die Completirung auf die präliminirte Anzahl wegen unzureichender, beim Titel 9 präliminirter Geldmittel nicht möglich war.

Das unter dem Titel „Ausgaben aus Anlass der Errichtung von Hengstfohlenhöfen" nachgewiesene unbedeckte Erfordernis per 19.574 fl. 20½ kr. besteht aus jenen Beträgen, welche auf Grund des Finanzgesetzes vom 30. März 1878, Artikel VII, Alinea 2, von dem in den Jahren 1878 und 1880 eingegangenen Erlöse aus dem Verkaufe der Pferde, Utensilien und Vorräthe des aufgelösten Staatsgestütes Piber zur Bestreitung von Auslagen für angekaufte Hengstfohlen, Wirtschaftsregie, dann Materialanschaffungen und Bauherstellungen verwendet worden sind.

Von dem Credite für **Ergänzung des Zuchtmateriales durch Ankauf aus der Privatzucht** (Titel 9) wurden 4679 fl. 19 kr., beziehungsweise nach Abzug des beim Ankaufe von Zuchtmaterial im Auslande erwachsenen und der Evidenz halber besonders nachgewiesenen Münzverlustes per 3500 fl. 42 kr., im ganzen 1178 fl. 77 kr. nicht in Anspruch genommen.

Bei der **Förderung der Pferdezucht** (Titel 10) war der Erfolg günstiger um 513 fl. 24 kr. Dieser Erfolg resultirt aus den Ersparungen per 7440 fl. 88 kr. nach Abschlag des Mehrerfordernisses per 6927 fl. 64 kr.

Die Ersparungen sind erzielt worden, weil Subventionen für Privatbeschäler, dann Beiträge zu Ausstellungen nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen bewilligt wurden.

Die Mehrerfordernisse sind eingetreten durch den größeren Aufwand für die Reisen der delegirten Fachmänner zu den Hengstenlicenzirungen und zu den Pferdeprämiirungen, durch die Vertheilung einer größeren Zahl von Prämien, da sich die Zahl der um die Staatsprämien concurrirenden Pferde von Jahr zu Jahr steigert, und durch aus den Vorjahren herrührende vertragsmäßige Verpflichtungen zur Aufzucht von Hengstfohlen.

B. Forst- und Montanwesen.

Im **Forst- und Domänenwesen** (Titel 1) sind von den für Forst- und Domänendirectionen (§. 1) im ordentlichen Erfordernisse bewilligten Crediten trotz der nicht geringfügigen Mehrauslagen bei den Gehalten und Bestallungen 273 fl. 98 kr. erspart worden.

Namhaftere Ersparungen sind erzielt worden an Adjuten mit 1200 fl., und zwar bei den Directionen in Salzburg, Görz und Wien durch Intercalarien und in Innsbruck durch Auflassung einer Forstelevenstelle;

an Reisepauschalien und sonstigen Reisekosten — ungeachtet der vom k. k. Ackerbauministerium vorgenommenen größeren Localinspectionen der Forste und Domänen — mit . . . . . 1166 fl.
weil bei den meisten Directionen, insbesondere bei jener in Lemberg, die Reisen nicht pauschalirter Beamten beschränkt wurden und in Salzburg bei den Reisepauschalien Intercalarien eingetreten sind;

bei den Amts- und Kanzleierfordernissen mit . . . . . 975 fl.,
weil in Salzburg nur die nothwendigsten Inventarialgegenstände angeschafft wurden, weil ferner in Innsbruck für Drucksorten und Papier und in Görz für die Beheizung der Amtslocalitäten geringere Kosten erwachsen und die Amtspauschalien der Forst- und Domänendirection in Wien reducirt worden sind;

an Emolumenten mit . . . . . 714 fl.
hauptsächlich durch die geringere Wertsergänzung für das vom Directionspersonale in Gmunden um den halben Preis bezogene Brennholzquantum, sowie durch die geringeren Kosten für die Bekleidung der Amtsdiener;

bei den Diurnen trotz des Mehrerfordernisses, welches in Lemberg durch die im Zwecke der Abfertigung der Censursrückstände nothwendig gewesene Aufnahme von Aushilfsindividuen verursacht wurde, mit . . . . . 506 fl.
theils durch Intercalarien, theils durch geringere Taggelder;

an Mietzinsen mit . . . . . 445 fl.
weil ein Theil der gemieteten Directionslocalitäten in Lemberg in Aftermiete gegeben worden ist.

Die Überschreitung bei den Gehalten per . . . . . 2651 fl.
ergab sich dadurch, dass bei den Directionen Wien und Innsbruck je eine Viceforstmeisterstelle durch einen Forstmeister und bei ersterer Direction außerdem eine Rechnungsassistentenstelle durch einen Official besetzt war, dass ferner bei den Directionen Wien und Salzburg höhere Substitutionsgebüren aufgelaufen sind, dann bei letzterer Direction der Administrationssecretär zum Administrationsrathe ernannt und der Intercalarabstrich nicht vollständig hereingebracht wurde.

Aus diesen Ursachen würde sich bei der vorerwähnten Rubrik eine höhere Überschreitung ergeben haben, wenn nicht der, für den Bauingenieur der Forst- und Domänendirection in Lemberg präliminirte Gehalt dadurch unverwendet geblieben wäre, dass diesem Functioneur eine Bestallung jährlicher 2000 fl. verliehen worden ist.

Hiedurch sowohl, als durch die Erhöhung der Bestallung des Baumeisters dieser Direction von jährlichen 800 fl. auf 1000 fl. ist an Bestallungen die Überschreitung per 2170 fl. eingetreten.

Von den für Staatsforste und Domänen (§. 2) bewilligten Ausgabscrediten ist im ganzen ein Betrag von 48.979 fl. 63 kr. erübrigt worden.

Dieser Erfolg ergibt sich aus den Ersparungen bei sämmtlichen Wirtschaftszweigen per . 81.390 fl.
nach Abzug der Überschreitungen bei der Verwaltung, den öffentlichen Lasten und an zurückgezahlten Einnahmen per . . . . . 33.086 „

Bei der Forstwirtschaft war der Erfolg . . . . . 63.727 fl.
günstiger.

Die Holzfällungen sind bei den Salzkammergutsforsten, in Tirol und im Küstenlande infolge der ungünstigen Absatzverhältnisse und in Kärnten wegen unrichtiger Massenschätzung nicht im präliminirten Umfange ausgeführt worden, ferner sind in Galizien für die Dampfbrettsäge in Klaj infolge Verpachtung derselben, dann für mehrere Sägen der Herrschaft Kalusz weniger Brettklötze erzeugt und an diese Sägen und an die k. k. Saline in Kalusz weniger Brennhölzer geliefert worden.

Hauptsächlich hiedurch, theils aber auch durch die in Tirol und in den Adelsberger Staatsforsten stattgefundenen Holzabgaben am Stocke und durch billigere Arbeitslöhne bei den Salzkammergutsforsten und bei den Forsten von Idria sind an Holzgewinnungs- und Lieferungskosten in

Österreich ob der Enns	61.114 fl.
Tirol	24.865 „
Galizien	15.783 „
im Küstenland	13.959 „
in Kärnten	4.537 „
und in Krain bei den Idrianer und Adelsberger Forsten	982 „
und	280 „
zusammen	121.520 fl.

erspart worden.

Bei den Forstculturen sind, ungeachtet der Mehrkosten per 3214 fl., welche in den Salzkammergutsforsten theis infolge des schneearmen Winters 1881/82 für den Schutz des Pflanzenmateriales, theils infolge der während der Cultursperiode selbst durch Schneefälle und Regengüsse eingetretenen Unterbrechungen der Aufforstungsarbeiten aufgelaufen sind, ... 6668 fl. erübrigt worden, weil in allen übrigen Staatsforsten die Culturen theils infolge ungünstiger Witterung, theils infolge Einschränkung nicht im vollen präliminirten Umfange und gegen billigere Arbeitslöhne ausgeführt wurden, und weil insbesondere in Salzburg Waldbrände und Insectenschäden nicht in der befürchteten Ausdehnung vorgekommen sind.

Auch bei den sonstigen Ausgaben der Forstwirtschaft sind, trotz der Mehrauslagen per . 3267 fl., welche hauptsächlich in Steiermark durch die den Forstarbeiterbruderladen zur Deckung ihrer Abgänge gewährten Vorschüsse und bei einigen anderen Staatsforsten durch geringere Mehrerfordernisse für Gräbenreinigung und für ärztliche Behandlung erkrankter Arbeiter entstanden sind, ... 4363 fl. vorwiegend infolge der Verminderung des Standes der stabilen Forstarbeiterschaft in den Salzkammergutsforsten erspart worden, wodurch die für dieselbe präliminirten Cur- und Medicamentenkosten und sonstigen Beneficien in geringerem Maße angesprochen wurden. Weiters sind bei den genannten Forsten im abgelaufenen Jahre keine Theuerungsbeiträge für die stabilen Arbeiter erforderlich gewesen und überhaupt geringere sonstige Auslagen vorgekommen. Bei den Staatsforsten im Wienerwalde war der Aufwand an Curkosten für erkrankte Forstarbeiter, sowie an Honoraren der Ärzte und Hebammen geringer.

Diesen Ersparungen stehen jedoch auch namhafte Überschreitungen gegenüber. In den Neuberg-Mariazeller Staatsforsten musste infolge des größeren Bedarfes der österreichischen alpinen Montangesellschaft an Holzkohle, welcher vertragsmäßig aus den Staatsforsten zu decken war, ein bedeutend größeres Kohlholzquantum erzeugt werden, wodurch auch die im wirtschaftlichen Interesse gelegenen Zwischennutzungen und Waldsäuberungen in größerem Umfange ausgeübt werden konnten.

Bei den Staatsforsten im Wienerwalde sind die bereits im October beginnenden Holzfällungen für die nächstjährige Fällungsperiode im Gegenstandsjahre infolge günstiger Witterungsverhältnisse bedeutend vorgeschritten, auch sind nach Ablauf der 1881er Verrechnungsperiode noch namhaftere Restzahlungen pro 1881 für die Bringung der Triftholzer zu den Bächen zur Auszahlung gelangt. Bei den Staatsforsten in Salzburg sind theils infolge der neuen Betriebseinrichtung, theils zum Zwecke der Brennholzlieferungen für die Halleiner Legstätte größere Nutz- und Brennholzschläge eingeleitet worden. Bei den Staatsforsten in Böhmen mussten Windbrüche aufgearbeitet werden, auch ergab sich ein etwas größerer Holzanfall In den Staatswaldungen bei Franzthal und Tereblestie ist infolge der neuen Betriebseinrichtung ein größeres Holzquantum erzeugt worden.

Aus diesen Ursachen ergab sich ein Mehraufwand für Holzgewinnung und Lieferung:

in Steiermark per	18.248 fl.
„ Österreich unter der Enns per	12.983 „
„ Salzburg per	6.961 „
„ Böhmen per	489 „
und in der Bukowina per	72 „
Bei der Köhlerei ergab sich eine Überschreitung per	11.309 „

Es sind zwar in Idria wegen Mangel an geeigneten Köhlern, in Galizien wegen Mangel an Absatz und im Salzkammergute wegen geringeren Kohlholzanfalls die Köhlereien nicht im beabsichtigten Umfange betrieben, theilweise auch billigere Arbeitslöhne erzielt und hiedurch 1662 fl. erspart worden; dagegen sind

jedoch die Köhlereien, in Steiermark infolge des Mehrbedarfes der österreichischen alpinen Montangesellschaft im Küstenlande und in Tirol infolge günstigerer Absatzverhältnisse in größerem Umfange betrieben worden.

Die forstlichen Betriebsbauten haben — ungeachtet dieselben in einigen Staatsforsten theils nicht im vollen Umfange, theils gegen billigere Arbeitslöhne ausgeführt wurden, wodurch 1503 fl. erspart worden sind — einen Mehraufwand von . . . . . 15.147 fl. erfordert.

Der Hauptgrund dieses Mehrerfordernisses liegt in den durch Hochwässer verursachten Beschädigungen an den forstlichen Betriebsbauten in den Alpenländern — mit Ausnahme von Steiermark — und in Galizien.

Außerdem haben in den Salzkammergutsforsten die Herstellung der Waldstraße im Ödernthale und in Salzburg die Erhaltung der Rechenwerke Mehrauslagen verursacht.

Die diesbezüglichen Überschreitungen belaufen sich:

in Österreich unter der Enns auf	6969 fl.
„ Österreich ob der Enns auf	4239 „
„ Salzburg auf	2797 „
„ Krain, bei Idria auf	1083 „
„ Tirol auf	580 „
und in Galizien auf	580 „

Bei den Staatswaldungen Franzthal und Tereblestie ist endlich noch durch einen nicht vorhergesehenen Concurrenzbeitrag zu Straßen- und Brückenherstellungskosten eine Überschreitung von . 369 fl. entstanden.

Für Holzankauf ergab sich ein Mehrerfordernis von . . . . . 3614 fl.
und zwar in Galizien mit . . . . . 3022 „
weil die für die Salinen in Lanczyn und Kossów erforderlichen Brennhölzer wegen Schneemangels aus den betreffenden Schlägen nicht rechtzeitig geliefert werden konnten, daher angekauft werden mussten, wogegen die in den Schlägen zurückgebliebenen Hölzer seinerzeit an den betreffenden Holzlieferanten verkauft wurden, und in Tirol mit . . . . . 592 fl.
weil von dem betreffenden Verkäufer auf diesem Wege die Bezahlung eines schuldigen Servituten-Ablösungscapitals erzielt wurde.

Bei der Landwirtschaft sind . . . . . 1501 fl. 4 kr.
erspart worden, weil in Galizien im Forstbezirke Gawlowek die Ausfuhrswege auf mehreren Wiesen, die Gräbenrenovirungen, dann die Umzäunungen zweier Meierhöfe im Bolechower Bezirke nicht ausgeführt,

bei den Staatsdomänen in Dalmatien die Erhaltungskosten für das als Gendarmeriekaserne vermietete Gebäude in Dicmo aus dem Landesfonde bestritten, bei den Neuberg-Mariazeller Forsten die Kosten für Bewirtschaftung der in ärarischer Regie stehenden Alpen, sowie für Instandhaltung von Ausnehmerhäusern, Aufsichtshütten 2c. herabgemindert wurden, und weil im Küstenlande im Forstwirtschaftsbezirke Leme geringere Wirtschaftsauslagen vorgekommen und an den Colonenhäusern größere Reparaturen nicht vorgenommen worden sind.

Bei den Nebenwirtschaften war der Aufwand um . . . . . 16.162 fl. 14½ kr.
geringer, weil infolge der Verpachtung der Dampfbrettsäge in Klaj in Galizien, dann des Sägewerkes in Breitenbach in Böhmen, sowie der zeitweiligen Einstellung des Betriebes der Säge in Krampen in Steiermark an diesfälligen Betriebsausgaben:

in Galizien	5446 fl.
„ Böhmen	816 „
und in Steiermark	1282 „

erspart wurden, weil ferner bei den Salzkammergutsforsten infolge ungünstiger Absatzverhältnisse weniger Schnitt- und Steinbruchmaterialien erzeugt, respective bevorräthigt wurden, wodurch . . . . 4824 fl. unverwendet blieben.

Weitere Ersparungen wurden noch erzielt in Galizien bei den Staatsforsten mit . . . 1766 fl.
und bei den Domänenobjecten mit . . . . . 269 „
weil an den Wirtshäusern nur geringere Herstellungen nothwendig waren, beziehungsweise weil der beabsichtigte Bau eines Kellers bei dem Wirtshause in Gostwica nicht ausgeführt wurde,

bei den Neuberg-Mariazeller Forsten mit . . . . . 1135 fl.
und bei den Staatsforsten im Wienerwalde mit . . . . . 606 „
infolge des geringeren Bedarfes an Zeugstadelmaterialien, Culturgeräthschaften und Inventarsgegenständen, sowie infolge der Einschränkung der Reparaturen an vermieteten Gebäuden in letzteren Forsten.

Bei der Verwaltung ist die Überschreitung per . . . . . 15.775 fl. 37 kr.
vorwiegend deshalb eingetreten, weil bei den meisten, namentlich bei den größeren Staatsforstcomplexen der Intercalarabstrich nur theilweise hereingebracht werden konnte.

Ferner hat sich bei mehreren Staatsforsten insbesondere durch Erkrankungen, theils aber auch anlässlich der Einberufung einiger Functionäre der Staatsforstverwaltung zu den Waffenübungen, sowie infolge einiger, aus Dienstesrücksichten verfügter Personalversetzungen ein höherer Aufwand an Substitutions- und Übersiedlungskosten ergeben.

Weitere Ursachen der obigen Überschreitung liegen auch in Galizien in der anlässlich regerer Waldmanipulationen erfolgten Aufnahme einiger Aushilfswaldaufseher und Forstgehilfen außer dem präliminirten Stande, im Wienerwalde in der Wiederherstellung des abgebrannten Forstwarthauses in Pressbaum, sowie in der erfolgten Ausführung dringender Reparaturen an Verwaltungsgebäuden und der Anschaffung von Drucksorten bei mehreren anderen Staatsforsten.

Bei den öffentlichen Lasten ergab sich der Mehraufwand per . . . . . 15.725 fl. 81 kr.
hauptsächlich infolge der durch die Grundsteuerregulirung eingetretenen Erhöhung der landesfürstlichen Steuern und Umlagen, dann überdies in Galizien durch namhaftere Concurrenzbeiträge zu den Kosten der Wiederherstellung der durch Hochwässer beschädigten Wasserbauten und öffentlichen Communicationswege, sowie durch die für das Jahr 1881 nachträglich gezahlten landesfürstlichen Steuern für die Herrschaften Niepokomice, Kuty und Peczeniżyn, und bei den Salzkammergutsforsten durch den Ankauf einer neuen Glocke für die Pfarre in Gosau, durch unentgeltliche Holzabgaben an Unterrichtsanstalten, sowie durch Patronatskosten.

Diese Umstände haben die Überschreitung der betreffenden Credite bei den Staatsforsten:

in Galizien	um 9329 fl.
im Salzkammergute	„ 4681 „
„ Wienerwalde	„ 1735 „
in Salzburg	„ 1554 „
„ Tirol	„ 788 „
„ Kärnten	„ 387 „
und im Küstenlande	„ 266 „

verursacht.

Weitere Überschreitungen sind eingetreten in Böhmen mit . . . . . 1092 „
und in Dalmatien bei den Domänenobjecten mit . . . . . 336 „
dadurch, dass die Gemeinde- und Schulumlagen, beziehungsweise landesfürstlichen Steuern sammt Zuschlägen pro 1881 erst im Jahre 1882 zur Auszahlung gelangten.

Aus den vorerwähnten Ursachen würde übrigens die Überschreitung noch höher gewesen sein, wenn nicht bei den Neuberg-Mariazeller Forsten ein Betrag von 4273 fl. dadurch unverwendet geblieben wäre, dass die landesfürstlichen Steuern und Umlagen mit Rücksicht auf die Grundsteuerregulirung zu hoch präliminirt und die Verpflegskosten für Gemeindeeinleger überhaupt herabgemindert worden sind.

Der Erfolg an zurückgezahlten Einnahmen per . . . . . 909 fl. 69 kr
betrifft irrig eingezahlte und wieder zurückgestellte Pachtzinse, Holzkaufschillinge und sonstige kleinere Rückersätze hauptsächlich bei den Staatsforsten in Galizien, Tirol und bei Franzthal und Tereblestie.

Im außerordentlichen Erfordernisse für Neubauten und Realitätenankauf (§. 3) sind von den auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragenen Creditresten des Jahres 1881 ungeachtet des Mehraufwandes, welcher bei den Neuberg-Mariazeller Forsten mit . . . . . 3565 fl.
infolge der Herstellungen am Gußwerker Triftcanale und bei den küstenländischen Staatsforsten mit 272 fl.
durch Auslagen für die Regulirung der Hauptstraße Ternova-Nemci und für Fortsetzung des Waldwegbaues Studenz-Nagovic entstanden ist . . . . . 2392 fl. 71½ kr.
nicht zur Verwendung gelangt, weil bei den Staatsforsten in Tirol und in Galizien mehrere beabsichtigte Bauten nicht ausgeführt worden sind, wodurch . . . . . 2921 fl.
und . . . . . 1750 „

erspart wurden, und weil bei den Staatsforsten in Salzburg, von Idria und im Wienerwalde die Verwendung der betreffenden Creditreste behufs Bedeckung der vorerwähnten Mehrauslagen beschränkt wurde, wodurch 671 fl., 500 fl. und 387 fl. unverwendet blieben.

Bei der Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung (§. 4) war der Aufwand um . . . . . 1458 fl. 67½ kr. geringer.

Es sind zwar bei den Staatsforsten im Wienerwalde durch Zahlungen für sämmtliche Staatsforste und Domänen — bei den Salzkammergutsforsten infolge der Beschleunigung der Betriebseinrichtung — bei den Staatsforsten von Adelsberg und in Böhmen infolge der Ausführung von Vermarkungs- und Betriebseinrichtungsarbeiten überhaupt nicht unbedeutende Überschreitungen verursacht worden, dagegen sind jedoch die betreffenden Credite in anderen Staatsforsten, insbesondere in Galizien, Tirol und Salzburg zur Deckung der obigen Überschreitungen entsprechend herabgemindert worden.

Die weiteren Ursachen des günstigen Erfolges liegen darin, dass in Galizien infolge besonderer Sparsamkeit von dem bereits restringirten Credite noch . . . . . 1264 fl. erübrigt, und in Kärnten die Betriebseinrichtungsarbeiten infolge ungünstiger Witterung im Hochgebirge früher beendet wurden, dass ferner in den Radmannsdorfer Forsten infolge der schwebenden Verhandlungen in der Grundlastensache des Ärars gegen die berechtigten Gewerkschaften in Weißenfels die Feststellung der Forstgrenzen nicht durchgeführt und in Idria die Ausführung des Wegnetzes wegen Personalmangels erst im Spätherbste begonnen und infolge ungünstiger Witterung nicht beendet werden konnte, und dass endlich in den Staatswaldungen bei Franzthal und Tereblestie für die Nachbesserung der Grenzgräben ein geringerer Aufwand erforderlich war.

Von den für Servitutenablösung und Regulirung (§. 5) bewilligten Crediten sind 19.157 fl. 59 kr. nicht in Anspruch genommen worden.

Dieser günstige Erfolg ist hauptsächlich in dem Nichteintreffen der Schafweide-Servitutenablösung in Salzburg begründet, wodurch . . . . . 22.626 fl. unverwendet blieben.

In Tirol sind Servitutenablösungen und Regulirungen mittels Abtretung von Grund und Boden erfolgt und capitalische Aufzahlungen nicht vorgekommen, auch ist der Beitrag zu den Kosten der Neuanlage der durch das Patznauerthal führenden Straße nicht angesprochen worden; hiedurch wurden 3658 fl. erspart.

Bei den Staatsforsten in Kärnten und bei den Neuberg-Mariazeller Forsten ergab sich ein Minderaufwand von . . . . . 1290 fl.
beziehungsweise von . . . . . 723 „
weil die in Aussicht genommenen Servitutsablösungen nicht durchgeführt wurden und bei letzteren Forsten weniger Abfertigungen an stabile Forstarbeiter zur Auszahlung gelangten.

Diesen Ersparungen stehen jedoch einige Überschreitungen gegenüber; dieselben sind entstanden:

bei den Staatsforsten im Wienerwalde mit 4125 fl. durch die Kosten des Pfarrhofbaues in Presbaum, der Reconstruction des Schulhauses in Wolfsgraben und durch die Beitragsleistung zur Herstellung der Kierling-Kirchbacher Gemeindestraße;

bei den Salzkammergutsforsten mit 1415 fl. durch den Beitrag zu der als Nothstandsbau ausgeführten Umlegung eines Theiles der Pernecken-Straße;

in Galizien mit 1309 fl. durch die Beschickung der land- und forstwirtschaftlichen Regionalausstellung in Przemyśl, durch die Ablösung des Grundabulsums der römisch-katholischen Pfarre in Kakusz, sowie durch Commissionskosten in Servitutenablösungsangelegenheiten;

im Küstenlande und in Idria mit 880 fl. und 352 fl. durch die Beschickung der Triester Ausstellung;

bei den kleinen Domänenobjecten im Küstenlande mit 507 fl. durch den Concurrenzbeitrag zu der im Jahre 1870 am Isonzo ausgeführten Dammherstellung;

bei den Radmannsdorfer Forsten mit 345 fl. durch Commissionskosten in der Grundlastensache gegen die Weißenfelser Gewerksschaften;

in Böhmen mit 205 fl. durch die dem Probirer der Bergdirection in Příbram bewilligte Remuneration für die chemische Analyse des Mineralwassers von Goisern.

Von den Crediten für Forstwartschulen (in den Alpenländern) (§. 6) sind 1329 fl. 82 kr. nicht verwendet worden, weil bei der Forstwartschule in Gusswerk die am 1. März 1883 fällig gewesene 2. Rate der Stipendien pro 1882/83 per 1325 fl. erst im Monate April 1883 zur Auszahlung gelangte.

Bei den **Montanwerken** (Titel 2) beruht im Ordinarium die Minderausgabe bei den Centralauslagen (§. 1) per 7644 fl. 77 kr. vorwiegend darauf, dass wegen der geringen Nachfrage nach Kupfervitriol der für dessen Ankauf präliminirte Betrag zum größeren Theile nicht verwendet und auch bei einigen anderen Rubriken, namentlich bei den Cultus- und Patronatsauslagen, dann bei den Reisegebüren durch Einschränkung auf den nothwendigsten Bedarf eine Ersparung erzielt wurde.

Bei der Bergverwaltung Kirchbühel (§. 2) hat sich eine Mehrausgabe per 5481 fl. 29 kr. ergeben, weil infolge des lebhaften Kohlenabsatzes auch der Bergbaubetrieb und daher die Bergbaukosten, der Aufwand für den Materialankauf und die bezügliche Einkommensteuer eine übrigens durch die correspondirende Mehreinnahme reichlich bedeckte Steigerung erfuhren.

Bei der Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg (§. 3) war der Erfolg im Ordinarium um 2285 fl. 72½ kr. ungünstiger, weil die Bergbaukosten infolge des stärkeren Betriebes des Unterbaustollens in Schwaz und des Hoffnungsbaues am Kogel um 3311 fl. 41½ kr., die Verschleißlagerkosten wegen Verfrachtung eines größeren Quantums von Schwarzkupfer und Schwerspat nach Freiberg, beziehungsweise Wien um 3927 fl. 68 kr., die Auslagen für den Berg- und Hüttenproductenankauf von den k. k. Montanwerken um 5358 fl. 29 kr., für den Ankauf von Materialien und Naturalien aber um 1299 fl. 81½ kr. sich erhöhten.

Das an sich daher bedeutendere Mehrerfordernis wurde durch Ersparungen bei den Aufbereitungs-, Hütten- und Werksschmiedekosten, durch die Einlösung geringhältigerer Erze seitens des Schwazer Bergwerksvereines und durch die möglichste Beschränkung der Auslagen für den Ankauf und die Erhaltung von Mobilien, sowie für die Erhaltung der Verwaltungsgebäude auf den obbezifferten Betrag reducirt.

Im außerordentlichen Aufwande wurde von dem in der Rubrik „Neubauten und productive Anlagen" übertragenen Creditreste des Jahres 1881 ein Betrag von 1174 fl. 80 kr. nicht mehr verwendet, dagegen der für den Realitätenankauf präliminirte Betrag per 200 fl. um 207 fl. 86 kr. überschritten, weil in Schwaz, Brügg und am Großkogel eine größere Zahl von Haldenplätzen angekauft werden musste.

Bei der Hüttenverwaltung Cilli (§. 4) hat sich der Erfolg um 10.839 fl. 3 kr. günstiger gestaltet, obwohl das Erfordernis für den Ankauf von Berg- und Hüttenproducten wegen Einlösung reichhaltigerer Erze um 19.913 fl. 4 kr. sich erhöhte.

Dagegen verminderten sich durch den Abschluss günstigerer Kohlenlieferungsverträge die Auslagen für Betriebsmaterialien um 17.718 fl. 97½ kr., ferner wegen geringerer Zulieferung von Zinkblende und hiedurch bedingter zeitweiliger Kaltstellung der Röstöfen die Hüttenkosten um 10.347 fl. 2½ kr., endlich wegen Nichtvollendung der Reparatur des Siemens-Zinkdestillirofens die Auslagen für Baureparaturen um 1121 fl. 14½ kr.

Bei der Bergdirection Idria (§. 5) wurde die im Ordinarium nachgewiesene Mehrausgabe per 59.255 fl. 11 kr. zunächst dadurch herbeigeführt, dass infolge des größeren Bedarfes an Materialien für die Verpackung des Quecksilbers und Beischaffung einer größeren Menge von Eichenholz für den Theresienschacht beim Materialienankaufe 26.911 fl. 41½ kr. mehr verausgabt wurden und der auf Steuern und Abgaben entfallende Betrag um 15.632 fl. 3 kr. sich erhöhte.

Ein weiterer Mehraufwand ergab sich bei den Hüttenkosten (8060 fl. 26 kr.) wegen Erzeugung einer um 203 Metercentner größeren Menge Quecksilbers und Aufbesserung der Löhne des Aufsichtspersonales, bei den Auslagen für den Ankauf und die Erhaltung von Mobilien (3940 fl. 6 kr.) wegen der nicht präliminirten Beistellung einer Bohrmaschine und zweier Förderkörbe, bei den Verschleißlagerkosten (3413 fl. 14½ kr.) wegen Verfrachtung eines größeren Productenquantums nach Wien und Triest, endlich bei den Stallmeisterei- und Schmiedekosten (1425 fl. 44 kr.) hauptsächlich wegen größerer Leistungen für die Neubauten.

Im Extraordinarium beruht die bei den Neubauten und productiven Anlagen eingetretene Überschreitung per 16.304 fl. 39½ kr. zum weitaus größten Theile (15.741 fl. 43 kr.) auf dem Mehrerfordernisse für den Bau des ersten Theiles der neuen Flammofenhütte, für welchen bis Ende 1882 ein Betrag von 150.312 fl. 19 kr. beausgabt wurde.

Die Ursache der Mehrkosten dieses Baues, welcher theils mit Rücksicht auf die gesteigerte Production, theils um den zahlreichen Beschwerden der Grundbesitzer über Hüttenrauchschäden abzuhelfen, möglichst rasch beendet werden musste, liegt vorzugsweise in der kostspieligen Fundirung des am Idrizaufer liegenden Gebäudetheiles (mittelst Piloten und Rost), dann in der durch die raschere Bauführung gebotenen Ver-

wendung von Ziegelmauerwerk statt Stein, in dem Mehrgewichte der für die Verankerung und Armatur der Öfen erforderlichen Eisenbestandtheile, in deren höherem Preise, in der Herstellung der nicht präliminirten Pflasterung, sowie der Arbeitsböden zwischen den Öfen, in der Aufstellung von Dachstuhltragsäulen und Trägern und schließlich in der Erneuerung des im Winter 1880/81 in der ganzen Länge des Hauptcanales beschädigten Gewölbemauerwerkes. Ein kleiner Theil der obigen Überschreitung (832 fl. 49½ kr.) betrifft den Bau von Arbeiterwohnhäusern und ist darauf zurückzuführen, dass im Kostenvoranschlage auf die dringend nöthigen Holzlagen und auf die in dem einen Hause hergestellten zwei Dachwohnungen nicht Bedacht genommen worden war.

Bei der provisorischen Bergdirection Brüx (§. 6) ist die Überschreitung im Ordinarium per 76.594 fl. 82½ kr. hauptsächlich eine Folge der gegenüber dem Präliminare um 439.424 Metercentner höheren Kohlenproduction.

An dem hieraus erwachsenen Mehraufwande participiren die Bergbaukosten mit 21.707 fl. 86 kr., die Verschleißlagerkosten mit 4609 fl. 86 kr., die Schmiede- und mechanischen Werkstättekosten mit 1035 fl. 53 kr., die Auslagen für den Materialienankauf mit 23.070 fl. 71½ kr., die eigentlichen Administrationsauslagen mit 3562 fl. 97 kr., die Steuern und Abgaben mit 7917 fl. 22 kr.

Eine weitere Mehrausgabe von 14.638 fl. 7 kr. ergab sich beim Mobilienankaufe, weil zur Sicherung der Förderung eine Wasserhebmaschine erworben und in den Julius-Schacht II eingebaut werden musste.

Im Extraordinarium war der Erfolg beim Realitätenankaufe um 3277 fl. 92½ kr. ungünstiger, und zwar wegen Ablösung mehrerer durch Tagbrüche devastirter Grundstücke, hinsichtlich deren jede andere Art der Entschädigung nicht nur für das Ärar kostspieliger gewesen wäre, sondern von den Eigenthümern perhorrescirt wurde.

Bei der Bergdirection Příbram (§. 7) ist die im Ordinarium ausgewiesene Mehrausgabe per 54.190 fl. 30 kr. zunächst dadurch begründet, dass an Grubenerzen 332.292 Metercentner, an Aufbereitungseducten aber 13.634 Metercentner mehr erzeugt worden, als bei Verfassung des Voranschlages angenommen worden war.

Hiedurch erhöhte sich der Aufwand bei den Bergbau-, dann bei den Aufbereitungskosten um 46.868 fl. 51 kr., beziehungsweise 8277 fl. 35 kr.

Weitere Überschreitungen ergaben sich bei den Schmiede- und mechanischen Werkstättekosten (1142 fl. 20½ kr.) infolge größerer Leistungen für Neubauten, bei den Verschleißlagerkosten (2521 fl. 3 kr.), weil für die nach Wien und Triest verfrachteten Bleiproducte die Frachtspesen bestritten und der großen Concurrenz wegen Exportprämien bewilligt werden mussten; bei dem Ankaufe von Berg- und Hüttenproducten (12.022 fl. 70 kr.) infolge der Einlösung einer größeren Menge von Erzen; bei dem Materialienankaufe (13.308 fl. 37½ kr.) speciell für die Schmiede, für die Tischlerei, für die mechanische und Zimmermannswerkstätte, durch deren lebhaften Betrieb übrigens auch die correspondirende Einnahmspost eine namhafte Erhöhung erfuhr; bei dem Mobilienankaufe (9866 fl. 6 kr.), weil für den Koziciner Schacht eine Wasserheb- und Fördermaschine angeschafft und im Thinnfeldpochwerke die Auswechslung der schadhaften Einrichtung vorgenommen werden musste; bei den Gehalten und Activitätszulagen (2422 fl. 27½ kr.), weil mit Rücksicht auf die Erweiterung des Werksbetriebes die Zahl der Beamten um zwei vermehrt wurde; bei den Reisegebüren (1744 fl. 30 kr.) wegen Einführung nächtlicher Werksinspectionen; bei den Steuern und Abgaben (12.112 fl. 76½ kr.) wegen der mit Rücksicht auf den Durchschnitt der drei vorhergegangenen Jahre größeren Einkommensteuervorschreibung; bei den Baureparaturen und Adaptirungen (2370 fl. 1 kr.), weil die Erneuerung der Bedachung des Stampfhauses beim Adalbert-Pochwerke und der Werksschmiede, sowie die Eindeckung des Beschickungs- und Möllerhauses bei der Hütte nicht länger aufgeschoben werden konnte.

Den vorangeführten Überschreitungen stehen Ersparungen gegenüber bei den Hütten- und Probirgadenkosten (10.612 fl. 68½ kr. und 701 fl. 3 kr.) wegen niedrigerer Accordpreise beim Probirgaden und bei den sämmtlichen Betriebszweigen der Blei- und Silberhütte; bei den Montanfabrikskosten (3119 fl. 50 kr.), weil die Erzeugung von Drahtseilen mit Rücksicht auf den geringeren Absatz beschränkt werden musste; bei den Stallmeistereikosten (1730 fl. 41 kr.) infolge Verminderung des Pferdestandes; bei den Sanitätskosten (4212 fl. 52 kr.) infolge günstigerer sanitärer Verhältnisse; bei den sonstigen Verwaltungsauslagen (1092 fl. 55 kr.) wegen geringeren Erfordernisses für die Erhaltung der Werkstraßen; endlich bei der Ausbeutezahlung (36.657 fl. 35½ kr.), weil der den Mitgewerken für das zweite Semester 1882 zukommende Ausbeuteantheil erst im Jahre 1883 zur Auszahlung gelangte.

Im Extraordinarium wurde von dem unter der Rubrik „Realitätenankauf" auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragenen Creditreste des Jahres 1881 per 3000 fl. ein Betrag von 110 fl. 34 kr. erübrigt, infolge Einlösung einer geringeren Anzahl von Grundstücken.

Bei den übrigen Montanwerken (§. 8) wurde die im Ordinarium erzielte Ersparung per 8953 fl. 79 kr. hauptsächlich durch die wesentliche Beschränkung des Betriebes in Raibl und durch die Verringerung des Aufwandes an Betriebskosten bei den übrigen Werken herbeigeführt.

Der Erfolg war aus diesem Grunde günstiger:

bei den Bergbaukosten um 17.454 fl. 83½ kr., bei den Aufbereitungskosten um 3673 fl. 29½ kr., bei den Hüttenkosten um 1194 fl. 60 kr., bei den Verschleißlagerkosten um 4513 fl. 26½ kr., bei dem Mobilienankaufe um 5645 fl. 83½ kr., bei den eigentlichen Administrationsauslagen um 3949 fl. 68 kr., bei den Steuern und Abgaben um 3632 fl. 44½ kr. und bei den Baureparaturen um 5883 fl. 36½ kr.

Dagegen ergab sich ein bedeutender Mehraufwand bei den Montanfabrikskosten (5896 fl. 73½ kr.), bei dem Ankaufe von Berg- und Hüttenproducten (18.813 fl. 2 kr.) und bei dem Ankaufe von Materialien (12.352 fl. 55 kr.), weil in Szwoszowice und Unter-Heiligenstadt ein größeres als das veranschlagte Quantum von Schwefelkohlenstoff und Schwefelsäure erzeugt wurde und daher sowohl die Auslagen für Arbeitslöhne, als auch der Bedarf an Rohproducten, Schwefel, Brennstoff und anderen Betriebsmaterialien sich erhöhten.

Im Extraordinarium wurde von dem unter der Rubrik „Realitätenankauf" auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragenen Creditreste des Jahres 1881 per 1200 fl. ein Betrag von 197 fl. 37½ kr. nicht verwendet, weil in Joachimsthal die zur Anlage von Haldenstürzen projectirten Grundeinlösungen unterblieben.

Im Etat des **Justizministeriums,** Capitel 30, war das ordentliche Erfordernis lediglich infolge höherer Intercalarien bei der **Centralleitung,** Titel 1, um 23.739 fl. 98 kr. und bei dem **Obersten Gerichtshofe,** Titel 2, um 8583 fl. 84 kr. geringer.

Dagegen war im Extraordinarium des Titels 2 der Erfolg ungünstiger um 130 fl. 36 kr., weil infolge erhöhten Bedarfes an Aushilfskräften sowohl bei dem Obersten Gerichtshofe, als auch bei der Generalprocuratur für die Rubrik „Pauschalbetrag zur Bedeckung der Dienstesbezüge und Zulagen der zur Dienstleistung einberufenen Beamten" ein Mehrerfordernis von 1163 fl. 69 kr. sich herausstellte, während bei den Rubriken „Mehraufwand durch Ergänzungszulagen infolge der Gehaltsregulirung", und „Bezüge der Hofräthe extra statum" Ersparnisse von 700 fl. und 333 fl. 33 kr. dadurch erzielt wurden, dass infolge Einrückung zweier Kanzleibeamten in erledigte Stellen deren Ergänzungszulagen sich verminderten, und dass für einen zum Hofrathe extra statum ernannten Kreisgerichtspräsidenten für den ersten Monat bei diesem Titel nur die Ergänzung auf die in seiner früheren Eigenschaft bereits erhobenen Bezüge zur Verausgabung gelangte.

Bei der **Justizverwaltung in den Kronländern,** Titel 3, ergaben sich im Ordinarium die Ausgaben für Personalgebüren (Post 1—8) mit Rücksicht auf den präliminirten Intercalarabstrich per 320.951 fl. um . . . . . 53.397 fl. 35½ kr.
und für die übrigen Erfordernisse, Post 9—21, um . . . . . 124.910 „ 72 „

zusammen um . . 178.308 fl. 7½ kr.

höher.

Der ungünstige Erfolg bei den Personalgebüren beruht darauf, dass bei dem großen, von Jahr zu Jahr in steter Zunahme begriffenen Geschäftsstande der meisten Gerichte und bei der knappen Dotirung der Gerichte, insbesondere der Mehrzahl der Bezirkgerichte mit richterlichen Beamten, mit Kanzleibeamten und Dienern jeder Abgang bei diesem Personale zur Vermeidung von Geschäftsstockung durch baldige Wiederbesetzung ergänzt werden musste, daher der in Aussicht genommene Intercalarabstrich nicht in voller Höhe hereingebracht werden konnte, und dass überdies mit den Verordnungen des Gesammtministeriums vom 11. Jänner, 22. Februar und 11. April 1882, R. G. Bl. Nr. 8, 30 und 41, auf Grund der letzten officiellen Volkszählung mehrere Orte in den einzelnen Kronländern aus der 4. in die 3. Classe der Activitätszulagen der Staatsbeamten versetzt wurden, für welchen erwachsenen Mehraufwand in dem Voranschlage nicht vorgedacht war.

An dem ungünstigen Ergebnisse bei den übrigen Erfordernissen, welches aus der Vergleichung der Überschreitungen in einigen Rubriken per . . . . . 134.783 fl. 2 kr.
mit den Ersparungen in anderen Rubriken per . . . . . 9.872 „ 30 „
mit dem obbezifferten Betrage hervorgeht, participiren folgende Rubriken:

a) die Diurnen (6818 fl. 23 kr.), weil infolge der Vacaturen und häufiger Erkrankungen bei dem Kanzleipersonale zur Vermeidung einer Stockung in den Manipulationsgeschäften Aushilfsdiurnisten auf kürzere oder auch längere Zeitdauer aufgenommen werden mussten;

b) die Löhnungen (2186 fl. 27½ kr.) namentlich in Niederösterreich und Tirol infolge der nothwendig gewesenen Aufnahme von Aushilfsdienern, beziehungsweise Aushilfsgefangenaufsehern, theils wegen andauernder Erkrankungen einzelner Diener, theils auch wegen anerkannter Unzulänglichkeit des Aufsichtspersonales für das neue Gefangenhaus in Trient;

c) die Mietzinse (5046 fl. 64 kr.), vorwiegend infolge der in Westgalizien zum Zwecke von Adaptirungen verabfolgten Mietzinsvorschüsse und der in diesem Lande als auch in einigen anderen Kronländern eingetretenen Mietzinserhöhungen;

d) die Belohnungen und Aushilfen (314 fl. 24½ kr.) namentlich durch das für Dalmatien entstandene höhere Erfordernis;

e) die Gebäudeerhaltungskosten und Hauserfordernisse (27.703 fl. 88½ kr.), weil in Niederösterreich die Reconstruction in der Wäscheanstalt und die Gaseinrichtung im landesgerichtlichen Gefangenhause, sowie die anlässlich der Übersiedlung des städtisch-delegirten Bezirkgerichtes der innern Stadt Wien in das Schlosserhofgebäude auf der Seilerstätte nothwendigen Adaptirungen und Neuherstellungen und die Gebäudeerhaltungsarbeiten für den Justizpalast einen erheblichen Mehraufwand verursachten; in Böhmen theils wegen Baufälligkeit, theils wegen der durch die Vermehrung der Geschäftsagenden nothwendig gewordenen Erweiterung mehrerer Gerichts- und Gefangenhauslocalitäten größere Herstellungen mit bedeutenden Kosten auszuführen waren und auch in Tirol, Kärnten und Ostgalizien die dringende Nothwendigkeit zur Ausführung einiger unvorhergesehenen umfangreicheren Baulichkeiten sich ergeben hat;

f) die Kosten der Strafrechtspflege (88.190 fl. 13½ kr.), ungeachtet die Einnahmen aus dem Sträflingsarbeitsbetriebe und die Ersätze von Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges nach dem nachfolgenden Ausweise gegenüber dem Voranschlage erstere um 55.996 fl. 62 kr. und letztere um 22.290 fl. mehr betragen haben, weil in den meisten Kronländern der Stand der Häftlinge ein ziemlich hoher war, die Verpflegung bei mehreren Gerichten infolge der gestiegenen Lebensmittelpreise theurer zu stehen kam, auch hin und wieder größere Anschaffungen von Kleidung, Wäsche und Bettfornituren nothwendig waren, durch die Zunahme strafgerichtlicher Untersuchungen und Verhandlungen namhafte Commissionskosten, Zeugen- und Sachverständigengebüren erwachsen sind, und weil in Ostgalizien, wie auch in der Bukowina die Steigerung des Postrittgeldes — bei der großen Anzahl strafgerichtlicher Commissionen — die Gebüren für Beamte und Sachverständige bedeutend erhöht hat; wobei übrigens bemerkt werden muss, dass die Dotation in dieser Rubrik pro 1882 zwar gegen das Vorjahr um 27.500 fl. höher, aber gegen das Jahr 1880 um 121.500 fl. und gegen das Jahr 1879 um 196.500 fl. geringer bemessen war;

Ausweis

über die für Rechnung der Justizverwaltung in den Kronländern eingeflossenen eigenen Einnahmen für das Jahr 1882.

Kronland	Einnahmen aus dem Sträflingsarbeitsbetriebe		Nach Abschlag der aus diesen Einnahmen gezahlten Remunerationen für die Überwachung des Arbeitsbetriebes		Bleiben als reine Arbeitsbetriebseinnahmen		Voranschlag	Es sind daher gegen den Voranschlag mehr **weniger** eingeflossen		Ersätze von Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges		Voranschlag	Es sind daher gegen den Voranschlag mehr **weniger** eingeflossen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
Österreich unter der Enns	12.712	29½	1.152	34	11.559	95½	10.000	1.559	95½	29.740	52	35.000	**5.259**	**48**
Österreich ob der Enns	2.679	89	108	. .	2.571	89	4.200	**1.628**	**11**	25.995	76½	24.800	1.195	76½
Salzburg	567	46½	. . . . .		567	46½	500	67	46½	2.645	84	4.300	**1.654**	**16**
Tirol	3.483	95	118	74	3.365	21	1.800	1.565	21	6.446	15	4.700	1.746	15
Vorarlberg	129	81	. . . . .		129	81	60	69	81	1.157	43	940	217	43
Steiermark	10.559	63½	220	18	10.338	83½	7.600	2.738	83½	20.247	16	19.500	747	16
Kärnten	3.560	41	325	. .	3.235	41	2.500	735	41	6.165	79½	5.300	865	79½
Krain	2.891	42½	232	. .	2.659	42½	2.400	259	42½	8.578	69	8.700	**121**	**31**
Küstenland	2.569	44	140	. .	2.429	44	2.400	29	44	3.159	36½	1.700	1.459	36½
Dalmatien	263	57	. . . . .		263	57	400	**136**	**43**	6.657	7	. . .	6.657	7
Böhmen	49.198	74	605	. .	48.593	74	17.700	30.893	74	39.900	69	30.500	9.400	69
Mähren	22.669	8	1.381	. .	21.288	8	13.000	8.288	8	22.705	77	18.400	4.305	77
Schlesien	5.745	72	280	. .	5.465	72	2.900	2.265	72	5.675	10½	6.500	**824**	**89½**
Ost-Galizien	23.044	36	760	. .	22.284	36	15.900	6.384	36	25.189	24	23.800	1.389	24
West-Galizien	5.666	44	380	. .	4.686	44	2.200	2.486	44	12.810	10	12.000	810	10
Bukowina	2.867	27	50	. .	2.817	27	2.700	**117**	**27**	3.555	31	2.200	1.355	31
Summe	148.009	50	5.752	88	142.256	62	86.260	55.996	62	220.630	. .	198.340	22.290	. .

g) die Sanitätsauslagen (2945 fl. 36 kr.) namentlich in Ostgalizien durch die sehr ungünstigen Gesundheitszustände dieses Landes, deren Folge die große Anzahl kranker Häftlinge, besonders in den Gefangenhäusern zu Zloczow und Sambor war; und endlich

h) die Telegraphenkosten (1578 fl. 25 kr.), weil zur schnelleren Bekanntmachung geschehener Verbrechen, dann zur Verfolgung der Thäter und auch aus anderen Gründen der Strafjustiz der Telegraph besonders in Böhmen häufiger in Anspruch genommen werden musste.

Die namhafteren Ersparungen haben sich ergeben:

a) bei dem Pauschalbetrage für Amts- und Kanzleierfordernisse, dann Reisekosten und Diäten (3634 fl. 9 kr.) durch eine äußerst sparsame Gebarung der Gerichte mit den Kanzleipauschalien und durch Einschränkung der Reisen auf den allernothwendigsten Bedarf;

b) bei den Emolumenten und Livréegeldern (4198 fl. 84 kr.), weil das zu den Amtslivréen erforderliche Tuch zu möglichst billigen Preisen angekauft, die Anfertigung der Livréen theils durch Sträflingskräfte gegen Entrichtung eines mäßigen Macherlohnes ausgeführt, theils auch im Accord- oder Offertwege zu äußerst billigen Einheitspreisen vergeben wurde, und weil hie und da erledigte Amtsdienerstellen bloß durch Aushilfsdiener, welche auf die Betheilung mit einer Livrée keinen Anspruch haben, besetzt wurden, daher der Bedarf an Amtslivréen geringer war; endlich

c) bei den Auslagen für die staatsanwaltschaftlichen Functionäre (1796 fl. 3½ kr.) durch eingetretene Intercalarien und namentlich in Böhmen auch durch Rückläße der Remunerationen bei Urlaubsantritten.

Im Extraordinarium zeigt sich eine unbedeckte Ausgabe an Münzverlust von 69 fl. 17 kr., welche durch das Agio von den in Gold geleisteten Zahlungen entstanden ist.

Dagegen haben sich nennenswerte Ersparungen bei den Pauschalcrediten für den Mehraufwand aus Anlaß der Anlegung neuer Grundbücher, 4278 fl. 66 kr., und für den Mehraufwand aus Anlaß der Errichtung neuer Gerichte und der Änderung im Personale, 789 fl. 53 kr., ergeben.

Bei den **Neubauten der Justizverwaltung,** Titel 4, ergab sich ein Mehraufwand in Schlesien für den Bau des Gefangenhauses in Teschen von 5100 fl. 86 kr., weil die Präliminirung der Baukosten auf Grund des Kostenüberschlages stattfand, in demselben aber die Auslagen für die Bauleitung nicht berücksichtigt waren, dagegen ein geringeres Erfordernis in Niederösterreich für den Ankauf des Baugrundes in Wiener-Neustadt von 64 fl. 24 kr. durch Verpachtung eines Theiles des Baugrundes und in Westgalizien für den Ankauf des Gerichtsgebäudes in Wadowice von 2525 fl. 86½ kr. durch Leistung einer geringeren Kaufpreisabschlagszahlung. Ferner ergaben sich bei den Creditresten aus dem Jahre 1881 günstigere Erfolge dadurch, dass in Tirol für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Trient 1809 fl. 97 kr. theils infolge vortheilhafter Bedingungen bei der Vergebung einzelner Arbeiten, theils durch den ökonomischen Baubetrieb, dann in Steiermark für die Adaptirung des ärarischen Hauptzollamtsgebäudes in Pettau 643 fl. 30 kr. infolge des günstigen Bauvertrages erspart wurden und in Krain für die Herstellung des Schwurgerichtssaales bei dem Landesgerichte in Laibach 3920 fl. unverwendet blieben. Anderseits haben sich in Salzburg für den Bau des Amtsgebäudes in Mittersill, infolge der Repartition der wirklichen Baukosten auf den Finanz- und den Justizetat, für letzteren Etat 486 fl. 49 kr. und in Tirol für die innere Einrichtung des Gerichts- und Gefangenhauses in Trient infolge der nothwendig gewesenen Anschaffung einiger nicht präliminirt gewesenen Feuerwehrrequisiten 40 fl. 32 kr. als Mehrerfordernis herausgestellt.

Bei den **Strafanstalten,** Titel 5, waren im Ordinarium die Ausgaben für Personalgebüren (Post 1—6) mit Rücksicht auf den präliminirten Intercalarabstrich per 10.788 fl. um . . . . . 7.576 fl. 22 kr.
höher, dagegen für die übrigen Erfordernisse (Post 7—30) um . . . . . 35.470 „ 48½ „
geringer, somit im ganzen um . . . . . 27.894 fl. 26½ kr.
geringer.

Der ungünstige Erfolg bei den Personalgebüren hat seinen Grund vorzugsweise darin, dass der präliminirte Intercalarabstrich theils wegen der geringen Zahl der Strafanstaltsbeamten und der bei denselben vorgekommenen wenigen Vacaturen, theils wegen der in mehreren Strafanstalten unbedingt nothwendig gewesenen Completirung des Gefangenaufseherstandes nicht erreichbar war, in den Strafanstalten zu Göllersdorf und Suben sogar die Aufnahme von Aushilfsaufsehern und in der letzteren Strafanstalt überdies die Bewilligung von Quartiergeldern für 22 Aufseher erforderlich wurde; dass ferner dem Seelsorger in der Strafanstalt zu Göllersdorf eine Wohnungsentschädigung zuerkannt und in der Strafanstalt zu Graz aus Anlass der in eigener Regie betriebenen Broterzeugung ein Bäcker aus dem Civilstande mit einer Jahresbestallung aufgenommen werden musste.

Das günstige Ergebnis bei den übrigen Erfordernissen, welches sich aus dem Vergleiche der Ersparungen in einigen Rubriken per . . . . . 61.696 fl. 67½ kr.
mit den Überschreitungen in anderen Rubriken per . . . . . 26.226 „ 19 „
ergibt, wurde hauptsächlich dadurch herbeigeführt, dass die vom Militärärar im Jahre 1882 vorschussweise bestrittenen Assistenzzulagen für die Militärwachdetachements in der gegenständlichen Rechnungsperiode nicht vollständig zur Refundirung gelangt sind und die Heranziehung von Militär zur Bewachung der Mürauer Strafanstalt nicht nothwendig war, dass ferner infolge milden Winters weniger Heizmaterial erforderlich gewesen ist, überdies auch billigere Holz- und Kohlenlieferungspreise erzielt wurden, der Durchschnittsstand der verpflegten gesunden und kranken Sträflinge in den meisten Strafanstalten, gegenüber dem Präliminare sich geringer ergab, Arresteinrichtungsgegenstände, Kleidung, Wäsche und Bettfornituren, besonders die sehr kostspieligen Winter- und Sommerdecken (Kotzen) nur nach dem streng nothwendigen Bedarfe beigeschafft wurden, die in der Strafanstalt zu Stein seit Juli 1882 in eigener Regie betriebene Kostbereitung, sowie die in der Strafanstalt zu Graz seit 1. Jänner 1882 eingeführte Regie-Brodbäckerei sehr nutzbringend waren, die Errichtung der Hausapotheke in der Strafanstalt Stein ebenfalls eine Ersparnis bezweckt hat und in den meisten Strafanstalten eine billigere Beschaffung von Desinfectionsmitteln ermöglicht wurde, dass weiter zu Hausarbeiten nur die unumgänglich nothwendige Anzahl von Sträflingen in Verwendung kam und zu anderen Arbeiten, namentlich in der Strafanstalt Stein und in den böhmischen Strafanstalten infolge geringeren Sträflingsstandes, weniger Sträflingsarbeiter verfügbar waren, in der Strafanstalt Suben ältere und für ihre Arbeit höher entlohnte Sträflinge in größerer Zahl abgefallen sind und in der Mürauer Strafanstalt die Sträflingsentlohnungen durch die neue Hausordnung eine Herabminderung erfahren haben, dass endlich in allen Gebarungszweigen die größte Sparsamkeit beobachtet wurde.

Aus diesen Gründen sind bedeutende Ersparungen bei den Rubriken: Vergütung der Auslagen für die Militärbewachung (3796 fl. 60½ kr.), Beheizung (11.889 fl. 37½ kr.), Arresteinrichtung (4145 fl. 17 kr.), Beköstigung der Sträflinge (20.423 fl. 1½ kr.), Anschaffung der Leibes- und Fußbekleidung (7371 fl. 82½ kr.), Sanitätsauslagen (2608 fl. 50½ kr.), dann Überverdienstgelder für Haus- und andere Arbeiten (2211 fl. 66 kr. und 6532 fl. 95 kr.) erzielt worden.

Hingegen hat sich theils durch die Erhöhung des Taggeldes des Diurnisten in der Strafanstalt zu Neudorf, theils durch die nothwendig gewordene Bewilligung neuer Diurnistenstellen in den Strafanstalten zu Stein, Garsten, Laibach und Mürau, dann infolge der in einigen Strafanstalten zur Ausführung gelangten unaufschiebbaren größeren Baulichkeiten ein nennenswerter Mehraufwand bei den Rubriken: Diurnen (2012 fl. 90 kr.), dann Erhaltung der Gebäude und Hauserfordernisse (9163 fl. 27½ kr.) ergeben, während das durch den Aufschwung des Arbeitsbetriebes bei der Rubrik: „Anschaffung der Rohstoffe und Zugehör" entstandene Mehrerfordernis (13.027 fl. 62 kr.), durch die bei der correspondirenden Empfangsrubrik: „Erlös aus den in eigener Regie erzeugten Arbeitsproducten" erzielte Mehreinnahme (38.097 fl. 37½ kr.) reichlich aufgewogen wird.

Bei den **Neubauten der Strafanstalten,** Titel 5, sind von dem Credite für den Ankauf eines Baugrundes zu einer neuen Strafanstalt im Grazer Oberlandesgerichtssprengel 3125 fl. 5 kr. und von jenem für die Einrichtung eines Spitalsgebäudes in Wisnitz 6583 fl. 68 kr. unverwendet geblieben.

Beim **Obersten Rechnungshofe,** Capitel 31, war der Erfolg günstiger um 1735 fl. 79 kr. hauptsächlich darum, weil anstatt der erledigten Hofrathsstelle der höchsten Gehaltsstufe nur eine Sectionsrathsstelle in der niedersten Gehaltsstufe zur Besetzung gelangte.

Beim **Pensionsetat** (Capitel 32) war der Erfolg an **allgemeinen Pensionen** (Titel 1), ungeachtet
beim Reichsgericht . . . . . 470 fl.
dann bei den Ministerien:
des Innern . . . . . 48.782 fl. 89½ kr.
bei jenem für Finanzen . . . . . 4.433 „ 54 „
dann bei dem Ackerbauministerium . . . . . 12.173 „ 08 „
endlich bei den Controlsbehörden . . . . . 26.154 „ 56½ „
zusammen . 92.014 fl. 08 kr.
wegen des größeren Abfalles an Ruhegebüren in Ersparung gelangt sind, dennoch infolge des an dem ursprünglichen Erfordernispräliminare vorgenommenen Abstriches per 185.227 fl., dann wegen des Mehraufwandes bei dem Ministerrathe, bei den Ministerien für Landesvertheidigung, für Cultus und Unterricht, für Handel und Justiz, zusammen von 191.187 fl. 66 kr., sowie infolge des Rückersatzes an die Commune

Wien für die von dieser in den Jahren 1875 inclusive 1878 zu viel gezahlten Beiträge zum Pensionsaufwande für die öffentliche Sicherheit und Militärpolizeiwache per 11.896 fl. 40 kr. und des Münzverlustes per 2338 fl. 85 kr. von den in Gold zu zahlenden und in Bankvaluta mit Aufgeld geleisteten Ruhegebüren, im ganzen somit um 298.635 fl. 83 kr. höher.

Wie aus der beiliegenden Detailvergleichung zu ersehen ist, war mit Ausschluss des oben bezifferten Rückersatzes das Erfordernis dieses Titels per . . . . . 14,686.739 fl. 43 kr.
gegen jenes des Vorjahres per . . . . . 14,267.436 „ 73 „
um . . . . . 419.302 fl. 70 kr.
höher, und ist dieses Mehrerfordernis gegenüber jenem des Vorjahres im Vergleiche zu 1880 per . . . . . 387.784 „ 49 „
um . . . . . 31.518 fl. 21 kr.
gestiegen.

Das Mehrerfordernis an **gemeinschaftlichen Pensionen** (Titel 2) per 42.529 fl. 31½ kr. beruht ausschließlich auf dem Umstande, dass auf die mit 103.500 fl. präliminirte 23procentige Beitragsquote der Länder der ungarischen Krone zu dem gemeinschaftlichen Pensionsaufwande im Rechnungsabschlusse pro 1882 nur eine Abstattung per 17.858 fl. 63 kr. zur Nachweisung gelangte. Der Erfolg hätte sich sonst um 43.112 fl. 5½ kr. günstiger gestaltet, was in dem allmählichen Erlöschen dieses Etats seine Begründung findet.

Vergleichung

des

Aufwandes des allgemeinen Pensionsetats der Civilverwaltung

der

Rechnungsperiode 1882 mit jenem für das Jahr 1881.

	Ausgaben				Ausgaben ex 1882 gegen 1881 kleiner größer		Ausgaben				Ausgaben ex 1882 gegen 1881 kleiner größer	
	1881		1882				1881		1882			
	Quiescenten-Gebüren						Pensionen der Beamten und Diener					
Reichsrath	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	1.350	.	1.350	.	. . . .	.
Reichsgericht	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . .	.
Ministerrath . . .	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	19.060	17	29.221	56	**10.161**	**39**
Ministerium des Innern	199.403	73	185.633	78½	13.769	94½	1,415.279	84	1,469.722	94½	**54.443**	**10½**
Ministerium für Landesvertheidigung .	59.441	12½	55.186	30	4.254	82½	362.328	38½	420.241	93½	**57.913**	**55**
Ministerium für Cultus und Unterricht	28.895	11½	27.384	83½	1.510	28	456.868	60	487.834	28	**30.965**	**68**
Ministerium der Finanzen	208.340	53	220.998	55	**12.658**	**2**	2,653.142	67½	2,737.841	76	**84.699**	**8½**
Ministerium für Handel	71.097	96	75.840	49½	**4.742**	**53½**	488.156	32	501.329	26½	**13.172**	**94½**
Ministerium für Ackerbau	25.917	58	25.058	56½	859	1½	338.057	54	340.215	17	**2.157**	**63**
Ministerium der Justiz	80.819	20½	84.609	64	**3.790**	**43½**	2,063.194	22½	2,117.866	49	**54.672**	**26½**
Controlsbehörden .	19.334	4	19.836	5½	**502**	**1½**	110.850	94½	106.922	9½	3.928	85
Summe .	693.249	28½	694.548	22½	**1.298**	**94**	7,908.288	70	8,212.545	50	**304.256**	**80**

Ausgaben				Ausgaben ex 1882 gegen 1881 kleiner größer		Ausgaben				Ausgaben ex 1882 gegen 1881 kleiner größer	
1881		1882				1881		1882			
Pensionen der Beamten- und Dienerswitwen						Erziehungsbeiträge für Kinder					
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. .	230	.	230	.	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
2.405	92	4.289	15	1.883	23	91	63	147	81	56	18
744.994	40	763.220	15	18.225	75	41.197	58½	43.197	7½	1.999	49
34.371	½	41 377	30	7.006	29½	8.642	12½	10.112	64	1.470	51½
150.763	23	162.851	84	12.088	61	13.418	71	14.692	34	1.273	63
1,092.460	18½	1,124.698	77	32.238	58½	64.046	32	66.548	4½	2.501	72½
270.979	57½	288.888	23	17.908	65½	22.165	79½	22.291	12	125	32½
88.795	49½	87.403	5	1.392	44½	7.849	95	8.026	67	176	72
813.335	49½	844.974	4	31.638	54½	65.492	10½	72.577	98½	7.085	88
64.642	53	63.985	44	657	9	1.234	66½	1.089	42	145	24½
3,262.747	83½	3,381.917	97	119.170	13½	224.138	88½	238.683	10½	14.544	22

	Ausgaben				Ausgaben ex 1882 gegen 1881 kleiner		Ausgaben				Ausgaben ex 1882 gegen 1881 kleiner	
	1881		1882		größer		1881		1882		größer	
	Provisionen						Gnadengaben					
Reichsrath	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
Reichsgericht	. . . . .		. . . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
Ministerrath	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . .	.	3.580	.	3.405	.	175	.
Ministerium des Innern	73.805	52½	81.987	74½	**8.182**	**22**	188.662	38½	170.195	95	18.466	43½
Ministerium für Landesvertheidigung .	94.445	64	98.901	40	**4.455**	**76**	13.719	69½	14.998	45	**1.278**	**75½**
Ministerium für Cultus und Unterricht	3.915	75	3.867	88½	47	86½	36.675	12½	32.508	55	4.166	57½
Ministerium der Finanzen	972.226	5	1,024.464	56	**52.238**	**51**	214.726	74	198.301	39	16.425	35
Ministerium für Handel	15.272	86½	17.814	19	**2.541**	**32½**	28.522	91	22.912	11½	5.610	79½
Ministerium für Ackerbau	279.138	14	244.154	69	34.983	45	19.863	42½	15.338	27	4.525	15½
Ministerium der Justiz	36.789	86½	35.589	58½	1.200	28	107.632	85	100.001	20½	7.631	64½
Controlsbehörden .	76	65	76	65	. . . .	.	16.119	30½	14.397	77½	1.721	53
Summe . .	1,475.670	48½	1,506.856	70½	**31.186**	**22**	629.502	43½	572.058	70½	57.443	73

Ausgaben				Ausgaben ex 1882 gegen 1881 kleiner größer		Ausgaben				Ausgaben ex 1882 gegen 1881 kleiner größer	
1881		1882				1881		1882			
Abfertigungen und Sterbequartale						Zusammen					
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	1.350	. .	1.350	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	230	. .	**230**	. .
100	.	. . . . .	. .	100	. .	25.237	72	37.063	52	**11.825**	**80**
8.244	45	12.517	45½	**4.273**	½	2,671.587	91½	2,726.475	10½	**54.887**	**19**
27.103	92	17.850	80	9.253	12	600.051	89½	658.668	82½	**58.616**	**93**
2.283	50	2.160	62½	122	87½	692.820	3	371.300	35½	**38.480**	**32½**
9.908	21	13.467	38½	**3.559**	**17½**	5,214.850	71	5,386.320	46	**171.469**	**75**
12.515	54	16.069	70	**3.554**	**16**	908.710	96½	945.145	11½	**36.434**	**15**
2.557	90	3.710	26	**1.152**	**36**	762.180	3	723.906	67½	38.273	35½
11.125	58½	14.352	99½	**3.227**	**41**	3,178.389	33	3,269.971	94	**91.582**	**61**
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	212.258	13½	206.307	43½	5.950	70
73.839	10½	80.129	22	**6.290**	**11½**	14,267.436	73	14,686.739	43	**419.302**	**70**

Der Erfolg an **Subventionen und Dotationen an Verkehrsanstalten** (Capitel 34) wird im nachstehenden erläutert:

Österreichisch-ungarischer Lloyd (Titel 1).

Die Überschreitung ist durch Artikel 2 des dem Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 70, beigegebenen Vertrages begründet, nach welchem für die im Jahre 1882 nach Ostasien effectuirten Fahrten an

Meilengeldern	437.022 fl.
somit gegen die präliminirten	437.000 „
um	22 fl.

mehr vergütet worden sind.

Die Suezcanalgebüren waren ebenfalls höher um 18.843 fl. 98½ kr., weil dieselben ihrer Veränderlichkeit halber nicht scharf präliminirt werden können.

Zittau-Reichenberger Bahn (Titel 2).

Der ungünstige Erfolg per 8464 fl. 59½ kr. wurde dadurch herbeigeführt, dass in der Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der Zuschüsse für die Vorjahre 75.000 fl. eingestellt waren, welche Ziffer im Hinblick auf den Zuschuss pro 1880 per 64.560 fl. 65 kr. und auf die günstige Verkehrsgestaltung auf der anschließenden Südnorddeutschen Verbindungsbahn auf 60.000 fl. ermäßigt wurde. Das wirkliche Betriebsresultat blieb jedoch hinter letzterer Annahme zurück.

An 4% Vorschüssen (Titel 3) sind nachstehende Bahnen betheiligt:

Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:

aus Zuschüssen für frühere Jahre	195.000 fl.
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr	1,494.000 „
zusammen	1,689.000 fl.
und ist gegen den Voranschlag per	1,566.000 „
ungünstiger um	123.000 „

Wird hingegen nur der Erfolg des Gegenstandsjahres in Betracht gezogen, so besteht derselbe aus dem Zuschusse für die Linie Lemberg-Czernowitz für das Jahr 1881 auf Grund der definitiven Rechnungsaufstellung per 952.525 fl. 33 kr.

und aus dem noch ungeprüften Anspruche für die Linie Czernowitz-Suczawa pro 1882 per 675.094 „ 30 „

zusammen	1,627.619 fl. 63 kr.
und stellt sich gegen den Voranschlag per	1,566.000 „ — „
ungünstiger um	61.619 fl. 63 kr.

Die Ursache des Mehraufwandes liegt hauptsächlich in dem starken Zurückbleiben der Einnahmen bei der Linie Czernowitz-Suczawa. In dem Voranschlage war das muthmaßliche Erfordernis für diese Linie gleich jenem des Jahres 1880 angenommen, was jedoch insofern nicht zugetroffen ist, als die Einnahmen pro 1880 720.809 fl. — kr.

„ 1882 544.244 „ 18 „

und die Ausgaben pro 1880 641.244 „ 97 „

„ 1882 519.338 „ 48 „

betrugen, somit sich das Erfordernis um rund 55.000 fl. höher stellte.

Weiters ist auch bei der Linie Lemberg-Czernowitz der Erfolg pro 1881 gegen den Voranschlag um rund 6500 fl. zurückgeblieben.

Kaiser Franz Joseph-Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:

aus Zuschüssen für frühere Jahre	100.671 fl. 68 kr.
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr	625.000 „ — „
zusammen	725.671 fl. 68 „
und ist sonach gegen die Voranschlagsumme per	700.000 „ — „
ungünstiger um	25.671 fl. 68 kr.

Werden jedoch von dem im Gegenstandsjahre angewiesenen Betrage per . .	625.000 fl. — kr.
die nach Schluss der Rechnungsperiode rückgezahlten	54.960 „ 56 „
in Abschlag gebracht, so beläuft sich der eigentliche Erfolg pro 1882 auf	570.039 fl. 44 kr.
welcher gegen den Voranschlag per	700.000 „ — „
um	129.960 fl. 56 kr.

günstiger ist.

Dieser Erfolg beruht auf der anhaltenden Zunahme der Einnahmen, da dieselben, wiewohl bei der Präliminirung auf die stetige Steigerung Rücksicht genommen war, sich dennoch um beiläufig 300.000 fl. höher ergeben haben. Zu dieser Mehreinnahme tritt ein Mindererfordernis gegenüber dem Voranschlage beim garantirten Reinertrage von rund 7000 fl. hinzu, welcher Summe Mehrausgaben infolge des stärkeren Verkehrs von beiläufig 177.000 fl. gegenüberstehen.

Kronprinz Rudolf-Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:

aus Zuschüssen für frühere Jahre	1,012.396 fl. 36 kr.
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr	4,759.000 „ — „
zusammen .	5,771.396 fl. 36 kr.
und ergibt im Vergleiche mit dem Voranschlage per	5,810.000 „ — „
einen günstigen Erfolg von	38.603 fl. 64 kr.

Wird dagegen nur das Betriebsjahr 1882 in Betracht gezogen und zu den

obigen	4,759.000 „ — „
die nach Schluss der Rechnungsperiode ertheilte Abschlagszahlung von	1,385.000 „ — „
und die nachträglich gestellte Restforderung von	3.205 fl. 24 kr.
hinzugeschlagen, so beläuft sich der eigentliche Erfolg auf	6,147.205 „ 24 „
und es ergibt sich gegen das Präliminare per	5,810.000 „ — „
eine Überschreitung von	337.205 fl. 24 kr.

Obzwar die Einnahmen gegen den Voranschlagsbetrag um rund	131.000 „ — „
gestiegen sind, so hat der Mehraufwand bei den Ausgaben um rund	457.000 „ — „
und beim garantirten Reinertrage um	11.000 „ — „

den oben ausgewiesenen Erfolg herbeigeführt.

Die Mehrauslagen betragen:

bei der Bahnerhaltung	rund . .	90.000 fl.
beim Verkehrs- und commerciellen Dienst	„ . .	120.000 „
beim Zugförderungs- und Werkstättendienst	„ . .	90.000 „
bei den besonderen Ausgaben	„ . .	160.000 „

Die Auswechslung der Ennsbrücke bei Steyr, dann erhöhte Kosten für Schienenauswechslungen und andere Reconstructionsarbeiten, welche sämmtlich unaufschiebbar waren, begründen das Mehrerfordernis bei der Bahnerhaltung; jenes bei dem Verkehrs- und Zugförderungsdienste ist durch die gegen das Vorjahr um 12 Procent erhöhte Leistung an Zügen, endlich jenes bei den besonderen Ausgaben hauptsächlich durch die Einkommensteuerleistung entstanden.

Galizische Karl Ludwig-Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:

aus Zuschüssen für frühere Jahre	181.494 fl. 12 kr.
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr	450.000 „ — „
zusammen .	631.494 fl. 12 kr.
und ist daher gegen den Voranschlag per	900.000 „ — „
günstiger um	268.505 fl. 88 kr.

Da nach Schluss der Rechnungsperiode noch eine Restforderung im Betrage von	189.596 fl. 59 kr.
gestellt wurde, so beziffert sich der eigentliche Erfolg für das Betriebsjahr 1882, mit Zurechnung der obigen	450.000 „ — „
auf	639.596 fl. 59 kr.
Derselbe ist gegen den Voranschlag per	900.000 „ — „
um	260.403 fl. 41 kr.

günstiger, weil der in der Regierungsvorlage eingestellt gewesene Zuschuss per 839.000 fl. unter Hinweis auf die im Jahre 1881 eingetretene Verkehrsabnahme auf 900.000 fl. erhöht wurde. Thatsächlich werden nur 639.596 fl. 59 kr. pro 1882 beansprucht, da sich die Einnahmen um beiläufig 430.000 fl. gegen die Voranschlagsziffer besserten, welcher Mehreinnahme aus Anlass des stärkeren Verkehrs Mehrausgaben von rund 170.000 fl. entgegenwirken.

Mährisch-schlesische Nordbahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:

aus Zuschüssen für frühere Jahre	488 fl. 75 kr.
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr	308.800 „ — „
zusammen	309.288 fl. 75 kr.
ist daher gegen die Voranschlagsziffer per	367.000 „ — „
günstiger um	57.711 fl. 25 kr.
Werden jedoch von dem oberwähnten Betrage per	308.800 fl. — kr.
die nach Schluss der Rechnungsperiode rückgezahlten	8.484 „ 28 „
in Abzug gebracht, so beziffert sich der eigentliche Erfolg des Jahres 1882 auf	300.315 fl. 72 kr.
der gegen die präliminirten	367.000 „ — „
um	66.684 fl. 28 kr.

günstiger ist.

Der günstige Erfolg liegt in der besonders guten Gestaltung des Verkehrs, da die für die Betriebseinnahmen ohnehin in Berücksichtigung der stetigen Verkehrszunahme mit 1,535.000 fl. in das Präliminare eingestellte Ziffer noch um beiläufig 68.000 fl. übertroffen wurde. Hiezu kommt noch ein im Voranschlage nicht vorgesehener Überschuss bei der Couponeinkommensteuer per rund 17.000 fl. Diese Mehreinnahme mindert sich allerdings durch die infolge stärkeren Verkehrs nothwendig gewordene Ausgabensteigerung per rund 18.000 fl. herab.

Österreichische Nordwestbahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:

aus Zuschüssen für frühere Jahre	16.107 fl. 13 kr.
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr	275.000 „ — „
zusammen	291.107 fl. 13 kr.
und ergibt gegenüber dem Voranschlage per	50.000 „ — „
einen ungünstigen Erfolg von	241.107 fl. 13 kr.
Nach Schluss der Rechnungsperiode sind außer dem obigen Zuschusse per	275.000 „ — „
noch weitere Abschlagszahlungen im Betrage von	61.609 „ 54 „
ertheilt worden, weshalb sich der eigentliche Erfolg pro 1882 auf	336.609 fl. 54 kr.
beläuft und daher gegen den Voranschlag per	50.000 „ — „
um	286.609 fl. 54 kr.

ungünstiger ist.

Der in der Regierungsvorlage enthaltene Garantiezuschuss von 409.000 fl. wurde angesichts der constanten und beträchtlichen Zunahme der Einnahmen auf 50.000 fl. reducirt.

Wenn nunmehr 336.609 fl. 54 kr. beansprucht werden, so findet dies seinen Grund darin, dass die Einnahmenzunahme, welcher infolge des gesteigerten Verkehrs bedeutende Mehrausgaben entgegenwirken, eine derart ausgiebige Herabminderung des Garantiezuschusses nicht herbeiführte.

Südnorddeutsche Verbindungsbahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:

aus Zuschüssen für frühere Jahre	449.800 fl. in Noten und	449.389 fl. 31 kr. Silber
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr	142.000 „ „ „ „	197.000 „ — „ „
zusammen	591.800 fl. in Noten und	646.389 fl. 31 kr. Silber
und ist gegenüber dem Voranschlage per	212.000 „ „ „ „	210.000 „ — „ „
ungünstiger um	379.800 fl. in Noten und	436.389 fl. 31 kr. Silber

Wird dagegen nur der Erfolg des Betriebsjahres 1882 in Betracht gezogen, so besteht derselbe:

aus Zuschüssen pro 1882 per	142.000 fl. in Noten und	197.000 fl. — kr. Silber
dann aus der nach Schluss der Rechnungsperiode erfolgten Rückzahlung per	142.000 „ „ „	
beziehungsweise ertheilten Abschlagszahlung per		234.000 „ — „ „
und aus der gestellten Restforderung per		6.003 „ 16 „ „
zusammen		437.003 fl. 16 kr. Silber
und ist gegenüber dem Voranschlage per	212.000 fl. in Noten und	210.000 fl. — „ „
günstiger um	212.000 fl. in Noten,	
beziehungsweise ungünstiger um		227.003 fl. 16 kr. Silber

Werden behufs besserer Vergleichung diese in beiden Valuten erzielten Ergebnisse, sowie die ertheilten Vorschüsse zusammengenommen, was bei dem Pari-Cursstande gerechtfertigt ist, so ergibt sich bei einer Überschreitung des

Voranschlages von	227.003 fl. 16 kr. in Silber
und einem Minderanspruch von	212.000 „ — „ „ Noten
gegenüber dem Voranschlage ein ungünstiges Ergebnis von	15.003 fl. 16 kr.

Diese bei einer Bruttoeinnahme von beiläufig 3,000.000 fl. und bei einer Ausgabe von beiläufig 1,740.000 fl. immerhin geringfügige Differenz ist darauf zurückzuführen, dass die angenommene Besserung der Verkehrsverhältnisse nicht in jenem Maße eingetreten ist, wie solches dem Voranschlage zugrunde gelegt wurde.

Erste ungarisch-galizische Eisenbahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:

aus Zuschüssen für frühere Jahre	188.640 fl. — kr.
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr	768.210 „ — „
zusammen	956.850 fl. — kr.
und ist sonach gegen den Voranschlag per	969.000 „ — „
günstiger um	12.150 fl. — kr.

Der das Betriebsdeficit betreffende Gesammterfolg besteht dagegen nur aus

einem Zuschusse für frühere Jahre per	802 „ 35 „
und ist daher gegen die Präliminarziffer per	150.000 „ — „
günstiger um	149.197 fl. 65 kr.

Wenn dagegen nur das Betriebsjahr 1882 in Betracht gezogen wird, so besteht

der eigentliche Erfolg aus dem obigen Zuschusse per	768.210 „ — „
dann aus der nach Schluss der Rechnungsperiode ertheilten Abschlagszahlung per	185.118 „ 21 „
zusammen	953.328 fl. 21 kr.
und ist gegen den Voranschlag per	969.000 „ — „
günstiger um	15.671 fl. 79 kr.

Dieser günstige Erfolg, wornach diese Bahn nicht nur keinen Betriebsausfall, sondern, zum erstenmale seit ihrem Bestande, einen Überschuss von 15.671 fl. 79 kr. ergeben hat, weshalb auch der veranschlagte Betriebsdeficitvorschuss per 150.000 fl. gar nicht in Anspruch genommen erscheint, liegt einestheils in der unerwarteter Weise eingetretenen Steigerung der Einnahmen um rund 109.000 fl., andertheils in der Minderausgabe von 57.000 fl., was hauptsächlich in dem gegen den Voranschlag erzielten Minderaufwande bei der Bahnerhaltung begründet ist.

Ungarische Westbahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:

aus Zuschüssen für frühere Jahre per	54.285 fl. 31 kr.
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per	229.400 „ — „
zusammen	283.685 fl. 31 kr.
ist somit gegen das Präliminare per	331.000 „ — „
günstiger um	47.314 fl. 69 kr.

Der ausgewiesene Gesammterfolg des Betriebsdeficits besteht dagegen nur aus

dem Zuschusse für frühere Jahre per	9.084 „ 76 „
und ist daher gegen die präliminirten	10.000 „ — „
günstiger um	915 fl. 24 kr.

Wird jedoch der Erfolg des Betriebsjahres 1882 in Betracht gezogen, so besteht

derselbe aus dem obigen Zuschusse per	229.400 „ — „
dann aus der nach Schluss der Rechnungsperiode ertheilten Abschlagszahlung per	55.413 „ 44 „
zusammen	284.813 fl. 44 kr.
und ist daher gegen den Voranschlag per	331.000 „ — „
günstiger um	46.186 fl. 56 kr.

weshalb der präliminirte Betriebskostenabgang per 10.000 fl. erspart und gegenüber dem Präliminare im ganzen ein günstiger Erfolg von rund 56.200 fl. erzielt wurde.

Dieses Ergebnis liegt vornehmlich in der besseren Gestaltung der Einnahmen, da dieselben jene des Jahres 1880, welches dem Voranschlage mit einer kleinen Aufbesserung zugrunde gelegt wurde, um beiläufig 46.000 fl. überstiegen; außerdem wurde bei den Ausgaben, und zwar in erster Linie bei der Erhaltung des Oberbaues gegen den Voranschlag weniger aufgewendet.

Vorarlberger Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:

aus Zuschüssen für frühere Jahre	122.333 fl. — kr.
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr	540.867 „ — „
zusammen	663.200 fl. — kr.
welches Ergebnis gegen die präliminirte Summe per	678.050 „ — „
um	14.850 fl. — kr.

günstiger ist.

Außer dem obigen, das Betriebsjahr 1882 betreffenden Zuschusse per	540.867 fl. — kr.
wurden nach Schluss der Rechnungsperiode noch weitere Abschlagszahlungen per	102.242 „ 27 „
ertheilt, weshalb sich der eigentliche Erfolg auf	643.109 fl. 27 kr.
beläuft, und daher gegen das Präliminare per	678.050 „ — „
um	34.940 fl. 73 kr.

günstiger ist. Da auch bei dieser Bahn zum erstenmale seit ihrem Bestande ein Überschuss erzielt und infolge dessen der präliminirte Betriebsdeficitvorschuss per 60.000 „ — „

erspart wurde, so resultirt für das genannte Betriebsjahr im ganzen ein günstiger Erfolg von 94.940 fl. 73 kr.

welch' letzteres Ergebnis, bei einer Besserung der Einnahmen von beiläufig 37.000 fl., auf einem Minderaufwande bei den Betriebsausgaben von rund 58.000 fl. beruht.

Erzherzog Albrecht-Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:

aus Zuschüssen für frühere Jahre	145.000 fl. — kr.
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr	832.000 „ — „
zusammen	977.000 fl. — kr.
und ist daher gegen die präliminirten	914.000 „ — „
ungünstiger um	63.000 fl. — kr.

Da außer den obigen, das Gegenstandsjahr betreffenden Zuschüssen von . . .	832.000 fl. — kr.
nach Schluss der Rechnungsperiode eine weitere Abschlagszahlung im Betrage von . .	122.000 „ — „
ertheilt und überdies eine Restforderung von	136 „ 91 „
gestellt wurde, so beziffert sich der eigentliche Erfolg auf	954.136 fl. 91 kr.
und ist daher gegen den Voranschlag per	914.000 „ — „
ungünstiger um	40.136 fl. 91 kr.
Der ausgewiesene Betriebskostenabgang per	50.000 fl. — kr.
betrifft einen Zuschuss für das Gegenstandsjahr. Da übrigens nach Schluss der Rechnungsperiode eine Rückzahlung von	1.755 „ 55 „
angemeldet wurde, so reducirt sich derselbe auf	48.244 fl. 45 kr.

Im Voranschlage war ein Betriebsüberschuss von 40.000 fl. in Aussicht genommen, wornach sich der Zuschuss auf 914.000 fl. belaufen hätte. Dem gegenüber hat aber der wirkliche Erfolg ergeben, dass nicht nur der volle garantirte Reinertrag per 954.136 fl. 91 kr., sondern überdies auch noch ein Betriebskostenabgang von 48.244 fl. 45 kr. beansprucht wurden, somit der Erfolg im ganzen um 88.381 fl. 36 kr. gegen den Voranschlag ungünstiger ausgefallen ist. Dieses ungünstige Ergebnis wurde in erster Linie durch den Mehraufwand bei der Bahnerhaltung von beiläufig 40.000 fl. für Behebung der durch Wolkenbrüche verursachten Schäden und weiters durch einen Mehraufwand von beiläufig 50.000 fl. wegen der im größeren Umfange nothwendig gewordenen Auswechslung der Eisenschienen gegen Stahlschienen hervorgerufen.

Mährische Grenzbahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:	
aus Zuschüssen für frühere Jahre	99.400 fl. — kr.
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr	224.000 „ — „
zusammen .	323.400 fl. — kr.
und ist daher gegen den Präliminarbetrag per	320.000 „ — „
ungünstiger um	3.400 fl. — kr.
Wird hingegen der eigentliche Erfolg des Betriebsjahres 1882 in Betracht gezogen, so besteht derselbe aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per	224.000 fl. — kr.
dann aus der nach Schluss der Rechnungsperiode ertheilten Abschlagszahlung per .	94.000 „ — „
und aus einer Restforderung per	878 „ 57 „
zusammen .	318.878 fl. 57 kr.
und ist somit gegen den Voranschlag per	320.000 „ — „
günstiger um	1.121 fl. 43 kr.

Diese verhältnismäßig geringfügige Differenz ist in der besseren Verkehrsgestaltung begründet.

Staatseisenbahn-Gesellschaft.

a) Ergänzungsnetz.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:	
aus Zuschüssen für frühere Jahre	3.440 fl. 37 kr.
dann aus Zuschüssen für das Jahr 1881	685.000 „ — „
zusammen .	688.440 fl. 37 kr.
und ist daher gegen den Voranschlag per	690.000 „ — „
günstiger um	1.559 fl. 63 kr.
Da jedoch auf die obigen Zuschüsse für das Jahr 1881 per	685.000 „ — „
nach Schluss der Rechnungsperiode eine Rückzahlung im Betrage von	26.836 „ 23 „
erfolgte, so beläuft sich der eigentliche Erfolg für das Jahr 1881 auf	658.163 fl. 77 kr.
und ist daher gegen den Voranschlag per	690.000 „ — „
günstiger um	31.836 fl. 23 kr.

Dieser günstige Erfolg besteht aus einem um rund 5000 fl. infolge besserer Verkehrsgestaltung größeren Betriebsüberschusse und aus einem Mindererfordernisse von rund 26.600 fl. beim garantirten Reinertrage; letzteres aus dem Grunde, weil der durchschnittliche Francs-Curs zur Zeit der Verfassung des Voranschlages höher war (46·60), als im Jahresdurchschnitte (46·18).

b) Brünn-Rossitzer Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg, beziehungsweise die Überschreitung per 101 fl. 72 kr. betrifft eine Restzahlung für das Jahr 1879 auf Grund der definitiven Feststellung der bezüglichen Abrechnung. Für das Jahr 1881 war weder ein Erfordernis eingestellt, noch hat sich ein solches ergeben, da aus dem Jahre 1881 eine Rückzahlung resultirt, welche beim Bedeckungscapitel erläutert ist.

Kaschau-Oderberger Eisenbahn.

Der ausgewiesene Erfolg per	16.469 fl. 69 kr.
besteht aus einer Restzahlung pro 1878 von	11.568 „ 5 „
und aus einer solchen pro 1879 von	4.901 „ 64 „

auf Grund der definitiven Feststellung der Abrechnung für diese beiden Jahre. Für diese Bahn war weder ein Erfordernis im Voranschlage eingestellt, noch hat sich ein solches ergeben; es resultirt vielmehr aus dem Jahre 1881 eine Rückzahlung, welche beim Bedeckungscapitel erläutert erscheint.

Beim **Münzverluste** (Titel 4) ergab sich — ungeachtet das Agio anstatt der angenommenen 19 Procent durchschnittlich nur mit circa 17·45 Procent in Rechnung kam, — dennoch im ganzen eine Überschreitung von 724 fl. 71½ kr., weil der präliminirte Geldaufwand per . . . . 260.000 fl. — kr.

gegen den Erfolg an Suezcanalgebüren per	218.843 fl. 98½ kr.	
und gegen den Erfolg bei der Zittau-Reichenberger Bahn per	68.464 „ 59½ „	
zusammen per		287.308 „ 58 „
um den Betrag von		27.308 fl. 58 kr.

geringer war.

Dagegen blieben von den Crediten auf **Vorschüsse an einige Grundentlastungsfonde** (Capitel 35) unverwendet in der **Bukowina** (Titel 2) 100.771 fl. 79½ kr., weil infolge energischer Betreibung die aushaftenden Steuerzuschläge reichlicher eingeflossen und anderseits die Rückstände an Interessen von Grundentlastungsobligationen beträchtlich angewachsen sind.

Bei der **Staatsschuld,** Capitel 36, und zwar bei den **Zinsen der allgemeinen Staatsschuld,** Titel 1, war das Erfordernis im Vergleiche mit dem Voranschlage bei der schwebenden Schuld

um	832.086 fl. 67½ kr.
bei der consolidirten Schuld um	232.790 „ 25½ „
zusammen um	1,064.876 fl. 93 kr.
und nach Abrechnung des gegen den Voranschlag um	958 „ 53 „
zurückgebliebenen Jahresbeitrages der Länder der ungarischen Krone um	1,063.918 fl. 40 kr.

günstiger.

Das geringere Zinsenerfordernis bei der schwebenden Schuld rührt daher, dass der Stand der Partialhypothekaranweisungen, welcher im Voranschlage mit dem Maximalbetrage von 100 Millionen Gulden angenommen worden ist, nur in der ersten Hälfte des Jahres 1882 diesem Betrage nahe blieb, in den letzten sechs Monaten aber allmählich bis auf 60,505.342 fl. 50 kr. herabsank.

Bei der consolidirten Schuld haben ungeachtet dessen, dass bei einigen Schuldgattungen mehr an Zahlungsrückständen aus den Vorjahren zur Berichtigung gelangte, als von der laufenden Zinsengebür unbehoben blieb, die Zinsenzahlungen gleichwohl den veranschlagten Betrag nicht erreicht, weil an Zinsen von den zur Deckung der Capitalstilgungen des Jahres 1882 begebenen Obligationen der einheitlichen Rente dadurch Ersparungen erzielt wurden, dass einerseits infolge höherer Curse weniger Obligationen veräußert worden sind und anderseits diese Veräußerung zu einem späteren Zeitpunkte stattgefunden hat, als im Voranschlage angenommen worden war.

Der Beitrag der Länder der ungarischen Krone ist infolge der von diesen Ländern im Jahre 1881 geleisteten Rückzahlungen an Cautionen und Depositen hinter dem präliminirten Betrage zurückgeblieben.

Beim **Münzverluste,** Titel 2, war der Erfolg günstiger um 2101 fl. 29 kr., weil die Beschaffung der zur Deckung der Zinsen des Domänenanlehens erforderlich gewesenen Devisen durchschnittlich zu einem etwas niedrigeren als dem präliminirten Curse stattgefunden hat.

Bei der **Tilgung der allgemeinen Staatsschuld,** Titel 3, wurden die bezüglichen Präliminaransätze, und zwar:

bei der schwebenden Schuld um	37.056 fl. 3 kr.
bei der consolidirten Schuld um	136.989 „ 93 „
im ganzen daher um .	174.045 fl. 96 kr.

überschritten.

Es haben nämlich bei der schwebenden Schuld außergewöhnlich große Rückzahlungen an gerichtlichen Depositen stattgefunden, während bei der consolidirten Schuld weit mehr an rückständigen Lottoanlehens-capitalien und Gewinsten aus den Vorjahren zur Abstattung gelangte, als von der Gebür des Jahres 1882 unbehoben blieb.

Beim **Münzverluste,** Titel 4, war das Ergebnis um 518 fl. 21 kr. günstiger, infolge der billigeren Beschaffung der zur Deckung der Amortisationsquote des Domänenanlehens erforderlich gewesenen Devisen.

Bei der **Donauregulirung,** Titel 5, fanden zwar entgegen der Annahme bei Verfassung des Voranschlages die Anlehensregieauslagen in den durch Fructificirung der jeweils unverwendeten Anlehensgelder realisirten Contocorrente-Zinsen nicht ihre volle Bedeckung und mussten daher zum Theile von den drei Curien bestritten werden; desungeachtet entfiel der das Ärar treffende Concurrenzbeitrag gegenüber dem Voranschlage noch um 14.242 fl. 76 kr. geringer, weil gegen die Voraussetzung bei der Präliminirung das Anlehen per 6,500.000 fl. bis 1. Juli 1882 noch nicht gänzlich begeben war, wodurch an Zinsen nahezu ein Siebentel des veranschlagten Betrages in Ersparung kam.

Das Zinsenerfordernis bei der **Goldrente der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder,** Titel 7, stellte sich gegen den Voranschlag um 21.568 fl. 49½ kr. höher, weil mehr an Rückständen aus den Vorjahren zur Berichtigung gelangte, als von der Gebür des Jahres 1882 unbehoben blieb.

Infolge dieses höheren Zinsenerfordernisses, dann weil sich die Beschaffungskosten für die an Couponseinlösungsstellen des Auslandes gesendeten Deckungen theilweise zu einem gegen die Präliminarannahme etwas höheren Procentsatze berechneten, stellte sich auch beim **Münzverluste,** Titel 8, der Erfolg um 26.198 fl. 22 kr. ungünstiger heraus.

Die Überschreitungen per 736.016 fl. 89 kr. bei den **Zinsen von den Obligationen der 5procentigen Notenrente der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder,** Titel 9, ergab sich dadurch, dass für die Zinsen aus den auf Grund der Gesetze vom 29. März 1882 Artikel VIII und 8. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 33 und 73, emittirten Rentetiteln per 40,776.200 fl. und 9,829.200 fl., zusammen 50,605.400 fl. im Präliminar nicht vorgesehen war.

Das Zinsenerfordernis für die schwebende Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder war gegenüber dem Voranschlage höher, und zwar bei den **Cautionen und Depositen,** Titel 10, um 2347 fl. 54½ kr., weil im Jahre 1881 einerseits die Einzahlungen den veranschlagten Betrag überschritten haben, anderseits die Rückzahlungen hinter dem Präliminaransatze zurückgeblieben sind, mithin schon vom Beginne des Jahres 1882 angefangen ein höherer Capitalsstand zu verzinsen war;

dann bei den **Schatzscheinen,** Titel 11, um 100 fl., weil mehr an Rückständen aus dem Jahre 1881 realisirt wurde, als von der Gebür des Jahres 1882 unbehoben blieb.

Bei der Tilgung der schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder war der Erfolg im Titel 12 um 22.757 fl. 40½ kr. ungünstiger, weil mehr an **Cautionen und Depositen** rückgezahlt wurde, als sich bei der Präliminirung auf Grund der bisherigen Wahrnehmungen voraussetzen ließ; dagegen im Titel 13 um 28.000 fl. günstiger, weil **Schatzscheine** in diesem Betrage bis zum Ablauf der Rechnungsperiode zur Einlösung noch nicht producirt waren.

Der Aufwand für die **Verwaltung der Staatsschuld,** Capitel 37, im Ordinarium war bei den **Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld,** Titel 1, um 13.598 fl. 63 kr. ungünstiger, weil der in der Erläuterung zu Capitel 36, Titel 1, erwähnte Rückgang im Stande der Partialhypothekaranweisungen einen Mehrbedarf an Staatsnoten bedingte, wodurch mehr an Kosten für die Erzeugung der letzteren erwuchs.

Dagegen war der bezeichnete Aufwand bei den **Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld,** Titel 2, um 12.831 fl. 94 kr. günstiger sowohl infolge des geringeren Bedarfes an Amts- und Kanzleierfordernissen, dann an Drucksorten für Partialhypothekaranweisungen, wie auch vorzugsweise deshalb, weil die Bewegung im Stande dieser Anweisungen sich derart gestaltete, dass die österreichisch-ungarische Bank während des I. Semesters 1882 nur selten in die Lage kam, vorschussweise Capitals- und Zinsenzahlungen zu leisten und dafür Buchzinsen in Anrechnung zu bringen.

Bei den **Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld,** Titel 3, war der Erfolg um 23.249 fl. 52½ kr. günstiger. Von diesem Mindererfordernisse entfallen auf die Provisions- und Commissionsspesen der Wechselhäuser allein 18.101 fl. 32½ kr., indem der größte Theil dieser Spesen durch Buchzinsen die Bedeckung fand, welche die Couponseinlösungsstellen von den erhaltenen Deckungen bis zur allmählichen Verwendung derselben zu vergüten hatten.

Bei den sonstigen Spesen ergaben sich zwar durch die nicht präliminirt gewesenen Erzeugungskosten der auf Grund der Gesetze vom 29. März und 8. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 33 und 73, emittirten 5procentigen Notenrenteobligationen, dann durch die gegen das präliminirte Erfordernis vorzugsweise bei der Staatsschuldencasse und beim Fachrechnungsdepartement für die Staatsschuld höher entfallenen Amts- und Kanzleiauslagen belangreichere Überschreitungen; dieselben fanden jedoch in den Ersparungen, welche an den persönlichen Bezügen sowohl bei den obgenannten Organen, wie auch bei der Direction der Staatsschuld erzielt wurden, ihre überwiegende Bedeckung derart, dass schliesslich noch ein günstiger Erfolg von 5148 fl. 20 kr. resultirte.

Im Extraordinarium dieses Capitels ergab sich bei Titel 1 ein im Präliminare nicht vorgesehener Münzverlust per 18 fl. 34 kr. aus einer Zahlung, die in Gold zu leisten war, während im Titel 3 ein günstigeres Ergebnis von 11.698 fl. 78½ kr. zu verzeichnen ist, an welchem die Provisions- und Commissionsspesen der Wechselhäuser mit 3847 fl. 23½ kr., die sonstigen Spesen mit 7851 fl. 55 kr. participiren.

Bei den ersterwähnten Spesen, welche aus Anlass der Mitwirkung auswärtiger Bankinstitute und Wechselhäuser bei der Hinausgabe der Couponsbogen zu den Obligationen der einheitlichen Rente aufliefen, ergab sich das vorbezifferte Mindererfordernis dadurch, dass im Jahre 1882 nur ein Theil dieser Auslagen zur Verrechnung gelangen konnte; denn einerseits war die erwähnte Couponsbogenhinausgabe mit Ende des Jahres 1882 noch nicht finalisirt, und anderseits haben einige der ausländischen Vermittlungsstellen erst nach dem Monate März 1883 Provisionen für die von ihnen im Jahre 1882 hinausgegebenen Couponsbogen in Anspruch genommen.

Die sonstigen Spesen entfielen vorzugsweise dadurch geringer, dass infolge der rascheren Abwicklung der Couponsbogenhinausgabe noch in der zweiten Hälfte des Jahres 1882 zu Personalrestringirungen imstande der Staatsschuldencassa geschritten werden konnte, und dass sich außerdem auch die Kosten für Drucksorten, dann für die Versendung der Couponsbogen und Talons einigermaßen geringer stellten.

Etatmäßige Staatseinnahmen.

Beim **Reichsrathe** (Capitel 3) ist bei der Delegation ein nicht präliminirter Betrag von 323 fl. 51 kr. eingeflossen, welcher den unverwendet gebliebenen Rest von dem im Jahre 1880 zur Bestreitung der Kanzleiauslagen angewiesenen, daher nicht compensirbaren Vorschuss betrifft.

Ferner ist die beim Bau eines neuen Parlamentshauses im Extraordinarium verrechnete Einnahme von 40 fl. dadurch entstanden, dass dieser Betrag als Mietzins für die Überlassung der Einplankung des neuen Reichsrathsgebäudes zu Annoncirungszwecken eingehoben wurde.

Beim **Ministerrathe** (Capitel 5) ist der ausgewiesene Mehrertrag der officiellen Zeitungen im Betrage von 25.012 fl. 63 kr. bereits bei den betreffenden Auslagen besprochen worden.

Beim Telegraphencorrespondenzbureau gründet sich die höhere Einnahme von 14.417 fl. 5 kr. zu einem wesentlichen Theile auf die vom Handelsministerium zugestandene Gebürenermäßigung für Beförderung von Telegrammen.

Beim **Ministerium des Innern** (Capitel 7) war der Erfolg um 91.288 fl. 38 kr. günstiger, und zwar im Ordinarium um 84.944 fl. 96½ kr. und im Extraordinarium um 6343 fl. 41½ kr.

Bei Titel 1, **Erträgnis des Reichsgesetzblattes,** war der Erfolg um 1162 fl. 38½ kr. ungünstiger, weil sowohl die Anzahl der Abonnenten, als auch der Absatz von einzelnen Exemplaren des Reichsgesetzblattes geringer war.

Bei Titel 2, **Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern,** war der Erfolg um 71.197 fl. 51½ kr. günstiger.

Derselbe besteht hauptsächlich in den hohen Eingängen an Taxen für Dampfkesselproben in Niederösterreich, Oberösterreich und Böhmen — an Strafgeldern infolge häufiger Übertretungen des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, in Niederösterreich, Steiermark, Böhmen, Mähren und Galizien — an Viehbeschautaxen in Niederösterreich, Böhmen und der Bukowina — ferner in Ersätzen aus früheren Finanzperioden im Betrage von 6992 fl. 8 kr.

Bei Titel 3, **Öffentliche Sicherheit,** war im Ordinarium die Einnahme um 8791 fl. 45 kr. ungünstiger, weil die Stadtgemeinde Triest den Beitrag zu den Kosten der Polizeiagenten, beziehungsweise der Sicherheitswache vorläufig bis zur definitiven Abrechnung hierüber nur nach dem früheren Stande und nicht nach der im laufenden Jahre stattgefundenen Standesvermehrung der Sicherheitswache, gemäß des städtisches Voranschlages, geleistet hat, und weil in Böhmen einige Gemeinden der Bezirke Carolinenthal und Weinberge mit der Abfuhr der Beitragsquoten wegen verspäteter Ausmittlung derselben pro 1882 im Rückstande verblieben sind.

Bei Titel 4, **Straßenbau,** war der Erfolg im Ordinarium um 19.165 fl. 73½ kr. günstiger, weil in Niederösterreich der Straßenausschuss in Groß-Enzersdorf von dem seit dem Jahre 1876 rückständigen Beitragsreste zum Bau der Kagranerstraße die zweite Rate per 5000 fl. eingezahlt hat und überdies mehrere Gemeinden die Beitragsrückstände aus früheren Jahren abgestattet haben, weil ferner in Galizien sich der Erlös für veräußerte Weidenruthen aus den ärarischen Weidenpflanzungen infolge der Vermehrung und besseren Bewirtschaftung der Anpflanzungen gehoben hat und daselbst die für frühere Jahre von der kaiserlich russischen Regierung für den Bau der Grenzbrücke bei Okopy rückständigen Ersätze und von der Dniesterbahn der Concurrenzbeitrag zu den Dniester-Regulirungsbauten eingezahlt wurden.

Im Extraordinarium war der Erfolg um 486 fl. 4 kr. günstiger, und zwar hauptsächlich deshalb, weil in Kärnten die erste Rate des Ersatzes, welcher die Gemeinde Greifenburg zu den Kosten des dortigen Taludbaues pro 1881 zu leisten hatte, erst im I. Quartal 1883 eingezahlt wurde und demnach mit den betreffenden Baukosten nicht mehr compensirt werden konnte.

Bei Titel 5, **Wasserbau,** beruht der günstige Erfolg im Ordinarium per 3696 fl. 86 kr. hauptsächlich auf dem in der Bukowina und Galizien erzielten Mehrerlöse für veräußerte Weidenruthen, weil in der Bukowina in den Ärarialweidenpflanzungen am Pruthflusse größere Partien zum Abtriebe gelangten und in Galizien Weidenpflanzungen an den durch die Buhnenbauten zugewachsenen Alluvien und in den bei Durchstichsbauten gewonnenen alten Flussbetten zugenommen haben — außerdem aber darauf, dass in Böhmen infolge der fortschreitenden Elberegulirung und des regeren Schiffsverkehres sich das Erträgnis an Hafen- und Lagergebüren des Elbehafens und der Landungsplätze in Aussig und Rossavitz gesteigert hat.

Im Extraordinarium beruht der günstige Erfolg per 5311 fl. 2 kr. auf nicht präliminirten Rückersätzen, und zwar in Tirol aus dem eingezahlten Beitrage der Südbahngesellschaft zu den außerordentlichen Traubauten zwischen Nikolsdorf und der Kärntner Grenze und in Galizien aus den Rückersätzen, welche sich anlässlich der aus der außerordentlichen Dotation ausgeführten Flussregulirungsbauten in den Vorjahren nach den geprüften Collaudirungsacten ergeben haben.

Ferner sind an nicht präliminirten und nicht compensirbaren, aus früheren Jahren herrührenden Ersätzen bei der Centralleitung 233 fl. 90 kr., bei Epidemie- und Epizootieauslagen 496 fl. 19½ kr. und beim Staatsbaudienste im Ordinarium 604 fl. 79 kr. und im Extraordinarium 43 fl. 64 kr. eingeflossen.

Beim **Ministerium für Landesvertheidigung** (Capitel 8) stellt sich der Erfolg bei der **Militärpolizeiwache** (Titel 1) gegen den Voranschlag um 3334 fl. 59 kr. günstiger dar, weil nach gepflogener Abrechnung für das Jahr 1881 sowohl der Lemberger, als auch der Krakauer Stadtmagistrat eine Nachzahlung zu leisten hatte.

Die nicht präliminirten Einnahmen bei der Landwehr (6569 fl. 73½ kr.) bei den Rekrutirungskosten (30 fl. 34) und bei der Gendarmerie (850 fl. 77 kr.) betreffen durchwegs Ersätze aus früheren Finanzperioden, welche vermöge ihrer Provenienz mit den Ausgaben des Gegenstandsjahres nicht compensirt werden konnten.

Ministerium für Cultus und Unterricht (Cap. 9).

A. Centrale.

Bei Titel 1 waren die Einnahmen des **Museums für Kunst und Industrie** (§. 1) um 1042 fl. 50 kr. höher, weil gegenüber den etwas geringeren Einnahmen an Eintrittsgeldern und für Publicationen das Erträgnis der Gypsgießerei infolge größeren Absatzes namentlich der neueren, in den bezüglichen Katalog aufgenommenen Abgussnummern sich gesteigert hat.

Bei der **chemisch-technischen Versuchsanstalt** (§. 2) wurde der Ausfall per 80 fl. 45 kr. durch geringere Einnahmen für Analysen verursacht.

Bei Titel 2, **Centralcommission und Direction der administrativen Statistik,** rühren die höheren Einnahmen im Ordinarium per 1005 fl. 28 kr., abgesehen von einem nicht präliminirten Erlöse für verkaufte Scartacten daher, dass vom Ministerium des Innern die Vergütung für 400 Exemplare der Statistik des Sanitätswesens pro 1878 und 1879 zur Anweisung und Verrechnung gelangte.

Die nicht präliminirte außerordentliche Einnahme von 4710 fl. betrifft einerseits den Druckkostenbeitrag des Ministeriums des Innern per 2500 fl. für die Publication des Volkszählungsoperates im erweiterten Umfange, das ist die Nachweisung der Bevölkerung nach Gerichtsbezirken in Bezug auf Religion, Bildung und Umgangssprache, anderseits das aus dem Buchhandel vertragsmäßig erhaltene Honorar, einschließlich der Ertragstangente per 2210 fl. für das Ortschaftenverzeichnis und Namenregister (1. Auflage).

Bei Titel 3, **Geologische Reichsanstalt,** gründet sich der Ausfall per 130 fl. 69 kr. gegenüber der höheren Einnahme an Analysentaxen auf den geringeren Erlös aus dem Verkaufe von Publicationen und geologischen Karten.

Bei Titel 4, **Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus,** war der ordentliche Erfolg um 45 fl. 65 kr. ungünstiger, weil der präliminirte Erlös aus dem Verkaufe des Jahrbuches nur theilweise erzielt wurde.

Bei Titel 5, **Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale,** ist der Erfolg im Extraordinarium um 150 fl. deshalb zurückgeblieben, weil von der Gemeinde Aquileja, welche zur Errichtung des dortigen Staatsmuseums für archäologische Zwecke einen in zehn Jahresraten à 300 fl. einzuzahlenden Beitrag zu leisten hat, die erste Jahresrate nur zur Hälfte abgestattet wurde.

Bei der **Centralleitung** betrifft die nicht präliminirte Einnahme von 15 fl. einen vom Verwaltungsgerichtshofe zuerkannten und von der sachfälligen Partei erlegten Gerichtskostenbetrag.

Bei der **Schulaufsicht** beruht die Einnahme von 444 fl. 26 kr. darauf, dass in Mähren ein im Voranschlage nicht vorgesehener Vergütungsbetrag für die Verwaltungsauslagen des mährischen Lehrerpensionsfondes für die Jahre 1871 bis inclusive 1882 per 300 fl., dann in einigen anderen Kronländern nicht compensirbare Ersätze aus früheren Finanzperioden zur Abstattung gelangten.

B. Cultus.

Bei Titel 6, **Einnahmen der Religionsfonde,** waren die ordentlichen Einnahmen der Fonde (§. 1 bis 17) geringer um 22.678 fl. 84½ kr.

Der Ausfall betrifft:

Niederösterreich mit 53.183 fl. 24 kr. hauptsächlich deshalb, weil die Religionsfondsbeiträge nicht in der veranschlagten Summe eingegangen sind, indem sich bei mehreren Beitragspflichtigen die Nothwendigkeit theils neuer Einkommensfeststellungen, theils von Abschreibungen aus dem Titel der Baulast ergab;

Oberösterreich mit 2994 fl. 38 kr. namentlich infolge der Neubemessung der Religionsfondsbeiträge für das Decennium 1881—1890;

Steiermark mit 3844 fl. 9 kr. wegen der geringeren Intercalareinkünfte durch raschere Wiederbesetzung vacanter Pfründen, dann auch, weil die Bemessung des Religionsfondsbeitrages vom Bisthume Seckau noch nicht beendet ist;

Görz mit 200 fl. 37 kr. an Intercalareinkünften, weil nur geringer dotirte Pfründen erledigt waren;

Dalmatien mit 492 fl. 48½ kr. wegen verbliebener Rückstände;

Mähren und Schlesien mit 7645 fl. 48½ kr., weil die Intercalareinkünfte infolge der Wiederbesetzung von Olmützer Canonicaten geringer waren;

Krakau mit 20.919 fl. 56½ kr., weil weniger reich dotirte Pfründen erledigt waren und bei den Religionsfondsbeiträgen größere Rückstände verblieben sind;

die Bukowina mit 437 fl. 96 kr., weil die Ersätze aus früheren Jahren, betreffend Bauconcurrenzbeiträge der römisch- und griechisch-katholischen Glaubensgenossen, wegen Dürftigkeit der letzteren nicht in der angenommenen Höhe eingeflossen sind.

Dagegen ergaben sich Mehreinnahmen:

in Salzburg mit 961 fl. 74 kr. durch Einzahlung der Tangenten für die Jahre 1881 und 1882 aus den anlässlich der Neubemessung erhöhten Religionsfondsbeiträgen;

in Tirol mit 3061 fl. 64½ kr. durch Zuwachs von Activinteressen von den aus dem aufgetheilten Sonnenburger Stiftungsfonde zugefallenen Grundentlastungsobligationen, wogegen der Beitrag aus den Rentüberschüssen dieses Fondes entfiel, dann wegen der größeren Intercalarien infolge Erledigung von Pfründen;

in Vorarlberg mit 1156 fl. 5 kr. an Intercalarien, weil zufällig mehr Pfründen erledigt waren;

in Kärnten mit 7 fl. 18½ kr. durch Zinsenzuwachs infolge Vermehrung des Stammvermögens;

in Krain mit 2364 fl. 99½ kr. hauptsächlich wegen der höher entfallenen Religionsfondsbeiträge infolge der Neubemessung derselben für das Decennium 1881—1890, dann weil ein Theil des mit Ende 1881 verbliebenen Rückstandes an Intercalareinkünften erst nach dem Monate März 1882 eingezahlt, daher für den laufenden Dienst verrechnet wurde, und weil ein aus dem Jahre 1881 herrührender Ersatz der Rubrik: Dotationen und Ergänzungen nicht compensirt werden konnte;

in Triest mit 6047 fl. 74½ kr. namentlich wegen Einganges des Intercalarbetrages von 762 fl. 7 kr. von der vacant gewesenen bischöflichen Mensa Triest-Capo d'Istria, dann wegen Rückersatzes des Stellungsinventars per 5250 fl. des verstorbenen Bischofs und eines dem Administrator der bischöflichen Mensa ertheilten Vorschusses per 500 fl.;

in Istrien mit 2235 fl. 74 kr. an Intercalarien vom erledigten Bisthum Parenzo-Pola und von mehreren Chorherrnstellen an den Collegialcapiteln Istriens;

in Böhmen mit 21.989 fl. 74½ kr., weil sich, abgesehen von den geringeren Intercalareinkünften und von verbliebenen Rückständen an Beiträgen und Vorschüssen, die Activinteressen infolge günstigerer Fructificirung von Vermögensbestandtheilen erhöht haben und der Ertrag der Realitäten durch die bewilligte Vermietung einiger Localitäten im Budweiser Piaristenkloster zu Zwecken des deutschen Staatsgymnasiums und durch Zinserhöhungen bei einigen Mietobjecten gesteigert wurde, dann weil sich nicht compensirbare Rückersätze von früheren Ausgaben ergeben haben, hauptsächlich aber, weil von einigen Stiften und Klöstern Religionsfondsbeitragsquoten für frühere Jahre zur Abstattung gelangt sind;

in Galizien mit 29.213 fl. 88½ kr., weil gegenüber dem Ausfalle bei einigen Rubriken durch verbliebene Rückstände die Intercalareinkünfte infolge Erledigung des römisch-katholischen Bisthums Przemysl größer waren und auch die Rückersätze von Intercalarausgaben der Vorjahre reichlicher eingeflossen sind.

Bei der Rubrik Religionsfondsbeiträge vertheilt sich der Erfolg für das Jahr 1882 nach den einzelnen Ländern, wie folgt:

Niederösterreich	115.332 fl.	61½ kr.
Oberösterreich	34.943 „	72 „
Salzburg	9.207 „	37 „
Tirol	7.191 „	52½ „
Vorarlberg	119 „	14½ „
Steiermark	8.122 „	23 „
Kärnten	10.417 „	89½ „
Krain	4.737 „	39½ „
Triest	114 „	6½ „
Görz	274 „	28 „
Istrien	138 „	74 „
Dalmatien	715 „	99 „
Böhmen	208.618 „	18½ „
Mähren	106.587 „	31 „
Schlesien	28.166 „	57 „
Galizien	27.176 „	35½ „
Krakau	1.864 „	80½ „
Bukowina	— „	— „
zusammen	563.728 fl.	19½ kr.

Im Extraordinarium zeigt sich eine Mehreinnahme im ganzen von 788.237 fl. 11 kr., welche, abgesehen von den geringen Mehrempfängen aus rückersetzten Vorschüssen und Ausgaben in Niederösterreich per 181 fl. und in Böhmen per 25 fl. 88 kr., mit dem Reste per 788.030 fl. 23 kr. lediglich auf Galizien entfällt und daraus resultirt, dass innerhalb der Verwaltungsperiode 1882 dem Currentvermögen des galizischen Religionsfondes gegenüber den präliminirten 175.000 fl. als Zinsenantheil an dem liquidirten Vermögen des westgalizischen Ausgleichungsfondes der Betrag von 193.939 fl. 17 kr. zugerechnet wurde und außerdem die Veräußerung der auf Grund der Liquidation dem Currentvermögen des galizischen Religionsfondes zugesprochenen Obligationen per 111.700 fl. Notenrente und 700.000 fl. Goldrente stattgefunden hat (siehe Erläuterungen zum Centralrechnungsabschlusse per 1881), wodurch an Barerlös 750.137 fl. 86 kr., an Zinsen bis zum Verkaufstage 16.520 fl. 70 kr. und an Münzgewinn 2432 fl. 50 kr. eingegangen sind.

Bei den **Religionsfondsforsten und Domänen** (§. 18, b) war der Erfolg im Ordinarium um . . . . . 4676 fl. 38½ kr.
ungünstiger, indem die Einnahmen aus der Forstwirtschaft und aus den Nebenwirtschaften um 12.298 fl. zurückgeblieben, dagegen bei der Landwirtschaft und an zurückgezahlten Ausgaben um . . . . . 7622 fl.
höher gewesen sind.

Der ungünstige Erfolg bei der Forstwirtschaft per . . . . . 8585 fl.
ist bei den Religionsfondsgütern Landstraß-Sittich in Krain, dann Lankowitz-Piber in Steiermark mit 3933 fl., respective 3816 fl. infolge ungünstiger Holzabsatzverhältnisse eingetreten, weshalb ein großer Theil der erzeugten Producte nicht an Mann gebracht worden ist. Auch musste in ersteren Forsten mit Rücksicht auf die ausgedehnten, der Aufforstung harrenden Districte Krakau und Kleinwald die Fällung sistirt werden.

In Tirol ist der Erfolg um . . . . . 3206 fl.
zurückgeblieben, weil die Holzfällung im Mariathalerforste infolge der Verhandlungen wegen Ablösung der Einforstungsrechte sistirt wurde.

In Österreich ob der Enns ergab sich bei Spital-Klaus und Liezen die Mindereinnahme per 1036 fl. dadurch, dass einige Kohlholzpartien wegen ungünstiger Bringungsverhältnisse nicht abgegeben werden konnten.

In Galizien war der Erfolg, ungeachtet der bei der Herrschaft Dobromil durch den Kleinverschleiß und bei Muszyna und Alt-Sandec durch den Verkauf älterer Brennholzvorräthe erzielten Mehreinnahmen, um . . . . . 226 fl.
ungünstiger infolge der geringeren Nachfrage nach Nutzhölzern aus den Herrschaften Brzostek und Warzyce, dann Muszyna und Alt-Sandec, und weil bei letzterer Herrschaft überhaupt eine geringere Nutzholzausbeute erzielt worden ist.

Dagegen hat sich in Österreich unter der Enns eine Mehreinnahme von . . . . . 3232 fl.
infolge des Verkaufes fast aller Brenn- und Nutzholzvorräthe bei dem Religionsfondsgute St. Pölten und in Kärnten eine solche von 351 fl. dadurch ergeben, dass bei den Religionsfondsgütern Arnoldstein und Ossiach die Waldweide in größerem als dem präliminirten Umfange verpachtet wurde und anlässlich einer Grenzüberhauung ein größerer Schadenersatz eingeflossen ist, weil ferner bei einigen Holzverkäufen bessere Preise erzielt worden sind und überhaupt mehr Brennholz als präliminirt war, angefallen ist.

Bei den Einnahmen aus Nebenwirtschaften ergab sich der Ausfall per . . . . 3713 fl. 2½ kr.
hauptsächlich in Galizien mit . . . . . 3095 fl.
weil die Frequenz der Badeanstalt in Krynica infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse geringer war, daher für Mineralwässer und für die Benützung der Mineralbäder eine geringere Einnahme erzielt wurde.

Weitere Ausfälle sind eingetreten in Kärnten mit . . . . . 905 fl.,
weil nur ein kleiner Theil der Localitäten im Schlosse zu Ossiach vermietet werden konnte;
in Krain mit . . . . . 718 fl.
weil bei der Domäne Landstraß-Sittich nur geringe Vorräthe an Ziegeln verkauft worden sind;
und in Österreich ob der Enns . . . . . 225 fl.
weil die Wohnung im Schlosse zu Klaus nicht vermietet werden konnte und ein Theil des Mietzinses für die Wohnung in Spital pro 1882 bereits im Jahre 1881 vorausbezahlt worden ist.

Diesen Ausfällen stehen wohl auch einige Mehreinnahmen gegenüber, welche sich in Dalmatien mit . . . . . 820 fl.
durch die im Jahre 1882 erfolgte Einzahlung der Kaufschillinge für aus der Erzeugung der Vorjahre herrührende Salzquantitäten;

in Steiermark mit . . . . . 159 fl. — kr.
durch den höheren Wildbreterlös bei den Religonsfondsdomänen Lankowitz-Piber und durch die Einzahlung von Mietzinsrückständen aus dem Jahre 1881 beim alten Priesterhause in Graz;

in Österreich unter der Enns mit . . . . . 143 fl. — kr.
durch Neuvermietung zweier Häuser des Religonsfondsgutes Wr.-Neustadt und durch Veräußerung alter Ziegel und Holzmaterialien aus einem aufgelassenen Ziegelofen;

und in Tirol mit . . . . . 98 fl. — kr.
durch die günstige Veräußerung von Bruchsteinen aus dem St. Johanner Forste ergeben haben.

Bei der Landwirtschaft resultirt der günstige Erfolg per	5.940 fl. 14 kr.
aus den Mehreinnahmen per	9.323 „ — „
und aus den Mindereinnahmen per	3.383 „ — „
Mehreinnahmen sind in Galizien mit	4.653 fl. — kr.
im Küstenlande mit	2.069 „ — „
in Krain mit	2.042 „ — „
in Österreich ob der Enns mit	382 „ — „
in Kärnten mit	122 „ — „

vorwiegend durch die insbesondere bei der Herrschaft Dobromil und bei der Domäne Landstraß-Sittich erfolgte Einzahlung namhafter älterer Pachtzinsrückstände sammt Verzugszinsen und im Übrigen dadurch eingetreten, dass im Küstenlande eine größere Quantität Salz erzeugt und verwertet wurde und größere Capitalsrückzahlungen stattfanden.

Die Mindereinnahme ist fast ausschließlich in Dalmatien mit . . . . . 3311 fl. — kr.
eingetreten, weil für die Güter der ehemaligen bischöflichen Mensa von Trau im Jahre 1882 statt der bisherigen Zinse per . . . . . 5750 fl. 50 kr
wegen mangelnder Concurrenz nur ein Erträgnis von 2700 fl. erzielt worden ist und einigen Capitalsrückzahlungsraten nicht rechtzeitig eingeflossen sind.

Der Erfolg an rückersetzten Ausgaben per . . . . . 1682 fl. 7 kr.
besteht aus Rückersätzen verschiedener Ausgaben früherer Jahre, insbesondere an Steuern, Concurrenzbeiträgen und Vorschüssen in Galizien und Dalmatien.

Bei den außerordentlichen Einnahmen war der Erfolg um . . . . . 2015 fl. 18 kr.
günstiger, weil in Galizien bei der Domäne Niepokomice Assecuranzprämien im Gesammtbetrage von . . . . . 1406 fl. — kr.
für mehrere abgebrannte Objecte, und in Österreich unter der Enns bei den Religionsfondsgütern St. Pölten und Wr.-Neustadt Rückersätze an Kirchenbaukostenvorschüssen aus früheren Jahren im Gesammtbetrage per . . . . . 803 fl. — kr.
eingeflossen sind.

Dagegen ergab sich in Steiermark ein Ausfall von . . . . . 201 fl. — kr.
weil bei den Religionsfondsgütern Lankowitz-Piber die präliminirten Steuerrückersätze nicht eingezahlt wurden.

Der Erfolg an rückersetzten außerordentlichen Ausgaben per . . . . . 93 fl. 69 kr.
betrifft rückersetzte Ausgaben für Neubauten aus früheren Jahren bei den Religionsfondsgütern Niepokomice, dann Brzostek und Warzyce in Galizien.

Bei Titel 7, **Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken,** waren die ordentlichen Einnahmen um 1419 fl. 28 kr. geringer, weil die präliminirten Rückersätze in Niederösterreich und im Küstenlande wegen zeitweiliger Zahlungsunfähigkeit einiger Kirchenvermögensverwaltungen nicht eingegangen sind, ferner in Galizien sammt Krakau die hinter der Stadt Sambor aushaftenden Mietzinsersätze nicht eingebracht werden konnten.

Der günstige Erfolg bei den außerordentlichen Einnahmen per 77 fl. rührt daher, dass in Niederösterreich eine im Vorjahre hinter der Gemeinde Bockfließ rückständig verbliebene Vorschussrückzahlungsrate erst im Jahre 1882 abgestattet wurde.

Aus der Gebarung mit den Ausgabscrediten für Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken sind an nicht compensirbaren Rechnungsersätzen in Dalmatien 69 fl. 43 kr. zur Abstattung gelangt.

C. Unterricht.

Im Titel 8, **Hochschulen**, waren die ordentlichen Empfänge höher, und zwar bei den Universitäten (§. 1) — ungeachtet der Mindereinnahmen bei der Prager Universität an Mietzinsen wegen Verwendung bisher vermieteter Localitäten zu Unterrichtszwecken und an Wohnungsbeiträgen der Hebammencandidatinnen und geburtshilflichen Cursisten, dann der bei dem Universitätsgute Michle verbliebenen namhaften Pachtzinsrückstände — um 3865 fl. 66 kr. und bei der Hochschule für Bodencultur in Wien um 1578 fl. 68 kr., was im allgemeinen den zunehmenden Eingängen an Collegiengeldern und Einhebungsprocenten zuzuschreiben ist; auch sind bei der Universität in Wien Turngelder aus der Universitätsanstalt, in Graz der Erlös für die verkaufte Dampfmaschine des physikalischen Institutes, in Krakau die für das Jahr 1882 nicht mehr mehr präliminirten Interessen von den Staats- und Grundentlastungsobligationen und Privatschuldverschreibungen der dortigen Universität, deren Veräußerung beabsichtigt war, aber nicht zustande gekommen ist, sowie auch rückständige Interessen von Privatschuldverschreibungen, in Innsbruck und Czernowitz Ersätze aus früheren Jahren und und bei der Hochschule für Bodencultur Laboratoriumstaxen eingeflossen.

Dagegen war der Erfolg bei den technischen Hochschulen (§. 3) um 10.287 fl. 80 kr. und bei der Akademie der bildenden Künste in Wien (§. 5) um 662 fl. 50 kr. ungünstiger, weil — mit Ausnahme der technischen Hochschule in Prag, woselbst eine nicht unbedeutende Mehreinnahme an Unterrichtsgeldern wegen der größeren Anzahl der zahlenden Hörer erzielt wurde — im allgemeinen infolge Abnahme der Frequenz ein Ausfall an Matrikelgebüren und Collegiengeldern eingetreten ist und zum Theile auch wegen der Mittellosigkeit der Hörer häufigere Befreiungen vorgekommen sind.

Der bei den außerordentlichen Einnahmen dieses Titels zur Nachweisung gebrachte Betrag per 79.617 fl. 87 kr. besteht in den Beiträgen der Stadtgemeinde Czernowitz und des Landes Bukowina zu dem Neubaue des naturwissenschaftlichen Institutes der dortigen Universität nebst den Zinsen aus der fruchtbringenden Anlegung des letzteren Beitrages und dem Mietzinse für eine mit dem Baugrunde erworbene Realität — und wird mit Bezugnahme auf die Erläuterungen zum Budget 1883 bemerkt, dass, dem Systeme des Bruttobudgets entsprechend, die erwähnten Beiträge bei der Bedeckung als Einnahmen, dagegen der im Jahre 1882 stattgefundene Gesammtaufwand für den bezeichneten Bau beim Erfordernisse im Rechnungsabschlusse zur Nachweisung gebracht werden mussten.

Bei Titel 9, **Mittelschulen**, ergab sich im Ordinarium der Gymnasien und Realgymnasien (§. 1) eine Mindereinnahme von 10 fl. ½ kr., nachdem beinahe bei allen Gymnasien in Niederösterreich und Mähren, dann bei den Gymnasien in Vorarlberg, Kärnten und Istrien die Eingänge an Unterrichtsgeldern wegen der geringeren Schülerzahl die präliminirten Beträge nicht erreichten, außerdem in Istrien der Beitrag der Stadtgemeinde Capodistria für das dortige Gymnasium im Rückstände verblieben ist und in Mähren der für das Gymnasium in Mährisch-Trübau als Erträgnis der bestehenden Stiftungen zur Erhaltung des Gymnasiums präliminirte Betrag per 2000 fl. wegen schwebender Verhandlungen noch nicht — dann der Beitrag für das slavische Gymnasium in Wallachisch-Meseritsch für Lehrmittel in der Jahresquote per 500 fl. erst im Monate April eingezahlt wurde.

Der hiedurch entstandene Ausfall wurde jedoch dadurch beinahe gänzlich aufgewogen, dass fast bei sämmtlichen Gymnasien der übrigen Länder wegen zunehmender Anzahl der Schüler und Einschränkung der Befreiungen, dann in Krain infolge Reactivirung des Gymnasiums in Krainburg die Schulgelder reichlicher eingeflossen sind, außerdem in Dalmatien der Beitrag der Gemeinde Sign für das dort bestandene Gymnasium, mit welchem dieselbe seit dem Jahre 1878 im Rückstande geblieben war, nachträglich für zwei Jahre und in Galizien die Beitragsrückstände der Stadtgemeinden Brzezan, Kolomea und Brody zur Erhaltung der dortigen Gymnasien, sowie fünfprocentige Verzugszinsen von eingezahlten rückständigen Beiträgen entrichtet worden sind.

Bei den Realschulen (§. 2) waren die Einnahmen um 16.425 fl. 46 kr. geringer, weil mit Ausnahme von Triest und der Bukowina, wo die Anzahl der Schüler eine größere war und weniger Befreiungen vorkamen, dann von Istrien, wo überdies der rückständige Communalbeitrag pro 1881 zur Erhaltung der Reaschule in Pirano abgestattet wurde, im allgemeinen die Eingänge an Unterrichtsgeldern infolge der stattgefundenen Befreiungen, dann der stetig abnehmenden Frequenz zurückgeblieben sind, so dass in Niederösterreich, Böhmen, Galizien und Krakau Parallelclassen aufgelassen werden konnten.

Außerdem ist der Beitrag der Gemeinde Graz per 1550 fl. pro 1882 rückständig geblieben, und wurden in Mähren bisher an Private vermietete Localitäten zu Schulzwecken verwendet, wodurch ein Ausfall an Mietzinsen entstand.

Bei den außerordentlichen Einnahmen der Mittelschulen (§. 1 und 2) war der Erfolg im ganzen um 11 fl. 20 kr. hauptsächlich aus dem Grunde günstiger, weil in der Bukowina anlässlich der nicht rechtzeitigen Einzahlung der Beiträge zur Erweiterung des Gymnasiums in Radautz Verzugszinsen entrichtet werden mussten.

Im Titel 10, **Speciallehranstalten,** ergab sich im Ordinarium im ganzen eine Mindereinnahme per 2329 fl. 4½ kr., an welcher die Zeichenschulen (§. 4) mit 73 fl. 18 kr. und die nautischen Unterrichtsanstalten (§. 7) mit 6436 fl. 83 kr. participiren, und welche zum Theile dem Umstande zuzuschreiben ist, dass sowohl bei den Zeichenschulen als auch bei den nautischen Unterrichtsanstalten die Anzahl der zahlenden Schüler geringer war, hauptsächlich aber dadurch entstanden ist, dass die Stadtgemeinde Triest die Zahlung ihrer Beiträge zum Aufwande der dortigen Handels- und nautischen Akademie bis nach Austragung des diesfalls schwebenden Rechtsstreites verweigert und die Direction dieser Lehranstalt die im Jahre 1882 eingeflossenen Chronometertaxen erst nach Ablauf der Finanzperiode abgeführt hat, endlich die Stadtgemeinde Ragusa von der Zahlung des Jahresbeitrages per 600 fl. zur Erhaltung der dortigen nautischen Schule vom Jahre 1882 an enthoben worden ist.

Diese Mindereinnahmen wurden zum Theile dadurch aufgewogen, dass sich die Einnahmen bei den Hebammenschulen (§. 1) um 126 fl., bei der Kunstschule in Krakau (§. 3) um 95 fl. 52 kr., bei der Kunstgewerbeschule in Wien (§. 5) um 100 fl. und bei den gewerblichen Lehranstalten (§. 6) um 3858 fl. 44½ kr. höher gestellt haben, nachdem im allgemeinen infolge stetiger Zunahme der zahlenden Schüler die Schulgelder reichlicher eingeflossen sind, außerdem aber weil der von der Stadtgemeinde Triest für die dortige Hebammenschule nach Ablauf der Finanzperiode 1881 geleistete Beitrag für dieses Jahr erst im Jahre 1882 zur Verrechnung gelangte und die Handels- und Gewerbekammer in Czernowitz außer dem präliminirten Beitrag per 400 fl. zur dortigen Gewerbeschule infolge späterer Verhandlung noch einen Beitrag von 300 fl. entrichtet hat.

Der ungünstige Erfolg im Extraordinarium der Speciallehranstalten per 2917 fl. 28 kr. betrifft ausschließlich die gewerblichen Lehranstalten (§. 6) und wurde dadurch verursacht, dass ein Erlös von Verlagwerken nicht erzielt wurde und auch bei den gewerblichen Fachschulen die Einnahmen aus dem Verkaufe der vom Unterrichts-, beziehungsweise Handelsministerium herausgegebenen Lehrmittel, sowie die Eingänge an Schulgeldern infolge der ertheilten zahlreichen Nachsichten geringer waren.

Bei dem Titel 11, **Volksschulen,** waren die Einnahmen im Ordinarium der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten (§. 1) um 8903 fl. 43 kr. höher, weil bei dem Civilmädchenpensionate in Wien wegen der Eröffnung der fünften Übungsschulclasse die Einnahmen an Schulgeldern und wegen der größeren Anzahl der neueintretenden Zöglinge die Verpflegskosten-Pauschalbeiträge, sowie die Vergütung der Kosten der ersten Bekleidung sich vermehrten, dann auch nichtpräliminirte Ersätze von Ausstattungsbeiträgen ausgetretener Privatzöglinge und andere Ersätze aus früheren Jahren eingingen, weil ferner auch in der Mehrzahl der Länder theils wegen des lebhaften Besuches der Übungsschulen und Kindergärten, theils wegen möglichster Einschränkung in der Ertheilung von Befreiungen die Einnahmen an Schulgeldern sich günstiger stellten und nur in Mähren und Galizien eine größere Schülerzahl vom Unterrichtsgelde befreit war.

Bei den Stipendienrückersätzen (§. 2) ergab sich eine Mehreinnahme von 1748 fl. 88 kr., weil in verschiedenen Kronländern nicht präliminirte Ersätze eingezahlt wurden; ebenso ergab sich bei den Staatsvolksschulen (§. 3) eine Mehreinnahme von 509 fl. 50 kr., weil sich bei der deutschen Staatsvolksschule für Knaben in Triest, sowie bei den deutschen Staatsvolksschulen für Mädchen in Triest und Görz die Anzahl der zahlenden Schüler in stetiger Zunahme befindet, wogegen die Einnahmen bei der deutschen Staatsvolksschule in Trient um 408 fl. gegen die Präliminarziffer zurückgeblieben sind, zum Theile weil derselbe zu hoch bemessen ist, und zum Theile weil häufigere Schulgeldbefreiungen gewährt wurden.

Außerdem sind nicht präliminirte Einnahmen vorgekommen, und zwar: im Ordinarium ein nicht compensirbarer weiterer Theilersatz per 200 fl. auf den im Jahre 1880 bei den Beiträgen für Volks- und Bürgerschulen verrechneten Vorschuss zur Erhaltung der Bürgerschule in Curzola per 1320 fl. — und im Extraordinarium Ersätze von Auslagen zur Hebung des Volksschulwesens per 1052 fl., welche in Rückzahlungen auf die in Dalmatien an Eigenthümer der zu Schulzwecken gemieteten Häuser erfolgten Adaptirungsvorschüsse bestehen.

Bei Titel 12, **Stiftungen und Beiträge, dann Einnahmen für Kunstzwecke,** resultirt der ungünstige Erfolg im Ordinarium per 34 fl. 43 kr. aus einem Ausfalle bei den Einnahmen für Kunstzwecke (§. 2)

und einer Mehreinnahme bei den Beiträgen (§. 1), wovon die letztere im Betrage von 185 fl. 57 kr. aus einem etwas besseren Ergebnisse der Betriebseinnahmen der zoologischen Übungs- und Beobachtungsstation in Triest und aus zurückersetzten Ausgaben früherer Jahre besteht, der erstere im Betrage von 220 fl. aber dadurch entstanden ist, dass Mietzinse für die im Pavillon des amateurs auf dem Wiener Weltausstellungsplatze hergestellten Ateliers theils nachgesehen wurden, theils im Rückstande verblieben.

Die Einnahmen im Extraordinarium per 660 fl. 8 kr. bestehen ausschließlich aus dem nicht präliminirten Erlöse beim Vertriebe des Novara-Reisewerkes nach dem Abrechnungsergebnisse des Jahres 1881.

Im Titel 13, **Studienfonde,** war der Erfolg bei den Einnahmen der Fonde (§. 1) um 241 fl. 43½ kr. ungünstiger.

Die Einnahmen waren geringer: in Niederösterreich infolge einer Zinsermäßigung im Universitätsgebäude und der Leerstehung eines Kellers im St. Anna-Gebäude, dann an Vorschussersätzen; in Salzburg durch den Entfall eines Reinerträgnisses der Eisengewerkschaft Achthal-Hammerau in Bayern infolge der darniederliegenden Eisenindustrie; in Steiermark durch die unterbliebene Einzahlung des präliminirten Beitrages per 6 fl.; in Böhmen, weil das Erträgnis des Studienfondsgebäudes in Brznic durch die Kosten nothwendiger Bauherstellungen reducirt wurde, weil die hinter der Herrschaft Neuhaus aushaftenden Fundationsgebüren in der Voraussetzung der vertragsmäßig zu leistenden Einzahlung des Ablösungscapitals nicht mehr zur Zahlung gelangten und Vorschüsse zu Pfarrbaulichkeiten unberichtigt blieben.

Dagegen ergaben sich Mehreinnahmen: in Tirol durch die Einzahlung fälliger Interessen von zurückerhaltenen Activcapitalien, in Görz durch eingegangene Interessenrückstände von mehreren Erstehern der veräußerten Clemse'schen Stiftungsgüter, in Dalmatien durch den Eingang von Activinteressen von einer neu erworbenen Staatsobligation und in Galizien durch Interessen von zur Veräußerung bestimmten Wertpapieren, da selbe im Gegenstandsjahre nicht stattfand.

Im Extraordinarium waren die Einnahmen um 19.887 fl. 75½ kr. höher, nachdem in Böhmen zur Aufbringung des im Jahre 1880 veranschlagten Obligationserlöses per 600.000 fl. weitere bereits gekündet gewesene Privatcapitalien eingezahlt wurden und die Robotreluitions- und Grundzinsrückstände der Robotreluenten und Emphyteuten der ehemaligen Studienfondsdomäne Altsattel-Hradek reichlicher eingeflossen sind, als dies nach den festgesetzten, dem Voranschlage 1882 zugrunde gelegten Zahlungsfristen zu geschehen hatte; nachdem ferner in Galizien der nicht präliminirte restliche Antheil vom liquidirten Vermögen des westgalizischen Ausgleichsfondes per 607 fl. 63 kr. realisirt wurde.

Dagegen ist die für 1882 präliminirte Rückzahlungsrate per 3000 fl. auf das der Stadtgemeinde Ried in Oberösterreich zur Herstellung des gemeinsamen Gebäudes des dortigen Obergymnasiums und der Knaben-Volks- und Bürgerschule erfolgte Darlehen per 60.000 fl. nicht eingegangen, weil die ratenweise Einbringung in Anbetracht ihrer dermaligen Unmöglichkeit bis Ende 1885 sistirt worden ist.

Bei den **Studienfondsforsten und Domänen** (§. 2) sind die ordentlichen Einnahmen um 4900 fl. 10 kr. zurückgeblieben, weil bei den Gymnasialfondsforsten von Ragusa der präliminirte Holzeinschlag theils wegen der ungünstigen Holzabsatz- und Arbeiterverhältnisse, theils infolge des mit den Insassen von Govedjari schwebenden Besitzstörungsstreites nicht an Mann gebracht werden konnte und der Erlös für Gerbestoffe und die Weidezinse von den Colonen nicht eingezahlt worden sind; weil bei der Domäne Millstadt infolge der Betriebseinrichtung der Forste ein geringeres Holzquantum gefällt und der Schlag in solche Bestände eingelegt werden musste, aus welchen ein geringerer Nutzholzanfall sich ergab; weil ferner bei den Gymnasialfondsforsten von Ragusa die Caplanswohnung in Maria del Lago pro 1882 nicht vermietet war und die Zinse für die Colonenhäuser nicht hereingebracht werden konnten, und weil endlich bei der Domäne Millstadt der beantragte Wildabschuss nicht erreicht werden konnte und für einige Bestandtheile des Stiftsgebäudes geringere Mietzinse erzielt wurden.

Aus diesen Ursachen ergab sich bei der Forstwirtschaft ein Ausfall von . . . . . 5097 fl.
und bei den Nebenwirtschaften ein solcher von . . . . . 304 „
wogegen bei der Landwirtschaft und an zurückgezahlten Ausgaben durch Steuer- und sonstige kleinere Rückersätze Mehreinnahmen per . . . . . 445 fl.
beziehungsweise per 55 fl. erzielt wurden.

Bei der **Finanzverwaltung** (Capitel 10, Titel 1 bis 9) beruht der günstige Erfolg im Ordinarium per . . . . . 46.730 fl. 8 kr.
und im Extraordinarium per . . . . . 6.567 „ 70 „

zusammen per . 53.297 fl. 78 kr.

zunächst auf bedeutenden Ersätzen an Zuckersteuer-Controlskosten und auf zufälligen Ersätzen aller Art, für welche eine dem Erfolge entsprechende Voranschlagsziffer mit Rücksicht auf die Natur solcher Einnahmen nicht aufgestellt werden kann.

Außerdem wäre hervorzuheben:

bei den **leitenden Finanzbehörden** (Titel 2) der Mehrerlös aus dem Mappenverkaufe per 11.016 fl. 1½ kr., und

bei der **Finanzwache** (Titel 5) die Mehreinnahme an Mannschaftseinlagen per 4263 fl. 99 kr., welch letztere durch die im Jahre 1882 erfolgte Vermehrung des Mannschaftsstandes herbeigeführt wurde.

Bei der **allgemeinen Kassenverwaltung** (Capitel 11) sind die **Regiekostenbeiträge aus Fonden** (Titel 1) infolge der nicht präliminirten Beiträge der Schulbücherverlagsdirection (2933 fl. 34 kr.), wie auch deshalb im ganzen größer gewesen um 3846 fl. 80 kr., weil seit der Verfassung des Voranschlages für das Jahr 1882 namentlich in Niederösterreich eine Erhöhung der Beiträge (907 fl. 81 kr.) einiger Stiftungsfonde eingetreten ist.

Die **rückzuzahlenden Activforderungen des Staates** (Titel 2) waren infolge der Berichtigung nicht präliminirter Ersätze und Zinsen von älteren Ausständen höher:

in Österreich unter der Enns	um	4 fl.	—	kr.
„ Salzburg	„	905 „	78½	„
„ Tirol	„	315 „	—	„
„ Dalmatien	„	4.750 „	—	„
„ Böhmen	„	62.754 „	41	„
„ Mähren	„	2.269 „	57½	„
zusammen	um	70.998 fl.	77	kr.

Dagegen waren dieselben wegen theilweiser Zahlungsunfähigkeit der Verpflichteten geringer:

im Küstenlande	um	17.799 fl.	71	kr.
in Schlesien	„	1.052 „	—	„
„ Galizien	„	11.115 „	71	„
zusammen um .		29.967 „	42	„
somit im ganzen höher um .		41.031 fl.	35	kr.

Bei den **Überschüssen cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Überschüssen** (Titel 3) war der Erfolg vornehmlich infolge der Auflösung cumulativer Waisenkassen in Galizien (1303 fl. 73 kr.) und in der Bukowina (1233 fl. 81½ kr.), im ganzen günstiger um 2621 fl. 85 kr.

Der höhere Ertrag an **Militärtaxen** (Titel 5) per 125.565 fl. 1 kr. muss lediglich dem Umstande zugeschrieben werden, dass dem Präliminare wegen Mangels anderweitiger sicherer Anhaltspunkte nur die damals bekannten unvollständigen Bemessungsresultate vom Jahre 1881 zugrunde gelegt werden konnten, die jedoch, wie schon in der bezüglichen Regierungsvorlage hervorgehoben ist, schon darum für das Jahr 1882 nicht vollkommen maßgebend waren, weil mit Rücksicht auf §. 5, Punkt 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, im Jahre 1881 bloß sechs, im Jahre 1882 dagegen sieben Jahrgänge von Taxpflichtigen in Betracht kommen sollten.

Die **verschiedenen Zuflüsse** (Titel 6) sind im Ordinarium zufällig um 28.072 fl. 23½ kr. höher, weil hierauf nur nach dem Durchschnitte früherer Jahre präliminirt werden kann und diese Einnahmen in den Jahren 1878, 1879 und 1880, welche die Basis des Voranschlages pro 1882 bilden, ebenfalls zufällig spärlicher eingeflossen sind.

Bei den außerordentlichen Einnahmen dieses Titels stellt sich der Erfolg aus nachstehenden Posten zusammen:

1. Zinsen von den in der beifolgenden Nachweisung mit dem Stande zu Ende 1882 aufgeführten Effecten der Staatscentralkasse	216.958 fl.	63½	kr.
2. Agio von einem in Gold realisirten Zinsentheilbetrage	427 „	85	„
3. Zinsenertrag aus der Fructificirung von Barbeständen, beziehungsweise von schwebenden Vorschüssen	649.172 „	87	„
4. Einnahmen durch Realisirung und Unificirung von Effecten aus Überschussabfuhren der Länderkassen	7.502 „	36	„
5. Escomptegebüren für vor der Verfallszeit bezahlte Zinsencoupons, Lottoanlehenscapitalien und Gewinste	5.797 „	06	„
6. Differenz zwischen den Aufzahlungen bei der Obligationsconvertirung und den Rückführungen hieran	1.073 „	98	„
7. Differenz zwischen dem Erfordernisse der Krakau-Oberschlesischen Eisenbahnschuld und den diesfälligen Deckungsabfuhren der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	424 „	45	„
8. Ersatz für im Jahre 1862 unterschlagene Nationalanlehenscoupons	355 „	87	„
9. Weiterer Antheil des Finanzetats an dem Vermögen des westgalizischen Ausgleichsfondes	148.295 „	64	„
10. Zinsenrückersatz aus der theilweisen Liquidation des genannten Fondes	5.603 „	04	„
11. Zinsenertrag von im Vermögen der Lemberger Landeshauptkassa befindlichen Obligationen	608 „	33½	„
12. Verschiedene kleinere Beträge im ganzen per	515 „	73	„
zusammen	1,036.735 fl.	82	„
Präliminirt waren	500.000 „	—	„
es ergab sich daher eine höhere Einnahme von	536.735 fl.	82	kr.

welche ebenso wie die höhere Einnahme im Ordinarium durch die Veränderlichkeit der verschiedenen Zuflüsse begründet erscheint.

Nachweisung

der Effecten der Staatscentralcasse mit dem Stande zu Ende December 1882.

	Nennwerth		Zinsenertrag im Jahre 1882		Anmerkung
	fl.	kr.	fl.	kr.	
Staatslose:					
1854er	2.000	. .	67	20	
1860er	30.700	. .	1.230	. .	
1864er	700	. .	. . . . .	. .	
Como-Rentenscheine	70	. .	. . . . .	.	
	33.470	. .			
Privatlose	3.790	. .	48	84	
Grundentlastungsobligationen	72.990	. .	3.379	55	
Prioritäten:					
Buschtěhrader Eisenbahn, Emission 1872	22.500	. .	1.125	. .	
Pilsen-Priesen-Komotau	10,499.850	. .	. . . . .	. .	
	10,522.350	. .			
Actien:					
Kaiser Franz Joseph-Bahn	3,445.000	. .	171.285	40	
Buschtěhrader Eisenbahn	1,500.000	. .	30.000	. .	
Wiener-Neustädter Locomotivfabrik	600.000	. .	. . . . .	. .	
	5,545.000	. .			
Silber- und Papierrente	159.837	50	5.855	1	
Andere öffentliche Anlehen	80.636	63	1.116	84½	
Verschiedene andere minder belangreiche Effecten	32.861	82	1) 3.278	64	Zu 1) Hierunter 427 fl. 85 kr. Agio.
Totalsumme	16,450.935	95	217.386	48½	das ist Zinsen 216.958 fl. 63½ kr. und Agio . . 427 „ 85 „ — 217.386 fl. 48½ kr.

Bei sämmtlichen **directen Steuern** (Capitel 12—16) als ordentlichen Einnahmen und deren Nebengebüren (Capitel 17 und 18) als außerordentlichen Einnahmen — mit Ausnahme der bei der Grundsteuer mit 1,994.640 fl. 92½ kr. und bei den Verzugszinsen mit 34.674 fl. 32 kr. eingetretenen Mindereinnahmen — haben die kassenmäßigen Schlussergebnisse im ganzen den Voranschlag für das Jahr 1882 um 2,027.692 fl. 4 kr., ferner den um 1,420.000 fl. geringeren Voranschlag für das Jahr 1881 um 3,447.692 fl. 4 kr. und die Gesammteinnahme im Jahre 1881 um 1,865.228 fl. 13½ kr. überschritten.

Das ungünstige Ergebnis bei der **Grundsteuer** (Capitel 12) per 1,994.640 fl. 92½ kr. beruht zunächst darauf, dass infolge außergewöhnlicher Verhältnisse im Jahre 1882 an der Grundsteuer bare Rückvergütungen, dann Nachlässe und Abschreibungen aus Anlass von Elementarschäden im Gesammtbetrage von 1,689.867 fl. gewährt werden mussten. Die ganz außergewöhnlichen Elementarereignisse, durch welche im Jahre 1882 mehrere Länder betroffen wurden, verursachten aber noch in anderen Richtungen eine bedeutende Schmälerung des erwarteten Grundsteuerertrages.

Im Hinblick auf die infolge der Grundsteuerregulirung bezüglich der minder ertragsfähigen Grundstücke eingetretene Steuerermäßigung konnte nämlich eine Verminderung der Steuerrückstände in Aussicht genommen werden, und es wurde daher im Grundsteuerpräliminare pro 1882 auf solche Eingänge Rücksicht genommen.

Der thatsächliche Erfolg entsprach auch vielfach dieser Voraussetzung. In jenen Gegenden aber, in welchen die berührten Ereignisse eine vollständige Vernichtung der Ernte und theilweise auch der Steuerobjecte zur Folge hatten, konnte nicht nur von der Einhebung älterer Rückstände keine Rede sein, sondern es mussten überdies bezüglich der laufenden Steuerschuldigkeit Zufristungen gewährt werden. Weiters kommt in Betracht, dass die für Tirol und Vorarlberg mit 63.400 fl. präliminirte Grundsteuer von Gebäuden infolge des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, betreffend einige Abänderungen der Gebäudesteuergesetze, nicht mehr zur Einhebung gelangte.

Dagegen ist in Oberösterreich ein mäßiger und in der Bukowina ein erheblicher Mehreingang an der Grundsteuer zu erwähnen.

Bei der **Gebäudesteuer** (Capitel 13), welche sich aus der Hauszinssteuer per 19,626.401 fl. 85 kr. mit dem günstigen Erfolge von 2,326.401 fl. 85 kr. und aus der Hausclassensteuer per 5,504.178 fl. 27½ kr. mit dem ungünstigen Erfolge von 1,395.821 fl. 72½ kr. zusammensetzt, wurde der um 930.580 fl. 12½ kr. günstige Erfolg, ungeachtet des Umstandes, dass sich in Niederösterreich, insbesondere infolge von Abschreibungen an der ursprünglichen Hauszinssteuer aus dem Titel der Wohnungsleerstehungen, ein Ausfall von 47.623 fl. 92½ kr. ergeben hat, zum größten Theile infolge des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, betreffend einige Abänderungen der Gebäudesteuergesetze, herbeigeführt.

Das günstige Ergebnis per 134.804 fl. 98 kr. bei der **fünfprocentigen Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude** (Capitel 14) wurde außer dem Umstande, dass diese Steuer vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. Februar 1882, §. 7, R. G. Bl. Nr. 17, in Tirol und Vorarlberg, dann in Triest sammt Gebiet nicht bestanden hatte und daher auch im Voranschlage pro 1882 nicht in Ansatz gebracht, gleichwohl aber ein Erfolg, und zwar für Tirol und Vorarlberg mit 5703 fl. 1 kr. und für Triest mit 24.010 fl. 31 kr. nachgewiesen erscheint, mehrfach durch die regere Baulust, nicht minder auch durch den Zuwachs größerer Steuerobjecte und nur zum geringsten Theil durch Eintreibung der Rückstände veranlasst.

Bei der **Erwerbsteuer** (Capitel 15) beruht der günstige Erfolg per 663.750 fl. 11 kr. theils auf der fortgeschrittenen Besserung der Erwerbsverhältnisse und der in deren Folge stattgefundenen Zunahme von Gewerben, namentlich in Tirol und Vorarlberg aus Anlass des Baues der Arlbergbahn zum Theile auf der höheren Erwerbsteuervorschreibung bei Realgewerben aus Ursache des Wegfalls der Grundsteuer, endlich in Böhmen darauf, dass die definitive Erwerbsteuervorschreibung sich gegen den Voranschlag um 127.914 fl. höher stellte. Minder günstige Erwerbsverhältnisse in Absicht auf die kleinen Gewerbe und daher auch das Zurückbleiben der diesfälligen Steuereingänge werden bloß in Salzburg und Galizien namhaft gemacht.

Der günstige Erfolg per 2,259.691 fl. 12½ kr. bei der **Einkommensteuer** (Capitel 16) wurde theils dadurch, dass bezüglich mehrerer im Laufe des Jahres 1881 aus der Steuerfreiheit in die Steuerpflicht getretenen Eisenbahnen, namentlich der Franz Joseph-Bahn und der österreichischen Nordwestbahn, im Jahre 1882 höhere als die bei Verfassung des Präliminares in Aussicht genommenen Steuersummen zur Bemessung und Einhebung gelangten, theils durch die in den meisten Kronländern zutage getretene anhaltende Besserung der Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnisse herbeigeführt, ungeachtet die definitiv bemessene Steuerschuldigkeit in einigen Verwaltungsgebieten, dann für die Elisabeth-Westbahn

infolge des Gesetzes vom 23. December 1881, R. G. Bl. Nr. 141, ferner für die Waffenfabriksgesellschaft in Steyr und die österreichisch ungarische Lloydgesellschaft gegen die einschlägigen Präliminarsätze bedeutend geringer ausfiel und überdies in Oberösterreich und Salzburg ganz außergewöhnliche Steuerrückvergütungen pro praeterito geleistet werden mussten.

Das günstige Ergebnis per 68.180 fl. 91½ kr. bei den **Steuerexecutionsgebüren** (Capitel 17) wurde hauptsächlich infolge der stattgefundenen Regelung des Executionsverfahrens und der diesfälligen Gebüren auch in Galizien und der Bukowina erzielt, und wäre dasselbe noch höher ausgefallen, wenn nicht in dieser Beziehung in einigen Kronländern Erleichterungen für die Steuerträger mit einer currenten Jahresschuldigkeit bis 5 fl. gewährt worden wären.

Die geringere Einnahme an **Verzugszinsen von rückständigen Steuern** (Capitel 18) per 34.674 fl. 32 kr. findet ihre Erklärung in der regelmäßigeren Einzahlung von Seite der höher Besteuerten.

Übrigens wird noch bemerkt, dass unter dem im Rechnungsabschlusse für den laufenden Dienst nachgewiesenen Gesammterfolge an directen Steuern (Capitel 12—16) per 86,854.940 fl. 26 kr. im ganzen ein Betrag von 5,903.946 fl. 18 kr. enthalten ist, welcher in der Zeit vom 1. April bis Ende December 1882 thatsächlich auf die Rückstände aus den Vorjahren eingezahlt wurde und wovon

auf die Grundsteuer	1,385.355 fl.	49½ kr.
„ „ Gebäudesteuer	1,018.328 „	14 „
„ „ 5percentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	97.973 „	9 „
„ „ Erwerbsteuer	1,047.940 „	53½ „
„ „ Einkommensteuer	2,354.348 „	92 „

entfallen.

Im **Zollgefälle** (Capitel 19) beruht bei den ordentlichen **Einnahmen** (Titel 1) der günstige Erfolg per 9,329.763 fl. 13 kr. auf den erhöhten Zollsätzen des am 1. Juni 1882, beziehungsweise 1. September 1882 in Wirksamkeit getretenen neuen Zolltarifes und auf der mit dem Gesetze vom 28. Februar 1882 vorausgegangenen Einführung von Zollzuschlägen zu einigen Finanzzöllen, wenn auch vor dem Inslebentreten der höheren Zollsätze außergewöhnlich große Bevorräthigungen an rohem Kaffee, getrockneten Weinbeeren, Korinthen, Rosinen, Thee und Mineralölen stattgefunden haben. Ferner trug das Aufgeld bei den Zollzahlungen in Silber (anstatt in Gold) viel zu diesem günstigen Ergebnisse bei.

Übrigens haben die ordentlichen Einnahmen dieses Capitels, wie bereits bei der Besprechung der Ausgaben angedeutet wurde, für die diesseitigen Finanzen nur den Charakter einer durchlaufenden Gebarung.

Im Extraordinarium rührt der günstige Erfolg an **Münzgewinn** (Titel 2) per 1,221.991 fl. 85 kr. daher, weil die reinen Zolleinnahmen in Gold (in Österreich-Ungarn und den occupirten Ländern zusammengenommen) sich auf 19,156.747 fl. 3 kr. stellten, während dieselben bei Verfassung des Präliminars nur mit 9,503.700 fl. veranschlagt wurden.

Ebenso rührt der günstige Erfolg bei den **Einnahmen aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen** (Titel 3) per 73.359 fl. 42½ kr. und bei dem **Agio von diesen Einnahmen** per 13.938 fl. 29 kr. von dem günstigen Ergebnisse des Zollertrages im allgemeinen her.

In der **Verzehrungssteuer** (Capitel 20) war der Erfolg günstiger:

bei der **Brantweinsteuer** (Titel 1) um 173.494 fl. 49 kr. durch Mehrerzeugung infolge der günstigen Productenernte in einigen Ländern;

bei der **Wein- und Moststeuer** (Titel 2) um 55.874 fl. 84½ kr. wegen Abschlusses vortheilhafter Pacht- und Abfindungsverträge;

bei der **Biersteuer** (Titel 3) um 961.721 fl. 76½ kr. durch den gesteigerten Consum infolge besserer Erwerbsverhältnisse;

bei der **Fleisch- und Schlachtviehsteuer** (Titel 4) um 135.084 fl. 5½ kr. durch die bei den Pacht- und Abfindungsverhandlungen erzielten günstigeren Resultate und zum Theile auch deshalb, weil auf Grund der letzten Volkszählung mehrere Orte in die höheren Tarifclassen des Fleischsteuertarifes eingereiht worden sind;

bei den **anderen Einnahmen** (Titel 8) um 3994 fl. 28 kr., weil die vermehrte Durchfuhr von verzehrungssteuerpflichtigen Artikeln durch Wien einen höheren Ertrag an Waggeld ergab, und weil infolge verspäteter Einzahlung der Pachtschillingsraten größere Beträge an Verzugszinsen eingeflossen sind;

bei den **Gefällssicherstellungen** (Titel 9), um 520.911 fl. 67 kr. wegen vermehrter Durchfuhr von verzehrungssteuerpflichtigen Artikeln durch Wien.

Ungünstiger war der Erfolg:

bei der **Zuckersteuer** (Titel 5) um 4,874.718 fl. 14 kr., weil für die Zuckererzeugungsperiode 1881/82 keine Nachzahlung zu leisten war, — auch hat die kurze Dauer der Erzeugungsperiode 1881/82 zu diesem Ausfalle beigetragen;

bei der **Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen** (Titel 6) um 184.827 fl. 73 kr. anläßlich der verminderten Einfuhr verzehrungssteuerpflichtiger Gegenstände nach Wien und der am 1. September 1882 erfolgten Aufhebung der Linienverzehrungssteuer von Mineralöl;

bei den **Pachtungen** (Titel 7) um 914 fl. 51 kr. infolge der Herabsetzung der Pachtschillinge anläßlich der Aufhebung der Verzehrungssteuer von Mineralöl bei der Einfuhr in geschlossene Städte.

Dagegen hat die Verbrauchsteuer von Mineralöl, welche am 1. September 1882 ins Leben getreten ist und für die im Staatsvoranschlage nicht vorgesehen werden konnte, ein Erträgnis geliefert von 811.328 fl. 32 kr.

Ungünstiger war ferner der Erfolg bei dem **Ersatze der königlich ungarischen Finanzverwaltung** (Titel 10) um 95.909 fl. 7 kr., weil die Ausfuhr von Brantwein über die Zollinie nicht in dem Maße stattgefunden hat, als man bei der Verfassung des Voranschlages voraussetzen konnte.

Aus der nachfolgenden Tabelle ist das Bruttoerträgnis zu ersehen, wie selbes zum Zwecke der Abrechnung zwischen den beiden Reichshälften, dann Bosnien und der Hercegovina auf Grund der Gesetze vom 27. Juni 1878, §. 2, R. G. Bl. Nr. 61, und vom 20. December 1879, §. 13, R. G. Bl. Nr. 136, für das Jahr 1882 ermittelt worden ist.

	Brantweinsteuer		Biersteuer		Zuckersteuer	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Im vorliegenden Rechnungsabschlusse, Seite 92 der Regierungsvorlage sind nachgewiesen	7,673.494	49	22,961.721	76½	36,234.281	86
Hievon kommt abzurechnen:						
a) die Linienverzehrungssteuer von Bier und der Biersteuerzuschlag in Wien .	. . . . .	. .	1,870.282	53	. . . . .	. .
b) die Verbrauchsabgabe von Zucker aus anderen Stoffen	. . . . .	.	. . . . .	. .	17.653	68½
Verbleiben aus der Erzeugung	7,673.494	49	21,091.439	23½	36,216.628	17½
Werden hievon die Steuerrückgaben anläßlich der Betriebsstörungen bei der Erzeugung mit	38.117	38	6.901	35	2,556.385	40½
in Abzug gebracht, so ergibt sich das Bruttoerträgnis mit	7,635.377	11	21,084.537	88½	33,660.242	77

Beim **Salzgefälle** (Capitel 21) gründet sich die Mehreinnahme der **Salzerzeugungsämter** (Titel 1) per 14.675 fl. 68½ kr. vorwiegend auf die um 9786 fl. 45½ kr. höheren sonstigen Betriebseinnahmen, nachdem in Wieliczka für Schmiedefabrikate und Pferdetagwerke, in Ischl für Schnittlöhne und Verladungsgebüren und in Aussee bei dem Schleppbahnbetrieb höhere als die präliminirten Beträge eingeflossen sind.

Außerdem aber hat sich der Erfolg auch bei dem Verkaufe der Betriebsmaterialien und Mobilien infolge des stärkeren Absatzes von Brennstoff an Werksangehörige und der besseren Verwertung von Altmaterialien und Mobilien günstiger gestaltet.

Bei den **Verschleißämtern** (Titel 2) beruht die Mehreinnahme per 471.041 fl. 48½ kr. zunächst auf dem um 454.797 fl. 58½ kr. größeren Erträgnisse aus dem Absatze des Kochsalzes zu allgemeinen Preisen.

Von letzterem Betrage entfallen auf Oberösterreich 60.660 fl. 81 kr., auf Salzburg 34.856 fl. 91 kr., auf Steiermark 51.445 fl. 62½ kr., auf das Küstenland 44.127 fl. 53½ kr., auf Dalmatien 8237 fl. 64½ kr., auf Galizien 257.290 fl. 56 kr. und auf die Bukowina 15.202 fl. 50 kr., wogegen in Tirol der Absatz gegen die Präliminarannahme um 17.324 fl. zurückblieb.

Ein günstiger Erfolg ergab sich außerdem beim Dungsalz (5604 fl. 74 kr.) infolge Abgabe von mehr Salzsudabfällen an Landwirte zu Düngungszwecken; bei den Ersätzen aller Art (9845 fl. 26½ kr.) infolge der von den Salzhändlern in Galizien geleisteten Rückvergütung der Salzverladungs- und Denaturirungskosten; bei den verschiedenen Einnahmen aber (23.876 fl. 35½ kr.) infolge der durch den größeren Betrieb bedingten Erhöhung der von den Salpeterfabriken in Böhmen und Steiermark für das bei der Salpetererzeugung gewonnene Kochsalz zu entrichtenden Monopolsgebüren.

Dagegen hat sich, nachdem viele Gemeinden Istriens und der quarnerischen Inseln, dann mehrere Gemeinden in Salzburg von der Berechtigung zum Bezuge des Kochsalzes zu limitirten Preisen einen nur beschränkten Gebrauch gemacht haben, das Erträgnis dieser Rubrik um 13.741 fl. 33½ kr. niedriger gestellt.

Ebenso verminderte sich die Einnahme für Fabrikssalz um 1008 fl. 65 kr. und für die Salzlieferung in das Ausland um 10.966 fl. 79 kr., erstere wegen der ungünstigen Verhältnisse bei der Seefischerei in Dalmatien, letztere aber deshalb, weil der Salzexport nach Russland, der schwierigen Concurrenz deutschen und russischen Salzes wegen, einigermaßen zurückgegangen ist.

Beim **Tabakgefälle** (Capitel 22) war der Erfolg bei Titel 1 ungeachtet der Mindereinnahme bei „Ersätzen aller Art" per 5467 fl. 41½ kr. — was auf dem zufälligen Charakter dieser Rubrik beruht — im ganzen günstiger um 4,448.581 fl. 11½ kr.

Dieses Ergebnis beruht hauptsächlich darauf, dass der Verschleiß im Inlande infolge der mit 1. Juli 1882 eingetretenen Preiserhöhung einiger sehr gangbarer Tabak- und Cigarrensorten, dann des bedeutend größeren Absatzes von Tabakfabrikaten um 4,329.538 fl. 44 kr. gestiegen ist; dass die größere Einfuhr von Ausländer-Tabakfabrikaten zum eigenen Gebrauche für Privatparteien ein günstiges Erträgnis von 20.294 fl. 76½ kr. lieferte, und dass die verschiedenen Einnahmen einen Mehrertrag von 104.213 fl. 32½ kr. ergaben, indem bei Wiederbesetzung mehrerer vacant gewordener Tabaktrafiken höhere Pachtschillinge erzielt wurden, hauptsächlich aber weil durch die mit 1. Juli 1882 ins Leben getretene Aufhebung der Großverschleißpreise für die Consumenten die Tabakverleger zur Entrichtung entsprechender Rückläße von dem hieraus denselben zugefallenen Mehrgewinne herangezogen wurden.

Bei Titel 2 basirt der günstige Erfolg von 874.651 fl. 95½ kr. hauptsächlich darauf, dass Ersätze einbezahlt wurden, welche auf Ausgaben sich beziehen, die in früheren Finanzperioden gemacht wurden, sohin nicht compensirt werden konnten; dass nicht nur der Export an Fabrikaten und Tabaklauge die Präliminaransätze überstieg, sondern auch infolge der ergiebigen Tabakernte in Ungarn 16.577 Metercentner ungarische Tabakblätter ins Ausland abgegeben werden konnten, welche eine Einnahme von rund 560.000 fl. abwarfen; dass die ungarische Regie eine größere Menge österreichischer Fabrikate bezog; dass infolge des vermehrten Truppenstandes in den occupirten Ländern größere Mengen von Fabrikaten und Blättern dahin abgegeben wurden; dass bedeutendere Quantitäten von Scarten zum Verkaufe gelangten, endlich dass der Vergütungsbetrag von rund 11.000 fl. für die im Gegenstandsjahre an die bosnisch-hercegovinische Tabakregie abgegebenen, in den österreichischen Tabakfabriken erzeugten Maschinen und Utensilien zur Verrechnung gelangte.

Im Extraordinarium dieses Titels war der Erfolg um 11.887 fl. 75 kr. günstiger, weil für den Verkauf von Fabrikaten und Tabaklauge größere Einnahmen in Gold erzielt wurden.

Das **Stempelgefälle** (Capitel 23) brachte ungeachtet des Ausfalles beim Stempelmarkenverschleiße per 145.559 fl. 73½ kr., welcher zum größeren Theile durch die mit Rücksicht auf die neue Markenemission erfolgten geringeren Bestellungen zu Ende des Jahres 1882 veranlasst worden ist, im ganzen dennoch einen höheren Ertrag von 418.534 fl. 57½ kr., weil die Einnahmen aus dem Verschleiße der Post- und Eisenbahnfrachtbriefe, dann der Postnachnahmscheine theils infolge der vom Handelsministerium verfügten Refundirung der Kosten für die von der Staatsdruckerei an die Postökonomieverwaltung gelieferten Postfrachtbriefe, theils aber auch dadurch bedeutend (302.278 fl. 21 kr.) ergiebiger waren, dass sich nunmehr fast sämmtliche Eisenbahngesellschaften, größere Geschäftshäuser, Fabriken ꝛc. der gestempelten Frachtbriefe bedienen; und weil überdies die Stempelgebüren für Spielkarten infolge des Gesetzes vom

15. April 1881, R. G. Bl. Nr. 43 (72.919 fl. 14 kr.), sowie jene für Kalender und Zeitungen durch den Aufschwung der Kalenderliteratur (17.532 fl. 44 kr.) und die Verallgemeinerung der Zeitungsliteratur (162.134 fl. 51 kr.) erheblich gestiegen sind.

Bei den **Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften** (Capitel 24) ist der günstige Erfolg per 2,659.256 fl. 35½ kr., an welchem Böhmen, Niederösterreich, Mähren, Kärnten, Galizien, Dalmatien, Bukowina, Schlesien und Krain participiren, im allgemeinen eine Folge der Hebung des Realcredites, ferner der gesteigerten Speculation in unbeweglichen Gütern und eines regeren Verkehrslebens überhaupt.

In Kärnten, Galizien und Schlesien haben einzelne Gebüren von bedeutenderen Verlassenschaften und entgeltlichen Erwerbungen,

in Mähren die vorgefallenen Parcellirungen größerer Complexe und Übertragungen landtäflicher Güter,

in Dalmatien die Beschleunigung der Erledigung von Verlassenschaftsabhandlungen den Ertrag der Gebüren von Rechtsgeschäften gesteigert.

Von günstigem Einflusse war auch die energische Durchführung von Zwangsmaßregeln, welche besonders in Böhmen, Mähren und in der Bukowina die Eingänge von Rückständen erzielt hat.

Das übrigens nicht bedeutende ungünstige Ergebnis im Küstenlande, in Oberösterreich, Salzburg und Steiermark hat seinen Grund in der Verringerung der Übertragungen von erheblichen Vermögensobjecten und in der theilweisen Steigerung der Rückstände; der Mindererfolg in Tirol und Vorarlberg hingegen beruht zunächst auf der Erhöhung der Präliminarziffer gegenüber dem Voranschlage der Finanzlandesdirection.

Beim **Lotto** (Capitel 25) ist der geringere Erfolg per 150.591 fl. 28½ kr. trotz der Steigerung der Effectenausspieltaxen (5156 fl. 62½ kr.) und der Strafgelder (1753 fl. 69 kr.) hauptsächlich durch den beträchtlichen Rückgang der Spieleinlagen (156.740 fl. 80 kr.) begründet.

Werden der Minderausgabe per	672.222 fl.	6½ kr.
die bezeichneten Mindereingänge per	150.591 „	28½ „
entgegengehalten, so resultirt pro 1882 im Lottogefälle im ganzen ein günstiger Erfolg von	521.630 „	78 „

Bei den **Mauten** (Capitel 26) ergibt sich infolge der großen Frequenz an den Verzehrungssteuerlinien Wiens, dann der durchwegs erzielten höheren Pachtzinse in Galizien, sowie der pünktlicheren Einzahlung der Pachtschillingsraten in diesen beiden Kronländern eine Mehreinnahme von 57.411 fl. 12½ kr.

Bei der **Punzirung** (Capitel 27) ist die Mehreinnahme per 35.590 fl. 3 kr. in dem lebhafteren Geschäftsgange der Gold- und Silberindustrie begründet, infolge dessen speciell die Controlgebüren gegen den Voranschlag ein Mehrerträgnis von 34.827 fl. 53 kr. lieferten, weil sowohl die inländische Erzeugung von Gold-, insbesondere aber von Silbergeräthschaften, als auch deren Einfuhr aus dem Auslande sich bedeutend gehoben hat.

Aus demselben Grunde wurde auch an verschiedenen Einnahmen für Probenahmen und Abfälle ein günstigeres Ergebnis erzielt.

Bei der **besonderen Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben** (Capitel 28) beruht der günstige Erfolg per 526.913 fl. 29½ kr. darauf, dass zur Zeit der Präliminirung für diesen am 1. October 1881 in Wirksamkeit getretenen Einnahmszweig noch keine genügenden Anhaltspunkte gegeben waren.

An diesem günstigen Ergebnisse participiren:

der Ausschank mit	340.581 fl.	87½ kr.
„ Kleinverschleiß mit	53.200 „	45½ „
„ Handel mit	12.303 „	94½ „
die verschiedenen Einnahmen mit	4 „	85 „
und die Strafgelder mit	120.822 „	17 „

letztere deshalb in so hohem Maße, weil viele Parteien infolge unterlassener oder verspäteter Anmeldung des abgabepflichtigen Gewerbebetriebes der Strafe verfielen.

Bei den **Dikasterialgebäuden** (Capitel 29) besteht die höhere Einnahme per 375 fl. 77½ kr. aus dem im Küstenlande erzielten Erlöse für das bei der Demolirung einiger Objecte auf dem Lazarethgrunde gewonnenen Materiale (350 fl.) und aus kleineren, frühere Finanzperioden betreffenden Ersatzposten.

Die **Fiscalitäten und Heimfälligkeiten** (Capitel 30) haben insbesondere durch die Purificirung gerichtlicher Depositen in Böhmen und Mähren einen höheren Ertrag von 13.038 fl. 18½ kr. geliefert.

Nebstdem sind noch, und zwar vorzüglich in Österreich ob und unter der Enns, dann in Steiermark, Böhmen und Mähren, Empfänge an Obligationen im Gesammtbetrage von 32.855 fl. vorgekommen, welche in der dem Centralrechnungsabschlusse beigegebenen Zergliederung der Obligationsgebarung ersichtlich gemacht erscheinen.

Bei der **Hof- und Staatsdruckerei** (Capitel 31) ist der höhere Ertrag per 383.616 fl. 8 kr. erzielt worden durch den Erlös für die an das Postsparcassenamt gelieferten Drucksorten (53.429 fl. 96 kr.), durch die Erzeugung neuer Staatsnoten zu 5 fl. und 1 fl. (273.362 fl. 19 kr.), durch den sehr gesteigerten Verschleiß von Büchern, Schulkarten und Lagerdrucksorten (48.538 fl. 18 kr.), durch den Rückersatz von Vorauslagen für einige mit solchen Auslagen belasteten, im Gegenstandsjahre vollendeten Arbeiten (6483 fl. 85 kr.), endlich durch die größere Einnahme für diverse Abfälle (2030 fl. 82 kr.).

Bei den **Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume** (Capitel 32) waren die Einnahmen lediglich infolge der Berichtigung älterer, nicht präliminirter Reste im ganzen um 3176 fl. 90 kr. höher.

Beim **Münzwesen** (Capitel 33) gründet sich der günstige Erfolg per 96.064 fl. 70½ kr. bei den ordentlichen Einnahmen zunächst auf den um 43.593 fl. 85 kr. höheren Gewinn aus der Einlösung und Materialgebarung, indem sowohl der Handkaufsnutzen als die Scheidzugänge den Präliminaransatz bedeutend überschritten und außerdem das Vorjahr treffende Scheid- und Schmelzzugänge im Betrage von 26.720 fl. 15 kr. erst im April 1882 — somit für 1882 — zur Verrechnung kamen.

Im Weiteren sind hervorzuheben die Mehreinnahmen bei dem Verkaufe des Kupfervitriols (12.391 fl. 8½ kr.) und an Schlagsatz für verkaufte vierfache Ducaten (16.666 fl. 95 kr.), dann, wie bereits bei den Ausgaben erwähnt wurde, für gelieferte Arbeiten (21.838 fl. 95½ kr.), endlich für verkaufte Materialien und Requisiten (5080 fl. 24½ kr.).

Dagegen ergab sich bei den Münzgebüren ein Ausfall von	4.588 fl. 45 kr.
weil thatsächlich nicht der ganze präliminirte Betrag per	10,600.785 „ — „
sondern nur	9,792.722 „ 51 „
somit weniger um	808.062 fl. 49 kr.

zur Einlösung gelangten.

Der ungünstige Erfolg an außerordentlichen Einnahmen per 5131 fl. 20 kr. ist für das Münzwesen ohne Belang und compensirt sich mit dem gleichen Betrage des Mindererfordernisses für die Kupferkreuzerausmünzung.

Beim **Handelsministerium** (Capitel 34) besteht die außerordentliche Einnahme von 877 fl. 56 kr. aus dem nicht präliminirten Erlöse für veröffentlichte Druckwerke.

Die Einnahmen des Fondes der Wiener Weltausstellung per 11.493 fl. 48 kr. sind beim Erfordernisse dieses Fondes erläutert.

Bei der **Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen** (Titel 1) stellt sich der Erfolg im Ordinarium durch Ersätze auf Reiseauslagen früherer Jahre um 618 fl. 6 kr., im Extraordinarium aber aus dem Grunde um 11.960 fl. 50½ kr. günstiger, weil die hier zur Darstellung gelangten Rückzahlungen von in den Vorjahren bestrittenen Auslagen für Eisenbahnprojecte in reichlicherem Ausmaße als veranschlagt wurde, eingegangen sind.

Beim **Aichdienste** (Titel 2) beruht der günstige Erfolg von 48.815 fl. 93 kr. hauptsächlich auf dem Umstande, dass durch die infolge Ministerialverordnung vom 28. März 1881, R. G. Bl. Nr. 30, vorgenommene Nachaichung eines großen Theiles der in den Jahren 1879 und 1880 in Verkehr gesetzten Maße, Gewichte und Wagen nachträglich an Aichgebüren der Betrag von 47.286 fl. 98 kr. eingehoben wurde.

Beim **Hafen- und Seesanitätsdienste** (Titel 3) ist die Mehreinnahme im Ordinarium von 57.161 fl. 79½ kr. dem größeren Tonnengehalte der in den verschiedenen Häfen eingelaufenen Handelsschiffe,

speciell in Dalmatien infolge von Truppenverschiebungen und der gleichfalls dort zunehmenden Bewegung von Viehtransporten, zuzuschreiben.

Im Extraordinarium gründet sich der günstige Erfolg von 1058 fl. 9 kr. auf die Einzahlung des Beitrages von Seite Ungarns zu den Kosten einer Seeleuchte auf Punta dura und auf Ratenzahlungen der Gemeinde Grado für den Bau eines Schutzdammes.

Beim **Postgefälle** (Titel 4) hat sich eine Mehreinnahme von 297.652 fl. 4 kr. ergeben.

Dieser günstige Erfolg basirt vorzugsweise auf größeren Einnahmen beim Brief- und Fahrpostporto, dann bei den Passagiers-, Fach- und Bestellungsgebüren, infolge der anhaltenden Besserung und Hebung des Handels und der Industrie, endlich auf ausgedehnterer Verbreitung der Zeitungen und namhafterem Erlöse für verkaufte Ärarialgegenstände.

Bei der **Telegraphenanstalt** (Titel 5) ist ein Zurückbleiben der Einnahmen im Belaufe von 28.350 fl. 44 kr. zu constatiren. Denn obwohl bei einigen Rubriken ein günstiges Ergebnis von 34.779 fl. 42½ kr. sich zeigt, so wurde dasselbe durch das bei anderen Rubriken hervorgetretene ungünstige Ergebnis von 63.129 fl. 86½ kr. doch wieder aufgewogen. Ausschlaggebend war hiebei die Mindereinnahme an Tarifsgebüren für die Privatcorrespondenz, obgleich gegen das Vorjahr eine Steigerung der Correspondenz um 259.856 Stücke zu verzeichnen ist. Gegenüber dieser Thatsache muss hervorgehoben werden, dass zu dieser Kategorie zählende, das Jahr 1882 betreffende Einnahmen in dem runden Betrage von 14.000 fl. bis Ende März noch nicht eingebracht werden konnten, dann dass nicht nur die Gebüren für die dringenden Telegramme, welche tarifmäßig das Dreifache der gewöhnlichen betragen, sondern auch jene für aufgegebene internationale Telegramme nicht in dem Maße eingingen, als dies im Voranschlage in Aussicht genommen worden war, indem in letzterer Hinsicht die Aufgabe gegenüber dem Vorjahre um 14.655 Stücke und infolge dessen auch die diesfällige Einnahme um 81.536 fl. abgenommen hat.

Im ganzen aber würde sich der Einnahmserfolg gegen den Voranschlag bedeutend günstiger gestaltet haben, wenn sämmtliche auf das Jahr 1882 bezügliche Einnahmen, deren Höhe in der runden Ziffer von 80.000 fl. rechnungsmäßig festgestellt erscheint, bis Ende März 1883 eingeflossen wären.

Staatseisenbahnbetrieb (Titel 6).

Istrianer Bahn (§. 1).

Bei den ordentlichen Einnahmen gründet sich das günstige Ergebnis (26.809 fl. 54 kr.) auf die Zunahme in allen Verkehrszweigen, insbesondere für Frachten-, Personen-, und Militärtransporte.

Die außerordentliche Einnahme per 28.852 fl. 52 kr. resultirt aus einem im Jahre 1879 gegebenen, nicht zur Verwendung gelangten Vorschusse per 214 fl. 86 kr., aus den rückvergüteten Erhaltungskosten für den Damm sammt Brücke der Arsenalschleppbahn in Pola per 4 fl. 9 kr., aus den von der Südbahngesellschaft anläßlich der Übergabe der Istrianer Bahn an die k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien bar rückersetzten Materialvorräthen per 28.623 fl. 81 kr. und aus Conto corrente-Zinsen für gegebene Bauvorschüsse per 9 fl. 77 kr.

Tarnów-Leluchówer Bahn (§. 2).

Der günstige Erfolg bei den ordentlichen Einnahmen (56.539 fl. 37 kr.) ergab sich infolge gesteigerten Verkehrs.

Die nicht präliminirten Einnahmen per 11.044 fl. 17 kr. betreffen die Reisekosten per 39 fl. 43 kr., welche nach Austragung eines Streites wegen Störung im Grundbesitze von der Partei eingezahlt wurden, dann den rückersetzten Theilbetrag per 11.004 fl. 74 kr. des Manipulationsvorschusses per 200.000 fl.

Es wurden nämlich aus demselben Auslagen für Instructionen, Drucksorten und Dienstkleider in der obangeführten Betragshöhe bestritten und derselbe um diesen Betrag vermindert, die Werte der Bahnausrüstung dieser Bahn dagegen um denselben Betrag erhöht.

Bahn von Siverich-Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico (§. 3).

Die Einnahmen erhielten sich trotz der namhaften Ersparnisse in den Ausgaben annähernd auf der Höhe der Vorjahre und weisen gegenüber dem Präliminare einen günstigen Erfolg (5939 fl. 98 kr.) aus.

Der Ausfall bei der außerordentlichen Einnahme (6000 fl.) beruht auf dem Umstande, dass die Stadtgemeinde Sebenico unter eingehender Darlegung ihrer finanziellen Verhältnisse um die Gewährung

nachgesucht hat, den restlichen Concurrenzbeitrag von 12.000 fl. zu den Kosten der Herstellung der Kerka-wasserleitung in sechs gleichen Jahresraten vom 1. December 1883 an abzustatten. Zufolge dieser Eingabe wurden die bezüglichen Erhebungen eingeleitet und die Einhebung der obigen Concurrenzrate sistirt.

Der günstige Erfolg bei der außerordentlichen Einnahme für die Abtretung einer Grundfläche an die Seeverwaltung (42 fl. 61 kr.) erklärt sich durch die bei Abfassung des Präliminars geschehene Abrundung der Ziffer.

Rakonitz-Protiviner Bahn (§. 4).

Die Mehreinnahme (25.399 fl. 18 kr.) resultirt hauptsächlich aus dem gesteigerten Braunkohlenverkehre, dann aus gesteigerten Verfrachtungen an Feldfrüchten, Kalk, Colonialwaren, Victualien und Hüttenproducten und endlich aus der lebhafteren Betheiligung des Publicums bei den Vergnügungszügen.

Beim Münzgewinn ergibt sich ein Ausfall (156 fl. 40½ kr.) infolge geringerer Einnahmen in Gold, als im Voranschlage in Aussicht genommen wurden.

Dniester-Bahn (§. 5).

Die Mehreinnahme bei den ordentlichen Einnahmen (32.742 fl. 43 kr.) wurde durch Mehrbeförderung von circa 27.000 Reisenden, dann durch Verbesserung eines mit der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn, der Ersten ungarisch-galizischen und der Carl Ludwig-Bahn abgeschlossenen Cartells, ferner durch die Steigerung des über Chyrow nach Przemyśl geleiteten Local- und Transitverkehrs der Erzherzog Albrecht-Bahn und schließlich durch die Zunahme des Verkehrs der Erzherzog Albrecht-Bahn nach Ungarn erzielt.

Die außerordentliche Einnahme (2404 fl. 27 kr.) betrifft den Erlös für verkaufte Grundstücke und unbrauchbar gewordene Inventargegenstände.

Braunau-Straßwalchener Bahn (§. 6).

Der günstige Verkehr des Staatsbetriebes der Kaiserin Elisabeth-Bahn beeinflusste auch die Einnahmen dieser Bahn.

Beim Münzgewinn ergibt sich ein günstiger Erfolg (813 fl. 16½ kr.) infolge bedeutend größerer Einnahmen in Gold, als bei Verfassung des Voranschlages erwartet wurde.

Die außerordentliche Einnahme (578 fl. 3 kr.) betrifft Steuerrestitutionen.

Bodenbacher Bahnstrecke (§. 7).

Beim Münzgewinn ergibt sich ein Ausfall (1884 fl. 23 kr.), weil zur Zeit der Einzahlung des für das Jahr 1882 festgestellten Zinsenbetrages per 107.453 fl. 76 kr. ein niedrigerer Curswert der Goldwährung bestand, als bei Aufstellung des Präliminars vorausgesetzt wurde.

Niederösterreichische Staatsbahnen.

a) Donauuferbahn (§. 8).

Das günstige Ergebnis (3942 fl. 33 kr.) besteht lediglich aus dem gegen das Vorjahr 1881 um beiläufig 18 Procent erhöhten Erträgnisse der Transportseinnahmen und ist dem gesteigerten Verkehre zuzuschreiben.

b) Südwestliche Linien (§. 9).

Das günstige Resultat der Einnahmsvermehrung (43.369 fl. 18 kr.) entspringt aus der erheblichen Steigerung des Frachten- wie Personenverkehrs. Während ersterer inclusive Eilgüter dem Vorjahre gegenüber eine Mehreinnahme von 57.736 fl. 71 kr. ergab, wies der letztere als Folge der im zweiten Semester 1882 eingetretenen Tarifminderung einen Ausfall von 5540 fl. 71 kr. auf. Dieser Ausfall, sowie der Entgang der im Vorjahre mit 6662 fl. 24 kr. eingegangenen, als Theil der verschiedenen Einnahmen behandelten Pensionseinzahlungen reduciren die obige Mehreinnahme bei dem Umstande, dass die für das Jahr 1882 präliminirte Ziffer dem Erfolge pro 1881 gleich ist, auf die oben angegebene Höhe.

Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt (§. 10).

Der günstige Erfolg dieser Staatsbahn (3398 fl. 94 kr.) ist in dem gesteigerten Verkehr begründet.

Beim Münzgewinn beruht der günstige Erfolg (94 fl. 20 kr.) auf zufälligen Einnahmen in Gold, welche im Voranschlage nicht in Betracht gezogen werden konnten.

Staatsbahn Tarvis-Pontafel (§. 11).

Auf den günstigen Erfolg bei den ordentlichen Einnahmen (31.093 fl. 66 kr.) wirkte die Entwicklung des Verkehrs, wie sie für die Einnahmen der Kaiserin Elisabeth-Bahn maßgebend war, auch hier, wenn auch im geringeren Maße ein. Ein weiteres Moment für das günstige Ergebnis ist die auf der Brenner- und Pusterthalerbahn eingetretene Verkehrsstörung, welche für die Staatsbahn Tarvis-Pontafel derart ausgenützt wurde, dass trotz der außerordentlich reducirten Gebüren für diese Bahn aus dem Hilfsroutenverkehre allein eine Einnahme von 8620 fl. erzielt wurde. Ferner besserten sich auch die verschiedenen Einnahmen um beläufig 5350 fl., und zwar zum größten Theile wegen des Antheiles an den verschiedenen Erträgnissen, welche im Laufe des zweiten Semesters 1882 für alle Linien zusammen gebucht und zum Schlusse des Jahres nach dem Verhältnisse der Erträgnisse der letzten drei Jahre repartirt wurden.

Beim Münzgewinn ergab sich eine Mehreinnahme (2684 fl. 65 kr.), weil im Gegenstandsjahre bedeutend größere Einnahmen in Gold vorgekommen sind, als man bei Verfassung des Voranschlages in Aussicht genommen hat.

Staatsbahn Unterdrauburg-Wolfsberg (§. 12).

Das günstige Erträgnis (6410 fl. 27 kr.) entspringt hauptsächlich aus dem Frachten- und Personenverkehre und einer geringen Mehreinnahme für Miet- und Pachtzinse und telegraphische Depeschen.

Die Einnahmsvermehrung bei den Interessentenbeiträgen (1771 fl.) gründet sich darauf, dass die von der Südbahngesellschaft bereits im Jahre 1881 eingezahlten Interessentenbeiträge erst im Gegenstandsjahre zur reellen Verrechnung gelangten, und dass auch die bereits im Jahre 1881 fällig gewesene Beitragsrate per 100 fl. von der Gemeinde St. Paul eingezahlt wurde.

Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg (§. 13).

Die Zunahme der ordentlichen Einnahmen (5806 fl. 81 kr.) resultirt vorwiegend aus dem Frachten- und Personenverkehr, dann aus der Einstellung eines pro 1881 nachträglich gezahlten und eines pro 1883 vorausbezahlten Mietbetrages.

Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal (§. 14).

Die Mehreinnahme (7643 fl. 21 kr.) ist eine Folge günstigeren Verkehres.

Die außerordentliche Einnahme (318 fl. 53 kr.) betrifft einen Beitrag der Gemeinde Alt-Karlsthal für die Herstellung einer Zufahrtsstraße zur Station Karlsthal.

Beim Münzgewinn ergab sich ein günstiger Erfolg (34 fl. 43½ kr.) wegen zufälliger Einnahmen in Gold, welche im Staatsvoranschlage nicht in Betracht gezogen werden konnten.

Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn (Titel 7).

Bei den ordentlichen Einnahmen beruht der günstige Erfolg (2,465.516 fl. 21 kr.) im allgemeinen auf dem gesteigerten Personen- und Frachtenverkehr.

Der bedeutende Transport von Gütern aller Art, namentlich aber der infolge der vorzüglichen Ernte gesteigerte Getreideverkehr nach den westeuropäischen Absatzgebieten einerseits, sowie anderseits eine Besserung der verschiedenen Einnahmen durch Verrechnung gewisser im Präliminare nicht eingestellter Erträgnisse (wie des Salzhandelgewinnes, des Zinsenerträgnisses, des Antheiles an dem Erträgnisse der Wiener Verbindungsbahn, des Agiogewinnes) im Gesammtbetrage von 463.315 fl. zu Gunsten der Einnahmen — wobei weiters zu beachten ist, dass in der Verrechnung des Jahres 1882 die für gepachtete Bahnstrecken bezahlten Beträge als Ausgabe bei den sonstigen Auslagen (Capitel XVII) erscheinen, während dieselben im Präliminare als Kürzung der Einnahmen behandelt wurden — bewirkten das günstige Resultat der so bedeutenden Einnahmsvermehrung.

Beim Erlös für Grundverkäufe und anlässlich sonstiger Veränderungen des Besitzstandes ergab sich deshalb ein Ausfall (8693 fl. 61 kr.), weil ein Theil der für das Jahr 1882 präliminirten Verkäufe an Grundstücken, hauptsächlich im Bereiche der Stadt Linz, erst im Jahre 1883 realisirt, ein Theil der geplanten Verkäufe jedoch aus Utilitätsgründen nicht durchgeführt worden ist.

Die außerordentliche Einnahme per 30.796 fl. 86 kr. entspringt aus Geleisedemolirungen am Südbahnhofe Linz mit 28.736 fl. 72 kr. und aus der Drehscheibendemolirung in Schärding mit 37 fl. 43 kr., welche Einnahme seinerzeit als theilweise Compensirung an Umstaltungsauslagen in Aussicht genommen war, deren Darstellung als außerordentliche Einnahme aber nachträglich verfügt wurde, dann aus Ersparungen per 1681 fl. 71 kr. an im Jahre 1881 beschafften Fahrbetriebsmitteln und Reserven, wobei anlässlich der Finalabrechnung über gelieferte Tyres, Radsterne u. d. gl. Preisreducirungen, sowie auch nachträglich eingeforderte Pönalien in Betracht gezogen wurden.

Die Einstellung der Kassabestände (4,736.823 fl. 61 kr.) als außerordentliche Einnahme basirt auf §. 4 des Übereinkommens vom 24. December 1880 (28. Jänner 1881).

Die außerordentliche Einnahme per 22.796 fl. 37 kr. betrifft die Materialverwendung der Dienstzweige.

Beim **Ackerbauministerium** (Capitel 35) besteht der günstige Erfolg der **Centralleitung** (Titel 1) im Ordinarium per 110 fl. 67 kr. aus dem Erlöse für Druckwerke und im Extraordinarium per 27 fl. 37 kr. aus älteren Ersätzen.

Die zur Empfangsverrechnung gelangten Raten per 310.000 fl. auf den Kaufschilling für das Amtsgebäude des Ackerbauministeriums am Rudolfsplatz Nr. 13 A dienen zur Bedeckung der unter Erfordernis, Capitel 28, Titel 1, nachgewiesenen Baukosten per 309.536 fl. 12 kr.

Bei den **staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten** (Titel 2) waren die ordentlichen Einnahmen geringer um 2065 fl. 17½ kr., weil bei der önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg die Unterrichtstaxen infolge der geringeren Frequenz und der Bewilligung von Schuldgeldbefreiungen, sowie der Erlös an Gartenproducten zurückgeblieben sind und bei der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien die bei verfassungsmäßiger Feststellung des Finanzgesetzes erhöhten Taxen für Analysen in Wirklichkeit nicht realisirt werden konnten.

Dagegen waren die außerordentlichen Einnahmen infolge Vermietung disponibler Wohnungen in Mariabrunn höher um 274 fl. 10 kr.

Bei der **Landescultur** (Titel 3) wurde die höhere Einnahme im Ordinarium per 1939 fl. 3½ kr. erzielt durch den Erlös für verkaufte Belehrungen bezüglich der Bekämpfung der Reblaus, durch die Prüfungstaxen der Candidaten des landwirtschaftlichen Lehrfaches, durch die Versicherungsprämie für die bei der hygienischen Ausstellung in Berlin verbrannten Gegenstände, dann durch den Erlös für verkaufte Pflanzen aus den k. k. Saatschulen im Küstenlande und in Steiermark, sowie auch durch theilweise Steigerung der Pachtzinse für einige Objecte.

Der günstige Erfolg im Extraordinarium per 7169 fl. 74 kr. besteht aus Rückersätzen, welche frühere Gebarungsperioden, und zwar größtentheils Auslagen zur Bekämpfung der Reblaus, betreffen.

Bei den **Organen zur Überwachung der Landescultur** (Titel 4) gründet sich der günstige Erfolg im Ordinarium per 911 fl. 5 kr. hauptsächlich auf den eingegangenen Ersatz für die vorschussweise bestrittenen Kosten anlässlich der politischen Sequestration der Castuaner Gemeindewälder in der Zeit vom 1. December 1874 bis Ende November 1876.

Die Mehreinnahme im Extraordinarium per 30 fl. betrifft einen Reisepauschalersatz aus dem Jahre 1881.

Auf die mit dem Gesetze vom 10. April 1874, R. G. Bl. Nr. 36, anlässlich der Borkenkäferverheerungen im Böhmerwalde gewährten Vorschüsse sind an Ersätzen 3743 fl. 92 kr. und an Verzugszinsen 12 fl. 27½ kr. eingeflossen.

Bei den **Bergbehörden** (Titel 5) rührt die Mehreinnahme per 886 fl. 22 kr. aus der nicht präliminirten Miete für die der Gemeinde Kuttenberg überlassenen Localitäten in dem zufolge des Gesetzes vom 7. April 1881, R. G. Bl. Nr. 44, tauschweise übernommenen Hause Nr. 11 in Kuttenberg und aus rückgezahlten Steuern für den gleichzeitig der Gemeinde überlassenen wälschen Hof, dann aus dem Erlös für verschiedene unbrauchbar gewordene Inventarialgegenstände her.

Bei den **Maßen- und Freischurfgebüren** (Titel 6) hat sich der günstige Erfolg per 4311 fl. 30½ kr. durch das Nachlassen der abnorm ungünstig gewesenen Bergbauverhältnisse und durch das Eintreiben mehrerer älterer Rückstände an Bergwerksabgaben ergeben.

Bei den **Montanlehranstalten** (Titel 7) ergab sich ein Mehrempfang von 441 fl. 34 kr., weil die Bergakademien in Leoben und Přibram im Jahre 1882 von einer größeren Anzahl zahlungspflichtiger Hörer frequentirt wurden.

Bei dem **Staatsgestüte Radautz** (Titel 8) wurde durch den besonders günstigen Verkauf von disponiblen Körnerfrüchten und von einer großen Anzahl ausgemusterter Pferde der höhere Ertrag von 33.456 fl. 32½ kr. erzielt.

Bezüglich der **Staatshengstenanstalten** (Titel 9) ergab sich ein günstiger Erfolg bei den Staatshengstendepots (§. 1) mit 10.942 fl. 36 kr. durch die Mehreinnahme an Deckgeldern infolge des höheren Hengstenstandes und durch die einer früheren Zeitperiode angehörigen Beiträge der Landesfonde zu den Vorspannsauslagen — und bei den Hengstfohlenhöfen (§. 2) mit 3065 fl. 15½ kr., weil bei den Fohlenhöfen zu Stadl-Traun und Neuhof eine größere Anzahl solcher Fohlen, welche keine Aussicht boten, sich zu geeigneten Landesbeschälern zu entwickeln, ausgemustert und verkauft wurden.

Bei der **Förderung der Pferdezucht** besteht die Mehreinnahme per 140 fl. aus den wegen Nichteinhaltung der Prämiirungsbedingnisse zurückersetzten Prämien, welche frühere Finanzperioden betreffen.

Im **Forst- und Domänenwesen** (Capitel 36, Titel 1) ergab sich bei den Forst- und Domänendirectionen (§. 1) eine Mehreinnahme per . . . . . 347 fl. 13½ kr., weil Rückersätze aus früheren Finanzperioden, und zwar an Gehalten und Activitätszulagen bei der Direction in Wien, an Amts- und Kanzleikosten bei der Direction in Salzburg und an Reisekosten bei den Directionen in Innsbruck und Görz eingeflossen sind.

Bei den Staatsforsten und Domänen (§. 2) sind die Einnahmen im Ordinarium um 461.239 fl. 43 kr. zurückgeblieben.

Dieser namhafte ungünstige Erfolg resultirt aus den Mindereinnahmen bei der Forstwirtschaft per . . . . . 415.572 fl. 57½ kr.
und bei den Nebenwirtschaften per . . . . . 66.956 „ 40 „
nach Abschlag der Mehreinnahmen bei der Landwirtschaft per . . . . . 1.213 „ 80 „
und an zurückgezahlten Ausgaben per . . . . . 20.075 „ 74½ „

Bei der Forstwirtschaft hat sich der bedeutendste Ausfall in den Staatsforsten von Tirol und Vorarlberg mit 220.499 fl. hauptsächlich durch die infolge Zerstörung der ärarischen Betriebsgebäude und Straßen durch wiederholte Hochwässer eingetretene Verzögerung der Holzbringung aus den Forsten in Südtirol, sowie dadurch ergeben, dass den durch Hochwasserschäden schwer betroffenen Holzkäufern theils Nachlässe von den Kaufschillingen, theils Zufristungen zur Zahlung derselben bewilligt werden mussten.

Weitere Gründe dieses Ausfalles liegen auch in dem gelinden Winter, in der immer mehr zunehmenden Verwendung der Steinkohle und in dem Darniederliegen der Eisen- und Hüttenindustrie, wodurch sich der Absatz der Brenn- und Kohlhölzer ungünstig gestaltete.

Überdies ist der Verkauf der Bau- und Nutzhölzer durch die Einführung des Holzzolles seitens des deutschen Reiches sehr erschwert worden.

Die vorstehenden Umstände hätten den Erfolg noch weiter herabgedrückt, wenn nicht — namentlich durch den günstigen Absatz der Holzkohlen von der Kramsacher Länd und aus den Forstbezirken Achenthal und Zell, sowie durch ein günstigeres Erträgnis aus den forstlichen Nebennutzungen und an Zinsen für Benützung ärarischer Triftwerke — eine Mehreinnahme von circa 26.000 fl. erzielt worden wäre.

Die Mindereinnahme bei den Salzkammergutsforsten per . . . . . 120.279 fl.
bei den Staatsforsten im Küstenlande per . . . . . 77.768 „
in Salzburg per . . . . . 33.970 „
im Wienerwalde per . . . . . 13.981 „
von Franzthal und Tereblestie per . . . . . 811 „
und bei den civil-ärarischen Entitäten des aufgelösten Staatsgestütes in Piber per . . . 366 „
sind vorwiegend auf die ungünstigen Absatzverhältnisse zurückzuführen, wodurch einerseits die Holzfällungen nicht in dem durch die Betriebseinrichtung vorgezeichneten Umfange ausgeführt, anderseits die erzeugten Holzquantitäten nicht vollständig verkauft wurden und theilweise auch Zufristungen zur Begleichung der Kaufschillinge gewährt werden mussten.

In den küstenländischen Staatsforsten ist überdies sowohl die Erzeugung und Lieferung, als auch die Verwertung der Bau- und Werkhölzer infolge eines ungewöhnlich strengen Winters verzögert worden.

Bei den Staatsforsten in Kärnten rührt der Ausfall per 10.864 fl. daher, dass sich die bisherigen Hiebessätze, welche sich auf oculare Schätzung gründen, als zu hoch erwiesen haben, weshalb mit den Holz-

fällungen zurückgehalten werden musste, und dass die Holzfällungen im Wirtschaftsbezirke Oberwellach infolge oftmaliger Schlagsinhibirung nur zum kleinsten Theile zur Ausführung gelangen konnten.

Bei den Radmannsdorfer Montanforsten und bei den Staatsforsten von Adelsberg sind die Einnahmen der Forstwirtschaft um 2828 fl., respective um 2228 fl. zurückgeblieben, weil bei ersteren Forsten die mit den Gewerkschaften von Weißenfels schwebende Stockzinsfrage noch immer nicht ausgetragen ist und daher die präliminirten Stockzinse nicht eingezahlt wurden, und weil bei letzteren Forsten beim Verkaufe der aus älteren Beständen herrührenden Tannennutzhölzer größere Schadhaftigkeitsnachlässe gewährt werden mussten.

Diesen Mindereinnahmen stehen auch einige Mehreinnahmen gegenüber. Dieselben sind erzielt worden bei den Neuberg-Mariazeller Forsten mit 29.792 fl. infolge des günstigen Verkaufes der Brenn- und Nutzhölzer und der Fichtenrinde, und zwar theilweise an Wiener Holzhändler und an das Militärärar, hauptsächlich aber durch den Verkauf größerer Holzkohlenquantitäten und die für letztere infolge der Steigerung der Roheisenpreise erzielten Taxaufzahlungen; in Böhmen mit 20.775 fl. infolge des erzielten höheren Nutzholzprocentes, des günstigen Verkaufes der Nutzhölzer im Licitationswege, dann des höheren Ertrages aus dem Verkaufe des Waldgrases und der Fichtenrinde; in Galizien mit 9891 fl. — ungeachtet aus einigen größeren Holzabstockungsverträgen die erwarteten Einnahmen theils wegen Verzögerungen in den Schlagsarbeiten, theils wegen des geringeren Massenertrages nur theilweise eingeflossen sind, in einigen Forstbezirken weniger Klotzhölzer verkauft, beziehungsweise Zahlungsraten bewilligt wurden und wegen Mangel an Absatz gar keine Holzkohle erzeugt worden ist, wodurch sich ein Ausfall von circa 54.080 fl. ergab, — weil die im Vorjahre wegen Schneemangel in den Forsten zurückgebliebenen, an die Erzherzog Albrecht-Bahn verkauften namhaften Holzquantitäten im Laufe des Jahres 1882 geliefert worden sind, weil der Verkauf der Brennhölzer aus dem Niepolomicer Forsten durch den Kleinverschleiß und aus den Peczenizyner Forsten infolge des größeren Bedarfes der Salinen in Lanczyn und Delatyn bedeutend gestiegen ist, weil ferner infolge der Verpachtung der Dampfbrettsäge in Klaj die zum Verschneiden bestimmten Klötze verkauft worden sind, und weil sich endlich aus den Nebenproducten theils durch günstigere Preise, theils durch Verzugszinsen und eingezahlte Rückstände ein höheres Erträgnis ergab, wodurch eine Mehreinnahme von circa 64.015 fl. erzielt worden ist.

Bei den Staatsforsten von Idria rührt die Mehreinnahme per 7558 fl. hauptsächlich daher, dass die Kaufschillinge für die an die Montanwerke in Idria im I. Quartal 1882 abgegebenen Brennhölzer aus den Vorräthen des Jahres 1881 erst nach Ablauf des Monates März 1882 eingeflossen und die Bau- und Nutzhölzer theils um höhere Preise, theils in größeren Quantitäten zum Verkaufe gelangt sind.

Bei den Nebenwirtschaften sind die Einnahmen hauptsächlich in Galizien zurückgeblieben um 46.817 fl., weil die Dampfbrettsäge in Klaj nicht in eigener Regie betrieben, sondern verpachtet worden ist, daher aus dem Verkaufe der Schnittmaterialien der erwartete Ertrag nicht erzielt werden konnte, und weil der Verkauf der durch die Dampfbrettsäge in Zdwoj erzeugten Schnittmaterialien an die Großkäufer Klöpfer und Königer in München nicht im erwarteten Umfange stattfand.

Bei den Neuberg-Mariazeller Staatsforsten ergab sich ein Ausfall per 12.894 fl. vorwiegend infolge mangelnder Nachfrage nach Schnittmaterialien sowohl seitens der Gewerkschaft als auch seitens der Privatkäufer.

Übrigens hätten größere Verkäufe von Schnittmaterialien gar nicht effectuirt werden können, weil die Brettsäge in Krampen infolge des nothwendigen Fluderbaues eine geraume Zeit außer Betrieb stand und auch nicht mit den erforderlichen Rohmaterialien hätte dotirt werden können, weil aus den zur Schlägerung gelangten Beständen zumeist nur Kohl- und Brennholz gewonnen wurde.

Bei den Salzkammergutsforsten musste der Betrieb der Sägewerke in mehreren Forstbezirken infolge der ungünstigen Absatzverhältnisse eingeschränkt werden, wodurch ein Ausfall von 7261 fl. entstand.

Bei den Staatsforsten in Böhmen ergab sich eine Mindereinnahme per 2597 fl. durch Verpachtung des Sägewerkes in Breitenbach, wodurch ein größerer Theil der Bloche in rohem Zustande zum Verkaufe gelangte.

Bei den Salzburger Staatsforsten sind zu den Halleiner Rechenbauten weniger Schnittmaterialien aus eigenen Vorräthen verbraucht worden, wodurch sich ein Ausfall von 930 fl. ergab.

Aus vorstehenden Umständen würde übrigens der Erfolg bei den Nebenwirtschaften noch ungünstiger geworden sein, wenn nicht bei den Staatsforsten im Wienerwalde durch die Eröffnung neuer Steinbrüche, durch Erhöhung einiger Steinbruchpachtzinse und der Mietzinse für Gebäude, sowie durch die Veräußerung alter Baumaterialien, dann in

Tirol und Vorarlberg durch ein günstigeres Erträgnis aus der in eigener Regie betriebenen Jagd, aus der Verpachtung der Weg- und Brückenmauten und aus der Verwendung größerer eigener Material-

quantitäten zu den Betriebsbauten auf der Kramsacher und Kieferer Länd Mehreinnahmen per 1921 fl., beziehungsweise per 1828 fl. erzielt worden wären.

Bei der Landwirtschaft ist die Mehreinnahme per 1213 fl. 80 kr. durch die im Licitationswege erzielten höheren Zinse für die Verpachtung landwirtschaftlicher Objecte in den Staatsforsten des Wienerwaldes eingetreten.

Derartige Mehreinnahmen von minderem Belange haben sich wohl auch bei einigen anderen Staatsforstobjecten ergeben, dieselben sind jedoch theils durch minder günstige Erträgnisse, theils durch verbliebene Rückstände bei den übrigen Forsten aufgewogen worden.

An rückersetzten Ausgaben für frühere Jahre ist ein Betrag per 20.075 fl. 74½ kr. eingeflossen, welcher hauptsächlich aus Rückersätzen für vorschussweise gezahlte Holzgewinnungs-Lieferungskosten bei den Staatsforsten im Salzkammergute und in Salzburg, sowie für ungebürlich gezahlte landesfürstliche Steuern und Umlagen und sonstige Ausgaben bei sämmtlichen Staatsforsten und Domänen besteht.

Der Erfolg an außerordentlichen Einnahmen war — ungeachtet einer Mindereinnahme, welche bei den Staatsforsten in Tirol und Vorarlberg mit 1178 fl. dadurch eingetreten ist, dass die Gegenleistungs-Ablösungsbeträge infolge der Servitutenregulirung im Forstwirtschaftsbezirke Brandenberg erst innerhalb dreier Jahre zur Einzahlung gelangen — günstiger um 1498 fl. 87½ kr. durch die eingeflossenen Assecuranzprämien bei den Staatsforsten in Galizien, durch den Beitrag der ersten österreichischen Thüren-, Fenster- und Fußbodenfabriksgesellschaft zu den Kosten des Baues der Fahrstraße im Ödernthale in den Salzkammergutsforsten, sowie durch die erfolgte Einzahlung des Ablösungscapitales für Holzbezugsrechte in den Salzburger Forsten, wodurch sich eine Mehreinnahme von 1322 fl. ergab.

Weiters sind an Rückersätzen für außerordentliche Ausgaben aus früheren Jahren 1396 fl. 8 kr. eingeflossen.

Dieser Erfolg betrifft rückersetzte Vermessungskosten bei den Staatsforsten im Wienerwalde mit 896 fl., dann rückersetzte Reisekostenvorschüsse der Servitutenärarialvertreter in Tirol per 400 fl., sowie einige kleinere Rückersätze außerordentlicher Ausgaben bei mehreren anderen Staatsforsten und Domänen.

Bei den Forstwartschulen ergab sich eine nicht präliminirte außerordentliche Einnahme per 144 fl. durch die von den Zöglingen der Forstwartschule in Hall eingezahlten Lehrmittel- und Mobiliarbenützungsbeiträge.

Bei den **Montanwerken** (Titel 2) gründet sich die Mehreinnahme bei der Centralleitung (§. 1) per 1240 fl. 91 kr. auf das durch die Fructificirung der Kassenüberschüsse erzielte größere Zinsenerträgnis und auf die höhere Ausbeute des Hauptwerkes Přibram; dagegen war bei dem Verkaufe der Berg- und Hüttenproducte wegen des minimen Absatzes von Kupfervitriol ein empfindlicher Ausfall und bei den sonstigen Betriebseinnahmen infolge des geringeren Absatzes von Quecksilber- und Bleiproducten eine Mindereinnahme zu verzeichnen.

Bei der Bergverwaltung Kirchbühel (§. 2) war der Erfolg um 29.530 fl. 28 kr. günstiger, weil 38.960 Metercentner Kohle mehr abgesetzt wurden, als im Präliminare angenommen worden war.

Bei der Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg (§. 3) beruht die Mindereinnahme per 130.374 fl. 39½ kr. darauf, dass einerseits statt 4000 nur 1453 Metercentner Schwerspat zum Verschleiße gelangten und die beabsichtigte Einlösung von 1230 Kilogramm Hüttensilber ganz unterblieb, anderseits aber das präliminirte Verschleißquantum an Kupferwaren nicht erreicht wurde.

Infolge der Nichtbesetzung der Bau- und Maschineningenieurstelle entfiel ferner die von den ärarischen Bergverwaltungen in Tirol und der Salinenverwaltung in Hall zu leistende Beitragsquote.

Dagegen ergab sich ein günstiger Erfolg bei dem Verkaufe von Betriebsmaterial und Naturalien, dann bei den sonstigen Betriebseinnahmen durch Abgabe von Brennholz an Beamte und Arbeiter und durch die für Schmiedearbeiten und Probenahmen von Privaten geleisteten Zahlungen.

Bei der Hüttenverwaltung Ciili (§. 4) ist die Mehreinnahme per 14.709 fl. 94 kr. hauptsächlich eine Folge des um 2099 Metercentner größeren Absatzes von Zinkproducten.

Bei der Bergdirection Idria (§. 5) war der Erfolg um 272 fl. 80 kr. ungünstiger, weil einerseits die Einnahmen aus dem Verkaufe von Berg- und Hüttenproducten wegen des Rückganges insbesondere der Zinnoberpreise sich um 6100 fl. 97½ kr. verminderten, während anderseits der Verkauf von Betriebsmaterialien und Naturalien wegen des erhöhten Proviantbedarfes für das Forstpersonale ein um 5784 fl. 13 kr. höheres Erträgnis lieferte.

Bei der provisorischen Bergdirection Brüx (§. 6) gründet sich die Mehreinnahme per 58.720 fl. 91 kr. zunächst auf den gegenüber dem Präliminare um 371.900 Metercentner höheren Absatz von Kohle, außerdem aber darauf, dass für den Neubau des Juliusschachtes III eine größere Menge von Betriebsmaterialien abgegeben werden konnte.

Bei der Bergdirection Přibram (§. 7) ist die Mindereinnahme per 97.011 fl. 29 kr. theils auf den um 4213 Metercentner zurückgebliebenen Absatz von Bleiproducten, theils auf den Rückgang der Verschleißpreise für dieselben (14 fl. 50 kr. bis 17 fl. 55 kr. gegen präliminirte 18 fl. 50 kr. bis 24 fl.) zurückzuführen.

Der hiedurch bei dem Verkaufe von Berg- und Hüttenproducten verursachte Ausfall von 131.723 fl. 50 kr. wurde theils durch das bereits bei den Ausgaben erwähnte Mehrerträgnis an sonstigen Betriebseinnahmen aus der Schmiede und Tischlerei, der mechanischen und Zimmermannswerkstätte (32.367 fl. 2½ kr.), theils durch die aus dem Verkaufe von Holzabfällen und altem Grubenholz, sowie durch den Erlös für die an die Beamten und Aufseher des Hauptwerkes abgegebenen Kohlen auf den obbezifferten Betrag herabgemindert.

Bei den übrigen Montanwerken (§. 8) beruht die Mehreinnahme per 17.924 fl. 55 kr. vorwiegend auf dem höheren Erlöse für die von Kitzbühel und Raibl an Brixlegg, beziehungsweise Cilli abgegebenen haltreicheren Berg- und Hüttenproducte (17.198 fl. 82½ kr.).

Infolge der Einstellung des Bergbaues in Szwoszowice wurde ferner durch den Verkauf der entbehrlich gewordenen Dampfmaschine, der Göpelbestandtheile und sonstigen Utensilien eine unpräliminirte Einnahme von circa 7000 fl. erzielt.

Es hat sich zwar auch die Einnahme für die von Klausen verkauften Zinkerze um 6337 fl. 82 kr., für den von Szwoszowice veräußerten Schwefelkohlenstoff, Roh- und Läuterschwefel um 33.546 fl. 98½ kr. und für die von Unterheiligenstadt erzeugte Schwefelsäure um 13.693 fl. 6 kr. erhöht.

Dagegen verminderte sich der aus dem Verkaufe von Berg- und Hüttenproducten nicht erzielte Erlös bei Raibl wegen der ungünstigen Absatzverhältnisse und des namhaften Rückganges der Bleipreise um 52.790 fl. 74½ kr.; bei Joachimsthal aber wegen geringerer Production und unvermeidlich gewesener Preisnachlässe um 8025 fl. 5 kr.

Im Etat des **Justizministeriums** (Capitel 37) ergab sich bei der **Centralleitung** eine nicht präliminirte Einnahme für die Rubrik „Erlös aus dem Verkaufe von Amtsacten" per 49 fl. 16 kr.

Bei der **Justizverwaltung in den Kronländern** (Titel 1) waren die Einnahmen gegen das Präliminare im ganzen günstiger um 12.954 fl. 30½ kr.

Es sind nämlich:

an Ersätzen von Bau- und Mietzinsvorschüssen	2.032 fl.	3	kr.
„ verschiedenen Einnahmen	1.895 „	68½	„
„ rückersetzten ordentlichen Ausgaben aus früheren Finanzperioden	9.033 „	61	„
und an rückersetzten außerordentlichen Ausgaben aus früheren Finanzperioden (Mehraufwand aus Anlass der Anlegung neuer Grundbücher)	122 „	71	„
zusammen	13.084 fl.	3½	kr.
mehr, dagegen an Erlös aus dem Verkaufe von Amtsacten	129 „	73	„
weniger eingegangen.			

Die Mehreinnahmen waren zumeist von Umständen abhängig, die zur Zeit der Verfassung des Voranschlages nicht vorhergesehen werden konnten.

Bei den **Strafanstalten** (Titel 2) sind gegen das Präliminare mehr eingegangen:

a) an Activinteressen	16 fl.	75	kr.
b) an eingezahlten Verdienstgeldern für Sträflingsarbeiten	2.123 „	85½	„
c) an Erlös aus den in eigener Regie erzeugten Arbeitsproducten	38.097 „	37½	„
d) an Beiträgen von Theatern und öffentlichen Productionen	1.300 „	44	„
e) an verschiedenen Einnahmen	3.066 „	65½	„
f) an rückersetzten Ausgaben aus früheren Finanzperioden	530 „	83½	„
zusammen	45.135 fl.	91	kr.

Die Mehreinnahmen unter b) und c) sind dadurch erreicht worden, dass der Arbeitsbetrieb sowohl für Rechnung von Arbeitsunternehmern, als auch bei Erzeugung von Waren für Rechnung der Strafanstalten möglichst ausgedehnt, die Arbeitskraft der Sträflinge thunlichst angespannt und der Erzielung lucrativer Arbeitsleistungen die größte Aufmerksamkeit geschenkt wurde; dass ferner die Einnahmen dieser beiden Rubriken, den Grundsätzen des Bruttobudgets gemäß, in voller Höhe, das ist ohne Abzug der wechselbezüglichen, beim Erfordernisse näher bezeichneten Ausgaben zur Nachweisung gelangten.

Bei den Einnahmen unter d) und f) haben Umstände mitgewirkt, die sich zur Zeit der Verfassung des Voranschlages nicht vorhersehen ließen; dagegen wurde die Mehreinnahme unter e) theils durch die

erst im II. Quartal 1882 eingegangenen, das Jahr 1881 betreffenden Zinsenüberschüsse aus der cumulativen Anlage der Sträflingsüberverdienstgelder in der Strafanstalt Garsten, theils durch den in der Strafanstalt zu Graz aus der Gebarung mit den Sträflingsnebengenüssen erwachsenen Überschuss, theils aber auch durch bessere Verwertung der verschiedenen Abfälle aus den Strafanstalten und durch andere zufällige Einnahmen erzielt.

Bei den Einnahmen des **Pensionsetats** (Capitel 39) beruht der günstige Erfolg per 205.942 fl. 35½ kr., ungeachtet sich (hauptsächlich in Galizien) die Beitragsleistungen zu den Pensionen der Militärpolizeiwache und des Studienfondes im ganzen um 3161 fl. 68 kr. vermindert haben, auf dem Umstande, dass nicht präliminirte Posten, und zwar an Beiträgen zum Aufwande der Remanenten und des Montanwesens namentlich in Nieder- und Oberösterreich zusammen per 1354 fl. 84½ kr., ferner an Ersätzen auf früher für Rechnung der verschiedenen Etats erfolgte Besoldungsvorschüsse und andere Ersätze 9531 fl. 7 kr. und aus der von den Ländern der ungarischen Krone zu tragenden 23procentigen Beitragsquote zu dem gemeinschaftlichen Pensionsaufwande für das II., III. und IV. Quartal 1880, dann für das Jahr 1881 zusammen 197.738 fl. 56½ kr. eingegangen sind, welch' letztere Summe, da dieselbe das Jahr 1882 nicht unmittelbar betrifft, von dem Pensionsaufwande für dieses Jahr nicht in Abzug gebracht worden ist.

Über die Einnahmsergebnisse bei den **Subventionen und Dotationen** (Capitel 40) kommt hinsichtlich der Abschlagszahlungen aus den Reinertragsüberschüssen auf die 4procentige Zinsenschuld für die vom Ärar gezahlten Garantievorschüsse Folgendes zu bemerken:

a) Kaschau-Oderberger Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:

aus Zahlungen für frühere Jahre	15.659 fl. — kr.
dann aus Zahlungen für das Jahr 1881 per	207.475 „ 92 „
zusammen	223.134 fl. 92 kr.
und ist daher gegen den Voranschlag per	105.000 „ — „
günstiger um	118.134 fl. 92 kr.

Wird dagegen der Erfolg des Betriebjahres 1881 in Betracht gezogen, so besteht derselbe aus Zahlungen für das genannte Jahr per 207.475 fl. 92 kr.
und aus der nach Schluss der Rechnungsperiode erfolgten Einzahlung per 7.311 „ 7 „

zusammen	214.786 fl. 99 kr.
und ist daher gegen den Voranschlag per	105.000 „ — „
günstiger um	109.786 fl. 99 kr.

Diese Mehreinnahme beruht auf dem Umstande, dass die Betriebseinnahmen gegen die mit Rücksicht auf die günstige Verkehrsgestaltung im Vergleiche zum Ergebnisse pro 1880 ohnedies um 125.000 fl. höher veranschlagte Ziffer noch eine weitere Steigerung um rund 10.000 fl. erfahren haben, während bei den Ausgaben rund 96.000 fl. weniger aufgewendet wurden, dann dass sich der garantirte Reinertrag gegen die Präliminarziffer um rund 4000 fl. geringer ergeben hat, weil zur Zeit der Verfassung des Voranschlages angenommen werden musste, dass in diesem Jahre bereits ein größerer Theil des Anlehens per 1,200.000 fl. in Garantie treten würde, was aber nicht eingetroffen ist.

b) Brünn-Rossitzer Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht aus einer Zahlung für das Jahr 1881

per	1.970 fl. 14 kr.
und ist daher gegen den Voranschlag per	13.500 „ — „
um	11.529 fl. 86 kr.
ungünstiger.	
Da jedoch nach Schluss der Rechnungsperiode außer den obigen	1.970 „ 14 „
noch eine weitere Einzahlung von	5.569 „ 26 „
erfolgt ist, so beläuft sich der eigentliche Erfolg auf	7.539 fl. 40 kr.
und ist somit gegen die präliminirte Ziffer per	13.500 „ — „
bloß um	5.960 fl. 60 kr.
ungünstiger.	

In dem Voranschlage für das Jahr 1882 wurde die aus dem Betriebsergebnisse des Jahres 1881 zur Rückzahlung gelangende Hälfte des Betriebsüberschusses unter Zugrunderlegung des Ergebnisses des Vorjahres mit 13.500 fl. angenommen. Diese Annahme ist insofern nicht zugetroffen, als bei einer Zunahme der Einnahmen um nur beiläufig 1400 fl. die Betriebsausgaben um rund 12.600 fl. gegen das Vorjahr gestiegen sind, weil bei einer vermehrten Zugleistung die dem Ergänzungsnetze zugerechnete Vergütung für den Betriebsdienst eine höhere geworden ist.

Bei den 6percentigen Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen sind die Einnahmsergebnisse um 13.388 fl. 73½ kr. höher ausgewiesen, weil bei der Verfassung des Voranschlages — bei dem Abgange jedes Anhaltspunktes für die Höhe des diesfälligen Einganges — ein Betrag von 15.000 fl. in Aussicht genommen wurde, während sich der factische Erfolg auf 28.388 fl. 73½ kr. beziffert.

Bei den 6percentigen Zinsen von Überzahlungen an Betriebsdeficitvorschüssen ergab sich ein günstiger Erfolg von 2145 fl. 86 kr., weil hiefür aus dem oben angegebenen gleichen Grunde im Voranschlage kein Ansatz erscheint.

Rückersätze auf Überzahlungen an Garantievorschüssen, herrührend aus früheren Jahren:

a) Galizische Karl Ludwig-Bahn.

Die Mehreinnahme per 33.713 fl. 64 kr. besteht aus Rückzahlungen pro 1878 von 18.072 fl. 24 kr., pro 1879 von 13.257 fl. 37 kr. und pro 1880 von 2384 fl. 3 kr. auf Grund der definitiven Abrechnung für diese drei Jahre.

b) Mährisch-schlesische Nordbahn.

Die Mehreinnahme per 15.300 fl. 11 kr. besteht aus einer Rückzahlung von 2414 fl. 50 kr. auf Grund der definitiven Abrechnung pro 1880 und einer auf Grund der Rechnungsvorlage für das Jahr 1881 geleisteten Abfuhr von 12.885 fl. 61 kr.

c) Österreichische Nordwestbahn.

Die Mehreinnahme per 19.560 fl. 47 kr. besteht aus Rückzahlungen auf Grund der definitiven Abrechnung, und zwar pro 1877 von 7400 fl. 29 kr., pro 1878 von 5819 fl. 71 kr. und pro 1880 von 6340 fl. 47 kr.

d) Südnorddeutsche Verbindungsbahn.

Die Mehreinnahme per 257.959 fl. 18 kr. in Noten besteht aus Rückzahlungen pro 1878 von 5520 fl. 3 kr., pro 1879 von 20.885 fl. 24 kr., pro 1880 von 67.553 fl. 91 kr. auf Grund der definitiven Abrechnungen und aus einer Rückzahlung von 164.000 fl. pro 1881, als einer auf Grund der Rechnungsvorlage für letzteres Jahr getroffenen Ausgleichung zwischen den in Silber und in Noten erfolgten Vorschüssen. Dasselbe gilt von der Rückzahlung pro 1880.

Die Mehreinnahme per 484.275 fl. 81 kr. in Silber rührt aus der definitiven Abrechnung pro 1877 her, wobei jedoch 449.800 fl. keine Rückerstattung einer reellen Überzahlung, sondern lediglich den Ausgleich zwischen Noten und Silber repräsentiren.

e) Vorarlberger Bahn.

Die Mehreinnahme von 3 fl. betrifft eine Rückzahlung auf Grund der Rechnungsvorlage und definitiven Abrechnung pro 1881.

f) Erzherzog Albrecht-Bahn.

Die Mehreinnahme per 244 fl. 65 kr. betrifft eine Rückzahlung auf Grund der definitiven Abrechnung für das Jahr 1881.

g) Mährische Grenzbahn.

Die Mehreinnahme per 5052 fl. 34 kr. betrifft eine Rückzahlung auf Grund der definitiven Abrechnung für das Jahr 1880.

Rückersätze auf Überzahlungen an Betriebsdeficitvorschüssen:

a) Erste ungarisch-galizische Eisenbahn.

Die Mehreinnahme per 72.607 fl. 55 kr. betrifft den Ausgleich auf Grund der Rechnungsvorlage für das Jahr 1881.

b) Vorarlberger Bahn.

Die Mehreinnahme per 21.331 fl. 16½ kr. betrifft den Ausgleich auf Grund der Rechnungsvorlage und definitiven Abrechnung für das Jahr 1881.

c) Mährische Grenzbahn.

Die Mehreinnahme per 3695 fl. 85 kr. betrifft den Ausgleich auf Grund der definitiven Abrechnung für das Jahr 1879.

Endlich sind an nicht präliminirten Zinsen von an **Grundentlastungsfonde** geleisteten Vorschüssen in

Istrien	5.250 fl. — kr.
und in Görz	390 „ 74½ „
zusammen	5.640 fl. 74½ kr.

eingeflossen

Bei der **Staatsschuld** (Capitel 41) entfiel der **Erlös von den auf Grund der Tilgungen hinauszugebenden Obligationen** (Titel 1) gegenüber dem Präliminare um 1,024.211 fl. 49½ kr. höher, weil unter dem Erfolge ein Betrag von 1,153.737 fl. 11 kr. enthalten ist, welcher noch die auf Rechnung des Tilgungserfordernisses pro 1881 veräußerten Rentetitel betrifft.

Wird nun lediglich jener Erlös in Betracht gezogen, welcher zur Deckung des Tilgungserfordernisses pro 1882 erzielt wurde, und wird zu diesem Behufe aus der nachgewiesenen Abstattung

per	12,296.107 fl. 49½ kr.
der obige, noch das Jahr 1881 betreffende Betrag per	1,153.737 „ 11 „
ausgeschieden, zu dem verbleibenden Reste per	11,142.370 fl. 38½ kr.
aber der weitere Betrag von	177.055 „ 56 „
zugezählt, welcher als Erlös für das Jahr 1882 erst nach Ablauf des Monates März 1883 zur Verrechnung gelangte, so ergibt sich für das Jahr 1882 ein Gesammterfolg von	11,319.425 fl. 94½ kr.
und gegenüber der bezüglichen Präliminarposition per	11,271.896 „ — „
eine Mehreinnahme von	47.529 fl. 94½ kr.

Zur Erläuterung dieses Ergebnisses kommt zu bemerken:

In dem bezüglichen Detailvoranschlage ist die Bedeckung des die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder belastenden Tilgungserfordernisses in klingender Münze statt mit . . . 433.226 fl.
(wie sich dieselbe mit Rücksicht auf die endgiltig präliminirten Beschaffungskosten zur Amortisation des Domänenanlehens per 757.355 nach Abzug der durch die ungarischen Beiträge gedeckten 324.129 fl. ziffermäßig ergibt) nur mit . . . 420.604 fl.

daher um . . . 12.622 fl. — kr.
zu gering eingestellt und mit dieser geringeren Ziffer auch in den Staatsvoranschlag übergegangen.

Ferner war aber auch infolge der zufällig größeren Rückzahlungen, und zwar hauptsächlich an den zur allgemeinen schwebenden Staatsschuld gehörigen gerichtlichen Depositen, das Tilgungserfordernis um 36.192 fl. 3 kr. höher, von welchem Betrage jedoch nur . . . 34.907 „ 94½ „
durch Veräußerung von einheitlichen Rentetiteln bedeckt wurden.

Bei den **Einzahlungen an Cautionen und Depositen** (Titel 2) rührt der günstige Erfolg per 41.860 fl. 82 kr. daher, dass diese Einzahlungen größer waren, als bei der Präliminirung nach Maßgabe des durchschnittlichen Erfolges der Jahre 1878 in 1880 angenommen werden konnte.

Bei der **Verwaltung der Staatsschuld** (Capitel 42) beruht der günstige Erfolg per 4391 fl. 68½ kr. darauf, dass sich infolge der im Jahre 1882 besonders zahlreichen Obligationsumsetzungen eine gegen den Voranschlag um 4466 fl. höhere Einnahme an Blanquettengebüren ergab, wozu noch ein nicht präliminirt gewesener Erlös per 18 fl. 96 kr. aus hintangegebenen Scartacten kommt; dagegen ist der Erlös für Zinsenquittungs-Blanquette infolge des zufällig geringeren Absatzes gegen den Voranschlag um 93 fl. 27½ kr. zurückgeblieben.

Die **Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume** (Capitel 43) waren im Titel 1, ungeachtet des Ausfalles per 21.620 fl., welcher sich durch die schon im December 1881 erfolgte Einzahlung der pro 1882 veranschlagten Kaufschillingsrate nebst Zinsen per 19.800 fl. für das Eisenwerk Eibiswald und Krumbach, wie auch durch die Erstreckung der Einzahlungstermine hinsichtlich des Kaufschillings für das Hammerwerk Kleinboden in Tirol ergeben hat, dennoch im ganzen ergiebiger um 12.087 fl. 96½ kr., weil nicht präliminirte Ratalzahlungen und Interessen auf Grund der Gesetze vom 20. Juni 1868, 12. April 1870, 6. Juli 1871 und 19. März 1872 (3611 fl. 5½ kr.), dann auf Grund des Artikels VIII, beziehungsweise VII der Finanzgesetze für die Jahre 1874 inclusive 1881 (26.015 fl. 2½ kr.) — darunter der Kaufschilling der Kaiserin Elisabeth-Bahngesellschaft für die zum Baue der Gisela-Bahn occupirten Grundstücke in Buchberg per 13.923 fl. 77 kr. — endlich aus Verkäufen vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 20. Juni 1868 (4081 fl. 88½ kr.) zur Empfangsverrechnung gelangt sind.

Bei Titel 2 haben sich die höheren Einnahmen per 33.178 fl. 41 kr. durch nicht präliminirte Lehenfreimachungsgebüren ergeben, welche — abgesehen von kleineren Posten — namentlich in Tirol (15.121 fl. 90½ kr.) infolge des rascheren Fortganges der Lehenablösungs-Verhandlungen, dann in Österreich ob der Enns (14.605 fl. 44 kr.) und Österreich unter der Enns (1639 fl. 68 kr.) anlässlich der vollen Einzahlung der Lehenfreimachungs-Capitalien für die Herrschaften Steyregg und Erzersdorf im langen Thale eingeflossen sind.

Bei Titel 3 beruht die gegen den veranschlagten Pauschalbetrag per 42.452 fl. um 41.333 fl. 25½ kr. höhere Einnahme darauf, dass nebst dem Erlöse für zahlreiche kleinere Bestandtheile des unbeweglichen Staatseigenthumes von mehr als 21.000 fl. auch noch einige nicht unerhebliche Beträge für nachstehende Objecte realisirt worden sind, und zwar:

a)	für einen zwischen dem allgemeinen Krankenhause und dem Garnisonsspitale im IX. Wiener Bezirke gelegenen Grund	2.267 fl. 77 kr.
b)	für den sogenannten Brückenstadl in Linz	20.000 „ — „
c)	für mehrere beim neuen Hauptzollamtsgebäude in Graz entbehrlich gewordene Grundtheile	4.170 „ 84 „
d)	für Elbe-Ufergrundstücke (4821 Quadratmeter) bei Aussig	13.600 „ — „
e)	für das Backhaus sammt Marodestall in Saaz	19.727 „ — „
und f)	für das Finanzwachgebäude zu Marschendorf Nr. 78 in Böhmen	2.871 „ — „

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Franz Richter, Dr. Roser und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das k. k. Handelsministerium wird beauftragt, dahin zu wirken, dass auf allen österreichischen Eisenbahnen für Arbeiter möglichst niedrige, einheitliche Fahrpreise zur Berechnung gelangen, dass ferner von den wichtigsten Arbeitsmittelpunkten in die nächste Umgebung Arbeiterzüge eingeführt und die Arbeiterfahrkarten gebürenfrei behandelt werden."

Dieser Antrag ist dem Eisenbahnausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Wien, 14. October 1885.

Franz Richter.
Dr. Roser.
Tausche.
A. Steiner.
Heilsberg.
Dr. H. Fuß.
Steinwender.
Dr. J. Derschatta.
Reicher.
Meißler.
Pirko.
Dr. Bareuther.
Dr. Hallwich.

Franz Křepek.
Spaun.
Swoboda.
Dr. Karl Ausserer.
Siegmund.
Dr. Karl Pickert.
Dr. Weitlof.
H. Prade.
J. Stibitz.
Kirschner.
Furtmüller.
Jäkl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Artikel V.

Für die im Laufe des Jahres 1886 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868, Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden.

Für Rechnung dieser Capitalstilgungen sind sofort Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 10,425.700 fl. und der in Silber verzinslichen Schuld im Betrage von 736.900 fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

Artikel VI.

Die für das Jahr 1886 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zollgefälles, dann der Credite für Gefällsrückgaben bei der Branntwein-, Bier- und Rübenzuckererzeugung, welche mit Schluss des Jahres erlöschen, können auch noch bis 31. März des Jahres 1887 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die diesfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in den ersten drei Monaten des Jahres 1887 nicht zur Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten März 1887.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen ꝛc., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld ꝛc.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Desgleichen sind von der obigen Bestimmung jene Credite ausgenommen, für welche im ersten Theile des nachfolgenden Voranschlages die Verwendungsdauer bis Ende März 1888 eingeräumt ist; dieselben sind jedoch, insoweit sie nicht im Jahre 1886 zur Verwendung gelangen, so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1887 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzten Jahres zu verrechnen.

Eine Verrechnung von Einnahmen für den Dienst des Vorjahres hat bei dem Zollgefälle, bei der Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung, bei der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung, dann bei der Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung nicht stattzufinden.

Die nachstehend aufgeführten Credite, und zwar:

A. im Etat des Ministeriums des Innern:

1. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1883 unter Titel 8, Paragraph 10, bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 bis Ende März 1886 verlängerte Credit für die Oderregulirung von 25.000 fl.;

2. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter der gleichen Rubrik für denselben Zweck bewilligte Credit von 20.000 fl.;

3. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter der gleichen Rubrik für die Weichselregulirung in Schlesien bewilligte Credit von 20.000 fl.

B. im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht:

1. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 9, Paragraph 6, zur Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato bewilligte Credit von 10.000 fl.;

2. der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 14, Paragraph 7, zur Herstellung eines Neubaues für die Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz bewilligte Credit von 40.000 fl. können noch bis Ende März

1887 verwendet werden; doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1885 im Sinne des Artikels VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes für das Jahr 1885 bewilligt worden wären.

Artikel VII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1886 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswert für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerte von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Der Finanzminister ist ferner gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1886 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahngrundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswert des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel VIII.

Der Abgang, welcher sich, wenn den Gesammtausgaben von	513,582.710 fl.
die Gesammteinnahmen von	506,939.788 „
entgegengehalten werden, mit	6,642.922 fl.

ergibt, ist aus den im Laufe des Jahres 1886 zur Einzahlung gelangenden, aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschusscasse herrührenden Activforderungen des Staates und aus den vorhandenen baren Kassebeständen zu bedecken.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1886.

Erster Theil. — Erfordernis.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät 50%	75.383	. . . . .	. . . . .	75.383
3			III. Reichsrath.				
	1		Herrenhaus	48.560	400	. . . . .	48.960
	2		Abgeordnetenhaus	655.146	1.300	. . . . .	656.446
	3		Delegation	20.000	. . . . .	. . . . .	20.000
	4		Staatsschulden-Control-Commission	13.530	. . . . .	. . . . .	13.530
	5		Bau und innere Einrichtung des neuen Parlamentsgebäudes	. . . . .	. . . . .	230.923	230.923
			Summe (Capitel 3, Titel 1—5) .	737.236	1.700	230.923	969.859
4			IV. Reichsgericht	24.000	. . . . .	. . . . .	24.000
5			V. Ministerrath.				
	1		Ministerraths-Präsidium	142.887	. . . . .	. . . . .	142.887
	2		Dispositionsfond	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	605.800	. . . . .	. . . . .	605.800
	4		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	103.060	. . . . .	. . . . .	103.060
	5		Verwaltungs-Gerichtshof	128.015	. . . . .	. . . . .	128.015
			Summe (Capitel 5, Titel 1—5) .	1,029.762	. . . . .	. . . . .	1,029.762
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.				
	1		Überschüsse des Zollgefälles	23,883.300	. . . . .	. . . . .	23,883.300
	2		Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd	141.088	. . . . .	. . . . .	141.088
	3		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	61,852.139	. . . . .	. . . . .	61,852.139
	4		Außerordentliches Heeres-Erfordernis für die Bedürfnisse der in Bosnien und der Herzegowina, dann im Limgebiete stehenden Truppen für das Jahr 1886	. . . . .	4,338.950	. . . . .	4,338.950
			Summe (Capitel 6, Titel 1—4) .	85,876.527	4,338.950	. . . . .	90,215.477

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
7			**VII. Ministerium des Innern.**				
	1	1	Central-Leitung	451.400	8.000	.....	459.400
		2	Für das versicherungs-technische Bureau	.....	10.000	.....	10.000
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	.....	.....	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	55.400	2.400	.....	57.800
	4	1	Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	5,509.205	83.130	.....	5,592.335
		2	Für Epidemie- und Epizootieauslagen	.....	217.500	.....	217.500
		3	Unterdrückung der Skrljewo-Krankheit in Dalmatien	.....	.....	7.000	7.000
	5	1	Öffentliche Sicherheit (hierunter 8.619 fl. in Gold)	3,756.710	14.030	.....	3,770.740
			Münzverlust bei obigem Golde (23%)	.....	1.980	.....	1.980
		2	Außerordentliche Polizei-Auslagen in Dalmatien (Malvivenz)	.....	.....	6.000	6.000
	6	1	Staatsbaudienst	1,108.709	10.450	.....	1,119.159
		2	Reisekosten aus Anlass außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	.....	.....	39.800	39.800
			Summe (Titel 1—6)	11,001.424	347.490	52.800	11,401.714
	7		Straßenbau:				
		1	Österreich unter der Enns	447.000	.....	.....	447.000
			Reconstruction der Brücke über den Fischa-Werkbach in Schwadorf, im Zuge der Brucker Reichsstraße, politischer Bezirk Bruck an der Leitha (2. Rate)	.....	.....	4.300	4.300
		2	Österreich ob der Enns	184.310	.....	.....	184.310
		3	Salzburg	96.000	.....	.....	96.000
		4	Steiermark	270.000	.....	.....	270.000
			Ärarial-Beitrag für die Vervollständigung der Enns-Regulirung, politische Bezirke Liezen und Gröbming (4. Rate)	.....	.....	1.260	14.160
			Correction der Salz-Reichsstraße am Krautberge in Aussee, politischer Bezirk Gröbming (2. Rate)	.....	.....	12.900	
		5	Kärnten	169.500	.....	...	169.500
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau und steinernen Pfeilern über die Drau bei Villach, im Zuge der Italiener Reichsstraße, politischer Bezirk Villach (4. Rate)	.....	.....	55.000	
			2. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau und steinernen Pfeilern über den Glanfluss bei St. Veit, im Zuge der Friesach-Wiener Reichsstraße, politischer Bezirk St. Veit (1. Rate)	.....	.....	9.000	
			Fürtrag	1,166.810	.....	82.460	1,185.270

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,166.810	. . . . .	82.460	1,185.270
7	7	5	3. Ärarial-Beitrag zur Verbesserung der Lessachthaler Concurrenzstraße, politischer Bezirk Hermagor (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	88.500
			4. Ärarial-Beitrag zu Straßenschutzbauten der Tiroler Reichsstraße, politische Bezirke Villach und Spittal (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 15.000	
			5. Ärarial-Beitrag für den Bau der Iselberg-Straße von Winklern über Göriach und Dölsach bis zum Anschlusse an die Pusterthaler Reichsstraße, politische Bezirke Spittal und Lienz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.500	
		6	Krain	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000
			Umlegung der Karlstädter Reichsstraße in der Theilstrecke über den Gorianz-Berg, politische Bezirke Rudolfswerth und Czernembl (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
		7	Küstenland	96.800	. . . . .	. . . . .	96.800
			1. Für die Umlegung der Kärntner Reichsstraße am Ovink, politischer Bezirk Görz (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	24.000	
			2. Ärarial-Beitrag für die Correction der Idriathal-Concurrenzstraße, politischer Bezirk Tolmein (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	37.000
			3. Ärarial-Beitrag für den Ausbau den Bacathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von der 3. Brücke über den Podberdobach nach Petrovoberdo bis an die krainerische Landesgrenze, politischer Bezirk Tolmein (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	8.000	
		8	Tirol und Vorarlberg	334.700	. . . . .	. . . . .	334.700
			1. Fortsetzung des Ausbaues der Tonale-Reichsstraße von Sigmundskron über den Mendelpass nach Rufré, Sarnonico, Fondo nach Brez, politische Bezirke Bozen und Cles (7. Rate) .	. . . . .	. . . . .	60.000	
			2. Ausbau der Nonsthaler Concurrenzstraße von Brez nach Bozzano, als Fortsetzung der Tonale-Straße und von Mostizzolo nach Cles, Dermullo und Cavareno, politischer Bezirk Cles (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.000	
			3. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau und steinernen Pfeilern über den Innfluss in Kufstein, im Zuge der Kufsteiner Reichsstraße, politischer Bezirk Kufstein (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	65.000	
			4 Ärarial-Beitrag für Herstellung der Concurrenzstraße von Schluderns über Glurns nach Taufers zur Verbindung mit der schweizerischen Münsterthal-Straße, politischer Bezirk Meran (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.500	
			5. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über die Rienz bei St. Lorenzen im Zuge der Pusterthaler Reichsstraße, politischer Bezirk Bruneck (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 2.200	
			6. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über die Rienz in Bruneck, politischer Bezirk Bruneck im Zuge der Pusterthaler Reichsstraße (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 3.100	215.800
			Fürtrag	1,718.310	. . . . .	300.760	2,088.070

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,718.310	. . . . .	300.760	2,088.070
7	7	8	7. Herstellung des eisernen Oberbaues an der Brücke über die Etsch bei Ravazone im Zuge der Rivaner Reichsstraße, politischer Bezirk Roveredo (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 30.000	
			8. Reconstruction der Valsuganer Reichsstraße zwischen Il Merlezzo und Visintainer, politischer Bezirk Trient (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			9. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Enneberger Concurrenzstraße von St. Lorenzen nach Corvara, politischer Bezirk Bruneck (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			10. Ärarial-Beitrag für den Bau der Iselberg-Concurrenzstraße von Winklern über Göriach und Tölsach bis zum Anschlusse an die Pusterthaler Reichsstraße, politische Bezirke Lienz und Spittal (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.500	
			11. Concurrenz-Beiträge zu den im Zuge der Pusterthaler-, Italiener-, Valsugana-, Primiero- und Tonale-Reichsstraße, auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. März 1883 auszuführenden Schutzbauten	. . . . .	. . . . .	*) 12.500	
		9	Böhmen	1,050.000	. . . . .	. . . . .	1,050.000
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über die Nezárka bei Neuhaus im Zuge der Neuhauser Reichsstraße, politischer Bezirk Neuhaus (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.300	
			2. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über die Iser bei Turnau, im Zuge der Podiebrad-Turnauer Reichsstraße, politischer Bezirk Turnau (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	12.300	33.600
			3. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über die Chrudimka beim Grünthor in Pardubitz im Zuge der Pardubitzer Reichsstraße, politischer Bezirk Pardubitz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	11.000	
		10	Mähren	230.000	. . . . .	. . . . .	230.000
			1. Bau einer Brücke mit Eisenconstruction sammt Steinpfeilern über die March in Göding im Zuge der Austerlitzer Reichsstraße, politischer Bezirk Göding	. . . . .	. . . . .	20.000	
			2. Reconstruction der Durchfahrtsstraße in Göding (Austerlitzer Reichsstraße), politischer Bezirk Göding (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.000	27.000
		11	Schlesien	109.000	. . . . .	. . . . .	109.000
		12	Galizien mit Krakau	879.000	. . . . .	. . . . .	879.000
			1. Bau einer stabilen Brücke über den Dniesterfluss bei Zaleszczyki, im Zuge der Podolier Reichsstraße, politischer Bezirk Zaleszczyki (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	70.000	
			2. Reconstruction der Gemeindestraße Przeworsk-Sieniawa sammt Bau einer Brücke über den San bei Lezachów, politische Bezirke Łańcut und Jaroslau (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	
			Fürtrag .	3,986.310	. . . . .	540.360	4,416.670

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag	3,986.310	. . . . .	540.360	4,416.670
7	7	12	3. Reconstruction der Gemeindestraße Bursztyn-Lobuszna, politischer Bezirk Rohatyn (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	18.000	153.100
			4. Reconstruction und theilweise Umlegung des Fragmentes der Gemeindestraße Rymanów-Jaśliska zwischen Królik wołoski und Jaśliska, politischer Bezirk Sanok (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.000
			5. Ärarial-Beitrag für die Reconstruction der steilen Strecken bei Zabełcze und Kobyle, im Zuge der Landstraße Alt-Sandec-Zakluczyn, politischer Bezirk Neu-Sandec	. . . . .	. . . . .	17.100
		13	Bukowina	105.300	. . . . .	. . . . .	105.300
			1. Herstellung der Ärarial-Zufahrtsstraße zur stabilen Brücke über den Dniesterfluss bei Zaleszczyki, politischer Bezirk Kotzmann (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	75.000
			2. Reconstruction der Karpathen-Hauptstraße im Kilometer 82—94, politische Bezirke Suczawa und Kimpolung (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	22.700	
			3. Aufholung derselben Straße im Kilometer 95—129, politische Bezirke Suczawa und Kimpolung (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	24.500	
			4. Aufholung der Tarnopoler Verbindungsstraße im Kilometer 19—28, politischer Bezirk Kotzmann (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	11.200	
			5. Beischaffung einer Schotterwalze behufs Durchführung der vorerwähnten Reconstructionsarbeiten	. . . . .	. . . . .	1.600	
		14	Dalmatien	90.000	. . . . .	. . . . .	90.000
			1. Fortsetzung des Baues der Ärarialstraßenstrecke Topolje-Kievo, politische Bezirke Knin und Sinj (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	30.900
			2. Fortsetzung des Baues der Reichsstraße Castelnuovo-Meljine, beziehungsweise von Meljine über Kombur bis zur Meerenge Catene bei Gjuric, politischer Bezirk Cattaro, für die II. Theilstrecke Meljine-Kombur (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	10.000	
			3. Bau eines ärarischen Reitweges im Territorium von Spizza, und zwar von Sutomore bis zur montenegrinischen Grenze gegen Antivari, politischer Bezirk Cattaro	. . . . .	. . . . .	10.900	
			Summe (Titel 7, §§. 1—14) .	4,181.610	. . . . .	689.360	4,870.970
	8		Wasserbau:				
		1	Österreich unter der Enns	275.150	. . . . .	. . . . .	275.150
			Ärarial-Beitrag für die Donau-Regulirung (4. Rate)	. . . . .	430.000	. . . . .	430.000
		2	Österreich ob der Enns	161.000	. . . . .	. . . . .	161.000
			1. Für die Regulirung der Donau bei Linz und Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst	. . . . .	. . . . .	100.000	290.000
			2. Für die übrigen Donaustrombauten	. . . . .	. . . . .	60.000	
			3. Innflussbauten	. . . . .	. . . . .	60.000	
			4. Salzachbauten	. . . . .	. . . . .	10.000	
			5. Traunbauten	. . . . .	. . . . .	60.000	
		3	Salzburg	37.000	. . . . .	. . . . .	37.000
			Salzach- und Saale-Regulirung	. . . . .	. . . . .	65.000	65.000
			Fürtrag .	473.150	430.000	355.000	1,258.150

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	473.150	430.000	355.000	1,258.150
7	8	4	Steiermark	39.600	. . . .	. . . . .	39.600
			1. Ärarial-Beitrag für die Mur-Regulirung (12. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.600	60.960
			2. Ärarial-Beitrag für die Mur-Regulirungs-Mehrarbeiten (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	23.100	
			3. Ärarial-Beitrag für die Enns-Regulirung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.260	
			4. Ärarial-Beitrag für die Sann-Regulirungs-Mehrarbeiten (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	
		5	Kärnten	37.800	. . . . .	. . . . .	37.800
			Ärarialbeitrag zur Drau-Regulirung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000
		6	Krain	11.600	. . . . .	. . . . .	11.600
			Save-Regulirung	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
		7	Tirol und Vorarlberg	64.000	. . . . .	. . . . .	64.000
			1. Inn-Recesbauten	. . . . .	. . . . .	6.000	71.000
			2. Rhein-Correctionsbauten	. . . . .	. . . . .	25.000	
			3. Reconstruction der durch die Elementarereignisse des Jahres 1882 zerstörten ärarischen Rocedämme oberhalb Zambano, politischer Bezirk Trient (2. Rate)	. . . .	. . . . .	*) 40.000	
		8	Böhmen	206.000	. . . . .	. . . . .	206.000
			1. Moldau-Regulirung	. . . . .	. . . . .	190.000	440.000
			2. Elbe-Regulirung	. . . . .	. . . . .	250.000	
		9	Schlesien:				
			1. Oder-Regulirung mit Einschluss der Schutz- und Dammbauten (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	15.000
			2. Weichsel-Regulirung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
		10	Galizien mit Krakau	141.500	. . . . .	. . . . .	141.500
			1. Bauten an der Weichsel	. . . . .	. . . . .	180.000	390.000
			2. „ am Dunajec	. . . . .	. . . . .	40.000	
			3. „ am San	. . . . .	. . . . .	80.000	
			4. „ am Dniester	. . . . .	. . . . .	80.000	
			5. „ an der Wisłoka	. . . . .	. . . . .	10.000	
		11	Bukowina	2.500	. . . . .	. . . . .	2.500
			Pruthflussbauten	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—11) .	976.150	430.000	1,546.960	2,953.110
	9		Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen:				
		1	Für Herstellung im Regierungsgebäude in Klagenfurt	. . . . .	. . . . .	3.800	19.244
		2	Für die Neueindeckung des k. k. Nationaltheaters in Innsbruck (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	2.210	
		3	Für die Aufführung eines neuen Amtsgebäudes in Neutitschein (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.740	
		4	Annuität für die Mlockische Realität in Lemberg (39. und 40. Rate)	. . . . .	1.400	. . . . .	
		5	Annuität für die Realität in Mościska (21. und 22. Rate)	. . . . .	454	. . . . .	
		6	Annuität für das Theatergebäude in Krakau (15. und 16. Rate)	. . . . .	640	. . . . .	
			Summe (Titel 9, §§. 1—6) .	. . . . .	2.494	16.750	19.244
			Zusammen (Capitel 7, Titel 1—9) .	16,159.184	779.984	2,305.870	19,245.038

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
8			**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.**				
	1		Central-Leitung	288.505	1.200	. . . . .	289.705
	2		Landwehr (hierunter 5.580 fl. in Gold)	4,554.740	25.000	. . . . .	4,579.740
			Münzverlust bei obigem Golde (23%)	. . . . .	1.283	. . . . .	1.283
	3		Rekrutirungskosten, Commissionskosten in Einquartierungs-Angelegenheiten, Reiseauslagen der politischen Beamten aus Anlass der Controlversammlungen der Urlauber und Reservemänner, dann der Pferdeclassification, Reiseauslagen aus Anlass der Militärtax-Bemessungen und Auslagen für Drucksorten zu Amtshandlungen in Militärtax-Angelegenheiten, endlich Kosten für die zwangsweise Einlieferung renitenter Urlauber und Reservemänner	71.940	. . . . .	. . . . .	71.940
	4		Militär-Stiftungen	32.700	. . . . .	. . . . .	32.700
	5		Militär-Polizeiwache	78.590	. . . . .	. . . . .	78.590
	6		Gendarmerie	4,625.160	. . . . .	. . . . .	4,625.160
			Summe (Capitel 8, Titel 1—6)	9,651.635	27.483	. . . . .	9,679.118
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			A. Centrale.				
	1		Central-Leitung	261.800	42.600	. . . . .	304.400
	2		Schulaufsicht	600.100	. . . . .	. . . . .	600.100
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	2.000	. . . . .	77.000
	4		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:				
		1	Museum für Kunst und Industrie	74.300	300	. . . . .	74.600
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	9.700	. . . . .	. . . . .	9.700
	5		Subvention an den niederösterreichischen Gewerbeverein für das technologische Gewerbe-Museum in Wien	. . . . .	40.000	. . . . .	40.000
	6		Statistische Central-Commission	75.000	950	. . . . .	75.950
	7		Geologische Reichsanstalt	53.280	. . . . .	. . . . .	59.180
			Zur Restaurirung und Adaptirung des Gebäudes	. . . . .	. . . . .	5.900	
	8		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	25.200	1.900	. . . . .	27.100
			Summe (Titel 1—8)	1,174.380	87.750	5.900	2,268.030
	9		Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke:				
			a) Für Kunstzwecke:				
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	113.400	700	. . . . .	114.319
			Münzverlust	. . . . .	219	. . . . .	
		2	Kunstschule in Krakau	19.300	. . . . .	. . . . .	19.312
			Münzverlust	. . . . .	12	. . . . .	
		3	Subventionen für Musikinstitute zur Erhaltung ihrer Schulen	. . . .	20.800	. . . . .	20.800
		4	Kunststipendien, Kunstaufträge, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen	29.550	. . . . .	. . . . .	29.550
			Summe (Titel 9, §§. 1—4)	162.250	21.731	. . . . .	183.981

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			b) Für archäologische Zwecke:				
9	9	5	Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	11.430	. . . . .	. . . . .	11.430
		6	Restaurirung alter Baudenkmale	2.500	. . . . .	. . . . .	
			Zur Restaurirung des Domes in Spalato	. . . . .	. . . . .	11.000	26.100
			Zur Restaurirung des Domes in Sebenico (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.600	
			Zum Ausbaue des Prager Domes	. . . . .	. . . . .	10.000	
		7	Ausgrabungen, Subventionen für archäologische Unternehmungen und sonstige Auslagen	7.400	. . . . .	. . . . .	7.400
			Summe (Titel 9, §§. 5—7)	21.330	. . . . .	23.600	44.930
			Summe (Titel 9, §§. 1—7)	183.580	21.731	23.600	228.911
			Zusammen (Capitel 9, Titel 1—9)	1,357.960	109.481	29.500	1,496.941
			B. Cultus.				
	10		Erfordernis der Religionsfonde:				
			a) Ausgaben der Fonde.				
		1	Österreich unter der Enns	478.000	. . . . .	. . . . .	488.000
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	10.000	
		2	Österreich ob der Enns	112.700	. . . . .	. . . . .	117.265
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	4.165	
			Abzustoßende Leistungen	. . . . .	400	. . . . .	
		3	Salzburg	83.100	. . . . .	. . . . .	83.100
		4	Tirol	264.500	1.000	. . . . .	265.500
		5	Vorarlberg	17.100	. . . . .	. . . . .	17.100
		6	Steiermark	259.500	. . . . .	. . . . .	259.500
		7	Kärnten	98.200	. . . . .	. . . . .	103.335
			Rückzahlung von Passiv-Capitalien	. . . . .	5.135	. . . . .	
		8	Krain	123.800	. . . . .	. . . . .	123.800
		9	Triest	55.500	. . . . .	. . . . .	55.500
		10	Görz	78.100	. . . . .	. . . . .	78.100
		11	Istrien	71.400	. . . . .	. . . . .	71.400
		12	Dalmatien	288.500	4.000	. . . . .	336.200
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	40.300	
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	3.400	
		13	Böhmen	737.000	. . . . .	. . . . .	770.356
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	10.356	
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	23.000	
		14	Mähren	332.000	. . . . .	. . . . .	332.000
		15	Schlesien	76.000	. . . . .	. . . . .	76.000
		16	Galizien	1,049.000	. . . . .	. . . . .	1,049.000
		17	Krakau	56.000	. . . . .	. . . . .	56.000
		18	Bukowina	40.900	. . . . .	. . . . .	40.900
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder: Unterstützungen selbständiger katholischer Seelsorger	. . . . .	400.000	. . . . .	400.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—19)	4,221.300	410.535	91.221	4,723.056

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	10	20	b) Ausgaben der Religionsfonds-Forste und Domänen	255.960	. . . . .	. . . . .	
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	53.110	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	2.680	. . . . .	314.020
			Servituten-Regulirung und Ablösung	. . . . .	520	. . . . .	
			Sonstige außerordentliche Auslagen	. . . . .	1.750	. . . . .	
			Summe (Capitel 9, Titel 10, §§. 1—20) .	4,477.260	415.485	144.331	5,037.076
	11		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:				
		1	Stiftungen	31.500	. . . . .	. . . . .	31.500
		2	Beiträge	117.400	. . . . .	. . . . .	
			Zur Fortsetzung der Restaurirung der St. Peterskirche in Wien	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Zur Inangriffnahme der Abtragung der Thürme der Hauptpfarrkirche in Wiener-Neustadt . .	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Zur Vollendung der Renovirung der Stadtpfarrkirche in Linz	. . . . .	. . . . .	5.747	
			Zur Inangriffnahme der Reconstruction der Kuppel des Domes in Trient	. . . . .	. . . . .	20.000	171.557
			Zum Baue eines neuen Pfarrhauses in Fara .	. . . . .	. . . . .	1.357	
			Zum Neubaue der Kirche in St. Vito, Patronatstangente	. . . . .	. . . . .	2.170	
			Zur Conservirung der Chiostro im Dominikanerkloster zu Ragusa	. . . . .	. . . . .	1.000	
			Zum Neubaue der römisch-katholischen Pfarrkirche in Sadowa wiszuia	. . . . .	. . . . .	3.883	
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2) .	148.900	. . . . .	54.157	203.057
	12		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:				
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	32.300	700	. . . . .	33.000
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses . .	75.000	. . . . .	. . . . .	75.000
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2) .	107.300	700	. . . . .	108.000
	13		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:				
		1	Dalmatien	62.000	. . . . .	. . . . .	
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	14.500	78.100
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	1.600	
		2	Zur Unterstützung des griechisch-orientalischen Curat-Clerus in Dalmatien	. . . . .	6.000	. . . . .	6.000
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2) .	62.000	6.000	16.100	84.100
			Summe (Capitel 9, Titel 10—13) .	4,795.460	422.185	214.588	5,432.233

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			C. Unterricht.				
9	14		**Hochschulen.**				
			a) Universitäten:				
		1	Universität in Wien	858.800	.....	.....	
			Bau des Hauptgebäudes der Universität (14. und letzte Rate)	.....	.....	74.900	
			Innere Einrichtung für dasselbe (3. und letzte Rate)	.....	.....	95.000	
			Erbauung eines anatomischen Institutes auf der Area des für Unterrichtszwecke gewidmeten ehemaligen Gewehrfabriks-Gebäudes (3. Rate)	.....	.....	200.000	1,300.200
			Innere Einrichtung und wissenschaftliche Ausstattung für dasselbe (1. Rate)	.....	.....	60.000	
			Zur Installation von 10 Hydranten im chemischen Institutsgebäude der Universität	.....	.....	3.000	
			Herstellung eines Trottoirs und einer Einfriedungs-Mauer bei dem chemischen Laboratorium	.....	.....	8.500	
		2	Universität in Innsbruck	215.600	.....	.....	
			Zur Behebung sanitärer Mängel (im anatomischen Institute) der Universität Innsbruck	.....	.....	5.000	220.600
		3	Universität in Graz	285.700	.....	.....	
			Zur Ergänzung der Sammlungen des zoologischen Institutes	.....	1.500	.....	287.200
		4	Universitäten in Prag	717.900	.....	.....	
			Deutsche Universität:				
			Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse:				
			Dotation zum Zwecke der ersten wissenschaftlichen Ausstattung und Einrichtung der Lehrkanzel für Hygiene (3. und letzte Rate)	.....	1.000	.....	
			Annuitäten	.....	1.448	.....	
			Böhmische Universität:				
			Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse:				
			Dotation zur Completirung des Lehrapparates für die Lehrkanzel der Physik (4. und letzte Rate)	.....	4.000	.....	840.898
			Neu-, Zu- und Umbauten, dann Kaufschillinge:				
			Ankauf eines Hauses für die pädiatrische Klinik	.....	36.000	.....	
			Für den Erweiterungsbau der medicinischen Facultät (1. Rate)	.....	.....	60.000	
			Annuitäten:				
			Zur Tilgung und Verzinsung des Kaufschillinges für den Baugrund zur Herstellung eines Gebäudes für die medicinischen Institute (4. Rate)	.....	20.000	.....	
			Gemeinschaftlicher Aufwand:				
			Universitätsgüter Michle und Malešič:				
			Entschädigung an den Domänenpächter	.....	550	.....	
		5	Universität in Lemberg	149.700	.....	.....	
			Zum Ankaufe der Głowinski'schen Realität sammt 5% Zinsen vom Kaufschillingsreste (5. Rate)	.....	27.500	.....	177.200
		6	Universität in Krakau	250.400	.....	.....	
			Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse:				
			Dotation für das physikalische Institut	.....	3.000	.....	
			Fürtrag	2,478.100	94.998	506.400	2,826.098

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	2,478.100	94.998	506.400	2,826.098
9	14	6	Regiekosten:				
			Anschaffung eines Gasmotors	. . . . .	1.200	. . . . .	
			Mehrerfordernis für die Asphaltirung des Hofes der Universitäts-Bibliothek	. . . . .	. . . . .	1.070	
			Zur Erweiterung des im Bau begriffenen Universitäts-Gebäudes (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	365.670
			Mehrerfordernis für diesen Bau (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	50.000	
			Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
		7	Universität in Czernowitz	103.400	. . . . .	. . . . .	103.400
		8	Sämmtliche Universitäten	11.300	. . . . .	. . . . .	11.300
			Summe (Titel 14, §§. 1—8) .	2,592.800	96.198	617.470	3,306.468
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg . . .	13.770	. . . . .	. . . .	13.770
		10	" " " " Olmütz	14.350	. . . . .	. . . . .	14.350
		11	Evangelisch-theologische Facultät in Wien	27.300	. . . . .	. . . . .	27.300
			Summe (Titel 14, §§. 9—11) .	55.420	. . . . .	. . . . .	55.420
			c) Technische Hochschulen.				
		12	Technische Hochschule in Wien	260.300	. . . . .	. . . . .	260.300
		13	Technische Hochschule in Graz	113.100	. . . . .	. . . . .	
			Neubau (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	140.000	256.100
			Annuitäten (6. Rate)	. . . . .	3.000	. . . . .	
		14	Technische Hochschulen in Prag	229.300	. . . . .	. . . . .	229.300
		15	Technische Hochschule in Brünn	84.200	. . . . .	. . . . .	84.200
		16	Technische Hochschule in Lemberg	89.700	. . . . .	. . . . .	
			Auf Herstellung zum Schutze gegen Kälte und Luftzug in den Gebäuden der technischen Hochschule	. . . . .	. . . . .	3.200	96.250
			Regiekosten: Zum Ankaufe eines Gasmotors und zur Herstellung eines eigenen Häuschens für denselben .	. . . . .	3.350	. . . . .	
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.050	. . . . .	. . . . .	
			Zur Erweiterung des elektro-technischen Unterrichtes	. . . . .	. . . . .	20.000	21.050
			Summe (Titel 14, §§. 12—17) .	777.650	6.350	163.200	947.200
		18	d) Hochschule für Bodencultur in Wien	121.200	. . . . .	. . . . .	
			Honorar für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen	. . . . .	2.200	. . . . .	123.700
			Unterrichts-Erfordernisse: Zur Erweiterung des technologischen Laboratoriums (3. und letzte Rate)	. . . . .	300	. . . . .	
		19	e) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen . .	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		20	f) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	4.000	. . . . .	. . . . .	4.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—20) .	3,551.070	125.048	780.670	4,456.788

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	15		**Mittelschulen.**				
			a) Gymnasien und Realgymnasien.				
		1	Österreich unter der Enns	408.200			408.200
		2	Österreich ob der Enns	73.000			73.000
		3	Salzburg	26.900			26.900
		4	Tirol	109.500			111.000
			Subventionen		1.500		
		5	Vorarlberg	23.200			23.200
		6	Steiermark	134.400			134.400
		7	Kärnten	45.800			45.800
		8	Krain	94.660			104.660
			Ankauf des Lyceal- und Hauptwache-Gebäudes in Laibach (3. Rate)		10.000		
		9	Triest	32.800			32.800
		10	Görz	26.900			26.900
		11	Istrien	48.300			48.300
		12	Dalmatien	95.700			96.400
			Schuleinrichtung für das Gymnasium in Spalato (2. Rate)		700		
		13	Böhmen	1,061.200			1,098.900
			Unterrichts-Erfordernisse für das Realgymnasium in Smichow (böhmisch)		1.000		
			Adaptirung und Einrichtung des Ordens-Obergymnasiums in Pilsen (deutsch)			5.000	
			Subventionen		18.500		
			Annuitäten und Nebengebüren für das Obergymnasium auf der Neustadt in Prag (böhmisch)		13.200		
		14	Mähren	424.800			450.240
			Annuitäten und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (II deutsch)		8.750		
			Annuitäten und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (böhmisch)		10.690		
			Adaptirung des Gymnasialgebäudes in Nikolsburg			6.000	
		15	Schlesien	116.200			116.200
		16	Galizien	649.200			649.200
		17	Krakau	113.700			115.700
			Unterrichts-Erfordernisse für das III. Staats-Obergymnasium in Krakau, 2. Rate		2.000		
		18	Bukowina	62.000			62.000
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder: Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen		4.000		4.000
			Summe (Titel 15, §§. 1—19)	3,546.460	70.340	11.000	3,627.800
			b) Realschulen.				
		20	Österreich unter der Enns	251.000			251.000
		21	Österreich ob der Enns	48.000			48.000
		22	Salzburg	24.700			24.700
		23	Tirol	58.400			58.400
		24	Steiermark	36.000			36.000
		25	Kärnten	23.800			23.800
		26	Krain	26.600			26.600
		27	Triest	28.700			28.700
		28	Görz	24.200			24.200
		29	Istrien	10.700			10.700
		30	Dalmatien	35.900			35.900
			Fürtrag	568.000			568.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	568.000	. . . . .	. . . . .	568.000
9	15	31	Böhmen	360.200	. . . . .	. . . . .	366.935
			Subventionen	. . . . .	6.000	. . . . .	
			Annuitäten	. . . . .	735	. . . . .	
		32	Mähren	90.200	. . . . .	. . . . .	94.200
			Subventionen	. . . . .	4.000	. . . . .	
		33	Schlesien	99.700	. . . . .	. . . . .	99.700
		34	Galizien	95.100	. . . . .	. . . . .	95.100
		35	Krakau	33.300	. . . . .	. . . . .	33.300
		36	Bukowina	10.500	. . . . .	. . . . .	10.500
		37	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder: Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen . .	. . . . .	1.000	. . . . .	1.000
			Summe (Titel 15, §§. 20—37) .	1,257.000	11.735	. . . . .	1,268.735
		38	c) Prüfungs-Commissionen	5.800	. . . . .	. . . . .	5.800
		39	d) Turnlehrer-Bildungscurse	2.200	. . . . .	. . . . .	2.200
		40	e) Verdienstzulagen der Professoren	6.400	. . . . .	. . . . .	6.400
		41	f) Unterstützungen und Stipendien für Lehramtscandidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten . . .	. . . . .	11.700	. . . . .	11.700
			Summe (Titel 15, §§. 1—41) .	4,817.860	93.775	11.000	4,922.635
	16		Studienbibliotheken	23.100	. . . . .	. . . . .	23.100
	17		Industrielles Bildungswesen.				
		1	Gewerbliche Schulen	1,294.350	. . . . .	. . . . .	1,371.776
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge . .	. . . . .	. . . . .	5.000	
			Baubeiträge	. . . . .	500	. . . . .	
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse	. . . . .	11.000	60.926	
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	86.300	. . . . .	. . . . .	86.300
		3	Commercielle Schulen	19.400	. . . . .	. . . . .	19.400
			Summe (Titel 17, §§. 1—3) .	1,400.050	11.500	65.926	1,477.476
	18		Special-Lehranstalten.				
		1	Hebammenschulen	21.600	. . . . .	. . . . .	21.600
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg . .	23.800	. . . . .	. . . . .	23.800
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien . .	3.600	. . . . .	. . . . .	3.600
		4	Nautische Unterrichtsanstalten	79.600	. . . . .	. . . . .	80.600
			Ergänzung von Lehrmittelsammlungen, Herstellung von Lehrtexten 2c.	. . . . .	1.000	. . . . .	
			Summe (Titel 18, §§. 1—4) .	128.600	1.000	. . . . .	129.600
	19		Volksschulen.				
		1	Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten	1,234.190	. . . . .	. . . . .	
			Innere Einrichtung für das Civil-Mädchen-Pensionat in Wien	. . . . .	1.595	. . . . .	
			Erfordernis für die im Jahre 1886 stattfindende Säcularfeier des Civil-Mädchen-Pensionates und für die Herausgabe einer Geschichte desselben	. . . . .	800	. . . . .	
			Fürtrag .	1,234.190	2.395	. . . . .	

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,234.190	2.395	. . . . .	
9	19	1	Herstellungen bei dem Gebäude der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Innsbruck . .	. . . . .	. . . . .	2.000	
			Erweiterung des Ärarialgebäudes der Lehrer-Bildungsanstalt in Borgo-Erizzo (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	4.500	1,265.298
			Annuitäten und Nebengebüren für die Gebäude der böhmischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Brünn (9. Rate)	. . . . .	12.213	. . . . .	
			Für die Ausdehnung des Neubaues der Lehrer-Bildungsanstalt in Czernowitz auf die Lehrerinnen-Bildungsanstalt	. . . . .	. . . . .	10.000	
		2	Stipendien für Lehramts-Zöglinge	. . . . .	80.000	. . . . .	80.000
		3	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1.900	. . . . .	. . . . .	1.900
		4	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	. . . . .	. . . . .	151.112
		5	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol	. . . . .	. . . . .	38.000	38.000
		6	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		7	Beiträge für Volks- und Bürgerschulen	87.294	. . . . .	. . . . .	102.294
			Zur Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol	. . . . .	15.000	. . . . .	
			Summe (Titel 19, §§. 1—7) .	1,475.496	109.608	54.500	1,639.604
	20		Stiftungen und Beiträge.				
		1	Stiftungen	35.776	. . . . .	. . . . .	35.776
		2	Beiträge	92.916	. . . . .	. . . . .	
			Annuität für das Unterrichtsgebäude an der Schwarzenbergstraße in Wien (2. und 3. Rate) .	. . . . .	50.000	. . . . .	
			Europäische Gradmessung	. . . . .	. . . . .	6.300	155.216
			Zur Bestreitung der Auslagen für die Abhaltung des VII. internationalen Orientalisten-Congresses in Wien	. . . . .	6.000	. . . . .	
			Summe (Titel 20, §§. 1 und 2) .	128.692	56.000	6.300	190.992
	21		Administration der Studienfonde.				
		1	Ausgaben der Fonde	55.500	. . . . .	. . . . .	
			Neuherstellung des Trottoirs längs des Universitätsgebäudes in Graz (2. und letzte Rate) . .	. . . . .	521	. . . . .	77.571
			Restaurirung der St. Barbarakirche in Kuttenberg (4. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	14.000	
			Patronatsbeitrag zum Neubaue des Pfarrgebäudes in Tuschmitz	. . . . .	. . . . .	7.550	
		2	Ausgaben der Fondsforste und Domänen	19.460	. . . . .	. . . . .	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	300	. . . . .	20.260
			Servituten, Regulirung und Ablösung	. . . . .	500	. . . . .	
			Summe (Titel 21, §§. 1 und 2) .	74.960	1.321	21.550	97.831
			Zusammen (Capitel 9, Titel 14—21) .	11,599.828	398.252	939.946	12,938.026
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—21) .	17,753.248	929.918	1,184.034	19,867.200

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			X. Ministerium der Finanzen.				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
10			Finanzverwaltung.				
	1		Central-Leitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements, dann des Grundsteuer-Katasters)	970.640	20.300	. . . . .	990.940
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebürenbemessungsämter	2,616.270	10.130	6.000	2,632.400
	3		Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	1,081.310	1.120	. . . . .	1,082.430
	4		Staats-Centralcasse, Ministerial-Zahlamt, Landeshaupt- und Finanz-Landescassen, dann Landeszahlämter	393.380	2.560	. . . . .	395.940
	5		Finanzwache (hierunter 50.000 fl. in Gold)	5,279.000	6.500	20.400	5,317.400
			Münzverlust bei obigem Golde (23% Agio)	. . . . .	11.500	. . . . .	
	6	1	Steuerämter	3,902.200	24.600	. . . . .	3,929.100
		2	Beitrag zum Neubau eines Amtshauses in Neutitschein	. . . . .	. . . . .	2.300	
	7		Finanz-Procuraturen	358.940	360	. . . .	359.300
	8		Zollverwaltung (hierunter 81.702 fl. in Gold)	1,439.530	9.120	23.600	1,489.380
			Münzverlust bei obigem Golde (23% Agio)	. . . . .	17.130	. . . . .	
	9		Evidenzhaltung des Grundsteuer-Katasters	797.980	50.000	. . . . .	847.980
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9)	16,839.250	153.320	52.300	17,044.870
11			Allgemeine Kassenverwaltung.				
	1		Münzverlust	. . . . .	770.000	. . . . .	770.000
	2		Ersätze an Parteien	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
	3		Vorschussweise Beitragsleistung zu den Kosten der Regulirung des Drauflusses in Kärnten von dem Gesammterfordernisse von 333.333 fl. die 3. Rate	. . . . .	33.333	. . . . .	33.333
	4		Militär-Taxfond	1,171.465	. . . . .	. . . . .	1,171.465
	5		Für die Ausprägung von Kupferscheidemünze	. . . . .	160.000	. . . . .	160.000
	6		Verschiedene Auslagen	36.000	475	. . . .	36.475
			Summe (Capitel 11, Titel 1—6)	1,217.465	963.808	. . . . .	2,181.273

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.				
12			Directe Steuern.				
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlass, ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung . .	85.600	. . . . .	. . . . .	85.600
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlass der Einführung der Grundsteuer	2.300	. . . . .	. . . . .	2.300
	3		Steuer-Executionskosten	. . . . .	522.000	. . . . .	522.000
	4		Kosten für allfällige Vorerhebungen zum Zwecke der Steuerreform	. . . . .	10.000	. . . . .	10.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4) .	87.900	532.000	. . . . .	619.900
13			Zoll.				
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	571.300	. . . . .	. . . . .	571.300
	2		Gefällsrückgaben	175.300	. . . . .	. . . . .	175.300
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . . .	. . . . .	1,400.000
	4		Verzehrungssteuer-Restitutionen	18,900.000	. . . . .	. . . . .	18,900.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1—4) .	21,046.600	. . . . .	. . . . .	21,046.600
14			Indirecte Abgaben.				
			Verzehrungssteuer:				
	1		Verwaltungsauslagen	238.600	320	. . . . .	238.920
	2		Rückstellung von Gefälls-Siecherstllungen und Gefälls-Rückgaben	5,511.100	. . . . .	. . . . .	5,511.100
	3		An die k. ung. Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	5,072.900	. . . . .	. . . . .	5,072.900
			Summe (Capitel 14, Titel 1—3) .	10,822.600	320	. . . . .	10,822.920
15			Salz:				
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,688.900	. . . . .	. . . . .	2,688.900
			Münzverlust	. . . . .	100	. . . . .	100
			Für Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben	. . . . .	. . . . .	210.300	210.300
	2		Verschleiß-Auslagen	229.000	. . . . .	. . . . .	229.000
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2) .	2,917.900	100	210.300	3,128.300
16			Tabak:				
	1		Administrations-Auslagen	676.300	. . . . .	. . . . .	676.300
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten (hierunter 9,960.000 Gulden in Gold)	23,215.900	. . . . .	. . . . .	23,215.900
			Münzverlust bei obigem Golde (23% Agio) .	. . . . .	2,290.800	. . . . .	2,290.800
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	275.000	275.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,296.000	. . . . .	18.000	1,314.000
			Summe (Capitel 16, Titel 1—3) .	25,188.200	2,290.800	293.000	27,772.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
17			Stempel	373.000	.....	.....	373.000
18			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	800.000	.....	.....	800.000
19			Lotto	12,460.000	.....	.....	12,460.000
20			Mauten	29.000	.....	.....	29.000
21			Punzirung	76.692	308	.....	77.000
22			Besondere Abgabe für gebrannte geistige Getränke	14.000	.....	.....	14.000
			Summe (Capitel 14—22)	52,681.392	2,291.528	503.300	55,476.220
			Staatseigenthum.				
23			Dicasterialgebäude	136.636	2.650	.....	139.286
			Annuität	.....	9.033	.....	9.033
			Summe (Capitel 23)	136.636	11.683	.....	148.319
24			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	4.800	.....	.....	4.800
25			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,363.247	10.000	.....	1,373.247
26			Münzwesen	195.781	160.308	.....	356.089
			Im ganzen (Capitel 10—26)	93,573.071	4,122.647	555.600	98,251.318
27			XI. Handels-Ministerium.				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1	1	Central-Leitung	367.270	38.735	.....	406.005
		2	Für inländische Special- und Localausstellungen, sowie für fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist	.....	7.000	.....	7.000
		3	Subvention für das orientalische Museum	.....	10.000	.....	10.000
		4	Für die Herstellung der Eisenbahn-Statistik	.....	5.000	.....	5.000
			Summe (Titel 1, §§. 1—4)	367.270	60.735	.....	428.005
	2		Gewerbe-Inspection	80.500	.....	.....	80.500
	3	1	General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen	237.970	15.700	.....	253.670
		2	Für Hilfsorgane der Generalinspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten	.....	20.000	.....	20.000
			Summe (Titel 3, §§. 1 und 2)	237.970	35.700	.....	273.670
	4		Aichdienst	385.047	8.824	.....	393.871
	5	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	651.187	.....	.....	651.187
		2	Außerordentliches Erfordernis	.....	3.980	.....	3.980
		3	Neubauten im Küstenlande	.....	.....	97.510	97.510
		4	„ in Dalmatien	.....	.....	76.150	76.150
		5	Bau- und Erhaltungskosten der Hafengeleise in Triest	.....	.....	25.000	25.000
			Summe (Titel 5, §§. 1—5)	651.187	3.980	198.660	853.827
	6		Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales	.....	.....	600.000	600.000
			Summe (Titel 1—6)	1,721.974	109.239	798.660	2,629.873

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	7		**B. Post- und Telegraphen-Anstalt.**				
			Betrieb in Österreich.				
		1	Persönliche Bezüge	11,685.520	. . . . .	. . . . .	11,685.520
		2	Sachliche Betriebserfordernisse	9,358.830	. . . . .	. . . . .	9,358.830
		3	Zu dem eigentlichen Verwaltungsaufwande nicht gehörige Ausgaben	714.340	. . . . .	. . . . .	714.340
			Ferner außerordentliche Ausgaben:				
		4	Für Aufbesserung der Bezüge der Briefträger und Postamtsdiener	. . . . .	212.100	. . . . .	212.100
		5	Persönliche Bezüge infolge Combinirung der Post- und Telegraphenanstalt	. . . . .	50.000	. . . . .	50.000
		6	Münzverlust von 71.300 fl. in Gold (23% Agio)	. . . . .	16.400	. . . . .	16.400
		7	Für Errichtung neuer Telegraphen- und pneumatischer Röhrenleitungen; für Drahtzuspannungen rc.	. . . . .	. . . . .	139.000	139.000
		8	Für neue Postwägen	. . . . .	104.500	. . . . .	104.500
		9	Für Vermehrung des Inventarstandes	. . . . .	91.960	. . . . .	91.960
		10	Für Adaptirung neuer oder für Erweiterung schon bestehender Ämter	. . . . .	45.000	. . . . .	45 000
		11	Subvention für den Pensionsverein der Landpostbediensteten	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		12	Annuität für das neue Postgebäude in Wien	. . . . .	23.980	. . . . .	23.980
			Summe (Titel 7, §§. 1—12)	21,758.690	563.940	139.000	22,461.630
		13	Österreichische Postanstalten in der Türkei	63.360	. . . . .	. . . . .	63.360
			Summe (Titel 7, §§. 1—13)	21,822.050	563.940	139.000	22,524.990
	8		**C. Postsparkassenamt**	467.900	70.000	. . . . .	537.900
	9		**D. Staats-Eisenbahnbau.**				
		1	Arlbergbahn	. . . . .	. . . . .	1.437	1.437
		2	Abzweigungen der galizischen Transversalbahn	. . . . .	. . . . .	31.350	31.350
		3	Ausbau der Eisenbahn von Stry über Skole an die galizisch-ungarische Grenze am Beskid	. . . . .	. . . . .	2,700.000	2,700.000
		4	Ausbau der Dalmatiner Staatsbahn von Siverić nach Knin	. . . . .	. . . . .	610.000	610.000
		5	Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest	. . . . .	. . . . .	1,450.000	1,450.000
		6	Ausbau der böhmisch-mährischen Transversalbahn	. . . . .	. . . . .	2,600.000	2,600.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—6)	. . . . .	. . . . .	7,392.787	7,392.787
	10		**E. Staats-Eisenbahn-Betrieb.**				
		1	Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.030	. . . . .	. . . . .	2.030
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	10.400	. . . . .	. . . . .	10.400
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	11.665	. . . . .	. . . . .	11.665
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	9.880	. . . . .	. . . . .	9.880
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	45	. . . . .	. . . . .	45
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Errichtung von 2 Wächterhäusern	. . . . .	. . . . .	5.250	5.250
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Summe (Titel 10, §. 1)	34.020	. . . . .	6.250	40.270

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	10	2	Staatsbahn Unter-Drauburg-Wolfsberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	5.075	. . . . .	. . . . .	5.075
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	30.800	. . . . .	. . . . .	30.800
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	18.880	. . . . .	. . . . .	18.880
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	15.645	. . . . .	. . . . .	15.645
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	500	. . . . .	. . . . .	500
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Summe (Titel 10, §. 2)	70.900	. . . . .	1.000	71.900
		3	Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt:				
			a) Allgemeine Verwaltung	1.700	. . . . .	. . . . .	1.700
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	5.800	. . . . .	. . . . .	5.800
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	8.620	. . . . .	. . . . .	8.620
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	8.960	. . . . .	. . . . .	8.960
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	320	. . . . .	. . . . .	320
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Umgestaltung der hölzernen Rampen-Einfassung in Römerstadt	. . . . .	. . . . .	500	500
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Summe (Titel 10, §. 3)	25.400	. . . . .	1.500	26.900
		4	Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.400	. . . . .	. . . . .	2.400
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	15.000	. . . . .	. . . . .	15.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	13.210	. . . . .	. . . . .	13.210
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	11.890	. . . . .	. . . . .	11.890
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	600	. . . . .	. . . . .	600
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Schwellen-Auswechslung	. . . . .	. . . . .	4.300	4.300
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Summe (Titel 10, §. 4)	43.100	. . . . .	5.300	48.400
		5	Bodenbacher Bahnstrecke:				
			An außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 10, §§. 1—5)	173.420	. . . . .	14.550	187.970
	11	.	F. Staatsbetrieb der Kronprinz-Rudolf-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen, inclusive der Kaiserin Elisabeth-Bahn, der Kaiser Franz Josef- und Pilsen-Priesener Bahn.				
		1	Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	96.600	. . . . .	. . . . .	96.600
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	1,268.800	. . . . .	. . . . .	1,268.800
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	1,315.200	. . . . .	. . . . .	1,315.200
			Fürtrag	2,680.600	. . . . .	. . . . .	2,680.600

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	2,680.600	. . . . .	. . . . .	2,680.600
27	11	1	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	1,245.300	. . .	.	1,245.300
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	277.200	. . . . .	.	277.200
			f) Vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation	7,135.950	. . . . .	. . . .	7,135.950
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Einlegen von Flussstahlschienen	. . . . .	114.100	.	114.100
			Für Einlegen imprägnirter Schwellen	. . . . .	42.000	. . . . .	42.000
			Für Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	6.800	. . . . .	6.800
			Für die Auswechslung von Holzbrücken gegen Eisenbrücken	. . . . .	. . .	8.000	8.000
			Für den Neubau des Material-Magazines in Knittelfeld (Schlussrate)	. . . .	. . . . .	81.200	81.200
			Für Versicherungsarbeiten bei Lehnen und Böschungen u. s. w.	. . . . .	. . .	25.000	25.000
			Für Herstellung eines Heizhauses in Aussee und Aufstellung der fehlenden Brückenwagen . .	. .	. . .	8.000	8.000
			Für Centralisirung der Einfahrtsweichen und Sicherheitseinrichtungen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			Hilfsmaschinen für die Werkstätten in Amstetten und Knittelfeld	. . . . .	. . . . .	6.300	6.300
			Verstärkung des Oberbaues aus Anlass des Schnellzugverkehres	. . . . .	. . . . .	12.500	12.500
			Für Geleise-Anlagen in verschiedenen Stationen	. . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen . . .	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
			Für Fahrparkvermehrung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.850	50.850
			Für Beschaffung von Reserven für Locomotive, Ständer und Wägen	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
			Für mobile Militär-Einrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Summe (Titel 11, §. 1) .	11,339.050	162.900	267.350	11,769.300
		2	Betrieb der westlichen Staatsbahnen: [Arlberg-Bahn und des Traject-Betriebes, der Braunau-Straßwalchener, Niederösterreichischen (Donauufer-Bahn und südwestliche Linien), Rakonitz-Protiviner, Tarvis-Pontafeler Bahn], der Kaiserin Elisabeth-, Kaiser Franz Josef- und Pilsen-Priesener Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	369.700	. . .	. .	369.700
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	4,071.000	. . .	.	4,071.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	6,033.200	. . . . .	. . .	6,033.200
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	5,333.100	. . . . .	. . . . .	5,333.100
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	653.700	. . . . .	. . . .	653.700
			f) Vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation	14,449.290	. . . . .	. . . . .	14,449.290
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Einlegen von Flussstahlschienen	. . . .	245.300	. . .	245.300
			Für Einlegen imprägnirter Schwellen	. . . . .	85.300	. . . . .	85.300
			Für Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	36.400	. . . . .	36.400
			Fürtrag .	30,909.990	367.000	. . . . .	31,276.990

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	30,909.990	367.000	. . . . .	31,276.990
27	11	2	Refundirung geleisteter Pensionsfonds-Einzahlungen des Personales der Rakonitz-Protiviner Staatseisenbahn (3. Rate)	. . . . .	11.700	. . . . .	11.700
			Anlagen zur Activirung des Personenverkehres auf der Prager Verbindungsbahn (144.000 fl.) (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			Für Vergrößerung der Werkstätten-Anlagen in Linz	. . . . .	. . . . .	140.000	140.000
			Für Vergrößerung der Werkstätten-Anlagen in Gmünd (18.000 fl.), des Heizhauses in Wörgl (24.000 fl.), dann für Hilfsmaschinen und Werkzeuge für die Werkstätten in Wien und Linz (13.200 fl.)	. . . . .	. . . . .	55.200	55.200
			Umbau des Aufnahmsgebäudes in der Station St. Pölten (Gesammterfordernis 130.000 fl.) (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	80.000	80.000
			Für die Erweiterung der Station Mnichowitz-Strančić (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			Für die Erweiterung der Station Sandau zu einer Frachtenstation (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	22.000	22.000
			Für Errichtung einer Wasserstation und Adaptirung eines Aufnahmsgebäudes in der Station Schwarzenau (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Für die Vergrößerung der Stations-Anlagen und der österreichischen Zollhalle in Eger (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Für die Erweiterung der bestehenden Geleise und Gebäude in Sobieslau	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für Vermehrung der Geleiseanlagen in Strakonitz	. . . . .	. . . . .	4.500	4.500
			Für Vergrößerung des Aufnahmsgebäudes in Tulln	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für Herstellung eines Ausweichegeleises und Verlegung der Straße in Hostivar	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Für Erweiterung der Station Limburg-Maissau zur Frachtenstation	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Für Erweiterung der Station Hötzeldorf zur Frachtenstation	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Für Umgestaltung und Vergrößerung der Haltstelle Baumgarten	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
			Für die Auswechslung von Holzbrücken gegen Eisenbrücken	. . . . .	. . . . .	80.000	80.000
			Ankauf des Uferplatzes unterhalb der Nordwestbahnbrücke an der Donau (Gesammtbetrag 280.000 fl. in 10 Annuitäten mit 5% Verzinsung) 1. Rate	. . . . .	. . . . .	34.600	34.600
			Für Herstellung einer Schleppbahn von der Station Přibram zu den Hüttenwerken . .	. . . . .	. . . . .	28.600	28.600
			Für die Remisirung neu angeschaffter Wagen .	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für Herstellung von Brückenwagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für Herstellungen zur Wasserbeschaffung für Wächterhäuser	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Für Aufnahmsgebäude und Beamten-Wohnungen auf der Bahnlinie St. Pölten-Leobersdorf-Guttenstein; 2. Rate	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Für Vergrößerung und Erweiterung der Material-Magazine für die Eisenbahnbetriebs-Directionen zu Prag und Budweis; 2. Rate	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Für Erweiterung der Ölgasfabrik in Wien; Schlussrate	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Fürtrag .	30,909.990	378.700	690.900	31,979.590

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	30,909.990	378.700	690.900	31,979.590
27	11	2	Für Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in der Station Salzburg und in verschiedenen kleineren Stationen	. . . . .	. . . . .	28.000	28.000
			Für Verstärkung des Oberbaues auf der Linz-Budweiser Bahnlinie aus Anlass der Einführung des Schnellzugsverkehres	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für Geleiseanlagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	55.000	55.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
			Für Fahrparkvermehrung (2. Rate)	. . . . .	. . . .	535.610	535.610
			Für Anschaffung von Postambulancewagen . .	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Für Anschaffung von Reserven für Locomotive, Tender und Wagen	. . . . .	. . . . .	55.000	55.000
			Für mobile Militär-Einrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	15.400	15.400
			Für eine Schiffswerfte in Bregenz (Gesammtkosten circa 250.000 fl.), 1. Rate	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			Summe (Titel 11, §. 2) .	30,909.990	378.700	1,544.910	32,833.600
		3	Betrieb der Istrianer Staatsbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	12.700	. . . . .	. . . . .	12.700
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	121.700	. . . . .	. . . . .	121.700
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	118.200	. . . . .	. . . . .	118.200
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	145.300	. . . . .	. . . . .	145.300
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	8.900	. . . . .	. . . .	8.900
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Einlagen von Flussstahlschienen . . .	. . . . .	4.200	. . . . .	4.200
			Für Einlagen imprägnirter Schwellen	. . . . .	6.300	. . . . .	6.300
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen . . .	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Für Fahrpark-Vermehrung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.140	1.140
			Für Anschaffung von Reserven für Locomotive, Tender und Wagen	. . . . .	. . . . .	2.200	2.200
			Für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 11, §. 3) .	406.800	10.500	6.840	424.140
		4	Betrieb der Dalmatiner Staatsbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	3.300	. . . . .	. . . . .	3.300
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	61.400	. . . . .	. . . . .	61.400
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	39.200	. . . . .	. . . . .	39.200
			Fürtrag .	103.900	. . . . .	. . . . .	103.900

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	103.900	. . . . .	. . . . .	103.900
27	11	4	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	39.900	. . . . .	. . . .	39.900
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	5.800	. . . . .	. . . . .	5.800
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Einlegen imprägnirter Schwellen	. . . . .	4.200	. . . . .	4.200
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen	. . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Summe (Titel 11, §. 4) .	149.600	4.200	1.000	154.800
		5	Betrieb der Staatsbahnen in Galizien (Dniester-, Galizische Transversal- und Tarnów-Leluchower Bahn):				
			a) Allgemeine Verwaltung	67.000	. . . . .	. . . . .	67.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	788.700	. . . . .	. . . . .	788.700
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	1,194.200	. . . . .	. . . . .	1,194.200
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	1,136.400	. . . . .	. . . . .	1,136.400
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	195.000	. . . . .	. . . . .	195.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. . . . .	31.100	. . . . .	31.100
			Für Einlegen imprägnirter Schwellen	. . .	8.400	. . . .	8.400
			Für Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	4.100	. . . . .	4.100
			Für ein zweites Geleise von Grybow nach Neu-Sandec (Gesammtkosten 1,100.000 fl.) 1. Rate	. . . . .	. . . . .	700.000	700.000
			Für Ergänzungsbauten auf der Strecke Stroże-Gryböw, und zwar Herstellung eines zweiten Geleises und Vergrößerung der Station Stroże; 2. Rate	. . . . .	. . . . .	86.500	86.500
			Für Erweiterung der Station Stryi und Herstellung diverser Hochbauten daselbst (auf die Dniesterbahn entfallender Theilbetrag) . . .	. . . . .	. . . . .	73.600	73.600
			Für Erweiterung der Station Chyrów (gemeinschaftlich mit der I. ungarisch-galizischen Eisenbahn) Gesammtkosten 30.000 fl., 1. Rate	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Für Herstellung eines Wohngebäudes in Drohobycz (Gesammtkosten 60.000 fl.), 1. Rate	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Anlage eines Vorbahnhofes in Tarnów (Gesammtkosten (60.000 fl.), 1. Rate	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für Hilfsmaschinen in der Werkstätte zu Neu-Sandec	. . . . .	. . . . .	23.500	23.500
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Für Fahrparkvermehrung, 2. Rate	. . . . .	. . . . .	506.120	506.120
			Fürtrag .	3,381.300	43.600	1,459.720	4,884.620

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	3,381.300	43.600	1,459.720	4,884.620
27	11	5	Für Anschaffung von Reserven für Locomotive, Tender und Wagen	. . . . .	. . . . .	29.500	29.500
			Für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	11.820	11.820
			Summe (Titel 11, §. 5) .	3,381.300	43.600	1,501.040	4,925.940
			Summe (Titel 11, §§. 1—5) .	46,186.740	599.900	3,321.140	50,107.780
			Gesammt-Summe (Capitel 27, Titel 1—11) .	70,372.084	1,343.079	11,666.137	83,381.300
			XII. Ackerbau-Ministerium.				
28			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1		Central-Leitung	270.600	3.200	. . . . .	273.800
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	83.720	4.640	. . . . .	88.360
			Münzverlust	. . . . .	100	. . . . .	100
	3		Landescultur:				
		1	Subventionen	186.000	318.500	. . . . .	504.500
			Münzverlust	. . . . .	100	. . . . .	100
		2	Zur Erhaltung der Gailfluss-Regulirungsbauten .	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
		3	Staatsbeitrag zur Etsch-Regulirung	. . . . .	. . . . .	105.850	105.850
		4	Staatsbeitrag zu den Nothstandsbauten an den Flüssen Drau, Rienz, Eisak 2c.	. . . . .	1,133.320	. . . . .	1,133.320
		5	Staatsbeitrag für die Glan-Regulirung	. . . . .	. . . . .	5.850	5.850
		6	Staatsbeitrag für den Meliorationsfond	. . . . .	500.000	. . . . .	500.000
		7	Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix . .	. . . . .	30.000	. . . . .	30.000
		8	Regie- und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja	3.400	. . . . .	. . . . .	3.400
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur . .	327.430	. . . . .	. . . . .	327.430
	5		Bergbehörden	184.900	12.800	. . . . .	197.700
	6		Montan-Lehranstalten	81.570	9.350	. . . . .	90.920
	7		Staats-Pferdezuchtwesen	1,630.000	15.925	. . . . .	1,645.925
			Münzverlust	. . . . .	7.800	. . . . .	7.800
			Summe (Capitel 28, Titel 1—7) .	2,767.620	2.035.735	113.700	4,917.055
29			B. Forst-, Domänen- und Montanwesen:				
	1		Forst- und Domänenwesen:				
		1	Forst- und Domänen-Directionen	317.660	1.000	. . . . .	318.660
		2	Staatsforste	2,980.360	. . . . .	. . . . .	2,980.360
		3	Domänen	8.050	. . . . .	. . . . .	8.050
		4	Neubauten- und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	92.330	92.330
		5	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	54.930	. . . . .	54.930
		6	Servituten-Ablösung und Regulirung	. . . . .	22.110	. . . . .	22.110
		7	Sonstige außerordentliche Auslagen	. . . . .	25.780	. . . . .	25.780
		8	Forstwartschulen	9.970	. . . . .	. . . . .	9.970
			Summe (Titel 1, §§. 1—8) .	3,316.040	103.820	92.330	3,512.190

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
29	2		Montanwerke:				
		1	Central-Auslagen	77.799	.....	.....	77.799
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	104.096	.....	.....	104.096
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	255.784	.....	.....	255.784
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	200	200
		4	Hüttenverwaltung Cilli	249.482	.....	.....	249.482
			Neubauten und productive Anlagen	.....	.....	45.000	45.000
		5	Bergdirection Idria	661.762	.....	.....	661.762
			Neubauten und productive Anlagen	.....	.....	36.000	36.000
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	2.000	2.000
		6	Bergdirection Brüx	262.695	.....	.....	262.695
			Neubauten und productive Anlagen	.....	.....	19.202	19.202
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	6.000	6.000
		7	Bergdirection Přibram	3,202.398	.....	.....	3,202.398
			Neubauten und productive Anlagen	.....	.....	82.800	82.800
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	8.000	8.000
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	583.354	.....	.....	583.354
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	100	100
			Summe (Titel 2, §§. 1—8)	5,397.370	.....	199.302	5,596.672
			Summe (Capitel 29, Titel 1 und 2)	8,713.410	103.820	291.632	9,108.862
			Zusammen (Capitel 28 und 29)	11,481.030	2,139.555	405.332	14,025.917
30			XIII. Ministerium der Justiz.				
	1		Central-Leitung	181.000	3.300	.....	184.300
	2		Oberster Gerichtshof	444.000	45.200	.....	489.200
	3		Justizverwaltung in den Kronländern	16,915.000	4.420	.....	16,919.420
			Mehraufwand aus Anlass der Anlegung neuer Grundbücher	.....	390.000	.....	390.000
			Mehraufwand aus Anlass der Errichtung neuer Gerichte und der Änderung im Personale	.....	15.000	.....	15.000
	4		Neubauten der Justizverwaltung:				
			Österreich unter der Enns:				
		1	Für den Ankauf der Justizwachkaserne in Wien von 28 Annuitäten die 16. Rate	.....	570	.....	1.453
		2	Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring (Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes, von 25 Raten die 10.)	.....	883	.....	
			Fürtrag	17,540.000	459.373	.....	17,999.373

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	17,540.000	459.373	. . . . .	17,999.373
30	4		Österreich ob der Enns:				
		3	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Ried (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Tirol:				
		4	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Innsbruck (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	110.000	120.000
		5	Für den Bau eines Gerichtshauses in Roveredo den Rest von	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Steiermark:				
		6	Für den Ankauf eines Baugrundes am Mur-Quai in Graz zum Bau eines Gerichtsgebäudes für die Civilgerichte	. . . . .	43.000	. . . . .	47.000
		7	Für den Ankauf des Bezirksgerichtsgebäudes in Feldbach: die dem Finanz-Etat als Ablösungssumme des alten Gerichtsgebäudes zu zahlenden 2.000 fl. ferner von den an die Gemeinde in 20 Annuitäten à 2.000 fl. zu vergütenden Baukosten die 1. Rate . 2.000 „	. . . . .	4.000	. . . . .	
			Böhmen:				
		8	Für den Ankauf der Häuser Nr. 7 und 8 in der Brentegasse in Prag zur Erweiterung des Strafgerichtsgebäudes von dem Kaufschillinge per 118.700 fl. den im Jahre 1886 fälligen Theilbetrag nebst 5% Zinsen des Restes	. . . . .	69.230	. . . . .	71.635
		9	Für den Ankauf der Realität Nr. 226 in Hořic (von 10 Raten die letzte)	. . . . .	795	. . . . .	
		10	Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichow (von 30 Raten die 11.)	. . . . .	1.610	. . . . .	
			Schlesien:				
		11	Für den Neubau des Gerichts- und Gefangenhauses in Troppau (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Ost-Galizien:				
		12	Für den Ankauf der Realität Nr. 295 in Sniatyn zu Gerichtszwecken (von 20 Raten die 17.) . .	. . . . .	571	. . . . .	571
			West-Galizien:				
		13	Für den Ankauf des Gerichtsgebäudes in Wadowice (Jahresrate)	. . . . .	8.000	. . . . .	8.000
	5		Strafanstalten:	2,300.000	2.480	. . . . .	2,302.480
	6		Neubauten der Strafanstalten:				
			Steiermark:				
		1	Für den Bau der Strafanstalt in Marburg . . .	. . . . .	. . . . .	110.000	110.000
			Fürtrag .	19,840.000	589.059	430.000	20,859.059

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	19,840.000	589.059	430.000	20,859.059
30	6		Böhmen:				
		2	Für den Bau der Strafanstalt in Pankrac-Nussle bei Prag:				
			a) Baukosten zu den pro 1885 bewilligten 150.000 fl. die 2. Rate	. . . . .	. . . . .	140.000	150.000
			b) Zinsen, dann Annuität und 3/4 % an Steuerpauschal-Vergütung anläßlich der Geldbeschaffung zum Baue	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Mähren:				
		3	Für den Bau von Aufseher-Wohnungen bei der Strafanstalt in Mürau (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Ost-Galizien:				
		4	Für den Ankauf der Realität St. Maria Magdalena Nr. 20 2/4 in Lemberg (Restzahlung) .	. . . . .	8.000	. . . . .	8.000
			Summe (Capitel 30, Titel 1—6)	19,840.000	597.059	590.000	21,027.059
31			XIV. Oberster Rechnungshof . .	150.300	1.700	. . . . .	152.000
32			XV. Pensions-Etat.				
	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civilverwaltung . .	16,079.000	1.000	. . . . .	16,080.000
	2		Gemeinschaftliche Civilpensionen	271.300	. . . . .	. . . . .	271.300
			Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23procentige Quote	62.399	. . . . .	. . . . .	62.399
			Verbleiben .	208.901	. . . . .	. . . . .	208.901
			Summe (Capitel 32, Titel 1 und 2) .	16,287.901	1.000	. . . . .	16,288.901
			XVI. Subventionen und Dotationen.				
33			A. An Landesfonde und Gemeinden.				
	1		Landesfond Österreich unter der Enns	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
	2		„ Kärnten	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
	3		Commune Wien	182.000	. . . . .	. . . . .	182.000
			Summe (Capitel 33, Titel 1—3) .	242.000	. . . . .	. . . . .	242.000
34			B. An Verkehrs-Anstalten.				
	1		Subventionen:				
			Österreichisch-ungarischer Lloyd für die Fahrten nach Ostindien:				
			a) Subvention in Noten . . . 437.022 fl.				
			b) Vergütung der Suezcanal-Gebüren in Gold . . . . 235.798 „	672.820	. . . . .	. . . . .	672.820
	2		Zittau-Reichenberger Bahn, in Gold	63.000	. . . . .	. . . . .	63.000
	3		Als 4% Vorschüsse:				
			a) Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn . . in Silber	. . . . .	1,415.000	. . . . .	1,415.000
			b) Galizische Karl Ludwig-Bahn . . . „ „	. . . . .	963.000	. . . . .	963.000
			c) Österreichische Nordwestbahn . . . „ „	. . . . .	812.000	. . . . .	812.000
			Fürtrag .	735.820	3,190.000	. . . . .	3,925.820

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	735.820	3,190.000	. . . . .	3,925.820
34	3		d) Südnorddeutsche Verbindungsbahn in Noten	. . . . .	63.000	. . . . .	63.000
			„ Silber	. . . . .	410.000	. . . . .	410.000
			e) I. Ungarisch-galizische Eisenbahn:				
			1. Garantie-Vorschuss . . „ „	. . . . .	969.000	. . . . .	969.000
			2. Betriebsdeficit-Vorschuss „ Noten	. . . . .	230.000	. . . . .	230.000
			f) Ungarische Westbahn . . . . . „ Silber	. . . . .	299.000	. . . . .	299.000
			g) Vorarlberger Bahn:				
			1. Garantie-Vorschuss . . in Silber	. . . . .	639.270	. . . . .	639.270
			2. Betriebsdeficit-Vorschuss „ Noten	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
			h) Erzherzog Albrecht-Bahn . . . . . „ Silber	. . . . .	827.960	. . . . .	827.960
			i) Mährische Grenzbahn . . . . . „ „	. . . . .	296.430	. . . . .	296.430
			k) Österr.-ungarische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft:				
			Ergänzungsnetz . . . . . in Noten	. . . . .	400.000	. . . . .	400.000
			Summe .	735.820	7,324.660	. . . . .	8,060.480
			Davon in Noten . . . . . 1,130.022 fl.				
	4		Münzverlust für:				
			298.798 fl. in Gold zu 23%	. . . . .	68.724	. . . . .	68.724
			6,631.660 fl. in Silber zu 0%	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
			Summe (Capitel 34, Titel 1—4) .	735.820	7,393.384	. . . . .	8,129.204
35			C. An einige Grundentlastungsfonde.				
			Unverzinsliche Vorschüsse:				
	1		Für Galizien	. . . . .	2,625.000	. . . . .	2,625.000
	2		„ die Bukowina	. . . . .	372.190	. . . . .	372.190
	3		„ Kärnten	130.000	. . . . .	. . . . .	130.000
	4		Fixe Jahres-Subvention für Krain	175.000	. . . . .	. . . . .	175.000
	5		Mit 5% verzinsliche Vorschüsse für Krain	. . . . .	60.554	. . . . .	60.554
			Summe (Capitel 35, Titel 1—5) .	305.000	3,057.744	. . . . .	3,362.744
			Zusammen (Capitel 33—35) .	1,282.820	10,451.128	. . . . .	11,733.948
36			XVII. Staatsschuld.				
			Allgemeine Staatsschuld:				
	1	1	A. Zinsen	115,122.622	. . . . .	. . . . .	115,122.622
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,164.235	. . . . .	. . . . .	30,164.235
			Verbleiben .	84,958.387	. . . . .	. . . . .	84,958.387
		2	Münzverlust mit	. . . . .	576.167	. . . . .	576.167
			Summe (Titel 1, §§. 1—2) .	84,958.387	576.167	. . . . .	85,534.554
	2	1	B. Schuldentilgung	9,333.177	. . . . .	. . . . .	9,333.177
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in Silber	150.000	. . . . .	. . . . .	150.000
			Verbleiben .	9,183.177	. . . . .	. . . . .	9,183.177
		2	Münzverlust mit	. . . . .	188.185	. . . . .	188.185
			Summe (Titel 2, §§. 1—2) .	9,183.177	188.185	. . . . .	9,371.362

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
36			**Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:**				
	3		C. Donau-Regulirung	600.000	. . . .	. . . . .	600.000
	4		D. Annuität an die Südbahn . .	762.047	. . . . .	. . . . .	762.047
	5	1	E. Zinsen von Rente-Obligationen	21,759.043	. . . . .	. . . . .	21,759.043
		2	Münzverlust 23%	. . . . .	3,135.822	. . . . .	3,135.822
			Summe (Titel 5, §§. 1—2) .	21,759.043	3,135.822	. . . . .	24,894.865
	6		F. Zinsen von Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen und Prioritäts-Obligationen	762.452	. . . . .	. . . . .	762.452
	7		G. Zinsen der schwebenden Schuld	71.700	. . . . .	. . . . .	71.700
	8		H. Rückzahlung von Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen und Prioritäts-Obligationen . .	37.200	. . . . .	. . . . .	37.200
	9		J. Tilgung der schwebenden Schuld	57.000	. . . . .	. . . . .	57.000
			Zusammen (Capitel 36, Titel 1—9) .	118,191.006	3,900.174	. . . . .	122,091.180
37			XVIII. **Verwaltung der Staatsschuld.**				
	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%)	499.100	. . . . .	. . . . .	499.100
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	13.550	. . . . .	. . . . .	13.550
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld . . .	348.500	14.100	. . . . .	362.600
			Summe (Capitel 37, Titel 1—3) .	861.150	14.100	. . . . .	875.250

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Recapitulation.				
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät .	75.383	. . . . .	. . . . .	75.383
3			III. Reichsrath	737.236	1.700	230.923	969.859
4			IV. Reichsgericht	24.000	. . . . .	. . . . .	24.000
5			V. Ministerrath	1,029.762	. . . . .	. . . . .	1,029.762
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten . .	85,876.527	4,338.950	. . . . .	90,215.477
7			VII. Ministerium des Innern	16,159.184	779.984	2,305.870	19,245.038
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	9,651.635	27.483	. . . . .	9,679.118
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	17,753.248	929.918	1,184.034	19,867.200
10 bis 26			X. Ministerium der Finanzen	93,573.071	4,122.647	555.600	98,251.318
27			XI. Handels-Ministerium	70,372.084	1,343.079	11,666.137	83,381.300
28 u. 29			XII. Ackerbau-Ministerium	11,481.030	2,139.555	405.332	14,025.917
30			XIII. Ministerium der Justiz	19,840.000	597.059	590.000	21,027.059
31			XIV. Oberster Rechnungshof	150.300	1.700	. . . . .	152.000
32			XV. Pensions-Etat	16,287 901	1.000	. . . . .	16,288.901
33 bis 35			XVI. Subventionen und Dotationen . . .	1,282.820	10,451.128	. . . . .	11,733.948
36			XVII. Staatsschuld	118,191.006	3,900.174	. . . . .	122,091.180
37			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld . . .	861.150	14.100	. . . . .	875.250
			Gesammtsumme des Erfordernisses .	467,996.337	28,648.477	16,937.896	513,582.710

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1886.

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath.			
	1		Ertrag der officiellen Zeitungen	626.900	. . . . .	626.900
	2		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	84.000	. . . . .	84.000
			Summe (Capitel 5, Titel 1 und 2)	710.900	. . . . .	710.900
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. . . . .	. . . . .
7			VII. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgnis des Reichsgesetzblattes	63.000	. . . . .	63.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	170.718	. . . . .	170.718
	3		Öffentliche Sicherheit	850.409	. . . . .	850.409
	4		Straßenbau	25.883	. . . . .	25.883
	5		Wasserbau	32.244	. . . . .	32.244
			Summe (Capitel 7, Titel 1—5)	1,142.254	. . . . .	1,142.254
			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
8	1		Landwehr	38.200	. . . . .	38.200
	2		Militär-Polizeiwache	34.370	. . . . .	34.370
	3		Gendarmerie	182.070	. . . . .	182.070
			Summe (Capitel 8, Titel 1 und 3)	254.640	. . . . .	254.640
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			A. Centrale.			
	1		Schulaufsicht	25	. . . . .	25
	2		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	12.000	. . . . .	12.000
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	200	. . . . .	200
	3		Statistische Centralcommission	3.080	250	3.330
	4		Geologische Reichsanstalt	2.400	. . . . .	2.400
	5		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	900	. . . . .	900
			Fürtrag	18.605	250	18.855

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag	18.605	250	18.855
9	6		Einnahmen für Kunst- und archäologische Zwecke:			
			a) Einnahmen für Kunstzwecke:			
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	5.140	.....	5.140
		2	Kunstschule in Krakau	430	.....	430
		3	Pavillon des amateurs auf dem Wiener Weltausstellungsplatze: Mietzinse	1.320	.....	1.320
			b) Einnahmen für archäologische Zwecke: Beiträge	.....	2.300	2.300
			Summe (Capitel 9, Titel 1—6)	25.495	2.550	28.045
			B. Cultus.			
	7		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Österreich unter der Enns	694.100	1.000	695.100
		2	Österreich ob der Enns	150.900	.....	150.900
		3	Salzburg	10.400	.....	10.400
		4	Tirol	106.700	200	106.900
		5	Vorarlberg	700	.....	700
		6	Steiermark	225.000	.....	225.000
		7	Kärnten	98.600	.....	98.600
		8	Krain	77.300	.....	77.300
		9	Triest	11.600	.....	11.600
		10	Görz	23.900	.....	23.900
		11	Istrien	12.400	.....	12.400
		12	Dalmatien	18.800	.....	18.800
		13	Böhmen	882.800	2.311	885.111
		14	Mähren und Schlesien	599.600	.....	599.600
		15	Galizien	439.200	.....	439.200
		16	Krakau	24.500	.....	24.500
		17	Bukowina	4	.....	4
			Summe (Titel 7, §§. 1—17)	3,376.504	3.511	3,380.015
		18	b) Einnahmen der Religionsfonds-Forste und Domänen	374.750	1.730	376.480
			Summe (Titel 7, §§. 1—18)	3,751.254	5.241	3,756.495
	8		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
			Beiträge	13.800	1.200	15.000
			Zusammen (Capitel 9, Titel 7 und 8)	3,765.054	6.441	3,771.495
	9		**C. Unterricht.**			
			Hochschulen.			
		1	Universitäten	110.700	.....	
			Entschädigung vom Wiener Stadterweiterungsfonde für die Baugruppe X/O an der Währingerstraße (3. und letzte Rate)	.....	140.000	260.700
			Beitrag des Bukowinaer gr. or. Religionsfondes zur Herstellung eines eigenen Gebäudes für das naturwissenschaftliche Institut, sowie zur Aufführung eines Neubaues für die Lehrerbildungsanstalt (3. Rate)	.....	10.000	
			Fürtrag	110.700	150.000	260.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	110.700	150.000	260.700
9	9	2	Theologische Facultäten	11.200	. . . . .	11.200
		3	Technische Hochschulen	84.300	. . . . .	84.300
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	12.000	. . . . .	12.000
			Summe (Titel 9, §§ 1—4) .	218.200	150.000	368.200
	10		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Real-Gymnasien	774.187	1.050	780.737
			Beiträge zur successiven Errichtung von Ober-Gymnasialclassen am Staats-Gymnasium in Radautz, und zwar:			
			vom Landesfonde	. . . . .	3.000	
			von der Stadtgemeinde	. . . . .	2.500	
		2	Realschulen	184.361	. . . . .	184.861
			Beiträge zur Errichtung der Staatsrealschule in Sechshaus	. . . . .	500	
			Summe (Titel 10, §§. 1 und 2) .	958.548	7.050	965.598
	11		Industrielles Bildungswesen.			
		1	Gewerbliche Schulen	40.700	. . . . .	40.700
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens .	750	. . . . .	750
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2) .	41.450	. . . . .	41.450
	12		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	252	. . . . .	252
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	2.875	. . . . .	2.875
		3	Nautische Unterrichtsanstalten	10.900	. . . . .	10.900
			Summe (Titel 12, §§. 1—3) .	14.027	. . . . .	14.027
	13		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	77.500	. . . . .	77.500
		2	Stipendien für Lehramtszöglinge, Rückersätze	260	. . . . .	260
		3	Zur Hebung des Volksschulwesens, Vorschuss-Rückersätze . . .	. . . . .	2.900	2.900
		4	Staats-Volksschulen	5.800	. . . . .	5.800
			Summe (Titel 13, §§. 1—4) .	83.560	2.900	86.460
	14		Stiftungen und Beiträge.			
		1	Beiträge	5.463	. . . . .	5.463
			Summe (Titel 14) .	5.463	. . . . .	5.463

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	15		**Studienfonde.**			
		1	Einnahmen der Fonde	70.746	. . . . .	72.443
			Robotreluitions- und Grundzinsrückstände (8. Rate)	. . . . .	1.697	
		2	Einnahmen der Studienfonds-Forste und Domänen	14.580	. . . . .	14.580
			Summe (Titel 15, §§. 1 und 2)	85.326	1.697	87.023
			Zusammen (Capitel 9, Titel 9—15)	1,406.574	161.647	1,568.221
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—15)	5,197.123	170.638	5,367.761
			X. Ministerium der Finanzen.			
10			**Finanzverwaltung.**			
	1		Central-Leitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements, und des Grundsteuer-Katasters)	3.500	. . . . .	3.500
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebüren-Bemessungsämter	9.700	. . . . .	9.700
	3		Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	1.800	. . . .	1.800
	4		Länderkassen	800	. . . . .	800
	5		Finanzwache (hierunter 260 fl. in Gold)	293.460	. . . . .	293.460
			Münzgewinn bei obigem Golde (23% Agio)	. . . . .	60	60
	6		Steuerämter	6.350	. . . . .	6.350
	7		Finanz-Procuraturen	20.000	. . . . .	20.000
	8		Zollverwaltung (hierunter 665 fl. in Gold)	1,431.490	. . . . .	1,431.490
			Münzgewinn bei obigem Golde (23% Agio)	. . . . .	210	210
	9		Evidenzhaltung des Grundsteuer-Katasters	180.000	. . . . .	180.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9)	1,947.100	270	1,947.370
11			**Allgemeine Kassenverwaltung.**			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden	94.600	. . . . .	94.600
	2		Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates	. . . . .	443.700	443.700
	3		Überschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Überschüssen	. . . . .	115	115
	4		Militär-Taxe	1,300.000	. . . . .	1,300.000
	5		Einnahme durch Beausgabung von neuen Kupferkreuzerstücken	. . . . .	400.000	400.000
	6		Verschiedene Zuflüsse	44.900	223.252	268.152
			Summe (Capitel 11, Titel 1—6)	1,439.500	1,067.067	2,506.567
			Directe Steuern.			
12			Grundsteuer	34,350.000	. . . . .	34,350.000
13			Gebäudesteuer	27,000.000	. . . . .	27,000.000
14			Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,457.000	. . . . .	1,457.000
15			Erwerbsteuer	10,360.000	. . . . .	10,360.000
16			Einkommensteuer	25,000.000	. . . . .	25,000.000
17			Steuer-Executions-Gebüren	. . . . .	575.000	575.000
18			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . . .	310.000	310.000
			Summe (Capitel 12—18)	98,167.000	885.000	99,052.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
19			**Zoll.**			
	1		Zolleinnahmen	44,929.900	. . . . .	44,929.900
	2		Münzgewinn von dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile der gesammten Netto-Zolleinnahmen in Gold	. . . . .	2,189.517	2,189.517
	3		Aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen	. . . . .	100.000	100.000
			Hievon das Agio 23%	. . . . .	23.000	23.000
			Summe (Capitel 19, Titel 1—3)	44,929.900	2,312.517	47,242.417
			Indirecte Abgaben.			
20			Verzehrungssteuer:			
	1		Branntweinsteuer	9,000.000	. . . . .	9,000.000
	2		Spiritus-Presshefensteuer	533.000	. . . . .	533.000
	3		Wein- und Moststeuer	4,232.000	. . . . .	4,232.000
	4		Biersteuer	23,576.000	. . . . .	23,576.000
	5		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	5,165.300	. . . . .	5,165.300
	6		Zuckersteuer	31,417.000	. . . . .	31,417.000
	7		Verbrauchssteuer von Mineralöl	1,595.100	. . . .	1,595.100
	8		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	2,118.000	. . . .	2,118.000
	9		Pachtungen	3,596.000	. . . . .	3,596.000
	10		Andere Einnahmen	22.900	. . . . .	22.900
	11		Gefälls-Sicherstellungen	2,850.000	. . . .	2,850.000
	12		Von der königl. ungar. Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	374.700	. . . . .	374.700
			Summe (Capitel 20, Titel 1—12)	84,480.000	. . . .	84,480.000
21			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	77.000	. . . . .	77.000
	2		„ „ Verschleißämter	20,367.000	. . . . .	20,367.000
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2)	20,444.000	. . . . .	20,444.000
22			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	73,120.000	. . . . .	73,120.000
	2		„ der General-Direction (hierunter 270.000 fl. in Gold)	818.000	. . . . .	818.000
			Münzgewinn bei obigem Golde (23% Agio)	. . . . .	62.000	62.000
			Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2)	73,938.000	62.000	74,000.000
23			Stempel	17,800.000	. . . . .	17,800.000
24			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	33,650.000	. . . . .	33,650.000
25			Lotto	20,224.000	. . . . .	20,224.000
26			Mauten	2,484.000	. . . .	2,484.000
27			Punzirung	225.400	. . . . .	225.400
28			Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	1,235.900	. . . . .	1,235.900
			Summe (Capitel 20—28)	254,481.300	62.000	254,543.300

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
29			Dikasterial-Gebäude	106.170	. . . . .	106.170
30			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	200.000	. . . . .	200.000
31			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,453.247	. . . . .	1,453.247
32			Münzwesen	203.589	160.000	363.589
			Zusammen (Capitel 10—32)	402,927.806	4,486.854	407,414.660
33			XI. Handels-Ministerium.			
	1		Centralleitung	1.000	16.992	17.992
	2		Gewerbe-Inspection	1.600	. . . . .	1.600
	3		Aichdienst	300.000	. . . . .	300.000
	4	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	472.000	. . . . .	472.000
		2	Beitrag zu außerordentlichen Neubauten	. . . .	5.180	5.180
			Summe (Titel 4, §§. 1 und 2)	472.000	5.180	477.180
	5		Post- und Telegraphen-Anstalt:			
		1	Für den Betrieb in Österreich	27,216.550	. . . . .	27,216.550
		2	Österreichische Postanstalt in der Türkei	82.500	. . . . .	82.500
			Summe (Titel 5, §§. 1 und 2)	27.299.050	. . . . .	27,299.050
	6		Postsparkassenamt	1,000.000	. . . . .	1,000.000
	7		Staats-Eisenbahnbau:			
		1	Beitrag des Landes Mähren zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	. . . . .	23.000	23.000
		2	Beitrag des Landes Böhmen zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	. . . . .	250.000	250.000
		3	Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zu den Kosten der Kerka-Wasserleitung	. . . . .	2.000	2.000
			Summe (Titel 7, §§. 1 und 3)	. . . . .	275.000	275.000
	8		Zinsen und Rückzahlung von dem an die Localbahn Botzen-Meran erfolgten Bauvorschusse:			
		1	Zinsen für das Jahr 1885	. . . . .	49.680	49.680
		2	Capitals-Rückerstattung	. . . . .	1.120	1.120
			Summe (Titel 8, §§. 1 und 2)	. . . . .	50.800	50.800
	9		Staats-Eisenbahn-Betrieb:			
		1	Für die Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg	53.000	. . . . .	53.000
		2	" " " Unterdrauburg-Wolfsberg	68.000	. . . .	68.000
			Interessentenbeiträge	. . . . .	1.710	1.710
			Summe (Titel 9, §. 2)	68.000	1.710	69.710
		3	Für die Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt (hierunter 490 fl. in Gold)	28.300	. . . . .	28.300
			Münzgewinn bei obigem Golde (23% Agio)	. . . . .	113	113
			Summe (Titel 9, §. 3)	28.300	113	28.413

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
33	9	4	Für die Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal (hierunter 367 fl. 50 kr. in Gold)	44.000	. . . . .	44.000
			Münzgewinn bei obigem Golde (23% Agio)	. . . . .	85	85
			Summe (Titel 9, §. 4) .	44.000	85	44.085
		5	Für die Bodenbacher Bahnstrecke in Gold	107.450	. . . . .	107.450
			Münzgewinn bei obigem Golde (23% Agio)	. . . . .	24.714	24.714
			Summe (Titel 9, §. 5) .	107.450	24.714	132.164
			Summe (Titel 9, §§. 1—5) .	300 750	26.622	327.372
	10		Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen, inclusive der Kaiserin Elisabeth-, Kaiser Franz Joseph- und Pilsen-Priesener Bahn.			
		1	Kronprinz Rudolf-Bahn:			
			Betriebseinnahmen	6,000.000	. . . . .	6,000.000
		2	Arlbergbahn und Traject-Betrieb, Braunau-Straßwalchener, Niederösterreichische (Donauufer-Bahn und südwestliche Linien), Rakonitz-Protiviner, Tarvis-Pontafeler, Kaiserin Elisabeth-, Kaiser Franz Joseph- und Pilsen-Priesener Bahn:			
			Betriebseinnahmen	30,769.450	. . . . .	30,769.450
			Beitrag der Commune Wien für den Wiener Bahnhof der Kaiser Franz Joseph-Bahn (in Silber)	. . . . .	25.313	25.313
			Summe (Titel 10, §. 2) .	30,769.450	25.313	30,794.763
		3	Istrianer Staatsbahn:			
			Betriebseinnahmen	240.200	. . . . .	240.200
		4	Dalmatiner Staatsbahn:			
			Betriebseinnahmen	65.650	. . . . .	65.650
		5	Staatsbahnen in Galizien (Dniester-, galizische Transversal- und Tarnow-Leluchower Bahn:			
			Betriebseinnahmen	2,502.700	. . . . .	2,502.700
			Summe (Titel 10, §§. 1—5) .	39,578.000	25.313	39,603.313
			Zusammen (Capitel 33, Titel 1—10) .	68,952.400	399.907	69,352.307
34			**XII. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Centralleitung	400	. . . . .	400
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	19.830	1.335	21.165
	3		Landescultur	1.900	. . . . .	1.900
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur	2.775	4.200	6.975
	5		Bergbehörden	1.651	. . . . .	1.651
	6		Maßen- und Freischurf-Gebüren	212.800	. . . . .	212.800
	7		Montan-Lehranstalten	4.760	. . . . .	4.760
	8		Staats-Pferdezuchtwesen	429.240	. . . . .	429.240
			Summe (Capitel 34, Titel 1—8) .	673.356	5.535	678.891

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
35	1		Forst- und Domänenwesen:			
		1	Forst- und Domänen-Directionen	3.820	.....	3.820
		2	Staatsforste	3,922.850	3.700	3,926.550
		3	Domänen-Objecte	20.530	.....	20.530
		4	Forstwartschulen	200	.....	200
			Summe (Titel 1, §§. 1—4)	3,947.400	3.700	3,951.100
	2		Montanwerke:			
		1	Centralleitung	35.737	.....	35.737
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	155.000	.....	155.000
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	207.279	.....	207.279
		4	Hüttenverwaltung Cilli	242.692	.....	242.692
		5	Bergdirection Idria	978.505	.....	978.505
		6	Bergdirection Brüx	299.980	.....	299.980
		7	Bergdirection Pribram	3,949.536	.....	3,949.536
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	476.577	.....	476.577
			Summe (Titel 2, §§. 1—8)	6,345.306	.....	6,345.306
			Summe (Capitel 35, Titel 1 und 2)	10,292.706	3.700	10,296.406
			Zusammen (Capitel 34 und 35)	10,966.062	9.235	10,975.297
36			XIII. Ministerium der Justiz.			
	1		Justizverwaltung in den Kronländern	18.073	.....	18.073
	2		Strafanstalten	710.000	.....	710.000
			Summe (Capitel 36, Titel 1 und 2)	728.073	.....	728.073
37			XIV. Oberster Rechnungshof	.....	.....	.....
38			XV. Pensions-Etat	75.241	.....	75.241
39			XVI. Subventionen und Dotationen.			
	1		B. Verkehrs-Anstalten.			
		1	Abschlagszahlungen aus den Reinertrags-Überschüssen auf die 4procentige Zinsenschuld für die vom Ärar gezahlten Garantie-Vorschüsse, und zwar:			
			a) von der Kaschau-Oderberger Bahn 100.900 fl.	.....	124.500	124.500
			b) von der Brünn-Rossitzer Bahn 23.600 fl.			
		2	6 Procent Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen	.....	10.000	10.000
			Münzgewinn von 134.500 fl. zu 0 Procent	.....	.....	.....
			Zusammen (Capitel 39, Titel 1, §§. 1 und 2)	.....	134.500	134.500
40			XVII. Staatsschuld.			
	1		Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Rente-Obligationen	.....	9,160.723	9,160.723
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	.....	60.000	60.000
			Summe (Capitel 40, Titel 1 und 2)	.....	9,220.723	9,220.723

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
41			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Einnahmen an Blanquetten-Gebüren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	14.000	. . . . .	14.000
	2		Erlös für Blanquetten zu Zinsen-Quittungen	600	. . . . .	600
			Summe (Capitel 41, Titel 1 und 2) .	14.600	. . . . .	14.600
42			**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume.**			
	1		An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittels Specialgesetzen ertheilt worden ist	. . . . .	11.995	11.995
	2		An Lehen-Allodialisirungs-Gebüren und Ablösungen von Gerechtsamen	. . . . .	12.105	12.105
	3		Für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1886 zu veräußernde Staatseigenthum	. . . . .	70.000	70.000
	4		An Aufzahlung für die tauschweise Überlassung des St. Wenzel-Strafhausgebäudes in Prag an die dortige Gemeinde (zweite Rate)	. . . . .	140.000	140.000
			Summe (Capitel 42, Titel 1—4) .	. . . . .	234.100	234.100
43			**XX. Entschädigung seitens der Kaiser Ferdinands-Nordbahn für den Aufschub des staatlichen Heimfallsrechtes hinsichtlich der Eisenbahnstrecken: Floridsdorf, Jedlesee, Gänserndorf, Marchegg und Oderberg-preußische Grenze (§. 6 des Übereinkommens vom 10. Jänner und 17. Juli 1885, R. G. Bl. Nr. 122)**	. . . . .	1,314.732	1,314.732

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	.....	.....	.....
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	.....	.....	.....
3			III. Reichsrath	.....	.....	.....
4			IV. Reichsgericht	.....	.....	.....
5			V. Ministerrath	710.900	.....	710.900
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	.....	.....	.....
7			VII. Ministerium des Innern	1,142.254	.....	1,142.254
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	254.640	.....	254.640
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,197.123	170.638	5,367.761
10 bis 32			X. Ministerium der Finanzen	402,927.806	4,486.854	407,414.660
33			XI. Handels-Ministerium	68,952.400	399.907	69,352.307
34 u. 35			XII. Ackerbau-Ministerium	10,966.062	9.235	10,975.297
36			XIII. Ministerium der Justiz	728.073	.....	728.073
37			XIV. Oberster Rechnungshof	.....	.....	.....
38			XV. Pensions-Etat	75.241	.....	75.241
39			XVI. Subventionen und Dotationen	.....	134.500	134.500
40			XVII. Staatsschuld	.....	9,220.723	9,220.723
41			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	14.600	.....	14.600
42			XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	.....	234.100	234.100
43			XX. Entschädigung seitens der Kaiser Ferdinands-Nordbahn für den Aufschub des staatlichen Heimfallsrechtes hinsichtlich der Eisenbahnstrecken: Floridsdorf, Jedlesee, Gänserndorf, Marchegg und Oderberg-preußische Grenze (§. 6 des Übereinkommens vom 10. Jänner und 17. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 122)	.....	1,314.732	1,314.732
			Gesammtsumme der Bedeckung	490,969.099	15,970.689	506,939.788

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über die

Zuschrift des k. k. Landesgerichtes in Strafsachen zu Wien vom 1. October 1885, Z. 14.474, betreffend die Zustimmung des Abgeordnetenhauses zur gerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Engelbert Pernerstorfer.

Herr Isidor Singer, Schriftsteller in Wien, hat nach durchgeführter Voruntersuchung gegen Herrn Josef Winter, Herrn Engelbert Pernerstorfer und Herrn Franz Pichler am 10. März 1885 bei dem k. k. Landesgerichte in Strafsachen zu Wien die Anklageschrift wegen des Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre nach §§. 488 und 491 St. G. B. überreicht, weil Herr Engelbert Pernerstorfer als Redacteur der in Wien erscheinenden Zeitschrift „Deutsche Worte", Novemberheft 1884, einen von Herrn Josef Winter verfassten Artikel, in welchem Schmähungen gegen die Person des Herrn Isidor Singer enthalten sind, aufgenommen und zur Drucklegung befördert haben soll.

Infolge dieser Anklage hat das k. k. Landesgericht in Wien an das hohe Präsidium des Hauses der Abgeordneten unter Mittheilung der Strafacten das Ansuchen um die Zustimmung des hohen Abgeordnetenhauses zur gerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Engelbert Pernerstorfer gestellt.

Nach Prüfung der Acten ergibt sich, dass hier eine tendenziöse, auf die parlamentarische Wirksamkeit des Reichsrathsabgeordneten Engelbert Pernerstorfer abzielende Anklage umsoweniger vorliege, als die gerichtliche Verfolgung desselben zu einer Zeit eingeleitet wurde, in der Herr Engelbert Pernerstorfer überhaupt noch nicht dem Parlamente angehörte.

Nachdem es sich hier weiters um die Prüfung behaupteter Verletzung eines Privatrechtes handelt, und anderseits die beiden Mitgeklagten durch eine Verzögerung des Laufes des Strafverfahrens wesentlich beeinträchtigt erscheinen könnten, so findet der Ausschuss keinen Grund, bei dem hohen Abgeordnetenhause zu beantragen, die Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung zu verweigern.

Vielmehr stellt er den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Über das mit Note des k. k. Landesgerichtes in Strafsachen zu Wien dd. 1. October 1885, Z. 14.474, gestellte Ansuchen wird zur gerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Engelbert Pernerstorfer die Zustimmung ertheilt.

Wien, 14. October 1885.

Coronini,
Obmann.

Zucker,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über das

Einschreiten des k. k. Landesgerichtes zu Wien vom 1. October 1885, Z. 34765, um Zustimmung des Abgeordnetenhauses zur Fortsetzung der über die Klage des Dr. August Rohling, Professors der Universität zu Prag, gegen den Reichsrathsabgeordneten Dr. Josef Samuel Bloch wegen Vergehens der Ehrenbeleidigung nach den §§. 487, 488 und 491 St. G. eingeleiteten gerichtlichen Verfolgung.

Mit Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 12. Februar 1884 wurde über Ansuchen des k. k. Landesgerichtes Wien vom 24. August 1883, Z. 29028, die Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Dr. Josef Samuel Bloch ertheilt, gegen welchen von dem Herrn Dr. August Rohling, ordentlichem Professor an der Universität zu Prag, am 10. August 1883 bei dem k. k. Landesgerichte in Wien wegen des durch die Veröffentlichung mehrerer Artikel in der Zeitung „Morgenpost" angeblich begangenen Vergehens der Ehrenbeleidigung die Strafanzeige überreicht worden war.

Wie nun in der neuerlichen Zuschrift des k. k. Landesgerichtes zu Wien in Strafsachen dd. 1. October 1885, Z. 34765, hervorgehoben wird, konnte das wider Herrn Dr. Josef Samuel Bloch über Zustimmung des Abgeordnetenhauses eingeleitete Strafverfahren bisher nicht zu Ende geführt werden, da Herr Dr. Josef Samuel Bloch den Wahrheitsbeweis angetreten hat und die diesfalls gepflogenen umfangreichen Erhebungen erst im Sommer laufenden Jahres abgeschlossen worden sind.

Da nun inzwischen die Sessionsdauer des Abgeordnetenhauses, welches die erwähnte Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Herrn Dr. Josef Samuel Bloch ertheilt hatte, abgelaufen und ein neugewähltes Abgeordnetenhaus zusammengetreten ist, dessen Mitglied Herr Dr. Bloch abermals geworden ist, so erscheint zur Fortsetzung der eingeleiteten gerichtlichen Verfolgung gegen den genannten Abgeordneten die Zustimmung des dermaligen Abgeordnetenhauses erforderlich.

Da nun kein Grund vorhanden ist, die von dem früheren Abgeordnetenhause ertheilte Zustimmung nunmehr zu verweigern, so stellt der Immunitätsausschuss den Antrag, das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Über das Ansuchen des k. k. Landesgerichtes Wien in Strafsachen dd. 1. October 1885, Z. 34765, wird die Zustimmung zur Fortsetzung der über die Ehrenbeleidigungsklage des Herrn Dr. August Rohling gegen den Abgeordneten Dr. Josef Samuel Bloch eingeleiteten strafgerichtlichen Verfolgung ertheilt."

Wien, 14. October 1885.

Coronini,
Obmann.

Dr. Wolfgang Kusch,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Wehrausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Aushebung der für Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Rekrutencontingente im Jahre 1886.

Die unter Zahl 2 der Beilagen vertheilte Regierungsvorlage enthält den auf Grund des giltigen Wehrgesetzes für das Jahr 1886 erhobenen Anspruch zur Aushebung der Contingente, welche im Verhältnisse der Bevölkerungsziffer auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallen. Die Zahl der für das stehende Heer und die Ersatzreserve beanspruchten Rekruten ist den Contingenten der Vorjahre ganz gleich.

Der Wehrausschuss beantragt demnach, das hohe Abgeordnetenhaus wolle der angeschlossenen Regierungsvorlage in unveränderter Fassung seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 14. October 1885.

Kinsky,
Obmann.

Mattuš,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . 188 ,

womit die

Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Rekrutencontingente im Jahre 1886 bewilligt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Aushebung der mit 55.922 Mann für das stehende Heer (Kriegsmarine), dann mit 5.592 Mann für die Ersatzreserve, auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Jahrescontingente aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen, wird für das Jahr 1886 bewilligt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichs-Kriegs-Minister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zuschrift

des

Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern und des Herrn Ackerbauministers vom 13. October 1885, Z. 15915 an das Präsidium des Abgeordnetenhauses (139/A. H.).

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern und der Ackerbauminister beehren sich, dem löblichen Präsidium die im Grunde §. 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, erlassenen kaiserlichen Verordnungen vom 18. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 94, betreffend die Gewährung von weiteren Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch die Überschwemmungen vom Jahre 1884 heimgesuchten Gegenden von Galizien, Lodomerien und Krakau, und vom 5. September 1885, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Leistung eines Staatsbeitrages zu dem Mehrerfordernisse für die im §. 2 des Gesetzes vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31, bezeichneten Arbeiten am Etsch- und Eisackflusse, sammt Motiven zur gefälligen Einleitung der verfassungsmäßigen Behandlung zu übermitteln.

Kaiserliche Verordnung vom 18. Mai 1885,

betreffend die

Gewährung von weiteren Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch die Überschwemmungen vom Jahre 1884 heimgesuchten Gegenden von Galizien, Lodomerien und Krakau.

Auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Meine Regierung wird ermächtigt, zur weiteren Bekämpfung des Nothstandes in den durch die Überschwemmungen vom Jahre 1884 heimgesuchten Gegenden Meines Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau folgende Beträge aus Staatsmitteln nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes zu erfolgen, und zwar:

1. den Betrag von 150.000 fl. zu nicht zurückzahlenden Unterstützungen an die hilfsbedürftige Bevölkerung;

2. den Betrag von 300.000 fl. zu unverzinslichen Vorschüssen an hilfsbedürftige Landwirthe unter der Haftung des galizischen Landesfondes für die Rückzahlung dieser Vorschüsse.

§. 2.

Die Rückzahlung der Vorschüsse hat in sechs gleichen Jahresraten, vom 1. Jänner 1886 angefangen, zu erfolgen.

Rückständige Raten werden von den mit Vorschüssen Betheilten im Verwaltungswege einzubringen sein.

§. 3.

Rechtsurkunden, Eingaben und Amtshandlungen in Betreff der in dem §. 1 bezeichneten Unterstützungen und Vorschüsse, insbesondere auch in Betreff der Sicherstellung der letzteren, dann Urkunden, welche zur Beschaffung des vom galizischen Landtage anläßlich der Überschwemmung vom Jahre 1884 behufs Unterstützung hilfsbedürftiger Landwirte beschlossenen Landesanlehens bis zum Höchstbetrage von 200.000 fl. ausgefertigt werden, sowie die Theilschuldverschreibungen und Coupons der Theilschuldverschreibungen dieses Anlehens, werden von der Stempel- und Gebürenpflicht befreit.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Schönbrunn, 18. Mai 1885.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Ziemiałkowski** m. p. **Falkenhayn** m. p.

Pražák m. p. **Conrad** m. p. **Welsersheimb** m. p.

Dunajewski m. p. **Pino** m. p.

Kaiserliche Verordnung vom 5. September 1885,

betreffend die

Leistung eines Staatsbeitrages zu dem Mehrerfordernisse für die im §. 2 des Gesetzes vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31, bezeichneten Arbeiten am Etsch- und Eisackflusse.

Auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Meine Regierung wird ermächtigt, zur Deckung des Mehrerfordernisses von 611.000 fl. für die im §. 2 des Gesetzes vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31, bezeichneten Arbeiten am Etsch- und Eisackflusse einen Beitrag aus dem Staatsschatze im gleichen Verhältnisse, wie zu den ursprünglich angenommenen Erfordernissummen, somit im Betrage von 366.600 fl. zu leisten, wenn der übrige Theil des Mehrerfordernisses zu Lasten des Landes Tirol übernommen wird.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Ackerbaues, des Innern und der Finanzen beauftragt.

Schönbrunn, 5. September 1885.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Ziemiałkowski** m. p. **Falkenhayn** m. p.

Prazák m. p. **Conrad** m. p. **Welsersheimb** m. p.

Dunajewski m. p. **Pino** m. p.

Motive

zu der

kaiserlichen Verordnung vom 18. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 94, betreffend die Gewährung von weiteren Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch die Überschwemmungen vom Jahre 1884 heimgesuchten Gegenden von Galizien, Lodomerien und Krakau, und

zu der

kaiserlichen Verordnung vom 5. September 1885, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Leistung eines Staatsbeitrages zu dem Mehrerfordernisse für die im §. 2 des Gesetzes vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31, bezeichneten Arbeiten am Etsch- und Eisackflusse.

Der galizische Landtag hat in der Sitzung vom 17. October 1884 einen Beschluss gefasst, mit welchem der Landesausschuss beauftragt wurde, die Regierung um die Erwirkung von weiteren Unterstützungen aus Staatsmitteln im Betrage von 600.000 fl. für die durch Überschwemmungen im Jahre 1884 heimgesuchten Gegenden Galiziens dringend zu bitten.

Ein Theilbetrag von 300.000 fl. sollte nach diesem Beschlusse zur Verabfolgung von nicht rückzahlbaren Unterstützungen an die hilfsbedürftige Bevölkerung dienen, während ein gleicher Betrag von 300.000 fl., für dessen Rückzahlung die Haftung auf den galizischen Landesfond übernommen wurde, als unverzinslicher, in sechs Jahresraten vom 1. Jänner 1886 an zurückzuzahlender Vorschuss an hilfsbedürftige Landwirte zur Beschaffung des nöthigen Samengetreides für den Sommeranbau verwendet werden sollte.

Diese landtäglichen Beschlüsse wurden vom Statthalter sofort vorgelegt und hat derselbe die Bitte um deren aufrechte Erledigung in wiederholten Berichten erneuert.

Dessenungeachtet glaubte die Regierung, wie sie dies auch in der anlässlich der Vorlage der kaiserlichen Verordnung vom 28. Juli 1884, R. G. Bl. Nr. 130, in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 4. December 1884 abgegebenen Erklärung angedeutet hatte, mit der weiteren Behandlung des Gegenstandes innehalten und vorerst noch eingehende Erhebungen zu dem Zwecke pflegen lassen zu sollen, um nur in dem Falle der unabweislichen Nothwendigkeit die Staatsmittel in dieser Richtung noch weiter in Anspruch zu nehmen.

Das Ergebnis dieser Erhebungen, welche naturgemäß eine längere Zeit in Anspruch nehmen mussten, hat der Statthalter gegen Ende des Monates April laufenden Jahres vorgelegt.

In den von den Bezirkshauptmannschaften gelieferten Nachweisungen wurde der zur Subsistenz der nothleidenden Bevölkerung in den von den Überschwemmungen betroffenen 44 politischen Bezirken bis zur diesjährigen Ernte erforderliche Bedarf nach Abschlag der damals noch zur Verfügung gestandenen Staats- und Landesmittel mit 416.382 fl. beziffert.

Auf Grund dieser Berichte der Unterbehörden hat der Statthalter den Antrag auf Gewährung von Unterstützungen in der vollen vom Landtage beantragten Höhe erneuert, und unter Hinweis auf die überaus traurige Lage der von der Überschwemmung heimgesuchten Bevölkerung, auf die, vorwiegend infolge des immer mehr um sich greifenden Elends in 10 politischen Bezirken epidemisch auftretenden Krankheiten und auf die imminente Gefahr einer Hungersnoth wärmstens unterstützt.

Unter diesen Verhältnissen hielt nunmehr auch die k. k. Regierung eine weitere Staatshilfe für nicht mehr vermeidlich.

Die nicht zurückzuzahlenden Unterstützungen (§. 1, 1) hat jedoch die Regierung mit Rücksicht auf die dringende Nothwendigkeit den Staatsschatz thunlichst zu schonen, und im Hinblicke auf den Umstand, dass eine Besserung der Erwerbsverhältnisse mit dem Eintritte der günstigen Jahreszeit angehofft werden konnte, mit 150.000 fl. festgesetzt.

Dagegen wurde an der zu Vorschüssen vom Landtage erbetenen Summe von 300.000 fl. (§. 1, 2) festgehalten. Da diese Vorschüsse dem Staate ohnehin rückerstattet werden müssen, können sie nur als eine vorübergehende Belastung des Staatsschatzes angesehen werden, zudem war aber diese Summe nach dem Berichte des Statthalters nahezu vollständig verausgabt, indem der galizische Landesausschuss als die Zeit des Sommeranbaues gekommen und die Frage der Gewährung eines Staatsvorschusses noch nicht entschieden war, durch die Nothlage im Lande sich gedrängt sah, aus den momentan vorhandenen Barbeständen des Landesfondes an hilfsbedürftige Landwirte unverzinsliche Vorschüsse unter Anhoffung der Refundirung derselben seitens des Staatsschatzes einstweilen zu erfolgen.

Hiebei wird bemerkt, dass der Landesausschuss in Vollziehung des erwähnten landtäglichen Beschlusses die Urkunde über die Haftung des galizischen Landesfondes für die Rückzahlung dieses Staatsvorschusses von 300.000 fl. rechtskräftig ausgefertigt hat.

Der §. 2 der kaiserlichen Verordnung handelt von der Rückzahlung der Vorschüsse, sowie von der Einbringung rückständiger Vorschussrathen und enthält hierüber die gleichen Bestimmungen wie die kaiserliche Verordnung vom 28. Juli 1884, R. G. Bl. Nr. 130.

Zu §. 3. Außer den obigen Beschlüssen hat der galizische Landtag einen Gesetzentwurf votirt, nach welchem behufs der Unterstützung hilfsbedürftiger Landwirte ein Landesanlehen zum Höchstbetrage von 200.000 fl. aufgenommen und zur Erlangung dieses Betrages im Baren, Theilschuldverschreibungen in der hiezu nöthigen Zahl emittirt werden sollen.

Zugleich hat der Landtag in einer Resolution die Regierung um die Erwirkung der Stempel- und Gebürenbefreiung für dieses Anlehen gebeten.

Der Entwurf des bezüglichen Landesgesetzes ist mit der Allerhöchsten Entschließung vom 16. Jänner l. J. sanctionirt worden.

Die Ausgabe der bezüglichen zu 4½ Procent verzinslichen Theilschuldverschreibungen, sowie der Plan der Tilgung derselben, welche in 37½ Jahren vom 1. November 1885 zu erfolgen hat, wurde vom Finanzministerium genehmigt und in Betreff der Gebüren- und Stempelbefreiung im Grunde Allerhöchster Ermächtigung unterm 14. März l. J. im hohen Abgeordnetenhause eine hierauf bezügliche Regierungsvorlage eingebracht, welche jedoch der verfassungsmäßigen Erledigung nicht zugeführt worden ist. Da aber mit der Realisirung und Verwendung dieses Landesanlehens mit Rücksicht auf den Zweck, zu welchem es geschlossen werden sollte, nicht weiter gezögert werden konnte, so nahm die Regierung keinen Anstand, eine Bestimmung in die den Gegenstand dieser Vorlage bildende kaiserliche Verordnung vom 18. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 94, aufzunehmen, wobei bemerkt wird, dass nur solche Begünstigungen darin in Anspruch genommen werden, welche unter ähnlichen Verhältnissen wiederholt im Wege der Reichsgesetzgebung zugestanden worden sind.

Was die kaiserliche Verordnung vom 5. September 1885, R. G. Bl. Nr. 121, betrifft, wird folgendes bemerkt:

Als der Landtag von Tirol in der Sitzung vom 30. November 1882 über die Action des Landes hinüchtlich jener Schaden schlüssig wurde, welche die im September und October desselben Jahres eingetretenen Katastrophen an den Regulirungswerken der Etsch- und des Eisackflusses bewirkt hatten, lagen dem Landtage als Grundlage zur Bemessung des bezüglichen Erfordernisses die zwischen den beiden Katastrophen vorgenommenen und unmittelbar nach der zweiten Katastrophe nach Thunlichkeit ergänzten technischen Erhebungen vor.

Hienach ergab sich das Erfordernis wie folgt:

Für die Wiederherstellung der zerstörten Regulirungsbauten in den drei Etsch-Sectionen Passer-Eisackmündung, Gmund-Masetto, Masetto-Sacco (auf Grund der Commissionsprotokolle vom 27. September, 24. und 26. October 1882, dann des Berichtes der Bauleitung vom 14. November 1882) . . . . . 754.000 fl.

Für die Reconstructionen in der sogenannten neutralen Etschstrecke, das ist von der Eisackmündung zur Gmunder Eisenbahnbrücke (auf Grund des Berichtes der Bauleitung vom 14. November 1882) 75.000 fl.

Für den Abbau des Eisackflusses bei seiner Ausmündung in die Etsch (auf Grund des Berichtes der Bauleitung vom 14. November 1882) . . . . . 142.000 fl.

Diese Erfordernisansätze bildeten also das Substrat für die Landtagsbeschlüsse vom 30. November 1882 und somit auch späterhin für den §. 2 des Reichsgesetzes vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31, womit eine Quote (60 Procent) des vom Landtage angenommenen Erfordernisses auf den Staatsschatz übernommen worden ist.

Thatsächlich konnte aber das Auslangen mit diesen veranschlagten Summen nicht gefunden werden, was in folgenden Umständen seinen Grund hat:

Die Erhebungen waren, wie erwähnt, zwischen der ersten und zweiten Katastrophe und unmittelbar nach der zweiten vorgenommen worden, somit zu einer Zeit, in der sich, da die Hochwässer noch nicht ganz abgeflossen waren, der volle Umfang der Verheerungen nicht genau wahrnehmen ließ; die nothwendigen Arbeiten erwiesen sich umfangreicher, als jene Erhebungen hatten annehmen lassen und insbesondere fanden sich Flussbetterhöhungen von unerwarteter Größe vor, welche kostspielige Baggerungen erheischten.

Der Wasserstand im Winter 1882—1883 war den Arbeiten ungünstig, und schließlich vertheuerten sich die Arbeiten durch die nach den Katastrophen eingetretene außerordentliche Höhe der Arbeitslöhne.

Mit dem Abschlusse der in Rede stehenden Arbeiten ergab sich gegenüber den Erfordernisansätzen des §. 2 des oben berufenen Gesetzes ein Mehraufwand von 611.000 fl. Die Deckung dieses Mehraufwandes hatte deshalb den Charakter der Dringlichkeit, weil der Theilbetrag von 464.810 fl. theils (175.751 fl.) aus dem Nothstandsanlehen des Landes Tirol, theils (289.059 fl.) aus jenen Fonds, welche für die normalen Etschregulirungsbauten nach dem Gesetze vom 23. April 1879, R. G. Bl. Nr. 64, bestimmt sind, geleistet worden war und die Refundirung an letztere Fonds nothwendig wurde, damit diese ihren Zwecken entsprechen, beziehungsweise die normalen Regulirungsbauten fortsetzen konnten.

Hinsichtlich der Concurrenz von Reichs- und Landesmitteln zur Deckung dieses Mehrerfordernisses von 611.000 fl. wurde das im §. 2 des Gesetzes vom 13. März 1883 für den ursprünglichen Bedarf angenommene Verhältnis (60 : 40) als maßgebend angesehen; es sind somit 366.600 fl. auf den Staatsschatz übernommen worden, während der Landesausschuss von Tirol die definitive Tragung von 244.400 fl. aus Landesmitteln, gegen nachträgliche Rechtfertigung, im Landtage beschlossen hat.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Antrag

des

Abgeordneten Ritter v. Jaworski und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehemöglichst eine Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, durch welche Eingangszölle von Getreide in gleicher Höhe eingeführt werden, wie dies von Seiten des Deutschen Reiches durch die Reichsgesetze vom 20. Februar 1885 und 22. Mai 1883 festgestellt wurde.

Wien, 16. October 1885.

Jaworski.
Ruczka.
Tyszkiewicz.
Benoë.
Starzyński.
Czaykowski Ladislaus.
Hompesch.
Loś.
Zawadzki.
Grocholski.
Chotkowski.
Czaykowski Alfons.
Chamiec.
R. Potocki.
Kopyciński.
Dzieduszycki.
Madeyski.
Orzechowski.
Kielanowski.
Goluchowski.
St. Wysocki.
Dr. Bloch.
Smarzewski.
Dzwonkowski.
Dr. Lewakowski.
Skarszewski (Żuk).
Lewicki.
Romaszkan.
Bobrzyński.
Jasiński.
Czerkawski.
Klucki.
Szymanowski.
Mochnacki.
Sawczyński.
Bartoszewski.
Zatorski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Kreuzig, Dr. Kronawetter und Dr. Lueger.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei der nachfolgende Gesetzentwurf der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.

Bei §. 74 des Gesetzes über das Bagatellverfahren vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66, ist das erste Alinea in folgender Weise zu ergänzen:

§. 74. In dem Urtheile ist der unterliegenden Partei der Ersatz der durch den Rechtsstreit der Gegenpartei verursachten Kosten aufzuerlegen,

„jedoch nur insoweit als es Stempel und Gebüren betrifft, Vertretungskosten dürfen nicht zuerkannt werden".

Wien, 16. October 1885.

Dr. Karl Lueger. A. Kreuzig.

Dr. Ferd. Kronawetter.

Ritter v. Schönerer.

Türk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Abrahamowicz, Chrzanowski und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Der Eisenbahnausschuss wird beauftragt, die Ergebnisse der auf Veranlassung des k. k. Handelsministeriums in den Jahren 1882 und 1883 abgehaltenen Tarifenquête einer gründlichen Prüfung zu unterziehen, und mit Berücksichtigung der darin ausgesprochenen Grundsätze, sowie der seither gemachten Erfahrungen geeignete Maßregeln behufs Regelung des Tarifwesens unter Wahrung der heimischen landwirtschaftlichen, industriellen und Handelsinteressen dem hohen Hause vorzuschlagen.

Wien, 16. October 1885.

Zuk-Skarszewski.
E. Dzwonkowski.
Ruczka.
Alfons Czaykowski.
W. Czaykowski.
Loś.
Roman Potocki.
Dzieduszycki.
Goluchowski.
Lewicki.
Klucki.
Romaszkan.
Starzyński.
Szymanowski.
Hompesch.
Bartoszewski.
Ochrymowicz.
Tyszkiewicz.
Jaworski.

Abrahamowicz.
Chrzanowski.
Smarzewski.
Benoë.
Sawczyński.
Mochnacki.
Grocholski.
Kielanowski.
Madeyski.
Kopycyński.
Chamiec.
Gniewosz.
Zawadzki.
Bloch.
Jasiński.
Orzechowski.
Wysocki.
Bobrzyński.
Zatorski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Gustav Ritter v. Wiedersperg und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Alinea 2 und 4 des durch die Novelle vom 2. October 1882, R. G. Bl. Nr. 158, abgeänderten §. 21, sowie der §. 23 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat fortan zu lauten, wie folgt:

Alinea 2.

Dieselben sind zur Wahl der Garnison, sowie des Jahres der einjährigen Dienstleistung bis zum 1. October des Jahres, in welchem sie in das fünfundzwanzigste Lebensjahr treten, jene Studirende der Medicin aber, welche als Doctoren der Medicin den Einjährigfreiwilligendienst im Militärsanitätsdienste ableisten wollen, selbst bis zum 1. October des Jahres, in welchem sie das dreißigste Jahr vollenden, berechtigt und dürfen, wenn sie die Kosten der eigenen Wohnung tragen, nicht kasernirt werden.

Alinea 4.

Jenen Studirenden der Medicin, welche die Begünstigung des ausnahmsweisen Aufschubes bis zum dreißigsten Lebensjahr in Anspruch genommen, jedoch den akademischen Doctorgrad nicht erlangt haben, ist die Zeit vom 1. October jenes Jahres, in welchem sie in das fünfundzwanzigste Lebensjahr treten, bis zum Zeitpunkte des Dienstantrittes in die Gesammtdienstzeit nicht einzurechnen.

§. 23.

Studirende der Medicin können ihren Einjährigfreiwilligendienst entweder als Combattanten in der Armee ableisten oder aber den Antritt des Präsenzdienstes bis nach erlangtem Doctorgrade verschieben und dann ihr Freiwilligenjahr als Assistenzärzte in Militärspitälern oder bei der Truppe abdienen.

Im Kriege werden dieselben in Übereinstimmung mit ihrer Dienstpflicht entweder im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr, auch in Feld- oder anderen Spitälern verwendet.

Veterinäre können ihren Freiwilligendienst als thierärztliche Praktikanten bei einem Cavallerie- oder Artillerieregimente oder bei einer Fuhrwesenfeldescadron leisten, wenn sie die Befähigung dazu nachweisen.

Wien, 16. October 1885.

Fr. Weber.
Bojakowsky.
A. Fürst Schwarzenberg.
Dr. Mattuš.
Dr. W. Kaunic.
Dr. E. Spáček.
Bromovský.
Zucker.
Jahn.
Schönborn.
Zeithammer.
Belcredi.
F. v. Kleist.
v. Wiedersperg.
Alfred Liechtenstein.
Kinsky.
Nadherny.
Dr. Rieger.
Dr. Steidl.
Schindler.
J. Pleva.
Fabian.
Dr. Engel.
Giovanelli.
Fanderlík.
Wratislaw.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Mattuš und Genossen.

Die Gefertigten beantragen, das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die Dienstesbehandlung der Supplenten und Hilfslehrer an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, seine Zustimmung ertheilen.

In formeller Beziehung wolle der Antrag dem Budgetausschusse zur Vorberathung und Antragstellung zugewiesen werden.

Wien, 16. October 1885.

Dr. Mattuš.
Ladislaus Masek.
Dr. Mikyška.
Weber.
Dr. Žáček.
Skopalik.
Dr. Engel.
Bojakowsky.
Belcredi.
Dr. Kuši.
Ignaz Wurm.
Dr. Karl Dostal.

Jireček.
L. Pollak.
Egid. Jahn.
Bromovský.
Em. Tonner.
Jg. Skokánek.
Schindler.
Josef Klima.
Friedr. Hájek.
Dürich.
Dr. Rieger.
Zeithammer.

Dr. Steidl.
Dr. Slavík.
Kaizl.
Karl Adámek.
Dr. J. Krofta.
V. Hevera.
Srom.
W. Fišera.
Dr. Spaček.
W. Sulc.
W. Penk.
Veselý.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Dienstesbehandlung der Supplenten und Hilfslehrer an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Supplenten und Hilfslehrer, welche nach erlangter vollständiger Lehrbefähigung durch drei Jahre an einer Staatsmittelschule oder einer Lehrerbildungsanstalt ununterbrochen und in zufriedenstellender Weise gedient haben, genießen die Begünstigung, dass für ihre Unterbringung, falls sie an einer Lehranstalt entbehrlich geworden sind, an einer anderen Lehranstalt unter Bevorzugung vor Lehrkräften mit kürzerer Supplentendienstzeit vorzusorgen ist.

Die an einer Communal- oder Landesanstalt der genannten Art, rücksichtlich welcher die Reciprocität (§. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 46) besteht, vollendete Supplentendienstzeit ist ebenso anzusehen, als wenn dieselbe an einer Staatsanstalt zurückgelegt worden wäre.

§. 2.

Die Substitutionsgebür der Supplenten und Hilfslehrer, welche an Staatsmittelschulen und Lehrerbildungsanstalten nach erlangter vollständiger Lehrbefähigung mit der Lehrverpflichtung eines wirklichen Lehrers durch fünf Jahre ununterbrochen und in zufriedenstellender Weise gedient haben, wird um zweihundert Gulden erhöht.

Eine gleiche Erhöhung hat unter denselben Bedingungen nach einer zehnjährigen Supplentendienstzeit neuerdings stattzufinden.

In jedem Falle ist die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits zurückgelegte Dienstzeit einzurechnen.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem 1. Juli 1886 in Wirksamkeit zu treten hat, wird der Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Lienbacher und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

I. Der nachfolgende Gesetzesentwurf wird zum Beschlusse erhoben.

II. Dieser Antrag wird dem Justizausschusse zur Vorberathung und Antragstellung zugewiesen.

Wien, 14. October 1885.

Lienbacher.
Brandis.
Hayden.
Prinz Alois Liechtenstein.
Dr. Victor Fuchs.
Dr. Oelz.
Dr. Kathrein.
Dr. Rapp.
Wenger.
Propst Weißsteiner.

Prinz Alfred Liechtenstein.
Zehetmayr.
Mathias Neumayer.
Doblhamer.
Franz Fischer.
Plaſs.
Rogl.
Moser.
Sternbach.
Thurnher.

Gesetz

vom . . . . . .,

wegen

Darleihung von Capitalien der Pflegebefohlenen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Capitalien der Pflegebefohlenen können aus cumulativen und anderen Waisencassen gegen gesetzmäßige Sicherheit auf unbewegliche Güter zu dem ortsüblichen Zinsfuße, jedoch nicht unter vier Procent, dargeliehen werden.

Zur Vereinbarung eines Zinsfußes unter vier Procent ist die Zustimmung des Oberlandesgerichtes erforderlich.

Artikel II.

Wurden derlei Capitalien vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu einem höheren Zinsfuße dargeliehen, und wird der letztere diesem Gesetze gemäß herabgesetzt, so genießen die darauf bezüglichen Amtshandlungen die Stempel- und Gebürenfreiheit. Diese kommt allen Erklärungen, Protokollen, Ausfertigungen, Eingaben und Beilagen, jedoch nur insoweit zu, als sie zur Durchführung der erwähnten, im Wege des nicht streitigen Verfahrens zu bewirkenden Amtshandlungen bestimmt sind.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Die Minister der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Lienbacher und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

I. Der nachfolgende Gesetzesentwurf wird zum Beschlusse erhoben.

II. Dieser Antrag wird dem Steuerausschusse zur Vorberathung und Antragstellung zugewiesen.

Wien, 14. October 1885.

Prinz Alfred Liechtenstein.
Zehetmayr.
Mathias Neumayer.
Doblhamer.
Franz Fischer.
Kathrein.
Plaß.
Rogl.
Moser.
Thurnher.

Lienbacher.
Brandis.
Hayden.
Prinz Alois Liechtenstein.
Dr. Victor Fuchs.
Dr. Oelz.
Dr. Neuner.
Propst Weißsteiner.
Dr. Rapp.
Wenger.

Gesetz

vom . . . . . .,

wegen

Ergänzung des Gebäudesteuergesetzes vom 9. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 17).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Anmerkung der Beilage B des Gebäudesteuergesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, wird in nachstehender Weise ergänzt und hat künftig zu lauten:

*) Für Rohrhütten, Erdhütten ohne Mauerwerk oder aus bloßem Ruthenflechtwerk oder eingerammten Pflöcken errichtete Hütten, dann für Morlackenhütten in Dalmatien.

Derselbe ermäßigte Tarifsatz von 75 kr. kann auch für jene Gebäude in Galizien und der Bukowina in Anwendung gebracht werden, welche einzeln und ohne Zusammenhang mit einer Ortschaft liegen und nicht mehr als einen Wohnbestandtheil enthalten.

Die in den Vorarlberger Alpen (meist in Voralpen und Maiensäßen) mit den bloßen Alphütten vereinten und nur zeitweise wegen eigenartigen Wirtschaftsbetriebes benützten Wohngebäude sind mit dem halben Satze der betreffenden Tarifsclasse zu besteuern.

Für Alphütten, welche nur während der Weidezeit von den zur Alpwirtschaft bestellten Personen bewohnt werden, ist eine Hausclassensteuer nicht zu entrichten.

Für Wohngebäude, welche bereits ein volles Jahr vollständig unbewohnt geblieben sind, ist, so lange sie noch ferner unbewohnt bleiben, eine Hausclassensteuer nicht zu entrichten.

Für Wohngebäude, von deren Wohnbestandtheilen einer oder mehrere während eines vollen Jahres vollständig unbewohnt geblieben sind, ist, so lange letztere Wohnbestandtheile unbewohnt bleiben, die Hausclassensteuer nur nach jener Tarifclasse zu entrichten, welche für die Zahl der ganz oder theilweise bewohnten Wohnbestandtheile gesetzlich besteht.

Artikel II.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Strafgesetzausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Verlängerung der zeitweiligen Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt.

In der 4. Sitzung des Abgeordnetenhauses hat die hohe Regierung eine Vorlage eingebracht, in welcher es sich um eine Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 22. December 1884, Nr. 198, und der Verordnung vom 19. December 1884, Nr. 192, für die Zeit vom 1. Jänner bis einschließlich 30. Juni 1886 handelt.

Diese Vorlage hat das hohe Haus dem Strafgesetzausschusse zur Berathung zugewiesen.

Die Wirksamkeit der Geschwornengerichte wurde für den Umfang der Gerichtshofsprengel Wien und Korneuburg mit der Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884, Nr. 16, eingestellt und sohin mit dem Gesetze vom 22. December 1884, Nr. 198, diese Einstellung bis Ende December 1885 verlängert.

Für den Gerichtshofsprengel Wiener-Neustadt wurde dieses mit der Verordnung des Gesammtministeriums vom 19. December 1884, Nr. 192, verfügt.

Bei den Verhandlungen des Strafgesetzausschusses wurde in der Generaldebatte eine Einschränkung dieser Vorlage auf Delicte, die aus socialistischen Beweggründen entstehen, angeregt, und sodann diese Ansicht durch einen Abänderungsantrag zum §. 1 zum Ausdrucke gebracht.

Dieser Abänderungsantrag ging dahin, dass 1.) in dem letzten Alinea nach den Worten 30. Juni 1886 eingeschaltet werde . . . „mit der Beschränkung verlängert, dass die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte nur für jene Fälle der vorgenannten Verbrechen und Vergehen zu gelten hat, bei welchen in der Anklageschrift die größere Gefährlichkeit der That wegen ihres Zusammenhanges mit anarchistischen auf den gewaltigen Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen behauptet wird" — und für den Fall der Annahme dieses Antrages, 2.) dass in das Alinea 2 die Worte „insoferne die letztere nicht Gegenstand der Privatanklage sind" gestrichen werden.

Gegen diesen Antrag wurde bemerkt, dass er mit dem bestehenden materiellen Strafgesetze vom Jahre 1852 nicht übereinstimme; einem Grundsatze, der erst in dem zu beschließenden Socialistengesetze zum Ausdrucke gelangen soll, vorgreife; den §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, Nr. 120, in Verbindung mit Artikel VI der Einführungsverordnung zur allgemeinen Strafprocessordnung vom Jahre 1873 abändern würde; dass endlich dieser Antrag ein neues Gesetz und nicht eine Verlängerung des bestehenden Gesetzes wäre.

Mit Rücksicht auf diese Bemerkungen, die von der hohen Regierung in der Vorlage angeführten Umstände, mit Rücksicht darauf, dass es sich um Verlängerung eines Ausnahmsgesetzes auf nur kurze Zeit

handelt, eines Gesetzes, dessen weiterer Bestand von maßgebender Seite und vom k. k. Obersten Gerichtshofe mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände als nothwendig erkannt und als wirksamer Schutz der Gesellschaft bezeichnet wird; endlich mit Rücksicht darauf, dass die hohe Regierung im Ausschusse erklärt hat, demnächst den Entwurf eines Gesetzes gegen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen, in welchem die auf derartigen Bestrebungen beruhenden strafbaren Handlungen den Geschwornengerichten entzogen werden, im hohen Abgeordnetenhause einzubringen, somit für den Fall, wenn diese Bestimmung Gesetzeskraft erlangen sollte, die Wahrung der Continuität große Bedeutung hat, hat der Ausschuss bei der Abstimmung den oben angeführten Abänderungsantrag mit 13 gegen 7 Stimmen abgelehnt und stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle das von der hohen Regierung vorgelegte Gesetz, betreffend die zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt in der vorgelegten Fassung ⁄. genehmigen."

Eine Minorität von sieben Mitgliedern hat den oben angeführten und von dem Ausschusse abgelehnten Abänderungsantrag zum §. 1 als Minoritätsantrag angemeldet, welchen der Abgeordnete Dr. August Weeber vertreten wird.

Wien, 17. October 1885.

Tienbacher,
Obmann.

Jatorski,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Verlängerung der zeitweiligen Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte wird für den Umfang der Amtssprengel des Landesgerichtes Wien und der Kreisgerichte Korneuburg und Wiener-Neustadt in Niederösterreich bezüglich der nachstehenden der Gerichtsbarkeit derselben zugewiesenen, im Artikel VI des Einführungsgesetzes zur Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, aufgeführten Verbrechen und Vergehen und zwar wegen:

Der durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen oder Vergehen, insoferne die letzteren nicht Gegenstand der Privatklage sind (lit. A);

Hochverrath (lit. B Z. 1);

Störung der öffentlichen Ruhe (lit. B Z. 2);

Aufstand und Aufruhr (lit. B Z. 3);

Öffentliche Gewaltthätigkeit (lit. B Z. 4, lit. a, b, c);

Verfälschung der öffentlichen Creditpapiere (lit. B Z. 6);

Münzverfälschung (lit. B Z. 7);

Religionsstörung (lit. B Z. 8);

Mord und Todtschlag, insofern es nicht um das Verbrechen des Kindesmordes (§. 139 Strafgesetzbuch) handelt (lit. B Z. 12);

Schwere körperliche Beschädigung (lit. B Z. 15);

Brandlegung (lit. B Z. 17);

Diebstahl (lit. B Z. 18);

Raub (lit. B Z. 20);

Verleumdung (lit. B Z. 52);

Verbrechern geleisteter Vorschub (lit. B Z. 23);

Herabminderung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelung (lit. B Z. 24);

Aufreizung zu Feindseligkeiten (lit. B Z. 25); für die Zeit vom 1. Jänner 1886 bis einschließlich 30. Juni 1886 verlängert.

§. 2.

Die verfügte Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte hat die in §. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, betreffend die zeitweise Einstellung der Geschwornengerichte bezeichnete Wirkung.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Justizminister beauftragt.

Minoritätsantrag

der

Abgeordneten Dr. Groß, Dr. Jaques, Dr. Kopp, Dr. August Weeber, Dr. Wegscheider, Dr. Wenzlitzke und Dr. Wrann.

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle den §. 1 des Gesetzentwurfes in nachstehender Fassung beschließen:

§. 1.

Die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte wird für den Umfang der Amtssprengel des Landesgerichtes Wien und der Kreisgerichte Korneuburg und Wiener-Neustadt in Niederösterreich bezüglich der nachstehenden der Gerichtsbarkeit derselben zugewiesenen, im Artikel VI des Einführungsgesetzes zur Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, aufgeführten Verbrechen und Vergehen, und zwar wegen:

Der durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen (lit. A;
Hochverrath (lit. B Z. 1);
Störung der öffentlichen Ruhe (lit. B Z. 2);
Aufstand und Aufruhr (lit. B Z. 3);
Öffentliche Gewaltthätigkeit (lit. B Z. 4, lit. a, b, c);
Verfälschung der öffentlichen Creditpapiere (lit. B Z. 6);
Münzverfälschung (lit. B Z. 7);
Religionsstörung (lit. B Z. 8);
Mord und Todtschlag, insofern es sich nicht um das Verbrechen des Kindesmordes (§. 139 Strafgesetzbuch) handelt (lit. B Z. 12);
Schwere körperliche Beschädigung (lit. B Z. 15)
Brandlegung (lit. B Z. 17);
Diebstahl (lit. B Z. 18);
Raub (lit. B Z. 20);
Verleumdung (lit. B Z. 22);

Verbrechern geleisteter Vorschub (lit. B Z. 23);

Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelung (lit. B Z. 24);

Aufreizung zu Feindseligkeiten (lit. B Z. 25); für die Zeit vom 1. Jänner 1886 bis einschließlich 30. Juni 1886 mit der Beschränkung verlängert, dass die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte nur für jene Fälle der vorgenannten Verbrechen und Vergehen zu gelten hat, bei welchen in der Anklageschrift die größere Gefährlichkeit der That wegen ihres Zusammenhanges mit anarchistischen auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen behauptet wird.

Dr. August Weeber,

Berichterstatter der Minorität.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Siegl, Garnhaft, Swoboda und Genossen.

In Erwägung, dass, wie langjährige Erfahrung bewiesen hat, die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Legalisirung grundbücherlicher Urkunden meist dazu führen, dass namentlich Urkunden über kleinere Beträge wegen der mit der Legalisirung verbundenen, unverhältnismäßigen Kosten, des Zeitverlustes der Parteien und Zeugen ꝛc. häufig gar nicht legalisirt werden, und durch Unterlassung der Anschreibung daher der thatsächliche Besitzstand oft mit dem Grundbuchstande im Widerspruche steht;

in Erwägung ferner, dass aus obigen Gründen zur Legalisirung oft solche Identitätszeugen beigezogen werden, denen der Aussteller der Urkunde völlig fremd ist — die Legalisirung aber sich dann nur als eine bedeutungslose und kostspielige, wenn nicht gefährliche Formalität herausstellt;

in endlicher Erwägung, dass, wenn schon an der allgemeinen Legalisirungspflicht der grundbücherlichen Urkunden festgehalten werden sollte, diese Amtshandlung wenigstens bei kleineren Beträgen in minder kostspieliger und dabei verlässlicherer Weise als jetzt vorgenommen werden könnte,

stellen die Unterzeichneten den

Antrag:

„Es sei ein Ausschuss von 18 Mitgliedern durch Wahl aus dem ganzen Hause einzusetzen, welchem der Auftrag ertheilt werde, die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Legalisirung zu prüfen und dem Abgeordnetenhause die nöthigen Vorschläge zu deren Reform zu unterbreiten."

Wien, 17. October 1885.

Ed. Siegl.	Garnhaft.	Swoboda.
J. Bendel.	Furtmüller.	Dr. Weitlof.
Wenzlitzke.	Heilsberg.	H. Prade.
Richter.	Dr. Roser.	Dr. Ferd. Kronawetter.
Meißler.	Ed. Strache.	Pickert.
Dr. Lueger.	Dr. Kindermann.	Dr. J. Derschatta.
Křepek.	Kirschner.	Posch.
Dr. Karl Ausserer.	Dr. Menger	Pernerstorfer.
Jäkl.	Dr. Polak.	Kraus.
Dr. H. Fuß.	Fried. Sueß.	Stadlober.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Lienbacher und Genossen.

In Erwägung, dass die Landwirtschaft die Befriedigung ihres Creditbedürfnisses großentheils bei den Sparkassen suchen muss;

in Erwägung, dass die Sparkassen ihre Capitalien trotz pupillarsicherer Hypothek in der Regel zu höherem Zinsfuße darleihen, als die Landwirtschaft einträgt;

in Erwägung, dass die Sparkassen gegen die Absicht des auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 2. September 1844 mit Hofkanzleidecret vom 26. September 1844 erlassenen, ausdrücklich als gesetzliche Richtschnur erklärten Regulativs den landesüblichen Zinsfuß steigerten und noch so hoch halten, dass die Überschüsse der Einnahmen den zur Deckung der Verwaltungskosten und zur nothwendigen Dotirung des Reservefondes erforderlichen Bedarf weit übersteigen;

in Erwägung, dass auf diese, den landwirtschaftlichen Hypothekarcredit schwer schädigende Übelstände bereits in mehreren Interpellationen, als: in der Interpellation des Herrn Abgeordneten Zallinger und Genossen vom 28. April 1882 (stenogr. Protokoll S. 7845), dann in den Interpellationen der Herren Abgeordneten Prinz Alfred Liechtenstein und Genossen und Lienbacher und Genossen vom 14. Februar 1884 (stenogr. Protokoll S. 11505 und 11506) hingewiesen wurde;

in Erwägung, dass Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern in Beantwortung der ersten der hier angeführten Interpellationen am 23. Mai 1882 (stenogr. Protokoll S. 8369) erklärte, sämmtliche Landesstellen wiederholt angewiesen zu haben, den thunlichsten Einfluss darauf zu nehmen, dass seitens der Sparkassen den auf die Förderung einer allgemeinen möglichsten Herabsetzung des Zinsfußes für Hypothekardarlehen gerichteten Intentionen des Gesetzes (Regulativs) vom 2. September 1844 Rechnung getragen werde, dagegen die beiden anderen Interpellationen nicht beantwortete und ein namhafter Erfolg jener Regierungsaction auch nicht zu verzeichnen ist; endlich

in Erwägung, dass die Noth der Landwirtschaft dringend Abhilfe erheischt und das Sparkassenregulativ in vielen Punkten einer Abänderung, beziehungsweise einer Ergänzung bedarf, stellen die Unterfertigten den

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage einzubringen, welche ein den Bedürfnissen unserer Zeit entsprechendes Sparkassenregulativ aufstellt und insbesondere die Sparkassen veranlasst, das Hypothekarcreditbedürfnis zu thunlichst niederem Zinsfuße zu befriedigen.

2. Dieser Antrag wird einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von 24 Mitgliedern zur Vorberathung und Antragstellung zugewiesen.

Wien, 17. October 1885.

Prinz Alfred Liechtenstein.	Brandis.	Dr. Valussi.	Lienbacher.
Doblhamer.	Mathias Neumayer.	Dr. Rapp.	Zehetmayr.
Dr. Victor Fuchs.	Prinz Alois Liechtenstein.	Kathrein.	Moser.
Oberndorfer.	F. Freih. v. Sternbach.	Wenger.	Kaltenegger.
Franz Fischer.	Thurnher.	Plass.	Rogl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Antrag

des

Abgeordneten Lienbacher und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

I. Der nachfolgende Gesetzesentwurf wird zum Beschlusse erhoben.

II. Dieser Antrag wird dem aus dem ganzen Hause zu wählenden Agrarausschusse von 24 Mitgliedern zur Vorberathung und Antragstellung zugewiesen.

Wien, 16. October 1885.

Lienbacher.
Dr. Kathrein.
Dr. Oelz.
Neumayer.
Plaſs.
Rogl.
Zehetmayr.
Moser.
Dr. Victor Fuchs.
F. Freih. v. Sternbach.

Franz Fischer.
Brandis.
Wenger.
Oberndorfer.
Prinz Alfred Liechtenstein.
Doblhamer.
Prinz Alois Liechtenstein.
Thurnher.
Dr. Rapp.
Dr. Valussi.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Verwendung von Acker, Wiese oder Weide zum Zwecke der Wildhegung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Wer eine als Acker, Wiese oder Weide bisher benützte und noch benützbare Grundfläche ohne Zustimmung der Landesregierung und des Landesausschusses der land- und forstwirtschaftlichen Cultur entzieht und zum Zwecke der Wildhegung verwendet, ist von den Gerichten wegen Übertretung an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Artikel II.

Die Minister des Innern, der Justiz und des Ackerbaues sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Franz Fischer, Neumayer und Genossen.

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehethunlichst eine Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Verhandlung einzubringen, durch welche Eingangszölle über die deutsche Grenze von Vieh und Holz in gleicher Höhe eingeführt werden, wie dieses von Seite des deutschen Reiches im laufenden Jahre durch Reichsgesetze festgesetzt wurde.

Wien, am 19. October 1885.

Neumayer.
Rogl.
Dr. Fuchs.
Dr. Neuner.
Giovanelli.
F. Freiherr v. Sternbach.
Obresa.
Pavlinović.
Dr. Tonkli
Brandis.
Kathrein.
Doblhamer.

Franz Fischer.
Moser.
Prinz Alfred Liechtenstein.
Hayden.
Lienbacher.
Dr. Ölz.
Zehetmayr.
Plaß.
Kaltenegger.
Alois Liechtenstein.
Dr. Rapp.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Grafen Vetter und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Abänderung des §. 28 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, über die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 28 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat in Zukunft zu lauten:

§. 28.

Der Abtrieb von vollkommen gesunden Rindern aus gesperrten Ställen und Ortschaften behufs der Schlachtung ist auf Grundlage des Gutachtens des Amtsthierarztes und unter entsprechenden Vorsichten von der politischen Bezirksbehörde zu gestatten.

Fleisch von geschlachteten kranken Rindern, sowie von solchen, die wegen des Verdachtes der Lungenseuche geschlachtet und nach der Schlachtung gesund befunden wurden, darf auf Grund des thierärztlichen Befundes nach völligem Erkalten frei verwertet und ausgeführt werden, jedoch sind die Lungen der geschlachteten kranken, zum Genusse geeignet befundenen,

sowie die Cadaver der an der Lungenseuche gefallenen und der geschlachteten kranken, zum Genusse nicht geeigneten Thiere unschädlich zu beseitigen.

Die Häute umgestandener oder geschlachteter kranker Rinder sind zu desinficiren.

Werden der Lungenseuche verdächtige Thiere in verbotwidriger Verwendung und außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen der Zutritt für sie verboten ist, betroffen, so kann, wenn eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche durch das betroffene Vieh vorhanden ist, die sofortige Tödtung desselben von der politischen Bezirksbehörde, unter besonders bedenklichen Umständen aber von der Ortsbehörde angeordnet werden.

Wien, 19. October 1885.

E. Plener.
Guido Graf Dubsky.
Zedtwitz.
Proskowetz.
Skopalik.
Weber.
Dr. Záček.
Dr. Zotta.
Dr. Rieger.
Kinsky.
Schönborn.
Nadherny.
H. Doblhoff.
Hübner.
Chlumecky.

Felix Graf Vetter.
Zierotin.
Gödel-Lannoy.
Alfred Prinz Liechtenstein.
Graf Brandis.
Coronini.
Vucetich.
Fürstenberg.
Fr. Fischer.
Schwegel.
Burgstaller.
G. B. de Franceschi.
Dr. Meznik.
Schindler.
Auspitz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage und den Antrag des Abgeordneten Dr. Keil und Genossen, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868 über die Stempel- und Gebürenfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken.

Gleichzeitig mit dem Antrage des Abgeordneten Dr. Keil und Genossen, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868 (R. G. Bl. Nr. 17) über die Stempel- und Gebürenfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken, überwies das hohe Abgeordnetenhaus dem Budgetausschusse zur Berichterstattung auch eine Regierungsvorlage, welche denselben Gegenstand betrifft.

Diese Vorlage unterscheidet sich vom Antrage des Abgeordneten Dr. Keil nur in der Bestimmung bezüglich des Zeitraumes, auf den die weitere Wirksamkeit des citirten Gesetzes ausgedehnt werden soll.

Da die Verhältnisse und Gründe, welche seinerzeit zur Erlassung des Gesetzes vom 3. März 1868, dann zur Verlängerung der ursprünglich bis Ende des Jahres 1873 festgesetzten Dauer der zugestandenen Begünstigung mit dem Gesetze vom 11. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 18) bis Ende 1879, und mit dem Gesetze vom 17. December 1879 (R. G. Bl. Nr. 143) bis Ende des Jahres 1885 führten, noch fortbestehen, so erscheint die beantragte Fortdauer der Stempel- und Gebürenfreiheit gerechtfertigt.

Nachdem ferner in der von der k. k. Regierung beantragten Frist von drei Jahren die Landtage bezüglich des Commassationsgesetzes ihren Beschluss werden gefasst haben, wo dann neue auf die Bestimmung der in Verhandlung stehenden Stempel- und Gebürenfreiheit einfließende Verhältnisse geschaffen sein werden, so erscheint insbesondere mit Rücksicht auf den Umstand, dass vom Jahre 1868 an bis Ende 1888, also in einem Zeitraume von 20 Jahren, die der Arrondirung der Grundstücke gewährte Begünstigung ausreichend ausgenützt sein dürfte, die von der k. k. Regierung beantragte Dauer der Wirksamkeit des Gesetzes genügend.

Der Budgetausschuss beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem anruhenden Gesetze ⁄. die Zustimmung ertheilen.

Wien, 19. October 1885.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Gniewosz,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868 über die Stempel- und Gebürenfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868, R. G. Bl. Nr. 17, betreffend die Stempel- und Gebürenfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken, wird auf den Zeitraum bis Ende 1888 ausgedehnt.

§. 2.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage und den Antrag des Abgeordneten Hevera und Genossen, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 11. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 59, über Gebürenbefreiungen von Hypothekarforderungen.

Die von der k. k. Regierung und Dr. Keil vorgelegten Gesetzentwürfe unterscheiden sich von einander nur in der Bestimmung der Fristen für die Dauer und für den Beginn der Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 11. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 59, Abgeordneter Hevera beantragt nämlich, diese Verlängerung bis Ende 1890 auszudehnen, während die Regierungsvorlage für selbe den Schlusstermin mit Ende 1888 und den Beginn mit dem Tage der Kundmachung des beantragten Gesetzes bestimmt.

In Würdigung der von den Antragstellern für die Verlängerung der Wirksamkeit des citirten Gesetzes angeführten Momente und in Erwägung, dass bei Rücksichtsnahme auf den bisherigen Erfolg für eine Erweiterung der von der k. k. Regierung beantragten Dauer der Gesetzeswirksamkeit keine besonderen Gründe sprechen, beehrt sich der Budgetausschuss, den Antrag zu stellen:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem anruhenden Gesetzentwurfe ·/. seine Zustimmung ertheilen".

Wien, 19. October 1885.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Gniewosz,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 11. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 59) über die Gebürenerleichterung bei Convertirung von Hypothekarforderungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 11. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 59), betreffend Gebürenerleichterungen bei Convertirung von Hypothekarforderungen, wird auf die Zeit bis Ende des Jahres 1888 ausgedehnt.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 81 über die Gebürenerleichterungen anläßlich der Convertirung von Eisenbahnprioritätsobligationen.

Es beabsichtigen noch mehrere Eisenbahnactiengesellschaften mit Convertirung ihrer Prioritätsobligationen vorzugehen und da die Abwicklung dieser Operation bis Ende dieses Jahres, wo die Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 81, aufhört, nicht zu erwarten ist, hingegen die Durchführung dieser im allgemeinen Interesse höchst wünschenswerten Convertirungen wesentlich von der Anwendung der durch das erwähnte Gesetz hinsichtlich der Gebürenentrichtung gewährten Begünstigungen abhängt, so stellt die k. k. Regierung in ihrer Vorlage den Antrag auf Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 81, bis Ende des Jahres 1888.

Der Budgetausschuss erkennt eine solche Verfügung für gerechtfertigt an und beehrt sich, den Antrag zu stellen:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem anruhenden Gesetzentwurfe ·/. die Zustimmung ertheilen.

Wien, 19. October 1885.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Gniewosz,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

über

Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 81, betreffend die Gebürenerleichterungen anläßlich der Convertirung von Eisenbahnprioritätsobligationen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 81, betreffend Gebürenerleichterungen anläßlich der Convertirung von Eisenbahnprioritätsobligationen, wird auf den Zeitraum bis Ende des Jahres 1888 ausgedehnt.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über das

Ersuchen des k. k. Landesgerichtes Zara vom 21. September 1885, Z. 3492 um die Zustimmung des Abgeordnetenhauses zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Anton Ritter v. Šupuk ob Übertretung der Ehrenbeleidigung.

Sachverhalt.

Dr. Friedrich Anton Galvani, k. k. Notar in Sebenico in Dalmatien, überreichte sub pr. 17. Mai 1885 beim dortigen k. k. Bezirksgerichte gegen Anton Ritter v. Šupuk die Privatanklage wegen Übertretung der Ehrenbeleidigung, begangen dadurch, dass ihn dieser am 11. Mai 1885 im Hause der Witwe Julica Bolomaru in Sebenico anlässlich eines dort begangenen Hochzeitsfestes in Gegenwart der Hochzeitsgäste der Verfassung einer falschen Urkunde (da ja činio krivo pismo), geziehen habe.

Bei der darüber am 27. Juni 1885 stattgefundenen Verhandlung hat der Angeklagte Abgeordneter Ritter v. Šupuk die Thatsache der ihm zur Last gelegten, angeblich injuriosen Äußerung dahin zugegeben, dass er damals, da gerade von den Reichsrathswahlen die Rede war, und da es bekannt war, dass Dr. Galvani gegen seine (des Angeklagten Šupuk) Candidatur opponirte, die Bemerkung machte, er könne die Opposition Galvani's lediglich auf den Umstand zurückführen, dass er denselben vor mehreren Jahren (es war 1876) auf die unrichtige, weil mit den Vereinbarungen der Parteien nicht im Einklange stehende Abfassung eines Vertrages dd. 7. September 1872 aufmerksam machte und ihn zur Richtigstellung der Parteienahmachungen und Verfassung eines neuen Vertrages (dd. 12. April 1876) veranlasste. Er (Angeklagter Šupuk) habe nun am obbezeichneten Tage lediglich über diese Thatsache gesprochen, ohne damit eine Beleidigung des Dr. Galvani zu bezwecken; es habe übrigens die Äußerung „krivo pismo", die er damals gebrauchte, nicht den Sinn, es sei ein falscher, sondern lediglich es sei ein unrichtiger Vertrag von Dr. Galvani gemacht worden, und darüber liege ja der Beweis der Wahrheit vor:

Erstens im Tenor des ersten und des berichtigten zweiten Vertrages, und

zweitens in dem Zeugnisse der darüber angerufenen Zeugen des Vertrages, sowie der Paciscenten selbst, von denen jedoch Vincenz Motiazzi bereits mit dem Tode abgegangen sei.

Auf Grund dieses theilweisen, thatsächlichen Geständnisses und der Depositionen der Vorfallszeugen über die Thatsache der gethanen Äußerung Šupuks erfolgte mit dem Urtheile des k. k. Bezirksgerichtes Sebenico vom 27. Juni 1885, Z. 1530 dessen Verurtheilung im Sinne des §. 487 des Strafgesetzes zur Geldstrafe von 200 fl. (eventuell 40 Tage Arrest).

Gegen dieses Urtheil hat der Angeklagte sofort die Berufung an das k. k. Landesgericht Zara angemeldet und rechtzeitig ausgeführt. Darüber wurde vom genannten Gerichtshofe als Berufungsinstanz der Gerichtstag auf den 13. October d. J. angeordnet, diese jedoch wegen mittlerweile erfolgten Zusammentrittes des Reichsrathes von Amtswegen auf unbestimmte Zeit vertagt und die Zustimmung des Abgeordnetenhauses zur Fortsetzung des strafgerichtlichen Verfahrens gegen Supuk eingeholt.

Antrag des Immunitätsausschusses.

In Erwägung, dass es sich nicht lediglich um eine grundlose und böswillige, zu dem Zwecke erhobene Anklage handelt, um den beschuldigten Supuk in seiner Wirksamkeit als Abgeordneten zu beeinträchtigen, und zwar dieses umsoweniger, als die Anklage bereits vor dessen Wahl ins Abgeordnetenhaus eingebracht worden war;

in Erwägung, dass schon hiedurch die Anklage jeden tendenziösen Charakters entkleidet erscheint, und dass es sich vorliegend lediglich um die Fortsetzung eines bereits in erster Instanz entschiedenen Processes handelt, wozu aber gewiss ebensosehr die Zustimmung des hohen Hauses erforderlich ist, wie zur Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung selbst, da ja die äußeren wie die Rechtsfolgen der strafgerichtlichen Procedur dann erst mit dem Abschlusse des Strafverfahrens eintreten,

wolle das hohe Abgeordnetenhaus beschließen:

Über die vom k. k. Landesgerichte Zara mit Schreiben vom 21. September 1885, Z. 3492, gestellte Anfrage wird zur Fortsetzung des strafgerichtlichen Verfahrens wider den Reichsrathsabgeordneten Anton Ritter v. Supuk in Gemäßheit des §. 16 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, die Zustimmung ertheilt.

Wien, 20. October 1885.

Coronini,
Obmann.

Iren,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Staatsschulden-Controlcommission.

A.

Ausweis

über den

Stand der allgemeinen Staatsschuld

mit

Ende des ersten Semesters (Ende Juni) 1885.

Hauptübersicht über den auf ein fünfprocentiges Capital in österr.

	Ohne Capitalsrückzahlung									Gegen		
	verzinslich in							unverzinslich in		verzins-		
	Noten			Silber (klingender Münze)			Gold	Noten		Noten		
	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	1/10 kr.
I. Allgemeine Staatsschuld.												
A. Consolidirte Staatsschuld: I. Aeltere Schuld in Wr. Währ.	568.134	90	5	. . . . .	.	.	. . . . .	. . .	.	21.000	.	.
II. Neuere Schuld in Conv.-Mze. [1]	1,570.937	57	5	271.172	34	.	. . . . .	27.297	33	33,161.835	.	.
in österr. Währ.	1.395,538.143	68	5	997,833.607	50	.	. . . . .	. . .	.	179,197.007	90	.
[1]) einschließlich der zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehoben verbliebenen Nettogewinnste von verlosten Staatslotto-Anlehenscapitalien.												
Summe.	1.397,677.216	16	5	998,104.779	84	.	. . . . .	27.297	33	212,379.842	90	.
[2]) Capital und zwar: in Noten 1.643,798.427 fl. 77 5/10 kr., „ Silber (klingender Münze) 1.042,326.169 „ 48 „												
B. Schwebende Schuld	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	. . .	.	99,128.173	4	5
C. Veranschlagtes Capital für Entschädigungsrenten	12,167.198	50	.	. . . . .	.	.	. . . . .	. . .	.	. . . . .	.	.
D. Veranschlagtes Capital für die Zahlung an die königl. bayerische Regierung	. . . . .	.	.	1,750.000	.	.	. . . . .	. . .	.	. . . . .	.	.
Zusammen.	1.409,844.414	66	5	999,854.779	84	.	. . . . .	27.297	33	311,508.015	94	5
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. In österr. Währung.												
A. Consolidirte Schuld	154,419.900	.	.	. . . . .	.	.	272,680.160	. . .	.	16,683.771	79	.
[3]) Capital und zwar: in Noten . . . 250,507.058 fl. 44 5/10 kr. „ Silber (klingender Münze) 26,680.034 „ 40 „ „ Gold . . . 272,680.160 „ — „												
B. Schwebende Schuld	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	. . .	.	1,487.737	72	5
Zusammen.	154,419.900	.	.	. . . . .	.	.	272,680.160	. . .	.	18,171.509	51	5
Im Ganzen I. und II.	1.564,264.314	66	5	999,854.779	84	.	272,680.160	27.297	33	329,679.525	46	.
Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.												
Obligationen auf Conventions-Münze lautend	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	. . .	.	132,577.693	50	.
[4]) Hievon ist die zehnprocentige Steuer, welche an den Staatsschatz zu entrichten ist, nicht abgerechnet.												
Garantirtes galizisches Nothstandsanlehen.												
Rest des Anlehens des Königreiches Galizien und Lodomerien vom Jahre 1866 . . .	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	. . .	.	. . . . .	.	.

Währung umgerechneten Schuldenstand zu Ende Juni 1885.

Kapitalsrückzahlung																							
ch in		unverzinslich in				Zusammen			Hievon beziffern sich die einjährigen Zinsen und Renten, nach Abrechnung der Steuer, dann die Zahlung in												
Silber (klingender Münze)		Noten			Silber (klingender Münze)				Noten			Silber (klingender Münze)			Gold	Zusammen		
fl.	kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.
. . . .	.	726.697	44	.	. . .	1,315.832	34	5	28.150	23	5	. . . .	.	.	. . . .	28.150	23	5
. . . .	.	1,658.735	69	.	2.625	36,692.602	93	5	1,142.278	20	5	11.389	23	5	. . . .	1,153.667	44	.
4,218.764	64	31,328.638	25	.	. . .	2.648,116.161	97	5	65,940.584	42	5	44,341.043	57	.	. . . .	110,281.627	99	5
4,218.764	64	33,714.071	38	.	2.625	[2]) 2.686,124.597	25	5	67,111.012	86	5	44,352.432	80	5	. . . .	111,463.445	67	.
. . . .	.	747.182	42	5	. . .	99,875.355	47	.	3,460.955	64	5	. . .	.	.	. . . .	3,460.955	64	5
. . . .	.	. . . . .	.	.	. . .	12,167.198	50	.	495.739	47	5	. . . .	.	.	. . . .	495.739	47	5
. . . .	.	. . . . .	.	.	. . .	1,750.000	.	.	. . . .	.	.	87.500	.	.	. . . .	87.500	.	.
4,218.764	64	34,461.253	80	5	2.625	2.799,917.151	22	5	71,067.707	98	5	44,439.932	80	5	. . . .	115,507.640	79	.
6,680.034	40	79,403.386	65	5	. . .	[3]) 549,867.252	84	5	8,483.607	59	.	1,214.601	72	.	13,634.008	23,332.217	31	.
. . . .	.	. . . . .	.	.	. . .	1,487.737	72	5	71.628	61	.	. . . .	.	.	. . . .	71.628	61	.
6,680.034	40	79,403.386	65	5	. . .	551,354.990	57	.	8,555.236	20	.	1.214.601	72	.	13,634.008	23,403.845	92	.
0,898.799	4	113,864.640	46	.	2.625	3.351,272.141	79	5	79,622.944	18	5	45,654.534	52	5	13,634.008	138,911.486	71	.
. . .	.	1,160.932	50	.	. . .	133,738.626	.	.	[4]) 6,628.884	67	5	. . . .	.	.	. . . .	6,628.884	67	5
. . . .	.	20	.	.	. . .	20	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	. . . . .	.	.

B.

Ausweis

über den

Stand der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld

mit

Ende des ersten Semesters (Ende Juni) 1885.

Gemeinsame schwebende Staats-

Post-Nummer

Im Umlaufe befindliche Geldzeichen.

1 Staatsnoten . . . . . .

*) Hievon à 1 fl. . . . . 66,202.494 fl.
„ à 5 „ . . . . . 113,650.490 „
„ à 50 „ . . . . . 133,942.000 „

Partial-Hypothekaranweisungen: (Einbezogen im Ausweise I über den „Stand der allgemeinen Staatsschuld" Post-Nr. 73).

a) Unverzinsliche: Auf Conventions-Münze lautend 4.250 fl., das sind in österr. Währ. . . . . 4.462 fl. 50 kr.
Auf österreichische Währung lautend . . . . . 94,232.750 „ — „
94,237.212 fl. 50 kr.

c) Zu 3 Procent verzinsliche sechsmonatliche . . . . . 3,964.750 „ — „
Zusammen . . 98,201.962 fl. 50 kr.

Hier aufgenommen auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53, §. 17 c).

schuld in österreichischer Währung.

Stand mit Ende December 1884		Veränderungen bis Ende Juni 1885				Bei Vergleichung des Zuwachses mit dem Abfalle ergibt sich eine *Verminderung*		Schließlicher Stand mit Ende Juni 1885	
		Zuwachs		Abfall					
		infolge der							
		Emission		Einlösung					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
354,248.072	.	40,624.600	.	81,077.688	.	*40,453.088*	.	*) 313,794.984	.

Wien, den 14. October 1885.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes.

Dr. Franz Ritter von Šrom,
Präsident.

Johann Gögl,
Präsident-Stellvertreter.

Adolf Graf Dubsky.

Dr. Victor Fuchs.

Moriz Freiherr von Königswarter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Neumayer und Genossen,

betreffend die

Einführung eines billigen Viehsalzes.

Wie aus den Verhandlungen der früheren Sessionen des hohen Reichsrathes bekannt ist, wurde zu wiederholten Malen seitens des hohen Hauses der Wunsch geäußert und zur Geltung gebracht, wie nicht minder wiederholt Resolutionen gefaßt, dass seitens des hohen Finanzärars das zur Viehzucht unumgänglich nothwendige Viehsalz zu billigeren Preisen abgegeben werden möge.

Alle diese Emanationen dieses hohen Hauses blieben leider fruchtlos. Die hohe Regierung hat bei Ablehnung der Beschlüsse dieses hohen Hauses stets auf die Verhandlungen mit und den Einspruch von Ungarn hingewiesen.

In Erwägung, dass die größere und vermehrte Abgabe von Salz an das Vieh für dessen Zucht, Mästung und Gesundheit absolut erforderlich ist, in Erwägung, dass die dermalen noch immer verhältnismäßig hohen Preise des Viehsalzes eine erhöhe Abgabe und Verwendung desselben erschweren, stellen die Gefertigten den Antrag:

Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, dass die dermalen noch zu hohen Preise des Viehsalzes herabgesetzt werden, und demnach bei den bevorstehenden Verhandlungen mit Ungarn dieser Angelegenheit ihre besondere Fürsorge zu schenken.

Dieser Antrag ist dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Verhandlung und Berichterstattung zuzuweisen.

Wien, 20. October 1885.

	Obresa.	Fr. Fischer.	Neumayer.
F. Teym.	Hayden.	Prinz Alfred Liechtenstein.	Dr. Fuchs.
Nadherny.	W. Pfeifer.	Dr. Valussi.	Zehetmayr.
Salm.	Klun.	Brandis.	Doblhamer.
Kaltenegger.	Dr. Karl Dostal.	Poklukar.	Alois Liechtenstein.
V. Penk.	Thurnher.	Dr. Vitezić.	Oberndorfer.
V. Fabian.	Dr. Slavík.	M. Vošnjak.	Lienbacher.
Skopalik.	Tonner.	Dr. Tonkli.	Dr. Oelz.
Bojakowsky.	Dr. Špelina.	Pavlinović.	Rogl.
Dr. Bloch.	Dr. Krofta.	Dr. Rieger.	Plaß.
Gödel-Lannoy.	Dobrženský.	Jireček.	Kathrein.
Heinrich.	Kinsky.	Josef Hlávka.	Weißsteiner.
Pirko.	Czernin.	Zeithammer.	Dr. Rapp.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Investitionen für das garantirte Netz der Österreichischen Nordwestbahn.

Wie schon der Motivenbericht der k. k. Regierung darlegt, bildet die Österreichische Nordwestbahn in Ansehung der mit der Verkehrszunahme erforderlich werdenden Investitionen unter den übrigen Eisenbahnen keine Ausnahme, wie denn derartige Erfordernisse bei allen Unternehmungen ohne Unterschied ihrer Bedeutung und Größe der Ausdehnung volle Berechtigung finden, mögen die letzteren lediglich Erwerbs- oder öffentliche Interessen oder beiderlei Interessen zugleich verfolgen. Nicht nur werden die Erwerbsinteressen benachtheiligt, wenn infolge Capitalmangels oder fehlenden Credites die Production hinter den Aufträgen zurückbleiben muss, weil es in solchem Falle nicht möglich ist, die mit der größeren Nachfrage verbundenen Vorkehrungen einer zweckmäßigen Erweiterung des Unternehmens zu treffen, sondern es kann sogar der Fall eintreten, dass trotz des größeren Bedarfes an Erzeugnissen des Unternehmens das letztere von einer verminderten Thätigkeit betroffen wird, weil durch das ungünstig gewordene Verhältnis zwischen Nachfrage und Leistungsfähigkeit die Auftraggeber von dem Unternehmen abgelenkt werden. In noch höherem Maße wirkt aber diese Erwägung auf Unternehmungen, welche zugleich öffentlichen Interessen zu dienen haben und deren Zweck es ist, die Productionsverhältnisse zu fördern. Solche Unternehmungen sind nun zweifelsohne die Eisenbahnen, für deren Zustandekommen mit wenigen Ausnahmen die Staaten Unterstützungen mannigfacher Art zuzusichern sich veranlasst sehen.

Ist nun diese Unterstützung durch eine Garantie der Verzinsung des Anlagecapitals ausgedrückt, so kann wohl nicht angenommen werden, dass die Staatsverwaltung im öffentlichen Interesse zweckmäßig vorgehen würde, wenn sie den mit der betreffenden Eisenbahngesellschaft in Form der Concessionsurkunde abgeschlossenen Vertrag erfüllt zu haben glaubte, sobald sie hinsichtlich der garantirten Verzinsung lediglich das ursprüngliche Anlagecapital als das Maß ihrer eingegangenen Verbindlichkeit hielte. Alsdann wird eben dasjenige vorkommen, was seit dem Jahre 1875 bis in die neueste Zeit bei der Österreichischen Nordwestbahn vorgekommen und was ein Analogon der gesetzlichen Bestimmungen über die Behandlung der Betriebsdeficite bei garantirten Eisenbahnen ist, nämlich die Staatsverwaltung müsste, nachdem ihr keine Rechtsmittel zugebote stehen, die Eisenbahngesellschaft zu solchen aus den allgemeinen Bedürfnissen hervorgehenden Investitionen zu verhalten, zugeben, dass sämmtliche mit ihrer vorausgegangenen Genehmigung bewirkte Ausgaben unbeschadet ihres Charakters in die Betriebsrechnung der Eisenbahngesellschaft eingestellt werden. Hiedurch würden aber die Staatsfinanzen, wenn im Laufe der Jahre die Erfordernisse des Eisenbahnunternehmens aus solchem Anlasse größere Summen betragen, in empfindlicher Weise in Anspruch genommen werden.

Es bleibt daher nur übrig, eine Unterscheidung der Ausgaben vorzunehmen in solche, welche die wirklichen durch das allgemeine Contirungsschema vorgezeichneten Betriebsausgaben betreffen, und solche, welche als eine Vermehrung des Anlagecapitals anzusehen sind. Die letzteren beziehen sich alsdann auf solche Herstellungen und Beschaffungen, wie sie schon beim Baue einer jeden Eisenbahn vorkommen. Dass nun diese eben erwähnten Ausgaben in die Garantierechnung einbezogen werden müssten, und insoferne dieselben aus einem durch Emission gesellschaftlicher Titel herbeigeschafften Capital bestritten werden sollen, die Verzinsung dieses Capitals folgerichtig der Garantie des Staates unterliegt, geht aus der vorstehenden Darstellung von selbst hervor.

Es ist daher Zweck der Regierungsvorlage, für einen durch die Concessionsurkunde der Österreichischen Nordwestbahn bei Aufstellung der Betriebsrechnung und Ermittlung des jeweiligen Garantiezuschusses sachlich begründeten und deshalb bisher eingehaltenen Vorgang in anderer Form die gesetzliche Bestimmung zu treffen, damit die eine Vermehrung des Anlagecapitals des genannten Eisenbahnunternehmens bewirkenden Ausgaben nicht mehr in die Betriebsrechnung, wohl aber die Zinsen von diesen Posten in die behufs Ermittlung des Reinertrages aufzustellende Rechnung der mehrerwähnten Eisenbahngesellschaft eingestellt werden.

Wenn die Regierungsvorlage die legislative Genehmigung erhält und die Regierung ermächtigt wird, behufs Bedeckung der Kosten für Investitionen des garantirten Netzes der Österreichischen Nordwestbahn durch Aufnahme eines mit vier Procent in Silber ö. W. verzinslichen Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von 11,000.000 fl. ö. W. in Silber, eine Erhöhung des vom Staate garantirten Reinerträgnisses bis zum Betrage der für Verzinsung und Amortisirung dieses Anlehens erforderlichen Annuität von 474.260 fl. ö. W. in Silber zuzusichern, so werden nicht nur die an die Gesellschaft auf Grund provisorischer Abrechnungen geleisteten Vorschüsse für Investitionen im Gesammtbetrage von circa 3,250.000 fl. in Silber dem Staatsschatze abgestattet, sondern es werden auch die künftigen Garantievorschüsse eine Herabminderung erfahren einestheils dadurch, dass in den künftigen Rechnungen das Verhältnis zwischen Capital- und Zinszahlung zum Ausdrucke gelangt, anderntheils aber auch dadurch, dass die noch weiter sich erstreckenden präliminirten Investitionen das Unternehmen der Österreichischen Nordwestbahn betriebsfähiger gestalten werden, was nicht nur auf die Hebung der Einnahmen, sondern auch auf die Verringerung der Ausgaben von Einfluss ist.

Behufs präciserer Übereinstimmung des Artikels I, Z. 2, des Gesetzentwurfes mit §. 7 des Übereinkommens hat der Eisenbahnausschuss beschlossen, dem hohen Hause die Einschaltung der Worte „nach Abzug der Emissionskosten" im Gesetzentwurfe zu beantragen.

Indem noch bemerkt wird, dass die im Übereinkommen und im Gesetzentwurfe sowohl, als auch im Motivenberichte der k. k. Regierung vorkommenden Ziffernansätze als den Verhältnissen entsprechend anzusehen sind, stellt der Eisenbahnausschuss den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle der Regierungsvorlage, betreffend die Investitionen für das garantirte Netz der Österreichischen Nordwestbahn in der vom Ausschusse abgeänderten Fassung die Genehmigung ertheilen."

Wien, 20. October 1885.

Jaworski,
Obmann.

Hladik,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Investitionen für das garantirte Netz der Österreichischen Nordwestbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, behufs Bedeckung der Kosten für Investitionen des garantirten Netzes der k. k. priv. Österreichischen Nordwestbahn durch Aufnahme eines mit 4 Procent in Silber ö. W. verzinslichen, innerhalb längstens 67 Jahren rückzahlbaren Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von eilf Millionen Gulden (11,000.000 fl.) ö. W. in Silber eine Erhöhung des vom Staate für obige Bahn garantirten jährlichen Reinerträgnisses bis zum Betrage der für die Verzinsung und Tilgung dieses Anlehens erforderlichen Annuität von vierhundert vierundsiebzigtausend zweihundert sechzig Gulden (474.260 fl.) ö. W. in Silber gegen dem zuzusichern, dass

1. aus dem Erlöse des Anlehens zunächst die zu Lasten der Betriebsrechnung des garantirten Netzes bestrittenen Auslagen für Erweiterungsbauten, Fahrparksvermehrungen, sowie für sonstige Anschaffungen und Herstellungen in dem auf Grund der zu pflegenden Abrechnung von der Regierung festzustellenden Betrage an den Staat refundirt werden, und dass

2. die Verwendung des sodann noch erübrigenden Anlehenserlöses, welcher ausschließlich für noch weiter erforderliche Investitionen des garantirten Netzes bestimmt ist, nur mit vorgängiger Genehmigung der Staatsverwaltung stattzufinden hat.

Ausschussantrag:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, behufs Bedeckung der Kosten für Investitionen des garantirten Netzes der k. k. priv. Österreichischen Nordwestbahn durch Aufnahme eines mit 4 Procent in Silber ö. W. verzinslichen, innerhalb längstens 67 Jahren rückzahlbaren Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von eilf Millionen Gulden (11,000.000 fl.) ö. W. in Silber eine Erhöhung des vom Staate für obige Bahn garantirten jährlichen Reinerträgnisses bis zum Betrage der für die Verzinsung und Tilgung dieses Anlehens erforderlichen Annuität von vierhundert vierundsiebzigtausend zweihundert sechzig Gulden (474.260 fl.) ö. W. in Silber gegen dem zuzusichern, dass

1. aus dem Erlöse des Anlehens zunächst die zu Lasten der Betriebsrechnung des garantirten Netzes bestrittenen Auslagen für Erweiterungsbauten, Fahrparksvermehrungen, sowie für sonstige Anschaffungen und Herstellungen in dem auf Grund der zu pflegenden Abrechnung von der Regierung festzustellenden Betrage an den Staat refundirt werden, und dass

2. die Verwendung des sodann noch erübrigenden Anlehenserlöses (nach Abzug der Emissionskosten), welcher ausschließlich für noch weiter erforderliche Investitionen des garantirten Netzes bestimmt ist, nur mit vorgängiger Genehmigung der Staatsverwaltung stattzufinden hat.

Regierungsvorlage:

Die Modalitäten der Begebung des bezeichneten Prioritätsanlehens, bezüglich dessen die im Artikel IV, Punkt 12 des Gesetzes vom 1. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 56, beziehungsweise im §. 13, Absatz 2 der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 8. September 1868, R. G. Bl. Nr. 143, festgesetzte Grenze außer Wirksamkeit tritt, mit Einschluss des dabei einzuhaltenden Minimalbegebungscurses, unterliegen gleichfalls der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Ausschussantrag:

Die Modalitäten der Begebung des bezeichneten Prioritäsanlehens, bezüglich dessen die im Artikel IV, Punkt 12 des Gesetzes vom 1. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 56, beziehungsweise im §. 13, Absatz 2 der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 8. September 1868, R. G. Bl. Nr. 143, festgesetzte Grenze außer Wirksamkeit tritt, mit Einschluss des dabei einzuhaltenden Minimalbegebungscurses, unterliegen gleichfalls der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Artikel II.

Die im Artikel I angegebene Erhöhung des garantirten jährlichen Reinerträgnisses hat nach Maßgabe der Verwendung des neuen Prioritätsanlehens zu den daselbst bestimmten Zwecken successive in Wirksamkeit zu treten.

Artikel II.

(Gleichlautend.)

Artikel III.

Für das im Sinne der vorstehenden Anordnungen von der Regierung mit der k. k. priv. Österreichischen Nordwestbahn unter dem 28. December 1885 abgeschlossene Übereinkommen, sowie für die Ausgabe und bücherliche Eintragung der in demselben vorgesehenen Prioritätsobligationen, dann für die aus diesem Anlasse zu errichtenden Acte und Urkunden, einschließlich der Pfandbestellungsurkunde, wird die Gebüren- und Stempelfreiheit, wie auch in Ansehung der vorerwähnten Prioritätsobligationen die Befreiung von den Couponstempelgebühren gewährt.

Artikel III.

(Gleichlautend.)

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Artikel IV.

(Gleichlautend.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Betriebsübernahme und eventuelle Einlösung der Prag-Duxer und der Dux-Bodenbacher Eisenbahn durch den Staat.

Bei der Beurtheilung der gegenwärtigen neuerdings zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebrachten Regierungsvorlage, kommt es vor allem auf die Beantwortung von zwei Fragen an:

1. Ist die Einbeziehung der Prag-Duxer und der Dux-Bodenbacher Eisenbahn in den Staatsbetrieb aus staatswirtschaftlichen und verkehrspolitischen Rücksichten wünschenswert?

2. sind — die bejahende Beantwortung der ersten Frage vorausgesetzt — die Bedingungen, unter welchen diese Einbeziehung erfolgen soll, derartige, dass dieselben zu begründeten Bedenken Anlass geben?

Die erste Frage ist im Eisenbahnausschusse eigentlich von keiner Seite bestritten worden.

In der That stellt sich die Übernahme der Prag-Duxer und der Dux-Bodenbacher Eisenbahn in die Verwaltung des Staates als ein weiterer Schritt in Bezug auf die Ergänzung des Staatsbahnnetzes im Königreiche Böhmen dar, um die Bildung eines großen, das genannte Land in den wichtigsten Verkehrsrichtungen, namentlich in jener von Süden nach Norden, durchziehenden Staatsbahnnetzes zu verwirklichen und bildet diese Maßnahme lediglich eine Consequenz der Verstaatlichung der Kaiser Franz Joseph-Bahn und Pilsen-Priesener Eisenbahn.

Die staatswirtschaftlichen und verkehrspolitischen Ziele des Staatsbahnbetriebes und namentlich die durch denselben angestrebte Einflussnahme auf die Privatbahnen bedingen mit Nothwendigkeit, dass der Staatsbetrieb nicht in Prag, beziehungsweise Dux seinen Abschluss finde, sondern unabhängig von den dort anschließenden Privatbahnen bis zur nördlichen Reichsgrenze und zum Anschlusse an den wichtigen Schifffahrtsweg des Elbestromes ausgedehnt werde, wie auch in das Innere des erzgebirgischen Kohlenbeckens eindringe.

Dass diese Bahnen schon an und für sich betrachtet, wichtige Verkehrsaufgaben zu erfüllen haben und daher für den Staatsbetrieb wertvolle Erweiterungen bilden, ergibt sich aus der nachstehenden Darstellung.

Die Prag-Duxer Eisenbahn, concessionirt am 25. Juni 1870 und bezüglich der Fortsetzungsstrecken Brüx-Klostergrab am 4. September 1872 und Klostergrab-Mulde (Moldau) am 23. December 1882 und ursprünglich zu dem Zwecke erbaut, die Landeshauptstadt Prag unabhängig von der nördlichen Linie der Staatseisenbahn-Gesellschaft und der Aussig-Teplitzer Bahn mit dem erzgebirgischen Braunkohlenbecken zu verbinden, hat bisher hauptsächlich nur der Pflege des Localverkehrs des von ihr durchzogenen, in landwirtschaftlicher und industrieller Beziehung nicht unwichtigen Gebietes, wie auch der Förderung des Kohlenabsatzes aus den nächst Brüx und Klostergrab gelegenen Kohlenschächten dienen können. Seit der Vereinigung ihrer Verwaltung mit jener der Dux-Bodenbacher Bahn (1. Jänner 1884) ist ihr ein wichtiger

Antheil an der Kohlenversorgung Prags aus dem von der Dux-Bodenbacher Bahn durchzogenen Productionsgebiete zugefallen. Infolge der neuestens erfolgten Eröffnung der an die königlich sächsischen Staatsbahnen anschließenden Strecke Klostergrab-Mulde ist der Prag-Duxer Eisenbahn schließlich auch ein wichtiger Absatzweg für den Kohlenexport nach Norddeutschland, sowie auch die Theilnahme an dem in dieser Richtung stattfindenden internationalen Verkehr gesichert.

Die Verkehrsbedeutung der bezüglich der Stammlinie am 9. Juli 1869 concessionirten und am 20. Mai 1871 durch die Concessionirung der Strecke Ossegg-Komotau erweiterten Dux-Bodenbacher Eisenbahn, welche die quantitativ und qualitativ hervorragenden Reviere des erzgebirgischen Kohlenbeckens, namentlich bei Dux-Ossegg und Teplitz durchzieht und in ihrer ganzen Ausdehnung an dem Verkehre des industriell hoch entwickelten Gebietes zwischen Komotau und Bodenbach participirt, liegt hauptsächlich in dem durch diese Bahn unabhängig von der Aussig-Teplitzer Bahn und der Staatseisenbahn-Gesellschaft vermittelten Braunkohlen-Exporte nach Deutschland, wofür vorzugsweise der directe Anschluss an die sächsischen Staatsbahnen einerseits und an die Elbeschiffahrt anderseits in Betracht kommt. Welch' bedeutende Stellung die Dux-Bodenbacher Bahn im böhmischen Braunkohlenverkehr einnimmt, erhellt aus dem Umstande, dass sie im Jahre 1884 im ganzen 1,491.275 Tonnen Braunkohle (davon 216.776 aus ihrem eigenen Werke) verfrachtet hat, an dem gesammten böhmischen Braunkohlen-Verkehr mit 24 Procent und an dem Braunkohlen-Exporte nach dem Auslande mit 37 Procent participirt.

Aus dem Vorausgeschickten ergibt sich die commercielle Wichtigkeit der in Frage stehenden beiden Bahnen für den Staatsbetrieb, welcher erst durch eine solche Erweiterung von der mittelst der Pilsen-Priesener Eisenbahn erreichten Peripherie in das Centrum des Braunkohlenreviers vordringt und damit maßgebenden Einfluss auf den Verkehr und die Tarife dieses wichtigen Productionsgebietes erlangt. Die tarifarische Verschmelzung der fraglichen beiden Bahnen mit den übrigen Linien des Staatsbahnnetzes aber bedeutet nicht nur für den Staatsbetrieb eine auch finanziell wichtige Erweiterung seines Verkehrsgebietes, sondern namentlich auch für die Bevölkerung desselben den Genuss jener heute bereits allgemein anerkannten wirtschaftlichen Vortheile, die der Tarifpolitik eines großen Netzes unter Verwaltung des Staates gegenüber dem Tarifwesen kleiner, von widerstreitenden Interessen geleiteter Privatgesellschaften eigenthümlich sind.

Es genügt hier, den Wegfall der wiederholten Einhebung der Manipulationsgebür, die billigeren Personenfahrpreise und die durch die vollständige Unabhängigkeit der Tarifirung im Localverkehr ermöglichte Berücksichtigung specieller Bedürfnisse der localen Industriezweige hervorzuheben. Auch ist nicht zu übersehen, dass es im Interesse der Bevölkerung liegt, wenn in den wichtigeren Verkehrsrichtungen die Tarifpolitik der Privatbahnen durch den Bestand staatlich verwalteter Bahnen beschränkt wird. Eine solche Verkehrslinie aber wird durch den Hinzutritt der Prag-Duxer und Dux-Bodenbacher Eisenbahn zu dem in Prag ausmündenden Staatsbahnnetze gebildet, und zwar in der nach der historischen Entwicklung des Verkehrs ausschlaggebenden Richtung von Norden nach Süden, in welcher der Staatsbetrieb fortan — ohne an die Mitwirkung der mit seinen Linien concurrirenden Privatbahnen gebunden zu sein — seine Verkehrsdispositionen von der sächsischen bis zur italienischen Reichsgrenze und bis zur Adria selbständig treffen kann.

Wenn hiernach ein Zweifel darüber eigentlich nicht bestehen kann, dass die Ergänzung des Staatsbahnnetzes durch die Betriebsübernahme der beiden mehrgenannten Bahnen aus verkehrspolitischen und volkswirtschaftlichen Rücksichten zweckmäßig, vortheilhaft, ja notwendig erscheint, so erübrigt noch die Erörterung der zweiten Frage, ob nämlich gegen die Bedingungen der Betriebsübernahme irgendwelche begründete Bedenken zu erheben sind.

Der Eisenbahnausschuss glaube diese Frage verneinen zu sollen, obwohl dieselbe den Gegenstand einer Meinungsverschiedenheit gebildet hat. Letztere ist namentlich in der Richtung zum Ausdruck gekommen, dass die Besorgnis geäußert wurde, es werde die in Gemäßheit des Übereinkommens vom 26. April 1884, beziehungsweise nach Artikel I und II des Gesetzentwurfes vorgesehene Staatsgarantie eine erhebliche Belastung der Staatsfinanzen zur Folge haben. In dieser Hinsicht wurde namentlich ausgeführt, dass die Betriebsergebnisse der beiden Bahnen seit dem Vorjahre eine sinkende Tendenz aufweisen und dass diese letztere durch den successiven Ablauf der Steuerfreiheit der beiden Stammlinien eine weitere Ausdehnung erfahren werde. Diese Bedenken anlangend, ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Besitz und der Betrieb von Eisenbahnen für eigene Rechnung des Staates schließt mit Nothwendigkeit in sich die Übernahme des mit derartigen Unternehmungen verbundenen Risicos. Zu demselben gehört in erster Reihe die Möglichkeit von Ertragsschwankungen, wogegen die Capitalslasten in der Regel fix bemessen sind. Mag nun der Staat von ihm selbst gebaute oder von Privaten gebaute und nachträglich angekaufte Eisenbahnen betreiben, immer wird er für die Capitalslasten, seien sie nun Zinsen des Baucapitals oder des Kaufpreises, finanziell aufkommen müssen, und zwar auch dann, wenn dieselben in dem

Betriebsertrage keine volle Bedeckung finden. Wollte man hieraus ein finanzielles Bedenken ableiten, so würde dasselbe jede Verstaatlichung überhaupt ausschließen.

Abgesehen davon, dass eine die Verstaatlichung negirende Auffassung mit den herrschenden Anschauungen in Widerspruch treten würde, wäre bei einer solchen rein fiscalischen Auffassung der Verstaatlichungsfrage das wichtige Moment der indirecten Rückwirkung des Staatsbetriebes auf den Nationalwohlstand ganz außer acht gelassen. Mit der Argumentation also, dass das Risico der Ertragsschwankungen ausgeschlossen bleiben solle, würde fortan jede derartige Action des Staates unmöglich. Es bildet nun die gegenwärtige Abmachung gegenüber den insgemein üblichen auf der Übernahme fixer Capitalslasten beruhenden Verstaatlichungs- und beziehungsweise Garantieverträgen eine vortheilhafte Ausnahme, weil hier das Risico des Staates insofern wesentlich beschränkt ist, als dem Staat keine ein für allemal fixen, sondern variable Leistungen auferlegt werden, welche den wirklichen Betriebsergebnissen möglichst nahe kommen.

Um das hiernach einzugehende Garantieverhältnis in seiner Gesammtheit zu überblicken, sind in demselben zwei Perioden zu unterscheiden:

1. die sieben Jahre (1887 bis 1893), für welche der garantirte Betriebsüberschuss aus dem Durchschnitte der zwei nächst vorausgegangenen Betriebsjahre nebst einem Zuschlage ermittelt wird, welcher für das Jahr 1887 sechs Procent, für die Jahre 1888 bis 1890 fünf Procent und für die Jahre 1891 bis 1893 vier Procent jenes Durchschnittes beträgt;

2. die späteren bis zum Concessionsablaufe erübrigenden Jahre, für welche der garantirte Betriebsüberschuss ohne weitere Steigerung dem um vier Procent erhöhten Durchschnitte der wirklichen Betriebsüberschüsse der Jahre 1892 und 1893 gleichkommt.

Es steht demnach einer nahezu siebzigjährigen Periode, in welcher die natürliche Ertragssteigerung bei der Bemessung des garantirten Betriebsüberschusses gänzlich außer Betracht bleibt, eine nur siebenjährige Periode gegenüber, in welcher eine Ertragssteigerung bei dieser Bemessung zugrunde gelegt ist.

Anlangend nun die Höhe der in den ersten sieben Jahren bei der Bemessung der garantirten Betriebsüberschüsse läst sich die Ertragssteigerung bei Annahme einer gleichmäßig fortschreitenden Verkehrsentwicklung in folgender Weise darstellen:

Wird von der Einnahme des Jahres 1885 ausgegangen und dieselbe gleich Eins (1) angenommen, so beträgt die bei gleichmäßiger Vertheilung der Procentualzuschläge auf die Jahre 1885 bis 1894 die zur Erreichung des garantirten Betriebsüberschusses erforderliche Einnahme

im Jahre 1885	1
„ „ 1886	1·03974
„ „ 1887	1·08106
„ „ 1888	1·11690
„ „ 1889	1·15392
„ „ 1890	1·19218
„ „ 1891	1·22383
„ „ 1892	1·25632
„ „ 1893	1·28967
„ „ 1894	1·32392

demnach für das Schlussjahr 1894 um 32·392 Procent mehr, als für das Anfangsjahr 1885 oder durchschnittlich für jedes der dem Jahre 1885 nachfolgenden neun Jahre 3·599 Procent.

Dass diese Annahme keine übermäßig hochgegriffene ist, ergibt sich aus den bisherigen factischen Betriebsergebnissen derjenigen böhmischen Bahnen, welche man überhaupt in einen solchen Vergleich ziehen kann. Die zunächst mit Bezug auf die später zu besprechende Frage der Angemessenheit des Einlösungspreises am Schlusse dieses Berichtes beigefügte Tabelle E zeigt in ihrer vorletzten und letzten Colonne die procentuelle Ertragssteigerung, wie sie dort bei den angeführten böhmischen Bahnen stattgefunden hat. Dieselbe übertrifft auch in dem zweiten Decennium, in welchem sie pro Jahr

bei der Aussig-Teplitzer Bahn	3·68 Procent,
„ „ böhmischen Westbahn	3·96 „
„ „ nördlichen Linie der Staatseisenbahngesellschaft	11·35 „
„ „ südnorddeutschen Verbindungsbahn	5·27 „

betragen hat, ausnahmslos die oben mit 3·599 angesetzte Steigerungsziffer, welche der Bemessung der Staatsgarantie bei der Prag-Duxer und Dux-Bodenbacher Bahn zugrunde liegt.

Nun handelt es sich im letzteren Falle um zwei nicht nur in Böhmen gelegene, sondern das Braunkohlenbecken durchziehende, beziehungsweise mit Prag und mit der Elbe verbindende Bahnen und müsste daher die Annahme einer sinkenden statt steigenden Tendenz der Einnahmen und Betriebsergebnisse bei

denselben allen Erfahrungen zuwiderlaufen. Es kann demnach mit vollem Grunde angenommen werden, dass die wirklichen Betriebsergebnisse dieser Bahnen im großen und ganzen die garantirten Betriebsüberschüsse auch schon in den Jahren 1884—1894 erreichen werden, und dass demnach der Staat Vorschusszahlungen, welche übrigens aus den Überschüssen späterer Jahre nebst vierprocentigen Zinsen rückzuzahlen sein werden, nicht zu leisten haben wird. Dem gegenüber kann der Hinweis auf die durch den Eintritt der Steuerpflicht für die Strecke Dux-Bodenbach am 9. Juli 1889 und für die Strecke Prag-Dux am 25. Juni 1890 zu gewärtigende Verminderung des factischen Nettobetriebsüberschusses nicht entscheidend ins Gewicht fallen; denn diese Verminderung wirkt direct auf die Höhe des für die späteren Jahre zu garantirenden Betriebsüberschusses zurück, der fortan aus dem um die Steuer reducirten Betriebsüberschusse gebildet wird.

Um den rein transitorischen Einfluss, den der Ablauf der Steuerfreiheit einzelner Strecken der beiden Bahnen auf das Garantieverhältnis übt, ziffermäßig klarzustellen, muss vorerst ebensowohl die natürliche Ertragssteigerung als der zur Ermittlung des garantirten Betriebsüberschusses dem Durchschnitte der beiden Vorjahre hinzuzurechnende Procentualzuschlag außer acht gelassen werden, und ergibt sich sodann beispielsweise für die Dux-Bodenbacher Bahn bei Annahme eines im Jahre 1888 erreichten und für die späteren Jahre gleichbleibenden Brutto-Betriebsüberschusses von 1,800.000 fl., von welchem die auf die steuerpflichtige Strecke Ossegg-Komotau (37 Kilometer = 41·6 Procent der Gesammtlänge) entfallende Steuer schon vorweg in Abzug gebracht ist, sowie bei der weiteren der Vereinfachung wegen gemachten Annahme, dass die Steuerpflicht der bisher steuerfreien Strecke Dux-Bodenbach (52 Kilometer = 58·4 Procent der Gesammtlänge) statt mit 9. Juli 1889 erst mit 1. Jänner 1890 eintreten und die Besteuerung 14 Procent des Betriebsüberschusses betragen würde, folgende Rechnung:

Jahr	Brutto-Betriebsüberschuss	Hievon in Abzug zu bringende neue Steuer	Netto- Betriebsüberschuss	Garantirter Betriebsüberschuss	Garantievorschuss
1888	1,800.000	.	1,800.000	.	.
1889	1,800.000	.	1,800.000	.	.
1890	1,800.000	147.168	1,652.832	1,800.000	147.168
1891	1,800.000	147.168	1,652.832	1,726.416	73.584
1892	1,800.000	147.168	1,652.832	1,652.832	0
1893	1,800.000	147.168	1,652.832	1,652.832	0
1894	1,800.000	147.168	1,652.832	1,652.832	0

Selbst in den durch den Eintritt der Steuerpflicht beeinflussten drei Übergangsjahren aber ist eine theilweise Ausgleichung durch die naturgemäße Steigerung gegeben, wie dies die nachstehende, für die Dux-Bodenbacher Eisenbahn durchgeführte Berechnung zeigt, in welcher die jährliche Steigerung des Netto-Betriebsüberschusses nur mit drei Procent angenommen ist.

Jahr	Brutto-Betriebsüberschuss	Hievon in Abzug zu bringende neue Steuer	Netto- Betriebsüberschuss	Garantirter Betriebsüberschuss	Garantievorschuss (Rückzahlung)
1887	1,696.671	.	1,696.671	.	.
1888	1,747.572	.	1,747.572	.	.
1889	1,800,000	73.584 *)	1,726.416	1,808.205	81.789
1890	1,854.000	151.583	1,702.417	1,823.858	121.441
1891	1,909.600	156.129	1,753.471	1,782.992	29.521
1892	1,966.900	160.814	1,806.086	1,797.062	(9.024)
1893	2,025.900	165.638	1,860.262	1,850.970	(9.292)
1894	2,086.700	170.609	1,916.091	1,906.501	(9.590)

*) Mit Rücksicht auf den erst im II. Semester eintretenden Ablauf der Steuerfreiheit ist hier nur die halbe Steuersumme eingestellt.

Aus der vorstehenden Zusammenstellung geht demnach hervor, dass eine bleibende Belastung der Staatsgarantie durch den Eintritt der Steuerpflicht nicht stattfindet und dass auch die vorübergehende Rückwirkung der Steuer auf die Übergangsjahre nicht über den Effect einer theilweisen Creditirung der Steuer auf zwei bis drei Jahre hinausgeht. Es soll ferner nicht unerwähnt bleiben, dass bei der Erörterung des Gegenstandes im Eisenbahnausschusse die Ertragsfähigkeit der Strecke Klostergrab-Mulde wegen der dort bestehenden starken Steigungen in Zweifel gezogen worden ist.

Bevor auf diesen Gegenstand näher eingegangen wird, ist hier zu constatiren, dass die Frage der Rentabilität der genannten Eisenbahnstrecke den Staat in keiner Weise berührt, indem die zuzusichernde Garantie wie bereits erwähnt, lediglich auf die Betriebsergebnisse und nicht auf die Capitalslasten der beiden in Frage stehenden Bahnen, beziehungsweise der einzelnen Strecken derselben basirt ist. Dies ist um so wichtiger, als die Capitalslasten der Prag-Duxer-Bahn an und für sich ziemlich hohe sind und auch durch die Höhe des Goldagio beeinflusst werden.

Das Anlagecapital der Prag-Duxer Eisenbahn umfasst nämlich nebst den Stammactien im Betrage von 8,100.000 fl. und den Prioritätsactien per 4,996.500 fl. ein fünfprocentiges Goldprioritätsanlehen per 5,000.100 fl. und ein vierprocentiges Goldprioritätsanlehen per 13,206.600 fl., demnach zusammen 31,303.200 fl. mit einer in Gold zahlbaren Zinsen- und Tilgungslast von rund 800.000 fl. jährlich. Nachdem auch bei der Dux-Bodenbacher Eisenbahn, deren Stamm- und Prioritätsactiencapital 8,211.900 fl. und deren fünfprocentiges Prioritätsobligationencapital 11,416.500 fl., zusammen 19,628.400 fl. beträgt, Goldverpflichtungen bezüglich der dritten Prioritätenemission im Jahresbetrage von über 100.000 fl. in Betracht kommen, erhellt hieraus der in der Unabhängigkeit der Staatsgarantie von den Capitalslasten und der Höhe des Goldagios für den Staat gelegene Vortheil, der als ein nicht zu unterschätzender Vorzug des dem Gesetzentwurfe zugrunde liegende Übereinkommens hervorgehoben werden muss.

Dies vorausgeschickt, muss es aber nach fachmännischer Beurtheilung dahingestellt bleiben, in wie weit die gegen die Ertragsfähigkeit der Strecke Klostergrab-Mulde erhobenen Bedenken, namentlich vom Standpunkte des Gesammtunternehmens, dem diese Strecke angehört, zutreffend sind.

Die Erledigung dieser Frage ist insoferne schwierig, als über den Einfluss der Bahnneigungen auf die Betriebskosten diejenigen Erfahrungen nicht vorliegen, welche denselben ziffermäßig ausdrücken könnten. Die Erfahrung lehrt nur, dass die Betriebskosten mit der Zunahme der Steigungen ebenfalls zunehmen, sie lehrt aber auch, dass die Verzinsung des Anlagecapitals für Bahnen mit minderen Steigungen größere Erfordernisse beanspruchen können, als sich bei einer, dieselben Verkehrspunkte verbindenden Anlage mit größeren Steigungen herausstellt und dass die aus dem Capital hervorgehenden Verbindlichkeiten um ein Bedeutendes größer werden können, als die Differenz der Betriebskosten zwischen den beiden zu ein und demselben Zwecke gedachten Eisenbahnen mit verschiedenen Steigungen beträgt.

Anderseits können die Betriebskosten infolge localer Verhältnisse wesentlich herabgemindert und wenn dies bei einer mit starken Gefällen versehenen Bahn der Fall ist, den Betriebskosten einer Bahnlinie mit günstigeren Gefällsverhältnissen näher gebracht werden. Unter die hierauf Einfluss übenden Factoren ist auch die Zugkraft und das dieselbe zur Wirksamkeit bringende Heizmateriale für die Locomotive zu rechnen. Welche Bedeutung der Preis des letzteren besitzt, kann der Thatsache entnommen werden, dass eine und dieselbe Leistung (1000 Wagenachskilometer) auf der Dux-Bodenbacher Eisenbahn trotz der vorhandenen Gefälle von 1:50 rücksichtlich des Brennmateriales bloß 0·31 fl., dagegen bei Bahnen mit günstigeren Gefällen, wie beispielsweise bei der

Aussig-Teplitzer Bahn	fl. 0·59
Böhmischen Westbahn	„ 1·06
Kaiser Ferdinands-Nordbahn	„ 1·18
Galizischen Karl-Ludwigbahn	„ 1·64
Staatseisenbahngesellschaft	„ 1·65
Süd-norddeutschen Verbindungsbahn	„ 1·72
Lemberg-Czernowitzer Eisenbahn	„ 2·97

kostet.

Hieraus geht aber hervor, dass die Vortheile, welche die Dux-Bodenbacher Bahn dadurch besitzt, dass sie mit den Kohlenschächten sich unmittelbar verbindet, zur noch weiteren Abschwächung ihrer ohnehin an und für sich geringen Betriebskosten nicht unwesentlich beitragen und dass diese Vortheile auch einem großen Theil des Staatsbahnnetzes zufallen werden, sobald die selbständige Betriebsführung der Dux-Bodenbacher Eisenbahn dem Staatsbetriebe übertragen sein wird.

In Betreff der Wichtigkeit der Strecke Klostergrab-Mulde sei noch auf die angeschlossenen Tabellen A B, C und D hingewiesen.

Die Tabelle A enthält die Abkürzungen der Wege, welche namentlich der Braunkohle im Verkehre nach Norddeutschland zugute kommen. Sie enthält die kilometrischen Entfernungen der in Betracht kommenden Knotenpunkte des sächsischen Eisenbahnnetzes, sowie diejenigen Stationen Sachsens, welche im Jahre 1884 mindestens 1000 Tonnen böhmischer Braunkohle von den an der Aussig-Teplitzer, Dux-Bodenbacher und Buschtèhrader Eisenbahn gelegenen Schächten bezogen haben.

Dieses rund 385.000 Tonnen betragende Kohlenquantum wird jedoch von demjenigen, welches in dem ganzen durch die in der Tabelle enthaltenen sächsischen Stationen dargestellten Rayon abgesetzt worden ist, weit überholt, was schon aus dem im selben Jahre 1884 stattgefundenen Braunkohlenconsum Sachsens hervorgeht, welcher 1,242.016 Tonnen betragen hat. Im Vergleich zum Vorjahre 1883 ist derselbe um 27.393 Tonnen oder 2·25 Procent gestiegen. Überdies kommen noch die Stationen der oberhalb des angedeuteten Verkehrsrayons gelegenen deutschen Staaten in Betracht, indem hinsichtlich ihrer Entfernungen von den in der Tabelle angeführten Aufgabsstellen dieselben Abkürzungen gelten.

Die in diesem Verkehrsrayon und in Norddeutschland, soweit die Moldauer Route in Betracht kommen kann, abgesetzten Braunkohlenquantitäten haben im Jahre 1884 rund 730.000 Tonnen betragen. Die Prag-Duxer Eisenbahn wird sich nicht nur an der Verfrachtung dieser Kohlen betheiligen, sondern sie wird auch zur Vermehrung des Braunkohlenconsums in Deutschland nicht unwesentlich beitragen.

Die Strecke Klostergrab-Mulde wurde erst am 6. December 1884 für den Kohlenverkehr provisorisch eröffnet; der allgemeine Verkehr auf derselben datirt erst seit 18. Mai 1885, und es hat der Kohlentransport auf dieser Strecke vom 1. Jänner bis 31. August, also in den ersten acht Monaten des ersten Betriebsjahres die Höhe von 96.350 Tonnen erreicht. Die fortgesetzte Zunahme in diesem Verkehre gestaltete denselben so, dass in den ersten darauf folgenden Septembertagen bereits die täglich beförderte Kohlenmenge 1000 Tonnen betragen hat.

Ebenso weist auch der Verkehr in diversen Gütern ab Juni eine immerhin nennenswerthe Zunahme nach. Es wurden nämlich an solchen verfrachtet:

Im Jänner	1885	—	Tonnen
„ Februar	„	104	„
„ März	„	140	„
„ April	„	112	„
„ Mai	„	248	„
„ Juni	„	841	„
„ Juli	„	1078	„
„ August	„	1240	„

Die Zunahme des Verkehrs muss, wie bei jeder neuen Eisenbahnlinie, auch hier unter anderem an die Bedingung geknüpft werden, dass sich der Handel mit der neuen Route und den aus ihr hervorgehenden Vortheilen vertraut mache, eine Bedingung, welche bei allen Eisenbahnen stets nur allmählich in Erfüllung gegangen ist. Die Tabellen B, C und D enthalten die Verkehrsrelationen zwischen dem Norden Deutschlands und den Stationen des Staatsbahnnetzes Divacca, Wien und Budweis. In allen diesen Relationen ist die Differenz zwischen der via Mulde sich ergebenden Tariflänge und dem bisher bestandenen kürzesten Verkehrswege in Procenten angeführt.

Auch diese Tabellen sprechen für die commerciellen Vortheile, welche dem Staatsbetriebe infolge der Vereinigung mit den beiden in Rede stehenden Bahnen zugewendet werden, ohne dass derselbe zu irgend welchen Investitionen seine Hand zu bieten verpflichtet wäre.

Es ist bisher absichtlich unterlassen worden, die Frage der im Artikel III des Gesetzentwurfes behandelten Ausübung des dem Staate in Gemäßheit des Übereinkommens vom 26. April 1884 eingeräumten Einlösungsrechtes, neben welchem die concessionsmäßigen Einlösungsrechte unverändert fortbestehen, in Erörterung zu ziehen, weil dieses Einlösungsrecht ein rein facultatives und dessen Ausübung — die Ertheilung der durch den gegenwärtigen Gesetzentwurf erbetenen verfassungsmäßigen Ermächtigung vorausgesetzt — lediglich von der Opportunitäserwägung abhängig ist, ob die Staatsverwaltung es vom Jahre 1892 ab für den Staat vortheilhaft finden wird, nebst dem Betriebe auch das Eigenthum der beiden Bahnen gegen Bezahlung der vereinbarten Einlösungsrente zu übernehmen.

Auch diese Einlösungsrente soll auf Grund der durchschnittlichen Betriebsergebnisse in den der Einlösung vorausgegangenen Jahren ermittelt werden und stimmt in dieser Hinsicht die Preisermittlung mit dem in den Concessionen üblichen Grundsatze überein, wobei indes laut Artikel XIV, Absatz 4 des Ueberein-

kommens ausdrücklich anerkannt ist, dass die Einlösungsrente — und zwar auch in dem Falle, wenn sie mit dem vereinbarten Minimum von 3,100.000 fl. bemessen wird — der gesetzlichen Steuerpflicht unterliegt. Auch die Ziffer dieses Minimums hat im Ausschusse den Gegenstand von Erörterungen gebildet.

Den in dieser Hinsicht geäußerten Bedenken kann bei dem Umstande, dass nach Artikel III des Gesetzentwurfes die Ermächtigung zur Einlösung nur für den Fall ertheilt werden soll, dass der durchschnittliche factische Betriebsüberschuss die bedungene Minimal-Einlösungsrente von 3,100.000 fl. wirklich erreicht, unter Hinweis auf das oben bezüglich des unvermeidlichen Risicos beim Staatsbahnbetriebe Gesagte eine actuelle Bedeutung eigentlich nicht zuerkannt werden.

Gleichwohl erscheint es nicht ohne Interesse, zu untersuchen, ob die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass die Betriebsüberschüsse der beiden Bahnen bald nach dem Zeitpunkte der Einlösbarkeit das bedungene Minimum von 3,100.000 fl. erreichen werden.

Hierüber gibt die schon früher erwähnte Tabelle Aufschluss, zu deren Erläuterung Nachstehendes dienen möge: Die bisherige Betriebsperiode der Dux-Bodenbacher Eisenbahn (1873—1884) umfasst einen Zeitraum von zwölf Jahren, diejenige der Prag-Duxer (1874—1884) einen solchen von eilf Jahren.

Bei Behandlung des Gegenstandes wurden obige zwölf Jahre des größeren Durchschnittes halber festgehalten und dieselben als erste Betriebsperiode bei den in der Tabelle verzeichneten Bahnen angesehen. Für diese erste Periode wurde das Steigerungsprocent der erzielten Betriebsüberschüsse rechnungsgemäß ermittelt.

Zur zweiten Periode wurde jene Reihe von Jahren construirt, welche der ersten unmittelbar nachfolgt und mit jenem Jahre ihren Abschluss findet, wo die Steigerungszuschläge zu den Betriebsüberschüssen aufhören. Demnach bezieht sich die zweite Periode der Dux-Bodenbacher und Prag-Duxer Eisenbahn (1884 bis 1894) auf einen Zeitraum von eilf Jahren. Für einen gleich großen Zeitraum, direct anschließend an jenen der ersten Periode, ist nun hinsichtlich der in der Tabelle vorkommenden Eisenbahnen die Steigerung des Verkehrs durch die Zunahme der Betriebsüberschüsse nachgewiesen. Die Zunahme der Betriebsüberschüsse hat hiernach in der ersten Betriebsperiode pro Jahr durchschnittlich betragen:

Bei der Aussig-Teplitzer Eisenbahn (1859—1870)	32	Procent
„ „ Böhmischen Westbahn (1863—1874)	10·10	„
„ „ Österreichischen Staatseisenbahngesellschaft (1846—1857)	unbekannt	
„ „ Süd-norddeutschen Verbindungsbahn (1860—1871)	9·40	Procent
„ „ Dux-Bodenbacher Bahn (1873—1884)	46·9	„
„ „ Prag-Duxer Bahn (1874—1884)	52·9	„

Nebstdem sei erwähnt, dass dieses Steigerungsprocent bei der Böhmischen Nordbahn 4·98, bei der Buschtěhrader Bahn 9·08, bei der Kaiser Franz Joseph-Bahn 5·1, bei der österreichischen Nordwestbahn (garantirtes Netz) 14·2 und bei der Turnau-Kralupper Bahn 6·9 Procent betragen hat.

Diese Bahnen kommen jedoch weiter nicht in Betracht, weil bei denselben, sowie auch bei allen übrigen böhmischen oder Böhmen durchziehenden Bahnen die Bedingung der Zeitdauer der zweiten Periode nicht eintrifft.

Wenn von den beiden letzten Bahnen, der Dux-Bodenbacher und Prag-Duxer, abgesehen wird, so hat keine der übrigen das Steigerungsprocent der Aussig-Teplitzer erreicht, dagegen wird dasselbe von jenem der Dux-Bodenbacher und Prag-Duxer Eisenbahn um 46, beziehungsweise um 65 Procent überstiegen.

Während der Betriebsüberschuss bei der Prag-Duxer Eisenbahn im letzten Jahre dieser Periode jenem des ersten Betriebsjahres der Aussig-Teplitzer Eisenbahn nahezu gleichkommt, hat derselbe bei der Dux-Bodenbacher Eisenbahn im ersten Betriebsjahre um 538 fl. pro Bahnkilometer weniger als bei der Aussig-Teplitzer, dafür aber im letzten Jahre dieser Betriebsperiode um 3.947 fl. mehr betragen und ist hier die Steigerung des Betriebsüberschusses pro Bahnkilometer für die ganze Periode um 4.485 fl., pro Jahr und Bahnkilometer aber um 478 fl. größer als dort.

Was die zweite Betriebsperiode betrifft, so hat die Steigerung der Betriebsüberschüsse pro Jahr betragen:

Bei der Aussig-Teplitzer Eisenbahn (1870—1880)	3·68	Procent
„ „ Böhmischen Westbahn (1874—1884)	3·96	„
„ „ Österreichischen Staatsbahngesellschaft, nördliche Linie (1857—1867)	11·35	„
„ „ Süd-norddeutschen Verbindungsbahn (1871—1881)	5·27	„

Hier nimmt die österreichische Staatseisenbahngesellschaft den ersten Rang ein, indem sie in Ansehung der Steigerung der Betriebsüberschüsse auch die Aussig-Teplitzer Eisenbahn um mehr als das Dreifache überflügelt.

Den vier oben bezeichneten Bahnen ist die vereinigte Dux-Bodenbacher und Prag-Duxer Eisenbahn entgegenzuhalten.

Dieselbe setzt sich mit dem im Jahre 1884 gemeinschaftlich erreichten Betriebsüberschusse von 9.435 fl. pro Bahnkilometer in die zweite Betriebsperiode ein und soll zufolge Übereinkommens, für den Fall der Einlösung im Jahre 1894, den Minimalbetriebsüberschuss von 11.567 fl., entsprechend den 3,100.000 fl. erreichen.

Hiernach betrüge die Steigerung pro Bahnkilometer und für die ganze Periode von zehn Jahren 2132 fl. oder 22·5 Procent des pro 1884 erzielten gemeinschaftlichen Überschusses, oder 2·25 Procent desselben pro Jahr und Bahnkilometer.

Oder anders: die durchschnittliche Steigerung pro Jahr und Bahnkilometer braucht bei dem vereinigten Unternehmen bloß 213 fl. zu betragen, während dieselbe bis jetzt bei der Prag-Duxer Bahn allein 316 fl. betragen hat; dieselbe wird immer noch genügend groß sein, wenn sie 4·25 Procent der bisher von der Dux-Bodenbacher Bahn allein erzielten Steigerung erreicht; die Steigerung pro Jahr und Bahnkilometer wird endlich dem 3,100.000 fl. betragen sollenden Minimalbetriebsüberschusse entsprechen, wenn ihre Höhe 62 Procent jener der Aussig-Teplitzer, 57 Procent jener der Böhmischen Westbahn, 20 Procent jener der Österreichischen Staatseisenbahngesellschaft und 42 Procent jener der Süd-norddeutschen Verbindungsbahn betragen wird, bezogen auf die wirklichen Resultate der letztgenannten Bahnen.

Insbesondere erscheint bei diesem Vergleiche die Aussig-Teplitzer Eisenbahn maßgebend aus Rücksichten der Natur des Verkehres, sowie der gleichen Verkehrsrichtung und der übereinstimmenden geogragraphischen Lage mit der Dux-Bodenbacher Bahn.

Wenn erwogen wird, dass die Dux-Bodenbacher Eisenbahn nach zwölf Betriebsjahren nahezu denselben Betriebsüberschuss (19.542 fl. pro Bahnkilometer) erreicht hat, welchen die Aussig-Teplitzer (21.333 fl. pro Bahnkilometer) nach 22 Jahren erzielte, so wird man kaum berechtigte Zweifel erheben können, dass die finanzielle Leistung der in Rede stehenden vereinigten Bahnunternehmungen in der zweiten Periode 62 Procent jener der Aussig-Teplitzer Bahn betragen werde. Dabei braucht die Erwägung, dass die Dux-Bodenbacher Eisenbahn zu einer Zeit ins Leben gerufen wurde, wo der Eisenbahnverkehr im allgemeinen bereits mehr entwickelt war, durchaus nicht außer acht gelassen zu werden. Im Gegentheile wird dieses Moment im Falle ihrer Vereinigung mit dem Staatsbahnnetze durch die Eröffnung einer neuen Verkehrsrichtung mehr als aufgewogen.

Aus einer Vergleichung der in Gemäßheit des Übereinkommens vom 26. April 1884 vorbehaltenen mit den concessionsmäßigen Einlösungsmodalitäten ergibt sich, dass die letzteren für den Staat weitaus ungünstiger sind. Zunächst schon dem Zeitpunkte nach, denn concessionsmäßig beginnt das Einlösungsrecht für Dux-Bodenbach erst mit 9. Juli 1899, für Prag-Dux erst mit 25. Juni 1900, also um 7½, respective 8½ Jahre später, als auf Grund des Übereinkommens, welches für beide Bahnen das staatliche Einlösungsrecht mit 1. Jänner 1892 beginnen lässt.

Außerdem müsste die concessionsmäßige Einlösung bezüglich der beiden Bahnen getrennt stattfinden. Da nun nach der concessionsmäßigen Einlösungsformel rücksichtlich beider Bahnen der Einlösungspreis übereinstimmend mit dem durchschnittlichen Reinertrage aus den letzten sieben mit Ausscheidung der zwei ungünstigsten Jahre unter Festsetzung des Minimums von fünf Procent des Anlagecapitals nebst der Tilgungsquote bemessen ist, dieses Minimum aber bei Prag-Dux noch lange nicht erreicht ist, würde die Anwendung der concessionsmäßigen Einlösungsmodalitäten zur Folge haben, dass die Einlösungsrente bei Dux-Bodenbach nach dem Ertrage, bei Prag-Dux aber nach den Capitalslasten bemessen werden müsste.

Beispielsweise ergibt sich hiernach, falls die Einlösung nach den concessionsmäßigen Modalitäten am 1. Jänner 1886 stattfände, folgende als Einlösungspreis bis zum Concessionsablauf zu bezahlende Jahresrente:

a) für Dux-Bodenbach der Durchschnittsreinertrag der Jahre 1879—1885 (mit Ausscheidung der zwei ungünstigsten Jahre 1879 und 1880) . . . . . 1,491.652 fl.
b) für Prag-Dux fünf Procent vom Anlagecapital (31,303.000 fl.) nebst Tilgungsquote 1,599.037 „

zusammen . . 3,090.689 fl.

wobei auf die Währung des bei Prag-Dux zum überwiegenden Theile in Gold bestehenden Anlagecapitals keine Rücksicht genommen ist.

Da hiernach das in dem Übereinkommen vom 26. April 1884 bedungene Minimum von 3,100.000 fl. bei concessionsmäßiger Einlösung schon jetzt nahezu erreicht ist, dieses Minimum aber erst vom Jahre 1892

an in Geltung tritt, bis wohin Dux-Bodenbach zweifellos eine Ertragszunahme aufweisen wird, welche den concessionsmäßigen Eilösungspreis erhöht, bedarf der Vorzug des Übereinkommens gegenüber den Concessionsbestimmungen bezüglich der Einlösung keiner weiteren Erörterung.

Der Eisenbahnausschuss stellt den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle den vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Betriebsübernahme und eventuelle Einlösung der Prag-Duxer und Dux-Bodenbacher Eisenbahn genehmigen."

Wien, 22. October 1885.

Jaworski,
Obmann.

A. Hladik,
Berichterstatter.

Bo	x			nach Triebschitz via				nach Bilin via				Angekommene Braunkohlen (1884) von den Schächten der		
		Moldau		Bodenbach	Reitzenhain	Moldau		Bodenbach	Reitzenhain	Moldau		Aussig-Teplitzer	Dux-Bodenbacher	Buschtèhrader
				Tarif-Kilometer				Tarif-Kilometer				Eisenbahn		
	f-	ter										Tonnen		
	7	184	— 23·5	251	222	189	— 17·7	234	243	198	— 18·1	516	1.029	10
Borsdorf .	8	126	— 9·5	218	133	131	— 1·5	201	154	140	— 10·0	5.711	890	111
Chemnitz .	8	165	— 13·9	246	183	170	— 7·6	229	204	179	— 13·9	1.060	2.078	80
Colditz . .	6	141	— 10·6	161	201	146	— 10·2	148	222	155	+ 4·5	476	459	.
Coswig . .	6	167	— 28·1	219	221	172	— 27·3	202	242	181	— 11·6	3.483	1.690	.
Dahlen . .	8	130	— 36·9	211	173	135	— 28·1	194	194	138	— 40·6	5.000	3.640	60
Döbeln . .	2	126	— 6·3	139	187	131	— 6·1	122	208	140	+ 12·8	76.157	93.810	4.400
Dresden . .	8	168	— 17·2	202	223	173	— 16·7	185	244	182	— 1·5	158	63	.
Elsterwerda	6	114	— 10·5	206	121	119	— 1·7	189	142	128	— 10·5	428	44	20
Flöha . . .	3	87	— 75·8	178	148	92	— 60·8	161	169	101	— 59·4	8.953	9.984	10
Freiberg . .	2	210	— 5·7	302	217	215	— 0·9	285	238	224	— 6·2	690	53	130
Gera . . .	3	165	— 23·0	246	198	170	— 16·4	229	219	179	— 22·3	1.394	497	.
Grimma . .	0	163	— 22·6	205	215	168	— 22·0	188	236	177	— 6·2	5.541	1.426	.
Gröditz . .	8	163	— 9·2	183	223	168	— 8·9	166	224	177	+ 6·2	13.040	3.864	30
Großenhain	1	206	— 7·2	274	216	211	— 2·3	257	237	220	— 7·7	51.313	10.669	1.364
Leipzig-Bayer	2	195	— 18·9	263	227	200	— 13·5	246	248	209	— 17·7			
Leipzig-Dresd	1	143	— 33·5	223	186	148	— 25·7	206	207	157	— 31·2	1.081	2.015	40
Leisnig . .	7	72	—131·9	193	162	77	—110·4	176	183	86	—104·6	361	2.004	.
Mulda . .	6	111	— 58·5	192	171	116	— 47·4	175	192	125	— 40·0	2.787	1.003	150
Nossen . .	9	140	— 35·0	212	184	145	— 26·8	195	205	154	— 26·6	2.117	1.895	.
Ostrau . .	1	209	— 5·7	275	216	214	— 0·9	258	237	223	— 6·2	2.073	784	310
Plagwitz-Lin	6	120	— 16·6	145	181	125	— 15·2	128	202	128	0·0	4.929	16.129	.
Potschappel	4	144	— 33·3	197	199	149	— 32·2	180	220	158	— 24·0	11.719	5.933	.
Riesa . . .	1	152	— 24·3	234	206	157	— 31·2	177	227	166	— 6·6	52	.	.
Röderau . .	9	113	— 30·0	152	174	118	— 28·8	135	195	127	— 6·3	1.711	2.068	.
Tharandt	9	139	— 21·5	220	164	144	— 13·8	203	185	153	— 20·9	3.149	1.052	140
Waldheim	0	218	— 5·5	310	225	223	— 0·9	293	246	232	— 6·0	.	.	250
Weida . .	6	184	— 6·5	276	191	189	— 1·0	259	212	198	— 7·0	.	.	.
Werdau .	1	183	— 20·7	237	216	188	— 14·8	220	237	197	— 11·6	8.796	2.002	.
Wurzen .	1	218	— 5·9	310	226	223	— 1·3	293	247	232	— 6·5	.	.	20
Zeitz . .	7	175	— 6·8	267	182	180	— 1·1	259	203	189	— 7·3	.	.	.
Zwickau .												212.695	165.081	7.175

Tabelle A.

Von	nach Karbitz via Bodenbach (Tarif-Kilometer)	Reitzenhain	Moldau	Die Route via Moldau ist gegenüber der bisherigen kürzesten Route kürzer oder länger um Procent	nach Mariaschein via Bodenbach (Tarif-Kilometer)	Reitzenhain	Moldau		nach Teplitz via Bodenbach (Tarif-Kilometer)	Reitzenhain	Moldau		nach Ullersdorf via Bodenbach (Tarif-Kilometer)	Reitzenhain	Moldau		nach Dux via Bodenbach (Tarif-Kilometer)	Reitzenhain	Moldau		nach Brüx via Bodenbach (Tarif-Kilometer)	Reitzenhain	Moldau		nach Triebschitz via Bodenbach (Tarif-Kilometer)	Reitzenhain	Moldau		nach Bilin via Bodenbach (Tarif-Kilometer)	Reitzenhain	Moldau		Angekommene Braunkohlen (1884) von den Schächten der Eisenbahn (Tonnen) Aussig-Teplitzer	Dux-Bodenbacher	Buschtěhrader
Borsdorf	211	262	214	+ 1·4	215	258	310	— 2·4	221	253	205	— 7·8	226	249	200	— 13·0	231	242	187	— 23·5	246	227	184	— 23·5	251	222	189	— 17·7	234	243	198	— 18·1	516	1.029	10
Chemnitz	178	173	156	— 10·9	182	169	152	— 11·2	188	164	147	— 11·6	193	159	142	— 11·9	198	153	129	— 18·6	213	138	126	— 9·5	218	133	131	— 1·5	201	154	140	— 10·0	5.711	890	111
Colditz	206	223	195	— 5·6	210	219	191	— 9·9	216	214	186	— 15·0	221	209	181	— 15·4	226	203	168	— 20·8	241	188	165	— 13·9	246	183	170	— 7·6	229	204	179	— 13·9	1.060	2.078	80
Coswig	125	241	171	+ 26·8	129	237	168	+ 23·2	135	232	162	+ 16·6	140	227	157	+ 10·8	145	221	144	— 0·6	156	206	141	— 10·6	161	201	146	— 10·2	148	222	155	+ 4·5	476	459	.
Dahlen	179	261	197	+ 9·1	183	257	193	+ 5·2	189	252	188	— 0·5	194	247	183	6·0	199	241	170	— 17·0	214	226	167	— 28·1	219	221	172	— 27·3	202	242	181	— 11·6	3.483	1.690	.
Döbeln	171	213	150	— 14·0	175	209	146	— 19·8	181	204	141	— 28·3	186	199	136	36·7	191	193	123	55·3	206	178	130	— 36·9	211	173	135	— 28·1	194	194	138	— 40·6	5.000	3.640	60
Dresden	99	227	156	+ 36·5	103	223	152	+ 32·2	109	218	146	+ 25·3	114	213	136	+ 16·1	119	207	128	+ 7·0	134	192	126	— 6·3	139	187	131	— 6·1	122	208	140	+ 12·8	76.157	93.810	4.400
Elsterwerda	162	263	198	+ 18·1	166	259	194	+ 14·4	172	254	189	+ 8·9	177	249	184	+ 3·8	182	243	171	— 6·4	197	228	168	— 17·2	202	223	173	— 16·7	185	244	182	— 1·5	158	63	.
Flöha	166	161	144	— 11·8	170	157	140	— 21·4	176	152	135	— 12·5	181	147	130	13·0	186	141	117	— 20·5	201	126	114	— 10·5	206	121	119	— 1·7	189	142	128	— 10·5	428	44	20
Freiberg	138	188	117	— 17·9	142	184	113	— 25·6	148	179	108	— 37·0	153	174	103	— 48·5	158	168	90	— 75·5	173	153	87	— 75·8	178	148	92	— 60·8	161	169	101	— 59·4	8.953	9.984	10
Gera	262	257	240	— 7·0	266	253	236	— 7·2	272	248	231	— 7·3	277	243	226	— 7·6	282	237	213	— 11·2	297	222	210	— 5·7	302	217	215	— 0·9	285	238	224	— 6·2	690	53	130
Grimma	206	238	195	— 5·6	210	234	191	— 9·9	216	229	186	— 16·1	221	222	181	— 22·1	226	218	168	— 29·7	241	203	165	— 23·0	246	198	170	— 16·4	229	219	179	— 22·3	1.394	497	.
Gröditz	165	255	193	+ 14·4	169	251	189	+ 10·5	175	246	184	+ 4·9	180	241	179	— 0·6	185	235	166	— 11·4	200	220	163	— 22·6	205	215	168	— 22·0	188	236	177	— 6·2	5.541	1.426	.
Großenhain	143	263	193	+ 25·8	147	259	189	+ 22·2	153	254	184	+ 16·8	158	249	179	+ 11·7	143	243	166	+ 13·8	178	228	163	— 9·2	183	223	168	— 8·9	166	224	177	+ 6·2	13.040	3.864	30
Leipzig-Bayer. Bahnhof	234	256	236	+ 0·4	238	252	234	— 1·7	244	247	227	— 7·4	249	242	222	— 9·0	254	236	209	— 12·9	269	221	206	— 7·2	274	216	211	— 2·3	257	237	220	7·7	51.313	10.669	1.364
Leipzig-Dresdn. Bahnhof	223	267	225	+ 0·4	227	263	221	— 2·7	233	258	216	— 7·8	238	253	211	12·7	243	247	198	— 22·7	258	232	195	— 18·9	263	227	200	— 13·5	246	248	209	— 17·7			
Leisnig	183	226	173	— 5·7	187	222	169	+ 10·6	193	217	164	— 17·6	198	212	159	— 24·4	203	206	146	— 39·0	218	191	143	— 33·5	223	186	148	— 25·7	206	207	157	— 31·2	1.081	2.015	40
Mulda	153	202	102	— 50·0	157	198	98	— 60·2	163	193	93	— 75·2	168	188	88	— 90·9	173	182	75	131·9	188	167	72	—131·9	193	162	77	—110·4	176	183	86	—104·6	361	2.004	.
Nossen	152	211	141	— 7·8	156	207	138	— 13·0	162	202	132	— 22·3	167	197	127	— 31·4	172	191	114	— 50·8	187	176	111	— 58·5	192	171	116	— 47·4	175	192	125	— 40·0	2.787	1.003	150
Ostrau	172	224	170	— 1·1	176	220	166	— 6·0	182	215	161	— 13·0	187	210	156	— 19·8	192	204	143	— 34·2	207	189	140	— 35·0	212	184	145	— 26·8	195	205	154	— 26·6	2.117	1.895	.
Plagwitz-Lindenau	235	256	239	+ 1·6	239	252	235	— 1·7	245	247	230	— 6·5	250	242	225	— 11·1	205	236	212	+ 3·3	270	221	209	— 5·7	275	216	214	— 0·9	258	237	223	— 6·2	2.073	784	310
Potschappel	105	221	150	+ 30.0	109	217	146	+ 25·3	115	212	141	+ 18·3	120	207	136	+ 11·7	125	201	123	— 1·6	140	186	120	— 16·6	145	181	125	15·2	128	202	128	0·0	4.929	16.129	.
Riesa	157	239	174	+ 9·7	161	235	170	+ 5·2	167	230	165	— 1·2	172	225	160	— 8·5	177	229	147	— 20·4	192	204	144	— 33·3	197	199	149	— 32·2	180	220	158	— 24·0	11.719	5.933	.
Röderau	154	246	182	+ 15·3	158	242	178	+ 11·2	164	237	173	+ 5·2	169	232	168	+ 0·6	174	226	155	— 12·3	189	211	152	— 24·3	294	206	157	— 31·2	177	227	166	— 6·6	52	.	.
Tharandt	112	214	143	+ 21·6	116	210	139	+ 16·5	122	205	134	+ 8·9	127	200	129	+ 1·6	132	194	116	— 27·6	147	179	113	— 30·0	152	174	118	— 28·8	135	195	127	— 6·3	1.711	2.068	.
Waldheim	180	204	169	— 6·5	184	200	165	— 11·5	190	195	160	— 18·7	195	190	155	— 22·6	200	184	142	— 29·6	215	169	139	— 21·5	220	164	144	— 13·8	203	185	153	— 20·9	3.149	1.052	140
Weida	270	265	248	— 6·8	274	261	244	— 6·9	280	256	239	— 7·1	285	251	234	— 7·2	290	245	221	— 16·8	305	230	218	— 5·5	310	225	223	— 0·9	293	246	232	— 6·0	.	.	250
Werdau	236	231	214	— 7·9	240	227	210	— 8·0	246	222	205	— 8·3	251	217	200	— 8·5	256	211	187	— 12·8	271	196	184	— 6·5	276	191	189	— 1·0	259	212	198	— 7·0	.	.	.
Wurzen	197	256	213	+ 7·5	203	252	209	+ 2·8	207	246	204	— 1·4	212	241	199	— 6·5	217	235	186	— 11·3	232	221	183	— 20·7	237	216	188	— 14·8	220	237	197	— 11·6	8.796	2.002	.
Zeitz	270	266	248	— 4·8	274	262	244	— 7·3	280	257	239	— 7·5	285	252	234	— 7·6	290	246	221	— 11·3	305	231	218	— 5·9	310	226	223	— 1·3	293	247	232	— 6·5	.	.	20
Zwickau	227	222	205	— 8·3	231	218	201	— 8·4	237	213	196	— 8·6	242	208	191	— 8·8	247	202	178	— 18·4	262	187	175	6·8	267	182	180	— 1·1	250	203	189	— 7·3	.	.	.
																																	212.695	165.081	7.175

Tabelle B.

Post-Nr.	Von	via	nach Hamburg	nach Harburg	nach Bremen	nach Stettin	nach Swinemünde
			Tarif-Kilometer				
1	Divacca	Laibach-Budweis-Eger	1.541	1.518	1.538	1.508	1.573
2	"	Laibach-St. Valentin-Pilsen-Saaz-Reitzenhain	1.590	1.567	1.589	1.485	1.558
3	"	Laibach-St. Valentin-Budweis-Smichow-Moldau	1.602	1.586	1.608	1.473	1.548
4	"	Tarvis-Leoben-Wien (Staatsbahngesellschaft)-Böhmisch-Trübau-Prag-Bodenbach	1.716	1.693	1.722	1.525	1.621
5	"	Graz-Wien (Staatsbahngesellschaft)-Böhmisch-Trübau-Prag-Bodenbach	1.655	1.632	1.661	1.464	1.560
6	"	Laibach-Budweis-Prag (Staatsbahngesellschaft)-Bodenbach	1.584	1.561	1.590	1.393	1.489
7	"	Graz-Wien (Nordwestbahn)-Tetschen	1.573	1.550	1.579	1.382	1.478
8	"	Tarvis-Leoben-Wien (Nordwestbahn)-Tetschen	1.634	1.611	1.640	1.443	1.539
9	"	Graz-Wien (Nordwestbahn)-Ebersbach	1.573	1.554	1.583	1.361	1.457
10	"	Tarvis-Leoben-Wien (Nordwestbahn)-Ebersbach	1.634	1.615	1.644	1.422	1.518
11	"	Graz-Wien (Nordwestbahn)-Reichenberg	1.606	1.588	1.621	1.382	1.478
12	"	Tarvis-Leoben-Wien (Nordwestbahn)-Reichenberg	1.667	1.649	1.682	1.443	1.539
13	"	Graz-Wien (Nordwestbahn)-Liebau	1.628	1.610	1.644	1.376	1.471
14	"	Tarvis-Leoben-Wien (Nordwestbahn)-Liebau	1.689	1.671	1.705	1.437	1.532
15	"	Graz-Wien (Staatsbahngesellschaft)-Halbstadt	1.581	1.563	1.596	1.329	1.424
16	"	Tarvis-Leoben-Wien (Staatsbahngesellschaft)-Halbstadt	1.642	1.624	1.657	1.390	1.485
17	"	Graz-Wien (Nordwestbahn)-Mittelwalde	1.727	1.709	1.742	1.470	1.571
18	"	Tarvis-Leoben-Wien (Nordwestbahn) Mittelwalde	1.788	1.770	1.803	1.531	1.632
19	"	Graz-Wien (Kaiser Ferdinand-Nordbahn)-Ziegenhals	1.627	1.609	1.642	1.359	1.470
20	"	Tarvis-Leoben-Wien (Kaiser Ferdinand-Nordbahn)-Ziegenhals	1.688	1.670	1.703	1.420	1.531
21	"	Graz-Wien (Kaiser Ferdinand-Nordbahn)-Jägerndorf	1.646	1.628	1.661	1.378	1.489
22	"	Tarvis-Leoben-Wien (Kaiser Ferdinand-Nordbahn)-Jägerndorf	1.707	1.689	1.722	1.439	1.550
23	"	Graz-Wien (Kaiser Ferdinand-Nordbahn)-Oderberg	1.650	1.632	1.665	1.373	1.488
24	"	Tarvis-Leoben-Wien (Kaiser Ferdinand-Nordbahn)-Oderberg	1.711	1.693	1.726	1.434	1.549
		Die Route via Moldau ist nur um	3·8	4·2	4·3	9·9	8·0
		Procent länger, als die in Post-Nr.	1	1	1	15	15
		angeführte kürzeste Route.					

Tabelle C.

Post-Nr.	Von	via	nach				
			Hamburg	Harburg	Bremen	Stettin	Swinemünde
			Tarif-Kilometer				
1	Wien	Budweis-Eger	1.024	1.001	1.021	991	1.056
2	„	Gmünd-Smichow-Reitzenhain	1.074	1.051	1.073	969	1.042
3	„	Pilsen-Saaz-Reitzenhain	1.073	1.050	1.072	968	1.041
4	„	Gmünd-Smichow-Moldau	1.053	1.037	1.059	924	999
5	„	Böhmisch-Trübau-Prag-Bodenbach	1.095	1.072	1.101	904	1.000
6	„	Gmünd-Prag-Bodenbach	1.035	1.012	1.041	844	940
7	„	Nimburg-Tetschen	1.013	990	1.019	822	918
8	„	Ebersbach	1.013	994	1.023	801	897
9	„	Reichenberg	1.046	1.028	1.061	822	918
10	„	Liebau	1.068	1.050	1.084	816	911
11	„	Halbstadt	1.021	1.003	1.036	769	864
12	„	Mittelwalde	1.167	1.149	1.182	910	1.011
13	„	Ziegenhals	1.067	1.049	1.082	799	910
14	„	Jägerndorf	1.086	1.068	1.101	818	929
15	„	Oderberg	1.090	1.072	1.105	813	928
		Die Route via Moldau ist nur um	3·8	4·5	3·7	13·3	13·5
		Procent länger als die in Post-Nr.	7 u. 8	7	7	8	11
		angeführte kürzeste Route.					

Tabelle D.

Post-Nr.	Von	via	nach Hamburg	nach Harburg	nach Bremen	nach Stettin	nach Swinemünde
			Tarif-Kilometer				
1	Budweis	Eger	810	787	807	777	842
2	„	Pilsen-Saaz-Reitzenhain	859	836	858	754	827
3	„	Smichow-Moldau	872	856	878	743	818
4	„	Prag (Staatsbahngesellschaft)-Bodenbach	855	832	861	664	760
5	„	Prag (Böhmische Nordbahn) -Vsestat-Tetschen	861	838	867	670	766
6	„	Prag (Böhmische Nordbahn) -Ebersbach	902	833	912	690	786
7	„	Prag (Böhmische Nordbahn) -Turnau-Reichenberg	895	877	910	671	767
8	„	Prag (Böhmische Nordbahn) -Vysočan-Liebau	1.016	998	1.032	764	859
9	„	Prag (Staatsbahngesellschaft) -Halbstadt	1.059	1.041	1.074	807	902
10	„	Prag (Böhmische Nordbahn) -Vysočan-Mittelwalde	1.113	1.095	1.128	856	957
		Die Route über Moldau ist nur um . .	7·1	8·0	8·0	10·6	7·0
		Procent länger, als die in Post-Nr. . angeführte kürzeste Route.	1	1	1	4	4

Tabelle E.

Post-Nr.	Bezeichnung der Bahn	Betriebsperiode von	Betriebsperiode bis	Betriebsüberschuss pro Kilometer Bahnlänge im Anfangsjahr (Gulden ö. W.)	Betriebsüberschuss pro Kilometer Bahnlänge im Endjahr (Gulden ö. W.)	Steigerung des Betriebsüberschusses für die ganze Periode (Gulden ö. W.)	Steigerung des Betriebsüberschusses im Durchschnitte pro 1 Jahr (Gulden ö. W.)	Steigerung des Betriebsüberschusses in Procenten in Bezug auf das Anfangsjahr	Steigerung des Betriebsüberschusses in Procenten pro 1 Jahr
1	Aussig-Teplitzer	1859	1870	3.710	15.595	11.885	1.010	320	32
		1870	1880	15.595	21.333	5.738	521	36·8	3·68
2	Böhmische Westbahn	1863	1874	3.599	7.622	4.023	366	112	10·1
		1874	1884	7.622	10.639	3.017	302	39·6	3·96
3	Österreichische Staatseisenbahngesellschaft (nördliche Linie), II. Periode	die Ergebnisse der I. Periode von 1846 bis 1857 sind unbekannt.							
		1857	1867	7.778	16.602	8.824	882	113·5	11·35
4	Süd-norddeutsche Verbindungsbahn	1860	1871	1.553	3.167	1.614	147	104	9·4
		1871	1881	3.167	4.836	1.669	167	52·7	5·27
5	Dux-Bodenbacher, I. Periode	1873	1884	3.172	19.542	16.370	1.488	516	46·9
6	Prag-Duxer, I. Periode	1874	1884	597	3.756	3.159	316	529	52·9
	Vereinigte Dux-Bodenbacher und Prag-Duxer Eisenbahn, II. Periode	Um den zufolge Übereinkommens vom 26. April 1884 zwischen der k. k. Regierung und den Gesellschaften der Dux-Bodenbacher und Prag-Duxer Eisenbahn, von ersterer den letzteren zu garantirenden Minimalbetriebsüberschuss von 3,100.000 fl. pro Jahr zu erzielen, bedarf es der nachstehenden Steigerung der Betriebsüberschüsse:							
		1884	1894	9.435	11.567	2.132	213	22·5	**2·25**
		welche mit den Ergebnissen der anderen böhmischen Bahnen für eine gleich lange Zeitperiode zu vergleichen sind.							

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Betriebsübernahme und eventuelle Einlösung der Prag-Duxer und der Dux-Bodenbacher Eisenbahn durch den Staat.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, im Falle der Betriebsübernahme der k. k. priv. Prag-Duxer und der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn durch den Staat unter den Bestimmungen des im Handelsministerium am 26. April 1884 aufgenommenen Protokolls den beiden genannten, eventuell zu vereinigenden Gesellschaften zusammen als Betriebsüberschuss aus deren gesammten Unternehmungen (mit Ausschluss der Duxer Braunkohlenwerke der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn) vom Zeitpunkte der Betriebsübernahme angefangen, jedoch unter Ausschluss des Jahres 1886, einen Pauschalbetrag zu garantiren, welcher für jedes der Jahre 1887 bis 1894 dem Durchschnitte der behufs dieser Ermittlung zusammenzurechnenden wirklichen Betriebsüberschüsse derselben beiden Unternehmungen in den nächstvorausgegangenen zwei Betriebsjahren nebst einem Zuschlage gleichzukommen hat, der für das Jahr 1887 sechs Procent, für jedes der Jahr 1898 bis 1890 fünf Procent und für jedes der Jahre 1891 bis 1894 vier Procent jenes Durchschnittes beträgt.

Der auf diese Weise für das Jahr 1894 ermittelte garantirte Betriebsertrag hat als solcher für alle folgenden Betriebsjahre zu gelten.

Artikel II.

Sollte der Staat infolge der nach Artikel I übernommenen Garantie in die Lage kommen, behufs

Ergänzung des wirklich erzielten auf den garantirten Betriebsüberschuss aus eigenen Mitteln Zahlungen zu leisten, so sind die solchergestalt erfolgten Beträge lediglich als mit vier Procent verzinsliche Vorschüsse zu behandeln, deren Rückzahlung an den Staat aus den Betriebsüberschüssen späterer Betriebsjahre, soweit erstere die garantirten Jahresziffern übersteigen, zu bewerkstelligen ist. Hiebei hat die Zahlung der Zinsen jener der Garantievorschüsse vorauszugehen.

Artikel III.

Die Regierung wird ermächtigt, in Ausübung des dem Staate kraft obigen Protokolls vom 1. Jänner 1892 angefangen eingeräumten Einlösungsrechtes die im Artikel I bezeichneten Unternehmungen gegen Gewährung einer dem einjährigen Durchschnitte der aus diesen Unternehmungen wirklich erzielten Betriebsüberschüsse der der Einlösnng unmittelbar vorausgegangenen drei Jahre unter Ausscheidung des ungünstigsten Jahres gleichkommenden, bis zum 30. Juni 1962 auszubezahlenden Jahresrente in dem Falle einzulösen, wenn der in obiger Art ermittelte durchschnittliche Betriebsüberschuss der einzulösenden Unternehmungen mindestens die bedungene Minimaleinlösungsrente von 3,100.000 Gulden erreicht.

Artikel IV.

Die den Gegenstand dieses Gesetzes bildenden Eisenbahnen sind von der Staatsverwaltung in eigener Regie zu betreiben, und darf die Übertragung des Betriebes an einen Privaten oder an eine Gesellschaft nur auf Grundlage eines hierüber zu erlassenden Gesetzes erfolgen.

Artikel V.

Die durch die Betriebsübernahme der Prag-Duxer und Dux-Bodenbacher Eisenbahn, sowie durch die Einlösung dieser beiden Bahnen für den Staat veranlassten Eingaben, bücherlichen Eintragungen, Ausfertigungen, Verträge und sonstigen Urkunden, mit Einschluss der Protokollarübereinkommen vom 26. April 1884 und vom 17. Mai 1884, genießen die Gebüren- und Stempelfreiheit.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Berichtigung

zum

Berichte des Eisenbahnausschusses, betreffend die Betriebsübernahme und eventuelle Einlösung der Prag-Duxer und der Dux-Bodenbacher Eisenbahn.

Statt der in der Tabelle E enthaltenen Worte:

„Um den zufolge Übereinkommens vom 26. April 1884 zwischen der k. k. Regierung und den Gesellschaften der Dux-Bodenbacher und Prag-Duxer Eisenbahn, von ersterer den letzteren zu „„garantirenden Minimal-Betriebsüberschuss““ von 3,100.000 fl. pro Jahr zu erzielen“,

soll es heißen:

„Um den zufolge Übereinkommens vom 26. April 1884 zwischen der k. k. Regierung und den Gesellschaften der Dux-Bodenbacher und Prag-Duxer Eisenbahn, von ersterer den letzteren zu **bezahlenden Minimal-Einlösungspreis** von 3,100.000 fl. pro Jahr zu erzielen.“

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen.

Die gegenwärtige Regierungsvorlage stimmt hinsichtlich des Textes des Gesetzentwurfes wörtlich mit jener in der vorigen Session von der k. k. Regierung sub Nr. 1072 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX. Session, eingebrachten überein, über welche der Budgetausschuss den Bericht sub Nr. 1114 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX. Session, fertiggestellt hatte, welcher jedoch wegen Schlusses der Session nicht mehr zur Erledigung gelangt ist.

Für die neuerliche Einbringung dieser Regierungsvorlage war die Erwägung bestimmend, „dass die Umstände, welche zu dem in der vorigen Session eingebrachten Antrage Anlass gegeben haben, auch derzeit noch unverändert aufrecht bestehen," und werden zur Begründung derselben im großen und ganzen dieselben Motive geltend gemacht.

Indem der Budgetausschuss nach Prüfung des Antrages denselben dem hohen Hause zur unveränderten Annahme empfiehlt, befindet er sich diesfalls auf einem gleichen Standpunkte wie der Budgetausschuss des Abgeordnetenhauses in der vorigen Session, und erachtet deshalb, auf die die Genesis dieser Regierungsvorlage beleuchtenden und den Antrag des Ausschusses begründenden Motive zurückzugreifen.

Im Staatsvoranschlage für das Jahr 1885 ist nicht nur das ordentliche, jährlich wiederkehrende Erfordernis für die Fahrbetriebsmittel eingestellt, sondern auch ein außerordentliches Erfordernis im Betrage von 1,474.370 fl. für Fahrparksvermehrung, und zwar als erste Rate.

Es hatte das k. k. Handelsministerium in den Erläuterungen zum erwähnten Staatsvoranschlage die Unzulänglichkeit der Fahrbetriebsmittel auf den k. k. Staatsbahnen klargelegt und die unerlässliche Nothwendigkeit der Vermehrung des Fahrparkes begründet.

Die Unzulänglichkeit der bisherigen Fahrbetriebsmittel auf den Staatsbahnen rührt von dem Umstande her, dass einerseits diese ehemaligen Privatbahnen beim Übergange in den Staatsbetrieb mit Locomotiven und Waggons mitunter äußerst nothdürftig ausgestattet waren, indem die diese Bahnen verwaltenden Gesellschaften in Anbetracht der bevorstehenden Verstaatlichung derselben mit weiteren Anschaffungen innehielten, und anderseits waren die auf Fahrbetriebsmittel für die vom Staate neu erbauten Staatsbahnen bewilligten Geldmittel bei weitem hiezu nicht ausreichend.

So waren nämlich nach den Erläuterungen zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1885 auf den k. k. Staatsbahnen bei einer Betriebslänge von 4664 Kilometer

715 Locomotiven pro Kilometer	0·153
2.147 Personenwagen pro Kilometer	0·460
12.183 Güterwagen pro Kilometer	2·612

vorhanden.

Zur selben Zeit standen den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen mit 18.915 Kilometer Betriebslänge zu Gebote:

3.660 Locomotiven	pro Kilometer	0·193
7.531 Personenwagen	„ „	0·398
86.011 Güterwagen	„ „	4·547

und auf der Bahn des deutschen Eisenbahnvereines mit einer Betriebslänge von 58.473 Kilometer:

16.239 Locomotiven	pro Kilometer	0·278
30.825 Personenwagen	„ „	0·527
235.708 Güterwagen	„ „	4·031

Der Stand der Locomotiven auf den k. k. Staatsbahnen betrug daher im Vergleiche zu den Bahnen des deutschen Eisenbahnvereines und der österreichisch-ungarischen Bahnen 55 Procent der ersteren und 78 Procent der letzteren; bei Güterwagen 64·8 Procent, beziehungsweise 52·4 Procent; bei den Personenwagen war das Verhältnis zwar günstiger, indem es sich gegenüber den deutschen Bahnen auf 87·3 Procent stellt und den Durchschnitt bei den österreichisch-ungarischen Bahnen übersteigt mit 115·6 Procent, weil die westlichen Staatsbahnen vom Personenverkehr überaus stark in Anspruch genommen sind; allein es entfallen doch auf einen Wagen der k. k. Staatsbahn jährlich 7.000 Reisende, auf den österreichisch-ungarischen Bahnen bloß 6.100 Reisende.

Insbesondere mussten die Locomotiven auf den k. k. Staatsbahnen durchschnittlich um 30 bis 34 Procent mehr als auf anderen Bahnen im Dienste verwendet werden, was der Sicherheit des Verkehres nicht zuträglich ist.

Die k. k. Regierung hatte demnach unter Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse für einen geregelten Betrieb der Staatsbahnen als unerlässlich erklärt die Anschaffung von

120 Stück Locomotiven und Tendern um den Preis von	4,280.000 fl.
300 Personenwagen	1,600.000 „
1275 Stück diversen Güterwagen	2,966.220 „
zusammen um	8,846.220 fl.

Die Regierung erachtete anfänglich obige auf 8,846.220 fl. präliminirte Summe, den eingangs erwähnten Erläuterungen zufolge, wie dies bei außerordentlichen Ausgaben für Investitionen überhaupt üblich, auf eine Reihe von Jahren gleichmäßig zu vertheilen, um einerseits die Staatsfinanzen möglichst zu schonen und anderseits den betreffenden Fabriken durch einen längeren Zeitraum gleichmäßige Arbeit zu verschaffen.

Demzufolge wurde in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1885 für die Fahrparkvermehrung der Betrag von 1,474.370 fl. eingestellt, und sollte der hienach von der berechneten Bedarfssumme per 8,846.220 fl. verbleibende Restbetrag von 7,371.850 fl. auf die nächsten sechs Jahre, 1886 bis 1891, mit den entfallenden Jahresquoten von je 1,228.640 fl. vertheilt werden.

Der Budgetausschuss hat bei Berathung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1885 gegen den oben berechneten Gesammtanspruch für die Fahrparksvermehrung keine meritorische Einwendung erhoben und den für das Jahr 1885 angesprochenen Betrag per 1,474.370 fl. bei den einzelnen Staatsbahnen, und zwar: bei der Kaiserin Elisabeth-Bahn mit 671.300 fl., bei der Kronprinz Rudolf-Bahn mit 276.220 fl., bei der Kaiser Franz Joseph-Bahn mit 402.450 fl. und bei den k. k. Staatsbahnen (Dniester-Bahn 38.000 fl., Tarnow-Leluchówer-Bahn 86.400 fl.) mit 124.400 fl. als erste Rate eingestellt.

Die Einstellung dieser ersten Rate erfolgte nach Zustimmung der anderen legislatorischen Factoren auch thatsächlich im Finanzgesetze vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28.

Nach den diesfalls seitens des k. k. Handelsministeriums dem Budgetausschusse gewordenen Aufklärungen sollte diese erste Rate hauptsächlich zur dringlichen Anschaffung von Locomotiven, mit einem kleinen Theile auch zur Erwerbung von 100 Stück Güter- und 8 Personenwagen Verwendung finden.

Für die Zeit, ehe die Completirung des Fahrparkes in der oben angegebenen Weise während des hiezu in Aussicht genommenen Zeitraumes von sechs Jahren bewerkstelligt sein wird, war die k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen im Bedarfsfalle auf das Ausleihen von benöthigten Fahrbetriebsmitteln angewiesen, wobei das hiefür entfallende Entgelt in den jährlichen Betriebsausgaben zur Verrechnung hätte kommen müssen.

Nun sind aber die Leihgebüren für Eisenbahnfahrbetriebsmittel äußerst kostspielig, indem dieselben bei Locomotiven jährlich den dritten Theil, bei den Frachtwagen fast den fünften Theil der wirklichen Anschaffungskosten betragen, wobei überdies noch die Instandhaltungs- und Reparaturskosten übernommen werden müssen.

Von dem Bestreben geleitet, an diesen überaus hohen Leihgebüren Ersparnisse zu erzielen und dann anderseits um sich den benöthigten Fahrpark möglichst früher als im Laufe des hiefür angegebenen sechsjährigen Zeitraumes im Interesse des Eisenbahnverkehres dienstbar machen zu können, wurde eine Transaction mit dem Pensionsinstitute für Beamte und Unterbeamte der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen eingeleitet, welche eine finanzielle Betheiligung dieses Institutes bei Deckung des Fahrbetriebsmittelbedarfes der Staatsbahnen bezweckte, indem dergleichen Negociationen bei anderen Bahnen und Verwendung der Pensionsfonde zu Betriebszwecken, als: Beamten- und Arbeiterhäuser, Kasernen für Bedienstete u. s. w. auch vorzukommen pflegen. — Eine Beeinträchtigung des Pensionsfondes durch ein etwaiges Risico ist dadurch von vornherein ausgeschlossen, als etwaige in Absicht auf die Zulänglichkeit des Fondes zur Erfüllung seiner Verpflichtungen entstehende Abgänge nicht die Pensionsberechtigten, sondern den Staat treffen würden, welcher, indem er in Gemäßheit der verfassungsmäßig genehmigten Verstaatlichungsverträge an Stelle der gesellschaftlichen Verwaltungen in deren Rechte und Pflichten gegenüber den einzelnen nunmehr vereinigten Pensionsinstituten getreten ist, damit die Verpflichtung übernommen hat, für etwaige Abgänge in ähnlicher Weise, wie dies bei garantirten Bahnen bezüglich der Erträgnisse der Fall ist, zu Lasten der Betriebskosten aufzukommen.

Nach den diesfalls im Budgetausschusse des Abgeordnetenhauses im Februar 1885 abgegebenen Aufklärungen hatte die Repräsentanz dieses Pensionsinstitutes anfangs December 1884 beschlossen, gegen Belehnung von Fondseffecten bei einem Creditinstitute ein Anlehen von zwei Millionen Gulden aufzunehmen, hiefür 971 Stück Güter- (darunter 30 Gepäcks-) Wagen anzuschaffen und dieselben der Staatseisenbahnverwaltung gegen eine Leihgebür, welche einer jährlichen Verzinsung der Anschaffungskosten mit 1 Procent über den jeweiligen Escomptezinsfuß der österreichisch-ungarischen Bank — mindestens aber mit 5 Procent — entspricht, zu vermiethen, sowie hiebei der Staatsverwaltung zugleich die Facultät einzuräumen, diese Wagen eventuell um den Selbstkostenpreis käuflich zu erwerben.

Unmittelbare Ursache dieser Transaction war der auf den Staatsbahnen im Spätherbste 1884 nach Vorlage des Staatsvoranschlages pro 1885 eingetretene, hauptsächlich während der Kohlen- und Rübencampagne in Böhmen fühlbar gewordene Wagenmangel, welcher zu vielfachen Klagen und Beschwerden der Frachtcomittenten Anlass gab und die Generaldirection der Staatsbahnen bestimmte, eine bedeutende Anzahl von Güterwagen bei österreichischen und ausländischen Waggonleihgesellschaften (so unter anderem bei der Compagnie auxiliaire in Paris) mit einer sehr bedeutenden Leihgebür in Miete zu nehmen.

Der hohe Mietaufwand einerseits, dann die Kostspieligkeit und Umständlichkeit der Reparaturen der entlehnten, nach verschiedenartigen Typen gebauten Wagen, sowie die Gefahr von den Inconvenienzen, welche eine — immerhin mögliche — Kündigung der Miete seitens der Leihgesellschaften für den Staatsbetrieb mit sich bringen konnte, veranlassten die Staatseisenbahnverwaltung, geeignete Maßregeln in Erwägung zu ziehen, durch welche der Mietaufwand thunlichst herabgemindert und dem Staatsbetriebe eine dauernde Disposition über die benöthigten Fahrbetriebsmittel gesichert würde.

Aus diesem Grunde wurde der diesfälligen Transaction mit dem Pensionsfonde gegenüber einer solchen mit einem Bankinstitute der Vorzug gegeben, auch schon deshalb, weil hiedurch diesem Fonde zum mindesten ein Theil des Gewinnes zugewendet werden konnte, und zwar $^1/_4$ Procent = 5000 fl. als ihn das Anlehen nur $^3/_4$ Procent über den jeweiligen Bankzinsfuß kostet, welcher andernfalls dem betreffenden Bankinstitute zugute gekommen wäre.

Der Abschluss dieses Geschäftes mit dem Pensionsfonde erfolgte unter der Annahme, dass die Statuten dasselbe nicht ausschließen, dass ferner hiebei die Sicherheit des Pensionsinstitutes in keiner Weise gefährdet werde, indem der Staatsbetrieb die Wagen des Pensionsfondes bleibend in Miete nahm und gleichwie bei anderen Wagenleihgeschäften sowohl die Versicherung der Wagen gegen Elementarschäden, wie auch die Reparatur- und eventuell Erneuerungskosten, dann alle sonstigen aus dem Geschäfte erwachsenden Kosten und Gebüren zur Zahlung übernahm.

Anderseits erschien diese Transaction auch für den Staatsbetrieb von Vortheil, nachdem hiebei nicht nur ein namhaftes Ersparnis an Mietgebüren, sondern auch ein weiteres Ersparnis dadurch erzielt wird, dass die Reparaturskosten der vom Pensionsfond entlehnten neuen, nach den Typen der Staatseisenbahnverwaltung erbauten Wagen sich bedeutend billiger stellen.

Die Regierung bezifferte die Vortheile dieser Transaction für den Staatsbetrieb dermaßen, indem sie durch die für obige Wagenzahl zu entrichtende Leihgebür, welche bei Waggonleihgesellschaften per Wagen und Tag 1 fl. und darüber betragen würde, bei Annahme eines Zinsfußes von 5 Percent auf rund

30 Kreuzer per Wagen und Tag ermäßigt und sohin an dieser Ausgabspost ein Jahresersparnis von rund 250.000 fl. erzielt wird.

Die Generaldirection der Staatsbahnen erachtete sich nach einer im Budgetausschusse diesfalls abgegebenen Erklärung zum Abschlusse eines solchen auf längere Dauer in Aussicht genommenen Leihgeschäftes berechtigt, da der empfindliche Mangel an Fahrbetriebsmitteln den ununterbrochenen Bedarf der entlehnten Wagen bis zu einer anderweitigen Deckung des Wagenbedarfes mit Bestimmtheit voraussetzen ließ.

Die besprochene Transaction mit dem Pensionsfond erhielt die Zustimmung des statutenmäßig zur Vertretung des Pensionsfondes berufenen Präsidenten der Generaldirection und fand auch der Handelsminister hiezu seine Genehmigung zu ertheilen.

Der definitive Abschluss des Geschäftes erfolgte noch im Laufe des Monates December 1884, wonach es möglich wird, den Staatsbetrieb in einem verhältnismäßig frühen Zeitpunkte in die Benützung der auf Rechnung des Pensionsfondes bestellten Wagen zu setzen.

Bald nach Effectuirung dieses Geschäftes ergab sich anlässlich der Eröffnung des Verkehres auf den letzten Theilstrecken der galizischen Transversalbahn bei den galizischen Staatsbahnen ein weitergehendes dringendes Erfordernis nach Vermehrung der Fahrbetriebsmittel (Locomotive und Wagen); hervorgerufen wurde dieser Bedarf durch die isolirte Lage der galizischen Staatsbahnlinien, durch den ganz ungenügenden Stand des Fahrparks auf den älteren, in den Staatsbetrieb übernommenen galizischen Strecken und durch die knappe Bemessung der in den Baucrediten der galizischen Transversalbahn für Fahrbetriebsmittelanschaffung limitirten Beträge; hiezu kommen noch die ungünstigen Concurrenzverhältnisse, welche eine Vermehrung der Zugsanzahl nöthig machten und den Bedarf von Fahrbetriebsmitteln noch weiter steigerten.

Die Motive zu der in der vorigen Session eingebrachten Regierungsvorlage führen diesbezüglich an, dass speciell in Galizien entlehnte Fahrbetriebsmittel in der Anzahl von 775 Güterwagen und 27 Locomotiven für den Dienst der dortigen Staatsbahnen in Verwendung stehen, wodurch dem Staatsbetriebe an Leihgebüren eine laufende Auslage von rund 880 fl. täglich für die Wagen, das ist per Jahr 321.000 fl. und an 1000 fl. täglich für die Maschinen, das ist per Jahr 365.000 fl., zusammen per Jahr 686.000 fl. erwächst.

Weiter hat die von den berufenen Körperschaften dringend empfohlene, für die Sommerfahrordnung in Aussicht genommene Vermehrung der Personenzüge auf den böhmischen Linien eine Vergrößerung des verhältnismäßig ungenügenden Standes der Personenwagen auf den im Staatsbetriebe stehenden böhmischen Bahnen nöthig gemacht.

Es hat sich darnach, was insbesonders den Wagenstand betrifft, ein Gesammtabgang von 263 Personenwagen und von 1.571 Güterwagen, beziehungsweise wenn man die aus dem Extraordinarium pro 1885 zu beschaffenden 8 Personen- und 100 Güterwagen, ferner die durch die vorerwähnte Transaction mit dem Pensionsfonde dem Fahrparke zugeführten 971 Güterwagen in Abschlag bringt, ein zu deckender Abgang von 255 Personenwagen und 500 Güterwagen herausgestellt.

Bei dieser Sachlage sah sich die Generaldirection der Staatsbahnen veranlasst, als die Entlehnung von Maschinen und Wagen für den Dienst bloß in Galizien dem Staatsbetriebe die exorbitante Mietlast von rund 1880 fl. per Tag aufbürdete, behufs Herabminderung dieser Leihgebüren und im Bestreben, durch den Kaufschilling für die Anschaffung einer größeren Zahl von Fahrbetriebsmitteln den Staatssäckel nicht auf einmal unverhältnismäßig in Anspruch zu nehmen, die Anschaffung der unumgänglich erforderlichen Zahl von Locomotiven und Wagen gegen Leistung von angemessenen, sowohl die Zinsen des Anlagecapitals als auch die Annuitäten zur Tilgung des letzteren umfassende Jahreszahlungen in Erwägung zu ziehen.

Es wurden auch in dieser Beziehung Verhandlungen mit mehreren inländischen Locomotiv- und Wagenfabriken eingeleitet, und waren letztere bereit, die Ausführung der für den Staatseisenbahnbetrieb nöthigen Fahrbetriebsmittel gegen ratenweise Abstattung des Kaufpreises unter ähnlichen Bedingungen zu übernehmen, wie jene, unter denen die Fabriken für mehrere österreichische Privatbahnen, vor kurzem auch für die ungarischen Staatsbahnen, Fahrbetriebsmittel in Bestellung genommen hatten.

Diese Bedingungen erschienen jedoch für den Staatsbetrieb insoferne nicht convenabel, als die Fabriken mit Berücksichtigung der für sie obwaltenden Schwierigkeit der Geldbeschaffung einen verhältnismäßig hohen Zinsfuß verlangten, als ferner auch einige andere Vertragsbestimmungen (so insbesondere jene über die Zahlungsform), auf welche die Staatsverwaltung gegenüber den Fabriken hätte eingehen müssen, lästig gewesen wären.

Unter diesen Umständen wurde seitens des Pensionsinstitutes dem Staatsbetriebe ein Offert gestellt, mit welchem sich dasselbe bereit erklärte, auch die nunmehr erforderlichen Fahrbetriebsmittel mit einem Kostenaufwande von 3,403.000 fl. anzuschaffen und bezüglich derselben mit dem Staatsbetriebe ein fixes

Mietverhältnis gegen Bezahlung der die Verzinsung und Tilgung des Anlagecapitals enthaltenden Annuitäten für mehrere Jahre einzugehen, nach deren Ablauf der Eigenthumserwerb des fraglichen Fahrmateriales seitens des Staatsbetriebes ohne weitere Zahlung zu erfolgen gehabt hätte.

Die Staatsbahnverwaltung glaubte bei dem Umstande, als die Annuität nicht nur nicht größer, sondern um ein Erhebliches kleiner sein sollte als die bisherigen Mietsätze, als ferner ähnliche Geschäfte seitens der Staatsverwaltung bereits zu wiederholtenmalen durchgeführt worden sind, durch Entrirung des Geschäftes auf Grund des besprochenen Offertes des Pensionsfondes dem Rechte der verfassungsmäßigen Bewilligung der Staatsausgaben nicht vorzugreifen, und nahm daher die Generaldirection der Staatsbahnen, beziehungsweise der Herr Handelsminister, keinen Anstand, auch diesem Abkommen mit dem Pensionsfonde die Genehmigung zu ertheilen.

Die daraufhin für das Pensionsinstitut mit einem Bankinstitute (Bodencreditanstalt) eingeleiteten Verhandlungen wegen Aufnahme eines Darlehens für den Fond zur Bestreitung der Anschaffungskosten der neuen Fahrbetriebsmittel pro 3,403.000 fl. waren noch in Schwebe, als am 10. Februar im Budgetausschusse dieser Gegenstand zur Sprache gebracht wurde.

Die Regierung hat ohneweiters die hiebei verlangte Vorlage der einschlägigen Protokolle über die Sitzungen des Pensionsfondsausschusses zugesagt und diese Vorlage alsbald veranlasst.

Anderseits wurde jedoch infolge mehrfacher Bedenken, welche gegen den obigen Vorgang im Schoße des Budgetausschusses laut wurden, bei dem Umstande, als das zweite Geschäft noch nicht abgeschlossen war, die Frage in Erwägung gezogen, ob nicht von demselben abzusehen und der Modus der directen Aufnahme eines dem Anlagecapitale der Fahrbetriebsmittel gleichkommenden Darlehens bei einem Geldinstitute zu wählen wäre, und dies umsomehr, als die inzwischen eingetretene Besserung des Geldmarktes den Abschluss des Darlehens mit 5 Procent (dem Pensionsfonde wären 5½ Procent zu zahlen gewesen) mit einiger Bestimmtheit erwarten ließ.

Über die nach letzterem Modus durchzuführende Transaction wurden dem hohen Abgeordnetenhause die in Rede stehenden Regierungsvorlagen zur verfassungsmäßigen Behandlung unterbreitet.

Wie aus dem Motivenberichte der Regierung hervorgeht, hat dieselbe die Vorlage (Artikel II) benützt, um sich, mehrfach im Budgetausschusse der vorigen Session ausgesprochenen Wünschen gemäß auch die verfassungsmäßige Bewilligung der erforderlichen Mittel zum successiven Ankaufe jener 971 Wagen zu erwirken, welche der Staatseisenbahnbetrieb mittelst des schon perfect gewordenen Übereinkommens vom Pensionsfonde in Miete genommen hatte.

Die Tendenz der gegenwärtigen Regierungsvorlage ist nach dem eben geschilderten Sachverhalte eine zweifache. In erster Linie soll nach Artikel I die Regierung ermächtigt werden, die benöthigten Fahrbetriebsmittel für Staatsbahnen, und zwar, wie bereits oben erwähnt, mindestens 25 Locomotiven und Tender, dann 255 Personen- und 500 Güterwagen um den Gesammtkostenbetrag von 3,403.000 fl. anzuschaffen, wozu das benöthigte Capital durch ein mit höchstens Fünf vom Hundert verzinslichen Anlehen beschafft werden soll, welches mittelst fünf gleichen Jahresraten vom 1. Jänner 1886 angefangen zu tilgen ist.

Die Regierung erklärte diesfalls in ihrem Motivenberichte, dass dieselbe bei Durchführung der erwähnten Anlehensoperation von dem Offerte des Pensionsinstitutes aus den schon vorhin erwähnten Gründen ganz abstrahirt.

Rücksichtlich der Durchführung dieser Maßregel wurde bereits eine einstweilige Vorsorge getroffen und hiefür der Modus gewählt, die benöthigten Fahrbetriebsmittel im Wege des Übereinkommens, mit der solche erzeugenden Fabriken gegen per Stück und Tag vereinbarte Leihgebüren mit dem Vorbehalte zu beschaffen, dass die bezahlten Miethbeträge im Falle der erwirkten verfassungsmäßigen Ermächtigung zur Beschaffung als Abschlagszahlungen bei fünfprocentiger Verzinsung per Jahr zu gelten haben.

Die hienach zu entrichtenden Leihgebüren stellen sich per Stück und Tag für Locomotive auf 30 fl., für Tender auf 5 fl., für Personenwagen auf 2 fl. 60 kr. bis 5 fl. 50 kr., für Güterwagen auf 1 fl. bis 1 fl. 40 kr.

Desgleichen ist von der Generaldirection der Staatsbahnen durch ein Übereinkommen mit einem Creditinstitute — der k. k. privilegirten allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt — dafür Vorsorge getroffen, dass ihr für den Fall der verfassungsmäßigen Genehmigung des gegenwärtigen Gesetzentwurfes der zur Barzahlung der Fabriken erforderliche Capitalsbetrag per 3,403.000 fl. gegen fünfjährige gleiche Annuitäten, vom 1. Jänner 1886 an, auf Basis einer fünfprocentigen Jahresverzinsung à 786.007 fl. 24 kr. zur Verfügung gestellt wird.

Im Artikel II wird die Regierung ermächtigt, zum successiven Ankaufe von 971 Stück bis zur Eigenthumserwerbung leihweise in Benützung der Staatsbahnen zu nehmende Wagen den Geldbetrag von 2,000.000 fl. derart zu verwenden, dass dieser Kaufpreis in fünf gleichen Jahresraten vom 1. Jänner 1886 angefangen gezahlt wird.

Hiedurch wird die erste als Leihgeschäft für eine unbestimmte Zeit eingegangene Transaction mit dem Pensionsfonde insoferne zeitlich begrenzt, als dieses Geschäft nunmehr unter Ausübung des dem Staatsbetriebe facultativ eingeräumten Kaufrechtes auf die gemieteten Wagen in dem Zeitraume von fünf Jahren vollständig zur Abwicklung gelangen soll.

Auf diese Weise wird den geäußerten Bedenken gegen den Abschluss der in Rede stehenden Transaction mit dem unter der Aufsicht und Verwaltung des k. k. Handelsministeriums stehenden Pensionsfonde Rechnung getragen, und indem der Artikel II der Regierungsvorlage sohin jedweden Besorgnissen um die Sicherheit der zur Waggonanschaffung verwendeten Fonds des Pensionsinstitutes zu begegnen geeignet ist, nimmt der Budgetausschuss von dieser allseits beruhigenden Lösung der Frage mit Befriedigung Act, und wurde diese Bestimmung im Budgetausschusse nicht weiter angefochten, sondern einstimmig genehmigt.

Wie bereits erwähnt, fand die im Präliminare pro 1885 aufgestellte Berechnung des Erfordernisses von 8,846.220 fl. für die Vermehrung des Fahrparkes der Staatseisenbahnen im Budgetausschusse als in der unerläßlichen Nothwendigkeit begründet, keinen Widerspruch, und indem der für das Jahr 1885 hiefür in Anspruch genommene Credit von 1,474.370 fl. als erste Rate in den Staatsvoranschlag anstandslos zur Einstellung gelangte, konnte daraus mit einiger Zuversicht auf die Geneigtheit des Budgetausschusses zur Bewilligung der Einstellung der weiteren für die Fahrparkvermehrung in Aussicht genommenen sechs Raten geschlossen werden.

Nun beansprucht die Regierung mittelst gegenwärtiger Regierungsvorlage zur Verzinsung und Tilgung des im Artikel I bezeichneten Anlagecapitals von 3,403.000 fl. für neue Betriebsmittel die Einstellung von fünf gleichen Jahresraten von je 786.007 fl. 24 kr. in die Staatsvoranschläge vom 1. Jänner 1886 angefangen; ferner zur Verzinsung und Tilgung der im Artikel II bezeichneten Summe von 2,000.000 fl. zum gleichen Zwecke gleichfalls die Einstellung weiterer fünfjähriger Raten per 461.949 fl. 60 kr., ebenfalls vom 1. Jänner 1886 angefangen.

Die durch die Gesetzvorlage für eine fünfjährige Periode in Aussicht genommenen Capitalsabstattungen von zusammen 5,403.000 fl. erreichen nicht die Gesammtheit des nach Abschlag der 1885er Rate per 1,474.370 fl. für die folgenden sechs Jahre ermittelten Resterfordernisses per 7,371.850 fl. für Vermehrung des Fahrparkes, und muss zur Hintanhaltung von Zweifeln ausdrücklich betont werden, dass dem Budgetausschusse über eine diesfällige Anfrage vom Herrn Handelsminister die aufklärende Versicherung ertheilt wurde, dass die mittelst gegenwärtiger Regierungsvorlage in Anspruch genommenen Jahrescapitalsraten in dem obigen Erfordernisbetrage von 7,371.850 fl. inbegriffen sind, und nicht neben demselben werden in Anspruch genommen werden.

Der gegenwärtige Budgetausschuss erachtete daher in Conformität und Consequenz des einmal in der Frage der Fahrparksvermehrung vom früheren Ausschusse einmüthig gefassten und in dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 zum Ausdrucke gelangten Beschlusses, auch der gegenwärtigen Regierungsvorlage seine Zustimmung ertheilen zu sollen.

Im Artikel III der Gesetzesvorlage ist die Bestimmung aufgenommen, dass die in den Artikeln I und II stipulirten Annuitäten, beziehungsweise Kaufschillingsraten, insoweit es sich hiebei um Capitalszahlungen handelt, in das Extraordinarium einzustellen sind.

Dieser Bestimmung gemäß werden die Zinsen, welche in den zu bewilligenden Jahresraten inbegriffen sind, im Ordinarium erscheinen. Diese Verrechnungsart ist durch die bisher eingehaltenen Contirungsgrundsätze gerechtfertigt, und hat speciell die Einstellung der Zinsen in das Ordinarium des Staatseisenbahnbetriebes volle Berechtigung, nachdem diese Zinsen lediglich die bisher vom Staatsbetriebe bezahlte Leihgebür für die entlehnten Fahrbetriebsmittel vertreten.

Darnach wird sich das Budget der nächsten fünf Jahre im Falle der Annahme der Gesetzvorlage, soweit es sich um die mit dieser Vorlage zu bewilligenden Geldbeträge handelt, wie folgt stellen:

Jahr	Zinsen als Miete (Ordinarium)		Capitalsabzahlung als Extraordinarium		Summe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1886	270.150	. .	977.806	84	1,247.956	84
1887	221.259	66	1,026.697	18	1,247.956	84
1888	169.924	80	1,078.032	04	1,247.956	84
1889	116.023	19	1,131.933	65	1,247.956	84
1890	59.426	55	1,188.530	29	1,247.956	84

Der im Artikel I dieser Regierungsvorlage proponirte Bedeckungsmodus des für Beschaffung der Fahrbetriebsmittel nöthigen Erfordernisses von 3,403.000 fl. im Wege einer schwebenden Schuld stieß bei der Minorität des Budgetausschusses auf Widerstand, indem selbe einestheils die Einbeziehung des für den Fahrpark in Gemäßheit der Artikel I zu verwendenden Betrages per 3,403.000 fl. in das Finanzgesetz für das Jahr 1885 im Wege eines Nachtragscredites proponirt, welches Erfordernis durch die vorhandenen Kassabestände bedeckt werden soll.

Der dahin abzielende Antrag der Minorität des Budgetausschusses, welcher als Minoritätsvotum diesem Berichte angeschlossen ist, wurde von der Majorität abgelehnt und der Bedeckungsmodus des in dem Artikel I bezeichneten Erfordernisses durch Vertheilung der entsprechenden Tilgungsraten auf fünf Jahre, als der zweckmäßigere und bei ähnlichen Auslagen für Investitionen in unseren Budgets nicht ungewöhnliche, wie z. B. Gesetz vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 94 u. s. w., acceptirt.

Der Budgetausschuss stellt somit folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle der beiliegenden Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen ⁄. seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 19. October 1885.

Richard Clam-Martinic,
Obmann.

Meznik,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, den zur Anschaffung von Fahrbetriebsmitteln (Locomotiven und Wagen) für die Staatsbahnen erforderlichen Geldbetrag von 3,403.000 fl. in der Weise zu beschaffen, dass das benöthigte Capital mit höchstens fünf vom Hundert verzinst und mittelst fünf gleichen Jahresraten, vom 1. Jänner 1886 angefangen, getilgt wird.

Artikel II.

Die Regierung wird ferner ermächtigt, zum successiven Ankaufe von 971 Stück bis zur Eigenthumserwerbung leihweise in Benützung der Staatsbahnen zu nehmenden Wagen den Geldbetrag von 2,000.000 fl. derart zu verwenden, dass dieser Kaufpreis in fünf gleichen Jahresraten, vom 1. Jänner 1886 angefangen, gezahlt wird.

Artikel III.

Die jeweilig fällig werdenden Annuitätenbeträge, beziehungsweise Kaufschillingsraten, sind jährlich in den Staatsvoranschlag im Erfordernisse des Handelsministeriums für den Staatsbetrieb der unter der Verwaltung der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen, und zwar, insoweit es sich um Capitalszahlungen handelt, als außerordentliche Ausgaben einzustellen.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Minoritätsantrag.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Ergänzung des Finanzgesetzes für das Jahr 1885 wird die Regierung ermächtigt, den zur Anschaffung von Fahrbetriebsmitteln (Locomotiven und Wagen) für die Staatsbahnen erforderlichen Geldbetrag von 3,403.000 fl. in den Staatsvoranschlag für das gedachte Jahr, und zwar in das außerordentliche Erfordernis unter Capitel 28, Titel 13, Paragraph 5, mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887 einzubeziehen.

Artikel II.

Dieses Erfordernis (Artikel I) ist durch vorhandene bare Kassabestände zu bedecken.

Artikel III.

Die Regierung wird ferner ermächtigt, zum successiven Ankaufe von 971 Stück bis zur Eigenthumserwerbung leihweise in Benützung der Staatsbahnen zu nehmende Wagen den Geldbetrag von 2,000.000 fl. derart zu verwenden, dass dieser Kaufpreis in fünf gleichen Jahresraten, vom 1. Jänner 1886 angefangen, gezahlt wird.

Artikel IV.

Die jeweilig fällig werdenden Annuitätenbeträge, beziehungsweise Kaufschillingsraten (Art. III), sind jährlich in den Staatsvoranschlag im Erfordernisse des Handelsministeriums für den Staatsbetrieb der

unter der Verwaltung der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen, und zwar, insoweit es sich um Capitalszahlungen handelt, als außerordentliche Ausgaben einzustellen.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Dr. Beer.

Dr. Bareuther.
Dr. Heilsberg.
Dr. Herbst.
Dr. v. Kraus.
Dr. Menger.

Dr. v. Plener.
Dr. Russ.
Dr. Sturm.
Valerius Ritter.
Dr. v. Schaup.

Josef Neuwirth.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Lueger, Kreuzig und Dr. Kronawetter.

Nach den §§. 18, 244 und 245 des Strafgesetzes ist in der Regel mit jeder Freiheitsstrafe die Anhaltung zur Arbeit verbunden und hat der Sträfling diejenige Arbeit zu verrichten, welche die Einrichtung der Strafanstalt mit sich bringt.

Wenn nun auch jedermann die Nothwendigkeit dieser gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf den Zweck der Strafe anerkennen wird, so kann doch anderseits nicht geleugnet werden, dass die Art und Weise der Durchführung nur allzusehr geeignet ist, dem unbescholtenen Gewerbsmanne und Arbeiter eine kaum zu bestehende Concurrenz zu bieten.

Die beiden Justizministerialerlässe vom 14. Februar 1866, Z. 1753, und vom 22. März 1866, Z. 2345, stellen den Grundsatz auf, dass jene Sträflinge, welche nicht zur Besorgung der Hausarbeiten, der Krankenpflege ꝛc. benöthigt werden, durch Privatunternehmer beschäftigt werden sollen, welche nach Möglichkeit mittels freier Vereinbarung, nöthigenfalls aber auch im Offert- und selbst im Licitationswege heranzuziehen sind. Bezüglich des Lohnes wird im Punkte 19 des erstcitirten Erlasses bestimmt, dass derselbe in der Regel nach der Menge der geleisteten Arbeit (Stücklohn) zu bestimmen ist.

Es ist nun erklärlich, dass nur größere, capitalskräftige Unternehmer in der Lage waren und sind, sich um die Erlangung solcher Arbeitskräfte zu bewerben und ebenso begreiflich ist es, dass der Stücklohn, den dieselben anbieten, bedeutend geringer ist als jener, den ein Geschäftsmann seinen unbescholtenen Arbeitern bezahlen muss.

Dies aber hatte zur Folge, dass, sowie ein gewerblicher oder industrieller Artikel ein Gegenstand der Strafhausarbeit wurde, die Geschäftsleute, welche sich mit der Erzeugung desselben Artikels beschäftigten, schwer geschädigt, ja viele ruinirt wurden, weil sie mit dem durch billigen Arbeitslohn begünstigten Unternehmer in der Herabsetzung des Preises nicht gleichen Schritt halten konnten.

Die Strafe, welche nur den Verletzer des Gesetzes treffen sollte, richtete sich so gegen unbescholtene, fleißige Gewerbsleute und Arbeiter, deren Existenz untergraben und welche hiedurch in ihrer Noth vielleicht selbst zu Übertretern des Gesetzes wurden.

Die „Strafhausarbeit" in dem Sinne, wie wir sie jetzt dargestellt, bildet denn auch den Gegenstand bitterer und gerechter Klagen seitens der gewerbetreibenden Bevölkerung.

Auf allen Gewerbetagen, auf allen Versammlungen von Gewerbetreibenden, in allen gewerblichen Vereinen und Genossenschaften ertönte der Ruf nach Abschaffung der gewerblichen und industriellen Strafhausarbeit und er wird ertönen, bis endlich Abhilfe erfolgen sollte.

Wir stellen daher folgenden

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das hohe k. k. Justizministerium werde dringendst aufgefordert, die Justizministerialerlässe vom 14. Februar 1866, Z. 1753 und 22. März 1866, Z. 2345, in jenen Punkten, welche sich auf die Vergebung der Sträflingsarbeit an Privatunternehmer zu gewerblichen und industriellen Zwecken beziehen, aufzuheben.

Dieser Antrag ist dem Gewerbeausschusse zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuzuweisen."

Dr. Karl Lueger.
Brandis.
Oberndorfer.
Plaß.
Dr. Fuchs.
Lienbacher.
Karlon.
Dr. Ölz.
Fischer.
Dr. Roser.
H. Prade.
Richter.

Dr. Ferd. Kronawetter.
A. Kreuzig.
Schönerer.
Fiegl.
Türk.
Dr. Pattai.
Doblhamer.
V. Hevera.
Fišera.
V. Penk.
F. V. Veselý.
Prinz Alfred Liechtenstein.
Prinz Alois Liechtenstein.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 11. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 59, über die Gebürenerleichterung bei Convertirung von Hypothekarforderungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 11. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 59, betreffend Gebürenerleichterungen bei Convertirung von Hypothekarforderungen, wird auf die Zeit bis 1. Juli 1886 ausgedehnt.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 23. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 23. October 1885.

Dr. Smolka m. p.

Dr. Wenzel Graf Kaunic m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Verlängerung der zeitweiligen Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte wird für den Umfang der Amtssprengel des Landesgerichtes Wien und der Kreisgerichte Korneuburg und Wiener-Neustadt in Niederösterreich bezüglich der nachstehenden, der Gerichtsbarkeit derselben zugewiesenen, im Artikel VI des Einführungsgesetzes zur Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, aufgeführten Verbrechen und Vergehen, und zwar wegen:

der durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen oder Vergehen, insoferne die letzteren nicht Gegenstand der Privatklage sind (lit. A);

Hochverrath (lit. B Z. 1);

Störung der öffentlichen Ruhe (lit. B Z. 2);

Aufstand und Aufruhr (lit. B Z. 3);

Öffentliche Gewaltthätigkeit (lit. B Z. 4, lit. a, b, c);

Verfälschung der öffentlichen Creditpapiere (lit. B Z. 6);

Münzverfälschung (lit. B Z. 7);

Religionsstörung (lit. B Z. 8);

Mord und Todtschlag, insofern es sich nicht um das Verbrechen des Kindesmordes (§. 139 Strafgesetzbuch) handelt (lit. B Z. 12);

Schwere körperliche Beschädigung (lit. B Z. 15);
Brandlegung (lit. B Z. 17);
Diebstahl (lit. B Z. 18);
Raub (lit. B Z. 20);
Verleumdung (lit. B Z. 22);
Verbrechern geleisteter Vorschub (lit. B Z. 23);
Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelung (lit. B Z. 24);
Aufreizung zu Feindseligkeiten (lit. B Z. 25);

für die Zeit vom 1. Jänner 1886 bis einschließlich 30. Juni 1886 verlängert.

§. 2.

Die verfügte Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte hat die in §. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, betreffend die zeitweise Einstellung der Geschwornengerichte bezeichnete Wirkung.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Justizminister beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 24. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 24. October 1885.

Dr. Smolka m. p.

Romaszkan m p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Investitionen für das garantirte Netz der Österreichischen Nordwestbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, behufs Bedeckung der Kosten für Investitionen des garantirten Netzes der k. k. priv. Österreichischen Nordwestbahn durch Aufnahme eines mit 4 Procent in Silber ö. W. verzinslichen, innerhalb längstens 67 Jahren rückzahlbaren Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von eilf Millionen Gulden (11,000.000 fl.) ö. W. in Silber eine Erhöhung des vom Staate für obige Bahn garantirten jährlichen Reinerträgnisses bis zum Betrage der für die Verzinsung und Tilgung dieses Anlehens erforderlichen Annuität von vierhundert vierundsiebzigtausend zweihundert sechzig Gulden (474.260 fl.) ö. W. in Silber gegen dem zuzusichern, dass

1. aus dem Erlöse des Anlehens zunächst die zu Lasten der Betriebsrechnung des garantirten Netzes bestrittenen Auslagen für Erweiterungsbauten, Fahrparksvermehrungen, sowie für sonstige Anschaffungen und Herstellungen in dem auf Grund der zu pflegenden Abrechnung von der Regierung festzustellenden Betrage an den Staat refundirt werden, und dass

2. die Verwendung des sodann noch erübrigenden Anlehenserlöses (nach Abzug der Emissionskosten), welcher ausschließlich für noch weiter erforderliche Investitionen des garantirten Netzes bestimmt ist, nur mit vorgängiger Genehmigung der Staatsverwaltung stattzufinden hat.

Die Modalitäten der Begebung des bezeichneten Prioritätsanlehens, bezüglich dessen die im Artikel IV, Punkt 12 des Gesetzes vom 1. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 56, beziehungsweise im §. 13, Absatz 2 der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 8. September 1868, R. G. Bl. Nr. 143, festgesetzte Grenze außer Wirksamkeit tritt, mit Einschluss des dabei einzuhaltenden Minimalbegebungscurses, unterliegen gleichfalls der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Artikel II.

Die im Artikel I angegebene Erhöhung des garantirten jährlichen Reinerträgnisses hat nach Maßgabe der Verwendung des neuen Prioritätsanlehens zu den daselbst bestimmten Zwecken successive in Wirksamkeit zu treten.

Artikel III.

Für das im Sinne der vorstehenden Anordnungen von der Regierung mit der k. k. priv. Österreichischen Nordwestbahn unter dem 7. Mai 1885 abgeschlossene Übereinkommen, sowie für die Ausgabe und bücherliche Eintragung der in demselben vorgesehenen Prioritätsobligationen, dann für die aus diesem Anlasse zu errichtenden Acte und Urkunden, einschließlich der Pfandbestellungsurkunde, wird die Gebüren- und Stempelfreiheit, wie auch in Ansehung der vorerwähnten Prioritätsobligationen die Befreiung von den Couponstempelgebüren gewährt.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 24. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 24. October 1885.

Dr. Smolka m. p.

Romaszkan m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 11. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 59, über die Gebürenerleichterung bei Convertirung von Hypothekarforderungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 11. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 59, betreffend Gebürenerleichterungen bei Convertirung von Hypothekarforderungen, wird auf die Zeit vom 1. Jänner 1886 bis Ende des Jahres 1888 ausgedehnt.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 26. October 1885 in dritter Lesung angenommen.

Wien, 26. October 1885.

Fürst Schönburg m. p.

Hennig m. p.
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend die

Erwerb- und Einkommensteuerpflicht der Staatseisenbahnen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Die im Eigenthume des Staates befindlichen Eisenbahnen sind der Erwerb- und Einkommensteuer zu unterziehen.

So weit denselben eine zeitliche Steuerbefreiung nach §. 2 nicht zukommt, hat die Steuerpflicht zu beginnen für die bisher ganz steuerfrei gebliebenen Bahnen mit dem Zeitpunkte des Aufhörens der Steuerbefreiung (§. 2) für die aus dem Privatbesitze erworbenen, bereits steuerpflichtig gewesenen Bahnen mit dem Zeitpunkte der Eigenthumserwerbung durch den Staat.

§. 2.

Den im §. 1 bezeichneten Staatseisenbahnen hat jedoch eine zeitliche Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, sowie von jeder neuen, an deren Stelle tretenden directen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, zuzukommen, und zwar:

a) den vom Staate selbst gebauten Eisenbahnen auf die Dauer von dreißig Jahren, vom Tage der Betriebseröffnung auf der ganzen Linie der betreffenden Bahn;

b) den vom Staate aus dem Privatbesitze in sein Eigenthum erworbenen Eisenbahnen für die Dauer der mit dem Zeitpunkte der Eigenthumsübernahme der bezüglichen Bahn noch nicht abgelaufenen Frist der derselben mittels der Concessionsurkunde gewährten Steuerbefreiung.

§. 3.

In Bezug auf die nach §. 1 vorzunehmende Steuervorschreibung sind die daselbst bezeichneten Staatseisenbahnen, welche vom Staate selbst betrieben werden, als eine einheitliche Unternehmung zu behandeln, wobei im Sinne der mit der Verordnung des Handelsministers vom 23. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 103, kundgemachten Organisation der Staatseisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern als Sitz der obersten Geschäftsleitung Wien anzunehmen ist.

Die Ermittlung des der Einkommensteuer zu unterziehenden Reineinkommens ist auf Grund des von der Staatseisenbahnverwaltung mit dem Rechnungsabschlusse vorzulegenden Einkommensbekenntnisses den bestehenden Gesetzen gemäß vorzunehmen.

Die Ausscheidung des nach §. 2 von der Steuerbemessung frei zu lassenden Reineinkommens der daselbst bezeichneten Staatseisenbahnen, sowie die Vertheilung des nach §. 1 der Besteuerung zu unterziehenden Reineinkommens auf die in den einzelnen Ländern gelegenen Bahnstrecken hat nach einem vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Handelsministerium mit thunlichster Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse jeweilig festzusetzenden Vertheilungsschlüssel zu erfolgen.

Im Übrigen hat die Steuervorschreibung für die Staatseisenbahnen in sinngemäßer Anwendung des Gesetzes vom 8. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 61, betreffend die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von Eisenbahnunternehmungen, in den Landeshauptstädten zu erfolgen.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Finanzen und des Handels beauftragt.

Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Erwerb- und Einkommensteuerpflicht der Staatseisenbahnen.

Die im Eigenthume des Staates befindlichen Eisenbahnen werden bezüglich des aus deren Betriebe resultirenden Ertrages einer Besteuerung nicht unterzogen. Diese Freilassung von der Erwerb- und Einkommensteuer gründet sich auf die in dem Allerhöchsten Cabinetschreiben vom 25. November 1837 enthaltene Erklärung, dass Seine Majestät zwar der Staatsverwaltung das Recht vorbehalten wissen wollen, Eisenbahnen auf eigene Rechnung zu erbauen oder zu betreiben, dass jedoch Allerhöchst dieselben in dem gegenwärtigen Zeitpunkte davon keinen Gebrauch zu machen beschlossen haben (Hofkanzleidecret vom 30. Juni 1838, Politische Gesetzsammlung 66. Band Nr. 83) und auf den Erlass des Finanzministeriums vom 23. September 1852, Z. 4091/F. M., wonach Staatseisenbahnen aus höheren politischen Rücksichten vom Staate übernommen oder ausgeführt werden, daher den Staatsmonopolen und Regalien in Ansehung der Besteuerung gleichzustellen, sonach weder der Erwerb- noch der Einkommensteuer zu unterziehen sind.

(Landesgesetzblatt für Niederösterreich Nr. 360 ex 1852, für Oberösterreich Nr. 469 ex 1852, für Salzburg Nr. 268 ex 1852 und für Böhmen Nr. 380 ex 1852.)

Demzufolge wurde auch die Erwerb- und Einkommensteuer der seitens des Staates von Privatgesellschaften in sein Eigenthum erworbenen Eisenbahnunternehmungen nach Maßgabe des Zeitpunktes der Eigenthumserwerbung in Abfall gebracht und hat eine weitere Besteuerung nicht mehr platzzugreifen.

Durch den Wegfall der Erwerb- und Einkommensteuer von den vom Staate aus dem Privatbesitze erworbenen Eisenbahnen entfällt aber auch für die Länder und Gemeinden, in welchen bisher diese Steuern in Vorschreibung standen, der Bezug, der auf dieselben umgelegten Zuschläge, wodurch die betroffenen autonomen Körperschaften einen relativ nicht unbedeutenden Entgang an bisher mit ziemlicher Regelmäßigkeit eingeflossenen Einnahmen erleiden.

Dieser Entgang beziffert sich infolge der Verstaatlichung der kaiserlichen Elisabeth-Westbahn, der Kaiser Franz Josef-Bahn und der Pilsen-Priesener Bahn nach der Vorschreibung des Jahres 1883 an Landeserfordernis, Grundentlastungsfonds für Bezirks-, Schulbezirks-, Gemeinde- und Handelskammer-Bedürfnisse für die Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Böhmen, bezüglich für die Städte Wien, Linz, Salzburg und Prag, mit 325·735 fl. und bestimmte die Vertretungen der genannten Länder und Städte, sich mit Petitionen an beide Häuser des Reichsrathes und an die Regierung zu wenden, dass im Gesetzgebungswege erwirkt werde:

1. dass die Staatsverwaltung von den in ihr Eigenthum oder in ihren Betrieb übergehenden Eisenbahnen ohne Unterschied, ob solche Bahnen beim Übergange in die Verstaatlichung bereits steuerpflichtig waren oder durch specielle Gesetze von der Entrichtung der Staatssteuer befreit sind selbständige Landes- und Gemeindeabgaben auf grundsteuerfreie Anschläge zu entrichten habe, welch' letztere nach den bisherigen für Privateisenbahnunternehmungen geltenden Steuergesetzen zu bemessen sind;

2. dass die Vertheilung dieser Landes- und Gemeindeabgaben auf die einzelnen Länder und Gemeinden auf Grundlage des Gesetzes vom 8. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 61, stattzufinden habe;

3. dass bis zum Eintritte der Wirksamkeit eines solchen Gesetzes den Ländern und Gemeinden, welche infolge der bereits erfolgten oder zu gewärtigenden Verstaatlichung von Privateisenbahnen Ausfälle an Steuerumlagen erleiden eine Entschädigung durch Zuwendung eines den bisher bezogenen Umlagen (nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre des Privatbetriebes der Bahnen berechnet) gleichkommenden Betrages aus Staatsmitteln gewährt werde.

Zu diesen Petitionen gesellten sich noch weitere, von anderen Gemeinden und Körperschaften mit theilweise abweichenden, namentlich die Vertheilung der Steuervorschreibung, betreffenden Begehren. Die Regierung verkennt nicht, dass durch den Entgang an Steuerzuschlägen infolge der Verstaatlichung von Privatbahnen die betroffenen autonomen Körperschaften eine mehr minder empfindliche Störung in der Bedeckung ihrer Erfordernisse erleiden können, deren Behebung in der Regel eine Erhöhung des Procentes des Zuschlages zu den directen Steuern erfordern würde.

Wiewohl dem Staatseisenbahnbetriebe nicht die Tendenz der Erzielung eines Gewinnes, sondern die Erleichterung des Verkehres und Förderung der Volkswirtschaft zu Grunde liegt und ein Rechtsanspruch der Länder und Gemeinden an den Staat auf Entschädigung für Entgänge an Steuerzuschlägen infolge der Einstellung des Betriebes von Privateisenbahnen als gewinnbringenden Unternehmungen und deren Übernahme und Fortbetrieb als Staatsanstalten nicht besteht, so erachtet die Regierung den Interessen der betroffenen Länder und Gemeinden aus Billigkeitsrücksichten durch Aufgebung des Principes, „dass die Staatseisenbahnen als Staatsregale zu behandeln seien" und deren Gleichstellung mit den Privateisenbahnen in Beziehung auf deren Steuerbehandlung durch den vorliegenden Gesetzentwurf Rechnung tragen zu sollen.

Im §. 1 desselben wird demnach die Erwerb- und Einkommensteuerpflicht sämmtlicher im Eigenthume des Staates befindlichen Eisenbahnen, und zwar bezüglich der aus dem Privatbesitze erworbenen Eisenbahnen vom Zeitpunkte der Eigenthumsübernahme an, daher mit rückwirkender Kraft normirt, wodurch eine Unterbrechung in dem Bezuge der Steuerzuschläge für die betroffenen autonomen Körperschaften hintangehalten wird.

Im §. 2 werden die zeitlichen Befreiungen von der Erwerb- und Einkommensteuer für die im Eigenthume des Staates befindlichen Eisenbahnen festgestellt. Der Zweck dieses Gesetzes ist zunächst, die Nachtheile hintanzuhalten, welche den Ländern und Gemeinden aus der Verstaatlichung von Privateisenbahnen erwachsen können. Dieser Zweck wird durch das Gesetz vollkommen sichergestellt. Der Verzicht auf die den Staatsbahnen als Regalien bisher zukommende gänzliche Steuerbefreiung und die Gleichstellung derselben in der Steuerbehandlung mit den Privateisenbahnen berechtigen und verpflichten die Regierung, dem Staate keine größeren Lasten aufzuerlegen, als die Erreichung des Zweckes unbedingt fordert und für die vom Staate aus dem Privatbesitze übernommenen oder noch zu erwerbenden Eisenbahnen die Fortdauer der denselben durch Specialgesetze (Concessionen) gewährten zeitlichen Steuerbefreiung für die im Zeitpunkte der Eigenthumsübertragung noch nicht abgelaufene, gesetzlich bestimmte Frist, sowie auch den vom Staate selbst gebauten und in eigener Regie oder von fremden, für seine Rechnung betriebenen Staatsbahnen jene zeitliche Steuerbefreiung zu sichern, welche denselben als Privatbahnen hätte gewährt werden können. Bei diesen bisher zeitlich, beziehungsweise gänzlich steuerfreien Bahnen handelt es sich nicht um die Hintanhaltung eines Entganges am Einkommen der betroffenen Länder und Gemeinden; es wird bezüglich der verstaatlichten Eisenbahnen nur der durch die Concessionsurkunden begründete Rechtszustand in Absicht auf die Steuerzahlungspflicht aufrechterhalten, und auf die Verlängerungen der zeitlichen Steuerfreiheit einzelner Bahnstrecken auf die ganze Concessionsdauer, welche in den mit den Gesetzen vom 23. December 1881, R. G. Bl. Nr. 141, und vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51, sanctionirten Übereinkommen stipulirt wurden, verzichtet, bezüglich der vom Staate selbst ohnehin nur im öffentlichen volkswirtschaftlichen Interesse, ohne Absicht auf Gewinn gebauten Eisenbahnen aber den betreffenden Ländern und Gemeinden ein Einkommen für eine mehr minder nahe Zeit zugesichert, auf welches dieselben einen gesetzlichen Anspruch bisher weder erhoben haben, noch in Aussicht nehmen konnten.

Die Bestimmungen im §. 3, Alinea 1, dass sämmtliche im §. 1 bezeichneten Staatseisenbahnen, welche vom Staate selbst betrieben werden, sonach mit Ausschluss jener Strecken, auf welchen der Betrieb anderer Unternehmungen gegen Kostenvergütung auf deren Rechnung und Gefahr vertragsmäßig übertragen wird, als Eine einheitliche Unternehmung zu behandeln und als Sitz der obersten Geschäftsleitung Wien anzunehmen ist, entsprechen den thatsächlichen Verhältnissen und der mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Juni 1884 genehmigten Organisation der Staatseisenbahnverwaltung (Verordnung des k. k. Handelsministers vom 23. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 103.)

Nach den Bestimmungen der Alinea 2 und 3 des §. 3 hat die Feststellung der Steuerbemessungsgrundlage auch für die Staatseisenbahn nach den bestehenden Gesetzen (Einkommensteuerpatent vom 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 439, und der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 10) und die Vertheilung der Steuer zum Zwecke der Vorschreibung auf die betreffenden Länder und deren Hauptstädte in sinngemäßer Anwendung des Gesetzes vom 8. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 61, zu erfolgen.

Die möglichst baldige Realisirung des obangedeuteten nächsten Zweckes dieses Gesetzentwurfes liess es geboten erscheinen, vor einer Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Ermittlung der Einkommensteuer-Bemessungsgrundlage etwa im Sinne der bereits in früheren Sessionen im Reichsrathe eingebrachten Gesetzentwürfe über die Besteuerung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und von einer Abänderung des Gesetzes vom 8. Mai 1869 in Betreff der Steuervertheilung lediglich für die Staatseisenbahnen abzusehen.

Bei der einheitlichen Organisation der Staatseisenbahnverwaltung der vereinten Rechnungsführung für sämmtliche Staatseisenbahnen liegt es für die Bahnverwaltung außer dem Bereiche der Möglichkeit, ziffermäßig genaue Rechnungsabschlüsse für die in jedem Kronlande laufenden, dann für die steuerfreien Bahnstrecken in denselben zum Zwecke der Steuerbemessung zu liefern; ebenso lässt sich auch nicht ein für alle verschiedenartigen Verhältnisse vollkommen geeigneter Schlüssel (Länge der Bahnstrecke, Tonnen, Kilometer oder Wagenaxkilometer) zur Ermittlung der Ertragsverhältnisse der einzelnen Bahnstrecken feststellen; es musste sich daher damit begnügt werden, die möglichste Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse bei Vertheilung der Steuervorschreibung als Richtschnur vorzuzeichnen und es dem Einvernehmen des Handels- und des Finanzministeriums anheimzustellen, jenen Vertheilungsmodus in Anwendung zu bringen, welcher den jeweiligen thatsächlichen Betriebs- und Ertragsverhältnissen der einzelnen Bahnstrecken, auf welche die Steuer zu vertheilen ist, bestmöglichst entspricht.

Die Bestimmung der Landeshauptstädte als derjenigen Orte, in welchen die Steuer in den verschiedenen Kronländern vorzuschreiben ist, ist dadurch bedingt, dass im Organismus der Staatseisenbahnverwaltung Betriebsleitungen im Sinne des Gesetzes vom 8. Mai 1869 nicht existiren; auch entspricht diese Bestimmung den thatsächlichen Verhältnissen der bisher verstaatlichten Privatbahnen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend das

Übereinkommen zwischen dem k. k. österreichischen und dem königl. ungarischen Finanzministerium über die Normirung der Besteuerung der k. k. priv. Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Mein Finanzminister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, das anruhende, mit dem Finanzminister für die Länder der ungarischen Krone vorbehaltlich der Genehmigung der gesetzgebenden Factoren abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Normirung der Besteuerung der k. k. priv. Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft, in Vollzug zu setzen.

Übereinkommen

zwischen dem

k. k. Finanzministerium und dem königl. ungarischen Finanzministerium, betreffend die Normirung der Besteuerung der k. k. priv. Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft.

1.

Die Ermittlung und Feststellung des steuerpflichtigen Reinertrages der Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft aus dem Betriebe ihrer in Österreich und Ungarn gelegenen Bahnstrecken zum Behufe der Besteuerung ist, insoweit es sich um die auf österreichischem Staatsgebiete gelegene Bahnstrecke handelt, von der competenten österreichischen Steuerbehörde, insoweit es sich um die auf ungarischem Staatsgebiete gelegenen Bahnstrecken handelt, von der hiezu berufenen ungarischen Steuerbehörde, je nach den für das betreffende Staatsgebiet geltenden Steuernormen auf Grundlage des Einkommensbekenntnisses und der Betriebsrechnung vorzunehmen, welche die Gesellschaft gemäß Artikel II des zwischen den Vertretern der beiderseitigen Regierungen geschlossenen Protokollarübereinkommens vom 23. December 1875 und des Übereinkommens vom 5. August 1876 für die in den beiderseitigen Staatsgebieten gelegenen Bahnstrecken abgesondert zu führen hat.

Die zur Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens von den betreffenden Steuerbehörden noch weiter für nothwendig erachteten Nachweisungen und Aufklärungen sind über deren Verlangen von der Gesellschaft nachträglich zu liefern und bleibt es, insoferne es sich um das Einkommen aus der auf österreichischem Staatsgebiete gelegenen Bahnstrecke handelt, der österreichischen Steuerbehörde überlassen, sich diesfalls an den nach §. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 63, ungarischer Gesetzartikel XXII ex 1878) in Österreich aufgestellten Repräsentanten der Gesellschaft zu wenden.

2.

Die Steuerbemessung hat auf Grund der ermittelten Reinerträgnistangenten von den competenten Steuerbehörden jedes der beiden Staatsgebiete selbständig zu geschehen. Speciell die Bemessung der in Gemäßheit des ungarischen Gesetzartikels XXIV vom Jahre 1875 zu entrichtenden Steuer hat nach jenem Theilbetrage des nach Punkt 1 ermittelten steuerpflichtigen Reinertrages der ungarischen Linie zu erfolgen, welcher nach Abzug der auf diese Linie entfallenden Prioritätszinsen und Amortisationsquoten erübrigt.

3.

Die Einhebung der so bemessenen Steuer kann über Verlangen der österreichischen Finanzverwaltung durch die betreffenden Organe der ungarischen Finanzverwaltung geschehen und wird in diesem Falle der eingehobene Betrag der ersteren im Conto Corrente-Wege zugute geschrieben.

4.

Die Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft hat von den Zinsen der auf Grund der Concessions-Urkunde vom 26. Juni 1866 und des Additionalübereinkommens vom 22. Juni 1867 unter gemeinsamer Garantie der österreichischen und ungarischen Regierung emittirten Prioritätsobligationen im Betrage von 38,825.200 fl. die Capitalszinsensteuer im Grunde des §. 6 des ungarischen Gesetzartikels XXII vom Jahre 1875 nur rücksichtlich jenes Betrages, welcher hievon nach dem Verhältnisse der garantirten Summe auf Ungarn entfällt, und zwar nur von jenem Theile dieses Zinsenbetrages zu entrichten, welcher in dem reinen Einkommen der ungarischen Strecke der Kaschau-Oderberger Eisenbahn seine Deckung findet.

Rücksichtlich der Zinsen von dem auf Grund des XXXVIII. ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1879 emittirten Prioritätsanlehen der Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft im Betrage von 6,828.000 fl. und von dem von dieser Gesellschaft mit der Eperjes-Lekuchower Eisenbahn übernommenen Prioritätsobligationen-Capital per 4,285.200 fl. wird das Recht der ungarischen Regierung zur Einhebung der Capitalszinsensteuer hiedurch nicht berührt.

5.

Die Wirksamkeit des gegenwärtigen Übereinkommens beginnt mit 18. März 1881, das ist mit dem Tage, an welchem die der Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft eingeräumte Befreiung von der Steuer und den Couponsstempelgebüren abgelaufen ist.

6.

Der k. k. und der königlich ungarische Finanzminister behalten sich vor, dieses Übereinkommen nachträglich den betreffenden legislativen Körperschaften zur Genehmigung vorzulegen.

Budapest, 20. April 1884.

(L. S.) **G. Szapáry** m. p.,
königlich ungarischer Finanzminister.

Wien, 26. Jänner 1884.

(L. S.) **Dunajewski** m. p.

Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend das Übereinkommen des k. k. österreichischen und königl. ungarischen Finanzministeriums über die Normirung der Besteuerung der k. k. priv. Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft.

Die k. k. privilegirte Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft, welche ihren statutenmäßigen Sitz in Budapest hat, genoss auf Grund des §. 23 der Concessionsurkunde vom 26. Juni 1866, R. G. Bl. Nr. 91, und des Artikels VIII des Additionalübereinkommens vom 22. Juni 1867 die Befreiung von der Einkommensteuer durch neun Jahre vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen concessionirten Bahn an gerechnet, welche mit 17. März 1881 ihr Ende erreichte. Da die Hauptbahn beide Theile der Monarchie durchzieht und da das mit dem Gesetze vom 28. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 89, sanctionirte Übereinkommen des k. k. österreichischen und des königlich ungarischen Finanzministeriums vom $\frac{\text{18. December 1869}}{\text{7. Jänner 1870}}$ in Betreff der Theilung der Steuer von Unternehmungen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staatsgebiete ausdehnen, nur die privilegirte österreichische Staatseisenbahngesellschaft, die Creditinstitute und Assecuranzgesellschaften, dann Fabriken und fabriksartige Unternehmungen umfasst, somit auf die Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft keine Anwendung findet, so sahen sich die beiderseitigen Finanzministerien bestimmt, wegen der Steuerbehandlung dieser gemeinsamen Eisenbahn in Verhandlung zu treten, welche das mit Vorbehalt der Genehmigung durch die legislativen Körperschaften abgeschlossene Übereinkommen zum Ergebnisse hatte.

Die Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft hat gemäß Artikel II des zwischen den Vertretern der beiderseitigen Regierungen geschlossenen Protokollarübereinkommens vom 23. December 1875 behufs Ermittlung der auf die beiden Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie entfallenden Garantievorschüsse für die beiderseitigen Gebietstheile bereits vollständig getrennte Betriebsrechnungen zu führen, wonach nicht bloß die auf jeder der beiden Strecken erzielten Einnahmen und Ausgaben in die betreffende Betriebsrechnung einzustellen, sondern auch die gemeinschaftlichen Auslagen, die sich nicht speciell für jede Strecke besonders nachweisen lassen, insbesondere für die allgemeine Verwaltung, für die Centralleitung, für Bahnaufsicht 2c. nach festgestellten Verhältnissen den beiden Betriebsstrecken zuzurechnen sind.

Nach diesem Protokollarübereinkommen, welchem auch die genannte Gesellschaft durch Fertigung des Nachtragsprotokolles vom 22. Jänner 1876 beigetreten ist und welches durch das darauf fußende Gesetz vom 20. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 92, betreffend die Erhöhung der Staatsgarantie für diese Gesellschaft, volle staatliche Giltigkeit erlangt hat, lässt sich das steuerpflichtige Einkommen aus den beiderseitigen Betriebsstrecken abgesondert feststellen.

Da auch durch die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 63, die Gesellschaft verpflichtet ist, hierlands einen Repräsentanten zu bestellen, welcher in diesem Staatsgebiete seinen Wohnsitz zu nehmen hat und mit der Befugnis versehen sein muss, die Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, die sich aus dem hierländigen Geschäftsbetriebe ergeben, zu vertreten, so ist es ermöglicht, dass im Punkt 1 und 2 des Übereinkommens, abweichend von den Bestimmungen des obbezogenen Übereinkommens über die Steuertheilung der privilegirten Staatseisenbahngesellschaft stipulirt werden konnte, dass die Ermittlung des Einkommens und die Steuerbemessung für die in Österreich und Ungarn gelegenen Bahnstrecken der Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft abgesondert durch die eigenen Behörden und nach den in den betreffenden Staatsgebieten geltenden Gesetzen zu erfolgen habe, wodurch eine wesentliche Geschäftsvereinfachung erzielt wird.

Die Bestimmungen des Alinea 2, des Punktes 2 und des Punktes 4 des Übereinkommens bezwecken:

a) Dass eine Doppelbesteuerung hintangehalten werde, welche durch die Verschiedenheit der gegenwärtig in Kraft stehenden Gesetze in den beiden Staatsgebieten dadurch platzgreifen würde, dass einerseits im diesseitigen Staatsgebiete bei Ermittlung der Grundlage für die Einkommensteuerbemessung gemäß §§. 11 und 23 des Patentes vom 29. October 1849 die Zinsen von dem in der Unternehmung erliegenden Capitale und von den Capitalsschulden der steuerpflichtigen Geschäftsunternehmung nicht in Abzug gebracht werden dürfen, dagegen der Unternehmer berechtigt ist, die auf diese Zinsen entfallende Steuer bei der Auszahlung der Zinsen in Abzug zu bringen und dass anderseits die Zinsen der gesammten Prioritätenschuld der Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft in Budapest zur Auszahlung gelangen und im königlich ungarischen Staatsgebiete die Zinsen der die Steuerfreiheit nicht genießenden Prioritätsobligationen gemäß §. 6 des XXII. Gesetzartikels vom Jahre 1875 der Capitalszinsen- und Rentensteuer bei dem Bezugsberechtigten unterzogen werden, welche Steuer von der auszahlenden Kasse von den Zinsen in Abzug zu bringen und an das königliche Steueramt abzuführen ist, und

b) dass für den Fall, dass die dem Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die Besteuerung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsunternehmungen und über die Rentensteuergesetzeskraft erlangen sollten, wonach die Zinsen von in Erwerbsunternehmungen verwendeten fremden Capitalien nicht mehr mittelbar durch die Unternehmung zu versteuern, sondern wie schon gegenwärtig in Ungarn bei dem Zinsenbezugsberechtigten der Rentensteuer zu unterziehen sein würden, von Seite der ungarischen Regierung die Einhebung der Rentensteuer von jenem Theile der Prioritätszinsen, welche nach Verhältnis der übernommenen Garantielast auf die österreichische Bahnstrecke entfällt, der österreichischen Regierung überlassen wird.

Auch die Bestimmung des Punktes 3 des Übereinkommens, wonach die Einhebung der auf die österreichischen Linien entfallenden Steuern auf Verlangen durch die betreffenden Organe der ungarischen Finanzverwaltung geschehen kann, hat vorzugsweise die seinerzeitige Besteuerung der Prioritätenzinsen mit einer Rentensteuer im Auge, da, wie erwähnt, die gesammten Prioritätenzinsen bei der Hauptkasse der Gesellschaft in Budapest zur Auszahlung gelangen und bei diesem Umstande eventuell die Einhebung der österreichischen Rentensteuer auf die einfachste Weise gleichzeitig mit der Einhebung der ungarischen Rentensteuer effectuirt werden kann.

Durch die Festsetzung der Wirksamkeit dieses Übereinkommens mit dem 18. März 1881 erscheint die Regelung der Besteuerung dieser Eisenbahnunternehmung von dem Zeitpunkte des Eintrittes der Einkommensteuerpflicht angefangen hergestellt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Acte général de la Conférence de Berlin.

Au Nom de Dieu Tout-Puissant!

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté le Roi de Danemark, Sa Majesté le Roi d'Espagne, le Président des États-Unis d'Amérique, le Président de la République Française, Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes, Sa Majesté le Roi d'Italie, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg etc., Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves etc. etc. etc., Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège etc. etc. et Sa Majesté l'Empereur des Ottomans,

voulant régler dans un esprit de bonne entente mutuelle les conditions les plus favorables au développement du commerce et de la civilisation dans certaines régions de l'Afrique, et assurer à tous les peuples les avantages de la libre navigation sur les deux principaux fleuves Africains qui se déversent dans l'Océan Atlantique; désireux d'autre part de prévenir les malentendus et les contestations que pourraient soulever à l'avenir les prises de possession nouvelles sur les côtes de l'Afrique, et préoccupés en même temps des moyens d'accroître le bien-être moral et matériel des populations indigènes, ont résolu, sur l'invitation qui Leur a été adressée par le Gouvernement Impérial d'Allemagne d'accord avec le Gouvernement de la République Française, de réunir à cette fin une Conférence à Berlin et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Generalacte der Berliner Conferenz

vom 26. Februar 1885.

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen; Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn; Seine Majestät der König der Belgier; Seine Majestät der König von Dänemark; Seine Majestät der König von Spanien; der Präsident der Vereinigten Staaten Nordamerikas; der Präsident der französischen Republik; Ihre Majestät die Königin der vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien; Seine Majestät der König von Italien; Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg ꝛc.; Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien ꝛc. ꝛc. ꝛc.; Seine Majestät der Kaiser aller Reußen; Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen ꝛc. ꝛc. und Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen,

bestrebt, die für die Entwicklung des Handels und der Civilisation in gewissen Gegenden Afrikas günstigsten Vorbedingungen im Geiste gegenseitigen guten Einvernehmens zu regeln und allen Völkern die Vortheile der freien Schiffahrt auf den zwei bedeutendsten Strömen Afrikas, die sich in den Atlantischen Ocean ergießen, zu sichern; ferner von dem Wunsche beseelt, den Missverständnissen und Contestationen vorzubeugen, welche in der Zukunft die neuen Besitzergreifungen an den afrikanischen Küsten hervorrufen könnten, und gleichzeitig auf die Mittel zur Erhöhung der moralischen und materiellen Wohlfahrt der eingeborenen Völkerschaften bedacht, haben infolge der von der kaiserlich deutschen Regierung im Einverständnisse mit der Regierung der französischen Republik an Sie gerichteten Einladung beschlossen, zu obigem Behufe eine Conferenz in Berlin zu versammeln und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

le Sieur Othon, Prince de Bismarck, Son Président du Conseil des Ministres de Prusse, Chancelier de l'Empire,

le Sieur Paul, Comte de Hatzfeldt, Son Ministre d'État et Secrétaire d'État du Département des Affaires Étrangères,

le Sieur Auguste Busch, Son Conseiller Intime Actuel de Légation et Sous-Secrétaire d'État au Département des Affaires Étrangères,

et

le Sieur Henri de Kusserow, Son Conseiller Intime de Légation au Département des Affaires Étrangères;

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie:

le Sieur Emeric, Comte Széchényi, de Sárvári Felső-Vidék, Chambellan et Conseiller Intime Actuel, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse;

Sa Majesté le Roi des Belges:

le Sieur Gabriel, Auguste, Comte van der Straten-Ponthoz, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

et

le Sieur Auguste, Baron Lambermont, Ministre d'État, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire;

Sa Majesté le Roi de Danemark:

le Sieur Émile de Vind, Chambellan, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse;

Sa Majesté le Roi d'Espagne:

Don Francisco Merry y Colom, Comte de Benomar, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse;

Le Président des États-Unis d'Amérique:

le Sieur John A. Kasson, Envoyé Extraordinare et Ministre Plénipotentiaire des États-Unis d'Amérique près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Otto Fürsten von Bismarck, Ihren Präsidenten des preußischen Ministerrathes und Reichskanzler,

den Herrn Paul Grafen v. Hatzfeldt, Ihren Staatsminister und Staatssecretär des auswärtigen Amtes,

den Herrn August Busch, Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath und Unterstaatssecretär im auswärtigen Amte,

und den Herrn Heinrich v. Kusserow, Ihren Geheimen Legationsrath im auswärtigen Amte;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Emerich Graf Széchényi von Sárvári-Felső-Vidék, Kämmerer und Geheimen Rath, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen;

Seine Majestät der König der Belgier:

den Herrn Gabriel August Grafen van der Straten-Ponthoz, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen,

und den Herrn August Baron Lambermont, Staatsminister, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister;

Seine Majestät der König von Dänemark:

den Herrn Emil de Vind, Kämmerer, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen;

Seine Majestät der König von Spanien:

den Don Francisco Merry y Colom, Grafen von Benomar, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen;

der Präsident der Vereinigten Staaten Nordamerikas:

den Herrn John A. Kasson, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten Nordamerikas bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen,

et
le Sieur Henry S. Sanford, ancien Ministre;

Le Président de la République Française:

le Sieur Alphonse, Baron de Courcel, Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire de France près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse;

Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes:

Sir Edward, Baldwin Malet, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse;

Sa Majesté le Roi d'Italie:

le Sieur Edouard, Comte de Launay, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse;

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg etc.:

le Sieur Frédéric, Philippe, Jonkheer van der Hoeven, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse;

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves etc. etc. etc.:

le Sieur da Serra Gomes, Marquis de Penafiel, Pair du Royaume, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,
et
le Sieur Antoine de Serpa Pimentel, Conseiller d'État et Pair du Royaume;

Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies:

le Sieur Pierre, Comte Kapnist, Conseiller Privé, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Pays-Bas;

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège etc. etc.:

le Sieur Gillis, Baron Bildt Lieutenant-Général, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse;

und den Herrn Henry S. Sanford, ehemaligen Minister;

der Präsident der französischen Republik:

den Herrn Alphons Baron de Courcel, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Frankreichs bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen;

Ihre Majestät die Königin der vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien:

den Sir Edward Baldwin Malet, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen;

Seine Majestät der König von Italien:

den Herrn Eduard Grafen de Launay, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen;

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg ꝛc.:

den Herrn Friedrich Philipp Jonkheer van der Hoeven, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien ꝛc. ꝛc. ꝛc.:

den Herrn da Serra Gomes, Marquis von Penafiel, Pair des Königreiches, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen,

und den Herrn Anton de Serpa Pimentel, Staatsrath und Pair des Königreiches;

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen:

den Herrn Peter Grafen Kapnist, Geheimen Rath, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Niederlande;

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen ꝛc. ꝛc.:

den Herrn Gillis Baron Bildt, Generallieutenant, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen;

Sa Majesté l'Empereur des Ottomans:

Méhemed Saïd Pacha, Vézir et Haut Dignitaire, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse;

Lesquels, munis de pleins-pouvoirs qui ont été trouvés en bonne et due forme, ont successivement discuté et adopté:

1° Une Déclaration relative à la liberté du commerce dans le bassin du Congo, ses embouchures et pays circonvoisins, avec certaines dispositions connexes;

2° Une Déclaration concernant la traite des esclaves et les opérations qui sur terre ou sur mer fournissent des esclaves à la traite;

3° Une Déclaration relative à la neutralité des territoires compris dans le bassin conventionnel du Congo;

4° Un Acte de navigation du Congo, qui, en tenant compte des circonstances locales, étend à ce fleuve, à ses affluents et aux eaux qui leur sont assimilées, les principes généraux énoncés dans les articles 108 à 116 de l'Acte final du Congrès de Vienne et destinés à régler, entre les Puissances signataires de cet Acte, la libre navigation des cours d'eau navigables qui séparent ou traversent plusieurs États, principes conventionnellement appliqués depuis à des fleuves de l'Europe et de l'Amérique, et notamment au Danube, avec les modifications prévues par les traités de Paris de 1856, de Berlin de 1878, et de Londres de 1871 et de 1883;

5° Un Acte de navigation du Niger, qui, en tenant également compte des circonstances locales, étend à ce fleuve et à ses affluents les mêmes principes inscrits dans les articles 108 à 116 de l'Acte final du Congrès de Vienne;

6° Une Déclaration introduisant dans les rapports internationaux des règles uniformes relatives aux occupations qui pourront avoir lieu à l'avenir sur les côtes du Continent Africain.

Et ayant jugé que ces différents documents pourraient être utilement coordonnés en un seul instrument, les ont réunis en un Acte général composé des articles suivants.

Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen:

Mehemed Said Pascha, Vezier und Großwürdenträger, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen;

welche, mit Vollmachten versehen, die in guter und gehöriger Form befunden worden sind, Folgendes discutirt und angenommen haben:

1. Eine Declaration, betreffend die Freiheit des Handels in dem Becken des Congo, in dessen Mündungen und den angrenzenden Gegenden, nebst gewissen, damit im Zusammenhange stehenden Bestimmungen;

2. eine Declaration, betreffend den Sclavenhandel und die Unternehmungen, welche bezwecken, zu Lande oder zur See dem Handel Sclaven zuzuführen;

3. eine Declaration, betreffend die Neutralität der in dem vertragsmäßig festgestellten Congobecken begriffenen Landstriche;

4. eine Acte für die Schiffahrt auf dem Congo, welche den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragend, auf diesen Strom, seine Zuflüsse und die ihnen gleichgestellten Gewässer jene allgemeinen Grundsätze ausdehnt, die in den Artikeln 108—116 der Schlussacte des Wiener Congresses ausgesprochen sind, und zwischen den Signatarmächten dieser Acte die freie Schiffahrt auf den schiffbaren Wasserläufen, die mehrere Staaten von einander scheiden oder durchziehen, zu regeln bestimmt sind, Grundsätze, welche seither vertragsmäßig auf Flüsse Europas und Amerikas und namentlich auf die Donau mit dem von dem Pariser Vertrage von 1856, dem Berliner Vertrage von 1878 und den Londoner Verträgen von 1871 und 1883 vorgesehenen Änderungen angewendet worden sind;

5. eine Acte bezüglich der Schiffahrt auf dem Niger, welche gleichfalls mit Berücksichtigung der localen Verhältnisse auf diesen Strom und seine Zuflüsse die nämlichen, in den Artikeln 108 bis 116 der Wiener Schlussacte enthaltenen Grundsätze ausdehnt;

6. eine Declaration, welche für die internationalen Beziehungen gleichförmige Normen hinsichtlich der Besitzergreifungen festsetzt, die in der Zukunft an den Küsten des afrikanischen Continentes stattfinden könnten.

In der Erwägung, dass die Zusammenfassung dieser verschiedenen Documente in ein einziges Instrument von Nutzen sein könnte, haben die Bevollmächtigten selbe in einer Generalacte vereinigt, welche aus folgenden Artikeln besteht:

Chapitre I.

Déclaration relative à la liberté du commerce dans le bassin du Congo, ses embouchures et pays circonvoisins, et dispositions connexes.

Article 1.

Le commerce de toutes les nations jouira d'une complète liberté:

1° Dans tous les territoires constituant le bassin du Congo et de ses affluents. Ce bassin est délimité par les crêtes des bassins contigus, à savoir notament les bassins du Niari, de l'Ogowé, du Schari et du Nil, au Nord; par la ligne de faîte orientale des affluents du lac Tanganyka, à l'Est; par les crêtes des bassins du Zambèze et de la Logé, au Sud. Il embrasse, en conséquence, tous les territoires drainés par le Congo et ses affluents, y compris le lac Tanganyka et ses tributaires orientaux.

2° Dans la zone maritime s'étendant sur l'Océan Atlantique depuis le parallèle situé par 2° 30′ de latitude Sud jusqu'à l'embouchure de la Logé.

La limite septentrionale suivra le parallèle situé par 2° 30′, depuis la côte jusqu'au point où il rencontre le bassin géographique du Congo, en évitant le bassin de l'Ogowé auquel ne s'appliquent pas les stipulations du présent Acte.

La limite méridionale suivra le cours de la Logé jusqu'à la source de cette rivière et se dirigera de là vers l'Est jusqu'à la jonction avec le bassin géographique du Congo.

3° Dans la zone se prolongeant à l'Est du bassin du Congo, tel qu'il est délimité ci-dessus, jusqu'à l'Océan Indien, depuis le cinquième degré de latitude Nord jusqu'à l'embouchure du Zambèze au Sud; de ce point la ligne de démarcation suivra le Zambèze jusqu'à cinq milles en amont du confluent du Shiré et continuera par la ligne de faîte séparant les eaux qui coulent vers le lac Nyassa des eaux tributaires du Zambèze, pour rejoindre enfin la ligne de partage des eaux du Zambèze et du Congo.

Il est expressément entendu qu'en étendant à cette zone orientale le principe de la liberté commerciale, les Puissances représentées à la Conférence ne s'engagent que pour elles-mêmes et que ce principe ne s'appliquera aux territoires appartenant actuellement à quelque État indépendant et souverain qu'autant que celui-ci y donera son consentement. Les Puis-

Capitel I.

Declaration, betreffend die Freiheit des Handels im Becken des Congo, in dessen Mündungen und den angrenzenden Gegenden, und darauf bezügliche Bestimmungen.

Artikel 1.

Der Handel aller Nationen wird vollkommene Freiheit genießen:

1. In allen Gebieten, welche das Becken des Congo und seiner Zuflüsse bilden. Dieses Becken wird begrenzt durch die Kammhöhen der benachbarten Becken, namentlich jener des Niari, des Ogowe, des Schari und des Nils im Norden; durch die östliche Kammlinie der Zuflüsse des Sees Tanganyika im Osten; durch die Kammhöhen der Becken des Zambeze und der Loge im Süden. Es begreift sonach alle Gebiete, welche ihr Wasser dem Congo und seinen Nebenflüssen zuführen, mit Inbegriff des Sees Tanganyika und seiner östlichen Zuflüsse.

2. In der Küstenzone, welche sich längs des atlantischen Oceans von dem Parallelkreise von 2° 30′ südlicher Breite bis zur Mündung der Loge erstreckt.

Die nördliche Grenze folgt dem Parallelkreise von 2° 30′ von der Küste an bis zu jenem Punkte, wo diese Linie auf das geographische Becken des Congo stößt, mit Vermeidung jedoch des Beckens des Ogowe, auf welches die Stipulationen der gegenwärtigen Acte keine Anwendung finden.

Die südliche Grenze folgt dem Laufe der Loge bis zu ihrer Quelle, von wo sie sich nach Osten wendet, bis zu ihrem Zusammentreffen mit dem geographischen Becken des Congo.

3. In der Zone, welche sich östlich vom Becken des Congo, wie es oben abgegrenzt wurde, bis zum Indischen Ocean erstreckt, vom 5° nördlicher Breite bis zur Mündung des Zambeze im Süden; von diesem Punkte an folgt die Demarcationslinie dem Zambeze bis 5 Meilen oberhalb seiner Vereinigung mit dem Shiré und setzt sich auf der Kammlinie fort, welche die nach dem See Nyassa zu fließenden Gewässer von den Zuflüssen des Zambeze trennt, um endlich auf die Wasserscheide zwischen dem Zambeze und dem Congo überzugehen.

Es wird ausdrücklich erklärt, dass bei der Ausdehnung des Princips der Handelsfreiheit auf die östliche Zone die in der Conferenz vertretenen Mächte sich nur für sich selbst verpflichten, und dass dieses Princip auf Gebiete, welche gegenwärtig einem unabhängigen und souveränen Staate gehören, nur insoweit Anwendung finden wird, als dieser seine Einwilligung hiezu gibt. Die Mächte kommen überein,

sances conviennent d'employer leurs bons offices auprès des Gouvernements établis sur le littoral Africain de la mer des Indes afin d'obtenir ledit consentement et, en tout cas, d'assurer au transit de toutes les nations les conditions les plus favorables.

Article 2.

Tous les pavillons, sans distinction de nationalité, auront libre accès à tout le littoral des territoires énumérés ci-dessus, aus rivières qui s'y déversent dans la mer, à toutes les eaux du Congo et de ses affluents, y compris les lacs, à touts les ports situés sur les bords de ces eaux, ainsi qu'à tous les canaux qui pourraient être creusés à l'avenir dans le but de relier entre eux les cours d'eau ou les lacs compris dans toute l'étendue des territoires décrits à l'article 1. Ils pourront entreprendre toute espèce de transports et exercer le cabotage maritime et fluvial ainsi que la batellerie sur le même pied que les nationaux.

Article 3.

Les marchandises de toute provenance importées dans ces territoires, sous quelque pavillon que ce soit, par la voie maritime ou fluviale ou par celle de terre, n'auront à acquitter d'autres taxes que celles qui pourraient être perçues comme une équitable compensation de dépenses utiles pour le commerce et qui, à ce titre, devront être également supportées par les nationaux et par les étrangers de tout nationalité.

Tout traitement différentiel est interdit à l'égard des navires comme des marchandises.

Article 4.

Les marchandises importées dans ces territoires resteront affranchies de droits d'entrée et de transit.

Les Puissances se réservent de décider, au terme d'une période de vingt années, si la franchise d'entrée sera ou non maintenue.

Article 5.

Toute Puissance qui exerce ou exercera des droits des souveraineté dans les territoires susvisés ne pourra y concéder ni monopole ni privilége d'aucune espèce en matière commerciale.

Les étrangers y jouiront indistinctement, pour la protection de leurs personnes et de leurs biens, l'acquisition et la transmission de leurs propriétés mobilières et immobiliers et pour l'exercice des professions, du même traitement et des mêmes droits que les nationaux.

bei den auf dem afrikanischen Littorale des Indischen Meeres bestehenden Regierungen ihre guten Dienste eintreten zu lassen, um deren diesfällige Zustimmung zu erlangen und auf jeden Fall dem Transit aller Nationen die günstigsten Bedingungen zu sichern.

Artikel 2.

Alle Flaggen, ohne Unterschied der Nationalität, haben freien Zutritt zum ganzen Littorale der oben aufgezählten Gebiete, zu den Flüssen, welche sich dort ins Meer ergießen, zu allen Gewässern des Congo und seiner Zuflüsse mit Inbegriff der Seen, zu allen an diesen Gewässern gelegenen Häfen, sowie zu allen Canälen, welche zukünftig zu dem Zwecke gebaut werden könnten, um die in der ganzen Ausdehnung der im Artikel 1 beschriebenen Gegenden befindlichen Wasserläufe oder Seen mit einander zu verbinden. Sie werden alle Arten von Transporten unternehmen und die Meer- und Fluss-Cabotage sowohl als die sonstige Flussschiffahrt in gleicher Weise wie die Nationalen ausüben können.

Artikel 3.

Die Waren jedweder Provenienz, unter welcher Flagge immer sie in diese Gebiete importirt werden, sei es zur See, auf Flüssen oder zu Lande, werden keine anderen Taxen zu zahlen haben, als jene, welche als billige Vergütung für Ausgaben, die zum Nutzen des Handels gemacht werden, eingehoben werden könnten und welche unter diesem Titel gleichmäßig von den Nationalen, wie von den Fremden aller Nationalitäten getragen werden müssen.

Jede differentielle Behandlung ist untersagt, sowohl bezüglich der Schiffe, als der Waren.

Artikel 4.

Die in diese Gebiete importirten Waren werden von Eingangs- und Transitzöllen befreit bleiben.

Die Mächte behalten sich vor, nach einer Periode von 20 Jahren zu entscheiden, ob die zollfreie Einfuhr aufrecht erhalten werden soll oder nicht.

Artikel 5.

Keine Macht, welche in den oben bezeichneten Territorien Souveränitätsrechte ausübt oder ausüben wird, kann darin Monopole oder Privilegien irgendwelcher Art in Handelsangelegenheiten ertheilen.

Alle Fremden ohne Unterschied werden dort in Bezug auf den Schutz ihrer Person und ihres Besitzes, die Erwerbung und Übertragung ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens und die Ausübung ihres Gewerbes dieselbe Behandlung und dieselben Rechte genießen, wie die Nationalen.

Article 6.

Dispositions relatives à la protection des indigènes, des missionnaires et des voyageurs, ainsi qu'à la liberté religieuse.

Toutes les Puissances exerçant des droits de souveraineté ou une influence dans lesdits territoires s'engagent à veiller à la conservation des populations indigènes et à l'amélioration de leurs conditions morales et matérielles d'existence et à concourir à la suppression de l'esclavage et surtout de la traite des noirs; elles protégeront et favoriseront, sans distinction de nationalités ni de cultes, toutes les institutions et entreprises religieuses, scientifiques ou charitables créées et organisées à ces fins ou tendant à instruire les indigènes et à leur fair comprendre et apprécier les avantages de la civilisation.

Les missionnaires chrétiens, les savants, les explorateurs, leurs escortes, avoir et collections seront également l'objet d'une protection spéciale.

La liberté de conscience et la tolérance religieuse sont expressément garanties aux indigènes comme aux nationaux et aux étrangers. Le libre et public exercice de tous les cultes, le droit d'ériger des édifices religieux et d'organiser des missions appartenant à tous les cultes ne seront soumis à aucune restriction ni entrave

Artikel 6.

Bestimmungen in Betreff des Schutzes der Eingeborenen, der Missionäre und der Reisenden, und bezüglich der Religionsfreiheit.

Alle Mächte, welche in den angegebenen Territorien Souveränitätsrechte oder Einfluss ausüben, verpflichten sich, über die Erhaltung der eingeborenen Bevölkerungen und die Verbesserung ihrer moralischen und materiellen Existenzbedingungen zu wachen und zur Abschaffung der Sclaverei und besonders des Negerhandels mitzuwirken; sie werden alle religiösen, wissenschaftlichen und Wohlthätigkeits-Unternehmungen, welche zu diesen Zwecken creirt und organisirt werden, oder die Tendenz haben, die Eingeborenen zu unterrichten und sie die Vortheile der Civilisation zu lehren und schätzen zu machen, ohne Unterschied der Nationalität und des Cultus beschützen und begünstigen.

Ebenso werden auch die christlichen Missionäre, die Gelehrten, die Forschungsreisenden, ihre Escorten, ihr Besitz und ihre Sammlungen gleichfalls den Gegenstand speciellen Schutzes bilden.

Die Gewissensfreiheit und die religiöse Toleranz sind den Eingeborenen wie den Nationalen und den Fremden ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung jedes Cultus, das Recht, kirchliche Gebäude zu errichten und Missionen jedweden Cultus zu organisiren, wird keinerlei Beschränkungen oder Behinderungen entworfen werden.

Article 7.

Régime postal.

La Convention de l'Union postale universelle revisée à Paris le 1er juin 1878 sera appliquée au bassin conventionnel du Congo.

Les Puissances qui y exercent ou exerceront des droits de souveraineté ou de protectorat s'engagent à prendre, aussitôt que les circonstances le permettront, les mesures nécessaires pour l'exécution de la disposition qui précède.

Artikel 7.

Postwesen.

Die am 1. Juni 1878 zu Paris revidirte Convention der universalen Postunion findet Anwendung auf das vertragsmäßige Becken des Congo.

Die Mächte, welche in demselben Souveränitäts- oder Protectoratsrechte ausüben oder ausüben werden, verpflichten sich, sobald die Verhältnisse es erlauben werden, die nothwendigen Maßregeln zur Ausführung der vorstehenden Bestimmung zu treffen.

Article 8.

Droit de surveillance attribué à la Commission Internationale de navigation du Congo.

Dans toutes les parties du territoire visé par la présente Déclaration où aucune Puissance n'exercerait des droits de souveraineté ou de protectorat, la Commission Internationale de la navigation du Congo, instituée en vertu de l'article 17, sera chargée de surveiller l'application des principes proclamés et consacrés par cette Déclaration.

Pour tous les cas où des difficultés relatives à l'application des principes établis par la présente Déclaration viendraient à surgir, les

Artikel 8.

Aufsichtsrecht der internationalen Schiffahrtscommission des Congo.

In allen jenen Theilen des in der gegenwärtigen Declaration bezeichneten Territoriums, in welchen keine Macht Souveränitäts- oder Protectoratsrechte ausüben sollte, wird die kraft des Artikels 17 eingesetzte internationale Schiffahrtscommission des Congo die Anwendung der durch diese Declaration proclamirten und bekräftigten Principien zu überwachen beauftragt sein.

In allen Fällen, wo Schwierigkeiten bezüglich der Anwendung der durch die gegenwärtige Declaration aufgestellten Principien entstehen sollten, können

Gouvernements intéressés pourront convenir de faire appel aux bons offices de la Commission Internationale en lui déférant l'examen des faits qui auront donné lieu à ces difficultés.

Chapitre II.

Déclaration concernant la traite des esclaves.

Article 9.

Conformément aux principes du droit des gens tels qu'ils sont reconnus par les Puissances signataires, la traite des esclaves étant interdite, et les opérations qui, sur terre ou sur mer, fournissent des esclaves à la traite devant être également considérées comme interdites, les Puissances qui exercent ou qui exerceront des droits de souveraineté ou une influence dans les territoires formant le bassin conventionnel du Congo déclarent que ces territoires ne pourront servir ni de marché ni de voie de transit pour la traite des esclaves de quelque race que ce soit. Chacune de ces Puissances s'engage à employer tous les moyens en son pouvoir pour mettre fin à ce commerce et pour punir ceux qui s'en occupent.

Chapitre III.

Déclaration relative à la neutralité des territoires compris dans le bassin conventionnel du Congo.

Article 10.

Afin de donner une garantie nouvelle de sécurité au commerce et à l'industrie et de favoriser, par le maintien de la paix, le développement de la civilisation dans les contrées mentionnées à l'article 1 et placées sous le régime de la liberté commerciale, les Hautes Parties signataires du présent Acte et celles qui y adhéreront par la suite s'engagent à respecter la neutralité des territoires ou parties de territoires dépendant desdites contrées, y compris les eaux territoriales, aussi longtemps que les Puissances qui exercent ou qui exerceront des droits de souveraineté ou de protectorat sur ces territoires, usant de la faculté de se proclamer neutres, rempliront les devoirs que la neutralité comporte.

Article 11.

Dans le cas où une Puissance exerçant des droits de souveraineté ou de protectorat dans

sich die betheiligten Regierungen verabreden, an die guten Dienste der internationalen Commission zu appelliren, indem sie ihr die Prüfung der Thatsachen, welche zu diesen Schwierigkeiten Anlass gegeben haben, übertragen.

Capitel II.

Declaration in Betreff des Sclavenhandels.

Artikel 9.

Da nach den Grundsätzen des Völkerrechtes, wie sie von den Signatarmächten anerkannt sind, der Sclavenhandel verboten ist, und da die Unternehmungen, welche zur See oder zu Lande dem Handel Sclaven zuführen, ebenfalls als untersagt betrachtet werden müssen, erklären die Mächte, welche Souveränitätsrechte oder Einfluss in den das vertragsmäßige Congobecken bildenden Territorien ausüben oder ausüben werden, dass diese Territorien weder als Markt, noch als Transitweg für den Handel mit Sclaven, welcher Race sie seien, dienen können. Jede dieser Mächte verpflichtet sich, alle ihr zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um diesem Handel ein Ende zu machen und jene zu bestrafen, welche sich mit demselben abgeben.

Capitel III.

Declaration über die Neutralität der in dem vertragsmäßig festgestellten Congobecken begriffenen Landstriche.

Artikel 10.

Um dem Handel und der Industrie eine neue Garantie der Sicherheit zu bieten und durch die Aufrechterhaltung des Friedens die Entwicklung der Civilisation in den im Artikel 1 erwähnten und unter das Regime der Handelsfreiheit gestellten Gegenden zu begünstigen, verpflichten sich die hohen Signatarmächte der gegenwärtigen Acte und jene, welche ihr in Zukunft beitreten werden, die Neutralität der Territorien und Gebietstheile, welche zu diesen Gegenden gehören, mit Inbegriff der Territorialgewässer, insolange zu respectiren, als die Mächte, welche Souveränitäts- oder Protectoratsrechte über diese Gebiete ausüben, indem sie von dem Rechte, sich neutral zu erklären, Gebrauch machen, die Pflichten, welche die Neutralität mit sich bringt, erfüllen.

Artikel 11.

Für den Fall, als eine Macht, welche in den im Artikel 1 bezeichneten und unter das Regime der

es contrées mentionnées à l'article 1 et placées sous le régime de la liberté commerciale serait impliquée dans une guerre, les Hautes Parties signataires du présent Acte et celles qui y adhéreront par la suite s'engagent à prêter leurs bons offices pour que les territoires appartenant à cette Puissance et compris dans la zone conventionnelle de la liberté commerciale soient, du consentement commun de cette Puissance et de l'autre ou des autres parties belligérantes, placés pour la durée de la guerre sous le régime de la neutralité et considérés comme appartenant à un État non-belligérant; les parties belligérantes renonceraient, dès lors, à étendre les hostilités aux territoires ainsi neutralisés, aussi bien qu'à les faire servir de base à des opérations de guerre.

Handelsfreiheit gestellten Gegenden Souveränitäts- oder Protectoratsrechte ausübt, in einen Krieg verwickelt würde, verpflichten sich die hohen Unterzeichner der gegenwärtigen Acte und jene, welche derselben in Zukunft beitreten werden, ihre guten Dienste dafür zu verwenden, damit die Territorien, welche dieser Macht gehören und innerhalb der vertragsmäßigen Zone der Handelsfreiheit liegen, durch gemeinsame Zustimmung dieser Macht und der anderen kriegführenden Macht oder Mächte, für die Dauer des Krieges unter das Regime der Neutralität gestellt und als einem nicht kriegführenden Staate gehörig betrachtet werden; die kriegführenden Theile würden von da an darauf verzichten, die Feindseligkeiten auf die dergestalt neutralisirten Gebiete auszudehnen, sowie auch darauf, letztere als Basis von Kriegsoperationen zu benützen.

Article 12.

Dans le cas où un dissentiment sérieux, ayant pris naissance au sujet ou dans les limites des territoires mentionnés à l'article 1 et placés sous le régime de la liberté commerciale, viendrait à s'élever entre des Puissances signataires du présent Acte ou des Puissances qui y adhéreraient par la suite, ces Puissances s'engagent, avant d'en appeler aux armes, à recourir à la médiation d'une ou de plusieurs Puissances amies.

Pour le même cas, les mêmes Puissances se réservent le recours facultatif à la procédure de l'arbitrage.

Artikel 12.

Für den Fall, als ein ernster Zwiespalt anläßlich der im Artikel 1 bezeichneten und unter das Regime der Handelsfreiheit gestellten Gebiete oder in den Grenzen derselben sich zwischen Signatarmächten der gegenwärtigen Acte, oder Mächten, welche ihr künftig beitreten, erheben sollte, verpflichten sich diese Mächte, bevor sie zu den Waffen greifen, die Mediation einer oder mehrerer befreundeter Mächte anzurufen.

Für denselben Fall behalten sich dieselben Mächte die facultative Berufung an einen Schiedsspruch vor.

Chapitre IV.

Acte de navigation du Congo.

Article 13.

La navigation du Congo, sans exception d'aucun des embranchements ni issues de ce fleuve, est et demeurera èentirement libre pour les navires marchands, en charge ou sur lest, de toutes les nations, tant pour le transport des marchandises que pour celui des voyageurs. Elle devra se conformer aux dispositions du présent Acte de navigation et aux règlements à établir en exécution du même Acte.

Dans l'exercice de cette navigation les sujets et les pavillons de toutes les nations seront traités, sous tous les rapports, sur le piedod'une parfaite égalité, tant pour la navigatin directe de la pleine mer vers les ports intérieurs du Congo, et â vice-ver, que pour le grand et le petit cabotage ainsi que pour la batellerie sur le parcours de ce fleuve.

Capitel IV.

Schiffahrtsacte für den Congo.

Artikel 13.

Die Schiffahrt auf dem Congo, ohne Ausnahme irgend eines seiner Arme oder Ausflüsse ist und bleibt vollkommen frei für die beladenen oder unbeladenen Handelsschiffe aller Nationen, sowohl für den Transport von Waaren, als von Reisenden. Hiebei müssen die Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsacte und die zur Durchführung derselben zu erlassenden Vorschriften beobachtet werden.

Bei Ausübung dieser Schiffahrt werden die Unterthanen und Flaggen aller Nationen in jeder Beziehung auf dem Fuße vollkommener Gleichheit behandelt werden, sowohl bezüglich der directen Schiffahrt von der hohen See nach den inneren Häfen des Congo und umgekehrt, als für die große und kleine Cabotage, wie auch für die sonstige Schiffahrt auf dem Flusse.

En conséquence, sur tout le parcours et aux embouchures du Congo, il ne sera fait aucune distinction entre les sujets des États riverains et ceux des non-riverains, et il ne sera concédé aucun privilége exclusif de navigation, soit à des sociétés ou corporations quelconques, soit à des particuliers.

Ces dispositions sont reconnues par les Puissances signataires comme faisant désormais partie du droit public international.

Article 14.

La navigation du Congo ne pourra être assujettie à aucune entrave ni redevance qui ne seraient pas expressément stipulées dans le présent Acte. Elle ne sera grevée d'aucune obligation d'échelle, d'étape, de dépôt, de rompre charge, ou de relâche forcée.

Dans toute l'étendue du Congo, les navires et les marchandises transitant sur le fleuve ne seront soumis à aucun droit de transit, quelle que soit leur provenance ou leur destination.

Il ne sera établi aucun péage maritime ni fluvial basé sur le seul fait de la navigation, ni aucun droit sur les marchandises qui se trouvent à bord des navires. Pourront seuls être perçus des taxes ou droits qui auront le caractère de rétribution pour services rendus à la navigation même, savoir:

1° Des taxes de port pour l'usage effectif de certains établissements locaux tels que quais, magasins, etc. etc.

Le tarif de ces taxes sera calculé sur les dépenses de construction et d'entretien desdits établissements locaux, et l'application en aura lieu sans égard à la provenance des navires ni à leur cargaison.

2° Des droits de pilotage sur les sections fluviales où il paraîtrait nécessaire de créer des stations de pilotes brevetés.

Le tarif de ces droits sera fixe et proportionné au service rendu.

3° Des droits destinés à couvrir les dépenses techniques et administratives, faites dans l'intérêt général de la navigation, y compris les droits de phare, de fanal et de balisage.

Les droits de cette dernière catégorie seront basés sur le tonnage des navires, tel qu'il résulte des papiers de bord, et conformément aux règles adoptées sur le Bas-Danube.

Les tarifs d'après lesquels les taxes et droits, énumérés dans les trois paragraphes

Demgemäß wird auf dem ganzen Laufe des Congo und in seinen Mündungen keinerlei Unterschied zwischen den Unterthanen der Uferstaaten und der Nichtuferstaaten gemacht, noch auch irgend ein ausschließliches Schiffahrtsprivilegium weder an irgendwelche Gesellschaften oder Corporationen, noch an einzelne Personen ertheilt werden.

Diese Bestimmungen werden von den Signatarmächten, als von nun an einen Theil des internationalen öffentlichen Rechtes bildend, anerkannt.

Artikel 14.

Die Schiffahrt auf dem Congo wird keinerlei Behinderungen noch Abgaben unterworfen werden können, die nicht ausdrücklich in der gegenwärtigen Acte bestimmt worden wären. Sie wird mit keiner Verpflichtung zum Anhalten oder Anlaufen, noch mit Niederlags- oder Umschlagszwang, noch mit Zwangsaufenthalt belastet werden.

In der ganzen Ausdehnung des Congo werden die auf dem Flusse verkehrenden Schiffe und Waaren, welches immer ihre Provenienz und Bestimmung sei, keinerlei Transitabgabe unterworfen sein.

Keinerlei lediglich auf die Thatsache der Schiffahrt beruhende See- oder Flussabgaben werden eingeführt werden, noch auch irgend eine Gebühr von den Waaren, die sich an Bord der Schiffe befinden. Nur solche Taxen oder Gebühren können erhoben werden, welche den Charakter der Entlohnung für Dienste tragen, die der Schiffahrt selbst geleistet werden, nämlich:

1. Hafentaxen für den wirklichen Gebrauch gewisser localer Anstalten, als: Quais, Magazine 2c. 2c.

Der Tarif dieser Taxen wird nach den Kosten der Herstellung und der Erhaltung dieser Localanstalten berechnet, und die Anwendung findet ohne Rücksicht auf die Provenienz der Schiffe oder ihrer Ladung statt;

2. Pilotagegebühren auf den Flussfectionen, wo es nothwendig erscheinen könnte, Stationen patentirter Piloten zu errichten.

Der Tarif dieser Gebühren wird fix und den geleisteten Diensten proportionirt sein;

3. Abgaben, welche bestimmt sind, die im allgemeinen Schiffahrtsinteresse gemachten technischen und administrativen Ausgaben zu decken, mit Inbegriff der Leuchtthurm-, Leuchtfeuer- und Boyengebüren.

Die Abgaben dieser letzten Kategorie werden auf Grund des Tonnengehaltes der Schiffe, wie er aus den Schiffspapieren zu entnehmen ist und nach den für die untere Donau angenommenen Regeln berechnet werden.

Die Tarife, nach welchen die in den drei vorhergehenden Paragraphen aufgezählten Taxen und

précédents, seront perçus, ne comporteront aucun traitement différentiel et devront être officiellement publiés dans chaque port.

Les Puissances se réservent d'examiner, au bout d'une période de cinq ans, s'il y a lieu de reviser, d'un commun accord, les tarifs ci-dessus mentionnés.

Gebüren einzuheben sind, werden keinerlei differentielle Behandlung enthalten und müssen in jedem Hafen officiell veröffentlicht werden.

Die Mächte behalten sich vor, nach einer Periode von fünf Jahren zu untersuchen, ob Anlass vorhanden ist, die oberwähnten Tarife im gemeinschaftlichen Einverständnis einer Revision zu unterziehen.

Article 15.

Les affluents du Congo seront à tous égards soumis au même régime que le fleuve dont ils sont tributaires.

Le même régime sera appliqué aux fleuves et rivières ainsi qu'aux lacs et canaux des territoires déterminés par l'article 1, paragraphes 2 et 3.

Toutefois les attributions de la Commission Internationale du Congo ne s'étendront pas sur lesdits fleuves, rivières, lacs et canaux, à moins de l'assentiment des États sous la souveraineté desquels ils sont placés. Il est bien entendu aussi que pour les territoires mentionnés dans l'article 1, paragraphe 3, le consentement des États souverains de qui ces territoires relèvent demeure réservé.

Artikel 15.

Die Zuflüsse des Congo werden in jeder Beziehung demselben Regime unterworfen sein, wie der Fluss, zu dem sie gehören.

Dasselbe Regime wird auf die Ströme und Flüsse, sowie die Seen und Canäle der im Artikel 1, §§. 2 und 3, bezeichneten Territorien angewendet werden.

Jedoch wird sich der Wirkungskreis der internationalen Congocommission auf die genannten Ströme, Flüsse, Seen und Canäle nicht ausdehnen, außer im Falle der Zustimmung der Staaten, unter deren Souveränität sie stehen. Ebenso ist man übereingekommen, dass für die im Artikel 1, §. 3 erwähnten Territorien die Zustimmung der souveränen Staaten, denen diese Territorien unterstehen, vorbehalten bleibt.

Article 16.

Les routes, chemins de fer ou canaux latéraux qui pourront être établis dans le but spécial de suppléer à l'innavigabilité ou aux imperfections de la voie fluviale sur certaines sections du parcours du Congo, de ses affluents et des autres cours d'eau qui leur sont assimilés par l'article 15 seront considérés, en leur qualité de moyens de communication, comme des dépendances de ce fleuve et seront également ouverts au trafic de toutes les nations.

De même que sur le fleuve, il ne pourra être perçu sur ces routes, chemins de fer et canaux que des péages calculés sur les dépenses de construction, d'entretien et d'administration, et sur les bénéfices dus aux entrepreneurs.

Quant au taux de ces péages, les étrangers et les nationaux des territoires respectifs seront traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Artikel 16.

Die Straßen, Eisenbahnen oder Seitencanäle die zu dem speciellen Zwecke gebaut werden könnten um bei der Unschiffbarkeit oder Mangelhaftigkeit des Flussweges an einzelnen Strecken des Laufes des Congo, seiner Zuflüsse und der anderen Wasserwege, die ihnen durch Artikel 15 gleichgestellt sind, den Verkehr zu erleichtern, werden in ihrer Eigenschaft von Communicationsmitteln als Dependenzen dieses Flusses behandelt und ebenfalls dem Verkehre aller Nationen offen stehen.

Wie auf dem Flusse selbst, so können auch auf diesen Straßen, Eisenbahnen und Canälen nur solche Mautgebühren erhoben werden, welche auf Grund der Kosten der Anlage, der Erhaltung und der Administration, sowie des den Unternehmern gebürenden Gewinnes berechnet sind.

Bezüglich des Ausmaßes dieser Gebühren werden die Fremden auf dem Fuße vollkommener Gleichheit mit den Nationalen der betreffenden Territorien behandelt werden.

Article 17.

Il est institué une Commission Internationale chargée d'assurer l'exécution des dispositions du présent Acte de navigation.

Les Puissances signataires de cet Acte, ainsi que celles qui y adhéreront postérieure-

Artikel 17.

Es wird eine internationale Commission eingesetzt, welche die Aufgabe hat, die Ausführung der Bestimmungen der vorliegenden Schiffahrtsacte zu sichern.

Die Signatarmächte dieser Acte und jene, welche ihr später beitreten, können sich zu jeder Zeit in

ment, pourront, en tout temps, se faire représenter dans ladite Commission, chacune par un Délégué. Aucun Délégué ne pourra disposer de plus d'une voix, même dans le cas où il représenterait plusieurs Gouvernements.

Ce Délégué sera directement rétribué par son Gouvernement.

Les traitements et allocations des agents et employés de la Commission Internationale seront imputés sur le produit des drois perçus conformément à l'article 14, paragraphes 2 et 3.

Les chiffres desdits traitements et allocations, ainsi que le nombre, le grade et les attributions des agents et employés, seront inscrits dans le compte-rendu qui sera adressé chaque anéé aux Gouvernements représentés dans la Commission Internationale.

Article 18.

Les Membres de la Commission Internationale, ainsi que les agents nommés par elle, sont investis du privilége de l'inviolabilité dans l'exercice de leurs fonctions. La même garantie s'étendra aux offices, bureaux et archives de la Commission.

Article 19.

La Commission Internationale de navigation du Congo se constituera aussitôt que cinq des Puissances signataires du présent Acte général auront nommé leurs Délégués. En attendant la constitution de la Commission, la nomination des Délégués sera notifiée au Gouvernement de l'Empire d'Allemagne, par les soins duquel les démarches nécessaires seront faites pour provoquer la réunion de la Commission.

La Commission élaborera immédiatement des règlements de navigation, de police fluviale, de pilotage et de quarantaine.

Ces règlements, ainsi que les tarifs à établir par la Commission, avant d'être mis en vigueur, seront soumis à l'approbation des Puissances représentées dans la Commission. Les Puissances intéressées devront faire connaître leur avis dans le plus bref délai possible.

Les infractions à ces règlements seront réprimées par les agents de la Commission Internationale, là où elle exercera directement son autorité, et ailleurs par la Puissance riveraine.

Au cas d'un abus de pouvoir ou d'une injustice de la part d'un agent ou d'un employé de la Commission Internationale, l'individu qui se regardera comme lésé dans sa personne ou

dieser Commission durch je einen Delegirten vertreten lassen. Kein Delegirter kann über mehr als eine Stimme verfügen, selbst in dem Falle, wenn er mehrere Regierungen vertritt.

Jeder Delegirte wird direct von seiner Regierung besoldet.

Die Gehalte und Bezüge der Agenten und Beamten der internationalen Commission werden vom Ertrage der in Gemäßheit des Artikels 14, §§. 2 und 3 eingehobenen Gebühren bestritten.

Die Höhe dieser Gehalte und Bezüge, sowie die Anzahl, der Rang und der Wirkungskreis der Agenten und Beamten werden im Rechenschaftsberichte angeführt, welcher alljährlich den in der internationalen Commission vertretenen Regierungen vorzulegen ist.

Artikel 18.

Die Mitglieder der internationalen Commission, sowie die von ihr ernannten Agenten genießen in der Ausübung ihrer Functionen das Privilegium der Unverletzlichkeit. Diese Garantie dehnt sich auch auf die Ämter, Bureaux und Archive der Commission aus

Artikel 19.

Die internationale Congo-Schiffahrtscommission wird sich constituiren, sobald fünf der Signatarmächte dieser Generalacte ihre Delegirten ernannt haben werden. Bis zur Constituirung der Commission wird die Ernennung der Delegirten der Regierung des Deutschen Reiches, welche die entsprechenden Schritte thun wird, um den Zusammentritt der Commission zu veranlassen, notificirt werden.

Die Commission wird unverzüglich Reglements für die Schiffahrt, die Flusspolizei, die Pilotage und die Quarantäne ausarbeiten.

Diese Reglements sowohl, als auch die von der Commission zu bestimmenden Tarife werden, bevor sie in Wirksamkeit treten, den in der Commission vertretenen Regierungen zur Genehmigung unterbreitet werden. Die betheiligten Mächte sollen ihre Rückäußerung in der kürzestmöglichen Frist abgeben.

Die Verletzungen dieser Reglements werden dort, wo die internationale Commission ihre Autorität direct ausübt, von ihren Agenten, sonst aber von den betreffenden Uferstaaten geahndet werden.

Im Falle eines von einem Agenten oder Beamten der internationalen Commission begangenen Mißbrauchs seiner Amtsgewalt oder begangener Ungerechtigkeit, kann sich derjenige, welcher sich in

dans ses droits pourra s'adresser à l'Agent Consulaire de sa nation. Celui-ci devra examiner la plainte; s'il la trouve prima facie raisonnable, il aura le droit de la présenter à la Commission. Sur son initiative, la Commission, représentée par trois au moins de ses Membres, s'adjoindra à lui pour faire une enquête touchant la conduite de son agent ou employé. Si l'Agent Consulaire considère la décision de la Commission comme soulevant des objections de droit, il en fera un rapport à son Gouvernement qui pourra recourir aux Puissances représentées dans la Commission et les inviter à se concerter sur des instructions à donner à la Commission.

seiner Person oder seinen Rechten für verletzt hält, an den Consularagenten seiner Nation wenden. Letzterer muss die Beschwerde untersuchen; wenn er sie prima facie vernünftig findet, hat er das Recht, sie der Commission vorzulegen. Auf seine Initiative wird sich die Commission, welche durch mindestens drei ihrer Mitglieder vertreten sein muss, mit ihm vereinigen, um eine Enquete über das Verhalten ihres Agenten oder Beamten zu veranstalten. Wenn der Consularagent gegen die Entscheidung der Commission Rechtsbedenken erheben zu können glaubt, wird er seiner Regierung darüber Bericht erstatten und diese kann sich an die in der Commission vertretenen Mächte wenden und sie zu einer Vereinbarung über die an die Commission zu richtenden Instructionen einladen.

Article 20.

La Commission Internationale du Congo, chargée aux termes de l'article 17 d'assurer l'exécution du présent Acte de navigation, aura notamment dans ses attributions:

1° La désignation des travaux propres à assurer la navigabilité du Congo selon les besoins du commerce international.

Sur les sections du fleuve où aucune Puissance n'exercera des droits de souveraineté, la Commission Internationale prendra elle-même les mesures nécessaires pour assurer la nevigabilité du fleuve.

Sur les sections du fleuve occupées par une Puissance souveraine, la Commission Internationale s'entendra avec l'autorité riveraine.

2° La fixation du tarif de pilotage et celle du tarif général des droits de navigation, prévus au 2e et au 3e paragraphes de l'article 14.

Les tarifs mentionnés au 1er paragraphe de l'article 14 seront arrêtés par l'autorité territoriale, dans les limites prévues audit article.

La perception de ces différents droits aura lieu par les soins de l'autorité internationale ou territoriale pour le compte de laquelle ils sont établis.

3° L'administration de revenus provenant de l'application du paragraphe 2 ci-dessus.

4° La surveillance de l'établissement quarantenaire établi en vertu de l'article 24.

5° La nomination des agents dépendant du service général de la navigation et celle de ses propres employés.

L'institution de sous-inspecteurs appartiendra à l'autorité territoriale sur les sections occupées par une Puissance, et à la Commission Internationale sur les autres sections du fleuve.

Artikel 20.

Zu den Aufgaben der internationalen Congocommission, welche nach Artikel 17 beauftragt ist, die Ausführung der gegenwärtigen Schiffahrtsacte zu sichern, gehört namentlich:

1. Die Bezeichnung jener Arbeiten, welche geeignet sind, die Schiffbarkeit des Congo nach den Bedürfnissen des internationalen Handels zu sichern.

In jenen Sectionen des Flusses, wo keine Macht Souveränitätsrechte ausübt, wird die internationale Commission selbst die entsprechenden Maßnahmen für die Schiffbarkeit des Flusses treffen.

In jenen Sectionen, welche sich im Besitze einer souveränen Macht befinden, wird sich die internationale Commission mit den Behörden des Uferstaates ins Einvernehmen setzen.

2. Die Festsetzung des Pilotagetarifs und des allgemeinen Tarifs der im Artikel 14, §§. 2 und 3 bezeichneten Schiffahrtsabgaben.

Die im Artikel 14, §. 1 erwähnten Tarife werden von der Territorialmacht innerhalb der in besagtem Artikel gezogenen Grenzen festgesetzt.

Die Einhebung aller dieser Gebüren erfolgt durch jene internationale oder territoriale Behörde auf Rechnung welcher sie festgesetzt wurden.

3. Die Verwaltung der durch die Anwendung des vorstehenden §. 2 einlaufenden Gelder.

4. Die Überwachung der in Gemäßheit des Artikels 24 zu errichtenden Quarantäneanstalt.

5. Die Ernennung der zum allgemeinen Schiffahrtsdienste gehörigen Agenten und ihrer eigenen Beamten.

Die Einsetzung der Unterinspectoren in den einer Macht unterstehenden Sectionen steht dieser Territorialmacht zu, in den anderen Sectionen gebürt sie der internationalen Commission.

La Puissance riveraine notifiera à la Commission Internationale la nomination des sous-inspecteurs qu'elle aura institués et cette Puissance se chargera de leur traitement.

Dans l'exercice de ces attributions, telles qu'elles sont définies et limitées ci-dessus, la Commission Internationale ne dépendra pas de l'autorité territoriale.

Article 21.

Dans l'accomplissement de sa tâche, la Commission Internationale pourra recourir, au besoin, aux bâtiments de guerre des Puissances signataires de cet Acte et de celles qui y accéderont à l'avenir, sous toute réserve des instructions qui pourraient être données aux commandants de ces bâtiments par leurs Gouvernements respectifs.

Article 22.

Les bâtiments de guerre des Puissances signataires du présent Acte qui pénètrent dans le Congo sont exempts du paiement de droits de navigation prévus au paragraphe 3 de l'article 14; mais ils acquitteront les droits éventuels de pilotage ainsi que les droits de port, à moins que leur intervention n'ait été réclamée par la Commission Internationale ou ses agents aux termes de l'article précédent.

Article 23.

Dans le but de subvenir aux dépenses techniques et administratives qui lui incombent, la Commission Internationale instituée par l'article 17 pourra négocier en son nom propre des emprunts exclusivement gagés sur les revenus attribués à ladite Commission.

Les décisions de la Commission tendant à la conclusion d'un emprunt devront être prises à la majorité de deux tiers des voix. Ils est entendu que les Gouvernements représentés à la Commission ne pourront, en aucun cas, être considérés comme assumant aucune garantie, ni contractant aucun engagement ni solidarité à l'égard desdits emprunts, à moins de conventions spéciales conclues par eux à cet effet.

Le produit des droits spécifiés au 3e paragraphe de l'article 14 sera affecté par priorité au service des intérêts et à l'amortissement desdits emprunts, suivant les conventions passées avec les prêteurs.

Article 24.

Aux embouchures du Congo, il sera fondé, soit par l'initiative des Puissances riveraines,

Der Uferstaat wird der internationalen Commission die von ihr vollzogenen Ernennungen von Unterinspectoren notificiren und nimmt die Besoldung der Letzteren auf sich.

Die internationale Commission wird in der Ausübung ihrer Attributionen, wie sie voranstehend definirt und begrenzt sind, von den Territorialbehörden nicht abhängen.

Artikel 21.

Die internationale Commission kann bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, wenn es nöthig erscheint, sich an die Kriegsschiffe der Signatarmächte dieser Acte und jener Mächte, welche letzterer noch beitreten werden, wenden, jedoch mit allem Vorbehalte der Instructionen, welche den Befehlshabern dieser Schiffe von ihrer respectiven Regierung ertheilt werden könnten.

Artikel 22.

Die Kriegsschiffe der Signatarmächte dieser Acte, welche in den Congo einfahren, sind von der Entrichtung der im Artikel 14, §. 3 bezeichneten Schiffahrtsabgaben befreit; jedoch müssen sie die eventuellen Pilotagegebühren, sowie die Hafengebühren zahlen, außer wenn etwa ihre Intervention nach den Bestimmungen des vorstehenden Artikels von der internationalen Commission oder deren Agenten reclamirt worden wäre.

Artikel 23.

Um die ihr obliegenden technischen und administrativen Ausgaben bestreiten zu können, ist die durch Artikel 17 geschaffene internationale Commission befugt, in ihrem eigenen Namen Anleihen aufzunehmen, für welche ausschließlich die dieser Commission zugesprochenen Einkünfte haften.

Die auf den Abschluss einer Anleihe abzielenden Beschlüsse der Commission müssen mit einer Majorität von zwei Dritteln der Stimmen gefasst werden. Dabei ist man übereingekommen, dass die in der Commission vertretenen Regierungen in keinem Falle, als bezüglich dieser Anleihen irgend eine Garantie, eine Verbindlichkeit oder Solidarität übernehmend angesehen werden können, abgesehen von etwaigen diesfalls von ihnen eingegangenen Specialconventionen.

Die Einkünfte aus den im Artikel 14, §. 3 aufgezählten Abgaben werden in erster Linie für die Zahlung der Interessen und die Amortisirung dieser Anleihen in Gemäßheit der mit den Darleihern geschlossenen Conventionen verwendet.

Artikel 24.

An den Mündungen des Congo wird, sei es durch die Initiative der Uferstaaten, sei es durch die

soit par l'intervention de la Commission Internationale, un établissement quarantenaire qui exercera le contrôle sur les bâtiments tant à l'entrée qu'à la sortie.

Il sera décidé plus tard, par les Puissances. si et dans quelles conditions un contrôle sanitaire devra être exercé sur les bâtiments dans le cours de la navigation fluviale.

Article 25.

Les dispositions du présent Acte de navigation demeureront en vigueur en temps de guerre. En conséquence, la navigation de toutes les nations, neutres ou belligérantes, sera libre, en tout temps, pour les usages du commerce sur le Congo, ses embranchements, ses affluents et ses embouchures, ainsi que sur la mer territoriale faisant face aux embouchures de ce fleuve.

Le trafic demeurera également libre, malgré l'état de guerre, sur les routes, chemins de fer, lacs et canaux mentionnés dans les articles 15 et 16.

Il ne sera apporté d'exception à ce principe qu'en ce qui concerne le transport des objets destinés à un belligérant et considérés, en vertu du droit des gens, comme articles de contrebande de guerre.

Tous les ouvrages et établissements créés en exécution du présent Acte, notamment les bureaux de perception et leurs caisses, de même que le personnel attaché d'une manière permanente au service de ces établissements, seront placés sous le régime de la neutralité et, à ce titre, seront respectés et protégés par les belligérants.

Chapitre V.

Acte de navigation du Niger.

Article 26.

La navigation du Niger, sans exception d'aucun des embranchements ni issues de ce fleuve, est et demeurera entièrement libre pour les navires marchands, en charge ou sur lest, de toutes les nations, tant pour le transport des marchandises que pour celui des voyageurs. Elle devra se conformer aux dispositions du présent Acte de navigation et aux règlements à établir en exécution du même Acte.

Dans l'exercice de cette navigation, les sujets et les pavillons de toutes les nations seront traités, sous tous les rapports, sur le pied d'une parfaite égalité, tant pour la navigation directe de la pleine mer vers les ports

Intervention der internationalen Commission, eine Quarantäneanstalt errichtet werden, welche die Controle über die Schiffe beim Einlaufen, wie beim Auslaufen ausüben wird.

Später wird von den Mächten entschieden werden, ob und unter welchen Bedingungen eine Sanitätscontrole über die Schiffe auch während der Flussfahrt ausgeübt werden soll.

Artikel 25.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsacte bleiben auch in Kriegszeiten in Kraft. Infolge dessen wird die Schiffahrt aller Nationen, der neutralen wie der kriegführenden, zum Zwecke des Handels auf dem Congo, seinen Armen, Zuflüssen und Mündungen, sowie auf dem Küstenwasser, welches den Mündungen dieses Flusses gegenüberliegt, zu jeder Zeit frei sein.

Auch auf den in den Artikeln 15 und 16 bezeichneten Straßen, Eisenbahnen, Seen und Canälen wird der Verkehr trotz des Kriegszustandes frei bleiben.

Dieses Princip wird keine Ausnahme erleiden, außer in Bezug auf den Transport von Gegenständen, welche für einen kriegführenden Theil bestimmt sind und in Gemäßheit des Völkerrechtes als Kriegscontrebande angesehen werden.

Alle Werke und Anstalten, welche in Ausführung der gegenwärtigen Acte errichtet werden, namentlich die Einnahmebureaux und ihre Kassen, ebenso wie das zum Dienste dieser Anstalten bleibend gehörige Personal sind unter das Regime der Neutralität gestellt und werden aus diesem Grunde von den Kriegführenden respectirt und beschützt werden.

Capitel V.

Schiffahrtsacte für den Niger.

Artikel 26.

Die Schiffahrt auf dem Niger, ohne Ausnahme irgend eines seiner Arme oder Ausflüsse ist und bleibt vollkommen frei für die beladenen oder unbeladenen Handelsschiffe aller Nationen, sowohl für den Transport von Waren, als von Reisenden. Hiebei müssen die Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsacte und die in Gemäßheit derselben zu erlassenden Vorschriften beobachtet werden.

Bei Ausübung dieser Schiffahrt werden die Unterthanen und Flaggen aller Nationen in jeder Beziehung auf dem Fuße vollkommener Gleichheit behandelt, sowohl bezüglich der directen Schiffahrt von der hohen See nach den inneren Häfen des Niger

intérieurs du Niger, et vice-versâ, que pour le grand et le petit cabotage, ainsi que pour la batellerie sur le parcours de ce fleuve.

En conséquence, sur tout le parcours et aux embouchures du Niger, il ne sera fait aucune distinction entre les sujets des États riverains et ceux des non-riverains, et il ne sera concédé aucun privilége exclusif de navigation, soit à des sociétés ou corporations quelconques, soit à des particuliers.

Ces dispositions sont reconnues par les Puissances signataires comme faisant désormais partie du droit public international.

Article 27.

La navigation du Niger ne pourra être assujettie à aucune entrave ni redevance basées uniquement sur le fait de la navigation.

Elle ne subira aucune obligation d'échelle, d'étape, de dépôt, de rompre charge, ou de relâche forcée.

Dans toute l'étendue du Niger, les navires et les marchandises transitant sur le fleuve ne seront soumis à aucun droit de transit, quelle que soit leur provenance ou leur destination.

Il ne sera établi aucun péage maritime, ni fluvial, basé sur le seul fait de la navigation, ni aucun droit sur les marchandises qui se trouvent à bord des navires, Pourront seuls être perçus des taxes ou droits qui auront le caractère de rétribution pour services rendus à la navigation même. Les tarifs de ces taxes ou droits ne comporteront aucun traitement différentiel.

Article 28.

Les affluents du Niger seront à tous égards soumis au même régime que le fleuve dont ils sont tributaires.

Article 29.

Les routes, chemins de fer ou canaux latéraux qui pourront être établis dans le but spécial de suppléer à l'innavigabilité ou aux imperfections de la voie fluviale sur certaines sections du parcours du Niger, de ses affluents, embranchements et issues seront considérés, en leur qualité de moyens de communication, comme des dépendances de ce fleuve et seront également ouverts au trafic de toutes les nations.

De même que sur le fleuve, il ne pourra être perçu sur ces routes, chemins de fer et cannaux, que des péages calculés sur les dépenses de construction, d'entretien et d'admi-

und umgekehrt, als für die große und kleine Cabotage, wie auch für die sonstige Schiffahrt auf dem Flusse.

Demgemäß wird auf dem ganzen Laufe des Niger und in seinen Mündungen keinerlei Unterschied zwischen den Unterthanen der Uferstaaten und der Nichtuferstaaten gemacht, noch auch irgend ein ausschließliches Schiffahrtsprivilegium weder an irgendwelche Gesellschaften oder Corporationen, noch an einzelne Personen ertheilt werden.

Diese Bestimmungen werden von den Signatarmächten, als von nun an einen Theil des internationalen öffentlichen Rechtes bildend, anerkannt.

Artikel 27.

Die Schiffahrt auf dem Niger wird keinerlei Behinderungen noch Abgaben unterworfen werden können, die ausschließlich auf der Thatsache der Schiffahrt beruhen.

Sie wird keiner Verpflichtung zum Anhalten oder Anlaufen, keinem Niederlags- oder Umschlagszwang, noch einem Zwangsaufenthalte unterliegen.

In der ganzen Ausdehnung des Niger werden die auf dem Flusse verkehrenden Schiffe und Waren, welches immer ihre Provenienz und Bestimmung sei, keinerlei Transitabgabe unterworfen sein.

Keinerlei lediglich auf der Thatsache der Schiffahrt beruhende See- oder Flussabgabe wird eingeführt werden, noch auch irgend eine Gebühr von den Waaren, die sich an Bord der Schiffe befinden. Nur solche Taxen oder Gebühren können erhoben werden, welche den Charakter von Entlohnung für Dienste tragen, die der Schiffahrt selbst geleistet werden. Die Tarife dieser Taxen werden keinerlei differentielle Behandlung enthalten.

Artikel 28.

Die Zuflüsse des Niger werden in jeder Beziehung demselben Regime unterworfen sein, wie der Fluss, zu dem sie gehören.

Artikel 29.

Die Straßen, Eisenbahnen oder Seitencanäle, die zu dem speciellen Zwecke gebaut werden könnten, um bei der Unschiffbarkeit oder Mangelhaftigkeit des Flussweges an einzelnen Strecken des Laufes des Niger, seiner Zuflüsse, Arme und Ausflüsse den Verkehr zu erleichtern, werden in ihrer Eigenschaft von Communicationsmitteln als Dependenzen dieses Flusses behandelt und ebenfalls dem Verkehre aller Nationen offen stehen.

Wie auf dem Flusse selbst, so können auch auf diesen Straßen, Eisenbahnen und Canälen nur solche Mautgebühren erhoben werden, welche auf Grund der Kosten der Anlage, der Erhaltung und der Ad-

nistration, et sur les bénéfices dus aux entrepreneurs.

Quant au taux de ces péages, les étrangers et les nationaux des territoires respectifs seront traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Article 30.

La Grande Bretagne s'engage à appliquer les principes de la liberté de navigation énoncés dans les articles 26, 27, 28, 29, en tant que les eaux du Niger, de ses affluents, embranchements et issues, sont ou seront sous sa souveraineté ou son protectorat.

Les règlements qu'elle établira pour la sûreté et le contrôle de la navigation seront conçus de manière à faciliter autant que possible la circulation des navires marchands.

Il est entendu que rien dans les engagements ainsi pris ne saurait être interprété comme empêchant ou pouvant empêcher la Grande Bretagne de faire quelques règlements de navigation que ce soit, qui ne seraient pas contraires à l'esprit de ces engagements.

La Grande Bretagne s'engage à protéger les négociants étrangers de toutes les nations faisant le commerce dans les parties du cours du Niger qui sont ou seront sous sa souveraineté ou son protectorat, comme s'ils étaient ses propres sujets, pourvu toutefois que ces négociants se conforment aux règlements qui sont ou seront établis en vertu de ce qui précède.

Article 31.

La France accepte sous les mêmes réserves et en termes identiques les obligations consacrées dans l'article précedent, en tant que les eaux du Niger, de ses affluents, embranchements et issues sont ou seront sous sa souveraineté ou son protectorat.

Article 32.

Chacune des autres Puissances signataires s'engage de même, pour le cas où elle exercerait dans l'avenir des droits de souveraineté ou de protectorat sur quelque partie des eaux du Niger, de ses affluents, embrachements et issues.

Article 33.

Les dispositions du présent Acte de navigation demeureront en vigueur en temps de guerre. En conséquence, la navigation de toutes les nations, neutres ou belligérantes, sera libre en tout temps pour les usages du commerce sur

ministration, sowie des den Unternehmern gebührenden Gewinnes berechnet sind.

Bezüglich des Ausmaßes dieser Gebühren werden die Fremden auf dem Fuße vollkommener Gleichheit mit den Nationalen der betreffenden Territorien behandelt werden.

Artikel 30.

Großbritannien verpflichtet sich, die in den Artikeln 26, 27, 28, 29 ausgesprochenen Principien der Schiffahrtsfreiheit insoweit anzuwenden, als die Gewässer des Niger, seiner Zuflüsse, Arme und Ausflüsse unter seiner Souveränität oder seinem Protectorate stehen oder stehen werden.

Die Reglements, welche es für die Sicherheit und Überwachung der Schiffahrt erlassen wird, sollen dergestalt abgefasst werden, dass die Circulation der Handelsfahrzeuge soviel als möglich erleichtert werde.

Hiebei ist wohl verstanden, dass nichts in den so übernommenen Verpflichtungen so ausgelegt werden darf, als wenn dadurch Großbritannien verhindert würde oder verhindert werden könnte, was immer für Schiffahrtsreglements zu erlassen, wenn sie nur dem Geiste diese Verbindlichkeiten nicht widersprechen.

Großbritannien verpflichtet sich, die fremden Handelsleute aller Nationen, welche in den jetzt oder in Zukunft seiner Souveränität oder seinem Protectorate unterstellten Theilen des Laufes des Niger Handel treiben, zu beschützen, als wenn sie seine eigenen Unterthanen wären, vorausgesetzt, dass diese Handelsleute die in Gemäßheit des Vorhergehenden erlassenen oder zu erlassenden Reglements beobachten.

Artikel 31.

Frankreich übernimmt unter denselben Vorbehalten und im identischen Wortlaute die im vorhergehenden Artikel festgesetzten Verpflichtungen, insoweit die Gewässer des Niger, seiner Zuflüsse, Arme und Ausflüsse unter Seiner Souveränität oder Seinem Protectorate stehen oder stehen werden.

Artikel 32.

Jede der anderen Signatarmächte verpflichte sich in gleicher Weise, für den Fall als sie zukünftig Souveränitäts- oder Protectoratsrechte über irgend einen Theil der Gewässer des Niger, seiner Zuflüsse, Arme und Ausflüsse ausüben sollte.

Artikel 33.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsacte bleiben auch in Kriegszeiten in Kraft. Infolge dessen wird die Schiffahrt aller Nationen, der neutralen wie der kriegführenden, zum Zwecke des Handels auf dem Niger, seinen Armen und Zu-

le Niger, ses embrachements et affluents, ses embouchures et issues, ainsi que sur la mer territoriale faisant face anx embouchures et issues de ce fleuve.

Le trafic demeurera également libre, malgré l'état de guerre, sur les routes, chemins de fer et canaux mentionnés dans l'article 29.

Il ne sera apporté d'exception à ce principe qu'en ce qui concerne le transports des objets destinés à un belligérant et considérés, en vertu du droit des gens, comme articles de contrebande de guerre.

Chapitre VI.

Déclaration relative aux conditions essentielles à remplir pour ques des occupations nouvelles sur les côtes du Continent Africain soient considérées comme effectives.

Article 34.

La Puissance qui dorénavant prendra possession d'en territoire sur les côtes du Continent Africain situé en dehors de ses possessions actuelles, ou qui, n'en ayant pas eu jusque-là, viendrait à en acquérir, et de même, la Puissance qui y assumera un protectorat, accompagnera l'acte respectif d'une notification adressé aux autres Puissances signataires du présent Acte, afin de les mettre à même de faire valoir, s'il y a lieu, leurs réclamations.

Article 35.

Les Puissances signataires du présent Acte reconnaissent l'obligation d'assurer, dans les territoires occupés par elles, sur les côtes du Continent Africain, l'existence d'une autorité suffisante pour faire respecter les droits acquis et, le cas échéant, la liberté du commerce et du transit dans les conditions où elle serait stipulée.

Chapitre VII.

Dispositions générales.

Article 36.

Les Puissances signataires du présent Acte général se réservent d'y introduire ultérieurement et d'un commun accord les modifications ou améliorations dont l'utilité serait démontrée par l'expérience.

flüssen, Mündungen und Ausflüssen, sowie auf dem Küstenwasser, welches den Mündungen und Ausflüssen dieses Flusses gegenüber liegt, zu jeder Zeit frei sein.

Auch auf den im Artikel 29 bezeichneten Straßen, Eisenbahnen und Canälen wird der Verkehr trotz des Kriegszustandes frei bleiben.

Dieses Princip wird keine Ausnahme erleiden, außer in Bezug auf den Transport von Gegenständen, welche für einen kriegführenden Theil bestimmt sind und in Gemäßheit des Völkerrechtes als Kriegscontrebande angesehen werden.

Capitel VI.

Declaration betreffs der wesentlichen Bedingungen, welche zu erfüllen sind, damit neue Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes als effectiv betrachtet werden.

Artikel 34.

Jede Macht, welche künftig von einem außerhalb ihrer gegenwärtigen Besitzungen gelegenen Territorium an den Küsten des afrikanischen Festlandes Besitz ergreift, oder welche, wenn sie bis dahin dort keine Besitzungen gehabt hat, solche erwirbt und gleicherweise jede Macht, welche dort ein Protectorat übernimmt, wird den betreffenden Act mit einer an die anderen Signatarmächte der gegenwärtigen Acte gerichteten Notification begleiten, um dieselben in die Lage zu setzen, vorkommenden Falles ihre Reclamationen geltend zu machen.

Artikel 35.

Die Signatarmächte der gegenwärtigen Acte erkennen die Verpflichtung an, in den von ihnen an den Küsten des afrikanischen Festlandes in Besitz genommenen Territorien den Bestand einer hinreichenden Autorität sicherzustellen, um die erworbenen Rechte und vorkommenden Falles die Freiheit des Handels und Transits unter den Bedingungen, unter denen sie stipulirt worden wäre, respectiren zu machen.

Capitel VII.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 36.

Die Signartarmächte der gegenwärtigen Generalacte behalten sich vor, an denselben nachträglich im gemeinsamen Einverständnis jene Modificationen und Verbesserungen anzubringen, deren Nützlichkeit von der Erfahrung gelehrt worden wäre.

Article 37.

Les Puissances qui n'auront pas signé le présent Acte général pourront adhérer à ses dispositions par un acte séparé.

L'adhésion de chaque Puissance est notifiée, par la voie diplomatique, au Gouvernement de l'Empire d'Allemagne, et par celui-ci à tous les États signataires ou adhérents.

Elle emporte de plein droit l'acceptation de toutes les obligations et l'admission à tous les avantages stipulés par le présent Acte général.

Article 38.

Le présent Acte général sera ratifié dans un délai qui sera le plus court possible et qui, en aucun cas, ne pourra excéder un an.

Il entrera en vigueur pour chaque Puissance à partir de la date où elle l'aura ratifié.

En attendant, les Puissances signataires du présent Acte général s'obligent à n'adopter aucune mesure qui serait contraire aux dispositions dudit Acte.

Chaque Puissance adressera sa ratification au Gouvernement de l'Empire d'Allemagne, par les soins de quil il en sera donné avis à toutes les autres Puissances signataires du présent Acte général.

Les ratifications de toutes les Puissances resteront déposées dans les archives du Gouvernement de l'Empire d'Allemagne. Lorsque toutes les ratifications auront été produites, il sera dressé acte du dépôt dans un protocole qui sera signé par les Représentants de toutes les Puissances ayant pris part à la Conférence de Berlin et dont une copie certifiée sera adressée à toutes ces Puissances.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent Acte général et y ont apposé leur cachet.

Fait à Berlin, le vingt-sixiéme jour du mois de février mil huit cent quatre-vingt-cinq.

Artikel 37.

Jene Mächte, welche diese Generalacte nicht unterschrieben haben werden, können den Bestimmungen derselben durch einen Separatact beitreten.

Der Beitritt jeder Macht wird auf diplomatischem Wege der Regierung des Deutschen Reiches und von dieser allen Signatar- und beigetretenen Mächten notificirt.

Derselbe schließt von selbst die Annahme aller Verpflichtungen und die Zulassung zu allen durch die gegenwärtige Generalacte stipulirten Vortheilen in sich.

Artikel 38.

Die gegenwärtige Generalacte wird innerhalb einer möglichst kurzen Frist, welche auf keinen Fall ein Jahr überschreiten darf, ratificirt werden.

Sie tritt für jede Macht mit dem Zeitpunkte in Kraft, an welchem diese sie ratificirt haben wird.

Unterdessen verpflichten sich die Signatarmächte der gegenwärtigen Generalacte keinerlei Maßnahme zu ergreifen, welche den Bestimmungen der genannten Acte zuwiderliefe.

Jede Macht wird ihre Ratification an die Regierung des Deutschen Reiches richten, durch welche allen anderen Signatarmächten der gegenwärtigen Generalacte Mittheilung davon gemacht werden wird.

Die Ratificationen aller Mächte werden in den Archiven der Regierung des Deutschen Reiches deponirt bleiben. Sobald alle Ratificationen vorhanden sind, wird über die Hinterlegung ein Act errichtet, und zwar mittelst eines Protokolls, welches von den Vertretern aller Mächte, die an der Berliner Conferenz theilgenommen haben, unterzeichnet, und von welchem allen diesen Mächten je eine beglaubigte Abschrift gegeben werden wird.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten die gegenwärtige Generalacte unterzeichnet und ihr Insiegel beigedrückt.

Gegeben zu Berlin den sechsundzwanzigsten Tag des Monates Februar Eintausendachthundertundfünfundachtzig.

Die Richtigkeit der vorstehenden Übersetzung bestätigt:

Das Departement für translatorische Arbeiten im k. und k. Ministerium des Äußern.

Wien, 4. August 1885.

Hacker,

k. k. Hof- und Ministerialrath.

Begründung zur Regierungsvorlage,

betreffend die

Generalacte der Berliner Conferenz vom 26. Februar 1885.

Unter dem 19. October 1884 hat der kaiserlich deutsche Geschäftsträger die in Übersetzung nachfolgende Note an das k. und k. Ministerium des Äußern gerichtet, mit welcher die k. und k. Regierung eingeladen wurde, mit den anderen dabei interessirten Mächten an einer Conferenz in Berlin zur Berathung der Fragen theilzunehmen, welche mit den Handelsverhältnissen in Westafrika zusammenhängen.

Graf Goltz an den Grafen Kalnoky.

Wien, am 19. October 1884.

„Der Endesgefertigte Geschäftsträger Deutschlands gibt sich im Auftrage seiner Regierung die Ehre Seiner Excellenz dem Herrn Grafen Kalnoky de Köröspatak, Minister des kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Kaisers von Österreich, Königs von Ungarn, Nachstehendes zur Kenntnis zu bringen:

„Die Ausdehnung, welche der Handel des westlichen Afrika seit einiger Zeit genommen hat, hat den Regierungen von Deutschland und Frankreich die Idee eingegeben, dass es von gemeinsamen Interesse für die an diesem Handel betheiligten Nationen sein dürfte, die Bedingungen, welche dessen Entwicklung sichern und Streitigkeiten, sowie Missverständnissen im voraus begegnen könnten, im Geiste wechselseitiger guter Einverständnisse zu regeln.

„Um diesen Zweck zu erreichen, sind die Regierungen von Deutschland und Frankreich der Meinung, dass es wünschenswert sein dürfte, über nachfolgende Grundsätze einen Vertrag abzuschließen:

1. Freiheit des Handels in dem Becken und den Mündungen des Congo;

2. Anwendung der auf dem Wiener Congresse in Bezug auf Bestätigung der Freiheit der Schifffahrt auf mehreren internationalen Flüssen adoptirten und namentlich auf die Donau angewendeten Grundsätze, auf dem Congo und dem Niger.

3. Bestimmung der zu beobachtenden Förmlichkeiten bei neuen Besitzergreifungen an den Küsten von Afrika, sei es, dass dieselben erst in Erwägung gezogen oder bereits thatsächliche sind.

„In Ausführung dessen beantragt die Regierung Deutschlands in Übereinstimmung mit der Regierung der französischen Republik, dass Vertreter der verschiedenen an dem afrikanischen Handel interessirten Staaten sich, wenn möglich im Laufe dieses Monates, zu einer Conferenz in Berlin vereinigen mögen, um über die angedeuteten Grundsätze zu einem Einverständnisse zu gelangen.

Der Endesgefertigte Geschäftsträger Deutschlands gibt sich im Auftrage seiner Regierung die Ehre Seiner Excellenz den Herrn Minister des kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu ersuchen, ihm gefälligst bekannt geben zu wollen, ob die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Österreich, Königs von Ungarn gewillt ist an der in Aussicht genommenen Conferrenz theilzunehmen. Der Unterzeichnete erlaubt sich zu bemerken, dass eine gleiche Einladung an die Regierungen Ihrer Majestäten des Königs der Belgier, des Königs von Dänemark, des Königs von Spanien, an die Regierungen der französischen Republik, Ihrer Majestät der Königin von England, des Königs von Italien, des Königs der Niederlande, des Königs von Portugal, des Kaisers aller Reußen, des Königs von Schweden und Norwegen und an die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika gleichzeitig ergangen ist.

Der Endesgefertigte benützt diese Gelegenheit Seiner Excellenz den Herrn Minister des kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten neuerlich seiner vorzüglichsten Hochachtung zu versichern.

Graf von Goltz."

Die k. k. Regierung hat diese Einladung angenommen und sich in der Conferenz vertreten lassen; dieselbe ging dabei von dem Gesichtspunkte aus, dass zwar gegenwärtig unsere Handels- und Schiffahrtsinteressen in den westafrikanischen Gebieten von keinem besonderen Belange sind, dass es sich aber auf der Conferenz darum handeln wird, ausgedehnte Länderstriche dem internationalen Verkehre zu erschließen und für die Regelung desselben allgemeine Grundsätze aufzustellen, die in fernerer Zukunft unserem Handel und unserer Schiffahrt zugute kommen dürften.

Außerdem hatte sich diese Conferenz aber auch mit der principiellen Aufstellung der Bedingungen für Colonialerwerb zu befassen, und erschien es auch mit Rücksicht auf die principielle Tragweite solcher Bestimmungen für die Zukunft nicht angezeigt, dass sich die österreichisch-ungarische Monarchie von diesen Berathungen ausschlöße, sondern empfahl es sich für uns, an den Berathungen auf dem gleichen Fuße, wie die Übrigen direct interessirten Mächte theilzunehmen.

Das Programm, auf Grund dessen die Conferenzberathungen stattzufinden hatten, war von der kaiserlich deutschen Regierung im Einvernehmen mit der Regierung der französischen Republik formulirt worden.

Hienach hatte die Conferenz eine dreifache Aufgabe zu lösen:

1. Die ausgedehnten Ländereien, die das Congobecken bilden, unter das Regime der Handelsfreiheit zu stellen.

2. Die Grundsätze, welche den Lauf der internationalen Gewässer Europas und Amerikas und die freie Schiffahrt darauf sichern, auf die beiden großen Flüsse, den Congo und Niger, sowie auf ihre Nebenflüsse, deren größter Theil selbst ansehnliche Flüsse sind, auszudehnen.

Endlich 3. die gleichartigen Regeln für die Besitzergreifung der noch freien Territorien an der Küste Afrikas festzustellen.

Diese Aufgabe war eine umfangreiche und verwickelte; sie barg viele Schwierigkeiten, deren befriedigende Lösung für den Weltfrieden und den Zweck der Civilisation, wie für die widerstreitenden Interessen der Schiffahrt und Handel treibenden Nationen von größter Bedeutung war.

Es sagte daher auch der Präsident dieser Versammlung in der Schlusssitzung:

„Ihre Arbeiten werden einen Fortschritt in der Entwicklung der internationalen Beziehungen bezeichnen und ein neues Band der Solidarität zwischen den gebildeten Nationen bilden."

Die sieben Capitel, aus welchen die Acte générale besteht, haben folgenden wesentlichen Inhalt.

Das erste Capitel setzt den Grundsatz der Handelsfreiheit, im weitesten Sinne genommen, für das Congobecken, welches sich in dem Mittelpunkte des afrikanischen Continentes mit einem Flächeninhalte von circa 72.000 französischen Quadratmeilen ausdehnt, fest. Eine Seezone, welche längs 120 Meilen der Küste an den atlantischen Ocean herantritt, ist unter dasselbe Regime gestellt; es ist vorauszusehen, dass sich dieselbe und wahrscheinlich demnächst an der östlichen Küste in noch bedeutenderem Maße ausdehnen wird.

Durch 20 Jahre wird in den Ländereien dieses Gebietes kein Eingangszoll erhoben; es wird in keiner Epoche ein derartiger Zoll in den Besitzungen der internationalen Association, welche den größten Theil hievon ausmachen, erhoben werden. Ausgangszölle können festgesetzt werden, niemals aber Transitgebühren, noch auch Differentialzölle. Die vollkommene Gleichstellung der Fremden mit den Nationalen ist garantirt. Die Freiheit der Niederlassung und die Gewissensfreiheit, der Schutz der Eingebornen, die Abschaffung des Sclavenhandels bilden die fundamentalen Grundsätze des öffentlichen Rechtes der Staaten und der centralafrikanischen Colonien.

Das zweite Capitel bestimmt die besonderen Maßregeln zur Bekämpfung des Negerhandels zu Land und zur See, welcher eine große Plage für die Bevölkerung Innerafrikas und ein hauptsächliches Hindernis für den Fortschritt der Civilisation bleibt.

Das dritte Capitel gesteht den Staaten, die sich im Congobecken bilden werden und jenen Mächten, welche daselbst Colonien gründen werden, im vorhinein das Recht zu, ihre Besitzungen unter die Herrschaft der immerwährenden oder zeitlichen Neutralität zu stellen. Eine von der Conferenz angenommene Bestimmung bestimmt zu dem Zwecke, um die Ausdehnung europäischer Kriege in Afrika und um Streitigkeiten, welche in Afrika selbst zwischen den Staaten des Congobeckens ausbrechen könnten, hintanzuhalten, dass die Berufung, wenn nicht zum Schiedsspruche, doch wenigstens zur Mediation obligatorisch sein soll.

Das vierte Capitel proclamirt das Princip und Anwendungsregel für die Freiheit der Schiffahrt am Congo, seinen Nebenflüssen, Seen und Canälen, die mit ihm in Zusammenhang stehen. Die Ausdehnung der Schiffahrtslinien die unter der Flagge aller Nationen stehen, kann man auf circa 5000 Kilometer

schätzen; der große Congo allein hat 1800 Kilometer zwischen den beiden Katarakten. Eine neue Idee, ein neuer Fortschritt stellt dem Verkehr auf dem freien Flusse, jenen auf der Eisenbahn oder dem Canal, sofern einzelne Strecken des Flußlaufes zerstört sein sollten, gleich. Es darf weder ein See- noch Flussweggeld gefordert werden. Die einzuhebenden Taxen sollen keine anderen sein, als Entlohnungen für die Kosten der in dem Flussbett ausgeführten Arbeiten oder der an diesen Flüssen errichteten Handelsniederlassungen.

Einer internationalen Commission, zu welcher jede der vertragschließenden Mächte einen Delegirten zu senden berechtigt ist, ist es besonders übertragen, die Durchführung der Schiffahrtsfreiheit und der Freiheit des Transites im Interesse aller Nationen unter der Bedingung vollkommener Gleichheit zu überwachen, sie wird zu gleicher Zeit für die Übereinstimmung mit allen Uferstaaten in Bezug auf Verbesserungen oder Erhaltung der Flussordnung, Sicherheit der Schiffahrer und Ausführung der nothwendigen Bauten zu sorgen haben.

Die Werke und Niederlassungen der internationalen Commission sind während des Krieges unverletzlich.

Eine Einrichtung endlich, welche eine beträchtliche Neuerung und einen wirklichen Fortschritt in Rücksicht auf die Grundsätze des Völkerrechtes bedeutet, bestimmt, dass die Schiffahrt am Congo in Kriegszeiten für Handelsfahrzeuge aller Nationen, sowol der kriegführenden, als der neutralen frei, und alles Privateigenthum, selbst unter feindlicher Flagge, für alle durch die Congoschiffsacte verwaltete Gewässer unergreifbar bleibt.

Die Summe dieser Artikel begründet eine neue Gesetzgebung für internationale Flüsse.

Das fünfte Capitel bestätigt die Freiheit der Schiffahrt auf dem Niger und seinen Nebenflüssen unter den nämlichen Bedingungen, welche für den Congo anerkannt wurden, unbeschadet der Administration des Flusses, welche hier den Uferstaaten zur besonderen Abmachung ausschließlich vorbehalten ist.

In Rücksicht der Freiheit der Schiffahrt und des Transithandels, der Erhebung eventueller Gebühren, der gleichmäßigen Behandlung der Fremden und der Einheimischen, der Neutralität in Kriegszeiten, stimmen die für den Niger erworbenen Garantien mit jenen überein, welche für den Congo festgesetzt sind, und sind die zwei großen Flüsse des westlichen Afrika der Flagge aller Nationen im gleichen Maße zugänglich.

Das sechste Capitel setzt bestimmte gemeinschaftliche Regeln für die Besitzergreifungen, welche in Zukunft an den Küsten des afrikanischen Continentes stattfinden werden, fest.

Alle Besitzergreifungen müssen notificirt werden, und werden nicht rechtskräftig, bevor sie nicht zur Thatsache geworden.

Diese Bestimmungen, welche einer oft erwähnten Lücke des internationalen Rechtes gegenüberstehen, beabsichtigen künftigen Mitbewerbungen zuvorzukommen und die friedliche Entwicklung der Civilisation und des Handels eines zu lange vernachlässigten Continentes zu sichern.

Das siebente Capitel endlich betrifft die Revision, die Beitrittserklärung und die Ratification.

Die Conferenz tagte vom 25. November 1884 bis zum 26. Februar 1885. Während des Ganges der Conferenz wurden von allen an derselben betheiligten Staaten Verträge mit der internationalen Congogesellschaft abgeschlossen, durch welche die letztere die Anerkennung der Regierungen erlangt hat.

Die diesbezügliche Declaration, welche zwischen der k. und k. Regierung und der internationalen Congoassociation am 24. December 1884 ausgewechselt worden ist, folgt im Nachhange im Urtexte und in deutscher Übersetzung.

Das Ergebnis der Conferenz bildet die vorliegende Generalacte, welche sowohl in ihrer äußeren Form, als nach der Natur ihrer Bestimmung den Charakter eines allgemeinen Handelsvertrages trägt, und aus diesem Grunde der Genehmigung des hohen Reichsrathes unterbreitet wird.

Anlage.

Déclarations échangées entre le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie, et l'Association internationale du Congo.

Article I.

L'Association internationale du Congo s'engage à ne prélever aucun droit sur les marchandises ou articles de commerce importés directement ou en transit dans ses possessions présentes et futures en Afrique. Cette franchise de droit s'étend particulièrement aux marchandises et articles de commerce qui sont transportés sur les voies de communication établies autour des cataractes du Congo.

Article II.

Les sujets de la Monarchie Austro-Hongroise auront le droit de séjourner et de s'établir sur les territoires de l'Association. Ils seront traités sur le même pied que les sujets de la nation la plus favorisée y compris les habitants du pays en ce qui concerne la protection de leurs personnes et de leurs biens, le libre exercice de leurs cultes, la revendication et la défense de leurs droits, ainsi que par rapport à la navigation, au commerce et à l'industrie.

Spécialement, ils auront le droit d'acheter, de vendre et de louer des terres et des édifices situés sur les territoires de l'Association, d'y fonder des maisons de commerce et d'y faire le commerce on le cabotage sous le pavillon Austro-Hongrois.

Article III.

L'Association s'engage à ne jamais accorder d'avantages, n'importe lesquels, aux sujets d'une autre nation, sans que ces avantages soient immédiatement étendus aux sujets de la Monarchie Austro-Hongroise.

Il est entendu que l'Autriche-Hongrie jouira, quant à la nomination des Consuls leurs

Declaration, ausgewechselt zwischen der Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Österreich, Königs von Böhmen ꝛc. und Apostolischen Königs von Ungarn und der Internationalen Congoassociation.

Artikel I.

Die Internationale Congoassociation verpflichtet sich, keinerlei Zoll von den direct oder auf dem Transitwege in ihre gegenwärtigen und künftigen Besitzungen in Afrika importirten Waaren oder Handelsartikeln zu erheben. Diese Zollfreiheit erstreckt sich insbesondere auf die Waaren und Handelsartikel, welche auf den ringsum die Congokatarakten errichteten Verkehrswegen transportirt werden.

Artikel II.

Die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie werden das Recht besitzen, in den Territorien der Association zu verweilen und sich dort niederzulassen. Sie werden auf gleichem Fuße mit den Angehörigen der meistbegünstigten Nation, die Landeseinwohner mitinbegriffen, behandelt werden, insoferne es den Schutz ihrer Person und ihrer Habe, die freie Ausübung ihrer Culte, die Geltendmachung und Vertheidigung ihrer Rechte, sowie auch die Schiffahrt, den Handel und die Industrie betrifft. Insbesondere werden sie das Recht haben, Grundstücke und Gebäude, die in den Associations-Territorien gelegen sind, zu kaufen, zu verkaufen und zu miethen, Handelshäuser zu gründen und Handel oder Cabotage unter österreichisch-ungarischer Flagge zu betreiben.

Artikel III.

Die Association verpflichtet sich, nie was immer für Vortheile den Angehörigen einer anderen Nation zu gewähren, ohne dass diese Vortheile auch sofort den Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie gewährt werden.

Es ist selbstverständlich, dass Österreich-Ungarn hinsichtlich der Ernennung der Consuln, der Amts-

fonctions et la juridiction consulaire de tous les droits et privilèges qui seraient accordés à un autre État.

Article IV.

En cas de cession du territoire actuel ou futur de l'Association, ou d'une partie de ce territoire, les obligations contractées par l'Association envers l'Autriche-Hongrie seront imposées à l'acquéreur. Ces obligations et les droits accordés par l'Association à l'Autriche-Hongrie et à ses sujets resteront en vigueur après toute cession vis-à-vis de chaque nouvel acquéreur.

Article V.

L'Autriche-Hongrie prenant acte des engagements ci-dessus, et accordant ses sympathies au but humanitaire que poursuit l'Association, reconnaît Son pavillon-drapeau bleu avec étoile d'or au centre-comme celui d'un État ami.

Ainsi fait à Berlin le 24 Décembre 1884.

Széchényi m. p. L. S. **Strauch** m. p. L. S.

wirksamkeit derselben und der Consulargerichtsbarkeit alle jene Rechte und Privilegien genießen wird, die einem anderen Staate eingeräumt werden würden.

Artikel IV.

Im Falle einer Cession des gegenwärtigen oder künftigen Territoriums der Association oder eines Theiles desselben, werden die von der Association Österreich-Ungarn gegenüber eingegangenen Verpflichtungen dem Territoriumserwerber auferlegt werden. Diese Verpflichtungen und die von der Association Österreich-Ungarn und dessen Angehörigen eingeräumten Rechte werden nach jeder Cession jedem neuen Erwerber gegenüber in Kraft bleiben.

Artikel V.

Indem Österreich-Ungarn von obigen Verpflichtungen Act nimmt und dem von der Association verfolgten menschenfreundlichen Zwecke seine Sympathien angedeihen läßt, erkennt es ihre Flagge — blaues Banner mit einem goldenen Stern in der Mitte — als jene eines befreundeten Staates an.

So geschehen zu Berlin, am vierundzwanzigsten December Eintausendachthundertachtzigundvier.

Strauch (L. S.) **Széchényi** (L. S.)

Die Richtigkeit der vorstehenden Übersetzung bestätigt:

Das Departement für translatorische Arbeiten im k. und k. Ministerium des Äußern.

Wien, 4. August 1885.

Hacker,

k. k. Hof- und Ministerialrath.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Sr. Excellenz des Herrn Handelsministers vom 15. Jänner 1886, Z. 60/H. M.,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (260/A. H.).

Nach eingetretener Erfüllung der für die Einlösung der Vorarlberger Bahn durch den Staat im Artikel II des Gesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51, aufgestellten Bedingungen hat die k. k. Regierung in Gemäßheit der Bestimmungen des mit diesem Gesetze genehmigten Übereinkommens vom 11. December 1883 die Vorarlberger Bahn mit dem 31. December 1885 für den Staat eingelöst.

Dem früheren Charakter als subventionirte Privatbahn entsprechend, wurde für die Vorarlberger Bahn, bezüglich welcher pro 1886

die ordentlichen Ausgaben mit	816.620 fl.
das Erfordernis für Verzinsung und Amortisation mit	722.650 „
das Gesammterfordernis daher mit	1,539.270 fl.
die ordentlichen Einnahmen mit	900.000 „

veranschlagt werden, in dem dem löblichen Präsidium bereits übermittelten Voranschlage für das Jahr 1886 im Erforderniscapitel 34, Titel 3 g als Subvention, beziehungsweise Garantievorschuss ein Betrag von . . . . . 639.270 fl. in Silber angesprochen.

Mit Rücksicht auf die seit 1. Jänner d. J. eingetretenen geänderten Verhältnisse beehre ich mich, im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzminister dem löblichen Präsidium die Mittheilung zu machen, dass die vorbezeichnete Präliminarpost per 639.270 fl. aus dem Erforderniscapitel 34, Titel 3 (Subventionen an Verkehrsanstalten) als eliminirt betrachtet werden wolle.

Dagegen wird das einen Staatszuschuss in gleicher Höhe ergebende Bruttobudget der nunmehr verstaatlichten Vorarlberger Bahn in den Voranschlag für den Etat des Handelsministeriums für das Jahr 1886, und zwar entsprechend der geographischen Lage dieser Eisenbahn in der Gruppe „Betrieb der westlichen Staatsbahnen" bei Erforderniscapitel 27, Titel 11, Paragraph 2, und Bedeckungscapitel 33, Titel 10, Paragraph 2, einzubeziehen sein.

Ich erlaube mir daher, im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzminister in der Anlage einen hiernach richtiggestellten Separatabdruck des betreffenden Voranschlages pro 1886 sammt Erläuterungen dem löblichen Präsidium mit dem Ersuchen zu übermitteln, statt der mit dem Gesammtbudget pro 1886 bekannt gegebenen Positionen bei den vorstehenden Capiteln, Titeln und Paragraphen die gegenwärtige Vorlage der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Summarium.

Capitel	Titel	Paragraph		Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Erforderniß.				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
27	1	1	Centralleitung	367.270	38.735	.....	406.005
		2	Für inländische Special- und Localausstellungen, sowie für fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist	.....	7.000	.....	7.000
		3	Subvention für das orientalische Museum	.....	10.000	.....	10.000
		4	Für die Herstellung der Eisenbahnstatistik	.....	5.000	.....	5.000
			Summe (Titel 1, §§. 1—4)	367.270	60.735	.....	428.005
	2		Gewerbe-Inspection	80.500	.....	.....	80.500
	3	1	Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen	237.970	15.700	.....	253.670
		2	Für Hilfsorgane der Generalinspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten	.....	20.000	.....	20.000
			Summe (Titel 3, §§. 1 und 2)	237.970	35.700	.....	273.670
	4		Aichdienst	385.047	8.824	.....	393.871
	5	1	Hafen- und Seesanitätsdienst	651.187	.....	.....	651.187
		2	Außerordentliches Erforderniß	.....	3.980	.....	3.980
		3	Neubauten im Küstenlande	.....	.....	97.510	97.510
		4	„ in Dalmatien	.....	.....	76.150	76.150
		5	Bau- und Erhaltungskosten der Hafengeleise in Triest	.....	.....	25.000	25.000
			Summe (Titel 5, §§. 1—5)	651.187	3.980	198.660	853.827
	6		Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales	.....	.....	600.000	600.000
			Summe (Titel 1—6)	1,721.974	109.239	798.660	2,629.873
			B. Post- und Telegraphenanstalt.				
			Betrieb in Oesterreich.				
	7	1	Persönliche Bezüge	11,685.520	.....	.....	11,685.520
		2	Sachliche Betriebserfordernisse	9,358.830	.....	.....	9,358.830
		3	Zu dem eigentlichen Verwaltungsaufwande nicht gehörige Ausgaben	714.340	.....	.....	714.340
			Ferner außerordentliche Ausgaben:				
		4	Für Aufbesserung der Bezüge der Briefträger und Postamtsdiener	.....	212.100	.....	212.100
		5	Persönliche Bezüge in Folge Combinirung der Post- und Telegraphenanstalt	.....	50.000	.....	50.000
		6	Münzverlust von 71.300 fl. Gold (23% Agio)	.....	16.400	.....	16.400
			Fürtrag	21,758.690	278.500	.....	22,037.190

Capitel	Titel	Paragraph		Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag	21,758.690	278.500	. . . . .	22,037.190
27	7	7	Für Errichtung neuer Telegraphen- und pneumatischer Röhrenleitungen; für Drahtzuspannungen 2c.	. . . . .	. . . . .	139.000	139.000
		8	Für neue Postwägen	. . . . .	104.500	. . . . .	104.500
		9	Für Vermehrung des Inventarstandes	. . . . .	91.960	. . . .	91.960
		10	Für Adaptirung neuer oder für Erweiterung schon bestehender Aemter	. . . . .	45.000	. . . . .	45.000
		11	Subvention für den Pensionsverein der Landpostbediensteten	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		12	Annuität für das neue Postgebäude in Wien	. . . . .	23.980	. . . . .	23.980
			Summe (Titel 7, §§. 1—12)	21,758.690	563.940	139.000	22,461.630
		13	Oesterreichische Postanstalten in der Türkei	63.360	. . . . .	. . . . .	63.360
			Summe (Titel 7, §§. 1—13)	21,822.050	563.940	139.000	22,524.990
	8		C. Postsparcassenamt	467.900	70.000	. . . . .	537.900
	9		D. Staats-Eisenbahnbau.				
		1	Arlbergbahn	. . . . .	. . . . .	1.437	1.437
		2	Abzweigungen der galizischen Transversalbahn	. . . . .	. . . . .	31.350	31.350
		3	Ausbau der Eisenbahn von Stry über Skole an die galizisch-ungarische Grenze am Beskid	. . . . .	. . . . .	2,700.000	2,700.000
		4	Ausbau der Dalmatiner Staatsbahn von Siverić nach Knin	. . . . .	. . . . .	610.000	610.000
		5	Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest	. . . . .	. . . . .	1,450.000	1,450.000
		6	Ausbau der böhmisch-mährischen Transversalbahn	. . . . .	. . . . .	2,600.000	2,600.000
			Summe (Titel 9, §§ 1—6)	. . . . .	. . . . .	7,392.787	7,392.787
	10		E. Staatseisenbahnbetrieb.				
		1	Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.030	. . . . .	. . . . .	2.030
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	10.400	. . . . .	. . . . .	10.400
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	11.665	. . . . .	. . . . .	11.665
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	9.880	. . . . .	. . . . .	9.880
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	45	. . . . .	. . . . .	45
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Errichtung von 2 Wächterhäusern	. . . . .	. . . . .	5.250	5.250
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Summe (Titel 10, §. 1)	34.020	. . . . .	6.250	40.270
		2	Staatsbahn Unterdrauburg-Wolfsberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	5.075	. . . . .	. . . . .	5.075
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	30.800	. . . . .	. . . . .	30.800
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	18.880	. . . . .	. . . . .	18.880
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	15.645	. . . . .	. . . . .	15.645
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	500	. . . . .	. . . . .	500
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. .	. . . . .	1.000	1.000
			Summe (Titel 10, §. 2)	70.900	. . . . .	1.000	71.900

Capitel	Titel	Paragraph		Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	10	3	Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt:				
			a) Allgemeine Verwaltung	1.700	. . . . .	. . . . .	1.700
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	5.800	. . . . .	. . . . .	5.800
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	8.620	. . . . .	. . . . .	8.620
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	8.960	. . . . .	. . . . .	8.960
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	320	. . . . .	. . . . .	320
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Umgestaltung der hölzernen Rampen-Einfassung in Römerstadt	. . . . .	. . . . .	500	500
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Summe (Titel 10, §. 3)	25.400	. . . . .	1.500	26.900
		4	Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.400	. . . . .	. . . . .	2.400
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	15.000	. . . . .	. . . . .	15.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	13.210	. . . . .	. . . . .	13.210
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	11.890	. . . . .	. . . . .	11.890
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	600	. . . . .	. . . . .	600
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Schwellen Auswechslung	. . . . .	. . . . .	4.300	4.300
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Summe (Titel 10, §. 4)	43.100	. . . . .	5.300	48.400
		5	Bodenbacher Bahnstrecke:				
			An außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 10, §§. 1–5)	173.420	. . . . .	14.550	187.970
	11		F. Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen, inclusive der Kaiserin Elisabeth-Bahn, der Kaiser Franz Josef- und Pilsen-Priesener Bahn.				
		1	Staatsbetrieb der Kronprinz-Rudolf-Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	96.600	. . . . .	. . . . .	96.600
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	1,268.800	. . . . .	. . . . .	1,268.800
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	1,315.200	. . . . .	. . . . .	1,315.200
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	1,245.300	. . . . .	. . . . .	1,245.300
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	277.200	. . . . .	. . . . .	277.200
			f) Vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation	7,135.950	. . . . .	. . . . .	7,135.950
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Einlegen von Flußstahlschienen	. . . . .	114.100	. . . . .	114.100
			„ „ imprägnirter Schwellen	. . . . .	42.000	. . . . .	42.000
			„ „ eiserner Weichen	. . . . .	6.800	. . . . .	6.800
			Für die Auswechslung von Holzbrücken gegen Eisenbrücken	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für den Neubau des Material-Magazines in Knittelfeld (Schlußrate)	. . . . .	. . . . .	81.200	81.200
			Fürtrag	11,339.050	162.900	89.200	11,591.150

Capitel	Titel	Paragraph		Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	11,339.050	162.900	89.200	11,591.150
27	11		Für Versicherungsarbeiten bei Lehnen und Böschungen u. s. w.	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			Für Herstellung eines Heizhauses in Aussee und Aufstellung von fehlenden Brückenwagen . .	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für Centralisirung der Einfahrtsweichen und Sicherheitseinrichtungen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			Hilfsmaschinen für die Werkstätten in Amstetten und Knittelfeld	. . . . .	. . . . .	6.300	6.300
			Verstärkung des Oberbaues aus Anlaß des Schnellzugsverkehres	. . . . .	. . . . .	12.500	12.500
			Für Geleise-Anlagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
			Für Fahrparkvermehrung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.850	50.850
			Für Beschaffung von Reserven für Locomotive, Tender und Wägen	. . . . .	. . . . .	19.000	19.000
			Für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Summe (Titel, 11 §. 1) .	11,339.050	162.900	268.350	11,770.300
		2	Betrieb der westlichen Staatsbahnen: [Arlberg-Bahn und des Traject-Betriebes, der Braunau-Straßwalchener, Niederösterreichischen (Donauufer-Bahn und südwestliche Linien), Rakonitz-Protiviner, Tarvis-Pontafeler Bahn], der Kaiserin Elisabeth-, Kaiser Franz Joseph-, Pilsen-Priesener und Vorarlberger Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	385.440	. . . . .	. . . . .	385.440
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	4,274.080	. . . . .	. . . . .	4,274.080
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	6,333.200	. . . . .	. . . . .	6,333.200
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	5,533.100	. . . . .	. . . . .	5,533.100
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	751.500	. . . . .	. . . . .	751.500
			f) Vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation	15,171.940	. . . . .	. . . . .	15,171.940
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Einlegen von Flußstahlschienen	. . . . .	245.300	. . . . .	245.300
			Für Einlegen von imprägnirten Schwellen . .	. . . . .	85.300	. . . . .	85.300
			Für Einlegen von eisernen Weichen	. . . . .	36.400	. . . . .	36.400
			Refundirung geleisteter Pensionsfonds-Einzahlungen des Personales der Rakonitz-Protiviner Staatseisenbahn (3. Rate)	. . . . .	11.700	. . . . .	11.700
			Anlagen zur Activirung des Personenverkehres auf der Prager Verbindungsbahn (144.000 fl.) (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			Für Vergrößerung der Werkstätten-Anlagen in Linz	. . . . .	. . . . .	140.000	140.000
			Für Vergrößerung der Werkstätten-Anlagen in Gmünd (18.000 fl.), des Heizhauses in Wörgl (24.000 fl.), dann für Hilfsmaschinen und Werkzeuge für die Werkstätten in Wien und Linz (13.200 fl.)	. . . . .	. . . . .	55.200	55.200
			Umbau des Aufnahmsgebäudes in der Station St. Pölten (Gesammterforderniß 130.000 fl.) (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	80.000	80.000
			Für die Erweiterung der Station Mnichowitz-Strančic (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			Fürtrag .	32,449.260	378.700	350.200	33,178.160

Capitel	Titel	Paragraph		Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	32,449.260	378.700	350.200	33,178.160
27	11		Für die Erweiterung der Station Sandau zu einer Frachtenstation (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	22.000	22.000
			Für Erweiterung einer Wasserstation und Adaptirung eines Aufnahmsgebäudes in der Station Schwarzenau (2. Rate)	. . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Für die Vergrößerung der Stations-Anlagen und der österreichischen Zollhalle in Eger (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Für die Erweiterung der bestehenden Geleise und Gebäude in Sobieslau	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für Vermehrung der Geleiseanlagen in Strakonitz	. . . . .	. . . . .	4.500	4.500
			Für Vergrößerung des Aufnahmsgebäudes in Tulln	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für Herstellung eines Ausweichegeleises und Verlegung der Straße in Hostivar	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Für Erweiterung der Station Limburg-Maissau zur Frachtenstation	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Für Erweiterung der Station Hötzeldorf zur Frachtenstation	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Für Umgestaltung und Vergrößerung der Haltstelle Baumgarten	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
			Für Auswechslung der Holzbrücken gegen Eisenbrücken	. . . . .	. . . . .	80.000	80.000
			Für Ankauf des Uferplatzes unterhalb der Nordwestbahnbrücke an der Donau (Gesammtbetrag 280.000 fl. in 10 Annuitäten mit 5% Verzinsung) 1. Rate	. . . . .	. . . . .	34.600	34.600
			Für Herstellung einer Schleppbahn von der Station Přibram zu den Hüttenwerken . .	. . . . .	. . . . .	28.600	28.600
			Für die Remisirung neu angeschaffter Wagen .	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für Herstellung von Brückenwagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für Herstellungen zur Wasserbeschaffung für Wächterhäuser	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Für Aufnahmsgebäude und Beamtenwohnungen an der Bahnlinie St. Pölten-Leobersdorf-Guttenstein (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Für Vergrößerung und Erweiterung der Material-Magazine für die Eisenbahnbetriebs-Directionen zu Prag und Budweis (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Für Erweiterung der Oelgasfabrik in Wien (Schlußrate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Für Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in der Station Salzburg und in verschiedenen kleineren Stationen	. . . . .	. . . . .	28.000	28.000
			Fürtrag	32,449.260	378.700	718.900	33,546.860

Capitel	Titel	Paragraph		Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	32,449.260	378.700	718.900	33,546.860
27	11		Für Verstärkung des Oberbaues auf der Linz-Budweiser Bahnlinie aus Anlaß der Einführung des Schnellzugsverkehres . . .	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für Geleiseanlagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	55.000	55.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen	. . . . .	. . . . .	59.000	59.000
			Für Fahrparkvermehrung; 2. Rate	. . . . .	. . . . .	535.610	535.610
			Für Anschaffung von Postambulancewagen . .	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Für Anschaffung von Reserven für Locomotive, Tender und Wagen	. . . . .	. . . . .	55.000	55.000
			Für mobile Militär-Einrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	15.400	15.400
			Für eine Schiffswerfte in Bregenz (Gesammtkosten circa 250.000 fl.), 1. Rate	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			Summe (Titel 11, §. 2) .	32,449.260	378.700	1,543.910	34,371.870
		3	Betrieb der Istrianer Staatsbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	12.700	. . . . .	. . . . .	12.700
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	121.700	. . . . .	. . . . .	121.700
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	118.200	. . . . .	. . . . .	118.200
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	145.300	. . . . .	. . . . .	145.300
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	8.900	. . . . .	. . . . .	8.900
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Einlegen von Flußstahlschienen	. . . .	4.200	. . . . .	4.200
			Für Einlegen imprägnirter Schwellen	. . . . .	6.300	. . . . .	6.300
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Herstellung von Industriegeleisen	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Für Fahrpark-Vermehrung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.140	1.140
			Für Anschaffung von Reserven für Locomotive, Tender und Wagen	. . . . .	. . . . .	2.200	2.200
			Für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 11, §. 3.) .	406.800	10.500	6.840	424.140
		4	Betrieb der Dalmatiner Staatsbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	3.300	. . . . .	. . . . .	3.300
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	61.400	. . . . .	. . . . .	61.400
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	39.200	. . . . .	. . . . .	39.200
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	39.900	. . . . .	. . . . .	39.900
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	5.800	. . . . .	. . . . .	5.800
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Einlegen imprägnirter Schwellen	. . . . .	4.200	. . . . .	4.200
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Summe (Titel 11, §. 4) .	149.600	4.200	1.000	154.800

Capitel	Titel	Paragraph		Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	11	5	Betrieb der Staatsbahnen in Galizien (Dniester-, Galizische Transversal- und Tarnów-Leluchower Bahn):				
			a) Allgemeine Verwaltung	67.000	.....	.....	67.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	788.700	.....	.....	788.700
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	1,194.200	.....	.....	1,194.200
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	1,136.400	.....	.....	1,136.400
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	195.000	.....	.....	195.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für das Einlegen von Flußstahlschienen	.....	31.100	.....	31.100
			Für Einlegen imprägnirter Schwellen	.....	8.400	.....	8.400
			Für Einlegen eiserner Weichen	.....	4.100	.....	4.100
			Für ein zweites Geleise von Grybów nach Neu-Sandec, Gesammtkosten 1,100.000 fl. (1. Rate)	.....	.....	700.000	700.000
			Für Ergänzungsbauten auf der Strecke Stróże-Grybów, und zwar Herstellung eines zweiten Geleises und Vergrößerung der Station Stróże (2. Rate)	.....	.....	86.500	86.500
			Für Erweiterung der Station Stryi und Herstellung diverser Hochbauten daselbst (auf die Dniesterbahn entfallender Theilbetrag)	.....	.....	73.600	73.600
			Für Erweiterung der Station Chyrów (gemeinschaftlich mit der I. ungarisch-galizischen Eisenbahn) Gesammtkosten 30.000 fl. (1. Rate)	.....	.....	15.000	15.000
			Für Herstellung eines Wohngebäudes in Drohobycz (Gesammtkosten 30.000 fl.) (1. Rate)	.....	.....	15.000	15.000
			Anlage eines Vorbahnhofes in Tarnów (Gesammtkosten 60.000 fl.), (1. Rate)	.....	.....	30.000	30.000
			Für Hilfsmaschinen in der Werkstätte zu Neusandec	.....	.....	23.500	23.500
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen	.....	.....	10.000	10.000
			Für Fahrpartvermehrung, (2. Rate)	.....	.....	506.120	506.120
			Für Anschaffung von Reserven für Locomotive, Tender und Wagen	.....	.....	29.500	29.500
			Für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf	.....	.....	11.820	11.820
			Summe (Titel 11, §. 5)	3,381.300	43.600	1,501.040	4,925.940
			Summe (Titel 11, §§. 1—5)	47,726.010	599.900	3,321.140	51,647.050
			Gesammt-Summe (Capitel 27, Titel 1—11)	71,911.354	1,343.079	11,666.137	84,920.570

Capitel	Titel	Paragraph	Bedeckung.	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
33	1		Centralleitung	1.000	16.992	17.992
	2		Gewerbe-Inspection	1.600	.....	1.600
	3		Aichdienst	300.000	.....	300.000
	4	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	472.000	.....	472.000
		2	Beitrag zu außerordentlichen Neubauten	.....	5.180	5.180
			Summe (Titel 4, §§. 1 und 2)	472.000	5.180	477.180
	5		Post- und Telegraphen-Anstalt:			
		1	Für den Betrieb in Oesterreich	27,216.550	.....	27,216.550
		2	Oesterreichische Postanstalten in der Türkei	82.500	.....	82.500
			Summe (Titel 5, §§. 1 und 2)	27,299.050	.....	27,299.050
	6		Postsparcassenamt	1,000.000	.....	1,000.000
	7		Staats-Eisenbahnbau:			
		1	Beitrag des Landes Mähren zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	.....	23.000	23.000
		2	Beitrag des Landes Böhmen zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	.....	250.000	250.000
		3	Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zu den Kosten der Kerka-Wasserleitung	.....	2.000	2.000
			Summe (Titel 7, §§. 1—3)	.....	275.000	275.000
	8		Zinsen und Rückzahlung von dem an die Localbahn Botzen-Meran erfolgten Bauvorschusse:			
		1	Zinsen für das Jahr 1885	.....	49.680	49.680
		2	Capitals-Rückerstattung	.....	1.120	1.120
			Summe (Titel 8, §§. 1 und 2)	.....	50.800	50.800
	9		Staats-Eisenbahn-Betrieb:			
		1	Für die Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg	53.000	.....	53.000
		2	" " " Unterdrauburg-Wolfsberg	68.000	.....	68.000
			Interessentenbeiträge	.....	1.710	1.710
			Summe (Titel 9, §. 2)	68.000	1.710	69.710
		3	Für die Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt (hierunter 490 fl. in Gold)	28.300	.....	28.300
			Münzgewinn bei obigem Golde (23% Agio)	.....	113	113
			Summe (Titel 9, §. 3)	28.300	113	28.413

Capitel	Titel	Paragraph		Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
33	9	4	Für die Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal (hierunter 367 fl. 50 kr. in Gold)	44.000	. . . . .	44.000
			Münzgewinn bei obigem Golde (23% Agio)	. . . . .	85	85
			Summe (Titel 9, §. 4) .	44.000	85	44.085
		5	Für die Bodenbacher Bahnstrecke in Gold	107.450	. . . . .	107.450
			Münzgewinn bei obigem Golde (23% Agio)	. . . . .	24.714	24.714
			Summe (Titel 9, §. 5) .	107.450	24.714	132.164
			Summe (Titel 9, §§. 1—5) .	300.750	26.622	327.372
	10		Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen inclusive der Kaiserin Elisabeth-, Kaiser Franz Joseph- und Pilsen-Priesener Bahn.			
		1	Kronprinz Rudolf-Bahn:			
			Betriebseinnahmen	6,000.000	. . . . .	6,000.000
		2	Arlbergbahn und Traject-Betrieb, Braunau-Straßwalchener, Niederösterreichische (Donauufer-Bahn und südwestliche Linien), Rakonitz-Protiviner, Tarvis-Pontafeler, Kaiserin-Elisabeth-, Kaiser Franz Joseph-, Pilsen-Priesener und Vorarlberger Bahnen:			
			Betriebseinnahmen	31,669.450	. . . . .	31,669.450
			Beitrag der Commune Wien für den Wiener Bahnhof der Kaiser Franz Joseph-Bahn (in Silber)	. . . . .	25.313	25.313
			Summe (Titel 10, §. 2) .	31,669.450	25.313	31,694.763
		3	Istrianer Staatsbahn:			
			Betriebseinnahmen	240.200	. . . . .	240.200
		4	Dalmatiner Staatsbahn:			
			Betriebseinnahmen	65.650	. . . . .	65.650
		5	Staatsbahnen in Galizien (Dniester-, galizische Transversal- und Tarnów-Leluchower Bahn)			
			Betriebseinnahmen	2,502.700	. . . . .	2,502.700
			Summe (Titel 10, §§. 1—5) .	40,478.000	25.313	40,503.313
			Gesammt-Summe (Capitel 34, Titel 1—10) .	69,852.400	399.907	70,252.307

D. Staatseisenbahnbau.

Titel 9 des Erfordernisses.

	1886	1885	1886 mehr	1886 weniger
1. Für die Arlbergbahn	1.437 fl.	1,330.000 fl.	—	1,328.563 fl.
2. „ „ Abzweigungen der galizischen Transversalbahn	31.350 „	850.000 „	—	818.650 „
3. „ den Ausbau der Eisenbahn von Stryj über Skole an die galizisch-ungarische Grenze am Beskid	2,700.000 „	3,400.000 „	—	700.000 „
4. „ „ Ausbau der Dalmatiner Staatsbahn von Siverić bis Knin	610.000 „	550.000 „	60.000 fl.	—
5. „ die Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest	1,450.000 „	1,200.000 „	250.000 „	—
6. „ den Ausbau der böhmisch-mährischen Transversalbahn . .	2,600.000 „	3,600.000 „	—	1,000.000 „
7. „ die galizische Transversalbahn .	—	1,250.000 „	—	1,250.000 „
Staatszuschuß	7,392.787 fl.	12,180.000 fl.	310.000 fl.	5,097.213 fl.
			weniger . .	4,787.213 fl.

Für die auf Staatskosten hergestellte Arlbergbahn werden pro 1886 angesprochen . 1.437 fl. als Rest von den für den Bau der Arlbergbahn mit dem Gesetze vom 5. April 1884, R. G. Bl. Nr 50, von 35,600.000 fl. auf 41,300.000 fl. erhöhten Baukosten.

Die für diesen Bahnbau bis Ende 1886 präliminirten Baukosten entsprechen somit dem vollen mit dem vorgenannten Gesetze bereits bestimmten Baukosten-Betrage, welcher sich auf die Theilstrecke Innsbruck-Landeck mit . . . . . 8,379.300 fl.
und auf die Theilstrecke Landeck-Bludenz mit . . . . . 32,920.700 „
vertheilt.

Werden von den obenbezifferten . . . . . 41,300.000 „
in Abzug gebracht:

1. der mit dem Gesetze vom 30. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 58, eröffnete Credit von . . . . . 2,100.000 „

2. der mit dem Finanzgesetze pro 1881 vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 51, bewilligte Credit von . . . . . 5,500.000 „

3. der mit dem Finanzgesetze pro 1882 vom 29. März 1882, R. G. Bl. Nr. 33, bewilligte Credit von . . . . . 5,500.000 „

welcher mit dem Gesetze vom 26. December 1882, R. G. Bl. Nr. 181, um . 2,000.000 „
erhöht wurde,

4. der mit dem Finanzgesetze pro 1883 vom 16. April 1883, R. G. Bl. Nr. 47, bewilligte Credit von . . . . . 11,000.000 „

5. die im Rechnungsabschlusse für das Jahr 1883 ausgewiesene und gerechtfertigte Ueberschreitung des bis 1883 bewilligten Theilcredites von . . . . . 468.563 „

6. der mit dem Finanzgesetze pro 1884 vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, bewilligte Credit von . . . . . 13,400.000 „

7. endlich der mit dem Finanzgesetze pro 1885 vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, bewilligte Credit von . . . . . 1,330.000 „

das sind zusammen . 41,298.563 fl.

so ergibt sich der pro 1886 angesprochene Restbetrag per . . . . . 1.437 „

Für die Abzweigungen der galizischen Transversalbahn werden pro 1886 angesprochen . . . . . 31.350 fl.
als Rest von den mit dem Gesetze vom 28. Februar 1883, R. G. Bl. Nr. 22, festgesetzten Gesammtkosten per . . . . . 11,500.000 „

Werden von den bis Ende 1886 bereits präliminirten Gesammtkosten per . . 11,500.000 „
in Abzug gebracht:

1. der mit dem Gesetze vom 28. Februar 1883, R. G. Bl. Nr. 22, bewilligte Credit von . . . . . 100.000 „

2. der mit dem Gesetze vom 10. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 109, bewilligte Credit von . . . . . 2,000.000 „

3. die im Rechnungsabschlusse für das Jahr 1883 ausgewiesene und gerechtfertigte Ueberschreitung des pro 1883 bewilligten Theilcredites per . . . . . 468.650 „

4. der mit dem Finanzgesetze pro 1884 vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, bewilligte Credit von . . . . . 8,050.000 „

5. endlich der mit dem Finanzgesetze pro 1885 vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, bewilligte Credit von . . . . . 850.000 „

das sind zusammen . 11,468.650 fl.

so ergibt sich pro 1886 der angesprochene Restbetrag per . . . . . 31.350 „

Für den Bau der Eisenbahn von Stryj über Skole an die galizisch-ungarische Grenze am Beskid werden pro 1886 angesprochen . . . . . 2,700.000 fl.

Mit Rücksicht darauf, daß die Vergebung der Bauarbeiten bereits stattgefunden, und das Gros der Arbeiten im Jahre 1886 zur Ausführung zu gelangen hat, wird das Erforderniß demnach bis Ende 1886 mit . . . . . 6,261.328 fl.
bemessen.

Von den mit . . . . . 7,240.000 „
berechneten Baukosten werden sonach noch . . . . . 978.672 „
verbleiben, welche in den Jahren 1887 und 1888 zur Verwendung gelangen werden.

Werden vom obigen Erfordernisse per . . . . . 6,261.328 „
in Abzug gebracht:

1. der mit dem Gesetze vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 107, bewilligte Credit von . . . . . 100.000 „

2. der mit dem Finanzgesetze pro 1884 vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, bewilligte Credit von . . . . . 30.000 „

3. die im Rechnungsabschlusse für das Jahr 1884 ausgewiesene und gerechtfertigte Ueberschreitung des bis 1884 bewilligten Theilcredites von . . . . . 31.328 „

4. der mit dem Gesetze vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, pro 1885 bewilligte Credit von . . . . . 3,400.000 „

das sind zusammen . 3,561.328 fl.

so entfällt pro 1886 obiger Geldbedarf per . . . . . 2,700.000 „

Für den Ausbau der Dalmatiner Staatsbahn von Siverić nach Knin werden pro 1886 . . . . . 610.000 fl.
angesprochen.

Da die Vergebung der Bauarbeiten demnächst stattfinden wird, so wird mit Rücksicht darauf, daß der Vollendungs-Termin mit Ende Mai 1887 in Aussicht genommen wird, das Erforderniß bis Ende 1886 mit . . . . . 1,200.000 „
berechnet, d. i. um 500.000 fl. weniger, als die mit 1,700.000 fl. bemessenen Gesammtbaukosten betragen.

Wenn von obigem Erforderniß per . . . . . 1,200.000 fl.
abgeschlagen werden:

1. der mit dem Gesetze vom 5. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 105, bewilligte Credit von . . . . . 20.000 „

2. der mit dem Finanzgesetze pro 1884 vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, bewilligte Credit von . . . . . 20.000 „

3. der mit dem Finanzgesetze pro 1885 vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, bewilligte Credit von . . . . . 550.000 „

das sind zusammen . . 590.000 fl.
so entfällt pro 1886 ein Erfordernißanspruch von . . . . . 610.000 „

Für die Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest werden pro 1886 angesprochen . . . . . 1,450.000 fl.

Da die Vergebung der Bauarbeiten demnächst stattfinden wird und somit im Jahre 1886 fast die volle Bauthätigkeit zu erwarten ist, wird das Erforderniß bis Ende 1886 mit . . . . . 2,701.957 „
berechnet.

Hievon kommen abzuziehen:

1. der mit dem Gesetze vom 1. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 103, bewilligte Credit von . . . . . 30.000 „

2. der mit dem Finanzgesetze pro 1884, vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, bewilligte Credit von . . . . . 20.000 „

3. die im Rechnungsabschlusse für das Jahr 1884 ausgewiesene und gerechtfertigte Ueberschreitung des bis 1884 bewilligten Theilcredites von . . . . . 1.957 „

4. der mit dem Finanzgesetze vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, bewilligte Credit von . . . . . 1,200.000 „

das sind zusammen . 1,251.957 fl.
sonach pro 1886 sich obiger Erfordernißanspruch von . . . . . 1,450.000 „
ergibt.

Von der für diese Staatsbahn laut Gesetz vom 1. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 103, als Maximalbetrag bewilligten Kostensumme per . . . . . 3,340.000 „
verbleiben nach Abschlag des obigen Erfordernisses bis Ende 1886 per . . . . . 2,701.957 „

noch . 638.043 fl.
welche in den Jahren 1887 zur Verwendung gelangen werden.

Für den Ausbau der böhmisch-mährischen Transversalbahn werden pro 1886 angesprochen . . . . . 2,600.000 fl.

Nach Artikel V des Gesetzes vom 25. November 1883, R. G. Bl. Nr. 173, ist nach Erfüllung der in den Artikeln III und IV festgesetzten Bedingungen, welche bereits eingetreten sind, zunächst der Bau der Eisenbahnstrecken: Iglau-Obercerekwe-Neuhaus-Wessely, Horazdowic-Schüttenhofen-Klattau und Janovic-Neugedein-Taus in Angriff zu nehmen, während der Bau der Strecken: Obercerekwe-Pilgram-Tabor und Tabor-Mühlhausen-Pisek-Ražice unter Berücksichtigung der Höhe der Interessenten-Beitragsleistungen derart zu betreiben ist, daß diese Linien vor Ablauf von fünf Jahren vom 1. Jänner 1884 an dem Verkehre übergeben werden können.

Demgemäß ist im Jahre 1886 eine eigentliche Bauthätigkeit nur auf den drei erstgenannten Strecken in Aussicht genommen, während die Arbeiten auf den letztgenannten Strecken sich nur auf die Ausarbeitung des Detailprojectes beschränken werden.

Darnach sind die von dem angesprochenen Erfordernisse auf die einzelnen Linien entfallenden Theilbeträge bemessen, und zwar:

für Iglau-Wessely mit	1,800.000 fl.
für Horaždowic-Klattau mit	450.000 „
für Janovic-Taus mit	150.000 „
für Obercerekwe-Tabor mit	100.000 „
für Tabor-Ražice mit	100.000 „
zusammen mit	2,600.000 fl.

Als Maximalbetrag für die Herstellung der genannten 5 Theilstrecken der böhmisch-mährischen Transversalbahn wurden mit Gesetz vom 25. November 1883, R. G. Bl. Nr. 173, 27,300.000 fl. festgesetzt, von welchen bis Ende 1886 voraussichtlich . . . . . 6,500.000 „ zur Verwendung gelangen werden.

Von den Gesammtkosten werden daher für die weiteren Baujahre . . . . . 20,800.000 „ übrig bleiben, welche zur Deckung der Erfordernißansprüche für die Jahre 1887, 1888 und 1889, eventuell 1890 in Aussicht genommen sind.

Wenn von dem bis Ende 1886 ermittelten Erfordernisse per . . . . . 6,500.000 „ in Abschlag kommen:

1. der mit dem Gesetze vom 25. November 1883, R. G. Bl. Nr. 173, bewilligte Credit von . . . . . 100.000 „
2. der mit dem Finanzgesetze pro 1884 vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, bewilligte Credit von . . . . . 200.000 „
3. der mit dem Gesetze vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, bewilligte Credit von . . . . . 3,600.000 „

zusammen . 3,900.000 fl.

so ergibt sich als Erfordernißanspruch pro 1886 der obige Betrag von . . . . . 2,600.000 „

Für die auf Staatskosten ausgeführten Linien der galizischen Transversalbahn wird, nachdem die bis Ende 1885 bewilligten Credite den vollen Betrag der durch das Gesetz vom 28. December 1881, R. G. Bl. Nr. 150, festgesetzten Baukosten mit . . . . . 24,200.000 fl. bereits erreicht haben, pro 1886 kein Erfordernis angesprochen.

Werden von dem vorgenannten Gesammtbaukostenbetrage von . . . . . 24,200.000 „ in Abzug gebracht:

1. der mit dem Gesetze vom 28. December 1881, R. G. Bl. Nr. 150, eröffnete Credit von . . . . . 2,500.000 „
2. der mit dem Finanzgesetze pro 1883 vom 16. April 1883, R. G. Bl. Nr. 47, bewilligte Credit von . . . . . 9,000.000 „
3. der mit dem Finanzgesetze pro 1884 vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, bewilligte Credit von . . . . . 11,450 000 „
4. der mit dem Finanzgesetze pro 1885 vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, bewilligte Credit von . . . . . 1,250.000 „

das sind zusammen . 24,200.000 fl.

so erscheint der volle Baukostenbetrag bereits bewilligt.

Staatseisenbahnbau.

Titel 7 der Bedeckung.

	1886	1885	1886 mehr	1886 weniger
1. Beitrag des Landes Mähren zum Baue der böhmisch mährischen Transversalbahn	23.000 fl.	23.000 fl.	—	—
2. Beitrag des Landes Böhmen zum Baue der böhmisch mährischen Transversalbahn	250.000 „	250.000 „	—	—
Summe .	273.000 fl.	273.000 fl.	—	—
3. Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zu den Kosten der Kerka Wasserleitung	2.000 „	—	2.000 fl.	
Summe .	275.000 fl.	273.000 fl.	2.000 fl.	—

Nach Artikel III des Gesetzes vom 25. November 1883, R. G. Bl. Nr. 173, wurde die Ausführung des Baues der böhmisch-mährischen Transversalbahn an die Bedingung geknüpft, daß zu den Kosten derselben, welche laut Artikel II dieses Gesetzes für die Eisenbahnstrecken:

a) Iglau-Obercerekwe-Neuhaus-Wessely,
b) Horaždovic-Schüttenhofen-Klattau,
c) Obercerekwe-Pilgram-Tabor,
d) Tabor-Mühlhausen-Pisek-Razice,
e) Janovic-Neugedein-Taus

mit dem Maximal-Gesammtbetrage von 27,300.000 fl. veranschlagt wurden, aus Landesmitteln Beiträge in der Höhe von 5 Percent der effectiven Bau- und Ausrüstungskosten zugesichert werden.

Die Abstattung der von den Ländern zu leistenden Beiträge an den Staatsschatz hat in mit 1. Juli 1884 begonnenen und sohin jeweilig am 1. Jänner und 1. Juli jedes folgenden Jahres fälligen Semestralraten zu erfolgen, deren Höhe vorbehaltlich der bei der Zahlung der letzten Rate zu pflegenden Abrechnung und Ausgleichung mit $^{5}/_{10}$ % der oben bezifferten Maximalsumme, von welcher auf Mähren 2,300.000 fl. entfallen, zu bemessen ist.

Der veranschlagte Maximal-Gesammtbetrag für den in Böhmen liegenden Theil der böhmisch-mährischen Transversalbahn beträgt sonach	25,000.000 fl.
der 5%ige Landesbeitrag vom Kronlande Böhmen	1,250.000 „
und $^{5}/_{10}$ % der Gesammtkosten, d. i. eine Semestralrate	125.000 „
Der Maximal-Gesammtbetrag für den in Mähren gelegenen Theil der böhmisch-mährischen Transversalbahn wurde mit . . . . . angenommen.	2,300.000 „
Der 5%ige Landesbeitrag vom Kronlande Mähren beträgt daher	115.000 „
und $^{5}/_{10}$ % von den Gesammtkosten, d. i. eine Semestralrate	11.500 „

Der mährische Landtag hat mit der Zahlung der Semestralraten am 1. Juli 1884, der böhmische Landtag am 1. Jänner 1885 begonnen.

Die Zahlungen werden seither regelmäßig geleistet. Die letzte, d. i. die zehnte Rate wird demnach vom Kronlande Mähren am 1. Jänner 1889 und vom Kronlande Böhmen am 1. Juli 1889 zu leisten sein.

Die pro 1886 entfallende Jahresrate des restlichen, von der Gemeinde Sebenico zu leistenden, am 1. December 1886 fälligen Beitrages zu den Herstellungskosten der Kerka-Wasserleitung beträgt 2.000 fl.

E. Staats-Eisenbahnbetrieb.

(Titel 10 des Erfordernisses.)

(Titel 9 der Bedeckung.)

	1886	1885	1886 mehr	1886 weniger	Erfolg 1884
Ordentliche Ausgaben . . .	173.420 fl.	177.830 fl.	—	4.410 fl.	168.972 fl.
Ordentliche Einnahmen . . .	300.750 „	312.950 „	—	12.200 „	302.794 „
Betriebsüberschuß	127.330 fl.	135.120 fl.	—	7.790 fl.	133.822 fl.
Hiezu Münzgewinn	24.912 „	21.662 „	3.250 fl.	—	21.457 „
Summe des Betriebsüberschusses	152.242 fl.	156.782 fl.	—	4.540 fl.	155.279 fl.
Außerordentliche Ausgaben .	14.550 fl.	11.500 fl.	3.050 fl.	—	
Außerordentliche Einnahmen .	1.710 „	2.035 „	—	325 fl.	
Außerordentliche Nettoausgaben	12.840 fl.	9.465 fl.	3.375 fl.	—	
Gesammtüberschuß	139.402 fl.	147.317 fl.	—	7.915 fl.	

I. Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg.

(Länge 11·494 Km.)

Im Betriebe der k. k. priv. Südbahngesellschaft (Betriebsvertrag vom 29. December 1882).

Eröffnet am 1. December 1879.

	1886	1885	1886 mehr	1886 weniger	Erfolg 1884
Ordentliche Ausgaben.					
a) Allgemeine Verwaltung	2.030 fl.	2.110 fl.	—	80 fl.	2.003 fl.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	10.400 „	11.400 „	—	1.000 „	11.135 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst	11.665 „	11.695 „	—	30 „	11.742 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	9.880 „	9.780 „	100 fl.	—	10.151 „
e) Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	45 „	45 „	—	—	605 „
Summe der ordentlichen Ausgaben	34.020 fl.	35.030 fl.	—	1.010 fl.	35.636 fl.
Ordentliche Einnahmen	53.000 „	60.000 „	—	7.000 fl.	52.502 „
Betriebsüberschuß	18.980 fl.	24.970 fl.	—	5.990 fl.	16.866 fl.
Ferner an außerordentlichen Ausgaben:					
für Errichtung von 2 Wächterhäusern	5.250 „	2.700 „	2.550 fl.	—	—
für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	1.000 „	500 „	500 „	—	—
Summe der außerordentlichen Ausgaben	6.250 fl.	3.200 fl.	3.050 fl.	—	—
Gesammtüberschuß	12.730 fl.	21.770 fl.	—	9.040 fl.	—

Die ordentlichen Ausgaben sind in Anbetracht des geringeren Erfordernisses für die Bahnerhaltung im Vergleiche mit dem Vorjahre um . . . . . 1.010 fl. geringer eingestellt und vertheilen sich in Gemäßheit des Betriebsvertrages auf die einzelnen Ausgabstitel, wie folgt:

Allgemeine Verwaltung.

50 Percent vom Pauschale per 4.000 fl.	2.000 fl.
Feuerassecuranzgebühr und sonstige Ausgaben	30 „
zusammen	2.030 fl.

Bahnaufsicht und Bahnerhaltung.

12 Percent des Pauschales per 4.000 fl.	480 fl.
localisirt zu verrechnende Ausgaben	8.320 „
Antheil an den Kosten des Streckenchefs und seiner Kanzlei	1.300 „
Antheil an den Kosten der Erhaltung der Station Mürzzuschlag	300 „
zusammen	10.400 fl.

Verkehrs- und commercieller Dienst.

28 Percent vom Pauschale per 4.000 fl.		1.120 fl.
Antheil an den Kosten des Stationsdienstes in Mürzzuschlag		2.500 „
Kosten des Stationsdienstes in Kapellen und Neuberg:		
a) für localisirt zu verrechnende Ausgaben	5.270 fl.	
b) Kosten des Verschubdienstes mit Locomotiven bei 37.000 Zugskilometer à 1½ kr.	555 „	5.825 „
Fahrdienst 20 Percent des Einheitssatzes von 30 kr., d. i. 6 kr., demnach für 37.000 Zugskilometer		2.220 „
zusammen		11.665 fl.

Zugförderungs- und Werkstättendienst.

10 Percent vom Pauschale per 4.000 fl.	400 fl.
80 Percent des Einheitssatzes von 30 kr., also 24 kr. für 37.000 Zugskilometer	8.880 „
für die Erhaltung des ärarischen Fahrparkes	600 „
zusammen	9.880 fl.

Die ordentlichen Einnahmen sind gegenüber dem Vorjahre um . . . . . 7.000 fl. niedriger angenommen, eine Folge der geringeren Thätigkeit im Werke der österreichischen Alpinen Montangesellschaft zu Neuberg.

An außerordentlichen Ausgaben ist für die in Folge des Wohnungsmangels längs der Staatsbahn, sowie behufs permanenter Ueberwachung der Strecke aus Anlaß der Vermehrung der Züge unabweisbar gewordene Errichtung von zwei weiteren Wächterhäusern der Betrag von 5.250 fl. eingestellt.

Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen wird gegenüber dem Vorjahre ein um . . . . . 500 fl. größerer Betrag in Anspruch genommen, weil von dem gleichartigen Credite aus dem Jahre 1885 ein Restbetrag im Jahre 1886 nicht mehr zur Verfügung stehen wird.

II. Staatsbahn Unterdrauburg-Wolfsberg.

(Länge 38·098 Km.)

Im Betriebe der k. k. priv. Südbahngesellschaft (Betriebsvertrag vom 27. August 1879).
Eröffnet am 4. October 1879.

	1886	1885	1886 mehr	1886 weniger	Erfolg 1884
Ordentliche Ausgaben.					
a) Allgemeine Verwaltung	5.075 fl.	5.350 fl.	—	275 fl.	5.125 fl.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	30.800 „	28.600 „	2.200 fl.	—	25.787 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst	18.880 „	20.080 „	—	1.200 „	19.169 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	15.645 „	16.560 „	—	915 „	14.918 „
e) Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	500 „	410 „	90 „	—	461 „
Summe der ordentlichen Ausgaben	70.900 fl.	71.000 fl.	—	100 fl.	65.460 fl.
Ordentliche Einnahmen	68.000 „	73.000 „	—	5.000 „	67.430 „
Summe des Betriebskosten- Ueberschusses	—	2.000 fl.	—	—	1.970 fl.
Summe des Betriebskosten- Abganges	2.900 fl.	—	4.900 fl.	—	—

	1886	1885	1886 mehr	1886 weniger	Erfolg 1884
Ferner an außerordentlichen Ausgaben:					
Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	1.000 „	500 „	500 fl.	—	
Summe der außerordentlichen Ausgaben	1.000 fl.	500 fl.	500 fl.	—	
Außerordentliche Einnahmen (Interessentenbeiträge)	1.710 „	1.910 „	—	200 fl.	
Außerordentliche Nettoeinnahmen	710 fl.	1.410 fl.	—	700 fl.	
Gesammt-Ueberschuß	—	3.410 fl.	—	—	
Staatszuschuß	2.190 fl.	—	5.600 fl.	—	

Die ordentlichen Ausgaben, für welche nach Artikel 9 des Betriebsvertrages der Südbahn-Gesellschaft ein Minimalbetrag von . . . . . 65.000 fl.
garantirt ist, sind im Vergleiche zum Vorjahre um den Betrag von . . . . . 100 „
niedriger veranschlagt und vertheilen sich auf die einzelnen Dienstzweige in folgender Weise:

Allgemeine Verwaltung.

50% vom Pauschale per 10.000 fl.	5.000 fl.
Feuerassecuranzgebühr und sonstige Ausgaben	75 „
zusammen	5.075 fl.

Bahnaufsicht und Bahnerhaltung.

12% vom Pauschale per 10.000 fl.	1.200 fl.
localisirt zu verrechnende Ausgaben	29.600 „
zusammen	30.800 fl.

Verkehrs- und commercieller Dienst.

28% vom Pauschale per 10.000 fl.	2.800 fl.
24% der Transporteinnahmen (67.000 fl.)	16.080 „
zusammen	18.880 fl.

Zugförderungs- und Werkstättendienst.

10% vom Pauschale per 10.000 fl.	1.000 fl.
8% der Transporteinnahmen (67.000 fl.)	5.360 „
13% der Frachteneinnahmen (44.500 fl.)	5.785 „
für Erhaltung des ärarischen Fahrparkes	3.500 „
zusammen	15.645 fl.

Die besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben, wozu vornehmlich die Grund- und Gebäudesteuer gehören, sind mit . . . . . 500 fl.
d. i. mit . . . . . 90 „
höher als im Vorjahre eingestellt.

Die ordentlichen Einnahmen sind im Vergleiche zum Jahre 1885 um . . . 5.000 fl.
geringer veranschlagt, wofür sowohl der Erfolg des Jahres 1884, als auch die bisherigen Ergebnisse des laufenden Jahres maßgebend waren.

Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen ist für das Jahr 1886 ein gegenüber dem Vorjahre um . . . . . 500 fl. größerer Betrag präliminirt, weil von dem gleichartigen Credite aus dem Jahre 1885 ein Restbetrag im Jahre 1886 nicht mehr zur Verfügung stehen wird.

Die außerordentlichen Einnahmen, bestehend aus vertragsmäßig zugesicherten Beitragsleistungen von Gemeinden und anderen Interessenten, sind pro 1886 um . . . . . 200 fl. geringer.

III. Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt.

(Länge 13·761 Km.)

Im Betriebe der mährisch-schlesischen Centralbahn (Betriebsvertrag vom 17./29. September 1878 und Nachtragsvertrag vom 15. Mai 1882.)

Eröffnet am 15. October 1878.

	1886	1885	1886 mehr	1886 weniger	Erfolg: 1884
Ordentliche Ausgaben:					
a) Allgemeine Verwaltung	1.700 fl.	1.750 fl.	—	50 fl.	1.431 fl.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung . . .	5.800 „	6.800 „	—	1.000 „	10.239 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst . . .	8.620 „	8.620 „	—	—	8.878 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . .	8.960 „	8.610 „	350 fl.	—	7.816 „
e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	320 „	320 „	—	—	400 „
Summe der ordentlichen Ausgaben .	25.400 fl.	26.100 fl.	—	700 fl.	28.764 fl.
Ordentliche Einnahmen	28.300 „	28.500 „	—	200 „	29.369 „
Betriebsüberschuß	2.900 fl.	2.400 fl.	500 fl.	—	605 fl.
Hiezu Münzgewinn von 490 fl. in Gold, 23% Agio	113 „	98 „	15 „	—	96 „
Summe des Betriebsüberschusses .	3.013 fl.	2.498 fl.	515 fl.	—	701 fl.
Ferner an außerordentlichen Ausgaben:					
Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	1.000 „	1.000 „	—	—	
„ Umgestaltung der hölzernen Rampeneinfassung in Römerstadt	500 „	—	500 fl.	—	
Summe der außerordentlichen Ausgaben .	1.500 fl.	1.000 fl.	500 fl.	—	
Gesammtüberschuß .	1.513 fl.	1.498 fl.	15 fl.		

Die ordentlichen Ausgaben, welche in Folge der Beendigung der Schwellenerneuerung und der Consolidirung des Schotterbettes gegenüber dem Vorjahre um . . . . . 700 fl. niedriger veranschlagt sind, vertheilen sich nach den Bestimmungen des Betriebsvertrages auf die einzelnen Dienstzweige, wie folgt:

Allgemeine Verwaltung.

35% vom Pauschale per 4.500 fl.	1.575 fl.
Feuerassecuranzgebühr und sonstige Ausgaben	125 „
zusammen	1.700 fl.

Bahnaufsicht und Bahnerhaltung.

13% vom Pauschale pr. 4.500 fl.	585 fl.
Antheil an den Kosten des Streckenchefs und seiner Kanzlei u. dgl. pauschalirt mit	950 „
sonstige Auslagen für Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	4.265 „
zusammen	5.800 fl.

Verkehrs- und commercieller Dienst.

44% vom Pauschale per 4.500 fl.	1.980 fl.
24% der Transporteinnahmen (27.650 fl.)	6.640 „
zusammen	8.620 fl.

Zugförderungs- und Werkstättendienst.

8% vom Pauschale per 4.500 fl.		360 fl.
14% von dem 1.700 fl. per Km. betragenden Theile der Transporteinnahmen per 22.910 fl. 90 kr. (Länge für Tarifszwecke 14·559 Km., abzüglich der hievon der mährisch-schlesischen Centralbahn gehörigen Strecke vom Bahnhofe Kriegsdorf bis zur Abzweigungsweiche der Staatsbahn per 1·082 Km.; somit 13·477 Tarif-Kilometer für die Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt)	3.207 fl. 52 kr.	
8% vom Ueberschusse (4.739 fl. 10 kr.)	379 „ 13 „	
rund		3.590 „
13% der Frachteneinnahmen (20.600 fl.) für Erhaltung und Miethe der Lastwagen		2.678 „
Erhaltung des ärarischen Fahrparkes		2.332 „
zusammen		8.960 fl.

Die ordentlichen Einnahmen sind mit Rücksicht auf den Erfolg des Jahres 1884 und die bisher bekannten Einnahmen des Jahres 1885 um . . . . . 200 fl. niedriger veranschlagt, als im Voranschlage für das letztere Jahr.

Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen wird der gleiche Betrag wie im Vorjahre in Anspruch genommen.

Dagegen erscheint für die Umgestaltung der hölzernen Rampenumfassung in Römerstadt der Betrag von . . . . . 500 fl. eingestellt, nachdem ein Ersatz der bisherigen Umfassung aus Holz durch eine solche in Mauerwerk im Hinblicke auf die künftige Abminderung der bezüglichen Erhaltungskosten geboten erscheint.

IV. Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal.

(Länge 20·533 Km.)

Im Betriebe der mährisch-schlesischen Centralbahn (Betriebsvertrag vom 4./16. December 1880). Eröffnet am 5. December 1880.

	1886	1885	1886 mehr	1886 weniger	Erfolg: 1884
Ordentliche Ausgaben.					
a) Allgemeine Verwaltung	2.400 fl.	2.400 fl.	—	—	2.169 fl.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	15.000 „	18.200 „	—	3.200 fl.	11.675 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst	13.210 „	13.210 „	—	—	13.672 „
d) Zugförderungs- u. Werkstättendienst	11.890 „	11.290 „	600 fl.	—	11.020 „
e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	600 „	600 „	—	—	576 „
Summe der ordentlichen Ausgaben	43.100 fl.	45.700 fl.	—	2.600 fl.	39.112 fl.
Ordentliche Einnahmen	44.000 „	44.000 „	—	—	46.039 „
Betriebs- Abgang	—	1.700 fl.	—	—	
Betriebs- Ueberschuß	900 fl.	—	2.600 fl.	—	6.927 fl.
Hiezu Münzgewinn von der Gold-Einnahme per 367 fl. 50 kr. zu 23% Agio	85 „	74 fl.	11 „	—	85 „
Summe des Betriebskosten- Abganges	—	1.626 fl.	—	2.611 fl.	
Summe des Betriebskosten- Ueberschusses	985 fl.	—	—	—	7.012 fl.
Ferner an außerordentlichen Ausgaben					
Für Schwellenauswechslung	4.300 „	5.500 „	—	1.200 „	
„ unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	1.000 „	1.000 „	—	—	
Summe der außerordentlichen Ausgaben	5.300 fl.	6.500 fl.	—	1.200 fl.	
Außerordentliche Einnahmen (Interessentenbeiträge)	—	125 fl.	—	125 fl.	
Netto-Ausgaben	5.300 fl.	6.375 fl.	—	1.075 fl.	
Staatszuschuß	4.315 fl.	8.001 fl.	—	3.686 fl.	

Die ordentlichen Ausgaben wurden in Folge der Herabminderung der Kosten für Schwellenerneuerung um . . . . . 2.600 fl. niedriger veranschlagt und vertheilen sich nach Maßgabe des Betriebsvertrages auf die einzelnen Dienstzweige in folgender Weise:

Allgemeine Verwaltung.

35% vom Pauschale per 6.400 fl.	2.240 fl.
Feuerassecuranz-Gebühr und sonstige Ausgaben	160 „
zusammen	2.400 fl.

Bahnaufsicht und Bahnerhaltung.

13% vom Pauschale per 6.400 fl.	832 fl.
localisirt zu verrechnende Ausgaben	12.768 „
Pauschalirter Antheil der Kosten des Streckenchefs und seiner Kanzlei	1.400 „
zusammen	15.000 fl.

Verkehrs- und commercieller Dienst.

44% vom Pauschale per 6.400 fl.	2.816 fl.
24% der Transporteinnahmen (43.300 fl.)	10.394 „
zusammen	13.210 fl.

Zugförderungs- und Werkstättendienst.

8% des Pauschales per 6.400 fl. rund	510 fl.
14% von dem 1.700 fl. per Kilometer betragenden Theile der Transporteinnahmen per 34.802 fl. 40 kr. (Länge für Tarifszwecke = 20·472 Km.) rund	4.870 „
8% des Ueberschusses (8.497 fl. 60 kr.) rund	680 „
13% der Frachteneinnahmen (31.000 fl.) für Erhaltung und Miethe der Lastwagen	4.030 „
Erhaltung des ärarischen Fahrparkes	1.800 „
zusammen	11.890 fl.

Die Verminderung der ordentlichen Ausgaben um 2.600 fl. ist, wie aus der obigen Gegenüberstellung hervorgeht, vornehmlich durch den geringeren Anspruch für Bahnaufsicht und Bahnerhaltung verursacht, nachdem sich die Kosten der Schwellenerneuerung um den Betrag von 3.200 fl. vermindern dürften; für die Erhaltung des ärarischen Fahrparkes dagegen erscheint gegenüber dem Vorjahre ein Mehrerforderniß von 600 fl. eingestellt, weil im Jahre 1886 die Erneuerung von Tyres an den Locomotiven zu erfolgen hat.

Für das Jahr 1886 ist die Erneuerung von 6.000 Stück Schwellen und 19 m^3 Extrahölzer, in Aussicht genommen und sind der bestehenden Uebung gemäß von den bezüglichen Kosten 60%, d. i. 6.050 fl. in das Ordinarium eingestellt, wogegen die Quote von 40% mit 4.300 fl. unter die außerordentlichen Ausgaben aufgenommen wurde.

Die ordentlichen Einnahmen sind im Hinblicke auf den Erfolg des Jahres 1884 und die bisherigen Ergebnisse des Jahres 1885 gleich präliminirt wie im letzteren Jahre.

Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen ist der gleiche Betrag wie für das Jahr 1885 eingestellt.

V. Bodenbacher Bahnstrecke.

(Länge 11·005 Km.)

Im Betriebe der königl. sächsischen Staatsbahnverwaltung.

	1886	1885	1886 mehr	1886 weniger	Erfolg: 1884
Ordentliche Ausgaben	—	—	—	—	—
Ordentliche Einnahmen	107.450 fl.	107.450 fl.	—	—	107.454 fl.
Hiezu:					
Münzgewinn bei obigem Golde (23% Agio)	24.714 „	21.490 „	3.224 fl.	—	21.276 „
Summe der Einnahmen, resp. Betriebsüberschusses	132.164 fl.	128.940 fl.	3.224 fl.	—	128.730 fl.
Außerordentliche Ausgaben.					
Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	500 „	300 „	200 „	—	
Gesammtüberschuß	131.664 fl.	128.640 fl.	3.024 fl.	—	

Nachdem das mit 1. Jänner 1881 fixirte Gesammt-Anlagecapital von 2,387.861 fl. 44 kr. voraussichtlich eine Aenderung nicht erfahren wird, so beziffern sich im Jahre 1886 ebenso wie im Jahre 1885 die von der königl. sächsischen Staatsverwaltung in decursiven Raten mit 4½ Percent zu vergütenden Semestralzinsen mit 107.453 Mark 76 Pfennige = 53.726 fl. 88 kr. in Gold.

Wegen Annahme eines 23percentigen Goldagio im Jahre 1886 gegen 20 Percent im Jahre 1885 wird der Münzgewinn um 3.224 fl. höher präliminirt.

F. Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen inclusive der Kaiserin Elisabeth-, Kaiser Franz Joseph-, Pilsen-Priesener und Vorarlberger Bahn.

(Titel 11 des Erfordernisses.)

(Titel 10 der Bedeckung.)

	1886	1885	1886 mehr	1886 weniger	Erfolg: 1884
Ordentliche Ausgaben:					
a) Allgemeine Verwaltung	565.040 fl.	684.660 fl.	—	119.620 fl.	751.836 fl.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	6,514.680 „	6,620.310 „	—	105.630 „	7,053.752 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst	9,000.000 „	7,932.830 „	1,067.170 fl.	—	7,715.145 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	8,100.000 „	6,739.410 „	1,360.590 „	—	6,718.514 „
e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben . .	1,238.400 „	1,156.620 „	81.780 „	—	1,964.225 „
Summe .	25,418.120 fl.	23,133.830 fl.	2,284.290 fl.	—	24,203.472 fl.
Ordentliche Einnahmen	40,478.000 „	38,364.690 „	2,113.310 „	—	36,645.961 „
Betriebsüberschuß	15,059.880 fl.	15,230.860 fl.	—	170.980 fl.	12,442.489 fl.
Vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation	22,307.890 „	22,144.610 „	163.280 „	—	22,241.310 „
demnach im Ordinarium Netto-Erforderniß . .	7,248.010 fl.	6,913.750 fl.	334.260 fl.	—	9,798.821 fl.
Außerordentliche Ausgaben mit 1¼jähriger Verwendungsdauer . .	599.900 fl.	324.290 fl.	275.610 fl.		
mit 2¼jähriger Verwendungsdauer	3,321.140 „	2,812.070 „	509.070 „		
Summe .	3,921.040 fl.	3,136.360 fl.	784.680 fl.		
Hievon außerordentliche Einnahmen	25.313 „	35.313 „	—	10.000 fl.	
Demnach im Extraordinarium Netto-Erforderniß	3,895.727 fl.	3,101.047 fl.	794.680 fl.		
Daher Staatszuschuß .	11,143.737 fl.	10,014.797 fl.	1,128.940 fl.		

Der von der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen verwaltete Eisenbahnen-Complex hat in Bezug auf Ausdehnung gegenüber dem Budget pro 1885 eine Aenderung nicht erfahren. Dagegen empfahl es sich diesmal für die Zwecke des Voranschlages die in Rede kommenden Bahnen mit Rücksicht auf die seither in ihren Rechtsbeziehungen zum Staate eingetretenen Veränderungen und auch der geographischen Lage entsprechend in folgender Weise zu gruppiren.

1. Kronprinz Rudolf-Bahn, 2. Westliche Staatsbahnen, umfassend die Arlbergbahn und Trajectbetrieb, Braunau-Straßwalchener, Niederösterreichische (Donau-Uferbahn und südwestliche Linien), Rakonitz-Protiviner, Tarvis-Pontafeler, Kaiserin Elisabeth-, Kaiser Franz Joseph- und Pilsen-Priesener

Bahn; 3. Istrianer Staatsbahn; 4. Dalmatiner Staatsbahn; 5. Staatsbahnen in Galizien (Dniester-, galizische Transversal- und Tarnow-Leluchower-Bahn). Es kommt weiters zu bemerken, daß die vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation der Pilsen-Priesener Bahn, wofür pro 1885 der Betrag von 800.000 fl. präliminirt wurde, pro 1886 im Voranschlage des Finanz-Ministeriums eingestellt ist.

Die nachstehende Tabelle I weist die ordentlichen Ausgaben und Einnahmen, sowie den Betriebsüberschuß, respective Abgang pro 1886 für die vorgenannten vier Bahngruppen mit Gegenüberstellung des Budgets pro 1885 und den Erfolg pro 1884 nach.

Die Tabelle II gibt in der gleichen Anordnung das Detail für die zweite Gruppe.

In der Tabelle III ist der Detailvoranschlag über das Ordinarium der sämmtlichen vier Gruppen nach Capiteln des Contirungsschemas getrennt und rücksichtlich der verschiedenen Einnahmen einem früheren Wunsche gemäß nach Sub-Positionen gesondert zur Darstellung gebracht.

In der Tabelle IV endlich sind die persönlichen und sachlichen Ausgaben und zwar für die sämmtlichen, unter der Verwaltung der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staats- und Privat-Bahnen, also auch für jene Privat-Bahnen nachgewiesen, welche noch nicht für Rechnung des Staates betrieben werden.

Diese Tabelle ermöglicht einen Ueberblick über das Gesammt-Präliminare der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen und weist zugleich das Totale jener Beträge nach, welche nach festgesetzten Vertheilungsschlüsseln auf die einzelnen Bahnen repartirt werden.

Für das Jahr 1886 wird, wie die Tabelle I für die Kronprinz Rudolf-Bahn und für die unter der Verwaltung der k. k. General-Direction stehenden Staats-Eisenbahnen inclusive der Kaiserin Elisabeth, Kaiser Franz Joseph- und Pilsen-Priesener Bahn nachweist, ein gegenüber den im Finanzgesetze pro 1885 eingestellten Summen, höherer Staatszuschuß von . . . . . 1,128.940 fl. angesprochen.

Zunächst muß hervorgehoben werden, daß ein Vergleich des Voranschlages 1886 mit jenem des Jahres 1885 aus mehrfachen Gründen nicht zutreffend sein kann.

Der im Jahre 1884 verfaßte Voranschlag pro 1885 setzt sich zusammen aus dem Präliminare, welches die damalige k. k. Direction für Staats-Eisenbahnbetrieb für die von ihr seit 1. Jänner 1884 verwalteten Bahnen aufgestellt hatte und den Voranschlägen der im Laufe des Jahres 1884 neu hinzugekommenen Bahnen. Diese letzteren Voranschläge waren noch von den früheren selbstständigen Verwaltungen dieser Bahnen aufgestellt, und an das Präliminare der k. k. Direction für Staats-Eisenbahnbetrieb angestoßen worden.

Es erhellt, daß unter diesen Umständen das Präliminare pro 1885 weder nach einheitlichen Grundsätzen, noch auch vom gemeinsamen Standpunkte des Staatsbetriebes aus verfaßt sein konnte.

Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Strecke Landeck-Bludenz der Arlbergbahn und die galizische Transversalbahn zur Zeit der Verfassung des Präliminares pro 1885 noch nicht eröffnet waren, die Präliminirung für diese Bahnen daher sicherer Anhaltspunkte entbehrte, während für den Voranschlag pro 1886 die Erfahrungen wie sie sich aus dem Erfolge des II. Semesters 1884 ergaben, benutzt werden konnten.

Voranschlag

Für die von der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen verwalteten Staats
Eigenthums-Uebertragung noch nicht perfect ist, mit Gegenüber

1	2			
Einnahmen beziehungsweise Ausgaben	Kronprinz Rudolf-Bahn			
Benennung	1886	188	1886 gegen 1885 + oder —	Erfolg 1884
	Länge in			
	815·636			
Ordentliche Ausgaben.				
a) Allgemeine Verwaltung	96.600	121.800	— 25.200	130.00
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	1,268.800	1,372.170	— 103.370	1,474.9
c) Verkehrs- und commercieller Dienst	1,315.200	1,186.640	+ 128.560	1,312.3
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	1,245.300	1,126.690	+ 118.610	1,364.18
e) Sonstige Auslagen	277.200	277.210	— 10	334.30
Summe der ordentlichen Ausgaben	4,203.100	4,084.510	+ 118.590	4,615.79
Ordentliche Einnahmen	6,000.000	5,368.330	+ 631.670	5,727.18
Betriebs-Ueberschuß	1,796.900	1,283.820	+ 513.080	1,111.38
Vertragsmäßige Zahlungen für Verzinsung und Amortisation	7,135.950	7,139.330	— 3.380	7,278.49
Demnach im Ordinarium:				
Netto-Einnahmen	.....	.....	.....	.....
Netto-Ausgaben	5,339.050	5,855.510	— 516.460	6.167.10
Anmerkung:				
In den oben nachgewiesenen Betriebseinnahmen und Ausgaben sind inbegriffen Goldgulden:				
Bei den Einnahmen	550.000	.....	.....	.....
„ „ Ausgaben	30.000	.....	.....	.....
*) Hievon entfallen auf die Kaiserin Elisabeth-Bahn	.....	.....	.....	.....
„ „ Kaiser Franz Joseph-Bahn	.....	.....	.....	.....
„ „ Vorarlberger Bahn	.....	.....	.....	.....

**) Arlbergbahn und Trajectbetrieb, Braunau-Straßwalchener Bahn, Niederösterreichische Staatsbahnen (Donau-Uferbahn und südwestliche Linien), Rakonitz-Protiviner und Tarvis-Pontafeler Staatsbahn, Kaiserin Elisabeth-Bahn, Kaiser Franz Josef-Bahn, Pilsen-Priesener und Vorarlberger Bahn.

Westliche Staatsbahnen **)

(inclusive Kaiserin Elisabeth-Bahn, Kaiser Franz Joseph-Bahn, Pilsen-Priesener Bahn, Vorarlberger Bahn)

(Detail siehe Tabelle II.)

1886	1885	1886 gegen 1885 + oder —		Erfolg 1884
Kilometern				
2.536·717				
385.440	487.040	—	101.600	560.479
4,274.080	4,357.950	—	83.870	5,035.998
6,333.200	5,720.040	+	613.160	5,868.835
5,533.100	4,888.280	+	644.820	4,882.785
751.500	719.750	+	31.750	1,525.866
17,277.320	16,173.060	+	1,104.260	17,873.963
31,669.450	30,083.510	+	1,585.940	29,408.070
14,392.130	13,910.450	+	481.680	11,534.107
*) 15,171.940	15,005.280	+	166.660	14,962.820
. . . . .	. . . . .	. . . . .		. . . . .
779.810	1,094.830	—	315.020	3,428.713
5,333.000 357.200				
9,259.420 fl. 5,189.870 „ 722.650 „				
15,171.940 fl.				

Istrianer Staatsbahn

1886	1885	1886 gegen 1885 + oder —	Erfolg 1884
			Länge in
143·421			
12.700	14.090	— 1.390	16.885
121.700	130.230	— 8.530	130.298
118.200	110.220	+ 7.980	118.600
145.300	120.360	+ 24.940	148.422
8.900	9.830	— 930	11.406
406.800	384.730	+ 22.070	425.611
240.200	243.630	— 3.430	241.996
— *166.600*	— *141.100*	+ *25.500*	— *183.615*
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
166.600	141.100	+ 25.500	183.615
2.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .
100	. . . . .	. . . . .	. . . . .

pro 1886. Tabelle I.

ahnen und der für Rechnung des Staates betriebenen Kronprinz Rudolf-Bahn, bei welcher die tellung des Budgets pro 1885, dann der Erfolg pro 1884.

5				6				7			
Dalmatiner Staatsbahn				K. k. Staatsbahnen in Galizien (Dniesterbahn, galizische Transversalbahn, Tarnów-Leluchówer Bahn				Totale			
1886	1885	1886 gegen 1885 + oder —	Erfolg 1884	1886	1885	1886 gegen 1885 + oder —	Erfolg 1884	1886	1885	1886 gegen 1885 + oder —	Erfolg 1884
Kilometern											
104·865				823·821				4.424·460			
3.300	3.800	— 500	3.835	67.000	57.930	+ 9.070	40.628	565.040	684.660	— 119.620	751.836
61.400	69.120	— 7.720	58.962	788.700	690.840	+ 97.860	353.553	6,514.680	6,620.310	— 105.630	7,053.752
39.200	37.560	+ 1.640	33.096	1,194.200	878.370	+ 315.830	382.262	9,000.000	7,932.830	+1,067.170	7,715.145
39.900	29.900	+ 10.000	32.664	1,136.400	574.180	+ 562.220	290.455	8,100.000	6,739.410	+1,360.590	6,718.514
5.800	4.070	+ 1.730	4.692	195.000	145.760	+ 49.240	87.954	1,238.400	1,156.620	+ 81.780	1,964.225
149.600	144.450	+ 5.150	133.249	3,381.300	2,347.080	+1,034.220	1,154.852	25,418.120	23,133.830	+2,284.290	24,203.472
65.650	88.540	— 22.890	66.453	2,502.700	2,580.680	— 77.980	1,202.258	40,478.000	38,364.690	+2,113.310	36,645.961
- 83.950	*—55.910*	*+ 28.040*	*— 66.796*	*—878.600*	233.600	*+1,112.200*	47.406	15,059 880	15,230.860	— 170.980	12,442.489
. . .	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . .	22,307.890	22,144.610	+ 163.280	22,241.310
. . .	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	233.600	. . . . .	47.406	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . .
83.950	55.910	+ 28.040	66.796	878.600	. . . .	+1,112.200	. . . .	7,248.010	6,913.750	+ 334.260	9,798.821
. . .	. . .	. . . .	. . . .	5.000	. . . .	. . . . .	. . . .	5,890.000	. . . .	. . . . .	. . . .
. . .	. . .	. . . .	. . . .	300	. . . .	. . . . .	. . . .	387.600	. . . .	. . . . .	. . . .

Ferner an außerordentlichen Ausgaben:

Post-Nummer		Präliminare 1886	Präliminare 1885	1886 mehr	1886 weniger
		Gulden in österr. Währung			
	1. Kronprinz Rudolf-Bahn.				
	I. Mit 1¼jähriger Verwendungsdauer:				
1	a) Für das Einlegen von Flußstahlschienen	114.100	79.500	34.600	.....
	b) „ „ „ imprägnirter Schwellen	42.000	.....	42.000	.....
	c) „ „ „ eiserner Weichen	6.800	.....	6.800	.....
	Summe I.	162.900	79.500	83.400	.....
	II. Mit 2¼jähriger Verwendungsdauer:				
2	Für die Auswechslung von Holzbrücken gegen Eisenbrücken	8.000	86.200	.....	78.200
3	„ Neubau des Materialmagazines in Knittelfeld, Schlußrate	81.200	40.000	41.200	.....
4	„ Versicherungsarbeiten bei Lehnen und Böschungen 2c.	25.000	25.800	.....	800
5	„ Herstellung eines Heizhauses in Aussee . . . 4.000 fl. „ Aufstellen von fehlenden Brückenwagen . . . 4.000 „	8.000	.....	8.000	.....
6	„ Centralisirung der Einfahrtsweichen und Sicherheitseinrichtungen in verschiedenen Stationen	12.000	.....	12.000	.....
7	„ Hilfsmaschinen für Werkstätten in Amstetten und Knittelfeld	6.300	.....	6.300	.....
8	„ Verstärkung des Oberbaues aus Anlaß des Schnellzugsverkehres	12.500	.....	12.500	.....
9	„ Geleiseanlagen in verschiedenen Stationen	8.000	20.000	.....	12.000
10	„ diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	18.000	.....	18.000	.....
11	„ unvorhergesehene Bauauslagen und Herstellungen von Industriegeleisen	18.000	20.000	.....	2.000
12	„ Fahrparkvermehrung (pro 1886, 2. Rate)	50.850	276.220	.....	225.370
13	„ Beschaffung von Reserven für Locomotive, Tender und Wagen	19.000	.....	19.000	.....
14	„ mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf	1.500	.....	1.500	.....
—	„ Erweiterung der Oelgasfabrik in Wien, 1. Rate	.....	10.000	.....	10.000
—	„ Erweiterung des Heizhauses in Laibach und Herstellung von Brückenwagen in Lees, St. Michael 2c.	.....	15.000	.....	15.000
—	„ Sicherungseinrichtungen in den Stationen Tarvis und Selzthal	.....	20.000	.....	20.000
—	„ Herstellung von Ständen für die Locomotiv-Montirungen in Linz	.....	8.500	.....	8.500
	Summe II.	268.350	521.720	118.500	371.870
					253.370
	2. Westliche Staatsbahnlinien, inclusive Kaiserin Elisabeth-Bahn, Kaiser Franz Joseph-Bahn und Pilsen-Priesener Bahn.				
	I. Mit 1¼jähriger Verwendungsdauer:				
15	a) Für Einlegen von Flußstahlschienen	245.300	207.900	37.400	...
	b) „ „ imprägnirter Schwellen	85.300	.....	85.300	.....
	c) „ „ eiserner Weichen	36.400	.....	36.400	.....
16	Für Refundirung geleisteter Pensions-Einzahlungen des Personales der Rakonitz-Protiviner Staatsbahn, Gesammt-Erforderniß 35.084 fl. 83 kr., hievon 3. Rate	11.700	11.690	10	.....
	Summe I.	378.700	219.590	159.110	.....

Post-Nummer		Präliminare 1886	Präliminare 1885	1886 mehr	1886 weniger
		Gulden in österr. Währung			
	II. Mit 2½jähriger Verwendungsdauer:				
17	Für Anlagen zur Activirung des Personenverkehres auf der Prager Verbindungsbahn, Gesammtkosten 144.000 fl. (1. Rate)	50.000	.....	50.000	.....
18	„ Vergrößerung der Werkstättenanlagen in Linz, Gesammterforderniß 900.000 fl., 1. Rate	140.000	.....	140.000	.....
19	a) Vergrößerung der Werkstättenanlagen in Gmünd 18.000 fl. b) des Heizhauses in Wörgl . . . . . 24.000 „ c) dann für Hilfsmaschinen und Werkzeuge für die Werkstätten Wien und Linz . . . . . 13.200 „	55.200	.....	55.200	.....
20	„ Umbau des Aufnahmsgebäudes in der Station St. Pölten, Gesammterforderniß 130.000 fl., (1. Rate)	80.000	.....	80.000	.....
21	„ die Erweiterung der Station Mnichowic-Strančiz, Gesammtkosten 60.000 fl., (2. Rate)	25.000	15.000	10.000	.....
22	„ die Erweiterung der Station Sandau zu einer Frachtenstation, Gesammterforderniß 32.000 fl., (Schlußrate)	22.000	10.000	12.000	.....
23	„ die Erweiterung einer Wasserstation und Adaptirung eines Aufnahmsgebäudes in der Station Schwarzenau, Gesammterforderniß 20.000 fl., (Schlußrate)	10.000	10.000	.....	.....
24	„ die Vergrößerung der Stationsanlagen und der österreichischen Zollhalle in Eger, Gesammterforderniß 30.000 fl., (2. Rate)	10.000	15.000	.....	5.000
25	„ die Erweiterung der bestehenden Geleise und Gebäude in Zobieslau	8.000	.....	8.000	.....
26	„ die Vermehrung der Geleiseanlagen in Stralonitz	4.500	.....	4.500	.....
27	„ Vergrößerung des Aufnahmsgebäudes in Tullu	8.000	.....	8.000	.....
28	„ Herstellung eines Ausweichegeleises und Verlegung der Straße in Hostivar	20.000	.....	20.000	.....
29	„ die Erweiterung der Station Limberg-Maissau zur Frachtenstation	6.000	.....	6.000	.....
30	„ die Erweiterung der Station Hötzelsdorf zur Frachtenstation	6.000	.....	6.000	.....
31	„ Umgestaltung und Vergrößerung der Haltestelle Baumgarten	18.000	.....	18.000	.....
32	„ Auswechslung der Holzbrücken gegen Eisenbrücken	80.000	117.100	.....	37.100
33	„ den Ankauf des Uferplatzes unterhalb der Nordwestbahnbrücke an der Donau, Gesammtbetrag 280.000 fl. in 10 Annuitäten mit 5% Verzinsung, (1. Rate)	34.600	.....	34.600	.....
34	„ Herstellung einer Schleppbahn von der Station Přibram zu den Hüttenwerken	28.600	.....	28.600	.....
35	„ die Ausrüstung neuangeschaffter Wagen	30.000	.....	30.000	.....
36	„ die Herstellung von Brückenwagen in verschiedenen Stationen	8.000	10.000	.....	2.000
37	„ die Herstellung zur Wasserbeschaffung für Wächterhäuser	2.000	.....	2.000	.....
38	„ das Aufnahmsgebäude und Beamtenwohnungen an der Bahnlinie St. Pölten-Leobersdorf-Guttenstein, 2. Rate	15.000	15.000	.....	.....
39	„ die Vergrößerung und Erweiterung der Materialmagazine für die Eisenbahnbetriebs-Directionen zu Prag und Budweis, (2. Rate)	10.000	20.000	.....	10.000
40	„ die Erweiterung der Oelgasfabrik in Wien, Schlußrate	20.000	.....	20.000	.....
41	„ die Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in der Station Salzburg und verschiedenen kleineren Stationen	28.000	.....	28.000	.....
42	„ Verstärkung des Oberbaues auf der Linz-Budweiser Bahnlinie aus Anlaß der Einführung des Schnellzugsverkehres	5.000	.....	5.000	.....
43	„ diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	30.000	.....	30.000	.....
	Fürtrag	753.900	212.100	595.900	54.100

Post-Nummer		Präliminare 1886	Präliminare 1885	1886 mehr	1886 weniger
		Gulden in österr. Währung			
	Uebertrag	753.900	212.100	595.900	54.100
44	Für Geleiseanlagen in verschiedenen Stationen	55.000	.....	55.000	.....
45	„ unvorhergesehene Bauauslagen und Herstellung von Industriegeleisen	59.000	70.000	.....	11.000
46	„ Fahrparkvermehrung (pro 1886, 2. Rate)	535.610	1,073.750	.....	538.140
47	„ Anschaffung von Postambulancewagen	20.000	.....	20.000	.....
48	„ Anschaffung von Reserven für Locomotive, Tender und Wagen	55.000	.....	55.000	.....
49	„ mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf	15.400	.....	15.400	.....
50	„ eine Schiffswerfte in Bregenz, Gesammtkosten circa 250.000 fl. (1. Rate)	50.000	.....	50.000	.....
—	„ ein zweites Geleise Maxing-Hetzendorf	.....	62.000	.....	62.000
—	„ Verstärkung des Oberbaues Steinach-Bischofshofen	.....	19.000	.....	19.000
—	„ die neue Veranda in der Station St. Pölten, die halben „ Kosten	.....	12.000	.....	12.000
—	Vergrößerung und Assanirung der Wächterhäuser in der Strecke Wien-Salzburg und Wels-Simbach	.....	10.000	.....	10.000
—	„ Centralisirung der Einfahrtsweichen in sieben kleinen Stationen und Blockeinrichtung Hütteldorf-Hetzendorf	.....	19.000	.....	19.000
—	„ die Herstellung von Trink-, Nutz- und Bahnwasserleitungen	.....	7.300	.....	7.300
—	„ die Geleisevermehrung in der Station Schwarzach-St. Veit	.....	6.000	.....	6.000
—	„ diverse kleine Bauherstellungen	.....	12.300	.....	12.300
—	„ Herstellung eines Gehsteges in Blindenmarkt	.....	3.700	.....	3.700
—	„ Herstellung von Ständen für Locomotiv Montirungen in Linz, Kaiserin Elisabeth-Bahn	.....	9.800	.....	9.800
	Kaiser Franz Joseph-Bahn	.....	7.500	.....	7.500
	Pilsen-Priesener Bahn	.....	2.700	.....	2.700
	frühere Linien der k. k. Staatsbahnen	.....	16.500	.....	16.500
—	„ Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in St. Pölten, Amstetten und Attnang	.....	35.000	.....	35.000
—	„ Ueberbrückung der Gutwasserstraße in Budweis	.....	80.000	.....	80.000
—	„ Anlage eines Ausweichgeleises bei der Haltestelle Žliv	.....	15.000	.....	15.000
—	„ Neuanlage eines Wasserdruckwerkes an der Sazawa und Herstellung von Wasserleitungen in Cerčan und Wolšan	.....	18.000	.....	18.000
—	„ diverse Bauherstellungen der Kaiser Franz Joseph-Bahn	.....	16.700	.....	16.700
—	„ Aufstellung transportabler Schneeplanken auf der Pilsen-Priesener Bahn	.....	2.000	.....	2.000
—	„ die Herstellung der Station Spratzern, Beitragsleistung	.....	11.000	.....	11.000
—	„ die Herstellung eines zweiten Geleises vom Bahnhofe Wittmannsdorf bis zur Abzweigung nach Guttenstein	.....	13.500	.....	13.500
—	„ diverse Bauherstellungen auf der Donau-Uferbahn, Braunau-Straßwalchen, St. Pölten-Leobersdorf und Staatsbahn Rakonitz-Protivin	.....	10.600	.....	10.600
—	„ Oberbauanlagen in Guitenstein, Kienberg-Gamming und auf der Rakonitz-Protiviner Bahn	.....	5.000	.....	5.000
—	„ diverse Unterbauherstellungen	.....	4.000	.....	4.000
	Summe II	1,543.910	1,754.450	791.300	1,001.840
					210.540
	Hievon ab:				
	Außerordentliche Einnahmen:				
—	Beitrag der Commune Wien für den Wiener Bahnhof der Kaiser Franz Joseph-Bahn (in Silber)	25.313	25.313	.....	.....
—	Erlös für Grundverkäufe und anläßlich sonstiger Verminderung des Besitzstandes (Kaiserin Elisabeth-Bahn)	.....	10.000	.....	10.000
	Summe der außerordentlichen Einnahmen	25.313	35.313	.....	10.000

Post-Nummer		Präliminare 1886	Präliminare 1885	1886 mehr	1886 weniger
		Gulden in österr. Währung			
	3. Istrianer Staatsbahn.				
	I. Mit 1¼jähriger Verwendungsdauer:				
51	a) Für Einlegen von Flußstahlschienen	4.200	.....	4 200	.....
	b) „ „ imprägnirter Schwellen	6.300	.....	6.300	.....
	Summe I.	10.500	.....	10.500	.....
	II. Mit 2¼jähriger Verwendungsdauer:				
51 a	Für unvorhergesehene Bauauslagen und Herstellung von Industriegeleisen	3.000	3.000	.....	.....
52	„ Fahrparkvermehrung (pro 1886, 2. Rate)	1.140	.....	1.140	.....
53	„ Anschaffung von Reserven für Locomotive, Tender und Wagen	2.200	.....	2.200	.....
54	„ mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf	500	.....	500	.....
—	„ Herstellung einer Trinkwasserleitung in Pola	....	700	.....	700
—	„ Bepflanzung von Plateaux mit Obstbäumen auf der Istrianer Staatsbahn	.....	600	.....	600
—	„ den Rutschungsabbau des Raspadalicza-Dammes bei Pinguente	.....	15.000	.....	15.000
—	„ Aufstellung von Distanzsignalen auf der Istrianer Staatsbahn	.....	6.200	.....	6.200
	Summe II.	6.840	25.500	3.840	22.500
					18.660
	4. Dalmatiner Staatsbahn.				
	I. Mit 1¼jähriger Verwendungsdauer:				
55	Für Einlegen imprägnirter Schwellen	4.200	.....	4.200	.....
	Summe I.	4.200	.....	4.200	.....
	II. Mit 2¼jähriger Verwendungsdauer:				
55 a	Für unvorhergesehene Bauauslagen und Herstellung von Industriegeleisen	1.000	1.000	.....	.....
	Summe II.	1.000	1.000	.....	.....
	5. K. k. Staatsbahnen in Galizien.				
	I. Mit 1¼jähriger Verwendungsdauer:				
56	a) Für das Einlegen von Flußstahlschienen	31.100	25.200	5.900	.....
	b) „ „ „ imprägnirter Schwellen	8.400	.....	8.400	.....
	c) „ „ „ eiserner Weichen	4.100	.....	4.100	.....
	Summe I.	43.600	25.200	18.400	.....

Post-Nummer		Präliminare 1886	Präliminare 1885	1886 mehr	1886 weniger
		Gulden in österr. Währung			
	II. Mit 2¼jähriger Verwendungsdauer:				
57	Für ein zweites Geleise Grybów-Neu-Sandec Gesammtkosten 1,100.000 fl. (1. Rate)	700.000	. . . . .	700.000	. . . . .
58	„ Ergänzungsbauten auf der Strecke Stroże-Grybów, und zwar Herstellung eines zweiten Geleises und Vergrößerung der Station Stroże, (2. Rate)	86.500	170.000	. . . . .	83.500
59	a) Für Erweiterung der Station Stryj und Herstellung diverser Hochbauten daselbst, Gesammtkosten 380.000 fl., entfallender Theil auf die Dniester Bahn	73.600	. . . . .	73.600	. . . . .
	b) Erweiterung der Station Chyrow gemeinschaftlich mit der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn, Gesammterforderniß 30.000 fl., (1. Rate)	15.000	. . . . .	15.000	. . . . .
	c) Herstellung eines Wohngebäudes in Drohobycz, Gesammtkosten 30.000 fl., (1. Rate)	15.000	. . . . .	15.000	. . . . .
	d) Anlage eines Vorbahnhofes in Tarnów, Gesammterforderniß 60.000 fl., (1. Rate)	30.000	. . . . .	30.000	. . . . .
60	Für Hilfsmaschinen für Werkstätte in Neu-Sandec	23.500	. . . . .	23.500	. . . . .
61	„ unvorhergesehene Bauauslagen und Herstellung von Industriegeleisen	10.000	15.000	. . . . .	5.000
62	„ Fahrparkvermehrung (pro 1886, 2. Rate)	506.120	124.400	381.720	. . . .
63	„ Anschaffung von Reserven für Locomotive, Tender und Wagen	29.500	. . . . .	29.500	. . . . .
64	„ mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf	11.820	. . . . .	11.820	. . . . .
—	„ Vervollständigung der Bahnanlagen der Dniester Bahn und der Tarnów-Leluchówer Bahn, anläßlich der Eröffnung der galizischen Transversalbahn	. . . . .	200.000	. . . . .	200.000
	Summe II .	1,501.040	509.400	1,280.140	288.500
				991.640	

Posten-Nummer		Gesammt-Abgang			
		1886	1885	1886	
				mehr	weniger
		Gulden in österr. Währung			
	Recapitulation:				
1	Kronprinz Rudolf-Bahn	5,770.300	6,456.730	. . . . .	686.430
2	Westliche Staatsbahnen	2,677.107	3,033.557	. . . .	356.450
3	Istrianer Staatsbahn	183.940	166.600	17.340	. . . . .
4	Dalmatiner Staatsbahn	89.150	56.910	32.240	. . . . .
5	K. k. Staatsbahnen in Galizien	2,423.240	301.000	2,122.240	. . . . .
	Totale .	11,143.737	10,014.797	1,128.940	. . . . .

Detail der westlichen Staatsbahnen

und Vergleich desselben mit dem Voranschlage pro 1885, beziehungsweise dem Erfolge

(Ordi-

1	2			3			4		
Einnahmen beziehungsweise Ausgaben	Arlberg-Bahn und Traject-Betrieb			Braunau-Straßwalchener Bahn			Niederösterreichische Staatsbahn (Donauufer-Bahn und südwestliche Linien)		
Benennung	Präliminar 1886	Voranschlag 1885	Erfolg 1884	Präliminar 1886	Voranschlag 1885	Erfolg 1884	Präliminar 1886	Voranschlag 1885	Erfolg 1884
							Länge in		
	136·286			37·877			184·298		
Ordentliche Ausgaben.									
a) Allgemeine Verwaltung	22.770	27.440	14.850	2.040	2.900	2.941	19.030	19.080	19.674
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	206.990	211.130	204.663	32.330	33.550	25.938	180.650	183.750	172.624
c) Verkehrs- und commercieller Dienst	366.940	290.240	209.262	28.720	29.590	25.146	282.950	239.070	271.079
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	495.390	356.400	230.597	26.210	24.870	28.133	246.590	169.780	202.717
e) Sonstige Auslagen	149.860	73.210	65.958	2.320	3.790	3.854	16.310	22.490	24.974
Summe der ordentlichen Ausgaben	1,241.950	958.420	725.330	91.620	94.700	86.012	745.530	634.170	691.068
Ordentliche Einnahmen.									
a) Transport-Einnahmen	1,512.760	1,389.950	748.137	64.990	63.600	66.821	724.390	711.800	735.137
b) Verschiedene Einnahmen	— 61.320	— 70.280	11.770	— 8.080	— 5.810	— 8.066	28.980	6.080	22.987
Summe der ordentlichen Einnahmen	1,451.440	1,319.670	736.367	56.910	57.790	58.755	753.370	717.880	758.124
Betriebs-Ueberschuss	209.490	361.250	11.037	— 34.710	— 36.910	— 27.257	7.840	83.710	67.056
Vertragsmäßige Zahlung (Verzinsung und Amortisation)	. . . .	. . . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
Demnach ins Ordinarium.									
Netto-Einnahmen	209.490	361.250	11.037	. . .	. . .	. . .	7.840	83.710	67.056
Netto-Ausgaben	. . . .	. . . .	. . .	34.710	36.910	27.257	. . .	. . .	. . .
Anmerkung.									
In den oben nachgewiesenen Betriebs-Einnahmen und Ausgaben sind inbegriffen Gold-Gulden:									
Bei den Einnahmen	500.000	. . . .	. . .	2.000	. . .	. . .	40.000	. . .	. . .
Bei den Ausgaben	50.000	. . . .	. . .	100	. . .	. . .	5.000	. . .	. . .

5			6		
Rakonitz-Protiviner Bahn			Tarvis-Pontafeler Staatsbahn		
Präliminar 1886	Voranschlag 1885	Erfolg 1884	Präliminar 1886	Voranschlag 1885	Erfolg 1884
Kilometern					
144·996			24·736		
10.890	15.940	12.940	3.080	4.100	3.973
157.900	133.430	138.245	33.190	35.000	28.822
149.180	151.440	147.791	50.630	47.440	50.608
109.710	140.250	129.448	37.590	36.160	38.675
8.140	12.630	10.533	2.280	3.050	2.747
435.820	453.690	438.957	126.770	125.750	124.825
531.610	524.900	491.651	175.170	173.000	194.857
16.950	— 12.870	18.741	6.000	6.790	7.379
548.560	512.030	510.392	181.170	179.790	202.236
112.740	58.340	71.435	54.400	54.040	77.411
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
112.740	58.340	71.435	54.400	54.040	77.411
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
1.000	. . . . .	. . . . .	80.000	. . . . .	. . . . .
100	. . . . .	. . . . .	11.000	. . . . .	. . . . .

7			8		
Kaiserin Elisabeth-Bahn			Kaiser Franz-Joseph-Bahn		
Präliminar 1886	Voranschlag 1885	Erfolg 1884	Präliminar 1886	Voranschlag 1885	Erfolg 1884
					Länge in
950·349			714·362		
180.410	230.330	240.647	106.210	141.420	186.812
1,721.330	1,711.270	1,831.210	1,424.940	1,514.350	2,002.921
2,922.940	2,708.080	2,876.858	1,804.170	1,697.680	1,664.097
2,421.410	2,287.770	2,565.950	1,624.520	1,418.390	1,211.154
324.730	375.500	515.429	120.330	108.070	760.129
7,570.820	7,312.950	8,030.094	5,080.170	4,879.910	5,825.113
14,829.270	14,013.730	13,722.383	10,183.560	9,915.000	9,897.502
748.730	736.270	726.722	— 133.560	18.980	58.366
15,578.000	14,750.000	14,449.105	10,050.000	9,933.980	9,955.868
8,007.180	7,437.050	6,419.011	4,969.830	5,054.070	4,130.755
9,259.420	9,082.530	9,088.080	5,189.870	5,200.870	5,185.430
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
1,252.240	1,645.480	2,669.069	220.040	146.800	1,054.675
3,500.000	. . . . .	. . . . .	1,000.000	. . . . .	. . . . .
200.000	. . . . .	. . . . .	40.000	. . . . .	. . . .

zum Präliminare für das Jahr 1886

Tabelle II.

pro 1884, sowie Nachweis der sich aus der Gegenüberstellung ergebenden Differenzen.

narium.)

9			10			11		
Pitsen-Priesener Bahn			Vorarlberger Bahn			Totale		
Präliminar 1886	Voranschlag 1885	Erfolg 1884	Präliminar 1886	Voranschlag 1885	Erfolg 1884	Präliminar 1886	Voranschlag 1885	Erfolg 1884.
Kilometern								
248·056			95·757			2.536·717		
25.270	34.330	63.259	15.740	11.500	15.383	385.440	487.040	560.479
313.670	300.000	436.961	203.080	235.470	194.614	4,274.080	4,357.950	5,035.998
427.670	370.000	376.081	300.000	186.500	247.913	6,333.200	5,720.040	5,868.835
371.680	350.000	321.319	200.000	104.660	154.792	5,533.100	4,888.280	4,882.785
29.730	30.000	53.155	97.800	91.010	89.087	751.500	719.750	1,525.866
1,168.020	1,084.330	1,250.775	816.620	629.140	701.789	17,277.320	16,173.060	17,873.963
2,112.070	1,848.000	1,978.477	895.720	692.780	692.004	31,029.540	29,332.760	28,526.969
37.930	47.350	54.213	4.280	24.240	12.529	639.910	750.750	881.101
2,150.000	1,895.350	2,032.690	900.000	717.020	704.533	31,669.450	30,083.510	29,408.070
981.980	811.020	781.915	83.380	87.880	2.744	14,392.130	13,910.450	11,534.107
. . . . .	. . . . .	. . . . .	722.650	721.880	689.310	15,171.940	15,005.280	14,962.820
981.980	811.020	781.915	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	639.270	634.000	686.566	779.810	1,094.830	3,428.713
10.000	. . . . .	. . . . .	200.000	. . . . .	. . . . .	5,333.000	. . . . .	. . . . .
1.000	. . . . .	. . . . .	50.000	. . . . .	. . . . .	357.200	. . . . .	. . . . .

Detail-

über das Ordinarium der unter der Verwaltung der k. k. General-Direction der österbenen Kronprinz Rudolf-Bahn

Der Einnahmen beziehungsweise Ausgaben		Kronprinz Rudolf-Bahn
Capitel	Benennung	Länge 815·636 zusammen
	Einnahmen.	
I	Transport-Einnahmen	6,065.520
II	Verschiedene Einnahmen als:	
	Vergütung für Mitbenützung von Bahnhöfen, für benützte und gepachtete Bahnstrecken, Hafenanlagen	. . . . .
	Mieth- und Pachtzinse für Gebäude, Wohnungen 2c.	18.460
	Locomotiv-Miethe, Wagen-Miethe, Wagen-Pauschale 2c.	— 132.340
	Telegraphen-Gebühren	9.400
	Vergütung für Localbahn-Betrieb	. . . . .
	Erträgniß aus dem Salzhandel-Geschäfte	. . . . .
	Erträgniß aus dem Betriebe der Wiener Verbindungsbahn	. . . . .
	Diverse Zinsen	. . . . .
	Diverse Agio-Ergebnisse	. . . . .
	Verjährte Coupons	. . . . .
	Wagenstellungsgebühren, Sackmiethe, Erlös für verkäufliche Drucksorten 2c.	38.960
		— 65.520
	Summe der Betriebs-Einnahmen	6,000.000
	Ausgaben.	
III	Allgemeine Verwaltung	96.600
IV	**Centraldienst für Bahnaufsicht und Bahnerhaltung**	34.370
V	Streckendienst	183.920
VI	Bahnaufsicht	207.210
VII	Erhaltung und Umstaltung des Unterbaues	125.690
VIII	„ „ „ „ Oberbaues	582.710
IX	„ „ „ der Gebäude	77.700
X	Außerordentliche Auslagen	57.200
		1,268.800

[1]) Im vorliegenden Präliminare sind die Ausgaben aus Anlaß der Betriebsführung der Pachtlinien Böcklabruck- sind die Vergütungen für diese Pachtlinien in den verschiedenen Einnahmen enthalten.

[2]) Arlbergbahn und Traject-Betrieb, Braunau-Straßwalchener-, Niederösterreichische Staatsbahnen (Donau-Bahn, Kaiser Franz Joseph-Bahn, Pilsen-Priesener und Vorarlberg-Bahn.

Voranschlag

Tabelle III.

reichischen Staatsbahnen stehenden Staats- und der für Rechnung des Staates betrie-
für das Jahr 1886[1]).

Westliche Staatsbahnen (inclusive K. E. B., K. F. J. B., P. P. B.) [2]) V. B.	Istrianer Staatsbahn	Dalmatiner Staatsbahn	K. k. Staatsbahnen in Galizien (Dniester-Bahn, galizische Transversalbahn, Tarnów-Leluchówer Bahn)	Summe per Capitel	Summe per Dienstzweig
in Kilometern					
2.536·717	143·421	104·865	823·821		
4.424·460 Kilometer					
31,029.540	258.690	62.600	2,746.350	40,162.700	
129.100	. . . . .	. . . . .	22.000		
136.930	600	670	14.900		
— 284.450	— 21.190	. . . . .	— 305.740		
35.390	350	530	1.420		
77.820	. . . . .	. . . . .	20.980		
437.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .		
80.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .		
— 10.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .		
50.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .		
500	. . . . .	. . . . .	. . . . .		
87.620	1.750	1 850	2.790		
639.910	— 18.490	3.050	— 243.650	315.300	
31,669.450	240.200	65.650	2,502.700	. . . . .	40,478.000
385.440	12.700	3.300	67.000	565.040	565 040
139.310	4.040	1.330	22.840	201.890	
646.570	19.860	14.920	188.420	1,053.690	
686.830	26.260	7.660	123.270	1.051.230	
532.470	6.830	4.850	85.620	755.460	
1,811.370	58.370	28.520	299.540	2,780.510	
328.510	4.380	3.870	39.390	453.850	
129.020	1.960	250	29.620	218.050	
4,274.080	121.700	61.400	788.700	. . . . .	6,514.680

Kammer, Wittmannsdorf-Ebensurth, ungarische Landesgrenze Orlo in den Betriebs-Ausgaben einbezogen, dagegen Uferbahn und südwestliche Linien), Rakonitz-Protiviner Bahn, Tarvis-Pontafeler Staatsbahn, Kaiserin Elisabeth-

Der Einnahmen beziehungsweise Ausgaben		Kronprinz Rudolf-Bahn
Capitel	Benennung	Länge 815·636 zusammen
XI	**Centraldienst für den Verkehrs- und commerciellen Dienst** . . .	160.300
XII	Stationsdienst	814.300
XIII	Fahrdienst	340.600
		1,315.200
XIV	**Centraldienst für den Zugförderungs- und Werkstätten-Dienst** . .	17.230
XV	Zugförderungs-Dienst	759.830
XVI	Erhaltung und Umstaltung des Fahrparkes	468.240
		1,245.300
XVII	Sonstige Auslagen	277.200
	Summe der Betriebs-Ausgaben .	4,203.100
	Betriebs- Ueberschuß .	1,796.900
	Betriebs- Abgang .	. . . . .
	Vertragsmäßige Zahlung (Zinsen und Amortisationen) .	7,135.950
	Ordinarium-Anspruch .	5,339.050
	Ordinarium-Ueberschuß .	. . . . .

Westliche Staatsbahnen (inclusive K. E. B., K. F. J. B., P. P. B.) V. B.	Istrianer Staatsbahn	Dalmatiner Staatsbahn	K. k. Staatsbahnen in Galizien (Dniester-Bahn, galizische Transversalbahn, Tarnów-Leluchower Bahn)	Summe per Capitel	Summe per Dienstzweig
in Kilometern					
2.536·717	143·421	104·865	823·821		
4.424·460 Kilometer					
649.910	18.890	6.230	116.270	951.600	
4,342.620	65.330	23.340	848.760	6,094.350	
1,340.670	33.980	9.630	229.170	1,954.050	
6,333.200	118.200	39.200	1,194.200	. . . . .	9,000 000
71.240	2.250	630	12.870	104.220	
3,273.170	99.970	27.610	636.550	4,797.130	
2,188.690	43.080	11.660	486.980	3,198.650	
5,533.100	145 300	39.900	1,136.400	. . . . .	8,100.000
751.500	8.900	5.800	195.000	1,238 400	1,238.400
17,277.320	406.800	149.600	3,381.300	. . . . .	25,418.120
14,392.130	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	15,059.880
. . . . .	166.600	83.950	878.600		
15,171.940	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	22,307.890
779.810	166.600	83.950	878.600	. . . . .	7,248.010
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .		

Nach-

der persönlichen und sachlichen Ausgaben bei sämmtlichen unter der für das

Der Ausgaben			Erforderniß für den		
Verrechnungs-Conti	Post-Nr.	Benennung	Kronprinz Rudolf-Bahn	Westliche Staatsbahnen, laut untenstehender Specification *)	Istrianer Staatsbahn
			Länge		
			815·636	2.440·960	143·421
			Zusammen		
		A. Ordentliche Ausgaben.			
		Persönliche Auslagen.			
		1. Bezüge des Personales.			
III, IV, V, VI, XI, XII, XIII, XIV, XV } 1 a	1 a	Stehende Bezüge	1,281.370	5,268.160	133.310
III, IV, V, VI, XI, XII, XIII, XIV, XV } 1 b	1 b	Zulagen	55 240	178.660	9.410
III, IV, V, VI, XI, XII, XIII, XIV, XV } 1 c	1 c	Remunerationen und Prämien	27.650	112.510	3.200
III. IV, V, VI, XI, XII, XIII, XIV, XV } 1 d	1 d	Diäten, Diätenpauschalien, Uebersiedlungen und sonstige Reise- und Fahrspesen	78.140	277.720	8.710
		Löhne:			
XII 1 e	2 a	der Stations- und Magazinsarbeiter	100.930	628.040	6.780
VIII 1	2 b	„ Oberbauarbeiter	201.210	656.770	25.170
XV 3	2 c	„ Kohlenarbeiter	17.020	69.640	2.230
XV 4	2 d	des zum Schmieren, Beleuchten, Putzen und Umdrehen der Locomotive und Tender verwendeten Personales	10.900	44.350	1.420
XV 6	2 e	des zur Wasserförderung und Abgabe des Wassers an die Locomotiven verwendeten Personales	8.380	34.200	1.090
XV 5	2 f	für das Schmieren der Wagen	1.340	5.470	180
XII 4	2 g	des zum Reinigen, Desinficiren und Verschieben der Wagen verwendeten Arbeiterpersonales	46.400	232.690	770
		Fahrgelder:			
XIII 1 e	3 a	des Zugbegleitungspersonales	114.750	423.410	11.250
XV 1 e	3 b	„ Maschinenpersonales	70.730	292.510	9.240
III, IV, V, VI, XI, XII, XIII, XIV, XV } 1 f	4	Dienstkleider	33.340	101.250	3.350
		Fürtrag .	2,047.400	8,325.380	216.110

*) Arlbergbahn und Traject-Betrieb, Braunau-Straßwalchener Bahn, Niederösterreichische Staatsbahnen, Bahn, Kaiser Franz Joseph-Bahn und Pilsen-Priesener Bahn.

weisung

Tabelle IV.

Verwaltung der k. k. General-Direction stehenden Staats- und Privatbahnen Jahr 1886.

Betrieb der Bahnen								
Dalmatiner Staatsbahn	K. k. Staatsbahnen in Galizien (Dniester-Bahn, Galizische Transversal-Bahn, Tarnów-Leluchower Bahn)	Für Rechnung der bezüglichen Gesellschaften betriebene Bahnen						Totale
		Vorarlberger Bahn	Erzherzog Albrecht-Bahn	Mährische Grenzbahn		Dux-Bodenbacher Bahn	Prag-Duxer Bahn	
				garantirt	ungarantirt			
in Kilometern								
104·865	823·821	95·757	191·217	95·125	16·920	89·524	166·746	
4.983·992 Kilometer								
51.660	1,081.450	228.850	192.410	110.070	28.590	309.980	347.130	9,032.980
2.010	30.280	11.460	5.970	3.110	840	7.490	8.740	313.210
1.060	19.530	4.770	3.400	1.530	440	17.810	9.260	201.160
3.630	80.020	10.520	13.400	6.740	1.880	13.110	13.420	507.290
1.210	57.910	25.320	16.640	9.960	3.700	13.450	25.830	889.770
12.570	152.840	31.100	33.400	12.900	5.000	32.800	44.200	1,207.960
620	13.340	2.890	2.010	1.090	240	3.750	3.690	116.520
400	8.540	1.810	1.210	650	150	240	790	70.460
310	6.560	1.450	1.000	470	120	1.260	2.530	57.370
50	1.030	230	140	80	20	250	160	8.980
170	22.090	13.600	5.590	2.840	450	13.580	7.580	345.760
3.100	77.200	16.540	11.450	6.380	1.500	20.570	20.020	706.170
2.590	55.430	11.380	7.900	4.330	1.000	16.160	18.000	489.270
1.170	29.790	4.400	3.510	2.160	690	6.100	8.670	194.430
80.550	1,636.040	364.320	298.030	162.310	44.620	456.550	510.020	14,141.330

Donau Uferbahn und südwestliche Linien), Rakonitz-Protiviner-, Tarvis-Pontafeler-Staatsbahn, Kaiserin Elisabeth-

Der Ausgaben			Erforderniß für den		
Verrechnungs-Conti	Post-Nr.	Benennung	Kronprinz Rudolf-Bahn	Westliche Staatsbahnen, laut untenstehender Specification *)	Istrianer-Staatsbahn
			Länge		
			815·636	2.440·960	143·421
			Zusammen		
		Uebertrag .	2,047.400	8,325.380	216.110
XI 1 g	5 a	Kostenantheile an den gemeinsamen Wagenabrechnungsstellen und den gemeinsamen Abrechnungsstellen für Transportseinnahmen, ferner Kosten der commerciellen Agenturen, Verbandspesen	15.900	62.060	1.820
XII 1 g	5 b	Kostenantheile an Stadtbureaux und Pauschalien für Fahrkartenausgabe durch fremde Parteien	360	2.520	40
III, IV, V, VI, XI, XII, XIII, XIV, XV } 1 h	6	Diverse	5.270	33.180	1.060
III 6	7	Bezüge des Personales extra statum	2.270	8.110	330
		Summe 1 .	2,071.200	8,431.250	219.360
		2. Andere persönliche Ausgaben.			
XVII 11	8	Beiträge zu den Humanitäts-Instituten	34.000	142.370	4.330
XVII 12	9	Vertragsmäßige Gnadengaben und Unterstützungen	13.100	51.050	1.550
		Summe 2 .	47.100	193.420	5.880
		Persönliche Auslagen	2,118.300	8,624.670	225.240
		Sachliche Betriebs-Erfordernisse.			
		1. Bureau-Auslagen.			
III, IV, V, XI, XII, XIV, XV } 2 a	10 a	Porto und Telegramme	1.960	7.590	260
III, IV, V, XI, XII, XIV, XV } 2 b	10 b	Drucksorten, lithographische Presse und Buchbinderarbeiten	30.510	139.770	3.060
III, IV, V, XI, XII, XIV, XV } 2 c	10 c	Kanzleimateriale und Inventar (auch Bücher, Zeitschriften, Karten, Pläne ꝛc.) Kanzlei- und Papierpauschale	26.150	109.440	2.940
III, IV, V, XI, XII, XIV, XV } 2 d	11	Beheizung, Beleuchtung und Reinigung	18.950	81.610	2.020
XII 2 e	12	Fahrbillets	3.570	16.390	330
III 2 f, III, IV, V, XI, XII, XIV, XV } 2 g	13	Verschiedenes	9.460	37.980	1.210
		Summe 1 .	90.600	392.780	9.820

*) Siehe Seite 40 und 41.

Betrieb der Bahnen

Dalmatiner-Staatsbahn	K. k. Staatsbahnen in Galizien (Dniester-Bahn, Galizische Transversal-Bahn, Tarnów-Leluchower Bahn)	Für Rechnung der bezüglichen Gesellschaften betriebene Bahnen						Totale
		Vorarlberger Bahn	Erzherzog Albrecht-Bahn	Mährische Grenzbahn		Dux-Bodenbacher Bahn	Prag-Duxer Bahn	
				garantirt	ungarantirt			
in Kilometern								
104·865	823·821	95·757	191·217	95·125	16·920	89·524	166·746	
4.983·992 Kilometer								
80.550	1,636.040	364.320	298.030	162.310	44.620	456.550	510.020	14,141.330
620	11.540	2.410	1.600	960	240	2.240	2.070	101.460
10	250	60	50	20	. . . .	. . . . .	. . . . .	3.310
490	5.700	2.540	1.370	490	140	780	680	51.700
70	1.550	480	400	190	50	410	410	14.300
81.740	1,655.080	369.810	301.450	163.970	45.050	460.010	513.180	14,312.100
1.410	25.620	5.540	4.620	2.220	550	12.000	4.800	237.460
500	9.180	1.980	1.650	790	200	. . . . .	. . . . .	80.000
1.910	34.800	7.520	6.270	3.010	750	12.000	4.800	317.460
83.650	1,689.880	377.330	307.720	166.980	45.800	472.010	517.980	14,629.560
90	1.560	300	330	120	160	470	410	13.250
1.350	38.490	5.780	5.820	2.670	1.780	8.430	7.710	245.370
930	28.300	4.830	4.600	1.820	640	5.930	5.810	191.390
870	60.000	5.770	5.250	1.500	870	3.380	4.610	184.830
210	1.200	720	950	360	90	100	100	24.020
430	7.630	1.640	1.390	610	160	1.840	1.500	63.850
3.880	137.180	19.040	18.340	7.080	3.700	20.150	20.140	722.710

Der Ausgaben			Erforderniß für den		
Verrechnungs-Conti	Post-Nr.	Benennung	Kronprinz Rudolf-Bahn	Westliche Staatsbahnen. laut untenstehender Specification*)	Istrianer Staatsbahn
			Länge		
			815·636	2.440·960	143·421
			Zusammen		
		2. Allgemeine Kosten.			
XII 3	14 a	Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Stationen	24.570	161.230	2.790
XIII 4	14 b	Der Kasernen des Zugbegleitungspersonales	2.400	9.470	280
XV 7	14 c	Der Heizhäuser, der Kasernen des Maschinen-Personales (inclusive Erhaltung und Erneuerung der Einrichtungsgegenstände dieser Kasernen)	14.500	58.920	1.890
VI 2	15	Beleuchtung der Signalmittel der currenten Bahn und Erhaltung der Beleuchtungsmittel	4.550	16.970	570
		Erhaltung und Erneuerung:			
VIII 6	16 a	der Oberbauwerkzeuge und Inventargegenstände	8.500	27.050	1.000
XII 7	16 b	der Stationseinrichtung und der Inventargegenstände	6.930	44.540	900
XV 8	16 c	der Inventargegenstände der Heizhäuser	3.520	14.260	460
VI 4	17	Erhaltung und Einrichtung der Wächterhäuser	1.040	4.800	230
III 3	18	Feuerassecuranz	4.540	17.430	600
III 4	19	Commissions- und Gerichtskosten, Advocaten- und Notariatsspesen	3.500	13.450	460
XVII 1, 2, 3, 4	20	Grund-, Gebäude-, Erwerb- und Einkommensteuer sammt Zuschlägen	183.160	72.600	280
XVII 5	21	Gebühren-Aequivalent	7.500	. . . . .	. . . . .
XVII 6	22	Börsebeiträge und Cotirungssteuer	7.710	12.920	. . . . .
XVII 7	23	Stempel und Gebühren	2.000	890	10
XVII 9	24	Miethzinse und Erhaltung gemietheter Locale	12.000	55.650	2.150
XVII 10	25	Entschädigungen auf Grund des Haftpflichtgesetzes	1.000	14.440	200
III 5, XVII 13	26	Verschiedenes	6.940	30.740	800
		Summe 2	294.360	555.360	12.620
		3. Erhaltung der Bahnanlagen.			
		a) Erhaltung und Umstaltung des Unterbaues.			
VII 1	27 a	Erdarbeiten, inclusive Stütz-, Banquet und Futtermauern	34.600	144.300	2.910
VII 2	27 b	Kunstbauten (Tunnels, Brücken 2c.)	38.500	168.660	600
VII 3	27 c	Nebenanlagen (Straßen, Wege, Kanäle, Wasserleitungen, Gartenanlagen, Einfriedungen, Schneeschutzmittel, Niveau- und Warnungstafeln, Grenzsteine 2c.)	52.590	200.610	3.330
		b) Erhaltung und Umstaltung des Oberbaues.			
VIII 2	28 a	Eisen- und Stahlmateriale	173.100	357.950	5.700
VIII 3	28 b	Schienenunterlagen	156.500	443.300	24.900
VIII 4	28 c	Bettungsmateriale	22.400	124.250	1.100
VIII 5	28 d	Wechsel, Kreuzungen, Drehscheiben und Schiebebühnen, einschließlich Fundirung	21.000	86.850	500
		Fürtrag	498.690	1,525.920	39.040

*) Siehe Seite 40 und 41.

Betrieb der Bahnen

Dalmatiner Staatsbahn	K. k. Staatsbahnen in Galizien (Dniester-Bahn, Galizische Transversal-Bahn, Tarnów-Leluchower Bahn)	Für Rechnung der bezüglichen Gesellschaften betriebene Bahnen						Totale
		Vorarlberger Bahn	Erzherzog Albrecht-Bahn	Mährische Grenzbahn		Dux-Bodenbacher Bahn	Prag-Duxer Bahn	
				garantirt	ungarantirt			
in Kilometern								
104·865	823·821	95·757	191·217	95·125	16·920	89·524	166·746	
4.983·992 Kilometer								
540	37.080	14.740	5.780	3.250	580	3.550	9.740	263.850
90	1.770	360	300	150	30	580	1.470	16.900
530	11.360	2.540	1.750	840	210	1.850	3.470	97.860
100	1.850	600	430	350	70	1.000	2.000	28.490
850	6.600	1.000	2.000	900	300	3.100	2.100	53.400
610	6.550	1.550	2.300	750	160	1.200	2.050	67.540
130	2.750	610	420	200	50	570	770	23.740
80	2.150	50	800	200	50	150	450	10.000
160	3.140	1.040	870	420	100	800	900	30.000
120	2.430	660	550	260	70	2.000	2.000	25.500
750	19.670	12.620	28.220	6.930	2.700	111.730	26.600	465.260
. . . . .	. . . . .	340	1.440	1.320	470	1.770	2.180	15.020
. . . . .	. . . . .	790	1.140	740	100	1.670	1.900	26.970
10	100	2.700	3.500	1.200	700	3.000	2.000	16.110
2.890	27.760	2.950	6.520	3.330	610	10.140	10.950	134.950
100	770	300	400	150	50	600	400	18.410
250	6.050	2.030	2.010	2.570	1.770	6.310	6.530	66.000
7.210	130.030	44.880	58.430	23.560	8.020	150.020	75.510	1,360.000
1.500	33.000	4.000	7.000	3.400	400	4.200	7.000	242.310
500	16.000	2.400	11.500	2.000	700	1.800	6.000	248.660
2.850	36.610	12.500	15.500	5.800	1.900	11.200	20.000	362.890
300	58.300	12.700	67.500	28.000	20.800	21.300	50.500	829.150
13.800	37.600	31.800	32.500	15.500	4.500	21.400	44.300	826.100
700	38.000	4.000	8.700	4.200	800	6.800	15.000	225.950
300	6.200	4.600	6.800	1.400	600	3.500	8.300	140.050
19.950	225.710	102.000	149.500	60.300	29.700	73.200	151.100	2,875.110

Der Ausgaben			Erforderniß für den		
Verrechnungs-Conti	Post-Nr.	Benennung	Kronprinz Rudolf-Bahn	Westliche Staatsbahnen, laut untenstehender Specification*)	Istrianer Staatsbahn
			Länge		
			815·636	2.440·960	143·421
			Zusammen		
		Uebertrag .	498.690	1,525.920	39.040
		c) Erhaltung und Umstaltung der Gebäude.			
IX 1	29 a	Alle auf den Stationen befindlichen, sowie alle sonstigen von der Bahnanstalt zu erhaltenden Gebäude, ohne Rücksicht auf ihre Bestimmung, sammt Zugehör	57.200	238.290	2.680
IX 2	29 b	Wasserstations-Einrichtungs-Gegenstände, als: Reservoirs-Dampfpumpen sammt Kessel, Röhrenleitung und Wasserkrahne 2c.	5.700	26.720	500
IX 3	29 c	Wächterhäuser und Signalhütten sammt Zubehör, dann Erhaltung ihrer niet- und nagelfesten Einrichtung	14.800	55.210	1.200
		d) Telegraphen, Signalvorrichtungen und Zubehör.			
		Erhaltung und Erneuerung:			
VI 3	30 a	der elektrischen und sonstigen Signalmittel auf der Strecke, sowie der Block-Einrichtungen .	17.970	46.800	2.070
XII 6	30 b	der Telegraphen-Einrichtungen und aller sonstigen stabilen und beweglichen Signalmittel in den Stationen	8.200	33.030	800
		e) Außerordentliche Auslagen.			
X 1	31	Beseitigung von Schnee und Eis auf der ganzen Bahn	25.300	42.630	410
X 2	32	Behebung der Beschädigungen des Bahnkörpers durch Elementar-Ereignisse und Herstellung von Provisorien aus Anlaß derselben	28.300	76.800	1.100
X 3	33	Behebung der Beschädigungen des Bahnkörpers durch Entgleisungen und Achsbrüche	2.400	4.410	50
X 4	34	Sonstige Auslagen	1.200	1.580	400
		Summe 3 .	659.760	2,051.390	48.250
		4. Erhaltung des Fahrparkes.			
XVI 1	35 a	Erhaltung und Umstaltung der Locomotiven und Tender sammt deren Ausrüstung	245.300	1,107.890	32.060
XVI 2	35 b	Erhaltung und Umstaltung der Personen-, Post- und Gepäckwagen	72.490	326.030	3.660
XVI 3	35 c	Erhaltung und Umstaltung der Lastwagen . . .	143.500	658.950	7.160
XVI 4	35 d	Erhaltung der Schneepflüge und Untergestellwagen	750	3.080	100
XVI 5	35 e	Erhaltung der Zustellungs- und Chaussée-Wagen	. . . . .	. . . . .	. . . . .
XIII 3	35 f	Erhaltung und Erneuerung der Zugsausrüstungsgegenstände	6.780	26.840	800
XVI 6	36	Kosten der Behebung außerordentlicher Beschädigungen an Fahrbetriebsmitteln durch Entgleisungen, Achsenbrüche, Zusammenstöße 2c. . . .	6.200	22.350	100
		Summe 4 .	475.020	2,145.140	43.880

*) Siehe Seite 40 und 41.

Betrieb der Bahnen

Dalmatiner Staatsbahn	K. k. Staatsbahnen in Galizien (Dniester-Bahn, Galizische Transversal-Bahn, Tarnów-Leluchower Bahn	Für Rechnung der bezüglichen Gesellschaften betriebene Bahnen						Totale
		Vorarlberger Bahn	Erzherzog Albrecht-Bahn	Mährische Grenzbahn		Dux-Bodenbacher Bahn	Prag-Duxer Bahn	
				garantirt	ungarantirt			
in Kilometern								
104·865	823·821	95·757	191·217	95·125	16·920	89·524	166·746	
4.983·992 Kilometer								
19.950	225.710	102.000	149.500	60.300	29.700	73.200	151.100	2,875.110
2.870	21.790	5.600	12.600	3.400	1.560	5.800	6.800	358.590
600	5.000	800	1.500	200	140	1.200	1.120	43.480
400	12.600	1.890	3.700	1.400	500	1.900	4.200	97.800
1.370	7.620	1.600	1.920	1.340	550	2.950	5.250	89.440
120	12.550	2.580	3.160	990	390	2.200	3.400	67.420
10	15.000	1.000	3.500	2.000	500	600	2.000	92.950
140	12.900	2.000	15.500	1.500	800	4.200	470	143.710
50	1.240	500	200	50	50	150	700	9.800
50	480	100	100	50	50	100	100	4.210
25.560	314.890	118.070	191.680	71.230	34.240	92.300	175.140	3,782.510
8.970	254.530	41.420	29.540	14.250	25.520	56.750	67.690	1,883.920
940	81.570	9.040	8.650	3.540	880	4.720	8.320	519.840
1.620	148.290	18.800	17.620	7.290	1.780	42.780	42.820	1,090.610
30	590	130	110	50	10	200	300	5.350
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. . . .	980	. . . . .	980
260	4.990	1.020	850	430	80	1.330	800	44.180
100	2.000	1.000	2.000	1.000	100	1.170	730	36.750
11.920	491.970	71.410	58.770	26.560	28.370	107.930	120.660	3,581.630

Der Ausgaben			Erforderniß für den		
Verrechnungs-Conti	Post-Nr.	Benennung	Kronprinz Rudolf-Bahn	Westliche Staatsbahnen. laut untenstehender Specification *)	Istrianer Staatsbahn
					Länge
			815·636	2.440·960	143·421
					Zusammen
		5. Kosten der Züge (exclusive Personalkosten).			
XV 3	37 a	Brennmateriale für die Locomotive	378.730	1,553.900	49.800
		Materiale:			
XV 4	37 b	zum Schmieren, Beleuchten und Putzen der Locomotive	40.460	178.680	5.290
XV 5	37 c	zum Schmieren der Wagen	5.290	21.520	690
XII 4	37 d	zum Reinigen und Desinficiren der Wagen . .	7.430	39.300	230
XII 5	38	Verschieben der Wagen und Züge durch maschinelle Kräfte (Locomotive, Dampfschiebebühnen ꝛc.) .	86.530	480.310	6.820
XIII 2	39	Beleuchtung der Wagen und Züge und Beheizung der Wagen	23.150	89.950	2.740
XV 6	40	Kosten der Wasserbeschaffung (Material)	10.500	42.480	1.420
		Summe 5 .	552.090	2,406.140	66.990
XVII 8	41	**6. Vergütung für Mitbenützung von fremden Bahnhöfen, für mitbenützte (Péage-) oder gepachtete fremde Bahnstrecken** .	12.970	285.220	. . . . .
		Summe 6 .	12.970	285.220	. . . . .
		Sachliche Betriebs-Erfordernisse	2,084.800	7,836.030	181.560
		Ordentliches Erforderniß .	4,203.100	16,460.700	406.800

*) Siehe Seite 40 und 41.

Betrieb der Bahnen

Dalmatiner Staatsbahn	K. k. Staatsbahnen in Galizien (Dniester-Bahn, Galizische Transversal-Bahn, Tarnów-Leluchower Bahn)	Für Rechnung der bezüglichen Gesellschaften betriebene Bahnen						Totale
		Vorarlberger Bahn	Erzherzog Albrecht-Bahn	Mährische Grenzbahn		Dux-Bodenbacher Bahn	Prag-Duxer Bahn	
				garantirt	ungarantirt			
in Kilometern								
104·865	823·821	95·757	191·217	95·125	16·920	89·524	166·746	
4.983·992 Kilometer								
13.720	338.980	63.160	45.120	22.350	5.470	1.400	17.870	2,490.500
1.480	31.700	6.730	4.530	2.180	560	7.200	11.590	290.400
200	4.150	920	630	310	70	1.010	620	35.410
90	4.680	520	1.290	470	120	1.670	1.050	56.850
620	106.530	39.840	25.620	5.750	2.060	44.660	30.060	828.800
890	15.050	3.500	2.920	1.450	– 290	2.190	3.130	145.260
380	8.210	1.830	1.190	610	150	780	3.450	71.000
17.380	509.300	116.500	81.300	33.120	8.720	58.910	67.770	3,918.220
. . . . .	108.050	69.390	7.580	10.400	8.210	1.310	48.040	551.170
. . . . .	108.050	69.390	7.580	10.400	8.210	1.310	48.040	551.170
65.950	1,691.420	439.290	416.100	171.950	91.260	430.620	507.260	13,916.240
149.600	3,381.300	816.620	723.820	338.930	137.060	902.630	1,025.240	28,545.800

Nachdem die Kosten der allgemeinen Verwaltung für die sämmtlichen von der k. k. General-Direction verwalteten Bahnen in einer Summe ermittelt und nach dem Verhältnisse der präliminirten Zugskilometer auf die einzelnen Bahnen vertheilt werden, so sind die bei den einzelnen Bahnen zu Tage tretenden Differenzen lediglich auf diese kilometrische Repartition zurückzuführen.

Im Ganzen wird für die Kosten der allgemeinen Verwaltung pro 1886 der erheblich geringere Betrag per 119.620 fl. in Anspruch genommen, als im Finanzgesetze pro 1885 hiefür eingesetzt war und weniger als im Jahre 1884 factisch verausgabt wurde.

Gegenüber dem Jahre 1884 ist das in Folge der Zusammenlegung der Bahnen erzielte Ersparniß noch bedeutender, weil im I. Semester dieses Jahres für mehrere, jetzt unter der k. k. General-Direction vereinigte Bahnen noch selbstständige Verwaltungen bestanden, welche einen größeren Kostenaufwand erforderten.

Für Bahnaufsicht und Bahnerhaltung wird pro 1886 gegenüber dem Budget 1885 weniger um 105.630 fl. beansprucht.

Diese Minderkosten werden verursacht durch Einstellung eines weit geringeren Betrages für das Einlegen imprägnirter Schwellen und eiserner Weichen, indem ein Theil der Kosten dieser Herstellungen weil sie eine wesentliche Verbesserung des Oberbaues repräsentiren, auf das Extraordinarium mit 1¼ jähriger Verwendungsdauer übertragen worden sind.

Auf die einzelnen Bahnen übergehend, ergibt sich:

Bei der galizischen Transversalbahn ein Mehrerforderniß durch die Erhaltungsarbeiten bei Böschungen und Nebenarbeiten, hervorgerufen durch die noch nicht gänzlich erfolgte Consolidirung einzelner Terrainpartien;

bei der Dniester- und der Tarnow-Leluchower Bahn durch den größeren Bedarf an Flußstahlschienen;

bei der Kaiserin Elisabeth-Bahn durch Anstellung von Blockwächtern in der Localstrecke und Vermehrung der Ablösewächter in Folge des ausgedehnteren Schnellzugsverkehres;

bei der Pilsen-Priesener Bahn durch die nothwendigen Entwässerungsanlagen und Abräumungsarbeiten, dann die Reconstruction von Böschungsversicherungen.

Dagegen ein Minderbedarf bei der Kronprinz Rudolf-Bahn wegen geringeren Erfordernisses für Brückenauswechslungen, bei der Kaiser Franz Joseph-Bahn durch Einlegen einer geringeren Menge neuer Stahlschienen, sowie durch Einstellung eines niedrigeren Betrages für Elementarschäden-Beseitigung, entsprechend den Auslagen in den vorhergegangenen Jahren.

Das Mindererforderniß gegenüber 1884 erklärt sich dadurch, daß bei der Kaiser Franz Joseph-Bahn im Präliminare pro 1886 nur die reinen Erhaltungs- und Umstaltungsarbeiten berücksichtigt worden sind. Auch die Erhaltungskosten für Hochbauten werden sich im Jahre 1886 in Folge der im Jahre 1884 bewirkten Instandsetzung ermäßigen.

Bei der Kronprinz Rudolf-Bahn zeigt sich pro 1886 gegenüber 1884 ebenfalls ein Minus an Bahnerhaltungskosten, weil im Jahre 1884 die ganze Stahlschienen-Neulage sowie das Einbringen imprägnirter Schwellen das Ordinarium belastete, während pro 1886 nur ein Theil dieser Kosten unter den ordentlichen Ausgaben verrechnet ist.

Endlich auch in den Minderkosten für Brückenauswechslungen, nachdem die größeren Brücken auf der Kronprinz-Rudolf-Bahn größtentheils bereits in den Vorjahrrn gegen Eisenbrücken ausgewechselt worden sind.

Was die pro 1886 gegen 1885 um 1,067.170 fl. mehr angesprochenen Kosten für den Verkehrs- und commerciellen Dienst betrifft, so liegen die Gründe für den bedeutenden Mehranspruch gegenüber den beiden Vorjahren theils in der geänderten Verrechnung der Vergütung für die Betriebsführung der Localbahnen, theils in den durch die neue Organisation (Creirung der Eisenbahnbetriebs-Directionen) hinzugewachsenen Kosten, dann aber auch in der Vermehrung der Nachtzüge und der dadurch bedingten Personalvermehrung, womit die Erhöhung der Nachtdienstzulagen im Zusammenhange steht.

In Folge des stärkeren Verkehres beansprucht auch die Reinigung und Verschiebung der Wagen größere Auslagen.

Die ungünstigen Steigungsverhältnisse der Arlbergbahn und der galizischen Transversalbahn verursachen erhöhte Kosten beim Fahrdienst.

Auch der Mehranspruch für den Zugförderungs- und Werkstättendienst per 1,360.590 fl. ist abgesehen von der pro 1886 supponirten größeren Leistung zunächst dem ungünstigen Einflusse des theueren Zugförderungs- und Werkstättendienstes auf der Arlbergbahn und der galizischen Transversalbahn zuzuschreiben.

Auf beiden Bahnen stellt sich das Brennmaterial erheblich theuerer als auf den übrigen Bahnen und kommt hiezu noch der große Brennmaterial-Verbrauch bei der Arlbergbahn, auf welcher jeder Zug mit zwei Maschinen verkehren muß.

Constatirt muß hier noch werden, daß die Unzulänglichkeit der Werkstättenräume vertheuernd auf die Reparatur des rollenden Materiales einwirkt, weil nothwendige Reparaturen nur mit Zuhilfenahme von Ueberzeitarbeiten und im Freien statt unter Dach durchgeführt werden können.

An besonderen zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben sind im Vergleiche mit dem Budget pro 1885 um 81.780 fl. mehr eingestellt und zwar aus folgenden Gründen:

Die Grundsteuer für sämmtliche Bahnen gestaltete sich in Folge der Grundsteuerregulirung höher als im Budget pro 1885 angenommen wurde.

Ferner war für die Börsenfondbeiträge der Kaiserin Elisabeth-Bahn, Kronprinz Rudolf-Bahn und Kaiser Franz Joseph-Bahn, welche späterer Verfügung zufolge entrichtet werden müssen, keine Vorsorge getroffen, und konnte damals auch eine genaue Bezifferung der Vergütungen für Mitbenützung von Bahnhöfen bei der Arlbergbahn und den galizischen Staatsbahnen nicht stattfinden, weil die Pachtverhältnisse noch nicht bekannt waren.

Schließlich mußten auch für Entschädigungen aus dem Haftpflichtgesetze und für Unterstützungen an Bedienstete auf Grund der bisherigen Erfahrungen höhere Beträge eingesetzt werden.

Im Vergleiche mit dem Erfolge des Jahres 1884 zeigt sich bei diesen Ausgaben in Folge Wegfalles der Steuern bei den verstaatlichten Bahnen ein Mindererforderniß.

Anderseits verursachte im Jahre 1884 die neue Organisation größere Adaptirungsarbeiten in den Administrationsgebäuden und waren endlich in der Betriebsrechnung der Kaiser Franz Joseph-Bahn pro 1884 Herstellungen und Erweiterungen unter den sonstigen Auslagen verrechnet, was im Budget pro 1886 nicht mehr der Fall ist.

Bezüglich der Transport-Einnahmen ist zu bemerken:

Im Voranschlage pro 1886 wurden in den Einnahmen meist höhere Beträge eingestellt, als pro 1885 präliminirt wurden. Unter normalen Verhältnissen wäre im Allgemeinen die Berechtigung hiezu in der naturgemäßen Verkehrsentwickelung vorhanden. Da die geschäftlichen Verhältnisse in letzter Zeit nicht als normale bezeichnet werden können, vielmehr eine Stagnation zeigten und in aller letzter Zeit thatsächlich ein Umschwung zum Bessern sich bemerkbar zu machen scheint, ist die Annahme einer Erhöhung umso begründeter.

Der Getreideexport läßt sich, wenn auch nicht wie in großen Exportjahren, so doch im Durchschnitte in befriedigender Weise an und ist erfahrungsmäßig aus dem lebhafteren Export eine günstige Rückwirkung auf den Gesammthandel mindestens für das erste Semester des Jahres 1886 zu gewärtigen und hiemit auf eine stärkere Güterbewegung zu zählen.

Der Export wird in erster Reihe, da sich derselbe aus Ungarn und den Hinterländern, sowie aus Rumänien über Galizien hervorragend nach der Schweiz bewegt, dem Erträgnisse der Arlbergbahn und der an dieselbe anschließenden Vorarlberger Bahn zu statten kommen. An dem stärkeren Exporte und an den Consequenzen werden auch die Staatsbahnlinien in Galizien participiren, und ist auf diesen Linien auch eine erhöhte Frequenz aus dem erst in der Entwicklung begriffenen Localverkehre zu erwarten; es wurde jedoch für diese Linien mit Rücksicht auf den bisher bekannten Erfolg ein geringerer Betrag als pro 1885 präliminirt.

Die günstigere Exportconjunctur in Cerealien wird selbstverständlich den Linien der früheren Elisabethbahn, sowie der Kronprinz Rudolf-Bahn, letzterer von der Südbahn größere Gütermengen auf langen Strecken zuführen, und läßt dieser Umstand, sowie nicht minder der continuirlich im Zunehmen begriffene Personenverkehr, eine Steigerung der Transporteinnahmen erwarten. Die Montanindustrie ist gegenwärtig auf einen Tiefstand angelangt, daß wohl auch für die nächste Zeit eine Besserung prognosticirt werden darf, aus welchem Umstande speciell die Linien der Kronprinz Rudolf-Bahn eine Einnahmen-Erhöhung erfahren dürften.

Für die Linien der vormaligen Kaiser Franz Josef-Bahn kann eine erhöhte Güterbewegung aus dem in Folge der Verschmelzung mit der vormaligen Pilsen-Priesener Bahn, Rakonitz-Protoviner Staatsbahn und Prag-Duxer Bahn sich steigernden Localverkehre erhofft werden.

Das gleiche Motiv trifft auch bei der Pilsen-Priesener Bahn zu, welcher noch der Entfall der Begünstigungen im Verkehre zwischen internen Stationen und der süddeutschen Donau-Dampfschifffahrt, sowie die natürliche Steigerung des Kohlenverkehres aus dem nördlichen Böhmen in der Richtung Pilsen und darüber zu statten kommen muß.

Den Linien der niederösterreichischen Staatsbahnen und Donau-Uferbahn wird der stärkere Export aus der in Ebenfurth anschließenden Raab-Oedenburger Bahn, ferner der directe Anschluß mit der Localbahn St. Pölten-Tulln und der Donau Uferbahn in Folge Auflassung beziehungsweise Verlegung des Umschlages von Klosterneuburg nach Wien-Donauquaibahnhof erhöhte Einnahmen bringen.

Mit Rücksicht auf die dargelegten, vielfachen günstigen Momente ist die Erwartung nicht unberechtigt, dass die ordentlichen Einnahmen des Jahres 1886, trotz des der hohen, passiven Fahrbetriebsmittelmiethe zuzuschreibenden Ausfalles in Capitel II „Verschiedene Einnahmen" im Vergleiche mit dem Budget 1885 mit . . . . . 2,113.310 fl.
und gegenüber dem Erfolge des Jahres 1884 um . . . . . 3,832.039 „
sich höher stellen werden.

An vertragsmäßigen Zahlungen für Verzinsung und Amortisation werden gegen 1885 pro 1886 um 163.280 fl. mehr angesprochen, was theilweise in geänderten Annuitäten, hauptsächlich jedoch in dem höheren Goldagio begründet ist.

Zur Erläuterung und Begründung der angesprochenen außerordentlichen Erfordernisse im Jahre 1886 kommt mit Bezug auf die betreffende Detailnachweisung zum Schlusse der Tabelle I Nachstehendes zu bemerken.

A. Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887.

Post 1, 15, 51, 55 und 56. Einlegen von Flußstahlschienen, imprägnirten Schwellen und eisernen Weichen pro 1886 588.200 fl.

Die Auswechslung der Eisenschienen gegen Stahlschienen wird in einer den Bedürfnissen entsprechenden Weise fortgesetzt und sind hier jene Mehrkosten eingestellt, welche dem bisherigen Vorgange gemäß im Ordinarium nicht zu verrechnen sind.

Einlegen imprägnirter Schwellen.

Nach den Principien für die Construction des Oberbaues auf den vom Staate verwalteten Bahnlinien, sollen durchwegs imprägnirte Schwellen zur Verwendung gelangen; nachdem die neuen Linien und auch die schon früher verwalteten Linien zum großen Theil nicht imprägnirte Schwellen in der Bahn liegen haben, welche nun durch imprägnirte Schwellen ersetzt werden sollen, so erscheinen die Imprägnirungskosten, welche nicht zu den ordentlichen Auslagen gerechnet werden können, hier eingestellt.

Einlegen eiserner Weichen.

Die Anforderungen, welche nunmehr in Folge eines größeren Verkehres an die Betriebssicherheit des Oberbaues gestellt werden, haben die Nothwendigkeit ergeben, statt den bisher verwendeten Weichen mit Holzunterlagen, solche mit Eisenunterlagen zur Einführung zu bringen. Die Mehrkosten, welche sich nun durch diese Reconstruction, beziehungsweise Verbesserung des Oberbaues gegenüber einer normalen Erhaltung ergeben, erscheinen hier eingestellt.

Post 16. Refundirung geleisteter Pensionsfonds-Einzahlungen des Personales der Rakonitz-Protiviner Staatseisenbahn, 3. und Schlußrate per 11.700 fl.

Es erscheint hier die pro 1886 entfallende Quote jener an das Pensions-Institut der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen zu leistenden Zahlungen eingestellt, welche aus der Verpflichtung zur Ausfolgung der von den übernommenen Bediensteten der Rakonitz-Protiviner Bahn seinerzeit eingezahlten und an die Staatscasse in Abfuhr gebrachten Pensionsfonds-Beiträgen, sammt den hievon entfallenden Zinsen herrühren.

B. Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888.

Post 2 und 32. Auswechslung der Holzbrücken gegen Eisenbrücken — 88.000 fl., um 115.300 fl. weniger als pro 1885.

Es erscheinen hier jene Quoten eingestellt, welche in Fortsetzung des Ersatzes der Holzbrücken durch Brücken mit Eisenconstruction nach dem hiefür aufgestellten Turnus zur Verwendung kommen werden.

Post 3. Neubau des Materialmagazins in Knittelfeld — Schlußrate 81.200 fl. um 41.200 fl. mehr als pro 1885.

Für den Neubau des Materialmagazines, welcher sich wegen hochgradiger Feuergefährlichkeit des bestehenden provisorischen, ungünstig situirten und unzureichenden Magazines als unbedingt nothwendig erwies, ist bereits in das Extraordinarium des Jahres 1885 die erste Rate eingestellt.

Nach definitiver Feststellung des Bauplanes hat sich mit Rücksicht auf die gesteigerten Verkehrsverhältnisse die Nothwendigkeit ergeben, die ursprünglich mit 100.000 fl. präliminirten Anlagen soweit auszudehnen, daß sie den Bedürfnissen auch in der Zukunft entsprechen, wodurch sich die Gesammtkosten auf 121.200 fl. erhöhen.

Post 4. Versicherungsarbeiten bei Lehnen und Böschungen 2c. 25.000 fl., um 800 fl. weniger als pro 1885.

Zur Consolidirung der Lehnenanlagen als Fortsetzung der seit Jahren successive in Ausführung begriffenen Arbeiten.

Post 5. Herstellung eines Heizhauses in Aussee — 4.000 fl.

Für die Remisirung der im Freien stehenden Reserve-Maschinen nothwendig. Dann Aufstellen von fehlenden Brückenwagen 4.000 fl.

Werden in Folge des gesteigerten Verkehres benöthigt.

Post 6 und 41. Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in der Station Salzburg und verschiedenen kleinen Stationen — 40.000 fl.

Durch die Vereinigung der Stellung der Einfahrtsweichen einer Station in eine Hand, wird dadurch, daß diese Stellung von mechanischen Einrichtungen abhängig gemacht wird, welche der Stationsbeamte dirigirt, ein hoher Grad von Sicherheit und zugleich ein Ersparniß an Personale erzielt.

Post 7. Hilfsmaschine für Werkstätte Amstetten und Knittelfeld — 6.300 fl.

Die Anschaffung von Räderdrehbänken für Räderbearbeitung ist unbedingt nothwendig.

Post 8 und 42. Verstärkung des Oberbaues auf der Kronprinz Rudolf-Bahn und Linz-Budweiser Bahnlinie aus Anlaß der Einführung des Schnellzugs-Verkehres — 17.500 fl.

Aus betriebstechnischen Gründen geboten, weil die größere Geschwindigkeit, mit welcher die Schnellzüge verkehren, eine größere Widerstandsfähigkeit des Geleises verlangt.

Post 9 und 44. Geleiseanlagen in verschiedenen Stationen — 63.000 fl.

Aenderungen in der Fahrordnung, Errichtung neuer Fabriks-Etablissements und dergleichen mehr machen in verschiedenen Stationen eine Vermehrung der Geleise erforderlich.

Post 10 und 43. Diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen — 48.000 fl.

In Folge der Zunahme des Personen- und Frachtenverkehres sind Erweiterungen und Vergrößerungen der verschiedenen baulichen Anlagen nöthig.

Post 11, 45, 51/2, 55/2 und 61. Unvorhergesehene Bauauslagen und Herstellung von Industriegeleisen — 91.000 fl. gegen 1885 um 18.000 fl. weniger.

Es sind hier jene Bauauslagen verstanden, welche sich aus verschiedenen Gründen bei den einzelnen Bahnobjecten ergeben, vorher jedoch sich nicht präcisiren lassen.

Inbegriffen in diesen Posten sind auch die von Interessenten angesuchten Oberbauherstellungen für Industriegeleise, und zwar: für den auf Bahngrunde liegenden Theil derselben, welche von der k. k. General-Direction ausgeführt, deren Kosten aber von den Interessenten verzinst werden.

Post 12, 13, 14, 46, 48, 49, 52 53, 54, 62, 63 und 64. Fahrparkvermehrung, Anschaffung von Reserven für Locomotive, Tender und Wägen, dann mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf — pro 1886 zweite Rate, 1,228.640 fl., um 245.730 fl. weniger als pro 1885.

Die unabweisbare Nothwendigkeit einer Vermehrung des Fahrparkes wurde bereits beim Extraordinarium des Jahres 1885 in eingehendster Weise begründet.

Als Gesammtkostenaufwand für die Fahrparkvermehrung war im Extraordinarium pro 1885 der Betrag per 8,846.220 fl. und die Inanspruchnahme dieses Betrages pro 1885 mit 1,474.370 fl., für die nächsten 6 Jahre mit der entfallenden Jahresquote von je 1,228.640 fl. in Aussicht genommen.

Pro 1886 erscheinen nun eingestellt:

für Fahrparkvermehrung

	Post 12 mit	50.850 fl.
	„ 46 „	535.610 „
	„ 52 „	1.140 „
und	„ 62 „	506.120 „

ferner für die einen integrirenden Bestandtheil der Fahrparkvermehrung bildende, nachstehend separirt besprochene Anschaffung von Reserven für Locomotiven, Tender und Wagen, dann von mobiler Militäreinrichtung:

	Post 13 mit	19.000 „
	„ 14 „	1.500 „
	„ 48 „	55.000 „
	„ 49 „	15.400 „
	„ 53 „	2.200 „
	„ 54 „	500 „
	„ 63 „	29.500 „
und	„ 64 „	11.820 „
	zusammen mit	1,228.640 fl.

In diesem Gesammtbetrage ist auch die Beschaffung von zwei Locomotiven für die Linie Asch-Roßbach vorgesehen, nachdem für diese Linie die Beistellung der Fahrbetriebsmittel durch die k. k. Staatsbahnen zu erfolgen hat.

Post 17. Anlagen zur Activirung des Personenverkehres auf der Prager Verbindungsbahn. — Gesammtkosten 144.000 fl., 1. Rate 50.000 fl.

Die Verbindung der Prag-Duxer Bahn mit der Kaiser Franz Joseph-Bahn und die Activirung des Personenverkehres auf der Prager Verbindungsbahn, welche von der Stadtgemeinde Prag, von der dortigen Handels- und Gewerbekammer und von mehreren Bezirksausschüssen auf das Lebhafteste gewünscht wird, mußte nach den hierüber gepflogenen Studien auch als im öffentlichen Interesse und im Interesse des Verkehrs gelegen anerkannt werden.

Das bezügliche Project umfaßt die Herstellung des Verbindungsgeleises sammt Ueberbrückung der Smichower Hauptstraße von der bestehenden Prager Verbindungsbahn in die Perrongeleise der Böhmischen Westbahn, dann die Herstellung zweier Haltstellen in Nusle und Vyšehrad.

Post 18. Vergrößerung der Werkstättenanlagen in Linz. — 1. Rate 140.000 fl.

Die Wagenreparaturs-Werkstätten sollen für die Instandhaltung von 2060 Personen-, Post- und Gepäckwagen, sowie von 7.823 Lastwagen dienen. Da dieselben in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung trotz fortdauernden theueren Ueberzeitarbeit, welche auch ihre natürlichen Grenzen hat, und trotz der vielfachen Arbeiten im Freien nur theilweise genügen können, so ist eine Vergrößerung dieser Werkstätten unabweislich und ist die Erweiternng der Werkstättenanlagen in Linz zu einer Central-Werkstätte unter den gegenwärtigen Verhältnissen und bei der Ausdehnung des westlichen Staatsbahnnetzes die zweckmäßigste Verfügung zur Beseitigung der vorhandenen Uebelstände, da eine Vergrößerung der Werkstätten in Wien ganz ausgeschlossen und in Knittelfeld weniger am Platze ist.

Zur Begründung wird noch beigefügt:

Nach den Vorschriften des Vereines der deutschen Eisenbahnverwaltungen sollen von den oben angeführten zu erhaltenden Wagen 399 Wagenstandplätze unter Dach vorhanden sein. Da aber sämmtliche Werkstätten der Betriebs-Directionen Wien, Linz, Villach und Innsbruck blos über 149 Plätze verfügen, so müssen 250 Plätze zugebaut werden.

Die in Linz bestehende hölzerne Wagenmontur muß baufälligkeits- und feuersicherheitshalber auch schon deshalb abgetragen werden, weil die neuen größeren Wagen ohne Reconstruction dieser Montirungswerkstätte darin nicht untergebracht werden können, weshalb für weitere 20 Plätze Ersatz geschaffen werden muß.

Es wurde somit eine Werkstätte zur Aufnahme von 250+20=270 Wagen projectirt.

Die Kosten der Erbauung dieser Werkstätte werden sich auf rund 900.000 fl. belaufen.

Post 19a. Werkstättenanlage in Gmünd — 18.000 fl.

Die dermaligen Anlagen für Lackirerei erweisen sich für die jetzigen Bedürfnisse als unzureichend und ist die Herstellung einer Lackirer-Werkstätte für 15 Stände dringend erforderlich.

19b. Heizhaus in Wörgl — 24.000 fl.

In Folge des Betriebes auf der Péage-Strecke Wörgl-Innsbruck ist das bestehende Heizhaus für die Remisirung der Locomotiven unzulänglich und muß eine Vergrößerung desselben stattfinden.

19c. Hilfsmaschinen und Werkzeuge für die Werkstätten Wien und Linz — 13.200 fl.

Die vorhandenen Räderdrehbänke genügen nicht und ist eine Vermehrung derselben nothwendig.

Post 20. Umbau des Aufnahmsgebäudes in der Station St. Pölten. — Gesammterforderniß 130.000 fl., 1. Rate 80.000 fl.

Der bedeutend gesteigerte Verkehr, für dessen Bewältigung die Manipulations- und Warteräume gänzlich unzureichend sind, macht den Umbau des Aufnahmsgebäudes zur Nothwendigkeit.

Post 21, 22, 23 und 24. Erweiterung von Stationsanlagen — als 2. Rate 67.000 fl. gegen 1885 mehr um 17.000 fl.

Die Stationsanlagen auf der Kaiser Franz Joseph-Bahn waren schon seit Eröffnung der Bahn als nicht zureichend anerkannt, und ist nunmehr durch den sich steigernden Verkehr die successive Vergrößerung der einzelnen Stationen nöthig.

Als zweite beziehungsweise Schlußraten sind jene Beträge eingestellt, welche zur Fortsetzung der bereits begonnenen Herstellungen in den Stationen Mnichowitz-Stranéic (25.000 fl.), Sandau (22.000 fl.), Schwarzenau (10.000 fl.) und Eger (10.000 fl.) erforderlich sind.

Die ersten Raten für diese Arbeiten erscheinen bereits im Extraordinarium des Jahres 1885.

Neu projectirt:

Post 25. Erweiterung der bestehenden Geleise und Gebäude in Sobieslau — 8.000 fl.

Die Erweiterung der bestehenden Geleise und Gebäude ist im Interesse der ungestörten Verkehrs-Abwicklung ein unaufschiebbares Bedürfniß.

Post 26. Vermehrung der Geleiseanlagen in Strakonitz — 4.500 fl.

Auch in dieser Station sind die bestehenden Geleiseanlagen unzulänglich und müssen vermehrt werden.

Post 27. Vergrößerung des Aufnahmsgebäudes in Tulln — 8.000 fl.

Die Wartelocalitäten und Bureau-Räumlichkeiten genügen nicht und ist deshalb eine Vergrößerung des Aufnahmsgebäudes nothwendig.

Post 28. Herstellung eines Ausweichegeleises und Verlegung der Straße in Hostivar — 20.000 fl.

Die Herstellung eines Ausweichegeleises und Verlegung der Straße ist aus Verkehrsrücksichten dringend geboten.

Post 29. Erweiterung der Station Limberg-Maißau zur Frachtenstation — 6.000 fl. und

Post 30. Erweiterung der Station Hölzelsdorf zur Frachtenstation — 6.000 fl.

Behufs Steigerung des Frachtenverkehres erweist sich die Erweiterung dieser Stationen zu Frachtenstationen als dringend geboten.

Post 31. Umgestaltung und Vergrößerung der Haltstelle Baumgarten. — 18.000 fl.

Mit Rücksicht auf den in letzterer Zeit sich entwickelnden Personen-Verkehr, ist eine Erweiterung der Anlagen, welche derart ungenügend sind, daß diese Haltstelle nur in beschränkter Weise in Benützung gezogen werden kann, unbedingt erforderlich.

Post 33. Ankauf des Uferplatzes unterhalb der Nordwestbahnbrücke an der Donau — Gesammtkosten 280.000 fl. — 1. Rate 34.600 fl.

In Beendigung eines Rechtsstreites zwischen der früheren Verwaltung der Kaiser Franz-Joseph Bahn und der Donauregulirungs-Commission wurde mit Allerh. Genehmigung der seinerzeit zu einem Umschlagplatze in Aussicht genommene Uferplatz an der Donau um den Kaufpreis von 280.000 fl. übernommen, welcher Betrag in 10 Annuitäten mit 5% Verzinsung zu entrichten ist.

Dieser Uferplatz ist zur Anlage eines Hilfs- und Rangirplatzes als Dependence zu dem nicht vergrößerungsfähigen Bahnhofe Nußdorf nothwendig.

Post 34. Herstellung einer Schleppbahn von der Station Přibram zu den Hüttenwerken — 28.600 fl.

Es erschien ökonomischer, anstatt der Erweiterungsbauten in der Station Přibram, welche in Folge der bedeutenden Frachtenzunahme nothwendig gewesen wären, eine Schleppbahn zu den ärarischen Hüttenwerken als den Hauptverfrächtern herzustellen.

Das k. k. Montanärar trägt hiezu eine entsprechende Quote bei und ist deßhalb hier nur der das Eisenbahnärar treffende Betrag eingestellt.

Post 35. Remisirung neu angeschaffter Wagen — 30.000 fl.

Für Unterbringung der neuangeschafften Wagen zu Zeiten schwächeren Verkehres, insbesondere im Winter nothwendig.

Post 36. Herstellung von Brückenwagen in verschiedenen Stationen — 8.000 fl. um 2.000 fl. weniger als pro 1885.

Durch die gesteigerten Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich.

Post 37. Wasserbeschaffung für Wächterhäuser — 2.000 fl.

Zur Beschaffung von Wasser dort, wo solches gänzlich mangelt oder nur ungenießbares vorhanden ist, unbedingt nothwendig.

Post 38. Aufnahmsgebäude und Beamtenwohnungen, Bahnlinie St. Pölten-Leobersdorf-Guttenstein — 2. Rate 15.000 fl. wie im Vorjahre.

Wird zur Fortsetzung dieser Herstellungen, deren Nothwendigkeit bereits beim Voranschlage pro 1885 begründet wurde, die zweite Rate beansprucht.

Post 39. Vergrößerung und Erweiterung der Materialmagazine für die Eisenbahnbetriebsdirectionen Prag und Budweis — 2. Rate 10.000 fl., um 10.000 fl. weniger als pro 1885.

Wie bei Post 38.

Post 40. Erweiterung der Oelgasfabrik in Wien — Schlußrate 20.000 fl.

Für diese aus ökonomischen Gründen gebotene Herstellung war bereits im Extraordinarium des Jahres 1885 bei der Kronprinz Rudolf-Bahn ein Betrag von 10.000 fl. als 1. Rate eingestellt und wird nunmehr behufs Finalisirung der Arbeit die Schlußrate, u. zw. mit Rücksicht auf den Umstand, daß auch die übrigen westlichen Bahnlinien hieran participiren, für die bezüglichen Bahnen in Anspruch genommen.

Post 47. Anschaffung von Postambulance-Wagen — 20.000 fl.

Die vorhandenen zweiachsigen Postwagen reichen für die Unterbringung der Post auf der Strecke Wien-Buchs nicht aus, und ist deshalb die Beschaffung von vier Stück sechsrädrigen Postambulance-Wagen erforderlich.

Post 50. Schiffswerfte in Bregenz — 1. Rate 50.000 fl., Gesammtkosten 250.000 fl.

Die Erbauung einer Schiffswerfte in Bregenz stellt sich als dringend nothwendig heraus um die vorkommenden Reparaturen des Schiffsparkes selbst vornehmen zu können und für derlei Arbeiten nicht auf ausländische Häfen angewiesen zu sein.

Post 57. Zweites Geleise Grybow-Neu-Sandec — 700.000 fl. — und

Post 58. Ergänzungsbauten auf der Strecke Stroże-Grybow, und zwar Herstellung eines zweiten Geleises und Vergrößerung der Station Stroże — 2. Rate 86.500 fl. um 83.500 fl. weniger als pro 1885.

Die Bahnstrecke Stroże-Grybow-Neu-Sandec ist eine gemeinsame Linie der Tarnow-Lelüchower Staatsbahn und der galizischen Transversalbahn.

Um auf dieser Linie den Verkehr für beide Bahnen, insbesondere in Kriegszeiten bewältigen zu können, ist es nothwendig, ein zweites Geleise zu legen und in den Endpunkten Stroże und Neu-Sandec Einrichtungen zu treffen, welche den Uebergang der Wagen von einer Bahnlinie auf die andere und von der doppelgeleisigen Strecke auf die eingeleisige Strecke vermitteln.

Für die Strecke Stroże-Grybow war die 1. Rate bereits im Extraordinarium des Jahres 1885 eingestellt.

Post 59. Erweiterung der Station Stryj und Herstellung diverser Hochbauten daselbst — 133.600 fl.

a) Die Station Stryj bedarf als Kreuzungspunkt, sowie infolge der Eröffnung der Strecke Stanislau-Husiatyn aus Verkehrsrücksichten einer allgemeinen Erweiterung. Ebenso müssen das Heizhaus, die Werkstättenanlagen und die Einrichtungen für Wasserversorgung vergrößert werden.

Der hier eingestellte Betrag per 73.600 fl. repräsentirt blos den Antheil der Dniester Bahn an den projectirten nothwendigen Herstellungen.

b) Erweiterung der Station Chyrów, gemeinschaftlich mit der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn — Gesammterforderniß 30.000 fl. — 1. Rate 15.000 fl.

In der Gemeinschaftsstation Chyrow genügen die Anlagen für die Anforderungen des Verkehres in keiner Weise, weßhalb eine Vermehrung der Geleise und aus Anlaß der Viehtransporte die Einrichtung einer Tränkestation unbedingt erforderlich ist.

Die Kosten werden gemeinschaftlich mit der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn getragen.

c) Herstellung eines Wohngebäudes in Drohobycz. — Gesammterforderniß 30.000 fl. — 1 Rate 15.000 fl.

Bei der großen Entfernung der Stadt und bei der Unmöglichkeit, das Stations- und Fahrpersonale in dem jetzigen Bahngebäude unterzubringen, ein dringendes Bedürfniß.

Durch den Wegfall der bisher gezahlten Quartiergelder infolge Zuweisung von Naturalwohnungen ergibt sich eine indirecte Verzinsung des Baucapitals.

d) Anlage eines Vorbahnhofes in Tarnów — Gesammtkosten 60.000 fl. — 1. Rate 30.000 fl.

Diese Herstellung ist zur anstandslosen Abwickelung des Verkehres insbesondere im Kriegsfalle, bei Activirung der Kriegsfahrordnung nothwendig.

Post 60. Hilfsmaschinen für die Werkstätte in Neu-Sandec — 23.500 fl.

Die Vergrößerung der Werkstätte in Neu-Sandec erfordert die Beschaffung von diversen Hilfsmaschinen und Werkzeugen.

Zinsen und Rückzahlung von dem an die Localbahn Bozen-Meran erfolgten Bauvorschusse.

Titel 8 der Bedeckung.

	1886	1885	1886 mehr	1886 weniger
Außerordentliche Einnahmen	50.800 fl.	50.880 fl.	—	80 fl.

Nach dem Wortlaute des §. 6 des mit den Concessionären der Eisenbahn von Bozen nach Meran abgeschlossenen Uebereinkommens vom 7. Juli 1880, R. G. Bl. Nr. 89, hat diese am 4. October 1881 eröffnete Bahn von dem Betriebsüberschusse des Jahres 1883 per . . . . . 104.689 fl. 14 kr.
und von jenem des Jahres 1884 per . . . . . 107.904 „ 33 „

zusammen . . 212.593 fl. 47 kr.

die Hälfte per 106.296 fl. 74 kr., und zwar 99.957 fl. 98 kr. zur Verzinsung des ihr vom Staate ertheilten Bauvorschusses per . . . . . 1,000.000 fl. — kr.
und . . . . . 6.338 „ 76 „

zur theilweisen Tilgung dieses Vorschusses verwendet, wodurch sich die Schuld auf 993.661 fl. 24 kr. herabmindert.

Nachdem der Betriebsüberschuß der Bozen-Meraner Bahn im Jahre 1885 mit circa 101.600 fl. angenommen werden kann, so wird von der Hälfte desselben per 50.800 fl. die fünfpercentige Verzinsung des Restcapitales per 993.661 fl. 24 kr. mit rund 49.680 fl. und ein Tilgungscapital von 1.120 fl. geleistet werden können.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
328.4361 AU7A C001 1885/90:1
Stenographische Protokolle uber die Sitz
3 0112 087726938